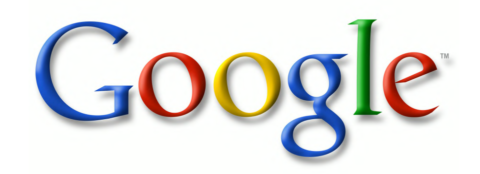
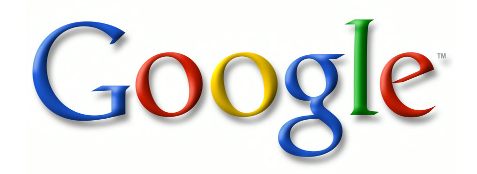
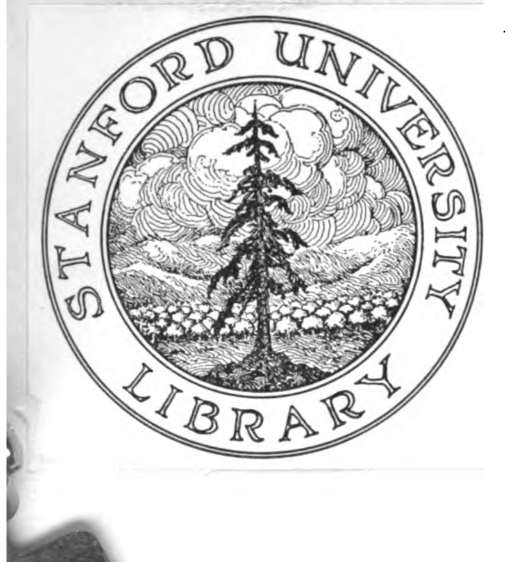







STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. SICKEL, M. THAUSING UND H. R. v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

IV. BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1883.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.



Inhalt des IV. Bandes.

Seite

Erörterungen zur Reichsgeschichte
des dreizehnten Jahrhunderts.

Von

Julius Ficker.

V. König Manfreds Söhne.

Del Giudice hat in seinem Buche über die Familie König Manfreds S. 162 ff. u. 249 ff. mit grossem Fleisse alle Nachrichten über die Söhne des Königs gesammelt und geprüft und insbesondere aus den angiovinischen Regesten eine Reihe dieselben betreffender, bisher unbekannter Angaben veröffentlicht. Dass ich mich in einem Hauptpunkte seinen Annahmen nicht anschliessen kann, habe ich bereits in der Erörterung über die zweite Heirath Manfreds bemerkt; der von ihm allerdings bestrittene Umstand, dass es sich zweifellos um illegitime Söhne des Königs handelt, scheint mir das bei weitem wichtigste Ergebniss aus den erst jetzt bekannt gewordenen Zeugnissen zu sein. Komme ich nochmals auf diese unglücklichen letzten männlichen Sprossen des staufischen Hauses zurück, so ist die Veranlassung, dass ich inzwischen zufällig auf ein längst gedrucktes, aber bisher unbeachtetes Zeugniss stiess, welches die Angaben bei Del Giudice ergänzt und berichtigt.

Nach den Ausführungen von Del Giudice wird kaum zu bezweifeln sein, dass die Söhne schon bald nach ihrer Gefangennahme 1266 in das Kastell Sta Maria del Monte in Terra di Bari gebracht wurden, wo wir sie nach den spätern urkundlichen Zeugnissen eingekerkert finden, ohne dass über einen andern vorhergehenden Aufenthaltsort etwas bekannt wäre. Sie wurden überaus hart gehalten, lagen in Fesseln und waren so schlecht verköstigt, dass König Karl II. sich 1298 in dieser Richtung zu einem Einschreiten veranlasst sah, weil es sich, wie er schreibt, mit seiner Ehre nicht vertragen würde,

wenn es heisse, die Söhne Manfreds seien Hungertodes gestorben. Er gab dann 1299 den Befehl, sie gefangen zu ihm zu führen, worauf sie im Castell dell'Uovo zu Neapel eingekerkert wurden. Noch 1300 (oder jedenfalls Ende 1299) werden alle drei als dort befindlich erwähnt; vgl. Del Giudice 305. Dagegen wird in Verrechnung vom 8. Oct. 1301 nur noch ein Sohn Manfreds genannt; ebenso in allen spätern Mandaten und Rechnungen. Es war der älteste Heinrich, der nach zahlreichen Zeugnissen dann auch weiter im Castell dell'Uovo verblieb, nach Angabe Villani's erblindet, bis ihn endlich nach mehr als fünfzigjähriger Gefangenschaft am 31. Oct. 1318 der Tod von seinen Leiden erlöste.

Aus jenem Aufhören der Erwähnung dreier Söhne zieht nun Del Giudice den allerdings naheliegenden Schluss, dass die beiden Brüder 1300 oder 1301 gestorben seien. Für den dritten Sohn, der in den Mandaten bald Anselmus oder Anselinus, bald auch Azzolinus oder Entius heisst, dürfte das zutreffen. Es fehlt jedes weitere Zeugniss für sein Leben; dass er früher gestorben, als die Brüder Heinrich und Friedrich, wird auch dadurch wahrscheinlich, dass Nicolaus Specialis (Muratori Scr. 10, 1065) nur diese als Söhne Manfreds kennt, indem er sagt, dass von dessen Nachkommen nur Töchter übrig blieben: Nam Fridericus, qui per fugae subsidium carcerem Caroli regis evaserat, in Aegypto, Henricus quidem in eodem carcere non relictis liberis obierunt.

Diese Angabe über die Flucht des zweiten Sohnes Friedrich hat Del Giudice allerdings nicht übersehen; er hält sie aber für unbegründet, glaubt, dass sie höchstens auf ein von den Ghibellinen ausgestreutes Gerücht zurückgehe. Aber nach Briefen bei Rymer Foedera (ed. 1745) I 4, 125 war Friedrich thatsächlich 1308 auf freiem Fusse in England, also zweifellos geflohen, da bei der fortgesetzten Gefangenhaltung des ältern Bruder an Freilassung nicht wohl zu denken ist. König Eduard II. von England schreibt nämlich am 17. Juli 1308 an den damals noch zu Poitiers befindlichen Pabst Clemens: Dum ad graves persecutiones et angustias, quas nobilis vir Fredericus, natus quondam Manfredi regis Siciliae, consanguinens noster, non sui reatus merito, set saevientis potius fortunae injuria, divino nutu diutius, ut vestram non credimus latere clementiam, est perpessus, et ad ejusdem Frederici statum humilem et depressum nostrae considerationis intuitum dirigimus, intus in corde compungimur et ei nimirum compatimur ex affectu. Quamobrem, desiderantes ipsius Frederici indigentiae subveniri, ne filius tanti regis compellatur egere, ipsum vestrae apostolicae munificentiae duximus commendandum, beatitudini vestrae devota

instantia supplicantes, quatinus circa status ejusdem Frederici relevationem vestrae liberalitatis providentia dignetur taliter ordinare, quod ex nostra intercessione uberioris gratiae fructum a vestra sanctitate se sentiat reportasse. Einige Wochen später am 6. Aug. richtet dann der König gleichlautende Briefe an drei befreundete Kardinäle, weiter an seinen Consobrinus, den Infanten Alfons (von Kastilien), in denen er mit denselben Ausdrücken die traurige Lage Friedrichs schildert und um Unterstützung jener Bitte beim Pabste ersucht. Ebenfalls am 6. Aug. meldet Eduard dem Könige von Frankreich, dass Friedrich, qui ad nos ad partes Angliae nuper venit, jam sit ad dominum summum pontificem pro quibusdam negotiis accessurus, empfiehlt ihm denselben und ersucht um sicheres Geleit.

Was Friedrich damals gerade an den englischen Hof führte, mag zunächst die am 25. Febr. 1308 erfolgte Krönung Eduards gewesen sein; er mochte bei solcher Gelegenheit auf Freigebigkeit rechnen, wie er sie bei seiner Mittellosigkeit bedurfte. Wird Friedrich im ersten jener Schreiben als Consanguineus des Königs bezeichnet, so mag die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, dass eine Blutsverwandtschaft, welche ich von Manfreds Seite nicht zu begründen wüsste, durch die uns unbekannte Mutter vermittelt war. Wahrscheinlich ist der Ausdruck, wie auch sonst wohl, ungenau zur Bezeichnung eines Mitgliedes eines verschwägerten Herrscherhauses verwandt. Jedenfalls hat man nachträglich Anstand an demselben genommen; denn er fehlt in den Schreiben vom 6. Aug. und ist hier, da die Briefe an die Kardinäle in der betreffenden Stelle übrigens wörtlich die Ausdrücke des Schreibens vom 17. Juli wiederholen, zweifellos absichtlich ausgelassen, sei es wegen der Ungenauigkeit des Ausdruckes an und für sich, sei es, weil man an der Unehelichkeit Anstoss nahm.

Was diese betrifft, so kann das hier angezogene Zeugniss den Beweis derselben wohl nur verstärken. Auch wenn wir von der in der früheren Erörterung besprochenen Urkunde, in welcher Manfreds Söhne ausdrücklich als Naturales bezeichnet werden, ganz absehen wollten, müsste schon der Umstand gegen ihre Legitimität sprechen, dass in der Folgezeit von Erbrechten derselben nie die Rede ist, dass insbesondere Manfreds Tochter Konstanze von Aragon ohne Spur eines Widerspruches jederzeit als die in Ermangelung männlicher Erben einzig berechtigte Nachfolgerin Manfreds bezeichnet wird. Del Giudice sucht diesen Umstand durch die Annahme zu erklären, König Karl habe absichtlich die Behauptung, die Söhne seien gestorben, in Umlauf gebracht; die Zeitgenossen hätten um ihr Leben überhaupt nicht

gewusst. So manches sich auch sonst gegen diesen Ausweg einwenden liesse, so wird er jedenfalls unhaltbar, seit wir wissen, dass einer der Brüder in der spätern Zeit seines Lebens auf freiem Fusse und an den europäischen Höfen als Sohn Manfreds anerkannt war. War er legitim, so konnte er nicht blos ein überaus gefährlicher Gegner der Anjou werden, sondern es erwies sich insbesondere auch das Erbrecht, auf welches sich die Aragonier für ihre Herrschaft auf der Insel stützten, als unbegründet. Das Auftreten eines erbberechtigten Sohnes Manfreds müsste das grösste Aufsehen erregt haben; es ist nicht denkbar, dass er sein Erbrecht einfach habe beruhen lassen, dass nicht wenigstens Andere dasselbe für ihre politischen Kombinationen verwerthet hätten, dass wir von seinen weiteren Geschicken nichts wüssten, als sich aus jenen Briefen ergibt. Und in diesen selbst findet sich keinerlei Anspielung auf politische Bedeutung der Persönlichkeit. Ersucht der König von England den Pabst um die Relevatio status Friedrichs, so liesse sich in anderm Zusammenhange vielleicht eine Beziehung auf seine politischen Ansprüche darin finden; hier handelt es sich sichtlich nur um Behebung seiner Hülfsbedürftigkeit durch materielle Unterstützung, sei es durch den Pabst selbst, sei es durch Verwendung desselben bei den näherbetheiligten Herrschern. Friedrich scheint an den Höfen herumgezogen zu sein, nicht behufs irgendwelcher politischer Zwecke, sondern um bei vollständigster Mittellosigkeit sein Leben von Gnadengaben zu fristen.

Wenn Friedrich, obwohl illegitim, wenigstens am englischen Hofe doch mit grösserer Aufmerksamkeit behandelt zu sein scheint, so wird das kaum befremden können, wenn wir beachten, in wie angesehenen Verhältnissen sich auch die öffentlich anerkannten unehelichen Kinder Kaiser Friedrichs bewegt hatten. Es stimmt das zu den Angaben, wonach auch diese Söhne zur Zeit des Todes König Manfreds bei der Königin Helena waren, so dass sie am königlichen Hofe selbst erzogen sein werden. Die Mutter, die einer vornehmeren Familie angehört haben mag, dürfte danach damals kaum mehr gelebt haben. Es scheint sich um ein länger fortgesetztes Verhältniss gehandelt zu haben, das nicht gerade erst in die Zeit fallen muss, wo Manfred Wittwer war. Die erste Gemahlin Beatrix war ungleich älter, als er, erscheint schon 1235 (vgl. Wurstemberger Peter von Sav. 4, 53) als Gemahlin des Markgrafen von Saluzzo und wurde dann als Wittwe aus politischen Gründen 1248 mit dem sechszehnjährigen Manfred verheirathet. Auch ist uns die Zeit des Todes der Beatrix nicht sicher bekannt, so dass selbst dann, wenn wir die Geburt in die Zeit der Wittwerschaft setzen wollten, damit kein ganz bestimmter Halt für

das Alter der Söhne geboten sein würde. Nur das werden wir mit einiger Sicherheit annehmen dürfen, dass sie zur Zeit ihrer Einkerkerung den Kinderjahren noch kaum entwachsen waren.

Die Reihe ergreifender Bilder, wie sie uns die Geschichte des tragischen Ausganges des glänzenden Kaiserhauses vor Augen führt, wird mit dem Gesagten durch ein weiteres ergänzt, das in mancher Beziehung fast mehr, als alle andern, unser Mitgefühl in Anspruch nimmt. Während von den beiden letzten männlichen Sprossen des Geschlechts der eine erst ein halbes Jahrhundert später, als Konradins Haupt gefallen war, im Kerker stirbt, in dem er von Kindheit an sein Leben vertrauert, zeigt uns die einzige sichere Kunde, die sich von dem andern erhalten, denselben als Bettler an den Höfen Europas umherziehend. Wir finden ihn genöthigt, in seiner Hülflosigkeit sich gerade an den um Unterstützung zu wenden, dessen Vorgänger die Natternbrut Kaiser Friedrichs mit unauslöschlichem Hasse verfolgt, ihre Vertilgung bis auf diese letzten ungefährlichen Reste in jeder Weise gefördert hatten. Den Erfolg kennen wir nicht. Schliesslich soll Friedrich, wie schon bemerkt, in Egypten gestorben sein. Es ist kein Grund, die Nachricht zu bezweifeln. Der flüchtige Enkel des gewaltigen Kaisers scheint danach Zuflucht und Unterhalt in christlichen Ländern vergeblich gesucht, sie endlich nur beim Sultan der Ungläubigen gefunden zu haben.

VI. Konradins Vermählung.

Magister Petrus de Prece, einst Protonotar Konradins, spricht in seiner im Jahre nach dessen Hinrichtung geschriebenen Adhortatio bei Dal Re Cronisti Napoletani 2, 693 auch von einer Gemahlin Konradins: O coniux infelix eius, quae nullum in orbe tibi de caetero virum reperies sui parem! Bezüglich der Persönlichkeit, die er im Auge hatte kann nach der gründlichen Untersuchung von Wegele Friedrich der Freidige 349 ff. kaum noch ein Zweifel festgehalten werden. Es war danach Sophie, Tochter des Markgrafen Dietrich von Landsberg, später Gemahlin und 1274 schon Wittwe des Herzog Konrad von Glogau, 1312 als Nonne zu Weissenfels gestorben. In einer nicht viel spätern Quelle, deren bezügliche sonstige Angaben insbesondere auch urkundliche Bestätigung finden, wird sie ausdrücklich als Relicta Conradi nepotis Friderici imperatoris bezeichnet. Ob es sich aber um blosse Verlobung oder um Vermählung handelte, lässt auch Wegele bei den eingehenderen Untersuchungen unentschieden, während er sich nach dem Texte S. 67, wo er von einer feierlichen Verlobung spricht, und nach der Geschlechtstafel, wo er Sophie als Braut

Konradins bezeichnet, sichtlich dem ersteren zuneigt. Bestimmter hatte früher Stälin in der Wirtemberg. Gesch. 2, 216 blosse Verlobung angenommen. Dagegen spricht Schirrmacher Letzte Hohenst. 330. 547 von Verheirathung, ohne auf die dagegen geltend gemachten Gründe näher einzugehen; er begnügt sich mit einem Verweis auf jene Aeusserung des Petrus de Prece, dann auf die Urkunde Konradins vom 24. Oct. 1266, M. Boica 30, 354, worin er seinem Oheim Ludwig von Baiern die Ausgaben ersetzt, welche derselbe pro consumatione matrimonii nostri gehabt habe. Diese Urkunde wird allerdings den Haupthaltpunkt für die Erörterung der Frage bieten müssen. Aber ein weiteres Eingehen auf dieselbe setzt vor allem voraus, dass die Vorfrage genügend bereinigt sei, was wir denn unter Verlobung, Vermählung und Verheirathung zu verstehen haben, oder verstehen wollen, wenn wir diese Ausdrücke auf die Verhältnisse des dreizehnten Jahrhunderts anwenden.

Die Schwierigkeiten, auf welche wir bei dieser Vorfrage stossen, sind weniger dadurch veranlasst, dass wir über die rechtliche Bedeutung der damals die Ehe begründenden Handlungen in Zweifel wären, wenn in dieser Richtung auch immerhin noch manches zu erledigen sein mag; es sind diese Verhältnisse ja gerade in neuerer Zeit mehrfach erörtert. Die Schwierigkeit liegt einmal darin, dass der Sprachgebrauch der Quellen jener Zeit gerade bei diesen Verhältnissen ein sehr schwankender und ungenauer ist, häufig nicht genügend erkennen lässt, welche der hier in Frage kommenden Handlungen, Eheversprechen, Eheschliessung und Ehevollziehung, gemeint sei. Dann aber ergibt sich auch da, wo an und für sich nicht zweifelhaft ist, welche Handlung gemeint sei, noch die weitere, oft keineswegs leicht zu beantwortende Frage, mit welchem der uns geläufigen Ausdrücke wir dieselbe nun bezeichnen sollen. Die Ausdrucksweise jener Zeit ist da, wo sie genau ist, vielfach eine weitschweifige; der Hauptausdruck bedarf einer nähern Bestimmung, um unter allen Verhältnissen die Sache genügend genau zu bezeichnen. Wie der durch jene Handlungen begründete Zustand immer als Matrimonium bezeichnet werden kann, aber freilich bei genauerer Ausdrucksweise nur mit einem Zusatze als Matrimonium firmatum, contractum oder consummatum, so kann allen drei Handlungen auch der Ausdruck Desponsatio entsprechen, je nachdem dieselbe durch den Zusatz de futuro oder de presenti oder solemnis et publica genauer bestimmt ist. Sind deutsche Geschichtschreiber vielfach geneigt, den Ausdruck Desponsatio unterschiedslos mit Verlobung zu verdeutschen, so kann das schon desshalb nicht genau sein. Wo wir in Einzelfällen die Handlung möglichst scharf

und unzweideutig bezeichnen wollen, können wir uns freilich in derselben Weise helfen, und etwa von einer eheversprechenden oder aber einer eheschliessenden Verlobung sprechen. Im allgemeinen aber wird ein so weitschweifiger Sprachgebrauch den Bedürfnissen der geschichtlichen Darstellung nicht entsprechen können. Zumal wo diese auf weitere Kreise berechnet ist, werden wir wünschen müssen, uns einfach der uns zur Bezeichnung jener Verhältnisse geläufigen Ausdrücke bedienen zu können. Das stösst nun aber auf die Schwierigkeit, dass für jene Zeiten in der Regel drei Handlungen zu scheiden sind, für unsere Zeit nur zwei, und wir daher gewohnt sind, die bezüglichen Ausdrücke nur auf die eine oder andere zu beziehen. Stellt Wegele die Frage auf Verlobung oder Vermählung, so ist das für unsere Verhältnisse genügend deutlich. Aber nicht für die Zeit Konradins. Jeder der Ausdrücke kann da zweien der in Frage kommenden drei Handlungen entsprechen. Sowohl die Eheschliessung, als die Ehevollziehung würde sich nach unserm Sprachgebrauche als Vermählung bezeichnen lassen. Und wenn in einer gelehrten germanistischen, oder in einer sich mit der Zeit des Dekret beschäftigenden kanonistischen Abhandlung der Ausdruck Verlobung mit genügender Schärfe die Eheschliessung bezeichnen würde, wenn nach Massgabe der bezüglichen Untersuchungen der deutsche Ausdruck für jene Zeit am richtigsten für diese zu verwenden sein möchte, so muss es doch sehr fraglich sein, ob das in einer für weitere Kreise bestimmten Darstellung angemessen sein kann, da ja die Leser unserm Sprachgebrauche gemäss dabei durchweg nicht an Eheschliessung, sondern an Eheversprechen denken würden.

Wenn mich die Neubearbeitung der Reichsregesten des dreizehnten Jahrhunderts mehrfach auf diesen Gegenstand führte, so machten sich mir die betonten Schwierigkeiten da sehr bemerkbar; ich fühlte mich vielfach unsicher bei Beurtheilung der bezüglichen Angaben der Quellen selbst, unsicherer aber noch bei der Wahl der deutschen Ausdrücke. Erst als ich mich bei Konradin wieder auf diese Fragen hingewiesen und voraussah, dass ich bei Zusammenstellung der Regesten der Königinnen ihnen abermals begegnen würde, suchte ich mir den Hergang und damaligen Sprachgebrauch bestimmter zu vergegenwärtigen, um damit auch eine festere Grundlage für den anzuwendenden jetzigen Sprachgebrauch zu gewinnen. Meinen nächsten Zwecken gemäss beschränkte ich mich dabei im wesentlichen auf das dreizehnte Jahrhundert und auf die Heirathen in fürstlichen Häusern. Es führte mich das dann weiter, als ich beabsichtigte, und, da die zahlreichen, fürstliche Ehen betreffenden Urkunden bisher für die

Geschichte des Eheschliessungsrechtes nur wenig verwerthet wurden, zu einzelnen Ergebnissen, die in jener Richtung immerhin Beachtung verdienen möchten, deren Darlegung ich aber um so mehr einer andern Gelegenheit vorbehalten muss, als ich nicht zweifle, dass ich bei längerem Zuwarten noch auf manches Zeugniss stossen werde, welches zur ausreichenderen Begründung, Ergänzung, möglicherweise auch Aenderung meiner jetzigen Annahmen dienen kann. Wenn ich mich demnach zunächst auf die Frage nach dem für die geschichtliche Darstellung geeigneten Sprachgebrauche und der danach der Verbindung Konradins zukommenden Bezeichnung beschränke, so werde ich mir freilich für ein oder andere Behauptung die genauere Begründung vorbehalten müssen. Sollte trotzdem meine Ausführung umständlicher erscheinen, als es der nächste Zweck erfordern würde, so mag es ja an und für sich nicht überflüssig sein, die hier zu beachtenden Unterschiede bestimmter zu betonen, da sie auch bei eingehenderen geschichtlichen Untersuchungen so häufig nicht ausreichend beachtet werden. Wie leicht sich daraus dann Fehlschlüsse ergeben können, zeigt schon genugsam meine frühere Erörterung über die zweite Heirath Manfreds, falls man den Ergebnissen derselben zustimmt.

Hatten sich gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die hier in Frage kommenden Verhältnisse überwiegend dahin vereinfacht, dass der uns geläufigen Scheidung entsprechend wenigstens zeitlich in der Regel nur zwei Stadien auseinanderzuhalten sind, das Eheversprechen einerseits, die Erfüllung desselben durch Eingehung der Ehe andererseits, so sind dieselben im Laufe des Jahrhunderts noch wesentlich anders gestaltet. Wo wir genauere Nachrichten haben, sind häufig drei auch zeitlich getrennte Handlungen bestimmt zu unterscheiden, ein beschwornes Eheversprechen, die Eheschliessung und die Hochzeit. So etwa bei König Otto IV. Auf dem Tage zu Frankfurt im Nov. 1208 verspricht er eidlich (Reg. de neg. imp. ep. 178), König Philipps Tochter Beatrix zu heirathen unter der Bedingung, dass wegen der Verwandtschaft dispensirt werde. Auf dem Tage zu Wirzburg im Mai 1209 folgt dann die Desponsatio mit förmlicher Konsenserklärung und Subarrhatio durch Wechsel der Ringe. Die Nuptiae aber wurden erst im Juli 1212 zu Nordhausen gefeiert. Aehnlich bei Kaiser Friedrichs II. Verheirathung mit Isabella von England. Die seit Sommer 1234 betriebenen Vorverhandlungen fanden zunächst ihren Abschluss darin, dass der Kaiser die Eingehung der Ehe auf die vereinbarten Bedingungen versprach, sich dazu durch Eidschwur verpflichtete (vgl. Huillard 4, 540) und am 15. Nov. den Petrus de Vinea zu seinem Specialbevollmächtigten behufs Schliessung der Ehe bestellte. Diese

folgt dann am 22. Febr. 1235 zu London, indem der Prokurator des Kaisers und die Braut den Konsens durch verba de presenti erklären und den Annulus sponsionis wechseln. Dabei wird weiter noch in Aussicht genommen und eidlich versprochen eine feierliche Desponsatio in facie ecclesie, feierliche Dotirung die nuptiarum, Vollziehung des Matrimonium per sponsaliorum solempnia et carnis copulam. Diese Nuptiae wurden dann im Juli 1235 zu Worms gefeiert.

Ich denke nun, dass wir die hier hervortretenden drei Stufen in deutscher Darstellung am geeignetsten etwa als Verlobung, Vermählung und Verheirathung (Hochzeit) unterscheiden können, wenn ich auch nicht verkenne, dass bei der bestimmten Beziehung dieser, anscheinend ursprünglich gleichbedeutenden Ausdrücke auf die verschiedenen hier in Frage kommenden Handlungen wohl nur bezüglich des erstern ein bereits feststehender Sprachgebrauch geltend gemacht werden kann. Denn ein feierliches, durch Schwur bekräftigtes Eheversprechen, entsprechend den römischrechtlichen Sponsalien und den kirchenrechtlichen Sponsalia per verba de futuro, wird sich nach dem uns geläufigen Sprachgebrauche nur als Verlobung bezeichnen lassen. Und daran wird uns auch nicht irre machen können, dass dem Sprachgebrauche wenigstens der Urkunden in den frühern Zeiten des dreizehnten Jahrhundert beim Eheversprechen die Ausdrücke Desponsatio und Sponsalia noch durchaus fremd sind, dass sie selbst in den kirchenrechtlichen Quellen nur erst vereinzelt und zögernd in dieser Bedeutung gebraucht werden Es handelt sich ja nicht um möglichst genauen Anschluss an den damaligen Sprachgebrauch, sondern um möglichst genaue Bezeichnung der Sache mit dem uns geläufigen Ausdrucke.

Wo von Desponsatio schlechtweg die Rede ist, da haben die Urkunden und, wenigstens bei genauerer Fassung, auch die Geschichtschreiber die zweite Handlung im Auge. Dann aber wird man das auch nicht mit Verlobung übersetzen dürfen, wenn nicht irrige Vorstellungen über die Bedeutung der Sache erweckt werden sollen Habe ich in den bezüglichen Fällen schon bisher im Anschlusse an die Auffassung Sohms von Eheschliessung gesprochen, so werde ich für den nächsten Zweck von einem Eingehen auf die Streitfrage, in wie weit die germanische Verlobung und die ihr anscheinend entsprechende, noch einheitliche Desponsatio des gratianischen Dekret als Eheschliessung zu betrachten sind, absehen können. Es kommt wohl vor allem darauf an, was man unter Eheschliessung verstehen will. Und da scheint es mir durchaus dem sonstigen Sprachgebrauche entsprechend, wenn wir gerade die Handlung als eheschliessend bezeichnen, welche das eheliche Band, von Ausnahmsfällen abgesehen, zu einem

unlöslichen, insbesondere aber in der Richtung zu einem unbedingt verpflichtenden macht, dass jede anderweitige Ehe dadurch ausgeschlossen ist. Das aber war der Fall bei der Desponsatio, wenn dieselbe, wie in den angeführten Fällen, als unmittelbar wirksame, per verba de praesenti, erfolgte. Die Ehe war damit zu einem Matrimonium contractum geworden, wie sie in diesen Stadium von den Quellen mit Rücksicht auf die endgültig eingegangene Verpflichtung am häufigsten bezeichnet wird. Dagegen war das blosse Pactum de matrimonio contrahendo, auch wenn es fide data und iuramento firmatum war, nicht blos bei gegenseitiger Uebereinstimmung jederzeit löslich, sondern auch bei einseitigem Abgehen lag nur ein strafbarer Wortbruch vor, der auf dem besondern Gebiete des Eherechts, wenn nicht etwa die Copula carnalis hinzugekommen war, keinerlei Wirkung hatte, eine anderweitige Ehe der bisher Verlobten nicht ausschloss. Sind wir gewohnt, bei dem Ausdrucke Verlobung eben nur an ein solches feierliches Eheversprechen zu denken, so muss damit die Verwendung des Ausdruckes in Werken, welche zunächst den jetzigen Sprachgebrauch zu beachten haben, zur Bezeichnung der eheschliessenden Desponsatio ungeeignet erscheinen. Dieser scheint mir nach unserm Sprachgebrauche der ursprünglich gleichfalls die eheschliessende Verlobung bezeichnende Ausdruck Vermählung am besten zu entsprechen, wie er ja auch von Anderen wohl schon vorzugsweise in dieser Bedeutung verwandt ist. Er wird insbesondere für diese Zeit um so weniger als zu weitgehend betrachtet werden können, als Formalakte, in denen wir zunächst Trauung, Traditio, zu sehen hätten, nach den in dieser Beziehung allerdings sehr dürftigen Quellenzeugnissen auch dann, wenn Desponsatio und Nuptiae durch einen längern Zeitraum getrennt sind, zunächst einen Bestandtheil der Desponsatio bilden, mit der eheschliessenden Verlobung zusammengezogen erscheinen. Wird anerkannt, dass der Ausdruck Vermählung hier der geeignetste sei, so würde er dann freilich zu vermeiden sein, wo es sich um erst später folgende Nuptiae handelt, welche ich noch mehrfach, so insbesondere auch jene Hochzeit Kaiser Friedrichs II. zu Worms (Reg. imp. 5, nr. 2099[a]) im Anschluss an Böhmer als Vermählung bezeichnete, während diese nach der hier befürworteten Ausdrucksweise schon vorhergegangen sein würde. Eine gewisse Willkür wird immerhin eingreifen müssen, wenn es sich darum handelt, für Verhältnisse der Vergangenheit, welche unserm Leben fremd geworden sind, einen jetzt entsprechenden Ausdruck festzustellen; das Bedürfniss irgendwelcher Feststellung wird aber schwerlich zu bestreiten sein, wenn wir bei geschichtlichen Darstellungen nicht be-

ständig im Zweifel sein sollen, wie der Verfasser die bezüglichen Ausdrücke verstanden wissen will.

Aber wenn auch der Ausdruck Vermählung hier als zutreffend anerkannt würde, so bliebe noch die Frage, ob wir ihn überall zur Verdeutschung von Desponsatio verwenden dürfen. Auch wenn wir von Fällen, wo schon jetzt sichtlich ein blosses Eheversprechen zuweilen ungenau als Desponsatio bezeichnet wird, ganz absehen, handelt es sich da insbesondere noch um die so häufig vorkommende Desponsatio impuberum, welche sich von einem blossen beschwornen Eheversprechen unter Unmündigen doch sehr bestimmt unterscheidet. Während bei diesem jeder dem Gebiete des Eherechts eigenthümliche Formalakt fehlt, die Einhaltung nur durch den Eid und die sonst bei Verträgen üblichen Sicherungsmittel verbürgt erscheint, erfolgt auch bei Unmündigen die Desponsatio, soweit die Quellen das erkennen lassen, ganz in denselben Formen, wie die eheschliessende germanische Verlobung überhaupt; und es lag dabei zweifellos in der Absicht der sich Verlobenden, beziehungsweise deren Eltern, dass dadurch die Ehe eben so fest geschlossen sein sollte, wie bei einer erst in heirathsfähigem Alter vollzogenen Desponsatio. Von diesem Gesichtspunkte aus hätten wir demnach auch die Desponsatio impuberum im Gegensatze zum blossen Eheversprechen als Vermählung zu bezeichnen.

Dagegen ergeben sich aber doch grosse Bedenken wegen der abweichenden Auffassung der Kirche. Allerdings legte auch diese der Desponsatio impuberum grössere Bedeutung bei, als dem blossen beschwornen Eheversprechen. Betrachtete sie zwar eine Desponsatio vor Vollendung des siebten Jahres als wirkungslos, so sollte sie doch nach dieser Zeit zunächst aufrecht erhalten, auch bei gegenseitiger Uebereinstimmung nicht gelöst werden dürfen; und war einer der Theile bereits heirathsfähig, so war dieser überhaupt bereits endgültig verpflichtet, wenn der andere nach Erreichung des gesetzlichen Alters die Verbindung aufrecht halten wollte. Man wird etwa sagen können, dass auch die Kirche die Desponsatio impuberum als eine Eheschliessung betrachtete, die aber freilich noch mit einem sehr wesentlichen Mangel behaftet war, weil eine bei genügender Reife des Alters gegebene Konsenserklärung der Verlobten, wie die Kirche sie verlangte, noch fehlte. Wurde dieser Mangel nach Erreichung des gesetzlichen Alters von vierzehn, beziehungsweise zwölf Jahren durch Zustimmung des minderjährig Desponsirten behoben, so galt die Ehe als durch den frühern Formelakt genügend geschlossen, war derselbe nicht zu wiederholen. Weigerte aber eine Partei bei Erreichung des gesetzlichen Alters die Zustimmung, so war die Verbindung freilich über-

haupt gelöst, stand einer anderweitigen Ehe ebenso wenig etwas im Wege, als wenn nur ein blosses Eheversprechen vorausgegangen wäre. Die Kirche hat die Desponsation Unmündiger denn auch wesentlich nur als solches, als Sponsalia de futuro betrachtet. Haben bei diesen, wie ich denke, die Dekretalen zunächst nur das blosse Eheversprechen im Auge, bei dem der Formalakt der Desponsatio überhaupt fehlte, so haben sie wenigstens die Desponsatio impuberum analog behandelt, diese auch dann nur als Sponsalia de futuro aufgefasst, wenn der Konsens per verba de praesenti erklärt war.

Es liegt nun auf der Hand, wie sehr gerade das Eingreifen dieser Desponsatio impuberum es erschweren muss, in allen Fällen das vorliegende Verhältniss unter Verwendung der uns geläufigen Ausdrücke und nach der uns geläufigen Auffassung entsprechend zu bezeichnen. Der Form nach hätten wir Vermählung, während sachlich der Charakter der Verlobung vorwiegt. Vom Gesichtspunkte des weltlichen Rechts hätten wir von jener, des kirchlichen von dieser zu sprechen. Es würde aber weiter auch nach kirchlicher Auffassung dieselbe Rechtshandlung, welche zunächst von ihr überhaupt als wirkungslos betrachtet wird, lediglich durch den Verlauf der Jahre ohne Wiederholung und ohne das Hinzukommen eines weitern sich äusserlich kenntlich machenden Aktes zuerst die Bedeutung der Verlobung, dann die der Vermählung gewinnen. Es würde sich endlich bei grösserer Altersverschiedenheit ein längerer Zeitraum ergeben können, während dessen wir in gewisser Weise den einen Theil nur als verlobt, den andern als bereits vermählt zu betrachten hätten.

Ich denke nun, dass wir uns da im allgemeinen zunächst an die Sache gegenüber der blossen Form und an die Auffassung der Kirche zu halten haben, und zumal da, wo es sich um Desponsatio zweier Unmündiger handelt, geeigneter nur von Verlobung sprechen werden. Damit ergibt sich dann freilich der Missstand, dass ein und derselbe Ausdruck zur Bezeichnung des doch immerhin verschiedenen Thatbestandes des blossen Eheversprechen und der Desponsatio impuberum dienen muss. Mag aber der Unterschied für rechtsgeschichtliche Untersuchungen sehr beachtenswerth sein, so wird das doch nur ganz ausnahmsweise für die erzählende geschichtliche Darstellung zutreffen. In Einzelfällen wird freilich auch da die Betonung des Unterschiedes nicht zu vermeiden sein. Die halbjährige Margarethe, Tochter des Königs von Frankreich, wurde 1158 dem damals dreijährigen Sohne des Königs Heinrich von England eidlich zur Ehe versprochen und zur Sicherung dem letztern übergeben. Aber schon zwei Jahre später liess dann König Heinrich eine Desponsatio der beiden Kinder folgen,

weil ihm erst inito matrimonio einige normannische Burgen zugesagt waren, die er nun in Besitz nahm und damit weitere Wirren veranlasste. Wir würden also auch diese Desponsatio nicht als Vermählung, sondern nur als Verlobung zu bezeichnen haben, während doch die Darstellung den Unterschied bei der besondern Sachlage nicht unberücksichtigt lassen könnte. Ich finde gerade in diesem Falle im Gegensatze zu der Verlobung von 1158 in neuern Werken die Desponsatio von 1160 mehrfach als Vermählung bezeichnet. Liegt das hier besonders nahe, so lässt es sich ja durchaus rechtfertigen. Nur müssten wir dann folgerichtig auch in sonstigen Fällen, wo der Unterschied nicht ins Gewicht fällt, die Desponsatio impuberum als Vermählung bezeichnen, etwa sagen, dass Kaiser Friedrichs II. Tochter Margaretha zuerst 1238 zweijährig dem Landgrafen von Thüringen und dann, da dieser das Verhältniss löste, sechsjährig dem vierjährigen Sohne des Markgrafen von Meissen vermählt wurde, was mir gegen die uns geläufige Auffassung dieser Dinge doch zu sehr zu verstossen scheint. Auch bei Beibehaltung des Ausdruckes Verlobung für beide Verhältnisse im allgemeinen, wird sich in den seltenen Fällen der Nothwendigkeit bestimmter Unterscheidung nicht gerade schwer ein Ausweg finden lassen. Man kann etwa den Ausdruck das einemal umgehen, oder die Desponsatio bestimmter als förmliche Verlobung bezeichnen, sich in jenem Falle etwa dahin ausdrücken, dass, nachdem 1158 ein beschwornes Eheversprechen vorausgegangen war, schon 1160 auch eine förmliche Verlobung der Kinder vorgenommen wurde. Es handelt sich ja überhaupt nur um eine Einigung über die Ausdrücke, durch welche sich in der Regel die vorliegenden Thatsachen in den Lesern genügend verständlicher Weise bezeichnen lassen. Sind in Einzelfällen gewisse Unterschiede schärfer zu betonen, so wird der Darsteller ohnehin bei der Mehrzahl der Leser nicht genügende rechtsgeschichtliche Kenntnisse voraussetzen dürfen, um darauf rechnen zu können, durch einfache Verwendung dieses oder jenes Ausdruckes ein genügendes Verständniss zu erzielen; er wird dann ohnehin seine Darstellung so einzurichten haben, dass sie den Unterschied sachlich hervortreten lässt.

Das eben besprochene ist freilich nicht das einzige Bedenken, welches sich gegen die mir im allgemeinen entsprechend scheinende Bezeichnung der Desponsatio impuberum als Verlobung geltend machen lässt. Ich hatte dabei zunächst die so häufig vorkommenden Fälle im Auge, wo beide Verlobte noch unmündig waren. Wir finden nun aber nach dem früher Bemerkten auch Fälle, wo nach der Strenge des kanonischen Rechts allerdings nur eine Desponsatio impuberum

vorliegen würde, wo aber der Ausdruck Verlobung doch wohl zu wenig besagte für einen Akt, durch den der eine heirathsfähige Theil bereits unbedingt verpflichtet wird, bei dem man schwerlich auch nur daran dachte, dass nach kanonischen Bestimmungen dem andern Theil noch ein Einspruch zustehe, bei dem man demnach doch geneigt sein wird, von Vermählung zu sprechen, da ein beachtenswerther Unterschied von andern so zu bezeichnenden Fällen kaum mehr festzuhalten ist. Ich komme darauf zurück, da mir ein solches Verhältniss gerade bei Konradin vorzuliegen scheint.

Die dritte der bei den beispielsweise gewählten Fällen vorkommenden Stufen wird in den Quellen in der Regel als Nuptiae bezeichnet. Es handelt sich dabei in erster Reihe um das Beilager als Vollziehung der Ehe, an welches insbesondere die Rechtswirkungen der Nuptiae geknüpft erscheinen; weiter bildet üblicherweise die Benedictio, die kirchliche Einsegnung, einen Bestandtheil derselben. Die Verdeutschung mit Hochzeit dürfte da nach unserm Sprachgebrauche jedes Missverständniss ausschliessen; wo er leicht verwendbar ist, wird er jedem andern Ausdruck vorzuziehen sein. Aber freilich ist er nicht für alle sprachlichen Wendungen ausreichend, da es sich ja insbesondere nicht blos um das Hochzeithalten selbst, sondern auch um Bezeichnung des dadurch begründeten Zustandes handelt. Steht uns nun neben Verlobt und Vermählt auch der Ausdruck Verheirathet zu Gebote, so bezieht sich derselbe allerdings nach bereits feststehendem Sprachgebrauche nicht in gleicher Weise gerade auf die Nuptiae, wie der Ausdruck Hochzeit, bei dem wir zunächst die an das Beilager anknüpfenden Festlichkeiten im Auge haben. Wird aber ein Bedürfniss nach Feststellung des Sprachgebrauches für die geschichtliche Darstellung anerkannt, so scheint mir auch nichts im Wege zu stehen, gerade die Ehevollziehung als Verheirathung zu bezeichnen, wo es nöthig ist, dieselbe von der Vermählung als blosser Eheschliessung ausdrücklich zu scheiden.

Für die bestimmtere Scheidung beider Stufen wird freilich zu beachten sein, dass in den Quellen häufig von Desponsatio die Rede ist, wo es sich zweifellos um die Nuptiae handelt. In der Regel heisst es dann freilich Desponsatio solemnis, ohne dass aber doch dieses Beiwort immer entscheidend wäre, da selbst von einer Desponsatio impuberum wohl gesagt wird, dass sie sollemniter vollzogen sei (z. B. Reg. de neg. imp. ep. 111). Es erklärt sich das daraus, dass allerdings auch mit der Hochzeit eine Desponsatio verbunden erscheint. Vor dem Eintritt in die Kirche, in facie ecclesiae, erfolgt die Desponsatio publica et solennis in der sonst üblichen Form, ins-

besondere durch Konsenserklärung per verba de presenti; man könnte daher geneigt sein, das zunächst als die Eheschliessung zu betrachten, es als Vermählung zu bezeichnen. War aber eine Desponsatio erweislich schon früher erfolgt, so kann es sich nicht erst jetzt um die Eheschliessung handeln. Wir haben in der Wiederholung eine Form zu sehen, die für den Bestand der Ehe selbst ohne Bedeutung, lediglich dazu bestimmt ist, die frühere Eheschliessung nun auch öffentlich und feierlich zu bekunden. Das ergibt sich ja insbesondere daraus, dass es sich jetzt nicht mehr um einen Konsens handelt, der auch hätte verweigert werden können; durch die bei der Vermählung mit freiem Entschlusse gegebene Konsenserklärung war auch die Verpflichtung begründet, sie bei der Hochzeit feierlich zu wiederholen.

Freilich musste es sich dabei nicht immer um eine Wiederholung handeln. Finden wir häufig auch da, wo beide Brautleute schon heirathsfähig waren, Vermählung und Hochzeit durch einen längern oder kürzern Zeitraum getrennt, so wurden anscheinend auch schon früher beide häufig zusammengezogen, so dass nur ein beschwornes Eheversprechen vorausging, dann an demselben Tage Vermählung und Hochzeit folgten. In den spätern Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts ist das bereits die Regel geworden. Der Brauch einer von den Nuptiae zeitlich getrennten eheschliessenden Desponsatio scheint abgekommen zu sein. Sponsalia gehen allerdings auch jetzt vorher, unter denen dann aber sichtlich nur noch ein feierliches Eheversprechen zu verstehen ist, entsprechend den Sponsalia de futuro des kanonischen Rechts; wie denn auch dieser, früher den Urkunden fremde Ausdruck jetzt wohl in dieselben Eingang findet und dem entsprechende Formalakte erwähnt werden. Damit sind denn überhaupt die Schwierigkeiten für den Sprachgebrauch entfallen; dem unsrigen entsprechend sind nur Verlobung einerseits, und Vermählung oder Hochzeit andererseits zu scheiden; oder doch besser Vermählung und Hochzeit, so lange noch Werth darauf zu legen ist, bemerklich zu machen, dass die sonst vielfach zeitlich geschiedenen Stufen der Vermählung und Verheirathung beim bezüglichen Einzelfalle unmittelbar auf einander folgten.

Fragen wir nun unter Verwendung der verschiedenen Ausdrücke in dem vorhin befürworteten Sinne nach der Bedeutung der ehelichen Verbindung Konradins, so sind die für die Antwort zu Gebote stehenden Zeugnisse allerdings überaus dürftig; dennoch dürften sie zur Begründung der Behauptung ausreichen, dass Konradin nicht blos verlobt, sondern bereits vermählt, aber freilich noch nicht verheirathet war.

Für blosse Verlobung sind die Ausdrücke der Quellen zweifellos

zu weitgehend. In der baierischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik, Mon. Germ. D. Chr. 2, 327, heisst es: Der was pei vierzehen iaren, do im gab marchraf Dietrich von Meihsen sin tochter; dabei hat der Verfasser schwerlich an blosse Verlobung gedacht. Freilich könnte er schlecht unterrichtet gewesen sein. Wenn aber Konradin selbst urkundlich am 24. Oct. 1266 seinen Oheim sicherstellt wegen der Kosten, welche demselben pro consummatione matrimonii nostri erwachsen seien, so liegt eine unbedingt glaubwürdige Angabe war, während es doch ganz unzulässig scheinen muss, bei der Consummatio nur an Verlobung zu denken.

Noch ein anderer Umstand wird in dieser Richtung zu beachten sein. Konradin, am 25. März 1252 geboren, hatte 1266 das vierzehnte Jahr vollendet, damit also gerade das Alter erreicht, welches das kanonische Recht zur Eheschliessung verlangte und welches auch in den Verlobungsverträgen für dieselbe festgestellt zu werden pflegte. Allerdings scheint Konradin nicht, wie es sonst vielfach üblich war, schon in zartesten Alter verlobt gewesen zu sein. Wenn er in der Vermächtnissurkunde vom 16. April 1263 für seinen Oheim Ludwig das vorbehält, was er: consorti nostre, si qua nobis processu temporis ex dei arbitrio fuerit sociata, bestimmen würde, so schliesst das wohl eine Verlobung nicht gerade unbedingt aus, macht dieselbe aber wenigstens unwahrscheinlich. Es ist möglich, dass die ganze Verbindung überhaupt erst 1266 ins Auge gefasst wurde, als Konradin das heirathsfähige Alter erreicht hatte. Doch könnte auch immerhin eine Verlobung schon in den nächstvorhergehenden Jahren erfolgt und dann mit der Vermählung bis zur Erreichung jenes Zeitpunktes gewartet sein. Jedenfalls ist das Zusammentreffen mit dem Erreichen der Aetas legitima ein so auffallendes, dass darin schwerlich blosser Zufall zu sehen sein wird.

Dagegen hatte nun allerdings Sophie 1266 das gesetzliche Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht. Die Bestimmung ihres Alters stösst auf besondere Schwierigkeiten, da die Angaben der Quellen über die dafür zu beachtenden Haltpunkte mehrfach widersprechen und von zweifelhaftem Werthe sind. Ich gehe nicht näher darauf ein, da Wegele Friedrich der Freidige 355 den Punkt eingehend erörtert hat und ich seiner umsichtigen Beweisführung nichts hinzuzufügen wüsste. Sollten sich nicht noch Umstände ergeben, durch welche die ganze Grundlage der Untersuchung verschoben, etwa die anscheinend wohlbegründete Identität der Braut Konradins mit der später an den Herzog von Glogau vermählten Sophie wieder in Zweifel gestellt werden würde, so wird man dem Ergebnisse der Untersuchung von

Wegele wohl beistimmen müssen, dass Sophie 1266 etwa acht Jahre alt war. Denn sie konnte nicht wohl älter sein, da ihr Vater erst 1242 geboren sein soll; andererseits aber auch nicht wohl viel jünger, da sie schon 1274 als Wittwe des Herzogs von Glogau erscheint und zwar, da sie über ihr Leibgedinge verfügt, unter Verhältnissen, welche annehmen lassen, dass die Ehe mit diesem nicht blos eine geschlossene, sondern auch durch Beilager vollzogene war.

Haben wir danach davon auszugehen, dass Sophie 1266 etwa acht Jahre zählte, so konnte es sich allerdings, wenn nicht um ein blosses Eheversprechen, was die Angaben der Quellen auszuschliessen scheinen, doch nur um eine Desponsatio impuberum handeln. Habe ich nun früher befürwortet, diese im allgemeinen nur als Verlobung zu bezeichnen, so wies ich schon dort darauf hin, dass das doch kaum in allen Fällen angemessen sein dürfte. Nach Auffassung des kanonischen Rechts liegt allerdings auch dann nur eine Desponsatio impuberum vor, wenn der eine Theil bereits das heirathsfähige Alter erreicht hatte. Aber es ist doch nicht zu verkennen, dass die Desponsatio dann ungleich grössere Bedeutung hat, als wenn beide noch unmündig sind. Für den bereits heirathsfähigen Theil ist damit die Freiheit der Entschliessung überhaupt aufgehoben; er kann nicht mehr zurücktreten, für ihn ist die Ehe endgültig geschlossen, wenn nicht etwa der andere Theil nach Erreichung des gesetzlichen Alters noch zurücktritt. Das aber fiel zweifellos stärker ins Gewicht, wenn der bereits Heirathsfähige der Mann war. Selbst in den von der Desponsatio impuberum handelnden Dekretalen scheint beim Mädchen die Vollendung des gesetzlichen Alters weniger bestimmt gefordert zu sein; es genügt, wenn sie demselben nahe steht. Mag nun bei Sophie auch das nicht zutreffen, so wird man sich doch im allgemeinen gegen die bezüglichen Bestimmungen des kanonischen Reshts genügend gesichert gehalten haben, wenn wenigstens der Verlobte nicht mehr von denselben getroffen wurde. Welche Rücksicht man auf jene nehmen wollte, lag ganz im eigenen Ermessen. Es handelte sich ja keineswegs um ein Verbot, sondern lediglich um eine zur Sicherung voller Freiheit der Entschliessung getroffene Bestimmung, die nur eventuell wirksam wurde, die gar nicht in Frage kam, wenn die Hülfe der Kirche in dieser Richtung nicht ausdrücklich angerufen wurde. War man überzeugt, dass der von der Kirche gestattete Widerspruch bei Erreichung des gesetzlichen Alters nicht erfolgen werde, so konnte man mit der Eheschliessung vorgehen, ohne noch eine nachträgliche Lösung befürchten zu müssen. Wenn nun auch die Kirche beide Geschlechter gleichstellte, so wird man doch

aus nächstliegenden Gründen in der Regel nur beim Bräutigam grösseres Gewicht auf die Möglichkeit des Zurücktretens gelegt und daher allerdings wohl absichtlich mit der Vermählung gewartet haben, bis dieser das ihn endgültig bindende Alter erreicht hatte, ohne das nun auch bezüglich der Braut für erforderlich zu halten. Als 1226 die Tochter des Grafen von Champagne dem Otto, Sohne des Herzogs von Meran verlobt wurde, bestimmte man ausdrücklich, dass die Vermählung folgen solle, sobald Otto das vierzehnte Jahr erreicht haben würde; vgl. Martene Thes. 1, 927. Das Alter der Braut ist nicht erwähnt, und es wäre ja möglich, dass diese nicht erheblich jünger war; wie denn solche Untersuchungen überhaupt sehr dadurch erschwert werden, dass uns die Altersverhältnisse so häufig nicht genügend genau bekannt sind. Immerhin aber denke ich, dass das Bemerkte es genügend rechtfertigen dürfte, wenn wir in Fällen, wo, wie bei Konradin, wenigstens beim Bräutigam absichtlich das gesetzliche Alter abgewartet zu sein scheint, auch dann von Vermählung sprechen, wenn die Braut das nöthige Alter noch nicht erreicht hatte.

Es würde nun allerdings der Ausdruck Consummatio matrimonii, wie das Coniux des Petrus de Prece nach dem üblichsten Sprachgebrauche nicht blos auf Vermählung, sondern sogar auf Verheirathung deuten. Das aber ist doch durch die Altersverhältnisse wohl von vornherein genügend ausgeschlossen. In Einzelfällen scheint man allerdings bei Kindern nicht blos die Vermählung, sondern auch die Nuptiae wohl formell antizipirt zu haben. Die heilige Elisabeth, 1207 geboren, wurde adhuc sugens ubera dem damals siebenjährigen Ludwig von Thüringen desponsirt; sie wurde dann 1211 an den thüringischen Hof gebracht: ipsaque regis filia sponso puero infantulo apposita est et quasi figura quedam futurarum peragitur nuptiarum (Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 113. 122). Aber während die Desponsatio auch der kleinsten Kinder wenigstens dann, wenn sie über das siebte Jahr hinaus festgehalten wurde, rechtliche Bedeutung bekam, handelte es sich bei jenem Vorgange sichtlich um eine ganz bedeutungslose Spielerei, die auch kaum allgemeiner üblich gewesen sein dürfte. Nichts deutet auf einen Brauch hin, dass man etwa dieser oder jener Rechtswirkungen wegen die sonstigen Förmlichkeiten der Nuptiae vollzogen hätte, ehe die Altersverhältnisse die Copula carnalis ermöglichten; und alle Rechtswirkungen schliessen so bestimmt gerade an diese an, dass da auch ein Zweck nicht wohl abzusehen gewesen wäre.

Aber auch wenn wir von den Altersverhältnissen ganz absehen,

verbietet es ein anderer Umstand, an eine vollzogene Ehe zu denken. Stälin hat, an und für sich gewiss mit Recht, als beachtenswerth für diese Fragen darauf hingewiesen, dass Konradin in seinem Testamente einer Gattin nicht gedenkt. Wie er hier sein sämmtliches Gut in Wiederholung seiner Schenkung vom 24. Sept. 1266 seinen Oheimen von Baiern vermacht, so ist auch in andern Urkunden, in welchen die Vermögensverhältnisse Konradins berührt werden, so insbesondere bei der Auseinandersetzung der baierischen Herzoge über seinen Nachlass vom 28. Sept. 1269, nie von Vermögensrechten seiner Frau die Rede. Das wäre mit einer schon erfolgten Verheirathung nicht vereinbar. Wohl aber mit der Annahme der Vermählung. Bei dieser ist allerdings die Feststellung über die eventuellen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe schon erfolgt und werden dieselben beiden Theilen gesichert. Der Eintritt dieser Wirkungen ist aber ganz bestimmt, wenn nicht erst an die Geburt eines Kindes, an die Hochzeit, insbesondere das Beilager geknüpft; stirbt eins der Vermählten vor diesem, so bleibt die Verbindung in vermögensrechtlicher Beziehung ohne alle Folgen. So wird etwa bei der Vermählung Kaiser Friedrichs II. mit Isabella von England am 22. Febr. 1235 einerseits dem Kaiser die Zahlung der Mitgift sichergestellt, während andererseits Isabella vorläufig durch Petrus de Vinea als Prokurator mit dem üblichen Dodarium der sizilischen Königinnen investirt wird; aber die wirkliche Dotirung durch Ring und Privileg unter goldner Bulle soll erst die nuptiarum folgen, und alle diese vermögensrechtlichen Bestimmungen sollen wirkungslos sein, wenn eins der Beiden stirbt: prius quam prefatum matrimonium per sponsaliorum solemnia et carnis copulam consummetur. Zeigen sich bei der Ehe Konradins keine vermögensrechtliche Wirkungen, so rechtfertigt schon das allein den Schluss, dass er nur vermählt, nicht verheirathet war.

Damit sind aber auch die früher betonten, anscheinend auf eine vollzogene Ehe deutenden Ausdrücke nach dem Sprachgebrauche jener Zeit recht wohl vereinbar. Der Ausdruck Matrimonium consummare wird allerdings sehr häufig im Gegensatze zu Matrimonium contrahere, zur Eheschliessung oder Vermählung, gerade zur Bezeichnung der Vollziehung der Ehe durch Nuptiae gebraucht, es werden geschlossene und vollzogene Ehe als Matrimonium initiatum und consummatum von einander unterschieden. Aber dieser Sprachgebrauch ist keineswegs ein feststehender. Kaum weniger häufig wird auch die Vermählung im Gegensate zum blossen Matrimonium tractatum, firmatum oder iuratum als Consummatio der Ehe bezeichnet, dieser gegenüber das Verhältniss der nur erst Verlobten als Matrimonium

initiatum. Halten wir uns an die schon früher besprochenen Fälle, so kann es sich der ganzen Sachlage nach nur auf die Vermählung beziehen, wenn der Pabst 1208 (Reg. de neg. imp. ep. 153) den König Otto bezüglich seiner Ehe mit Beatrix auffordert, ad consummationem matrimonii iam tractati vorzugehen. Solche und ähnliche Fälle würden freilich immerhin den Einwand zulassen, dass da nicht genau unterschieden, die späteren Stadien der Ehe als Consummatio zusammengefasst seien. Aber auch dieser Einwand entfällt, wo es sich um Vermählung durch einen Prokurator handelt und damit die Beziehung auf das Beilager bestimmt ausgeschlossen ist. So in den zahlreichen Verbriefungen über die Vermählung Kaiser Friedrichs 1235. Petrus de Vinea wird nach Schreiben des Kaisers als Bevollmächtigter geschickt: pro consummatione matrimonii tractati, nach Schreiben des Pabstes: pro dudum tractato et firmato matrimonio feliciter consumando; nach den Verbriefungen des Königs von England und des Petrus erfolgen Konsenserklärung und Ringewechsel: ad consummationem matrimonii, während dann freilich mit Verwendung desselben Ausdruckes auch der spätern Consummatio per carnis copulam gedacht wird. Denselben Sprachgebrauch finden wir häufig in entsprechenden Fällen; so etwa in den zahlreichen Aktenstücken, welche die gleichfalls 1235 durch Prokuration vollzogene Vermählung König Heinrichs von England mit Eleonore von Provence betreffen. Der Ausdruck nöthigt also keineswegs, bei Konradin eine bereits vollzogene Ehe anzunehmen.

Bezeichnet dann weiter Petrus de Prece die Hinterlassene des Konradin als dessen Coniux, so entspricht das allerdings dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht, wenn es sich um eine nur Vermählte handelte. Diese heisst regelmässig Sponsa; freilich auch dann, wenn nur eine blosse Desponsatio impuberum vorliegt, während in dieser Zeit bei irgend genauerem Sprachgebrauche die nur Versprochene noch nicht so bezeichnet wird. Diese wird wohl mit Rücksicht auf die Bekräftigung der Verlobung durch Eid als blosse Jurata von der Desponsata unterschieden, wie ja noch das neuere Italienische die Donna giurata kennt, während die entsprechenden Ausdrücke Fidanzata und Fiancée daran erinnern, dass das Eheversprechen Fide data erfolgte. Haben dann manche neuere Sprachen an Sposa, Epouse und anderen, zunächst die Desponsatio als den für die eheliche Verbindung massgebendsten Akt betonenden Ausdrücken auch für die vollzogene Ehe festgehalten, so ist es in den Quellen jener Zeit allerdings üblich, nach erfolgter Hochzeit nicht mehr von einer Sponsa, sondern von einer Uxor oder Coniux zu reden. Aber es würden sich

doch leicht zahlreiche Abweichungen von diesem genaueren Sprachgebrauch nachweisen lassen. Dass insbesondere die nur Desponsirten häufig Conjuges genannt wurden, ergibt sich schon daraus, dass Pabst Eugen (c. 3 X. de spons. et matr. 4, 1) diesen Sprachgebrauch für die Begründung seiner Beurtheilung einer mit einer noch nicht Siebenjährigen eingegangenen Verbindung verwerthet, und dass die Kanonisten mehrfach bemüht sind, denselben zu erklären. So etwa wenn Gratian (Dict. ad c. 39 C. 27, qu. 2 § 2) sagt: Sponsae appellantur coniuges consuetudine scripturae, spe futurorum, non effectu praesentium; oder wenn es in der Summa Coloniensis (Scheurl Eheschliessungsrecht 166) heisst: Conjuges ergo a prima desponsationis fide appellantur per figuram preanticipationis, quomodo electos vocamus episcopos. Und der Verfasser der letztern hat dabei gar nicht einmal die Vermählung, sondern nur das von ihm als Desponsatio legalis bezeichnete beschworne Eheversprechen im Auge, wie sich auch sonst Beispiele finden, dass eine blosse Verlobte, zumal wenn sie in Hut des Verlobten oder seiner Familie gegeben war, als Uxor bezeichnet wird. So spricht Pabst Alexander III. (c. 11 X. de spons. et matr. 4, 1) von den Uxores der Söhne des König von England, obwohl wir wissen, dass Richard mit der ihm bestimmten, am englischen Hofe befindlichen französischen Prinzessin nie vermählt war und demnach das Verlöbniss 1191 durch Uebereinkunft beider Parteien gelöst werden konnte. In Ehevertrag von 1218 (Wurstemberger Peter von Savoyen 4, 21) wird die Verlobte des Hartmann von Kiburg schon als dessen Uxor bezeichnet, obwohl lediglich die künftige Vermählung mit der seiner Hut übergebenen unmündigen Braut versprochen und beschworen war. Ist solcher Sprachgebrauch selbst den Urkunden nicht fremd, so kann es natürlich für Vollziehung der Ehe Konradins nichts erweisen, wenn Petrus de Prece von seiner hinterlassenen Coniux spricht.

Nach allem Gesagten glaube ich sagen zu dürfen, dass es sich nicht um blosse Verlobung, aber auch nicht um Verheirathung handelte, sondern um Vermählung. Fragen wir dann weiter nach den nähern Umständen derselben, so bieten uns die Quellen nur die dürftigsten Haltpunkte. Die baierische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik sagt in unmittelbarem Anschluss an die Nachricht, dass der Markgraf von Meissen dem Konradin seine Tochter gab: Do hielt er einen hof ze Choburch; do chom hin sin oehaim, herzog Ludweich von Baiern und ander herren vil; der hof was groz. Man hat darin wohl einen zur Feier der Vermählung gehaltenen Hoftag sehen wollen, wie er in der Regel nur bei der Hochzeit üblich war. Ich habe nun

schon Reg. imp. 5, nr. 4808[a] darauf hingewiesen, dass die Ortsangabe unrichtig sein muss, da nicht abzusehen ist, wie Konradin das Recht zustehen konnte, an dem früher meranischen, jetzt hennebergischen Koburg einen Hof zu halten. Es kann sich nur um den grossen Hoftag Konradins zu Augsburg im Oct. 1266 handeln. Aber wie nichts nöthigt, die beiden in der Quelle unmittelbar nacheinander erzählten Ereignisse in engere Beziehung zu setzen, so fehlt auch sonst jede bestimmtere Andeutung eines Zusammenhanges zwischen der Vermählung und dem Hoftage. Die bei letzterm Anwesenden sind uns genügend bekannt; aber es ist keiner unter ihnen, der in näheren Beziehungen zur Braut stünde, wie das andernfalls doch zu erwarten wäre.

Für die Beurtheilung der nähern Umstände steht uns demnach kaum etwas zu Gebote, als die zu Augsburg am 24. Oct. 1266 ausgestellte Urkunde Konradins, wodurch er seinen Oheim Ludwig von Baiern Angegebenes verpfändet: in recompensationem expensarum, quas primo in acquisitione castri et civitatis Nuerenberch et postmodum pro consummatione matrimonii nostri apud Babenberch, Nuerenberch et alibi fecit. Die Vermählung dürfte danach erst kurz vorher erfolgt sein. Wurde sie in der Regel am Aufenthaltsorte der Braut vollzogen, so kann es auffallen, dass Konradins Itinerar, so weit es uns bekannt ist, nicht auf eine Reise zum Norden in dieser Zeit schliessen lässt. Er ist am 14. Aug. zu Donauwerth, am 18. Sept. zu Konstanz, seit Anfang Oct. zu Augsburg. Es muss aber weiter auffallen, dass die Consummatio matrimonii als etwas erscheint, wofür Konradin seinem Oheim besonders verpflichtet erscheint; es kann sich dabei doch kaum nur um dessen etwaige Bemühungen bei einer vorhergehenden Eheberedung handeln. Diese Umstände scheinen sich am einfachsten zu erklären, wenn wir annehmen, dass die Ehe nicht durch Konradin persönlich, sondern durch Herzog Ludwig als seinen Stellvertreter geschlossen war.

Die später so häufig vorkommende Eheschliessung durch einen Prokurator scheint im zwölften Jahrhunderte noch nicht üblich gewesen zu sein. Auch in den frühern Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts kam sie wohl nur sehr ausnahmsweise zur Anwendung. Als 1225 zu Accon die Ehe zwischen Kaiser Friedrich II. mit Isabelle von Jerusalem durch den Erzbischof von Capua als Bevollmächtigten des Kaisers geschlossen wurde, erregte es das grösste Staunen der Bevölkerung, dass Personen miteinander vermählt werden könnten, von denen die eine in Apulien, die andere in Syrien war. In der Dekretalensammlung Gregors IX. fehlen denn auch noch bezügliche

Bestimmungen, während später nach einer Dekretale des Pabstes Bonifaz VIII. (c. 9 de procur. in VI. 1, 19) die Vertretung durch einen speziell bevollmächtigten Prokurator unter gewissen Beschränkungen ausdrücklich gestattet erscheint. Bei fürstlichen Ehen, bei denen beide Theile so häufig weit von einander entlegenen Ländern angehörten, lag allerdings ein Bedürfniss nach solchem Auskunftsmittel vor. Wenn das blosse Eheversprechen ein Zusammenkommen beider Theile nicht erforderte, so setzte die Vermählung dasselbe voraus, da die für diese massgebende Konsenserklärung per verba de presenti dem einen Theile vom andern mündlich ausgesprochen werden sollte, nicht etwa auch durch Verbriefung erfolgen konnte. Der Verlobte war nicht immer in der Lage, eine weite Reise zu unternehmen, um die Braut nach geschehener Vermählung heimzuführen. Andererseits musste man doch Bedenken tragen, eine nur verlobte Tochter in ein fernes Land zu schicken, ehe durch die Vermählung die Ehe unwiderruflich geschlossen war; denn wenn dieselbe auch eidlich gelobt war, so war, wie die Erfahrung lehrte, die Gefahr eines Wortbruches dadurch nicht genügend ausgeschlossen. Dem war abgeholfen, sobald die Auffassung sich Bahn gebrochen hatte, dass die durch einen ausdrücklich dazu Bevollmächtigten ausgesprochene Konsenserklärung den Vollmachtgeber ganz ebenso binde, als wenn er dieselbe persönlich mit der Braut ausgetauscht hätte. Wurde ausserdem vom Prokurator für den Vollmachtgeber beschworen, dass dieser die Ehe durch Desponsatio solemnis und Nuptiae vollziehen werde, so lag die Sicherung jetzt nicht mehr zunächst in diesem Schwur, der ja hätte gebrochen werden können, sondern darin, dass mit jener Konsenserklärung auch nach Auffassung der Kirche die Ehe bereits unwiderruflich geschlossen war. Es ist erklärlich, dass das, was anfangs als ausnahmsweise angewandtes Auskunftsmittel erscheint, schon vor der Mitte des Jahrhunderts zu allgemeinem Brauche geworden war. Wo wir über den Verlauf fürstlicher Verehelichungen, bei denen die Verlobten verschiedenen Ländern angehörten, genauer unterrichtet sind, da finden wir durchweg, dass der Hochzeit eine Vermählung durch Prokuration vorausgegangen war.

Unsere Annahme, dass Konradin bei der Vermählung durch seinen Oheim vertreten wurde, entspricht demnach durchaus dem Brauche der Zeit. Auch die sonstigen dürftigen Haltpunkte scheinen dieselbe zu unterstützen. Dass in solchen Fällen der Bräutigam vertreten wurde, ist auch sonst die Regel; nur vereinzelt finden wir Vertretung der Braut. Dass gerade die Eheschliessung durch einen Prokurator auch anderweitig als Consummatio matrimonii bezeichnet

wird, wurde schon erwähnt. Es dürfte weiter insbesondere zu beachten sein, dass, wenn das Itinerar Konradins in der Zeit vor dem 24. Oct. 1266, wo er zu Augsburg von der geschehenen Eheschliessung spricht, einen Aufenthalt desselben im Norden ganz unwahrscheinlich macht, Ludwig von Baiern eben damals von dort zurückkehrte, da er noch am 16. Oct. zu Nürnberg urkundete. War er am 14. Aug. gemeinsam mit Konradin zu Donauwerth gewesen, so würde bei Richtigkeit unserer Annahme die Vermählung in die Zwischenzeit fallen. Dass sie gerade zu Bamberg oder Nürnberg vollzogen wurde, was unter diesen Verhältnissen doppelt auffallen müsste, lässt sich aus der angeführten Stelle der Urkunde nicht folgern; der Herzog hat dort, aber auch an andern Orten Auslagen für Konradin gehabt; der Ort der Vermählung selbst bedurfte hier wohl am wenigsten einer ausdrücklichen Bezeichnung; und die Zeitverhältnisse schliessen eine Ausdehnung der Reise Ludwigs an den Hof des Schwiegervaters in keiner Weise aus.

Werfen wir nun, von unserer Annahme ausgehend, noch die Frage auf, ob Konradin die ihm Vermählte überhaupt gesehen hat, so sind wir auf blosse Vermuthungen hingewiesen. Allerdings war es damals üblich, dass die minderjährige Braut selbst da, wo es sich nur um ein beschwornes Eheversprechen handelte, den Eltern oder nächsten Verwandten des Verlobten, aber auch wohl diesem selbst zur Hut, in custodia, übergeben wurde. Es wäre daher denkbar, dass Herzog Ludwig die Sophie mit sich nach Augsburg und Konradin sie dann weiter zu seiner Mutter nach Tirol gebracht hätte, da wir ihn zunächst nach dem Augsburger Tage am 6. Nov. mit der Mutter zu Innsbruck finden. Aber es findet sich doch auch sonst, dass die Vermählte bis zur Zeit der Hochzeit noch im elterlichen Hause blieb. Und das lag gewiss in diesem Falle nahe, da der Zug Konradins nach Italien um diese Zeit schon bestimmter ins Auge gefasst war, und von einer Hochzeit noch vor demselben wohl nicht die Rede sein konnte. Dann erklärt es sich auch leichter, dass die ganze Verbindung so wenig beachtet, kaum von einem Geschichtschreiber erwähnt wurde. Insbesondere auch, dass Konradin der ihm Vermählten in seinem Testamente gar nicht gedenkt, während sein Genosse Friedrich von Oesterreich seine Frau und seine Schwester den Herzogen von Baiern empfiehlt, wie Konradin das nur bezüglich seiner Brüder thut. Das wäre doch kaum erklärlich, wenn er mit der Vermählten auch nur in die persönlichen Beziehungen getreten war, wie sie Aufenthalt etwa am Hofe seiner Mutter herbeigeführt hätte; hat er sie nie gesehen, war sie wohlaufgehoben bei ihren Eltern, wurde mit seinem

bevorstehenden Tode die ganze Vermählung wirkungslos, so kann der Umstand kaum sehr befremden. Und schliesslich wird in dieser Richtung noch ein Umstand zu erwähnen sein. Bartolomeus de Neocastro erzählt, Konradin habe nach seiner Gefangennahme 1268 dem Johann Frangipani angeboten, dessen Tochter zu ehelichen, wenn er ihn freilasse. Hat man das wohl für die Behauptung geltend gemacht, Konradin sei überhaupt noch unverehlicht gewesen, so wird man der Angabe schwerlich den sonstigen Zeugnissen gegenüber so viel Gewicht beilegen dürfen; der Geschichtschreiber wird eine Erzählung wiedergegeben haben, wie sie sich im Munde des Volkes gebildet hatte. Das aber werden wir freilich daraus wohl schliessen dürfen, dass in weiteren Kreisen von der Verehelichung Konradins nichts bekannt war; wie das wieder wenig befremden kann, wenn die Sachlage so war, wie wir vermutheten.

VII. Der Verzicht Königs Alfons auf das Kaiserreich.

Für die deutsche Geschichte im engeren Sinne ist das römische Königthum des Alfons von Kastilien fast ohne alle Bedeutung. Mochte sich König Richard anfangs dadurch behindert fühlen, dass ein Theil der Reichsstände jenen anerkannte, so fanden die Versuche des Gegners, auch in Deutschland für seine Sache einen festeren Rückhalt zu gewinnen, gar bald ihr Ende; blieb auch später die Stellung Richards in Deutschland weit hinter dem zurück, was man nach glücklichen Anfängen hätte erwarten sollen, so war es nicht jenes Verhältniss, welches da hemmend einwirkte. Nach Richards Tode scheint Alfons es nicht einmal versucht zu haben, während der langen Wahlverhandlungen unter den deutschen Fürsten eine Partei für sich zu gewinnen; hätte es sich nur um Deutschland gehandelt, so würde man auch nach der Wahl Rudolfs keinen Grund gehabt haben, dem Spanier das Vergnügen zu missgönnen, sich nach wie vor als römischen König zu bezeichnen.

Anders war das vom Gesichtspunkte des gesammten Kaiserreiches, insbesondere der Verhältnisse Italiens. Wie von hieher die Anregung zur Wahl des Alfons gekommen war, so hatte dieser auch später bei seiner kaiserlichen Politik nur Italien im Auge, legte auf sein römisches Königthum vor allem nur Werth, weil es Anspruch auf Herrschaft in Italien begründete. Erste Versuche, hier mit Manfred zu rivalisiren, blieben allerdings wegen des Unterliegens Ezelins, auf den dabei zunächst gerechnet war, ohne jeden Erfolg. Anders, als nach Manfred auch Konradin vom Schauplatze abgetreten war und nun die Reichspartei eines Hauptes entbehrte. Während die staufisch Ge-

sinnten im sizilischen Erblande die Befreiung zunächst von dem jungen Thüringer erhofften, richteten die Ghibellinen Oberitaliens ihre Blicke auf Alfons. Damit war die Zeit gekommen, wo es sich bei seinem römischen Königthum nicht mehr um den blossen Titel handelte. Dass in Deutschland kaum noch jemand an ihn dachte, fiel dafür nicht ins Gewicht. Sah man in Italien auch noch nach der allen Forderungen des Reichsstaatsrechtes entsprechenden Wahl Rudolfs nicht zunächst in diesem, sondern in Alfons den Vertreter der Sache des Kaiserthums, sagen dem entsprechend die Annalen von Piacenza bei Erwähnung seiner Erfolge: videtur quod facta imperii augmententur in bonum, so schliesst sich das durchaus einer von Friedrich II. angebahnten Entwicklung an, wonach unter diesem und Konrad Italien als das Hauptland des Kaiserreichs erscheint, demgemäss auch weiter nicht die in Deutschland anerkannten Könige, sondern Manfred und Konradin als Häupter der kaiserlichen, den Bestrebungen der Kirche feindlichen Partei betrachtet wurden. Dazu konnten Könige, welche, wie jetzt auch Rudolf, zunächst eine feste Stellung in Deutschland zu gewinnen trachteten und schon dadurch zur grössten Rücksichtnahme auf den Pabst genöthigt waren, nicht geeignet erscheinen. So sind die Bestrebungen nach Gewinnung einer Stellung in Oberitalien, wie sie Alfons kurz nach den Ausgange Konradins wiederaufnahm, in mancher Beziehung als ein letzter Versuch zur Wiederbelebung kaiserlicher Politik aufzufassen, wie sie seit den Tagen Kaiser Friedrichs von den italienischen Ghibellinen verstanden wurde.

Dass solche Bestrebungen nicht von vornherein hoffnungslose waren, ergaben die Thatsachen. Trotzdem dass Alfons von Jahr zu Jahr zögerte, sein Versprechen, selbst nach Italien zu kommen, einzulösen, dass selbst die Sendung von Hülfstruppen sich jahrelang hinauszog, erscheint zu Anfang 1275 Oberitalien von Genua bis Mantua und Verona hin in einem Alfons als ihren Herrn anerkennenden ghibellinischen Bunde geeinigt, dessen Uebermacht sich die wenigen guelfisch gebliebenen Städte kaum noch zu erwehren wussten. Gewann das festere Gestaltung, so waren damit alle Pläne des damaligen Pabstes Gregor X. gekreuzt, der zwar durchaus an dem festhielt, was die Kirche in langem Kampfe dem Kaiserthum abgerungen, an der unmittelbaren Herrschaft der Kirche in Mittelitalien, an dem Ausschluss jedes Einflusses der Reichsgewalt auf das sicilische Lehenskönigreich; der aber im Gegensatze zu manchen seiner nächsten Vorgänger und Nachfolger eine wirksame, auf Deutschland gestützte kaiserliche Herrschaft in Oberitalien als das auch den Interessen der römischen Kirche förderlichste Verhältniss betrachtete. Wie in

Deutschland der Böhmenkönig, so stand in Italien Alfons seinen Planen im Wege; eine um so bedenklichere Sachlage, als beide nicht ohne Verbindung waren, auch in Italien auf ein Eingreifen Ottokars zu Gunsten des Kastiliers gerechnet wurde. Es war daher ein überaus wichtiger und für die Weiterentwicklung dieser Verhältnisse massgebender Erfolg, dass es dem Pabste 1275 bei der Zusammenkunft zu Beaucaire gelang, Alfons von der Fortsetzung des nun endlich ernstlich beabsichtigten Zuges nach Italien abzuhalten und ihn zum Verzicht auf das römische Königthum zu bewegen, auf das allein sich seine Ansprüche auf Herrschaft in Italien gründeten, welches bis dahin die Bestrebungen seiner dortigen Anhänger legitimirt hatte.

Die Nachrichten der Quellen über jene erfolgreiche Zusammenkunft zu Beaucaire sind nun nicht allein dürftig, sondern auch mehrfach unklar und anscheinend widersprechend. Hat Busson in seiner 1866 erschienenen Schrift: „Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X. von Castilien," alle auf das letztere bezüglichen Verhältnisse in gründlicher und umsichtiger Weise behandelt, konnte ich mich bei der Neubearbeitung der Regesten Königs Alfons, so weit dieselben in die Regesta imperii aufzunehmen waren, durchweg seinen Annahmen anschliessen, so glaubte ich allerdings bezüglich jener Zusammenkunft und dessen, was sich an sie anschliesst, mehrfach von denselben abweichen zu müssen. Aber doch keineswegs in solchem Masse, dass das, was da meiner Meinung nach richtig zu stellen war, sich nicht in der Regestenarbeit selbst hätte erledigen lassen, ohne dadurch der betreffenden Partie eine übermässige Ausdehnung zu geben. Wurde mir nachträglich die 1880 erschienene Dissertation von Wertsch bekannt: „Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur römischen Curie bis zum Tode Nicolaus III.", so ergab das keine geänderte Sachlage, da die hier vorliegende gedrängte Darstellung keine stärkere Abweichung von meinen Annahmen ergab und in einzelnem grössere Uebereinstimmung, als bei Busson.

Das wurde anders, seit 1881 die „Geschichte Castiliens im 12. und 13. Jahrhundert" von Schirrmacher erschien, in welcher die Regierung Königs Alfons ausführlich behandelt ist. Ich kann über den Werth dieser, so weit ich sehe, bisher mit ungetheiltem Beifalle begrüssten Arbeit im allgemeinen nicht urtheilen, da ich keine Veranlassung hatte, mich mit derselben eingehender zu beschäftigen, wo mich nicht meine nächste Aufgabe darauf hinwies. Nach Massgabe dessen, was ich dafür genauer zu prüfen genöthigt war, bin ich weit entfernt, die guten Seiten der Arbeit, insbesondere den Fleiss, mit

dem sich der Verfasser seiner Aufgabe unterzog, zu verkennen; ich verdanke derselben manchen Fingerzeig, der mir auf einem meinen sonstigen Studien so fernliegenden Gebiete doppelt erwünscht sein musste. Aber sie hat mir freilich nicht minder, wie andere Arbeiten des Verfassers, auch viel fruchtlose Mühe verursacht durch die hier ungewöhnlich zahlreichen Ungenauigkeiten, Unrichtigkeiten und Widersprüche im einzelnen, die, wenn sie meistens auf der Hand lagen, doch auch nicht selten zu sehr zeitraubendem Nachgehen behufs Aufklärung und Richtigstellung nöthigten. Finden sich Fälle, wo dieselben die Darstellung in nicht unwesentlichen Dingen beeinflusst haben, so handelt es sich allerdings meistens um Einzelnheiten, die den Werth des Werkes für denjenigen, der daraus eine Uebersicht über die spanische Geschichte jener Zeit in ihrem grösseren Zusammenhange zu gewinnen sucht, kaum erheblich beeinträchtigen mögen. Aber dieses Werk wird nun voraussichtlich für längere Zeit auch dasjenige sein, welches der zunächst zur Hand zu nehmen hat, der sich bei andern Arbeiten auf diese oder jene Einzelnheit der spanischen Geschichte hingewiesen und bei der Entlegenheit der Quellen selbst genöthigt sieht, sich mit Einsichtnahme des neuesten Hülfsbuches zu begnügen. Eben desshalb aber würde grösste Genauigkeit auch im einzelnsten gerade da von besonderem Werthe sein, wo es sich um Theile der Geschichte handelt, welche wenigstens dem deutschen Forscher so fern liegen, wie der von Schirrmacher behandelte, bei denen ihm für eine Nachprüfung, auch wenn er sich dazu veranlasst fühlen sollte, in den meisten Fällen die Mittel fehlen würden. Um so mehr fühle ich mich verpflichtet zu betonen, dass, wenn ich mich der Mühe einer solchen Nachprüfung wenigstens für einen Theil des Werkes nicht entziehen durfte, das Ergebniss derselben ein überaus ungünstiges war.

Bei einer nochmaligen Ueberarbeitung der Alfons betreffenden Partie der Regesten unter Zuziehung des inzwischen erschienenen Werkes Schirrmachers konnte ich es nicht für meine Aufgabe halten, auf alle mir aufgefallenen Ungenauigkeiten ausdrücklich hinzuweisen, zumal da in den Regesten ohnehin vielfach stillschweigende Richtigstellung erfolgen konnte, und es sich meistens um Dinge handelt, bei denen eine Begründung der abweichenden Annahme ganz überflüssig sein müsste, da der Verfasser, aufmerksam gemacht, zweifellos selbst zugeben würde, dass nur ein Versehen seinerseits vorliege. In andern Fällen konnte das freilich nicht zulässig erscheinen; am wenigsten bei dem über die Zusammenkunft von Beaucaire Gesagten, wo die an und für sich nicht ganz klaren Nachrichten durch mir

ganz ungerechtfertigt erscheinende Annahmen Schirrmachers, falls man an denselben festhalten würde, nur noch unentwirrbarer erscheinen müssten. Konnte ich da nun einerseits die Annahmen Schirrmachers nicht wohl unberücksichtigt lassen, schien es andererseits unstatthaft, meine Meinung in den Regesten selbst in Kürze ausreichend zu begründen, so sah ich mich genöthigt, diese Begründung an anderm Orte zu geben. Und auch das, was ich in den Regesten gegen die Darstellung Bussons eingewandt hatte, hängt damit aufs engste zusammen, so dass es nun gleichfalls hier die geeignetere Stelle finden konnte.

Es empfiehlt sich, zunächst kurz die Fragen zu bezeichnen, bezüglich deren Beantwortung sich ein bestimmterer Gegensatz der Annahmen geltend macht. Mit Busson glaube ich annehmen zu müssen, dass die persönlich geführten Verhandlungen zwischen Pabst und König sich über ein Vierteljahr vom Mai bis Anfang September 1275 hinzogen, insbesondere auch Alfons so lange zu Beaucaire verweilte. Dagegen nimmt Schirrmacher an, dass der König schon nach wenigen Tagen die Verhandlungen abbrach und Beaucaire verliess, während dann erst neue Verhandlungen im October zum Verzichte auf das Reich führten. Schliesst sich dem die Darstellung Bussons in so weit näher an, als auch er glaubt, dass der förmliche Verzicht erst im October erfolgte, Alfons zu Beaucaire höchstens vorläufige und unaufrichtige Zusicherungen gab, so glaube ich annehmen zu müssen, dass schon während der Zusammenkunft der förmliche Verzicht des Königs auf das Reich erfolgte.

Es wird sich hier vor allem um Zurückweisung einer Annahme Schirrmachers handeln, welche, wenn sie begründet wäre, meine Behauptung allerdings von vornherein als ganz unhaltbar erscheinen lassen müsste. Als auf dem Konzile zu Lyon im Juni 1274 die durch Gesandte vorgebrachten Ansprüche des Alfons zurückgewiesen waren, sandte der Pabst seinen Kapellan Magister Fredulus an den König. Wir haben nun bei Raynald 1274 § 48 eine erste zum 11. Juni 1274 gehörige Instruction des Pabstes, in der er den Fredulus anweist, den König zum Verzicht auf das Reich zu bestimmen und ihm mittheilt, dass er daran denke, im Falle der Willfährigkeit dem Könige den Zehnten aller Kircheneinkünfte seiner Königreiche zu überlassen, um die Ungläubigen in Afrika zu bekriegen und deren Reiche sich zu unterwerfen. Eine zweite undatirte Instruction an Fredulus hat Busson 131 veröffentlicht, welche sich dieselben Dinge berührend von jener insbesondere darin unterscheidet, dass, während dort die Verleihung der Zehnten nur allgemein in Aussicht gestellt ist, hier der Bote

ausdrücklich zur Verleihung derselben im Namen des Pabstes bevollmächtigt wird, sobald der König den Verzicht auf das Reich unter seinem Siegel ausgestellt haben würde. Danach würde, falls hier überhaupt ein Zeitunterschied anzunehmen sein sollte, die letztere für die spätere zu halten sein. Vermuthet aber Wertsch 15, diese Instruction dürfe sich auf eine zweite Sendung des Fredulus im Dezember beziehen, so hat ihn dazu nur ein Missgriff Potthast's veranlasst, welcher in den Reg. pontif. das als Nr. 20845 zum 11. Juni eingereihte päbstliche Schreiben an Alfons nochmals zum 31. Dez. als Nr. 20974 anführt, während sich die dafür massgebende Datirung bei Palacky Reise 44 Nr. 349 sichtlich auf ein ganz anderes Schreiben bezieht. Die zweite Instruction ist vielmehr mit Busson für wesentlich gleichzeitig zu halten, da es in ihr ausdrücklich heisst, die Sendung erfolge im Anschlusse an die mit den Boten des Alfons zum Konzile bereits eröffneten Verhandlungen; diese Boten aber kehrten im Juni, von Fredulus begleitet, zum Könige zurück.

Während nun Schirrmacher diese zweite Instruction gleichfalls beim Jahre 1274 belässt, tritt er mit der überraschenden Behauptung auf, alle seine Vorgänger hätten sich durch einen Irrthum Raynalds, verleiten lassen, jene erste Instruction in das Jahr 1274 zu setzen und übersehen, dass dieselbe erst nach der Zusammenkunft zu Beaucaire, also im Herbst 1275 ertheilt sei. Wäre das richtig, so könnte freilich der Verzicht nicht schon zu Beaucaire erfolgt sein.

Schirrmacher macht zur Unterstützung seiner Behauptung S. 559 einen Hauptgrund, dann S. 577 einen unterstützenden Grund geltend. Prüfen wir zunächst den letztern. Schirrmacher weist auf die Erwähnung der Sarazenenkämpfe hin, von denen im Jahre 1274 noch nicht hätte die Rede sein können. Das trifft allerdings zu, falls es sich um Sarazenenkämpfe in Spanien handeln muss. Wie dann aber aus der Erwähnung der impugnatio, quam contra eosdem Saracenos assumpserit, in der von Busson veröffentlichten Instruction, aus dem Fehlen dieser Erwähnung in der Instruction bei Raynald, Schirrmacher glaubt folgern zu können, jene sei 1274, diese 1275 entstanden, ist mir durchaus unverständlich; eher sollte man gerade die umgekehrte Folgerung erwarten. Es würde aber sehr überflüssig sein, sich dabei aufzuhalten. In dem einen, wie in dem anderen Schriftstücke ist von Kämpfen gegen die Sarazenen die Rede, wenn dieselben in dem einen auch zur Abwechslung als Agareni und Blasphemi bezeichnet sind; aber weder in dem einen, noch in dem andern von Kämpfen in Spanien, sondern, wie ausdrücklich gesagt ist, in Afrika, welche Alfons künftig durch die Zehnten unterstützt

führen soll. Das aber passt 1274 ebensowohl, wie 1275, oder auch wie in allen vorhergehenden und nachfolgenden Jahren, so dass jede Verwerthung des Umstandes für die Zeitfrage ausgeschlossen ist.

Wenden wir uns zu dem S. 559 erörterten Hauptgrunde. Weil es im Eingange der Instruction heisst: „Volumus, quod ei (Alfonso), sicut constituto in nostra praesentia expressimus, et ipsi satis per alias nostras literas aperimus, exponas," sollen alle Vorgänger übersehen haben, dass die Instruction nach der Zusammenkunft zu Beaucaire, also 1275, ertheilt sei. Die Folgerung ist allerdings unabweisbar, falls jene Stelle wirklich mit Schirrmacher dahin zu verstehen ist, dass Pabst und König vorher zusammen waren, wie das nur zu Beaucaire der Fall war. Dass die Stelle, wie sie dasteht, bei oberflächlicher Einsichtnahme solches Verständniss nahe legen kann, mag sein. Wer aber daraufhin alle Vorgänger des Irrthums zeiht, sollte sie doch genauer ansehen und würde dann jedenfalls finden, dass sie mindestens sehr ungeschickt gefasst und demnach doch zu erwägen sei, ob dabei nicht irgendwelches Versehen eingreifen könne. Insbesondere aber würde wohl das ganze Schriftstück durchzulesen sein, um sich zu vergewissern, ob denn der übrige Inhalt jener Folgerung entspreche. Dass das nicht der Fall ist, liesse sich durch Vergleichung mit den erweislich zu 1274 gehörenden Schriftstücken und nach andern Haltpunkten nicht gerade schwer erweisen, wenn auch jeder bestimmtere Hinweis auf die Zeit der Ausstellung fehlen würde. Wir sind einer solchen umständlicheren Beweisführung glücklicherweise dadurch enthoben, dass im weiteren Verlaufe des Schreibens ausdrücklich von Zehnten die Rede ist, wie sie in praesenti sacro concilio für das heilige Land bewilligt seien.

Ist danach das Schriftstück zur Zeit des Konzils zu Lyon 1274, also vor der Zusammenkunft zu Beaucaire entstanden, so kann es sich nur noch um die Frage handeln, wie die Stelle, durch welche Schirrmacher sich zu seiner Annahme verleiten liess, zu verstehen sei. Da das vorhergehende „ei" zu „exponas" gehört, so ist unmittelbar nicht bezeichnet, wer der „constitutus in nostra presentia" sei. Wäre Alfons gemeint, so sollte man das spätere, jedenfalls auf Alfons bezügliche „ipsi" vor „constituto" erwarten; die Stelle, an der wir es wirklich finden, deutet auf einen Gegensatz, macht es an und für sich unwahrscheinlich, dass Alfons der „constitutus" war. Dann aber muss in der Stelle etwas ausgefallen sein und ich glaube kaum einem Widerspruche zu begegnen, wenn ich ergänze: „sicut [tibi] constituto in nostra praesentia expressimus et ipsi etc." Die Beziehung auf

den Empfänger Fredulus entspricht durchaus den sonstigen Umständen. Die Annahme Schirrmachers, welche hier besonders verwirrend eingriff, dürfte damit genügend beseitigt erscheinen.

Besser begründet erscheint auf den ersten Blick die Annahme bei Schirrmacher S. 566 ff., die wahrscheinlich am 14. Mai begonnene Zusammenkunft sei schon nach wenigen Tagen ohne Ergebniss zum Abschluss gekommen und Alfons habe dann Beaucaire verlassen. Dafür spricht allerdings ein in den Annalen von Piacenza erhaltenes Schreiben des Königs vom 21. Mai, in dem er denen von Pavia anzeigt, dass der Pabst ihm bei der kürzlich erfolgten Zusammenkunft sein Recht versagte, dass er aber auf den Himmel und seine Getreuen vertrauend nichtsdestoweniger das imperiale negotium verfolgen und demnächst mit grosser Macht in der Lombardei erscheinen werde. Ich gestehe, dass es auch mir anfangs schwer schien, dieses Schreiben mit den sonstigen Nachrichten in Einklang zu bringen, dass ich demnach insbesondere erwog, ob nicht etwa die Monatsangabe verschrieben sein könne; aber eben auch diese erscheint genügend dadurch gesichert, dass die Annalen von Piacenza auf Grundlage dieses Schreibens auch in ihrem Texte den Mai nennen.

Nach diesem Schreiben ist natürlich gar nicht daran zu zweifeln, dass die ersten Verhandlungen erfolglos abgebrochen wurden, der Pabst eine Anerkennung der Ansprüche des Königs verweigerte, dieser aber hartnäckig an denselben festhielt. Nach den Bemerkungen von Schirrmacher S. 567. 568, dass Alfons sich in den jetzt erlassenen Schreiben römischer König nannte, nicht mehr „in regem Romanorum electus“, sondern schlechtweg „rex Romanorum“, sollte man sogar annehmen, Alfons habe gerade jetzt durch eine Titeländerung seinen Ansprüchen schärfern Ausdruck geben wollen. Aber jene Bemerkungen haben ihren Platz um achtzehn Jahre zu spät gefunden. Hatte Alfons sich 1256 „electus“ genannt, so hat er seit der Wahl in Deutschland 1257 ausnahmslos den Titel eines „rex Romanorum“ schlechtweg geführt. Dass man derartige Dinge unbeachtet lässt, so lange eine Veranlassung zur Beachtung fehlt, kann gerade nicht auffallen. Dass man aber auch dann, wenn man Grund zu haben glaubt, sie zu betonen, es unterlässt, sich aus der ersten besten der für das Reich ausgestellten Urkunden über den bisher geführten Titel zu unterrichten, ist doch nahezu unbegreiflich.

Sind Verhandlungen abgebrochen, so schliesst das nicht aus, dass sie wiederangeknüpft wurden. Und spricht der König am 21. Mai die Absicht aus, Beaucaire zu verlassen, so ist damit ja immerhin vereinbar, dass er die Absicht nicht ausführte, sondern dennoch, wie

bisher durchweg angenommen wurde, bis gegen Anfang September mit dem Pabste zu Beaucaire blieb. Zur Unterstützung seiner Annahme, dass Alfons den am 21. Mai ausgesprochenen Entschluss wirklich ausführte, macht Schirrmacher S. 568 lediglich geltend, dass nach dem Bruche ein längerer Aufenthalt zu Beaucaire für Alfons zwecklos gewesen wäre. Irgendwelches Zeugniss, aus dem sich Anwesenheit des Königs an einem andern Orte während der betreffenden Monate ergeben würde, weiss er nicht anzuführen. Dass Alfons während dieser Zeit weder nach Spanien, noch nach Italien ging, sondern sich wenigstens in der Nähe des Pabstes, etwa zu Montpellier aufhielt, muss er zugeben. Unter solchen Verhältnissen würde doch wenigstens dann, wenn man sich der bisher üblichen Annahme nicht einfach anschliessen, sondern von ihr abweichen will, genauer zu prüfen sein, ob dieselbe denn nicht in den Quellen ihre Berechtigung findet, zumal für dieselbe von vornherein ein so gewichtiger Haltpunkt spricht, wie der, dass der Pabst, und zwar dieser Verhältnisse wegen, sich erweislich bis Anfang September zu Beaucaire aufhielt, wofür ein Grund kaum abzusehen sein würde, wenn er wegen Entfernung des Königs weiter ohnehin auf schriftlichen Verkehr mit demselben angewiesen gewesen wäre.

So weit ich nun sehe, würde sich zur Unterstützung der Annahme Schirrmachers höchstens etwa noch die Angabe der Annalen von Piacenza geltend machen lassen: De mense madii dominus papa colloquium habuit cum domino rege Castelle in Bellicadro, in quo colloquio discordes secesserunt, sicut in litteris domini regis continetur, worauf dann das Schreiben vom 21. Mai folgt. Nun aber ist doch auch hier nicht einmal ausdrücklich gesagt, dass der König nach der erfolglosen Sprache den Ort überhaupt verliess. Es ergibt sich weiter, dass die Angabe sich lediglich auf das besprochene Schreiben stützt, also auch zu keinen weiteren Folgerungen berechtigt, als dieses selbst. Endlich lässt dieselbe Quelle später den Pabst habito colloquio cum domino rege Castelle et diviso ab eo nach Lausanne gehen. So konnte sich der Verfasser doch schwerlich ausdrücken, wenn er annahm, Alfons habe Beaucaire schon im Mai verlassen, während der Pabst erst im September von dort nach Lausanne abreiste. Man wird danach unbedenklich auch die Placentiner Annalen den Quellen zuzählen dürfen, aus denen sich ergibt, dass der König bis zur Zeit der Abreise des Pabstes zu Beaucaire verweilte.

Die für diese Verhältnisse beachtenswertheste Quelle sind jedenfalls die Annalen von Genua, weil diese hier ganz genau unterrichtet sein konnten. Danach ging der Pabst, als er hörte, dass Alfons zu

Beaucaire sei, ebendorthin, cum ipso ineundo plura secreta colloquia. Cumque capitanei comunis et Janue populi intelexissent regis Castelle adventum, volentes ipsum honorare regem, ipsum per ambascatores solempnes visitare curarunt; quibus apud Belicardum existentibus dicti papa et rex secreto pluries simul allocuti fuerunt. Quid autem simul ordinaverint vel utrum concordes extiterint, pro certo sciri non potuit. Elapsis tamen diebus aliquibus dictus rex repatriare intendens, dimisso inibi summo pontifice ac loca illa egressus, in suam redit regionem. Ferebatur verumtamen communiter inter omnes, iam dictum regem concorditer a summo pontifice discessisse et quod idem rex Romano abrenunciavit imperio. Ob das wahr sei, wisse man nicht.

Diesen Bericht hat Schirrmacher nicht übersehen. Er bezieht ihn in seiner Gesammtheit auf die frühestens am 13. Mai begonnenen und am 21. Mai bereits abgebrochenen Verhandlungen, und benutzt ihn zum Belege, dass man selbst zu Beaucaire nichts Sicheres über den Ausgang derselben gewusst habe. Aber auch nicht zu Genua? Alfons hätte also schon am 21. Mai denen von Pavia den Abbruch der Verhandlungen und sein Festhalten am Reich ausdrücklich angezeigt, das mindestens eben so wichtige Genua aber ohne alle Nachricht gelassen? Schon das musste doch genügend darauf hinweisen, dass es sich hier nicht zunächst um die am 21. Mai bereits abgebrochenen Verhandlungen handeln kann. Insbesondere aber macht ja ein Hinweis auf die Entfernung zwischen Genua und Beaucaire jede weitere Erörterung über die Frage überflüssig, ob eine Gesandtschaft, welche erst, nachdem man die frühestens am 13. Mai erfolgte Ankunft des Königs zu Genua erfahren hatte, abgeschickt wurde, so zeitig nach Beaucaire kommen konnte, dass sie bereits dort eintraf, als die vor dem 21. Mai abgebrochenen Verhandlungen noch im Gange waren. Nach der ganzen Darstellung scheint es, dass die genuesischen Boten erst erheblich später im Laufe des Sommers nach Beaucaire kamen und noch dort verweilten, als der König sich vom Pabste verabschiedete und vor diesem den Ort verliess. Für unsern Zweck genügt es, dass nach jenen Angaben die Boten frühestens im Juni nach Beaucaire gekommen sein können, dass also, wenn damals die Verhandlungen bei persönlicher Anwesenheit des Königs noch fortgesetzt wurden, dieselben nach dem ersten vor dem 21. Mai erfolgten Abbruche wieder aufgenommen sind, so dass für die Beurtheilung des Endergebnisses das Schreiben vom 21. Mai ganz ausser Betracht bleiben muss.

Es liesse sich noch manches andere zur Unterstützung der Annahme geltend machen, dass Alfons nahezu so lange, wie der Pabst

selbst zu Beaucaire verweilte. Wie die Annalen von Genua, so lässt auch die Crónica del rey Don Alfonso c. 66 diesen unmittelbar von Beaucaire in sein Königreich zurückkehren, während auch Schirrmacher nicht in Frage stellt, dass wenigstens im September Alfons, wenn auch nicht mehr zu Beaucaire, doch noch nicht weit vom Pabste entfernt war. Gewichtiger ist, dass die Crónica ausdrücklich sagt, Alfons habe „estando en Belcaire“ die Nachricht vom Uebergange der Mauren über die Meerenge, vom Tode des Infanten Fernando (am 25. Juli) und von der Bedrängniss des Infanten Sancho erhalten, und sei desshalb und weil er sah, dass man ihn in der Sache des Kaiserreichs zum Narren habe (che en fecho del imperio le traian en burla), von Beaucaire abgereist. Es mag überflüssig sein, darauf weiter einzugehen, ob die allerdings vielfach sehr ungenaue Crónica gerade hier grössern Glauben verdient. Die für die Zeitfrage besonders massgebende Angabe, dass Alfons noch zu Beaucaire war, als er die Nachricht vom Tode seines Sohnes erhielt, finden wir auch in dem beachtenswertheren Chronicon de Cardeña II, Esp. sagr. 23, 379: è fue a vistas a Belcayenre con el papa, è seyendo alla, vinol que era finado so fijo D. Fernando. Und selbst ganz abgesehen von diesen ausdrücklichen Angaben würden uns auch andere Haltpunkte nicht bezweifeln lassen können, dass Alfons auch nach dem 21. Mai noch lange zu Beaucaire verweilt haben muss.

Es wird nämlich die Frage aufzuwerfen sein, ob Alfons wirklich, wie mehrfach gemeldet ist, schon zu Beaucaire auf das Reich verzichtet hat, oder aber ob dieser Verzicht erst nach seiner Abreise von dort erfolgt ist. Ist das erstere zu bejahen, so ist auch die Zeit, in welcher der Verzicht frühestens erfolgt sein kann, massgebend für die Fortdauer des Aufenthaltes des Königs. Bis zum 21. Mai kann nach dem Schreiben von diesem Tage von einem Verzichte natürlich noch nicht die Rede sein. Ziemlich sicher dürfen wir weiter annehmen, dass auch gegen Ende Juni ein solcher noch nicht erfolgt war. Denn am 25. Juni, Theiner Cod. dom. temp. 1, 192, schreibt der Pabst an Rudolf, dass derselbe an seinem langen Verweilen zu Beaucaire keinen Anstand nehmen möge, da dasselbe aus einer Ursache erfolge, von welcher er die günstigsten Folgen für den Frieden der Welt erhoffe, dass er aber itinerandi oportunitate concessa seine Reise fortsetzen werde. Und am 27. Juni, Fontes rer. Austr. II 25, 112, ersucht er Rudolf im Interesse der sehnlichst gewünschten Einigung desselben mit dem Könige von Kastilien die Ansprüche dieses auf das Herzogthum Schwaben möglichst zu berücksichtigen. Beide Schreiben lassen wohl sicher schliessen, dass der Verzicht damals noch nicht

erfolgt war, dass der Pabst zwar im allgemeinen auf einen günstigen Erfolg der Verhandlungen rechnete, aber doch noch nicht bestimmter absah, bis wann dieselben zum Abschlusse gelangt sein würden, und entschlossen war, bis dahin zu Beaucaire zu verweilen. Hat nun der Pabst den Ort erst in der frühern Zeit des September verlassen, so dürfen wir wohl schliessen, dass die Verhandlungen sich bis in den August hinzogen und sich nun entweder zunächst so erfolglos gezeigt hatten, dass der Pabst sich von einem weitern Verweilen keinen Nutzen mehr versprach, oder aber durch Erreichung des gewünschten Verzichtes ihren Abschluss gefunden hatten, der dann aller Wahrscheinlichkeit nach erst im August erfolgte.

Was nun diese Hauptfrage betrifft, ob Alfons wirklich schon während der Zusammenkunft zu Beaucaire verzichtete, so stellt Schirrmacher das natürlich in Abrede; es müsste das schon durch seine, wie ich denke genügend widerlegte Annahme ausgeschlossen sein, das die eine Instruction für Fredulus erst nach der Zusammenkunft ausgefertigt sei. Es würde daher auch kaum mehr nöthig sein, noch näher auf diese Frage einzugehen, wenn bezüglich derselben meine Annahmen nicht auch von denen Busson's stärker abwichen. Dieser meint S. 108 ff., die Sache des römischen Reichs sei mit dem von Alfons am 21. Mai gemeldeten Abbruch der bezüglichen Verhandlungen zunächst erledigt gewesen; habe Alfons sich weiterhin, wie der Pabst behauptet, in Angelegenheiten des Reichs nachgiebig gezeigt, so sei das nur Verstellung im Interesse anderweitiger Verhandlungen gewesen; der Verzicht sei erst geraume Zeit nach Beendigung der Zusammenkunft im October erfolgt.

Glaube ich annehmen zu müssen, dass schon zu Beaucaire ein förmlicher Verzicht erfolgte, so verweise ich zunächst auf Anonymi Vita Gregorii ap. Muratori Scr. 3[a], 603: Pontifex . . occasione reformandi imperii Belicadrum est profectus, ubi Alphonso regi Castellae ex condito venienti ad ipsum in tantum exhortationibus, persuasionibus, nec non et precibus institit, quod idem rex . . . eius beneplacitis tamquam devotionis filius humiliter se coaptans iuri, quod in imperio se habere dicebat, renunciavit omnino et literas regia bulla signatas eidem pontifici tradidit, in quibus renuntiationis huiusmodi series continetur. Vgl. Bern. Guidonis Vita Greg. ap. Mur. 3[a], 598, wonach der Pabst, nachdem Alfons per literas suas auf das Reich verzichtet hatte, von Beaucaire zunächst nach Vienne zurückkehrte; ähnlich auch Ptol. Luc. Hist. eccl. ap. Mur. 11, 1167. Auf solche Angaben möchte ich freilich auch abgesehen von der Frage nach der Glaubwürdigkeit der bezüglichen Quellen an und für sich kein grös-

seres Gewicht legen, da ja auch ein wohlunterrichteter Schriftsteller einen Verzicht, der jedenfalls Ergebniss der Zusammenkunft war und spätestens einige Wochen nach derselben erfolgt sein muss, recht wohl zur Zusammenkunft selbst erzählen mochte, wenn er keine besondere Veranlassung hatte, in dieser Richtung bestimmter zu scheiden. Gewicht erlangen sie aber dadurch, dass sie durch die urkundlichen Zeugnisse aufs bestimmteste unterstützt werden.

Es handelt sich da zunächst um ein Schreiben des Pabstes bei Theiner Cod. dom. temp. 1, 193, welches dieser von Valence aus, also höchstens wenige Tage nach der Abreise von Beaucaire, an die deutschen Fürsten richtete. Er berichtet darin über seine fortgesetzten Bemühungen, Alfons zum Verzichte zu bewegen, und wie er sich desshalb schliesslich nach Beaucaire begeben; er fügt dann hinzu: Annuit dominus piis votis; dictus namque rex Castelle ac Legionis paternis monitis et persuasionibus se coaptans, nostris super eodem imperii negotio beneplacitis acquievit. Kann es sich da nur um einen vom Papste als endgültig betrachteten Verzicht handeln, so muss dieser nach dem Zusammenhange, wie nach den Zeitverhältnissen schon zu Beaucaire erfolgt sein.

In diesem Schreiben findet denn auch Busson S. 113 eine Benachrichtigung von dem definitiven Rücktritte des Königs. Aber er zieht nicht dieselbe Folgerung daraus, da er das Schreiben erst in den October setzt; er scheint dadurch in Verbindung mit dem Briefe vom 21. Mai insbesondere zu der Annahme veranlasst zu sein, es sei zu Beaucaire ein förmlicher Verzicht noch nicht erfolgt. Allerdings gibt der auf das Registrum Berardi de Neapoli zurückgehende Druck das Datum Valentiae idus octobris. Dass hier eine der Angaben nothwendig irrig sein müsse, ergibt das Itinerar des Pabstes, da dieser im October zu Lausanne war. Busson 113 glaubt, dass der Ausstellungsort Valentiae unbedingt in Lausanne zu bessern sei. Schirrmacher 578 hat die in der Ortsangabe liegende Schwierigkeit gar nicht beachtet oder wenigstens nicht erwähnt und belässt das Schreiben einfach, wie Busson, beim 15. October, obwohl es doch inzwischen bereits von Potthast nach der Ortsangabe zum 13. September eingereiht war. Es ist denn auch gar nicht zu zweifeln, dass nicht die Angabe des Ortes, sondern die des Monats zu ändern ist. Schon an und für sich wird bei Originalen, wie Abschriften, eine Verwechslung zweier auf einander folgender Monate gewiss wahrscheinlicher sein, als eine Verwechslung zweier Orte, für die jede nähere Veranlassung zu fehlen scheint. Im gegebenen Falle würde nun hinzukommen, dass der fehlgreifende Schreiber nicht blos überhaupt einen andern Ort genannt hätte,

sondern dabei durch Zufall gerade auf den Ort gerathen wäre, an dem sich der Pabst wirklich an den Iden, zwar nicht dieses, aber des nächstvorhergehenden Monats befand. Das ist so durchaus unwahrscheinlich, dass gewiss nur der Nachweis, der Brief könne nach seinem Inhalte unbedingt nicht schon im September geschrieben sein, uns berechtigen würde, hier der Aenderung der Ortsangabe den Vorzug zu geben.

Dazu ist aber um so weniger Veranlassung, als uns ein zweites, sicher an den Iden des September zu Valence erlassenes Schreiben des Papstes bei Raynald § 15 und Theiner 1, 192 vorliegt, in welchem die Angaben über den bereits erfolgten Verzicht, welche Busson zweifellos zunächst veranlassten, jenes Schreiben trotz der Ortsangabe beim October zu belassen, kaum minder bestimmt gefasst sind. Der Pabst schreibt dem wohl beim Könige befindlichen Erzbischofe von Sevilla, dass er glaubte, das Ziel seiner rastlosen, mit Hintansetzung der wichtigsten sonstigen Angelegenheiten fortgesetzten Bestrebungen super negotio imperii erreicht zu haben, postquam . . . rex Castelle . . . super eodem negotio nostris beneplacitis acquievit; aber er habe gehört, dass der König sich sicut prius römischen König nenne und sich entsprechenden Siegels bediene, und habe sich selbst durch Einsichtnahme solcher königlichen Briefe davon überzeugt; es werde weiter behauptet, der König habe nach Deutschland und Italien Briefe geschickt, in denen er erkläre, dass er auf das Königreich weder verzichtet habe, noch verzichten werde; ob der König damit debitum suae promissionis erfülle, satis intelligunt, qui rem sciunt; er befiehlt dem Erzbischof daher, den König aufzufordern, ut ab his et similibus omnino desistat, sigillo ac intitulatione praemissis de caetero non usurus, und über den Erfolg zu berichten.

Daraus ergibt sich doch gleichfalls mit voller Bestimmtheit, dass der Verzicht bereits vor dem 13. Sept. und demnach sicher noch zu Beaucaire erfolgt sei. War der ausdrückliche Verzicht das zweifellose Ziel der Bestrebungen des Pabstes, so ist nicht abzusehen, wie dieser annehmen konnte, sein Ziel erreicht zu haben, wenn ein solcher Verzicht noch nicht vorlag. Bevor dieser erfolgt war, hatte der Pabst kein Recht, Alfons den Gebrauch eines Titels zu untersagen, den ihm die römische Kurie selbst zuerkannt hatte, wie das Schirrmacher 568 ausdrücklich betont; aber statt die nächstliegende Folgerung daraus zu ziehen, dass die Verzichtleistung demnach vor dem 13. Sept. erfolgt sein müsse, scheint er lediglich eine Anmassung des Pabstes darin zu sehen.

Dass Alfons schon zu Beaucaire sich zu einer förmlichen Verzicht-

leistung verstand, ist nach allem nicht zu bezweifeln. Es wird sich nur fragen, ob uns das Schreiben des Pabstes zu der Annahme berechtigt, dass Alfons trotzdem schon kurz nachher entschlossen gewesen sei, den Verzicht nicht einzuhalten. In dieser Beziehung dürfte zwischen den beiden Anklagen des Pabstes zu unterscheiden sein. Dass Alfons nicht blos damals, sondern auch später noch den römischen Königstitel weiterführte, wissen wir auch anderweitig. Verbriefungen für das Reich, in denen allein auch früher Alfons sich jenes Titels bediente, sind uns allerdings aus späterer Zeit nicht erhalten. Sie werden aber dem Verfasser des betreffenden Theils der Annalen von Genua vorgelegen haben, wenn dieser, 1280 schreibend, ausdrücklich betont, dass Alfons auch weiterhin usque ad hec tempora den römischen Königstitel führte. Nun wird aber die blosse Fortführung des Titels nicht erweisen müssen, dass Alfons den Verzicht selbst nicht einhalten wollte. Es findet sich denn auch nichts mehr, was auf Geltendmachung daraus abgeleiteter Rechte schliessen liesse. Blieben die spanischen Hülfstruppen in Italien und sandte Alfons 1281 nochmals Truppen dorthin, so war da sichtlich nur seine Stellung als Bundesgenosse seines Schwiegersohnes, des Markgrafen von Montferrat, massgebend. Wie dieser selbst ihn nur noch als König von Kastilien bezeichnet (Ann. Jan. 292), so war schon im März 1277 die Erneuerung des grossen ghibellinischen Bundes zu Ehren König Rudolfs erfolgt. Vgl. Busson 113 ff.

War dagegen auch der zweite Klagepunkt des Pabstes begründet, erklärte Alfons nach dem Verzichte schriftlich, dass er weder verzichtet habe, noch verzichten werde, und seine Rechte auf das Reich mit aller Macht verfolgen wolle, so müsste er allerdings entschlossen gewesen sein, seinen Verzicht nicht einzuhalten, oder wenigstens Grund gehabt haben, denselben zu verläugnen. Nachdem Alfons wiederholt insbesondere den Italienern so bestimmt versichert hatte, dass er nie und nimmer auf sein Recht verzichten würde, so musste für ihn das Kundwerden des Verzichtes beschämend sein. Es wird auf seinen Wunsch zurückzuführen sein, wenn vom Verzichte nicht die Rede war, wo der Zweck das nicht ganz bestimmt erforderte, wie etwa in dem Schreiben an die deutschen Fürsten; wenn selbst da der Verzicht nicht ausdrücklich erwähnt, nur gesagt ist, dass der König sich bezüglich des Reichs den Wünschen des Pabstes fügte. Denn die Geheimhaltung im allgemeinen ist nicht zu bezweifeln. Sagen die Annalen von Genua, dass zwar behauptet wurde, der König habe auf das Kaiserreich verzichtet, dass man aber nicht wisse, ob das wahr sei, so stimmt dazu die zurückhaltende Wendung im Schreiben

des Pabstes, wo derselbe sich auf das Urtheil derjenigen beruft: qui rem sciunt. Es wäre mir daher an und für sich immerhin denkbar, dass Alfons selbst dann, wenn er entschlossen war, den Verzicht einzuhalten, solche Briefe an seine Anhänger sandte, um den ihm unangenehmen Behauptungen, er habe verzichtet, entgegenzutreten.

Ungleich wahrscheinlicher ist mir aber, dass der Pabst ungenau unterrichtet war und Alfons solche Briefe damals nicht abgesandt hatte. Massgebend für solche Annahme ist mir wieder, dass Alfons ein solches Schreiben vor allem an seine wichtigste Bundesgenossin, an Genua gesandt haben müsste, damit aber die Darstellung, welche die Annalen von Genua über den Ausgang der Zusammenkunft geben, nicht wohl vereinbar sein würde. Bei dieser Sachlage ist mir am wahrscheinlichsten, dass die Anklage des Pabstes veranlasst war durch ungenaue Nachrichten über die Briefe des Königs vom 21. Mai oder auch andere entsprechenden Inhaltes, welche später, aber noch vor dem Verzichte, ausgefertigt waren. Allerdings scheint der Pabst nach dem Verzichte erlassene Schreiben im Auge zu haben. Aber es ist doch zu beachten, dass er diese zweite Klage nicht als bestimmt begründet hinstellt, dass er im weitern Verlaufe des Schreibens nicht auch auf diese, wie auf die erste, zurückkommt, dass er insbesondere auch nicht behauptet, solche Briefe selbst gesehen zu haben. Es genügt die Annahme, dass ihm wohl über den Inhalt, nicht aber über die Zeit der Ausstellung jener Briefe Nachrichten zugekommen waren, um die Erwähnung auch dann erklärlick zu machen, wenn der König nach dem Verzichte keine derartige Briefe mehr abgesandt hatte.

Aus einem zweiten Schreiben des Pabstes an den Erzbischof von Sevilla vom 28. Sept., Theiner 1, 193, ersehen wir, dass der König versprach, eine endgültige Antwort zu geben bis längstens in vierzehn Tagen nach Michaelis, (infra quindenam, von Busson aus Versehen mit fünfter Tag übersetzt, was Schirrmacher 577 beibehält und danach den 3. Oct. als Endtermin berechnet). Diese Erklärung muss abgegeben sein und den Pabst befriedigt haben, wie Busson 112 wohl mit Recht daraus schliesst, dass Gregor am 14. Oct. dem Könige die schon früher in Aussicht gestellten Kirchenzehnten nun wirklich zusprach. Was Alfons erklärte, wissen wir nicht. Es ist sehr möglich, dass er es ablehnte, auch den Titel aufzugeben, dabei aber Erklärungen gab, welche den Pabst darüber beruhigten, dass das ohne alle sachliche Bedeutung bleiben werde. Denn den Titel hat er, wie bemerkt, auch weiterhin geführt; aber von Ansprüchen des Königs auf das Kaiserreich ist seitdem nie mehr die Rede.

Die steirische Reimchronik

und das österreichische Interregnum

von

Alfons Huber.

„Keine Geschichtsquelle der deutschen Geschichte ist bekannter und berühmter als die Reimchronik Ottokars von Steiermark. Aus dem unerschöpflichen Born dieses redseligen Werkes haben die Geschichtschreiber fast aller Länder die sterilsten und unfruchtbarsten Gegenden eines halben Jahrhunderts urbar gemacht und die Lücken der einheimischen Quellen mit freigebiger Hand auszufüllen vermocht." Mit diesen Worten charakterisirt O. Lorenz [1]) treffend den Einfluss, welchen die Reimchronik auf die Geschichtschreibung über das dreizehnte und das erste Decennium des vierzehnten Jahrhunderts ausgeübt hat. Zwar hat schon 1847 Palacky [2]) die Glaubwürdigkeit ihres Verfassers im allgemeinen auf das heftigste angegriffen und seit dieser Zeit ist die Unzuverlässigkeit seiner Angaben über einzelne Ereignisse von Rieder, O. Lorenz, Heidemann, Busson und andern überzeugend nachgewiesen worden. Aber trotzdem leben die Geschichtschreiber noch immer unter dem magischen Banne, welchen der steirische Dichter so lange Zeit ausgeübt hat, und weichen meist nur dort von seiner Erzählung ab, wo diese mit Quellen von unbezweifelbarer Verlässlichkeit in auffallendem Widerspruche steht. Und dabei wird wenig unterschieden zwischen jenen Partien, wo der Verfasser als Zeitgenosse geschrieben zu haben scheint, und den ersten Abschnitten, in denen derselbe Vorgänge schildert, von welchen er wenigstens durch ein Menschenalter getrennt war.

Es gilt dies namentlich von den Ereignissen, welche in Oesterreich und Steiermark wie in den benachbarten Gebieten in der Periode

---

[1]) Deutschlands Geschichtsquellen 1, 200. [2]) Geschichte von Böhmen 2a, 380—388.

von dem Aussterben der Babenberger bis zur Erhebung Rudolfs von Habsburg sich zugetragen haben. Man ist von der Reimchronik abgewichen, wo eine irrthümliche Darstellung derselben offen zu Tage lag, aber man hat gleich die nächste Angabe derselben ohne weitere Prüfung gläubig wieder hingenommen.

Ottokar berichtet nach einem Rückblicke auf die Geschichte K. Konrads IV. und die Gewinnung Neapels durch Karl von Anjou in sechzehn Capiteln (11—26) [1]) die Vorgänge in den österreichischen Ländern vom Tode Friedrichs II. des „Streitbaren“ am 15. Juni 1246 bis zum Frieden von Ofen am 3. April 1254.

Nach dem Falle des Herzogs Friedrich II. schickt der Kaiser als Verweser nach Oesterreich und Steier zuerst „einen hohen Herrn von Ach“ (!), der aber nicht lange bleibt, dann „von Tirol (!) Graf Meinharten“, dass ihm die Lande sollten warten, was sie auch thun. Als nach des Kaisers Tode auch Graf Meinhard heimfährt und das Land ohne Herrn ist, da glauben manche Adelige, die Verdienste, die sich Herzog Leopold um ihre Vordern erworben, an seinen Kindern vergelten zu sollen. In diesem Momente kommt gerade Friedrichs II. Schwester Margaretha nach Oesterreich. Die Landherrn gönnen ihr alles Gute eben so aber auch der Nichte Friedrichs, Gertrud, die zuerst nach dem Tode ihres Oheims Heinrich, des Königs von Böhmen Sohn, dann, nachdem sie anderthalb Jahre mit diesem gelebt hatte, im Jahre 1249 den Markgrafen Hermann von Baden geheirathet hatte, der auch schon im vierten Jahre der Ehe ihr entrissen worden war. Die österreichischen Landherrn verlangen nun von den deutschen Ordensrittern, in deren Hut auf Starkenberg sich das vom Herzoge Friedrich hinterlassene Gut befindet, die Herausgabe desselben und geben einen Theil davon der Margaretha, einen zweiten der Gertrud, den dritten schicken sie nach Meissen an Friedrichs II. Schwester Constanze. Zugleich erhält durch Vermittlung der Landherrn Margaretha Haimburg, Gertrud Mödling mit seiner Umgebung. Die zunehmende Anarchie mit ihren traurigen Folgen bewegt die österreichischen Landherrn zur Abhaltung einer Versammlung in Triebensee, wo sie beschliessen, die Herrschaft über ihr Land einem Sohne des Markgrafen Heinrich von Meissen (und der Constanze) anzubieten. Ihre Gesandten aber (der Schenk von Habsbach, Heinrich von Liechtenstein, der Probst Dietmar von Neuburg und ein Abt) lassen sich auf der Reise nach Meissen in Prag vom Könige Wenzel für seinen Sohn Ottakar gewinnen, der nun im Jahre 1251 zuerst von den Land-

[1]) In der Ausgabe von Pez S. 28—37.



herrn, dann in Folge der Bemühungen derselben auch von Wien und den andern Städten Oesterreichs als Herzog anerkannt wird. Nachdem er dann die Landherrn noch gebeten, sich auch um die Anerkennung der Steirer zu bewerben, kehrt er heim zu seinem Vater, welcher ihm räth, gegen die Ansprüche eines künftigen deutschen Königs sich ein Recht auf Oesterreich durch die Vermählung mit der Babenbergerin Margaretha zu verschaffen. Es wird nun der Bischof Bruno von Olmütz nach Oesterreich geschickt, um mit Herrn und Städten darüber zu reden, und dem vereinten Zureden aller gelingt es, die Einwilligung Margaretha's zu erwirken.

Dass die österreichischen Herrn sich an den Böhmenkönig anschliessen wollen, das gefällt jenen nicht, welche sich mit des Fürsten Gut bereichert hatten, wie dem Erzbischof Philipp von Salzburg, der über den Pass Mandling in Steiermark eingefallen war und das Ennsthal bis an die Hohe Wart, die Maut zu Rottenmann, Hallberg und Aussee unterworfen hatte. Etliche Herrn kümmert des Landes Beschwer nämlich Ulrich von Liechtenstein, Dietmar von Offenberg, die Treuensteiner, die Herrn von Ernfels und von Grätz. Diese berathen sich über das Wohl des Landes und sind dafür, Ottokar von Böhmen als Fürsten anzuerkennen, da Oesterreich und Steier in der Hand eines und desselben Herrn sein sollen. Andere aber sind damit nicht einverstanden, sondern sind für die Berufung des Herzogs Heinrich von Baiern. Der Führer dieser Partei Dietmar von Weisseneck begibt sich persönlich mit Briefen versehen zum Herzoge, und als dieser Bedenken äussert, dem Rufe Folge zu leisten, da er nicht die nöthige Macht dazu habe, räth ihm Dietmar, sich mit der Bitte um Unterstützung an seinen Schwiegervater König Bela von Ungarn zu wenden. Dietmar selbst reitet mit dem Herzoge zum ungarischen Könige, den sie in Weissenburg finden. Als aber Bela die Botschaft vernommen, erwacht in ihm der Gedanke, Steiermark selbst in seine Hände zu bringen. Er lässt seinen Schwiegersohn in gutem Glauben fortreisen, besticht aber den Weissenecker und gibt diesem auch grosses Gut an seine Gesinnungsgenossen mit. Es sind dies Friedrich von Pettau, die Herrn von Wildon, Wulfing von Stubenberg, Graf Heinrich von Pfannberg, Chol von Seldenhofen, der von Mährenberg, Seifrid von Kranichberg und der Schenk von Ramstein. Bela IV. wird nun in der That als Herr von Steiermark anerkannt.

Unterdessen findet in Wien die Hochzeit Ottokars mit Margaretha statt und dessen Verwandter Philipp von Salzburg, der sich auch hiebei eingefunden, klagt dem neuen Herzoge, dass ihm König Bela alles Gut weggenommen habe, was seinem Gotteshause nach

dem Tode des Herzogs Friedrich heimgefallen sei. Ottokar entgegnet, was Friedrich an Lehen und an Eigen gehabt, gehöre seiner Frau, die es ihm geschenkt; wenn aber Philipp sich bei den Steirern verwende, dass diese ihn als Herrn anerkennen, so wolle auch er ihn unterstützen. Beide Fürsten beschliessen nun das ihnen von den Ungarn widerfahrene Unrecht zu beseitigen und denselben Feinde zu erwecken. Ottokar gewinnt die in Wien anwesenden Steirer namentlich Ulrich von Liechtenstein und Dietmar von Offenberg, indem er ihnen das Recht seiner Gemahlin vorstellt und Land und Leute bei ihren Freiheiten zu lassen verspricht. Mit heimlicher Botschaft bringt Ottokar die steirischen Herrn dahin, dass ihnen der Ungarn Aufführung und Leben immer mehr missfällt. Besonders der den Steirern zum Hauptmanne gegebene Herzog Stephan von Agram benimmt sich übermüthig, äussert sich oft wegwerfend, sein Herr habe das Land gekauft, und erlaubt sich in Graz, wo er residirt, verschiedene Uebergriffe. Doch dauert es nur kurze Zeit („kaum ein Jahr") bis man ihn von dannen treibt, da ihm niemand hold ist. Darnach kommt Graf Hocholt von Lindau als Richter und Hauptmann nach Steiermark, dem der Graf Ainbolt folgt. Die Steirer sind über diesen häufigen Wechsel der Hauptleute und die Missachtung ihrer Wünsche sehr unzufrieden, beschliessen die Vertreibung der Ungarn, was (wie es scheint, ohne Kampf) rasch geschieht, und unterwerfen sich dem Herzoge Ottokar. Als ersten Hauptmann sendet dieser Witigo, dem das Land wohl ein Jahr unterthan ist, dann nicht mehr einen „Fremden", sondern den Grafen Heinrich von Pfannberg, auf welchen Hartneid von Pettau, hierauf „nach kurzer Zeit" Wulfing von Stubenberg, dann Leutold von Stadeck, endlich Wulfing von Trawnstein (Treuenstein) folgen.

Um sich für den Verlust der Steiermark zu rächen, zieht Bela IV. mit 80000 Mann gegen Wien und bringt die Herzogin Gertrud, die ihm bereits durch Boten und Briefe all' ihr Recht auf Oesterreich und Steiermark abgetreten hat und daher ganz von ihm abhängig ist, dahin, dass sie in Himberg den Sohn des Königs von Reussen zur Ehe nimmt. Während der König vor Wien liegt und im Lande Raub und Brand stiftet, vermitteln die Besten zwischen ihm und Ottokar, dessen Vater eben gestorben ist, und bewegen den ersteren zu einem Tage nach Pressburg, den letzteren nach Haimburg zu kommen. Es wird nun, und zwar im Jahre 1255, ein Friede zu Stande gebracht, nach welchem Bela die Steiermark südlich vom Semmering und dem Hartberg wieder erhält, wo jetzt neuerdings Stephan von Agram als Herzog eingesetzt wird.

Vergleicht man diese Erzählung der Reimchronik mit den gleichzeitigen annalistischen Aufzeichnungen und mit den officiellen Actenstücken, so fällt das Resultat, wenigstens so weit es die Vorgänge im Herzogthum Oesterreich betrifft, für dieselbe sehr ungünstig aus. Von dem wirklichen Gange der Dinge [1]) erfährt man aus unserer Quelle das wenigste. Von den wichtigsten Factoren hat der Reimchronist keine Ahnung. Dass der Kampf zwischen Kaiserthum und Pabstthum, der mit der Absetzung Friedrichs II. im Jahre 1245 seinen Höhepunkt erreicht hatte, auf die Ereignisse in Oesterreich entscheidenden Einfluss geübt hat, ist ihm ganz unbekannt. Dass schon vor dem Tode des Kaisers Friedrich die Unruhen und Kämpfe begonnen, dass die benachbarten Fürsten, die Könige von Ungarn und Böhmen, und der Herzog von Baiern schon gleich nach dem Aussterben der Babenberger habgierige Blicke auf die erledigten Länder geworfen, dass die Ungarn und Baiern bereits 1250 Einfälle in dieselben unternommen haben, dass Hermann von Baden von einigen Landherrn als Herzog anerkannt worden ist und auch Wien in seine Gewalt gebracht hat, von diesen und verschiedenen andern Ereignissen erfährt man aus der Reimchronik keine Silbe, während das von ihr Berichtete grösstentheils als irrig sich erweist.

Die Reimchronik hat das Drama der Weltgeschichte in die Sphäre des bürgerlichen Schauspiels herabgedrückt. Rein menschliche Gefühle, die Treue zum angestammten Herrscherhause und nebenbei noch die Liebe zum Gelde bestimmen den Gang der Ereignisse. Nicht Kaiser und Pabst und die übrigen Grossmächte, sondern die Landherrn von Oesterreich und Steiermark entscheiden Alles. Die österreichischen Adeligen werden von den loyalsten Gefühlen, von der Anhänglichkeit gegen die Nachkommen des Herzogs Leopold bestimmt; sie vertheilen das hinterlassene Gut des letzten Babenbergers an dessen weibliche Verwandte, von denen auch die schon 1243 verstorbene Constanze von Meissen als lebend vorausgesetzt wird; sie wollen zum Herrn einen Sohn dieser Schwester Friedrichs II. und nur durch das Geld und die Versprechungen des Böhmenkönigs lassen sie sich endlich davon abbringen. Von allem, was die Reimchronik in zehn Capiteln (11—20) und auf fünfzehn Spalten erzählt, ist nichts wahr, als dass Ottokar von Mähren als Herzog von Oesterreich anerkannt worden ist und dass er die Babenbergerin Margaretha gehei-

[1]) Sie sind so oft untersucht worden, dass sie im allgemeinen bekannt genug sind und es genügt, auf die betreffenden Abschnitte in O. Lorenz' Deutscher Geschichte zu verweisen.

rathet hat, und selbst hier sind die näheren Umstände falsch, indem Ottokar nicht nach seiner Heimkehr durch seinen Vater dazu bestimmt worden ist und nicht Bischof Bruno von Olmütz den Vermittler gebildet sondern Bischof Berthold von Passau, wie dieser selbst sagt, die Sache ins Werk gesetzt hat [1]).

Diese Dinge sind seit langem allgemein anerkannt, nicht ein Historiker stützt sich für die Ereignisse in Oesterreich in den Jahren 1246 bis 1254 noch auf die Reimchronik.

Ist es nun nach den Grundsätzen einer gesunden Kritik zulässig, der Darstellung der gleichzeitigen Vorgänge in der Steiermark die Erzählung des Reimchronisten zu Grunde zu legen, bloss deswegen, weil wir hier von anderen Quellen fast ganz verlassen sind? Müssten wir nicht dieselbe als unzuverlässig auch dann bei Seite liegen lassen, wenn keine speciellen Gründe gegen die Glaubwürdigkeit ihres Berichtes sprächen? Es erweckt ja schon die Erzählung der Reimchronik an sich im Einzelnen manche Bedenken.

Ich lege kein Gewicht darauf, dass die Abtretung der Steiermark an Ungarn durch Ottokar erst 1255 statt 1254 erfolgt sein soll. Ich sehe auch ab von dem auffallend ähnlichen Verlauf der Dinge in der Steiermark wie in Oesterreich. Die Gesandtschaft der meissnischen Partei in Oesterreich besticht der König von Böhmen bei ihrer Anwesenheit in Prag, das Haupt und den Abgeordneten der bairischen Partei der Steiermark der König von Ungarn bei seinem Aufenthalt in Stuhlweissenburg und die Bestochenen gewinnen dann wieder durch Geld und Versprechungen ihre Parteigenossen. Auch in der Darstellung der Ereignisse in der Steiermark selbst während dieser ersten und der zweiten Periode der ungarischen Herrschaft (1254—1259) zeigt sich ein merkwürdiger Parallelismus. Beidemale ist der erste ungarische Statthalter der „Herzog Stephan von Agram“; beidemale ziehen sich die Ungarn durch ihren Uebermuth die Abneigung der Steirer zu; beidemale beschliessen diese sich dem Herzoge (oder Könige) Ottokar zu unterwerfen und treiben die Ungarn aus dem Lande. Ist es wahrscheinlich, dass die Dinge sich 1253 und 1259 fast genau auf gleiche Weise abspielten? Dürfen wir nicht eher schliessen, dass der Dichter, was 1259 wirklich sich zugetragen hat, schon früher einmal sich ereignen liess?

Auch die chronologischen Angaben der Reimchronik scheinen nicht glaubwürdig zu sein. Die Berufung des Herzogs Heinrich von Baiern wird beschlossen, nachdem Ottokar von Mähren bereits Herr

[1]) M. B. 28b, 365: nobis negotium hujusmodi (matrimonii) exequentibus.



von Oesterreich geworden ist, also frühestens Anfangs December 1251. Dann erfolgt die Reise Dietmars von Weisseneck nach Baiern und von hier nach Ungarn, die Bestechung durch König Bela, die Verhandlungen mit seinen steirischen Gesinnungsgenossen, der Beschluss derselben, die Herrschaft Bela's anzuerkennen und die Besetzung der Steiermark durch ungarische Truppen. Das alles müsste binnen zwei Monaten geschehen sein, da Philipp von Salzburg schon bei der Hochzeit [1]) Ottokars am 11. Februar 1252 diesem klagt, dass Bela seiner Kirche die ihr nach dem Tode H. Friedrichs II. heimgefallenen Besitzungen weggenommen habe. Die Vertreibung der Ungarn aus der Steiermark muss vor dem Sommer 1252 stattgefunden haben, da die Verheerung Oesterreichs durch Bela IV. eine Folge derselben ist [2]). Obwohl also die ungarische Herrschaft über die Steiermark nur wenige Monate gedauert haben könnte, so weiss die Reimchronik doch aus dieser Periode drei ungarische Statthalter anzuführen. Allerdings ist gerade Bela's „Wankelmuth" ein Grund der Unzufriedenheit der steirischen Herrn. Allein Ottokar macht es nicht besser. Bis zur Abtretung der Steiermark im Frühjahr 1254, also in wenig mehr als anderthalb Jahren folgen sechs böhmische Statthalter nacheinander [3]).

Also nicht bloss bei der Darstellung der Ereignisse in Oesterreich zeigt sich der Reimchronist ganz ungenügend unterrichtet, sondern auch seine Erzählung der Vorgänge in der Steiermark erweckt in Beziehung auf ihre Glaubwürdigkeit grosse Bedenken.

Diese werden noch erhöht, wenn wir die übrigen Quellen ins Auge fassen, die allerdings auf die steirischen Verhältnisse nur ein spärliches Licht werfen.

Da fällt vor allem auf, dass alle in Oesterreich und den benachbarten Ländern in dieser Zeit geschriebenen Annalen, die von Melk, Lambach, Garsten, Heiligkreuz (mit den Zusätzen aus einem Codex von Klosterneuburg), Salzburg und die der Prager Domherrn von

[1]) Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs 1, 638 lässt die Vermählung erst am 8. April und am 11. Februar nur die Verlobung stattfinden. Allein ersteres Datum beruht nur auf den gefälschten Pernold. [2]) Die Reimchronik kennt allerdings nur einen Einfall der Ungarn, jenen, welcher der Friedensvermittlung unmittelbar vorhergeht, also den von 1253. Aber da der Angriff Bela's auf Oesterreich nur durch die Unterwerfung der Steirer unter die Herrschaft Ottokars veranlasst ist, so müsste der Sturz der ungarischen Herrschaft vor dem Einfalle des Jahres 1252 stattgefunden haben. [3]) Die Sache würde noch viel crasser, wenn man, um die Unwahrscheinlichkeit der grossen Zahl der ungarischen Statthalter zu verringern, die Vertreibung der Ungarn erst ins Jahr 1253 setzen wollte.

einer Occupation der Steiermark durch die Ungarn im Jahre 1251 oder 1252 gar nichts melden. Nur der Abt Hermann von Altaich berichtet [1]), nachdem er die Vermählung Ottokars mit Margaretha und die Unterwerfung Oesterreichs und Steiermarks durch denselben erwähnt hat: Bela rex Ungarie Bethoviam civitatem iam cum magna parte ducatus Stirie occupaverat. Da aber unmittelbar vorher der Satz steht: Ad cuius (Otakkeri) subiectionem statim (nach der Heirath) tota Austria et Stiria ... est conversa [2]), so kann die magna pars Stiria nicht die maior pars oder gar das ganze Herzogthum gewesen sein. Ebensowenig findet sich in den Urkunden von einer Herrschaft der Ungarn über die Steiermark eine Spur. „Stephanus banus totius Sclavoniae", den der Reimchronist „Herzog Stephan von Agram" nennt und als ersten Hauptmann von Steiermark bezeichnet, kommt in Urkunden von 1251 Nov. 23 und 24, von 1252 April 23, 1253 Aug. 16 vor [3]), führt aber nie den Titel „capitaneus Stiriae", welcher ihm doch von 1254 an, wo er wirklich die Hauptmannsstelle bekleidete, immer beigelegt wird [4]). Ebensowenig lassen sich Stephans angebliche Nachfolger als Statthalter in Steiermark nachweisen [4a]). Kein einziger Regierungsact Belas IV., der sich auf die Steiermark bezöge, kein Privileg für einen steirischen Adeligen oder ein steirisches Kloster ist bis jetzt bekannt geworden. Nicht dem Schutze des ungarischen Königs, sondern dem Schutze des „Herzogs von Oesterreich", also Ottokars von Mähren empfiehlt Pabst Innocenz IV. am 16. April 1252 das steirische Kloster Admont [5]). Nicht Bela wohl aber Ottokar hält sich im Jahre 1252 einmal in Graz auf, allerdings wie es scheint nur von österreichischen Adeligen umgeben [6]), woraus wir wohl schliessen dürfen, dass die Steirer, wenn sie ihm auch nicht feindlich entgegentraten, doch noch eine zurückhaltende Stellung einnahmen [7]). Am 17. Mai 1253 ist Ottokar in Leoben, wo er dem

---

[1]) M. G. SS. 17, 398. [2]) Vgl. p. 395 ad 1253: priori anno ... Otaker ... Austriam et Styriam sibi attraxerat. [3]) Fejér 4b, 97. 107. 164. 172. [4]) Fejér 4b, 284. 286. 347 etc. und 7d, 118; 7e, 328. [4a]) Existirt werden diese Personen natürlich haben. Ein magister Hoholdus dominus de Lindva (wohl Lendva im Eisenburger Comitat zwischen Radkersburg und St. Gotthard) urkundet 1272. Mon. Hung. hist. Dipl. 17, 9. Er war wahrscheinlich der Sohn des Hoholt comes de Ferreo castro in Urk. 1237 und 1245 ibid. 7, 185 und Cod. dipl. patrius 4, 20. [5]) Wichner, Gesch. des Stiftes Admont 1178—1297 S. 331. [6]) Lambacher, Oesterreichisches Interregnum. Anhang S. 31 leider ohne Tag bloss mit 1252 indict. decima, also vor September. Zeugen: Witigo scriba Styrensis, Albero de Chunring, Henricus pincerna de Haspach et alii quam plures. [7]) Doch findet nach der Cont. Garst. p. 600 ad 1253 (st. 1252) die Vermählung Ottokars statt presentibus ... omnibus nobilibus Austrie et Stirie, was aber doch rhetorische Ueber-

Bischofe von Seckau Leute und Besitzungen bei Leibnitz an der Mur südlich von Graz zu verschaffen verspricht, und hier finden wir bei ihm neben österreichischen Adeligen und Witigo, dem Landschreiber von Steiermark, wie neben Ulrich von Liechtenstein, der nach der Reimchronik sich schon gleich Anfangs an den Markgrafen von Mähren angeschlossen hatte, auch Wulfing von Stubenberg, ein Mitglied der bairischen oder ungarischen Partei, ja selbst das angebliche Haupt derselben — Dietmar von Weisseneck [1]).

Im Mai 1253 scheinen allerdings nach der Darstellung der Reimchronik die Ungarn aus der Steiermark bereits vertrieben gewesen zu sein. Aber wie ist Ottokars Aufenthalt in Graz im Jahre 1252, der urkundlich feststeht, mit der Reimchronik vereinbar?

Auch die Reise des Herzogs Heinrich von Baiern nach Ungarn fällt nicht in das Ende des Jahres 1251 oder den Anfang von 1252, wie wir nach der Reimchronik annehmen müssten, sondern in eine bedeutend spätere Zeit, in den Spätherbst 1253. Ein verlässlicher Zeitgenosse, der Abt Hermann von Niederaltaich, berichtet zum J. 1253: Otto dux Bawarie . . . exercitum versus Austriam movens in ipsa expeditione filii sui Ludwicus et Heinricus infra octavam Thebeorum (sept. 22—29) aput Oeting militaribus gladiis sunt accincti. Volens itaque cum Heinrico filio suo occurrere Bele regi Ungarie, qui tunc sicut priori anno cum valido exercitu Cumanorum et Ungarorum Austriam et Moraviam intraverat, a munitionibus et militibus superioris Austrie prepeditur. . . Auxilio itaque Meinhardi comitis Goricie et Ezilini nobilis de Tarvisio Heinricus filius Ottonis ducis per vallem Tridentinam vadit in Ungariam ad socerum suum Belam regem. . . . Ottone duce defuncto († 1253 Nov. 29) dominus Ludwicus, Heinrico fratre suo in Ungaria existente etc. [2]) Ueber den Zweck dieser Reise meldet die Cont. Garst. zum falschen Jahre 1255 (M. G. SS. 9, 600): Heinricus filius ducis Bawarie ad regem Hungarie, cuius filiam habuit in uxorem, proficiscitur, ut ab eo marchiam Styrie precibus obtineret. Sed ipse attendens proverbium, quod dicit: *Qui sibi nequam, cui bonus?* eum inexauditum abire permisit et spe auxilii destituit, quod sibi fieri contra dominum Boemie ducem Austrie postulavit.

Nach diesen beiden Quellen, die als zeitgenössische weit über der viel späteren Reimchronik stehen, erscheint das Verhältniss Baierns

---

treibung scheint. Einer der hervorragendsten steirischen Magnaten, Graf Ulrich von Pfannberg, ist übrigens Zeuge in Urk. Ottokars von 1252 Aug. 30 ap. Lambacher, Anhang S. 31.

[1]) Lambacher S. 32. [2]) Herm. Altah. Ann. M. G. SS. 17, 395 f.

zur österreichisch-steirischen Frage in einem vielfach anderem Lichte. Von der Berufung des Herzogs Heinrich durch den grössern Theil der steirischen Landherrn melden Hermann von Altaich und der Annalist von Garsten nichts, so wenig wie andere gleichzeitige Quellen, etwa die Annalen von Salzburg, welche in dieser Zeit für die Ereignisse in den österreichischen Ländern von grosser Wichtigkeit sind. Nicht dadurch wird das Eingreifen Baierns in die österreichischen Verhältnisse veranlasst, sondern durch das nach den Annalen von Garsten schon 1249 und 1250 an den Tag gelegte Streben der Wittelsbacher, einen Theil der Babenbergischen Erbschaft in ihre Hände zu bringen. Auch Bela von Ungarn wurde nicht erst durch die Gesandtschaft Dietmars von Weisseneck auf den Gedanken gebracht, die Steiermark an sich zu reissen, sondern hat schon bald nach dem Tode Friedrichs des „Streitbaren“ (spätestens um Neujahr 1247) den Plan gefasst, sich der von diesen hinterlassenen Länder ganz oder theilweise zu bemächtigen. Sein Angriff auf dieselben im Sommer 1250 hat gewiss denselben Zweck verfolgt, wenn auch zunächst ein Einfall österreichischer und steirischer Adeliger in sein Reich die Veranlassung gegeben oder wenigstens den Vorwand geboten hat. Denn wie er selbst berichtet, hat er „cum totius regni nostri nobilibus“ den Feldzug unternommen [1]), was gewiss nicht nothwendig gewesen wäre, hätte er nur die Züchtigung einiger Adeliger beabsichtigt. Er ist, wie er weiter meldet, zur Bekämpfung der erwähnten steirischen und österreichischen Adeligen und zur Belagerung ihrer Burgen in ihr Land eingedrungen, hat dort mehrere Schlösser seiner Gewalt unterworfen und hat endlich mit seinem ganzen Heere auch die Burg Kryslag (wohl Krieglach unterhalb Mürzzuschlag) angegriffen und erobern lassen. Die Vermittlung des Königs von Böhmen, der selbst an die Erwerbung der österreichischen Herzogthümer dachte, soll ihn endlich zum Abzuge bewogen haben. Doch ist es an sich wahrscheinlich, dass er einzelne Burgen besetzt gehalten habe, und diese Annahme wird durch das bestätigt, was Hermann von Altaich über die Occupation Pettaus und eines Theiles der Steiermark bemerkt [1a]). Als dann Ottokar von Mähren ihm den Rang ablief und Ende 1251 und Anfangs 1252 Oesterreich und wenigstens einen Theil der Steier-

---

[1]) Urk. K. Belas von 1255 Nov. 20 ap. Fejér 4b, 314 f. Vgl. Ann. Mellic. Cont. Sancruc. II. Cod. Claustroneob. Ann. S. Rudb. Salisb. Auctar. Mariaecell. M. G. SS. 9, 508. 642. 647. 791. [1a]) Damit stimmt auch, wenn der Klosterneuburger Codex, der in den Noten zur Cont. Sancruc. II. abgedruckt ist, p. 644 zu 1259 meldet: Otakarus . . . Styriam, quam rex Ungarie octo annis occupatam detinuerat, liberavit.

mark für die Anerkennung seiner Herrschaft gewann, da nahm Bela den Kampf gegen Böhmen selbst auf, Austriam et Stiriam sibi volens vindicare, wie die Annalen von Salzburg sagen [1]). Also nicht Steiermark allein, sondern auch Oesterreich strebte er an sich zu bringen. Es stimmt damit, dass Bela im Jahre 1252, während er Mähren durch eine Horde wilder Cumanen verheeren liess, persönlich mit einem Heere nicht die Steiermark sondern Oesterreich angriff, welches westwärts bis Tuln in barbarischer Weise mit Mord, Raub und Brand heimgesucht wurde [2]).

Leider sind wir über die Zeit und die Vorgänge bei der Vermählung der Gertrud, der Wittwe Hermanns von Baden mit Roman von Halitsch, einem Verwandten [3]) Bela's IV. sehr ungenügend unterrichtet. Dass Bela diese Heirath befördert hatte, um sich auch rechtliche Ansprüche auf die österreichischen Länder zu verschaffen, ist an sich mehr als wahrscheinlich. Die Cont. Garst. p. 599 sagt auch ausdrücklich: Bela rex Hungariae consilium et auxilium tulit, ut rex Ruscie, qui apud ipsum tunc degebat, . . . Gerdrudem viduam ducis Hermanni duceret in uxorem, ut ex hoc ipse rex ducatus Austrie et Styrie sibi posset iustius vendicare. Dass Bela bei dieser Gelegenheit mit Roman einen Vertrag geschlossen hat, meldet ein russischer Chronist [4]) aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, der leider denselben „seiner Ausdehnung wegen schriftlich nicht aufnahm". Doch erfahren wir aus seiner weiteren Erzählung, dass Bela Roman und seiner Gemahlin eidlich gelobt hatte, das ganze zu erobernde Oesterreich demselben abzutreten, dass er ihn aber nicht unterstützt, ihn in Neuburg ohne Hilfe gelassen und die Abtretung der von ihm besetzten Städte verlangt habe, wogegen er ihm andere Städte in Ungarn habe geben wollen. Dennoch habe Roman den Antrag Ottokars, die Länder Friedrichs II. mit ihm zu theilen, zurückgewiesen und habe endlich mit Unterstützung des Berengar Preussel [5]) sich aus dem bedrängten Neuburg gerettet. Wenn die Reimchronik meldet, Bela habe die Vermählung der Gertrud mit Roman betrieben, nachdem sie bereits durch Boten und Briefe zu seinen Gunsten auf

---

[1]) M. G. SS. 9, 792 ad 1252. [2]) Can. Prag. Cont. Cosmae p. 174. Ann. Mellic. p. 508 (ad 1251). Cont. Sancruc. II. p. 643. Ann. S. Rudb. Salisb. p. 792. Urk. K. Bela's von 1252 Juni 20 in castris iuxta Wiennam ap. Fejér 4b, 168. [3]) Romans Bruder Leo hatte eine Tochter Bela's zur Frau. [4]) Bei Szaraniewicz, Die Hypatios-Chronik Anhang S. IV und VIII. Nur ist hier Gertrud irrig als des Herzogs Friedrich Schwester bezeichnet. [5]) Nicht ein Berengar wohl aber ein Wernhard Preussel lässt sich 1251 als Anhänger der Gertrud nachweisen. F. R. Austr. Dipl. 21, 10.

die österreichischen Länder verzichtet hatte, so ist dies durchaus unwahrscheinlich. Da hatte er keinen Grund mehr, sie zu einer Heirath zu veranlassen.

Im Jahre 1253 fiel der ungarische König von Neuem in die Länder Ottokars ein, nur war nicht gegen Oesterreich, wie die Reimchronik meldet, sondern gegen Mähren der Zug des Hauptheeres unter Bela's persönlicher Anführung gerichtet. Gleichzeitig griff der Herzog Otto von Baiern nach der oben angeführten Stelle Hermanns von Altaich Oesterreich von Westen an, um den Ungarn die Hand zu reichen. Zu diesem Jahre berichten die Melker Annalen: Rex Ungarie faventibus atque opitulantibus sibi quibusdam optimatibus Austrie ac Stirie [1]) Austriam atque Moraviam ... devastat und zu 1254: Ottakkero . . . Austriam ac Stiriam nomine dotis optinente, pluribus ac maioribus de Stiria rebellantibus, immo regi Ungarie faventibus inter ipsum regem et Ottakkerum . . . amicabilis compositio intercessit. Also der Anschluss der steirischen Adeligen an den ungarischen König erfolgte nicht 1251 sondern 1253, er ging nicht dem Kriege vor, sondern trat während desselben ein. Und erst im November 1253, wo die Abtretung der Steiermark an den König Bela wohl schon so gut wie sicher war, begab sich Heinrich von Baiern nach Ungarn, um seinen Schwiegervater zu bitten, dass er dieses Land ihm überlassen möge. Der wirkliche Verlauf der Dinge war also gerade dem Berichte der Reimchronik entgegengesetzt, was nach dieser zuerst sich ereignet haben sollte, geschah zuletzt und der ganze Zusammenhang der Ereignisse ist ein anderer. Die Reimchronik verdient demnach bezüglich der Vorfälle in Steiermark in dieser Zeit ebenso wenig Glauben wie bezüglich jener in Oesterreich.

Dass der Reimchronist die Gränzen, wie sie durch den Frieden von Ofen oder Pressburg im Jahre 1254 zwischen dem Antheil Ottokars von Böhmen und jenem Bela's von Ungarn festgestellt worden sind, nicht näher bezeichnet und nur den Semmering als Gränzscheide angibt, darf man ihm freilich nicht zum Vorwurfe machen. Er theilt diesen Fehler mit allen Quellen jener Zeit [2]), selbst mit den Ofner

[1]) Dass übrigens Ottokar noch Ende 1258 unter den steirischen Adeligen seine Anhänger hatte, zeigt dessen Urkunde von 1258 Dec. 17 bei Böhmer, Regg. Otakars S. 481 nr. 58, wo er mit Beziehung auf die Steiermark von homines de parte nostra spricht. [2]) Am genauesten sind die Ann. Mellic. ad 1254, welche sagen, quod (Ottakker) partem Stirie, videlicet a monte, qui dicitur Semtririch (Semmering), donec per montana in Agmund veniatur, reliquid regis dominio et hoc secundum quod aque pluviales distinguunt decurrentes, wohl mit Benützung der Friedensurkunde.

Friedenspräliminarien vom 3. April 1254, welche, da sie durch den Pressburger Frieden einfach bestätigt worden zu sein scheinen, vor allem massgebend sind. Nach diesen [1]) erhielt Bela IV. von Ungarn ducatum Stirie . . . a summitate, qui dicitur Semernyk, secundum quod eadem montana . . . ab Hungaria in Bawariam protenduntur et in Bawaria terminantur cursu aquarum versus Muram ab eadem summitate moncium decurrencium terminos distinguente . . . Ab eadem autem summitate montium secundum cursum aquarum versus Danubium fluencium illam porcionem Stirie cum toto ducatu Austrie predictus P(remysl) possidebit.

Hat man sich bei der Ziehung der Gränze genau an den Wortlaut dieser Urkunde gehalten, so kann über dieselbe kein Zweifel sein. Von dem alten Herzogthum Steiermark ist nicht bloss das Gebiet von Wiener Neustadt und Pütten im Osten, der Traungau im Westen an Ottokar überlassen worden, sondern auch das Ennsthal vom Pass Mandling bis Altenmarkt mit Aussee, Rottenmann, Eisenerz und die Gegend von Maria-Zell.

Diese Ansicht (ohne Nennung von Eisenerz und Maria-Zell) hat auch O. Lorenz in seiner 1860 erschienenen akademischen Abhandlung, „Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg" S. 34 vertreten [2]), nur hat er angenommen, dass das Ennsthal, das Philipp von Salzburg während des „Zwischenreiches" besetzt habe, demselben gelassen worden sei. Ihm hat sich auch Krones [3]) angeschlossen und nur Zeissberg [4]) scheint darüber Zweifel gehegt zu haben, da er stillschweigend über diese Annahme hinweggeht.

In der That sprechen doch manche Gründe für die frühere Annahme, welche die Urkunde vom 3. April 1254 nicht ganz wörtlich auslegte und die vom Semmering in westlicher Richtung sich hinziehenden Alpen, welche jetzt die Gränze zwischen Oesterreich und Steiermark bilden, als Scheidelinie zwischen dem Gebiete Bela's und jenem Ottokars annahm. Wir finden keine Spur, dass Ottokar oder Philipp von Salzburg zwischen 1254 und 1260 über das steirische Ennsthal oder dessen Seitenthäler eine Herrschaft ausgeübt hätte [5]). Wohl aber scheint dies der Statthalter des ungarischen Königs ge-

[1]) Kurz, Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I. 2, 171. [2]) Vgl. dessen deutsche Geschichte 1, 116. [3]) Die Herrschaft K. Ottokars II. von Böhmen in Steiermark S. 17. Handbuch der Geschichte Oesterreichs 1, 640. Grundriss der österr. Geschichte S. 292. [4]) Oesterreichische Geschichte f. das Volk 8, 260. [5]) Die Urkunde von 1254 Mai 15, auf welche O. Lorenz in der erwähnten Abhandlung S. 35 N. 1 verweist, kann nichts beweisen, da das Schloss Strechau salzburgisches Lehen war.



than zu haben. Im Jahre 1257 hat nach einer in Admont, also im Ennsthale ausgestellten Urkunde Liutold von Lembach mit seiner Gemahlin coram domno duce Za(g)rabie Stephano, capitaneo Styrie glorioso zu Gunsten der Nonnen in Admont auf ein Gut verzichtet und dabei erscheint als Siegler neben anderen unzweifelhaft dem ungarischen Antheil der Steiermark angehörigen Adeligen auch Liutold von Triewen südöstlich von Rottenmann noch im Flussgebiete der Enns [1]). Um dieselbe Zeit befahl der genannte Herzog Stephan als Landeshauptmann von Steiermark den Mautnern von Rottenmann, die dem Stifte Göss von früheren Herzogen verliehene Mautfreiheit zu achten und aufrechtzuerhalten [2]). Da diese Verfügung unzweifelhaft ein Act der Souveränität ist, so muss Rottenmann und nach der früheren Urkunde wohl auch das Ennsthal unter der Herrschaft des Königs von Ungarn gestanden sein.

Auch die Reimchronik scheint, worauf ich übrigens kein Gewicht legen will, den König von Ungarn als Herrn des Ennsthales vorauszusetzen, wenn sie Cap. 45 berichtet, dass Philipp von Salzburg und sein Bruder Ulrich von Kärnten stets den Böhmenkönig gegen Bela IV. aufzureizen suchten, weil er ersterem das Ennsthal und andere Güter, deren dieser sich in der herrenlosen Zeit in Steiermark bemächtigt hatte, nicht lassen wollte.

Nachdem nun der Reimchronist die Wahl Philipps von Kärnten zum Erzbischofe von Salzburg und dessen Krieg gegen den Grafen von Tirol im Jahre 1252 und die Gefangennehmung des letztern, dem Anscheine nach den Bericht der Ann. S. Rudberti Salisb. ad 1252 ausschmückend, nachgetragen hat, erzählt er von der Mitte des 45. bis zum Ende des 48. Capitels die Absetzung Philipps durch das Domcapitel, die Erhebung des Bischofs Ulrich von Seckau und die dadurch veranlassten Wirren. Der Bericht der Reimchronik ist im Wesentlichen eine Paraphrase, ja manchmal eine blosse Uebersetzung der Ann. S. Rudb. Salisb. ad 1256—1259.

Nur bezüglich der Vorgänge in der Steiermark, auf welche der Salzburger Streit später so grossen Einfluss übte, geht der Reimchronist weit über die kurzen Andeutungen der Salzburger Annalen hinaus. Diese bringen darüber nur wenige Sätze. Sie melden ad a. 1258: Dominus Ulricus archiepiscopus . . . a curia reversus regem Ungarie, qui cum maximo exercitu marchiam intraverat et Petoviensem civitatem obsederat propter quosdam ministeriales sibi rebelles,

[1]) Wichner, Geschichte von Admont 1177—1297 S. 337. [2]) Muchar, Geschichte der Steiermark 5, 270 extr.

qui prius insultum in suos fecerant, sub quadam forma compositionis ab obsidione amovit, eandem civitatem sibi pro quadam summa pecunie sub magnis cautionibus et fideiussionibus obligando. Postmodum assumptis pluribus armatis versus civitatem Salzburch iter arripuit, et dum Rastat venisset, dux Ulricus Karinthie eum clam a tergo cum milicia insequitur volens ipsi nocere; ubi in crepusculo fuit a partibus utriusque graviter dimicatum, aliquantis ex utraque parte vulneratis et occisis. Dann zu 1259: Ministeriales de Styria a dominio regis Ungarie recedentes regi Bohemie adheserunt. Und endlich zu 1260: Ulricus archiepiscopus transitum faciens per vallem Anasi . . . apud Admunt de conscientia monachorum ab hominibus ducis Austrie capitur et in castro Wolchenstaein aliquamdiu detinetur; tandem ad mandatum ducis relaxatur.

Statt dieser kurzen, mehr allgemein gehaltenen Bemerkungen bringt die Reimchronik in sieben Capiteln (Cap. 48—54) und auf fünfzehn Spalten eine lebendige, mit einer Reihe individueller Züge ausgestattete Erzählung, die auch nach Abzug der offenbar dem Dichter zuzuschreibenden Reden u. dgl. des historischen Werthes nicht entbehrt, wenn wir sie als wahr annehmen dürfen.

Der Mährenberger wird beim Herzoge Stephan von Agram, Statthalter von Steiermark denuncirt, worauf dieser gegen das Haus von Mährenberg zieht. Doch werden die Ungarn, deren Hochfahrt und Uebermuth unerträglich geworden ist, vom Pettauer und andern Herrn an der Drau angegriffen, viele erschlagen und gefangen, der von Agram in die Flucht gejagt. Dieser wird vom Pettauer noch einmal in einem Bade zu Marburg überfallen und rettet sich nur durch Schwimmen über die Drau. Er führt nun Klage beim Könige Stephan, dem Bela Steiermark gegeben hat. König Stephan schwört an den Steirern sich zu rächen und belagert Pettau, das der Pettauer zu übergeben sich weigert, weil es dem Erzstifte Salzburg gehöre. Da kommt der neue Erzbischof Ulrich zum Könige und sucht ihn zum Frieden zu bewegen. Dieser besteht aber auf der Uebergabe von Pettau und erhält es als Pfand gegen 3000 Mark. Stephan, der nun mit seiner Gemahlin in Pettau seine Residenz aufschlägt, befiehlt den Steirern, den Erzbischof Ulrich gegen den abgesetzten Philipp zu unterstützen. Hertnid von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Liechtenstein und andere, im Ganzen wohl 500 Mann, fahren mit dem Erzbischofe Ulrich über den obern Tauern ins Lungau und kommen über Radstadt bis Werfen, wo sie, da ihnen der Pass Lueg versperrt ist, eine Feste bauen. Auf die Nachricht, dass Herzog Ulrich von Kärnten heranmarschire, ziehen sich die Steirer, dem

Rathe Ulrichs von Liechtenstein folgend, nach Radstadt zurück, greifen die Kärntner unvermuthet an und jagen diese zuerst gegen den Tauern; doch werden sie dann in Radstadt, wo sie sorglos der Ruhe pflegen, von den Kärntnern unter Leopold von Scharfenberg und Nikla von Lemberg überfallen und geschlagen und theils gefangen theils zum Rückzug gezwungen; Erzbischof Ulrich begibt sich nach Piber (bei Voitsberg). Als er später (1259) nach Salzburg fahren will, wird er bei Admont von Heinrich von Rottenmann überfallen und nach Wolkenstein geführt. Unterdessen wird König Stephan von den steirischen Herrn mit grossem Misstrauen betrachtet und von allen gemieden. Nachdem er mehr als anderthalb Jahre in Pettau gesessen, setzt er einen Grafen an seine Stelle und legt in alle seine Burgen eine ungarische Besatzung. Durch den Uebermuth der Ungarn erbittert tragen die Steirer dem Könige Ottokar, der bereits mit Bela von Ungarn in Feindseligkeiten verwickelt ist, die Herrschaft über ihr Land an, wenn er ihre Freiheiten bestätige, und vertreiben binnen eilf Tagen alle Ungarn aus dem Lande. Da es heisst, König Stephan wolle ein Heer herbeiführen, um blutige Rache zu nehmen, schicken sie um Hilfe bittend zu Ottokar, der das Gesuch abschlägt, weil er eben mit Bela IV. einen Waffenstillstand geschlossen hat. Auf die dringende Vorstellung, dass das ungarische Heer binnen zwei Tagen in der Steiermark sein werde, erklärt Graf Konrad von Hardeck, er als freier Mann könne dienen, wem er wolle, zieht mit 1000 Mann, die sich, scheinbar gegen Ottokars Willen, ihm anschliessen, nach Steiermark und bewegt dadurch die Ungarn zur Heimkehr.

Die Prüfung des Berichtes der Reimchronik über diese Ereignisse ist viel schwerer als bezüglich der Ereignisse von 1246—1254, weil uns hier andere Quellen fast vollständig fehlen. Die Uebereinstimmung der Hauptpunkte der Erzählung mit den Salzburger Annalen beweist natürlich nichts für die Verlässlichkeit des Reimchronisten, weil dieser jene für die Jahre 1256—1260 jedenfalls vor sich gehabt, vielfach sogar ausgeschrieben hat. In einem Punkte weicht die Reimchronik von den Salzburger Annalen ab; diese verlegen die Gefangennehmung des Erzbischofs Ulrich in das Jahr 1260, jene ausdrücklich schon in das Jahr 1259. Gerade hier aber ist die Reimchronik sicher in Irrthum. Nach einem Schreiben der Suffragane des Salzburger Erzstifts zu Gunsten des Erzbischofs Ulrich [1]) aus dem Jahre 1260

[1]) Fejér 4b, 389 ff. aus Hormayr's Archiv 1828 S. 495 fälschlich zu 1255. M. B. 29b, 187 eben so irrig zu 1262.

(Ulricus) collegerat hoc anno competentem pecuniae quantitatem et illam pro solutione debitorum curie ad eandem curiam destinarat, quam dux Karinthie una cum hominibus prefati domini Phylippi in via abstulit violenter, cum tamen inter eos treugas tunc temporis rex Bohemie ordinarit. Hierauf habe der Magister Johannes von Ocra im Namen der römischen Curie bei Strafe des Bannes innerhalb eines Monats die Zahlung von 4000 Mark Silber verlangt. Nun sei der (Erz-)Bischof durch die ihm treuen Vasallen aus Steiermark nach Baiern berufen worden, wobei sie ihm Hoffnung machten, mit ihrer Hilfe in den Besitz seiner Kirche zu kommen. Sed dum illuc ageret veniendi . . . fuit in via per homines regis Bohemie captivatus et spoliatus equis, vestibus et rebus aliis omnibus, que ducebat. Der König habe aus Rücksicht auf den Pabst ihn endlich wieder freigelassen und habe ihm versprochen, ihm keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen. Aber der erwähnte Magister Johannes habe ihm im Bunde mit Philipp den Eingang in Salzburg verwehrt und habe ihn excommunicirt. Nach dieser authentischen Darstellung der Ereignisse fand die Gefangennehmung Ulrichs im nämlichen Jahre statt wie die Excommunication durch den päbstlichen Nuntius, also im Jahre 1260.

Zweifelhafter ist bei einer andern Differenz, der Darstellung des Treffens bei Radstadt im Jahre 1258 und der damit zusammenhängenden Ereignisse, die Entscheidung der Frage, ob die Salzburger Annalen oder die Reimchronik das Richtige haben. Nach den ersteren greift Ulrich von Kärnten die Steirer, die mit dem Erzbischofe Ulrich gegen Salzburg marschiren, auf ihrem Hinzuge unvermuthet im Rücken an und bleibt dem Anscheine nach der Kampf unentschieden. Nach der letzteren kommen die Steirer bis Werfen, bleiben hier einige Zeit, indem sie an der Salzach eine Feste bauen, ziehen auf die Nachricht vom Anmarsche der Kärntner nach Radstadt zurück und werden nach einem anfänglichen Erfolge schliesslich vollständig geschlagen und zum Rückzuge gezwungen.

Scheint bezüglich des ersteren Theiles der Erzählung der Bericht der Salzburger Annalen wahrscheinlicher, so spricht für die Niederlage der Steirer das Resultat des Kampfes, indem der Erzbischof keinen Versuch macht, den Marsch nach Salzburg fortzusetzen, sondern sich nach Piber zurückzieht [1]). Die Salzburger Annalen dürften die Niederlage der Truppen Ulrichs aus Parteilichkeit verschwiegen haben.

---

[1]) Der Aufenthalt des Erzbischofs in Piber Ende 1258 ist urkundlich sichergestellt. Muchar 5, 273. 274.



Was die Vorgänge in der Steiermark betrifft, so ist es an sich wahrscheinlich, dass der Reimchronist, welchem in den von ihm benutzten Salzburger Annalen das allgemeine Gerippe gegeben war, über die Einzelnheiten namentlich die handelnen Personen sich unschwer von älteren Leuten verlässliche Nachrichten verschaffen konnte. Einzelnes aus seinem Berichte wird auch durch Urkunden oder andere Quellen bestätigt. Dass Stephanus banus totius Sclavonie, aber auch dux Sclavonie und dux Zagrabie genannt, in den Jahren 1254 bis 1258 die Würde eines capitaneus Stirie bekleidete, steht urkundlich fest [1]). Dass hierauf Bela's IV. Sohn König Stephan dux Stirie wurde, beweisen ebenfalls Urkunden aus den Jahren 1259 und 1260 [2]). Dass letzterer mit seiner Gemahlin in Pettau seine Residenz hatte, berichten die Ann. Otakariani M. G. SS. 9, 182. Dass die Ungarn sogar gegenüber den sonst von ihnen begünstigten Klöstern sich Uebergriffe und Gewaltthaten erlaubten, beweist ein Schreiben des Pabstes Alexander IV. von 1258 Nov. 13 [3]).

Aber dann kommen doch wieder Erzählungen, bei denen sich zeigt, dass der Reimchronist nicht frei von Irrthümern ist und namentlich, absichtlich oder durch seine Berichterstatter irregeführt, die Ereignisse zu Gunsten der steirischen Landherrn in ein falsches Licht gerückt hat.

Die Feindseligkeiten zwischen Ottokar von Böhmen und Bela von Ungarn waren nicht schon ausgebrochen, als die Steirer sich erhoben und ersterem die Herrschaft über ihr Land antrugen, sondern waren erst eine Folge der Annahme der Herrschaft über die Steiermark durch Ottokar, wenn auch das Verhältniss schon früher ein sehr gespanntes war. Auch ist es nicht richtig, dass die Vertreibung der Ungarn binnen eilf Tagen vollständig gelungen und dass sie durch die Steirer allein erfolgt ist. Die Ann. Otakariani l. c. melden: Licet in potestate regis Stephani tunc pene fuisset Styria universa et Ungari in ea quaeque castrorum et civitatum praesidia obtinerent, tamen cum dicto (Ottone [4]) comite de Hardek et quibusdam Australibus et Styriensibus brevi tempore dictum regem Stephanum et Ungaros de ipsa Styria supra opinionem hu-

[1]) Belege bei Fejér 4b, 284—288. 347. 358. 417. 437. 447. 451. 476. 480. Muchar 5, 253. 261. 269 f. Mon. Hung. hist. Dipl. 7, 258; 12, 395. 439. 441. 484. 491. [2]) Fejér 4b, 484. 496—499. Mon. Hung. Dipl. 7, 317. 328; 12, 506—509. Wenn übrigens K. Stephan 1259 Dienste belohnt, die ein Ungar in introitu nostro in terram Stirie subtus castrum Marumberg (Mahrenberg) ihm geleistet (Cod. dipl. patrius Hung. 7, 80), so stimmt dies eigentlich nicht mit der Erzählung der Reimchronik. [3]) Muchar 5, 278. 279. [4]) Die Reimchronik nennt Konrad.

manam valide eiecerunt civitates et castra inibi capientes. Petovia tamen castrum ... cum civitate et paucis quibusdam aliis castris ad tempus remanserunt in dicti regis Stephani potestate [1]). Das Eingreifen des Grafen von Hardeck und der Oesterreicher lässt die Reimchronik also an ganz falscher Stelle erfolgen.

Ein wichtiges Glied in der Reihe der Ereignisse erwähnt die Reimchronik gar nicht, nämlich den im Jahre 1259 unternommenen verheerenden Einfall eines ungarischen Heeres unter Führung des Königs Stephan nach Kärnten [2]), was Ottokar zur Veranlassung nahm, auch seinerseits durch Unterstützung der aufständischen Steirer die Feindseligkeiten zu beginnen.

Nach Cap. 55 der Reimchronik machte nun der Böhmenkönig den Bischof Bruno von Olmütz zu seinem Hauptmann in Steiermark Die Urkunden zeigen, dass diese Angabe irrig ist, indem 1260 Mai 24 Heinrich von Liechtenstein, 1260 Dec. 12—1262 Juni 3 Wok von Rosenberg und erst seit August 1262 Bruno von Olmütz als Hauptmann der Steiermark erscheint [3]).

Noch mehr irrt der Reimchronist, wenn er in einer sehr rührenden Erzählung um dieselbe Zeit (aber doch als Friedrich von Baden mit Konradin schon hingerichtet ist!) die Babenbergerin Gertrud durch Ottokar aus Judenburg und ihrem ganzen steirischen Besitzthum vertrieben werden lässt, während dies gewiss nicht vor 1270 geschehen ist [4]).

Sehr weitläufig behandelt der Reimchronist den nun 1260 ausbrechenden Krieg zwischen Ungarn und Böhmen, das Treffen bei Staats, die Schlacht bei Kroissenbrunn und den darauf folgenden Friedensschluss (Cap. 58 – 65).

Man hat bisher seinen Bericht für eine der wichtigsten Quellen über diese Vorgänge angesehen. Sieht man aber genauer zu, so fällt auf, dass er bezüglich der wichtigsten Thatsachen und der erwähnten Personen auffallend mit den Annales Otakariani (M. G. SS. 9, 183 ff.) übereinstimmt, ja dass sogar einzelne Wendungen in beiden Quellen grosse Aenlichkeit zeigen. „Circa praesidium, quod Lawa nominatur,

---

[1]) Pettau wurde erst nach dem Friedensschluss von den Ungarn geräumt. [2]) Ann. Otakariani l. c. Cont. Lambac. ad 1259 p. 560, Cont. Sancruc. II. ad 1259 p. 644. [3]) Krones, Herrschaft K. Ottokars II. S 80—83. [4]) Die Belege bei Muchar 5, 304 f Krones a. a. O. S. 54 ff. Ich möchte nicht der Reimchronik zu Liebe mit O. Lorenz, deutsche Geschichte 1, 206 annehmen, Gertrud sei zweimal 1260 und, nachdem sie 1261 wieder aufgenommen worden, wieder 1270 vertrieben worden.



in pratis fuit locus, in quo iuxta condictum universus domini regni Bohemiae exercitus . . . debuit congregari" melden die Ann. Otakariani. „Dacz La vor der stat, Sein samnung er hat Der kunig", sagt der Reimchronik. In beiden werden die gleichen Fürsten als Verbündete Ottokars aufgeführt, in beiden die Brandenburger als Leute „von Sachsen", „de Saxonia" bezeichnet. Wenn der Reimchronist im Heere Bela's IV. neben den Ungarn und Cumanen („Valben") Zökkel und Walachen, Rassen und Bosn nennt, so führt auch das Schreiben Ottokars an den Pabst, das in die Ann. Otakariani eingeschaltet ist, Siculi et Walachi, Ruscienses et Bosnenses ausdrücklich an [1]). Wie die Ann. Otak. nennt auch die Reimchronik als im Treffen bei Staats gefallen neben den Grafen Otto von Hardeck und Konrad von Plain Chadolt den Waisen aber nicht den in andern Quellen aufgeführten Chrafto von Sleunz [2]). Beide lassen den böhmischen König mit Otto von Brandenburg den in einen Hinterhalt gelockten Oesterreichern zu Hilfe kommen, beide den König, als er sie todt fand [3]), in Klagen ausbrechen, was freilich die Reimchronik viel lebendiger schildert. Beide lassen die Kärntner und Steirer erst nach dem Treffen zum Heere Ottokars stossen und diesen dann auf das Marchfeld ziehen.

An einzelnen Stellen weicht die Reimchronik allerdings von den Annalen ab oder gibt genauere Datum. Aber ich möchte ihr in diesen Punkten kaum Glauben beimessen. Wenn nach den Ann. Otak. die Oesterreicher unter den Grafen von Hardeck im Felde vor Laa lagern, nach der Reimchronik aber in der Stadt Laa selbst sind, so scheint ersteres wahrscheinlicher zu sein. Wenn die Reimchronik die Zahl der bei Staats erscheinenden Ungarn und Cumanen auf 40000 Mann angibt, so scheint dies für ein Streifcorps, das auftaucht und wieder verschwindet, an sich gar zu hoch und in der That sind nach Hermann von Altaich p. 402 nur decem vel plura milia hostium gewesen. Un-

---

[1]) Dass beide auch einige weitere Völker erwähnen, beweist wohl nichts dagegen, da dem Reimchronisten gewiss die Namen der Nationalitäten bekannt waren, die in Abhängigkeit von Ungarn standen. [2]) Der von Durnholz, den die Reimchronik Cap. 59 unter den hier Umgekommenen nennt, fiel nicht 1260 sondern bei einem ähnlichen Ueberfall der Ungarn auch unweit Laa im Jahre 1273. Cont. Vindob. p. 705. Cont. Praedic. Vindob. p. 729. Cont. Claustroneob VI. p. 744. [3]) Auch hier im Wortlaut grosse Aehnlichkeit. Ann. Otakar.: Qui cum . . reperissent in via in loco pugnae absque anima humi prostratos et ex hiis plerosque prorsus nudatos, Reimchronik Cap. 59:

Und do er chom an die stat,
Do man sew ertöttet hat,
Do man sew plozze ligen sach.

bedeutender ist die Differenz bezüglich der Zahl der Staats anwesenden Oesterreicher: nach der Reimchronik „mer den funf hundert man", nach Hermann „quasi cum 400 viris".

Ob die Nachricht der Reimchronik über den grossen Mangel an Lebensmitteln, an dem das böhmische Heer auf dem Marchfelde gelitten haben soll und worauf man in neueren historischen Darstellungen so grosses Gewicht gelegt hat, auf einer verlässlichen Tradition beruht, mag dahin gestellt bleiben. Was die Reimchronik in Verbindung damit berichtet, spricht nicht dafür. Nach der Reimchronik lagern die beiden grossen Armeen an der untern March „mer denn vierzehen tag", bis endlich die Deutschen im Heere Ottokars Klagen über die herrschende Noth erheben. Hierauf entbietet der König „herrn Paltram hincz Wien", er möge ihm Lebensmittel schicken. Dann wird mit den Ungarn Waffenruhe geschlossen, welche ihnen das Ueberschreiten der March ermöglichen soll. Dagegen berichten die Ann. Otakariani genau und in vollkommen glaubwürdiger Weise, dass Ottokar erst am 4. Juli von Laa südwärts auf das Marchfeld aufgebrochen sei, wohin sein Heer erst nach einem Marsche von zwei bis drei Tagen, also etwa am 6. Juli Abends kommen konnte. Spätestens am 10. Juli, also schon nach vier Tagen, muss aber die Waffenruhe geschlossen worden sein, da sie am 11. Morgens begann. Wenn nach der Reimchronik Ottokar „Herrn Paltram" in Wien zur Sendung von Lebensmitteln auffordert, so setzt dies doch voraus, dass Paltram damals an der Spitze der städtischen Verwaltung stand, wofür ich in den Urkunden keinen Beweis finde. Der Dichter hat hier wohl spätere Verhältnisse anticipirt.

Was die Reimchronik über den Angriff der Ungarn vor Ablauf des Waffenstillstandes mittheilt, stimmt in der Hauptsache mit dem in die Ann. Otakariani eingeschalteten Briefe Ottokars an den Pabst und wird wohl auch auf diesem beruhen. Ueber den Verlauf der Schlacht theilt Ottokar keine Einzelnheiten mit und auch in der Reimchronik sucht man solche vergebens, obwohl sie mit der Beschreibung sechs Spalten füllt. Ihre Darstellung ist stellenweise recht poetisch; wie Bela IV., der vom linken Ufer der March dem Kampfe zusieht, sich vom Oesterreicher Heinrich Preussel die einzelnen feindlichen Abtheilungen und deren Führer bezeichnen lässt, erinnert an die Teichoscopie in der Ilias. Aber es fehlt jede concrete Angabe. Auch bei der ausgebildetsten militärischen Empfindung wird man sich auf Grund der Reimchronik kaum ein Bild des Ganges der Schlacht machen können.

Sobald die Niederlage der Ungarn entschieden ist und der Reim-

chronist auf eigene Faust den weitern Verlauf der Ereignisse angeben will, geht er vollkommen in die Irre. Er erzählt, wie der ungarische König bei der Flucht der Seinen seinen Sohn Stephan bittet, mit ihm schnell zu fliehen, während wir aus einer Urkunde Bela's vom J. 1264 erfahren, dass derselbe längere Zeit nicht gewusst habe, ob sein Sohn lebe oder gefallen sei, und erst durch einen seiner Getreuen die beruhigende Nachricht von dessen Entkommen erhalten habe [1]). Bezüglich der auf der Flucht in der March ertrunkenen Ungarn bemerkt ein gleichzeitiger Chronist [2]) ebenso vorsichtig als richtig: „quorum numerus sciri non potuit". Der Reimchronist aber kann kunden, dass

„In des Wages (!) unden
Vierzehen tausend man versunkchen
Der Unger und ertrunkchen".

Ueber die Friedensbedingungen theilt er ebenso wie die Ann. Otakariani nichts mit, als dass Bela's IV. gleichnamiger Sohn Ottokars Nichte, die Tochter des Markgrafen von Brandenburg heirathen sollte. Dass die Ann. Otakariani, die nur einzelne Punkte aus der Geschichte ihres Helden herausheben, die Hochzeit, die erst im October 1264 gefeiert wurde, im Anschlusse an den Friedensabschluss schildern, hat offenbar den Reimchronisten verleitet, dieselbe ausdrücklich in das Jahr 1261 zu setzen. Nur bezüglich des Ortes weicht er von seiner Vorlage ab, indem er die Hochzeit nicht in Pressburg sondern „in der Fisch" [3]) stattfinden lässt. Wenn er aber erzählt, dass die Ungarn, erschreckt durch den Lärm, den das vom böhmischen König zu Ehren des Brautpaares veranstaltete Turnier hervorrief, sich für verrathen gehalten und mit der Braut die Flucht ergriffen hätten, so dürfte dies entweder poetische Ausschmückung oder ein Missverständniss sein, da die Ann. Otakariani erzählen: quam (puellam) quidam suorum (Belae) nobilium evaginato gladio et vibrato de capite sponsae abstrahit iuxta ritum suae gentis.

Mit dem 69. Capitel kehrt die Reimchronik wieder zu den Verhältnissen des Erzstiftes Salzburg zurück und schildert diese in drei Capiteln bis zum Tode des Erzbischofs Wladislav und der Wahl Friedrichs von Walchen im Jahre 1270. In fünf weitern Capiteln erzählt dieselbe die Kriege zwischen dem Könige Ottokar und dem Herzoge Heinrich von Baiern, welche durch die Einmischung des letzteren in den Streit um Salzburg veranlasst worden sind.

---

[1]) Fejér 4c, 186. [2]) Cont. Sancr. II. (Cod. 4) p. 644. [3]) Statt „in der Sizz" muss es Cap. 65 S. 78 offenbar „in der Fizz" heissen. Der Reimchronist entnahm das wahrscheinlich der Cont. Sancruc. II. (in campo, qui Vizze dicitur), die er, wie später nachgewiesen werden wird, ebenfalls benutzt hat.

Da diese Ereignisse für die österreichische Geschichte weniger wichtig sind, so gehe ich auf die Einzelnheiten nicht ein. Ich bemerke nur im Allgemeinen, dass hiefür wieder die Ann. S. Rudberti Salisb. Hauptquelle sind, neben welchen wie schon O. Lorenz d. G. 1, 247 N. 1 bemerkt hat, auch die Historia annorum 1264—1279 M. G. SS. 9, 650 ad 1266 benutzt scheint [1]). Nur ist die Reimchronik bei Darstellung der Salzburger Verhältnisse bezüglich der Chronologie von der Vorlage mehrfach abgewichen, sicher ohne sachliche Gründe dafür zu haben. Auch die Vergiftung des Erzbischofs Wladislav durch seine Verwandten ist natürlich Zuthat des Reimchronisten, bei dem Vergiftungen überhaupt eine bedeutende Rolle spielen. Dass es ihm weniger um historische Wahrheit als um poetische Wirksamkeit zu thun sei, zeigt er dadurch, dass er den unglücklichen Einfall Ottokars in Baiern von 1257, der mit der Schlappe bei Mühldorf endete, dem Kriege von 1266 unmittelbar vorhergehen lässt.

Erst nach allen diesen Erzählungen in Cap. 77 und 78 berichtet der Reimchronist, übrigens richtig zu 1261, die Verstossung der Babenbergerin Margaretha durch den König Ottokar und dessen Vermählung mit Kunigunde, der Enkelin Bela's IV. von Ungarn, wie die Krönung in Prag. Die falsche Angabe, dass die auf Weihnachten angesetzte Festlichkeit wegen einer Krankheit Ottokars verschoben worden sei, beweist, dass auch hier die Ann. S. Rudberti Quelle gewesen sind.

Dabei zeigt sich wieder recht deutlich, wie im Verfasser der Reimchronik der Dichter und Moralist über den Historiker das Uebergewicht haben. Denn offenbar um zu zeigen, wie

Die untrew und die unzucht,
Die an herczog Lewpolt frucht,
Der kuniginne Margreten geschach,

sofort ihre Strafe erhielt, lässt er die Hochzeit und „des Landes Schaden", die Verbrennung Wiens und anderer Städte und die furchtbare Hungersnoth, die Oesterreich heimsuchte, ausdrücklich im nämlichen Jahre stattfinden, obwohl seine Quelle, die Cont. Sancruc. II. Cod. 4 (G oder Claustroneob.) die Heirath zum Jahre 1261, die Unglücksfälle aber zum Jahre 1262 berichtet. Wie er im Ganzen sich streng an seine Vorlage hielt und im Einzelnen doch überall sich Abweichungen erlaubte, zeigt sich gerade hier recht deutlich. Die Cont.

[1]) Ist in Cap. 75 und 76 über die Zerstörung von Nittenau und Regenstauf durch Ottokar Hermann von Altaich ad 1266 benutzt und ausgeschmückt oder sind hier selbständige Nachrichten verwerthet?

Sancruc. II. Cod. 4 p. 645 berichtet nämlich zu 1262: Item eodem anno civitas Wiennensis tota est exusta in die s. Vitalis martyris, ita quod vix decima pars eius inusta permansit et hec circa Scothos etc. Eodem anno fere omnes civitates et villas (!) Austrie et Moravie sunt incendio devastate. Hoc anno tanta karistia facta est in Austria, quod modius tritici pro decem talentis vendebatur. Dies übersetzt die Reimchronik Cap. 78:

Oesterreich grozz ungemach
Widerfur bei dem jar.
Wienne verpran so gar,
Daz nicht daz zehen tail belaib.
Daz fewr des jar traib
In Oesterreich michel wunder.
Ez verbrunnen besunder
Dez jars alle die stet,
Die Oesterreich daz land het
Dez Kunigs heirat ze stewr (!).
Daz getraid ward auch so tewr,
Daz die lewt verzagten darab.
Den mut chorns man gab
Um virczkch und umb zehen phunt.
Dew rinder auch ungesunt
Wurden, daz si sturben.

Unmittelbar daran schliesst dann (Cap. 79) der Dichter die Nachricht, dass Ottokar seine verstossene Gemahlin Margaretha, die er in Krems in Noth leben liess, durch Gift aus dem Wege geräumt habe, weil sie ihm zu lange lebte. Da sonst in keiner einzigen Quelle ein solcher Verdacht ausgesprochen wird, so ist die Vergiftung Margaretha's gewiss Eigenthum unseres Dichters, der einmal eine besondere Vorliebe für solche Frevelthaten hat.

Von Cap. 79—83 holt nun der Reimchronist eine Reihe von fern liegenden Ereignissen nach, die er in den Ann. S. Rudberti und anderen Quellen [1]) seit dem Jahre 1259 gefunden hat.

Das nächste Capitel 84 berichtet über den zweiten Kreuzzug Ottokars nach Preussen um Weihnachten 1267. Eine bestimmte Quelle hiefür vermag ich nicht nachzuweisen, auch trägt die Erzählung einen weniger phrasenhaften, mehr als gewöhnlich an die con-

[1]) Ihnen im Einzelnen nachzugehen, muss ich den künftigen Herausgebern der Reimchronik überlassen.

creten Verhältnisse sich anschliessenden Charakter, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, der Chronist habe hierüber von einem Theilnehmer, vielleicht seinem Herrn Otto von Liechtenstein, der ja bei diesem Zuge als Marschall der Steirer fungirt haben soll, Mittheilungen erhalten. Nur gibt er auch hier die Zeit falsch an. Er lässt nämlich den Böhmenkönig bei der Erhebung der Gebeine der heiligen Hedwig in einem schlesischen Kloster (Trebnitz) das Kreuz nehmen, während diese Feierlichkeit, der in der That Ottokar beiwohnte, erst nach dem Kreuzzuge, im August 1268 stattfand [1]).

Viel Kopfzerbrechen haben die chronologischen Bestimmungen der Reimchronik in ihrem Berichte (Cap. 85 und 86) über die Gefangensetzung und Freilassung der vornehmsten steirischen Landherrn verursacht. Es war, erzählt dieselbe, „kurz nach“ der Rückkehr Ottokars vom Kreuzzuge, da kam von demselben die Einladung an die Steirer, die sich dort besonders hervorgethan, zu ihm zu kommen und „Ergötzung“ von ihm zu nehmen. Da ihnen aber gesagt wurde, dass der König in seinem Innern ganz anders denke, so fanden sie sich erst nach dreimaliger Vorladung bei ihm in Breslau ein. In der That wurden auf eine Denunciation Friedrichs von Pettau, dass der Abfall des Landes beabsichtigt gewesen sei, die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, Harrand von Wildon, Wulfing von Stubenberg und Ulrich von Liechtenstein, ja der Pettauer selbst verhaftet und nach verschiedenen Burgen in Böhmen und Mähren gebracht und erst nach sechsundzwanzig Wochen „an dem Palmtag“, nachdem unterdessen ihre Burgen dem Könige übergeben und meist zerstört worden waren, wieder in Freiheit gesetzt.

Hält man die chronologischen Angaben der Reimchronik für lautere Wahrheit, so kommt man aus den Widersprüchen nicht heraus. Da Ottokar am 3. Jänner 1268 noch in Kulm an der Weichsel ist, so kann er kaum vor Mitte des Jänner nach Breslau zurückgekommen sein. Eine dreimalige Sendung nach Steiermark nahm, da doch zwischen den einzelnen Vorladungen ein gewisser Termin gelassen wurde, sicher mehr als einen Monat in Anspruch. Am 16. Februar 1268 aber, und am 4. März urkundet Ottokar in Prag, am 27. März in Pisek [2]), ist also nicht mehr in Schlesien. Jedenfalls konnten die steirischen Herrn, wenn sie 26 Wochen in Gefangenschaft waren, nicht am Palmsonntag (1. März) 1268 freigelassen werden. Nimmt man aber als Tag der Freigebung den Palmsonntag 1269 (März 17) an, so hat die Vorladung nicht „kurz nach“ der Heimkehr Ottokars

[1]) Dudik 6, 40 N. 2. [2]) Erben-Emler, Reg. Boh. 2, 232 ff.

stattgefunden, oder es sind zwischen den einzelnen Citationen sehr lange Fristen verstrichen. Dass die Gefangensetzung im Jahre 1268, die Freilassung im Jahre 1269 geschah, wird in der That dadurch wahrscheinlich, dass die Ann. S. Rudb. Salisb. p. 799 dieses Ereigniss zum ersteren, die Cont. Claustroneob. IV. p. 648 zu letzterem Jahre berichtet. Dass die Landherrn den König in Breslau getroffen haben, könnte trotzdem richtig sein. Denn am 17. August 1268 hat derselbe der Erhebung der heiligen Hedwig in Trebnitz nördlich von Breslau beigewohnt. Die Gefangenschaft hätte dann freilich etwas länger als 26 Wochen gedauert. Aber einmal ist dies (gleich einem halben Jahre) wahrscheinlich nur eine runde Zahl und dann setzt der Chronist selbst das Wörtchen „wol" der Zahl 26 voraus.

Bezüglich der verhafteten Personen und der Namen der gebrochenen Burgen wird man dem Steirer, da es sich hier um eine Zeit handelt, der er selbst schon näher steht, wohl Glauben schenken dürfen.

Wie in den Ann. S. Rudb. ad 1269 reiht auch der Reimchronist Cap. 87 an diese Erzählung die Nachrichten vom Tode Bela's, des Gemahls der Nichte Ottokars, und vom Ableben des Patriarchen von Aquileja und des Herzogs Ulrich von Kärnten. Nur ist er darin schlecht unterrichtet, dass er beim Tode Ulrichs die Wahl seines Bruders Philipp zum Patriarchen noch nicht vollzogen sein lässt und dass er meldet, das dortige Capitel habe nun den Mailänder Raimund gewählt, während dieser erst Ende 1273 vom Pabste zum Patriarchen ernannt worden ist. Auch ist seine weitere Nachricht, Ottokar von Böhmen und Ulrich von Kärnten hätten sich gegenseitig zu Erben ihrer Länder eingesetzt, in Widerspruch mit der Vermächtnissurkunde des letzterm vom 4. December 1268.

Was die Reimchronik Cap. 88 als Veranlassung zum Streite zwischen Stephan V. von Ungarn, dem Sohne und Nachfolger Bela's IV., und zwischen Ottokar von Böhmen angibt, dass Stephans Schwester Anna, Wittwe Rastislavs von Machov, ungarische Reichskleinodien entwendet und ihrem Schwiegersohne dem böhmischen Könige geschickt habe, wird von keiner der österreichischen Chroniken berichtet, aber durch Urkunden [1]) bestätigt. Der Reimchronist hat daher darüber selbständige Nachrichten erhalten. Nur waren es nicht drei Kleinodien, die entwendet worden waren, sondern mehrere. Die Reden, welche

[1]) Friedensvertrag zwischen Stephan und Ottokar von 1271 Juli 3 und 14 ap. Theiner, Mon. Hung. 1, 295—304. Urk. Stephans V. von 1271 März 23 ap. Fejér 5a, 98 f.

bei der Zusammenkunft beider Könige auf einer Donauinsel zwischen Haimburg und Pressburg Mitte October 1270 gehalten worden sein sollen, sind natürlich Fabrikat des Reimchronisten, dem man ähnliche Dinge nicht nachschreiben sollte. Aber darin zeigt sich derselbe gut unterrichtet, dass er nicht blos wie andere Chronisten die Dauer des dort geschlossenen Waffenstillstandes (zwei Jahre) sondern auch die Bestimmung kennt, dass die Entscheidung der Differenzen zwischen beiden Königen in die Hände von je vier [1]) Schiedsrichtern gelegt worden sei.

Der Reihenfolge der Ereignisse entsprechend schliesst der Reimchronist an den Waffenstillstand mit Ungarn in Cap. 89 und 90 den Feldzug Ottokars gegen Philipp, Erwählten von Aquileja, und die Eroberung von Krain und Kärnten.

Die Darstellung im Ganzen und Grossen ist gewiss richtig. Dass zuerst Krain, dann Kärnten erobert, Laibach erst nach einer wenn auch kurzen Belagerung eingenommen worden sei, wird auch durch andere Quellen namentlich die Continuatio Vindobonensis bestätigt. Ob der Probst von Brünn an Ottokar, der ihm zwei Burgen in Kärnten, die ihn schon nach Ulrichs Tode als Herrn anerkannt, zur Verwaltung anvertraut hatte, zum Verräther geworden und auf Philipps Seite übergetreten sei, muss freilich beim Mangel anderweitiger Nachrichten dahingestellt bleiben. Ungenau informirt zeigt sich unser Verfasser, wenn er meldet, Ottokar habe von der Kirche von Aquileja die Belehnung mit Tiefen, Treffen, Windischgrätz und Glemona verlangt. Wir kennen die Forderungen, die Ottokar an das Patriarchat stellte, genau aus den Verhandlungen desselben mit dem Patriarchen Raymund. Windischgrätz befindet sich allerdings darunter, auch Laibach, was die Reimchronik nicht nennt. Dagegen werden weder Tiefen und Treffen in Kärnten noch Gemona in Friaul erwähnt. Auch die Angabe, dass Philipp sich schon im December 1270 mit Ottokar ausgesöhnt und Gericht und Maut von Krems und die Burg Persenbeug als Abfindung erhalten habe, wird weder durch Urkunden noch durch andere Quellen bestätigt.

Auffallend ist, dass die Reimchronik sich wieder in den Personen der Landeshauptleute irrt. Nach ihm ist nach der Eroberung der Länder Philipps durch den Böhmenkönig der Schenk von Habsbach zum Hauptmann in Krain, Albrecht von Fren zum Hauptmann in

[1]) Der Wortlaut in der Reimchronik: „So sollt in vier mannen hend sten aller der gewalt“ würde allerdings eher schliessen lassen, dass im Ganzen nur vier Schiedsrichter ernannt worden seien. [2]) Zahn, Austro-Friulana in F. R. Austriac. Dipl. 40, 9 ff.

Kärnten eingesetzt worden; diese führen auch im nächsten Frühjahr das Aufgebot der genannten Länder gegen die Ungarn wie der Böhme Milota, Hauptmann der Steiermark, die Mannschaft aus diesem Herzogthum. Die letzte Nachricht ist nachweisbar falsch. Als Landeshauptmann der Steiermark lässt sich vom 8. October 1270 bis zum 12. August 1272 Burchard von Klingenberg, Marschall von Böhmen urkundlich nachweisen [1]). Milota war Burchards Nachfolger und erscheint als steirischer Landeshauptmann erst in Urkunden des Jahres 1275 [2]). Eine ähnliche Verwechslung scheint auch bezüglich des Landeshauptmanns in Krain vorzuliegen. Ulrich Schenk von Habsbach war in der That Capitaneus Carniolae et Marchiae später auch in Windischgrätz, aber nicht nach der Eroberung Krains, sondern in den Jahren 1273 bis 1275 [3]). Vor ihm hat Ulrich von Dürnholz Krain und die March verwaltet und wenn auch dieser nicht vor 1271 October 27 in dieser Stellung nachweisbar ist [4]), also für die Hauptmannschaft des Schenken von Habsbach fast ein Jahr Raum bliebe, so werden wir doch eher annehmen, der Reimchronist habe hier ebenso wie bezüglich der Steiermark in der Zeit sich geirrt, als der genannte Schenk habe 1270—1271 und 1273—1275 die Hauptmannsstelle in Krain verwaltet. Ebenso erheben sich Bedenken gegen die Nachricht, dass Albrecht von Fren im December 1270 zum Hauptmann von Kärnten ernannt worden sei. 1275 März 30 bestätigt Graf Heinrich von Pfannberg, capitaneus Karinthie der Kirche in Griffen eine Schenkung des Bischofs von Bamberg „visis privilegiis honorabilium capitaneorum Karinthie scilicet illustris comitis Ulrici de Heunenburch et d. Ulrici de Durnholz nec non d. Ulrici de Tuvers nostrorum predecessorum [5]). Albrecht von Fren wird also hier nicht unter den Landeshauptleuten von Kärnten genannt und auch sonst findet sich keine Spur von ihm.

Die österreichischen Chroniken melden übereinstimmend, dass der ungarische König, während Ottokar in Kärnten verweilte, ein Corps über die Leitha gesendet habe, durch welches die Ebene südlich von der Donau furchtbar verwüstet wurde. Cui (Otakaro) per Styriam versus Austriam redeunti rex Stephanus insidias per multos Comanos et Ungaros obviam destinavit, ut sic posset eum occidere vel captivare; quo comperto predictus rex Otakarus per aliam viam Austriam intravit, berichtet specieller die Cont. Claustroneob. VI. p. 743 ad 1270.

---

[1]) Krones, Herrschaft K. Ottokars II. von Böhmen S. 95 ff. Muchar 5, 350.
[2]) Krones S. 101 ff. [3]) Ankershofen-Tangl 4, 140. 177. [4]) F. R. Austr. Dipl. 1, 128.
[5]) Ankershofen-Tangl 4, 81 N. 2. Vgl. S. 163 f.

Die Reimchronik (Cap. 91) stimmt damit überein und bringt ein Paar Angaben, die ihr eigenthümlich, aber doch vollkommen glaubwürdig sind. Dass Ottokar auf dem Rückwege aus Kärnten nach Judenburg gekommen sei, wird durch mehrere von ihm hier am 12. December ausgestellte Urkunden bestätigt. Dass er sich, da ihm der Weg über den Semmering versperrt war, durch den Schnee einen Weg nach Lilienfeld bahnen liess, ist allerdings nicht so sicher. Denn von Judenburg hätte er eigentlich bequemer über Rottenmann und den Pass am Pyhrn an die Donau und nach Böhmen gelangen können. Aber für die Richtigkeit der Angabe der Reimchronik spricht das „per aliam viam“ der Cont. Claustroneob., was auf eine nicht allgemein befahrene Strasse deuten dürfte.

Um die Angaben der Reimchronik Cap. 92 über Ottokars Rüstungen genau prüfen zu können, fehlt es uns theilsweise an Hilfsmitteln. Dass jener bezüglich der damaligen Landeshauptleute von Steiermark, Kärnten und Krain sich geirrt hat, wurde schon bemerkt. Dass der Markgraf von Brandenburg und schlesische Herzoge ihm zu Hilfe kamen, wird durch die Cont. Vindob. p. 703 bestätigt [1]). Ob auch der Landgraf von Thüringen ihm zuzog, der Markgraf von Meissen ihm Truppen sandte, muss dahin gestellt bleiben.

Dass Ottokar auf einer Brücke, die er über die Donau (richtig über die March) geschlagen, in Ungarn eingerückt sei, ist ein Irrthum, den der Reimchronist mit der Cont. Vindobon. theilt, ohne dass sich sonst Benutzung der letzteren an dieser Stelle nachwiesen liesse [2]). Ueber den Feldzug in Ungarn im April und Mai 1271 ist die Reimchronik trotz ihrer vielen Worte dürftiger als die meisten andern österreichischen Geschichtsquellen. Sie berichtet nichts über den Zug des böhmischen Königs über die Wag bis an oder über die Neitra, sondern lässt ihn gleich nach der Einnahme von Pressburg die Donau überschreiten und Wieselburg und Altenburg erobern. Diesseits der Rabnitz lässt er ebenso wie die andern österreichischen Chronisten Ottokar siegen, aber dann ihn trotzdem den Rückzug nach Pressburg antreten.

Was nun weiter über den böhmisch-ungarischen Krieg berichtet wird, gehört gar nicht mehr in das Jahr 1271 sondern in das Jahr 1273. In diesem Jahre wurde Oedenburg erobert; in diesem Jahre drang Ottokar bis Raab vor. In diesem Jahre müsste auch Graf Iwan

---

[1]) Den hier genannten marchio de Pronswich halte ich eher für den Markgrafen von Brandenburg, Ottokars Neffen, als für den Herzog von Braunschweig.
[2]) Für spätere Partien steht diese Benutzung allerdings ausser Zweifel.



von Güssing durch Durchstechung der Dämme eine Ueberschwemmung des böhmischen Lagerplatzes „bei Valbach" bewirkt haben, wenn dieser sonst von niemanden berichtete Vorgang wahr ist. Im Jahre 1271 dagegen lebte Iwan mit seinem Vater Heinrich als Flüchtling bei Ottokar von Böhmen. Uebrigens ist die Reihenfolge der Ereignisse vom Reimchronisten verkehrt worden; denn die Einnahme von Oedenburg bildete den Schluss des Feldzugs und fällt später als die Eroberung von Raab.

Welche Märchen bringt die Reimchronik endlich über den Abschluss des Friedens! Als Ottokar in Raab liegt und darüber nachdenkt, wohin er jetzt ziehen soll, um den Schaden der Ungarn zu mehren, da kommt seine Schwiegermutter „die Königin von Matschaw" und bewegt ihn zur Aussöhnung mit ihrem Bruder Stephan und zur Heimkehr nach Oesterreich. Und doch war in Wirklichkeit Anna von Machow (Macsó) eine Feindin des Königs Stephan und lebte in Böhmen, wohin sie sich mit gestohlenen ungarischen Kroninsignien geflüchtet hatte! Seltsamer Weise schweigt der Reimchronist auch vollständig über die Wirren, die nach dem Tode Stephans V. in Ungarn ausbrachen. Nur die Ermordung Bela's von Machow, des Schwagers des böhmischen Königs, erwähnt er, lässt dieselbe aber noch bei Lebzeiten des Königs Stephan stattfinden. Auch nennt er Stephans zweiten Sohn fälschlich Coloman statt Andreas.

Eine sonderbare Verwechslung und einen weiteren Beweis, wie schlecht unterrichtet im Allgemeinen der Reimchronist auch für diese Zeit noch ist, finden wir im Anschlusse an die Nachricht von Stephans V. Tode (Cap. 97) über die Herkunft des spätern Königs Andreas III. Als Stephan noch Herr der Steiermark war, wird hier erzählt, hatte er einen Sohn, dem die Schwester des Markgrafen von Este zum Weib gegen wurde. Dieser Sohn, dessen Namen der Reimchronist nicht nennt, starb in der Steiermark und ward in Marburg begraben. Seine Wittwe liess noch vor ihrer Heimfahrt ihre Schwangerschaft constatiren und gebar dann einen Sohn, der Andreas geheissen wurde. In Wirklichkeit aber war Andreas nicht ein Enkel Stephans V. sondern ein Enkel des Königs Andreas II., dessen Gemahlin Beatrix von Este nach dem Tode ihres Gemahls einen Sohn Stephan gebar, welcher dann eine edle Venetianerin Tommasina Morosini heirathete und von dieser einen Sohn, den späteren König Andreas III. erhielt.

In Cap. 98 geht der Reimchronist wieder zu den Verhältnissen des Erzstiftes Salzburg über und berichtet anknüpfend an die im Cap. 72 erzählte Wahl Friedrichs von Walchen zum Erzbischofe dessen Rückkehr aus Rom, wohin er sich zum Empfang des Palliums

begeben hatte, die Züchtigung widerspenstiger Dienstmannen, der Herrn von Chalhaim, deren Burgen er brach, und den Streit mit seinem Capitel, weil er die Schulden zahlen sollte, die der ehemalige Erzbischof Ulrich und der Domprobst Otto einst in Rom gemacht hatten. Als Quelle dienten wieder die Ann. S. Rudb. Salisb. ad 1273, deren Bericht nur ausgeschmückt worden ist. Die Zerstörung der Burg Chalhaim fand nach den Salzburger Annalen aber erst 1275 statt.

Nachdem die Frage wegen der in Rom gemachten Schulden geordnet ist, zieht der Erzbischof über die Berge, und kommt (Cap. 99) in Friesach mit dem Könige Ottokar zusammen, der von ihm die Lehen empfängt Von hier zieht der König längs der Drau abwärts. Ueberall kommen die Herren zu ihm, nur Seifried von Mährenberg, von Gicht gelähmt, kann ihn nicht begrüssen, was „ein böser Mann" benützt, um ihn beim Könige des Verrathes zu beschuldigen.

Der König setzt seine Fahrt über Marburg an die Gränze fort und kehrt über Hartberg und Wien nach Prag zurück. Von hier aus gibt er dem von Durnholz Befehl, den Mährenberger zu fangen, welcher auch durch Ortolf von Windischgrätz überfallen, dem von Durnholz ausgeliefert, nach Prag geführt und hier grausam hingerichtet wird. Der König lässt ihn nämlich zuerst an den Schweif eines Pferdes binden und schleifen, dann, Kopf und Füsse zusammengebunden, an den Galgen schmieden, bis ihn in der zweiten Nacht der Supan, der ihn bewacht, mit einem Kolbenschlage tödtet.

Die Wahrheit dieser Erzählung ist schon im vorigen Jahrhunderte und seitdem wiederholt bezweifelt und mit mehr oder weniger triftigen Gründen angefochten worden, hat aber doch bis auf die neueste Zeit immer wieder Vertheidiger gefunden. Die Zweifler haben indessen sich meist an das über die Art der Hinrichtung gemeldete Detail gehalten, während uns scheint, dass die wichtigsten Gründe wenn nicht gegen das Factum selbst, doch wenigstens gegen seine Motivirung sprechen.

Ich lege kein grosses Gewicht darauf, dass keine andere Quelle diese Geschichte auch nur mit einem Worte erzählt. Denn in ganz Steiermark sind damals oder später bis auf unseren Reimchronisten nirgends geschichtliche Aufzeichnungen gemacht worden; ausserhalb des Landes aber könnte man die Hinrichtung eines steirischen Adeligen nicht der Aufzeichnung werth gehalten haben. Allein der Bericht der Reimchronik enthält eine Reihe von chronologischen Unmöglichkeiten. Nach demselben fand die Reise Ottokars nach Südsteiermark, welche Anlass zu dieser grauenhaften That gegeben haben

soll, von Friesach aus statt, wo der König von dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg, der längere Zeit vorher in Rom das Pallium geholt hatte, die Belehnung erhalten hatte. Wir wissen aus den Salzburger Annalen, dass die Verleihung des Palliums an Friedrich im Jahre 1273 stattgefunden hat. Vielleicht auf der Rückreise von dort hat er am 12. August 1273 in Admont eine Urkunde ausgestellt [1]). Da bis zur Fahrt des Erzbischofs „dieshalb der Berge" nach der Reimchronik noch längere Zeit wegen der Streitigkeiten desselben mit seinem Capitel verstrich, so könnte Ottokars Zusammenkunft mit ihm und die weitere Reise nach Steiermark vielleicht erst im Jahre 1274 stattgefunden haben, wo der König vom 13. bis zum 25. April in der That in Graz eine Reihe von Urkunden ausgestellt hat. Allein es steht urkundlich fest, dass Ottokar die Salzburger Lehen schon im Jahre 1270 (wahrscheinlich Anfangs December) empfangen und dass Siegfried von Mährenberg Ende Februar 1272 nicht mehr gelebt hat [2]). Der Tod des Mährenbergers fällt zwischen den 6. December 1271, wo er noch selbst, und dem erwähnten Datum, wo seine Gemahlin Richardis schon als „hern Seifrides saeligen witwe von Maerenberch" eine Urkunde ausgestellt hat [3]). Neuere Vertheidiger des Reimchronisten setzen daher die verhängnissvolle Reise des Böhmenkönigs nach Kärnten und Steiermark entweder in den Juli oder in den December 1271 [4]). Beidemale würde das Itinerar Ottokars für eine solche Reise allerdings knapp Raum gewähren. Denn vom 14. Juli, wo er in Prag den Frieden mit Ungarn bestätigt, bis zum 1 (2?) September, wo er wieder in Prag urkundet, und vom 24. November, wo er in Breslau sich aufhält, bis zum 3. Jänner 1272, wo er in Prag ist [5]), fehlen uns alle Anhaltspunkte zur Bestimmung seines Aufenthaltsortes. Aber ist es wahrscheinlich, dass der König, wenn er um diese Zeit eine Reise von Prag durch Oesterreich, Obersteiermark, Kärnten nach Südsteiermark und wieder zurück über Wien gemacht hätte, auch nicht eine einzige Urkunde für eine der dortigen Kirchen oder Städte oder einen der Adeligen ausgestellt hätte? [6])

---

[1]) Wichner S. 368. Dass diese Urkunde die ausdrückliche Bemerkung enthalte: „auf der Rückreise von Rom"; wie Krones, Herrschaft K. Ottokars II. S. 62 sagt, beruht übrigens auf einem Missverständnisse. [2]) F. R. Austr. Dipl. 1, 132. [3]) Krones a. a. O. S. 98. [4]) Krones a. a. O. S. 58. Tangl a. a. O. S. 93. [5]) Erben-Emler 2, 304. 307. 309. Dudik 6, 99 N. 2 citirt freilich eine Urk. mit dem angeblichen Datum Gratz kalend. ianuarii 1272. Allein das Datum derselben, die bei Marian, Austria sacra 7, 351 gedruckt ist (fehlt bei Böhmer), lautet Grez a. d. MCCLX. XII. kal. Januarii. [6]) Ich weiss nicht, worauf Krones sich stützt, wenn er S. 58 sagt: „dass er 1271 diesen Zug unternahm, ist urkundlich angedeutet."

Ist es weiter wahrscheinlich, dass, wenn Ottokar im August in Steiermark gewesen wäre, das Kloster Rein bei Graz sich die Schenkung eines Grazer Bürgers am 13. September durch den König in Prag hätte bestätigen lassen? Dagegen ist Ottokar im November 1270 auf der Heerfahrt nach Krain allerdings fast sicher bei Mährenberg vorbeigekommen, da er südlich davon in Windischgrätz Urkunden ausgestellt hat.

Aber damals kann die Beleidigung des Königs durch Nichtbegrüssung von Seite des Mährenbergers wohl nicht stattgefunden haben, da wir unter den Zeugen einer von ihm am 6. December bei Villach ausgestellten Urkunde auch Seyfridus de Marenberg finden [1]), dieser ihn also auf dem Kriegszuge begleitet hat, oder zu ihm nach Kärnten gereist ist. Dass entweder der Mährenberger oder andere Adelige in der vom Reimchronisten angegebenen Weise hingerichtet worden sein, wird allerdings durch eine bisher nicht beachtete Stelle der Cont. Vindobon. bestätigt, deren Verfasser, nachdem er den Fall Ottokars bei Jedenspeugen berichtet hat, ausruft: In illa die cessavit iugum Boemorum super Australes, Stirienses, Carintianos, quos indebite per longa tempora afflixerant. Quosdam etenim nobiles idem rex a d c a u d a s e q u o r u m p e r c i v i t a t e m s u a m t r a x e r a t, u l t i m o c a t e n i s f e r r e i s a d c o m m u n e p a t i b u l u m s u s p e n d e r a t; quosdam etiam in turribus suis (Vienne) [2]) combusserat, alios vero decollaverat, taliaque et similia multa ipse et sui homines perpetraverunt. Die hervorgehobenen Worte stimmen mit der vom Reimchronisten berichteten Art der Hinrichtung des Mährenbergers genau überein, und wenn wir nicht annehmen wollen, dass jener dies willkürlich auf einen bekannten Steirer übertragen habe, werden wir die Todesart des Mährenbergers nicht bezweifeln dürfen. Nur kann die Motivirung nach dem vorher Bemerkten kaum richtig sein; sie ist wohl vom Dichter selbst erfunden worden.

Mit der rührenden Geschichte Seifrieds von Mährenberg schliesst der Reimchronist seine Erzählungen über das österreichische Interregnum und er geht nun auf die deutschen Königswahlen seit 1246 und auf den Kampf zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen über.

Ich beabsichtige nicht, die Kritik der Reimchronik auch über die späteren Partien in ähnlicher Weise auszudehnen. Es muss das der neuen Ausgabe überlassen bleiben, die hoffentlich nicht mehr zu lange auf sich warten lassen wird. Es dürfte meine bisherige Untersuchung

---

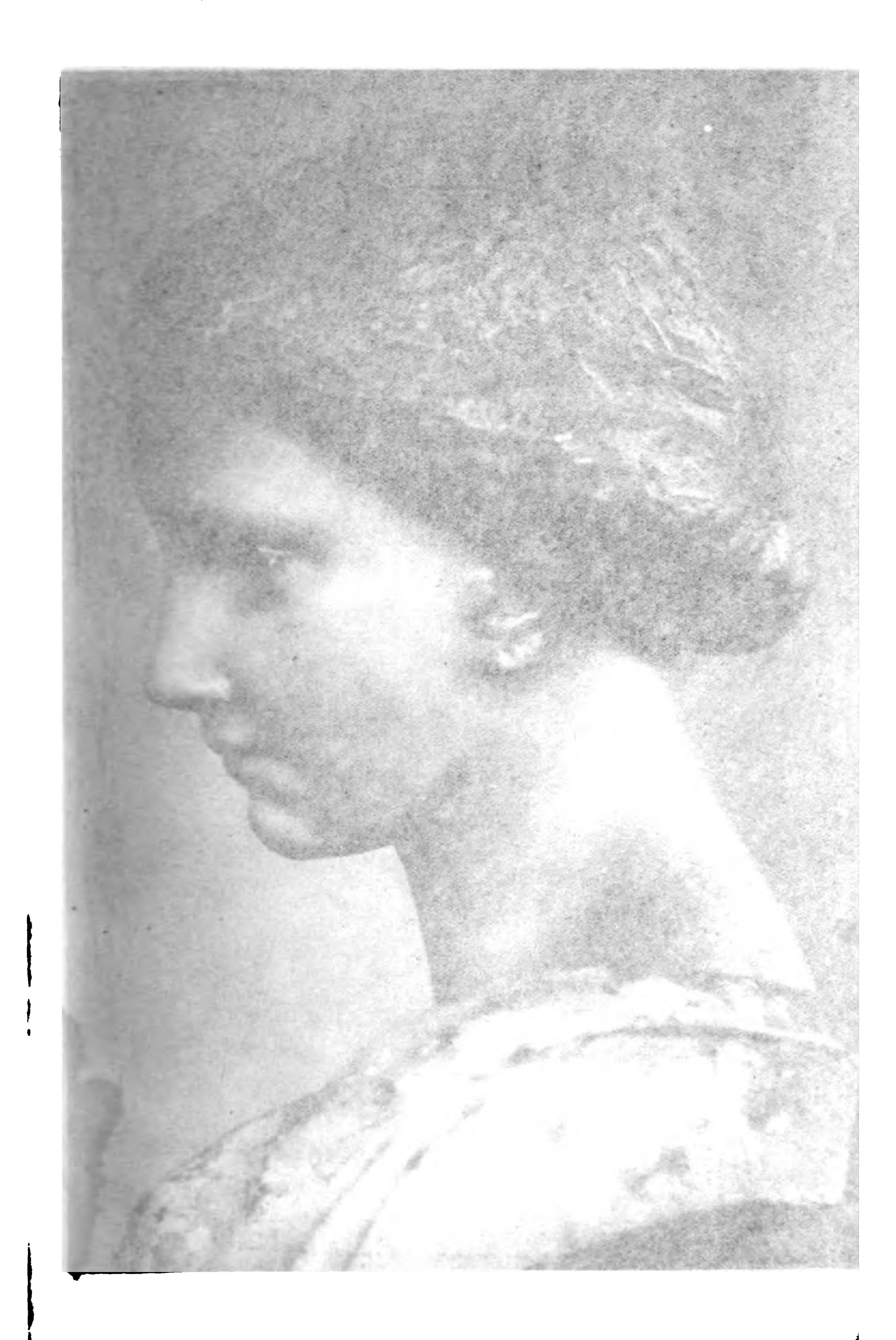
[1]) Tangl a. a. O. S. 35. [2]) Fehlt im Cod. Monac. und ist auch unpassend.



gezeigt haben, dass dieselbe bisher meist sehr überschätzt worden ist. Zwar ist die dichterische Begabung des Reimchronisten eine bedeutende. Auch muss er zu den fleissigsten Quellenforschern jener Zeit gezählt werden. Eine Reihe von Geschichtswerken, die Annales S. Rudberti Salisburg. die Historia annorum 1264—1279, die Continuatio Sancrucensis in einer mit Aufzeichnungen aus Klosterneuburg (oder im Schottenkloster in Wien) vermehrten Handschrift, die in Prag verfassten Annales Otakariani, vielleicht auch die Continuatio Vindobonensis und die Annalen Hermanns von Altaich hat er für diese Abschnitte ganz oder wenigstens stückweise benutzt. Aber die Art der Benutzung, die willkürlichen Aenderungen, die er sich an seinen Vorlagen erlaubt hat, zeigen auch, dass es ihm weniger um geschichtliche Wahrheit als um poetische Wirkung zu thun gewesen ist. Als Geschichtswerk hat daher die Reimchronik wenigstens in den älteren Partien nur sehr geringen Werth. Wo man seine Quellen nachweisen kann, soll man sich überhaupt auf diese nicht auf den abgeleiteten Bericht stützen. Auch wo er selbständig ist, darf man ihn eben wegen seines offenbaren Mangels an historischem Sinn nur mit grösster Vorsicht benützen. Hie und da scheint er allerdings von einem Augenzeugen verlässliche Nachrichten erhalten zu haben. Aber selbst wo es sich um Ereignisse handelt, die Steiermark betreffen, ist dies doch viel seltener der Fall gewesen, als man bisher angenommen hat. Wenigstens für die Zeit von 1246 bis 1273 sind die Irrthümer weit überwiegend.



KREIDEZEICHNUNG IN DER ALBERTINA
ZU WIEN







WACHSBUSTE IM MUSÉE WICAR
ZU LILLE

Die Römische Leiche vom Jahre 1485.

Ein Beitrag zur Geschichte der Renaissance

von

Henry Thode.

Mit zwei phototypischen Abbildungen.

Unter allen den hervorragenden, für die Geschichte der Kunst so wichtigen Schätzen, welche das Museum Wicar in Lille aufbewahrt, gibt es keinen, der einen gleich tief ergreifenden und nachhaltigen Eindruck hervorbrächte, als die Wachsbüste eines jungen Mädchens, die unter der einfachen Bezeichnung: tête de cire du temps de Raphael im Katalog angegeben ist. Immer von neuem wendet sich der Beschauer von Raphaels Zeichnungen und den von Bildern niederländischer Meister strotzenden Sälen der Galerie zu diesem Wundergebilde zurück, um immer von neuem den räthselhaften Zauber zu empfinden, dem niemand mit Worten Ausdruck zu verleihen und doch niemand sich zu entziehen vermag. Es gibt Werke der bildenden Kunst, die gleichsam musikalisch auf uns wirken und Saiten in unserm Innern berühren, deren Schwingungen jeder Berechnung spotten. Ein solches ist der Liller Kopf und wie ein träumerisches Lied von kaum sich erschliessendem Leben, leise vorgeahntem Liebesglück und frühem, Leben und Liebe knickendem Tod klingt es zu uns herüber, wenn wir in Anschauung versunken vor ihm stehen. Ihn beschreiben hiesse ihn besingen! Wie in einem kurzen Augenblicke zusammengedrängt vereinigen sich zwei Lebensalter auf diesem lieblichen Mädchenantlitz: eben noch Kind, ist kaum ihr selbst bewusst des Lebens Frühling über sie gekommen, und wie sie von heimlichem Ahnen erfüllt demselben nachsinnt, verliert sich träumend der Blick und zieht ein stilles Lächeln um die Lippen. Ein Hauch von Keuschheit und Unberührbarkeit schwebt um die zarten Züge,

dem Duft der Blume gleichend, die sich erschliessen will. Und doch: über alle diese Lieblichkeit hat sich ein feiner Zug des Leidens gelegt, ein Schatten, wie ihn nicht schnell vorüberziehender Kummer oder Schmerz, sondern nur das Vorgefühl frühen Todes oder der Tod selbst hervorruft. Und spräche nicht der Stoff, aus dem der Kopf geformt, schon genugsam dafür, wir wüssten es auch so, dass wir in ihm das Abbild einer Todten sehen, deren Andenken der Mensch dankbarer als das unerbittliche Geschick bewahrte.

Wer war dies Mädchen, wo lebte, wo starb es und welches Künstlers Meisterhand war es vergönnt, ihm Unsterblichkeit auf Erden und noch in späten Zeiten die Liebe der Menschen zu erringen? Das sind Fragen, die noch keine definitive Antwort erhalten haben. Räthselhaft wie der Kopf selbst ist seine Herkunft. Mit zahlreichen anderen Werken erbte ihn Lille von seinem grossherzigen Bürger Jean Baptiste Wicar, der ihn in die Zeit Raphaels setzte, ohne anzugeben, wo und von wem er ihn erworben. Welche Ehre er ihm erzeigte, beweist der Name Raphael, von dessen Autorschaft freilich die meisten späteren Forscher absehen zu müssen glaubten. Es entstanden unter ihnen zwei Parteien, von denen die eine einen antiken Ursprung, die andere eine Entstehung im XV. Jahrhundert für die Büste annahm. Wurde die Ansicht der ersteren am bestimmtesten von Benvignat ausgesprochen und im Catalog des Musée Wicar aufrechterhalten [1]), so fand die zweite, zuerst von Jules Renouvier aufgestellt, einen beredten Interpreten in Louis Gonse, in dessen feinfühliger Analyse und Würdigung des Werkes jeder, der nach ihm sich mit demselben beschäftigt, den wichtigsten Anhaltspunkt für eigene Forschungen gewinnen wird [2]).

Bei einer Beschreibung der Büste ist das Piedestal und die Gewanddraperie als eine Zuthat des letzten Jahrhunderts ausser Acht zu lassen [3]).

Der ein wenig unter Naturgrösse gehaltene Kopf von länglichem

[1]) Musée Wicar, Catalogue, Lille 1856. S. 315. [2]) Gaz. d. beaux-arts 1878. II Pér. t. XVII, S. 197 ff. Ebds. eine von Gaillard mit bekannter Meisterschaft gestochene Reproduction des Kopfes. Photographien desselben bei Braun Nr. 198—202. [3]) In geschicktester Weise restaurirt wurde sie, wie Gonse berichtet, durch Herrn Talrich, der bei dieser Gelegenheit fand, dass sie hohl ist und das Wachs eine Stärke von nur einem Centimeter besitzt. Sein als eines Sachkenners sehr massgebendes Urtheil über die Anfertigung geht dahin, dass das Wachs zuerst in ein hohles Modell von Thon, Gyps oder einer andern Masse gedrückt, dann mit dem heissen Eisen übergangen und schliesslich gemalt worden ist.

Oval ist etwas nach links gewandt und gesenkt und der verschleierte Blick der halb geöffneten Augen nach derselben Seite nach unten gerichtet. Die leicht gewölbte, mittelhohe Stirn ist von weichem, welligem, in der Mitte gescheiteltem Haare, das sich in dicker Fülle über die obere Fläche der Ohren legt, umrahmt. Die wulstig schwere Oberaugenpartie trägt wenig geschwungene feine Brauen, zwischen denen die Nase breit ansetzt. Die letztere verläuft ziemlich spitz und zeigt eine geringe, aber charakteristische concave Biegung, die wie Gonse schon bemerkt hat, nicht genügend in Gaillards Reproduction zur Geltung kommt. Die Lage der weit auseinanderstehenden Augen, deren innerer Winkel etwas höher als der äussere liegt, verleiht dem Kopfe jenen sinnend träumerischen Ausdruck. Die Wangen sind ziemlich flach, aber weich behandelt, die Ohren gross, anliegend und in den oberen Theilen durch das Haar niedergedrückt. Die wenig geöffneten Lippen von entzückenden Wellenlinien sind fein und von einem kaum bemerkbaren Lächeln umspielt. Das Kinn ist breit und rund, der in weichen Biegungen geschwungene Hals fleischig und voll.

Die Haartracht, die Stirn, die Wangen, sowie, ich möchte sagen, der grosse Gesammteindruck der Züge hat etwas so unzweifelhaft Antikes, dass man im ersten Augenblicke geneigt wäre, Benvignats Ansicht für die richtige zu halten. Eine nähere Besichtigung aber macht sie hinfällig: die Behandlung der Nase, der Augen und der Ohren weist mit Entschiedenheit auf eine Entstehung in der Renaissancezeit und zwar speciell in Florenz hin. Es ist der das kleinste Detail mit voller Liebe durcharbeitende und selbst Zufälligkeiten berücksichtigende Realismus, der seit Donatello ein Kennzeichen der Florentinischen Sculptur geworden und der ihren Werken eine so unwiderstehlich fesselnde, von Schöpfungen antiker Kunst so verschiedene Eigenart gibt. Zugleich aber zeigt der Kopf eine derartig freie und kampflose Meisterschaft, eine ausgesprochene, jedweder Herbheit entbehrende Empfindung für Grazie, Anmuth und Weichheit, wie sie erst die zweite, der Vollendung italienischer Kunst nahestehende Periode Florentiner Praxis zeitigte. Aus diesen Gründen kann ich daher Gonse nur beistimmen, wenn er den Meister der Büste in die Nähe des Andrea del Verrocchio und sie selbst in die 80er Jahre des Quattrocento setzt. In dem anderen aber, das die unzweifelhaften antiken Reminiscenzen erklären soll, scheint er mir nicht das Richtige zu treffen. Wohl ist es unbestritten, dass in der Behandlung der Details die grossen Bahnbrecher auf dem Gebiete der italienischen Plastik: Donatello und Ghiberti viel von der Antike gelernt und dass wir

deren Einfluss in zahlreichen ihrer Schöpfungen bemerken, aber der Liller Kopf gehört nicht in eine Reihe mit Werken, wie Donatellos Bronzedavid, h. Markus oder Petrus, die frei concipirt, nur im Formellen den Einfluss des Alterthums verrathen, sondern vergleicht sich Sculpturen, die wie Ghibertis von Gonse selbst citirte Köpfe an dessen II. Baptisteriumthüre directe Nachahmungen bestimmter antiker Originale sind, im ganzen den antiken Charakter bewahren, im einzelnen aber mehr oder weniger der individuellen, modernen Formenauffassung des Künstlers entsprechend Veränderungen erleiden [1]. Kein Zweifel, dass „eine junge Florentinerin aus der Zeit der Medici einer jungen Römerin aus der Zeit des Augustus gleichen konnte", aber für eine solche frappante Verwandtschaft haben wir in sonstigen Werken des Quattrocento kein Analogon und jeder unbefangen vor den Wachskopf hintretende Beschauer wird sich dem Eindruck nicht entziehen können, das Bildniss einer Römerin vor sich zu haben. Demnach ergibt sich eine Erklärung der künstlerischen Besonderheit der Büste nur aus der Annahme, dass sie eine Florentiner Renaissancearbeit ist, der ein antikes Vorbild zu Grunde liegt. Antik ist der Typus, modern der geistige Gehalt des Kopfes, die Behandlung der Details theilweise modern, theilweise antikisirend.

Betreffs der Frage, welcher Art das Original gewesen, ob ein Marmor-, Bronze-, Thon- oder Wachskopf, scheint das Material der modernen Nachahmung zu Gunsten des letzten zu sprechen, da eine Uebertragung von Stein oder Metall in Wachs wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat und mir unter den aus dem Alterthume erhaltenen Werken keines bekannt ist, das unserer Büste entspräche. War das Vorbild aber aus Wachs, so könnte es nur eine antike Todtenmaske gewesen sein, und diese Meinung würde durch Benvignats Ansicht Bestärkung finden, der im Liller Kopfe eben eine solche zu erkennen glaubte, indem er darauf hinwies, dass derselbe hohl sei und in gewissen Details auf einen Abguss nach der Natur schliessen lasse. Den Beweis, dass sich antike Todtenmasken durch die Jahrhunderte hindurch, selbst bis auf unsere Zeit erhalten konnten, lieferten ihm die Funde in Cumae.

Wiederholt berichten uns die alten Schriftsteller von der römischen Sitte, die Züge der Verstorbenen in Wachs zu verewigen und diese Bildnisse (imagines maiorum) zur Erinnerung im Atrium des Hauses zu bewahren, nachdem sie bei der Bestattung selbst öffentlich

---

[1]) Vergl. ein charakteristisches Beispiel publicirt bei E. Müntz: les Précurseurs de la Renaissance. Paris 1881. S. 81.

gezeigt worden waren. Von neuem geschah dies jedesmal bei dem Leichenzuge eines später Verstorbenen aus demselben Geschlechte, und diese bildliche Begleitung der Ahnen verlieh dem Akte die feierlichste Weihe und brachte den Familienstolz in pomphaftester Weise zum Ausdruck. Das „ius imaginis“ stand anfangs bloss den hohe Aemter bekleidenden Patriciern zu, wurde aber später auch Plebejern, die curulische Würden erlangt, zu Theil [1]). Von einem Gebrauch, die vermittelst Gypsabgüssen getreu nach der Natur gefertigten Porträts solchen Todten, welche nicht verbrannt wurden, ins Grab mitzugeben, erfahren wir durch die Schriftsteller nichts, die Thatsache jedoch, dass dies vorkam, ist durch die Funde in Cumae nachgewiesen worden. Es wurden hier in einem Grabe vier Skelette ohne Schädel entdeckt, statt welcher letzteren sich bei zweien Wachsmasken mit Hals und gläsernen Augen vorfanden [2]). Freilich sind dies die einzigen Beispiele, die sich bis auf unsere Tage erhalten haben, doch würde dies nicht hindern, anzunehmen, dass in der That dem italienischen Meister für seine Büste ein solcher antiker Wachskopf als Vorbild gedient haben konnte.

Diese Ansicht dürfte eine scheinbare Bekräftigung finden in einem anderen Werke des XV. Jahrhunderts, das schon von verschiedenen Forschern in Beziehung zum Liller Kopfe gebracht worden ist: der schönen, wie jener dem Raphael zugeschriebenen weissgehöhten Kreidezeichnung in der Albertina in Wien, die den lieblichen Kopf eines etwa dreizehn- bis fünfzehnjährigen Mädchens zeigt. Derselbe, am Halse abgeschnitten, liegt halb nach rechts gewandt in fast aufrechter Stellung auf einem durch eine Quaste deutlich als solches gekennzeichneten Kissen, das seinerseits in einer Art starken Holzteller oder -scheibe (vielleicht einer Modellirscheibe) seine Unterlage findet. Das Auge ist nur wenig geöffnet und die Ruhe des Todes breitet sich über die Züge aus [3]). Trotz mancher Verschiedenheiten im einzelnen ist der Gesammteindruck ein demjenigen der Büste so verwandter,

---

[1]) Vergl. Iuvenal, sat. VIII, 2. Ovid, Fast. I, 591. Polybius VI, 53. Tacitus, Ann. IV, 9. III, 76. Plinius, hist nat. XXXV, II. Varro V, XXI. — Vergl. auch Spire Blondel: les modeleurs en cire. Gaz. d. b. a. II. pér. t. XXV, S. 500 ff. [2]) Vergl. Minervini: bulletino arch. Napolitano N. 14 Januar 1858. Raoul-Rochette: revue archéologique IX, II, S. 770 ff. Die Masken befinden sich jetzt im Museum zu Neapel. [3]) Die Zeichnung ist, wie wir dies in unserer phototypischen Abbildung durch eine stärkere schwarze Linie angezeigt haben, oben halbrund abgeschnitten, derart, dass nur noch die Stirne, nicht aber das Haar über derselben mehr sichtbar ist. Ein späterer Ergänzer hat, um den Schaden wieder gut zu machen, ein schleierartiges Tuch hinzugefügt, das lose über dem Kopfe liegt.

dass man für beide dasselbe Vorbild annehmen muss, aber auch nur das Vorbild, da die Zeichnung den Liller Kopf selbst nicht reproducirt. Das zeigen die Abweichungen auf das deutlichste: das Gesichtsoval erscheint nicht so lang, die Augen sind von den schweren Lidern fast geschlossen, die Krümmung der Nase ist, wenn auch bemerkbar, doch nicht so stark hervorgehoben uud das Haar liegt nicht in so weichen Wellenlinien in die Stirne hinein und über das Ohr hin. Man möchte sagen, der antike Charakter äussere sich in der Zeichnung noch mehr als in der Sculptur. So scheint das Blatt die oben ausgesprochene Vermuthung zu bestätigen und wie die Büste eine antike Maske wiederzugeben [1]).

Und doch, so viel Wahrscheinlichkeit die Annahme für sich hat, so ist sie gleichwohl nicht sicher, da verschiedene Anzeichen eher darauf hinweisen, dass die Zeichnung nicht nach einem plastischen Originale, sondern nach der Natur gemacht wurde. Zunächst kann die starke Zusammenziehung des offenbar ziemlich compacten Kissens nur durch eine schwere Last, wie sie eine Wachsmaske nicht ist, bewirkt werden und deutet an, dass der Gegenstand, der sie hervorbrachte rund und körperlich war, wie der wirkliche Hals eines Menschen. Ferner ist das Haar in so natürlich lockerer, ja etwas verworrener Weise und derart im einzelnen wiedergegeben, wie es an irgend einem plastischen Werke, sei es von welchem Materiale es wolle, nie zu sehen ist. Man vergleiche nur mit der Zeichnung selbst die weiche, aber bloss im grossen andeutende Haarbehandlung der Büste, um den Unterschied zwischen Natur und Wachsimitation deutlich zu gewahren. Immerhin kann es zweifelhaft bleiben, ob das Vorbild nicht doch eine Maske war und der Künstler das Haar flüchtig skizzirend dasselbe natürlicher gestaltete, als er es vor Augen hatte. Zeichnete er aber in der That nach einem von seinem Körper getrennten Kopfe, so widerspricht dies auf der anderen Seite dem aus der Betrachtung der Büste gewonnenen Resultate, dass dieselbe auf ein antikes Vorbild zurückgeht! Also wäre Louis Gonse doch im Recht und die Verwandtschaft mit der Antike nur eine zufällige? Oder dürften wir an eine andere Lösung des Räthsels glauben?

---

[1]) Für die Annahme, dass beide Werke dasselbe Vorbild hatten, spricht vielleicht auch noch der Umstand, dass am Halse der Büste genau an derselben Stelle, an welcher der Hals auf der Zeichnung abgeschnitten ist, eine feine rissartige Linie bemerkbar ist, die vermuthen lässt, dass der Bildhauer zuerst den Kopf nur bis so weit ausgeführt und erst dann ergänzend zur Büste gestaltet habe.

In seiner „Cultur der Renaissance“ erzählt Jacob Burckhardt von einem wunderbaren Ereignisse, das im Jahre 1485 ganz Rom in die grösste Aufregung versetzte [1]. „Bei dieser Stimmung der Gemüther geschah es am 15. April 1485, dass sich das Gerücht verbreitete, man habe die wunderbar schöne, wohl erhaltene Leiche einer jungen Römerin aus dem Alterthume gefunden. Lombardische Maurer, welche auf einem Grundstück des Klosters S. Maria Nuova, an der Via Appia ausserhalb der Caecilia Metella, ein antikes Grabmal aufgruben, fanden einen marmornen Sarkophag angeblich mit der Aufschrift: Julia, Tochter des Claudius. Das Weitere gehört der Phantasie an. Die Lombarden seien sofort verschwunden sammt den Schätzen und Edelsteinen, welche im Sarkophag zum Schmuck und Geleit der Leiche dienten; letztere sei mit einer sichernden Essenz überzogen und so frisch, ja so beweglich gewesen wie die eines eben gestorbenen Mädchens von 15 Jahren; dann hiess es sogar, sie habe noch ganz die Farbe des Lebens, Augen und Mund halb offen. Man brachte sie nach dem Conservatorenpalast auf dem Capitol, und dahin, um sie zu sehen, begann nun eine wahre Wallfahrt. Viele kamen auch um sie abzumalen; „denn sie war schön, wie man es nicht sagen noch schreiben kann, und wenn man es sagte oder schriebe, so würden es, die sie nicht sahen, doch nicht glauben.“ Aber auf Befehl Innocenz VIII. musste sie eines Nachts vor Porta Pinciana an einem geheimen Ort verscharrt werden; in der Hofhalle der Conservatoren blieb nur der leere Sarkophag. Wahrscheinlich war über den Kopf der Leiche eine farbige Maske des idealen Stiles aus Wachs oder etwas Aehnlichem modellirt, wozu die vergoldeten Haare, von welchen die Rede ist, ganz wohl passen würden. Das Rührende an der Sache ist nicht der Thatbestand, sondern das feste Vorurtheil, dass der antike Leib, den man endlich hier in Wirklichkeit vor sich zu sehen glaubte, nothwendig herrlicher sein müsse, als alles was jetzt lebe.“

Sollten wir in diesem Vorfalle Aufschluss über die Entstehung der Liller Büste und der Wiener Zeichnung finden und sollte die jugendliche Römerin, deren Bildniss wir in beiden bewundern, eben jenes Mädchen sein, das in so wunderbarer Weise nach langer Todesruhe und Vergessenheit wieder ans Licht gestiegen allen humanistischen und künstlerischen Kreisen jener Zeit als Symbol der Auferstehung des Alterthumes selbst erscheinen mochte? Wäre dem wirklich so, dann hätten wir eine schlagende Erklärung für den aus an-

[1]) III. Auflage von L. Geiger. Bd. I, S. 280.

tiker und moderner Formenanschauung so eigenartig gemischten Stil, eine Erklärung dafür, dass die Büste bald dem Alterthume, bald der Renaissancekunst zugeschrieben werden konnte, eine Erklärung endlich für den räthselhaften Eindruck, den sie auf jedermann hervorbringt. Die Frage scheint eine abermalige, eingehende Beschäftigung mit den literarischen Quellen, aus denen Burckhardt geschöpft, werth. Es sind deren drei.

I. verzeichnet Nantiporto in seinem Diarium Romanum [1]) das Ereigniss unter dem Jahre 1485 folgendermassen: „Am 18. (i. e. April) wurde auf einem Grundstück (des Klosters) S. Maria Nuova oberhalb des Capo di Bove ein vollständiger Leichnam in einem Marmorsarkophage gefunden. Am Dienstag d. 19. wurde besagter Leichnam in den Conservatorenpalast getragen und es gingen so viele Leute hin, ihn zu sehen, dass es den Anschein hatte, als ob Ablass dort ertheilt würde. Und er wurde in einen Kasten von Holz gelegt und blieb unbedeckt stehen. Es war ein jugendlicher Leichnam, dem Aussehen nach etwa 15 Jahre alt und es fehlte ihm kein Glied. Seine Haare waren schwarz, als wäre er kurz zuvor gestorben. Er hatte eine Mixtur, welche ihn, wie man sagte, mit den weissen Zähnen, der Zunge und den Augenbrauen conservirt hatte. Man weiss nicht gewiss, ob er männlichen oder weiblichen Geschlechtes gewesen. Viele glauben, er sei im Jahre 170 gestorben."

II. Mit mehr Ausführlichkeit behandelt Stephanus Infessura in seinem Diarium den Vorfall [2]): „An demselben Tage (welcher, ist im vorhergehenden: mense martii sequentis anni 1485 nicht genau be-

---

[1]) Diarium Romanum urbis ab anno 1481 ad 1492 autore anonymo synchrono Notario de Nantiporto bei Muratori, rer. Ital. script. III, pars II, col. 1094: Alli 18. fu trovato in un casale di S. Maria Nuova sopra Capo di Bove un corpo intero in un pilo di marmo Alli 19. martedi fu portato il detto corpo in casa de' Conservatori e andava tanta gente a vederlo, che pareva vi fosse la perdonanza. E fu messo in una cassa di legname e stava scoperto. Era corpo giovenile, mostrava da quindici anni, non gli mancava membro alcuno, aveva i capelli negri, come se fusse morto poco prima. Aveva una mistura, la quale si diceva l'aveva conservato, co i denti bianchi, la lingua, le ciglia. Non si sa certo, se fusse maschio o femmina. Molti credono, sia stato morto degli anni 170.

[2]) Stephani Infessurae senatus populique Romani scribae diarium urbis Romae. Mangelhaft publicirt bei J. G. Eccard, Corpus hist. medii aevi II, col. 1951, dann besser durch Muratori im II. Theile des III. Bandes seines citirten Werkes, dem ich hier folge: Eadem die Fratres et Conventus Sanctae Mariae novae fodi faciebant in quodam eorum casali posito extra portam Appiam in via Appia distanti ab urbe per quinque vel sex milliaria. Et cum prope viam vel in ipsa via a fundamentis quoddam sepulcrum destruxissent, in ultimo loco

stimmt) liessen die Brüder des Klosters S. Maria nuova auf einem ihnen zugehörigen Grundstück, das ausserhalb der Porta Appia an der Via Appia etwa fünf oder sechs Miglien von der Stadt entfernt liegt, graben. Und als sie nahe bei der Strasse oder auf der Strasse selbst ein gewisses Grabmal bis auf die Fundamente zerstört hatten, fanden sie an der tiefsten Stelle des Fundaments eine Marmortruhe, die mit einem Marmorsteine völlig bedeckt und mit Bleiverschluss versehen war. Als sie denselben geöffnet hatten, fanden sie den unversehrten Leichnam einer Frau, der mit einer Geruch verbreitenden Mixtur überzogen war, eine Art goldner Haube oder Inful auf dem Haupte, goldene Haare rings um die Stirne und fleischige röthliche Wangen hatte, als ob sie noch jetzt Leben habe. Die Augen und ähnlich der Mund waren ein wenig geöffnet und die Zunge liess sich fassen und aus dem Munde herausziehen und kehrte dann unaufhaltsam

---

fundamenti quamdam cassam marmoream coopertam marmoreo lapide implumbatam invenerunt. Quam cum aperuissent, unum corpus cuiusdam mulieris integrum invenerunt involutum quadam odorifera mixtura cum quadam cufia seu infula aurea in capite et cum capillis aureis circum circa frontem et cum carne et rubore in maxillis, acsi etiamnum viveret. Habebat oculos parum apertos et os similiter, et lingua capiebatur et extrahebatur ex ore et redibat in continenti ad locum suum. Deinde ungulae manuum et pedum firmissimae ac albae et bracchia levabantur et redibant ad locum suum, ac si nunc mortua fuisset, stetitque per multos dies in Palatio Conservatorum, ubi propter aërem colorem tantum faciei mutavit factaque fuit nigra, sed non propterea pinguedo vel caro destructa erat. Cumque Conservatores in eodem pilo ad locum iuxta Cisternam in reclaustro eiusdem Palatii posuissent, a dicto Innocentio iussi in locum incognitum de nocte extra Portam Pincianam in quodam vico vicino ejus, ubi fovea defossa fuerat reportaverunt ibique eam sepeliverunt. Et creditur fuisse corpus Juliae Ciceronis filiae. Et illis primis diebus quibus inventa est, ad dictum palatium inducta fuit, tantus erat concursus hominum eam videre cupientium, ut passim in platea Capitolii vendentes olia et alia ad instar fori reperirentur. Et mixturam odoriferam cum qua involuta erat, ferebatur confectam esse ex myrrha et olibano, alii ferunt Aloë Tribentina (bei Eccard richtiger: Therebintina, von beiden missverstanden als Adjectivum betrachtet), quae acutissimum et quodam modo obstupefactivum habebat odorem. Et multi existimaverunt cum ea repertam fuisse maximam auri quantitatem vel argenti et lapidum pretiosorum. Quod existimatum fuit ex eo, quod fodientes et qui super eos erant numquam fuerunt ulterius reperti. Et aetatis suae erat, ut videri poterat, duodecim vel tredecim annorum. Et erat adeo pulchra et formosa, quod vix scribi seu dici posset, et si diceretur aut scriberetur, a legentibus qui eam non viderunt minime crederetur. Et multi de longinquis partibus venerunt causa videndi eam et depingendi eius pulchritudinem et non potuerunt eam videre, quia fuerat, ita ut supra scriptum est, secreto in loco proiecta. Et ita male contenti recesserunt. Et pilus marmoreus, ubi fuerat reperta, remissus est in reclaustro dominorum Conservatorum.

an den früheren Ort zurück. Dann waren auch die Nägel der Hände und Füsse sehr hart und weiss und die Arme hob man in die Höhe und sie kehrten in ihre Lage zurück, als ob sie eben jetzt gestorben wäre. Und sie blieb viele Tage hindurch im Conservatorenpalast stehen, wo sie in Folge der Luft die Gesic htsfarbe so veränderte, dass sie schwarz wurde. Gleichwohl wurde desswegen nicht die Fettschicht noch das Fleisch zerstört. Und als die Conservatoren sie in demselben Sarkophag an einen Ort nahe bei der Cisterne in dem Kreuzgange desselben Palastes hingestellt hatten, mussten sie auf Befehl des genannten Innocenz sie bei Nacht an eine unbekannte Stelle ausserhalb der Porta Pinciana in einem nahe bei derselben gelegenen Flecken, wo eine Grube gegraben worden war, tragen und daselbst begraben. Und man glaubt, es sei der Leichnam der Julia, Tochter des Cicero, gewesen. Und während jener ersten Tage, in denen sie gefunden und nach besagtem Palaste übergeführt worden war, fand ein so grosser Zusammenlauf von Menschen statt, die begierig waren sie zu sehen, dass weit und breit auf dem Capitolsplatze wie auf einem Markte Verkäufer von Oel und anderen Dingen zu finden waren. Und es ging die Rede, dass die stark riechende Mixtur, mit der sie umzogen war, aus Myrrhen und Olivenöl verfertigt gewesen sei, andere behaupten aus Aloe und Terpentinöl, das einen sehr scharfen und in gewisser Weise betäubenden Geruch besass. Und viele waren der Meinung, mit ihr sei eine sehr grosse Menge Goldes, Silbers und kostbarer Steine gefunden worden, was man daraus schloss, dass die, welche ausgegraben hatten, und ihre Aufseher niemals wieder zu finden waren. Und ihr Alter, wie man hatte sehen können, war 12 oder 13 Jahre. Und sie war so schön und wohlgestaltet, wie man es kaum beschreiben oder sagen kann, und wenn man es sagte oder schriebe, würden es doch die Leser, die sie nicht gesehen, nimmer glauben. Und viele kamen von entfernten Gegenden, um sie zu sehen und ihre Schönheit abzumalen und konnten sie nicht sehen, weil sie, wie oben beschrieben wurde, an einen geheimen Ort weggeworfen worden war, und mussten so schlecht befriedigt heimkehren. Und der Marmorsarkophag, in dem man sie gefunden hatte, wurde in die Hofhalle der Herren Conservatoren zurückgestellt.“

Die Quelle III befindet sich in der Chronik Perugias von F. Matarazzo, der in seiner Schilderung von Karls VIII. italienischem Heereszuge in der Absicht, „seinen Geist zur Erholung sich etwas ergehen zu lassen“ und seinen Lesern eine angenehme Abwechslung zu bieten, sich unterbrechend die Begebenheit folgendermassen be-

richtet [1]): „(Indem ich Euch erzähle) wie im Jahre 14 . . (leere Stelle im Manuscript) in der alten Stadt Rom ein Grabmal von lombardischen Maurern gefunden wurde, in welchem sich eine wohlgestaltete und anmuthige Jungfrau von Namen Julia, wie das Epitaph zu lesen gab, befand. Und ihr blondes Haupthaar war mit einem aus vielen und sehr reichen kostbaren Steinen bestehenden Diadem geschmückt und ihre goldenen Haare waren mit einer Binde von grüner Seide gebunden Besagtes Diadem und andere zahllose Kleinodien wurden von jenen Maurern weggenommen, die sobald sie das Mädchen gefunden, „Fersengeld gaben". Und dieser Leichnam war in eine sehr grosse Fülle von Flüssigkeit gelegt, welche Flüssigkeit sein Fleisch fleckenlos erhalten hatte, so dass es den Anschein hatte, als sei sie kaum gestorben. Und das Denkmal war von grosser Schönheit und ein Theil jenes Epitaphs lautete so: Julia filia Claudi."

Aus einer Vergleichung der drei Berichte ergibt sich zunächst, dass keiner von dem andern abhängig ist und dass, was Genauigkeit und Ausführlichkeit der Schilderung anbetrifft, Infessura den Vorrang hat. Bei Matarazzo ist die Geschichte zur Anekdote geworden und demgemäss ausgeschmückt und mit der deutlichen Absicht Eindruck zu machen, mit scherzhaftem Anstriche vorgetragen, was aus der Wichtigkeit, mit der das Nebensächliche, der Diebstahl der Kostbarkeiten, behandelt wird, hervorgeht. Der Mangel der Jahreszahl und das Absehen von einer detaillirten Beschreibung der Leiche sprechen dafür, dass er das Ereigniss nur von Hörensagen kennt, möglich jedoch, dass er den im Conservatorenpalast verbliebenen Sarkophag selbst gesehen hat. Seine Angaben sind also mit Vorsicht aufzunehmen. Von grösserem Interesse ist der Bericht Nantiportos, welcher den Vorfall ohne gerade eine wärmere und tiefere Theilnahme für ihn zu haben, in ziemlich trockner und erledigender Weise registrirt, über den Fundort und das Datum aber wohl unterrichtet

[1]) Cronaca della città di Perugia dal 1492 al 1503 di Francesco Matarazzo detto Maturanzio, publ. im Archivio storico Italiano I. Serie t. XVI, II, p. 180: Commo nell' anno 14 . . (lacuna nel M. S.) fo trovato nell' antica città de Roma una sepoltura da certi lombarde e moratore (sic!) nella quale era una formosa e pulita Giovane chiamata Julia, commo per epitaffio se leggieva; e era adornata sua trezza bionda de molte e ricchissime pietre preziose in una corona in testa, e erano suoi chiome d'oro ligate cum una bendella de seta verde: la quale corona e altre gioje infinite furno tolti per quelli muratore, subbito che l'ebbono trovata fecerunt a te levavi. Et era questo corpo morto in una grandissima copia de liquore, dal quale liquore era conservata sua carne immaculata che appena pareva morta; e era el monumento de gran bellezza e parte de quello epitaffio diceva così: Julia filia Claudi.



ist und als Augenzeuge wohl selbst auf dem Capitol gewesen sein mag, aber freilich als ein von dem Enthusiasmus der anderen kalt gelassener Beobachter. Gerade deswegen sind seine Angaben von Wichtigkeit. Augenzeuge war wohl auch Infessura, wie dies die Begeisterung, mit der er schildert, und die Ausführlichkeit, mit der er zahlreiche von Nantiporto unerwähnt gelassene Details angiebt, zu beweisen scheinen. Da er den Diebstahl vieler mit dem Leichnam gefundener Kleinodien nur als Gerücht erwähnt und sich auch sonst, wie das wiederholte: „man glaubt, man sagt" zeigt, in seinem Urtheil zurückhält, ist man wohl berechtigt ihm in dem, was er bestimmt versichert, Glauben zu schenken. Dann aber hat sich offenbar Burckhardt den Berichten gegenüber zu skeptisch verhalten und vieles auf das Gebiet der Phantasie verwiesen, was in den Bereich der Thatsachen gehört. Versuchen wir die letzteren auszuscheiden.

Bezüglich des Datums der Auffindung der Leiche zeigen sich bei I und II Verschiedenheiten, doch verdient Nantiportos genaue Angabe mehr Glauben und darf als die richtige betrachtet werden.

Im Fundorte stimmen sie beide überein, nur dass Infessura ihn näher präcisirt, wohingegen nur Matarazzo davon weiss, dass es lombardische Maurer gewesen, welche den Leichnam gefunden, eine Behauptung, die auf einer glaubwürdigen Tradition beruhen mag. Den von Nantiporto und Matarazzo erwähnten Sarkophag beschreibt Infessura genauer, ebenso die Mixtur, die bei Matarazzo unbestimmter eine Flüssigkeit genannt wird. Bei allen ist es ein unversehrt wie lebendig conservirter Körper, für dessen erstaunliche Erhaltung Infessura in der Beweglichkeit der Glieder eigenthümliche, sicher nicht auf Erfindung beruhende Beweisgründe anführt. Dem Anscheine nach 12—15 Jahre alt, und zweifellos weiblichen Geschlechtes, da nur der wenig interessirte Nantiporto, der auch das Epitaph nicht kennt, darüber im Unklaren ist. Im Widerspruch zu den beiden andern, die von goldenem oder blondem Haare sprechen, nennt der letztere dieselben schwarz, erwähnt seinerseits aber besonders die gute Erhaltung der weissen Zähne und der Augenbrauen. Aus der Nebeneinanderstellung von trezza bionda und chiome d'oro bei Matarazzo geht hervor, dass oro hier, wie aureus bei Infessura bildlich als goldig blond zu verstehen ist. Die goldene Haube oder Infula des Infessura hingegen ist bei Matarazzo eine Binde von grüner Seide. Die bestimmte Angabe einer Veränderung der Fleischfarbe durch die Luft bringt nur Infessura. Nur Nantiporto als trockner Chronist stimmt nicht in die begeisterte Schilderung der Schönheit des Mädchens mit ein, weiss aber auch

von dem ungewöhnlichen Zusammenlauf der Menschen auf dem Capitol zu erzählen.

Von den weiteren Schicksalen der Leiche berichtet bloss Infessura und vermittelt die allgemeine Annahme, dass in ihr Ciceros Tochter zu sehen sei. Dass diese Taufe wenigstens nicht ganz auf Erfindung beruht, beweist Matarazzo, der von einem Epitaph, in welchem Julia filia Claudi zu lesen war, spricht und hier zweifellos genauer unterrichtet ist als die anderen. Kann doch nur aus dem Vorhandensein des Namens Julia auf dem Sarkophag jene erste Namengebung erklärt werden; möglich, dass auch das von Nantiporto erwähnte Jahr 170 mit in der Inschrift, von welcher nach Matarazzo die Worte Julia filia Claudi ja nur einen Theil bildeten, enthalten war.

Demnach lässt sich aus den verschiedenen Erzählungen in Kürze gefasst Folgendes als historischer Kern herausschälen: am 18. April 1485 wurde auf einem Grundstück des Klosters S. Maria nuova an der Via Appia jenseits des Grabmals der Caecilia Metella von lombardischen Maurern in einem Grabmal ein hermetisch verschlossener Marmorsarkophag gefunden, in dem sich eine durch eine eigenartige Mixtur in wunderbar lebendiger Weise erhaltene Leiche eines jungen 12 bis 15jährigen Mädchens befand, deren Name als Julia filia Claudi in einer Inschrift angegeben war. Sie hatte blondes, durch eine Art Haube oder Binde gehaltenes Haar, etwas geöffnete Augen und Mund, weisse Zähne, Lebensfarbe und Fleisch in den Wangen und noch bewegliche Glieder. Am anderen Tage auf dem Capitol öffentlich ausgestellt, erregte sie das grösste Aufsehen nicht allein in Rom, sondern auch in entfernteren Gegenden und veranlasste eine förmliche Wallfahrt, bis sie unter dem Einflusse der Luft schwarz geworden, auf Befehl Innocenz' VIII, dem wohl der mit ihr getriebene, fast heidnische Cultus ärgerlich geworden war, ausserhalb der Porta Pinciana heimlich verscharrt wurde [1]).

Die wunderbare Erhaltung der Leiche, so räthselhaft sie er-

[1]) Nibby (diutorni di Roma II, S. 374 f.) glaubte in einem Sarkophage des Capitolinischen Museums mit der Aufschrift: M. M. Aurel Extricate, denjenigen der Julia wiederzuerkennen, mit Unrecht, wie schon das Epitaph lehrt und wie es im nächst erscheinenden 2. Theil des VI. Bandes des Corpus Inscriptionum Latinarum unter N. 12310 nachgewiesen wird. Ob derselbe sich überhaupt erhalten, ist bis jetzt noch nicht ermittelt und es scheint auch unter dem für das eben citirte Werk gesammelten Material keine auf Julia filia Claudi lautende Grabinschrift vorzukommen. Ich verdanke diese Mittheilungen der Güte des Herrn Dr. Hülsen in Rom.



scheinen mag, spielt doch eine so grosse Rolle bei dem ganzen Ereigniss und wird bis ins Einzelne hinein so genau geschildert, dass sie keine Ausgeburt der Phantasie jener in ihren Diarien gewissenhaft die Zeitvorkommnisse verzeichnenden Schriftsteller, sondern nur historisches Factum sein kann. Mehr dazu berufenen Kräften muss es überlassen bleiben, eine naturwissenschaftliche Erklärung dafür zu finden — durchaus unglaublich ist der Vorfall nicht. Erzählen doch Georges Perrot und Charles Chipiez in ihrer „Geschichte der Kunst des Alterthums“ [1]) von dem Funde der Mumie einer hochgestellten Dame aus der Ramessidenzeit, die „nach Ablösung der leichten Linnenhülle und der ringsherum gewundenen Streifen so vor uns dalag, als sei sie unmittelbar aus der Taricheutenwerkstatt in Memphis gekommen. Sie trug schwarzes, in dünne Zöpfe geflochtenes Haar; zwischen den etwas verzerrten Lippen war noch jeder Zahn an seiner Stelle, die schmalen Finger- und Zehennägel waren mit Henna gefärbt. Die Glieder liessen sich noch biegen und die Körperformen, deren hier und da scheinbar noch schwellende Haut völlig fest und glatt anlag, waren fast unverändert.“ Die Fleischfarbe allerdings hatte sich nicht erhalten, sondern das Aussehen von „verkohltem Papier oder getheertem Segeltuch“ angenommen [2]). So kann uns also die Beweglichkeit der Glieder und Erhaltung der Formen an der römischen Leiche, die nicht wie jene Aegypterin dreitausend Jahre unter der Erde gelegen, nicht allein als möglich, sondern als gewiss erscheinen und es gälte nur, auch für die Ursprünglichkeit der Fleischfarbe ein Analogon oder eine Erklärung zu finden, um jene Berichte für durchaus wahrheitsgetreu zu halten. Vielleicht liesse sich die Thatsache aus einer besonderen Beschaffenheit der Luft oder aus dem hermetischen Verschluss des Sarkophages erklären [3]).

Eine eigentliche Mumie scheint, da durchaus keine Erwähnung von einer Umwickelung mit Binden oder Hüllen geschieht, der Leichnam nicht gewesen und die Mixtur, deren Ingredientien: Olivenöl Myrrhen, Aloe und Terpentinöl allerdings an die beim Einbalsamiren von den Aegyptern angewandten erinnern, nur äusserlich verwerthet,

[1]) Deutsche im Erscheinen begriffene Ausgabe von Dr. R. Pietschmann. Aegypten, 4. Lief. S. 189 f. [2]) Vergl. auch den a. a. O. wiederholten Bericht Passilacqua's über die Entdeckung der Mumie eines jungen Weibes in Theben. [3]) Ich erinnere hier an den berühmten Bleikeller des Domes in Bremen, in dem sich, wie bekannt, durch Jahrhunderte hindurch Leichname erhielten, ohne der Verwesung anheimzufallen. Die Gebeine derselben sind wie mit Pergament überzogen, Zähne, Haare, Nägel sind geblieben. Die Farbe ist weiss und man kann beim Anblick dieser Körper bei weitem nicht an Mumien denken. Vergl. Storck, Ansichten von Bremen. Frankfurt a. M. 1822. S. 258 f.

worden zu sein. Fällt die Bestattung der Julia thatsächlich in das Jahr 170 (n. C.), so würde die Art derselben einen weiteren interessanten Beleg dafür liefern, wie weit aegyptische Sitte zu jener Zeit in Rom um sich gegriffen hatte.

Für uns handelt es sich in erster Linie darum, ob durch jene sichernde Mixtur auch der Kopf selbst lebensvoll erhalten war oder an seiner Stelle, wie Burckhardt glaubt, eine Wachsmaske sich befand. Da ist nun zunächst zu betonen, dass Infessura bei der Genauigkeit seiner Schilderung schwerlich die Erwähnung einer solchen übergangen haben sollte. Was er und die anderen Quellen sagen, widerspricht dem aber geradezu: die Beweglichkeit der Zunge, die durch die Luft bewirkte Veränderung der Gesichtsfarbe, die weissen Zähne. Der Ausdruck: goldene Haare schliesslich kann, wie schon bemerkt wurde, auch bildlich oder als künstlich vergoldet gefasst werden und ist selbst im eigentlichen Sinne genommen nicht beweisfähig genug, die gegen die Annahme einer Wachsmaske sprechenden Gründe zu entkräften. Wie der Körper war also auch der Kopf in überraschender Weise conservirt und die begeisterte Schilderung der Schönheit bezieht sich wohl in Sonderheit auf ihn. Eine leise Uebertreibung derselben wird man gern dem Enthusiasmus und der Verwunderung der Augenzeugen zu Gute halten [1]).

Ist das ganze Ereigniss aber nun Thatsache, sollte es da zu kühn

[1]) Von Seiten eines dem Verfasser nahe befreundeten Botanikers erhalten wir folgendes Gutachten über die Wahrscheinlichkeitsfrage der Conservierung: ›Wenn man bedenkt, was für conservierende Flüssigkeiten den Alten um 170 p. Ch. n. zu Gebote standen, so ist das Allerwahrscheinlichste, dass der betreffende Leichnam in Olivenöl, dem Oel der Olea europaea L. aufbewahrt worden sei. Welche Substanzen dem Oel beigesetzt wurden, lässt sich selbstverständlich heute nicht ermitteln. Es ist aber sehr plausibel, dass in dem Oele ein Quantum Terebinthenharz (von Pistacia Terebinthus L.) gelöst worden ist. Durch diesen Process wurde das Oel zugleich dickflüssig und seine Dickflüssigkeit hatte entschieden während der jahrhundertelangen Einkapselung in dem Sarkophage noch zugenommen. Für diesen Aggregatzustand würde auch der stets wiederkehrende Ausdruck ›mixtura‹ vollkommen gerechtfertigt sein. Es ist sehr leicht denkbar, dass man die Leiche nicht in flüssigem Oel, sondern in zähflüssiger geléeartiger Masse fand. Der penetrante Geruch kann auf Terebinthenharzbeimischung, aber auch auf den Beisatz anderer aromatischer Pflanzen oder Pflanzentheile zurückgeführt werden. Die Leiche dürfte dann insofern à la Mumie präpariert gewesen sein, als man die Baucheingeweide herausgenommen und die Höhlung des Alvus mit Harzen und aromatischen Substanzen gefüllt hatte, denn zu jener Zeit kannten die Römer den ganzen Apparat des altägyptischen Leichencultes; sie kannten Weihrauch, Myrrhe und auch Aloë. Kurz: Beruhen die Berichte auf wahren Thatsachen, so ist die Conservierung in Olivenöl, dem allerhand Harze und aromatische Substanzen zugesetzt gewesen sein mögen, die wahrscheinlichste.‹ Die Red.

sein, die zwei modernen Kunstwerke, deren Entstehung wir aus dem Stile heraus in den Ausgang des XV. Jahrhunderts verlegen mussten, auf dasselbe zu beziehen? Beide zeigen uns das Bildniss eines jungen Mädchens von antik römischem Typus im Alter von etwa 14 oder 15 Jahren und beide sind nach einem antiken Vorbilde und zwar dem Kopfe einer Todten gefertigt worden, beide nur eine etwas verschiedene Interpretation desselben zeigend. Und selbst die goldig blonde Haarfarbe der Julia findet sich auf dem Liller Wachskopf wieder, der gleich nach seiner Vollendung, als das Wachs noch weich war, in lichten feinen Tönen mit dem Pinsel gefärbt wurde. Zu weit gehen hiesse es freilich, wollte man annehmen, dass diese Färbung durchweg getreu dem Originale entlehnt sei, vielmehr mag der Künstler in derselben mehr oder weniger seinem Ideale nachgegangen sein, wie er ja auch offenbar in der plastischen Nachbildung seine Individualität nicht verleugnen konnte. Getreuer dürften die Züge der Todten uns vielleicht in der Zeichnung aufbewahrt sein, mag dieselbe nun nach dem vom Körper getrennten Kopfe selbst oder, was nun allerdings fast glaubwürdiger klingt, nach einem von demselben genommenen Gypsabgusse gefertigt sein.

Viele Künstler kamen, wie Infessura erzählt, vergeblich in der Absicht nach Rom, die wunderbar zum Scheinleben Wiedererweckte abzumalen — von denen aber, die daselbst lebten, werden es wohl wenige gewesen sein, die nicht auf die Kunde des Vorfalls eiligst zum Capitol gewandert wären und Dank ihrer Kunst das bildliche Andenken an die liebliche Todte mit nach Hause genommen hätten. Wer weiss, ob sich nicht dereinst ausser der Liller Büste und der Wiener Zeichnung noch andere Beweise dafür werden finden lassen? Wer die Meister jener beiden Werke gewesen, ist, wie gesagt, mit Sicherheit noch nicht ermittelt worden, doch lohnt es hier darauf zurückzukommen, da wir jetzt einen festeren Anhaltspunkt für das Erfassen der Individualität des Bildhauers in dem Vergleiche mit der das Vorbild getreuer wiedergebenden Zeichnung gefunden haben. Das ihm Eigene ist die sinnige und poetische Auffassung, die er ein Dichter für die Todte empfunden und die er in der feinen Mischung von Wehmuth und Glück, von Lebenshoffnung und Todeswirklichkeit auf die Züge des Mädchens übertragen. Louis Gonse hat es ausgesprochen — sie ist eine Schwester der Gioconda! So verschieden der Ausdruck und der Charakter in beiden, die subjective Stimmung, aus der heraus sie Leben erhielten, ist eine verwandte und Verrocchios Werkstatt war es, welche dieselbe zeitigte. Was an Raphael erinnerte und Springer veranlasste, das Werk in seiner Biographie desselben zu

besprechen, waren die Formen, deren Eigenthümlichkeit, wie wir gesehen, auf eine andere, nämlich antike Quelle zurückzuführen ist — der Ausdruck kam von einer Raphael fremden Richtung, derjenigen, die mit Lionardos Namen gekennzeichnet wird. Und dieses war es, was Alexander Dumas Sohn, in dessen Arbeitszimmer eine getreue Copie des Kopfes Platz gefunden, bestimmte, in einem von Gonse theilweise publicirten Briefe einem Freund zu schreiben: „moi, je la crois de Léonard, mais mon opinion ne fait rien à l'affaire". Lionardos Autorschaft behaupten ist freilich zu gewagt, aber dem Kreise, aus dem er hervorgegangen, steht die Büste nahe.

Und gerade von Verrocchio erzählt uns Vasari [1]), dass er einer der ersten war, der Gypsabgüsse von Leichen nahm, die Kunst des Modellirens in Wachs selbst betrieb und den durch sie später am berühmtesten gewordenen Meister Orsino Benitendi in dieselbe einweihte. Wenn Louis Gonse auf diese Angaben hin den Liller Kopf dem letzteren zuweist, so kann das allerdings, so lange uns keine sonstigen Werke desselben bekannt sind, nur Hypothese bleiben. Es scheint mir daher gerathener, da sichere Beweisgründe fehlen, bei dem allgemeineren Resultat zu verharren und ohne neue Künstlernamen in Vorschlag zu bringen, die Beziehung zu Verrocchio und seiner Schule wiederholt zu betonen. Ob der Bildhauer zugleich der Verfertiger der Zeichnung gewesen, muss in gleicher Weise eine offene Frage bleiben. Für Raphael spricht eben nichts, als der ihm in gewisser Art verwandte Charakter des Kopfes und dieser kann als getreu wiedergegebenes Vorbild nicht massgebend sein.

Im Uebrigen aber finden sich zu wenige ausschlaggebende Anzeichen, als dass man ausschliesslich auf technische Eigenthümlichkeiten Rücksicht nehmend einen bestimmten Meister nennen könnte. Wer immer aber die Künstler gewesen sein mögen – und es gelingt dereinst vielleicht doch noch sie festzustellen — es ist ihnen geglückt, den räthselhaft bezaubernden Eindruck, unter dem sie selbst gestanden, in späteren Zeiten Nachgeborenen mitzutheilen und ist es für uns auch nicht mehr „Julia, die Tochter Cicero's", so doch ein bestrickendes Traumbild, in dem uns Alterthum und Renaissance Eines zu werden scheinen, ein unlösliches und vollendetes Ganze, wie es die Menschen geträumt zur Zeit, als sie zum Capitol strömten, die wiedererstandene Römerin zu begrüssen!

---

[1]) Ausgabe Milanesi T. III, S. 372 ff.

Kleine Mittheilungen.

Die Handschrift des Liber diurnus. Bekanntlich vermochte E. de Rozière nicht die Erlaubniss zu erwirken, die im Vaticanischen Archive befindliche Handschrift des Liber diurnus einzusehen. Er musste sich als Herausgeber dieser Formelsammlung mit der Beschreibung und Abschrift begnügen, welche Renan und Daremberg im J. 1850 angefertigt hatten. So konnte er sich kein eignes Urtheil über das Alter des Codex bilden und konnte sich auch über das eine und andere Detail, auf welches jene beide Gelehrten nicht geachtet hatten, nicht äussern. Seit dem J. 1850 aber hat meines Wissens kein Sachverständiger Gelegenheit gehabt das wichtige Manuscript zu prüfen. Von glaubwürdiger Seite wird mir berichtet, dass auch in den letzten Jahren, in denen das Vaticanische Archiv doch zugänglicher geworden ist, Anfragen nach dem Liber diurnus dahin beantwortet wurden, dass die Handschrift nicht aufzufinden sei. Dies veranlasst mich zu berichten, dass ich am 9. Mai 1881 das Glück hatte, mich von der Erhaltung dieses Manuscripts zu überzeugen. Ich verdankte dies lediglich einem Zufall. Da ich mich mit einem der Herrn Archivare in ein Gespräch über palaeographische Dinge verwickelt hatte und mich demselben nicht ganz verständlich machen konnte, bat ich um irgend eine ältere Handschrift, um an dieser zu demonstriren, was ich meinte. Wissbegierig und gefällig zugleich brachte er mir einen Codex, den ich sofort als den des Liber diurnus erkannte. Ich hatte den Eindruck, dass der Archivar vom Inhalt des Manuscripts keine Ahnung hatte oder doch keine Notiz nahm, und sah mich nicht veranlasst ihn darüber aufzuklären. Obwohl ich sehr haushalten musste mit der auch mir knapp zugemessenen Zeit, habe ich eine halbe Stunde auf oberflächliche Untersuchung des Codex verwandt; sie weiter fortzusetzen lohnte ja nicht, da ich die Ausgabe von Rozière nicht zur Hand hatte. Was ich mir nun damals aufgezeichnet habe, ist im Grunde nur eine Bestätigung der Angaben in der Einleitung des letzten Herausgebers. Doch schon dies hat einigen Werth. In Kleinigkeiten vermag ich aber auch den Bericht von Renan und Daremberg

zu berichtigen oder zu ergänzen. Vor allem können meine Angaben die Wiederauffindung der Handschrift, nach welcher gewiss über kurz oder lang wieder gefragt werden wird, erleichtern, falls sie wirklich im Archiv noch nicht gebührend beachtet sein sollte.

Auf dem Rücken (nicht sur le premier feuillet) steht Code. ‖ CCCX . . ‖ L ‖ Diurnus ‖ Rom P . . ‖ . fic . . ‖, und weiter unten die Signatur $\frac{XI}{91}$. Auf der Vorderseite des Deckels: N. 5 ‖ H h h h h. 97 ‖ Ex Capsula X ‖. Auf dem Vorsteckblatt von Papier: Codex 138 ‖ Diurnus ‖ Romanorum Pontificum (erste Hand, wohl des 17. Jahrhunderts) — dann von zweiter etwas jüngerer Hand die in Rozière Introd. 159 N. 35 gedruckten Worte — endlich von dritter Hand (vgl. Formel 83): Pag. 69 sexta synodus quę habita est anno 681 dicitur nuper celebrata, ex quo inferri potest codicem scriptum vel labente septimo sęculo vel inchoante 8⁰.

Von den vier ersten Pergamentblättern ist nur links oben ein kleiner Fetzen erhalten. Auf dem ersten ist noch sichtbar . . DICULŪ APL . . ‖ Do. ino piissimo . . ‖ uictori ac triumph . ‖ tori dī et dn̄i n̄ri ihu . . ‖ ill ep̄s seruus seruo . . ‖, also Ueberschrift und Eingang von F. 1. Das erste erhaltene fol. 5 beginnt (Introd. 150 und F. 6 S. 26) ordines pretendentes nulla ratione ‖ suscipiat quia aliqui eorum ma ‖ nichei.

Das letzte mit der Zahl 111 versehene Blatt (nachgezählt habe ich die sämmtlichen Blätter nicht) ist stark beschädigt. Es beginnt toritate petri p(er) huius decreti pa . . . ‖ omnibus omnino cuiuslibet digni ‖ tate preditis, also F. 98, S. 237 unten, welche abschliesst nulli existere temeratorem. Es folgt noch die Ueberschrift der F. 99 PRIUILEGIUM und deren Eingang bis ubertim, wie mir scheint, etwas abweichend vom Rozière'schen Texte. Doch enthalte ich mich, da ich die etwa zwanzig Zeilen, welche ich, lediglich um die Reihenfolge der Formeln nachträglich zu controliren, von diesem und jenem Blatte notirte, in aller Eile copirte, Varianten zu dem neuesten Drucke angegeben. Dagegen bemerke ich, dass die Privilegienformeln von F. 90 an im Codex genau so wie in der Ausgabe aufeinanderfolgen und sämmtlich der ursprünglichen Anlage dieser Handschrift angehören. Ueber die durchgehends gleiche Schrift (ältere Minuskel) habe ich mir aufgezeichnet, dass sie zu Ausgang des 8. oder zu Beginn des 9. Jahrhunderts anzusetzen ist. Th. Sickel.

Der Augsburger Judeneid. In einer Handschrift der Innsbrucker Universitätsbibliothek (nr. 778) findet sich auf einem Blatte (fol. 88)

zwischen grösseren Abhandlungen canonistischen Inhalts von einer Hand aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts folgender Eintrag [1]):

Juramentum Judeorum.

Daz ist der Jůden ait nach der stet reht von Ŏspurch.

Umb die inziht, als mich der man. N. geschuldiget haut, N. derselben sache bin ich unschuldig mit wortten, mit werchen, mit allen sachen. Daz daz waur si, des swer ich bi dem got, der hymel und ertrich geschaffen haut und alliu geschepft, des swer ich bi der e, die got selber schraib mit siner hant und die gab dem herren heren Moysen in monte Synay. Den ait, den ich gesworen haun, der ist wâr und reht, als wâr mir helf diu hailig geschrift der fiunf bůch heren Moyses. Man sol auch wizzen, daz der, der den ait da swert, der sol denselben ait tůn und sol die gerehten hant legen in daz bůch, da die zehen gebot inn geschriben sint, hinz an die riste.

Die vorstehende, soweit ich sehe, noch unbekannte Eidesformel (wenigstens geschieht derselben weder bei Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters 1866, noch bei Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg 1872 Erwähnung) erscheint bemerkenswerth durch die knappe, würdige Fassung, welche sie vor fast allen uns bekannten mittelalterlichen Judeneidesformeln auszeichnet. Besonders auffallend und characteristisch ist in dieser Richtung das gänzliche Fehlen der Herausforderung göttlicher Strafgerichte über den Meineidigen, also gerade jenes Bestandtheils, der schon in den ältesten Formeln wesentlich, in den späteren bis zur Ungeheuerlichkeit entwickelt ist. Auch die angefügten Vorschriften über das Verfahren bei der Eidesleistung kennen keine von den sonst wol geforderten, besonders demüthigenden Formalitäten (vgl. Stobbe a. a. O. S. 153 ff.).

Die Ueberschrift bezeichnet unsere Formel als den Judeneid der Stadt Augsburg. Ueber denselben berichtet Gassarus in seinen Annales Augstburgenses (Mencken Scriptores I, 1461): Post ista, cum subinde in publicis iudiciis iuramenta inquilinis Judaeis a litigantibus essent deferenda suspicarenturque semper nostrates illa, Appellas pro sua perfidia, neque sancte recipere neque vere praestare, praesertim quod religiosiore verborum carerent forma, curavit senatus Augstburgensis misso cum literis pistore quopiam Herbipoli Wyrtzburgove, ubi tum plurimi pseudohaebrei habitabant, conceptum iurandi modum sibi afferri. Eum dicta civitas intra octavam S. Martini anno MCCLXXXV talem huc praescripsit, ut nimirum Judaeus, a quo iusiurandum

[1]) Nach Weizsäckers Muster druckfertig gemacht.



repeteretur, posita manu dextera ad pentateuchum Mosis in ipsorum synagoga testaretur *se tam bona fide veritatem in re posita professurum, quam velit sibi deum adiutorem esse,* idque *se per legem, quam deus domino Mosi in monte Sinai lapideis tabulis pro se et omnibus Judaeis dederit,* atque *per praesentes hos quinque domini Mosis iurare libros.*

Der hier mitgetheilte Eid entspricht in seiner Fassung nicht ganz genau unserer Formel; wenn wir diese lateinische Uebersetzung nicht als eine sehr freie Inhaltsangabe betrachten wollen, so scheint anzunehmen, dass derselben eine etwas abweichende Formel zu Grunde gelegen habe, welche aber allerdings mit der unserigen namentlich auch in dem wichtigen Punkte übereinstimmte, dass ebenfalls die Herausforderung der Meineidsstrafen fehlte.

Gegen die Glaubwürdigkeit der Nachricht des Gassarus, wenigstens hinsichtlich der Zeitangabe, ergibt sich aber ein gewichtiges Bedenken. Sollte der Rath von Augsburg wirklich sich veranlasst gesehen haben im Jahre 1285 einen Judeneid aus Wirzburg zu beziehen, während doch der bereits vor einem Jahrzehent entstandene, in Augsburg jedenfalls bekannte Schwabenspiegel eine Formel bot, welche gerade dem aus Misstrauen entsprungenen Bedürfniss nach einer forma religiosior in vorzüglicher Weise entsprach, ganz unvergleichlich besser als die bei Gassarus gegebene oder unsere Formel?

Es kommt dazu, dass diese, wie mir scheint, unverkennbare Verwandtschaft mit dem allerdings viel ausführlicheren und phrasenhafteren Judeneide des Schwabenspiegels aufweist. Vgl. Schwsp. Ausg. v. Lassberg c. 263: Umbe sogetan gůt, alse dich dirre man ziehet, daz dv dez nv̓t en weist noch en hast u. s. w. So dir helfe der got, der himel vnde erde geschůf, tal vnd berg, walt lovb vnde gras, vnde so dir helfe div e, dv̓ got selbe da schreib (mit siner hant unde si gap dem herren Moysi — Ausg. v. Wackernagel c. 214) in monte Synay, vnde so div fivnf bůch hern Moysi dir helfen. — — — so hast du war vnde reht, — — — du hast war, dez du gesworn hast, — — — dez helfe dir got vnd der eit, den du gesworn hast. Man sieht, fast jeder Satz, jede Wendung unserer Formel findet sich auch in derjenigen des Rechtsbuches. Und wenn auch in allen Judeneidesformeln naturgemäss gewisse Ausdrücke und Wendungen wiederkehren, so ist doch die Uebereinstimmung hier eine zu genaue und characteristische, als dass nicht die Vermuthung eines directen Zusammenhanges begründet erscheinen sollte. Ein Mittelglied ist wenigstens nicht bekannt. Es bliebe dann nur die Frage, ob sich unsere Formel als ein späterer Auszug aus dem Eide des Schwabenspiegels oder aber dieser als Ausarbeitung und Erweiterung jener darstellt.

Beide Annahmen wären an sich denkbar; die letztere dürfte aber nach meinem Dafürhalten entschieden den Vorzug verdienen. Es ist doch ungleich unwahrscheinlicher, dass aus der schwulstigen, stilistisch verworrenen des Schwabenspiegels unsere einfache, klare Formel hervorgegangen sein sollte, als das Gegentheil. Dieses würde vielmehr der bekannten Arbeitsmethode des Schwabenspieglers durchaus entsprechen. Derselbe mochte neben der unserigen etwa noch eine andere weitläufigere Formel benützt und vielleicht noch ein übriges aus eigenem dazu gethan haben. Mit dieser Annahme liesse sich sodann auch die Nachricht des Gassarus, dass der Augsburger Judeneid ursprünglich aus Wirzburg stamme, leicht vereinigen, wenn wir nur die Einführung desselben in die Zeit vor der Entstehung des Schwabenspiegels verlegen.

Sollten nun aber diese Vermuthungen über den Zusammenhang unseres Augsburger Rechtsdenkmals mit dem Schwabenspiegel zutreffen, so wäre damit ein neuer Fall der Benutzung von Augsburger Recht durch den Verfasser dieses Rechtsbuches constatirt, ein neues Argument für die Ansicht gefunden, dass Augsburg als der Entstehungsort des Schwabenspiegels zu betrachten sei.

Innsbruck. O. v. Zallinger.

Kennzeichnung ausgelassener Seiten in öffentlichen Büchern im Mittelalter. Einen Beitrag zur Kenntniss, wie in öffentlichen Büchern im Mittelalter zufällig leergelassene Blätter zur Vermeidung von Missbrauch kenntlich gemacht wurden, bietet die folgende dem Codex Grundbuch Wien 1086 im Grundbuch und Landtafel des k. k. Landesgerichts Wien fol. 96^{b} und 97 entnommene Stelle. Dieser Codex ist ein im Jahre 1381 begonnenes registrum obligatorium (Satzbuch) der Herrschaft Stift Schotten in Wien, dessen Eintragungen als beweiskräftig vor Gericht galten (directer Beweis eine im Codex Grdb. Wien 1088 fol. 81^{b} eingetragene Gerichtsurkunde aus dem Jahre 1412). Dem Schreiber des ersteren registrum passirte das Unglück, dass er von der Rectoseite des folium 96 auf die Versoseite von fol. 97 übersprang. Er machte nun dies Versehen dadurch kenntlich, dass er auf jede unbeschrieben gebliebene Seite ungefähr in die Mitte ein schwach ornamentirtes Parallelogram zeichnete und in das eine die Worte: Nota quod istud obmissum |est, non tamen studiose, in das andere: sed negligenter propter| quandam agitacionem in je zwei Zeilen einschrieb. Die letzte den leergebliebenen Seiten vorausgehende Eintragung datirt vom 12. März 1389, die erste auf dieselben folgende vom 14. März 1389. K. Schalk.

Notizen. Neue Facsimile. Die 12. Lieferung der Palaeographical Society (Nr. 201—229) bringt in der bekannten Vorzüglichkeit der Bearbeitung und Reproduction ausser griechischen Handschriften vom 11.—14. Jahrh. Facsimile des Virgil (vgl. Zangemeister-Wattenbach Exempla 14[a]) und der Capitularienhandschrift von 825 in St. Gallen, Proben angelsächsischer Schrift des 10. und 12. Jahrh., englische Urkunden des 13. Jahrh., unter diesen ein Stück des Originals der Magna charta und eine charta partita, Bücherschrift vom 12.—15. Jahrh., darunter aus dem Autograph des Matthaeus Paris., theilweise mit prächtigen Miniaturen; die Epigraphik ist durch eine lateinisch-griechisch-phönikische Inschrift (Mitte des 2. Jahrh. v. Chr,) und durch 2 Tafeln Runen (8.—9. Jahrh.) vertreten. — Die vierte Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen ist gegen den Wunsch des wissenschaftlichen Leiters ohne jedwede Bemerkung als Torso ausgegeben worden: zu den von V. Bayer, der seither erkrankte, ausgewählten Urkunden Heinrichs II (Tafel 3—15) fehlt noch der orientirende Text. Die Lieferung wird durch Sickel mit 2 Diplomen Karls III eröffnet; sie sind von einem Ingrossisten geschrieben, der dann in die Kanzlei Arnolfs übertrat; in dem ersten ist von seiner Hand die Corroboration, in dem zweiten die Signumzeile Arnolfs nachgetragen, eine bekannte Form der Bestätigung, welche auch noch durch die Beifügung des jetzt abgefallenen Siegels beglaubigt wurde. Tafel 16—30, hg. von Bresslau, gehören den Saliern an: es sind 2 Diplome von Konrad II, eines von Heinrich III, 4 von Heinrich IV, die übrigen von Heinrich V. Den Bemerkungen zu T. 22 ist eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse der deutschen Kanzlei Heinrichs IV beigefügt, jenen zu T. 26 eine Skizze der Geschichte der Kanzlei Heinrichs V. Ueber eine der Persönlichkeiten der Kanzlei Heinrichs IV wird eine auf Bresslaus „Veranlassung entstandene" eingehende Arbeit angekündigt, wie zu T. 23 eine Abhandlung Bresslaus über die älteren Schaffhauser Urkunden. Der Text von Stumpf 3081 ist hier zum erstenmal vollständig gedruckt. St. 3085 und 3167 werden als Fälschungen erklärt, die letztere als „auf ein aus der Kanzlei Heinrichs IV stammendes, mindestens mit der Kanzleiunterschrift versehenes und bereits besiegeltes Pergamentblatt auf den Namen Heinrichs V geschrieben". — Eine Sammlung, welche nur einen beschränkten Kreis, die Handschriften der Amplonianischen Bibliothek (jetzt in der kgl. Bibliothek) zu Erfurt umfasst, hat W. Schum unter dem Titel Exempla codicum Amplonianorum Erfurtensium saec. IX—XV (Berlin, Weidmann, 1882) herausgegeben; sie enthält 55 Abbildungen auf 24 Blättern in trefflicher

Ausstattung. — Die 1. Lieferung des Archivio paleografico italiano (vgl. Mittheil. 2, 463), das E. Monaci, nachdem Cesare Paoli leider zurückgetreten ist, allein weiter führen wird, wird nach dem ausgegebenen Programm 13 Facsimile bringen, und zwar: Papiro Ravennate del sec. VI e VII (5 T.), Carta Senese 777 Mai 14, Annali Fiorentini del sec. XII, Il Poemetto di Cielo del Camo con due documenti ad esso relativi (6 T.) — Unter der Leitung von Cesare Paoli und Prof. Vitelli ist die Publication einer Collezione paleografica fiorentina in Aussicht genommen, welche, auf 300 Tafeln berechnet, Facsimile von Handschriften und Urkunden ausschliesslich aus den Archiven und Bibliotheken von Florenz bringen wird. Der Archaeologie und classischen Philologie ist ein anderes Unternehmen gewidmet, das, geleitet von Prof. Domenico Comparetti, zu Beginn des nächsten Jahres unter dem Titel Museo italiano di antichità classiche als Zeitschrift in zwangslosen Heften mit Abbildungen in Heliotypie in Florenz erscheinen wird. — Angekündigt werden Exempla scripturae Visigothicae XL tabulis expressa ed. P. Ewald et G. Loewe (Heidelberg, Koester; Subscriptionspreis bis 1. Febr. 1883 20 M.). Das mit Unterstützung des preussischen Ministeriums herausgegebene Werk wird Proben aus Handschriften im Escorial, Madrid und Toledo vom 7. Jahrh. bis 1171 umfassen. — Vorläufig mag hier noch auf das Werk von K. Lamprecht, Initial-Ornamentik des VIII. bis XIII. Jahrhunderts (Leipzig. A. Dürr, 1882) hingewiesen werden, dem 42 Steindrucktafeln mit meist rheinischen Handschriften und einigen Urkunden entnommenen Initialen beigegeben sind.

Das allerdings zunächst der Philologie gewidmete Werk von Th. Birt, Das antike Buchwesen in seinem Verhältniss zur Litteratur (Berlin, W. Hertz, 1882), bietet auch der Palaeographie reichhaltiges Material, namentlich durch vollständige Zusammenfassung der Nachrichten aus dem Alterthum über das Pergament und dessen Verwendung, über den Papyrus (Commentirung des bekannten Berichtes von Plinius, der zuletzt von Cesare Paoli in der Schrift Del papiro, Firenze 1878, erläutert wurde), über die Stichometrie u. a. Gegen einzelne Ausführungen ist von philologischen Kritiken Einsprache erhoben worden.

Das schon früher (Mittheil. 2, 306) angezeigte Buch des seither verstorbenen Prof. A. Schembera, Die Königinhofer Handschrift als eine Fälschung nachgewiesen (Wien, Gerold, 1882), ist nun auch, theilweise überarbeitet und erweitert, in deutscher

Ausgabe erschienen. An einer Gegenschrift wird von dem Slavisten Hattala in Prag eifrig gearbeitet.

Katalog der Handschriften der k. öffentlichen Bibliothek zu Dresden, bearbeitet von Fr. Schnorr v. Carolsfeld (Leipzig, Teubner, 1882). Der erste Band (XV, 648 S.) umfasst die Classen A—H und zwar „theologische, juristische und andere Handschriften, Briefsammlungen, militärische Handschriften u. s. w., griechische und römische Classiker nebst Erläuterungsschriften, zur Geographie, Chronologie, Universalgeschichte, Geschichte von Spanien, Frankreich und Italien, zur Geschichte des nördlichen Europas, Polens, Schlesiens u. s. w., zur deutschen Geschichte." Die Hauptmasse der Handschriften ist jüngeren Ursprungs. Die Bearbeitung scheint sehr sorgfältig zu sein.

Das Juliheft der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst beginnt S. 390 (im Sonderabzug S. 1—40) in ebenso mühsamer als dankenswerther Arbeit eine Uebersicht über die in ihrem Gebiete belegenen Archive und Bibliotheken. In localer Anordnung sind von K. Lamprecht die Kirchen-, Staats-, Gemeinde-, Privat-, Gerichts-, Schul- und Vereins-Archive und Bibliotheken der preussischen Rheinprovinz behandelt, oder genauer gesagt des Mittel- und Niederrheins, da erfreulicher Weise auch Luxemburg und Limburg reich vertreten sind; das in ihnen enthaltene Material, Urkunden, Akten und Handschriften, ist knapp verzeichnet und auf die einschlägige Literatur hingewiesen. Wer die Misère kennt, die das Forschen in solchen Archiven mit sich bringt, die oft noch dazu vergeblich angewandte Mühe, sich auch nur aufs nothdürftigste zu unterrichten, wird solche Arbeiten stets mit Freude begrüssen. Die vorliegenden Mittheilungen sind naturgemäss sehr verschiedenwerthig. Während der Herausgeber sich wiederholt mit der Notiz begnügen muss, dass das Archiv bedeutend oder nicht unbedeutend sei oder gar nur „sein soll", werden an anderer Stelle sogar Regesten von Urkunden geboten. Von hervorragender Wichtigkeit sind abgesehen von den beiden Staatsarchiven in Düsseldorf und Koblenz das Stadtarchiv in Köln und die Stadtbibliothek in Trier. Dass das Stadtarchiv von Düren das Original der Urkunde Karls III. Böhmer 1023 besitzt, ist bereits bekannt. Das Stadtarchiv von Aachen rühmt sich, den ältesten Fehdebrief auf Papier von 1302 aufzubewahren. In der Bibliothek der Stiftskirche zu Essen beruht ein irisches Evangeliar saec. IX. — Ein alphabetisches Register und Nachträge wird das nächste Heft bringen. Diese Zusammenstellung soll zugleich die

Grundlage sein „für eine möglichst vollständige und systematisch geordnete Aufzeichnung aller für rheinische Geschichte wichtigen Hss.“, welche unter dem Titel „Rheinisches Archiv“ als Supplementheft der Zeitschrift erscheinen und auch kurze Untersuchungen zur Kritik und zum Verständniss westdeutscher Geschichtsquellen bringen soll. Diesem wird sich eine „Rheinische Bibliothek“, eine bibliographische Zusammenstellung aller für die Geschichte und Geschichtschreibung der Rheinprovinz wichtigen separaten Druckschriften anschliessen. W. D.

Im Anschluss an die in unserer Zeitschrift (2,401) veröffentlichte Abhandlung „Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Oesterreich“ gibt S. Laschitzer in dem Aufsatze Die Archive und Bibliotheken des Jesuitencollegiums in Klagenfurt und der Stifter Eberndorf und Millstatt (Carinthia 1882 Nr. 3—5) eine actenmässige Detailgeschichte der Archive und Bibliotheken der aufgehobenen Klöster Kärntens. Ein Theil der Urkunden des dem Jesuitencollegium in Klagenfurt seit 1603 einverleibten Stiftes Eberndorf im Jaunthal kam erst 1782 an die Wiener Hofbibliothek, von da 1811 an das Staatsarchiv, während der andere Theil an Eberndorf, nunmehr „Studienfondsherrschaft“, zurückgestellt wurde und dann, als dieses Gut den aus St. Blasien im Schwarzwald nach St. Paul in Kärnten eingewanderten Benediktinern zur Dotation überwiesen wurde, nach St. Paul gelangte. Ein bedeutender Theil der Archivalien des den Jesuiten in Graz incorporirten Stiftes Millstatt (ein Verzeichniss zählt 725 Urk.) war schon früher nach Graz gewandert, kam 1775 wieder an die Güteradministration in Millstatt, dann nochmal nach Graz zurück. Manches ging dabei auch verloren. Von Graz wurden die dort aufbewahrten Archivalien an die Hofbibliothek, von dieser 1811 an das Staatsarchiv abgeliefert; die in Millstatt zurückgebliebenen waren verschollen, bis Chmel 1858 sie ganz verwahrlost dort wieder entdeckte; die wichtigsten Urkunden wurden nun nach Wien überführt (ein Nachtrag noch 1876), der Rest wurde dem historischen Verein in Klagenfurt überlassen, wo er allerdings noch der vollständigen Ordnung harrt. Aus den Bibliotheken der Jesuiten und des Stiftes Millstatt wurde 1775 eine öffentliche Bibliothek, die Studienbibliothek, in Klagenfurt errichtet. Jene umfasste 4173 Werke, darunter 753 Duplicate, und 55 Manuscripte, diese 1779 Werke und 255 Handschriften. Auch hier sind einige Verluste zu constatiren. Als Anhang sind der fleissigen Arbeit Nachträge zu Schrolls „Urkunden-Regesten des Stiftes Eberndorf“, grösstentheils aus dem Wiener Staatsarchive, beigegeben.

Die Schrift Die Vereinigung des Kapitelarchives von Karlsburg und des Konventalarchives von Kolosmonostor mit dem Landesarchiv in Ofenpest (Hermannstadt 1882. 8°, 11 S.) richtet sich gegen den Motivenbericht des ungarischen Gesetzentwurfes vom 23. März 1882, welcher die Uebertragung der beiden siebenbürgischen Landesarchive nach der Hauptstadt Ungarns beantragte. Sie gewinnt dadurch auch wissenschaftliches Interesse, dass sie Daten über die Geschichte der beiden Archive, der ältesten Siebenbürgens, gibt: beide waren die loca credibilia des Landes, welche auch nach der Säcularisation von 1552 ihre notarielle Thätigkeit fortsetzten, bis ihnen 1874 das Recht, neue Urkunden auszustellen und in Aufbewahrung zu nehmen, entzogen und nur noch gestattet wurde von den unter ihrer Obhut befindlichen Urkunden beglaubigte Ausfertigungen zu ertheilen. Die älteste der in Karlsburg ausgestellten Urkunden datirt von 1176, jener aus Kolosmonostor von 1222. Die Darlegung begründet den Schluss, dass die Vereinigung mit dem ungarischen Landesarchiv „dem historischen Recht nicht entspricht und weder aus Verwaltungsrücksichten noch im Interesse der Wissenschaft geboten erscheint.“ Der Gesetzentwurf wurde am 13. Mai vom ungarischen Abgeordnetenhause ohne Debatte angenommen.

In dem jüngst erschienenen Beitrage zur Diplomatik VIII behandelt Th. Sickel im Zusammenhange die Datirung in den Präcepten Otto I. Er bietet damit eine Ergänzung zu den im 6. Beitr. und in einer in Mittheil. 2, 265 veröffentlichten Abhandlung niedergelegten Untersuchungen. Die Urkunden Otto I. lassen sich nach dieser Richtung in zwei grosse Gruppen scheiden, Diplome vor und nach 962. In der ersten Zeit wird die gute Tradition der Kanzlei Heinrich I. beibehalten, aber mit dem Wechsel des Personals unter Bruns Kanzleileitung macht sich eine auffällige Aenderung bemerklich. Die Bezeichnung der Jahre nach den verschiedenen Merkmalen gerät in vollständige Verwirrung und nur durch die Feststellung der Schreiber und ihres Arbeitsantheiles an den einzelnen Urkunden ist es S. gelungen, bestimmte Anhaltspunkte für die Erkenntniss der Fehler und für eine möglichst sichere Anordnung der Diplome zu gewinnen. Einzig und allein die Regierungsjahre waren hiefür zu verwerthen und auch sie entsprechen nicht den wirklichen Verhältnissen, da als Ausgangspunkt nicht das Jahr 936 sondern in der Regel 935 angenommen wurde. Mit dem Jahre 962 tritt die Zweitheilung der Kanzlei in eine deutsche und italienische ein. Die aus beiden hervorgegan-

genen Ausfertigungen unterscheiden sich in mancher Beziehung von einander, so auch in der Datirung. Die italienische Kanzlei lässt die für Italien bedeutungslosen anni regni weg und setzt dafür die anni imperii ein, während die deutsche Kanzlei beide Angaben aufnimmt. Die italienischen Notare waren mit der Handhabung der chronologischen Merkmale wohl vertraut, was seine gute Wirkung auch auf die deutsche Kanzlei übte. Doch mit der Rückkehr vom letzten italienischen Zuge trat hier alsbald wieder die grösste Verwirrung ein. Die anni regni und die Indictionen werden fast durchgehends falsch berechnet, die Aerenjahre regelmässig um 1 zu hoch angesetzt, nur die Kaiserjahre sind zuverlässig. S. hat aus diesen Schwankungen die Folgerung gezogen, dass von einer Einflussnahme der Kanzleileitung in diesen Dingen keine Rede sein kann, dass hier vielmehr alles auf die Fähigkeiten und die Genauigkeit des einzelnen Schreibers ankam, wobei allerdings nicht ausgeschlossen bleibt, dass der eine oder andere seine Collegen beeinflusste und so für einzelne Perioden eine gewisse Gleichförmigkeit erzielt wurde. — Als Epoche für die Regierungsjahre hat S. abweichend von Dümmler und Stumpf den 8. August 936 ermittelt. Die Indictionen wurden zumeist am 1. Sept. umgesetzt; in Betreff der Aerenjahre bieten die Urkunden zu wenig sichere Haltpunkte, um zu entscheiden, ob die Epoche vom 25. Dez. allgemein verwendet wurde oder ob nicht neben ihr auch die vom 1. Jan. in Betracht kommt. U.

In den Memorie della regia accademia di scienze, lettere ed arti in Modena, t. XX. p. 1. (Modena 1880) wird unter dem Titel Intorno ad un diploma dell' imperatore Corrado il Salico dell' anno MXXXVIII conservato nell' archivio capitolare di Modena ein am 29. Juni 1871 an Prof. Stumpf in Innsbruck gerichteter Brief des Canonico Prof. Dr. Gaetano Ferrari veröffentlicht, in dem dieser gegen einige von Stumpf brieflich geäusserte Bedenken die Echtheit des erwähnten Diploms (St. 2120) vertheidigt und nachzuweisen sucht, dass es nicht ins Jahr 1039 sondern ins Jahr 1038 gehöre und am 16. März zu Bologna (Bolonia) und nicht zu Köln (Colonia) ausgestellt sei, da das C im Original Correctur zeige und mit anderer Tinte geschrieben sei. Bresslau (N. Arch. 3, 109) spricht von diesem Diplome als „angeblichem Original", ohne aber sonst irgend etwas darüber zu bemerken. S. L.

Im neuesten Heft des Archivio stor. per le provincie Napoletane (VII fasc. 3) gibt Fr. D'Ovidio in dem Aufsatze Di alcuni docu-

menti greci e di uno latino dell' Italia meridionale dei socoli XI, XII e XIII S. 602—7 sprachliche Erläuterungen zu der von Ficker in unserer Zeitschrift 2, 455 veröffentlichten Ausstattungsurkunde einer apulischen Braut im 12. Jahrh.

J. v. Pflugk-Harttung hat bereits in seiner Abhandlung, Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10. bis 13. Jahrh. (Archival. Zeitschr. Bd. VI), auf welche wir noch ausführlich zu sprechen kommen werden, einige neue technische Ausdrücke zur Verwendung gebracht, deren Eigenart höchstens auf Absonderlichkeit Anspruch erheben kann; so heisst das Protokoll hier „Rahmen" und dieser theilt sich nicht etwa in einen Ober- Unter- und Seitenrahmen, sondern in einen „Vor"- und „Schlussrahmen"; den „Schluss des Vorrahmens" bildet die „Verewigung" (die Formel „in perpetuum"), die „sich auch durch die Heilformel (salutem et apostolicam benedictionem) ersetzt findet"; das was man bisher Text der Urkunde nannte, wird nunmehr, leider noch mit einem Fremdwort, „Conscript" benamset. Dies ist aber nur der „Vorrahmen" der gewaltigen Reform unserer Terminologie, bei deren Feststellung „man nicht planmässig, ohne durchdachtes System vorgegangen ist" und es ist daher begreiflich, dass v. Pfl.-H. sich nunmehr veranlasst sah vom „rationellen Princip auszugehen". Er vollführt dies in einem Aufsatze Technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päpste, den sich der neueste Band der archivalischen Zeitschrift einverleibt hat. Erbarmungslos wird die bisherige Terminologie hingeschlachtet: es gibt fortan keine Diplomatik, keine Diplomatiker mehr, sondern nur noch eine „Diplomik" und „Diplomiker". Und weshalb diese Verkürzung der Wissenschaft und ihrer Vertreter? Nur weil diesen „im Sprachgebranche eine erdrückende Concurrenz mit den Diplomaten erwachsen ist." Gewiss ist diese Unterscheidung nothwendig und Verwechslungen sind gar leicht möglich; geschah es doch erst im Vorjahre zwei berühmten deutschen Palaeographen, dass sie von einer Excellenz als die „ersten Palaeontologen Deutschlands" vorgestellt wurden. Demselben Geschick verfallen natürlich auch die Adjectiva: diplomatisch ist zu „diplomisch" geworden, neben „urkundlich" „empföhle sich" nach Analogie von „weibisch und weiblich" — als Beispiel liesse sich ergänzen „kindisch und kindlich" — noch „urkundisch" = „auf Urkunden bezüglich", so dass es fortan „urkundliche und urkundische Forschnngen" geben wird. Die ärgerliche Concurrenz mit den Diplomaten lässt sich aber durch das Wort „Chartik" ganz vermeiden und dadurch werden noch zwei neue Aus-

drücke „Aeusserchartik“ und Innerchartik“ gewonnen, die sich im Deutschen so treffend durch „äusserurkundisch“ und „innerurkundisch“, „Innerforschung“ und „Aeusserforschung“ wiedergeben lassen; obendrein erhalten wir die beruhigende Versicherung, dass „oft sich auch Umschreibungen anwenden lassen“. So anregend und belehrend dieses rationelle Princip ist, müssen wir uns leider darauf beschränken aus dem folgenden nur eine Blütenlese zu geben: wir besitzen anjetzo „eine Original-Nachschreibung, eine Original-Nachformelung, eine Bleiung und bebleien (plumbiren), Prunk- Mittel- und Halbbullen, Vorbullen und Vorbreve“ (gleich Vorurkunde), ausser italienischem und deutschem auch noch ein südfranzösisches Pergament, „ein Chi-Rho-Zeichen (ehemals Labarum), ein Gerippe der Rota“. Nur die arme „Heilformel“ durfte sich eines kaum einjährigen Urbestandes erfreuen; sie hat ihren Namen an das „Bene valete“ abtreten müssen und darf sich nur mehr „Grussformel“ — salus scheint auch Gruss zu bedeuten — nennen. Dafür ist aber der Text verdeutscht, er heisst gegenwärtig „Hauptkörper“. Als Nebenkörper kreisen um ihn die Unterfertigungen und der unverwüstliche „Rahmen“, auch „Einrahmung“, weniger praktisch „Einfassung“, noch immer „ungezwungen zerfallend in Vor- und Schlussrahmen“. Mehr noch als die „Diplomik“ gewinnt eigentlich die Palaeographie, die wol nur deshalb der Wiedertaufe entging, weil sie nicht ausdrücklich erwähnt wird: sie ist augenblicklich im Besitze der „Grossbuchstaben- oder Grossschrift, der Kleinbuchstaben- oder Kleinschrift, der Ligatschrift, der Trennschrift oder Spatiale, der Streckbuchstaben in der Gitterschrift.“ Diese Ausdrücke sind so klar und bündig, dass sie keiner Erläuterung bedürfen. Die Sorgsamkeit, auch die unscheinbarsten Einzelheiten dem Verständniss näher zu bringen, bereichert uns mit einer Fülle neuer, zutreffender Bezeichnungen. Zu welcher Feinheit der Beobachtung, zu welch' fasslicher Kennzeichnung gibt nur der einfache „Strich“ Veranlassung: es ist uns nunmehr u. a. ein „Wellen- oder Schlängel-, ein Zitter- Schrauben- Schuppen- Zickzack- Zack- oder Säge- Zahn- Zinnen- Knoten- oder Buchten- Treppen- oder Stufen- Scheiben- und Halbscheiben- Perlen- Rauten- Schleifen- und Doppelschleifen- und Kammstrich“ gegeben, abgesehen von den „auf- oder abgeschlängelten, auf- oder abgeschuppten, auf- oder abgezahnten, auf- oder abgewundenen, auf- oder abgebuchteten“ Strichen. Nicht minder freigebig sind die Schnörkel, die Buchstabentheile, die einzelnen Buchstaben, die Buchstabenverbindungen (nur schade, dass v. Pfl.-H. die Begriffe Ligatur und Verschränkung wie auch die halbunciale Gestalt des m nie richtig kennen gelernt hat), die Kürzungs- und Inter-

punktionszeichen, Kreuze und Chi-Rho-Zeichen bedacht. Dafür nur wenige Belege: unter den Schnörkeln figuriren „Rund- Flach- Blatt- Spitzblatt- Spitzschuppen- Hohlzacken- oder Fächer-Hochschwung- Abschwung- Wickel- Rundwickel- Spitzwickel- und Blattwickelschnörkel"; unter den „geschwänzten Buchstaben" „ein fester oder Ansatzschwanz, loser oder Schwebeschwanz, gerader- Harpunen- Bogen- Hacken- Zickzack- geschlossener Schwanz"; dann gibt es „gerad- bogen- knickhalsige" g, g „mit eingerollter oder linksgeschweifter Unterlänge, mit abgeschweifter Gabelunterlänge, mit Knickhals und schräger Plattunterlänge, mit Kamm oder Schopf, mit Aufsatz-Kopf, mit Schleifensattel", q „mit Hochroll- Langroll- Schneckenkopf", ja auch „ein geschweiftes Schwanz- x", ein „Uncial E mit Schweifkopf", ein S „mit" Kopfschnitt und Schweiffuss" und „mit Halsknoten" einen „Schaft- Schlängel- Schweifpunkt". Damit ist doch der Satz zu Beginn der Abhandlung: „Durchbildung und Sicherheit der Ausdrücke, die Fähigkeit sich ausdrücken zu können, sind gleichsam das Spiegelbild für die Beherrschung einer Wissenschaft" in der That glänzend erprobt. Diese neue Auflage des Linnéismus graphicus kann nicht ernst genommen werden und diearchivalische Zeitschrift will mit dieser Publication ihren Lesern offenbar nur einen sinnigen Fastnachtscherz bieten.

G. Tumbült, dem wir ein zweites Heft der „Westfälischen Siegel des Mittelalters" mit den „Siegeln der Dynasten" (vgl. Mittheil. 3, 447) verdanken, gibt im neuesten Bande der Zeitschrift f. westfäl. Gesch. und Alterthumskunde (Bd. XL 1. Abth. S. 155—163) eine Uebersicht über die „mittelalterlichen Siegelfälschungen in Westfalen". Schuldig erscheinen vor allen mehrere Klöster, besonders Abdinghof in Paderborn, dessen Fälschungen bereits Wilmans in derselben Zeitschrift Bd. XXXIV 1. Abth. S. 1 ff. einer eingehenden Untersuchung unterzogen hatte, daneben aber auch Städte, wie Coesfeld und Hamm. Ueber die gefälschten Kaisersiegel ist schon an den bezüglichen Stellen in den „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen" und über die einzige bekannte Fälschung einer päpstlichen Bulle in Mitth. 3, 620 f. gehandelt. W. D.

Einen interessanten Beitrag zur Siegelkunde liefern zwei Aufsätze von M. J. Delaville Le Roulx. Der erste Aufsatz Note sur les sceaux de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem (Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France t. 41, 1881) theilt aus den Ordensstatuten aus dem Ende des 13. Jahrh. (Bibl. nat. franç.

6049) die zweifelsohne bedeutend älteren Bestimmungen über die Siegel des Grossmeisters (Bleibulle, Avers: der Grossmeister knieend vor einem doppelarmigen Kreuz, rechts vom Mittelbalken der Buchstabe A, links ω; Revers: Körper eines todten Mannes in einem Tabernakel mit einer von der Kuppel herabhängenden Ampel, zu Häupten das Kreuz; ausser dieser, wie es scheint, nur für die wichtigsten Acte, welche die Zustimmung des Capitels erforderten, bestimmten Bulle noch Wachs-(Porträt)siegel) und der übrigen Würdenträger mit, aus einer anderen Handschrift (Bibl. nat. franç. 13531) die Satzungen von 1278 über die Bulle des Capitels, welche noch heute dieselbe Darstellung aufweist, und ihre Verwendung. Für die Siegelbeschreibungen hat namentlich das Archiv von Malta reiche Beisteuer geboten. Der zweite Aufsatz Des sceaux des prieurs Anglais de l'Ordre de l'Hôpital aux XII[e] et XIII[e] siècle (Mélanges d'archéol. et d'hist. par l'École franç. de Rome t. I, 1881) ergänzt diesen Stoff aus dem britischen Museum durch die englischen Ordenssiegel, welche ein eigenthümliches Gepräge tragen (eine knieende Gestalt mit erhobenen Händen vor einem doppelarmigen Kreuz, seit dem 13. Jahrh. das Haupt des h. Johannes in grünem Wachs und Aenderung der Legende). Die Abbildungen (Héliogravure Dujardin) sind vorzüglich.

Den Capitularien ist in den Monumenta Germaniae rasch als Legum sectio V der erste Theil der von K. Zeumer herausgegebenen Formulae Merowingici et Karolini aevi gefolgt. Derselbe umfasst in chronologischer Folge die ältesten Formelsammlungen bis in die Zeit Ludwigs d. Fr.; den Schluss bildet die in der kaiserlichen Kanzlei 828—832 entstandene Sammlung, bisher die Carpentier'schen Formeln geheissen, hier bezeichnender Formulae imperiales genannt. Z. hat, abweichend von der systematischen und dadurch allerdings bequemeren Anordnung bei Rozière, die Sammlungen in ihrem ursprünglichen Bestande gegeben; er ist damit einem vielfach gehegten und mehrfach ausgesprochenen Wunsche entgegen gekommen und dieses wissenschaftlich an sich berechtigtere Verfahren hätte kaum noch der ausführlichen Begründung bedurft, welche Z. in der Selbstanzeige seiner Arbeit (Göttinger Gel. Anz. 1882 S. 1392) ihm zutheil werden lässt. Die Formelsammlungen haben aber auch im einzelnen gewonnen; über ihre handschriftliche Grundlage und Sichtung hat Z. bereits in der trefflichen Vorarbeit „Ueber die älteren fränkischen Formelsammlungen" (N. Arch. 6, 11—115) gehandelt. Der Text ist mit kritischer Verwerthung des handschriftlichen Materials, die allerdings theilweise eine gewisse Fülle von Varianten kaum vermeiden

liess, wesentlich verbessert und berichtigt; dies gilt namentlich vom Texte der in tironischen Noten überlieferten Form. imp., dessen Revision Schmitz besorgte und zu der auch Z. durch Heranziehung urkundlichen Materials beisteuerte. Die Benützung ist auch dadurch erleichtert, dass für den aus älteren Formeln übernommenen Text späterer Sammlungen, wie der Form. Marcolfinae aevi Karolini, Petitdruck verwendet wird. Cursive findet sich für die nicht der Formel selbst angehörigen Anweisungen für die Schreiber. Sehr dankenswerth sind auch die Erläuterungen sowie die zahlreichen Literatur- und Quellennachweise. Nach den umfassenden Arbeiten Rozières konnte die Nachlese nur eine geringe sein; neu ist in den Form. imp. eine Arenga von nr. 11 und die interessante Formel 45, von der Kopp nur den Anfang gegeben hatte. Als appendix sind dieser Sammlung zwei bisher unbekannte Formeln angefügt, von denen die erste auf einer verlorenen Tauschbestätigung Lothars I von 845 beruht. Dem bedeutenden Werke sind 2 Tafeln mit Schriftproben beigegeben, von denen die eine (Cod. Fuldensis s. VIII in.) auch palaeographisches Interesse bietet. In Beziehung zu demselben steht die Publication von G. Schmitz, Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis lat. 2718, Fasc. prior formulas et capitulare Ludovici Pii Aquisgranense continens (Hannover, Hahn, 1882), welche ausser einem genauen Textabdruck ein vollständiges Facsimile (Phototypie) der Form. imp. und des Aachener Capitulares (M. G. LL. 1, 204—9) aus der berühmten Pariser Handschrift bietet. Wichtig ist, dass Schmitz anstatt „anno quarto imperii nostri" liest „a. quinto i. n." und damit, wie Zeumer in den Göttinger Gel. Anz. 1882 S. 1419 ausführlicher darlegt, das bisher zu 817 Juli gesetzte Capitulare zu 819 Jan. verweist.

Zur „römischen Frage" sind zwei neue Schriften erschienen. F. Hirsch gibt in seiner Abhandlung Die Schenkungen Pippins und Karls des Grossen (Festschrift zur Feier des 50jähr. Jubiläums der königstädt. Realschule in Berlin, Sonderabdr. 40 S.) nach einem Ueberblick über die neueste Literatur für die einzelnen Punkte zunächst eine Zusammenstellung der Quellen im Wortlaut, um an diese, im einzelnen Ungenauigkeiten und Fehlschlüsse seiner Vorgänger berichtigend, seine Untersuchungen und Folgerungen anknüpfen; durch seine Methode wahrt er Uebersichtlichkeit und Klarheit. Auch H. verwirft den Bericht der Vita Hadriani über die grossen Schenkungen Pippins und Karls als falsch und erdichtet. Er kommt zu dem weiteren Ergebniss, dass Pippin 753 zu Ponthion Stephan II Schutz der römischen Kirche, Wiedergewinnung ihres Eigenthums,

speciell der von Aistulf eroberten Städte des Exarchats versprochen, 754 eine Schenkungsurkunde ausgestellt habe, dass diese durch die Herausgabe jener Städte, zu der sich Aistulf hatte verpflichten müssen, erfüllt worden sei und die weiteren Forderungen Stephans und der nächsten Päpste, an sich nur privatrechtlicher Natur, nur Eigengut der römischen Kirche in Anspruch genommen haben, dass Karl d. Gr. 774 das Versprechen seines Vaters urkundlich erneuert, Hadrian I aber vergeblich versucht habe den Begriff des rechtmässigen Eigenthums auf die neuen beim Sturz des Langobardenreichs gemachten Erwerbungen, namentlich das Herzogthum Spoleto, auszudehnen, dass Karl 781 durch eine besondere Schenkung die Herausgabe der Sabina, soweit sie Patrimonium gewesen, 787 durch eine neue Schenkung eine Anzahl von Städten in Tuscien und Benevent zugesagt habe, dass jene Schenkung nach Prüfung der Rechtsansprüche, diese aber nur zum Theil zur Ausführung gekommen sei, dass Karl endlich später noch eine die Pippinische Schenkung bestätigende und erweiternde Urkunde ausgestellt habe und der Exarchat auch im alten Umfang in den Besitz der römischen Kirche gelangt sei. — In einer eigenen Schrift Neue Erörterungen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Grossen (Stuttgart, Cotta, 1882; 8⁰ 31 S.) replicirt W. Martens gegen 13 Recensionen seines Buches, Die Römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. (Stuttgart 1881), mit steter Polemik gegen die seither erschienenen Aufsätze von Niehues, Hüffer, Sybel, Hirsch. Martens hält, nur weniges modificirend, seine früheren Annahmen aufrecht mit dem Vorbehalt auf die Constantinische Schenkung später zurückzukommen. — Wir haben über die „römische Frage" bisher nicht ausführlicher berichtet, da wir in einem der nächsten Hefte eine Abhandlung über dieselbe bringen werden. Wesentlich zur Klärung der Sachlage wird eine grössere in kurzem erscheinende Arbeit Sickels beitragen, welche die Echtheit der Urkunde Ottos I darlegen und für jene Ludwigs d. Fr. von 817 auf breitester handschriftlicher Grundlage einen berichtigten Text bieten wird.

In dem Aufsatze Zum Register Gregors VII (Hist. Untersuchungen. Arnold Schäfer zum 25jähr. Jubiläum seiner akademischen Wirksamkeit gewidmet. Bonn 1882. S. 296—318) legt P. Ewald dar, dass das uns überlieferte Register Gregors VII nach Ausweis der gegebenen Kanzleinotizen dem ursprünglichen Register entnommen und zwar ein ausführlicher Auszug, in den meisten Büchern wol eine ganze Abschrift desselben ist, dass nicht unser Register von Deusdedit benutzt wurde, sondern ein vollständigeres und zwar entweder das

ursprüngliche oder ein umfassenderer Auszug aus demselben, dass die Eintragungen in das Original-Register nicht nach den Reinschriften, sondern nach den Concepten erfolgt sind. E. weist darauf hin, dass auch Hugo von Flavigny, Bruno, dem Cod. Udalrici eine andere als die uns vorliegende Ueberlieferung des Registers zur Verfügung stand und dass wahrscheinlich auch im Cod. Trecensis eine andere Registerüberlieferung sich darbietet. Gelegentlich stellt E. die Vermuthung auf, „dass unser Registerauszug unter resp. auf Wunsch Urbans II veranstaltet wurde", also nicht von Gregor VII selbst publicirt worden sei.

Prof. G. Moroni widerlegt in der Abhandlung L'invito d'Eudossia a Genserico (Publicazioni del R. Instituto di Studi superiori di Firenze, 1882) mit scharfer Kritik die Erzählung des Procopius und erweist, dass Genserich, nur die vollständige Anarchie und Schwäche des weströmischen Reiches glücklich benützend, Rom 455 eingenommen habe, ohne von jemand gerufen worden zu sein. Beigegeben sind 6 Appendici über den Tod des Aetius, der Kaiser Valentinian III und Maximus und über die Beziehungen Genserichs zum Westreich vor und nach 455. — Eine Arbeit von P. Giorgi, Sulla Cronaca di Giovanni di Paolo Morelli 1374—1411 (Florenz, 1882, abgedr. aus Il R. Liceo Ginnasiale Melchiore-Delfico di Teramo nell' anno scolast. 1880—81), bietet einen klaren Ueberblick dieses Werkes mit Nachrichten über das Leben des Chronisten (1371 - 1444), die theils dessen Chronik, theils noch ungedruckten Documenten entnommen sind. C. P.

Als ‚Miscellanea di paleografia e diplomatica VIII' gibt Cesare Paoli in dem Aufsatze Due Statuti del secolo XIII sul comandamento della guarentigia (Arch. stor. ital. N. s. 10,250—58) einen wichtigen Nachtrag zur Rechtsgeschichte der guarentigiirten Urkunden, welche, vom 13.—15. Jahrh. in Toscana üblich, durch Simulirung eines Rechtsstreites das Zugeständniss der Forderung durch den Schuldner und damit einen Zahlungsbefehl des Richters und executorische Verbindlichkeit erhielten. Die von Briegleb, Nani und Rezasco beigebrachten Belege wesentlich ergänzend theilt Paoli aus den noch ungedruckten Statuten von Siena (1271—82) und Pistoja (1296 mit Zusätzen des 14. Jahrh.) die Capitel De guarentisia, De praecepto guarentigie faciendo et de bonis dandis in solutum mit.

Im 63. Bande des Archivs für öst. Gesch. veröffentlicht Franz Martin Mayer aus einer Handschrift des 10. Jahrh. der Grazer Universitätsbibliothek die Vita s. Hrodberti in älterer Gestalt. Die wichtigsten Abweichungen gegenüber der Vita primigenia (M. G. SS. 11,4) bestehen darin, dass jene Rudpert nur bis Lorch kommen lässt, in dieser also die Stelle „usque ad fines Pannoniae inferioris spargendo semina vitae" interpolirt und demgemäss „perveniens" in „revertens" geändert ist, um die späteren Rechte auf Pannonien an den Gründer der Salzburger Kirche anzuknüpfen, dass jene übereinstimmend mit den Breves notitiae auch die Erwerbung des Fiscus Biding berichtet und dass im legendenhafteren Schluss die viel erörterten Worte „ad propriam remeavit sedem" fehlen. Auch sonst bietet jene älteren Text, die Vita primigenia stellt sich also nur als eine Ueberarbeitung desselben dar. Der werthvollen Publication ist eine Facsimile der Handschrift beigegeben. — Der gleiche Band bringt eine Abhandlung von Alfons Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen nebst Untersuchungen über die ältesten Glieder der Grafen von Eppan und Tirol. Dieselbe erweist die zuletzt von A. Jäger bestrittene Echtheit der Urkunde Konrads II, welche an Trient die Grafschaften Vintschgau und Bozen verleiht (Stumpf 1955), sowie die Ausdehnung der vom selben Kaiser (St. 1956) an Brixen verliehenen Grafschaft bis ins Unterinnthal und stellt die ältesten Grafen von Vintschgau, Bozen und Norithal (Andechs) fest. Von den beiden Excursen handelt der eine gegen die genealogischen Hypothesen Hormayrs über die Herkunft und die ältesten Glieder der Grafen von Tirol (von dem in den Brixener Traditionen zu Beginn des 12. Jahrh. öfter genannten Grafen Adalbert) und Eppan, der zweite über die seit Mitte des 11. Jahrh. häufig als Vögte von Brixen auftretenden Grafen Arnold von Morit (nicht Mareit im Ridnaunthal westlich Sterzing, sondern im Etschland) und Greifenstein, Angehörige des Hauses der Grafen von Eppan, der dritte über die Grafschaft Oberinnthal, die länger als die übrigen Grafschaften Tirols in Lehensabhängigkeit von den baierischen Herzogen blieb, deren gräfliche Rechte aber an verschiedene Herren zersplittert wurden.

In dem Akademievortrag Die vocati episcopi Erchanfried und Otkar der Passauer und der Oadalhart episcopus der Freisinger Urkunden (Münchener Sitzungsber. 1882, 1,313—348) führt Prof. Friedrich den Nachweis, dass der Ausdruck ‚vocatus episcopus' bis zum 9. Jahrh., in dem eine Wendung eintritt, weder,

wie Resch angenommen, einen Coepiscopus oder Chorepiscopus, noch einen nur erwählten und noch nicht geweihten Bischof bezeichnet, wie denn das Praedicat ‚vocatus‘ nicht auf Bischöfe beschränkt ist, sondern auch bei Priestern und Diakonen, Mönchen und Aebten auftritt und demnach mit dem sonst gewöhnlichen ‚ac si (quamvis) indignus‘ gleichwerthig ist, und dass daher im 8. Jahrh. die ‚vocati episcopi‘, wie jene Strassburgs in den Murbacher Urkunden u. a., thatsächlich consecrirte Bischöfe mit festen Sitzen gewesen sind. Der zweite Theil des Vortrages tritt, namentlich auf das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg sich stützend, den Beweis an, dass der in den Freisinger Urkunden genannte Oadalhart keinesfalls Weihbischof von Freising, sondern Bischof von Neuburg gewesen ist.

Im „Boten für Tirol und Vorarlberg“ 1882 Aug. 4—8 veröffentlichte Frhr. von Hohenbühel-Heufler eine Studie über den Namen Eppan und die anderen ähnlichen Ortsnamen, welche ihrer eingehenden Gründlichkeit halber und wegen der wissenschaftlichen Weise, mit der das einschlägige Material allseitig verwerthet ist, rühmend hervorgehoben werden darf. Mit nicht zu unterschätzenden Gründen wird es sehr wahrscheinlich gemacht, dass das Appianum des Paulus Diaconus und das Apianum einer Urkunde von 845 in die Gegend zwischen Trient, Roveredo und dem Gardasee zu verlegen und nicht an der Stelle des heutigen Eppan oder im Sulzberge zu suchen sind. Was den Namen Eppan selbst anbelangt, so wird nunmehr nach diesen erschöpfenden Ausführungen die Deutung aus a Piano, ad planum endgiltig abgethan sein und die einzig richtige Ableitung von (praedium) Appianum unbestritten angenommen werden. Zugleich findet auch eine Reihe analoger Ortsnamen ihre Erklärung. O. R.

Ein Aufsatz von Ed. Richter in Salzburg Zur Geschichte des Waldes in den Ostalpen (Ausland 1882 Nr. 10, 11) führt auf Grundlage der ältesten Salzburger Quellen und Urkunden sowie der Ortsnamen in anziehender Weise aus, dass noch um 1000 der grösste Theil des südöstlichen Baierns und der österreichischen Alpenländer mit einer ausgedehnten, fast zusammenhängenden Walddecke überzogen war, welche gegenüber dem bebauten Lande bedeutend überwog.

Dankenswerth namentlich durch den urkundlichen Anhang ist die Arbeit von C. Cipolla, Antichi possessi del monastero Veronese di S. Maria in Organo nel Trentino (Arch. stor. per Trieste,

l'Istria ed il Trentino 1. Bd.) Die älteste Urkunde, eine Gerichtsurkunde Garibalds, des Königsboten Ludwigs II, datirt von 845, die jüngste von 1454. Von jener wird ein berichtigter Abdruck aus dem Original (sie wurde zuerst von Muratori Antiqu. 2, 971 veröffentlicht) und eine eingehende Erläuterung mit topographischen Nachweisen von Malfatti geboten. Zwei Stücke gehören dem 11. Jahrh. an (1028: Besitzeinweisung durch den Patriarchen von Aquileja; 1049: Schenkung); dazu kommen Urkunden der Aebte von S. Maria in Organo von 1198, 1260, 1310.

Zur Culturgeschichte bietet einen werthvollen Beitrag die Publication von A. Czerny, Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhundert (Linz, Ebenhöch'sche Buchh. 1882. 8⁰, 97 S.). Aus zwei Handschriften des Stiftes St. Florian, dem Codex epistolaris Joannis et Caspari præpositi (1459—81) und dem Aufschreibebuch des Chorherrn Augustin Auer (1477—89) wird in systematischer Anordnung und sorgsamer Auswahl eine Reihe Briefe vollständig oder im Auszuge mitgetheilt, welche interessante Streiflichter auf die damaligen Verhältnisse werfen. Vor allem ist es der Kreis des Geschäftslebens eines grossen geistlichen Hauses, in das diese Correspondenzen Einblick gewähren: hier finden sich Suppliken und Empfehlungsschreiben für die Aufnahme ins Kloster, Praesentationen für die Weihen, Einladungen zur Feier der Primiz, Bewerbungen und Fürbitten für Pfründen, Anfragen, Auskünfte und Beschwerden über die Vorkommnisse im Seelsorgsleben, wie die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses oder der Communion, die Einforderung des Beichtgeldes, die Absolution von den Reservatfällen, heimliche Ehen und eheliche Zwistigkeiten, Kalenderzweifel, Bau und Umbau der Kirchen, die Aufbringung der Mittel durch Sammlungen und Ablässe, Kirchweihfeste, dann wieder die Kreuzzüge gegen die Hussiten oder fromme Wallfahrten (besonders beliebt war jene nach Aachen), die Sorge für erkrankte Klosterbrüder, für die auch aus der Ferne Recepte und Medicamente herbeigeholt werden, Bettelbriefe von Scholaren oder Gesuche um Entlehnung von Büchern und Reclamationen der nicht zurückgestellten, Messstiftungen, Bestellungen für Kirchenschmuck (als Maler wird genannt Maister Michel Golsner Burger zu Passau), die Brandschatzungen des unbotmässigen Adels, Rechtshändel der eignen Unterthanen, die Bewirtschaftung der Höfe, die Heimschaffung des Leseweins (Briefe des mit diesem Geschäft betrauten Conventualen aus der Wachau, welche förmliche Zeitungen repraesentiren und mancherlei Nachricht über den trostlosen Zustand

des Landes bieten) und Mautplackereien, Condolenzbriefe und Todesanzeigen. Auch für die Geschichte des Landes ergibt sich einiger Gewinn: es tritt die allgemeine Unsicherheit (S. 18) hervor, die ungeheure Noth (S. 39 Schreiben des Propstes an den päpstlichen Legaten vgl. S. 73), die Freibeuterei des Adels (S. 59 Beschwerdeschrift des Prälatenstandes an den Kaiser). Als Anhang sind beigegeben ein lateinischer Mustersermon, die allgemeinen Gebete nach der Predigt (deutsch) und ein Marienlied in oberösterreichischer Mundart.

Die 36. und 46. Abtheilung von W. Oncken's „Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen" bringen uns die ersten Bücher der Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen von Sophus Ruge. Nachdem der Verfasser die wichtigsten geographischen Reisen und Entdeckungen des Alterthums und Mittelalters ziemlich ausführlich besprochen, behandelt er im dritten Buche die Auffindung der Seewege nach Indien, zunächst die Bahn der Portugiesen nach Südosten. Die Erzählung wird in den uns vorliegenden beiden Lieferungen bis zur Ernennung des Nuno da Cunha zum Generalgouverneur von Indien (1528) fortgeführt. S. Ruge, längst als gewiegter Kenner der Geschichte der Erdkunde rühmlichst bekannt, bietet auch hier eine gründliche, völlig selbständige Arbeit, welche auf der sicheren Basis umfassender Quellenkenntniss aufgebaut ist. Die Darstellung ist, dem Character des ganzen Unternehmens entsprechend, populär, aber durchaus von wissenschaftlichem Geiste getragen, und lässt auf Schritt und Tritt den gewissenhaften Specialforscher erkennen. Zahlreiche Illustrationen und Karten beleben den Text. Von den letzteren heben wir namentlich hervor die hübsch ausgeführten Copien der catalanischen Erdkarte (vom J. 1375) und des „Orbis typus universalis iuxta Hydrographorum traditionem" aus der Strassburger Ausgabe des Ptolemaeus von 1513. Wir behalten uns vor auf das schöne Werk seinerzeit, wenn dasselbe einmal abgeschlossen vorliegt, ausführlicher zurückzukommen [1]. F. W.

Zwei Gelegenheitsschriften (Nozze Stefanelli-Baldassi, Sept. 1882, Udine, tip. Seitz) von V, Joppi liefern Material für die neuere Ge-

[1]) Es mag hier gestattet sein auf eine neue Erwerbung des Staatsarchivs von Florenz hinzuweisen. Dasselbe hat nach freundlicher Mittheilung von Cesare Paoli seine kleine, aber interessante Sammlung nautischer Karten (unter diesen die beiden ältesten bisher bekannten) durch ein neues Stück auf Pergament, welches die Unterschrift trägt: Vincentius Demetrei Voltius Rachuseus fecit in civitate Neapolis die XVII februarii 1607, vermehrt. E. M.

schichte. Die eine Relazione al senato Veneto di Girolamo Lippomano, ambasciatore straodinario a Gorizia presso l'arciduca Carlo d'Austria nell'aprile 1567 (8⁰, 40 p.) gibt den vollständigen Bericht des damals noch sehr jungen Gesandten, dessen spätere Relationen aus Savoyen, Polen, Neapel und Frankreich bereits veröffentlicht sind; von Interesse ist die Schilderung der Persönlichkeit des Erzherzogs, des dritten Sohnes Kaiser Ferdinands I, seines Hofes und der ihm untergebenen Länder Steiermark, Kärnten, Krain mit den Grafschaften Görz, Gradisca, Cilli und Triest. Die zweite Publication Lettere storiche sulla guerra del Friuli 1616—17 (8, 33 p.) enthält Briefe und Berichte über die Belagerung von Gradisca und einige Scharmützel; die ersteren betreffen Daniello Antonini aus Udine, einen Schüler Galileis, der im Beginn der ziemlich bedeutungslosen Campagne fiel; unter den letztern ist eine Relation an die Signoria in Venedig über den schlechten Zustand der Truppen hervorzuheben.

Eine Dissertation von Heinrich Brockhaus, Vorgeschichte des Nürnberger Kurfürstentages 1640 (Leipzig, 1882, 100 S.), tritt aus dem Rahmen dieser Gattung literarischer Production sehr vortheilhaft heraus, indem sie für ihren Gegenstand ein bedeutendes Material aus den Archiven von Dresden, Berlin, München und Wien verwerthet. Sie soll nur die einleitenden Capitel zu einer grösseren Arbeit über den Kurfürstentag zu Nürnberg i. J. 1640 bieten.

S. Schmid veröffentlicht im Hist. Jahrbuch 3,416,543 zwei Aufsätze Zur Geschiche der Gregorianischen Kalenderreform, von denen der erste, eine Arbeit Kaltenbrunners (Beitr. zur Gregorianischen Kalenderreform I. Wiener Sitzungsber. Bd. 97) ergänzend, mit Benützung eines reichen handschriftlichen Materials in den Bibliotheken Roms die der Reform vorausgehenden und unmittelbar folgenden wissenschaftlichen Arbeiten bespricht, der zweite eine Darstellung der Verhandlungen über die Annahme der Reform durch die orientalischen Kirchen gibt. — Der zweite Artikel der Arbeit von H. Cardauns, Deutsche Untersuchungen über Maria Stuart (Hist. Jahrbuch 3, 445) beschäftigt sich ausführlich mit der Abhandlung Bresslaus, Die Kassettenbriefe der Königin Maria Stuart, und der hier versuchten Verwerthung des „Dictates“ (vgl. Mittheil. 3,452); Cardauns führt den Nachweis, dass eine gute Zahl der für die Dictatfrage verwertheten Ausdrücke „Wendungen allergewöhnlichster Art, eben einfach französisch sind“, dass „aber auch verwickeltere Wen-

dungen, deren Identität oder nahe Verwandtschaft auf den ersten Blick recht bestechend wirkt, sich als Gemeingut des französischen Briefstils jener Zeit nachweisen lassen.“ Indem er ferner betont, dass Br. die Interpolationstheorie fast unbesehen zurückweise und die Kassettenbrief viel zu isolirt mit übermässiger Horvorhebung der formalen Seite untersucht habe, stellt er das von Br. gewonnene Ergebniss in Abrede und plaidirt er für die Unschuld der unglücklichen Königin.

Die Fortführung der von A. v. Vivenot begonnenen Publication, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs während der französischen Revolutions - Kriege 1790—1801 (Bd. 1, 2, Wien 1873, 74) hat im Auftrage der k. Akademie der Wissenschaften in Wien Prof. H. R. v. Zeissberg übernommen. Der 1. Band dieser Fortsetzung trägt den Specialtitel Quellen zur Geschichte der Politik Oesterreichs während der französischen Revolutionskriege (1793—97) mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Oesterreichs zu Frankreich und Preussen. I. Bd. Anfänge des Ministeriums Thugut, Mai bis Dez. 1793 (Wien, Braumüller 1882; XVIII, 521 S.). Die Aenderung des Titels ist durch die objectivere Aufgabe der Fortsetzung gegeben „von dem polemischen Anlasse der beiden ersten Theile losgelöst die Actenstücke lediglich vom Standpunkte des wissenschaftlichen Bedürfnisses auszuwählen“. Der vorliegende Band umfasst 296 Stücke: Urkunden, Staatsschriften, diplomatische und militärische Actenstücke sowie vertrauliche Correspondenzen, über welche ein sorgfältiges Inhaltsverzeichniss orientirt; dieselben sind dem Staatsarchiv und dem Archiv des Kriegsministeriums in Wien entnommen.

Unter der Redaction von K. Höhlbaum, Stadtarchivars in Köln, erscheint in zwangslosen Heften eine neue historische Zeitschrift Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (Köln, Du Mont-Schauberg'sche Buchhandlung) von der das 1. Heft (107 S., Preis M. 2,40) vorliegt. Als Programm stellt dieselbe auf „die volle Erschliessung der Archive in den Staaten und im Reich zu einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses zu machen, ein städtisches Archivwesen mit besonderer Beziehung auf die Archive der ehemaligen Reichsstädte begründen und ausbilden zu helfen“, und neben diesem allgemeinen Ziele noch den besonderen Zweck „das gesammte Material, welches das Archiv der alten Reichsstadt Köln aufbewahrt, der Wissenschaft vorzuweisen“. Ausführlicher erläutert und begründet Höhlbaum dieses

Programm in dem einleitenden Aufsatz „Ueber Archive". Er bemerkt mit Recht, „dass v. Löhers archivalische Zeitschrift" — trotz ihrer anderweitigen Verdienste — „nicht gerade den Forderungen gerecht wird, welche der heutige Stand wissenschaftlicher Arbeit an den Ausbau des Archivwesens mit Nachdruck zu stellen hat"; er verweist darauf, dass es heute gelte, wenn der Ruf wahrhaft wissenschaftlichen Sinnes erhalten bleiben solle, „durch alle Instanzen systematisch dahin zu wirken, dass die Archive nach dem Vorgang des Auslandes vertrauensvoll und im vollsten Umfang jedermann geöffnet werden und dass sie die Wissenschaft und die Bildung in ihren Interessenkreis hineinziehen", ferner „den Archiven die Stellung zu verschaffen, welche sie befähigt als Sammelplätze historischen Stoffes an dem Ausbau der Wissenschaft unmittelbaren Antheil zu nehmen". Die Mittheilung des geschichtlichen Stoffes, welchen die Archive bewahren, sei daher die nächste Aufgabe, Quellenpublicationen also nach einheitlichem System, auf streng wissenschaftlicher Basis und zwar vor anderm Veröffentlichung von Archiv-Inventaren. Der Staat solle auf diesem Wege vorangehen, zugleich aber den vielfach arg vernachlässigten Stadtarchiven Aufmerksamkeit zuwenden, namentlich eine planmässige Ordnung der vorhandenen Archivalien und die Einrichtung würdiger Archivräume veranlassen. Unter dem Titel Das Hanse-Kontor zu Brügge-Antwerpen (im Kölner Stadtarchiv) geben A. Hagedorn und Höhlbaum Regesten der in der 1. Abtheilung (Privilegien und Verträge) enthaltenen Urkunden 1245—1400. In gründlicher Darlegung berichtet R. Hoeniger über den ältesten Actenbestand der städtischen Verwaltung Kölns (des Kölner Grundbuchamts, dessen Urkundenmaterial 1877 an das Stadtarchiv abgegeben wurde) und bespricht mit Berücksichtigung des Formulars die ältesten Schreinskarten (seit der 1. Hälfte des 12. Jahrh.). R. Tannert erörtert den Kölner Schiedspruch von 1169, welchen er, die Begründung Stumpfs gegenüber dem Rettungsversuch Ennens nach der palaeographischen und sphragistischen Seite ergänzend, als Fälschung nachweist. K. Keller gibt aus den stadtkölnischen Copienbüchern (Missiven, erhalten 182 Bände von 1367—1758) Regesten der Eintragungen von 1367—87. Dem Hefte ist ein Register beigegeben. Für die nächsten Hefte sind u. a. folgende Artikel in Aussicht gestellt: Die Hanseurkunden im Stadtarchiv von Köln aus dem 15. nnd 16. Jahrh., Das kölnische Urkundenarchiv bis 1396, Die Rathsprotokolle von 1396 bis ins 16. Jahrh., Verzeichniss der historischen Handschriften des Archivs, Der Briefwechsel Kölns mit den Reichsstädten im 15. und 16. Jahrh.

Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des hist. Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 37. Bd. (Einsiedeln, Benziger, 1882; XXIV, 336 S.). Die tüchtigste Arbeit ist die Abhandlung von Th. v. Liebenau, Der Hochverratsprocess des Peter Amstalden (S. 85—192), mit reichen urkundlichen Beilagen, welche erst vollen Einblick in die geplante Empörung Amstaldens im Entlebuch, der 1478 zu Luzern hingerichtet wurde, gewährt. Fr. Rohrer behandelt die Anfänge Luzerns; die Erörterungen S. 275 über die Urk. Lothars I für Murbach lassen Vertrautheit mit der Urkundensprache dieser Zeit vermissen. P. Adalbert Vogel veröffentlicht, eine Publication Schnellers im 26. Bd. des Geschichtsfreundes ergänzend, die „Zinsrödel des Frauenklosters zu Engelberg ab Gütern in Unterwalden, Uri und im Haslithal" aus dem 14. Jahrh. F. J. Schiffmann bespricht die Urner Chronisten Joh. Püntiner (wahrscheinlich Mitte des 15. Jahrh.) und J. U. Wolleb (c. 1661), deren Chroniken verloren sind. J. Gisler gibt Notizen über das Frauenkloster zum obern h. Kreuz in Altdorf (gestiftet 1608 in Attinghausen, nach dem Brande von 1676 nach Altdorf übertragen). Der Kunstgeschichte gehören die Aufsätze von J. Amberg, Der Medailleur Joh. K. Hedlinger (geb. 1691) mit Porträt, und von R. Rahn, Die Glasgemälde im Kreuzgange des Klosters Rathhausen (1591—1623) mit 2 artistischen Beilagen, an. Beigegeben ist ein Verzeichniss der Literatur der V Orte vom Jahre 1881 (262 Nummern) von J. L. Brandstetter.

Programme österreichischer Mittelschulen von 1882. Ueber die historischen Programme dieser Anstalten werden später übersichtliche Referate gegeben werden. Wir heben zunächst jene Programme des Jahres 1882 hervor, welche handschriftliches Material verwerthen. In dem Aufsatze Der Codex Stabulensis der k. Bibliothek zu Bamberg (8. Jahresbericht des Franz-Joseph-Gymnasiums in Wien S. 17—30) gibt K. Rieger eine Beschreibung der bekannten Handschrift, deren ältere Theile dem Beginne, die Nachträge dem Ende des 10. Jahrh. zugewiesen werden, und den Abdruck der abweichenden Fassung des Privilegs Gregors V mit kritischer Erörterung und zweier noch nicht veröffentlichter Gedichte. Das vorjährige Programm derselben Anstalt brachte eine kritische Studie Riegers über die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Hause für italienische Bisthümer. — Der 2. Theil der gründlichen, auf dem reichen Material des Stadtarchives beruhenden Arbeit von J. Strobl, Die Städte Krems und Stein im Mittel-

alter (19. Jahresbericht der Landesoberrealschule in Krems), ist dem 15. Jahrh. gewidmet; beigegeben sind ein Anhang „Zur Topographie des alten Krems" und Verzeichnisse der Stadtobrigkeiten (seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh.) und der Bürgernamen (1273—1499). Besonderen Werth beanspruchen auch die urkundlichen Beilagen des im Programm von 1881 veröffentlichten ersten Theiles, welche einen berichtigten Abdruck der Stadtrechte von 1305 aus den Originalen und 19 Urkunden K. Rudolfs (Böhmer 378), Rudolfs IV u. a. enthalten. — Unter den Quellenbeilagen des Aufsatzes von D. Reich, Notizie e documenti intorno all' ordine dei crociferi in Trento 1183—1592 (Progr. dell' i. r. ginnasio sup. di Trento) bietet namentlich ein Indulgenzenverzeichniss in Vulgärsprache (le indulgentie in parte de toto lordine de li spedali de s. croxe de la cità di Trento, dada e concessa dala sedia apost., aus einer Handschrift des Capitelarch. in Trient), das also nicht viel jünger ist als die von Schneller (Innsbruck, Wagner, 1881) veröffentlichten Geisslerstatuten, sachliches wie sprachliches Interesse. Daran schliesst sich eine sprachliche Erläuterung von P. Zambra. — V. Brunelli publicirt den Schluss des 1440 geschriebenen Werkes des Philippus de Diversis de Quartigianis, Situs aedificiorum, politiae et laudabilium consuetudinum inclytae civitatis Ragusii ad ipsius senatum descriptio (Progr. dell' i. r. ginnas. sup. in Zara XXV), welcher c. 3—22 des vierten Theiles De laudabilibus consuetudinibus Ragus. umfasst, aus einer Handschrift der Bibl. ginnas. e provinc. in Zara. Die anderen Theile sind in den Programmen von 1880, 1881 veröffentlicht. — Für die fleissige Arbeit von A. Noggler, Der Streit der beiden letzten Starkenberger mit Herzog Friedrich von Oesterreich, I. Theil: Abriss der Geschichte des Starkenbergischen Hauses (33. Programm des Staatsgymnasiums zu Innsbruck, S. 1—49) ist das Innsbrucker Statthaltereiarchiv in umfassender Weise benützt; sie führt die Geschichte des mächtigen Geschlechtes bis in den Beginn des 15. Jahrh. — Von Bedeutung für die Localgeschichte ist die Abhandlung von A. Ladek, Die Stadt Eger und Heinrich (IV) der Jüngere von Plauen (1471—1479), vorwiegend nach Handschriften des Egerer Stadtarchivs (Progr. des Staats-Obergymnasiums in Eger, S. 23—43). — Auf archivalischem Material endlich beruhen noch die Aufsätze von J. Matzner, Město Písek po roce 1650 (Die Stadt Pisek nach dem Jahre 1650, Jahresber. der Communal-Oberrealschule in Pisek) und von K. Radda, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogthum Teschen bis zum Toleranzpatent (9. Progr. der

Staats-Realschule in Teschen S. 1—39, Fortsetzung des Programmaufsatzes v. J. 1878: Beiträge zur Geschichte der Stadt Teschen).

Ausser diesen liegen noch folgende Programmaufsätze von 1882 vor: P. Zdziarski, Karl des Grossen Feldzüge gegen die Sachsen III (7. Sprawozdanie dyrekcyi c. k. szkoły realnéy w Tarnopolu; I, II in den Programmen von 1880, 81); M. Brunner, Beiträge zur Geschichte der letzten Karolinger in Frankreich mit besonderer Rücksichtnahme auf die betreffenden Stücke des Gerbert'schen Briefwechsels (Progr. des Staatsgymn. im III. Bezirk in Wien); E. Zharski, Die Slavenkriege zur Zeit Ottos III und dessen Pilgerfahrt nach Gnesen (Jahresber. des zweiten Obergymn. in Lemberg); K. Rawer, Polityčzne znaczenie zjasdu gnieźnieńskiego w roku 1000 (Die politische Bedeutung der Gnesener Zusammenkunft i. J. 1000, Jahresber. des Franz-Josef-Gymn. in Lemberg); K. Neubauer, Das Kloster St. Paul im Lavantthale in den Jahren 1091—1159 (12. Jahresber. der Staats-Oberrealschule in Marburg); K. Lechner, Das grosse Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—51 und die folgenden Pestepidemien bis zum Schlusse des 14. Jahrh. (Progr. des Staats-Obergymn. zu Mitterburg in Istrien; eine tüchtige Arbeit, der das Buch Hönigers, Der schwarze Tod in Deutschland zuvorgekommen, mit Ergänzungen und Berichtigungen zu diesem); J. Havelka, O psanyeh zprávách historichých na nichž hlavně zkládají se dějiny naseho mocnářstvi až do konce XV, Třati čast (Quellen zur Geschichte unseres Reichs [Oesterreich-Ungarns] bis zum Ende des 15. Jahrh. III: Geschichtschreiber; 13. Progr. des slavischen Gymn. in Olmütz; I: Annalen, II: Chroniken in den Progr. von 1880, 81); A. Schopf, Ein Diplomat Kaiser Maximilians I (Matthaeus Lang, Bischof von Gurk, später Erzbischof von Salzburg; Progr. der vom Verfasser geleiteten Mittelschule und Erziehungsanstalt in Wien); F. Heinlein, Einige Flugschriften aus den Jahren 1667—78 betreffend den 1. und 2. Raubkrieg Ludwigs XIV. III (13. Jahresber. des Landes-Realgymn. zu Waidhofen a. d. Thaia; I, II in den Progr. von 1877 und 1880); H. Böck, Ueber die Vergangenheit des Marktes Imst, localgeschichtliche Skizze (5. Jahresber. der Staats-Unterrealschule in Imst). Der alten Geschichte endlich gehört die Arbeit von A. Ziegler an: Die Regierung des Kaisers Claudius I mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel IV (32. Progr. des Obergymn. zu Kremsmünster; I—III in den Progr. von 1879—81).

Literatur.

Deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. 2. Bandes 2. Abtheilung. Dritte Auflage Kiel, Ernst Homann. 1882. A. u. d. T.: **Die Verfassung des Fränkischen Reichs.** Ersten Bandes zweite Abtheilung. VIII, 450 Seiten. 8°.

Der zweite Band behandelt ein Zeitalter, welches durch den Zusammenhang mit einer culturverschiedenen Vergangenheit und durch das frische neue Leben, das sich an zahllosen Punkten regt, zu einer der fesselndsten Epochen der europäischen Geschichte gehört. Vom Standpunkt der Verfassungsgeschichte betrachtet ist es die Zeit, welche die älteste und mächtigste Schicht des mittelalterlichen Staates geschaffen hat.

Ich will nicht urtheilen, wie gross und von welcher Art die Verdienste der Verfassungsgeschichte sind, deren zweiter Band in diesem Jahre in dritter Auflage erschienen ist, aber so gross wie bei diesem Bande sind sie bei keinem anderen gewesen. Der Verfasser legt ihn in vermehrter und verbesserter Gestalt vor. Die Revision war sehr mühevoll. Es sollte eine umfangreiche und nicht immer erfreuende Literatur verwerthet, einiges berichtigt, manches hinzugefügt werden und die Quellenanführungen sollten den neuesten Ausgaben entsprechen. Alles dieses verdanken wir der dritten Auflage, aber einen neuen und tiefern Einblick in die Bildung, die Elemente und die Formation der jungen Monarchie gewinnen wir durch sie fast nirgends.

Es ist nicht erforderlich, jeden Zusatz, jede Aenderung, durch welche sich die neue Ausgabe von der vorigen unterscheidet, namhaft zu machen. Hervorzuheben ist, dass wir S. 229—234 einen Abschnitt über die Gesetzgebung erhalten, dass der domesticus nunmehr S. 45—49. 93. 94. 324 „hauptsächlich“ als Verwalter der königlichen Güter erscheint und die Annahme der geistlichen Criminalgerichtsbarkeit S. 169. 245 erweitert ist. Die wichtigen Stellen über die Immunität, welche die Capitularienausgabe von Boretius bekannt gemacht hat, haben S. 378 f. Verwendung gefunden. Hin und wieder begegnen wir jetzt einer bestimmten Auffassung, wo vormals Zweifel herrschte; als Beispiel nenne ich S. 192 das Zeugniss des Pfalzgrafen und S. 303 das Fährgeld. Oefters werden die früheren Ergebnisse gegen Angriffe vertheidigt, insbesondere wird S. 6 f. 131—134 die Verschiedenheit der Aemter des centenarius, tribunus und vicarius in Schutz genommen. Die Behauptungen, dass ein fränkisches Bodenregal existirt habe und dass das Königsgericht spät entstanden sei, werden mit Gründen S. 280 f. 396 bekämpft. Weitere Neuerungen findet man z. B. auch S. 61—67. 141. 142. 193. 239. 284.

Die Darstellung der Gerichtsverfassung und der Wehrverfassung ist fast unverändert geblieben. Das Eintheilungsprincip, das diesem Werke zu Grunde liegt, ist so durchgeführt, dass bei der Erörterung der Justizorganisation zwei Rechte ausgeschlossen werden, welche für diese Zeit in Betracht zu ziehen sind. Ich meine das altfriesische und das altsächsische Gericht. Die nahe Verwandtschaft der beiden norddeutschen Stämme äussert sich auch in der Aehnlichkeit ihrer Gerichtsorganisation. Die Grundzüge sind die gleichen. Eine Gerichtsgemeinde urtheilt, ein Rechtskundiger gibt ihr Auskunft über das Recht. Das Gemeindeurtheil folgt für das weite Geltungsgebiet der XVII Küren und der XXIV Landrechte aus Küre 4 und Landrecht 12, 20, 24, v. Richthofen S. 8. 62. 72. 77 f., und das Sachsenrecht erkennen wir aus den Worten des Capitulare Saxonicum c. 4 und 8: convicini iudicaverint, pagenses unanimiter consenserint. Der friesische Asega ist bekannt, der sächsische tritt noch einmal im Heliand 3801. 4466. 5058 in Erinnerung an vergangene Zeiten auf, und der Inhalt seines Amtes wird 3813 f. characterisirt mit den Worten: rad for thinon landmagon uuel. Entspricht hier nicht das vorletzte Wort dem Lande oder Landvolke des Sachsenspiegels? Soll die Entwicklung der deutschen Gerichtsverfassung bis zur Entstehung des Schöffengerichts erkannt werden, so sind sämmtliche Formen zu berücksichtigen, und es kann hierbei nicht entscheiden, ob sie erst nach der Merovingerzeit erwähnt werden oder ob ein Stamm erst später zum fränkischen Reiche gehörte.

In der Wehrverfassung wird die Dienstpflicht auch jetzt mit dem Grundbesitz verknüpft. „Einzelnes, was vorkommt“, heisst es S. 210, stehe in Widerspruch mit der Annahme der allgemeinen Wehrpflicht. Das Einzelne wird S. 212 angeführt, es ist formula Andecavensis 37, Zeumer S. 16, und Vita Geremari c. 8, Acta Sanctorum September VI, 699. Die Formel erzählt, dass dankbare Eltern ihren liebevollen Sohn beschenken; der Sohn hatte sich für den Vater an einem Kriegszuge betheiligt. Hierzu wird S. 212 bemerkt: „Die Stelle allein genügt, um zu zeigen, dass nicht jeder Freie als solcher verpflichtet war; denn dann wäre es ja der Sohn selbständig gewesen und konnte nicht für den Vater ausziehen.“ Ist das richtig? Was sagt die Stelle von der Kriegspflicht? Sie sagt nichts. Es ist ausser Acht gelassen, dass nicht jedes Aufgebot jeden Dienstpflichtigen einberief, und dass, wenn nur ein Theil der verfügbaren Mannschaft aufgeboten war, sehr wohl ein Uebergangenser sich für einen Ausgehobenen anbieten und von dem zuständigen Beamten angenommen werden konnte. Die Voraussetzung, dass der wehrfähige Sohn nicht eingezogen sei, weil er nicht wehrpflichtig war, ist willkürlich. Es ist unter diesen Umständen gleichgiltig, ob eine derartige Vertretung auch sonst gemeldet wird. Die genannte Lebensbeschreibung wird dafür citirt, jedoch, wie mir scheint, mit Unrecht. Man muss die Stelle im Zusammenhang und insbesondere auch cap. 6 lesen. Wir erhalten folgende Mittheilung. Ein Mann hatte am Hofe in hoher Stellung gelebt. Später liess er seinen Sohn in den Hofdienst aufnehmen, und der König gewann den waffentüchtigen und klugen Jüngling lieb: cum autem procurarentur Franci in exercitum, ipse per omnia loco patris regis lateri adhaerebat. Der Schriftsteller will hiermit wohl nur sagen, dass der König seinen Liebling auch im Kriege nicht von seiner Seite liess, so hatte auch einst der Vater den Monarchen be-

gleitet. An eine Stellvertretung des dienstpflichtigen Vaters durch den dienstfreien Sohn ist nicht gedacht. Auch die Ansicht, dass der waffenfähige Freie, welcher einer grundbesitzenden Familie angehörte, waffenpflichtig gewesen sei, findet in unseren Stellen keinen Anhalt, da beide Väter Grundbesitzer waren. Wären die Söhne nicht dienstpflichtig gewesen, so wären ja die wehrhaften Mitglieder der grundbesitzenden Familie nicht kriegspflichtig. Die Stellen sind demnach für die Wehrpflicht völlig unergiebig. Endlich wird S. 210 geltend gemacht, ein Landloser sei ausser Stande gewesen zu dienen, weil er keine Mittel besessen habe den unentgeltlichen Kriegsdienst zu tragen. Wie glücklich wären die Menschen, wenn niemals harte, ungleich belastende Rechtssätze über sie herrschten! Steht ein Zeugniss für die allgemeine Wehrpflicht aus der Merovingerzeit nicht zu Gebote, so ist diese Pflicht doch so gewiss vorhanden gewesen, als wenn die besten Quellen sie berichteten. Denn sie bestand in der Vorzeit und in der Nachzeit. Mit diesem guten Grunde ist sie erwiesen.

Göttingen. W. Sickel.

Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik. Von Dr. Friedrich Leist. Mit 5 Tafeln Abbildungen. Leipzig 1882. Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber. 8⁰, 305 S.

Das Bedürfniss nach einer zusammenfassenden Darstellung der deutschen Urkundenlehre ist, wie Leist mit Recht bemerkt, ein allgemeines. Nichts desto weniger wird jeder, der den heutigen Stand dieser Disciplin überblickt, mit mir darin übereinstimmen, dass die Zeit für die Lösung dieser Aufgabe noch nicht gekommen ist. Nur wenige Abschnitte der Diplomatik erfreuen sich einer so eingehenden und sorgfältigen Durcharbeitung, dass die gewonnenen Resultate eine sichere und zuverlässige Grundlage für eine derartige popularisirende Darstellung bieten könnten. Nur für die karolingischen Urkunden und diejenigen Otto I. ist die Hauptarbeit geschehen, die Urkunden der folgenden Herrscher sind nur zum geringsten Theile in umfassender und eingehender Weise untersucht worden. In der Lehre von den Privaturkunden stehen wir noch bei den allerersten Anfängen. Doch von diesem höheren Standpunkte muss man überhaupt gegenüber dem vorliegenden Buche absehen. Dasselbe gibt sich nach der Vorrede als eine Compilation von Excerpten zu erkennen, die der Verfasser aus „einschlägigen Universitätsvorlesungen und aus den zerstreuten Werken älterer Ordnung unter gleichzeitiger Beachtung der Resultate der neuen Forschungen“ gesammelt hat, es soll anderen „die Arbeit des eigenen Sammelns ersparen oder mindestens erleichtern“ und der Verfasser sieht sich genugsam belohnt, wenn er „hie und da dem einen oder andern Jünger unserer Wissenschaft mit dieser Arbeit einen derartig erleichternden Dienst“ erwiesen hat. Allerdings „ein bescheidenes Mass des Anspruches“! Wenn nun aber der Katechismus nicht einmal dem Genüge leistet?

Die Anordnung des Buches, die Vertheilung der einzelnen Partieen entspricht völlig den „Werken älterer Ordnung“, welche zu einer Zeit verfasst wurden, als die verschiedenen einschlägigen Disciplinen sich noch nicht so selbständig entwickelt hatten, als dies heute der Fall ist. Daher

ist denn auch der Paläographie und Chronologie ein viel zu grosser Raum zugewiesen, während die eigentliche Urkundenwissenschaft dabei an vielen Stellen zu kurz kommt. L. hat die Scheidung in innere und äussere Merkmale beibehalten, aber eine Definition derselben aufgestellt, welche theilweise wörtlich aus Schönemann (Versuch 1, 28 f.) entlehnt ist. Damit hat er die von Sickel (Acta Karol. 1, 57) vorgeschlagene ohne weitere Motivirung abgelehnt, obwohl dieselbe heute ziemlich allgemein anerkannt und verwerthet wird. Er rechnet demnach die Subscriptionen und die Besiegelung zu den innern Merkmalen. In einer historischen Einleitung berichtet L. über die Geschichte der Urkundenwissenschaft. Dieselbe ist bis zum Erscheinen von Sickels Acta Karol. geführt, die Fortschritte, welche die Diplomatik in letzter Zeit gemacht hat, werden nur flüchtig berührt. Sickels weitere Forschungen, die Herausgabe der Diplomata in den Mon. Germ., die Kaiserurkunden in Abbildungen, Fickers Beiträge zur Urkundenlehre finden keine Erwähnung. Die Regestenwerke sind ganz übergangen worden, weder Georgisch, noch Böhmers Regesten, noch die Neubearbeitung und Ergänzung der letzteren durch Ficker, Huber, Mühlbacher, Stumpf werden genannt. Alle diese gelehrten Unternehmungen gehören doch zu den »wahren Monumentalwerken, die wir als die Früchte des vorausgegangenen Jahrhunderts ernten und geniessen dürfen«. Neben der École des chartes hätte doch auch das Wiener Institut für österr. Geschichtsforschung angeführt werden dürfen. Wenn wir uns die Frage vorlegen, warum denn die neuere Literatur so kärglich bedacht worden ist, so können wir als Grund hiefür nur den erkennen, dass Schönemann, an den sich L. hält, von derselben leider nicht schon Kenntniss haben konnte. Der Anschluss an Schönemann ist ein sehr enger, ohne dass dies an den betreffenden Stellen ersichtlich gemacht wäre. So stimmt S. 7 Anm. 3 wörtlich mit Schönemann Versuch 1, 61; S. 9 ist die Darstellung des Inhalts von Mabillons Werk, S. 12 die Uebersicht über das Chron. Gotwic., S. 14 die über den Nouveau Traité fast wörtlich aus Schönemann (1, 82; 118; 130) entnommen. An diese Einleitung schliessen sich Bemerkungen über die wissenschaftliche Bedeutung der Urkundenlehre und dann beginnt L. mit der Besprechung der äusseren Merkmale. Der Abschnitt über das Schriftwesen, für den ihm Rockinger und Wattenbach als Quellen dienten, ist insoferne zu tadeln, als viele Dinge aufgenommen wurden, die mit dem »deutschen Urkundenwesen«, auf das sich L. beschränken will (S. 23. 30), wenig oder gar nichts zu thun haben. So sind die Paragraphe, welche von dem Gebrauch von Stein, Metall, Wachstafeln, Thon, Holz, Leder handeln, überflüssig oder zu weitläufig. Unerfindlich ist, warum den Palimpsesten so grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird, ferner was die Bemerkung, dass chemische Reagentien zu vermeiden sind, da hierin »immer eine Gefahr für den Codex liegt« mit der Urkundenlehre zu thun hat. Der gleiche Vorwurf trifft auch das Capitel über die Urkundenschrift. L. bietet da zum Theil unrichtig zusammengestellte Alphabete der Capitale, Unciale und Cursive, die niemand etwas nützen können. Die Literaturangaben sind hier sehr unvollständig. L. kennt wohl die erste Lieferung von Arndts Schrifttafeln, nicht aber die zweite. Wattenbach und Zangemeisters Tabulae, die Facsimile der Palaeographical Society, Sickels Mon. graphica, die Kaiserurkunden in Abbildungen sind ihm, wie es scheint,

gleichfalls unbekannt geblieben. Für tironische Noten hätten die einschlägigen Arbeiten von Schmitz benützt werden sollen. Die Beispiele von Interpunctionen und Ziffern sind aus Schönemanns Tafeln entnommen (Tafel 2, 3.).

In den Abschnitten über die innern Merkmale vermisst man überall die selbständige Durcharbeitung des Materials, welche allein es dem Verfasser ermöglicht hätte eine systematische und übersichtliche Anordnung desselben zu treffen. Wir haben auch hier nur willkürlich zusammengewürfelte Excerpte. Für den Mangel einer zusammenhängenden Darstellung des Formelwesens wird der Benutzer nicht durch eine Anzahl ganz systemlos gewählter Beispiele entschädigt. So bringt L. z. B. Arengen aus Urkunden Ludwig d. D., Otto II., Heinrich III., der Erzbischöfe Christian und Conrad von Mainz; dann eine Anzahl von Arengen, bei denen überhaupt jede Angabe fehlt, so dass man gar nichts mit denselben beginnen kann. Niemand wird erfahren können, wann denn eigentlich in Diplomen die Inscriptio gebräuchlich war; davon, dass der Wortlaut des Titels in verschiedenen Zeiten in ganz bestimmter Weise gewechselt hat, dass er daher in vielen Fällen ein gutes Hilfsmittel für die Kritik ist, wird nichts gesagt, L. kommt über fragmentarische und unbestimmte Angaben nicht hinaus. Unrichtig ist auch, dass in der Corroboratio nur zuweilen auf den Inhalt Rücksicht genommen wird, in den Ottonischen Diplomen z. B. ist dies in der Hälfte der Urkunden der Fall. Das Chrismon soll nach L. ein Beschwörungszeichen sein mit dem Zwecke das Urkundenmaterial vor Beschädigung zu schützen, eine sachgemässe Begründung dieser Ansicht fehlt. Für den Abschnitt über die Unterschriften sind weder Mühlbachers Abhandlung über die Urkunden Karl III., noch Sickels 7. Beitrag und Steindorffs Jahrbücher Heinrich III. benützt worden. In der übrigens unrichtigen Uebersicht über die Entwicklung der betreffenden Verhältnisse springt L. von Otto II. gleich auf Heinrich V. über. Wir erfahren also nichts von dem in den Diplomen Heinrich III. aufgekommenen Signum speciale (Steindorff Jahrb. 1, 371 f.), obwohl ein solches sich bei dem so eifrig benützten Schönemann (Taf. 4 Fig. 13) vorfindet. S. 165 gibt L. eine Zusammenstellung der Ausstellungsorte von Diplomen. Trotz der an der Spitze stehenden einschränkenden Bemerkung muss ich dieselbe als werthlos bezeichnen. Einerseits ist sie ganz unvollständig, es fehlen nebst anderen die meisten sächsischen Pfalzen, andererseits werden zumeist verderbte Namensformen geboten, (z. B. in n⁰ 2. 11. 14. 21. 23. 31. 43. 44.) Auf S. 179 f. wird eine Urkunde von 1528 vollständig abgedruckt, welche über die Bedeutung des Einlagers Aufschluss gewähren soll, ein Verfahren, das entschieden als Raumverschwendung bezeichnet werden muss.

In dem die Chronologie behandelnden Theile geht L. meiner Ansicht nach ebenfalls in vielen Dingen zu weit. Man muss doch voraussetzen, dass diejenigen, welche sich mit mittelalterlichen Urkunden beschäftigen, die nothwendigen Kenntnisse in der historischen Chronologie bereits besitzen. Für diese ist es nun vollständig werthlos alle die Dinge, welche sie in jedem Handbuche der historischen Chronologie, das ihnen durch den vorliegenden Katechismus doch nicht ersetzt wird, besser und genauer finden können, hier wiederholt zu sehen. Dazu kommt eben, dass diejenigen Capitel, welche von der eigentlich urkundlichen Chronologie handeln, recht dürftig geraten sind. Uns interessirt hievon besonders die

Darstellung der Jahreszählung in den Urkunden und ein Paragraph betitelt: „Zeitfolge der deutschen Könige und Kaiser und deren Kanzler“. Was erstere betrifft, so bemerke ich, dass nur die Urkunden Karl d. Gr. Ludwig d. D., Lothar I., Otto I., Heinrich III. und etlicher folgender Kaiser behandelt werden. Die Angaben über die Datirung der Urkunden Ludwig d. D. und Lothar I. (S. 222) sind wörtlich aus Weidenbach (Calendarium S. 236, 237), der sie Böhmers Regesten der Karolinger entnahm, abgeschrieben; dass diese vor 50 Jahren aufgestellten Angaben der Richtigstellung und Ergänzung bedürfen und diese auch in Sickels Beiträgen I, II und einer Abhandlung Mühlbachers gefunden haben, ist L. natürlich unbekannt geblieben. Was über die Urkunden Otto I. bemerkt ist, wird wohl niemand einen Einblick in die äusserst verwickelten Verhältnisse, die in der Datirung derselben herrschen, gewähren. L. hätte sich hierüber wenigstens theilweise in Sickels Kaiserurkunden in der Schweiz, sowie in dessen 6. Beitrage und in einer in den Mittheilungen des Instituts enthaltenen Abhandlung unterrichten können [1]). Den Glanzpunkt des Buches bildet aber die oben erwähnte Zeitfolge. So weit Sickels Acta Karol. reichen, so weit geht alles gut. Aber mit Lothar I. beginnt des Verfassers Noth. Da ihm ganz unbekannt war, dass für die Kanzleiverhältnisse in Sickels 7. Beitrage, Mühlbachers Abhandlungen über die Urkunden Lothar I. und Karl III., endlich in dem doch auch in weiteren Kreisen verbreiteten Werke Stumpfs: Die Reichskanzler etc. geeignete Aufschlüsse zu erhalten gewesen wären, so fand er keinen anderen Ausweg, als sich auch hier an Weidenbachs Calendarium zu halten. Weidenbach hat nun seinerseits hauptsächlich Zinkernagels Handbuch benützt. Das genügt, um den Werth der von L. gebotenen Zusammenstellung zu charakterisiren. Ich will im folgenden einige der hauptsächlichsten Irrthümer zusammenstellen, damit Herr L. sieht, dass das ungünstige Urtheil über Weidenbach nicht ungerechtfertigt ist. S. 226 lesen wir: Ludwig II. König von Italien seit 844 . . Tod: 13. Aug. 875. Cancell.: Gozbald, Grimald, Witgar u. s. w. Wie kommen diese Personen, die doch der Kanzlei Ludwig des Deutschen angehörten, zu jenem Herrscher? Das erklärt sich folgendermassen. Bei Weidenbach stehen S. 236 die Daten für jenen italienischen Ludwig II., an derselben Stelle auf S. 237 aber diejenigen für Ludwig den Deutschen

[1]) Wie für die Karolinger, so hat auch für Otto I. und die folgenden Kaiser L. einfach Weidenbachs Noten abgeschrieben, ohne dass er es der Mühe werth gefunden hätte diese seine Quelle hier anzuführen. Ist nun ein solches Verfahren schon an und für sich bedenklich, so werden diese Bedenken noch bedeutend verstärkt dadurch, dass, wie ich noch in einem anderen Falle nachweisen werde, L. nicht einmal genau abgeschrieben hat. Besonders bezeichnend ist folgendes: Zu den Urkunden Ludwig, des Baiern bemerkt Weidenbach p 247: „Ludwig, der sich nach der römischen Kaiserkrönung quartus Romanorum imperator nannte, soll nach Zinkernagel in einigen Urkunden das Jahr mit dem 25. März angefangen und dieses durch die Formel anno christianae libertatis ausgedrückt haben. In Böhmers Regesten Ludwigs finde ich nur einmal ein solches Hinüberzählen des alten Jahres in dem neuen angemerkt.“ Daraus macht S. 228: „Ludwig der Bayer, der sich nach der römischen Kaiserkrönung quartus Romanorum imperator nannte, hat in einigen Urkunden das Jahr mit dem 25. März angefangen und dies durch die Formel anno christianae libertatis ausgedrückt.“ Das Richtige hätte L. im 3. Ergänzungshefte zu Böhmers Regesten gefunden, wo Ficker S. VIII f. ausführlich über die Jahresepoche in den Urkunden dieses Herrschers handelt.

verzeichnet. L. versah sich nun beim Abschreiben, vermengte die verschiedenen Angaben, ohne zu bemerken, dass der erste deutsche König in der Zeitfolge deutscher Könige und Kaiser fehlt. Eine richtige Liste seines Kanzleipersonales hätte sich aus Sickels 2. und 7. Beitrag ergeben. Bei Arnolf lesen wir: Albert, Ausbert. Es sind dies nur verderbte Formen des Namens Aspert, welchen Weidenbach übrigens in Klammern beisetzt und der, was ja das allerbeste ist, auch in den Facsimiletafeln von Leist selbst angeführt wird (Tafel 4 n^0 6). Hier freilich fehlt er. Bei Ludwig dem Kinde ist die lothringische Kanzlei mit der deutschen vermengt, abgesehen von der Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Angaben (vgl. Sickel Beiträge 7, 695). Als Erzkanzler Otto I. wären noch Robert von Trier und Herold von Salzburg anzuführen gewesen. Die Liste der Kanzler dieses Herrschers ist fast ganz unrichtig. Einerseits fehlt Adaldag, andererseits sind die meisten Namensformen falsch. Rudolf ist in St. 272 und 391 schlechte Lesart der einen Copie für Liudolf, Osbert verderbt für Otbert, welche richtige Form ganz fehlt. Zeger und Rudger sind corrumpirte Formen von Liudger, ebenso sind Adelbold und Urmus aus irgend einem schlechten Drucke entnommen. Hugbert stammt aus den Drucken von St. 216, das Original hat Haolt. Rudbertus findet sich in der falschen Urkunde für Meissen St. 457. Zum Jahre 974 (!) führt L. Folgmar an, der nur in der anderen Meissner Fälschung St. 154 und in der nach einem Diplome Otto II. verfertigten Urkunde für Boppard St. 363 vorkommt. Als Notar nennt L. Wilcillisus, derselbe kommt in dem 2. Aachener Chartular bei St. 513 vor und ging daraus in etliche Drucke über, das erste Chartular hat richtig Willigisus. Bei Otto II. fehlt Gerbert. Zu Fulginat bemerkt selbst Weidenbach: „wahrscheinlich eine andere Schreib- und Leseart für Folgmar“, die Originale von St. 669 und 671 haben auch wirklich Folgmar und nur in den Drucken findet sich jene Form. Bei Heinrich II. fehlt Udalrich, bei Konrad II. Theoderich, bei Heinrich III. vermisst man: Winither, Gebehard u. a. Bei Heinrich IV. wird auf einmal auch die italienische Kanzlei angeführt; Ogerius von Jorca dürfte doch richtiger Ogerius von Ivrea heissen. Der Protonotar Heinrich VI. heisst Sigelous; unter Heinrich Raspe figurirt das Kanzleipersonal Heinrich VII.; dieser fehlt in der Liste. Für die Kanzlei Karl IV. hätten Hubers Regesten die entsprechende Zusammenstellung geboten. Geradezu wüst sieht es auch mit den Daten über die letzten Karolinger aus. Wenn L. doch wenigstens Böhmers Regesten oder das nächstbeste Compendium zur Hand genommen hätte, da Dümmlers Geschichte des ostfränk. Reichs ihm selbstverständlich zu fern liegt! So heisst es S. 226: Lothar I.: Mitregent seit 814 (die richtige Jahreszahl 817 steht S. 222); Ludwig II.: Mitkaiser 849, Kaiser 850; Karl III. der Dicke: König in Italien 876, Kaiser seit 25. Dez. 880 (876 König von Alamanien, 879 von Italien, 881 Febr. Kaiser); Arnolf wird Kaiser 894 (896); Ludwig das Kind seit 899 Kaiser (!), Ludwig der Deutsche (für ihn figurirt, wie erwähnt, Kaiser Ludwig II.), Lothar II., Ludwig III., Karlmann, Zwentibold (von Lothringen) fehlen in dieser Liste der „deutschen Könige“ ganz.

Die nun folgende Siegellehre ist zumeist mit Benutzung von Grotefends Abhandlung geschrieben. Leider hat L. weder Foltz's noch Bresslaus im Neuen Archiv veröffentlichte Arbeiten über die Siegel der deutschen Kaiser benützt, sonst würde er nicht behaupten, dass unter Otto I. Blei-

bullen gebraucht wurden. Sickel, auf den sich L. mit einem übrigens falschen Citate (es soll heissen 1, 196 Note 1) beruft, führt keineswegs Otto I. unter den Herrschern auf, die sich der Bullen bedienten. S. 263 scheint er die an einer Urkunde Ludwig des Kindes (Böhmer 1205) befindliche Siegelfassung, die als „eine eigene Art" ausführlich beschrieben ist, für original zu halten. Die Urkunde stammt aus Nieder-Altaich; schon Sickel (Beitr. z. Dipl. I' Wiener Sitzungsber. 36, 366) hat längst darauf aufmerksam gemacht, dass fast bei allen Urkunden dieses Klosters aus dem 9. und den folgenden Jahrh. das Siegel von einem solchen Metallringe umschlossen ist und dass „diese Ringe offenbar in späterer Zeit zur besseren Erhaltung der Wachssiegel angelegt worden sind."

Dem Buche sind eine Anzahl von Tafeln beigegeben, welche zur Illustration des Textes dienen sollen. Chrismen und Monogramme hat L. zum Theil Originalen des Münchner Reichsarchivs entnommen, nicht aber die Signa recognitionis. Nur in den seltensten Fällen gibt L. die Quelle an, aus der die Abbildungen stammen. Soweit ich dieselben eruiren konnte, stelle ich sie hier zusammen, um dem Leser ein Urtheil über den Werth dieser Abbildungen zu ermöglichen, beschränke mich aber auf die Diplome und Privaturkunden, da ich betreffs der Papsturkunden auf die Recension von Diekamp in Hülskamps Lit. Handweiser n° 318 verweisen kann. Tafel 1 Fig. 1. 2. 27. aus Schönemann Taf. 15; Fig. 4. 5. 6. 7. 8. aus Mabillon; Taf. 2. Fig. 1 aus Mabillon; Tafel 4, Fig. 2. 3. aus Mabillon; Tafel 5, Fig. 10, 11 aus Schannat Vindiciae Tafel 9. Tafel 3, Fig. 33 aus Erhard CD. Westf. 1, 137 oder 147, wobei L. ganz übersehen hat, dass die Stellung eine verkehrte ist. Bezeichnend sind auch folgende Fälle. Tafel 4, Fig. 8 heisst es: Heinricus I. a. 923 Kanzler Poppo. Derselbe tritt aber erst etliche Jahre später auf. Tafel 5, Fig. 10 setzt L. unter das betreffende Signum recogn. willkürlich den oben besprochenen Notarius Wilcillisius, obwohl Schannat, dem er das betreffende Facsimile entnahm, richtig Brun hat.

Dies wäre ein Ueberblick über den Inhalt des Buches; schon hiebei wird aufgefallen sein, dass dasselbe eine Menge Dinge nicht enthält, die man darin suchen würde. Kein Wort von Gerichtsurkunden, von Kanzleiregeln oder Registraturbüchern. Die Privaturkunden sind sehr oberflächlich behandelt, weder Brunners Forschungen noch Hundts Bearbeitung der Freisinger Urkunden sind benützt worden.

All' dies gewährt dem Leser Anhaltspunkte die durchaus unwissenschaftliche und flüchtige Art der Arbeit zu erkennen. Wenn dieselbe dennoch hier zu eingehender Besprechung gelangte, so konnte hiefür nur der Umstand massgebend sein, dass die Gefahr vorhanden ist, dass bei dem ausgesprochenen Bedürfnisse das Buch und damit auch die darin enthaltenen Unrichtigkeiten eine weitere Verbreitung erlangen könnten, wodurch zwar zunächst nur die vertrauensseligen Käufer, in letzter Linie aber doch auch die Disciplin selbst schweren Schaden erleiden würde.

Diese Befürchtung ist um so mehr gerechtfertigt, als über die Anforderungen, die an ein solches Buch zu stellen sind, zum Theil noch recht sonderbare Vorstellungen herrschen, wie sich aus den Besprechungen des Leist'schen Buches im Literarischen Centralblatt Jahrgang 1882 S. 1256 und in den Historisch-politischen Blättern 90 Bd. S. 802 ff. ergibt.

Wien. Karl Uhlirz.

Marczali Heinrich, Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpaden. Von der ungarischen Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. Berlin, Hertz (Besser), 1882. X, 163 S. 8° [1]).

Der Verfasser hat sich in dieser Schrift, die ursprünglich in magyarischer Sprache erschienen ist, die Aufgabe gesetzt, „womöglich festzustellen, inwiefern der uns erhaltene historische Stoff als sichere Grundlage der Darstellung unserer vaterländischen Geschichte in unserem ersten Zeit-

[1]) Nach dem „Berichterstatter“ der ungar. Akademie (A magy. tud. Akad. Ertesitöje) 1879 Nr. 5 S. 116 empfahl die 2. Classe der Akademie, der Arbeit Marczalis den Preis zuzuerkennen gegen die Verpflichtung, die durch die Preisrichter hervorgehobenen Mängel vor der Drucklegung zu bessern. Nach seinem Erscheinen erlitt das Buch eine scharfe Kritik durch Julius Pauler (Budapesti Szemle 1880, Juli-Aug. Heft S. 423), der namentlich gegen die Ausführungen Marczalis über die Chronik des Thúróczy — Pauler vermisst die eingehende Analyse und Feststellung der einzelnen Elemente, aus denen dieselbe entstanden ist — und die „Entdeckung“ der „nationalen“ Chronik in die Schranken tritt und als den schwächsten Theil den Abschnitt über den Anonymus Belae notarius bezeichnet. Dieselbe Zeitschrift brachte im Sept.-Oct.-Heft S. 215, 218 eine Entgegnung Marczalis und eine Replik Paulers.

Ueber das Verhältniss der deutschen Ausgabe zur ungarischen wird uns berichtet:

„M.'s deutsche Arbeit ist weder eine verbesserte noch eine vermehrte Auflage seines ungarischen Werkes, sie ist lediglich die deutsche Ausgabe desselben, mit dem Unterschiede jedoch, dass, wie M. selbst in Vorrede S. IV erwähnt, in der deutschen Ausgabe vom Inhalte der ung. Chroniken eingehender gehandelt wird als in der ungarischen. Dies ist der Fall besonders S. 54—76 (79). dann S. 98—100. Dass in einigen Absätzen unwesentliche Veränderungen vorkommen, dass einige neue Noten hie und da auftauchen, wiegt sehr wenig.

Interessanter sind jene „Veränderungen“, die M. bei der deutschen Ausgabe vornahm, wahrscheinlich um dem deutschen Geschmack — nach seiner Auffassung — mehr gerecht zu werden. Diese sind:

a) S. 7 (deutsche Ausg.) Schluss des § „Was aber —“. In der ungarischen Ausgabe steht gerade das Entgegengesetzte: „Was aber die Sicherheit des Textes, seine kritische Sichtung anbelangt, da kann die eine (Nation) der andern sehr wenig Vorwürfe machen“. Diese „andere“ Nation ist die ungarische.

b) S. 25, Alinea 3, Z. 4 v. u.: „Selbst die Autorität des Pergaments, worauf doch manche Mitarbeiter der Monum. Germ. ein so grosses Gewicht legen“, in der ungarischen: „die Mitarbeiter“.

c) S. 68 Al. 3. Statt des Schlusssatzes steht in der ung. Ausgabe: „Fürwahr, deutsche Gründlichkeit ist dazu nothwendig, dass man — wie Lorenz es thut — einem deutschen Ritter die Ehre vindicire, die ung. Chronik lateinisch geschrieben zu haben.“

d) S. 102. „Die National-Chronik“. Die Einleitung hier ganz anders als in der ung. Ausgabe. Während in der deutschen Ausgabe von einer Chronik die Rede ist, die als nationale „ihren eigenthümlichen Platz in der literarischen Geschichte des Mittelalters einnimmt“, wird in der ung. Ausgabe von einer Chronik gesprochen, „die einzig und allein dasteht in ihrem Genre“ und auf welche jeder Ungar als „auf eine eingeweihte, selbstbewusste, jedoch vernünftige Verkünderin der nationalen Grösse“ mit Stolz die Augen emporheben darf.

Dieser Auffassung entsprechend ist in der ung. Ausgabe über die Aufzeichnungen der Klöster, über Schriftsteller der Klosterschulen etc. in 6 Zeilen nur das gesagt, dass sie zwar verlässlich sind, „aber einer höheren Auffassung, einer das ganze Werk durchdringenden Conception nicht fähig sind“, während in der deutschen Ausgabe die Seite 108 ein Encomion auf dieselben ist und gesagt wird: Die ganze klösterliche Literatur ist eine Detailmalerei, in der doch die Anknüpfungspunkte an die höchsten Ideen nachweisbar sind. E. M.

raume dienen kann.« Er hat daher die inländischen wie die fremden geschichtlichen Quellen, welche Nachrichten über die ungarische Geschichte bis zum Beginne des vierzehnten Jahrhunderts enthalten, einer Untersuchung unterzogen.

Die Aufgabe, einen »ungarischen Wattenbach« zu schreiben, war keine leichte, da es an gründlichen Vorarbeiten über die einheimischen Geschichtswerke so gut wie ganz fehlt und auch die Ausgaben derselben namentlich in Beziehung auf die handschriftliche Grundlage alles zu wünschen übrig lassen. Am meisten haben sich die Forscher mit der historisch am wenigsten werthvollen Quelle, dem Anonymus Belae notarius, beschäftigt.

Marczali hat freilich die Aufgabe, die er sich gesetzt, auch nicht in ganz befriedigender Weise gelöst. Er hat seine Annahmen manchmal hingestellt, ohne sie zu begründen, wichtige Fragen z. B. über die Quellen der verschiedenen Chroniken nur gestreift, nicht gelöst. Seinen Beweisen fehlt hie und da die logische Consequenz. Nach S. 76 N. 31 soll es für das hohe Alter einer Nachricht in der Bilderchronik (von 1358) sprechen, dass sich für Grosse das Wort »Jobagiones« finde, welches zwar noch in der goldenen Bulle von 1222 in diesem Sinne vorkomme, später aber durch das Wort »Barones« verdrängt werde. S. 100 dagegen erklärt er, das Wort »Jobagiones« dürfe man nicht für eine Entstehung der Chronik des Anonymus Belae notarius vor dem Ende des 13. Jahrhunderts geltend machen, da noch in einem ungarischen Liede aus dem 16. Jahrhundert die Herrn »Johbagy« genannt werden. S. 13 hebt es M. als einen Vorzug der ungarischen Legenden hervor, dass sie mit einziger Ausnahme der Lebensbeschreibung der h. Margaretha wirklich im Volksleben wurzeln, einen weiten Hintergrund haben, die Geschichte der Personen erzählen und »nie zur einfachen Aufzählung von Wundern, Selbsttorturen und Peinigungen herabsinken wie so viele Heiligenleben aus diesen Jahrhunderten«. Dagegen heisst es S. 22 von der Legende des h. Emerich, dass darin »die Person so zu sagen gar nicht und nur die Tugenden des leidenden Christen geschildert werden«, und S. 34 von der Legende des h. Ladislaus, sie sehe in diesem »nur den Heiligen, und weniger den König, mehr den frommen als den mächtigen König, und nie lässt sie bemerken, dass er eigentlich ein ungarischer König war. In der ganzen Legende findet sich kein charakteristischer Zug angedeutet.« Diese Ueberschätzung der ungarischen Legenden hängt mit der nationalen Befangenheit zusammen, von der M. sich auch nicht ganz freigehalten und die ihn veranlasst hat, Fehler der ungarischen Chronisten in einer manchmal doch recht sonderbaren Weise zu entschuldigen oder zu rechtfertigen. Wenn dieselben, wo sie deutsche Quellen abschreiben, »alles das stillschweigend übergehen, was ein schlechtes Licht auf ihr Vaterland werfen könnte«, so thun sie es »nicht mala fide« sondern, »weil es ihnen ihr Stolz verbietet glauben zu können, dass in Ungarn je eine verwerfliche That vorgefallen ist« (S. 45)! Wenn die spätere ungarische Geschichtschreibung ganz im Gegensatz zu ihren Quellen Stephans I. Gemahlin Gisela als ein herrschsüchtiges und blutdürstiges Scheusal hinstellt, so »nimmt die heimische Tradition so zu sagen Rache für die (ganz?) grundlose Behauptung der deutschen Chroniken, Ungarn und sein König seien erst unter dem Einflusse dieser Ehe bekehrt worden« (S. 65).

Doch möchten wir nicht behaupten, dass die Arbeit Marczali's ohne

Werth sei; dieser ist nur ein sehr ungleicher. Was er über byzantinische, italienische, deutsche, slavische, französische und englische, wie über arabische Schriftsteller sagt, welche Nachrichten über ungarische Geschichte im Zeitalter der Arpaden bringen, gibt wenig Anlass zu Ausstellungen, wenn auch die betreffenden Ausführungen nicht sehr in die Tiefe gehen. Der Schwerpunkt der ganzen Schrift liegt indessen in der Behandlung der ungarischen Geschichtsquellen, die er in Legenden, Chroniken, Annalen und Monographien scheidet. Wir können hier nur auf die wichtigsten derselben eingehen.

Bezüglich der Legenden des heiligen Stephan, die durch Wattenbach im 11. Bande der M. G. SS. edirt worden sind, hat man nach den Ausführungen dieses Herausgebers gewöhnlich angenommen, dass durch die Heiligsprechung Stephans im J. 1083 die Abfassung zweier Lebensbeschreibungen, einer kürzeren (Vita minor) und einer weitläufigeren, phrasenhafteren (V. maior) veranlasst worden sei und dass auf Wunsch des Königs Coloman (1095—1114) ein Bischof Hartwich, vielleicht der von Regensburg (1105—1126), beide zu einem Ganzen (V. Hartwici) verbunden und mit einigen Zusätzen vermehrt habe Wattenbach schliesst übrigens die Möglichkeit nicht aus, dass Hartwich selbst auch die Vita maior verfasst habe.

M. sucht S. 12—21 gerade das umgekehrte Verhältniss als richtig nachzuweisen. Von den drei Legenden sei die Vita Hartwici, geschrieben 1106—1114, die ursprünglichste, wenn sie auch in der uns vorliegenden Form schon interpolirt sei, die V. maior und minor aber unabhängig voneinander gemachte Auszüge aus derselben.

Dass in der V. Hartwici einzelne Interpolationen vorkommen, soll nicht geläugnet werden. Nur ist dies seltener der Fall, als M. annimmt, dessen Beweise hiefür schwerlich grossen Beifall finden werden, so wenn er dafür anführt, dass die älteste Hs., die Pester, auch schon eine Abschrift ist, oder wenn er behauptet, dass „Phrasen und rhetorische Verzierungen nach allgemeiner Sitte der Legendenabschreiber gewiss spätere Interpolationen sind.“ Aber was er für seine Annahme über das Verhältniss der drei Legenden zu einander anführt, spricht nicht für dieselbe. Dass die V. minor nicht die ursprünglichste Lebensbeschreibung des Königs Stephan I. ist, schliesst M. daraus, dass ihr Verfasser cap. 2 selbst sagt: licet autenticas librorum scripturas revolvatis, haec breviora legite. Aber dass diese „autenticae scripturae“ die V. Hartwici und also die V. minor ein Auszug aus dieser sei, hat M. auch nicht einmal zu beweisen versucht, sondern „glaubt“ es nur als „zweifellos sicher“. Und doch führt er selbst die Aussage des Verfassers der V. minor an, dass er seinen Stoff durch „treuen und wahrhaften Bericht der Zeitgenossen (relatione tunc viventium) erhalten“ habe. Man braucht übrigens nur die Erzählung der drei Legenden über den Aufstand der nationalheidnischen Partei gegen Stephan und deren Niederlage bei Vesprim zu lesen, um sich von der Falschheit der Hypothese M.'s und der Richtigkeit der bisherigen Annahme zu überzeugen. Es ist ganz undenkbar, dass der Verfasser der V. minor cap. 5 und jener der V. maior cap. 6 die V. Hartwici cap. 6 so excerpirt hätten, dass jeder von ihnen einzelne Sätze oder Satztheile wörtlich abgeschrieben, aber beide sich nie berührt hätten, oder dass, wie

M. sich ausdrückt, die kleinere Legende übernahm, was die grössere stehen liess. Dass Hartwich seinen Bericht aus den beiden Legenden zusammengeschweisst habe, sieht man schon daraus, dass er die Niederlage der Feinde zweimal erzählt, zuerst aus der V. maior: quos. omnes . . ducibus eorum interfectis in brevi suo servicio subegit et . . . unum dominum colere . . . coegit, dann aus der V. minor: tandemque hostibus victis, ex parte cesis et ex parte captis et alligatis dux victor cum suis victoriae dona reportavit. Aehnliches findet sich öfters.

Dagegen müssen wir uns mit der Ansicht M.'s über die Legende des heiligen Gerhard vollkommen einverstanden erklären. Die Anschaulichkeit, mit welcher ihr Verfasser die Vorgänge in Ungarn zur Zeit der Revolution von 1046 schildert, schien uns immer gegen die Ansicht Büdingers und Wattenbachs zu sprechen, dass diese Legende ihren Hauptbestandtheilen nach erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts verfasst sei, wohin doch nur der Schluss der uns erhaltenen Wiener Hs. weist. M. setzt die Entstehung derselben in die Zeit der Canonisation Gerhards unter dem Könige Ladislaus dem Heiligen und hält für den Verfasser einen Priester aus Csanád, vielleicht ein Mitglied des dortigen Domstiftes. Doch nimmt auch M. an, dass dieselbe ihre jetzige Gestalt erst einige Zeit später, vielleicht im dreizehnten Jahrhundert erhalten habe. Die Lectionen aus dem Officium des Heiligen hält M. nicht wie Büdinger und Wattenbach für die Quelle, sondern für einen Auszug aus der Legende.

Am wichtigsten wie am umfangreichsten sind die Abschnitte über Keza und die „nationale Chronik", deren Prüfung M. „mit Andacht erfüllt" unternimmt.

Man hat bisher, vom Anonymus Belae notarius, der nur die Urgeschichte behandelt, abgesehen, ziemlich allgemein Keza für die älteste ungarische Chronik gehalten, an welche sich dann im 14. und 15. Jahrhundert andere, immer weitläufiger werdende Geschichtswerke wie das Chronicon Hungarorum Posoniense, Heinrich von Mügeln, Marci Chronica de gestis Hungarorum, das Chronicon Budense, die älteren Partien der Chronik des Johann von Thurócz und andere verwandte Quellen angeschlossen haben.

M. dagegen sucht nach dem Vorgange Toldys ein ganz anderes Verhältniss der verschiedenen Chroniken zu einander nachzuweisen und seine Resultate müssten, wenn sie als stichhaltig anerkannt würden, als höchst wichtig für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der ungarischen Chronisten im 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angesehen werden.

Nach M. ist die „nationale Chronik", wie sie sich in der Wiener Bilderchronik von 1358, als deren Verfasser ihr Herausgeber Toldy nach den Angaben mehrerer Schriftsteller des 16. Jahrhunderts einen sonst nicht bekannten Marcus ansieht, und mit dieser übereinstimmend bei Thurócz erhalten hat, älter als Keza, dieser hat jene excerpirt, nicht umgekehrt jene ihn erweitert. Seine Beweise sind in der That überzeugend. In der Erzählung über das Schicksal der 955 in Deutschland gefangenen Ungarnführer Lel und Bulchu polemisirt Keza direct (quidam vero . . . fabulose asseverant) gegen den Bericht der Chronik. Noch schlagender tritt dies Verhältniss in der auf den Ann. Altahenses fussenden Darstellung der Ereig-

nisse von 1041—1046 zu Tage. Keza stimmt mit den Ann. Altah. nie überein, ohne mit der ungarischen Chronik näher verwandt zu sein (meist ist er auch kürzer als diese), während die Chronik sich in ihrem Wortlaute viel enger an die Altaicher Annalen anschliesst. Wo Keza mehr bringt, wie über den Rückzug der Deutschen aus Ungarn im Jahre 1051 nach dem angeblichen Friedensschlusse zwischen Heinrich III. und Andreas I. oder über das Leben und Sterben der Gemahlin des Königs Salomo im Kloster Admont, ist es nachweisbar falsch, ersteres eine etymologische Mythe, letzteres eine plumpe Verwechslung, die, wenn auch kürzer, allerdings auch in der ungarischen Chronik sich findet. Nur bezüglich der Abstammung Peters des Venetianers hat Keza das Richtige, während in den andern Chroniken der grösste Unsinn enthalten ist.

Ist im allgemeinen das Werk Kezas bis auf seine Zeit d. h. bis auf die Regierung Ladislaus des „Cumanen“ nur ein Auszug aus der „nationalen Chronik“, so folgt daraus von selbst, dass der grösste Theil desselben als historische Quelle absolut keinen Werth hat. Umgekehrt gewinnt die „nationale Chronik“, welche wir bisher nur aus Handschriften oder Bearbeitungen des 14. und 15. Jahrhunderts kannten, an Bedeutung. Sie muss um das Jahr 1280, wo Keza sie abschrieb und excerpirte, bereits vorhanden gewesen sein, ist also immerhin älter, als man bisher angenommen hat.

Leider enthält aber diese Chronik für die Geschichte des 13. Jahrhunderts nur vereinzelte Notizen, für die zweite Hälfte des 12. aber gar nichts als ein Verzeichniss der Könige mit Angabe des Tages ihrer Krönung und ihres Todes, ihrer Regierungsdauer und ihres Begräbnissortes. Viel reichhaltiger ist sie für das Jahrhundert vom Tode Stephans d. Hl. im Jahre 1038 bis zum Kreuzzug von 1147 unter der Regierung Geisas II. Ist nun die Chronik etwa erst kurz vor 1280 entstanden, so ist sie für ihren wichtigsten Theil noch immer 240—130 Jahre von den berichteten Ereignissen entfernt, kann also hiefür nicht mehr als verlässliche Quelle angesehen werden.

Nun glaubt aber M. die Entstehung der ungarischen Chronik in viel früherer Zeit, zwischen 1150 und 1160, beweisen zu können und in diesem Falle wäre natürlich ihre Glaubwürdigkeit für die erste Hälfte des 12. und wohl auch für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts eine viel grössere.

Seine Gründe hiefür sind auf den ersten Blick ausserordentlich bestechend.

Es muss jedem, welcher sich mit der ungarischen Geschichte jener Zeit beschäftigt, auffallen, dass die detaillirten und lebendigen Erzählungen, welche den ungarischen Chroniken des früheren Mittelalters einen eigenen Reiz verleihen, um die Mitte des 12. Jahrhunderts während der Regierung Geisas II. auf einmal aufhören und nun über ein halbes Jahrhundert nichts sich findet als eine trockene Aufzählung der Könige, ihrer Krönungs- und Todestage wie ihres Begräbnissortes. Dies erklärt M. eben dadurch, dass die erste Fixirung der ungarischen Königsgeschichte in die Mitte des 12. Jahrhunderts, in die Zeit Geisas II. falle und dann eine längere Unterbrechung eingetreten sei. Für eine Abfassung in jener Zeit spreche auch die Art, wie die Chronik über Geisas Vater Bela II. sich äussere: Regna-

vit autem post eum Bela coecus . . . omnemque numerum malorum devitans bonorum operum exercitationi humiliter adhaerebat . . . Confirmatum est ergo regnum in manu eius et inimicos eius dedit dominus in obprobrium eius usque in praesentem diem. Und über Geisa II.: Respexit autem dominus Hungariam et dedit propugnatorem gradientem in multitudine fortitudinis suae. Dedit enim dominus regnum Geychae puero suo . . . cuius dextram apprehendit et confortavit, subiecitque ei gentes multas et dorsa regum vertit in fugam a facie gladii eius. So dithyrambisch könne nur ein Zeitgenosse geschrieben haben. Dadurch erkläre sich auch die Parteilichkeit der Chronik gegen Coloman und Borics und für Almus, den Vater Belas II. und Grossvater Geisas. Diese „nationale Chronik", der das „nationale Gefühl das Gepräge der Individualität" gebe und deren Redaction daher „zu dem königlichen Hofe, dem Mittelpunkte der nationalen Bildung, in Verbindung zu setzen" sei, sei am ehesten im Kloster Dömös, der mit Vorliebe gepflegten Stiftung des Hauses Almos, abgefasstworden und zwar habe der Verfasser „über ganz vortreffliche Quellen verfügt" (S. 80).

Diese Chronik sei dann zur Zeit Andreas II. fortgesetzt worden, über dessen Regierung wieder einiges Detail berichtet wird, aber so, dass nur Ereignisse aus der ersten Hälfte seiner Regierung, die Ermordung der Königin Gertrud und der Kreuzzug des Königs erwähnt werden. Der Verfasser, vielleicht ein Deutscher, da er für Sachsen und Thüringen, namentlich Eisenach ein besonderes Interesse zeige, habe nach dem Tode des Landgrafen Ludwig von Thüringen (1227), aber vor der Heiligsprechung seiner Gemahlin (1236) und vor dem Einfalle der Mongolen geschrieben. Diese Chronik habe dann Keza excerpirt. Eine neue Redaction und zugleich Fortsetzung bis 1330 sei, in den letzten Theilen gleichzeitig, in Ofen entstanden und zwar sei sie das Werk eines Minoriten, da hauptsächlich Vorfälle in Ofen und Pest und zwar besonders solche, welche auf das Ofner Minoritenkloster Bezug haben, berücksichtigt seien, auch eine oppositionelle Stimmung gegen den Papst sich geltend mache, wie man sie damals nur bei den Minoriten gefunden habe. Auf dieser Ofner Minoritenchronik beruhen die Bilderchronik oder, wie Toldy sie genannt, Marci Chronica (—1330), die Thuróczi im wesentlichen unverändert in seine Compilation aufgenommen hat, und das Chronicon Budense, das zuerst 1473 in Ofen gedruckt und dann 1838 von Podhradczky herausgegeben worden ist (mit einigen selbständigen geschichtlichen Nachrichten vermehrt auch im Codex 545 der Wiener Hofbibliothek). Ein Auszug aus dem Chronicon Budense sei das von Toldy 1852 edirte Chronicon Hungarorum Posoniense, eine deutsche Uebersetzung mit einigen Zusätzen die Chronik Heinrichs von Mügeln, die um 1360 gemacht und dem Herzoge Rudolf IV. von Oesterreich gewidmet ist. Auf Heinrich von Mügeln beruhe wieder die Ludwig I. von Ungarn gewidmete lateinische Reimchronik.

So vieles aber auch für die Annahme M.'s zu sprechen scheint, so erheben sich doch bei näherer Prüfung, wie mir scheint, gewichtige Bedenken dagegen.

Ist die „nationale Chronik" zwischen 1150 und 1160 entstanden, so müsste sie doch über die Zeit der Könige Coloman (1095—1114), Stephan II. (1114—1131), Bela II. (1131—1141) und Geisa II. (1141—1161), namentlich über die Thaten der letzteren genaue Nachrichten haben. Ihre

Erzählungen werden auch in einigen Punkten von anderen verlässlichen Quellen bestätigt. Aber im einzelnen fehlt doch jede Präcision, die Darstellung ist mehr dramatisch als historisch. M. selbst sieht sich S. 68 zu dem bedenklichen Ausspruche genöthigt: »Vielleicht hat für alle diese (von M. als Bestandtheile der Chronik angenommenen) Einfügungen das Dichterwort Geltung: dass Alles, was erzählt ist, wirklich geschehen ist, aber nichts so, wie es dargestellt worden.« Es finden sich darunter aber geradezu crasse Irrthümer. Dass bei der Erzählung der Ursachen des angeblichen Feldzugs Ladislaus' I. gegen Böhmen im Jahre 1095 die Verhältnisse dieses Landes ganz irrig dargestellt werden, dass der Bericht über den Durchzug der Kreuzfahrer durch Ungarn unter Coloman von Anfang bis zum Ende falsch ist, liesse sich auch nach der Hypothese M.'s erklären, da der Verfasser der Chronik immerhin ungefähr sechzig Jahre nach diesen Ereignissen geschrieben hätte. Aber sollte ein Zeitgenosse die Bezeichnung der villae conditionales in Ungarn als donationes regum davon hergeleitet haben, dass nach dem Blutbade in Arad durch Bela II. das Besitzthum der Hingerichteten ecclesiis kathedralibus est divisa? Sollte ein Zeitgenosse über die ganze Regierung dieses Königs nichts zu berichten gewusst haben als eben diese Massenhinrichtung und einen Feldzug gegen Borics und diesen noch in ungenauer, den Charakter der Sage an sich tragender Weise? Am meisten spricht aber gegen M.'s Ansicht der Bericht über den Krieg Geisas II. gegen Oesterreich im Jahre 1146, obwohl für die Schilderung der Schlacht an der Leitha, wie ich glaube, Otto von Freising benutzt ist [1]). Falsch sind die Namen der beiden deutschen Grafen, die sich Presburgs bemächtigen. Der Herzog Heinrich von Baiern heisst dux Austriae, obwohl es einen solchen damals überhaupt noch nicht gegeben hat. Ja von diesem wird sogar berichtet: omnes bellatores de Saxonia et de Bavaria secum adduxerat; erat enim tutor pupilli ducis Herrici Leonis, cui Saxonia et Bavaria haereditarie competebant! So crasse Fehler, die freilich neuere ungarische Geschichtschreiber gläubig nacherzählt haben, können unmöglich einem gleichzeitigen Geschichtschreiber zugemuthet werden, sondern weisen auf eine viel spätere Abfassung der Chronik hin. Dasselbe gilt von der Verwechslung der angeblich in Admont begrabenen Sophia, Gemahlin des Königs Salomo, mit der gleichnamigen Tochter Belas II., die seit 1150 im genannten Kloster als Nonne lebte und ohne Zweifel erst nach der von M. angenommenen Entstehungszeit der Chronik gestorben ist. Eine solche Verwechslung war gewiss nur viel später möglich. Auch ist es nicht wahr, wenn M. S. 78 f. behauptet, der Verfasser der »nationalen Chronik« habe für Bela II. und dessen Sohn Geisa II. »das höchste Mass dynastischer Anhänglichkeit entfaltet« und »dithyrambisch« geschrieben. Ueber Bela II. lesen wir vielmehr: Postquam autem regnum confirmatum esset in manu regis Belae, utebatur ex vino multum. Cuius aulici consueti erant, ut quicquid in ebrietate regis petebant, et post ebrietatem rex recipere non poterat. Poch et Saul viros religiosos in ebrietate sua tradidit in manus inimicorum suorum, qui absque causa interfecti sunt.

[1]) Otto berichtet in Gesta Frid. 1, 32 von Geisa vor der Schlacht: armis accingitur, die ungarische Chronik an gleicher Stelle: rex accinctus est gladio.

Wenn sich nun, wie M. selbst hervorhebt, zugleich zeigt, dass in der „nationalen Chronik“, wie sie beim sogenannten Marcus u. s. w. erscheint, die Legende des heiligen Ladislaus benutzt ist, welche erst nach seiner Heiligsprechung d. h. nach 1192 (nach M. 1192—1218) verfasst ist, so wird man die Hypothese M.'s unmöglich für richtig halten können. Die Abfassung der ungarischen Chronik muss vielmehr in eine spätere Zeit fallen, vielleicht in die letzte Regierungsperiode Andreas II., wo nach M. die erste Fortsetzung entstanden sein soll, oder wohl noch mehrere Decennien später, da sich die Chronik über die Regierung des genannten Königs nicht sehr verlässlich zeigt [1]) und Keza, der dieselbe excerpirt hat, noch für die Regierung Stephans V. (1270—1272) wörtliche Uebereinstimmung mit den verschiedenen Recensionen der „nationalen Chronik“ zeigt.

Auch die Ansichten M.'s über das Verhältniss dieser Recensionen können wir nicht theilen. Vom Jahre 1052, der Belagerung Presburgs durch Heinrich III. an bis zum Kreuzzuge von 1147 fehlen im Chronicon Budense eine Reihe von Capiteln, welche im sog. Marcus und bei Thurócz enthalten sind, besonders über das Verhältniss Andreas I. zu Bela I., Salomos zu Geisa I. und Ladislaus I., über den Kampf des letzteren mit den Cumanen, über die sonst nicht bezeugten Feldzüge desselben gegen Russen, Polen und Böhmen (letzterer, wie bemerkt, mit unläugbaren Irrthümern über chronologische und genealogische Fragen), der falsche Bericht über den Durchzug der Kreuzfahrer durch Ungarn unter Coloman, die Erzählungen über Colomans Verhältniss zu seinem Bruder Almus, über die Regierung Stephans II., über Belas II. Krieg gegen Borics und endlich über den Krieg von 1146 mit seinen früher angeführten Verstössen. In der Mitte steht, was M. übersehen hat, Heinrich von Mügeln, der, wenn auch sehr kurz, den Feldzug Ladislaus I. gegen Böhmen erwähnt, Colomans Hässlichkeit und sein Verhalten gegen Almus, auch die Regierungsthätigkeit Stephans II. schildert.

Ist es schon an sich wahrscheinlich, dass der einfachere Bericht auch der ältere sei, so wird für die grössere Ursprünglichkeit der Fassung des Chronicon Budense gegenüber Marcus etc. sprechen, wenn in dem weitläufigeren Berichte zahlreiche Irrthümer sich finden, wie dies nach dem früher Gesagten thatsächlich der Fall ist. Entscheidend scheint mir aber eine Stelle, welche M. gar nicht beachtet hat, nämlich die Nachricht, dass Coloman vor seiner Thronbesteigung Bischof von Grosswardein gewesen, aber wegen des Todes seiner Brüder (!) vom Papste dispensirt und zum Regieren gezwungen worden sei. Das Chronicon Budense bringt dies passend am Beginn des Berichtes über den König und schliesst daran die Eroberung Dalmatiens und die damit zusammenhängenden Ereignisse. Marcus und Thuróczy aber melden im Widerspruch hiemit, Ladislaus habe Coloman zum Bischofe von Erlau machen wollen, weswegen dieser nach Polen entflohen sei, erzählen dann die Vorfälle während seiner Regierung und seine letzte Erkrankung und fügen erst am Schlusse hinzu: Colomanus, sicut quidam dicunt, fuit episcopus Varadiensis etc. übereinstimmend mit dem

---

[1]) Als Jahr der Ermordung seiner Gemahlin Gertrud ist 1212 statt 1213 angegeben. Auch hätte ein Zeitgenosse schwerlich geschrieben, Andreas habe bei seiner Rückkehr vom Kreuzzuge sein Reich „in prospero statu“ wiedergefunden.



Chronicon Budense. Da nun M. nicht den geringsten Beweis für seine Annahme bringt, dass das Chronicon Budense von 1052 an, bis wohin es mit der weitläufigeren Fassung genau übereinstimmt, ein blosser Auszug aus derselben sei, so glauben wir dasselbe für ursprünglicher halten zu dürfen als die Recension, die bei Marcus u. s. w. sich findet. Das Verhältniss Kezas zu den verschiedenen Fassungen der „Chronik“ spricht nicht gegen unsere Annahme. Denn sein Werk enthält nichts, was sich nur in der erweiterten Form und nicht auch schon im Chronicon Budense finden würde.

Ist die Fassung im Chronicon Budense ursprünglicher als die des Marcus-Thuróez, so erhalten wir von der „nationalen Chronik“ ein ganz anderes Bild als M. Die detaillirte Darstellung reicht nicht bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, sondern nur bis zum Untergange des Königs Salomo im Jahre 1087. Drei Theile lassen sich deutlich unterscheiden: 1) die Urgeschichte bis zur Christianisirung des Volkes, 2) die Regierung Stephans des Heiligen und seiner nächsten Nachfolger oder die Periode der Bekehrung und der Reaction der nationalheidnischen Partei (995—1052) und 3) die Zeit der Kämpfe zwischen den verschiedenen Gliedern des Hauses der Arpaden. Für die erste Periode sind neben der volksthümlichen Tradition, die wenigstens theilweise in Liederform fortgepflanzt worden zu sein scheint [1]) und vielleicht schon vor Abfassung der „Chronik“ einmal aufgezeichnet worden war [2]), einzelne ausländische Quellen, besonders Weltchroniken, dann Regino benutzt. Der Geschichte Stephans I. liegen neben der Tradition Legenden (Hartwici Vita Stephani, Legenda Emerici) zu Grunde. Für die Periode des deutschen Einflusses und der nationalen Reaction sind die Vita Gerhardi und die Annales Altahenses theilweise wörtlich benutzt, letztere aber auf Grund der einheimischen Tradition mehrfach erweitert und verändert, in einzelnen Fällen wohl auch mit Bewusstsein entstellt. Die Darstellung der innern Kämpfe und Streitigkeiten zwischen Andreas I. und Bela I., zwischen Salomo und Geisa I., Salomo und Ladislaus I. stützt sich meiner Meinung nach wieder auf die Tradition. Mit dem Untergange Salomos im J. 1087 hört die weitläufige Erzählung auf. Ueber die zweite Hälfte der Regierung des Ladislaus, wie über die Zeit Colomans, Stephans II. und Belas II., also gerade dort, wo sie nach M. gleichzeitig sein sollte, wird die „Chronik“ sehr dürftig und versiegt dann für wenigstens zwei Menschenalter bis zur Ermordung der Gemahlin Andreas II. so gut wie vollständig.

Wann die Aufzeichnung dieser Chronik erfolgt ist, lässt sich nicht bestimmen, sicher nur vor Keza, der sie bis zum Jahre 1272 excerpirt hat. Dieselbe ist dann spätestens 1358 für die Zeit von 1052 bis 1146 durch eine Reihe sagenhafter Züge wie durch „rhetorische Ausschmückungen und scholastische Spielereien“ (Marczali S. 76) erweitert und zugleich bis 1330 fortgesetzt worden. Ueber die Glaubwürdigkeit dieser Chronik müssen wir nach den Resultaten, zu welchen wir bezüglich der Entstehung derselben gelangt sind, natürlich auch viel ungünstiger urtheilen als M.

---

[1]) Vgl. Anonymi Belae not. cap. 42 über Lel, Bultzu und Botond: Si scriptis presentis pagine non vultis, credite garulis cantibus ioculatorum et falsis fabulis rusticorum. [2]) Est autem scriptum in antiquis libris de gestis Hungarorum bemerkt das Chron. Bud. p. 93 wie die andern Recensionen zu einem Ereignisse von 1046.

Die dürftigen Annales Posonienses (M. G. SS. 19) oder, wie sie Wattenbach (Archiv f. österr. Gesch. 42, 501 ff.) richtiger genannt hat, Annales veteres Ungarici (997—1203), hält M. nicht für original, da sie in der Chronologie sehr unzuverlässig seien, sondern bis 1145 für einen blossen Auszug aus der „nationalen Chronik". Erst von 1145 resp. 1162 an seien sie, vielleicht in Presburg, selbständig fortgesetzt worden. Allein sie enthalten doch auch vor 1145 Angaben, welche in der Chronik sich nicht finden, z. B. ad 1068 über die Wiedereinnahme Belgrads durch die Griechen, ad 1071 über die Niederlage der Petschenegen, ad 1072 über den Angriff auf das Bulgarenreich, ad 1127 über die Eroberung von Nisch durch Stephan II.

Glaubten wir uns den Hypothesen M.'s über die geschichtlich wichtigsten Quellen nicht anschliessen zu können, so sind wir im ganzen mit dem Capitel über den Anonymus Belae notarius vollkommen einverstanden. Freilich sind seine Räsonnements hie und da anfechtbar. Aber das Resultat, zu welchem er schon in einem Aufsatze über den Notar im 17. Bd. der „Forschungen zur deutschen Geschichte" gelangt ist, dass derselbe Notar Belas IV. gewesen sei und erst unter Ladislaus IV. geschrieben habe, scheint uns sicher, obwohl er gerade in dieser Beziehung am wenigsten den Beifall vieler seiner Landsleute finden dürfte.

Innsbruck. A. Huber.

Siciliens mittelalterliche Stadtrechte nach alten Drucken und Handschriften mit einer Einleitung herausgegeben und dem Inhalte nach systematisch dargestellt von Wilhelm von Brünneck Dr. jur. utr. Halle, Max Niemeyer, 1881. Ein Band 8⁰ LXV, 246 und IV, 383 Seiten.

Das vorliegende Werk zerfällt in zwei selbständige Theile. Der erste Theil (1—246) enthält, entsprechend dem Haupttitel die Textausgabe der mittelalterlichen Stadtrechte von Palermo, Messina, Catania, Syrakus, Noto, Caltagirone, Patti, Lipari und Girgenti nebst einem Anhange, der folgende Bestandtheile umfasst: Auszüge aus dem Stadtrecht von Corleone, die Reformation des Grafen Bernardo Caprera „pro iure prothomisios in comitatu Mohac" v. J. 1406, die Novelle Rogerii Siciliae et Apuliae Regis, anno 1150 promulgata, das Capitulum „Cum varia" Regis Federici Panhormi editum anno Domini 1322 die mensis Septembris anni sextae indictionis super executionibus debitorum. In der dazugehörigen Einleitung (I—LXV) schickt der Verfasser zunächst (§ 1) bibliographische Angaben voraus, lässt dann eine Reihe (§ 2—6) quellengeschichtlicher Erörterungen folgen und schliesst endlich (§ 7) mit einer Darlegung des Planes dieser Ausgabe. Der zweite Theil (I—IV, 1—383) bringt in 7 Büchern (Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Process, Strafrecht und Polizeirecht) eine systematische Darstellung des Inhaltes der edirten Stadtrechte nebst einem Anhange, welcher der ungefähren Werthbestimmung der sicilischen Münzen gewidmet ist und am Ende einen Nachtrag enthält. Zum Zwecke der Besprechung wird es sich empfehlen, beide Theile gesondert zu betrachten.

I. Quellenausgabe.

Seit der nationalen Wiedergeburt Italiens (1860) ist man dort ernstlich bestrebt, der rechtshistorischen Forschung den reichen Schatz der italienischen Stadtrechte durch planmässige Veröffentlichungen zugänglich zu machen (Del Giudice Gli statuti dei comuni italiani etc. Milano 1881). Auch in Sicilien hat sich zur Pflege der vaterländischen Geschichte eine Gesellschaft gebildet, die in jüngster Zeit eine Reihe bisher ungedruckter Statuten publicirt hat (Documenti per servire alla storia di Sicilia pubblicati a cura della società Siciliana per la storia patria. Seconda Serie: Consuetudini e capitoli municipali Vol. I Fasc. I (Alcamo) Fasc. II (Castronuovo) Fasc. III (Corleone). Eine Gesammtausgabe der mittelalterlichen Stadtrechte Siciliens veranstaltete zuerst La Mantia (Consuetudini delle città di Sicilia Palermo 1862) für praktische Zwecke. Er nahm desshalb nur solche, theils dem Privatrecht, theils dem Strafrecht angehörige Bruchstücke der alten Municipalrechte in die Sammlung auf, deren Inhalt für die Entscheidung mancher über das Jahr 1819 zurückreichender Rechtsfälle noch von unmittelbarer Anwendbarkeit sein konnte. Die theilweisen Nachträge, welche La Mantia vor kurzem im Archivio storico italiano ser. 4 tom. VII—IX zu publiciren begann, liefern einen deutlichen Beweis dafür, dass ihm das Verständniss für die rechtshistorischen Bedürfnisse derer abgeht, die eben nicht gleich ihm ihr Leben lang in sicilischen Archiven aus- und eingehen können. Eine Sammlung, welche heute gibt, was sie gestern versagt hat, und heute versagt, um es vielleicht morgen geben zu können, ist in Wahrheit nicht geeignet das Bedürfniss nach einer Gesammtausgabe zu befriedigen.

Brünnecks Quellenausgabe tritt demnach hier in eine offene Lücke ein. Sie ist die erste und der Zeit einzige gedruckte Sammlung sicilischer Stadtrechte, die überhaupt für Rechtshistoriker in Betracht kommen kann.

Der Plan zu dieser Ausgabe führt auf Otto Hartwig zurück, welcher, aufgemuntert durch Savigny (Geschichte des R. R. im MA. III, 513 Ausg. 2), seinen fünfjährigen Aufenthalt in Sicilien dazu benützte, die Herausgabe eines „Codex iuris municipalis Siciliae“ vorzubereiten. Im Jahre 1867 veröffentlichte Hartwig das Stadtrecht von Messina als „erstes Heft“ der beabsichtigten Sammlung, liess dann aber, abgezogen durch seine florentinischen Studien (Hartwig, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz, Halle 1880), die Fortsetzung der Editionsarbeit liegen. Um nun die Ausführung des ursprünglichen Planes nicht ganz ad Calendas Graecas zu verschieben, bot er (Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeit. 20. Nov. 1881 Nr. 324 p. 4771) die von ihm gesammelten Materialien Brünneck zur freien Benützung an. Im Vertrauen auf Hartwigs Materialien entschloss sich Brünneck zur gegenwärtigen Publication (III), ohne selbst nach Sicilien zu reisen. So sehr es im allgemeinen für jeden Herausgeber eines kritischen Quellenwerkes als in hohem Grade wünschenswerth bezeichnet werden muss, an Ort und Stelle Forschungen und Vergleiche anstellen zu können, ebenso ungerecht wäre es einem Herausgeber, dem der Aufenthalt in der fraglichen Gegend aus was immer für einem Grunde versagt blieb, schon darum einen Vorwurf machen zu wollen, selbst wenn er überzeugt sein durfte ein genügendes Mate-

riale zur Herausgabe zu besitzen. Diese Ueberzeugung musste sich auch Brünneck vor allem zu verschaffen suchen und zwar in wissenschaftlicher Weise, ganz abgesehen von seinen Freundschaftsbeziehungen zu Hartwig. Zu diesem Ende verglich nun Brünneck die ihm von Hartwig überlassenen Materialien mit den Hartwig'schen Quellenangaben (Codex iuris municipalis Siciliae Heft I 1867 p. 5—12) und fand erstere zur Herausgabe geeignet, sich über den Mangel etlicher älterer Ausgaben des Stadtrechtes von Palermo, der ältern Ausgaben des Carridi (Messina), der Editio princeps von Catania, so wie der Ausgabe des Zappalà (Catania), endlich einiger Stadtrechtshandschriften von Sirakus und Caltagirone in bewusster Weise hinwegsetzend. Gefehlt hat Brünneck darin, dass er sich die bibliographischen Notizen Hartwigs v. J. 1867 als ausschliesslichen Massstab angeeignet und es unterlassen hat neuere Behelfe (z. B.: Manzoni Bibliografia statutaria e storica italiana, Bologna Vol. I 1876 Vol. II 1879) heranzuziehen. Hätte Brünneck Hartwigs bibliographische Angaben einer sorgfältigen Revision unterzogen, so würde er gefunden haben, dass dieselben manch' Unrichtiges und Unvollständiges enthalten. Unrichtig ist Hartwig's Mittheilung über zwei Ausgaben des Littara (Noto) (Vgl. Archivio storico italiano ser. 4 tom. IX, 355), sowie auch die Mittheilung über den Verlust sämmtlicher Exemplare des Abdruckes der Statuten von Caltagirone de a. 1798 (Vgl. Archivio storico italiano ser. 4 tom. VIII, 210 und La Mantia Consuetudini delle città di Sicilia, Palermo 1862 p. 107). Unbekannt blieb Hartwig und in Folge dessen auch Brünneck die der Editio princeps nächststehende Editio der Palermitaner Statuten von 1496 (Manzoni I, 344), eine in der Nationalbibliothek von Palermo befindliche Handschrift des Messineser Stadtrechts (Archivio storico Lombardo 1876 p. 666), der jüngste Abdruck der Messineser Statuten von 1859 (Archivio storico italiano ser. 4 tom. IX, 335) und einige Cataneser Stadtrechtshandschriften (Archivio storico italiano ser. 4 tom. VII, 325 n. 1, tom. IX 346). Natürlich hätte selbst die grösste Sorgfalt nicht hingereicht Brünneck vor solchen Irrthümern zu schützen, die auf amtlich beglaubigte Informationen zurückgehen, an deren Richtigkeit er nicht zweifeln konnte. Dahin gehört die sich hinterher als unrichtig herausstellende Auskunft der Direzione degli Archivi Siciliani (XVII n. 2) über die palaeographische Beschaffenheit der Abschrift des Stadtrechts von Corleone im Palermitanischen Sammelbande Q. q. F. 55 (de a. 1790 vgl. Archivio storico italiano ser. 4 tom. VIII, 211), sowie das aus derselben Quelle stammende (LXII n. 2) allem Anscheine nach unvollständige (weil mit c 85 (86) abbrechende) Varianten-Verzeichniss der Editio princeps (de a. 1478) von Palermo im Vergleiche zur Ausgabe des Muta (Vgl. Archivio storico italiano ser. 4 tom. IX, 341—346).

Brünneck verfügte also bei seiner Herausgabe verhältnissmässig nur in wenigen Fällen über ein vollständiges Material. Das ist der Fall bei den Statuten von Noto, Patti und Lipari. In allen übrigen Fällen operirte er mit unvollkommenen Mitteln, und zwar, dem Gesagten zu Folge, theils aus, theils ohne eignem Verschulden. Die Hauptgebrechen der Brünneck'schen Ausgabe berühren nicht so sehr den eigentlichen Statutentext, als vielmehr dessen Zusätze. So hätte der Text der Bulle Alexander IV (68 - 70) nach der Editio princeps anders zu lauten (Archivio storico ita-

liano ser. 4 tom. IX, 343: Abdruck La Mantia's); so schliesst der Brief des Naso an den Prätor von Palermo de a. 1477 (71—73) nach der Editio princeps mit einem Epigramm, welches bei Brünneck fehlt (Archivio storico italiano ser. 4 tom. IX, 344: Abdruck La Mantia's); so gehört, was Brünneck (74—78) als „Zusätze in der Ausgabe des Muta" bezeichnet hat, zum Theil schon der Editio princeps v. 1478 (nova declaratio, freilich nicht als Zusatz zu c 28), zum Theil andern, aber gleichfalls schon älteren Ausgaben (v. 1547 und 1558) an (Archivio storico italiano ser. 4 tom. IX, 344); so fehlt endlich auch der vorliegenden Ausgabe der Syrakuser Statuten (135—159) das Proemium (Archivio storico italiano ser. 4 tom. VII, 335—350: Abdruck La Mantia's), welches übrigens Brünneck selbst am Schlusse (373—374) nachgetragen hat. Dass die Textgestaltung der Statuten unter Benützung eines reichlicheren Quellenmateriales erhebliche Veränderungen erlitten hätte, möchten wir nichts desto weniger bezweifeln. Verderbte Textstellen wusste Brünneck durch sorgfältige Kritik zu restituiren z. B.: (149) c. 27 der Syrakuser Statuten durch Heranziehung des T 28 der Cataneser Statuten. Der laufende Text gibt überall einen guten Sinn. La Mantia's Bemühungen, die Brünneck'sche Edition durch gehässige Detailkritik zu vernichten (Archivio storico italiano ser. 4 tom. IX, 340—357), sind im Grossen und Ganzen misslungen (Vgl. Brünnecks Gegenkritik: „Herr Vito La Mantia und seine Kritik der neuesten deutschen Ausgabe der mittelalterlichen Stadtrechte Siciliens. Eine Replik von W. v. Brünneck. Halle 1882). Selten erhebt sich seine Polemik über das Niveau kleinlicher Bemängelungen. Geradezu lächerlich nimmt es sich aus, wenn z. B. La Mantia (a. a. O. 348) Brünneck, trotz Doppelcitates (LXIV und 137 n. 1), die Verkümmerung seines „Namens" vorwirft.

Sollen wir unser Urtheil über die qualitative Seite der in Rede stehenden Publication zusammenfassen, so lautet dasselbe etwa so: Brünnecks Werk stellt sich nicht dar als eine bibliographisch-typographische Musterausgabe, wohl aber als eine für historisch-juristische Zwecke vollkommen brauchbare Ausgabe.

Was den quantitativen Umfang der Publication anbelangt, so hat sich Brünneck nach Form, Zeit und Art der Statuten eine dreifache Schranke gezogen (LX).

Nur lateinische, nicht auch italienische Statuten gelangten zum Abdrucke (III, LX). Fortgelassen wurden desshalb die Statuten von Castiglione, Alcamo und Castronuovo. Principiell rechtfertigen lässt sich diese Beschränkung für eine in so ausgesprochener Weise rechtsgeschichtlichen Zwecken dienen wollende Sammlung nicht. Der Rechtshistoriker sollte von einem allgemeinen Wegweiser für sicilische Stadtrechte nicht am Grenzpfahle des sicilianischen Dialektes im Stiche gelassen werden. Sein Interesse an den Rechtsquellen ist unabhängig von der Sprache der Rechtsquellen. Der Verfasser motivirt diese Beschränkung durch den „Mangel der nothwendigsten Sprachkenntnisse". Wir müssen diesen subjectiven Grund acceptiren, können ihn aber nur bedauern. Vielleicht hätte sich durch passende Mitarbeiterschaft dieses Hinderniss beseitigen lassen. Es gehört der sicilianische Dialekt zu den bekanntesten und am besten durchforschten Dialekten der italienischen Sprache. Auch wären die Schwierigkeiten dadurch er-



leichtert worden, dass für Alcamo und Castronuovo die neuen Ausgaben der Società Siciliana per la storia patria vorlagen.

Nur mittelalterliche Statuten wurden aufgenommen, ausgeschlossen blieben alle ihrem Entstehungsalter nach einer späteren Zeit angehörenden Statuten (LX). Als Grenzscheide zwischen Mittelalter und Neuzeit wählte Brünneck in etwas willkürlicher Weise das Jahr 1400. Eine Ausnahme machte er hinsichtlich der Statuten von Corleone (235—238). Nicht daraus möchten wir dem Verfasser einen Vorwurf machen, dass er diese Ausnahme zuliess; vielmehr hätten wir es gerne gesehen, wenn er noch mehr solche Ausnahmen gemacht hätte. Wenn wir mit etwas nicht einverstanden sind, so bezieht sich das vielmehr auf die Regel. Wir können uns mit der Methode nicht befreunden, durch Aufstellung einer fixen generellen Zeitgrenze die Schwierigkeiten zu durchhauen, welche bei der Beurtheilung der Frage auftauchen, ob ein Statut seinem Inhalte nach verdient in eine mittelalterliche Quellensammlung aufgenommen zu werden. Das Gewissen und der Takt des Fachmanns werden da in den meisten Fällen viel eher das Richtige treffen. Gerade die Statuten von Corleone sind geeignet diese Ansicht zu illustriren. Sie datiren v. J. 1439 und dennoch enthalten sie in den Capiteln 5, 6, 17 und 23 interessante Belege für das System der persönlichen Rechte, die man in allen übrigen sicilischen Stadtrechten mit Ausnahme des Stadtrechts von Palermo vermisst. Leider ist der Abdruck der Statuten von Corleone, welche mittlerweile von der Società Siciliana per la Storia patria ihrem ganzen Umfange nach publicirt worden sind, in der Brünneck'schen Sammlung kein vollständiger. Brunneck (LXV) reproducirt nur die Bruchstücke der La Mantia'schen Ausgabe: Consuetudini delle città di Sicilia, Palermo 1862, die er selbst (VIII) als unbrauchbar für rechtshistorische Zwecke bezeichnet hat, und motivirt dieses Verfahren durch den bequemen Hinweis auf das Jahr 1400 (Gegenkritik Brünnecks 6). Und doch enthalten die Statuten von Corleone nicht wie die von Mazzara (Archivio storico italiano ser. 4 tom. VIII, 212) eine einfache Wiederholung, sondern vielmehr eine freie Verarbeitung und Weiterbildung der Palermitaner Statuten. Damit sind wir bei einer weiteren Frage angelangt, welche das Verhältniss zwischen Mutter- und Tochter-Rechten betrifft.

„Gegenstand dieser Ausgabe“ — sagt Brünneck (LXI) selbst — „sind die Stadtrechte, deren Rechtsbildung sich in eigenthümlicher und selbständiger Weise vollzog“, also in erster Linie die Mutterrechte; dann diejenigen Rechte, welche ohne Mutterrechte zu sein, sich doch nicht selbst als Tochterrechte darstellen, und endlich drittens diejenigen Tochterrechte, welche neben den dem Mutterrechte entlehnten noch „eigene Bestimmungen“ enthalten. Während hinsichtlich der beiden ersten Categorien kein Zweifel entstehen kann, wird die dritte Categorie für die Entscheidung der Frage nach der Druckwürdigkeit eines Statutes stets Schwierigkeiten bereiten. Es wird sich dabei handeln, in concreto die Relevanz der vom Mutterrechte abweichenden Bestimmungen abzuschätzen. Die Urtheile können da auseinander gehen. Im vorliegenden Falle muss es auffallen, dass Brünneck in seiner Sammlung die Tochterrechte Messinas durch den Abdruck der Statuten von Patti, Lipari und Girgenti in so auffallender Weise bevorzugt hat, während er z. B. von den zahlreichen Tochterrechten Catania's nicht ein einziges bringt. Der Antheil, den die Statuten von Patti an

der Richtigstellung des Textes der Statuten von Messina haben (vgl. c. 42 und 46 der Statuten von Messina nach der Brünneck'schen Ausgabe), wird ebenso wenig im Stande sein den vollen Abdruck für sich allein zu rechtfertigen, wie umgekehrt der volle Abdruck der Statuten von Lipari sich kaum durch den blossen Antheil dieser Statuten an der Richtigstellung des Textes der Statuten von Patti rechtfertigen lassen wird. Wollte man derartigen formellen Gründen eine ausschlaggebende Bedeutung beimessen, so würde man schwerlich irgend einem Tochterrechte die Aufnahme verweigern können. Wiewohl Brünneck uns die Versicherung gibt, dass die von ihm fortgelassenen Tochterrechte keinen irgendwie „juristisch oder rechtsgeschichtlich interessanten Stoff" darbieten (Brünnecks Gegenkritik 6), so können wir uns doch nicht leicht des Gedankens entschlagen, dass Brünneck bei Auswahl der Tochterrechte mehr nach Massgabe des ihm vorliegenden Materiales vorging, als auf Grund eines allseitigen und umfassenden Studiums der verschiedenen Tochterrechte. Den positiven Beweis dafür können wir freilich nicht erbringen, da die grosse Menge der in Frage stehenden Tochterrechte ungedruckt ist. Vielleicht fühlt sich La Mantia veranlasst in den kommenden Heften des Archivio storico italiano Proben solcher Tochterrechte zu bringen, die dann ein Urtheil über deren Werth oder Unwerth gestatten. Wäre das der Fall, so würde der litterarische Streit (La Mantia-Brünneck) doch auch seine guten Früchte tragen.

Wenn also Brünneck (Gegenkritik 6) für sich das Verdienst in Anspruch nimmt, „die erste vollständige Sammlung aller rechtsgeschichtlich irgend bedeutenden Quellen des mittelalterlichen Städterechts Siciliens" hergestellt zu haben, so können wir dem nur unter Vorbehalt der eben gemachten Ausstellungen beipflichten.

II. Systematischer Theil.

Dem die Quellenausgabe enthaltenden ersten Theile folgt ein mehr als ebenso starker zweiter Theil unter dem Gesammttitel: „Systematische Darstellung". Der Verfasser selbst rechtfertigt dieses Unternehmen aus einem doppelten Gesichtspunkte (IV). Erstens soll dasselbe einen Beitrag zur Geschichte der Reception des R. R. liefern und zweitens soll durch dasselbe die Thatsache der Vermischung verschiedener germanischer Stammesrechte untereinander illustrirt werden. Nach den Constitutionen Siciliens, welche zwar für sich absolute Geltung im ganzen Reiche beanspruchten, herrschte in Sicilien noch im 13. Jahrhunderte das System der persönlichen Rechte. Unter den sicilischen Stadtrechten sind es nur die Statuten von Palermo und Corleone, welche, wie schon bemerkt, noch Spuren dieses Systemes aufweisen. Das System selbst war aber damals schon dem Untergange geweiht. Die einzelnen Stammesrechte haben sich nicht mehr in ihrer ursprünglichen Reinheit behauptet, sondern mehrfach Bestandtheile anderer Rechte in sich aufgenommen (vgl. Brünneck 45). Ferner fing man an in Gemässheit des Princips „omnis contractus ex conventione legem suscipiat" (Palermo 66, Messina 32, Patti 60) den Parteien ein Wahlrecht bezüglich des Stammesrechtes zu gewähren (Palermo 47, Capitulum „cum varia" 102). Endlich bildete sich das durch das canonische Recht modificirte und gleich diesem glossirte römische Recht nicht nur in der Theorie, sondern auch in

der Praxis zum gemeinschaftlichen „ius commune" aller Stammesrechte aus (Palermo 85), während diese von Hause aus für die Angehörigen der verschiedenen Stämme die einzigen Rechte waren, die überhaupt in Betracht kamen. Das positive Resultat dieses Zersetzungsprocesses ist folgendes: In den einzelnen Städten bilden sich Stadtrechte aus, die für alle Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf deren Stammesangehörigkeit Anwendung und subsidiär im „ius commune" ihre Ergänzung finden. Das ist der Standpunkt, auf welchem die sicilischen Stadtrechte seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts stehen. Sofort taucht die Frage auf: Welche Stellung nahmen die Stadtrechte inhaltlich zu den vor ihrer Entstehung noch formell giltigen Stammesrechten ein? Diese Frage ist es nun, welche unsern Verfasser bei der Bearbeitung der systematischen Darstellung hauptsächlich als Leitstern seiner Untersuchungen vorschwebte. Die systematische Darstellung ist ihm nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Er systemisirt die einzelnen Institute und Sätze der Stadtrechte, nur um sie rechtshistorisch analysiren zu können. Diese Analyse ist der eigentliche Zweck seiner Arbeit. In der Einleitung (XIX—XXXVII) stellt Brünneck die von ihm gefundenen Resultate in Kürze zusammen: Hienach lässt sich vorerst auf dem gesammten Rechtsgebiete keine Verbindung nachweisen zwischen christlichen und nicht christlichen (jüdisch-arabischen) Culturelementen (XXXII). Eine wirkliche Verschmelzung vollzieht sich nur zwischen romanischen und germanischen (XXIII) Rechtsgebilden. Dabei ist bemerkenswerth, dass einerseits mit der Reception des römisch-canonischen Rechtes (Jus Romanorum) (XXIV) zugleich byzantinische Einflüsse (Jus Graecorum) hereinspielen (XXVIII—XXXI), und anderseits der germanische Rechtscomplex gleichfalls keine einheitliche homogene Masse darstellt (XXXII), sondern seinem Ursprunge nach selbst wieder auf verschiedene Grundelemente, nämlich auf normännisch-französische (Jus Francorum sive Latinorum), (XXXIII—XXXV) und langobardisch-italienische (Jus Langobardorum) (XXXV—XXXVI) zurückgeführt werden kann. In dieser abstrakten Allgemeinheit ist das Ergebniss der Brünneck'schen Analyse als unanfechtbar zu betrachten, — aber auch nur in dieser abstrakten Allgemeinheit! So wie wir übergehen auf die Detailbelege, welche die zweite Hälfte des ganzen Buches (1—369) ausfüllen, wäre freilich manches Fragezeichen anzubringen. Anstatt uns in eine ermüdende Einzelkritik einzulassen, wollen wir uns an dieser Stelle damit begnügen einen Hauptfehler hervorzuheben, der die ganze Arbeit wie ein rother Faden durchzieht und sowohl die Methode als die Resultate tangirt. Der Fehler, den wir meinen, betrifft das Mischungsverhältniss des normännisch-französischen und langobardisch-italienischen Rechtes. Schon der allgemeine Gang der sicilischen Geschichte legt die wohlbegründete Vermuthung nahe, dass bei der Verschmelzung der verschiedenen Stammesrechte im sicilischen Stadtrechte das normännisch-französiche Recht überwog. Diese Vermuthung nun steigerte sich bei Brünneck zur vorgefassten Meinung, dass die Bedeutung des langobardisch-italienischen Rechtes für das sicilische Stadtrecht nahezu null sei (XXXV). Wir sagten „vorgefasste Meinung" — denn nur so können wir es uns erklären, dass ein sonst so gewissenhafter und sorgfältiger Forscher sich zur Constatirung

dieser These so unzulänglicher Mittel bediente. Wenn es dem Verfasser, trotz aufmerksamer Untersuchung, bisweilen (z. B.: XXXI, 15, 46, 152) schwer fällt die Scheidung zwischen romanischen und germanischen Bestandtheilen mit Sicherheit vorzunehmen, so hätte er bei der Absonderung der langobardisch-italienischen von den normännisch-französischen Rechtselementen, die überhaupt nur in jenen Fällen möglich ist, wo zwischen beiden Rechtselementen eine Differenz obwaltete, jedenfalls einen verstärkten wissenschaftlichen Apparat benöthigt. Statt dessen arbeitete Brünneck mit Bezug auf das langobardisch-italienische Recht ohne jeden Apparat, was sich rein äusserlich schon darin verräth, dass ihm nicht einmal die neueste Ausgabe des Edictes und des Liber Papiensis zur Hand ist. Dass Brünneck die sicilische Commentar-Litteratur für seine Zwecke unbrauchbar fand, wollen wir ihm auf's Wort glauben. Auch das wollen wir dahingestellt lassen, ob Brünneck durch La Mantia's Rechtsgeschichte eine wesentliche Förderung erfahren hätte. Ein schwerwiegendes Gebrechen ist und bleibt es dagegen, dass Brünneck die gesammte italienische Rechtsliteratur, so wie auch die auf Italien bezügliche deutsche Rechtsliteratur bei Seite liess. Wir nennen statt Vieler: Pertile Storia del diritto italiano, Padova 1872—80, als Repräsentanten der Italiener, und Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Innsbruck 1868—74, als Repräsentanten der Deutschen. Die sporadische Benützung einzelner einschlägiger Abhandlungen wie die des Gregorio, Considerazioni supra la Storia di Sicilia, Palermo 1805, für das öffentliche Recht (202), oder etwa die des Sidney Sonnino, J contadini in Sicilia, Firenze 1877, für das Privatrecht (169) ist eher geeignet unsern Vorwurf zu verschärfen, als abzuschwächen. Unter planmässiger Verwerthung dieser reichen Literatur hätte sich herausgestellt, dass das langobardische Recht in Sicilien eine weit grössere Rolle spielt, als der Verfasser meint. Schon die Constitutiones Regni Siciliae tragen stellenweise dem langobardischen Rechte theils ausdrücklich (L I T 25 (29), L III T 37 (16) = Huillard-Bréholles IV, 27, 144), theils stillschweigend (z. B. L II T 42 (42) = Huillard-Bréholles IV, 112), Rechnung, während sie dem fränkischen Rechte mitunter scharf entgegentreten (L I T 25 (29), L III 17 (17), T 32 (32) = Huillard-Bréholles IV 27, 89, 103). Aber auch für das sicilische Statutarrecht lassen sich die von Brünneck beigebrachten Spuren langobardischer Rechtseinwirkung (XXXVI, 68, 101, 136, 191) durch weitere Beispiele unschwer vermehren: die Nothwendigkeit der gerichtlichen Vollziehung mancher Verträge (166 vgl. 206) weist zurück auf süditalienischen Brauch (Val de Lièvre, Launegild und Wadia 134 n. 3 und Rosin Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Rechte 37 n. 48). Das altsicilianische Gewohnheitsrecht (183), wonach es dem Gläubiger gestattet war den Bürgen vor dem Principalschuldner in Anspruch zu nehmen, steht in Einklang mit dem langobardisch-italienischen Rechte (Pertile IV 478 n 54 und 479 n. 57), dem die diesbezüglichen Einschränkungen des älteren französischen Rechtes (Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte II, 591) fremd sind. Die Urtheilsfindung in den sicilischen Gerichten ist langobardisch, nicht fränkisch (Ficker III, 190—196, 338). Das Tödtungsrecht des Ehemannes gegenüber der in flagranti betroffenen Frau und des Ehebrechers ist nicht

römisch (357 n. 3), sondern gleichfalls langobardisch (Osenbrüggen Das Strafrecht der Langobarden 68, 100, Pertile III, 268—269, V, 120, 529). Umgekehrt hat das höchst eigenartige, rechtsgeschichtlich überaus interessante Institut der „Defensae" (335—341), wodurch Fickers grundlegende Forschungen über italienisches Bannwesen eine Bereicherung erfahren, gewiss keinerlei Zusammenhang mit der italienischen investitura salva querela, wie Brünneck (335 n. 3) meint. Wichtiger als diese vereinzelten, wenngleich unzweideutigen Anklänge an's langobardische Recht ist die Erscheinung, dass sich das Stadtrecht Siciliens vielfach berührt mit den Stadtrechten des italienischen Continents. Die Aufweisung dieses Parallelismus, wofür Brünneck (165 n. 5) ein einziges dürftiges Beispiel beibringt, würde uns hier zu weit führen. Der Mangel einer beständigen Fühlung mit dem italienischen Statutarrecht ist doppelt zu bedauern, weil so Brünnecks Buch in Italien stets als das Buch „eines Fremden" erscheinen wird, während es doch wegen seines im übrigen gediegenen Inhaltes gerade dort allgemeine Berücksichtigung verdienen würde.

War einmal der Weg der systematischen Darstellung eingeschlagen, so liegt es auf der Hand, dass der Verfasser in dieselbe alles das einflechten musste, was sich sonst besser zu selbständigen Excursen geeignet hätte. Ich rechne dahin die Untersuchung über den „Ursprung der Gütergemeinschaft im sicilischen Städterecht" (6—24), die Darstellung „der Gerichtsverfassung des Königreichs Sicilien" (201—212), die Abhandlung über „den Executivprocess" (283—301) und den „summarischen Process" (302—315). Von diesen über das enge Quellengebiet des sicilischen Statutarrechtes hinausreichenden rechtsgeschichtlichen Beiträgen verdient der erstgenannte unsere besondere Beachtung, zumal Brünneck selbst daran die Hoffnung knüpft, dass durch ihn „einiges Licht verbreitet werde über die bestrittene Frage, ob und in wie weit das normännische Recht fränkischen oder nordischen Ursprunges sei" (V). Unter allen germanischen Instituten des sicilischen Städterechtes ist die Gütergemeinschaft dasjenige, welches am allgemeinsten verbreitet (Messina 1: „in toto regno consuevit") und am bestimmtesten ausgeprägt ist (1—48). Während La Mantia (im Archivio storico italiano ser. 4 tom. IX, 337) sich damit zufriedenstellt, das im Consilium 63 des Palermitaner Abtes Nikolaus Tedeschi v. J. 1425 enthaltene Citat des Messineser Rechtes als die älteste statutarische Formulirung dieses Systemes erkannt zu haben, sucht Brünneck die letzte und eigentliche Quelle dieses Systemes zu entdecken. Das System der Gütergemeinschaft begegnet bekanntlich im späteren Mittelalter sowohl in Frankreich als in Deutschland als in Italien. Was speciell die sicilische Gütergemeinschaft charakterisirt, ist die Dreitheilung der Güter zwischen Mann, Weib und Kind (6). Dies ist der Punkt, wo Brünneck mit seiner Untersuchung einsetzt. Der Gang der Untersuchung ist folgender: Brünneck findet das Prinzip der Dreitheilung im bretagnischen Rechte (8), welches er für normännisch hält (9—11), und ferner im dänischen Rechte (12—13), welches er gestützt auf Steenstrups Untersuchungen über die dänische Herkunft der Normannen wenigstens für die Sphäre des Privatrechtes als Urquelle des normännischen Rechtes auffasst (XXXIII). Zur Unterstüzung führt Brünneck nach dem Vorgange Capasso's (Archivio storico italiano ser. 4 tom. IX, 352)

noch einige normännische Rechtszeugnisse aus Süditalien an, in denen er gleichfalls das Dreitheilungsprincip erblickt (16—17). Anscheinend hat diese Combination etwas bestechendes; bei näherer Prüfung aber ist sie durchaus nicht zwingend. Die in den angezogenen Quellen neben einer gewissen Uebereinstimmung einhergehenden Unterschiede sind so bedeutend, dass sie jeden Augenblick das um sie geschlungene Band der gemeinsamen (normännischen) Stammesangehörigkeit zu zerreissen drohen. Brünnecks Versuch, die bestehenden Unterschiede genetisch zu erklären (18—20), ist nicht überzeugend. In Folge der Entwicklung, welche die Quarta als Morgengabe genommen, hätte sich das langobardische Recht wohl eher mit der Gütergemeinschaft unter den Ehegatten, als mit der Gütergemeinschaft zwischen Vater und Kindern vertragen können. Der Uebergang von der partikulären zur allgemeinen Gütergemeinschaft wird schwerlich auf Rechnung des römischen Rechtes zu setzen sein, nachdem dasselbe doch nicht hindern konnte, dass die Unterscheidung zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen, zwischen Erbgütern und errungenen Gütern in sämmtlichen sicilischen Stadtrechten „von tiefeinschneidender Bedeutung“ (127, 128) blieb. Während die auf Analysirung der verschiedenen Rechtsbestandtheile der Statuten gerichteten Untersuchungen des Verfassers, wie gezeigt wurde, zu festen Ergebnissen geführt haben, die nur im einzelnen eine Berichtigung zulassen, kann der eben besprochenen Untersuchung nur die Bedeutung einer Hypothese (vgl. auch Gierke im Centralblatt für Rechtswissenschaft I. Bd. 5. Heft 171) beigelegt werden.

Wir haben bisher untersucht, in wieweit die vom Verfasser selbst gehegten Intentionen durch seine „systematische Darstellung“ erreicht worden sind. Damit ist aber nicht das volle Interesse an der Arbeit erschöpft. Es lässt sich ihr noch eine andere Seite abgewinnen, wenn man die systematische Zusammenstellung als solche in's Auge fasst. Allerdings ist die Zeit vorüber, wo die darstellende Rechtsgeschichte sich an die einzelnen Hauptquellen der Vergangenheit (Volksrechte, Rechtsbücher) nach Art eines Commentars anlehnen durfte. Derartige Darstellungen, auch wenn sie noch so gelungen sind, liefern doch nur antiquarische Querschnitte ohne wahrhaft historische Perspektive. Die eigentliche Aufgabe des Historikers beginnt erst da, wo es sich handelt, zwischen mehreren solchen Querschnitten die Verbindungsfäden herzustellen. Das Gelingen dieser Thätigkeit wird wesentlich abhängig sein von der Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Querschnitte. Je reicher sich das Quellenmateriale gestaltet, um so dringender macht sich das Bedürfniss nach Arbeitstheilung fühlbar. Ist der Historiker, welcher den Verlauf eines einzigen Fadens verfolgen will, genöthigt sich die erforderlichen Querschnitte ad hoc anzufertigen, so knüpft sich daran ein doppelter Missstand: Erstens werden diese Querschnitte selten exakt und vollständig ausfallen, was natürlich auf die unternommene Einzelarbeit zurückwirkt; und zweitens werden sie mit der betreffenden Arbeit selbst gewissermassen consumirt, ohne einem andern Historiker für eine andere Arbeit dienlich zu sein. Beides kann vermieden werden, wenn die Herstellung tauglicher Querschnitte zur selbständigen Aufgabe gemacht wird. Die „systematische Darstelluug“ erlangt auf diese Weise für die Rechtsgeschichte eine ähnliche Bedeutung, wie sie die Regesten für die allgemeine Geschichte haben,

nämlich die Bedeutung einer Hilfsarbeit für die Rechtsgeschichte. In diesem Geiste hat Dahn seine „Westgothischen Studien" (Würzburg 1874) geschrieben. In diesem Sinne begrüssen wir auch Brünnecks „systematische Darstellung" der sicilischen Stadtrechte als willkommene Bereicherung der rechtshistorischen Hilfsliteratur. Tüchtige juristische Schulung, stete Berücksichtigung der particulären neben den generellen Bildungen, grosse Genauigkeit in den Quellenangaben lassen die Arbeit als mustergiltig erscheinen für ähnliche Arbeiten, die sich gleich ihr nicht auf eine einzelne Rechtsquelle, sondern auf eine ganze Gruppe von Rechtsquellen erstrecken wollen. Für die durch den fragmentarischen Charakter vieler statutarischer Bestimmungen nothwendig gegebene Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit des Systems wird kein einsichtiger Urtheiler den Verfasser verantwortlich machen wollen. Am wenigsten dürften sich daran die Germanisten stossen, deren Symetriegefühl durch die andauernde Beschäftigung mit dem gemeinen deutschen Privatrechte ohnehin bedeutend abgestumpft ist.

Zum Schlusse noch ein Wort über die formelle Seite des Buches: Die Darstellung ist klar und durchsichtig, die Sprache knapp und schlicht. Störend wirkt auf den Leser eine Reihe stilistischer Absonderlichkeiten, die weit über das erlaubte Mass schriftstellerischer Eigenart hinausreichen und füglich in's Bereich grammatikalischer Verirrungen zu verweisen sind. Hier nur einige Proben: „um deshalb", „um deswillen", „überdem", „desfallsig", „fernerweiter" und „anderweiter" „innerhalb von", „bezüglich von", „nicht sowohl — sondern auch" im Sinne von nicht nur — sondern auch, „gestellen" statt stellen, „befahren" statt erfahren, „widerholentlich", „inskünftig", „Einbegriff", „Endschaft", „Begründetheit", „Befugzeit", „angänglich", u. s. w. Zu vermeiden wären auch gewesen manche Fremdwörter wie „Origin", „Intraden", „Asservation", „Asservirung"; manche veraltete Formen: „Aburtelung", „Urtelsfällung", „zu etwas verstatten", manche Tautologien wie z. B.: „Araber oder Sarazenen", „Farhabe oder Mobilien", endlich manche sprachliche Härten, wie z. B.: „herüber übernahmen", „wird hiernach — der Regel nach", u. a. m. Die Correctur des Druckes hätte viel sorgfältiger sein können. Namentlich leiden die Noten oft durch falsche, unvollständige oder ungenaue Citate. Die von Max Niemeyer in Halle besorgte Ausstattung des Buches ist tadellos.

Innsbruck. Dr. Anton Val de Lièvre.

Salvioli, I titoli al portatore nel diritto longobardo studiati in rapporto alla cessione, al mandato e alla rappresentanza. Roma 1882, Tipografia Artero e comp. 8⁰. S. 46.

Nicht so sehr um den Leserkreis dieser Zeitschrift mit dem Inhalte dieses Schriftchens bekannt zu machen, als vielmehr um dem ausdrücklichen Wunsche des Verfassers nach einer Recension von deutscher Seite zu entsprechen, mögen die folgenden Zeilen hier Aufnahme finden.

Die gefällige Ausstattung der Schrift, die elegante Sprache, vor allem der imponirende Literaturapparat, der sich in den Noten breit macht, bestechen den Leser auf den ersten Blick.

Bei näherer Einsicht ändert sich aber das günstige Vorurtheil sehr

bald. Die Schrift gleicht einem Vogel, der sich mit fremden Federn nicht nur schmückt, sondern zum grossen Theile daraus zusammengesetzt ist. Gut ist an der Schrift nur das, was nicht Eigenthum des Verfassers ist; was ihm gehört, hätte ganz gut ungeschrieben bleiben können.

Der Schwerpunkt der ganzen Arbeit ruht im dritten Abschnitte, welcher der Titelüberschrift gemäss von den Inhaberpapieren handelt. Dieser (32—46) stellt sich der Hauptsache nach dar als ein **Plagiat aus Brunners Aufsatz:** Die fränkisch-romanische Urkunde (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht v. Goldschmidt XXII). Salvioli nimmt (33) das Verdienst für sich in Anspruch, die von Brunner: Zur Geschichte des Inhaberpapiers in Deutschland (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht v. Goldschmidt XXIII) für Deutschland nachgewiesene Unterscheidung zwischen der Ordreklausel und der alternativen Inhaberklausel durch seine Abhandlung auch für Italien quellenmässig zu begründen. Zu diesem Behufe bedient er sich nun des oben citirten Aufsatzes: Die fränkisch-romanische Urkunde, worin sich Brunner (103) folgendermassen äussert: „Urkunden aus fränkischer Zeit, welche . . . eine Inhaberklausel enthielten, waren bisher unbekannt. Der Versuch nichtsdestoweniger solche Urkunden aufzufinden, wurde mit geringen Erwartungen unternommen. . . Allein als ich italienische Urkundenbücher durchblätterte, . . strömte das gesuchte Material in so ungeahnter Fülle zu, dass die übersichtliche Verwerthung und Gruppirung desselben nicht geringe Schwierigkeiten verursacht.“ In der darauf folgenden Darstellung unterscheidet Brunner folgende vier Hauptgruppen: 1) Inhaberpapiere mit Exactionsklausel 105—113), 2) Inhaberpapiere mit Stellvertretungsklausel (113—119), 3) Inhaberpapiere mit alternativer Inhaberklausel (119—134) und endlich 4) Inhaberpapiere mit reiner Inhaberklausel (505—510). Von diesen vier Urkundenreihen waren für das Salviolische Thema nur die erste und dritte von unmittelbarem Interesse. Beide werden auch in der That vom Verfasser treulich reproducirt (Brunner 105—113 = Salvioli 36—39, Brunner 119—134 = Salvioli 41—44); nur dass er für die Auffassung der Inhaberpapiere mit Exactionsklausel den von Gareis verworfenen Gesichtspunkt der procuratio in rem suam wieder aufgreift. Die vierte Urkundenreihe lässt er fort; dagegen kann er es sich nicht versagen auch die zweite auszubeuten (Brunner 113—119 = Salvioli 40—41). Die Uebereinstimmung bezieht sich sowol auf die Anordnung als die Erläuterung des beigebrachten Quellenmateriales. Die Abweichungen — sowol Bereicherungen als Auslassungen — sind verhältnissmässig so untergeordnet, dass der Gedanke einer zu übereinstimmenden Ergebnissen führenden selbständigen Parallelarbeit selbst dann ausgeschlossen werden müsste, wenn Salvioli die Kenntniss desBrunner'schen Aufsatzes durch seine Citate 39 n. 3 und 41 n. 3 nicht verrathen hätte.

Die zwei voraufgehenden Abschnitte, von denen der erste über Cession, der zweite über Stellvertretung handelt, sind theils eigenes, theils fremdes Fabrikat.

Ein guter Theil ist mit mehr oder minder Geschick mosaikartig zusammengefügt aus rechtshistorischen Abhandlungen von Brunner, Stobbe, Kuntze, Lewis, Ehrenberg, Behrend, Gareis, Buchka, Fournier u. a, deren Namen sich für den Unkundigen im

Wuste der Literaturcitate verlieren. Hier nur einige Stichproben: Salvioli 4 alinea 2 sammt den Noten 2—5 = Kuntze Inhaberpapiere 217—218; Salvioli 10 alinea 1 sammt Noten 1—2 = Brunner Französisches Inhaberpapier 12 und Salvioli 10—11 alinea 2 sammt Noten 3—5, beziehungsweise 1—2 = Lewis Die Succession d. Erben 16, 20, 21, 23, 24; Salvioli 12 n. 1 = Stobbe Vertragsrecht 252; Salvioli 12 n. 2 = Lewis Die Succession d. Erben 102 n. 1; Salvioli 12 n. 3 = Behrend in Goldschmidts Zeitschrift XXI, 585—586; Salvioli 12 n. 4 = Behrend a. a. O. 591; Salvioli 17 n. 2 = Brunner Französisches Inhaberpapier 13 und 15; Salvioli 19 alinea 1 sammt den Noten 1—4 = Brunner in Goldschmidts Zeitschrift XXIII, 236; Salvioli 27 alinea 2 und 3 = Brunner in Goldschmidts Zeitschrift XXII, 92, 96—97; Salvioli 29—30 = Buchka Stellvertretung 145—151; Salvioli 31 = Brunner Französisches Inhaberpapier 11 und Brunner in Goldschmidts Zeitschrift XXII, 85—86 u. s. w., u. s. w.

Die selbständigen Partien des Buches, namentlich 13—17 und 20—22 legen von des Verfassers Unselbständigkeit Zeugniss ab. Die Problemstellung ist vergriffen, die Art der Durchführung dilettantenhaft, die Ergebnisse sind dürftig; sie verdienen keine ernstliche meritorische Kritik. An einigen Beispielen soll nur gezeigt werden, wie der Verfasser Quellen und Literatur benützt. Aus Mem. di Lucca IV, 1 bringt er (15 n. 1 u. 2) zwei Belege für Wergeldübertragung, nämlich App. 22 und 178. Er übersieht dabei den dazwischen liegenden dritten Fall (ibidem 126), während er Ughelli VIII, 622 und C. Cavensis I, 122 heranzieht, die gar nicht hiehergehören. Bei so unzuverlässlichem Verfahren wird es begreiflich, dass es der Verfasser unterlässt ein Verzeichniss der von ihm eingesehenen Urkundenwerke zu geben, es vielmehr (13) für angezeigt findet zu bemerken, man könne nicht alle Cartularien durchsehen, deshalb sei es immerhin möglich, dass sich noch manch' Einschlägiges finde. Von den vielen Büchern, deren Titel er copirt, sind ihm die allerwenigsten bekannt. So polemisirt er während des ganzen ersten Abschnittes gegen Stobbe, den er (5 n. 1) als Hauptverfechter der Ansicht der Cessibilität ansieht, ohne zu berücksichtigen, dass dieser Schriftsteller seine frühere Meinung (Goldschmidts Zeitschrift XI, 397—429) bereits vor fünf Jahren zurückgenommen hat (Handbuch des deutschen Privatrechtes III 176 n. 2). So passirt ihm (6) das Malheur, in der Hitze des Gefechtes Siegel, Beseler, Schulte, Hofmann als vermeintliche Widersacher des altdeutschen Vertragsformalismus zu bekämpfen, während gerade sie die entschiedensten Vorläufer und eifrigsten Anhänger der vom Verfasser (6—9) reproducirten Sohm'schen Lehrsätze sind. So will er Savigny bezüglich der Unterscheidung der Inhaberformeln mit aller Gewalt (33 n. 1 und 10) zum Vorgänger Brunners machen, während er doch aus der von ihm ausgeschriebenen (33) Brunner'schen Literaturübersicht (Goldschmidts Zeitschrift XXII, 230—232) hätte ersehen können, dass Brunner von den verschiedenen Ansichten gerade diejenige verficht, »welche nach Savigny am wenigsten für sich hat« u. s. w.

Das Gesagte mag genügen, um folgendes Gesammturtheil zu begründen: Wiewol der Verfasser mit der Prätension eines unabhängigen Forschers auftritt, der darauf ausgeht durch seine Untersuchungen wissenschaftliche Lücken auszufüllen (4, 17, 20, 33), so läuft doch im Grunde sein

ganzes Thun darauf hinaus, dem Leser Sand in die Augen zu streuen. Dass ihm das zum Theile schon gelungen ist, beweisen leider die Besprechungen von Gierke (Centralblatt für Rechtswissenschaft I, 414—415) und Nani (Archivio storico italiano X, 227—230), die sich beide durch dieses Machwerk blenden liessen.

Hätte sich der Verfasser darauf beschränkt — wozu er unläugbar Talent besitzt — die Ergebnisse der deutschen Literatur einfach in's Italienische zu übersetzen, so hätte er, ohne an seiner literarischen Ehre Schiffbruch zu erleiden, Verdienstliches leisten können. Zu selbständigem Schaffen fehlt ihm nicht nur die nöthige Schulung, sondern die Grundbedingung aller Wissenschaft — die Wahrhaftigkeit!

Innsbruck. Dr. A. Val de Lièvre.

Rondoni, J più antichi frammenti del costituto Florentino raccolti e pubblicati. Firenze 1882 [veröffentlicht in den „Pubblicazioni del r. istituto di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze. Sezione di filosofia e filologia. I. B.] 8° S. 90.

Nach einer Einleitung (1—31), worin sich der Herausgeber über „das Studium der Statuten“ im allgemeinen, so wie über „die Natur und Bedeutung der von ihm herausgegebenen Urkunden“, endlich über „die hauptsächlichsten Formen und Compilationen des Florentinischen Stadtrechtes“ auslässt, bietet er uns in der vorliegenden Publication (35—87) eine chronologisch geordnete Sammlung bisher ungedruckter Bruchstücke des Stadtrechts von Florenz aus der Zeit von 1246—1324. Da die ältesten bisher bekannten Statuten dieser Stadt nicht über 1321 zurückreichen, so handelt es sich hier um eine positive Bereicherung des statutarischen Quellenmateriales, die bei der grossen Bedeutung, welche Florenz für die mittelalterliche Culturgeschichte Italiens hat, gewiss jedem Historiker willkommen sein wird. Von den 38 Nummern, aus denen die Sammlung besteht, charakterisirt sich nur ein Stück (Nr. 11), nämlich die „Ordinamenta domini Potestatis et communis Florentie de a. 1284“ (45—58), als ein zusammenhängendes, 47 Capitel umfassendes Statut über Strafrecht, Vereins- und Polizeiwesen. Alle übrigen (37) Stücke sind kurze abgerissene Capitel ohne gegenseitigen Zusammenhang. Der Inhalt dieser Fragmente betrifft vorzugsweise das Erbrecht, die Guarentigia, Injurien, Repressalien, kirchenpolitische Massregeln, Veräusserungsverbote, Servituten, Münzwesen, Beamtenwahl. Dieselben Gegenstände finden sich fast durchweg auch in den uns bekannten späteren Redaktionen des Stadtrechtes behandelt, aber nicht ohne mehr oder minder interessante Modificationen. Speciell das Fragment Nr. 16 über guarentigiirte Urkunden wird in der von Paoli (Archivio storico italiano X) kürzlich in Aussicht gestellten Veröffentlichung des Florentiner Statutes von 1324 eine historische Ergänzung finden, durch welche Beiträge Briglebs Chrestomathie von Belegstellen zur Geschichte des Executivprocesses (2. Aufl. Stuttgart 1845) einen wünschenswerthen Zuwachs erfährt. Durch einen Vergleich der alten Fragmente mit den späteren Redactionen lernen wir die darin behandelten Institute kennen in ihrer Bewegung, im Flusse der Entwicklung, als lebendige Zeugen ihrer Zeit, weil Erzeugnisse ihrer Zeit.

Die Quellen, aus denen Rondoni schöpfte, waren Notariatsurkunden und Rathsakten des Staatsarchives zu Florenz. Diesen entlehnte er die erwähnten „Ordinamenta domini Potestatis et communis Florentie de a. 1284“ (Nr. 11), jenen die übrigen (37) Statutarfragmente. Dass die Notariatsurkunden des 13. und 14. Jahrhunderts als Quelle für das damalige Statutarrecht benützt werden konnten, erklärt sich folgendermassen. Manche Urkunden enthalten nämlich beglaubigte Abschriften der damals geltenden Statuten, welche von den Notaren im Interesse der Parteien (Laien und Klöster) aufgenommen wurden, um deren Rechtsansprüche und Freiheiten zu sichern. Den originellen Gedanken, das überkommene Urkundenmaterial zum theilweisen Wiederaufbau des Statutarrechtes zu verwerthen, verdankt der Herausgeber seinem Lehrer Paoli. Die Ausführung dieses Gedankens ist sein eigenes Werk. Alle Anerkennung verdient der Riesenfleiss, mit dem er über achtzig Urkundenbände durchgestöbert hat, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Gewiss wäre ihm das nicht im selben Masse gelungen, wenn nicht echte Vaterlandsliebe und wahre Forscherlust ihn bei seiner Arbeit geleitet hätten.

Innsbruck. Dr. Val de Lièvre.

Pasquale Adinolfi, Roma nell' età di mezzo. Roma, Fratelli Bocca, 1881—82; gr. 8°, 2 Bände 444 und 442 S.

Bei der grossen Bedeutung, welche Rom für das gesammte Abendland hat, können die topographischen Fragen der christlichen Stadt gewiss in demselben Masse das allgemeine Interesse beanspruchen wie die der antiken Roma. Bis jetzt aber fehlt es an einem Werke, welches mit möglichst vollständiger Benützung des grossen und sehr zerstreuten Quellenmaterials die topographischen Fragen der christlichen Stadt im Zusammenhange behandelt. Denn sowohl C. Fea's Beschreibung des antiken und modernen Rom als auch die topographischen Werke von Nibby, Sachse oder die grosse von Platner u. a. herausgegebene Beschreibung der Stadt Rom können weitergehenden Ansprüchen kaum genügen. Adinolfi hat also gewiss eine recht dankenswerthe Arbeit unternommen, wenn er es versucht hat die Topographie der christlichen Stadt vom 9. bis in das 15. Jahrh. ausführlich und mit Benützung eines umfangreichern, theilweise noch ungedruckten Quellenmaterials zu behandeln. In den sechs uns vorliegenden Büchern (Bd. 2 S. 273 und 344 sind die Ueberschriften libro V° und VI° aus Versehen ausgelassen) geht der Verfasser zuerst auf die Brücken ein, welche die Civitas Romana mit Trastevere und der Civitas Leonina verbanden. Daran schliesst sich die Beschreibung und Geschichte der Stadtmauer und ihrer Thore. Ein Capitel über die Wasserleitungen beschliesst das erste Buch. Im 2. Buche wird die verschiedene Eintheilung der Stadt nach städtischen und kirchlichen Regionen besprochen. Es folgt nun die Beschreibung und Geschichte der einzelnen Bauwerke und Locale nach den einzelnen Rioni und innerhalb derselben in ihrer topographischen Aufeinanderfolge und zwar so, dass für den umfangreichen Rione Monti das 3. und 4., für die beiden folgenden (Treio und Colonna) das 5. und 6. Buch bestimmt sind. Die Beschreibung der 11 andern Rioni fehlt; der

Tod hat den auf dem Felde der christlich-römischen Topographie vielbeschäftigten Verfasser verhindert sein Werk zn Ende zu führen.

Dass A. ein grösseres Quellenmaterial als seine Vorgänger verwerthet, zeigt schon eine flüchtige Vergleichung dieses Buches mit den ältern topographischen Werken. Die Hinzuziehung neuen Materials muss eine sehr umfangreiche genannt werden. Dies tritt besonders in den vier letzten Büchern hervor. Am häufigsten sind hier die Urkunden und andere Handschriften des Archivio del Salvatore benützt. Aber auch das capitolinische Archiv und die von S. Spirito in Sassia, S. Pietro in Vincoli, S. Silvestro in capite, S. Marco und manche andere Capitelarchive, die besonders für das 14. und 15. Jahrh. Beiträge lieferten, wurden benützt. Auffallend ist es, dass aus dem vaticanischen Archive nur sehr wenig beigebracht wird. Neben dem aus den Archiven stammenden, grösstentheils urkundlichen Material bringt A. recht zahlreiche und theilweise sehr werthvolle Beiträge aus den verschiedensten Handschriften der Bibliotheken, insbesondere der Vallicellana und Angelica. Die von ihm citirten Aufzeichnungen aus den Codices stammen gewöhnlich aus dem 16. und 17. Jahrh. und gehen nur selten, wie das häufig citirte Catastum rerum stabilium ecclesie Lateranensis, in das 15. Jahrh. zurück. Trotzdem enthalten sie manchmal sehr werthvolle Mittheilungen, wie etwa die Acta visitationis multarum ecclesiarum Urbis sub Clemente papa VIII (Vall. J 59) oder die Sammlung der Inschriften in den Kirchen Roms von Carolus de Secua, Antonius Bosius und Johannes Severanus (Vall. G 28). Es würde zu weit führen, das aus den verschiedensten Codices beigebrachte Material hier aufzuzählen. Wir müssen nur bedauern, dass A. zu knapp citirt, so dass wir oft über den Charakter einer von ihm benützten Aufzeichnung vollständig im unklaren sind und manchmal nicht wissen, ob er etwa auf eine gelehrte, handschriftlich erhaltene neuere Abhandlung oder auf eine ältere Quelle Bezug nimmt. Im übrigen sind häufig auch bekannte und vielfach gedruckte Quellen (wie z. B. Martin von Troppau oder die Mirabilien) nach Handschriften citirt.

Trotz der oben besprochenen Vorzüge, leidet aber das Buch an dem grossen Fehler, dass neue Arbeiten und Publicationen auf dem Felde der römischen Topographie gänzlich unberücksichtigt geblieben sind. Von neuern ist der einzige Nibby und auch der nicht gebührend berücksichtigt worden. Nicht einmal die Geschichte Roms von Gregorovius, die A. doch in einer italienischen Uebersetzung benützen konnte, ist von ihm eingesehen worden; ebenso wenig die Arbeiten und Publicationen seines berühmten Landsmannes G. B. de Rossi oder die neuern Forschungen in der alten römischen Topographie, die mit den topographischen Fragen der christlichen Stadt so vielfach in Zusammenhang stehen. Aus der Nichtbeachtung neuerer Arbeiten erklärt es sich, dass A. beispielsweise den schon längst als unecht erkannten Publius Victor und den sogenannten Sextus Rufus als echte Quellen anführen kann (I, 183). Aber selbst in der Benützung sehr bekannter und wichtiger Quellen wird das Buch A.'s wenig befriedigen, seit besonders durch Jordans Untersuchungen das Verhältniss der für die römische Topographie so wichtigen Aufzeichnungen des Curiosum zur Notitia und der verschiedenen Redactionen der Mirabilien zu einander und zu ihren Benützern klar gestellt worden ist. Ueber das Verhältniss der einzelnen Quellen zu einander scheint aber A. vollständig

im unklaren zu sein, obwohl er sich darüber schon durch die Bemerkungen de Rossi's (Roma sotterranea I, 158) aufklären konnte. So aber werden die übrigens lange nicht vollständig ausgebeuteten Mirabilien bald unter diesem Namen, bald unter dem des Cencius Camerarius und des Benedictus canonicus citirt, oder es wird auf eine Handschrift der Angelica Bezug genommen, die offenbar die Mirabilien enthält, was A. freilich nicht zu bemerken scheint. Die Graphia Urbis Romae und die Stadtbeschreibungen des 15. Jahrh. sind fast gar nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt von dem Itinerar der Handschrift von Einsiedeln. Auch vermissen wir eine genauere Benützung der Topographen des 15. und 16. Jahrh., die sich freilich vorzugsweise mit dem ältern Rom beschäftigen, bisweilen aber sehr werthvolle Mittheilungen über einzelne Dinge, wie sie zu ihrer Zeit bestanden haben, enthalten. So hätte insbesondere die so wichtige Schrift des Nicolaus Signorili „De iuribus et excellentiis urbis Romae“, welche Martin V. gewidmet ist, benützt werden sollen; der für A. in Betracht kommende Theil derselben ist freilich noch ungedruckt, die Handschrift aber befindet sich in Rom; dasselbe gilt von dem schon längst gedruckten Anonymus Magliabecchianus, von Poggius, Pomponius Letus, Raphael Vollaterranus und andern. Obwohl also A. eine grosse Anzahl bisher unberücksichtigter Quellen herbeizieht, so muss man doch tadeln, dass er eine Anzahl bekannter Quellen entweder gar nicht oder doch nur sehr unzureichend benützt hat. Dieser Mangel tritt überall, besonders aber in dem ersten Buche hervor.

So folgt A. bei der Mauerbeschreibung der bekannten Aufzeichnung der Handschrift von Einsiedeln im guten Glauben, es hier mit einer Mauerbeschreibung des 9. Jahrh. zu thun zu haben. Nach den Untersuchungen H. Jordans aber steht es fest, dass uns hier eine officielle Beschreibung der etwa 403 von Honorius hergestellten aurelianischen Mauer vorliegt, und seit dieser Zeit müssen sich die Mauern durch verschiedene Restaurationen von Theoderich bis auf die Päpste Gregor II. und III. und besonders Hadrian I. stark verändert haben. Sind aber schon die Angaben der Handschrift von Einsiedeln als eine Mauerbeschreibung des 9. Jahrh. aufgefasst worden, wie es ja auch Nibby und Gregorovius, die die Untersuchungen Jordans noch nicht kennen konnten, thun, so hätten doch die verschiedenen Angaben, welche sich über denselben Gegenstand in der Chronik des Benedict vom Sorracte, in den Mirabilien und Graphia oder noch später bei Poggius und andern finden, berücksichtigt und erklärt werden sollen. Die unzureichende Benützung der andern Quellen macht sich auch bei der Aufzählung der Stadtthore geltend. Es ist nicht berücksichtigt worden, dass die Mirabilien die Zahl der Thore um zwei geringer angeben als der Anonymus von Einsiedeln, dass Pomponius Letus die Porta di Metrone als nunc clausa und die descriptio Fabricii Varrani episcopi Camertis die Porta Cavallegieri als posterula quae nunc est clausa bezeichnen. Die im Anonymus von Einsiedeln erwähnten necessaria aber sind gewiss keine Pforten, sondern die für die militärische Besatzung bestimmten latrinae (Nibby R. ant. 1, 126 vgl. Adinolfi 1, 90). Auch wird man dem Verfasser kaum beistimmen, wenn er meint, Paulus Diaconus (VI, 36) bezeichne das jetzt Porta del Popolo genannte Thor als Porta s. Petri. Das in der von A. citirten Stelle Porta s. Petri genannte lässt sich ohne Zwang auf die Porta s. Petri in Adriano deuten.

Bei der Behandlung der Brücken irrt A. unzweifelhaft, wenn er die unterhalb der Engelsbrücke befindliche schon im Mittelalter zerstörte Brücke als pons Gratianus bezeichnet. Die Mirabilien und die mit diesen verwandten Quellen nennen sie pons Nerronianus (ad Sassiam). Die Quellen des 4., resp. 5. Jahrh., Curiosum und Notitia, kennen sie nicht. Nach denselben Quellen ist der pons Gratianus vielmehr der heutige ponte S. Bartholomeo (inter insulam et Transtiberim); es ist der pons Cestius der Notitia und des Curiosum, der erst nach seiner Restauration durch Gratian seinen Namen veränderte (Adinolfi 1, 23). Die von Sixtus IV. zerstörte Brücke, deren Reste unterhalb des heutigen Ponte Rotto zu sehen sind, erklärt A. in Uebereinstimmung mit den gelehrten Humanisten für den alten pons Sublicius, gewiss mit Unrecht, da Curiosum und Notitia eine Brücke an dieser Stelle nicht kennen. Nach Mommsen führte die alte sublicische Brücke über die Tiberinsel. Die Namen, welche A. der Brücke beilegt (ponte Sublicio, di Orazio Coclite) waren gewiss nur bei den gelehrten Humanisten in Gebrauch. In den mittelalterlichen Quellen heisst sie pons marmoreus Theodosii (in Riparmia, oder iuxta ripam Rimeriam).

Richtig hebt A. hervor, dass von den vielen Wasserleitungen des alten Rom im Mittelalter nur mehr vier Wasser lieferten; denn nur die Lateranensis (Claudiana), Jobia, Sabbatina (Traiana) und Virgo (Treio) werden im Itinerar der Handschrift von Einsiedeln (resp. den Mirabilien und in Urkunden) genannt. Mit Recht erklärt er ferner die Lateranensis für identisch mit der Claudiana, ohne aber diese Behauptung näher zu begründen, was doch mit Hilfe des Itinerars leicht möglich gewesen wäre. Es hätte sich daraus auch ergeben, dass die claudische Wasserleitung bei der Porta Prenestina sich theilte und einerseits über den Esquilin bis zum Quirinal zu S. Susanna führte und hier (also in der Nähe der heutigen Aqua Felice) ihren Ausfluss hatte, andererseits aber mit Benützung der neronischen Bögen der alten Claudia zum Lateran lief. Dies ergibt sich mit voller Bestimmtheit, wenn man alle Stellen, wo die Claudiana im Itinerar erwähnt wird, zusammenhält. Ebenso könnten die Angaben des Itinerars zur nähern Bestimmung der Vertheilung der Virgo benützt werden. Bei der Sabbatina vermisst man eine genauere Unterscheidung dieser von der Alsietina und eine nähere Besprechung des cantarum s. Petri, bei der ausser Petrus Mallius auch die merkwürdige Stelle der Mirabilien c. 20 hätte berücksichtigt werden sollen. Ueber die Lage der Jobia war und ist man noch jetzt im unklaren. A. polemisirt hier gegen Nibby (Rom. ant. 1, 333 vgl. Platner 1, 207) und weist auf die Unmöglichkeit hin, dass diese Leitung von Domitian erbaut worden sei. Nibby aber nennt nicht Domitian, sondern Diokletian.

Wenn irgendwo, so müssen wir besonders im 2. Buche das gänzliche Ausserachtlassen der neuern Literatur bedauern. Von einer Eintheilung der Stadt in 10 Bezirke, die A. für die Mitte des 10. Jahrh. annimmt, wissen unsere Quellen nichts. Denn aus den Decarconen des 10. Jahrh. kann man nicht auf zehn Stadtbezirke schliessen. Dagegen weiss A. nichts von einer Eintheilung der Stadt in 14 Regionen, welche bis tief in das 13. Jahrh. bestand und erst der neuen Eintheilung in 13 rioni wich, denen Sixtus V. den Borgo als rione XIV hinzufügte. Dass die Stadt bis in das 13. Jahrh. in 14 Rioni zerfiel, ist nicht mehr zu bezweifeln, seit Gregorovius (3, 561; 4, 432) die bis dahin unbekannten Regionen XII und XIV nachgewiesen

hat. Dass die Regio X und XI bis jetzt nicht nachgewiesen sind, kann nicht ins Gewicht fallen. Erst nach diesen Nachweisen bei Gregorovius wird die vielcitirte Stelle bei Pandulfus Pisanus „regiones duodecim Romane civitatis Transtiberini et insulani“ klar. Da Trastevere die regio XIV ist, so ist die Insel wol die regio XIII. Dass aber die Eintheilung der Stadt in 10 Regionen schon für die Zeit Otto I. nicht mehr zu halten sei und dass im 12. Jahrh. 12 oder 13 Rioni erwähnt werden, bemerkt A. selbst. Er hilft sich mit der Annahme, che i decarconi fossero qualche volta in maggior numero etc. Da er für die Zeit vor dem 13. Jahrh. aus Urkunden und sonstigen Zeugnissen nur Regio I—IX nachweisen konnte, so erklärt er, im wesentlichen an der Zehntheilung festhaltend, Trastevere für regio X, ohne zu bemerken, wie sehr diese Annahme mit der oben citirten Stelle aus Pandulfus Pisanus im Widerspruche steht.

Trotz der vielen Irrthümer und Ungenauigkeiten wird aber das Buch von A. für denjenigen, der sich über die topographischen Fragen der christlichen Stadt näher unterrichten will, immerhin eine werthvolle Fundgrube bilden. Auch muss nochmals hervorgehoben werden, dass die Fehler der beiden ersten, wie es scheint, flüchtiger gearbeiteten Bücher in den folgenden bei weitem nicht in dem Masse hervortreten. Auch hat sich A. hier nicht etwa nur auf die Kirchen und Klöster beschränkt; er geht auch auf die campi und die Hauptgassen der mittelalterlichen Stadt ein, er richtet sein Augenmerk auf die antiken Ueberreste, stellt die Nachrichten über die Paläste, Thürme und sonstigen Befestigungen der edlen römischen Familien zusammen und berücksichtigt ebenso die Hospitäler, Armenhäuser der mittelalterlichen Stadt und andere öffentliche Gebäude.

A. Fanta.

Niederrheinische Städtesiegel des 12. bis 16. Jahrhunderts. Herausgegeben mit Unterstützung der königl. Preussischen Archivverwaltung und der Provinzialständ. Verwaltung der Rheinprovinz von Dr. Bernhard Endrulat. Mit 16 in Farbendruck ausgeführten Tafeln enthaltend 112 Siegelabbildungen. Düsseldorf, L. Voss, 1882. 4°, 60 S. Text.

Eine zusammenfassende Arbeit über die deutschen Städtesiegel ist längst ein Bedürfniss und sie scheint es noch lange bleiben zu wollen. Um so willkommener ist jedes Werk, das wenigstens einen Theil dieser Lücke ausfüllt. Diese Aufgabe übernimmt auch die vorliegende Publication. Sie beruht, wie das Vorwort besagt, „im wesentlichen auf dem Siegel- und Urkundenbestand des Staatsarchivs in Düsseldorf“. Es fehlen deshalb einige Städte — genannt werden Deutz, Mühlheim am Rhein und Mühlheim an der Ruhr — weil das Düsseldorfer Archiv „keinen Abdruck ihrer mittelalterlichen Siegel besitzt.“ „Eine Wiederholung der Abbildung“ des Siegels von Deutz bei Ennen und Eckertz Quellen z. Gesch. der Stadt Köln 2., T. I, 1 „erschien überflüssig“, da nach dem Vorwort jenes Werkes das einzige Originalsiegel im Stadtarchiv zu Köln verletzt und der Abdruck nach einem nachgemachten Siegelstempel ergänzt ist. Man sollte meinen, dass gerade deshalb die Wiedergabe des Originalsiegels selbst, wenn es auch verletzt war (auch vom Elberfelder Siegel 5 Tafel I fehlt fast die Hälfte),

minder überflüssig erschienen sein sollte [1]). Ebenso fanden auch andere nicht ausdrücklich erwähnte kleinere Städte und Freiheiten keine Vertretung theils wegen „gänzlichen Mangels eines Abdruckes ihrer Siegel“, theils wegen der „allzu dürftigen Beschaffenheit der letzteren“. Mit dieser Genügsamkeit ist der Verzicht auf Vollständigkeit gegeben; noch weniger hat man eine Bürgschaft für die Vollzähligkeit der Siegelstempel. Nicht ein Werk nur über niederrheinische Städtesiegel, sondern über die niederrheinischen Städtesiegel hätte die Aufgabe sein sollen.

Dieselbe bedenkliche Genügsamkeit tritt auch anderweitig zu Tage. Schon vor mehr als 3 Jahrzehnten hat Melly seinem Verzeichniss der Städtesiegel Oesterreichs im Mittelalter (Beitr. zur Siegelkunde des Mittelalters I) eine „übersichtliche Darstellung der österreichischen Städtesiegel“ beigefügt, welche Alter, Arten, Stempel, Gestalt, Material, Schrift, Sprache behandelt. Aehnlich Sava. Näher lag ein anderes Beispiel: die Einleitung Philippis zum 1. Heft der „westphälischen Siegel des Mittelalters“. Eine solche systematische Verarbeitung des Materials und die Einfügung ihrer Ergebnisse, können diese selbst auch nur Bruchstücke bieten, in den Rahmen der jetzigen Kunde von den Städtesiegeln wäre für ein derartiges Werk eine wissenschaftliche Verpflichtung gewesen, für dieses Werk desto mehr, als auch die Einzelbeschreibung der Siegel wesentliche Punkte bei Seite lässt. So nennt das Vorwort als „absichtlich weggelassen“ die speciellen Angaben über die Art der Befestigung des Siegels. Und dies geschah, weil der Verfasser „aus der Betrachtung vieler Hunderte von Siegelabdrücken der Niederrheinischen Städte die Ueberzeugung gewonnen hat, dass hier von bestimmten und eigenthümlichen Kanzleigebräuchen, wie wohl anderswo, durchaus keine Rede sein kann.“ An einer so fest begründeten Ueberzeugung muss allerdings eine wissenschaftliche Anforderung abprallen, welche nicht nur die genaueste Kenntniss des gesammten eigenen Materials, sondern auch Vertrautheit mit dem einschlägigen anderweitigen Material und dessen Bearbeitung beansprucht.

Den Siegelbeschreibungen sind „die Angaben der früheren Namensformen und einige historische Notizen“ vorangestellt. Nur Notizen und nur einige. Welche aber? Nach systematischer Auswahl oder die zufällig bekannten? Man fühlt sich fast zu der schlimmeren Vermuthung gedrängt, wenn man sieht, wie sehr Lacomblet den urkundlichen Gesichtskreis beschränkt, wie für die wenigen mittelrheinischen Städte, wie Sinzig, Andernach, nicht einmal das mittelrheinische Urkundenbuch, das doch auch ein topographisches Register besitzt, herangezogen ist. Die Geschichtschreiber sind nur ganz vereinzelt verwerthet; sie hätten sicherlich noch „einige historische Notizen“, die für die Geschichte der Entwicklung jener Städte nicht ohne Interesse sind, geboten. So ist es für diese kaum nebensächlich, dass Andernach in Ann. Fuld. 859, 876, Cont. Reginonis 939 castellum, in Hincmars Ann. 876 castrum, Sinzig schon 842 in Prud. Ann. vgl. Nithard III,7 als Pfalz oder Bonn bereits 881 in Ann. Fuld. neben Köln als civitas genannt wird. Unter „den“ früheren Namensformen würde man auch die ältesten zu finden

[1]) Die Siegelsammlung unseres Instituts besitzt aus Mellys Nachlass ohne Angabe der Provenienz einen Abguss des Deutzer Siegels; er stimmt genau mit der früher genannten Abbildung; er geht also wahrscheinlich auf jenen Siegelstempel zurück, vielleicht aber auch auf ein anderes Originalsiegel.



glauben. Man sähe sich mehr als einmal getäuscht. Dafür ein Beispiel. S. 41 werden zu Düren ohne Nachweis folgende Daten gegeben: 888 Dura; 930 Duira; 996 thuira (grosse und kleine Anfangsbuchstaben kommen nämlich unterschiedlich in Verwendung, je nachdem es dem Herausgeber der Urkunden beliebte den Namen gross oder klein zu schreiben) u. s. w. Dies allerdings die ältesten urkundlichen Erwähnungen bei Lacomblet 1 nr. 75, 89, 107; abgesehen davon, dass die Form Duira auch 941 in nr. 95 auftritt, beruht die Jahreszahl 996 bei der Form Thuria auf einem Druckfehler in der Ueberschrift bei Lacomblet; die Urkunde selbst, ein übrigens nur in Copie erhaltenes Diplom Ottos I, das auch die Form Thuira enthält, gehört 966 an und dieses Jahr weist auch die Datirung aus. Düren (Duria) wird aber schon zu 748 in Ann. Mett. und dann noch öfter im 8. Jahrh. genannt. Auf Vollständigkeit der Namensformen, auch nur der abweichenden — so fehlt bei Gerresheim die im Original Lacomblet 1 nr. 84 auftretende Namensform Jherichesheim — oder auf Sichtung derselben nach den Originalen darf man also nicht rechnen. Hat denn aber nicht schon Förstemann die früheren deutschen Namensformen ebenso bequem als verlässlich zusammengestellt?

Das gleiche Gepräge tragen die Siegelbeschreibungen. Sie sind weitläufig genug und vielfach zu weitläufig, ohne deshalb auch immer das Nöthige zu bieten. Sie verfallen in den namentlich auch von Grotefend gerügten Fehler, dass sie zu ausschliesslich die typische Seite des Siegels berücksichtigen. Dass und weshalb specielle Angaben über Befestigung der Siegel „absichtlich weggelassen wurden“, ist bereits erwähnt. Ebenso Angaben über die Farbe des Wachses. Ueber diese findet sich nur im Vorwort die gewiss sehr bescheidene Bemerkung, dass „ältere Siegelabdrücke aus weissem, gelbem oder braunem Wachs bestehen“ und dass „die älteren Siegel doch auch zum grössten Theile in grünen Abdrücken vorhanden sind.“ Der Mangel an Präcision der Beschreibung scheint theilweise durch den Mangel an Vertrautheit mit der sphragistischen Terminologie verschuldet zu sein. Hat eine Siegelbeschreibung die Aufgabe ein möglichst genaues Bild des Siegels zu vermitteln und alle beachtenswerthen Details einzubeziehen, so ist ihr hier mehrfach nicht Genüge geschehen. Besonders dürftig ist die Beschreibung, sobald das Siegelbild Architektur aufweist. Man vergleiche etwa die Beschreibung der Düsseldorfer Siegel 2, 4 (S. 4) mit deren Abbildung auf Tafel I. Aehnlich ergeht es der Ornamentik des Siegelbildes. Dagegen sind die Wappenbeschreibungen viel besser geraten. Dieselbe Schrift wird als „lateinische“ (Aachen 2), „lateinisch-gothisirende Majuskel“ (Gerresheim, T. I, 7), als „lateinisch-gothische Mischschrift“ (Lennep, T. II) oder gar als „aus lateinischen und Uncialbuchstaben gemischt“ (Blankenberg, T. I) bezeichnet; daneben heisst die Renaissance-Capitale auf dem Schöffensiegel von Eberfeld (T. I, 6) gleichfalls nur „lateinische Majuskel“. Gelegentlich wird über die Schrift gar nichts bemerkt und das ist eigentlich noch das geringere Unglück. Selbst die Wiedergabe der Legende ist nicht immer richtig. So wird S. 16 im Schöffensiegel von Griethausen gelesen GRIETHVSA; die Abbildung T. IV nr. 13 hat GREIT-• HVSE; entweder ist die Zeichnung oder die Lesung irrig. Bei Düsseldorf 3 (S. 4) wird Contrasig. gegeben, während das Siegel und zwar in gothischer Majuskel CONTRAS' bietet. Oefter fehlt die Interpunction (so Wesel S. 21

nr. 24, 25, Duisburg S. 14 nr. 9 u. a.), regelmässig das Kreuz, wenn es, zugleich architektonischem Zweck dienend, vor den Beginn der Legende tritt (so bei Düsseldorf 2, Ratingen 14, Rees 20, Wesel, Bonn 4, Neuss). Nicht minder blieb die Stellung der Buchstaben zu einzelnen Theilen des Siegelbildes, welche an die Umschrift heranreichen oder in dasselbe hineinragen (vgl. Sinzig 23, Aachen 1, Duisburg 9, Rheinberg), unbeachtet, obwol dieselbe für die Constatirung der Verschiedenheit von Stempeln desselben Siegeltypus wichtig zu sein pflegt.

Die Abbildungen sind „nach den Original-Abdrücken" vom Maler F. E. Klein in Düsseldorf gezeichnet. Es sind in der That recht hübsche Zeichnungen, aber eben nur Zeichnungen und deshalb für eine wissenschaftliche Siegelkunde von sehr fraglichem Werth. Die Schönheit und Deutlichkeit solcher Zeichnungen geht nur zu oft auf Kosten der treuen Wiedergabe des Siegelbildes; auch bei der grössten Sorgfalt macht sich nur zu leicht die individuelle Auffassung und Phantasie geltend, um mehr und gelegentlich anderes zu sehen, oder es werden jene oft ganz unscheinbaren Details nicht beachtet, welche dem Fachmann namentlich für die Unterscheidung von Siegelstempeln so wichtig werden können; noch seltener sind die Dimensionen und Distanzen zwischen den einzelnen Theilen des Siegelbildes oder zu den Buchstaben der Umschrift genau eingehalten. Es ist oft und eindringlich genug gewarnt worden und es wäre an der Zeit für solche Werke nur die mechanische Reproductionsmethode anzuwenden, welche volle Bürgschaft für die Genauigkeit der Wiedergabe bietet und dazu noch den Vortheil hat, dass ihre Kosten viel geringer sind. Einen drastischen Beleg für die Unzuverlässlichkeit der Siegelzeichnungen liefern die Abbildungen des ältesten Kölner Stadtsiegels, wie sie bei Lacomblet 1 T. 1, Ennen und Eckertz 1 T. I und in den Niederrheinischen Städtesiegeln T. X nr. 1 vorliegen. Endrulat meint S. 31 zwar, dass die Abbildung in seinem Werke sich von jener bei Lacomblet „nur durch die Bartlosigkeit des h. Petrus unterscheidet". Der Unterschied ist aber ein viel bedeutenderer und begreift so ziemlich alle Details in sich, man mag nun die Anordnung des Haupthaares, die Augen, den Faltenwurf des Gewandes, die Verzierungen des Buches in der linken Hand, die Schlüssel in der rechten, die Querlinien des Sitzes und die Dimension seiner Vergitterung, den Höhenabstand zwischen dem Sitz und dem architektonischen Baldachin (Unterschied 4 mm.), die emporragenden Werkstücke links am Fusse des Siegels, die Schichtung der Mauern des Unterbaues und der Seitenthürme, das linksseitige Fenster, die Ausladung der Gesimse, die Höhe der Seitenthürme, ihre Knäufe, ihre Distanz von der umrahmenden Perlenlinie (besonders deutlich bei den untersten Seitenthürmen links), die Giebellinie, das Kreuz auf dem Mittelthurm und endlich die Stellung der einzelnen Buchstaben der Umschrift zu den nächsten Theilen des Siegelbildes (geradezu auffallend beim letzten Wort FILIA) oder der Innenschrift (vgl. die Stellung von P und S am Schluss) ins Auge fassen. Und die beiden Abbildungen repräsentiren denselben Siegelstempel. Aehnliche Unterschiede weist die Abbildung bei Ennen und Eckertz auf. Sind solch' divergirende Abbildungen für Siegelvergleichung verwendbar, für wissenschaftliche Zwecke brauchbar? Ist solchen Beispielen gegenüber die Verwendung von Phototypie nicht geradezu geboten? Durch diese sind auch kleine Unrichtigkeiten ver-

mieden, die selbst dem geschicktesten Zeichner leicht unterlaufen; so fehlt bei Düsseldorf 4 der Abkürzungsstrich, so ist bei Huissen (T. IV nr. 15) der zweite Buchstabe des Namens verzeichnet. Gewisse Physiognomien sehen recht modern aus und das Antlitz des h. Petrus mit dem kurzen Rundbart von einem Ohr zum andern im Siegel von Zülpich (T. IX, 18) erinnert doch wahrlich an einen behäbigen Philister der Jetztzeit.

So erhebt sich diese Publication kaum über den Rang eines sphragistischen Bilderbuches und durch die Unterstützung derselben ist der deutschen Wissenschaft kein allzu grosser Dienst erwiesen worden. Ein Verdienst aber ist diesem Werke doch rückhaltslos zuzuerkennen, das Verdienst des Nothbehelfes, bis die niederrheinischen Städtesiegel auch eine wissenschaftliche Bearbeitung finden. E. Mühlbacher.

Wilibald Müller, Geschichte der königlichen Hauptstadt Olmütz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Mit Illustrationen und Handzeichnungen von J. Langl. Wien und Olmütz, Eduard Hölzl, 1882.

Das Buch verfolgt keinen streng wissenschaftlichen Zweck. Es gibt auf Grundlage der vorhandenen Vorarbeiten eine für weitere Kreise berechnete Darstellung der Geschichte von Olmütz bis auf die neueste Zeit herab und es sind demnach die Studien von Wolny und Boczek, d'Elvert und Dudik, Brandl und Clumecky verwerthet werden. Namentlich diente Dudiks „mustergiltige" Landesgeschichte dem Verfasser „für die Přemyslidenzeit förmlich als Basis der Darstellung". Bei diesem Stand der Dinge kann es nicht fehlen, dass sich, da die genannten Vorarbeiten grossentheils aus längst vergangenen Jahrzehnten stammen, viele veraltete oder unrichtige Daten in dem Buche finden. Und das gilt trotz der „mustergiltigen Landesgeschichte" Dudiks — wir halten sie eher für das Gegentheil — namentlich für die Přemyslidenzeit. Hier wäre es nothwendig gewesen mit eigenen Augen in die Quellen zu sehen und zu prüfen. Dass dies nicht geschehen, erklärt, wie bekannte Fälschungen noch benützt werden und manche neuere Studie unbenützt bleiben konnte. Freilich wenn man den vom Verfasser angenommenen Standpunkt einmal theilt, dann wird man die vorliegende Stadtgeschichte immer noch zu den besseren Arbeiten dieser Art zählen und dies trotz mancher Verstösse, naiver Aeusserungen oder leerer Phrasen, die sich vorfinden. So z. B. wenn — was kein Druckfehler ist — der bekannte Ruf: Gott will es, schon 1065 ertönt, Wenzel von Iglau unrichtig Wenzel Werner (Wenceslaus Wi = Wenceslai, nicht Wernheri) genannt wird, wenn Žižka ein Höfling Wenzels oder Karl von Žierotin ein politischer Character von antiker Heldengrösse genannt wird u. a.

Die Gliederung des Stoffes befriedigt; freilich wird man Capitelüberschriften wie 17. „Olmütz im Staatsdienste" immer sehr maniriert finden. Die Darstellung ist frisch und lebendig, doch nicht fehlerlos. Austriacismen wie z. B.: Nachdem ich mein Wiener Geschäft gründete — ein Ausdruck, der allerdings auf dem Schreibtisch des Verlegers gewachsen ist — sollten in derartigen Werken vermieden werden. Der Leser aus dem weiteren Kreis kann sich nicht recht vorstellen, was es bedeuten soll, dass

„der Domdechant Cosmas der Olmützer Kirche den Bischof Heinrich Zdik schenkt"; nur der Gelehrte weiss, dass Zdik für den Sohn des Cosmas gehalten wird.

Am meisten befriedigen die Partien aus der neueren Geschichte von Olmütz. Die Ausstattung ist eine vorzügliche. Neben den Abbildungen der Stadt oder einzelner Kirchen und Gebäude findet sich noch ein Facsimile eines Privilegiums Rudolfs von Habsburg für die Stadt Olmütz. Die Leser, für die das Buch zunächst bestimmt ist, werden mit demselben freilich nichts anzufangen wissen.

Czernowitz. J. Loserth.

Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der böhmischen Brüder herausgegeben von Jaroslav Goll. II: Peter Chelčicky und seine Lehre. Prag, J. Otto's Verlag, 1882.

Nachdem der Herausgeber im ersten Theile der Quellen und Untersuchungen die einzelnen Nachrichten über den Verkehr der böhmischen Brüder mit den Waldesiern (der Herausgeber behält die Form Waldenser bei) gesammelt, kommt er einem Wunsche entgegen, den meines Wissens zuerst Gindely (Gesch. der böhmischen Brüder 1, 489) erkennen liess, es möchte sich jemand zu einer Lebensgeschichte Chelčickys veranlasst finden. Allerdings haben sich mehrere Schriftsteller — unter ihnen auch Šafařik — seit jener Zeit mit der Geschichte dieses merkwürdigen Mannes befasst, aber diese Studien sind nun durch Golls Arbeit weit überholt.

Goll bespricht zuerst die Lebensverhältnisse Chelčickys, dann seine Beziehungen zu den Taboriten und seine Lehre, die er als Erbe den Begründern der Unität hinterlassen. In den Beilagen finden sich folgende Stücke: 1. Die Frage über die Berechtigung des Krieges. 2. Zur Geschichte der chiliastischen Schwärmerei. 3. Zur taboritischen Abendmahlslehre. 4. Die Schriften des Peter Chelčicky und 5. Auszüge aus den Schriften des Peter Chelčicky.

Die Ausführungen Golls sind durchaus sachgemäss. Gegen Einzelnheiten wird man freilich Einwendungen machen können, so z. B. wenn S. 18 von Wiclif gesagt wird, dass er seine Argumente aus der Rüstkammer der Scholastik geholt habe. Druckfehler finden sich viele. Der Name Preger wird wiederholt Pregor genannt. J. Loserth.

A. Ph. v. Segesser. Ludwig Pfyffer und seine Zeit. Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im 16. Jahrh. II. Band: Vierzehn Jahre schweizerischer und französischer Geschichten 1571—1584. Bern, K. J. Wyss, 1881. 8°, 572 S.

Auch der Inhalt des zweiten Bandes ist ungemein vielgestaltig und es bedurfte der ganzen Ausdauer und Gewandtheit des Verfassers, um glücklich durch dieses Gewirr sich durchzuschlagen und dabei auch diejenigen, die ihm folgen, nicht müde werden zu lassen.

Es sind zwei nicht sehr erquickliche Episoden, mit denen dieser Band zu beginnen hatte: ein Streit zwischen zwei hervorragenden Familien einer kleinen, freilich keineswegs bedeutungslosen Republik, der mit dem Siege



der einen (eben der Pfyffer) und damit des französischen Einflusses endigt, und sodann ein Handel zwischen der Stadt und einem der ihr unterthänigen Gebiete, dem Amte Rothenberg. Diese Episoden konnten nicht übergangen werden und übrigens weiss uns der Verfasser auch sie genussreich zu machen, einerseits durch ein seltenes Geschick, auch „Kleinlichkeiten" Relief zu geben durch stetes Hinweisen auf einen grossen Hintergrund, von dem sie sich dann wirkungsvoll abheben, andererseits durch eine kurze, aber um so lichtvollere Darlegung der eigenthümlichen Verfassung dieses Gemeinwesens, zu welcher hinwieder keiner in höherem Masse befähigt war als Segesser, der sich ja vorzüglich mit einer Luzernischen Rechtsgeschichte seinen wissenschaftlichen Ruf gegründet hat.

Nun schreitet die Darstellung weiter zu den allgemeinen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft in den Jahren 1570—1574. Wir lernen die Parteigruppiruugen und gewisse Divergenzen innerhalb derselben kennen. Der confessionelle Gegensatz steht natürlich im Vordergrunde, aber daneben spielen doch auch Einflüsse ganz anderer Art mit, so dass bisweilen überraschende Combinationen sich ergeben. Eine jener Divergenzen zeigt sich z. B. im Kreise der V Orte bei Anlass einer venetianischen Werbung für den Türkenkrieg (1571): Luzern beantragt ein Vorkommniss, nach welchem solche Werbungen von einzelnen Orten nur im Einverständniss mit den andern gestattet werden dürften — eine staatsrechtlich bedeutsame Idee; die „Länder", gegen welche zunächst dieser Antrag gerichtet ist, verwahren sich gegen eine solche Beschränkung ihrer Selbständigkeit und beklagen sich bitter über die allzu ausschliessliche Hinneigung Luzerns zu Frankreich. Dieselbe Idee kehrt später wieder und wieder steht Luzern den Ländern gegenüber, diesmal bei Anlass einer spanischen Werbung.

Aber — wie angedeutet — eifrig katholisch ist Luzern gewiss und die Uebereinstimmung in dieser Beziehung ist das starke Band, welches die V Orte trotz allem stets wieder zusammenhält und innerhalb dieses Kreises dem mächtigsten, eben Luzern, seine führende Stellung sichert. Diese katholische Gesinnung bethätigt Luzern unter der Leitung Ludwig Pfyffers durch seine Wirksamkeit im Sinne des Conciliums von Trient, insbesondere durch die Berufung der Jesuiten (1574). Und diese Gesinnung war es auch, die jene Anhänglichkeit an Frankreich mehr und mehr paralysirte und schliesslich sozusagen überwand, je mehr es sich herausstellte, dass der französische Hof zu einer entschieden katholischen Politik nicht fähig oder nicht geneigt war.

Eine der wichtigsten und zugleich verwickeltsten Fragen dieser Zeit ist das Verhältniss Genfs zu Savoyen, eine Frage, die seit den Tagen Besançon Hugues' nie völlig zur Ruhe gelangt war. Savoyen steht seit 1560 in einem Bündniss mit VI katholischen Orten der Eidgenossenschaft, hat aber 1564 auch seinen langjährigen Besitzstreit mit dem reformirten Bern ausgetragen und 1570 sogar einen Freundschaftsvertrag mit demselben geschlossen. Auf der anderen Seite hat Genf 1558 sein Burgrecht mit Bern erneuert und sucht nun der gesammten Eidgenossenschaft gegenüber in die Stellung eines zugewandten Ortes einzurücken; dagegen aber remonstrirt Savoyen auf das lebhafteste. Sehr hübsch wird vom Verfasser die europäische Bedeutung Genfs klargelegt; er betont, dass diese nicht einzig in seiner Stellung als Centrum der Reformation für die romanische Welt, son-

dern auch in seiner strategisch so ungemein wichtigen Lage zwischen Burgund und Italien ruhte. Daraus ergibt sich für Frankreich ein eminentes Interesse, diese Stadt nicht in die Hände einer anderen Macht, zumal einer solchen, die Spaniens Einfluss nicht unzugänglich ist, fallen zu lassen. Dass auf der anderen Seite die V Orte der Metropole des Calvinismus ihren ehrlichsten und intensivsten Hass widmen, ist ebenso begreiflich. Nicht ganz so ausgesprochen ist die Haltung Freiburgs und Solothurns, die doch beide auch katholisch sind, von denen aber das letztere ganz unter französischem Einfluss steht, während das erstere mit Savoyen seit 1536 noch nicht ausgesöhnt ist, und beide zudem durch ihre Lage in der Nähe Berns sich zur Vorsicht ermahnt fühlen mochten. Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um die Complicität dieser Verhältnisse einigermassen zu charakterisiren.

In einem augenscheinlich mit ganz besonderer Liebe und Sorgfalt gearbeiteten Capitel behandelt der Verfasser jene zwei Jahre französischer Geschichte, die gerade in neuester Zeit die Forschung so eifrig beschäftigt haben, vom Frieden von St. Germain bis zur Bartholomäusnacht. Dabei hatte sich der Verfasser naturgemäss auch mit der Frage der „Préméditation“ abzufinden. Er thut es — bisweilen unter lebhafter Polemik gegen Wuttke — in entschieden verwerfendem Sinne. Bekanntlich ist Baumgarten in seiner gründlichen Quellenuntersuchung zu demselben Resultate gekommen, ohne Zweifel zur grossen Genugthuung unseres Verfassers, dem bei seiner Darstellung die Arbeit B.'s noch nicht vorlag. Man wird übrigens auch jetzt noch, nach dem Erscheinen der letzteren, diesen klaren, mit schneidiger Schärfe — und vielleicht sollte ich beifügen Kälte — gezogenen Linien gern und mit Interesse folgen [1]).

Des weiteren zeigt sodann der Verfasser, dass die Bartholomäusnacht allerdings in der protestantischen Welt allenthalben gewaltige Aufregung hervorrief, dass aber die französische Politik nun keineswegs jene Bahnen einschlug, die man erwartete und fürchtete. So erwiesen sich auch die Befürchtungen Genfs als völlig unbegründet und die Folgezeit sollte das noch viel klarer erweisen.

In Frankreich selbst hatte die Bartholomäusnacht allerdings zunächst einen neuen Krieg, ja — wenn wir wollen — eine unabsehbare Reihe von Kriegen und Verwicklungen zur Folge. Der Verfasser folgt diesen recht unerfreulichen Verschiebungen und Veränderungen mit festem Schritt und sicherer Hand. Als Faden dient ihm dabei der jeweilige Antheil der Schweizerregimenter an diesen Kämpfen. Zwei derselben (Tammann und Heidt) treffen wir im Frühsommer des Jahres 1573 in den Schanzen vor La Rochelle, dann nach dem Julitractat, welcher der Belagerung ein Ende machte, mit der Pacification des Südens beschäftigt. Vier von diesen Regimentern abgelöste Fähnlein bilden das Garderegiment Tugginer, das im Febr. 1574 dem König in kritischer Lage einen ähnlichen Dienst leistet, wie einst Pfyffer bei Meaux, und das auch später noch bei der Belagerung und Einnahme von Brouage zur Verwendung kommt. War schon jene Aufgabe von 1573 keine sonderlich dankbare, so gestalteten sich die Er-

[1]) Siehe hiezu die Besprechung, welche Segesser in der Augsburger Postzeitung 1882 (Beilage Nr. 80, 81 und 84) der Arbeit von Combes „L'entrevue de Bayonne de 1565 et la question de la Saint-Barthelemi“ widmete.



folge, welche ein Jahr später (1574 und 1575) zwei andere Regimenter (Zur Matten und Inderhalden) in der Dauphiné errangen, noch zweifelhafter. Im J. 1576 standen sich zum ersten Male auf französischem Boden Schweizer gegenüber; auf der einen Seite ungefähr 25 Frei-Fähnlein, vorzüglich Berner, bei Johann Casimir, auf der anderen diesmal Pfyffer selbst mit einer ungefähr gleich grossen Macht. Wer die Briefe durchgeht, die Pfyffer in diesen Tagen nach Hause schrieb — sie sind durchweht von kriegerischer Begeisterung für die katholische Sache — der wird die tiefe Missstimmung begreifen, die ihn und seine Gesinnungsgenossen zn Hause bei dem Bekanntwerden der sogen. Paix Monsieur ergriff. Eine solche Kriegsführung und Politik konnte in diesen Kreisen kein „Verständniss“ finden, sondern musste ihnen jämmerlich zerfahren und unconsequent erscheinen. Zudem knüpften sich an jenen Feldzug in der Dauphiné die unerquicklichsten Verhandlungen zwischen der französischen Krone und den Orten über die finanziellen Verpflichtungen, welchen jene in höchst ungenügender Weise nachkam. So begannen die Sympathien der V Orte jener Partei sich zuzuwenden, die in diesen Tagen sich herausbildete, der Partei der Guisen und der Ligue. Schon das Bündniss der V Orte und Freiburgs, das inzwischen von Savoyen befriedigt worden, mit letzterem (1578) — ein Ausbau desjenigen von 1560 — ist demnach als eine Niederlage der französischen Diplomatie aufzufassen, welche ja eifersüchtig darüber wachte, dass kein anderer Einfluss in der Eidgenossenschaft neben demjenigen Frankreichs sich geltend machen könnte. Der Schirmvertrag, den Frankreich 1579 zu Gunsten der Stadt Calvins mit Bern abschloss, in welchem es letzterem zugleich seine savoyischen Eroberungen garantirte, seine ganze Haltung in der höchst acuten Krisis, zu welcher diese Verhältnisse im Südwesten in der Eidgenossenschaft führen sollten, machten die katholischen Orte vollends irre an der katholischen Gesinnung und der Kraft des französischen Hofes und so vollzieht sich jene Schwenkung, die im J. 1587 in dem Bündniss der VI Orte mit Spanien ihren schärfsten Ausdruck findet. Mit der Perspective auf diese Wandelung in den eidgenössischen Verhältnissen schliesst dieser Band.

Vorstehende Skizze gibt den reichen Inhalt des Bandes nur sehr dürftig wieder. Eine Reihe von Ereignissen und Zuständen, die der Verfasser in die Darstellung mithereinzieht, konnte hier nicht einmal angedeutet werden, so die Stellung der Freigrafschaft inmitten dieser stürmischen Zeit, das Bündniss der katholischen Orte mit dem Bischof von Basel, die neuenburgischen Zustände, der Kalenderstreit u. s. w.

Die amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede und das Luzerner Staatsarchiv sind wiederum in ausgiebigstem Masse zur Verwerthung gekommen. Mehr Aufmerksamkeit hätte dagegen, wie mir scheint, das Berner Archiv verdient. Die Vielgestaltigkeit des Stoffes brachte gewisse kleinere Mängel mit, die ich jedoch einer speciellen Erwähnung nicht werth halte. Das Werk ist jedenfalls eine der bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der schweizerischen Geschichtschreibung; unsere Kenntniss der Zeit der Gegenreformation ist dadurch wesentlich gefördert worden und so sehen wir dem III. Bande, welcher es zu Ende (bis 1594) führen soll, mit unvermindertem Interesse entgegen.

Luzern. H. Reinhardt.

Méry de Vic et Padavino. Quelques pages de l'historie diplomatique des ligues Suisses et Grises au commencement du XVII siècle. Etude historique d'après des documents inédits par Ed. Rott, docteur en droit, secrétaire de la légation de Suisse en France. (Quellen zur Schweizer Geschichte hg. von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz Bd. V.) Basel, F. Schneider, 1881. 8⁰, 320 S.

Der fünfte Band dieser Sammlung steht inhaltlich dem vorhergehenden näher als beide den frühern, zeigt aber die für eine Quellensammlung etwas auffallende Abweichung in der Form, dass die historische Darstellung statt blosser Einleitung zur Hauptsache gemacht ist und die mitgetheilten Documente nur als Beilagen oder Anhang (annexes) erscheinen. Indessen lässt sich diese mehr der Redaction zur Last fallende Unregelmässigkeit leicht vergessen bei der Lectüre dieser zwei vorzüglichen Abhandlungen, die in der That mehr als nur Einleitungen zu den publicirten Actenstücken sind. Mit der dem französischen Styl eigenen Klarheit und Präcision verbindet sich ein durch diplomatische Praxis geübter Scharfblick und eine Kenntniss des in Pariser Archiven und Bibliotheken verborgenen Materials, wie sie nur dem Verfasser in solchem Umfang zu Gebote steht.

So gibt die erste Abhandlung betitelt: „Les anciennes alliances franco-suisses et le renouvellement de 1602“ in einer gedrängten Uebersicht der Geschichte der französischen Bündnisse seit ihrem Ursprung 1452 bei aller Kürze doch gegenüber frühern Darstellungen eine Reihe neuer Gesichtspunkte und in den Noten viele, beleuchtende Mittheilungen aus den bisher fast unbenutzten diplomatischen Correspondenzen dieser anderthalb Jahrhunderte. Neben den Pariser Archiven sind auch schweizerische, das Luzerner und besonders das Zürcher Staatsarchiv benutzt, welches in Bezug auf den diplomatischen Verkehr mit dem Ausland als das vorzugsweise eidgenössische Archiv betrachtet werden kann. Selbst das Archiv von Simancas, aus welchem die Schweizergeschichte noch reiche Ausbeute erwarten darf, hat seine Beiträge geliefert (Citate p. 24 und 55).

Erst auf Grund der historischen Entwicklung erhält das am Schlusse besprochene Bündniss von 1602 seine richtige Würdigung. So sehr auch diesmal das französische Gold den politischen Erwägungen nachhelfen musste, darf doch dieses Bündniss verhältnissmässig als das günstigste und für beide Theile befriedigendste bezeichnet werden, so lange man nicht, wie der Verfasser es freilich mit Recht thut, etwas weiter in die Zukunft blicken will. Nach den französischen Religionskriegen, welche die Schweizertruppen entgegengesetzter Confession oft unmittelbar gegenübergestellt und ihre Spannung gesteigert hatten, machte sich seit dem Aufkommen Heinrichs IV. eine neue Politik geltend, ohne bestimmte Stellung zur Glaubensfrage rein vom national-politischen Gesichtspunkt aus die Aufgabe Frankreichs in der Bekämpfung des schon allzu übermächtigen Hauses Habsburg zu suchen. Dies entsprach damals bei der bedrohlichen Stellung Spaniens in Italien den schweizerischen Interessen so sehr, dass selbst die katholischen Orte, freilich ohne ihr Bündniss mit den habsburgischen Mächten aufzugeben, dem Gegner der katholischen Majestät die Hand reichten. Alle Orte ausser

Zürich, das noch elf Jahre lang treu den Zwinglischen Traditionen sich vom Solddienst fernhielt, schlossen nebst den drei rhätischen Bünden einen Vertrag, wie ihn Frankreich noch nie so vortheilhaft erlangt hatte. Die Erlaubniss zum Durchzug über die Alpen für die Franzosen und ihre Freunde wog die pecuniären Opfer wol auf, die gebracht werden mussten und übrigens noch weit hinter den frühern Verpflichtungen zurückblieben. Damit hatten die Eidgenossen trotz der zweifelhaften Doppelstellung der katholischen Orte entschieden Partei ergriffen in dem Weltkrieg, der sich nun entspinnen musste. Dies macht das Bündniss von 1602 so wichtig und in seinen schliesslichen Wirkungen so unheilvoll. Unterlag Frankreich, so sank die Schweiz mit ihm und stand den vielfachen Ansprüchen des alten Erbfeindes offen. Siegte jenes, so brachte es die Schweiz immer mehr in Abhängigkeit, konnte sich der Erfüllung seiner Verpflichtungen überheben und wurde so gefährlich, wie es vorher die gegnerischen Mächte gewesen waren. Die Folgen dieser letztern Wendung treten am deutlichsten hervor, wenn man die verächtliche Behandlung der schweizerischen Deputirten beim Bundschwur von 1663 mit der achtungsvollen Aufnahme vergleicht, welche sie im Jahr 1602 laut dieser Darstellung in Paris gefunden haben.

Von den 25 Beilagen sind der grösste Theil Depeschen des französischen Gesandten Méry de Vic aus der Bibliothèque nationale, eine Beschreibung des Bundschwurs stammt aus dem Zürcher Staatsarchiv; mehr wäre hierüber aus Privatbriefen der Zürcher Gesandten in der Stadtbibliothek zu finden gewesen. Einige der Beilagen sind aus gedruckten Werken, De Thou etc. entnommen und erscheinen daher ziemlich überflüssig. Die Edition richtet sich in der Orthographie der französischen Stücke genau nach dem Original; in jener deutschen Beschreibung des Bundschwurs sind nach deutscher Uebung Vereinfachungen in der Orthographie und Berichtigungen offenbarer Fehler getroffen; in der Kritik, welche der Herausgeber mit Ausrufungszeichen gegenüber einzelnen Ausdrücken oder Formen übt, ist des Guten beinahe etwas zu viel geschehen, da sich jene Stellen zum Theil aus dem damaligen Deutsch oder aus dem Zürcher Dialect speciell rechtfertigen lassen.

Ist schon in der ersten Abhandlung alles, was Graubündten betrifft, mit besonderer Vorliebe behandelt worden, so beschäftigt sich die zweite ausschliesslich mit einer Episode aus der Geschichte dieses Landes, dem fast gleichzeitigen Bündniss mit Venedig und seiner Vorgeschichte, unter dem Titel: „Venise et les ligues Grises. L'alliance de Davos". Noch bevor die venetianische Republik ernstlich daran dachte sich durch eine derartige Verbindung gegen die wachsende Macht Spaniens zu stärken, machten die Bündner in ungeduldiger Erwartung auf Pensionen und Solddienste schon ihre Anerbietungen zur Allianz, zuerst nur ein Privater Rudolf von Salis, der 1561 ohne Auftrag ganz auf eigene Faust den Venetianern Vorspieglungen machte, dann 1582 durch eine officielle Gesandtschaft mit geheimen Instructionen. Durch übermässige Geldforderungen vom Bündniss zurückgeschreckt wusste Venedig einige Jahre lang die Bündner so geschickt hinzuhalten, dass es auch ohne Bündniss mehrmals den Durchzug seiner Söldner erreichte, bis die Bündner dieses Spieles müde im wichtigsten Moment 1601 den in Unterwalden geworbenen Truppen den Durchpass

sperrten. So wurde Venedig zum Bündniss von Davos 15. August 1603 gezwungen, dessen Bedingungen, immerhin günstig genug, ihm freien Durchzug über die Bündner Pässe und die Werbung von 6000 Mann gestatteten. Für diese Darstellung haben neben den französischen Archiven italienische, besonders dasjenige der Frari in Venedig, neue Aufschlüsse geliefert; die Bündnerischen werden wenig citirt, sind aber wohl in den benutzten Büchern schon ziemlich erschöpft. Die 27 Beilagen sind grösstentheils Depeschen des venetianischen Gesandten Giov. Batt. Padavino.

Liefert dieses Buch einen neuen Beweis von der grossen Bedeutung der fremden Gesandtschaftsberichte für die Schweizergeschichte, so gereicht es zur grossen Genugthuung sagen zu können, dass die vom eidgenössischen Departement des Innern veranstaltete Sammlung von Abschriften fremder Gesandtschaftsberichte, von welcher die venetianischen bereits vollendet im Bundesarchiv liegen, nun auch die Correspondenz der französischen Gesandten in Angriff genommen hat und dass für die Leitung des Unternehmens eine so vorzügliche Kraft wie der Verfasser des vorliegenden Buches gewonnen worden ist.

Zürich. P. Schweizer.

H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Venetianische Gesandtschafts-Berichte über die böhmische Rebellion (1618 bis 1620). Mit besonderer Rücksicht auf die Stellung der deutschen Länder zu derselben. Graz, 1880.

Die Wichtigkeit und Verlässlichkeit der venetianischen Gesandtschafts-Berichte ist allgemein anerkannt: wo es sich um die Charakteristik von Personen oder um die Darstellung allgemeiner Situationen handelt, sind diese Relationen getreue Stimmungsbilder, wahre Cabinetsstücke; man sieht es den Berichten an, dass sie Männer von weitem politischen Horizont, von langer Schulung, äusserst feiner Beobachtung und trefflicher Darstellungsweise zu Verfassern haben. Auch auf den verborgenen und vielfach verschlungenen Wegen der diplomatischen Verhandlungen wissen die Berichte in der Regel sehr guten Bescheid, ja sie sind auch für die Kenntniss des Kriegstheaters nicht ohne alle Bedeutung, da die Gesandten grosse Verbindungen unterhielten und sich auch Nachrichten über Ereignisse in der Ferne zu verschaffen wussten; freilich begnügt sich die heutige Geschichtsforschung in diesen beiden letzten Fällen nicht mehr mit ihrem Urtheile als einer abgeleiteten Quelle, sondern geht, wo thunlich, auf die diplomatische Correspondenz und die militärischen Berichte der handelnden Personen selbst zurück. Der Verfasser hat die venetianischen Berichte über den böhmischen Aufstand (1618—1620), namentlich über die Haltung der Wiener und der österreichischen Stände während der beiden Belagerungen Wiens, sowie der J. Ö. Protestanten zu den Böhmen in diesem Zeitraume einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Er hat dazu nicht die Finalrelationen der Gesandten, sondern ihre wöchentlichen Berichte benützt, denn die ersteren umfassen nur grössere Zeiträume in kurzer, bündiger Fassung und gehen fast gar nicht auf das Detail ein, auf welches es eben hier ankam. Während des geschilderten Zeitraumes war Zorzi Giustiniani (bis 1619) und Pietro Gritti bei dem Kaiser accreditirt; vor dem Eintreffen

Grittis führte der Secretär Valerio Antelmi die Geschäfte. Ihre Berichte sind bis auf die von August 1620 bis Februar 1621 erstatteten vollständig erhalten. Auf Grund dieser Relationen macht der Verfasser es recht wahrscheinlich, dass Thurn bei seiner ersten Belagerung Wiens sich gar nicht der Stadt bemächtigen wollte, er habe nur eine Diversion gegenüber dem Vordringen Buquoys machen wollen und habe, da Kaiser Ferdinand II. Truppen an sich zu ziehen gezwungen war, auch seinen Zweck erreicht Seinen Abzug von Wien habe nicht eine zwischen ihm und den österreichischen Ständen ausgebrochene Misstimmung bewirkt, sondern er sei, nachdem die Diversion guten Erfolg gehabt, selbst freiwillig abgezogen, um nicht von der Cavallerie und Artillerie belästigt zu werden. Nach dem Abzuge Thurns eilte Ferdinand nach Frankfurt und Erzherzog Leopold führt inzwischen mit energischer Hand in Wien die Regierung. Im November 1619 verliess Giustiniani Wien; während seines 11tägigen Aufenthaltes in Steiermark und Kärnten auf dem Heimwege hatte der Gesandte Gelegenheit mit vielen Herren vom Adel zu verkehren und sich über die dortigen Verhältnisse persönlich zu informiren. Das Volk und der Adel waren wegen Religionsangelegenheiten in übler Stimmung und zeigten nicht wenig Lust, mit den Böhmen gemeinschaftliche Sache zu machen. Allein der Landeshauptmann, Graf Herberstein, obgleich selbst Protestant, wusste sie mit mehr Glück als Žerotin, mit dem er viel Aehnlichkeit hat, in der Treue zu erhalten. In der allgemeinen Bedrängniss war das für den Kaiser damals kein geringer Erfolg, zumal Thurn mit 30.000 Böhmen und Bethlen mit seinen Ungarn abermals (26. November 1619) vor Wien erschienen und durch das Gutachten eines protestantischen Herrn über den Angriff auf Wien gut unterrichtet waren. Allein schon am 5. Dezember wurde wegen Geldmangels die Belagerung aufgehoben. Damit wurde auch den protestantischen Ständen von Steiermark, welche für Geldbewilligung Religionsfreiheit sich erkämpfen wollten, widrigenfalls sie sich mit den Böhmen verbinden würden, die günstige Gelegenheit um so mehr entzogen, als im Mai 1620 Maximilian von Baiern an der Donau eine stattliche Macht zusammenzog und so den J. Ö. Ständen jede Lust, mit den Böhmen zu pactiren, benahm.

Wie aus dieser kurzen Andeutung zu ersehen, erscheinen die allgemein bekannten Ereignisse in der That von einer neuen Seite. Da diese Studien nur eine Vorarbeit für die Fortschritte der Politik Venedigs im dreissigjährigen Kriege sind, so hoffen wir dem Verfasser bald in seiner grösseren Arbeit zu begegnen [1]). Bis dahin wird sich wohl auch sein hartes Urtheil über Khlesl gemildert haben. Auch diese Arbeit ist nicht ohne moderne politische Bemerkungen. F. Mareš.

L'oeuvre gravé des van de Passe décrit par D. Franken Dz. Amsterdam und Paris 1881. 8°. XL und 318 S.

Mit Recht beginnt in neuerer Zeit die wissenschaftliche Forschung in der Kupferstichkunde sich auch Künstlern zweiten und dritten Ranges zu-

[1]) Das Buch ist unter dem Titel: Die Politik der Republik Venedig während des 30jährigen Krieges 1. Bd. 1618–1623 (Stuttgart, Cotta) soeben erschienen.

zuwenden. Sie sind zwar öfters für die eigentliche Kunstentwicklung von geringerer Bedeutung, ihre Werke bieten aber für die Zeit- und Culturgeschichte nicht selten ein bedeutendes Interesse. So verhält es sich auch mit der Künstlerfamilie der van de Passe, die im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ihre zahlreichen Arbeiten schufen. Künstlerisch leiten sie weder eine Epoche ein, noch bezeichnen sie den Höhepunkt einer Periode, sondern sie ragen im allgemeinen nicht über das Können ihrer Zeit hinaus. Die überwiegende Mehrzahl ihrer Werke sind Werkstattsarbeiten, meist sauber in der technischen Ausführung und richtig in der Zeichnung, aber nicht selten trocken, kalt und ohne Ausdruck. Dass sie aber bei gehöriger Vertiefung und weiser Beschränkung ihrer künstlerischen Anlagen auch etwas ganz Vortreffliches hätten leisten können, zeigt eine nicht geringe Anzahl von Blättern, die sich vortheilhaft von den anderen Durchschnittsleistungen abheben. Das Hauptinteresse für ihr Werk liegt jedoch in den für die Zeit- und Culturgeschichte wichtigen Darstellungen, im Porträt und im Costüm. Eine genaue und umfassende Beschreibung ihres umfangreichen und über die verschiedensten Darstellungsgebiete sich erstreckenden Werkes ist also sowol vom kunstwissenschaftlichen als geschichtlichen Standpunkt aus gerechtfertigt und D. Franken, dem wir schon ganz brauchbare Kataloge über die Werke des W. J. Delff und A. van de Venne verdanken, hat demnach mit obigem Buche prinzipiell einen ganz glücklichen Griff gemacht. Doch die Ausführung desselben kann in mehrfacher Beziehung nicht befriedigen und hält einen Vergleich mit anderen neueren französischen Publicationen nicht aus. Der Hauptfehler liegt in der grossen Unvollständigkeit, die der Verfasser selbst eingesteht, da sein Katalog fast ausschsiesslich nur auf Grund des in der Nationalbibliothek in Paris aufbewahrten Werkes der van de Passe zusammengestellt ist. Wie es scheint, hat F. nicht einmal die niederländischen Sammlungen benützt, von den übrigen grossen Sammlungen des Continents gar nicht zu reden. So kommt es, dass bereits Wessely im Repertorium für Kunstwissenschaft 5. Bd. 2. Heft, S. 251—254 einige Ergänzungen und 50 neue Nummern hinzufügen konnte [1]) und dass allein die beiden grossen Kupferstichsammlungen in Wien, die Albertina und die Hofbibliothek, etwa 200 unbeschriebene Blätter besitzen, die ich an einem anderen Orte zu veröffentlichen gedenke. Wenn F. uns auch diese Nachträge später in einem besonderen Supplemente zu vereinigen verspricht, so wird dadurch die Benützbarkeit des Buches und besonders die Uebersichtlichkeit sicher nicht gewinnen. Aber auch abgesehen von der Unvollständigkeit zeigt das Buch auch sonst noch mehrere nicht unwesentliche Missgriffe, so namentlich in der Anordnung, die nichts weniger als logisch und übersichtlich ist. Es wäre unter anderem wol natürlicher gewesen, die mythologischen Darstellungen vor die geschichtlichen zu stellen. Warum die evangelischen Parabeln nr. 1056 bis 1078 von den nr. 71 bis 80 getrennt, nicht unmittelbar nach nr. 80 eingereiht und von den biblischen Gegenständen ausgeschieden wurden, ist mir unverständlich; auch die nr. 1038 bis 1054

[1]) In diesen ist jedoch Folgendes richtig zu stellen: Nr. 14 ist keine Dornenkrönung, sondern eine Verspottung Christi; nr. 19 ist die linke Hälfte des von F. unter nr. 783 beschriebenen Blattes; nr. 47 ist gleich F. nr. 1126.

waren in die erste Abtheilung aufzunehmen. Ebenso wird jederman die unter nr. 1264 bis 1269 beschriebenen sechs Landschaften mit der Geschichte des barmherzigen Samaritans als Staffage nach Hans Bol, wenn auch die Landschaft das Wesentliche der Darstellung bildet, unter den biblischen Gegenständen suchen. Bei Porträten von Personen, die Herrschergeschlechtern angehören, würde es sich empfohlen haben, sie consequent nur nach dem Vornamen in die alphabetische Ordnung einzureihen. F. thut dies nur bei den einen, bei den andern nicht. Diese Inconsequenz erschwert das Aufsuchen der Personen bedeutend.

Dass F. die Werke aller Mitglieder der Familie gemeinschaftlich in einen Katalog vereinigt und nicht die Arbeiten eines jeden gesondert beschrieben, sondern dieselben in Tabellenform auseinander gehalten hat, kann man nur gerechtfertigt finden, da bei der vielfachen Gleichheit der Technik es wol geradezu unmöglich ist, eine genaue und richtige Scheidung der unvollständig oder gar nicht bezeichneten Blätter durchzuführen.

Die Beschreibungen der Blätter sind richtig und genau und im allgemeinen für den Zweck eines solchen Katalogs auch ausreichend, nur manchmal wäre grössere Ausführlichkeit erwünscht gewesen. Bei Folgen hätte bei jedem einzelnen Blatte die betreffende Nummer der schnelleren Orientirung wegen wiederholt werden können.

Dem eigentlichen Kataloge hat der Verfasser eine orientirende Einleitung vorangestellt, die uns die Lebensverhältnisse der Familie in Umrissen vorführt und eine kurze Würdigung ihrer Werke bietet. Im Grossen und Ganzen genügt dieselbe, nur lässt sich noch eine eingehende Darlegung ihrer künstlerischen Stellung zu den übrigen gleichzeitigen Stechern vermissen. Der Einleitung folgen mehrere ganz passende Uebersichtstabellen, die aber dadurch, dass sie mit Ausnahme von einer nicht vergleichend sind, d. h. nicht stets die Nummern des folgenden Katalogs beigesetzt enthalten, an Brauchbarkeit viel verlieren. Sehr störend ist es endlich, dass das Zwischenblatt für die 6. Abtheilung ausgefallen ist und in Folge dessen die Seiten durchgehends am Kopfe das Schlagwort der 5. Abtheilung »Mythologie« enthalten. Mit diesen Ausstellungen soll jedoch das Verdienst des Verfassers, sich einer derartigen Arbeit unterzogen zu haben, nicht geschmälert werden. S. Laschitzer.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Časopis musea království českého (Zeitschrift des Museums für das Königreich Böhmen) Red. J. Emler. Prag. Jahrg. 1881. J. Goll, P. Chelčický und seine Schriften. — A. Rybička, Die letzten Rosenberge und ihre Erbschaft. — J. Bílek, Die katholische Reformation in Böhmen 1650—1781. — F. Mareš, F. Roubík von Hlavatec. Ein Culturbild aus dem 15. Jahrh. — F. Menčík, Einige Betrachtungen zur altböhmischen Literatur. — Vrt'átsko, Die Briefe Kinskýs an Hanka. — A. Patera, Das Šafařík'sche und St. Thomas'sche Fragment des böhmischen Psalters aus dem 14. Jahrh. — J. Truhlář, Der Streit der Seele mit dem Leib im Altböhmischen. — A. Patera, Fragmente altböhmischer Legenden vom h. Georg aus dem 14. Jahrh. — J. Emler, Neue Nachrichten zur Bio-

graphie des h. Methodius. — Tieftrunk, Die hervorragendsten Momente aus der Geschichte der böhmischen Matice. — J. Jireček, Ueberreste altböhmischer Volkslieder vom 14.—18. Jahrh. — A. Rezek, Die Vereinbarungen der Wiener Zusammenkunft i. J. 1515 und ihre Bedeutung für die böhmische Wahl anno 1526. — K. Adámek, Aus der Geschichte der Gemeindeverwaltung der kgl. Stadt Polička. – J. Metelka, Die Nothwendigkeit einer einheitlichen geographischen Terminologie. — A. Patera, Fragmente des altböhmischen Rosengartens aus dem 14. Jahrh. — F. Dvorský, Die Zahl der Häuser in Prag und in den kgl. Städten in Böhmen. — Truhlář, Das Frimburger Fragment vom St. Lucas Evangelium. — Die Correspondenz J. Jungmanns mit A. Marek. — Ergänzungen und Berichtigungen zu den Biographien älterer böhmischer Schriftsteller. — Musealnachrichten. — Recensionen.

Zprávy o zasedání král. české společnosti nauk. (Sitzungsberichte der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften) 1881: A. Rezek, Ein Beitrag zu dem Landshuter Kriege im J. 1504; Gedenkbücher von Březnic aus dem 17. und 18. Jahrh. — J. Kalousek, Ueber die Geschichte des Kelches in der vorhusitischen Periode. — J. Čeakovský, Traktat des Unterkämmerers Wenzel von Walečow gegen die Weltherrschaft der Priester.

Pojednání král. české společnosti nauk. (Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften.) VI. Reihe. Bd. 11. Prag 1881. F. Menčík, Conrad Waldhauser, Mönch des Augustinerordens. — A. Rezek, Nachrichten über die Unruhen in Prag im Jahre 1524.

Osvěta (Rundschau auf dem Gebiete der Kunst, des Wissens und der Politik). Red. W. Vlček. 11. Jahrgang. Prag 1881. Graf Harrach, Die Čechoslaven in Wien. — W. Vlček, der Geschichtschreiber der Periode nach der Schlacht am Weissen Berge. — J. Jireček, Die idyllischen Dichtungen im 17. Jahrh. — J. Perwolf, Die Polen und die Ruthenen. — F. Velišský, Die neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete der classischen Archäologie. — R. Tyršová, Zur Ausstellung der Manes'schen Bilder. — J. Tružimský, Die heutigen Griechen und das heutige Griechenland. — V. Zelený, B. Jablonský. — K. Jireček, Das neue Bulgarien. — F. Vejdovský, E. Bořický. — A. Bráf, Die Herrschaft des Handels. — J. Neruda, Das Nationale in der böhmischen Kunst. — F. Bartoš, Aus der geistigen Arbeitsstube unseres Volkes. — J. Mik's, F. Dostojevský. — K. Tůma, Benjamin Disraeli, Earl of Beaconsfield. Ein Characterbild. — M. Červinková, B. Bolzano. — J. Wünsch, Pojana, Das Bild eines rumänischen Dorfes. — K. Tůma, Der Kampf um den Boden in Irland. — J. Vlach, Aus den Polarländern. — Neue Schriften. Rundschau auf dem geographischen Gebiete. Dramatische Uebersichten.

Matice lidu. (Volksbibliothek). 15. Jahrg. Prag 1881. J. Mackenzie Wallace, Die Russen in der Heimat. Uebersetzt von J. Váňa. — Tonner, Geschichte von Böhmen, III. Bd. (1319—1335) (Fortsetzung). — J. Vlach, Die Ethnographie I. Theil.

Časopis Matice Moravské (Zeitschrift der Matica Moravská). Jahrgang 13. Red. Franz Bartoš. Brünn 1881. Die Rybička, die Familie Helt von Klement auf Gross Nečmčic und Gross Meričič. — J. Herben, Shakespeare's Julius Caesar. Eine ästhetische Studie. — V.

Brandl, Beiträge zur Biographie M. F. Klacels. — V. Brandl, Graf Friedrich Sylva Tarouca. — M. Václavek, die Unterthanenpflicht und Robot im Gebiete von Vsetin. — J. Herben, Nachrichten von französischen Ansiedlern in Mähren. — V. Brandl, Nachricht über das Buch Sturm's: Eteostichorum . . . centuriae sex. — Literaturbericht.

Letopis Matice Slovenske. (Jahrbuch der Matica Slovenska). Leibach. 1881. Radics, Rudolf von Habsburg und das Land Krain. — Pajk, Lessings und Shakespeare's Urtheil über die Juden. — Verhovec, Nestor und die Gründung des russischen Reiches. — Šuman, Das Alter der Slaven in Europa. — Hubad, P. P. Vergerius und seine Mitwirkung bei Trubers Uebersetzung der h. Schrift. — Hubad, Slavische Gebräuche. — Navratil, Kaiser Alexander II. und der Dichter Žukovskij. — Valenčak, Die Save, geographisches Bild. — Križnik, Beitrag zur slovenischen Literaturgeschichte. — Bibliographie, Jahresbericht der Matica Slovenska. — Mitgliedsverzeichniss.

Sborník slovanský statí. (Slavischer Sammler von Abhandlungen aus dem Gebiete der Ethnologie, Cultur- und Literaturgeschichte und des soc. Lebens.) Redig. von Ed. Jelinek). Jahrgang 1881. A. H. Kirkor, Die Gräber und Grabhügel in Polen, Litthauen und Russland. — Ed. Jelinek, Polnische Frauen und Mädchen. — M. Hornik, Ueber die fünf letzten Jahre bei den Lausitzer Wenden. — B. Brežki, Istrien und die istrischen Kroaten. Ethnogr. Studie. — A. Rezek. Die Werbung K. Sigismund's um die böhmische Krone im Jahre 1526. — Kouble, Literarisches Leben in Kroatien. — Levicky, Die Ethnographische Ausstellung in Kolomea. — Bücherschau und literarische Nachrichten.

Starine. Na sviet izdaje akademija znanosti i umjetnosti. (Alterthümer. Hg. von der südslavischen Akademie der Wissenschaften.) Agram. 1880. 8. Bd. 12. — F. Rački, Correspondenz zwischen den türkischen und kroatischen Würdenträgern. — O. Utješenović, Beilagen zu der Biographie des Cardinals Fr. Georg Utješenović, genannt Martinusius. — Stoj. Novaković, Legende von dem h. Georg in der serbisch-slovenischen und nationalen Literatur. — S. Ljubič, Marian Bolice's aus Cattaro Beschreibung des Sandschaks Scuttari vom Jahre 1614. — F. Miklosich und Fr. Rački, Neu aufgefundene Denkmale aus dem 10. und 11. Jahrhundert zur pannonisch-mährischen, bulgarischen und kroatischen Geschichte. — M. Magdic, Beilagen zu der Geschichte der alten Adelsfamilien in Senj. — V. Kačanovski, Einige Denkmäler der serbischen und bulgarischen Geschichte. — Descriptio penegrinationis Georgii Huszthii. Mitgetheilt von P. Matković. Bericht des franz. Consuls La Maire über die Ragusanische Republik. Mitgetheilt von S. Ljubić. — Thalčić, Zwei Inventare der Agramer Kathedralkirche aus dem 14. und 15. Jahrh. — Kačanovsky, Apokryphe Gebete, Sprüche und Märchen. — Stojanović, Einige serbische Annalen. — Rački, Die älteste mit der Cyrillica geschriebene kroatische Urkunde. — Rački, Notae Joannis Lucii.

Rad (Arbeiten der südslav. Akademie.) Agram. 1881. Bd. 58. Vukotinović, Die Gattung der Compositae in Kroatien. — Geitler, Beiträge zu der kroatischen Grammatik. — Račanovsky, Bibliographische Nachrichten.

Viestnik krvatskoga archeologickoga družtva. (Anzeiger des kroatischen archaeolog. Vereines.) Agram. Jahrg. 1. 1879. Ljubić, Ein Perlenschmuck (cimelium) aus der vorhistorischen Zeit. — Kršnjavi, Die Monstranz von Lepoglav. — Pilar, Die Bearbeitung der Erze und Kiese in den ersten Kulturperioden des Menschen. — Šenoa, Eine goldene Münze von Konstantinus III. — Ljubić, Unbekannte oder schlecht edirte röm. Aufschriften. — Nachrichten: Funde aus der Stein- und Eisenperiode; Fundgruben von Münzen bei Bolevc und Gornja Bedrina; Ueberreste der römischen Stadt in der Nähe von Klanjec. — Ljubić, Aquae Jasae. — Geitler, Glagolitische Aufschriften. — Ljubić, Gemalte Denkmale ausgegraben in Sisek. — Ljubić, Rittium; Zwei schwörende Hände aus Bronze; Säule einer Meeresgöttin mit einem einzackigen Anker; Vorhistorische Venus. — Nachrichten: Auffindung ungarischer Münzen in Novi Jankovce. — Jahrg. II. (1880): Ljubić, Topusko (Ad Fines) und die Ueberreste seiner gothischen Kirche; Einige glagolitische Aufschriften aus Grižano bei Vinodol; Römische Aufschriften im Nationalmuseum; Pannonische Säulen zur Zeit Kaisers Galerius. — Matas, Čitluk bei Zengg in Dalmatien; ein Beitrag zu der Auffindung der Trace der römischen Wege in Dalmatien. — Klaić, Topographische Kleinigkeiten. — Bojničić, Ein kroatischer Antiquar im XVII. Jahrh. (Nikolaus Draškovič); Beschreibung der bisher herausgegebenen chorvatischen Siegeln. — Ljubić, Archaeologische Skizzen von (seiner) Reise. — Kleine Nachrichten, Vorhistor. Funde zwischen Babsko und Šido; bosnisches altes Wappen; Römische Funde bei Batrovac und Bosn.-Brod; Aufschrift aus dem 12. Jahrh. in Zemun.

Slovenský Letopis pre historiu, topografiu etc. (Slovakisches Jahrbuch für die Geschichte, Topographie, Archaeologie und Ethnographie, redigirt und hg. von Franz V. Sasinek. Jahrg. 5. Ung. Skalitz, 1881). Abhandlungen: Šafárik und Šembera. — Die glagolitische und die cyrillische Schrift. — Der Ursprung des glagolitischen Gottesdienstes. — Eine arabische Nachricht über die Slaven. — Thessalonik. — Die Urzeit der Donau-Slaven. — Der h. Cyrill und Method. — Zniováralja (Kloster). — Lateinische Urkunden zur slovakischen Geschichte. — Die Versammlung der magyarischen historischen Gesellschaft in Scharosch. — Meine (Sasinek's) Meinung über die christliche Kirche in Russland. — Zur Topographie der Slovakei. — Zur Geschichte der Buchdruckerei in Silein. — Kleine Mittheilungen. Bücherschau.

Slovenské Pohlady. Časopis . . . (Slovakische Revue. Ein Blatt für die Literatur, Wissenschaft, Kunst und Politik. Redig. von Svetozár Hurban und Josef Škultéty). Thurócz-St.-Martin. 1881. 8⁰. Jhrg. 1. Aus zahlreichen Abhandlungen sind hervorzuheben: Die Slovakei und ihr literarisches Leben. — Die Schlacht von Kulikov. Ein historisches Gemälde. — Ueber die Methode der slovak. Geschichte von J. L. Pič. — Ludwig Štúr. Eine Lebensschilderung von J. M. Hurban. — Die Kremnitzer Kammer und ihre Grafen, von P. Križko. — Nikolaus St. Ferenčik. Eine Biographie von J. Škultéty. — Skizzen aus der Mythologie der alten Slovaken, von Lud. A. Reuss. — Die alte Landes-Organisation in der Slovakei.

Bericht über die 23. Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München, im October 1882. In den Tagen vom 29. Sept. bis 2. Oct. fand die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission statt. An den Sitzungen nahmen Antheil von den auswärtigen Mitgliedern die Herren R. v. Arneth aus Wien, v. Sybel, Waitz aus Berlin, Freih. v. Liliencron aus Schleswig, die Professoren Baumgarten aus Strassburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, v. Wegele aus Würzburg und v. Wyss aus Zürich, von den einheimischen Mitgliedern v. Löher, Prof. v. Kluckhohn, Rockinger und der Secretär der Commission v. Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes v. Ranke den Vorsitz führte.

Die Verhandlungen zeigten, dass alle Unternehmungen im besten Fortgange sind. Im Druck wurden seit der Plenarversammlung des vorigen Jahres vollendet und grösstentheils bereits durch den Buchhandel verbreitet:

1) Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XVII. — Die Chroniken der mittelrheinischen Städte. Mainz. Bd. II.
2) Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet von Friedrich v. Bezold. Bd. I. 1576—1582.
3) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung LXVII—LXXVI.
4) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XXII.
5) Deutsche Reichstagsakten. Bd. IV. — Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Erste Abtheilung 1400—1401. Herausgegeben von J. Weizsäcker.
6) Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Bd. III. Zweite Abtheilung. — Beiträge zur Reichsgeschichte. 1552. Bearbeitet von A. v. Druffel.

Von anderen Werken hat der Druck begonnen und ist meist schon weit vorgeschritten.

Die ausserordentliche Zuvorkommenheit, mit welcher alle Arbeiten der Commission von den Vorständen der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes fortwährend unterstützt werden, kann nicht dankbar genug anerkannt werden.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist die Geschichte der Historiographie, bearbeitet von Prof. v. Wegele, im Druck begonnen und wird im Laufe des nächsten Jahres publicirt werden. Voraussichtlich werden daran sich schnell andere Bände anschliessen, so dass in wenigen Jahren dieses grosse Unternehmen zum Abschluss gelangt.

Von der von Prof. Hegel herausgegebenen Sammlung der Deutschen Städtechroniken ist der 18. Band im Druck fast vollendet und wird demnächst ausgegeben werden. Er schliesst die im vorigen Bande begonnenen Mainzer Chroniken ab und enthält in der Bearbeitung des Herausgebers zuerst mehrere deutsche Stücke, dann eine lateinische Chronik von 1347—1406

nebst Fortsetzung bis 1478, die wegen ihrer hervorragenden Bedeutung ausnahmsweise in die Sammlung aufgenommen wurde. Die deutschen Stücke sind zum Theil bereits von Bodmann edirt worden; doch ergab die Prüfung der Sammelhandschrift, aus welcher er schöpfte, dass er nicht nur seine Quellen gefälscht hat, um sie als gleichzeitig erscheinen zu lassen, sondern auch die Existenz einer Reihe von Handschriften und darin angeblich enthaltener wichtiger Quellenschriften, deren Verlust man bisher bedauern zu müssen glaubte, lediglich erdichtet hat. Von der lateinischen Chronik waren bisher nur Fragmente bekannt; sie wird hier zum erstenmale vollständig nach der in der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek wieder aufgefundenen Handschrift veröffentlicht. Am Schlusse des Bandes giebt der Herausgeber die von ihm bearbeitete Verfassungsgeschichte von Mainz, für welche ausser dem reichen gedruckten Urkundenmaterial auch das ungedruckte in den Archiven zu München und Würzburg benützt wurde. Auf die Mainzer Chroniken werden zunächst die Lübecker in der neuen Bearbeitung durch Dr. Koppmann folgen und ist das Erscheinen des ersten Bandes derselben im Laufe des künftigen Jahres zu erwarten.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten haben den günstigsten Fortgang gehabt. Der 4. Band, der erste aus der Regierungsperiode König Ruprechts, liegt fertig vor; er ist von Prof. Weizsäcker, dem Leiter des Unternehmens, unter Beihülfe des Dr. W. Friedensburg in Marburg bearbeitet worden. Der 8. Band, der zweite aus der Zeit König Sigmunds, bearbeitet von Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, ist im Druck. Für die Vollendung des Manuscripts des 6. und 7. sind die Arbeiten von Weizsäcker ununterbrochen fortgesetzt worden, wobei er bei Dr. E. Bernheim in Göttingen und Dr. L. Quidde in Frankfurt a. M. bereitwillige Unterstützung fand. Zugleich setzte Kerler die Bearbeitung der für den 9. Band gesammelten Materialien fort und gewann zahlreiche neue Beiträge aus den aus verschiedenen Archiven ihm übersandten Schriftstücken. Eine Reise, welche Kerler nach Rom, Siena und Florenz unternahm, hat erfreuliche Ausbeute gewährt, und eine noch reichere steht bei einem zweiten Besuche der italienischen Archive in Aussicht. Das Unternehmen, dessen Verlag auf die Buchhandlung Friedrich Andreas Perthes in Gotha übergegangen ist, schreitet rasch vor und lassen sich für die nächste Zeit Jahr für Jahr neue Publicationen erwarten. Es kam zur Verhandlung, ob nicht sogleich auch die Herausgabe der so wichtigen Reichstagsakten des 16. Jahrh. in Angriff genommen werden solle. Doch zeigte sich wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel dies für den Augenblick unthunlich.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. Koppmann, ist der 6. Band im Druck begonnen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden im nächsten Jahre durch zwei neue Publicationen vervollständigt werden. Der zweite abschliessende Band der Jahrbücher Karls des Grossen, bearbeitet von Prof. Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrads III., bearbeitet von Prof. Bernhardi in Berlin, sind im Druck weit vorgeschritten. Ausserdem wird an anderen Abtheilungeu dieses Unternehmens unausgesetzt gearbeitet.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte“ wird in der

bisherigen Weise unter Redaction von Waitz, v. Wegele und Dümmler fortgeführt und hat der Druck des 23. Bandes bereits begonnen.

Die Allgemeine Deutsche Biographie, redigirt von Klosterprobst Freih. v. Liliencron und Prof. v. Wegele, nimmt ihren regelmässigen Fortgang und gewinnt in immer weiteren Kreisen Theilnahme. Der 14. und 15. Band (Lieferung 66—75) sind im Laufe des letzten Jahres vollendet und auch der 16. Band ist grösstentheils gedruckt.

Die umfassenden Arbeiten der Commission für die Geschichte des Hauses Wittelsbach sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Von den Wittelsbachischen Correspondenzen ist die ältere pfälzische Abtheilung durch den 1. Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, herausgegeben von Dr. v. Bezold, bereichert worden; der 2. Band dieser Briefe wird für den Druck vorbereitet und hat für denselben ein längerer Aufenthalt des Herausgebers in Wien noch werthvolles Material geliefert. Für die ältere bayerische Abtheilung hat v. Druffel die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt. Der 3. Band der Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhundert ist mit der zweiten Abtheilung vollendet worden und der Druck des 4. abschliessenden Bandes dieses Werks wird im Laufe des nächsten Jahres begonnen werden. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung sind von Dr. F. Stieve besonders auf die Vollendung des 5. Bandes der Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges gerichtet gewesen; dieser schon zum grösseren Theile gedruckte Band beendet die einleitende Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—1607. Auch der 6. Band, welcher mit den Akten des Reichstags vom Jahre 1608 beginnen und, wo möglich, bis zum Oct. 1610 fortgeführt werden wird, soll demnächst in Angriff genommen werden.

Als in der vorigen Plenarversammlung Geheimrath v. Löher die Anregung zur Herausgabe eines Wittelsbachischen Urkundenbuchs für die Zeit von 1180—1347 gab, glaubte die Commission, so wenig ihr auch zur Zeit die Mittel zur Durchführung eines so umfangreichen und schwierigen Unternehmens zu Gebote stehen, doch nicht zögern zu dürfen mit der Sammlung des Materials den Anfang zu machen. Sie beschloss deshalb eine archivalische Reise nach Rom unternehmen und besonders im vaticanischen Archiv für die Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern Nachforschungen anstellen zu lassen. Archivrath Dr. S. Riezler in Donaueschingen und die Reichsarchivpraktikanten Dr. H. Grauert und Dr. J. Petz wurden mit diesen Nachforschungen beauftragt, bei denen sie in Rom die dankenswerthesten Unterstützungen fanden. Bei einem mehrmonatlichen Aufenthalt daselbst gelang es ihnen, eine grosse Zahl auf die Geschichte K. Ludwigs bezüglicher Urkunden theils in Abschriften, theils in grösseren oder kürzeren Auszügen zu gewinnen. Zum völligen Abschluss dieser Arbeiten erscheint noch eine neue Reise nach Rom erforderlich.

Personalien.

Hofrath Prof. Th. Sickel wurde von der Universität Würzburg bei Gelegenheit der Jubiläumsfeier zum Dr. iur. h. c. ernannt.

Prof. M. Thausing wurde das Ritterkreuz 1. Classe des baierischen Michaelsordens verliehen.

Prof. H. R. v. Zeissberg wurde zum wirklichen, Prof. A. v. Luschin-Ebengreuth, der auch zum Ordinarius befördert wurde, zum correspondirenden Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt.

Ernannt wurden Privatdocent E. Werunsky zum a. ö. Professor für Geschichte und hist. Hilfswissenschaften an der deutschen Universität in Prag, Gymnasialprof. Th. Smičiklas zum Professor für österr. Geschichte an der Universität Agram, Dr. K. Uhlirz zum Custos der Bibliothek und des Archivs der Stadt Wien, Dr. O. Redlich zum Official am k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, Custos E. Chmelarz zum Correspondenten der Central-Commission für Kunst- und hist. Denkmale, A. v. Jaksch zum Archivar des hist. Vereines in Klagenfurt.

Custos Dr. Fr. Wickhoff habilitirte sich als Docent für Kunstgeschichte an der Universität Wien.

Als ständige Mitarbeiter der Monumenta Germaniae (Diplomata-Abtheilung) sind Dr. E. v. Ottenthal und Dr. K. Uhlirz ausgeschieden; eingetreten ist Dr. A. Fanta.

Prof. Dr. F. Kaltenbrunner und Dr. Fanta haben im kaiserlichen Auftrage von Nov. 1881, jener bis März, dieser bis Juni 1882, im Vaticanischen Archiv über die Beziehungen Rudolfs von Habsburg und Albrechts I zur Curie gearbeitet; die Publication der reichen Ausbeute wird vorbereitet. Von den neu creirten Gelehrten-Stipendien für Rom wurde eines an Dr. v. Ottenthal, ein zweites an Dr. Wickhoff verliehen.

Am 22. Aug. 1882 starb nach langem Siechthum zu Troppau im Alter von 42 Jahren Dr. Fr. Kürschner, 1863—65 o. Mitglied des Instituts, 1868 Lehrer am Gymnasium in Troppau, 1869 Adjunkt, 1874—79 Direktor des Archivs des Reichs-Finanzministeriums, 1872 Privatdocent für hist. Hilfswissenschaften an der Universität Wien, 1874—76 Docent am Institut, 1875 corr. Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften. Mit Ausnahme des mit Unterstützung der k. Akademie selbständig (1870) erschienenen Werkes „Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung“ sind seine grösseren Arbeiten im Archiv für österr. Geschichte veröffentlicht und zwar: „Einlösung des Herzogthums Troppau durch Wladislaw II, König von Böhmen und Ungarn, 1507—1511. Nach archivalischen, bisher unbekannten Quellen (Bd. 37, 147—204); Jobst von Einsiedel und seine Correspondenz mit der Stadt Eger (Bd. 39, 245—292); Das Archiv der Stadt Eger (Bd. 41, 313—351); Die Urkunden Herzog Rudolfs IV von Oesterreich. Ein Beitrag zur speciellen Diplomatik“ (Bd. 49, 1—88). Diese Arbeiten, namentlich die letzte, zählen zu den tüchtigsten auf ihrem Gebiete. Ein unheilbares Rückenmarksleiden setzte dem thätigen Schaffen im kräftigsten Mannesalter ein frühes Ziel.



Kritische Studien

zur

älteren Geschichte Böhmens

von

J. Loserth.

I.

Der Herzog Spitihniew und die angebliche Vertreibung der Deutschen aus Böhmen.

Wie uns Cosmas erzählt, eröffnete Spitihniew seine Regierung im Jahre 1055 mit einem Act unerhörter und zugleich nutzloser Grausamkeit, indem er allen im Lande ansässigen Deutschen, selbst den Gästen befahl binnen drei Tagen das Land zu räumen. „Gleich am ersten Tage", sagt Cosmas, „an welchem Spitihn iew auf Böhmens Herzogsstuhl gehoben wurde, verrichtete er eine grosse und wunderbare und für alle Jahrhunderte denkwürdige That, durch die er seinem Namen ein Denkmal setzte: Er liess nämlich alle Deutschen, soviel man ihrer im Lande fand, sie mochten arm oder reich oder Gäste sein, ohne Unterschied binnen drei Tagen aus dem Lande vertreiben, ja er duldete nicht einmal, dass seine Mutter zurückbleibe, deren wir oben gedacht haben, die Tochter Ottos, Namens Judith."

Cosmas unterlässt es ein Motiv für dieses seltsame Vorgehen anzugeben: man erfährt nicht, was die Deutschen und insbesondere die Herzogin verbrochen haben, das eine derartige That rechtfertigen könnte. Nur gegen die Aebtissin von S. Georg, eine Tochter Bruns hatte er Grund sich zu rächen, denn diese hatte ihn einst mit bitteren Worten gekränkt [1]. Als nämlich sein Vater Břetislaw einstens

[1] Cosmas II, 14 bringt, wie sich aus dem Texte deutlich ergibt, die Vertreibung der Deutschen mit des Herzogs Rachegefühlen gegen die Aebtissin in keinen ursächlichen Zusammenhang, denn nachdem er von der Vertreibung der Mutter gesprochen, fügt er hinzu: Similiter et abbatissam sancti Georgii . . eliminat, quia haec olim antea eum verbis offenderat acerbis. M. G. SS. 9, 76.

eine neue Mauer um die Stadt ziehen liess und der junge Erbe, dem von seinem Vater damals die Provinz Saaz zur Verwaltung übergeben worden war, sich an den Vermessungen betheiligte, fand man, dass der neu zu errichtenden Mauer der Backofen des Jungfrauenklosters im Wege stehe. Unter grossem Gelächter der Umstehenden wurde derselbe niedergerissen und die Trümmer in den nebenan fliessenden Bruznicebach geworfen. Heute wird, fügte der junge Prinz spottend hinzu, die Frau Aebtissin wol keine warmen Kuchen essen. Auf die Kunde von dem Geschehenen kam die erzürnte Aebtissin aus dem Kloster herbeigeeilt und überschüttete den Prinzen für seine Heldenthat mit einer Fluth ironischer Lobsprüche. Das war der Grund, weshalb nun die Aebtissin auf einem Karren ausser Land geführt wurde. Cosmas selbst sagt demnach nicht, dass um dieser einfältigen Geschichte willen die Vertreibung auch aller übrigen Deutschen erfolgt ist, sondern erklärt blos, dass der Herzog gegen die Aebtissin von S. Georg eine ganz besondere Ursache, sie zu hassen, gehabt habe. Aehnlich wie bei Cosmas lautet die Erzählung in den von Cosmas abgeleiteten älteren Quellen. So in dem sächsischen Annalisten [1]), dann in den Hradischer Annalen [2]), wogegen die Prager und die kurzen böhmischen Annalen über den Gegenstand nichts berichten.

Erst in jüngeren Geschichtsquellen findet sich ein ursächlicher Zusammenhang der Scene zwischen Spitihniew und der Aebtissin einerseits und der Vertreibung der Herzogin und der übrigen Deutschen andererseits. So erklärt schon Dalimil [3]) sich die Sache derart, dass die Aebtissin eine Verwandte der Herzogin gewesen und diesem Umstande ihre Einsetzung verdankt habe. Als dann die Vertreibung der Aebtissin erfolgte, sei damit auch der Sturz der Herzogin besiegelt gewesen. Die jüngeren Quellen ändern den Bericht des Cosmas noch nach anderen Seiten hin ab und seien daher hier ebenso angeführt [4]), wie die Ansichten der böhmischen Historiker der neueren Zeit bis auf Palacky.

---

[1]) M. G. SS. 6, 190: Ducatum autem Bohemiae Spitigneu primogenitus obtinuit, qui omnes Teutonicos de Bohemia eliminari iussit etc. [2]) Anno 1055 Zpitigneus . . . . successit, qui absque mora omnes Teutonicos eiecit de terra et cum matre sua . . . Font. rer. Bohem. 2, 389; die Prager und sog. böhmischen Annalen ebenda 376, 380. [3]) Zu den gezeiten was ein Deutze eptisynne zu Sent Jurgen, die die furstynne Gutte hatte gesaczt, wenn sie ires geschlechtes was. Font. rer. Bohem. 3, 275. [4]) Von den fremdländischen Quellen ist bloss der freilich einer späteren Zeit angehörige Dlugosch zu nennen, der als Grund der Vertreibung angibt: weil beide von deutscher Herkunft waren (quoniam sanguinis Teutonici utraque erat).

Pulkawa [1]) datiert das Austreibungsedict auch vom ersten Tage des Regierungsantrittes des Spitihniew, dagegen findet sich bei ihm die weitere Bemerkung, dass jeder Deutsche, der nach Verlauf von drei Tagen noch innerhalb des böhmischen Landes angetroffen werde, enthauptet werden solle. Im übrigen hält sich Pulkawa genau an Cosmas, nur dass er dem Dalimil folgend Judith die Tochter des Kaisers Otto des „Rothen“ nennt. Neplach von Opatowitz [2]) erwähnt der Sache nicht, Marignola [3]) gibt nur die Daten des Cosmas wieder; das gilt auch von der böhmischen Geschichte des Enea Silvio [4]); im allgemeinen ist dies auch bei Hayek von Liboczan [5]) der Fall, wogegen Dubravius die Vertreibung der Herzogin Mutter damit motivirt, dass sie der giftigen Rede der Aebtissin von S. Georg zugelächelt habe [6]) und daher ein Stachel in der Brust des Prinzen zurückgeblieben sei; im Mars Moravicus erzählt Pessina [7]), dass die Verbannung nur alle jene Deutschen getroffen habe, die nicht böhmisch sprechen konnten oder wollten. Balbin spricht in seiner böhmischen Geschichte bloss von dem rohen Charakter, den der Herzog Spitihniew beim Antritt seiner Regierung gehabt habe. Pubitschka gibt an, dass derselbe durch das strenge Verfahren Heinrich's III. gegen Břetislaw gereizt dies Edict erlassen habe. Pelzel meint in Kürze, der Herzog sei, da er noch Prinz gewesen, von den Deutschen beleidigt worden. Dobner der sich vorwiegend mit der Frage der Vertreibung der Herzogin aus Böhmen befasst hat, findet, dass ihre Schuld nicht in dem Moment ihrer Nationalität gelegen sein kann, und weist einige hervorragende Irrthümer in Cosmas' Erzählung nach. Endlich hat sich auch Palacky einigermassen ablehnend gegen die Erzählung des Cosmas verhalten und dies mit Recht.

Dagegen hat Giesebrecht die Darstellung des Cosmas nicht für unbegründet gehalten: „Kaum hatte Herzog Spitihnew Böhmen als Lehen des Reichs empfangen, so suchte er schon das Joch der Deutschen abzuschütteln. Er vertrieb seine deutsche Mutter und die deutsche Aebtissin von St. Georg, zugleich griff er die Reichsordnung seines Vaters an uud überzog seine Brüder in Mähren mit Krieg. Erst als diese mit ihrer Mutter bei dem Könige von Ungarn Beistand fanden, schloss er sich wieder enger den Deutschen an.“ So

---

[1]) Dobner Mon. Boem. hist. 3, 119. [2]) Pez SS. rer. Austr. 2, 1029. [3]) Dobner Mon. 2, 171. [4]) Freher SS. rer. Bohem. 182 [5]) Deutsch v. Sandel zum Jahre 1055. [6]) Arriserat dicenti (abbatissae) Judith mater, quae tum praesto fuit et perinde atque illa sanctimonialis filium offenderat, tamquam parum Boiemis propitia. [7]) S. 263.

Giesebrecht, der übrigens diese Vertreibung der Deutschen in das Jahr 1056 setzt [1]). Hiebei ist jedoch ein Umstand übersehen worden, der weiter unten betont werden soll. Hier möge nur die Bemerkung erlaubt sein, dass Spitihniew, wenn sich derselbe vom Reiche lossagen wollte, nicht nöthig hatte zu dem äussersten Mittel zu greifen und die eigene Mutter zu verjagen. Als Břetislaw sich 15 Jahre früher von der deutschen Macht befreien wollte, dachte er nicht nur nicht daran seine Gattin vom Hofe zu vertreiben, er hielt vielmehr deutsche Ritter in seinen Diensten und die Vergabungen, die er an sie austheilte, beweisen hinlänglich, dass er keinen Grund hatte an ihrer Treue zu zweifeln, ja sie erhielten dieselben ausdrücklich für ihre treu geleisteten Dienste [2]). Indess auch noch in späteren Werken wird Spitihniew auf die alleinige Autorität des Cosmas hin der deutschfeindlich gesinnte Přemyslide [3]) genannt.

Dudik [4]) bezieht die Vertreibung nicht auf die Deutschen im ganzen Lande. Was etwa, sagt er, am herzoglichen Hofe und in Prags nächster Nähe geschah, bezieht Cosmas in seinem Feuereifer auf das ganze Land, und doch gibt er selbst als Grund dieses Edictes eine rein persönliche Beleidigung an, welche Spitihniew einstens von der Aebtissin des St. Georgs Klosters auf dem Hradschin erfahren hatte [5]). Solcher Kränkungen und Zurücksetzungen von Seite der Deutschen, welche an Břetislaw's Hofe schon durch dessen Gemahlin gewiss zahlreich vertreten waren, mochte er mehrere erfahren haben [6]). Um nun ihrer los zu werden, entfernte er dieselben aus seiner Umgebung, aber auch ihren Mittelpunkt, die eigene Mutter, welche nach Ungarn ging.

Abgesehen von mehrfachen Irrthümern, welche sich in dieser Darstellung finden, ist die folgende Behauptung Dudiks, dass Spitihniew nicht aus Princip die Deutschen verfolgte, richtig, dagegen hat er irriger Weise auf die durch Spitihniew veranlasste Entfernung der slavischen Mönche aus dem Kloster Sazawa kein Gewicht gelegt.

---

[1]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit 4. A. 2, 526, 669, 672. [2]) Urkunde aus dem Jahre 1048: quemadmodum idem praefatus dux pro servitio meo dedit hereditario iure possidendam mihi et successoribus meis . . bei Erben Reg. Boh. p. 43, 44. [3]) Krones, Handbuch der Gesch. Oesterr. 2, 34. Mayer, Gesch. v. Oesterr. 1, 96 N. 2. [4]) Mährens allgemeine Gesch. 2, 276. [5]) Dass diese Verknüpfung der Thatsachen in Cosmas nicht zu finden ist, ist bereits oben ausführlich angemerkt worden. [6]) Für diese Annahme findet sich in den Quellen, zumal in Cosmas nicht der mindeste Anhaltspunkt und ist dieselbe leere Vermuthung, ohne irgend welchen reellen Hintergrund. Es ist übrigens die Ansicht Pelzels, s. oben.

Steindorff [1]) bemerkt, dass die Herrschaft Spitihniews schwer auf der deutschen Bevölkerung lastete, gleichwol bezweifelt er mit Palacky, dass Spitihniew eine so allgemeine Austreibung der Deutschen wirklich vorgenommen habe, als Cosmas sie ihm zuschreibt. Jedenfalls sei die Zeitbestimmung zu verwerfen. Immerhin sei der Herzog Spitihniew von Böhmen für die rein deutschen Grenzländer des Kaiserreiches, wie Baiern, Ostfranken, Thüringen, ein gefährlicher, weil unruhiger Nachbar gewesen.

Mit Recht begegnen wir bei Steindorff bereits deutlich ausgesprochenem Zweifel über die Richtigkeit der Erzählung des Cosmas, denn diese ist als Ganzes nicht besonders glaubwürdig und stellt sich insbesonders nach einer Seite hin als falsch heraus. Von vornherein sei die Bemerkung gemacht, dass es auffallen muss, wenn von einem so hervorragenden Ereigniss, wie es die Vertreibung der deutschen Landesbewohner aus Böhmen war, zu denen zum Theile die hervorragendsten Persönlichkeiten von ganz Böhmen gehörten, die deutsche Annalistik auch nicht die leiseste Erwähnung macht. Vertrieben wurden, wie Cosmas sagt, alle Deutschen, ob arm oder reich, ob Einheimische oder Gäste [2]). Sehen wir von den deutschen Gewerbs- und Handelsleuten ab, die sich in Böhmen zweifelsohne niedergelassen hatten, so hätten in Folge dieses Decrets zahlreiche Vertreter der obersten Stände, Mitglieder der herzoglichen Familie, Hof- und Landesbeamte, ansässige Ritter und, was besonders schwer ins Gewicht fällt, der grössere Theil der hohen Geistlichkeit Böhmen verlassen müssen. Einer der angesehensten Familien des deutschen Reiches gehörte die Herzogin Judith an, dieselbe, welche sich einst Břetislaw in verwegenem Raube aus dem Kloster zur Gattin geholt hatte. Ihr Bruder Otto von Schweinfurt war damals Herzog von Schwaben. Als solcher starb er erst am 28. September 1057 [3]) und hätte demnach noch die um der deutschen Stammesangehörigkeit willen erfolgte Vertreibung seiner Schwester erlebt. Man hört nicht, dass er irgendwelche Anstrengungen gemacht hat, die an seiner Schwester begangene Unbill zu rächen. Die eigene Gattin des Spitihniew war eine Deutsche, gleichfalls aus einem hervorragenden Geschlechte — Ida von

[1]) Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. 2, 347. [2]) Prima die, qua intronizatus est, hic magnum et mirabile ac omnibus seculis memorabile fecit hoc sibi memoriale. Nam quotquot inventi sunt de gente Teutonica, sive dives, sive pauper, sive peregrinus, omnes simul in tribus diebus iussit eliminari de terra Boemia. [3]) s. die Jahrbücher von Hildesheim, Altaich u. a. zum Jahre 1057. Wie innig diese Familie mit der Kaiserfamilie selbst verbunden war, s. bei Giesebrecht 2, 528.

Wettin [1]) — undzwar war er, wie schon Dobner angemerkt hat, aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zeit seines Regierungsantrittes bereits vermählt [2]). Demnach hätte auch sie ins Exil wandern müssen, wovon jedoch, wiewohl dies Ereigniss in Verbindung mit der Vertreibung der Mutter einen noch viel tieferen Eindruck hätte machen müssen. als das letztere allein, von Cosmas nicht das mindeste erwähnt wird.

Ausser den genannten Mitgliedern der herzoglichen Familie wären, wie bemerkt, auch zahlreiche Adelige deutscher Herkunft getroffen worden, von denen einige einflussreiche Stellungen am Hofe oder sonst im Lande besassen, andere in Folge ihrer Verdienste in den Besitz von Gütern in Böhmen gelangt waren. Bei der ausserordentlich geringen Anzahl urkundlicher Documente, die uns aus den Regierungsjahren der Herzoge Břetislaw und Spitihniew erhalten sind, ist es immerhin bemerkenswerth, dass in denselben deutsche Namen vorkommen, deren Träger sich in den bezeichneten Stellungen befunden haben. In einer solchen Urkunde vom Jahre 1043 [3]) schenkt ein Ritter, der seinem Namen nach — er hiess Eppo — deutschen Ursprungs war und der den angesehenen Posten eines Župans von Bilin bekleidete, einen Theil seiner Besitzungen, die ihm der Herzog für seine treue Dienstleistung gegeben hatte, an ein mährisches, in einer anderen Urkunde einen anderen Theil an ein böhmisches Kloster [4]).

Wie wenig es angieng solche Leute durch einen Federstrich ihrer erworbenen Rechte zu berauben, liegt auf der Hand und bedarf keiner speciellen Erörterung. Solcher deutscher Ritter mochten nicht wenige im Solde des Herzogs stehen. Eine Urkunde vom Jahre 1048 erwähnt einen Kuno, der Truchsess genannt wird, und einen Marquart, der die Stelle eines Castellans von Znaim inne hat [5]). Am tiefsten hätte jedoch ein solches Gebot des Herzogs den Clerus getroffen, denn wie das Prager Bisthum dem Erzbisthum Mainz untergeordnet war, so standen auch die böhmischen Klöster in einem Abhängigkeitsverhältniss von den Klöstern Deutschlands. Zahlreiche deutsche Namen erscheinen unter dem böhmischen Clerus und deutsche Gebräuche, deutsche Namen für Mahlzeiten wurden in den Klöstern Böhmens heimisch [6]).

Im allgemeinen machte man bei der Besetzung von Kirchen

---

[1]) Cat. brev. lantg. Thur. bei Ludewig, Reliq. manuscript. 8, 178: Hidda nupsit duci Bohemico et genuit Guntherum patriarcham s. auch Menken 2, 808. [2]) Dobner ad Hayek 5, 320. [3]) Traditio Epponis praefecti urbis Belinensis ad cellam S. Johannis in Moravia, Erben Reg. Boh. 106. [4]) Ib. 107. [5]) Ib. 111. [6]) Ib. 115. In der Gründungsurkunde von Bunzlau widmet der Herzog Břetislaw

und Klöstern keinen Unterschied in Bezug auf die Nationalität der Candidaten. Klagen wegen Nichtberücksichtigung eingeborener Böhmen sind erst spät laut geworden [1]) und entsprangen eigenthümlichen Ursachen: das Entscheidende in der Zeit Heinrichs III. ist doch die persönliche Tüchtigkeit der einzelnen gewesen. So kam es eben in den Tagen Heinrichs III. vor, dass in dem deutschen Kloster Altaich ein böhmischer Mönch Namens Wenceslaus zu grossem Ansehen und später auch zur Abtswürde gelangte. Die Beziehungen zwischen deutschen und böhmischen Klöstern waren von jeher sehr innige: das Benedictinerkloster St. Johann in Ostrow, das Boleslaw II. am Ende seines Lebens gestiftet hat, wurde einem Altaicher Mönche Namens Lantbert als Abt übergeben. In dem Kloster Břewnow hat ein Verwandter des Kaisers Heinrich II. lange als Klosterbruder gelebt, es ist Eckhard, der nachherige Bischof von Prag. Das Kloster Břewnow stand seinerseits in inniger Verbindung mit dem Einsiedler Günther und dahin liess auch der Herzog Břetislaw denselben, der im Jahre 1045 gestorben war, übertragen [3]). In Břetislaws Zeiten stand gleichfalls ein deutscher Abt Namens Meinhard dem Kloster vor [4]). Auch des oben genannten Eppo Anverwandter ist Klostergeistlicher gewesen. Von Břewnow ist die Gründung des Klosters Raygern in Mähren ausgegangen und dasselbe wurde dem Břewnower Stifte unter dem deutschen Abte Meinhard einverleibt [5]).

Auch das berühmte Frauenkloster von S. Georg hatte in jener Zeit deutsche Vorsteherinnen. Eben jene Aebtissin, um derentwillen es zu der angeblichen Vertreibung der Deutschen aus dem Lande gekommen sein soll, gehörte einem deutschen Adelsgeschlechte an und zwar keinem geringeren als jenem, dem auch Brun, der bekannte Biograph des h. Adalbert und Apostel der Slaven, angehörte [6]).

---

den Canonikern daselbst neben anderen Dingen auch von dem Dorfe Zizelih eine Mahlzeit, die man allgemein „garmuz" nenne. Jnstituimus eciam eidem ecclesie . . . refectionem, quod vulgo dicitur garmuz.

[1]) Palacky, Ueber Formelbücher, Sitzungsber. der böhm. Gesellsch. der Wissensch. 1846, 245, 288, 361. [2]) Perlbach in Forschungen zur deutschen Gesch. 10, 489. [3]) Vita Gunth.: Obiit autem Christi famulus eremita Guntherus anno incarnacionis dominicae 1045 VII. Id. Octobris sepultusque est in monasterio Brevnoviensi quod a civitate Pragensi distat viginti stadiis, ubi ipse, dum adhuc viveret, adsepeliendum esse in spiritu praedicebat. [4]) Erben Reg. Boh. 107, 108. [5]) Dudik, Mährens allg. Geschichte 2, 231 [6]) Pubitschka Chron Gesch. von Böhmen 3, 358 vgl. dazu Dobner Ann. ad Hayek 329. Die zweite Aebtissin dieses Klosters war nach Dobner Elisabeth von Querfurt. In einer Urkunde aus der Zeit Ottokars I. wird eine Adelheid als Aebtissin für die Zeit des Břetislaw genannt. Sollte diese demselben Hause angehört haben?

Ohne eine vollständige Desorganisation der kirchlichen Verhältnisse, wie sie in Böhmen damals bestanden, war an eine Vertreibung des deutschen Clerus nicht zu denken. Ueberhaupt ist Spitihniew durch die Darstellung des Cosmas in ein schiefes Licht gerathen, denn der Deutschenfeind, als der er hier erscheint, war er mit nichten. Vielmehr fasst ihn die böhmische Tradition als Feind der slavischen Liturgie auf: er war es, der die slavischen Mönche sammt ihrem Abte Vitus aus dem Kloster Sazawa vertrieben und einen Deutschen daselbst eingesetzt hat. Die Tradition in Sazawa legt dem sterbenden Prokop, dem Abte der slavischen Mönche daselbst, die Worte an seine Mitbrüder in den Mund: „Nach dem Tode des jetzigen Herzogs, des frommen Břetislaw, wird Spitigneus folgen, der euch vertreiben wird. Nach dessen Tode wird Wratislaus die Herrschaft in Böhmen erlangen und euch wohlgesinnt sein, dieser wird euch aus der Verbannung zurückführen" [1]). Diese Nachricht ist um so wichtiger, als sie der Zeit nach nicht lange nach dem Werke des Cosmas selbst niedergeschrieben ist und der Verfasser der Sazawer Chronik zweifelsohne eine feststehende Tradition über diese Dinge in Sazawa vorfand. Die Chronik von Sazawa und ihr folgend die lateinische und tschechische Prokopslegende heben hervor, dass Spitihniew auf das Anrathen der Deutschen an die Stelle des slavischen einen Abt von deutscher Herkunft eingesetzt habe [2]). Wie es zu dem angeblichen Deutschenhass

[1]) Vos autem dilectissimi filioli idcirco nolite a fide naufragare . . . defuncto namque praesente principe pio Bracizlao succedet Zpitigneus, qui vos persequetur. Quo mortuo Wratizlaus regimen principatus Boemiae suscipiet, vir timoratus, benivolus. Hic reducet vos de exilio . . . Bracislaus dux ultimum mundo valedixit, cuius loco Zpitigneus monarchiae gubernacula suscepit. Quo tempore sancti patris Procopii vaticinii ordo completur . . . memoratus dux in loco illo abbatem Teutonicum constituit. Die gereimte böhmische Prokopslegende stammt aus dem Ende des 13 Jahrhunderts, vielleicht aus einer noch früheren Zeit, s. Feifalik in Sitzungsb. d. Wiener Akademie 30, 418. Die aus dem Chronicon Sazaviense entsprungene lateinische Legende ist die Quelle des altböhmischen Prokopslebens. Die bezeichnende Stelle daselbst lautet SS. rer. Bohem. 1, 356; J dá pak to miesto Němcom. Die Tradition hat hierin immer mehr ein nationales als ein religiöses Moment erblickt, was gegen Ginzel (Cyrill und Method. 141) und den diesem folgenden Dudik bemerkt werden muss.

[2]) Dux autem memoratus (Spitigneus) propria Francorumque suorum consiliaria diffinicione utens in loco illo abbatem genere Teutonicum constituit. In der slav. Legende wird Spitihniew als der „Ungnädige" bezeichnet, der dieses Kloster nicht liebt:

Umře kněz Břecislav milostivý,
by knězem Zbyhněw nelaskavý,
ten toho kláštera nemilováše.

des Spitihniew wenig stimmt, dass er eine Gattin aus deutschem Geschlechte genommen, ebensowenig passt zu demselben der deutsche Name seines Sohnes, der in deutschen Quellen Gunther, in zwei Briefen des Pabstes Gregor VII. an Wratislaw II. Friedrich genannt wird [1]).

Ist sonach der Bericht des Cosmas über diese Dinge schon an sich der Wahrheit kaum entsprechend, so wird derselbe noch hinfälliger, wenn man in ihm geradezu unrichtige Daten vorfindet. Die Angabe, dass Spitihniew in den ersten Tagen seiner Regierung alle Deutschen aus dem Lande getrieben, ist nämlich nach zwei Seiten hin als falsch zu erweisen. Fürs erste befand sich bis zum Jahre 1057 ein deutscher Fürst, der Stiefbruder des Markgrafen Wilhelm von der Nordmark (Altmark), am böhmischen Hofe: es ist Otto (aus dem Geschlechte von Haldensleben). Sein Bruder, der Markgraf Wilhelm, war im Jahre 1056 im Kampfe gegen die Liutizen gefallen. Otto selbst, ein Mann von durchdringendem Geiste und tapferem Arme [2]), hatte bei dem Volke der Böhmen schon von Kindheit auf

[1]) Catal. brev. lantgr. Thuring. bei Ludewig Rel. manuscr. 8, 173 und die Chron. march. Misn. Menken 2, 308 wie oben. In beiden wird der Sohn der Hidda Guntherus genannt, und dieser Name wäre in der Přemyslidenfamilie bei der Verehrung, die der Eremit Gunther im Hause des Břetislaw genoss, nicht unmöglich, vgl. die vita Guntheri cap. 9—18. Dagegen hat Palacky Gesch. v. Böhmen 1, 302, einer zuerst von Dobner Mon. Boh. hist. 8, 10 gegebenen Andeutung folgend, die Vermuthung aufgestellt, dass dieser Sohn ursprünglich Swatobor geheissen und später als Geistlicher den Namen Friedrich nach seinem mütterlichen Oheim, dem Erzbischof von Magdeburg angenommen habe, obgleich die Böhmen fortfuhren ihn Swatobor zu nennen. Palacky sagt: Die sächsischen Quellen nennen ihn Gunther, Patriarch von Aquileja, allein einen solchen hat es nicht gegeben und es ist nicht unwahrscheinlich, dass ein Schreibfehler obwalte, indem man den ungewöhnlichen Namen Swatbor nach den Schriftzügen des 12. Jahrhunderts für Gunthar gelesen habe.« Unmöglich ist diese Annahme nicht, aber dagegen scheinen folgende Momente zu sprechen: 1. Der Name Svatobor erscheint sonst in der Přemyslidenfamilie gar nicht mehr, während alle Namen, die in derselben vorkommen, sich wiederholen. 2. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass Friedrich, der mit diesem Namen von dem Pabste Gregor VII. schon 1075 genannt wird, noch im Jahre 1078 und 1084 Svatobor genannt wurde, und zwar das erstemal in einer Urkunde, welche für das Kloster Hradisch in Mähren bestimmt war. Wenn ihn auch nur der Volksmund Svatobor genannt hätte, so würde doch urkundlich dieser Name 1078 nicht mehr erscheinen. Aber auch der Lesefehler Svatbor in Gunthar ist nicht sehr wahrscheinlich. Die Combination war überhaupt nur dadurch möglich, dass der im Necrolog. Boh. erwähnte Patriarch Svatobor und der Patriarch Friedrich in der Fastenzeit starben.

[2]) Lamberti Annales ad annum 1057: Vir acer ingenio et manu impiger apud gentem Bohemorum iam a puero exulaverat.

als Verwiesener gelebt und kehrte nun, da er den Tod seines Bruders erfuhr, in der Hoffnung ihn zu beerben nach Sachsen zurück. Somit hat er sich gerade in der kritischen Zeit in Böhmen aufgehalten [1]). Die Erzählung des Cosmas lässt sich aber auch sonst mit der Geschichte des ersten Jahres der Regierung Spitihniews in keiner Weise in Einklang bringen.

Bei dem Umstande, als einzelne der Personen, welche durch einen derartigen Erlass des Herzogs getroffen werden mussten, den hervorragendsten Geschlechtern des Reiches angehörten, hätte es gewiss nicht fehlen können, dass es zu Gegenmassregeln der betreffenden Familien gekommen wäre. Das ist aber nicht der Fall gewesen, von irgendwelchen Gegenunternehmungen ist nicht nur nicht die Rede, gerade im Gegentheil: Spitihniew erscheint ein Vierteljahr nach seines Vaters Tode in Regensburg, woselbst sich der Kaiser im März des Jahres 1055 aufhielt und wird dort von demselben, wie uns die Altaicher Annalen erzählen [2]), an die Stelle seines Vaters gesetzt. Sollte es nicht auch als sonderbar bezeichnet werden, dass der Kaiser nur wenige Monate nach der Austreibung der Deutschen aus Böhmen die Abtei Leno einem Manne von böhmischer Herkunft verliehen hat [3])?

Aus all dem ergibt sich, dass der Bericht des Cosmas als Ganzes betrachtet den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und im Hinblicke auf die Zeit, in welche die Begebenheit fallen soll, geradezu Unmögliches enthält. Erfolgte aber unter seiner Regierung eine Vertreibung deutscher Leute, so war sie keine allgemeine, da sich herausstellt, dass der böhmische Hof auch nach 1055 von deutschen Rittern nicht entblösst war, geistliche Würdenträger deutscher Herkunft sich in Böhmen befanden und der deutsche Kaufmann [4]) in seinen geschäftlichen Verbindungen nicht gestört war. Sie erfolgte dann aber auch nicht aus dem Motive nationaler Abneigung, denn wir finden Spitihniew nicht blos 1055, sondern auch später, noch 1061, in genauen Beziehungen zur deutschen Regierung [5]), ganz abgesehen von dem, was über die Familienverhältnisse des Spitihniew gesagt wurde. Auch findet sich in keiner Quelle, selbst

---

[1]) Dobner Ann. ad Hayek 5, 329. [2]) Daher sagt auch Giesebrecht 2, 669: Dass Spitihniew mit Böhmen zu Regensburg belehnt wurde, darin liegt eine Kritik der *falschen* Angabe des Cosmas, dass der neue Herzog gleich am *ersten* Tage seiner Regierung den Befehl habe ergehen lassen. alle Deutschen sollen das Land verlassen. [3]) Jahrbücher von Altaich a. a. 1055, dazu Perlbach in den Forschungeu 10, 490. [4]) s. Dobner Annal. ad Hayek 5, 329. 352. 353. [5]) Vgl. die unten folgenden Bemerkungen.

in Cosmas nicht, ein Beweggrund für diesen angeblichen Deutschenhass, denn die läppische Backofengeschichte bezieht sich ja doch nur auf die Aebtissin von St. Georg. Man hat sich daher auch in neueren Werken andere Gründe zurecht gelegt, aus denen sich das Vorgehen Spitihniews erklären liesse. Da soll er denn nach den einen [1]) schon als Knabe die Deutschen gehasst haben und immer auf Mittel gedacht haben, dieselben seinen Zorn fühlen zu lassen. Was in ihm den Hass entfachte, darüber gibt es nur Vermuthungen, die bei genauerer Prüfung nicht die Probe aushalten. Wenn auf diese Weise angemerkt wird, dass Spitihniew durch das strenge Verfahren Heinrichs III. gegen Břetislaw gereizt war, so übersieht man gänzlich, dass Břetislaw eben nur durch die ausserordentlich milden Friedensbedingungen des Kaisers für die ganze Zeit seines Lebens für denselben gewonnen wurde und dass der Kaiser in den Streitigkeiten Böhmens und Polens auf Seiten des ersteren gestanden ist [2]). Für die Behauptung Pelzels, dass Spitihniew in seiner Jugend von den Deutschen beleidigt wurde, findet sich in den gleichzeitigen Quellen eben so wenig ein Anhaltspunkt, als für die Vermuthung Palackys, dass Spitihniew, der sich als Prinz in der deutschen Gefangenschaft aufgehalten, während derselben nicht mit der ihm zukommenden Rücksicht behandelt worden sei.

Giesebrecht, der die Vertreibung der Herzogin Judith und der anderen Deutschen in das Jahr 1056 setzt, hat übersehen, dass ja die Interessen des „Deutschenfeindes“ Spitihniew und des ungarischen Königs Andreas, der mit den Deutschen im Kriegszustande lebte, völlig identisch gewesen wären, falls Spitihniew die deutsche Herrschaft hätte abschütteln wollen. Andreas hätte es für das gerathenste halten müssen, sich mit Spitihniew zu verbünden. Die wegen ihrer Angehörigkeit zur deutschen Nationalität vertriebene Herzogin und ihren Anhang nicht bloss aufzunehmen, sondern sogar in verwandtschaftliche Beziehungen zu derselben zu treten, wäre für ihn nicht der geringste Anlass vorgelegen. Man wird im Gegentheil behaupten dürfen: Weil Andreas die Herzogin Judith sammt ihrem aus Böhmen vertriebenen Anhang aufgenommen hat, so lässt sich schlies-

---

[1]) Dubravius: a puero statim hominibus Germanis infestissimus. [2]) Wenn Pubitschka, der diese Vermuthung hegte, dann noch ausführt, dass dieser Hass des Spitihniew gegen die Deutschen zu einem Beweise diene, dass derselbe wegen der Bestätigung im Herzogthume sich kaum an den Kaiser gewendet haben dürfte, so findet sich der Beweis für das Gegentheil in der oben angeführten Stelle der Altaicher Annalen.



sen, dass sich Spitihniew nicht im Gegensatz zu der Politik des Reiches befunden habe.

Im übrigen lässt sich für eine allgemeine Vertreibung der Deutschen, wie sie Cosmas annimmt, und namentlich eine solche, die aus einem Ausfluss des Deutschenhasses erfolgte oder die Losreissung Böhmens von dem Verbande mit Deutschland zum Ziele hatte, in der ganzen Regierungszeit des Spitihniew kaum ein Jahr finden, in das sie mit einiger Berechtigung verlegt werden könnte. In die erste Hälfte des Jahres 1055 fällt die Belehnung des Spitihniew durch Heinrich III.; mit der Fürstenverschwörung dieses Jahres kann die Sache, trotzdem eine Auflehnung Spitihniews in jenem Momente allein Aussicht auf Erfolg hätte haben können, nicht in Verbindung stehen, denn die Verschworenen in Deutschland befinden sich in genauen Beziehungen zu Ungarn, wohin sich andererseits ja auch Judith, Spitihniews Mutter, und Wratislaw flüchten. Zu Ende des Jahres 1055 schlang das Kaiserhaus ein Band der Verwandtschaft mit den Angehörigen des Herzogs Otto, des Schweinfurters. Im Jahre 1056 hielt sich nachweislich noch Otto von der Nordmark in Böhmen auf und scheint überdies eine Auflehnung des Spitihniew zu Lebzeiten Heinrichs III. unwahrscheinlich. In das Jahr 1057 wird die Vertreibung der slavischen Mönche aus dem Kloster Sazawa verlegt, in demselben Jahre erscheint die deutsche Gemahlin des Herzogs Spitihniews urkundlich an der Seite desselben, beide vereint stiften die Collegiatkirche von St. Stephan in Leitmeritz. Im Jahre 1058 stirbt bereits Judith, nachdem sich dieselbe dem Berichte des Cosmas zu Folge nach Ungarn geflüchtet hatte und daselbst eine neue Ehe eingegangen war.

Kann man sonach die Darstellung des Cosmas, weder nach ihrem Gesammtinhalte noch auch mit Rücksicht auf die Zeit, als historisch richtig bezeichnen, so enthält dieselbe doch einen historischen Kern. Es ist eine Thatsache, an der sich nicht zweifeln lässt, dass die Herzogin Mutter und mit ihr eine ziemliche Anzahl von Anhängern genöthigt waren Böhmen und in weiterer Folge auch Mähren zu räumen. Aber diese Angelegenheit hat nichts mit nationalen Beweggründen zu thun, sondern findet in den Verhältnissen, wie sich dieselben nach dem Tode des Herzogs Břetislaw entwickelt haben, eine ausreichende Erklärung.

Břetislaw war am 10. Jänner 1055 zu Chrudim gestorben; vor seinem Tode hatte er eine Theilung seiner Länder vorgenommen. Böhmen, das er von seinen Vorfahren ererbt hatte, hinterliess er seinem ältesten Sohne Spitihniew. Mähren, über welches seine Vor-

gänger niemals eine Herrschaft noch ausgeübt hatten und das er dem böhmischen Reiche hinzugefügt hatte, sollte mit Böhmen nicht unmittelbar verbunden werden. Es war für seine drei jüngeren Söhne, Wratislaw, Konrad und Otto bestimmt. Diese Verfügung des Břetislaw gedachte Spitihniew umzuwerfen: in Böhmen und Mähren wollte er unmittelbar und allein regieren. Daher machte er sich sofort auf den Weg, um, wie Cosmas sagt, das neue mährische Reich, welches sein Vater einstens, und zwar die eine Hälfte an Wratislaw, die andere an Konrad und Otto verliehen hatte, in Ordnung d. h. unter seine unmittelbare Herrschaft zu briugen [1]). In diesem Zusammenhange steht es, dass er an 300 mährische Grosse den Befehl erliess, sich zu ihm nach Chrudim zu begeben [2]) und, als dieselben sein Gebot nicht genau erfüllten, in verschiedenen Plätzen des Landes als Gefangene bewachen liess. Diese Grossen Mährens hatten sich geweigert den böhmischen Boden zu betreten: nicht nach Chrudim giengen sie, sondern noch vor dem böhmischen Landesthore in den Gefilden von Grutau, also noch auf mährischem Boden selbst kommen sie dem Herzoge entgegen [3]). Offenbar wollten sie auch hiedurch die Selbständigkeit betonen, welche Mähren trotz aller politischen Unterordnung bewahrt hatte. Und hierin lag ihr Vergehen. Es ist als sicher anzunehmen, dass sie den Plänen Spitihniews widerstrebten und zu den jüngeren Brüdern hielten [4]). Daher begab sich auch Wratislaw, als er von dem Geschick seiner Anhänger Kunde erhielt, seiner besten Stützen beraubt nach Ungarn, um bei dem Könige Andreas Schutz und Hilfe zu suchen. In Mähren gebot nun Spitihniew. Dass er die Theilherrschaften daselbst abzuschaffen gedachte und nicht etwa blos eine persönliche Feindschaft gegen seinen Bruder Wratislaw den Grund zu seinem Vorgehen bildete, ersieht man aus den Verfügungen, welche er in Mähren

[1]) Cosm. II, 15: His ita peractis vadit novus dux novum disponere Moraviae regnum, quod olim pater eius inter filios suos dividens, partem dimidiam Wratislao, partem alteram Conrado et Ottoni dederat. Dudik (Mährens allg. Gesch. 3, 278) bemerkt zu dieser Stelle, dass man aus ihr ersehe, dass Mähren trotz der ämtlichen politischen Unterordnung unter einem böhmischen Regenten dennoch stets als ein von Böhmen verschiedenes Reich angesehen wurde. [2]) Cosm. II, 15: Praemisit autem dux Spitihniew ad illius terrae primates litteras . . . ut sibi ad urbem Hrudim occurrant. [3]) Jussa viri faciunt et iam ultra portam custodiae (d. h. das Landesthor s. darüber Jireček, Recht in Böhmen 1, 7) in agris Grutow duci obviam veniunt. Der Ausdruck ultra portam (von Prag aus gerechnet) sagt deutlich, dass sie die Landesgrenze nicht überschreiten wollten und den Herzog daher auf mährischem Boden erwarteten. [4]) Hierin liegt auch das Motiv für ihre strenge Bestrafung.

getroffen hat. Er vertheilte dasselbe nicht etwa an die anderen Brüder, ja er duldete dieselben nicht einmal in Mähren, indem er mit Recht fürchtete, dass der mährische Adel in ihnen den Mittelpunkt finden würde, um ihm selbst entgegen zu wirken. Deshalb führte er seine Brüder nach Böhmen und gab ihnen Stellen an seinem Hofe: Otto erhielt das Amt eines Oberjägermeisters, Konrad aber wurde zum Oberküchenmeister gemacht [1]). Gegen dieses Vorgehen erhob sich am böhmischen Hofe selbst eine Opposition und zwar gleich nachdem die ersten Anzeichen von den Absichten des Herzogs deutlich geworden waren. Am meisten musste selbstverständlich die Herzogin Mutter von dem Vorgehen ihres ältesten Sohnes gegen die jüngeren getroffen sein und um sie stellte sich ihr ganzer Anhang, über dessen Grösse allerdings nichts näheres bekannt ist. Aber das ist als ganz wahrscheinlich anzusehen, dass derselbe zum guten Theile aus ihren Landsleuten bestand, aus Hofleuten, die aus Franken stammten, aus Geistlichen, welche am Hofe und sonst im Lande einflussreiche Stellungen erlangt hatten. Dass zu dem Anhange Judiths vorzugsweise eingewanderte Deutsche gehörten und unter diesen Personen auch solche geistlichen Standes, ist aus den Angaben des Cosmas ganz deutlich zu ersehen und das bildet eigentlich den historischen Kern, welcher der den Sachverhalt ganz entstellenden Erzählung desselben zu Grunde liegt. Nur eine von den Persönlichkeiten, die von der Katastrophe betroffen waren, die Aebtissin von S. Georg wird genannt [2]). Aber auch der Bischof Severus tritt als Anwalt der Gattin Wratislaws auf [3]). Die Stellung Judiths brachte es somit mit sich, dass sie vom Hofe in Prag flüchten musste, uud zwar begab sie sich direct in das Lager ihres von Spitihniew zunächst bedrohten Sohnes Wratislaw, mit welchem sie dann, als Spitihniew Mähren genommen hatte, nach Ungarn floh. Von nationalen Sympathien und Antipathien kann hier keine Rede sein und eben daraus erklärt es sich, dass Judith weder an den Hof des Kaisers noch zu ihrem Bruder, dem Schwabenherzog floh. Es war ein Streit innerhalb der Přemyslidenfamilie, in welchen sich der Kaiser nicht einmischte. Uebrigens starb der letztere schon schon im folgenden Jahre und an eine Intervention des Reiches war unter den Verhältnissen nach dem Tode

---

[1]) Cosm. II, 15: Fratres accepit, ut essent secum in curia, Conradum praeficiens venatoribus, Ottonem vero posuit super pistores atque cocos magistrum.
[2]) Dass bei dieser nicht noch ein anderer Grund zum Hass für Spitihniew massgebend war, soll hiemit nicht geleugnet werden. Gleichwol ist die Geschichte doch etwas zu läppisch. [3]) Cosm. II, 16: Post unum mensem evolutum interventu Severi episcopi et comitum nurum suam dimittit . . .

Heinrichs III. nicht zu denken. Als dann Wratislaw die Freundschaft des ungarischen Königs Andreas gewonnen und in zweiter Ehe sich mit Adelheid, der Tochter desselben, vermählt hatte, sah sich Spitihniew zur Nachgiebigkeit genöthigt [1]), und dies um so mehr, als Ungarn in eine engere Verbindung mit dem Reiche eingetreten war. Wratislaws Rückkehr dürfte kaum vor dem Jahre 1059 [2]) erfolgt sein; er erhielt seinen Antheil an Mähren zurück und dies dürfte auch mit den jüngeren Brüdern Otto und Konrad der Fall gewesen sein [3]).

[1]) Cosmas II, 16: Quod cum audisset dux Spitignew, sagaci ingenio precavens, ne forte invaderet frater suus totam cum Ungaris Moraviam, mittens nuncios revocat eum de Ungaria et reddidit sibi civitates, quas et ante pater suus dederat in Moravia. [2]) Für dieses Jahr entscheidet sich Dobner, Annales ad Hayek 5, 344 a. Dudik a. a. O. 3, 285. [3]) Cosmas meldet über eine etwaige neue Vertheilung von Gebieten an die jüngeren Konrad und Otto nichts.

Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels

von

Heinr. M. Schuster.

II.

Wenn ich früher (Mittheil. 3, 392 f.) bemüht war eine alte Wahrheit gegen neuen Irrthum zu vertheidigen und zur Vertiefung ihrer Erkenntniss beizutragen, indem ich sie nicht aus dem Rechtsverstand — so zu sagen — eines Einzelnen, sondern aus dem Rechtsgefühl des ganzen deutschen Volkes herleitete, so glaube ich auch dafür einen Beleg geliefert zu haben, wie verfehlt es ist, blos die in der Aussenwelt stattfindenden geschichtlichen Ereignisse als lebendige bildende Kräfte bei der Entstehung von Rechtssätzen anzusehen und den Hauptfactor, die noch weit lebendigere und wirksame Rechtsüberzeugung im Innern des Volkes, nicht zu beachten. Gewiss ist diese Einseitigkeit ebenso schlimm wie die entgegengesetzte, das von Weiland im Anfang seiner Abhandlung allerdings mit Recht gerügte Unterschätzen der äussern geschichtlichen Vorgänge. Dass nun insbesondere für den Sachsenspiegel die nationale Anschauung darüber, was Rechtens ist, und ihre Consequenzen das Massgebende sind, nicht aber die thatsächlichen Verhältnisse, glaube ich noch an einem andern Artikel nachweisen zu können, der ebenfalls die Königswahl behandelt und daher hier auch erwähnt, aber in der nunmehr zu besprechenden Hinsicht von keiner Seite bisher genug beachtet worden ist.

Bekanntlich fährt Ldr. III. 52. § 1 nach Feststellung des Wahlrechtes der Deutschen fort:

„Svenne die (der König) gewiet wert, von den bischopen die dar to gesat sin, unde uppe den stul to Aken kumt, so hevet he (koninglike walt unde) konigliken nomen“.

Es wird also, wie ebenfalls längst bekannt ist, auch in der ältesten Fassung, welche nämlich die hier eingeklammerten Worte nicht

enthält, der Beginn der königlichen Würde nicht von der Wahl, sondern erst von der Krönung, und zwar nur von der Krönung zu Aachen angefangen datirt und dazu stimmt auch III 57, § 1:

„Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder der „tiet, dat he gewiet is“ [1])

aber keineswegs sind diese Artikel in Einklang mit dem, was im 13. Jahrhundert vorher thatsächlich geübt wurde. Nur Otto IV. zählt seine Regierungsjahre von der Krönung zu Aachen im Juli 1198 angefangen, Friedrich II. dagegen berechnet sie schon vom 9. Dec. 1212, dem Tag seiner Krönung zu Mainz, nachdem Aachen noch von Otto IV. besetzt war. Noch auffallender ist aber die Nichtübereinstimmung mit dem Sachsenspiegel bei Philipp von Schwaben, der in dem ziemlich langen Zeitraum, der zwischen seiner Wahl und der ersten Krönung verfloss, vom 6. März bis 8. September 1198, sich bereits als König bezeichnete und benahm, so z. B. in dem Vertrag mit König Philipp von Frankreich vom 29. Juni M. G. LL. II, 202, der mit Philippus Dei gratia Romanorum rex et semper augustus beginnt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das dem in der Geschichte wohl unterrichteten Eike bekannt gewesen sein, denn dieser Vertrag war von weitgehenden Folgen für Deutschland (vgl. Winkelmann, Philipp v. Schwaben I, 154—161); unmöglich konnte ihm aber unbekannt bleiben, dass Friedrich II. bereits vor der Aachener Krönung als König auftrat, da derselbe 1213 in Merseburg und Quedlinburg, also in nächster Nähe von Eikes Heimat Hof hielt. Gehässigkeit gegen die Staufer kann ihn bei Abfassung jenes Artikels schon deshalb nicht geleitet haben, da die sächsischen Fürsten zur Zeit der Entstehung des Landrechts sich alle Friedrich II. schon lange unterworfen hatten.

Mithin muss auch hier die Nichtbeachtung der geschichtlichen Ereignisse eine geflissentliche sein, und ebenso kann auch für diese Abweichung von der Wirklichkeit nur die Rechtsüberzeugung den Erklärungsgrund bilden. Allerdings — ist im Gegensatz zur Darstellung des Wahlrechts — der Rechtsgrund für dieses Nichtübereinstimmen mit der Wirklichkeit nicht angegeben, gerade darum ist es

[1]) Denn dass „Kaiser“ hier nicht den zum Kaiser bereits gekrönten, sondern nur den als solchen zu krönenden bedeutet, ergibt die Fortsetzung, wo von der Königswahl die Rede ist und doch gesagt wird „In des Keisers kore sal die erste sin“ u. s. w., ausserdem der Umstand, dass das Weichbild art. 7 (Daniels) dafür koning setzt. Der Schwabenspiegel freilich datirt diese Wirkung erst von der Weihe zum Kaiser, jedoch offenbar, weil er der geistlichen Gewalt so wenig als möglich Beschränkungen gegenüber der weltlichen Gewalt auferlegen will.

aber wahrscheinlich, dass der fragliche Rechtsgrund noch mehr Bedeutung hat und tiefer liegt, als der für die Ausschliessung Böhmens von der Wahl. Er muss nämlich zu jenen Grundsätzen gehören, die rein juristisch-formeller Natur sind, daher die deutsche Rechtsanschauung in ihrem ganzen Gedankengang unbewusst mit zwingender Nothwendigkeit leiten, und eben darum auch in abstracto nur höchst selten oder gar nicht ausgesprochen werden, weil sie für die deutsche Auffassung selbstverständlich sind und diese etwas anderes gar nicht kennt. Wir müssen daher zu einer rechtswissenschaftlichen Analyse des Wahl- und des Krönungsactes zu Aachen schreiten.

Die Wahl, wie sie zur Zeit Eikes stattfindet, ist nach dem oft Erörterten nicht mehr eine vom ganzen deutschen Volke, sondern nur eine von den deutschen Fürsten vollzogene Handlung, sie ist eine Vereinbarung, ein Vertrag zwischen den deutschen Fürsten und dem Gewählten. Ein Vertrag ist aber an sich eine juristische Thatsache, welche nur den an der Entstehung derselben Mitwirkenden bekannt und wahrnehmbar ist, also hier nur den Wählern, nicht dem übrigen deutschen Volke. Nun wissen wir aus einer Reihe von Beispielen sowol im Sachsenspiegel als auch in andern Rechtsdenkmälern, dass im deutschen, ja im gesammten germanischen Recht jede rechtliche Thatsache und jedes durch sie entstehende Rechtsverhältniss gegenüber den an der Entstehung desselben nicht Betheiligten, d. h. gegenüber dritten Personen, oder populär ausgedrückt „vor der Welt", erst dann wirksam ist, ja überhaupt als existent gilt, wenn es eben auch dritten Personen oder „der Welt" gegenüber ersichtlich gemacht worden ist. Bis dahin existirt es nur für jene, die an die Entstehung betheiligt sind. Das germanische Recht zieht also aus dem Princip „In iure non apparere et non esse idem est" sehr consequent den Schluss: „Omnia hactenus tantum in iure sunt, quatenus apparent". Zu einer Ersichtlichmachung mit dieser Wirkung genügt in weniger wichtigen Fällen die Ausübung der aus dem Rechtsverhältniss sich ergebenden Befugnisse, in wichtigern Fällen muss aber die Ersichtlichmachung auf eine besondere vom Recht dazu vorgeschriebene Art stattfinden, in feierlicher Form, so dass das Hervorbringen einer Wirkung gegen dritte Personen die hauptsächlichste, ja fast einzige Bedeutung der Form im alten deutschen und germanischen Rechte ist, und zwar gilt dies vom Personen- wie vom Vermögensrecht, vom öffentlichen und vom Privatrecht [1]).

[1]) Dies alles ist allerdings noch von niemandem mit dieser Schärfe geltend gemacht worden, und auch ich habe den Nachweis dafür bisher nur summarisch erbringen und gelegentlich ergänzen können s. Grünhuts Zeitschrift für öff. u.

Um Beispiele der ersten Art zu nennen, so bedarf es zur Verpfändung fahrender Habe, ja zu jeder Bestellung eines Rechtes an solcher mit der Wirkung gegen dritte Personen einer Besitznehmung des betreffenden Gegenstandes vgl. z. B. die Freisinger Statuten Nr. 223 (v. Freyberg Sammlung hist. Schrift. u. Urk. IV); umgekehrt kann da, wo aus der Besitznehmung das Rechtsverhältniss nicht in seinem Gegensatz zu andern Besitznehmungen ersichtlich gemacht werden kann, keine Wirkung gegen dritte Personen aus dem Besitz abgeleitet werden; deshalb kann die Frau dem Manne nichts mit Wirkung gegen die Erben schenken, und diese sind nach deutscher Auffassung dritte Personen, nicht Repräsentanten der Erblasserin, weil nach aussen nicht ersichtlich gemacht werden kann, dass der Gatte das Geschenkte in anderer Gewere als zu rechter Vormundschaft habe, während keineswegs gesagt wird, dass die Gattin die Schenkung als nichtig behandeln könne, Ssp. I 31 § 2.

Um nun von bestimmten Formen zu sprechen, so bedarf es der Auflassung zur Bestellung eines Rechtes an einem Grundstück mit der Wirkung gegen Dritte Ssp. I 52 vgl. mit I 9 § 5, ferner der Tonsur, um vor der Welt und dem weltlichen Recht als Geistlicher zu gelten, weil diese allein den geistlichen Stand vor der Welt ersichtlich macht, während der Weiheact der Kirche etwas innerhalb der Kirche vor sich gehendes und daher der Welt nicht kennbar ist, ib. I 5 § 3 und III 2, eben darum wird hier ein bleibendes Zeichen gefordert. Die Form kann nun aber nebst andern Feierlichkeiten die Verleihung eines solchen bleibenden Zeichens und die Ausübung der aus dem Rechtsverhältniss sich ergebenden Befugnisse entweder symbolisch oder wirklich mit in sich begreifen, und zwar wird dies bei wichtigern Acten, wie bei der Auflassung, gefordert, wo die dreitägige Besitzung hinzukommen muss oder wenigstens soll, Ssp. III 83 § 1, oder nach der lex Salica bei der „Affatomie“ (Behrend XLVI), wo der zum Anwärter Bestellte sich als Herr des Hauses benehmen, Gäste bewirten muss. Gerade diese ganze Bedeutung der Form, Wirkung für dritte Personen hervorzubringen, und speciell diese mehrfache Art der Ersichtlichmachung lässt sich in der Krönungsfeierlichkeit zu Aachen leicht erkennen.

Denn diese mit der Besteigung des Stuhles zu Aachen, d. h. des Thrones Karls des Grossen endende Krönung ist erstens ein öffentlicher Act, zweitens verleiht sie dem König ein bleibendes Zeichen

Privatrecht der Gegenwart IV 8, S. 586 ff. (Beil. 8) und meinBuch „Das Spiel“. Ich gedenke aber, (was selbstverständlich hier nicht geschehen konnte) demnächst dies anderswo in erschöpfender Weise zu thun.

seiner Würde, die Krone, welche er seitdem zu tragen berechtigt ist, sie macht also das, was die Wahl bewirkt, aber nicht ersichtlich gemacht hat, in doppelter Weise wahrnehmbar, drittens aber enthält diese Krönung — und zwar diese allein, nicht die an einem andern Orte — eine wenigstens symbolisch ausgedrückte Antretung und Ausübung der rechtlichen Machtfülle des Königthums in der Besitznehmung des Thrones, den Karl inne hatte, des Symbols für die von Karl herrührende Würde, so dass damit erst dem Volk die Annahme des Königthums und der wirkliche Beginn des königlichen Waltens und Regierens vor Augen gestellt wird. Daher beschliesst die Thronbesteigung nach dem ordo coronationis L. II, 390 die Krönungsfeierlichkeit, daher erklärt sich, dass auch jene Könige, welche nicht von der Aachener Krönung an ihre Regierungsjahre zählen und zuerst anderwärts gekrönt sind, es für nöthig erachten die Krönung zu Aachen zu wiederholen, ebenso dass Otto IV. sich Philipp gegenüber seinerzeit rühmte, „se etsi non regalia, iura tamen et loca regalia retinere", nachdem er Aachen in seine Gewalt bekommen hatte, „archisoliumque, quod Aquisgrani est", wie der Chronist Otto v. S. Blasien besonders hervorhebt, M. G. SS. XX, 329. Ja selbst in der Darstellung Richards von Cornwall, die uns durch das Schreiben Urbans IV. erhalten ist (Olenschlager, Neue Erläuterungen der goldenen Bulle, S. 46 f.), konnte deshalb mit einigem Recht behauptet werden, dass die Krönung zu Aachen durch den Erzbischof von Köln jeden Anspruch eines andern auf das Königthum ausschliesse, weil durch diese allein in rechtmässiger Weise dem Volk gegenüber die Erlangung und und Annahme der königlichen Würde kund gemacht würde, mithin eventuell von zwei rechtmässig Gewählten nur der zu Aachen Gekrönte dem Volk als rechtmässiger König gelten könnte. Dass aber dieses ausschliessliche Recht eben nur unter der Voraussetzung seiner rechtmässigen Wahl dem zu Aachen Gekrönten zustand, wird freilich verschwiegen, offenbar mit Absicht, denn gerade die rechtmässige Wahl war ja der Punkt, in dem es mit dem Recht Richards wie dem aller übrigen Interregnumskönige übel bestellt war, weshalb denn auch der Gegenkönig Alfons von Castilien dieser Wirkung der Aachener Krönungsfeierlichkeit in seinen dem Papst gemachten Gegenvorstellungen widerspricht. Aber auch der rechtmässig Gewählte ist für die Nichtwähler, für das Volk überhaupt, erst durch die Inthronisation zu Aachen als König ersichtlich; von dem Standpunkt des Volkes aus und für dasselbe schreibt aber Eike in der citirten Stelle, er datirt daher den königlichen Namen hier erst von dieser Krönung an.

Dass nämlich andererseits der blossen Wahl ohne die Aachener Krönung auch die deutsche Rechtsüberzeugung volle Wirkung gegen alle Theilnehmer am Wahlact beilegte, ganz entsprechend der oben dargestellten rechtlichen Natur dieses Actes, dass mithin wirklich nur den Nichtwählern gegenüber der zweite Satz von Ssp. III 52 § 1 gilt, wird aus dem Sachsenspiegel selbst ersichtlich, nämlich aus zwei Stellen von III 54, an welchen er den neu Gewählten aber noch nicht Gekrönten bereits als König behandelt. Zunächst in § 2:

„Als man den koning küset, so sal he deme rike hulde dun“ u. s. w.

Hier hat der Gewählte bereits eine königliche Verpflichtung zu erfüllen, indem er den Königseid leisten muss, welcher nicht etwa wie die spätere Beschwörung der Wahlcapitulation Voraussetzung für die Erlangung der königlichen Würde ist. Er wird also von Rechtswegen hier bereits als König betrachtet, und in der That handelt es sich hier nur um ein Auftreten gegenüber den Wählern; der fragliche Eid wird nämlich diesen, nicht etwa dem ganzen Volk anstatt des Reiches geschworen.

Wenn § 2 dann fortfährt:

„Seder ne sal he nümmer nenen eid dun, it ne si, dat in die „paves sculdege, dat he an' me echten geloven tvivele“ u. s. w.

so erscheint es allerdings auf den ersten Blick inconsequent diese Wirkung mit der blossen Wahl zu verbinden, es könnte ja eine Erklärung, die, objectiv genommen, zu beeiden wäre, auch von Nichtwählern gefordert werden, gegenüber welchen die Wahl allein die Königswürde noch nicht verleiht. Da aber jener erste Eid zwar vor Aufsetzung der Krone und Besteigung des Thrones zu leisten ist, aber doch nach der coronatio während der Krönungsfeierlichkeit, so ist wieder, practisch genommen, die Darstellung des Sachsenspiegels ganz richtig, und es zeigt abermals, wie wenig Eikes Werk „Bücherweisheit“ enthält, wie vielmehr alles darin nur dem, sei es innern oder äussern, Leben entnommen ist, der Umstand, dass er auf die abstracte Möglichkeit keine Rücksicht nimmt, dass jemand zwischen dem Krönungseid und der Krönung eine andere an sich eideswerthe Erklärung vom König fordern wird.

Hingegen der mehr theoretisch vorgehende Schwabenspiegel trägt dieser Schulforderung der juristischen Logik wirklich Rechnung. Er lässt das Königswort erst seit der Thronbesteigung zu Aachen an Eidesstatt gelten, Lassb. 122:

„Alse der kvnig of den stuol ze ache gesetzt wirt mit dem „merren teile der fursten, die in erwelent hant, so sol er niemer

„mere deheinen eit gesweren vmbe nivt, ane ein ding, ob in der
„babest schuldget, daz er an dem gelauben zwivele",

was aber gerade deshalb ein weiterer und sehr einleuchtender Beweis für das Vorhandensein des hier behaupteten Verhältnisses zwischen Krönung und Wahl ist. Noch deutlicher geht aber der diesbezügliche hier dargelegte Grundsatz aus § 4 desselben Artikels Ssp. III 54 hervor, scheinbar ebenfalls eine Ausnahme von III 52 § 1:

„Die koning sal hebben vrenkesch recht, svenne he gekoren
„is, von svelke bord he ok si, wanne, alse die vranke sinen lif
„nicht verwerken ne mach, he ne werde in der hanthaften dat
„gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet, also ne
„mach deme koninge neman an sin lif spreken ime ne si dat rike
„von mit ordelen verdelt".

Hier wird das persönliche Recht nur für die Frage in Betracht gezogen, inwiefern die Verurtheilung des Königs zum Tode möglich sei, ja der Ssp. sieht eigentlich nur in der diesbezüglichen Ausnahmsstellung des Königs dessen fränkisches Recht [1]). In dieser Hinsicht kann aber wieder nur das Verhältniss desselben zu seinen Wählern in Betracht kommen, denn jedenfalls handelt es sich dabei um das persönliche Recht, das dem Gericht gegenüber geltend gemacht werden kann; es fragt sich nämlich, ob Richter und Urtheiler ein Verfahren über Leib und Leben des Gewählten nach dem für sie vorhandenen, d. h. ihnen als solchem bekannten persönlichen Recht desselben zulassen können [2]).

Da nämlich der Gewählte zu jener Zeit stets fürstlichen Standes war und gewiss der Ssp. schon als Wahlcandidaten nur Fürsten im Auge hat [3]), so musste auf Leib und Leben gegen einen Gewählten

[1]) Nach andern Zeugnissen zeigte sich das Frankenthum des Königs auch in andern Beziehungen. Otto IV verlobt sich mit der Tochter Beatrix seines ermordeten Nebenbuhlers „lege Francorum", nämlich „signo osculi mutationeque anulorum", Böhmer Reg. ad a. 1209 nr. 280b. Otto der Grosse vertauscht das wallende sächsische mit dem engen fränkischen Gewand nach der von Volk und Fürsten zusammen, wie es damals noch Rechtens war, vorgenommenen Wahl, Thietm. chron. M. G. SS. 3. [2]) Damit, dass ich hier eine processualische Wirkung des persönlichen Rechtes ins Auge fasse, will ich aber keineswegs der Anschauung Stobbes, Gesch. der deutschen Rquell. I, S. 7 Anm. 7, beigestimmt haben, dass die Lehre von den System der persönlichen Rechte in den Process und in das Staatsrecht gehöre. [3]) Denn in § 3 „Die koning sal wesen vri und echt geboren" wird keineswegs gesagt, dass die Freiheit allein schon genüge, um zum König gewählt werden zu können, sondern nur die Art der Abstammung, die gefordert wird, bezeichnet, worauf auch sehr deutlich die Fortsetzung „so dass he sin recht ok behalden hebbe" hinweist, indem darin ein besonderes Standesrecht, welches ausserdem „behalten" werden soll, vorausgesetzt wird.

jedenfalls vor einem Fürstengericht, d. h. vor einem Gericht, dessen Richter und Urtheiler Fürsten waren, geklagt werden, Franklin Reichsgericht II, 50, 100. Da aber alle Fürsten mit Ausnahme des Böhmen Wähler sind, musste also vor den Wählern dem Gewählten „an den Leib gesprochen werden", für welche der Gewählte bereits seit der Wahl König ist, von welchen ihm daher schon seit der Wahl fränkisches Recht und speciell die im Ssp. angegebene Wirkung desselben zuzuerkennen ist. Nur damit erklärt sich der verschiedene Beginn für Königsrecht (Wahl) und Königswürde (Krönung). Auch der Schwabenspiegel erkennt ihm fränkisches Recht von der Wahl angefangen zu, ausserdem enthält er aber noch einen merkwürdigen Artikel, offenbar veranlasst durch die Ereigniss bei der Wahl Richards und Alfons, wo die Wähler des erstern genöthigt waren vor Frankfurt zu lagern, Lassb. 129:

„Alse man den kivnig kiesen wil daz sol man tvn ze Frankenfurt, „vnd lat man die fursten nivt in die stat so mogen si in mit „rehte kiesen vor der stat — vnde alse si den kivnig gekiesent, „so sol er die stat vnd die livte die dar inne sint ze ahte tvn „é daz er von der stat var" (worauf dann der geistliche Bann „folgen soll).

Hier wird das königliche Recht, in die Acht und zwar Nichtwähler zu erklären, schon von der Wahl angefangen datirt, jedoch kann dies unsere Construction nur stützen, da es sich in diesem Falle um Personen handelt, welchen die Thatsache, dass eine Wahl stattfindet, und deren Resultat bekannt sein muss, als ob sie daran betheiligt wären, denn dieselbe geht unter freiem Himmel vor den Mauern Frankfurts, also im Angesicht der ganzen Stadt und der darin Befindlichen vor sich. Wir sehen also an diesem ganz ausnahmsweisen Fall abermals die Festigkeit und Consequenz der deutschen Rechtsanschauung bewährt.

Matthias von Neuenburg oder Albert von Strassburg?

Von

Alfons Huber.

In den „Mittheilungen des Instituts" 3, 145—148 habe ich ein Werk von Th. F. A. Wichert besprochen, welches nachzuweisen versuchte, dass die in einer Berner (B) und einer Vaticanischen Handschrift (V) dem Matthias von Neuenburg, einem Beamten des Strassburger Bischofs Berthold von Buchegg, zugeschriebene Chronik, welche 1866 durch Studer, 1868 im 4. Bande von Böhmers Fontes Rer. Germ. herausgegeben worden ist, eigentlich ein Werk des Speierer Notars Jakob von Mainz und von Matthias nur überarbeitet worden sei. Ich habe mich damals gegen die Annahme Wicherts erklärt und habe dann in einer eigenen Abhandlung [1]) die auch von G. Studer, C. Hegel, O. v. Lorenz, G. v. Wyss und anderen festgehaltene Ansicht, dass Matthias von Neuenburg der Verfasser sei, eingehender zu begründen versucht. Bei dieser Gelegenheit habe ich mich auch gegen eine von W. Soltau [2]) aufgestellte Hypothese ausgesprochen, nach welcher ebenfalls Matthias eine ihm vorliegende ältere Chronik, vielleicht das Werk eines Secretärs des kaiserlich gesinnten Bamberger Probstes Marquard von Randeck, nur durch verschiedene Abschnitte der von ihm früher verfassten Biographie des Bischofs Berthold von Strassburg und durch andere kleinere Zusätze erweitert haben sollte.

Soltau hat jetzt unter dem Titel „Jacob von Mainz, Matthias von Neuenburg oder Albertus Argentinensis?" [3]) eine neue grössere

[1]) Matthias von Neuenburg und Jacob von Mainz. Wien, 1882 (aus dem 63. B. des Archivs f. österr. Geschichte). [2]) Der Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg. Programm des Gymnasiums zu Zabern, 1877. [3]) Separatabdruck aus den Strassburger Studien von E. Martin und W. Wiegand 4. Heft S. 301 ff.

Abhandlung über unsere Chronik veröffentlicht, worin er sich einmal in recht scharfer Weise gegen die Annahmen Wicherts ausspricht, weiter aber eine neue Hypothese über den Verfasser des Haupttheils jener Chronik aufstellt, welche dem Matthias von Neuenburg zugeschrieben wird.

In der ersten Ausgabe der genannten Chronik, die wir dem berühmten Cuspinian verdanken, finden wir in der Geschichte Rudolfs von Habsburg einige in den andern Handschriften fehlende Capitel, nämlich eine Aufzählung aller Kinder Rudolfs von seiner Gemahlin Anna von Hohenberg und ihrer Nachkommen bis nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, dann eine Geschichte Albrechts von Hohenberg-Haigerloch', des Bruders der Königin Anna, und seines Sohnes Rudolf, wie der Söhne Rudolfs namentlich des späteren Freisinger Bischofs Albrecht, und endlich zwei Anekdoten vom Notar Albrechts von Haigerloch und je eine Anekdote vom Ritter Jakob Müller von Zürich, einem Zeitgenossen des Königs Rudolf, und vom Tode und Begräbniss des Sängers Heinrich Frauenlob. Es sind in diesen Capiteln fast alles Personen und Ereignisse geschildert, die mit dem Geschlechte des Grafen von Hohenberg in näheren Beziehungen stehen. Da nun der Freisinger Bischof Albrecht von Hohenberg früher Domherr in Strassburg, also canonicus Argentinensis gewesen ist und Cuspinian als Verfasser der Chronik einen magister Albertus Argentinensis nennt, so schliesst Soltau, Albrecht von Hohenberg habe Memoiren verfasst, die er aber, weil sie wegen ihrer Lückenhaftigkeit und sonstigen Mängel seinen Anforderungen kaum genügten und weil er sich durch den Inhalt derselben zu compromittiren fürchtete, nicht unter seinem Namen herausgeben wollte. Da er sie indessen der Oeffentlichkeit doch nicht vorenthalten wollte, so habe er sie dem ihm bekannten Matthias von Neuenburg überlassen, welcher bereits eine Biographie des Bischofs Berthold von Strassburg verfasst hatte. Matthias habe nun diese Chronik oder besser gesagt, diese „Sammlung historischer Notizen, wie sie im Kreise der Familie Rudolfs von Hohenberg erzählt, von diesem und von seinem Sohne Albert von Hohenberg (und zwar in deutscher Sprache) aufgezeichnet worden sind“ (S. 49), manchmal gekürzt, manchmal dagegen durch Stücke aus seiner Vita Bertholdi erweitert, im Ganzen aber fast unverändert in sein neues Geschichtswerk aufgenommen, so dass der ursprüngliche Charakter der Chronik Alberts noch überall leicht zu erkennen sei. Ein Excerpt, das Matthias aus Alberts Memoiren in den Fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts gemacht habe, das aber nur zufällig zwischen die Blätter der eigent-

lichen Chronik gelangt sei, habe die in den andern Handschriften fehlenden Capitel der Ausgabe Cuspinians enthalten, welche sich speciell auf die Familie Hohenberg beziehen. Da nun dieses Excerpt, „wenn dasselbe einen Autor nannte," etwa die Aufschrift trug „magistri Alberti can. Argentinensis chronici fragmentum", so dürfe uns nicht Wunder nehmen, wenn Cuspinian: „magistri Alberti Argentinensis chronici fragmentum" an die Spitze der ganzen Chronik setzte (S. 71).

Diese Hypothese wie deren Begründung im einzelnen mag man scharfsinnig und geistreich finden. Aber „evident", wie sie Soltau mit Vorliebe nennt, scheint sie mir nicht.

Während Matthias von Neuenburg in zwei Handschriften, von denen die eine der Schrift nach nicht lange nach der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden ist, als Verfasser bezeichnet wird, scheint dies in keiner der beiden dem Cuspinian vorliegenden Codices mit Albertus Argentinensis der Fall gewesen zu sein. Denn Cuspinian bezeichnet den Albert nicht als Verfasser der Chronik, sondern eines grössern Sammelwerkes, da er ihm auch Nachrichten „de regibus Italiae, regibus Latinis usque ad Aeneam", ja „de quatuor regnis, Persico scilicet, Babylonico, Macedonico et Romano" zuschreibt. Die handschriftliche Beglaubigung der Hypothese Soltaus ist daher ganz ungenügend. Dieser selbst hat früher (Programm S. 21 f.) gesagt, jede besonnene Kritik müsse zugestehen, dass Cuspinians unbestimmte und zweifelhafte Angabe nicht im entferntesten die handschriftlichen Notizen aufzuwiegen vermöge, welche uns in B. und V. den Magister Matthias als Verfasser bezeichnen.

Es kommt also auf eine Prüfung des Inhaltes der Chronik an. Da scheint mir nun aber die Beweisführung Soltaus doch ungenügend und mehrfach auf Fehlschlüssen zu beruhen.

Es ist bekannt, dass in der Chronik und in der Vita Bertholdi, als deren Verfasser auch ich den Matthias von Neuenburg annehme, nicht wenige theils längere Abschnitte, theils Sätze oder Satztheile sich finden, welche wörtlich miteinander übereinstimmen. Welche von beiden der andern als Quelle gedient habe, ist Gegenstand der Controverse gewesen. Studer und ich haben die Ansicht vertreten, dass die Chronik ursprünglicher sei und dass der Verfasser der Vita, was in derselben über den Bischof Berthold und seine Brüder an verschiedenen Orten zerstreut war, für die Biographie zusammengestellt und zwar grossentheils wörtlich abgeschrieben habe. Soltau dagegen hat schon in seinem Programm die entgegengesetzte Annahme verfochten und dieselbe jetzt mit einigen neuen Gründen zu

stützen gesucht. Ich gehe auf diese Streitfrage um so weniger noch einmal ein, als sie mir zur Entscheidung der Frage über den Verfasser der Chronik nicht wesentlich beizutragen scheint. Ich will mich sogar bei den folgenden Erörterungen auf Soltaus Standpunkt stellen.

Soltau meint allerdings, wenn die gleichlautenden Capitel in der Vita ursprünglicher seien, so folge daraus, dass der Biograph Matthias von Neuenburg, von dem die Chronik in ihrer gegenwärtigen Gestalt herrühre, „eine Ueberarbeitung resp. Vermehrung der Chronik [1]) vorgenommen" und „verschiedene Capitel in die Chronik eingeschaltet, dass er selbst aber die eigentliche Chronik nicht verfasst habe" (S. 5). Der Fehlschluss ist so in die Augen fallend, dass eine Zergliederung desselben wohl nicht nothwendig sein dürfte. Wenn wir keine weiteren Beweise haben, dass Matthias eine fremde Chronik benützt und mit seiner Vita Bertholdi verschmolzen habe, so liegt doch zunächst die Annahme nahe, dass er nach Vollendung der Biographie an die Abfassung einer Chronik gegangen sei und in diese auch einzelne Abschnitte der Vita aufgenommen habe.

Anders würde sich natürlich das Verhältniss stellen, wenn sich aus andern Momenten ergäbe, dass Matthias die Chronik nicht verfasst haben könne. In der That hat Soltau in seinem Programme darzuthun gesucht, dass in der Chronik einer ganz anderen kirchlich-politischen Gesinnung Ausdruck gegeben sei, und hat die Ueberzeugung ausgesprochen, dass Matthias von Neuenburg, der Vertrauensmann des päbstlich gesinnten Bischofs Berthold von Strassburg, unmöglich die Chronik geschrieben haben könne, deren Verfasser sich als begeisterten Vertreter der Ehre von Kaiser und Reich zu erkennen gebe. Ich habe in meiner akademischen Abhandlung bereitwillig zugestanden, dass der Verfasser der Chronik entschieden für die Wahrung der Rechte des deutschen Reiches eintrete, habe dagegen hervorgehoben, dass sich auch in der Vita kein curialistischer oder reichsfeindlicher Standpunkt geltend mache, und habe dafür mehrere Belege angeführt. Es wäre doch wohl Sache Soltaus gewesen, meine Gründe zu widerlegen, statt seine früheren Behauptungen einfach zu widerholen. Er betont S. 31 noch einmal die reichstreue Gesinnung des Chronisten, die niemand bestreitet, unterlässt aber die Anführung von Beweisen für die reichsfeindliche Gesinnung des Verfassers der Vita. Er bewegt sich auch hier wieder in Fehlschlüssen. Der Verfasser der Vita sei

[1]) D. h. einer ältern Chronik, deren Existenz Soltau, ehe er dieselbe bewiesen hat, voraussetzt.



Parteigänger seines Bischofs gewesen. Dieser habe noch 1339 erklärt: „pocius se velle reverti in ordinem suum Theutonicorum, quam principi (Ludovico) homagium exhibere". Also könne sein Biograph auch bei Abfassung der Vita und der Chronik d. h. um die Mitte des 14. Jahrhunderts kein Vertreter der Ehre von Kaiser und Reich gewesen sein, könne nicht die Ansicht vertreten haben, dass Ludwig vom Pabste ungerecht behandelt worden sei und dass er die Lossprechung vom Banne verdient hätte. Dieses Räsonnement ist schon deswegen hinfällig, weil der Bischof selbst unterdessen seinen Standpunkt gewechselt, weil er trotz obigen Kraftspruches noch Ende 1339 Ludwig dem Baiern die Huldigung geleistet und von ihm die Regalien empfangen hatte und demselben dann bis zu dessen Tode im im October 1347 treu geblieben war [1]). Wenn daher der Biograph das Vorgehen der Curie gegen Ludwig und die Unversöhnlichkeit der Päbste tadelt, so kann man nicht sagen, dass er dadurch „als politischer Gegner seines Herrn schriftstellerisch hervorgetreten sei" (S. 42). Gerade ein Vertrauter des Bischofs Berthold hatte Ursache, die Anhänger Ludwigs nicht zu strenge zu beurtheilen.

In seinem Programm S. 11 hatte Soltau die Frage aufgeworfen, ob es „überhaupt denkbar sei, dass ein und derselbe Verfasser so verschiedenartig die Vorfälle des Jahres 1338 in Avignon beschreiben konnte wie in c. 57 und (in dem mit der Vita übereinstimmenden) c. 69", und er spricht jetzt sein Bedauern aus, dass ich in meiner akademischen Abhandlung dies unberücksichtigt gelassen habe. Allein ich vermag beim besten Willen keine wesentliche Verschiedenheit der Darstellung zu finden. Cap. 69 (ed. Studer p. 105, ed. Böhmer p. 223) heisst es: „Premiserat autem episcopus aliquociens pape et cardinalibus nuncios et litteras pro consilio et auxilio, vel quod sibi indulgeretur, quod posset p r i n c i p i h o m a g i u m e x h i b e r e, cum n o n presumeret se p o s s e f i n a l i t e r r e l u c t a r i". In c. 57 (p. 90 ed. Böhmer p. 213) wird berichtet, der Verfasser der Chronik habe Abschriften der Beschlüsse von Rense und Frankfurt, welche Ludwigs Stellung bedeutend gekräftigt hatten, dem Pabste überbracht „exponendo, dominum Argentinensem n o n p o s s e u l t r a r e s i s t e r e p r i n c i p i, quominus ab eo r e g a l i a f a c i e n d o h o m a g i u m r e c o g n o s c a t." Also keine Verschiedenheit sondern in der Hauptsache, ja sogar in einzelnen Ausdrücken, vollkommene Uebereinstimmung.

[1]) Vgl. E. Leupold, Berthold von Buchegg, Bischof von Strassburg S. 120 ff., der übrigens sich den von Soltau in seinen Programm vertretenen Ansichten anschliesst.

Und ganz dasselbe ist der Fall bezüglich der kurz vorher in c. 56 p. 85 (209) einerseits, c. 67 p. 103 (222) andererseits berichteten Versammlung der Bischöfe des Mainzer Metropolitensprengels und der von ihnen beschlossenen Gesandtschaft an den Pabst, um die Lossprechung des Kaisers zu erwirken. Einen Gegensatz vermag ich nicht zu erkennen. Dass aber die Capitel 66 — (Anfang) 70 den Gang der Erzählung in der Chronik unterbrechen und zu einzelnen Wiederholungen Anlass geben, erklärt sich gerade dann sehr einfach, wenn man wie Soltau annimmt, dass dieselben aus der früher verfassten Vita in die Chronik herüber genommen worden sind, weil der Verfasser der letzteren als in Strassburg ansässig Werth darauf legte, auch in dieser die Verhältnisse des Bischofs und der Stadt Strassburg etwas eingehender zu berücksichtigen [1]).

Wäre übrigens der Gegensatz zwischen dem Standpunkte des Biographen und der nach Soltau dem Matthias bei Abfassung seiner Chronik vorliegenden Originalchronik ein so grosser, wie er annimmt, so würde Matthias diese wohl nicht unverändert in sein Werk aufgenommen haben.

Auch ein weiterer Grund, der gegen die Abfassung der Chronik durch Matthias sprechen soll, dass nämlich der Verfasser derselben kein Strassburger gewesen sein könne, weil er von den innern Verhältnissen dieser Stadt seit 1320 und von der Wahl Bertholds zum Bischofe daselbst wie von der Verwaltung der Diöcese durch ihn nichts wisse, trifft nicht zu. Gerade Matthias war kein Strassburger, lebte nachweislich noch Ende 1327 in Basel und kann erst Ende 1328 nach Strassburg gekommen sein. Auch später war er noch öfters von Strassburg abwesend [2]). Ueber Bertholds Verwaltung der Diöcese schweigt er übrigens nicht. Nur hat er, wenn Soltaus Meinung über die Priorität der Vita richtig ist, die betreffenden Abschnitte diesem seinem früheren Werke entnommen.

---

[1]) Falsch scheint mir Soltau S. 32 die Anfangsworte des c. 70: „Papa autem ob hoc (wegen der dem Kaiser geleisteten Huldigung) episcopum pro excommunicato non habuit, nec eo minus ei causas scienter commisit", aufzufassen, wenn er meint, der Papst habe den Bischof wirklich mit dem Banne belegt. Berthold war vielmehr in Folge der früheren päbstlichen Strafedicte durch die Anerkennung Ludwigs ohne weiteres dem Banne verfallen, ohne dass er persönlich excommunicirt zu werden brauchte. Aber der Pabst Benedict sah darüber hinweg, während sein Nachfolger Clemens VI. eine förmliche Absolution Bertholds für nothwendig hielt. [2]) Dass gerade die localen Anklänge für Matthias als Verfasser der Chronik sprechen, habe ich in meiner Abhandlung S. 19—23 darzuthun gesucht. Soltau hat darauf keine Rücksicht genommen.

Nach meiner Ansicht gibt es daher keine Gründe, die uns anzunehmen nöthigten, dass Matthias von Neuenburg nicht bloss einzelne mündliche Mittheilungen anderer und vielleicht auch, besonders für die ersten Capitel, einzelne schriftliche Quellen benützt, sondern ein ganzes von einem andern verfasstes Geschichtswerk in seine Chronik aufgenommen habe. Soltau dagegen hält es für erwiesen, dass der Verfasser der Biographie Bertholds von Strassburg, nämlich Matthias von Neuenburg, nicht der Autor der Chronik gewesen sein könne, und sucht nun diesen zu entdecken.

Da boten sich ihm eben die in Cuspinians Ausgabe der Chronik sich findenden Capitel dar, welche hauptsächlich auf die verschiedenen Glieder der Grafen von Hohenberg und der mit ihnen nahe verwandten Habsburger Bezug nehmen, und dies erweckte in ihm die Vermuthung, dass Matthias eine „Familienchronik" der Grafen Rudolf und Albert von Hohenberg benützt und zwar theilweise abgeschrieben, theilweise excerpirt habe. Er glaubt in der That zeigen zu können: „1) dass nicht allein durchweg der politische und kirchenpolitische Standpunkt des Chronisten mit demjenigen der Hohenberger wechselt, sondern dass auch 2) bei allen Ereignissen, die in der ersten und bei vielen in der zweiten Hälfte der Chronik erzählt werden, Hohenberger oder deren nächste Verwandte als Augenzeugen zugegen waren, ja dass 3) überall, selbst an den noch restierenden Stellen der zweiten Hälfte die Darstellung ein Colorit hat, welches wahrscheinlich macht, dass hier Aufzeichnungen Alberts von Hohenberg zu Grunde liegen" (S. 50).

Dieser Nachweis ist nun bis zu einem gewissen Grade sehr leicht, da die Chronik besonders die Ereignisse im südwestlichen Deutschland berücksichtigt, wo die Hohenberger eine sehr bedeutende Rolle spielten, und da dieselben ebenso wie Berthold von Strassburg Anhänger der Habsburger gewesen sind. Nur beweist eben aus diesem Grunde eine solche Uebereinstimmung sehr wenig. Dann spricht manches wie die besondere Berücksichtigung der Basler Verhältnisse in den ersten Theilen der Chronik doch viel mehr für die Abfassung derselben durch Matthias von Neuenburg, der nachweislich vor 1328 längere Zeit in Basel lebte, als für die Annahme einer Hohenberger Familienchronik. Eine specielle Berücksichtigung der Hohenberger in der Chronik (abgesehen von den Zusätzen bei Cuspinian) tritt gar nirgends hervor. Wo Soltau „specifisch Hohenberger Nachrichten" sieht z. B. S. 200—204 der Ausgabe Studers (ap. Böhmer p. 282—285), vermögen wir absolut keine solchen zu ent-

decken [1]). Bei unbefangener Lectüre würde niemand den Eindruck erhalten, dass wir hier eine Hohenberger Familienchronik vor uns hätten.

Und dann wie unwahrscheinlich, dass in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ein deutscher Graf, der gewiss gut mit dem Schwerte, aber schwerlich mit der Feder umzugehen verstand, eine Familienchronik geschrieben habe, noch dazu eine solche, die sich zu einer Reichsgeschichte erweitert! Um uns dies glauben zu machen, müsste man ganz andere Beweise bringen [2]).

Rudolfs Sohn Albert, seit dem Beginn der dreissiger Jahre Domherr in Strassburg, hätte allerdings die Befähigung gehabt, eine Chronik zu schreiben, da er einige Zeit Kanzler Ludwigs des Baiern gewesen und von diesem zu diplomatischen Missionen, auch nach Avignon, verwendet worden war. Allein gegen die Autorschaft desselben spricht gerade der kirchlichpolitische Standpunkt des Verfassers der Chronik. Da nämlich Albert mit Hilfe des Kaisers das Ziel seiner Wünsche, ein Bisthum, nicht erreichen konnte [3]), so trat er 1343 auf die Seite des Pabstes über und hielt sich nun, wie Soltau meint, grossentheils in Avignon auf, bis ihm der Pabst 1349 durch Provision das Bisthum Freising verlieh. Sollte ein solcher Streber wirklich ein „begeisterter Vertreter der Ehre von Kaiser und Reich" gewesen sein und an nationaler Gesinnung nothwendig einen Vertrauten des Bischofs Berthold von Strassburg übertroffen haben, der, mag er auch aus religiösen Gründen eine Zeit lang Ludwig dem Baiern die Huldigung verweigert haben, doch demselben die einmal geschworne Treue nie mehr gebrochen hat? Weiter ist es denn doch sehr unwahrscheinlich, dass Albert selbst von sich in einer Weise geschrieben hätte, wie wir in dem nach Soltaus Annahme sicher auf die Hohenberger Familienchronik zurückgehenden Fragmente „De Alberto primogenito Rudolfi" (Studer p. 185) lesen: „Qui fuit virtutibus plenus, sociabilis, largus, sed minus humilis, quia nimia humilitas paret

[1]) Es soll dies unter andern der Fall sein bei dem Bericht über die erste Belagerung von Zürich durch Albrecht II. von Oesterreich im Herbste 1351. Er unternimmt den Angriff „de auxilio Basyliensis et Argentinensis episcoporum et civitatum, item Friburgensium, Bernensium, de Wurtenberg, comitum de Hohenberg et aliorum multorum". Das soll eine specifische Hohenberger Nach richt sein! [2]) Dass die Chronik ursprünglich deutsch geschrieben gewesen sei, folgt aus den S. 67 f. angeführten Gründen auch nicht, sondern nur, dass der Verfasser ein Deutscher gewesen sei. [3]) „Videns imperatorem esse pigrum et (se) non multum promotum ab eo", heisst es ausdrücklich in den Zusätzen zu Matthias bei Cuspinian (ed. Studer p. 185).



contemptum", dass er dagegen jedem seiner Brüder eine Makel angehängt, dem ersten Trunksucht (crapulosus), dem zweiten Leichtsinn (non curans de futuris contingentibus), dem dritten Verschwendung (prodigalissimus erga servitores suos etc. Studer 185 f.) vorgeworfen hätte [1]).

Endlich wäre doch auch der Styl in Betracht zu ziehen und zu untersuchen gewesen, ob das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg, der „nicht gerade viel an seiner Vorlage geändert haben wird", sie wohl zum Theil anders geordnet, aber sonst „intakt gelassen" haben soll, und das Stück bei Cuspinian, welches „mit der Chronik demselben Original entnommen" sein soll, in dieser Beziehung Verwandtschaft zeigen. Aber gerade in stylistischer Beziehung könnte der Gegensatz nicht grösser sein. Während wir bei Matthias einen höchst verwickelten Satzbau und eine Vorliebe für gehäufte Participialconstructionen finden, ist der Styl des Bruchstücks bei Cuspinian ein ganz einfacher und durchsichtiger. Wenn „der Styl der Mensch" ist, so können beide Werke unmöglich von einem und demselben Verfasser herrühren.

---

[1]) Soltau S. 49 meint freilich, dass jenes Lob wie dieser Tadel „passend nur auf den ältesten Bruder Albert V. zurückgeführt werden könne"!

Notae historicae Altorfenses.

Von

Aloys Schulte.

Das Bezirksarchiv des Unterelsasses enthält (unter H. 4) eine im Jahr 1748 geschriebene Geschichte der Aebte des Benedictiner-Klosters Altorf (13 km. w. von Strassburg), das Ende des 10. Jahrhunderts gegründet seit dem Aufenthalt Leos IX. im Elsass auch nach seinem neuen Patron St. Cyriakus benannt wurde. Der Verfasser, P. Amandus Trens aus Strassburg, benutzte für seine Abtsgeschichte ausser den Urkunden des Archivs eine jetzt verlorene Handschrift vom Jahre 1200, die er als Anatolegium bezeichnet. In anderen Handschriften des Klosters Altorf wird ein Thanatologion genannt und, dass damit dieselbe Handschrift gemeint ist, kann nicht zweifelhaft sein. Trens beschreibt die Handschrift, wie folgt: „Anno 1200 renovavit hiç abbas (Conradus) anatolegion Altdorffensis monasterii, seu ut vocant mortuarium librum scilicet etiamnunc hoc anno 1748 existentem et ex foliis pergamenicis factum formae quadratae, in quo libro denotati sunt dies obitus quorundam huius asceterii abbatum, priorum et monachorum, quin et anniversaria antiqua multaque alia notatu digna et iura, quae hocce monasterium possidebat variis in locis, uti Altdorff etc.“

Grandidier, dem die Existenz dieser Handschrift bekannt war, hatte vergeblich vom Altorfer Abt Cyriakus Spitz sich eine Abschrift derselben erbeten [1]). Erst für die sehr seltenen Preuves zu dem nie erschienenen 2. Bande der Histoire d'Alsace hat er das Necrologium benutzt für die Ausgabe der Annales Argentinenses, welche ja nur durch diesen Druck erhalten sind.

In der Trens'schen Arbeit bildet die Handschrift die Hauptquelle, und die in dieser Arbeit auf die Zeiten der verschiedenen Aebte vertheilten chronikalischen Nachrichten entstammen allem Anscheine nach ihr. Es ist nun sehr auffallend, dass Grandidiers Citate aus dem Altorfer Nekro-

[1]) Vgl. Oeuvres inédits I, 322 ff.

logium, die auch in M. G. SS. XVII. Ann. Arg. wiederholt sind, nicht wörtlich mit den von Trens gegebenen übereinstimmen. Doch sind diese Abweichungen keineswegs sachlicher Art. Wer hier ungenau abschrieb, ob Trens oder Grandidier, wird sich nicht ermitteln lassen.

Die chronikalischen Nachrichten, welche uns so erhalten sind, dürfen nicht eigentlich als fortlaufende Annalen bezeichnet werden; es sind wohl nur gelegentlich gemachte Aufzeichnungen. Von Werth sind fast nur die jüngeren Angaben. Die älteren Theile sind den Annales Argentinenses M. G. SS. XVII, 88 f. entnommen, so die Nachrichten zu 1132, 1142, 1147, 1187, 1190, 1195 und 1198. In anderen zeigt sich eine auffallende Verwandtschaft mit den Annales Ellenhardi (SS. XVII, 102): so 1190, 1197, wo beide den falschen Todestag Philipps angeben, 1208. 1211. 1228. und zum Theil auch 1232. Es muss ferner auffallen, dass die Annales Ellenhardi aus den umfassenden Annales Argentinensis fast denselben Auszug machten wie die notae Altorfenses, so dass man vermuthen möchte, der Altorfer habe die Annales Ellenhardi ausgeschrieben, was jedoch, da diese jünger sind, unmöglich ist.

Ganz anders würde sich aber das Verhältnis gestalten, wenn die Annales Argentinenses nicht das älteste elsässische Geschichtswerk, sondern das jüngste der älteren Gruppe der Klosterannalen wären, wie mir das täglich wahrscheinlicher wird. Es kommt damit wieder die Frage nach der Entstehung der Marbacher Annalen in Fluss, auf die ich demnächst zurückzukommen beabsichtige [1]).

Die selbständigen Nachrichten der Altorfenses greifen nicht über die elsässische Localgeschichte hinaus, sind für diese aber werthvoll.

Dasselbe Anatolegion enthielt auf fol. 50 p. 2ª eine Notiz über den Aufenthalt Papst Leos IX. und über den Erwerb von Reliquien aus der Hand des Strassburger Marschalls Wernher von Hünenburg. Die Nachrichten über Papst Leo gehen zum grossen Theil auf eine ältere Gründungsgeschichte des Klosters zurück, die Ende des 11. Jahrhunderts entstanden zu sein scheint und welche von Grandidier in den piéces justificatives zu Band I der Histoire d'Alsace p. 173 und bei Würdtwein, Nova subsidia dipl. V, 379, abgedruckt ist. Die Nachrichten über den Marschall Wernher sind in das 13. Jahrhundert zu setzen, müssen demnach nachträglich in die Handschrift eingetragen sein.

---

[1]) Inzwischen habe ich diese Untersuchung in den wesentlichen Punkten bereits abgeschlossen, die Fertigstellung muss ich aber wegen dringender anderer Arbeiten auf kurze Zeit zurückschieben. Es ergiebt sich, dass die Annales Argentinenses wie auch die Marbacenses jüngere Compilationen sind, die die Reste einer reicheren Literatur aufnahmen.



Anno 1132 combusta est Rodesheim. [a])
1142. Combusta est ecclesia cathedralis Argentinensis [1]).
1147. [2]) Facta est expeditio Ierosolimitana sub Conrado imperatore et s. Bernardo abbate Clarevallensi.
1187. Capta est urbs Jerusalem a Saladino.
1190. [b]) Idus [3]) iunii Fridericus imperator submersus est in fluvio Saleph.

(Ann. Arg. und Ann. Ellenh.)

1195. Facta est fames maxima. — Ann. Arg.
1197. In festo s. Michaelis mortuus est Henricus imperator. — Ann. Ellenh.
1198. Capta est Haldenburch, item Molshem a rege Philippo destructa est. [4]) — Ann. Arg.
1208. Rex Philippus occisus est in festo s. Albani in Babenberch. — Ann. Ellenh.
1211. Constituta est expeditio puerorum.
1228. Vineae floruerunt in aprili et in fine iunii erant maturae.
1232. Magna fuit in Allemannia exorta haereticorum persecutio, in qua exusti sunt Henricus aureus [5]), Fridericus Rex, cives Argentinenses, et sequenti anno mareschalcus Argentinensis obiit [c]).
1236. Tanta erat vindemiae fertilitas, ut unum quartale vini venderetur pro duobus denariis.
1247. Destructus est murus in Hönheim et Waltherus marschalcus Argentinensis occisus est.
1251. Facta est stulta pastorum expeditio in regno Franciae.
1254. Hoc anno venerabilis Hadwic, quae fuit una ex inclusis in Andelau, quales tunc temporis etiam erant in Altorph.
1261. Dominus de Gerolseck, episcopus Argentinensis, 5 calend. iuli cum maximo comitatu et manu validissima obsidebat civitatem Argentinensem octo diebus.
1262. In mense februario comes Rudolphus obsidebat castrum de Mülhusen, illudque destruxit ac dominum de Steinburne fratrem abbatis Marbacensis una cum 60 viris captivavit.

Cives Argentinenses manu armata exiverunt in villas Ernolsen

---

a) Trens: Bodesheim. b) Trens: 1194. c) Obiit fehlt bei Trens, ergänzt nach Ann. Ellenhardi XVII, 101.

1) Nach Grand.: „an. 1140 combustum est monasterium in Argentina".

2) Ann. Arg. zu 1148. 3) 1190 mense iunio heisst es in den Ann. Arg.; 1190 idus iunii auch bei Ellenh. Ann.

4) Nach Grand.: „Civitas Molshemensis a Philippo rege penitus destructa est".

5) Die Annales Colmar. minores berichten zu 1229: „In Argentina Guldin crematur. Wann haereticus esse probatur, fuit unus de ditioribus et potentioribus civibus Argentinensis civitatis." Ein Hug Güldin war 1230 Schöffenmeister in Strassburg. Str. UB. I, 147, 37.

et Kolbsen [1]) illasque in praeiudicium Waltheri episcopi Argentinensis incenderunt, quos tamen dictus episcopus mox persecutus est, et ex ipsis civibus circa centum partim capti partim mutilati sunt.

1262. Cives Argentinenses exiverunt in castrum Lampertheim [2]), quibus obviam ivit dominus Waltherus episcopus Argentinensis una cum nobilioribus Alsatiae ac magnum habuerunt invicem conflictum, ex quibus tamen nobilibus maior pars est interfecta et superstes ab ipsis civibus Argentinensibus captivatus est.

1280. Anno 1280 circa festum s. Cyriaci ecclesiae Altdorfensis intercessione huius sancti martyris in ecclesia ista quadraginta facta numerantur miracula, inter quae tres mortui ad vitam sunt revocati.

1306. Hoc anno in festo s. Lucae evang. post horam nonam tantus erat terre motus, ut Basileae ipse murus civitatis totaliter corruerit multaque alia aedificia in diversis castris et castellis.

1334. In festo s. Georgii perierunt vineae pre nimio frigore, ita ut in tota Alsatia non potuerit inveniri unicus botrus, et tamen in sequenti autumno tanta erat vini copia, ut una ohma vini daretur pro tribus solidis denariorum.

Sciendum, quod istud monasterium Altdorff est constructum a parentibus s. Leonis papae et primus abbas huius monasterii fuit consanguineus eius et propter specialem dilectionem suorum parentum a Roma veniens huc secum portari fecit imaginem sancti Cyriaci martyris [3]), in qua positae sunt reliquiae infra scriptae: primo reliquiae s. Cyriaci, de praesepio domini nostri Jesu Christi, de vestimento eius, de vinea quam propria manu plantavit, de sepulchro eius, de ligno sanctae crucis Jesu Christi, de vestimento sanctae Mariae, de barba s. Joannis evangeliste [4]), de vestimento s. Joannis baptiste, de vestimento s. Petri apostoli, de sanguine s. Pauli, de reliquiis s. Andree apostoli; reliquiae s. Jacobi apostoli, de capite s. Bartholomei apostoli, reliquiae s. Laurentii martyris, reliquiae s. Nicolai episcopi, s. Martini episcopi, s. Mauritii martyris, s. Stephani protomartyris, s. Georgii martyris, s. Gregorii papae, s. Cæciliæ virginis, s. Gertrudis virginis, s. Barbaræ virginis, s. Petronillae virginis, s. Remigii

---

[1]) Ernolsheim und Kolbsheim, Dörfer an der Breusch 5 km. n. o. von Altorf. [2]) 1 km. nördl. Mundolsheim, wo nach dem bellum Waltherianum die Schlacht bei Hausbergen ihren Anfang nahm. [3]) Nach Kraus, Kunst und Alterthum in Els.-Lothr. I, 4 ist dieses Reliquiarium noch heute in Altorf erhalten; von ihm wird es in das 11.—12. Jahrh. gesetzt. Das Kleingedruckte ist der Gründungsgeschichte entnommen. [4]) baptiste hat die ältere Notitia.

confessoris, s. Cornelii papae, ss. Cosmae et Damiani martyrum, s. Genesii, Dionysii, Blasii [1]), Vincentii, s. Pancratii, Victoris, Auctoris [2]), Callisti, ss. Johannis et Pauli, item aliorum sanctorum octoginta sex, quae omnia in imagine sancti Cyriaci sunt posita. item sanctus Leo papa praedictus portavit secum huc praeter haec brachium s. Cyriaci, item quatuor scrinia plena reliquiis, item duas casulas et duas tunicas chorales, in quibus ipsemet missas hic cantavit, et dedicavit medium altare in ecclesia hic; et extunc tantam vel maiorem gratiam illuc accessisse, ut in Criegisheim Tumpieter vel [a]), ubi ipse etiam dedicavit, ubi ei gratia datur atque similis non habetur; item similiter dedicavit capellam nostram in Eychof [3]) apud Itenwiler die Hilarii. Item sciendum, quod hic sint et innumerabiles reliquiae sanctorum in scriniis, pixidibus, cristallis, bursis et aliis continentibus, quae magnus mareschallus Wernerus de Argentina, qui construxit monasterium in Grienenwerde [4]), in universo mundo scilicet collegit et in igne per manus sacerdotum probavit. — Item sciendum, quod deus etiam ad laudem s. Cyriaci operatus est miracula multa et magna et operatur quasi continuo in daemoniacis et febricitantibus, nam aestimatum est isto anno octigentos a febribus liberatos et a pascha praedicta quatuor homines a daemonibus liberatos, ergo emendemus u. s. w.

---

a) Lücke bei Trens.

[1]) Cassii in der Notitia. [2]) Amatoris in der Notitia. [3]) Criegisheim heute Griesheim 7 km. westlich Strassburg. Tumpieter die kunsthistorisch sehr merkwürdige Dompeter benannte Kirche bei Avolsheim, deren Name und Bauart früh zu der Legende Anlass gab, sie sei vom S. Maternus gebaut und gehöre zu den drei ältesten Kirchen des Elsasses. So schon Königshofen. Vgl. Kraus Kunst- und Alterthum im Elsass I, 18 ff. Von der Kapelle in Eichhoffen bei Ittenweiler ist vielleicht eine Säule dort noch erhalten, die nach andern Angaben aus Ittenweiler stammt. Vgl. Kraus a. a. O. I, 53. [4]) St. Trinitas in Strassburg. Nach den Annales Marbacenses ist dasselbe 1226 gegründet (M. G. XVII, 175).

Verzeichniss der Kaiserurkunden in den Archiven Veronas.

II.

Von Heinrich V. bis Conradin

von

Carlo Cipolla.

Die Quellen, welche mir für diesen Theil meines Verzeichnisses vorlagen, unterscheiden sich nicht wesentlich von den bereits angegebenen, nur einige wenige entfielen und andere kamen hinzu.

Unter den Letzteren stammen die wesentlichsten aus den „Antichi Archivi Veronesi“ in der Biblioteca comunale und bestehen vorwiegend in Processen. So befindet sich im Comunalarchiv busta 20 nr. 425 ein starker Pergamentband mit dem Titel: „Scripture et sententia lacus Garda communis Verone contra Brixienses“. Er ist bis f. 81′ von einer und derselben Hand geschrieben und die letzte Urkunde von 1455 trägt die Unterschrift: „Silvester de Landis communis Verone cancellarius“. F. 81′—94 stammen von einer andern Hand des 15. Jahrhunderts. Einige andere, darunter einzelne lose Blätter gehören dem 16.—17. Jahrhundert an. — Der Process busta 45 nr. 364 mit dem Titel: „Processus domini Hieronymi et fratris de Summacampanea in materia fabricandi super regasta S. Zenonis oratorii contra magnificam communitatem Veronae“ ist aus dem Jahre 1498 mit einigen Hinzufügungen des 16. und einem losen Fascikel des 18. Jahrhunderts. — Der starke Process busta 20* nr. 368, zusammengestellt in der zweiten Hälfte des 15. und der ersten des 16. Jahrhunderts und geschrieben in der Schrift des Letzteren, ist betitelt: „Jurisdictiones lacus Garde circa proprietatem lacus et ius navigandi et ius datiorum et ius piscandi et circa ordinem piscandi et conducendi pisces Veronam“. — Busta 20 nr. 419 bildet ein Fascikel von 14 beschrie-

benen Folien mit einigen Diplomen Maximilian I. Das letzte derselben ist vom 21. Februar 1510 datirt, um welche Zeit der Process verfasst wurde. Der im Charakter des 16. Jahrhunderts geschriebene Titel lautet: „Processus sive iura Gardae cum suis pertinentiis, de qua fuit investita magnifica communitas Veronae ab agentibus sacratissimi quondam Henrici imperatoris“. — Der 97 Folien starke Process busta 18 nr. 420, nebst einem besondern Fascikel des 18. Jahrhunderts auf den Gardasee bezügliche Verhandlungen aus den Jahren 1193—1544 enthaltend, wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt. — Aus derselben Zeit ist der Process busta 17 nr. 50 mit der Aufschrift: „1545 Productus per spectabiles oratores magnificae communitatis Veronae in causa cum communitatibus Gardesane ab aqua et pischerie et est cart. 45 script. et non. Emptio magnifice communitatis ab Henrico imperatore. Privilegia domini Jacobi del Verme. Legitimationes campanee Verone. Determinationes consilii de emendis bladis et elemosine facte pauperibus 1540“. — Busta 35 nr. 2085, Process im Schriftcharakter des 16. Jahrhunderts, durch Feuchtigkeit ziemlich beschädigt, mit dem Titel: „Permutatio facta de certis castris et villis episcopatus cum communi Verone“; die Urkunden beginnen mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts. — Busta 243 nr. 3007, ein kleiner Process von circa 1589. — Ein starker Process busta 46 nr. 2107 von 1591—92 führt den Titel „Fera (d. i. fiera) di S. Zeno. Magnifica città contro l'abbazia di S. Zeno.“ — Der Process busta 20 nr. 1465, betitelt: „1608 Adversarii. Nella causa della magnifica città di Verona contra la spettabile communità della Riviera de Salò in proposito del lago de Garda“, beginnt mit der Fälschung Otto I. für Maderno St.[1] 456 und reicht bis 1608; auf f. 4 findet sich ein Diplom Roberts von Sicilien für Maderno aus dem Jahre 1321. — Der Process busta 25 nr. 2021 mit dem Titel: „Ab advers. Pro magnifica civitate Veronae contra venerabile collegium notariorum eiusdem“ gehört dem Jahre 1668 an. — Busta 252 nr. 2985 enthält Copien des 17. Jahrhunderts von Privilegien für S. Zeno, Bullen u. s. w. aus den Jahren 1187—1425, — busta 20 nr. 1442, im Schriftcharakter des 17. Jahrhunderts, „privilegia communis Sermionis“ 1220—1561, — busta 43 nr. 2064 „copie tratte dal processo della santa congregatione del clero 1686 per l'officio de' cavaleri di comune“. — Busta 252 nr. 2993 bildet ein Fascikel von im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts geschriebenen verschiedene Klöster betreffenden losen Blättern. — Der Process busta 20 nr. 1679, betitelt: „Magnifica città contro comunità di Sermion“ 1154—1790, gehört ungefähr dem Jahre 1765 an und ist, soweit er auf das Jahr 1790 Bezug hat, auf beson-

deren Blättern geschrieben. — Busta 35 nr. 2001 endlich ist ein dem 18. Jahrhundert angehöriger Fascikel von das Bisthum betreffenden Privilegien und Urkunden aus den Jahren 1154—1214. — Für die Processe busta 54 nr. 776 und busta 46 nr. 1764 vgl. Mitth. 2, 86, 87. — Bezüglich Lodovico Perinis (vgl. Mitth. 2, 87), dessen Manuscript ich auch hier mehrfach benützte, muss ich nachtragen, dass der Abbate Federici auf ihn eine Lobrede geschrieben hat (vgl. Poligrafo di GG. Orti, Neue Folge 3, 77, Verona 1834, nach Mittheilung meines gelehrten Freundes Pietro Sgulmero).

Ich erwähne noch eine Transcription des Notars Antonio Torresani, Kanzler des Capitels (gest. Ende 1680) [1], eines Mannes von grossen lokalgeschichtlichen Kenntnissen, der besonders über die Geschichte der Patrizierfamilien reiches Material gesammelt hat. Viele seiner Manuscripte finden sich in der Biblioteca comunale von Verona.

Ich unterlasse auch hier die Veröffentlichung der wenigen unedirten Diplome des Capitelarchives, weil sich diese der bekannte Capitelbibliothekar Mons. Conte Gian Battista Carlo Giuliari vorbehalten hat, dem ich für die mir freundlich ertheilte Erlaubniss, mir die zur Abfassung dieses Cataloges nöthigen Aufzeichnungen zu machen, zu ebenso grossem Danke verpflichtet bin, wie dem Herrn Director des Staatsarchivs in Venedig Commendatore Bartolomeo Cecchetti und dem dortigen Professor der Paläographie Herrn Riccardo Predelli.

Nachträge und Berichtigungen zum ersten Theil.

Zu nr. 12: Eine Cop. s. XVI—XVII collationirt von dem Notar Gian Pietro Cultra bei Perini Ms. b. 25: S. Maria in Org.

Zu nr. 21: Das Citat der Bibl. Angelica in Rom findet sich bei Panvinio.

1037 April 16 Ravenna. Konrad II. für S. Zaccaria in Venedig. St. 2086. — Extr. von 1589 im Arch. comun. zu Verona Process B. 243 nr. 3007 f. 7. 69a

Zu nr. 71: Das Staatsarchiv zu Venedig besitzt nicht das Or. sondern nur eine Cop. s. XI.

1040 (Juli 2 Tribur). Heinrich III. für S. Zaccaria in Venedig. St. 2190. — Extr. von 1589 im Arch. comun. zu Verona Process B. 243 nr. 3007. 71a

Zu nr. 74: Cop. s. XIII. im Arch. capit., rotoli A, 71, 3, 3.

Zu nr. 76: Perini Ms. b. 24: Canonici regolari Agostiniani di S. Giorgio.

Zu nr. 81: Cop. s. XIII im Arch. capit., rotoli A, 71, 3, 6.

1095 Juni 5 Mantua. Heinrich IV. für S. Felice in Vicenza. — Gedr. Stumpf Acta ined. 661 nr. 470. — Cop. bei Fortun. Vigna, Zibaldone 11, 72 in der Bibl. comun. zu Vicenza. — Perini Ms. b. 28: Monastero Benedettino dei SS. Felice e Fortunato di Vicenza „ab originali" im Klosterarchive [2]). 81a

---

[1]) Reg. morti città 18, 266. Vgl. auch Maffei, Verona illustr. 2, 472.

[2]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Prof. Bernardo Morsolin wurde das Archiv des aufgehobenen Klosters S. Felice im J. 1866 aus den „Cantine della finanza" in die Biblioteca comun. von Vicenza gebracht, doch war zu jener Zeit

1111 Mai 24 bei Garda. Heinrich V. für Benedikt Abt von S. Nazaro e Celso in Verona. St. 3063. — Or. zuerst im Arch. des Klosters, dann in Wien, jetzt im Staatsarchiv zu Venedig, Arch. S. Nazaro e Celso busta C°. ZZZZ. — Perini Ms. b. 26: S. Nazaro e Celso. 83

1115 December 20 Speier. Heinrich V. für S. Benedetto di Polirone. St. 3122. — Perini Ms. b. 23: S. Egidio „ex arch. S. Benedicti Mant.“ 84

1116 März 12 Venedig. Heinrich V. für S. Zaccaria in Venedig. St. 3130. — Extr. von 1589 im Arch. comun. zu Verona Process B. 243 nr. 3007 f. 14 zu Mai 12. 85

1116 September 29 Corliano. Heinrich V. für Abt Benedikt von S. Nazaro e Celso. Biancolini 1, 269. — Perini Ms. b. 26: S. Nazaro e Celso „ex orig. in arch. S. Nazari et Celsi Ver“. — Cop. s. XVII. im Arch. comun. zu Verona Process B. 252 nr. 2993. — Campagnola Schede „ex archetypa membrana“ in der Bibl. capit. zu Verona. — Orig. und 2 Copien a. XVI und XVII im Staatsarchiv zu Venedig, Arch. S. Nazaro e Celso busta C° ZZZZ. 86

1136 September 25 Pozzolengo. Lothar III. für die Canoniker von Verona. St. 3331. — Besiegeltes Or. im Arch. capit. (alte Sign. +. 33. 2). — Ebenda Cop. s. XII (alte Sign. +. 33. 4) = Ms. Privilegia f. 51. — Cop. Fumanos ebenda in Fasc. P. f. 1142. — Cop. s. XVIII bei Dionisi Cod. dipl. t. 2 (aus +. 33. 4) = Muselli a. 1136. 87

1137 November 6 Isola della Scala (in St. 3356 irrig als „Isola Cenese“ = Ceneselli bei Massa am linken Poufer nw. von Ferrara gedeutet. Vgl. Cipolla im Arch. Ven. 20, 345). Placitum Kaiser Lothar III. zu Gunsten der Canoniker von Verona. St. 3356. — Cop. s. XVI im Arch. capit. (alte Sign. +. 1. 8.) = Ms. Privilegia f. 74. — Cop. Lazzaronis f. 818 aus Ughelli 5, 755 nr. 777 = Muselli a. 1137. 88

1140 (November 5) Weinsberg. Konrad III. für S. Benedetto di Polirone. St. 3421. — Perini Ms. b. 23: S. Egidio, „ex arch. S. Benedicti Mantuae“. 89

1144 . . . Regensburg. Konrad III. für Abt Albert von Nonantula. St. 3477. — Cop. von 1292 im Arch. von S. Silvestro (Antichi Archivi Veron.), app. nr. 8 aus dem Or. = Perini Ms. b. 27: S. Silvestro. 90

*1147 Februar 13 Nürnberg. Konrad III. für die Canoniker von Verona. St. *3533 zu Febr. 12, gedr. Acta ined. 472 nr. 333 zu Febr. 8—10. — Fälschung s. XII mit verlornem Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 27.4) = Cop. s. XIII des Jacobinus s. pal. notarii „ex antentico“, ebenda (neu aufgefunden, alte Sign. +. 32. 3) = Ms. Privilegia f. 99 = Muselli a. 1147 [1]). 91

---

das Orig. dieses Dipl. bereits verschwunden. Die beiden oben genannten Copien bieten gegen den Stumpf'schen Druck folgende bessere Varianten: Z 1 Heinricus, Z. 2 imperator augustus, S. 662 Z. 1 deus nos esse voluit, Z. 3 sanctificamur, Z 4 decorem, Z 9 Vbertus, pater suus, Z 10 a lege, Z 13 Vberti, Z 14 Arzignano, Johanne, Z 18 acquis acquarumque decursibus, Z 23 sigilli nostri impressione signatam omnia, Z 24 quicumque. Z 27 lautet: Signum domni Henrici tercii (M) Romanorum imperatoris augusti. Hierauf folgt die Recognition: „Adelbero episcopus Tridentinus cancellarius vice Hermanni archiepiscopi Coloniensis et archicancellarii recognovi“ und dann die Datirung: Data nonis iunii anno dominicae incarnationis millesimo XCI, indictione III, anno autem domni Heinrici tercii Romanorum imperatoris regni XXXVIII, imperii VIIII; actum Mantuae; feliciter in nomine domini Jhesu.

[1]) Schon Muselli bezweifelt die Echtheit dieses Diploms aus verschiedenen

1154 October 26 Povegliano (bei Villafranca s. ö. von Verona). Friedrich I. für die Canoniker von Verona. St. 3694, gedr. Stumpf, Acta ined. 484 nr. 340 ex or. — Or. mit Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 35. 7) = Cop. s. XII ebenda (neu aufgefunden, alte Sign. +. 35. 5) = Fragment der Cop. s. XII ebenda (neu aufgefunden, alte Sign. +. 35. 6) = Cop. des Fumano ebenda Proc. P f. 1125 und 1144 = Cop. s. XIII (1221? »sunt LXVII anni«) ebenda in Copie di rotoli A. 57. 4. 6) = Ms. Privilegia f. 93—95 = Cop. s. XVIII in Dionisi Cod. dipl. t. 1 (aus +. 35. 5) = Muselli a. 1154. 92

1154 November 22 »in campo qui dicitur Galegarius«. Friedrich I. für Bischof Theobald von Verona. St. 3697. — Cop. Lazzaronis f. 869 aus Ughelli. — Cop. s. XVIII im Arch. comun. Process B. 35 nr. 2001 f. 1'. 93

1155 (?) Schreiben Friedrich I. an Albert Tinca über die Befugnisse des Bischofs von Verona. — Cop. s. XVIII im Arch. comun. Process B. 35 nr. 2001 f. 1, wo es St. 3697 vorausgeht. — Ineditum, gedr. im Anhang nr. 1. 94

1155 Mai 15 im Gebiete von Bologna. Friedrich I. für S. Giorgio in Braida. — Cop. von 1499 im Arch. comun. Process B. 54 nr. 776 f. 1'. — Ineditum, gedr. im Anhang nr. 2. 95

1155 (1156) Juli 11 Verona. Friedrich I. für Scovolo. St. 3719. — Cop. von 1608 im Arch. comun. Process B. 20 nr. 1465 f. 8. 96

(1158) Juli 8 am Gardasee. Friedrich I. für Sermione am Gardasee. St. 3814. — Cop. s. XV (1437) im Arch. comun. Reg. Off. Provis. Ver. f. 39 = Cop. s. XVII in Ducali vol. 1220—1476 f. 74'. — Cop. s. XV ex. im Arch. comun. Process B. 20 nr. 368 f. 188 mit Auslassungen. — Cop. s. XV ebenda Process B. 20 nr. 425. 97

1158 (1154) Juli 8 (am Gardasee). Friedrich I. für Peschiera. Gedr. Stumpf Acta ined. 725 nr. 521. — Insert einer Urk. Conradins von 1267 Nov. 7. — Cop. s. XV im Arch. com. Process B. 20 nr. 425 f. 17'. — Cop. s. XV ebenda Process B. 20 nr. 368 f. 191. — Cop. not. von 1648 in Communal-Archiv von Peschiera am Gardasee. — Cop. von 1765 ebenda Process B. 20 nr. 1679 f. 1. 98

*1160 Februar 9 (im Texte: »super lacum Benacum«). Friedrich I. für Maderno. St. 3881. — Cop. von 1608 im Arch. comun. Process B. 20 nr. 1465 f. 3. 99

1161 April 2 Monselice. Friedrich I. für Wizardus de Capite Alponis und für Benzo und Adalbert, Söhne des weiland Odalrico di Urbana. St. 3902, gedr. Stumpf Acta ined. 501 nr. 353 ex or. (?) — Or. mit verlornem Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 35. 4) = Cop. s. XVIII bei Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Ms. Privilegia f. 97. — Muselli a. 1161 aus dem Or. und der Cop. Dionisis. 100

1163 December 6 Monza. Friedrich I. für S. Zeno. St. 4000. — Notariatscop. von 1320 im Orfanotrofio femm. dipl. 26 = Campagnola Schede in der Bibl. capit. — Cop. s. XVI. ex. im Arch. comun. Process B. 46

Gründen. Konrad, sagt er, legt sich hier den Kaisertitel bei, den er niemals geführt hat, vgl. Ughelli 1, 454; 3, 391; 4, 362; 5, 519, 1150; Muratori Ant. 2, 88. Falsch ist das Datum »anno regni VIIII, imp. II«, da Konrad niemals Kaiser war und die Einladung der Römer nach Rom zu kommen, um die Kaiserkrone zu empfangen, nicht angenommen hat, Otto Fris. 5, 28. Unmöglich ist das ihm beigelegte Monogramm. In Konrads Diplomen erscheint nie ein Unterkanzler Heinrich und Arnold war nicht archicancellarius sondern nur cancellarius«.

nr. 2107. — Cop. Lazzaronis f. 889 aus Ughelli. — Cop. Perinis Ms. b. 26: Chiesa di S. Procolo. 101

1177 (August 3 Venedig). Friedrich I. für S. Zaccaria in Venedig. St. 4208. — Extr. von 1589 im Arch. comun. Process B. 243 nr. 3007 f. 16'. 102

1177 August 24 Venedig. Friedrich I. für den Clerus von Verona. St. 4217. — Or. im Arch. del Clero intrinseco (Antichi Archivi Veron.) dipl. 1. app. = Cop. von 1311 bei Herrn Marchese Ottavio di Canossa. — Cop. von 1326 im Arch. del Clero intrinseco „Istromenti antichi" registro II c. 28. — Cop. s. XVII im Arch. comun. Process B. 43 nr. 2064. — Cop. Perinis Ms. b. 28: Congregazione del clero intrinseco. — Campagnola Schede in der Bibl. capit. ex or. 103

1177 August 27 Venedig. Friedrich I. für die Kirche S. Maria ad Carceres. St. 4219. — Cop. Perinis Ms. b. 28: S. Maria delle carceri, Chiesa d'Ogni 1anti. 40

1177 August 29 (?) Venedig. Friedrich I. für S. Giorgio in Braida. St. 4218 zum 25. August. — Cop. von 1499 ohne Angabe von Ort und Zeit im Arch. comun. Process B. 54 nr. 776 f. 3. — Cop. von 1499 ebenda f. 4 „apud Venetias IIII^{0}. kal. aug. mensis". — Cop. s. XV in. im Staatsarchiv zu Venedig, Commemor. X f. 33'. — Cop. Perinis Ms. b. 24: Regolari canonici di S. Giorgio mit „VIII. kal. sept." — Extr. von 1589 im Arch. comun. Process B. 243 nr. 3007 f. 41. — Vgl. Sommario de' titoli et di altre scritture, di giudicii et di ragioni del monasterio di S. Giorgio in Braida di Verona, Venetia F. et L. Simeoni, 1613 f. 5—6. — C. Cipolla, Un diploma edito di Federico I. ed uno inedito di Federico II., Atti del r. Istituto Veneto, Serie 5, t. 5, Venedig 1879. 105

1182 März 3 Gelnhausen. Friedrich I. für den Erzpriester und die Canoniker von Verona. St. 4337, gedr. Stumpf Acta ined. 538 nr. 381. — Or. mit verlornem Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 35. 3) = Cop. s. XI ebenda (neu aufgefunden, alte Sign. +. 33. 1) = Cop. s. XII des „Joannis sacri palacii et domini imperatoris Federici notarii" ebenda (neu aufgefunden, alte Sign. +. 48. 13). — Cop. des Adam Fumano in Proc. P f. 1136 und 1145'. — Ms. Privilegia f. 107. — Dionisi Cod. dipl. t. 1 nach +. 33. 1. — Muselli a. 1182 aus Ms. Privilegia. 106

1183 (Juni 25). Friede zu Constanz. St. 4360. — Cop. s. XII nach dem Or. unter den aus der Bibl. comun. an die „Antichi Arch." übertragenen Documenten (vgl. Statistica degli archivi della regione Veneta 2, 244, Venedig 1881), nr. 1. — Extr. s. XVI im Arch. comun. B. 197 nr. 1738. — Extr. s. XVII ebenda B. 239 nr. 2794 „ex libro de pace Constantie". 107

1184 October 26 Verona. Friedrich I. für das Kloster S. Fermo e Rustico. St. 4390. — Perini Ms. b. 28: S. Fermo maggiore aus Dalla Corte 1, 50. — Dionisi Cod. dipl. t. 2 aus Biancolini, Chiese 1329 mit einigen Correcturen. 108

1184 October 27 S. Zeno bei Verona. Friedrich I. für S. Zeno. St. 4391. — Or. im Orfanotrofio femm. dipl. 27 mit verlornem Siegel. — Extr. von 1561 im Arch. comun. Process B. 46 nr. 1764 f. 3. 109

1184 October 28 Villa di S. Zeno bei Verona. Friedrich I. für die Bewohner von Lazise. — Cop. von 1197 im Arch. comun. von Lazise. — Cop. von 1624 im Staatsarchiv zu Venedig, Provved. sopra beni comun., proc., Verona, busta I: Lazise = Cop. s. XVII im Arch. comun. zu Verona, Process B. 20** nr. 2360. — Ineditum, gedr. im Anhang nr. 3. 110

1184 November 3 Villa di S. Zeno bei Verona. Friedrich I. für Bischof Ognibene von Verona. — Gedr. Stumpf Acta ined. 734 nr. 527. — Cop. von 1417 nach Cop. von 1331 ex or. im „Registro datiorum communis Verone" des Arch. comun. = Cop. von 1630 im Staatsarchiv zu Venedig, Arch. S. Nazaro e Celso busta C°. ZZZ nr. 30 [1]). — Cop. s. XV im Arch. comun. Process B. 20 nr. 425 f. 5. — Cop. s. XV ebenda B. 20* nr. 368 f. 198. — Cop. s. XVIII ebenda Process B. 35 nr. 2001 f. 7. 111

1184 December 3 Cividale. Friedrich I. für die Domkirche S. Maria in Verona. St. 4401. — Gedr. Stumpf, Acta ined. 546 aus Ms. Privilegia. — Or. mit verlornem Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 23. 1) = Ms. Privilegia f. 117 = Muselli a. 1184. — Cop. s. XII des Johannes sacri palacii et domini imperatoris Federici notarii im Arch. capit., rotoli A. 52. 8. 2 = Dionisi Cod. dipl. t. 2. — Cop. s. XIII ebenda, rotoli A. 71. 3. 6. 112

1186 Jänner 24 Mailand. Friedrich I. für Bischof Riprand von Verona. St. 4441. — Dionisi Cod. dipl. t. 2 „ex episcopali archivio L. M. 2 nr. 12. 113

1186 Februar 6 Pavia. Friedrich I. für den Clerus von Verona. St. 4442. — Or. im Arch. del Clero intrinseco (Antichi Archivi Veron.) dipl. 2 app.* = Cop. s. XII ebenda, rotoli nr. 4 = Cop. von 1311 bei Herrn Marchese di Canossa. — Cop. von 1326 im Arch. del Clero intrinseco „Istromenti antichi" registro II c. 24 aus dem Or. — Cop. Perinis Ms. b. 28: Congregazione del clero intrinseco aus dem Or. — Cop. s. XVII im Arch. von S. Maria in Org., Process gegen den Clero intrinseco. 114

1193 August 15 Worms. Heinrich VI. für die Commune von Verona. St. 4829. — Cop. s. XV im Arch. comun. Process B. 20 nr. 419. — Cop. s. XV ebenda Process B. 18 nr. 420. — Cop. s. XV ebenda Process B. 17 nr. 50. 115

1193 August 15 Hessloch nw. von Worms. Heinrich VI. für die Commune von Verona. St. 4830. — Cop. s. XV im Arch. comun. Process B. 20 nr. 419. — Cop. s. XV ebenda Process B. 18 nr. 420. — Cop. s. XV ebenda Process B. 17 nr. 50. 116

1193 September 16 Kaiserslautern. Heinrich VI. für den Erzpriester und die Canoniker von Verona. St. 4833. — Or. mit verlornem Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 32. 4) = Cop. s. XII ebenda (neu aufgefunden, alte Sign. +. 26. 3) von „Johannes de magistro archileseto domini Federici imperatoris notarius". — Cop. des Adam Fumano ebenda in Proc. P f. 1141. — Ms. Privilegia f. 125 = Muselli a. 1193. 117

1194 Juni 16 Genua. Heinrich VI. für Bischof Adelard von Verona. —

[1]) In diesen beiden Copien folgen drei notarielle Beglaubigungen, in denen gesagt wird, dass das Dipl. aus dem Or. abgeschrieben wurde in Gegenwart „domini Nicolai de Taculis de regio utriusque iuris periti, vicarii nobilis et potentis domini Guidonis de Corigia civitatis Veronę honorabillis potestatis" durch den Notar „Bonomus condam domini Albrici de Braida Veron." und zwar „auctoritate commissione et mandato, facto die martis decimo nono febr. anno domini millesimo trecentesimo tregeximo primo, indicione quarta decima sub ponticello domus nove comunis Verone. Cui quidem exemplo idem dominus Nicolaus vicarius suprascriptus sedens pro tribunali suam et comunis Verone interposuit auctoritatem pariter et decretum, et hoc presente et volente domino Barono notario de Bonuentis sindicario et procuratorio nomine venerabillis in Christo patris domini fratris Thebaldi dei gratia episcopi"

Cop. s. XV im Arch. comun. „Registrum novum litterarum ducalium gloriosissimi et potentissimi Venetiarum dominii, C, f. 101. — Ineditum gedr. im Anhang nr. 4. 118

. . . . Otto IV. für S. Giorgio in Braida. — Regest s. XVII im Arch. von S. Teresa di Venezia „Sabion“ f. 38' (alte Sign. Catast. 105' nr. 87) in den „Antichi Arch. Veron.“ — Ineditum, gedr. im Anhang nr. 5. 119

1209 August 19 am Gardasee. Otto IV. für den Erzpriester und die Canoniker von Verona. Böhmer-Ficker 294. — Or. mit verlornem Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 27. 5) = Ms. Privilegia f. 143. — Cop. s. XVII in Dionisi Cod. dipl. t. 2 aus dem Or. — Muselli a. 1209 aus Privilegia mit Varianten Dionisis. — Campagnola Schede in der Bibl. capit. nach Cop. s. XII des Notars Rodolfo. 120

1209 August 28 S. Leonardo bei Verona. Otto IV. bestätigt einen Tauschvertrag zwischen dem Bisthum und der Stadt Verona. Böhmer-Ficker 297, gedr. Winkelmann Acta imp. 16 nr. 26 aus dem Or. zu Verona. — Cop. s. XVI im Arch. comun. Process B. 35 nr. 2085 f. 4 (unvollständig). 121

1210 Juni 24 Campo. Notariatsinstrument mit einer Entscheidung Otto IV. für die Canoniker von Verona. Böhmer-Ficker 422. — Or. im Arch. capit., rotoli A. 65. 1. 10 = Muselli a. 1210. 122

(1210 Juni?) Otto IV. für die Canoniker von Verona. Böhmer-Ficker 425. — Cop. s. XIII des „Jacobinus sacri palatii not.“ im Arch. capit., rotoli B. 13. 5. 6 „ex autentico huius rescripti bullato sive sigillato sigillo sive bulla cerea domini Ottonis“. — Ms. Privilegia f. 146 = Zwei Copien bei Muselli a. 1209 und 1210. 123

1210 Juli 2 Fornuovo. Otto IV. für die Bewohner von Lazise. „Stampa Spp. Fiscali della serenissima Signoria, magnifica città di Verona e LL. CC. assuntori di giudizio contro comunità di Sermione“ 1791 p. 11, 12. — Or. mit verlornem Siegel im Arch. comun. von Lazise. — Cop. von 1624 im Staatsarchiv zu Venedig, Provveditori sopra beni comunali, processi, Verona, busta I: Lazise = Cop. s. XVII im Arch. comun. zu Verona, Process B. 10bis nr. 2360. — Cop. von 1765 ebenda Process B. 20 nr. 1679 f. 3. — Kann als Ineditum gelten, gedr. im Anhang nr. 6. 124

1220 April . . Frankfurt. Friedrich II. für die Canoniker von Verona. Böhmer-Ficker 1122. — Or. mit verlornem Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 45. 1) = Ms. Privilegia f. 155 = Muselli a. 1220. 125

(1220) Mai 1 Frankfurt. Friedrich II. bestätigt das Urtheil des kais. Hofrichters von Piacenza Rufino da Porto. Mit indict. VIII. Böhmer-Ficker 1123. — Ms. Privilegia f. 156 = Muselli a. 1220. 126

1220 Juli 8 am Gardasee. Friedrich II. für Sermione. Das Datum ist irrig. Böhmer-Ficker 1159 ohne Datum. — Undatirtes Insert einer in Cop. s. XV erhaltenen Urkunde Conradins von 1267 im Arch. comun. Process B. 20 nr. 452 f. 15 = Cop. s. XV ohne Datum eines gleichen Insertes ebenda B. 20* nr. 368 f. 189. — Cop. s. XVII des Angelus Calcarius aus „Exemptionum et immunitatum privilegia etc.“ Vgl. Orti, Pen. di Sirm., Verona 1856 p. 251 mit dem Citat „reg. Duc. XIII f. 149'.“ — „Stampa Spp. Fiscali della sereniss. Signoria“ etc. p. 12—14. 127

1220 September 17 S. Daniele am Gardasee. Friedrich II. für das Kloster S. Michele in Campagna. Böhmer-Ficker 1159. — Perini Ms. b. 26:

Monache di S. Michele aus einem jetzt verlornem Perg. mit der Sign. C. GGGG m. 3°. r°. 12. — Cop. Antonio Torresanis von 14. Aug. 1669 (aus einem „autenticum“) im Arch. von S. Maria in Org., Process M: „pro venerabili monasterio s. Mariae in Organis Veronae contra massarios et homines ecclesiae novae Erbezij olim della Frizolana“ f. 11. 128

1220 September 21 S. Martino di Goito. Friedrich II. für die Kirche von Verona. Böhmer-Ficker. 1169. — Or. mit anhangendem schwarzen Wachssiegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 35. 1). — Cop. des Adam Fumano in Proc. P f. 1142', 1143. — Cop. s. XVII ebenda in Fasc. G des Processes HH f. 11. — Ms. Privilegia f. 167 = Muselli a. 1220. 129

1220 November 29 Monte Rosolo bei Sutri. Friedrich II. für die Notare von Verona. Cristofoletti L. im Arch. Ven. 16, 334. — Or. mit verlornem Siegel im Arch. notarile zu Verona. — Cop. von 1668 im Arch. comun. Process B. 25 nr. 2021. 130

1220 November 29 Monte Rosolo bei Sutri. Friedrich II. für den Clerus von Verona. Böhmer-Ficker 1242. — Cop. von 1311 aus dem „privilegium autenticum“ bei Hrn. Marchese di Canossa. — Cop. s. XV ebenda rotoli nr. 15[2] „ex exemplo“. — Cop. s. XV ebenda rotoli nr. 15[1]. — Cop. s. XVII des „Paulus Cominus not. cancellariae pretoriae“ im Arch. comun. Process B. 252 nr. 2985 f. 8. 131

1221 (1220) Jänner 2 Neapel. Friedrich II. für S. Zeno. Böhmer-Ficker 1266. — Cop. s. XIII im Orfanotrofio femm. dipl. 29 (unvollständig). — Cop. von 1498 im Arch. comun. Process B. 45 nr. 364. — Cop. s. XVI ex. ebenda Process B. 46 nr. 2107. — Cop. Lazzaronis p. 1074. — Cop. s. XVIII aus einer nach den Privilegia Zenoniana angefertigten Cop. von 9. Febr. 1647 in „Falda Investiture Nr. 17 inserta a carte 499 esistente nel magistrato eccellentissimo sopra Feudi“ im Arch. comun. Process B. 46 nr. 641. — Extr. von 1588 ebenda Process B. 243 nr. 2861. — Extr. von 1588 ebenda Process B. 243 nr. 3007. 132

1221 November 1 Narni. Friedrich II. für Scovolo. Böhmer-Ficker 1360. — Cop. von 1608 eines Inserts Friedrich III. von 1448 October 10 im Arch. comun. Process B. 20 nr. 1465. 133

1232 März 31 Aquileja. Friedrich II. für Maderno. Böhmer-Ficker 1952, gedr. Odorici Storie Bresciane 7, 101 nr. 265 [1]). — Cop. von 1608 eines

---

[1]) Der Akt, in welchem das Dipl. nach dem Dipl. Otto I. St. *456 und Friedrich I. St. 3881 inserirt ist, beginnt in folgender Weise: In Christi nomine. Die decimonono aprilis millesimo trecentesimo vigesimo secundo, indictione quinta, in palatio communis Brixie presente domino Ficto de Salodio iudice et d. Otonello de Treuilio atque Lancelloto de Occhis not. testibus rogatis etc. nobilis vir d. Simon de Latere, vicarius serenissimi domini domini Roberti dei gratia Ierusalem et Sycilie regis etc. in civitate Brixie et districtu precepit pro domino (Dominico?) q. Feliberii de Materno sindico et sindicatus nomine communis et hominum de Materno, ut de ipso sindicatu patet publico instrumento scripto per Franceschinum Serici de Materno not. die decimo octavo aprilis millesimo trecentesimo vigesimo secundo, indictione quinta, quod hodie per totam diem debeat solvisse talea salis mensium martii proxime preteriti et aprilis presentis et talia focoloriorum et omne id totum quod dictum commune et homines de Materno nomine dicti communis tenentur camere regie vel communi Brixie vel utrique quacumque de causa pena et banno ad voluntatem dicti d. vicarii; qui prodominus sindicus et sindicatus nomine dicti communis et hominum de Materno

Inserts in einem Gesuche der Commune Maderno dd. Brescia 1322 April 19 im Arch. comun. Process B. 20 nr. 1465. 134

1238 Juli . . Manerba bei Brescia. Friedrich II. bestätigt ein Dipl. Friedrich I. von 1177 für S. Giorgio in Braida. Böhmer-Ficker 2372. — Cop. von 1406—7 im Staatsarchiv zu Venedig, Commem. X f. 33'. — Cop. von 1499 im Arch. comun. Process B. 54 nr. 776 f. 3. 135

1239 Juni .. Verona. Friedrich II. für den Erzpriester und die Canoniker von Verona. Böhmer-Ficker 2442. — Or. mit verlornem Siegel im Arch. capit. (neu aufgefunden, alte Sign. +. 35. 9) = Ms. Privilegia f. 178 = Muselli a. 1239. 136

1242 Februar Foggia. Friedrich II. erklärt den Galvano und Turrisendo de' Turrisendi in den Reichsbann. — Cop. s. XVII des Gian Battista Dionisi bei Dionisi Cod. dipl. t. 1. — Ineditum, gedr. im Anhang nr. 7. 137

1267 November 1 Verona. Konradin bestätigt ein Dipl. Friedrich II. von 1220 für Sermione. Böhmer 47. — Cop. von 1437 im Reg. Off. Provis. communis Veronae f. 45 = Cop. s. XVII in Ducali vol. 1220—1476 f. 75'. — Cop. s. XV im Arch. comun. Process B. 20 nr. 425. — Cop. s. XV ebenda Process B. 20* nr. 368. 138

1267 November 7 Verona. Konradin bestätigt ein Dipl. Friedrich I. von 1158 (1154) für Peschiera. — Gedr. Winkelmann Acta imp. 424 nr. 514, das Insert bei Stumpf Acta ined. 725 nr. 521. — „Stampa Spp. Fiscali della seren. Signoria etc.“ p. 15—17. — Cop. aus dem Anfang der 2. Hälfte s. XV im Arch. comun. Process B. 20 nr. 425 f. 17' (A). — Cop. s. XV ebenda Process B. 20* nr. 368 f. 191 (B). — Cop. von 1765 ebenda Process B. 20 nr. 1679 f. 1 (C) [1]. 139

---

statim post ipsum preceptum cum ipso precepto in presentia dicti d. vicarii et coram ipso dixit et protestatus fuit dictum preceptum nullum fore et, si quod est vel esse appareret, quod non credit, petit dicto modo et nomine per ipsum d. vicarium revocari debere, cum dictum comune et homines de Materno immunitatem habeant ex forma et vigore cunctorum privilegiorum imperatorum et regum, de quibus infra fit mentio, et exempti sunt a predictis et de predictis oneribus hinc retro impositis et de cetero imponendis et ab omnibus aliis et singulis oneribus et factionibus dicti communis et hominibus de Materno impositis et de cetero imponendis, quocunque nomine vocentur seu teneantur et sint; et ipsa privilegia coram ipso domino vicario presentavit et legi fecit, unum quorum privilegium incipit: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto dei gratia etc. Die obige Copie bietet für Odoricis Druck, der nach der Bemerkung „desunto da una sentenza del 1322 pronunciata in Brescia a favore del comune di Maderno dal vicario di re Roberto riconoscente i privilegi Madernensi“ aus ebendieser Quelle stammt, folgende bessere Varianten: Z. 8 augustus, Ierusalem et Sycilię rex. Decet . ., Z. 9 persolvant, Z. 11 cuilibet, Z. 19 et finit.

[1]) Zu den beiden erwähnten Drucken bieten diese Copien folgende Verbesserungen und Ergänzungen: Winkelmann Z. 1 Conradus, Z. 4 Vbertinus de magistro Gualfredo, S. 425 Z. 7 cautelam presens privilegium fieri et sigillo maiestatis nostre iussimus (presens — nostre nur in B), Z. 10 Botoncinus electus et magnus regni, Z. 12 per manus magistri Friderici. — Im Insert bringt B nach suis successoribus noch die Corroborationsformel: „Quod ut verius credatur et creditum observetur, signo sigilli nostri presentem cartulam conscribi et muniri iussimus“ und das Monogramm, ausserdem in der Datumszeile Fomerbergensis st. Fomenbergen und Nerreboth oder Nerrobot st. Nereboth.

1.

Friedrich I. befiehlt den Rectoren zu Verona die Rechte und Freiheiten des Bischofs zu wahren.

(1155?)

Copie des 18. Jahrhunderts im Communalarchiv zu Verona, Processi B. 35. nr. 2001 f. 1—1' mit der Ueberschrift: Quędam cedula litterę antiquissimę Fędarici Romanorum imperatoris confirmantis privilegium ipsius ac magis declarantis merum et mixtum imperium.

F. dei gratia Romanorum imperator et semper augustus A. Tince[a]) et Ro. cęterisque omnibus tam pręsentibus quam futuris qui regimen civitatis sunt habituri gratiam suam et bonam voluntatem. Notum volumus omnibus esse quod, sicut antecessores nostri ecclesiam Veronensem honoraverunt, ita et nos eandem et dominum Veronensem episcopum privilegio nostro munire volumus et in nostra defensione ponere, statuentes atque pręcipientes, ut[b]) nulla potestas nulla persona audeat homines suarum terrarum ad iudicium vocare neque collectam facere nec occasione aliqua sua bona auferre, sicut quidam facere solebant, sine voluntate episcopi; si vero homines sui pro honore imperii sunt necessarii, per eum vocentur; pręterea ab omni iuramento calumpnię eum absolvimus, ut neque per se neque per suppositam personam hoc iuramentum pręstet. Si quis autem hoc nostrum pręceptum infringere pręsumpserit, in duplum reddat; insuper ex parte nostra pręcipiat episcopus cuicumque[c]) voluerit, ut de malefactoribus in terris suis instrumenta faciat.

2.

Friedrich I. bestätigt den Canonikern von S. Giorgio in Braida bei Verona Besitz und Immunität.

Bei Bologna 1155 Mai 15.

Copie von 1499 im Communalarchiv zu Verona, Processi B. 54 nr. 776 f. 1'—2'

In nomine sanctę et individue trinitatis. Fridericus divina clementia Romanorum rex augustus. Si dignis nostrorum fidelium petitionibus assensum[a]) prebuerimus, devotiores eos esse in obsequio divini cultus et nostri famulatus minime diffidimus. Quocirca omnium sanctę dei ecclesię fidelium nostrorum pręsentium scilicet[b]) ac futurorum comperiat universitas, qualiter interventu et petitione fidelium nostrorum regni Aquilei patriarchę et Veronensis marchionis Hermani ęcclesię sancti Georgii in Brayda site in suburbio civitatis

---

1. a) Tinte. — Alberto Tinca erscheint 1151 December 13 als „Veronensium rector“ (Arch. von S. Maria in Org. perg. nr. 84) und als „Veronensis rector“ 1162 November 20 (Ficker Forschungen 4, nr. 134) und in gleicher Eigenschaft 1162 (Biancolini 3, 330). b) et c) cuiucumque.

2. a) asseritur. b) secul.

Veronę iuxta flumen Athesis et canonicis, qui in ea nunc sunt vel pro tempore imperpetuum fuerint, preceptum confirmationis et corroborationis pro dei amore et animę nostrę remedio concedere dignaremur de quadam curte quę vocatur Sabulone sita in comitatu Vincentino iuris ipsius ęcclesię cum cunctis suis pertinentiis cum capellis et castro et silvis et paludibus pascuis pratis piscationibus vel aquarumque decursibus molendinis venationibus placitis ac districtis albergariis nec non et de mansis XII cum molendino cum omni honore districto in publicis functionibus sitis in predicto commitatu Vincentino iuxta Flumen Nouum in curte quę vocatur Colonia, similiter in Baldaria de manso uno, in Leonico de mansis septem et molendinis duobus et de hoc quod habetur infra ipsum castrum et de foris in ipsa curte Leonici, et de tribus similiter mansis in curte quę dicitur Lanzonis; in comitatu vero Veronensi de mansis XIIII sitis iuxta flumen Athesis in curte Horte cum omnibus suis pertinentiis, de medietate quoque cuiusdam curticellę quę vocatur Palude cum silvis et omnibus suis pertinentiis, de sex mansis in loco qui dicitur Vicoaderis [c]) et de omnibus aliis quibuscumque locis. Nos itaque consilio eorum acquiescentes [d]) huius nostri precepti paginam pro animę nostrę [remedio] nostrorumque parentum, pro confirmatione et corroboratione prędictę curtis Sabulonis et medietatis supradictę curticellę Paludis seu cunctorum locorum quę suprascripta sunt, sive omnium quę aliquo aquisitionis munimine prędicti cannonici domino militante aquisierunt vel aquisituri sunt, pietatis intuitu fieri iussimus, eo videlicet ordine ut, ubicumque a prenominatis cannonicis suisve antecessoribus atque successoribus possessum est vel in futurum possessum erit, omnium contradictione et diminoratione [e]) exclusa firmiter et proprietario detineant iure. Hoc etiam nostra imperiali auctoritate addimus concedimus donamus et largimur, ut homines in curte Sabulonis sive in Horte vel in curticella [f]) Palude seu omnibus cumque prędictis locis habitantes sive liberi sive famuli seu servi ut fodrum et albergarias atque publicas functiones seu prestationes vel recipientes [exactionum exhibitiones nulli solvant] [g]). Denique iubendo sancimus, ut nullus dux marchio archiepiscopus episcopus comes vicecomes nullaque nostri regni magna vel parva persona sancti Georgii ęcclesię cannonicos de omnibus pręnominatis causis seu de aliis ad sese pertinentibus aut in prediis prędictę ecclesię residentibus molestare disvestire angariare vel violenter hospitari audeat vel pręsumat. Contra quod nostrę confirmationis sive concessionis prę-

2. c) Vicoaderis qui dicitur. d) acquiescere. e) nachher mehrere Punkte wohl für ein unleserliches Wort. f) curtiscella. g) ergänzt aus St. 4218.

ceptum si quis aliquando insurgere temptaverit, sciat se compositurum auri purissimi libras mille, medietatem camerę nostrę et medietatem cannonicis ibidem pro tempore servientibus. Quod ut verius credatur diligentiusque observetur ab omnibus, hanc paginam sigilli nostri impressione communimus adhibitis testibus quorum nomina hęc sunt: Hillinus Treuerensis archiepiscopus, Henricus Leodensis episcopus, Conradus Vuormensis episcopus, Hermannus Constantiensis episcopus, Ordlibus [h]) Basiliensis episcopus, Eberhardus [i]) Bauenbergensis episcopus, Vuibaldus Corbeiensis atque Stabensis abbas, Marquardus Vuldensis abbas, Henricus dux Sasonie, Henricus dux Charinthie, Bertholdus dux de Ceringe et alii quam plures nobiles.

Signum domini Friderici etc.

Ego Arnoldus Coloniensis archiepiscopus et Italici regni archicancellarius recognovi.

Actum in territorio Bononiensi idus maii anno dominicę incarnationis M°CLV, indict. IIIa, regnante d. Friderico Romanorum rege glorioso anno vero regni eius IIIIto; in Christo feliciter amen.

3.

Friedrich I. verleiht den Bewohnern von Lazise Zoll- und Abgabenfreiheit, freie Schiffahrt und Fischereirecht auf dem Gardasee und die Nutzniessung des Waldes Ligana.

S. Zeno 1184 October 23.

Copie von 1197 im Communalarchiv zu Lazise.

(C.) ⁑ In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus. ⁑ Offitium est imperialis sollertie a deo nobis credite, ut rationes et iura uniuscuiusque fidelium imperii ea observemus diligentia et auctoritate confirmemus, ne oblivio memorie eis vel successoribus suis possit in posterum obesse nec fortiorum violentia valeat quandoque inferiores opprimere. Eapropter rationabiliter et pie sequentes vestigia predecessoris nostri beate recordationis Henrici tertii Romanorum regis augusti notum facimus universis imperii fidelibus presentibus et futuris quod nos intuitu divine miserationis propter salutem nostram et predecessorum nostrorum felicem memoriam concedimus fidelibus hominibus nostris de Lagisio: Pelegrino de Nigrobon. et Musio Martini de Arnasio et Dascazato et Rubeo de Phytia et Warmiberto Lamfranco et Rubertino de Rectirio et omnibus in eodem loco nunc et in futurum habitantibus, ut nusquam in imperio nostro teneantur

---

2. h) Ordieb. i) Tuerhardus.

dare theloneum aut ripaticum neque vinum in vindemia nec angariam et perangariam seu vectigalia facere cogantur, excepto placito nostro tribus in anno vicibu[s fidel]iter observando; inhibemus etiam ligua facere aut waitam dare aut publicam functionem cuiquam debeant, nec pisces ultra propriam voluntatem suam dare cogantur et securi sine aliqua publice partis molestatione permaneant et sub nos re pacis libertate tam ipsi quam successores sui rationabilia negotia sua peragant nullis contra voluntatem suam decanis domos eorum intrantibus. Indulgemus quoque eis et damus potestatem piscandi in toto lacu nostro Benaco, sicut ipsi et predecessores eorum ab antiquis temporibus facere consueverunt, et per eundem lacum liceat eis navigare quocumque voluerint. Adicimus insuper, ut habeant liberam facultatem bonorum usuum suorum in silva que vocatur Ligana usque ad finem Zenzinici et usque in Marçago et in fine Solforini usque ad Uoltam et habeant libertatem expeditam eundi et redeundi in Ualegio absque molestia cuiusquam persone. Ut autem hec nostre largitionis auctoritas in perpetuum rata permaneat et illibata, presentem inde paginam conscribi iussimus et maiestatis nostre sigillo communiri statuentes et imperiali auctoritate precipientes, ne qua prorsus persona humilis vel alta secularis vel ecclesiastica hanc nostre constitutionis paginam audeat infringere vel ei modo quolibet obviare. Si quis vero huic nostre auctoritatis edicto contraire attemptaverit vel predictos homines in his que a nostra largitat[e ei]s collata sunt molestare presumpserit, LX l[i]bras auri pro pena comp[o]n[a]t, quarum medietas camere imperiali reliqua vero iniuriam passis persolvatur. Huius rei testes sunt: Cvnradus Maguntinus archiepiscopus, Otto Babunbergensis episcopus, Ebirhardus Mesiburgensis [e]piscopus, Henricus Verdunensis episcopus, Arditius Mantuanus episcopus, Albertus Tridentinus episcopus, Sifridus Hersueldensis abbas, Růdolphus prothonotarius, Bertoldus marchio de Andehse, Diepoldus comes de Lehsgemunde, comes Gerhardus de Lon, comes Symon de Spanheim, Werherus de Bolant, Henricus marscalcus de Lut(ra), Růdulfus camerarius.

⁂ Signum domini Friderici Romanorum imperatoris invictissimi ⁂ (M.)

Ego Gotifredus imperialis aule cancellarius vice Cvnradi Maguntinensis sedis archiepiscopi et Germanie archicancellarii recognovi, salva imperiali iustitia.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M° C° LXXX° III°, indictione III, regnante domino Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo.

Dat. in Uilla s[anc]t[i] Zenonis iuxta Veronam V. kal. novembris; feliciter [1]).

4.

Heinrich VI. ertheilt dem Bischof Adelard von Verona gerichtliche Privilegien und cassirt die von dessen Vorgänger Bernhard den Bewohnern von Bovolone verliehenen Vorrechte.

Genua 1194 Juni 16.

Copie der 2. Hälfte des 15. Jahrh. im Communalarchiv zu Verona. Registrum novum litterarum ducalium gloriosissimi et potentissimi Venetiarum dominii, C, f. 101.

Henricus dei gratia imperator semper augustus. Iuxta eam quam circa eclesias dei et personas eclesiasticas et religiosas gerere tenemur solicitudinem, notum fieri volumus universis presentem paginam intuentibus, quod nos considerata honestate et religione fidelis nostri Adelardi Veronensis episcopi a sacramento calumpnie, quod in causis sive litibus in propria persona facere deberet, ipsum absolvimus. Indulgimus etiam sibi, ut in sententiis ab eo vel assessore vel vilico suo vel delegato suo prolatis ad nostram tantum vel ipsius episcopi liceat presentiam appellari, inhibentes etiam, ne potestas sive consules Verone se aliquatenus interponere presumat. Concessiones quoque, quas antecessor suus Bernardus quondam episcopus hominibus et universitati de Bodolono fecit de nemoribus pratis paludibus et aquis in territorio Bodoloni sitis, non obstante LX annorum prescriptione cassamus et in irritum deducimus. Ut hec nostra concessio et imperialis indulgentia rata et firma possit haberi, presentem inde cartam conscribi et bulla nostra iussimus communiri. Huius rei testes sunt: Albertus Vercellensis episcopus, Otto Bobiensis episcopus, Ludouicus dux Bauarie, Bonifacius marchio Montisferati, Sifridus comes Nicelle, Bachanellus de Castello, Bailhardinus, Jacobinus Bapecleriensis.

Dat. Ianue anno dominice incarnationis MCXCIIII° [a]), indictione XII, XVI. kal. iulii.

---

3. [1]) Am Schlusse eine ähnliche Beglaubigung wie bei dem D. von 1077 (Mitth. d. Inst. 2, 110) mit einigen unwesentlichen und folgenden wichtigeren Varianten: Z. 7: sigillo imperatoris Friderici et serico legitime, Z. 9: sigillum cum cera et serico furtive abscissum, cuius privilegii, Z. 12: sigillo imperatoris, Z. 14: Ade et Bonifatio, Z. 17: ab eo sigillum cum serico sit abscissum. Et ut, Z. 28: eius mandato.

Der untere Rand des Pergamentes eingestülpt, zwei Löcher für die Siegelschnur, Siegel verloren.

Eine Note des 18. Jahrhunderts besagt: „Si trova esso stampato nel libro segnato No. I Peschiera alla pag. 7".

4. a) MCXCLIIII°.

5.

Otto IV. bestätigt der Kirche von S. Giorgio in Braida Güterbesitz.

Regest des 17. Jahrhunderts im Archiv von S. Teresa di Venezia „Libro Sabion" f. 38' (alte Sign. Catastico 105' nr. 87) in den „Antichi archivi Veronesi".

Privilegio concesso da Ottone 4⁰ re de Romani alla chiesa di San Giorgio in Braida per li beni possedono vicini al fiume dell' Adese, per la corte di Sabion con le sue pertinenzie et per li masi dodeci con il suo molino.

Sine a[nno] d[ie] et m[ense].

6.

Otto IV. bestätigt den Bewohnern von Lazise Zoll- und Abgabenfreiheit, freie Schiffahrt und Fischereirecht auf dem Gardasee und die Nutzniessung des Waldes Ligana.

Fornuovo 1210 Juli 2.

Original im Communalarchiv zu Lazise.

Wörtlich nach der obenstehenden Vorurkunde Friedrich I. Nr. 3 geschrieben.

(C.) * In nomine sancte et individue trinitatis. Otto quartus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus. * Officium est imperialis sollertie a deo nobis credite, ut rationes et iura uniuscuiusque fidelium imperii ea observemus a) diligentia et auctoritate confirmemus ne oblivio memorie eis vel successoribus suis possit in posterum obesse nec fortiorum violentia valeat quandoque inferiores opprimere. Eapropter rationabiliter et pie sequentes vestigia predecessorum nostrorum beate recordationis Henrici tertii et Federici Romanorum regum augustorum notum facimus universis imperii fidelibus presentibus et futuris, quod nos intuitu divine miserationis propter salutem nostram et predecessorum nostrorum felicem memoriam concedimus fidelibus hominibus nostris de Lazisio: Liaçario de Redalda, Grifolino de Liteprando, Berardo de Aquilexo de Ficia et Guidoto notario et omnibus in eodem loco nunc et in futurum habitantibus, ut nusquam in imperio nostro teneantur dare theloneum aut ripaticum neque vinum in vindemia nec angariam aut perangariam seu vectigalia facere cogantur excepto platito b) nostro tribus in anno vicibus fideliter observando; inhibemus etiam ligna facere aut waitam dare aut publicam functionem cuiquam debeant nec pises b) ultra propriam voluntatem suam dare cogantur set securi sine aliqua publice partis molestatione permaneant et sub nostre pacis libertate tam ipsi quam successores sui rationabilia sua negotia peragant nullis contra voluntatem suam decanis domos eorum intrantibus. Indulgemus quoque eis et damus potestatem piscandi in toto lacu nostro Benaco, sicut ipsi et predecessores eorum ab antiquis temporibus facere consueverunt, et per eundem lacum liceat eis navigare quocumque voluerint. Adicimus insuper, ut habeant liberam facultatem

6. a) das zweite e corr. aus a. b) sic.

bonorum usuum suorum in silva que vocatur Ligana usque ad finem Zençenig et usque in Marçago et in fine Sulforini usque ad Uoltam et habeant libertatem expeditam eundi et redeundi in Ualegio absque molestia cuiusquam persone. Ut autem hec nostre largitionis auctoritas in perpetuum rata permaneat et illibata, presentem inde paginam conscribi iussimus et magestatis nostre sigillo communiri, statuentes et imperiali auctoritate precipientes, ne qua prorsus persona humilis vel alta secularis vel ecclesiastica hanc nostre constitutionis paginam audeat infringere vel ei modo quolibet obviare Si quis vero nostre huic auctoritatis edicto contraire attemptaverit vel predictos homines in his que a nostra largitate eis collata sunt molestare presumpserit, LX libras auri pro pena componat, quarum medietas camere imperiali reliqua vero iniuriam passis persolvatur. Huius rei testes sunt: Vulfkerius patriarcha Aquiliensis, Enuerardus Salsiboriensis archiepiscopus, comes Armanus de Ahasrzebur. comes Aenricus de Zuerin, Sallinu[era] de Feraria, Couo de Meuzenberc, Vudikinus marescalcus, co[m]es Albertus de Terus.

⁑ Signum domni Ottonis Romanorum imperatoris invictissimi ⁑ (M.)

Ego Conradus Spirensis episcopus imperialis aule cancellarius vice domni Tiderici Coloniensis archiepiscopi et tocius Italie archicancellarii recognovi salva imperiali iustitia.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M⁰ CC⁰ X⁰, indictione Xª IIIIª, regante [b]) domno Ottone Romanorum imperatore gloriosissimo anno regni eius X⁰ III⁰, imperii vero primo.

Dat. aput For[nou]um VI⁰ nonas iulii; feliciter amen.

7.

Friedrich II. erklärt den Galvagno und Turisendo de Turisendis in die Reichsacht, confiscirt ihre Güter und entbindet ihre Unterthanen des Lehens- und Unterthaneneides.

Foggia 1242 Februar.

Copie des 17. Jahrhunderts des G. B. Dionisi in G. G. Dionisi Cod. dipl. t. 1 mit der Bemerkung: Ex quadam membrana magna antiquitatem caracteres patefaciente mihi Jo. Baptistę Dionisio ad hoc commendato per dominum Alexandrum de Turris extant infra copiata: que quidem membrana die martis 13. maii 1548 restituta fuit (aus Copie von 1311 December 11).

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Siciliȩ rex. Imperiali celsitudini non minus cedit ad gloriam quod fidem remunerat et fideles quam quod perfidiam damnat et deprimit infideles. Advertentes igitur manifestam perfidiam quam Galuagnus de Turisendis et Turisendus de Turisendis de Verona beneficiorum nostrorum immemores et fidei, qua nobis et imperio tenentur, obliti contra nos proditorie committere presumpserunt, dum idem Turisendus inter alia quȩ commisit castrum Vrsanivi nobis et imperio

subditum furtive et proditorie occupavit, capitaneo et quibusdam ex custodibus, qui per nostram excellentiam erant ibi, diro carceri traditis et quibusdam crudeliter interfectis et tam ipse quam dictus Galuagnus adherentes publice nostris et imperii rebellibus, quicquid mali possunt, verbo et opere machinantur; ipsos Galuagnum et Turisendum crimine lesę maiestatis reos publico iudicio condemnatos perpetuo banno imperii subdendos duximus et proditores et hostes publicos deputamus et privantes eosdem omnibus bonis suis ac omnes eorum vasallos a vinculo sacramenti, quo tenebantur eis, de nostrę plenitudine potestatis propensius absolventes ac masnadas eorum liberas dirimentes tam bona ipsa quam homines et masnadas imperii nostri iuribus applicamus. Ad cuius rei memoriam et robur perpetuo valiturum pręsens scriptum fieri et sigillo maiestatis nostrę iussimus communiri.

Datum Fogię anno dominicę incarnationis millesimo ducentesimo quadragesimo secundo mense februarii, primę indictionis [1]).

---

[1]) Eingangs die Bemerkung: Hoc est exemplum cuiusdam sententię latę per excellentissimum principem dominum Fridericum dei gratia Romanorum imperatorem semper augustum, Ierusalem et Sicilię regem, cuius quidem sententię tenor talis est; und am Schluss die Beglaubigung:

(S. T.) Ego Crescimbonus, filius domini Tebaldi notarii, imperiali auctoritate notarius, simul et una cum infrascripto Gilberto notario ad hoc specialiter constituto originale et autenticum suprascriptę condemnationis et privationis latę et promulgatę per serenissimum principem dei gratia Romanorum imperatorem semper augustum, Ierusalem et Sicilię regem, vidi et legi et diligenter auscultavi cum eodem cum bulla cerea pendenti ad filos setę glauchę et sculpta ymagine prędicti domini imperatoris, in qua bulla erat ymago sedens super tronum habens in manu dextra baculum et in manu sinistra pomum cum cruce et litere circumstantes legebantur in hunc modum: „Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus“, non corupta neque viciata in aliqua parte sui, nihil addito vel diminuto, quod sententiam possit in aliqua immutare, de mandato utrique mihi et infrascripto facto per dominum Bastianum de Papia, iudicem comunis Veronę, tempore magnifici viri domini Canisgrandis della Scala, sacri imperii vicarii in Verona, scripto sub signo et nomine Facini notarii, Joannis notarii de Sancto Firmo maiori die sabbati undecimo intrante decembrio in palatio communis Veronę pręsentibus Antonio notario de Grippis de Sancto Paulo, Carfonto notario de Furcerino de Sancto Sebastiano, Amaberto notario filio Vgolini de Brayda, currente anno millesimo trecentesimo undecimo indictione nona de ipsis condemnationibus et sententię tenore pręsens exemplum sumpsi et trasscripsi et signum meum apposui consuetum. — (S. T.) Ego Gilbertus notarius, filius domini Joannis Boxii, authoritate imperiali notarius suprascriptum autenticum et originale dictę condempnationis et privationis latę et promulgatę *etc.* . . . et signum meum apposui consuetum

---

Das Riesenthor des St. Stephansdomes zu Wien.

Seine Beschreibung und seine Geschichte

von

Paul Müller.

Mit VI Tafeln und 14 Abbildungen im Text. *)

Einleitung.

‚Saxa loquuntur.'

Das Westportal des Domes zu St. Stephan in Wien, im Volksmunde das Riesenthor genannt, gehört sowohl durch die Grossartigkeit seiner baulichen Anlage, als auch durch den Reichthum seines bildnerischen Schmuckes zu den hervorragendsten Kunstdenkmälern nicht nur in deutschen Landen, sondern in allen Gebieten, welche vom romanischen Stil beherrscht oder berührt worden sind.

Um so mehr muss es uns verwundern, dass dasselbe mit einer, bei dem heutigen Stande der Wissenschaft kaum mehr beachtenswerthen Ausnahme [1]) noch niemals der Gegenstand einer eingehenderen Behandlung geworden ist.

An diesem Umstande mag zum grossen Theile die Begeisterung Schuld tragen, welche mit dem Aufleben der neueren Romantik für die deutsch gewähnte Gothik erwachte. Dem gothischen Stile, welcher, seinem französischen Ursprunge getreu, bei aller äusseren Eleganz und

---

*) Diese Abhandlung ist einer kleineren Arbeit bei den Uebungen unseres ‚Institutes f. österr. Geschichtsforschung' entsprungen, welche sodann wegen der plötzlich auftauchenden und brennend gewordenen Frage einer sogenannten ‚Restaurierung des romanischen Riesenthores' weiter ausgeführt und, so gut es eben gieng, illustrirt wurde. Leider waren wir bei der Illustrirung auf sehr unvollkommene Hilfsmittel beschränkt. Am meisten förderten uns noch die mit bewundernswerther Pietät und Hingebung hergestellten Zeichnungen und Radirungen des ehemaligen Domconservators Friedrich Oescher, deren erstere sich auf der k. k. Hofbibliothek, letztere im Baudepartement der k. k. n. ö. Statthalterei vorfanden. Dieselben genügen allerdings den heutigen Anforderungen unserer Stilkritik nicht und mussten daher für unsere Zwecke vielfach richtig gestellt werden. Ganz neu gezeichnet und hergestellt wurden die Tafeln V und VI und die Abbildungen im Text: 1, 2, 4, 8, 9, 12, 13, 14. Schliesslich danken wir den Vorständen der k. k. Hofbibliothek und des Baudepartements der k. k. n. ö. Statthalterei, wie auch der Dombauleitung für die uns gewährten Behelfe und Erleichterungen. Anm. d. Red.

[1]) Melly, Das Westportal des Domes zu Wien. Wien. 1849.

Zierlichkeit niemals die abgezirkelte Starrheit und entwickelungsunfähige Hohlheit seines Wesens verleugnen kann, musste der in seinem Phantasieenreichthume so poetische und gemüthvolle romanische Stil weichen. Die romanischen Bauten, die Spiegelbilder und Denkmäler deutscher Vielseitigkeit und deutscher Innerlichkeit, blieben als halb barbarisch unberücksichtigt, während die verständlicheren gothischen Dome als die Quellen alles Schönen und Herrlichen gepriesen wurden und bis in die jüngste Zeit hinein kirchlichen und profanen Monumentalgebäuden zum Vorbilde dienten.

Ein Unglück für den romanischen Stil und seine Prachtwerke war es, dass mit dem Erstehen der romantischen Ideen die Anfänge der Kunstgeschichte zusammenfielen, und dass die Hauptbegründer unserer Wissenschaft zugleich begeisterte Priester der Romantik waren. Was war da natürlicher, als dass auch in der ersten wissenschaftlichen Behandlung der Stile der gothische einen grossen Vorzug vor dem romanischen genoss und das unselige Vorurtheil in die weitesten Kreise hineingetragen wurde?

Aber nicht allein in der Vorliebe für die Gothik müssen wir den Grund für die stiefmütterliche Behandlung des Riesenthores suchen. In nicht geringerem Grade mag dieselbe einem anderen Umstande zuzuschreiben sein, welcher die historische Forschung bedeutend erschwerte: es ist dies das Fehlen fast aller geschichtlichen Urkunden und Documente über den romanischen Theil des Stephansdomes.

Wirklich beglaubigt sind uns nur die Nachrichten, dass die Stephanskirche im Jahre 1147 vom Passauer Bischofe Reginbert geweiht wurde und durch zwei bedeutende Brände, den einen am 7. August 1258, den anderen am 30. April 1276, grossen Schaden erlitten hat. Weiter wissen wir über den romanischen Bau nichts, und erst bei Gelegenheit des gothischen Neubaues, welcher bald nach dem Regierungsantritte Rudolphs des Vierten, in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts stattfand, fliessen die Nachrichten reichlicher.

Wollen wir also einen Einblick in die Geschichte des Riesenthores gewinnen, so müssen wir eben, in Ermangelung eines besseren Sprechers, dieses selbst reden lassen und einen jeden Bestandtheil desselben genau auf sein Alter hin prüfen.

Wir werden desshalb zuerst eine Beschreibung des Thores geben, soweit sie zur Zeitbestimmung von Wichtigkeit sein kann, und werden hierin zuweilen so weit gehen, dass wir die einzelnen Steine von einander sondern. Dies mag pedantisch aussehen, aber es ist nun einmal unvermeidlich, wenn es uns weniger auf äusseren Prunk, als auf Wahrheit und nüchterne Klarstellung des Sachverhaltes ankommt.

Die so gewonnene Einsicht in den gegenwärtigen Bestand des Riesenthores bis in seine Einzelnheiten wird uns dann an der Hand der wenigen literarischen Nachrichten und mit Heranziehung der verwandten Baudenkmäler Oesterreichs und Baierns zur Vergleichung in die Lage versetzen, die schwebenden Fragen nach der Entstehungszeit und Baugeschichte des Riesenthores mit ziemlicher Sicherheit zu beantworten.

Wir werden bei der Beschreibung immer von unten nach oben, von hinten nach vorn und von links nach rechts vorschreiten. Die Bezeichnungen „links" und „rechts" gelten dabei immer im kunsthistorischen Sinne, sind also vom Standpunkte des Beschauers aus zu verstehen.

I.
Beschreibung.

Das Riesenthor, wie es sich uns heute darstellt, besteht aus zwei deutlich von einander geschiedenen Theilen:

A. aus der eigentlichen Portalhalle, deren Wände nach der Eingangsthür hin schräg gegeneinander laufen, und

B. aus einem senkrecht auf die Façadenflucht anstossenden Vorbau, welcher gegen die Aussenseite hin durch eine sich in einem Spitzbogen öffnende Wand abgeschlossen ist (Tafel I).

Die Wölbung der Portalhalle ruht auf fünf wulstigen, die des Vorbaues auf zwei gegliederten Archivolten, welche je von zwei Säulen getragen werden, so dass wir links und rechts je 5 + 2 Säulen zählen.

Zwischen Säulen und Archivolten verläuft ein aus zahlreichen Stücken zusammengesetzter Architrav, der stark hervortretende Reliefs aufweist. Derselbe läuft zuerst ein kleines Stück rechtwinklig gegen die Umrahmung der Eingangsthür und zieht sich dann in gerader Schräge nach aussen. Hinter der fünften Säule wendet er sich parallel der Westfaçade und nimmt nach einer kurzen Strecke rechtwinklig gegen diese seine Richtung nach aussen. Nach seinem Anstosse an die Innenseite der Abschlusswand findet er beiderseits in einem kurzen Friese seine Fortsetzug (Tafel II u. III).

Die Säulen ruhen auf einer fortlaufenden Sockelbank, welche an ihrer oberen Ecke nach Art der flachen attischen Base profilirt ist und beim Zusammenstosse von Halle und Vorbau einen stumpfen Winkel bildet, dessen Scheitelpunkt mitten vor der ersten Säule des Vorbaues liegt (Tafel I, IV). Die Sockelbank folgt also bei dem Zusammenstosse von Vorbau und Portalhalle nicht der doppelt gebrochenen Linie des Architravs, sondern überschneidet die vordere, äussereEcke des letzteren und ist in Folge dessen im Vorbau breiter, als in der Portalhalle.

Die Basen der Säulen sind sehr flache, modificirt attische; die Schäfte sind überaus schlank und mit Ornamenten bedeckt, welche drei verschiedenen Kategorien von Mustern angehören: Das erste, welches aus spiralförmig gegeneinanderlaufenden und sich kreuzenden, in der Mitte diamantirten Bändern besteht (Tafel III), tritt auf beiden Seiten auf; das zweite, das ausgezackte, schuppenartig übereinandergelegte Blätter zeigt (Tafel IV), erscheint abwechselnd mit dem ersten nur auf der linken Seite, und zwar auf Säule I, III, V, VII links; das dritte (Tafel III), durch parallel laufende Spiralreihen muschelartig überfallender Blätter gebildet, kommt alternirend mit dem ersten nur auf der zweiten Säule der rechten Seite, also auf Säule II, IV und VI rechts vor.

Die Kapitäle, welchen die Kelchform zu Grunde liegt, sind verhältnissmässig niedrig und laden weit aus. Unter denselben läuft ein Stäbchen hin, welches an einigen Stellen ähnlich einem gewundenen Stricke gegliedert ist.

A. Die eigentliche Portalhalle.

Die Portalhalle verengt sich, wie oben bemerkt, nach der Eingangsthüre zu. Die Umrahmung dieser Thüre ist mit flachem Blattornament geziert. Dasselbe zieht sich auch auf die Consolen hinüber, welche unmittelbar, ohne Dazwischentreten eines Thürsturzes, ein halbkreisförmiges Tympanon tragen. (Abb. 1 u. 2, Seite 12 u. 13).

Das Tympanon zeigt Christus auf einem Regenbogen thronend, die rechte Hand segnend erhoben, in der linken ein Buch haltend in einer von zwei knieenden Engeln gehaltenen Mandorla. Er ist mit einem weiten Mantel bekleidet, welcher über das linke Bein zurückgeschlagen ist, so dass dieses vom Knie abwärts völlig nackt erscheint. Die Engel tragen faltenreiche, flatternde Gewänder. Von ihren Flügeln hängt der äussere herab, während der innere, der Umrisslinie der Mandorla folgend, emporgehoben ist.

Die Wandungen.

Die Verzierungen der Schäfte sind bei den verschiedenen Säulen nicht von der gleichen Behandlung. Vielmehr erscheinen die Ornamente auf Säule II und III links und rechts bedeutend verschwommener und undeutlicher, als die der anderen Säulen; dafür tragen sie die Spuren einer ursprünglich viel sorgsameren und überlegteren Arbeit. Die Säulen I, IV und V auf beiden Seiten stellen sich dagegen besser erhalten dar, aber deutlich bemerkt man auch, wie bei ihrer Bearbeitung nicht mehr derselbe Fleiss, noch dasselbe Verständniss obwaltete.

Die Kapitäle der Säulen sind überaus reich und mannigfach. Zum Theil sind es einfachere Knospenkapitäle mit weit ausragenden

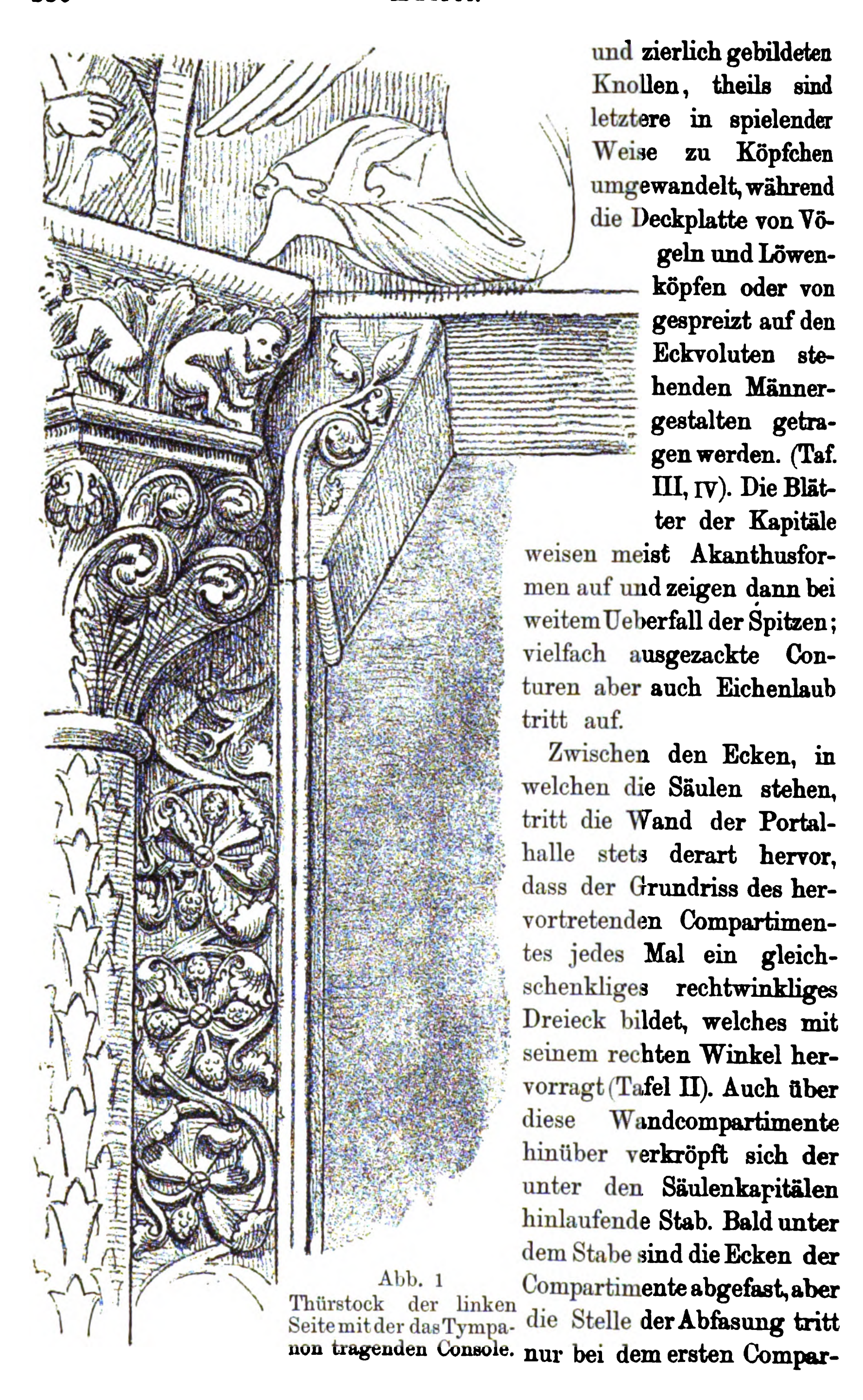


Abb. 1
Thürstock der linken Seite mit der das Tympanon tragenden Console.

und zierlich gebildeten Knollen, theils sind letztere in spielender Weise zu Köpfchen umgewandelt, während die Deckplatte von Vögeln und Löwenköpfen oder von gespreizt auf den Eckvoluten stehenden Männergestalten getragen werden. (Taf. III, IV). Die Blätter der Kapitäle weisen meist Akanthusformen auf und zeigen dann bei weitem Ueberfall der Spitzen; vielfach ausgezackte Conturen aber auch Eichenlaub tritt auf.

Zwischen den Ecken, in welchen die Säulen stehen, tritt die Wand der Portalhalle stets derart hervor, dass der Grundriss des hervortretenden Compartimentes jedes Mal ein gleichschenkliges rechtwinkliges Dreieck bildet, welches mit seinem rechten Winkel hervorragt (Tafel II). Auch über diese Wandcompartimente hinüber verkröpft sich der unter den Säulenkapitälen hinlaufende Stab. Bald unter dem Stabe sind die Ecken der Compartimente abgefast, aber die Stelle der Abfasung tritt nur bei dem ersten Compar-

timente rechts nackt zu Tage (Abb. 2,1). Die übrigen lassen sich in zwei Kategorieen theilen. Zur ersten Kategorie gehört das je zweite und vierte Compartiment, zur zweiten Kategorie das erste, dritte und fünfte Compartiment links sowohl, wie rechts. Es gehören also zur ersten Kategorie die Compartimente, welche zwischen Säule II und III und zwischen IV und V ausladen, und zur zweiten Kategorie diejenigen, welche zwischen Säule I und II, III und IV, sowie zwischen V und VI hervorragen. Das je zweite und vierte Compartiment ist an beiden

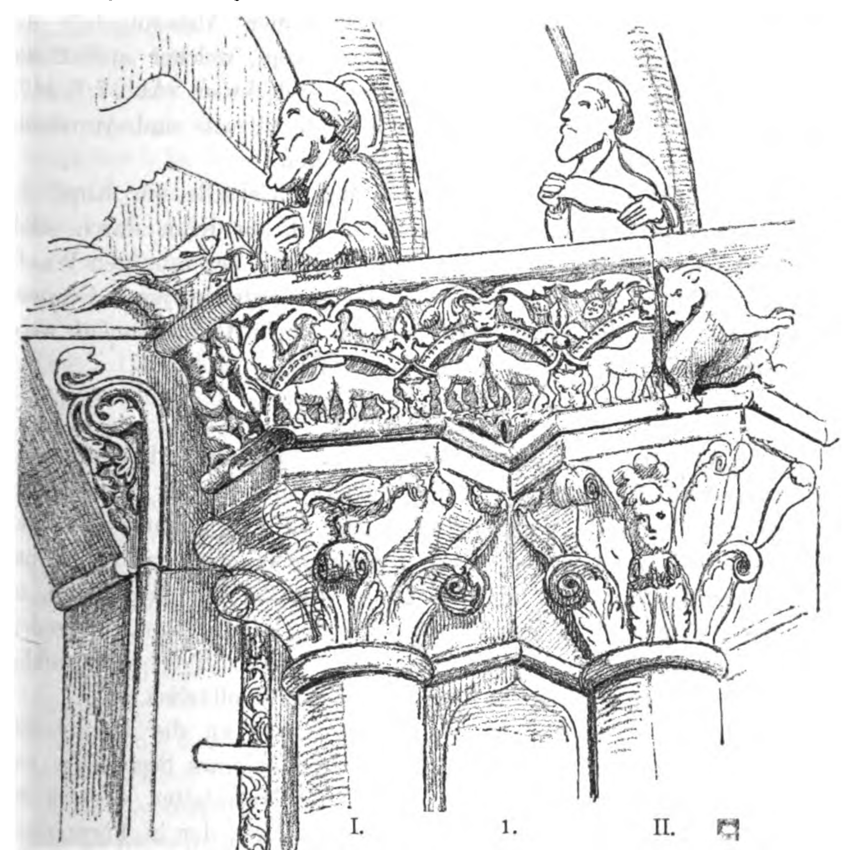


Abb. 2. Console des rechten Thürstockes mit dem daranstossenden Theile des Gebälkes.

Seiten mit flachem Blattornament und Bandverschlingungen geziert und zeigt an der schrägen Abfasungsstelle deutliche Spuren von Stäben und Hohlkehlen, die sich einst, ein gutes Stück hinter die äusseren Seitenflächen des Compartimentes zurücktretend, nach unten hin fortsetzten, nun aber roh abgemeisselt sind. (Abb. 3 und 4, 4).

Bei dem ersten, dritten und fünften Compartimente zeigen sich keine Spuren von Stäben an den Abfasungsstellen; diese sind vielmehr nach unten hin vollständig abgeschlossen.

Auf der linken Seite finden wir beim ersten Compartimente zwei in weiter Kehlung herausgebogene und mit den Spitzen aneinanderstossende Lilien (Tafel IV, 1), bei dem dritten einen Löwenkopf (Abb. 5, Seite 243), bei dem fünften einen nach unten blickenden Menschenkopf (Abb. 6, Seite 245). Beide Köpfe sind mit romanisch stilisirtem Akanthusmotiv überdeckt und eingefasst. Aus diesem ragen je ein Paar Hände hervor, welche das in stumpfem Winkel gebrochene Ende zweier von unten herauflaufenden Stäbe umklammern.

Auf der rechten Seite erblicken wir an der Abfasungstelle des dritten Compartimentes einen jugendlichen Kopf, welcher anstatt der Haare über und über mit Akanthusblättern bedeckt ist. (Abb. 7, S. 247). Der Kopf setzt sich nach unten noch in Hals-, Brust- und Armansatz fort, welche in der abgefasten Wand verlaufen.

Beim fünften Compartiment findet sich gleichfalls ein Kopf. Er ist mit einer Art Krone bedeckt und findet am Kinn durch stark hervortretendes Blattwerk seine Vermittlung mit der schrägen Wandabfasung (Abb. 4, 5). Unterhalb der Abfasungsstellen jener Compartimente erscheint die Wand glatt, nur das fünfte Compartiment weist eine deutliche Kehlung auf. (Tafel II und III).

Der Architrav.

Der Architrav, welcher von den Säulen getragen wird, läuft zuerst ein kurzes Stück, welches auf der linken Seite kleiner ist, als auf der rechten (Tafel II), rechtwinklig gegen die Umrahmung der Eingangsthür und zieht sich dann in gerader Schräge nach aussen, um hinter der fünften Säule eine Wendung parallel der Westfaçade zu nehmen. Hier wird er eine Strecke, welche links länger, als rechts ist, fortgeleitet und setzt sich dann ein kurzes Stück rechtwinklig gegen die Façade fort, bricht aber gleich darauf plötzlich ab.

Nach unten zu schmiegt sich der Architrav an die Deckplatten der Säulenkapitäle an, welche mit je drei Seiten eines Sechseckes aus der Wand hervortreten. So bilden also die Deckplatten der Säulen da, wo sie aneinander stossen, stets einen Winkel, der in Form eines Buges sich allmählich in den aufliegenden Architrav verflacht. Auch die den Architrav bedeckenden Reliefs sind dem jedesmaligen Buge angepasst.

Bei der Beschreibung der Reliefs beginnen wir mit der linken Seite und schreiten, mit strenger Sonderung der einzelnen Steinblöcke, von innen nach aussen vor.

I. Die linke Seite.

a. Der erste Block (Tafel II, a), welcher bei der Eingangsthüre beginnt, reicht bis zum letzten Drittel der zweiten Deckplatte.

Vor dem mit flachen Akanthusblättern bedeckten Hintergrunde sehen wir zuerst, und zwar an dem gegen den Thürstock rechtwinklig laufenden Stücke, eine gebückte Gestalt mit thierischem Leib, einem Affenkopf und menschlichen Gliedmassen nach rechts gewandt. Sie hält mit der rechten Hand das Kinn umfasst, während die linke eine apfelähnliche Frucht trägt.

Es folgt eine Gruppe von zwei Figuren. Die rechte derselben hat der linken eine Schlinge um den Hals geworfen und zieht sie so zu sich heran. Sie hat einen Bocksleib, einen menschlichen Kopf mit stark hervortretender Stirn und Bockshörnern, menschliche Füsse und menschlichen Arm. Der linke Arm fehlt. Die linke Gestalt ist mit einem kurzärmeligen Kittel, mit Schuhen und einer Narrenkappe bekleidet. In der Rechten hält sie einen aus Stricken geflochtenen Narrenkolben; in der Linken, nicht sichtbaren, einen gebuckelten Schild, welcher sich halb im Hintergrunde verliert.

b. Der zweite Stein geht beinahe bis zur Mitte der vierten Deckplatte und zeigt uns der Reihe nach eine Taube, einen Adler (Abb. 8, S. 249), einen Löwen und einen mit einer spitzen Mütze bedeckten Kopf. Die Schnäbel der Vögel und auch ein Theil ihrer Flügel sind abgebrochen und zeigen Brandspuren.

Der Löwe ist in vorsichtig schreitender Bewegung nach rechts gewendet; die Mähne, welche den nach auswärts gekehrten Kopf bedeckt, endigt in zierlich geschnörkelten Locken, der Schweif ist durch die Hinterbeine hindurch über den Rücken gelegt und endigt in einen blattförmig stilisirten Büschel. Das rechte Bein des Löwen fehlt vom Oberschenkel ab (Abb. 9, S. 251). Die fragmentirte Oberfläche des Schenkels trägt Brandspuren.

Der Hintergrund zeigt bis zum Kopfe des Löwen ebenfalls Akanthusblätter. Die obere Umrisslinie derselben bildet jedoch nicht eine Fortsetzung der Blätter am ersten Blocke, sondern endigt viel höher als diese. Hierdurch erscheinen die Blätter nach *a* hin jäh abgeschnitten.

c. Der folgende Stein bildet das Eckstück nach vorn zu. Er weist vier zweifüssige Thiergestalten auf, welche in grösseren Dimensionen, als die bisherigen Figuren gehalten sind. Je zwei der Thiere haben einen gemeinschaftlichen Menschenkopf und bilden so ein Paar. Dabei geräth der Kopf des zweiten Paares gerade an die Ecke, so dass der Leib des dritten Thieres in der Schräge, der des vierten aber parallel der Westfaçade läuft. (Abb. 10, S. 253). Die Leiber der Thiere erscheinen durch stark vertiefte Punkte drachenähnlich und sind geflügelt. Sie endigen in Delphinschwänze; der zweite und dritte Schwanz sind ornamental mit einander verschlungen. Auch der Schwanz des ersten

Thieres zeigt die deutlichen Spuren von der Verschlingung mit einem anderen, dessen Reste noch vorhanden und durch die Fuge nach *b* hin abgeschnitten sind. Der hintere Theil des vierten Thieres wird durch den auf ihn stossenden Architrav des Vorbaues verdeckt, jedoch ist sein weiteres Fortlaufen hinter demselben deutlich sichtbar.

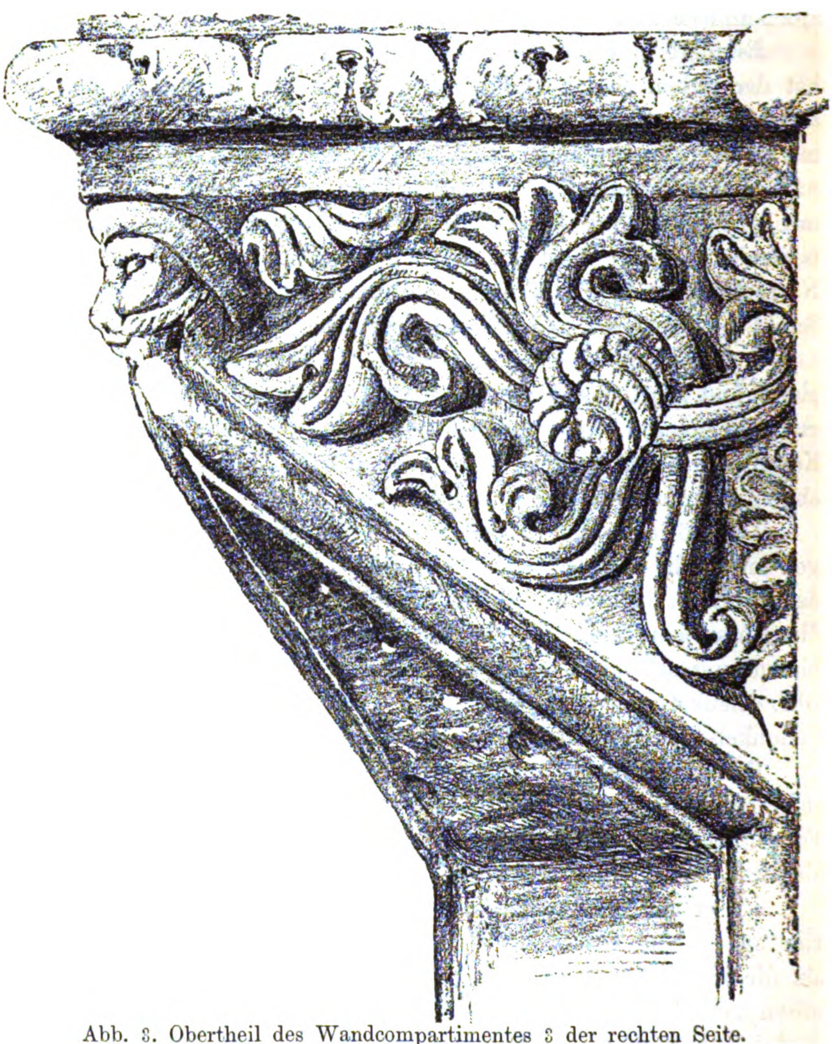


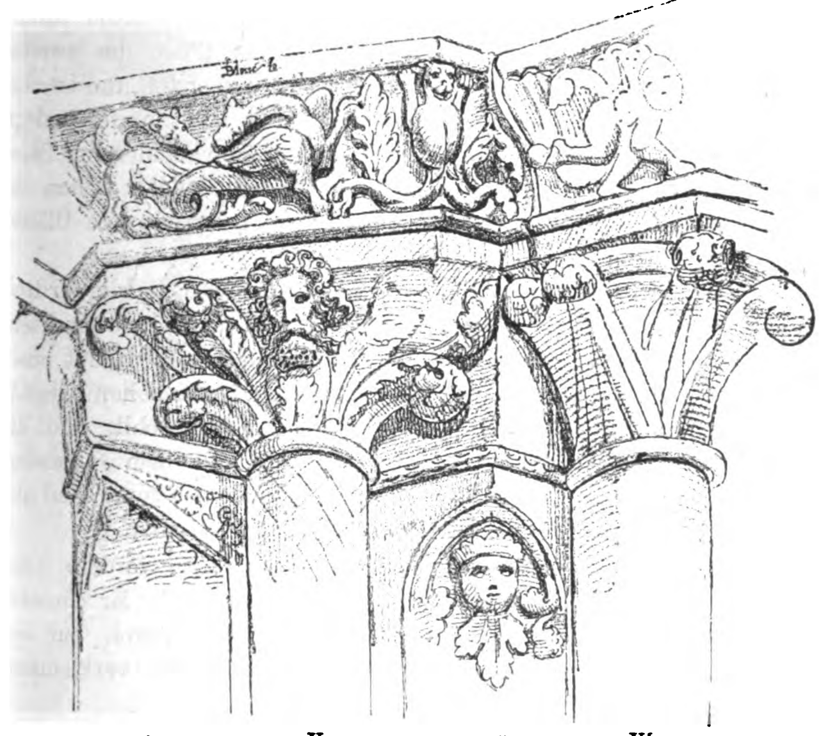
Abb. 3. Obertheil des Wandcompartimentes 3 der rechten Seite.

II. Die rechte Seite.

d. Der erste Stein, welcher ungefähr bis zum Ende des dritten Fünftels der zweiten Deckplatte reicht, zeigt uns an dem senkrecht auf den Thürstock stossenden Theile (welches, wie oben bemerkt, länger, als der correspondirende auf der linken Seite ist), zwei menschliche

Figuren, an dem in der Schräge laufenden Stücke fünf Hunde (Abb. 2, Seite 237).

Von den menschlichen Figuren ist die linke, bedeutend kleinere mit dem linken Beine knieend dargestellt und mit knapp anliegendem Gewande sowie kurzen Schuhen bekleidet. Ihre Hände werden von denen der rechten umklammert. Dieselbe ist viel grösser gebildet und nur bis zum Gürtel des mönchsartigen Kleides sichtbar. Auffallend erscheinen einerseits die durch tiefe Riefen bewirkten Schlitze in beiden Gewandungen, andererseits die Dimensionen der beiden



4. V. 5. VI.

Abb. 4. Vorderes Eckstück des Gebälkes der rechten Seite der Portalhalle.

Figuren, welche zu keiner der übrigen des ganzen Architravs in Verhältniss stehen.

Die jetzt folgenden fünf Hunde sind so angeordnet, dass der zweite dem ersten, der vierte dem dritten mit Brust und Hals zugekehrt ist. Je zwei der so aneinanderstossenden Hälse sind durch ein dreifach gegliedertes Halsband mit einander verbunden und endigen in einen gemeinschaftlichen Kopf, aus welchem Blätter und Trauben hervorwachsen. Auch bei dem fünften Hunde sieht man deutlich, dass er einmal auf dieselbe Weise mit einem folgenden, später abgeschnit-

tenen, vereinigt war, so dass wir hier jetzt nur ein halbes Halsband und einen halben Hundekopf sehen und füglich von zwei und einem halben Paare von Hunden sprechen können. Die Schwänze des zweiten und dritten, sowie die des vierten und fünften stossen zusammen und endigen in eine gemeinschaftliche Lilie. Die Schnauzen beissen in mit Perlen besetzte Bogen, welche bei ihrem Zusammenstosse wieder durch kleinere Hundeköpfe vereinigt sind. Am linken Ende des ersten Perlbogens sind die Perlen in äusserst flacher und nur andeutender Weise angebracht und man sieht, anstossend an diesen, die Spuren eines anderen Bogens sich über die untere Gewandung der rechten männlichen Figur hinziehen. Ferner erscheinen die Füsse des zweiten Hundepaares, welche über den Winkel zwischen der ersten und zweiten Deckplatte zu stehen kommen, diesem Winkel nicht angeschmiegt, sondern sie stehen vielmehr auf einem in der Schräge verlaufenden Basement. Die Vermittlung dieses Basements mit den beiden Seiten der aneinanderstossenden Deckplatten ist durch schräg gearbeitete Blätter hergestellt.

e. Der zweite Stein endigt schon an der ersten Ecke der dritten Deckplatte und weist einen mit dem Kopf nach aussen gewendeten, aufgerichteten Bären auf, der mit den Vordertatzen das Haupt einer liegenden, nur mit dem Oberkörper sichtbaren männlichen Gestalt umfasst hält. Der rechte Hinterschenkel des Bären fehlt, und die fragmentirte Stelle zeigt starke Brandspuren. Die dem folgenden Blocke (f) zugekehrte Seite der männlichen Gestalt ist zum Theil abgeschnitten und die dadurch entstandene Schräge verputzt.

f. Auf dem dritten Blocke, welcher fast die ganze vordere Seite der dritten Deckplatte bedeckt, ist ein Löwe dargestellt. Er schreitet von links nach rechts und ist völlig analog dem Löwen auf der linken Seite (Block *b*) gebildet, so dass er geradezu als eine verkleinerte Copie desselben erscheint.

g. Der vierte Block nimmt den Rest der dritten und zwei Fünftel der vierten Deckplatte ein. Sein Relief wird von zwei menschlichen Figuren gebildet, deren linke nur bis zum Bauche sichtbar ist und eine in ein Skapulier endigende, spitze Nonnenkappe trägt. Sie hat die rechte Hand, unter dem Skapulier hinweg, über den Leib gelegt; mit der linken hält sie das vorwärts gestreckte linke Bein der hinter ihr befindlichen, erheblich kleineren männlichen Gestalt umfasst. Letztere, welche auf dem rechten Beine kniet und ein langes gegürtetes Gewand trägt, hat mit der Rechten die Spitze jener Kappe ergriffen und schwingt in der Linken ein Beil. Der linke Arm, sowie der Griff des Beiles ist zum Theil abgeschlagen (Tafel III).

h. Auf dem fünften und letzten Blocke erblicken wir, vor einem den Hintergrund füllenden Akanthusblatte, zuerst eine nach links schleichende nackte Gestalt, welche mit der rechten Hand die rechte



Abb. 5. Obertheil des Wandcompartimentes 8 der linken Seite.

Wade umspannt hält. Der linke Unterarm und der linke Unterschenkel bis zum Knöchel fehlen. Es folgt eine nach rechts gewendete, halb liegende männliche Gestalt, mit engärmligem, langen Ge-

wande und einem Priesterbarette bekleidet. Sie hat beide Arme, deren rechter verstümmelt ist, gegen rechts erhoben, wo zwei Ungeheuer mit greifenartigen Oberleibern und ornamental durcheinander geschlungenen Delphinschwänzen angebracht sind, welche die nach unten gebogenen, symmetrisch gebildeten Hälse einander zugekehrt haben. Von ihren Tatzen ruht die eine am Boden, während die andere nach aussen emporgehoben ist. Bei dem Thiere links ist die letztere abgebrochen. Beide Greifen zeigen starke Brandspuren.

Die Ecke nach vorn zu nimmt ein sirenenartiges Thier ein, welches die Füsse in die Höhe gestreckt hält (Abb. 4, Siehe S. 240). Sein Schwanz theilt sich in zwei Theile, deren jeder wieder zwiefach gegliedert ist; und zwar läuft auf beiden Seiten das untere Ende in einen Hundekopf, das obere hochstehende in ein stilisirtes Blatt aus. Rechts von dem rechtsseitigen Blatte und zwar hart an dieses ausstossend, sieht man ein Stück eines gleichartig gebildeten Schwanzes, welcher durch die Fuge nach vorn abgeschnitten ist. Die Sirene hat stark vom Brande gelitten.

Die Heiligenfiguren.

Auf dem Architrav steht vor jeder der fünf Archivolten, mit diesen aus einem Stücke gearbeitet und mit dem Rücken in ihnen verschwindend, links und rechts je eine Halbfigur in anliegendem verbrämtem Untergewande und faltenreichem Obergewande, mit einem Heiligenscheine versehen. Es kommt somit jede Halbfigur über eine Säule zu stehen und wir werden dieselben daher stets mit der Ziffer der entsprechenden Säule bezeichnen.

Figur I, II, III und V auf beiden Seiten haben das Antlitz dem Tympanon zugewendet, während Figur IV links und rechts fast gerade vor sich hin, mehr nach aussen blickt. Figur I links trägt einen Schlüssel, Figur II, III, IV, V links, sowie I und III rechts halten ein Buch, II, IV und V rechts dagegen eine Bandrolle vor der Brust. Alle Heiligen, mit Ausnahme von IV links und rechts, haben einen strengen, fast starren Gesichtsausdruck, einen kurzen, straffen Bart und sehr breite, viel zu niedrig gelegene Ohren — alles Anzeichen unvollkommener und roher Technik.

Ganz anders nimmt sich die vierte Figur links aus. Ihre Züge sind naturwahr belebt, der Bart endigt in zierliche Löckchen, und ihre Ohren sind mit bedeutend feinerem Naturgefühl, als die der anderen, behandelt. Während ferner die Gewandung bei den übrigen nur mühsam angedeutet ist und nach unten hin matt verläuft, ist die ihrige reich und schwungvoll und hat einen gleichsam flatternden

Abschluss. Ihr Obergewand ist das einzige, welches verbrämt ist, und zwar weist die Verbrämung ein kreisförmiges Ornament auf.

Auch der Kopf von Gestalt IV rechts, welcher bartlos ist, ragt

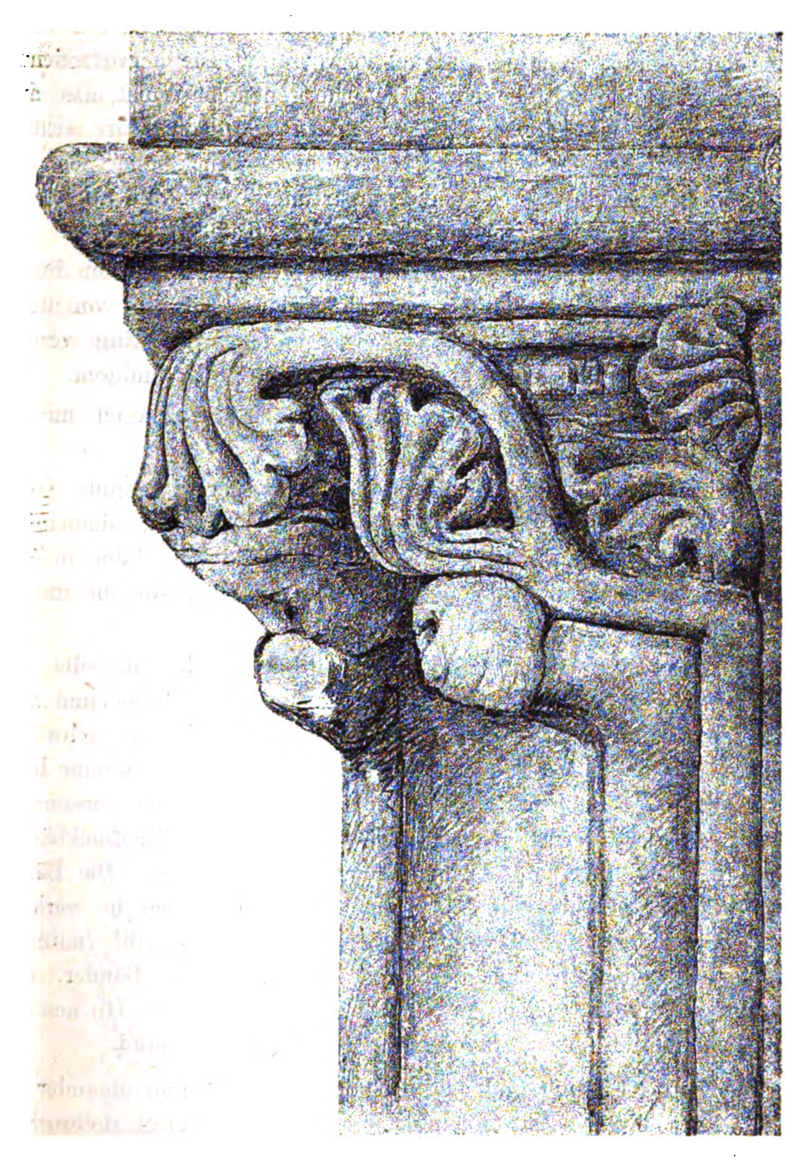


Abb. 6. Obertheil des Wandcompartimentes 5 der linken Seite.

vortheilhaft hervor und lässt ein deutliches Streben nach Individualisirung nicht verkennen.

Zu bemerken ist noch, dass die Figuren IV links und rechts um ein Weniges grösser sind, als I, II, III und V.

Die Laibungen.

Zwischen den Archivolten treten die Leibungen der Portalhalle stets derart hervor, dass der Grundriss des hervortretenden Compartimentes jedes Mal ein gleichschenkliges, rechtwinkliges Dreieck bildet, welches mit seinem rechten Winkel hervorragt. Die hervortretenden Compartimente sind mit der jedesmal vorhergehenden Wulst, also auch mit der vorhergehenden Figur (über deren Kopf die Fuge sichtbar ist), aus einem Stücke gearbeitet. Ein kurzes Stück über dem Architrav lösen sich die Seiten der Compartimente auf und diese gewinnen mehr den Charakter von Füllungen (Tafel IV).

Die erste dieser Füllungen wird aus zwei Reihen mit den Füssen gegeneinander stehender, halbkreisförmiger Bogen gebildet, von denen je zwei nebeneinander stehende durch einen diamantirten Ring verbunden sind und in eine beiden Seiten gemeinsame Lilie endigen.

Die zweite, dritte und vierte Füllung sind überaus reich und mit grosser Feinheit im Detail profilirt:

Die zweite zeigt im Profil drei stark hervortretende Grate, zwischen welche, durch Hohlkehlen von ihnen getrennt, diamantirte Bänder gelegt sind. Darüber laufen auf beiden Seiten Stäbe in Zickzacklinien, welche auf dem Mittelgrate zusammenstossen und so Rauten bilden.

Das Profil der dritten und vierten Füllung ist fast dasselbe, wie das der zweiten: es besteht aus einem starken Mittelstabe und zwei, analog den Bändern in der zweiten Füllung angeordneten, schwächeren Rundstäben. Bei der dritten sehen wir auf jeder Seite eine Reihe aus Stabwerk gebildeter Rauten, welche am Mittelstabe zusammenstossen, bei der vierten jedoch doppelt gebrochene Zickzackbänder, welche in der Mitte mit flachen Perlen geziert sind. Die Bänder laufen parallel, mit Ausnahme der beiden untersten, welche verkehrt gegen die anderen gestellt sind und eine grössere Anzahl (natürlich kleinerer) Perlen aufweisen. Es sind diese letzteren Bänder, wohl gemerkt, diejenigen, welche mit der je vierten, oben (S. 16) ausführlicher behandelten Figur aus einem Stücke gearbeitet sind.

Die fünfte Füllung endlich löst sich in zwei gegen einander stehende, von Zeit zu Zeit in einem spitzbogigen Dreieck gebrochene Stäbe auf. Die so entstehenden knieförmigen Zinken treten gegen die Mitte der Füllung und nach unten hervor, indem sie vollständig rund herausgearbeitet sind. Ihre Spitzen laufen theils in Voluten, theils in Thierköpfe aus.

B. Der Vorbau.

I. Das Innere. Wandungen und Wölbung.

Die Seitenwandungen des Vorbaues stossen, wie oben bemerkt, in rechtem Winkel auf die in der Façadenflucht liegende Aussenwand



Abb. 7. Obertheil des Wandcompartimentes 3 der rechten Seite.

der eigentlichen Portalhalle. Seine Wölbung, welche ein gutes Stück höher ist, als der höchste Punkt der Portalhallenwölbung (Tafel IV), ruht auf zwei gegliederten Archivolten, denen links und rechts je zwei Säulen entsprechen. Nach aussen hin wird der Vorbau durch eine Wand abgeschlossen, welche sich in einem spitzbogigen Thore öffnet. Der Mittelpunkt dieses Thores liegt, aus den S. 238 angeführten Gründen nicht in der Axe der Eingangsthüre (Tafel I und II).

Die Basen der Säulen gleichen denen in der Portalhalle, die Schäfte zeigen die den inneren analoge Bekleidung, nur dass diese hier noch oberflächlicher und ungelenker als bei Säule I, IV und V behandelt ist und als eine ganz mechanische und verständnisslose Nachahmung jener erscheint.

Die Kapitäle weisen, gleichfalls mit Zugrundelegung der Kelchform, schwere, plumpe Knospen auf. Dabei fällt die Unregelmässigkeit in's Auge, dass die mittlere Knospe nicht in die Axe der Säule zu stehen kommt.

Die Deckplatten der Säulen sind im Gegensatze zu den sechseckigen inneren viereckig und tragen gleich jenen einen reliefgeschmückten Architrav.

Der Architrav.

Der Architrav des Vorbaues zeigt dasselbe Profil, wie der der Portalhalle. Während jedoch links die Aussenlinie der Grundfläche conform den viereckigen Deckplatten geradlinig verläuft (Abb. 10), erblicken wir an der rechten Seite dieselben Einschmiegungen, wie sie in der Portalhalle jedesmal den drei hervortretenden Seiten der sechseckigen Plinthen entsprachen (Tafel II und III).

Die linke Seite.

Der Block, aus welchem der linksseitige Architrav des Vorbaues gearbeitet ist, schliesst sich an das letzte Stück (Block *c*) des Hallenarchitravs an, den hinteren Theil der Thiergestalt theilweise verdeckend, und ragt ein Stück vor demselben hervor (Tafel II). Nach seinem Anstosse an die Innenseite der äusseren Abschlusswand ist dieser Block noch ein Stück an dieser, gleichsam als Fries, fortgeführt.

Das Relief stellt zwei langgestreckte geflügelte Drachen dar, deren Köpfe ineinandergeschlungen sind. Von den Schwänzen, welche in einer Schleife nach oben gebogen sind, zieht sich der des linken Thieres auch noch ein Stück an der Innenseite der Abschlusswand hin. Zu bemerken ist, dass der Kreuzungspunkt der Hälse durchaus nicht in

der Mitte zwischen den Deckplatten der beiden Säulen, sondern ein gutes Stück links von derselben liegt, ungefähr in der Mitte der ganzen Seitenwand des Vorbaues, also auch der Langseite des Architravblockes.

Der Hintergrund zeigt hinter den Leibern bis zum Flügelansatze, ebenso hinter dem Kreuzungspunkte der Hälse blattähnliche Erhöhungen, welche aber äusserst roh gegliedert erscheinen und jeder feineren Linienführung entbehren. Es sind missverstandene Akanthusblätter.

Die rechte Seite.

Der rechtseitige Architrav, welcher ebenfalls nur aus einem Blocke besteht, zeigt, wie oben bemerkt, zwischen den Deckplatten von Säule VI und VII dieselbe Einschmiegung, wie sie den Winkeln

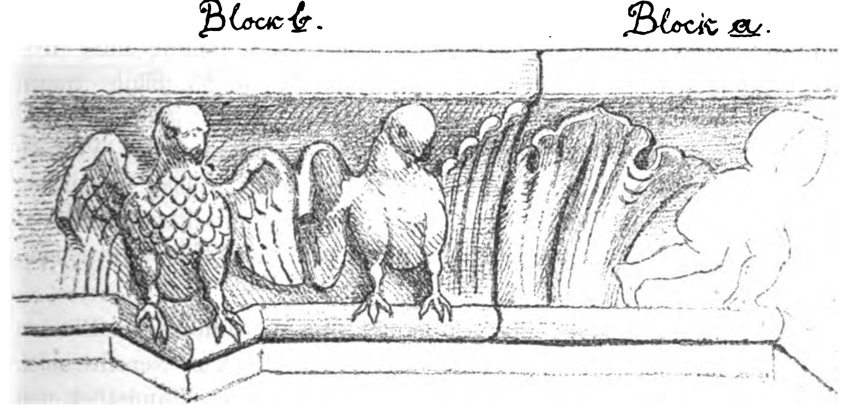


Abb. 8. Anstoss von Block *b* an Block *a*.

zwischen den Deckplatten der inneren Portalhallensäulen entsprechen würde. Der rechte, äussere Schenkel des Winkels hinter der Deckplatte über Säule VII wird zum Theil durch die Abschlusswand abgeschnitten (Tafel II und III).

Auf dem Architrav erblicken wir zuerst eine nach rechts eilende, im Fallen begriffene männliche Gestalt, welche in der Rechten eine Rolle hält. Sie wird von einem hinter ihr frei in der Luft schwebenden, schlangenartigen Thiere, das einen Hundekopf trägt, in den rechten Fuss gebissen.

Es folgt, gerade über der Einschmiegung zwischen den beiden Säulendeckplatten, die ganz nach aussen gekehrte Halbfigur eines in ein faltenreiches Gewand gekleideten Mannes, der mit der Rechten einen langen Spitzbart umfasst hält, während die Linke nach antiker Sitte im Mantel verborgen ist.

Rechts davon liegt, sich auf Hände und Unterschenkel stützend, Haupt und Brust nach oben gekehrt, eine weibliche Figur, welche sich mit der Rechten ein Schwert in den Rücken stösst. Das lange, gegürtete Gewand und die anliegende Kopfbedeckung verrathen die Nonne.

Es folgt eine Gruppe von zwei Halbfiguren, deren linke, im Mönchskleid, mit erhobenem Zeigefinger in lauschender Stellung der rechten, geradeaus blickenden zugekehrt ist, welche auf einer mit beiden Händen umfassten Flöte bläst. Hinter dieser Figur, welche sich über der zweiten Einschmiegung befindet, wird der Block von der äusseren Abschlusswand abgeschnitten. Der ganze Hintergrund dieses Blockes ist mit sorgfältig behandelten Akanthusblättern bedeckt.

Figuren und Archivolten.

Wie in der eigentlichen Portalhalle, so sehen wir auch im Vorbau auf dem Architrave über je einer Säule die Halbfigur eines Heiligen angebracht. Die beiden Figuren über der je VI. Säule tragen ein Buch, die beiden über der je VII. eine Bandrolle.

Im Gegensatze zur Portalhalle stehen die Figuren im Vorbaue nicht vor den Archivolten, mit diesen aus einem Stücke gearbeitet, sondern die Archivolten setzen vielmehr unvermittelt auf Häupter der Figuren auf, den Heiligenschein derselben zum Theile abschneidend (Tafel III).

Die Figuren hängen mit den hinter ihnen befindlichen Blöcken durch Steinstöcke zusammen, in denen ihr Rücken verschwindet, ähnlich wie die der Portalhalle in den Wülsten. Figur, Wandstück und verbindenden Block sind aus einem Stein gearbeitet. Der Raum zwischen den verbindenden Blöcken ist durch Steinplatten ausgefüllt. Da, wie oben (S. 10) bemerkt, das in der Flucht der Westfaçade laufende Stück des Hallenarchitravs rechts kürzer ist als links, mithin auch der sich an jenes anschliessende Vorbauarchitrav und die auf ihm stehenden Figuren rechts weiter vorgerückt sind als links, so war es, um für den gesammten Vorbau rechts dieselbe Breite als links zu erzielen, nöthig, einige das Minus ersetzende Steinplatten hinter den Figuren einzufügen (Tafel II).

Die Rundbogenrippen weisen ein vollständig gothisches Profil auf, welches aus einer birnförmig profilirten Mittelwulst, zwei Hohlkehlen und zwei kleineren seitlichen Rundwülsten besteht (Tafel IV).

Das Bogenfeld zwischen den beiden Rippen, sowie das zwischen der äusseren und der Abschlusswand ist glatt und flach, im Gegensatze zu den Füllungen in der Portalhalle.

Der Fries.

Der Architrav findet links und rechts an der Innenseite der Abschlusswand seine Fortsetzung in einem flachen profilirten Friese. Da nun das in

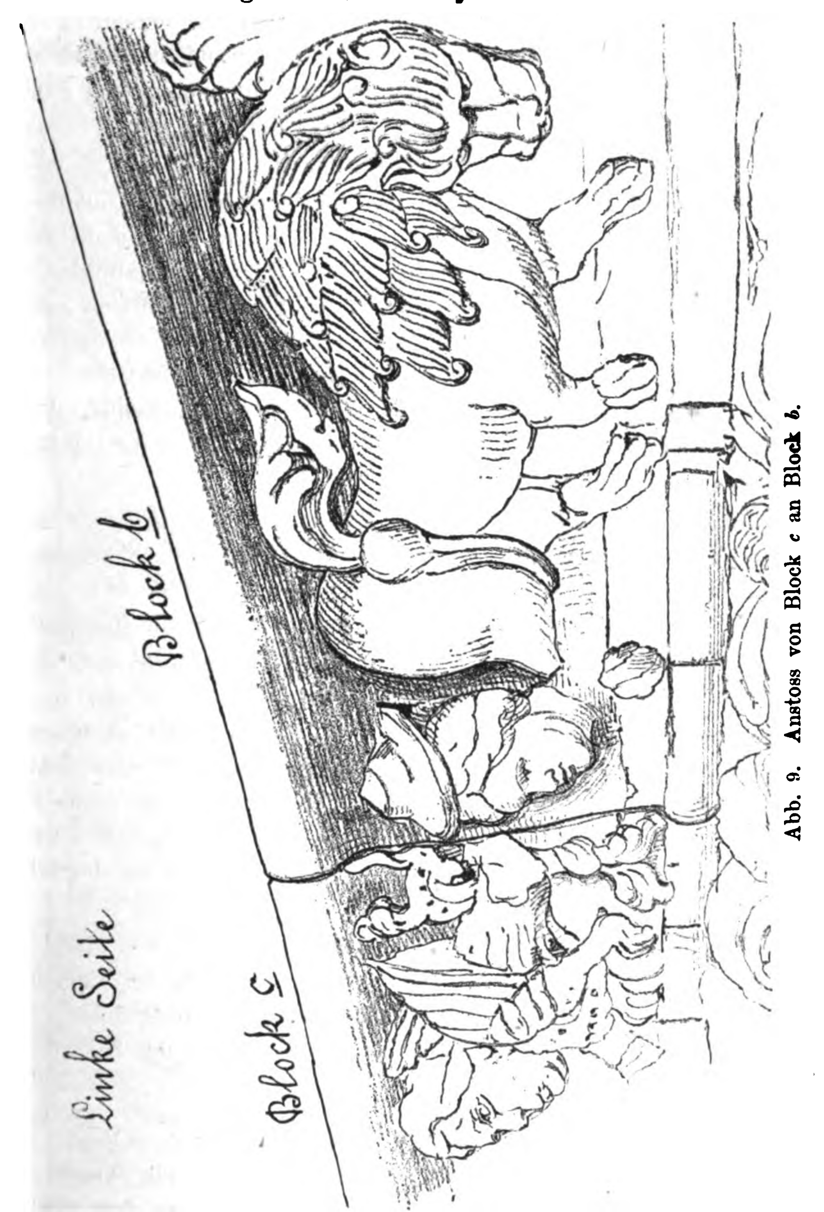


Abb. 9. Anstoss von Block *c* an Block *b*.

der Flucht der Westfaçade laufende Stück des Hallenarchitraves links breiter ist, als rechts, so ist naturgemäss auch die linke Innenseite der Abschlusswand breiter, als die rechte. Um diese Verschiedenheit zu pa-

ralysiren, hat man links das Plus theils durch das Fortführen des Architravs als Fries, theils durch Einfügung eines unbedeckten Friesstückes ausgefüllt (Abb. 10 und Tafel II). Die so erzielte gleiche Strecke des Frieses auf beiden Seiten der Innenwand ist durch zwei ineinander verschlungene und in verbundene Lilien endigende Bänder geziert.

Das spitzbogige Thor.

Die Pfosten am Eingange in den Vorbau sind fast birnförmig profilirt und haben eine aus Wulst und Plättchen bestehende Basis, die auf einem hohen siebenseitigen Sockel ruht. Ihr kapitälartiger, viereckiger Aufsatz, welcher aus Wulst, Hohlkehle, Plättchen zusammengesetzt ist (Tafel III), ladet nach oben hin weit aus und trägt eine Deckplatte, auf welche der eigentliche Spitzbogen aufsetzt.

Der Spitzbogen zeigt in der Mitte eine birnförmig profilirte Wulst, zu beiden Seiten derselben Hohlkehle, hakenförmige Wulst, kleinere Hohlkehle und seitliche Rundwulst (Tafel IV).

Auf der nach innen gekehrten Hälfte der Deckplatte ist links und rechts je eine sitzende Figur angebracht, welche auf besonderer Basis ruht und mit Eisenzapfen am Spitzbogen befestigt ist.

Die linke Figur (Abb. 11, Siehe S. 255) hält in der Rechten ein an der Brust ruhendes Beil, während sie die Linke mit nach innen gekehrter Handfläche zum Scheitel erhoben hat. Sie ist mit langem Kittel und mit Schuhen bekleidet. Die Basis ist nur noch soweit vorhanden, als sie auf der Deckplatte Raum fand und dem rechten, äusseren Fusse Platz bot. Das Stück, auf welchem der linke Fuss ruhte, ist weggemeisselt, so dass dieser jetzt frei in der Luft schwebt und an seiner Sohle unregelmässige Vorsprünge und die deutlichen Spuren des Meissels zeigt.

Die Figur auf der Deckplatte über dem rechten Pfosten (Tafel III) ist mit breitverbrämtem Unterkleide und weitem Mantel angethan, welcher über den linken, erhobenen Arm zurückgeschlagen ist. Der rechte Arm ist quer über die Brust gelegt. Auch von der Basis dieser Figur ist ein Stück weggemeisselt.

II. Das Aeussere.

Die Vorlage nimmt an ihrer Aussenseite nahezu ein Viertel der Breite der ganzen Westfaçade ein. Das Stück links von dem spitzbogigen Thor ist an der Aussenseite eben so lang, wie das rechte.

Das schmale Dach der Vorlage, ein Pultdach, wird aus Steinplatte gebildet und setzt ein kleines Stück unter der ebenso schrägen

und mit ihm fast parallel laufenden Fensterbank des grossen Spitzbogenfensters an die Westfaçade an.

In der Höhe der Pfostenkapitäle, welche den Spitzbogen tragen, läuft ein Fries um den Vorbau herum, welcher analog dem Fries an

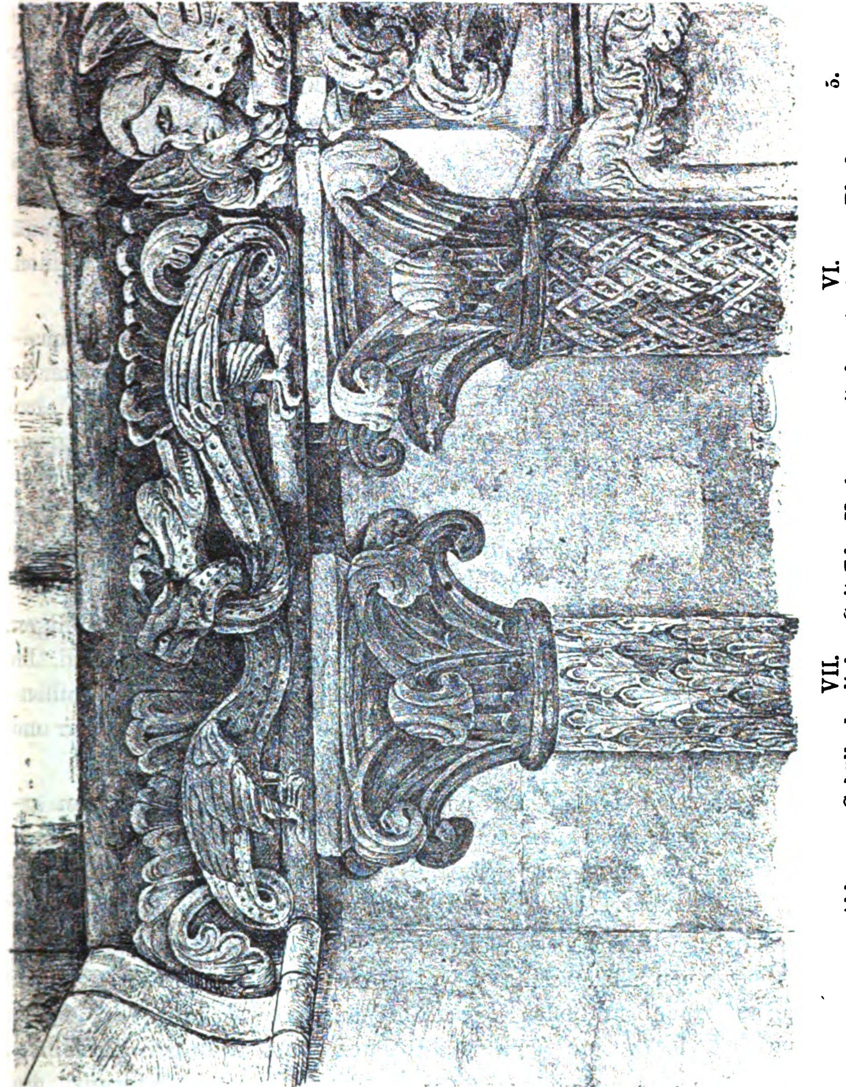


Abb. 10. Gebälk der linken Seite des Vorbaues mit dem Anstoss an Block c.

der Innenseite der Abschlusswand profilirt ist, aber ein klein wenig niedriger als dieser liegt und auf der rechten Seite Weinlaub, auf der linken verschlungene Bänder als Ornament aufweist. Der Fries auf der linken Seite ist aus zahlreichen Stücken zusammengesetzt, welche in

ihrer verschiedenen Behandlung auf verschiedenes Alter und auf ursprünglich andere Reihenfolge hinweisen.

Da, wo der Fries an die Westfaçade anstösst, tritt an beiden Seiten auffallender Weise die Wand bis zur nahen Pilastergliederung ein Stück zurück, und der obere vorragende Stein ist kurz über dem Friesanstosse links in einer Rundung, rechts in einer scharfen Kante abgeschnitten (Abb. 12 und 13, Siehe, S. 260 u. 261). Zwischen diesen Stein und den Fries ist ein Steinklötzchen eingeschoben.

Ueber dem Friese ist an beiden Seiten je eine breite, niedrige Nische angebracht, welche mit einer hervorragenden, auf einem romanischen Säulchen ruhenden Steinplatte gedeckt ist. Dem Kapitäl des Säulchens links liegt die Kelchform zu Grunde, das des rechten Säulchens ist ein Würfelkapitäl.

In jeder der beiden Nischen steht, das Haupt nach der Schmalseite gewendet, ein Löwe in weit ausschreitender, fast kriechender Bewegung, den Schwanz durch die Hinterbeine hindurch auf den ungemein lang gestreckten und, wie belastet nach unten ein gebogenen Rücken gelegt.

Ueber den genannten sehen wir zu beiden Seiten noch je zwei Nischen, von verschiedener Grösse, unsymmetrisch angeordnet, die eine an der Ecke, die andere in der Flucht der Aussenwand.

In der ersten Nische (der Ecknische) links steht ein Heiliger, in den Händen ein Spruchband mit der Jahreszahl 1700 haltend. Die Decke der Nische ist, um dem aus Metall gearbeiteten, in Strahlenzacken ausgehenden Heiligenscheine Platz zu machen, in roher und ungleichmässiger Weise nach oben abgeschrägt.

In der zweiten kleineren Nische sitzt, gerade nach aussen gekehrt, auf einem Sessel eine männliche Gestalt, das linke Bein, dessen Fuss fehlt, über das rechte gelegt. Der Sessel ist, wie besonders an der Lehne sichtbar, vollständig frei für sich gearbeitet.

In der nächsten Nische, also der ersten rechts vom Spitzbogen, sehen wir einen nach rechts gewendeten Greifen, welcher die linke Kralle auf einen am Boden liegenden Mann gesetzt hat. Von seinen Flügeln ist der rechte äussere hoch erhoben, während der linke, der Innenwand zugekehrte, ganz herabhängt. Der Schwanz des Greifen ist durch die Beine hindurch nach aussen über den Rücken gelegt.

In der Ecknische rechts ist ein Mann mit langen, starren Locken dargestellt, welcher einem rechts vor ihm stehenden Löwen den Rachen

aufreisst. Er ist mit langem gegürtetem Gewande bekleidet und trägt um den Hals eine Astragalschnur.

Alle diese genannten Figuren, mit Ausnahme des in der linken Ecknische stehenden Heiligen, haben eine eigene Basis, welche ein Stück hinter die Façadenflucht zurücktritt und nach den Ecken hin abgerundet ist. Die Basen, auf welchen die Löwen stehen, sind durch daruntergelegte kleinere unregelmässige Steine nach der Schmalseite zu erhöht.



Abb. 11. Linkes Pfostenkapitäl des spitzbogigen Eingangsthores mit der von ihm getragenen Figur.

Die Figuren sind mit Eisenstäben an die Rückwand der Nischen befestigt, und deutlich sieht man, besonders bei der Lehne des Sessels und bei dem linken, herabhängenden Flügel des Greifen, wie die Nischen mit Rücksicht auf sie gearbeitet und die Rückwände, wo es noth that, ausgebuchtet sind. Die Oberfläche der Figuren ist stark verwittert; die Gliederungen der einzelnen Körpertheile sind, zumal bei den Löwen, verwischt und scheinbar abgenützt.

Oberhalb der Nischen sind in gleicher Höhe, aber nicht in ganz gleichen Zwischenräumen von einander Tragsteine angebracht, und zwar an der Vorderseite des Vorbaues zehn, an der Schmalseite dicht an der Façade der Kirche, je einer.

Von den 12 Tragsteinen werden die beiden an der Ecke aus einer Verschlingung von (nicht mehr erkennbaren) Thiergestalten gebildet, der (von links aus gerechnet) fünfte aus einer schwebenden menschlichen Gestalt, der siebente aus einem über einem kleinen Kopf angebrachten Löwen, alle übrigen aber aus Köpfen, welche, ausgenommen den drei Viertel nach vorn gedrehten an der linken Schmalseite, gerade vor sich hinblicken.

Auf sämmtlichen Tragsteinen und mit diesen aus einem Stücke gearbeitet, sind attische Basen sichtbar, welche zur Hälfte von der äusseren Wandfläche abgeschnitten werden. Nur bei den beiden bedeutend grösseren Tragsteinen an der Ecke tritt die Basis nach vorn und nach der Seite fast ganz heraus. Bemerkenswerth erscheint es, dass die Eckquadern des ganzen Vorbaues von unten bis zu den beiden Ecktragsteinen abgerundet sind, oberhalb dieser aber scharfkantig heraustreten. Die Tragsteine sind mit den hinter ihnen befindlichen Quadern aus einem Stücke gearbeitet, ausgenommen den zweiten von links, die beiden an den Ecken und die beiden an den Schmalseiten des Vorbaues, welche unverkennbar eingesetzt sind.

Die Quadern, mit welchen die Tragsteine zusammenhängen, finden gerade über den Basen ihr Ende und tragen noch zwei Schichten Quadern. An der unteren derselben finden sich über einigen Basen Spuren des Ansatzes von Halbsäulen, an den oberen aber Spuren des Ansatzes von Kelchkapitälen.

Diese Spuren fehlen über den Tragsteinen an den Schmalseiten, über den beiden Ecktragsteinen und über dem vierten und fünften Tragstein von links, dagegen ist zwischen dem 6. und 7. Tragstein, dicht bei dem sechsten, die deutliche Spur von Säulenansatz, ebenso zwischen dem 8. und 9. Tragstein oben die deutliche Spur von Kapitälansatz sichtbar.

Zu bemerken ist, dass die Quader links über dem zweiten Tragsteine die Spuren einer, jetzt theilweise ausgefüllten, Vertiefung zeigt, welche an Grösse dem Umfange eines Tragsteinkopfes gleichkommt, und dass ferner alle Quadern, welche keine Spuren von Säulen- oder Kapitälansatz zeigen, viel rauher und oberflächlicher behauen sind als die übrigen.

Dicht unter dem Dache des Vorbaues läuft ein Gesims, welches im Profil Stäbchen, Wulst, Hohlkehle, Plättchen zeigt und nach oben hin weit ausladet (Tafel IV).

Ehe wir zum geschichtlichen Theile unserer Arbeit übergehen, wollen wir noch einen Blick auf die Innenseite der Westwand werfen, soweit sie zu beiden Seiten der Eingangsthür dem Mittelschiffe des Domes zugekehrt ist. (Abb. 14 Siehe S. 263).

C. Die Innenseite der Westwand.

Die Innenseite wird von einer ungemein niedrigen Spitzbogengurte begrenzt, welche dem das Orgelempore tragenden Gewölbe angehört. In der Mitte der (jetzt blossgelegten) Wand befindet sich die Eingangsthür, über welcher der halbkreisförmige Stein des Tympanons nackt zu Tage tritt. Sein höchster Punkt liegt dicht unter dem Scheitelpunkt der Spitzbogengurte.

Unterhalb der letzteren sehen wir, vom Tympanon durchschnitten, den alten romanischen Ortbogen, welcher unten links und rechts zum Theil auf die kleinen, zu den Thurmstiegen führenden, rundbogigen Thüren stösst.

Zu beiden Seiten der Eingangsthüre sehen wir höchst auffallender Weise die Wand in der Breite von ungefähr einem Meter mit kleinen Ziegelsteinen und anderem, unregelmässigen, durch Mörtel verbundenen Füllwerk ausgefüllt, und erst hinter diesem treten uns regelmässig behauene Quadern entgegen. Die Thürstöcke sind mit dem Füllwerk durch Eisenklammern verbunden.

Nachdem wir so die Beschreibung in nicht erschöpfender, aber wie uns dünkt, für unsere Zwecke hinreichend ausführlicher Weise gegeben haben, gehen wir zu unserer eigentlichen Hauptaufgabe über, zur Behandlung der Geschichte des Riesenthores.

II.

Geschichte des Riesenthores.

Wie bereits in der Einleitung bemerkt, sind nur wenige authentische Nachrichten über den romanischen Theil des Stephansdomes auf uns gekommen. Sofern solche existirt haben, dürften sie in den vielen Feuersbrünsten und Kriegsläuften, welchen Wien von jeher ausgesetzt war, zu Grunde gegangen sein. Als Quellen für die spärlichen Anhaltspunkte hinsichtlich der älteren Bauperioden St. Stephans dienen uns desshalb nicht Wiener Urkunden, sondern die Annalen der benachbarten Klöster.

Der ältesten beglaubigten Nachricht, welche uns hier angeht entnehmen wir, dass im Jahre 1147 Bischof Regimbert aus Passau nach Wien kam, um die neue Kirche dem heiligen Protomartyr Stephan zu weihen, dem Schutzpatrone von Passau [1]). Die kirchliche

[1]) Cont. Claustroneob. tertia. M. G. SS. IX, 629: „1147. Reimbertus episcopus Pataviensis dedicavit ecclesiam Wiennensem sub Eberhardo plebano". Als das Todesjahr Regimberts wird von derselben Quelle 1148 genannt, von der Cont. Claustroneob. secunda dagegen das Jahr 1147.

Oberhoheit von Passau erstreckte sich damals über einen grossen Theil der östlichen Lande, und auch die ganze Markgrafschaft Oesterreich war ihm untergeordnet.

Die Thatsache, dass die Kirche 1147 geweiht wurde, beweist noch nicht, dass sie vollendet war; und gerade für die Westfaçade bietet sie uns wenig Sicheres. In jener Zeit war es Regel, Kirchenbauten beim Chore zu beginnen, und die Weihe wurde meist schon vorgenommen, sobald nur ein Theil des Neubaues für gottesdienstliche Functionen benützbar war. Jedenfalls aber dürfte die Kirche, welche wir uns in der Breite von den Fundamenten der beiden Heidenthürme begrenzt und nicht allzulang vorzustellen haben, im nächsten Jahrzehnt vollendet worden sein.

Lange Zeit vergeht, ehe wir wieder etwas über die Schicksale der Kirche erfahren. Erst nach über 100 Jahren, welche für die Geschichte des romanischen Stiles in Oesterreich von eminenter Bedeutung sind, im Jahre 1258, hören wir von einem grossen Brande, der am 7. August fast die Hälfte der Stadt vernichtete und auch in St. Stephan arg wüthete [1]).

Am 30. April 1276 wurde Wien abermals von einem Brande heimgesucht [2]). Derselbe entstand in einem Ziegelofen vor dem Schottenthore und wurde durch einen heftigen Südwind in die Stadt getrieben.

Obwohl dieser Brand für die Wiener Stadt von ziemlich verheerender Wirkung war, scheint sich doch seine Macht bei St. Stephan

---

[1]) Cont. Sancruc. secunda. M. G. SS. IX, 644: 1253. Eodem anno in secunda vespera Affre in nocte exusta est magna pars civitatis Wienne, ita quod ecclesia parrochialis (S. Stephani) cum campanis et domus Teutonicorum et domus sancti Johannis in hospitali (in karata Karinthianorum) et Praedicatorum ab igne consumerentur omnia.

[2]) Cont. Vindob. M. G. SS. IX, 707. (1276 Apr. 30): Deinde 14a die, videlicet pridie kalendas Maii, feria quinta, ante portam Scotorum non longe a fossato non inmodum hictus mallei, in quadam curia ubi lateres conficiuntur, et mprovisu hominum prohdolor exortus est ignis, austro meridionali vento vehementer conflanti, et ecce iterum et tercio (ein unbedeutenderer Brand fand im Anfang desselben Jahres statt) ipsa civitas Wienna infra et extra muros, omnes portae, praeter duas in Witmarckt et Karinthianorum, turres quoque in gyro singuli, claustra denique Scotorum, et fratrum minorum, nec non et barrochiales ecclesiae sancti Stephani et sancti Michaelis et sancti Petri, usque ad 150 hospicia circa Novum forum remanencia in favillas et cineres penitus est redacta. Testueines vero et structure lapidee, consumato igne, prone quam plurime corruerunt. Denselben Brand finden wir mit denselben Worten in das Jahr 1275 gesetzt in d. Anonym. Leob. Chron. L. secund. bei Hieron. Pez. Script. rer. Austr. I. 847.



schon bedeutend abgeschwächt zu haben. Wir finden erwähnt, dass 150 Häuser am Neuen Markte, ferner das Kärntner Thor und das Thor am Witmarkt (Hohen Markt) verschont blieben. Die Verbindungslinie dieser beiden Thore würde gerade St. Stephan aus dem Bereiche des Feuers ausscheiden. Wie dem auch sein mag, St. Stephan wurde von diesem Brande jedenfalls nur gestreift und eben höchstens an der Westseite selbst beschädigt. Die „structurae lapideae“ als Gewölbe von St. Stephan anzunehmen, wie dies noch in der neuesten Zeit geschehen ist, ist durch die Quelle selbst in nichts begründet.

Soweit die Nachrichten, welche die Westfaçade der romanischen Kirche angehen.

Bei dem gothischen Erweiterungsbaue, also in den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts, erhielt dieselbe zu beiden Seiten die Anbauten, welche die heutige Breite der Kirche bestimmen.

Um nun zwischen diesen ziemlich weit auseinanderliegenden Grenzsteinen, welche uns von den spärlichen Urkunden gegeben werden, die Entstehungsgeschichte des Riesenthores zu markiren, dürfte es sich empfehlen, vier Fragen zu stellen, wie sie sich nach dem bisher Gesagten fast von selbst aufdrängen:

1. Ist von der dem ursprünglichen, 1147 geweihten Baue angehörigen Westfaçade resp. Portalanlage etwas erhalten geblieben [1])?

2. Welcher Gestalt war das zwischen den Bränden von 1258 und 1276 vorhandene Portal?

3. In welcher Weise ist dieses Portal durch den Brand von 1276 berührt und wie ist es später restaurirt worden?

4. Ist das romanische Portal durch den gothischen Erweiterungsbau beeinflusst worden?

Um der Beantwortung dieser Fragen so nahe als möglich zu kommen, werden wir, mit stetem Hinweise auf unsere vorangeschickte Beschreibung durch Vergleichung mit anderen romanischen Kirchen, deren Baugeschichte urkundlich festgestellt ist,

e r s t e n s abzuleiten suchen, in welchem Zusammenhange der Haupttheil und örtliche Mittelpunkt der Portalanlage, die Portalhalle, mit den in oben genannten Zeitpunkten, um die Jahre 1147, 1258 und 1276, in Oesterreich herrschenden Bauverhältnissen steht,

z w e i t e n s das Zeitverhältniss der übrigen Theile der Portalanlage zur Portalhalle selbst erörtern.

---

[1]) Diesen ältesten Bau dürfen wir uns wohl in Ermangelung dawidersprechender Nachrichten bis zum Jahre 1258 in der Hauptsache unverändert denken.

Heben wir desshalb alle diejenigen Eigenschaften der einzelnen Bautheile hervor, welche uns ungefähre Anhaltspunkte abgeben können, und folgen wir auch hier dem in der Beschreibung eingeschlagenen Wege von innen nach aussen, von unten nach oben.

Da fallen uns zuerst die mit überaus üppigem Blattwerk bedeckten Thürstöcke der Eingangsthür auf, welche sich nach oben in Consolen erweitern und ohne Dazwischentreten eines vermittelnden Thürsturzes das Tympanon tragen. Das Blattwerk zeigt dem Weinlaub verwandte Formen, welche erst in der allerletzten, der höchsten Büthezeit des romanischen Stiles auftreten und dann ungemein frei behandelt werden (Abb. 1, Siehe S. 236).



Abb. 12. Anstoss des äusseren Vorbaufrieses an die Façadenflucht links und die linke Ecknische mit dem Löwen.

Von dem Bestreben nach Freiheit und aufstrebender Leichtigkeit zeugt auch das Fehlen des Thürsturzes. Den Sturz, sonst ein Hauptorgan des ruhig und breit hingelagerten romanischen Portales, finden wir noch bei den spätesten romanischen Bauten des südlichen Deutschland, besonders der Salzburgischen Gebiete, wo er mit reich verschlungenen, an die römische Antike gemahnenden Ranken verziert ist. Das Fortlassen dieses horizontalen, belastend wirkenden Gliedes deutet, wenn auch erst leise, auf das sich im gothischen Stile vollziehende Princip der Ausscheidung alles Schweren, Drückenden und der Auflösung aller lastenden Elemente in aufstrebende hin.

Auf dem Tympanon fällt die Nacktheit des linken Beines Christi auf, über welches das Gewand zurückgeschlagen ist, eine von allen, so häufigen, ähnlichen Darstellungen total abweichende Gestaltungsweise. Es giebt sich darin das Bemühen kund, vom überkommenen Typus sich loszulösen und selbstständig weiterzubilden. Damit stimmt auch der Faltenreichthum der Engelgewänder, welche in ihrem freien Dahinflattern sogar gegen die besseren romanischen Skulpturen in vortheilhafter Weise contrastiren und das Werk vorgerückter Technik sind.

Merkmale einer späten Entstehungszeit sind auch (um auf die

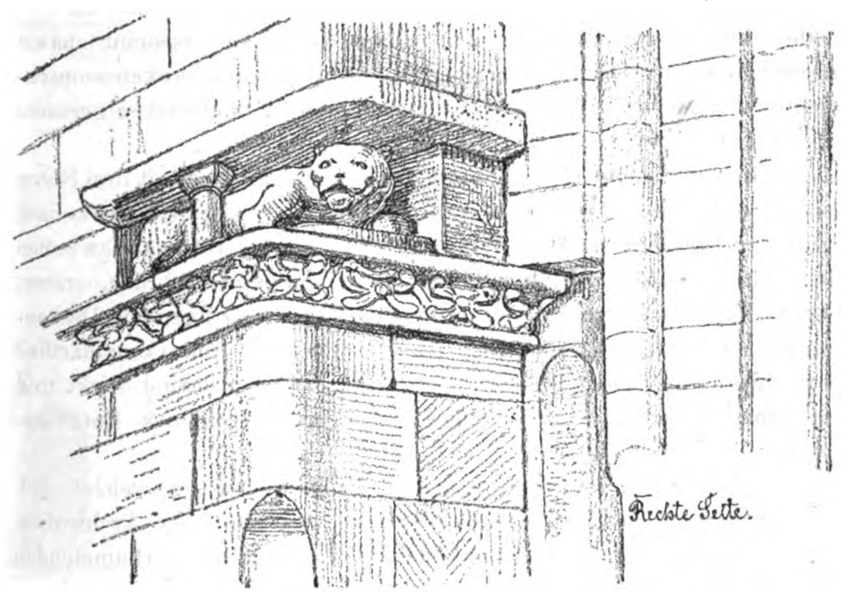


Abb. 13. Anstoss des äusseren Vorbaufrieses an die Façadenflucht rechts und die rechte Ecknische mit dem Löwen.

Wandungen der Portalhalle überzugehen) an den Säulen die Flachheit der Basen, die Schlankheit und reiche Ornamentirung der Schäfte, sowie die verhältnissmässige Niedrigkeit der weitausladenden Capitäle. Der Rückfall der Blattspitzen an den Capitälen und die kraus gezackten Contouren der Blätter sind für Deutschland ein Kennzeichen der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts [1]), also der hohen Vollendung im romanischen Stile. Und diese Fülle von Vogelleibern, von kühn gestellten Menschengestalten unter den Deckplatten, diese vielen zierlichen Köpfchen anstatt der Eckvoluten, die aus einer nicht mehr

[1]) Vergl. A. Springer. Ikonographische Studien in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission. Wien. V. Band.

fest erhaltenen Kenntniss der Technik hervorgegangen sind [1]), diese rein naturalistisch behandelten, sonst ungebräuchlichen Motive von Eichenlaub und Blattstengeln — sind sie nicht die Producte einer üppig wuchernden Künstlerphantasie, welche die alte handwerksmässige Behandlung der Stilgesetze nicht mehr kannte oder doch nicht mehr kennen wollte und in ihrem ungezügelten Drange, weiter zu dichten, hart an die Grenze des im Wesen des Stiles Bedingten streifte?

Ein weit triftigerer Grund jedoch, als die bisher genannten, dafür, dass das Riesenthor als ein äusserst spätes, wenn nicht das späteste Werk des romanischen Stiles in Oesterreich zu betrachten sei, ist das fast beispiellose Aufgeben der romanischen Pfeilerecken und das Verlaufen des Architraves in gerader Schräge [2]). Diese erscheint uns am Riesenthore um so auffälliger, als die vorspringenden Deckencompartimente zwischen den Archivolten ein Beibehalten der Pfeilerecken geradezu zu fordern scheinen.

Dass die Deckplatten sechseckig gedacht sind und mit drei Seiten aus der schrägen Wand hervorragen, denen sich der Architrav nach unten hin anschmiegt, dass ferner die Wandcompartimente zwischen den Säulenkapitälen derart hervortreten, dass sie auf den ersten, oberflächlichen Blick hin eine Fortsetzung der vorspringenden Deckencompartimente zu sein scheinen — alles dies hat eine Complicirtheit der Anlage zur Folge, welche anfangs geradezu verwirrend wirkt und im romanischen Stile als die denkbar äusserste Stufe der Entwickelung gelten muss.

Und betrachten wir einmal die Profile näher, in welche sich die vorspringenden Deckencompartimente zwischen den Archivolten auflösen. Da finden wir, (abgesehen von den häufiger vorkommenden Motiven der ersten und fünften Füllung) ein bis zur zierlichsten Feinheit gegliedertes Muster. Dasselbe besteht aus fünf stufenförmig angeordneten Stäben, die durch tiefe Hohlkehlen von einander getrennt sind, mit vielfach und wechselvoll darübergelegten Rauten- und Zickzackstäben, gegen deren Reichthum alle ähnlichen Bildungen an anderen Portalen plump und primitiv erscheinen.

Diese Zickzackmotive in den Laibungen aber geben uns, im Verein mit den spiralförmig um den Schaft gewundenen, theilweise gegen

[1]) Vgl. A. Springer. Ueber die Quellen der Kunstdarstellungen im Mittelalter in den Mittheilungen der k. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1879, S. 8 ff.

[2]) Am südlichen, inneren Portal der Franciskanerkirche zu Salzburg finden wir den wohl einzig dastehenden Fall, dass an dem rechten Architrav die Pfeilerecken erhalten sind, währnd der linke in gerader Schräge angeordnet ist.

einander gekehrten Ornamentbändern einen ferneren, höchst werthvollen Wegweiser für ihre Entstehungszeit ab: sie gemahnen uns an die Portallaibungen normannischer Bauweise und an die irischen Bandverschlingungen. Damit ist uns auch zugleich ein Anhaltspunkt gegeben, wo wir vielleicht die Baumeister dieses und verwandter Bauten Oesterreichs zu suchen haben. Wir hatten nämlich gesehen, dass die Markgrafschaft Oesterreich unter der kirchlichen Oberhoheit des Bisthums Passau stand. Da also von Passau aus die meisten Gründungen wenigstens der bedeutendsten österreichischen Kirchen vor sich gegangen sind, dürften auch die betreffenden Baumeister aus dieser Stadt gesendet worden sein.

Passau selbst scheint in der romanischen Periode keine hervor-

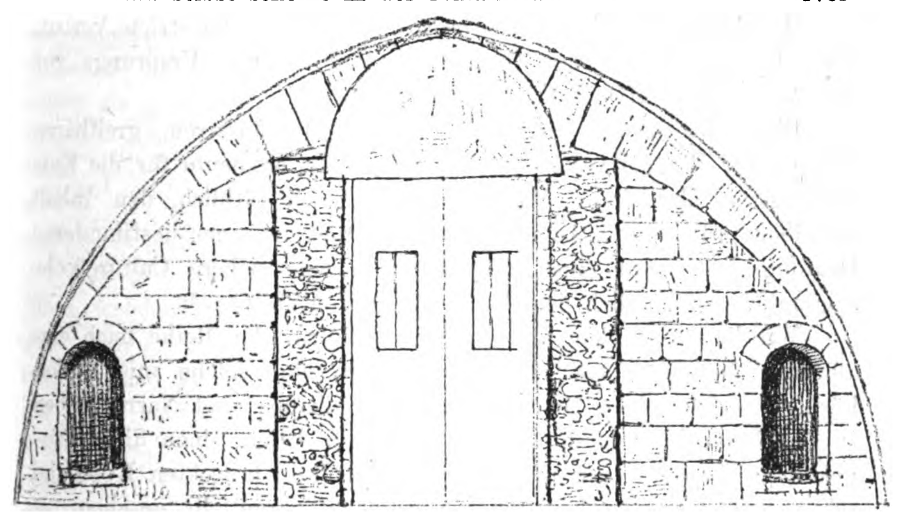


Abb. 14. Die dem Mittelschiffe zugekehrte innere Seite der Thürwand in ihrem gegenwärtigen Bestande.

ragende Bauthätigkeit entwickelt zu haben. Wenigstens nach den verschwindend geringen Ueberresten von Theilen romanischer Bauten zu urtheilen, hat es keine Bauschule von grösserer Bedeutung besessen. Eine solche aber bestand in dem nahen Regensburg, wo uns in der Kirche vom Stift Obermünster ein werthvolles Denkmal aus dem Anfange, in der höchstinteressanten Abtei von St. Emmeram ein noch bedeutenderes aus der Mitte des XI. Jahrhunderts erhalten ist. Beide dienen uns im Vereine mit der St. Stephanskapelle (dem „alten Dom") als Beweise einer reichen undrühigen Bauthätigkeit [1]).

---

[1]) Vgl. F. v. Quast, Reihenfolge und Charakteristik der vorzüglichsten Bauwerke des Mittelalters in Regensburg im Deutschen Kunstblatt 1852, 164 f.;

Diese erhielt einen neuen Aufschwung durch den Bau der irischen Benedictinerabtei St. Jakob, welche von einer irischen Mission gegründet wurde und neue Formenelemente, eben die genannten Zickzackmotive und gebrochenen Stäbe offenbar zuerst in den romanischen Stil Baierns hineintrug. Wenigstens sind diese fremden Formelemente vor dieser Zeit nirgends nachweisbar.

St. Jakob aber („die Schottenkirche") ist frühestens in den beiden letzten Jahrzehnten des XII., höchst wahrscheinlich aber erst Anfangs des XIII. Jahrhunderts entstanden [1]), eine Thatsache, welche nicht nur für die Zeitbestimmung der Entstehung unseres Riesenthores, sondern auch so mancher anderer Kirchen Oesterreichs von allergrösster Wichtigkeit ist [2]).

Wir hätten also hier eine Grenze und mit ihr das stricte Verbot, in Oesterreich Portale mit Ornamentformen irischen Ursprungs vor den Anfang des XIII. Jahrhunderts zu setzen.

Bisher haben wir uns immer nur an die äusseren, greifbaren Formen der Bautheile gehalten, um aus ihnen Momente für die Entstehungszeit abzuleiten. Vielleicht ist es auch räthlich, den Inhalt derselben prüfend in's Auge zu fassen, soweit er einer bestimmteren Deutung und somit einer Einreihung in eine sichere Culturepoche zugänglich ist, nämlich den der Reliefs des Architravs [3]).

Wir hatten an dem linksseitigen Architrav der Reihe nach eine affenähnliche, einen Apfel tragende Gestalt, eine solche mit Bockshörnern, welche einen Menschen mit Narrenkappe und Narrenkolben zu sich heranzieht, darauf eine Taube, einen Adler, einen diesem zugekehrten Löwen, einen mit einem spitzen Hute bedeckten Kopf und schliesslich einige drachenähnliche Ungeheuer dargestellt gesehen.

Die beiden ersten dieser Figuren lassen sich unschwer als Verführer der Menschheit erkennen, deren einer übermenschliche Erkenntniss ver-

---

ferner desselben Verfassers Aufsätze „zur Kunstgeschichte der Diöcese Regensburg" in der Augsburger Postzeitung 1856 f.

[1]) Vgl. F. v. Quast in den eben genannten Schriften, ferner Wattenbach in der Zeitschrift für christliche Archaeologie und Kunst I, 29 und 30.

[2]) Sigharts Urtheile über das Alter baierischer uud Salzburgischer Bauten sind in ihrer Oberflächlichkeit und unhistorischen Kritiklosigkeit ebenso irrig und gemeinschädlich, wie die, zumeist von Freih. v. Sacken ausgegangenen, einem falschen Patriotismus entsprungenen Zufrühdatirungen österreichischer Baudenkmäler.

[3]) Wir vermeiden es vorläufig bei dieser Abhandlung, als nicht streng hergehörig, unsere Ansicht über die in jenen Reliefs sich aussprechende reiche Welt von Ideen ausführlich zu erörtern, und geben nur einige leise Andeutungen derselben, wie sie für unsere Beweisführung nützlich erscheinen.

spricht (als solche ist der vom Baume des Erkenntniss gebrochene Apfel zu erklären), während der andere, durch den Schweinsleib und die Bockshörner als verkörperte Lüsternheit gekennzeichnet, den zu freudigem Lebensgenuss geneigten Menschen in Sinnenlust verstricken möchte. Die Tauben und der Adler, die Symbole der tugendreinen weiblichen Unschuld und der männlichen Kühnheit und Stärke, sind mit dem Löwen in Verbindung zu bringen. Der Löwe wird in der christlichen Kunst doppelt verwendet, entweder als Portalwächter (ein aus dem hohen Alterthume überliefertes Motiv) oder als der Löwe des Neuen Testamentes, welcher „umhergehet und suchet, wen er verschlinge“. Mit letzterem haben wir es hier zu thun, mit dem für Unschuld und Stärke gleich gefährlichen Feinde. Die spitze Mütze des folgenden Kopfes kündet den Juden an: die Gefahr vor der jüdischen, die Verachtung Christi predigenden Irrlehre glaubte man immer als gross hinstellen zu müssen. Die an der Ecke befindlichen Drachen sind, wie alle ähnlichen Darstellungen, die Vertreter des bösen Princips. Sie erscheinen hier durch das unverkennbare Bemühen, ihre menschlichen Köpfe möglichst lieblich zu bilden, als besonders verlockend dargestellt.

Auf den Skulpturen des rechtsseitigen Architravs (den ersten Block, welcher später eine besondere eingehende Behandlung erfahren wird, nehmen wir hier aus) fällt es vor Allem in's Auge, dass alle menschlichen Figuren, mit Ausnahme der das Beil schwingenden und den völlig nackten, die Gewandung von Geistlichen tragen. Alle hier auftretenden Thiergestalten, der Bär, der Löwe, die Greifen und die Sirene, sind Repräsentanten des Bösen und der Versuchung, welche der Geistlichkeit, sowohl der männlichen, wie der weiblichen, droht [1]. Die gestürzt daliegende Nonne, der ein Teufel das Haupt abschlagen will, während ein anderer die entfliehende Seele zu fassen bereit ist, stellt mit der krampfhaften Geberde, wie sie noch das Bein des Verfolgers umklammert, die Seelenangst und die tötlichen Folgen der Sünde dar.

Dass man die Schwächen der Geistlichkeit an den Kirchen selbst

[1] Dass bei allen diesen Thiergestalten die ursprünglich historische Bedeutung abgeschwächt und eine mehr ornamentale Behandlung derselben in den Vordergrund getreten ist (wir erinnern an den in einen blattähnlichen Büschel endigenden Schwanz der Löwen, an die sorgfältig verschlungenen Schwänze der Drachen links und der Greifen rechts, an die symmetrische Anordnung der nach aussen gekehrten Tatzen bei den letzteren, schliesslich an die complicirte doppelte Zweitheilung des unteren Sirenenleibes) ist gleichfalls ein triftiger Grund für die Annahme einer sehr späten Entstehungszeit.

zu plastischer Darstellung brachte, ist so auffallend nicht und gerade in dem den weltlichen Genüssen nie abhold gewesenen Oesterreich besonders häufig [1]).

Ganz anders aber verhält es sich mit den auf der linken Seite zum Ausdruck gebrachten Ideen. Dass man es gewagt hat, einen Faschingsnarren an die Kirche zu bringen, der sich willig von einem Satan mit Schweinsleib und Bockshörnern gefangen nehmen lässt, ist schon etwas kühn und wäre vor dem XIII. Jahrhundert geradezu unerhört. Die Mitte des XIII. Jahrhunderts bedeutet eben den grossen Wendepunkt für das gesammte künstlerische Leben des Mittelalters: während früher die Kunst nur der Kirche geweiht war und, mit Ablehnung alles Weltlichen, nur im Dienste der kirchlichen, heiligen Lehren wirkte, die sie dem beschränkten Laienverstande greifbar und gegenständlich machen sollte, zieht sie jetzt auch das bürgerliche Leben in ihre Sphäre hinein und verweilt liebevoll bei den oft derben Vorstellungen der bisher kunstarmen Laienwelt. Die Kunst ist aus einem Werkzeuge der Geistlichkeit die freundliche Beschützerin des Bürgerthums geworden. Und darf die Anbringung von Taube und Adler nicht beinahe als eine Verherrlichung des Bürgerthums gelten, als eine Huldigung für die schönsten Bürgertugenden beider Geschlechter: weibliche Keuschheit und männlichen Muth?

Werfen wir auch noch einen Blick auf den Kopf mit der spitzigen Bedeckung und prüfen wir ihn, ob er nicht auch in irgend welchem Zusammenhange mit der in den vorhergehenden Figuren ausgesprochenen bürgerlichen Idee steht. Und so klein er ist, dieser Kopf mit dem spitzen Hute, so spricht er doch, dem echt jüdischen Hange nach Gesprächigkeit getreu, mehr und gewichtiger, als alle anderen zusammen. Forschen wir nämlich ein wenig nach in den zu Wien erlassenen, die Juden betreffenden Verfügungen des XIII. Jahrhunderts (denn weiter brauchen wir wohl nach dem oben Gesagten nicht zurückzugehen), so treffen wir da auf eine eben so interessante, als für die damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse charakteristische Nachricht.

Es fand nämlich im Jahre 1267, als Meister Gerhard Pfarrer war, unter dem Vorsitze des päpstlichen Abgesandten Guido im Dome zu St. Stephan ein Concilium statt, welches die gründliche Verbesse-

[1]) Der bis in die neueste Zeit hinein verbreitete Irrthum, dass die Mönche niemals würden geduldet haben, sie am Gotteshause selbst zu verspotten, ist der Unkenntniss mittelalterlicher Culturzustände entsprossen und der ikonographischen Forschung bisher äusserst verderblich gewesen.

rung von Zucht und Ordnung bei Geistlichen sowohl als bei Laien bezweckte. Die Verfügungen, welche hier getroffen wurden, erhalten eine besondere Geltung durch die hohe Stellung und das Ansehen, dessen die zahlreichen Betheiligten genossen. Wir finden da die Bischöfe von Passau, Regensburg, Freising, Brixen und Prag. Nachdem nun die ausführlichsten Vorschriften über die Lebensweise der Geistlichen festgestellt waren, ordnete man auch ein wenig das Erlaubte im bürgerlichen Leben und widmete nicht geringe Sorgfalt dem Treiben der Juden. Man verbot ihnen, in christliche Gasthäuser und Bäder zu gehen, legte ihnen alle erdenklichen Tribute auf und befahl ihnen streng einen spitzen Hut, einen pileus cornutus, wie ihn die freigelassenen Sclaven bei den Römern gehabt, zu tragen, damit sie auch äusserlich von den Christen zu unterscheiden wären [1]).

Wird man nun wohl, so fragen wir, einen doch aus dem Leben gegriffenen Gegenstand, einen Kopf mit einem Judenhute, weit aus der Ferne entnommen und in einem Relief angebracht haben, welches dem die Kirche besuchenden Volke — damals pflegte man noch die Kirchen durch das Hauptportal zu betreten — täglich und stündlich vor Augen war? Sollten wir nicht vielmehr mit Bestimmtheit annehmen müssen, dass man hierzu Dinge wählte, die dem Betrachter, sei es nun aus der geistigen Anschauung oder aus der Erfahrung geläufig waren? Der angeführten Stelle entnehmen wir, dass „in istis partibus", womit wohl eben die entfernter gelegenen Gebiete des Passauer Bisthums gemeint sein dürften, vor langer Zeit (olim) verordnet worden war, dass die Juden einen Spitzhut tragen sollten, dass diese sich aber, jedenfalls auch schon vor langer Zeit, von diesem Befehle emancipirt hatten. Würde man sich wohl in einer so wichtigen und aus so hochstehenden Mitgliedern bestehenden Versammlung mit Kleinigkeiten abgegeben haben und mit grossem Nachdruck etwas verordnen, was schon dagewesen und allgemein bräuchlich war?

Mit nichten! Man glaubte in Wien bis zum Jahre 1267 die Juden auch ohne den Spitzhut erkennen zu können und zwang sie nicht, das entehrende Abzeichen zu tragen. Erst nach dieser Ver-

[1]) Cont. Vindob. M. G. SS. IX, 702: 1267. Item cum in tantum insolentie Judeorum excreverint, ut per eos in quam pluribus christianis iam dicatur infici puritas catholice sanctitatis, non tam nova concudentes quam summorum pontificum statuta vetera renovantes, districte precipimus, ut Judei, qui discerni debent in habitu a christianis, cornutum pileum, quem quidem in istis partibus consueverint deferre et sua temeritate deponere praesumpserunt, resumant, ut a christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in generali concilio exstitit definitum. — Quicunque autem Judeus sine tali signo deprehensus fuerit incadere, a domino terre pena pecuniaria puniatur.

sammlung waren sie gezwungen, im Pileus einherzugehen [1]); erst nach diesem Concilium konnte mithin das Volk an den Anblick der sonderbaren Kopfbedeckung gewöhnt sein, und erst nach dem Jahre 1267 ist also dieses Relief entstanden!

Dazu kommt noch die auffallende Entfernung, welche dieser Kopf von dem vorhergehenden Löwen hat. Fast scheint es, als wäre das Stück links vom Löwen ursprünglich für einen breiteren Gegenstand bestimmt gewesen, und man hätte sich nachträglich eines Andern besonnen [2]). Man stand eben noch unter dem Eindrucke der für den bürgerlichen Verkehr mit den Juden so bedeutungsvollen Verordnungen, und der Künstler ergriff flugs die Gelegenheit, einen neuen Gegenstand in die Kunst einzuführen, der den alten Wienern gewiss recht auffallend und komisch vorgekommen ist und zur Zielscheibe ihres Spottes diente.

Wir hätten also hier durch eine Conjectur, welche sich bei so vielen zusammenwirkenden günstigen Umständen wohl hoher Wahrscheinlichkeit nähert, eine bestimmte Jahreszahl für die ungefähre Entstehungszeit eines Architravsteines gefunden. Nehmen wir an, dass die Reliefs, als das kunstvollste, die allerletzte Arbeit an der ganzen Portalhalle waren, so dürften wir wohl mit ziemlicher Bestimmtheit die ersten Anfänge der Portalanlage nur wenige Jahre vor 1267 setzen können.

Allein, wie gesagt, zu diesem letzten Resultat waren wir nur auf dem Wege von Conjecturen gelangt. Prüfen wir einmal, ob es sich auch gegenüber den früher angeführten Gründen und den bekannten, urkundlich feststehenden Nachrichten über die Schicksale von St. Stephan als stichhältig erweist.

Mit Bestimmtheit konnten wir aus den Bauformen und dem Inhalte der Reliefs folgern, dass die Portalhalle in der höchsten Blüthezeit des romanischen Stiles entstanden ist, und es erübrigt uns nun, diese allgemeine Thatsache in ein bestimmtes Datum umzusetzen.

Bis in die letzten Jahrzehnte hinein hat man die Gründung der

---

[1]) Der Vorschlag zu dieser die Wiener Juden wie eine Neuerung treffenden Verordnung dürfte wohl von einem der baierischen Bischöfe ausgegangen sein, denn in Deutschland war der Spitzhut für die Juden längst Regel. Während uns an süddeutschen Kirchen der Kopf mit dem Pileus häufig begegnet, kennen wir in Oesterreich ausser dem hier behandelten Falle keinen weiteren — ein Zeichen mehr, dass die Juden in Oesterreich den Hut nicht zu tragen gewohnt waren.

[2]) Höchst wahrscheinlich wurden die Architravsteine roh versetzt und erst an Ort und Stelle die Reliefs gearbeitet, eine Annahme, welche schon durch die Nothwendigkeit, die unteren Theile der Figuren dem zwischen den Deckplatten entstehenden Winkel anzupassen, geboten ist.

meisten österreichischen Kirchen um fünfzig, ja um hundert Jahre zu früh angesetzt, und erst dem neuen grossen Aufschwung in der vorurtheilsfreien historischen Forschung ist die Erkenntniss zu danken, dass der romanische Stil in Oesterreich um ein Jahrhundert später blühte, als am Rheine, und dass man hier noch romanisch baute, als in Deutschland der gothische Stil schon einen ziemlich bedeutenden Grad der Ausbildung erreicht hatte. Freilich, lange genug hat man sich gegen diese Wahrheit gespreizt und sträubt sich noch dagegen, in dem Wahne, patriotisch zu handeln, als wenn es eine Schande für Oesterreich wäre, dass es eben im Osten liegt und der romanische Stil aus dem Westen gekommen ist. Ganze Seiten könnten wir mit dem Namen der Kirchen anfüllen, an deren Geschichte und Bestand in Folge dieser Unkenntniss die schwersten Gewaltthaten verübt wurden. Wir begnügen uns damit, zwei herauszugreifen, welche in der Bildung ihrer Ornamente die grösste Verwandtschaft und Aehnlichkeit mit dem Riesenthore aufweisen: die Kirche von Wiener-Neustadt und die Drei-Königs-Kapelle von Tulln an der Donau.

Das Portal (Südportal) von Wiener-Neustadt kann nicht vor dem Jahre 1200 entstanden sein, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Wiener-Neustadt erst im Jahre 1200 gegründet wurde. An dieser Stelle, wo vorher höchstens ein Dorf bestanden hat, wurde damals die neue Stadt als ein Bollwerk gegen den immer wieder kehrenden Andrang der Magyaren errichtet und in grossem Massstabe angelegt. Für letzteren Umstand zeugen schon die mächtigen Dimensionen der Kirche, welche auch jetzt noch zu den hervorragendsten Baudenkmälern Oesterreichs gehört. Ein solcher Dom ist nicht in dreien Tagen erbaut worden, und nehmen wir selbst an, dass an allen Theilen gleichzeitig geschafft wurde, d. h. dass man nicht vom Chore aus nach Westen vorschritt — wie das jedoch höchst wahrscheinlich ist —, so dürfte sich für das der Westfront nahe liegende Südportal schwerlich eine frühere Entstehungszeit, als 1220, ergeben. Das Südportal aber ist von sämmtlichen Portalen der Kirche das bedeutendste und reichste, und es ist begreiflich, dass man dieses nach der Burg zu gelegene Thor mit all' dem Schmucke und der Pracht ausstattete, welche den damaligen Baumeistern erdenklich schien.

Welcher Gestalt ist nun aber dieses so prächtig geplante Portal? Es hat nicht den vierten Theil der Tiefe des Riesenthores; sein Tympanon ist glatt und vielleicht ursprünglich bemalt gewesen; die Pfeilerecken sind vorhanden und treten in einer recht unausgebildeten Form auf: der rechte Winkel nämlich ihres Grundrisses hat nicht gleiche Schenkel, vielmehr ist der parallel der Axe des Portales liegende

höchstens $^1/_4$ so lang, als der andere. Hierdurch kommt es auch, dass die Füllungen der Laibungen, welche ebenfalls Zickzackmotive aufweisen und sich unterhalb des Architravs fortsetzen, nur wie flache Umrahmungen der Eingangsthür erscheinen. Kurz, das Südportal von Wiener-Neustadt verhält sich zum Riesenthore, wie der Keim zur Frucht. Gegen dieses Prachtwerk der reichsten Künstlerschaft gehalten, ist es nur das handwerksmässige Machwerk eines Stümpers.

Da nimmt sich das Portal der Drei-Königs-Kapelle in Tulln schon ganz anders aus [1]). Pompös und majestätisch hingelagert, gewährt es einen prächtigen Anblick, dessen Wirkung noch durch die mächtige Freitreppe erhöht wird, die zu ihm emporführt. Da hier Portal und Kapelle ohne jeden Zweifel gleichzeitig sind, so können wir schon aus den an letzterer auftretenden Bauformen wichtige Schlüsse für die Entstehungszeit ziehen. Die elfeckige Form, statt der sonst üblichen runden, die in gebrochenen Bogen verlaufenden Friese, die Profilirungen der Gesimse, vor Allem aber die Spitzbogenblenden und die an der Rückseite befindliche, in den Karner führende Thür weisen fast auf eine Bekanntschaft mit der Gothik hin und deuten mindestens auf die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Am Portale sind die Basen äusserst flach, fast tellerförmig, die Schäfte glatt, die Kapitäle niedrig und stark ausladend. Die Pfeilerecken treten in ihrer vollen Entwicklung zu Tage. Die Füllungen der Laibungen haben die allergrösste Verwandtschaft mit denen am Riesenthore, sie zeigen dieselben Anordnungen von Zickzack und Rautenstäben, nur in einfacheren Combinationen. Viel einfacher ist auch die Profilirung; das Deckencompartiment ist nicht völlig aufgelöst, die Stäbe sind nicht über hervorstehende Grate gelegt, sondern gleichsam auf den ziemlich flachen Hintergrund festgeklebt.

Alle diese Momente erwecken in uns den Eindruck, als wäre das Tullner Portal um wenige Jahre vor dem Riesenthore entstanden und hätte den Erbauern des letzteren als Vorbild vor Augen geschwebt. Freilich war der Schaffer des Riesenthores ein ungleich grösserer Künstler mit ausgebildetem Gefühl für feine Details und harmonische Gesammtwirkung. Er hatte eben jene grossen romanischen Portale fertig vor sich stehen, konnte ihre Vorzüge benützen und ihre Fehler vermeiden.

Zu den Fehlern des sonst so hoch stehenden Tullner Portales muss es vor Allem gezählt werden, dass sich die Füllungen der Laibungen unterhalb des Architravs zwischen den Säulen ganz in dem-

[1]) Vgl. G. Heider, die Kapelle der hl. drei Könige in Tulln. 1847; und K. Lind, in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission, 1867, XII, 161 ff.

selben Profil fortsetzen. Hierdurch verschwinden die Säulen fast ganz, die Wirkung dieses tragenden Elementes wird erdrückt. Hier handelte der Baumeister des Riesenthores ungleich feinfühliger. Er liess die Füllungen nur zwischen den Säulen II und III sowie zwischen IV und V sich fortsetzen, dieselben aber auch dann nicht unvermittelt aus dem Architrav herausspringen, sondern aus einer Umhüllung gleichsam hervorquellen und zwar in verjüngtem Massstabe, damit die Wirkung der Säulen nicht beeinträchtigt würde. An den drei übrigen Stellen auf beiden Seiten brachte er Köpfe an und erzielte so einen schönen und befriedigenden Abschluss, sowie reichere Mannichfaltigkeit.

Bedarf es noch eines Beweises, dass das Riesenthor später als das Tullner, dieses später als das Wiener-Neustädter Portal entstanden ist, das heisst nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts? Und da in der anderen Hälfte des XIII. Jahrhunderts früher kein Grund vorlag, an Stelle des 1147 gebauten ein neues Portal zu errichten, als nach dem grossen Brande von 1258, der von Westen kam und wohl das alte Thor zerstörte, so glauben wir mit Fug und Recht den Schluss ziehen zu können:

Die Portalhalle des Riesenthores ist erst nach dem Brande von 1258 entstanden.

Wir hatten gesagt, dass durch den Brand von 1258 das alte Thor höchst wahrscheinlich zerstört wurde. Ob aber auch die ganze Westfaçade und mit ihr der Kern der ganzen Portalanlage d. h. also: alle alten, der 1147 geweihten Kirche angehörigen Theile dasselbe Schicksal erfuhren?

Was die Westfaçade anbetrifft, so bietet sie, bis zur Höhe des über den Rundbogenfenstern verlaufenden Gesimses, nichts, was nicht schon 1147 entstanden sein könnte [1]). Und warum sollen wir nicht das zunächst Liegende, Einfachste auch für das Wahrscheinlichste halten und annehmen, die Westfaçade des 1147 geweihten Baues sei uns erhalten geblieben? Allerdings wird diese Annahme nur den Werth einer Vermuthung behalten, deren Berechtigung ja aber für uns hier weniger in Betracht kommt.

Wir haben es hier vor Allem mit der Untersuchung zu thun, ob der Brand von 1258 denn wirklich nichts von der ursprünglichen Portalanlage unversehrt liess? Und für die Lösung dieser Frage kommt uns ein sehr werthvolles Object zu Statten: die dem Inneren

---

[1]) Die gebrochenen Bogen unter dem Gesimse konnten, ebenso wie die sehr späten Umrahmungen der Rundbogenfenster als ganz äusserliche Elemente ohne Mühe später angenagelt werden.

der Kirche zugekehrte Seite der westlichen Abschlusswand (Abb. 14, Siehe Seite 263).

Hier muss uns der Umstand sehr auffallend erscheinen, dass zu beiden Seiten der Thürstöcke die Wand zuerst aus unregelmässig übereinandergelegten, durch Kalk untereinander verbundenen Ziegelsteinen und Schutt besteht. Erst im Abstande von ca. 1 Meter vom linken und rechten Thürstocke beginnen die regelmässigen Quadern, aus denen die übrige Wand gebildet wird. Die ganze Wand war mit einer Mörtelschicht überdeckt, die erst vor kurzer Zeit entfernt wurde.

Der grosse Contrast, welchen die regelmässigen Quadern gegen die roh und flüchtig hergestellte Ziegelsteinstrecke bilden, lässt die letztere als ein späteres Füllsel erscheinen und zwingt uns zu der Annahme, dass die Wand sich einmal in der ganzen Breite dieses Füllsels nach innen geöffnet hat.

Natürlich muss dies vor der Anlage der jetzigen Portalhalle, also vor dem Jahre 1258 der Fall gewesen sein. Wir hätten also in den Wandtheilen links und rechts von dem Füllsel Reste einer älteren Bauperiode, als die der Portalhalle ist, d. h. Reste der Portalanlage von 1147 [1]).

In diesem Falle hätte also die ursprüngliche Eingangsthür zuerst in einen schmalen Vorraum geführt, und erst aus diesem wäre man in die eigentliche Kirche gelangt.

Ist diese Anlage, zumal bei einer österreichischen Kirche, ungewöhnlich, so steht sie doch (man fasse den Vorraum z. B. als eine Art Poeniterium auf) im romanischen Stile nicht vereinzelt da und findet gerade beim Stephansdome noch eine besondere und völlig genügende Erklärung [2]).

Ein Blick auf den Grundriss nämlich überzeugt uns, dass der Vorraum hier geradezu bedingt war durch die eigenthümliche Stiegenanlage der Heidenthürme: Die Stiegen (Wendelstiegen) sind gänzlich ausserhalb der Thürme angebracht und springen weit in das Mittelschiff vor. Da ihre Fundamente und Wandungen

---

[1]) Unserem oben ausgesprochenen Grundsatze treu, das Einfachste für das Wahrscheinlichste zu halten, nehmen wir natürlich auch hier an, dass zwischen 1147 und 1258 keine bauliche Veränderung vorgenommen wurde. Historische Gründe gegen diese Annahme existiren nicht und formelle dürften wohl bei einer nackten Wand gegenstandslos sein.

[2]) Vgl. auf Tafel V den Portalgrundriss des Klosters Niedernburg in Passau, also in der Stadt, von der aus der Stephansdom gegründet wurde und auf Tafel VI, 1 den vermuthlichen Grundriss der ursprünglichen Portalanlage von St. Stephan.

mit denen der Thürme zusammenstossen, so wurde die Solidität und Widerstandsfähigkeit der ganzen Westfaçade bedeutend erhöht, ein Umstand, der für die spätere Beweisführung von Wichtigkeit sein wird. Zwischen den beiden einander zugekehrten Wandungen der Stiegenhäuser entstand also ein, höchstwahrscheinlich rechteckiger Vorraum, zu dem man durch das 1258 zerstörte Portal gelangte. Dass dieses Portal sich ebenfalls nach innen verengte, unterliegt wohl keinem Zweifel; nur war es flacher und die Wandungen näherten sich nicht so stark. Es waren also die nach innen und vorn vorspringenden Ecken der Stiegenfundamente schon abgeschrägt, als die Anlage eines neuen Portales nöthig wurde. Der Erbauer desselben benützte diesen Umstand und führte, den erhöhten Ansprüchen auf Grossartigkeit Genüge leistend, die schrägen Wände bis zur Linie der Innenwand des Vorraumes (Tafel VI). Er überschnitt also die beiden, dem Mittelschiffe zugekehrten rechten Winkel des Vorraumes und füllte die so entstandenen leeren Räume mit dem oben beschriebenen Füllsel aus [1]).

Wir hätten also jetzt die Reste der Westpartie des 1147 geweihten Baues, ferner auf diese fussende Anhaltspunkte für die muthmassliche Gestalt der ursprünglichen Portalanlage und schliesslich die sichere, durch historische, formelle und ikonographische Gründe gestützte Thatsache, dass die jetzige Portalhalle nach dem Brande von 1258 entstanden ist.

Es tritt jetzt die Frage an uns heran: Welche Veränderung hat dieses Portal durch den Brand von 1276 erfahren und wie ist es nachher restaurirt worden?

Wie aus der oben (S. 249) angeführten Stelle hervorgeht, war der Brand von 1276 vor dem Schottenthore, also südwestlich vom Stephansdome, entstanden und hatte bei diesem den grössten Theil seiner verheerenden Macht verloren. Dafür zeugt vor Allem die Erhaltung von 150 Häusern bei dem gleichfalls südwestlich und nur wenig hundert Schritte entfernt gelegenen Neuen Markte. Aber doch muss der Brand, welcher ja doch in der Hauptrichtung von Westen kam, die Westfaçade und somit das Riesenthor mitgenommen haben. Mit ziemlicher Genauigkeit sogar können wir die von ihm zerstörten oder doch wenigstens angegriffenen Theile herzählen, ein Umstand, den

[1]) Dass man nach 1258 die aus Passau stammende Anlage für die neue Portalhalle unberücksichtigt liegen liess und bei den Ornamenten der letzteren die in Regensburg herrschenden Formen der normannischen Bauweise übernahm, ist ein neuer Beweis für die Annahme, dass die Passauer Bauschule von nur geringer Bedeutung war und von der Regensburger später gänzlich beherrscht wurde.

wir dem durch Jahrhunderte die Skulpturen bedeckenden und sie so conservirenden Farbenüberzuge zu danken haben. Die Reinigungen, welche zu Ende der Vierziger Jahre von dem verdienstvollen Domconservator Oescher mit heutzutage fast in das Reich der Mythe entschwundenen Künstlereigenschaften, nämlich mit pietätvollem Verständniss und selbstloser Begeisterung, vorgenommen wurden, haben natürlich auch eine theilweise Abblätterung der vom Schmutze bis dahin verdeckt gewesenen, aber auch zerfressenen Farbenschicht zur Folge gehabt. Durch diese Blosslegung traten die Brandspuren, wie wir sie zum grössten Theile schon im beschreibenden Abschnitte angeführt haben, offen zu Tage.

Wir hatten gesehen, dass die Verzierungen auf den Säulen II und III links und rechts bedeutend verschwommener und undeutlicher waren, als die auf den andern Säulen. Wahrscheinlich also sind sie die vier einzigen, welche noch dem nach 1258 entstandenen Portale angehören. Die übrigen sechs, also die an Stelle von I, IV und V auf beiden Seiten bestandenen Säulen fielen ohne Zweifel den Flammen zum Opfer. Auch dürften damals schon die ornamentirten Profilirungen des je zweiten und vierten Wandcompartimentes zu Grunde gegangen sein, die sich bis unten hin fortsetzten und in ihrer durchbrochenen Arbeit den Flammen wenig Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Glimpflicher erging es wohl den Kapitälen; denn hier finden wir nur an den äusseren Brandspuren, zum Theil auch kleine Stücke eingesetzt. Da nun die wohl erhaltenen Kapitäle der hinteren Säulen dasselbe Alter zeigen, wie die vorderen verletzten, und wir von einem nach 1276 stattgehabten Brande nichts wissen, so dürfen wir wohl mit Recht den Schluss ziehen, dass sämmtliche Kapitäle der nach 1258 entstandenen Portalhalle erhalten blieben.

Am Architrave zeigte sich links der erste Block (*a*) unversehrt; dagegen hatten auf dem zweiten die beiden Vögel die Schnäbel, der Löwe den rechten Hinterschenkel eingebüsst. Bei dem Zusammenstosse von Block *a* und Block *b* (Abb. 8, Siehe S. 249) war uns besonders in die Augen gefallen, dass die obere Umrisslinie des den Hintergrund füllenden Akanthusblattes auf *b* keine Fortsetzung des Blattes auf *a* bildete — ein untrügliches Zeichen, dass die beiden Steine ursprünglich nicht neben einander bestanden haben. Hierzu kommen die Umstände, dass die den Eckblock (*c*) gegen aussen zu bedeckenden gänzlich unverletzten drachenähnlichen Gestalten weit grössere Dimensionen zeigten als die vorhergehenden Figuren, besonders aber, dass der Schwanz des ersten Thieres Spuren von der Verschlingung mit einem zweiten zeigte, dessen Ansätze noch vorhanden und durch die

Fuge nach *b* hin abgeschnitten sind (Abb. 9, Siehe S. 251). Der Block *c* kann also ursprünglich ebenfalls nicht neben Block *b* angebracht gewesen sein, vielmehr weist er ein jüngeres Alter auf. Viel später als Block *b* und *a* kann er aber auch nicht sein, da die drachenähnlichen Gestalten noch vollständig im romanischen Geiste und sehr sorgfältig gearbeitet sind. Auch reihen sie sich, wie wir S. 264 gesehen hatten, den in den vorhergehenden Reliefs verbildlichten Ideen völlig an. Alle diese Thatsachen berechtigen uns zu der Folgerung, dass der Brand des Jahres 1276 vom linksseitigen Architrav ein ursprünglich zwischen den jetzigen Blöcken *a* und *b* befindlich gewesenes Stück sowie den Eckstein gegen aussen zu zerstörte, und dass vor diesem Brande der jetzige Block *b* eine andere Stelle eingenommen, der jetzige Block *c* aber gar nicht existirt hat.

Auf dem rechtsseitigen Architrav war der erste und dritte Block (*d* und *f*) unbeschädigt, dagegen hatten der Bär auf dem zweiten (*e*) und die beiden Teufel sowie die Thiergestalten auf dem äussersten Steine (*h*) stark vom Brande gelitten.

Von den auf dem Architrav stehenden Halbfiguren hatten wir die je vierte herausgehoben, als in jeder Beziehung vor den übrigen hervorragend. Ihre lebenswahren Gesichtszüge, ihr in zierlichen Löckchen angeordneter Bart, ihre schön gebildeten Ohren, ihr Gewand contrastirten in angenehmer Weise gegen die entsprechenden Theile bei den anderen. Hierzu gesellte sich der Umstand, dass von der je vierten Füllung die beiden untersten Zickzackbänder, welche mit der vierten Halbfigur aus einem Steine gearbeitet sind, verkehrt gegen die anderen gestellt waren und eine grössere Anzahl (natürlich kleinerer) Perlen aufwiesen (Tafel III und IV). Die beiden Halbfiguren mit den dazugehörigen Theilen der vierten Füllung erweisen sich also als spätere Einschaltungen an Stelle von früher dagewesenen Stücken. Sie verrathen aber noch eine völlige Vertrautheit mit der alten Technik; nur dass diese sich auf einer höheren Stufe der Entwickelung zeigt. Höchstwahrscheinlich war die ursprünglich je vierte Figur auf beiden Seiten durch den Brand von 1276 arg beschädigt und wurde durch die jetzt vorhandene ersetzt, wobei denn auch die aus demselben Blocke gearbeiteten, also ebenfalls neu zu ersetzenden Füllungstheile zierlicher und reicher gebildet wurden.

Prüfen wir nun, wie der durch den Brand des Jahres 1276 verursachte Schaden wieder gut gemacht wurde, eine Frage, welche für die Halbfiguren schon beantwortet ist, so liegt es auf der Hand, dass man an Stelle der sechs durch die Flammen zerstörten Säulenschäfte mit Anlehnung an die alten Muster neue herstellte und diese dann,

damit der durch Verfertigung von anderer Hand entstandene Unterschied nicht gar zu sehr hervorträte, symmetrisch aufstellte. So haben wir denn bei II und III auf beiden Seiten Säulenschäfte, welche noch dem nach 1258 entstandenen Portal angehören, bei I, IV und V dagegen solche, die nach dem Brande von 1276 an Stelle der zerstörten traten. Beim je zweiten und vierten Compartiment half man sich einfach damit, dass man die hervorspringenden Stäbe und Kehlungen abmeisselte, so dass die Compartimente wie schräg abgefaste Consolen erscheinen (Abb. 3, Siehe S. 240). Für die Frage, ob man auch damals schon die unten hervortretenden Pfeilerecken entfernte, welche den Compartimenten als Basen dienten, fehlt jeder Anhaltspunkt, mithin auch jede Berechtigung zu einer Entscheidung.

Die Kapitäle waren so wenig beschädigt, dass die Einsetzung einiger weniger Stücke genügte, um wieder eine einheitliche Wirkung herzustellen.

Beim linksseitigen Architrav haben wir uns die Sache wohl so zu denken, dass der jetzige Block *b* ursprünglich $^2/_3$ der fünften, die ganze vierte und ein Stück der dritten Deckplatte bedeckte. Das zwischen ihm und dem Blocke *a* vorhanden gewesene, beschädigte Stück entfernte man und schob den jetzigen Block *b* an *a* heran. Vielleicht schnitt man von *b* zur rechten Seite der Taube ein Stück ab, damit die unteren Einschmiegungen auf die zwischen den Deckplatten entstehenden Winkel passten, vielleicht passte der ganze Stein von vornherein auf diese Stelle. Dass mit dem Schwanze des ersten drachenähnlichen Thieres die Reste eines folgenden, durch die Fuge nach *b* abgeschnittenen verschlungen sind, lässt sich einfach so erklären, dass der den zerstörten ersetzende Block roh versetzt wurde und der Steinmetz die Verschlingung der Schwänze des zweiten und dritten Thieres, die vielleicht von dem entwerfenden Künstler vorgebildet waren, schablonenhaft nachahmte. Vielleicht war aber auch beabsichtigt, den Stein *b* bis zum Löwen hin abzuschneiden, um Platz für noch einen Drachen zu gewinnen, ein Plan, den man dann aus Rücksicht auf den charakteristischen Judenkopf aufgab.

Unsere Vermuthung über die Restaurirung des rechtsseitigen Hallenarchitravs sparen wir uns zu einer gemeinsamen Erörterung mit dem Architrav des Vorbaues auf und gehen jetzt zur Geschichte des Vorbaues über.

Wir hatten gesehen, dass die Wände des Vorbaues in rechtem Winkel auf die Westfaçade stiessen und dass seine Wölbung auf zwei gegliederten Archivolten ruhte. Die rohe Behandlung der Ornamente zeigte deutlich, dass der Verfertiger derselben keinen Begriff mehr von der in der romanischen Portalhalle geübten Technik hatte, sondern

eben nur verständnisslos und oberflächlich das drinnen vorgefundene Muster copirte. Noch auffallender tritt diese Erscheinung bei den Kapitälen hervor, deren Blätter steil aufsteigen und geradlinige Ränder aufweisen und deren Knospen unsäglich plump und monoton gebildet sind. Wie unbehülflich man sich bei ihrer Bildung und Vertheilung bewies, erhellt schon aus dem Umstande, dass die mittleren Knospen gar nicht unter der Mitte der jedesmaligen Deckplatte liegen. Alle diese Fehler sprechen deutlich für die Annahme, dass die Säulen des Vorbaues zu einer Zeit entstanden sind, als bereits die Ueberlieferung von der Technik des romanischen Stiles längst verschwunden war.

Aber auch im Uebrigen treten beim Vorbaue zahlreiche Abweichungen von den correspondirenden Theilen der romanischen Portalhalle auf. Während wir in dieser sechseckige Deckplatten vorfanden, die in ihrer bequemen Anordnung eine fortlaufende Flucht bildeten, sind die des Vorbaues viereckig und erscheinen durch ihre ungleichen Dimensionen sowie durch die Art und Weise, in welcher die der je VI. Säule an den äusseren Theil der Portalhalle angeklemmt sind (Abb. 10, Siehe S. 253), unzulänglich und des feineren Verständnisses für romanische Constructionen baar. Weit auffallendere Momente treffen wir an den Architraven an: der an der linken Seite verläuft nämlich, entsprechend den viereckig rechtwinkligen Deckplatten, geradlinig, wogegen der rechtsseitige an seiner unteren Hälfte dieselben Einschmiegungen zeigt, wie sie den drei hervortretenden Seiten der sechseckigen Deckplatten in der Portalhalle entsprochen hätten, nun aber in den grellsten Widerspruch zu denen des Vorbaues treten. Die Reliefs des linksseitigen Architravs tragen dieselben Merkmale wie die Säulenbekleidungen und Kapitäle, nämlich die der ungeübtesten Nachbildung. Die Verschlingung der Köpfe befindet sich nicht in der Mitte über den beiden Deckplatten, sondern ungefähr in der Mitte des ganzen Steines. Der Grundriss dieses Steines hat die Gestalt eines Kniees, und zeigt deutlich, dass dieser von vornherein mit Rücksicht auf die sich in einem Spitzbogen öffnende Abschlusswand gearbeitet wurde. Der eine, viel kleinere Schenkel des Kniees läuft nämlich ein Stückchen an der Abschlusswand hin und hilft so das Plus paralysiren, welches die linke Seite gegenüber der rechten hat (Tafel II) [1]. Der rechtsseitige Architrav zeigt nicht

[1]) Wir betonen dies besonders, weil in den ersten Nummern des Dombauvereinsblattes vom Jahre 1882 der auf unrichtigen Voraussetzungen und ganz oberflächlichen Aufnahmen beruhende Plan mitgetheilt wurde, das Riesenthor in seiner angeblich „ursprünglichen Gestalt“ herzustellen und die Abschlusswand des Vorbaues beinahe in dem Durchmesser des Deckengewölbes zu öffnen

nur im Grundrisse, sondern auch in der Arbeit und dem Inhalt seiner Reliefs die grösste Verwandtschaft mit dem rechten Architrav der Vorhalle. Auch hier finden wir Mönch und Nonne, den einen auf schleuniger Flucht im Sturze begriffen, die andere durch das quälende Bewusstsein der Sünde zu dem im Mittelalter fluchwürdigsten, weil „gegen den heiligen Geist“ begangenen Verbrechen, nämlich zum Selbstmorde getrieben. Aber hier treten als Versucher nicht gemeine sinnliche Lüste, sondern die Lehren des heidnischen Alterthums auf, deutlich gekennzeichnet durch die Rolle in der Rechten des fallenden Mönches, durch die den langen Spitzbart umfasst haltende Halbfigur und durch den Flötenbläser, dem ein, den Arm in antiker Weise im Gewande bergender Mönch andächtig lauscht. Zarter als vorher, wird hier das Princip des Bösen durch die im Hintergrunde schwebende Schlange charakterisirt. Erst jetzt, durch die Hinzunahme dieses Architravstückes, schliessen sich sämmtliche Reliefdarstellungen zu einem völligen Cyklus; erst jetzt gewinnen wir einen Einblick in den Phantasienreichthum eines Künstlers der romanischen Stilperiode. Ursache und Folgen der Sünde wollte er schildern, Versuchung und Fall, be Laien und Priestern. Beiden droht die Versuchung theils durch Sinnenlust, theils durch Irrlehre, erstere auf der linken, dem Laien gewidmeten Seite durch das Geschöpf mit Schweinsleib und Bockshörnern, auf der rechten durch den Bären versinnbildlicht. In die Gefahr,

d. h. an Stelle des jetzt bestehenden Spitzbogens einen noch über den Scheitelpunkt desselben aufsteigenden Rundbogen zu setzen und die jetzt vorhandenen Quadern, die in ihrer Anordnung von vornherein den Gedanken an einen etwa früher bestandenen Rundbogen unmöglich machen, zu durchschneiden. Würde man diesen geradezu banausischen Frevel begehen, der allen historischen und ästhetischen Gründen zuwiderläuft, so würde der Scheitel des äussersten Portalbogens ein Stück links vom Scheitel des Tympanon fallen und die Archivolten lägen dann nicht in gleichem Mittel. Man betrachte nur das ansehnliche Segment, welches die Wölbung des Vorbaues bei ihrem Anstosse an die in der Richtung der Westfaçade verlaufende äussere Wandung der Portalhalle auf der linken Seite abschneidet, und man kann sich einen annähernden Begriff von den gräulichen Folgen einer eventuellen Verwirklichung des oben erwähnten Planes machen. Die jenem Umstande zu Grunde liegende Thatsache, dass die linke Seite des in der Richtung der Westfaçade laufenden Hallenarchitravs ein Stück breiter ist, als die rechte, ist eben dem Erfinder jener famosen „ursprünglichen Gestalt“ und dem Zeichner der betreffenden Aufrisse entgangen. Was also sonst ein Attentat auf das künstlerische Gefühl nicht nur Wiens, sondern des gesammten Zeitalters genannt werden müsste, erscheint somit nur als ein halb aus Unwissenheit, halb aus mangelhafter Ausführung einer gestellten Aufgabe hervorgegangenes Versehen. Die Folgen würden nichtsdestoweniger dieselben bleiben: von jeher ist mehr Schaden durch Unverstand, als durch Böswilligkeit gestiftet worden.

vom rechten Worte Gottes abzufallen, geräth der Laie theils durch das Streben nach höherer Erkenntniss (dem Apfel des Lebensbaumes), theils durch den Verkehr mit dem die Verachtung Christi lehrenden Juden, der Priester durch das Studium der heidnischen Philosophen und Dichter. Das böse Princip, links durch den Löwen und die drachenähnlichen Gestalten vertreten, wird rechts durch die feiner organisirten Greifen, die Sirene und die Schlange ersetzt. Charakteristisch für die Entstehungszeit des Reliefs und für den sich in ihr vollziehenden Wandel der Culturrichtung ist die hier deutlich hervortretende Bevorzugung des Laienthums vor dem Priesterthum. Dort, auf der linken Seite, die der Versuchung Stand haltenden Bürgertugenden, Stärke und Unschuld, Adler und Taube, hier die zu Falle gebrachten Priester und die beiden Nonnen, deren eine von dem hinter ihr stehenden Teufel eben den tödtlichen Schlag erwartet, während die andere sich selbst in das Schwert stürzt und so die begangenen Sünden mit einer fluchwürdigen Todsünde, dem Selbstmorde, sühnen will. Greller konnte wohl dem Priesterthum die Mahnung nicht nahe gerückt werden, in Wandel und Lehre dem Laien ein leuchtendes Vorbild zu sein, und drastischer konnten andererseits dem Laien die Greuel der den Tod gebärenden Sünde nicht verkörpert werden, als an den Geistlichen, die ja nach seinen Anschauungen Gott um so vieles näher standen, denn er.

Was die auf dem Architrav stehenden Halbfiguren anbetrifft, so scheinen sie von demselben Alter, wie die in der Portalhalle zu sein. Dass sie ursprünglich weder für diese noch für den Vorbau bestimmt waren, beweist das unvermittelte Aufstossen der Archivolten auf ihre Köpfe, wodurch ein grosser Theil der Heiligenscheine abgeschnitten wird (Tafel III und IV). Dass sie mit den hinter ihnen befindlichen Quadern durch Steinstöcke verbunden sind, deutet darauf hin, dass sie ursprünglich einen Platz an der Façade einnahmen.

Die Archivolten zeigen im Gegensatze zu den Wülsten der Portalhalle eine Gliederung (Tafel IV), welche geradezu gothisch genannt werden muss. Spätgothisch ist aber auch vor Allem die Profilirung des den Eingang überwölbenden Spitzbogens. Dieses mannigfaltige Detail, diese birnförmig profilirte Mittelwulst, diese hakenförmig nach innen gebogenen Seitenwülste sind unanfechtbare Kennzeichen einer späteren Entwickelungs-Stufe des gothischen Stiles. Dahin deutet auch die complicirte Profilirung der den Spitzbogen tragenden Pfostenkapitäle, welche aus Wulst, Hohlkehle, Plättchen, Wulst, Hohlkehle, Plättchen, Wulst, Hohlkehle, Plättchen, Wulst, Hohlkehle, Plättchen,

Wulst zusammengesetzt sind und nach oben hin weit ausladen (Abb. 11, Siehe S. 255).

Alle diese Thatsachen zwingen zu der Annahme, dass der Vorbau ganz bedeutend später als die Portalhalle, zu einer Zeit, da es mit der Kenntniss des romanischen Stiles längst vorbei war, dass er unter der Herrschaft des gothischen Stiles in Oesterreich entstanden ist. Eine Ursache aber, in gothischer Zeit einen Vorbau zu errichten, lag nur bei Gelegenheit des gothischen Erweiterungsbaues vor, d. h. in den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts. Man brauchte eben zur Erleuchtung des colossalen Mittelschiffes ein hohes Spitzbogenfenster statt des bisher wahrscheinlich vorhandenen rundbogigen oder Radfensters der niedrigen romanischen Basilica. Der Schöpfer des gothischen Baues, der, wie aus allen Anzeichen hervorgeht, ein grosser, ein ganzer Künstler war, fühlte eben die grelle, schreiende Disharmonie, welche zwischen dem riesig breiten, massig dalagernden Rundbogenportal und dem hohen, schmalen, schlank aufstrebenden Spitzbogenfenster in geradezu beleidigender Weise hervortreten musste, und desshalb vermittelte er den Uebergang des romanischen Portales zu dem gothischen Fenster durch den Vorbau mit der sich in einem Spitzbogen öffnenden Abschlusswand. Es war dies allerdings auch ein Uebel, aber es war das kleinere von beiden, also das vorzuziehende. Ganz dasselbe Vorgehen finden wir z. B. am Westportale des Domes zu Wiener-Neustadt und an der Kirche zu St. Ják. Dass der gothische Baumeister überhaupt bemüht war, den Gegensatz zwischen den romanischen und gothischen Theilen der Westfaçade möglichst zu mildern, sieht man auch an den beiden, die Ecken der gothischen Anbauten markirenden Pfeilerbündeln, welche ganz im Anschlusse an die romanischen profilirt sind.

Man errichtete also den Vorbau aus aesthetischen Rücksichten, und nicht aus constructiven, wie man noch jüngst gemeint hat. Nach dem Brande von 1258 baute man eben ein ganz neues Portal, und der Brand von 1276 war für das Riesenthor überhaupt nicht so vernichtend, dass er Gefahr für die Solidität der Portalanlage hätte bringen können. Wo solche Fundamente bestehen, wie wir sie in denen der Thürme und der Stiegenhäuser vereinigt gesehen haben, hat man nicht nöthig, einen Vorbau mit verhältnissmässig dünnen Wänden zum Schutze der Façade zu errichten.

Damit der Architrav des Vorbaues möglichst gleichmässig in den der Portalhalle übergeleitet würde, musste man von der letzteren ein Stück fortnehmen. Wie nämlich aus dem äussersten Steine des Hallenarchitravs hervorgeht, nahm dieser, nachdem er ein Stück parallel der



Westfaçade verlaufen war, wieder seine Richtung rechtwinklig zu letzterer. Am deutlichsten ersichtlich ist dies an der linken Seite, wo der Leib und Schwanz des letzten drachenähnlichen Thieres im Winkel herumgearbeitet ist und von dem, ein gutes Stück hervorstehenden Blocke des Vorbauarchitravs zum Theil verdeckt wird (Abb. 10 und Tafel II). Aber auch der rechte äussere Stein (*h*) zeugt für unsere Ansicht, denn hier sehen wir deutlich an den rechten Schwanz der Sirene die Reste eines andern stossen, der durch die Fuge nach dem Vorbauarchitrav abgeschnitten wird (Abb. 4, Siehe S. 241). Vermuthlich lief der Architrav in dieser Richtung, d. h. senkrecht auf die Westfaçade so weit, bis er die Flucht derselben erreicht hatte, und zog sich dann rechtwinklig in einem Friese oder Gebälk an dieser hin. Das Gebälk wurde wohl, wie man anderen Analogien entnehmen kann, von einer Säule getragen und trug seinerseits einen lisenenartigen Vorsprung, der von einem Giebel gekrönt wurde. Diese unsere Vermuthung wird sowohl durch die vorhandenen Spuren des lisenenartigen Vorsprunges, als besonders durch die sehr eigenthümlichen Abfasungen bestätigt, welche die Mauervorsprünge zu beiden Seiten des Vorbaues zeigen da, wo der Fries desselben an die Westfaçade anstösst (Abb. 12 und 13, Siehe S. 260 u. 261). Die Abfasung ist nur daraus zu erklären, dass bis zu ihr die Fortsetzung des Hallenarchitravs reichte und sich dort in der Façadenwand todt lief.

Um einen rechtsseitigen Architrav für den Vorbau zu gewinnen, nahm man einfach ein Stück von dem rechtsseitigen Hallenarchitrav heraus, das man, vielleicht mit Verlust einer kurzen Strecke, in den Raum hineinpasste. An die Stelle dieses herausgenommenen Stückes setzte man dann den Block *d* mit den $2\frac{1}{2}$ Hundepaaren, welchen man wohl der Façade der alten romanischen Basilica entnahm (Abb. 2, Siehe S. 237). Dass dieser Block nicht ursprünglich für die Stelle bestimmt war, welche er jetzt einnimmt, ergiebt sich aus der Durchschneidung des letzten Hundekopfes und- halses, ferner aus den Umständen, dass die Beine des zweiten Paares überhaupt nicht mit Rücksicht auf die Einschmiegung gearbeitet sind, dass man den die zusammenstossenden Perlbogen verbindenden Hundekopf abgemeisselt hat und die an seine Stelle tretenden Perlen so ganz flach ausfielen, schliesslich dass das an den Thürstock anstossende Stück länger ist, als das entsprechende am linken Architrav (Tafel II). Hier schnitt man den ursprünglich in der jetzt schrägen Linie weiterlaufenden Stein ab und brachte zwei Figuren an, die sich in ihrer rohen Arbeit und den verständnisslos gebildeten Riefen der Gewandung als späte Copie eines, vielleicht am romanischen Bau vorhanden gewesenen

Reliefs documentiren und ikonographisch absolut nicht hierher passen. Die über die Gewandung der rechten Figur sich hinziehenden Spuren eines Perlbogens sprechen gleichfalls dafür, dass der Stein einmal in der jetzigen Schräge weiterverlief. Es muss wohl nach der Fortnahme des als rechter Vorbauarchitrav verwendeten Stückes noch ein leerer Raum übrig geblieben sein, nämlich der, den jetzt Block *f* einnimmt. Der auf diesem dargestellte Löwe ist nämlich nichts, als eine verkleinerte Copie des auf Block *b* befindlichen und vielleicht auf den Hintergrund befestigt oder verdiebelt. Für letztere Annahme spricht der eigenthümlich hohle Klang, den er, wenn man auf ihn klopft, von sich giebt, ferner die entschieden mit Rücksicht auf ihn vorgenommene Abschrägung der Gewandung des auf *e* befindlichen Geistlichen.

Die schlecht gebildeten Drachen des linksseitigen Vorbauarchitravs finden wir in guter romanischer Technik an so mancher Kirche in der Umgebung Wiens, z. B. an der Südseite der Stiftskirche zu Klosterneuburg. Wahrscheinlich also dürften sie auch an der romanischen Basilica zu St. Stephan vertreten gewesen sein und unserem Architravrelief zum Vorbild gedient haben.

Eine harmonische Verbindung zwischen Halle und Vorbau suchte man durch eine gemeinschaftliche Sockelbank herzustellen, welche man jedoch nicht der Linie des Architravs folgen, sondern die beiden vorderen Ecken desselben überschneiden liess (Tafel I). Mit Rücksicht auf diese Sockelbank wurden auch die an der unteren Seite der Wandcompartimente sichtbaren Quadern eingesetzt. Was von Skulpturen des alten Baues werthvoll schien, brachte man zum Theil auf den Deckplatten der Pfostenkapitäle an, zum Theil in besonders dafür gearbeiteten Nischen an der Vorbaufronte. Die selbstständigen Basen, die völlig herausgearbeitete Lehne des Sessels in der zweiten Nische beweisen, dass die Figuren einmal frei gestanden haben, vielleicht mit Ausnahme des Greifen, dessen linker, innerer Flügel herabhängt und mit Rücksicht auf eine Nische gearbeitet zu sein scheint. Die verwitterten Oberflächen, die archaischen Züge und starren Locken der Menschengestalten deuten auf ein hohes Alter der Skulpturen. Besonders alt erscheinen die Löwen, welche ohne Zweifel einmal unten vor dem Portal als Portalwächter standen und, nach ihren fragmentirten Rücken zu urtheilen, Säulen trugen.

Die jetzt unter dem vollständig gothisch-profilirten Dachgesims (Tafel IV) befindlichen Tragsteine der Halbsäulen rückte man zum Theil mit den Quadern, mit welchen sie zusammenhingen, vor, zum Theil setzte man sie in neue Quadern ein. Daher auch auf der Quader links über dem zweiten Tragsteine die Spuren einer Vertiefung, welche

an Grösse dem Umfange eines Tragsteinkopfes gleichkommt. Der Umstand, dass nicht über allen Tragsteinen Spuren von Säulen- und Kapitälansatz vorhanden sind und dass sich andererseits wieder eine solche zwischen den Tragsteinen befindet, beweist zur Genüge, dass die Tragsteine an dem jetzigen Vorbaue niemals Halbsäulen getragen haben, wohl aber an ihrem ursprünglichen Standorte, und dass sie mit Hinweglassung der Halbsäulen an den gothischen Vorbau versetzt wurden.

Fassen wir nun noch einmal auf Grund der bekannten historischen Thatsachen alles, was uns die Steine berichteten, zusammen, so gelangen wir im Anschlusse an die anfangs gestellten Fragen zu folgenden Resultaten:

1) Von dem 1147 geweihten Baue sind uns die Westfaçade bis zum Beginne der Heidenthürme und, mit Ausnahme alles Ornamentalen, der Kern der ursprünglichen Portalanlage, sowie alle am gegenwärtigen Vorbaue freistehend angebrachten Skulpturen erhalten.

2) Die gegenwärtige romanische Portalhalle ist erst nach dem Brande von 1258 entstanden; nur hat

3) der Brand von 1276 von dieser Portalhalle sechs Säulenschäfte, einen Theil der Thürstöcke, die ornamentirten Profilirungen der Wandcompartimente, die zwischen *a* und *b* und an Stelle von *c* vorhanden gewesenen Architravstücke, ferner beiderseits die je vierte Halbfigur über dem Architrav zerstört. Bald nach dem Brande von 1276 wurde das beschädigte Portal restaurirt, so dass sämmtliche Theile der jetzt bestehenden Portalhalle, mit Ausnahme des Architravblockes *d*, des rechten Löwen und der Sockelbank zwischen 1258 und 1276 oder ganz kurze Zeit nach 1276 entstanden sind.

4) Der Vorbau gehört, mit Ausnahme des rechtsseitigen Architravs und der frei oder in den Nischen stehenden Figuren sowie der Quadern mit den Tragsteinen und den Säulenspuren, dem gothischen Erweiterungsbaue an, d. h. er ist erst in den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts entstanden und den bestehenden Verhältnissen so verständig angepasst worden, dass er den Uebergang aus der alten romanischen Portalhalle zu dem gothischen Erweiterungsbaue geschickt vermittelt.

Kleine Mittheilungen.

Ueber einige verlorene Geschichtsquellen Kärntens. Das Archiv des kärntnerischen Geschichtsvereins besitzt eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts, in welcher uns das anlässlich des Canonisationsprocesses der Gräfin Hemma, Stifterin von Gurk und Admunt, gefertigte Protokoll im Original erhalten ist [1]).

Am 25. Aug. 1466, so lautete der allgemeine Aufruf, sollten sich alle Leute, die etwas über die heiligzusprechende Gräfin auszusagen hätten, im Gurker Propsteihofe einfinden. Kaiser Friedrich III., der die ganze Sache eifrig förderte, ernannte seinerseits zwei Procuratoren, deren Aufgabe es unter anderm auch war, historische Aufzeichnungen, welche die Gräfin betrafen, vorzulegen. Besonders der eine Procurator, der Propst des Nicolaicapitels zu Strassburg in Kärnten, Georg Stainpach trat handelnd auf. So heisst es f. 8 des Protokolles von ihm: „Consequenter vero dictus dominus Georius procuratorio quo supra nomine imperatoris proposuit, qualiter nonnulli libri antiqui, littere privilegia cronica registra scripture epitaphia picture ymagines clenodia et insignia, que ipsius beate Hemme originem vite sanctimoniam virtutum opera et miracula concernere et respicere videantur, in archivis et capsis aliisque reservaculis dicte Gurcensis ecclesie ac quibusdam aliis locis reposita et conservata existerent". Für uns sind hier nur die „libri antiqui" und die „cronica" von Belang, die uns Kunde von verlorenen Geschichtsquellen geben. F. 16' wird erzählt: „Procurator . . . quosdam libros antiquissimos de pulchra vetustissima littera conscriptos, minime suspectos, de quibus supra (nämlich f. 8) memoratur, produxit. Ex quibus omnibus ad eiusdem procuratoris instanciam per notarios

---

[1]) Eine Darstellung des Processes, die hier nicht beabsichtigt ist, findet sich in Hermann, Handbuch der Geschichte Kärntens 1, 478, und jetzt auch mit sorgfältiger Verzeichnung der Wundergeschichten in dem 1879 zur Erbauung der Gurker Wallfahrer erschienenen Büchlein „Die selige Hemma v. Gurk" S. 74 f.

nostros supra et infrascriptos infrascripta extrahi et registrari fecimus".

Wir erhalten (f. 17) Kenntniss von zwei uns verloren gegangenen Annalencodices: "De translacione vero beate Hemme in duabus antiquis cronicis in pergameno conscriptis haec reperta sunt:

Gurker Annalen:	Contin. Admunt. M. G. SS. 9, 585. Cod. A.
Anno domini M⁰ Cmo LXX IIII⁰ imperator Fridericus curia Ratisponensi habita Hainricum prepositum in Saltzeburgensi sede superposuit. Heinricus Gurcensis episcopus obiit, cui successit Romanus prepositus. Imperator Italiam sexto ingreditur et Alexandriam obsedit. Hemma, fundatrix Gurcensis ecclesie, translata est et in nova cripta reposita ab Hainrico episcopo et a Romano preposito.	1174. Imperator Fridericus curia Ratisponensi habita Heinricum pre-positum in Salzpurgensem sedem superposuit. Heinricus Gurcensis episcopus obiit, cui succedit Romanus prepositus. Imperator Italiam sexto ingreditur et Alexandriam obsedit.

Neben die uns überlieferte Stelle aus den Gurker Annalen habe ich zu deren Charakteristik die entsprechende der Continuatio Admuntensis gesetzt. Man sieht, dass der Grundstock aus Admunt stammt und nur durch Hausnachrichten bereichert wurde. Vergegenwärtigen wir uns, dass, abgesehen von der geographischen Lage, Gurk und Admunt in Hemma ihre gemeinsame Stifterin verehrten, so ist diese enge Verbindung wohl erklärlich [1]).

F. 30 unserer Handschrift lernen wir drei Kalendarien kennen, die den 29. Juni als Todestag der s. Hemma verzeichnen: "Item in tribus annalibus libris sive kalendariis annotati sunt dies et obitus beate Hemme, ubi in primo scriptum est, sicut sequitur: E. III kl. Petri et Pauli Hemma comitissa, fundatrix ecclesie Gurcensis, anno M⁰ XLV indictione XIII^a. In secundo vero scriptum est: E III. kl. Hemma pie memorie (f. 30') comitissa, fundatrix huius ecclesie, sanctorum apostolorum Petri et Pauli, in rubra littera: anno M⁰ XLV indictione XIII^a. In tercio autem libro scriptum est similiter: E III. kl. sanctorum Petri et Pauli, beata Hemma obiit anno dom. M⁰ XLV."

Es muss offen bleiben, ob wir es hier mit blossen Kalendarien zu thun haben, welche nur ausnahmsweise gerade Hemmas Todestag überliefern, oder ob nicht auch die Todestage anderer Personen

[1]) Ein selbständiges Chron. Gurcense 1088—1180 hat Wattenbach in M. G. SS. 23, 8—10 aus einer Hs. der Wiener Hofbibl. veröffentlicht.

eingetragen waren. Da aber neben dem römischen Kalenderdatum auch der entsprechende Heilige angegeben ist, so dürfte das erstere das wahrscheinlichere sein.

Unter den lebenden Zeugen, die am 25. und 26. Aug. 1466 zu Gurk auftraten, um über die s. Hemma auszusagen, nennt das Protokoll einen Mann, der unser ganzes Interesse in Anspruch nimmt, nämlich Hans Turs [1]). Würde nicht Megiser in seinen Annales Carinthie p. 1194 dessen „alte Verzeichnüsse" oder „Collectaneen" als seine Quelle erwähnen, so wäre es überhaupt unbekannt, dass wir Hans als kärntnerischen Geschichtsschreiber oder mindestens Geschichtssammler anzusehen haben. Megiser erzählt auch, er sei um 1440 Caplan in Strassburg in Kärnten gewesen und habe noch lange hernach gelebt. Dies und eine Urkunde v. J. 1455 März 4 [2]), die ihn als Pfarrer zu Meiselding und kaiserlichen Caplan nennt, war bis jetzt alles, was man von ihm wusste. Ich fand nun im Capitelarchive zu Strassburg eine Urkunde von 1449 Aug. 2, laut welcher der Bischof Johann V von Gurk Hans Turs, Pfarrer von S. Andrae zu Meiselding, zwei Güter verleiht, die dieser von Friedrich Swabegker gekauft hatte und die von Gurk zu Lehen gingen.

Besonders wichtig sowohl für seine Lebens- als Bildungsgeschichte sind einige Stellen seiner Zeugenaussage, die ich hier folgen lasse (f. 44): „Dominus Johannes Tůrs, canonicus collegiate s. Nicolai in Strasspurg et plebanus parrochialis s. Andree in Meisseldekh ecclesiarum Gurcensis diocesis presbiter, etatis annorum LXI, testis productus iuratus et examinatus deposuit ut sequitur . . . Dicit enim verum et notorium tam de fundacione et dotacione Gurcenis ecclesie quam eciam aliarum diversarum ecclesiarum, nec non de laudabili vita et conversacione ipsius beate Hemme piisque ipsius operibus; interrogatus de causa sciencie et credulitatis quoad istum et precedentes articulos dicit, quod ultra triginta annos fuerit in obsequiis ipsius Gurcensis ecclesie, primo apud quondam Johannem prepositum Gurcensis ecclesie, deinde apud felicis memorie Johannem episcopum Gurcensem, viderit que in diversis ipsius ecclesie causis et negociis litteras et privilegia eiusdem diversorum imperatorum, regum et episcoporum exhiberi sepiusque legerit, contrectaverit et viderit plurima in hiis et aliis scripturis antiquis, que originem nobilitatem generis . . Gurcensis ecclesie . . finemque vite ipsius Hemme laudabilem contineant . . . (f. 44'). Ipse eciam plurima ipsius beate Hemme nota-

---

[1]) Vgl. über ihn Krones, Die österr. Chronik Jacob Unrests, im Archiv f. österr. Geschichte 48, 487 und Anmerk. 64. [2]) Arch. f. Kunde öst. Geschichtsquellen 10, 194 nr. 88.

bilia miracula ante multa tempora facta in diversis scripturis et antiquis libris et litteris annotata pluries viderit et legerit.“ Nachdem er hierauf seine eigene wunderbare Heilungsgeschichte [1]) erzählt hatte, berichtet er, wie ein erblindeter S. Veiter Bürger, der sich den Ring der s. Hemma nach Hause ausgeliehen, durch die Berührung desselben wieder das Augenlicht erhalten habe; dies sei vor 28 Jahren geschehen, „dum ipse adhuc in Gurka constitueretur, quod tunc fuerit cappellanus domini prepositi Gurcensis.“

Aus diesen Daten ergibt sich also, dass Hans Turs 1405 das Licht der Welt erblickte, 1438 (vor 28 Jahren) Caplan bei dem Gurker Propst Johann II von Lind (1436—45) war und sodann Caplan des Gurker Bischofs Johann V. (1436—53) [2]) wurde. Die von mir aufgefundene Urkunde von 1449 Aug. 2 nennt ihn nur als Pfarrer von Meiselding; als solcher tritt er uns auch 1455 März 4 entgegen mit dem Titel eines kaiserlichen Caplans. Nach unserer Handschrift ist er 1466 Aug. 25 noch immer Inhaber seiner alten Pfarre; nebstbei ist er Canonicus am Nicolaicapitel zu Strassburg. So weit reichen bis jetzt die Nachrichten über seine Lebensverhältnisse.

Turs mag in den reichen Archiven und der Bibliothek der Gurker Kirche wohl bewandert gewesen sein und die gefundenen historischen Nachrichten in seinen Collectaneen zusammengetragen haben.

Wer je in Gurk selbst in den Bücherkasten des Gurker Archives einen Einblick gemacht und die verschiedenen über einander und durch einander liegenden Bücher gesehen hat, wird sich der Hoffnung nicht entschlagen können, dass die eine oder andere der erwähnten Quellen wieder einmal ans Tageslicht kommen werde.

Klagenfurt. A. v. Jaksch.

Kirchenschatz und Bibliothek von Oberaltaich gegen Mitte des 12. Jahrh. Im Traditionscodex des Klosters Oberaltaich (München Reichsarchiv Ober-Altaich Nr. 1) findet sich auf fol. 8 eine Aufzeichnung über die Kirchen- und Bücherschätze des Klosters, die im Drucke der Mon. Boica 12 übergangen ist, der Veröffentlichung aber nicht unwerth scheint. Die Aufzeichnung gehört dem ältesten Theile des jetzt in ziemlich verwirrtem Zustand befindlichen Codex an und ist nach Schriftcharakter und nach der Reihenfolge der Stücke in die erste Hälfte des 12. Jahrh., mehr gegen dessen Mitte hin zu setzen.

---

[1]) Diese bringt auch S. 128 nr. 24 das citirte Hemmabüchlein, ohne jedoch Turs weiter zu kennen. [2]) Hohenauer, Kärntner. Kirchengesch. 7 f.



Thesaurus ęcclesie sancti Petri ad superius Altha. 2 cruces argentee, 3 calices, 12 albę, 8 stolę cum suis manipulis et 1 de pallio, 2 dalmaticę, 3 subtilia, 2 pallia ad ornanda altaria et unum bombicinum, 2 cappę, 3 casule, 4 coccineę, 6 zonę, 6 wantę ad missam, 3 offertoriola [1]), 8 corporalia, 2 vexilla, 3 manuteria, 4 plana, 1 aurifigium, duę tabulę Greco opere, 4 tapezia, 4 thoralia.

Et isti sunt libri eiusdem loci: 1 pibliotheca [2]) media, 1 missale cum lectionibus et evangelio et 2 sine lectionibus, 2 lectiones cum evangelio, 5 gradualia, 4 psalteria, 5 omeliaria, 2 antifonarii, 1 matutinale liber et pars unius matutinalis libri, 2 officialia, 2 ymnaria, 2 sequentiarii [3]), 1 benedictionum liber, 3 epistolę Pauli et 1 expositio super epistolam et 7 epistolę canonice in uno volumine, pastoralis cura Gregorii et dialogus eius et 40 omelia, cantica canticorum duo libri et expositio Willerami super cantica, liber Salemonis [2]), Albuinus super evangelium, expositio super psalmos, liber Cypriani de diversis utilitatibus, 2 libri vita patrum, passio sancti Emmerammi et vita sancti Remigii in uno volumine, vita sanctę Margarete et de multis utilitatibus, libri 12 prophetarum, ordo de pascha, vita sancti Johannes Eleymon, liber excerptus de musica et tonarius. Summa omnium 60. (fol. 8') Edictio Donati, liber 1 Donatus, liber Prisciani, liber Terentii, liber de ortografia Prisciani, Sedulius et Donatus et Cato in uno volumine, duo Salustii, liber Cato et Avianus in uno volumine, 2 iterum Aviani, liber Virgilii, excerptio in dialecticam, Oracii liber, Avianus et Maximianus in uno volumine [4]), liber Ovidii, 2 Porfirii cum commentario, 3 Prosperi, duo libri psikimachie [2]), invectiva in Catilinam, dialectica Boetii [5]), liber ysagogarum Porfirii, liber Lidii [2])...

Innsbruck. Oswald Redlich.

Notizen. In dem Aufsatze Ueber die Ueberlieferung der Annales Bertiniani (Sitzungsber. der preuss. Akademie der Wissenschaft 1883) gibt G. Waitz sehr werthvolle Nachrichten über die kritischen Vorarbeiten zur neuen Ausgabe dieser wichtigen Quelle, zu der Pertz, da ihm für die Edition keine Handschrift zu Gebote gestanden war, nur nachträglich einige Verbesserungen aus einer Brüsseler Handschrift zu geben in der Lage war. Seither ist die Vorlage derselben, der Codex von St. Bertin aus der zweiten Hälfte des

[1]) Corr. aus offertola. [2]) Cod. [3]) Corr. aus sequentaria. [4]) Von etwas jüngerer Hand übergeschrieben Homerus, Statius Achilleidos. [5]) Hier ist Ovidii liber ausgestrichen.

10. Jahrh., in der Stadtbibliothek von St. Omer aufgefunden worden. Er zeigt vielfache Verderbungen; so ist von Bedeutung, dass in dem Bericht über die Vereinbarung betreffs der Reichstheilung 842 missi trecitini der Ausgabe (gewöhnlich als tricentini erklärt) nur Corruptel für stretinui = strenui ist. Waitz bespricht ferner die Ableitungen, welche zur Emendation des Textes der westfränkischen Reichsannalen heranzuziehen sind, die Ann. Vedastini (jetzt gedr. in M. G. SS. 13), Ann. Mett. (Hs. in Cheltenham, noch zu vergleichen, aus diesen stammen wahrscheinlich die Worte „Rothfelth id est rubeus campus", die „also bis auf weiteres aus unseren geschichtlichen Darstellungen verschwinden müssen"), das Chron. de gestis Normannorum in Francia, Aimoin; für die von Hincmar aufgenommenen Actenstücke kommt noch eine selbständige Hs. (jetzt in der Bibl. des Lord Ashburnham) in Betracht.

Die Schulausgabe der Monumenta Germaniae ist durch eine für den Investiturstreit wichtige Quelle Waltrami, ut videtur, liber de unitate ecclesiae conservanda, hg. von M. Schwenkenbecher nach der editio princeps, bereichert worden.

Als erstes Heft der Beiträge zur germanischen Privatrechts-Geschichte (Würzburg, Stahel, 1883) veröffentlicht J. Kohler „Urkunden aus den antichi archivi der biblioteca comunale von Verona mit Annotationen und Rechtsausführungen". Die publicirten 13 Privaturkunden (Verkauf, Tausch, Schenkung u. a.) umfassen die Zeit 1005—1174. Die sehr reichlichen, öfter zu reichlichen „Annotationen" sind für den Rechtsinhalt, namentlich auch durch Literaturverweise werthvoll. Beigegeben sind ein Real-, ein linguistisches, ein historisches und topographisches (d. h. Namen-) Register.

Den Hypothesen über den Urheber der pseudo-isidorischen Fälschung hat J. Langen in dem Aufsatze: Nochmals, wer ist Pseudo-Isidor (Sybels Hist. Zeitschr. 48, 473—493) eine neue beigefügt: er begründet seine Vermuthung, dass Servatus Lupus 850 ie pseudo-isidorische Compilation gefertigt habe, um die Losreissung der Bretagne vom Metropolitanverband mit Tours zu verhindern. Diese Annahme ist durch die Berichtigung Maassens im Anzeiger der Wiener Akademie Nr. 24 noch mehr in Frage gestellt.

Auf Grundlage weiteren archivalischen Materials erweist der Aufsatz La valle Pruviniano in un diploma di Berengario I (Arch. stor. per Trieste, l'Istria e il Trentino vol. 2 fasc. 1) von

C. Cipolla, dass jene Oertlichkeit der südwestliche Theil des Valpolicella war und zur Grafschaft Verona gehörte. Die kleine Arbeit, welcher ein Abdruck der Urkunde Berengars I (B. 1332) beigegeben ist, ist um so dankenswerther, als in Italien das Feld der historischen Topographie noch immer grossentheils brach liegt. — Eine eingehende Kritik Cipollas über das noch nicht ausgegebene Werk Iter Italicum von Pflugk-Harttung veröffentlichen die Atti della R. Academia delle Scienze di Torino vol. 18 (1883 Sitzung vom 7. Jänner).

Das Werk von Del Lungo, Dino Compagni e la sua cronica (Firenze, Successori Le Monier, 1879—1880), behandelt in seinen beiden ersten Halbbänden das Leben und die Werke des Dino. Der 2. Band enthält eine neue Ausgabe der seit Scheffer-Boichorst vielumstrittenen Chronik und ein Facsimile aus dem ältesten erst jüngst bekannt gewordenen Codex des Lord Ashburnham, der um die Mitte des 15. Jahrh. geschrieben wurde. Bd. I, 1045—1152 wird eine Widerlegung der von Scheffer-Boichorst gegen die Echtheit vorgebrachten Argumente versucht. Zu dem umfangreichen Werke soll demnächst ein Index erscheinen. — Von Iodoco Del Badia (Beamter am Staatsarchiv zu Florenz) ist eine Ausgabe des Diario Fiorentino von Luca Landucci 1450—1515, das von einem Anonymus bis 1542 fortgesetzt wurde, erschienen. Von grosser Wichtigkeit für die Sittengeschichte von Florenz, ist es besonders beachtenswerth durch die Nachrichten über Savonarola und die Beschreibung der Festlichkeiten zu Ehren Leo X. — Pasquale Villari bereitet eine neue Ausgabe seiner Storia di Girolamo Savonarola vor, in der die zahlreichen neuen Untersuchungen über das Leben desselben berücksichtigt werden sollen. Eine Untersuchung über die ältesten Biographien Savonarolas wird im Anhange gegeben werden. — Von Giulio Rezasco ist ein Dizionario italiano storico e amministrativo (Firenze, Successori Le Monier, 1881) erschienen. Es enthält eine Zusammenstellung und Erklärung der in der politischen Verwaltung der italienischen Staaten des Mittelalters und der Neuzeit gebräuchlichen Ausdrücke. — Girolamo Lioy, L'abolizione della Chinea illustrata da inediti documenti, Napoli, Giannini, 1882 (Separatabdruck aus dem Arch. stor. Napolitano), gibt eine vollständige Geschichte der Abschaffung des von den neapolitanischen Königen dem Papste geleisteten Tributes, welcher in der Darbringung eines weissen Pferdes (Chinea) und 7000 Goldducaten bestand. Die von Colletta vertretene Meinung, dass der Tribut seit 1776 nicht gezahlt wurde, wird von Lioy widerlegt; die Abschaffung des Tributes

erfolgte erst 1787 durch den Minister Caraccido. Statt des Tributes wurde fortan nur eine „devota offerta“ dargebracht, doch auch diese wurde 1855 unter Ferdinand II. im Einverständniss mit Papst Pius IX. abgeschafft und der König nur zu einem einmaligen Beitrag von 10,000 Scudi für das Monument zu Ehren der unbefleckten Empfängniss verpflichtet. H. Lioy war Beamter am Archivio di Stato zu Rom und starb 1881. C. P.

Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 1883 Nr. 3 veröffentlicht N. van Werveke einen interessanten Fall späterer Besiegelung. Jehan de Sommathone verkauft Güter an den Grafen Heinrich von Luxemburg (den nachmaligen Kaiser Heinrich VII) und bittet, da er kein Siegel hat, den Abt von Chatillon und einen anderen kirchlichen Würdenträger die Urkunde zu besiegeln; dieselbe wird in dieser Ausfertigung (datirt vom 28. Okt. 1301) an Heinrich übergeben und von diesem am 8. Januar 1302 an den Abt zur Besiegelung gesandt.

Die von den historischen Vereinen Wiens herausgegebene Festschrift zur sechshundertjährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich (Wien, 1882), redigirt von A. Mayer, enthält eine Reihe werthvoller Abhandlungen. Der Festrede v. Zeissbergs, Rudolf von Habsburg und der österreichische Staatsgedanke, ist ein berichtigter Abdruck der Belehnungsurkunde Rudolfs (1282 Dez. 27) aus dem Orig. beigegeben. Luschin v. Ebengreuth erörtert das Münzwesen zur Zeit König Rudolfs I von Habsburg, G. Friess den Kampf Albrechts I mit den österreichischen Dienstherren. Freih. v. Sacken bietet eine Untersuchung über die authentischen Porträts K. Rudolfs von Habsburg und dessen Grabsteine, Graf E. G. v. Pettenegg über das Stammwappen des Hauses Habsburg. Lind bespricht sphragistische Denkmale Albrechts I und seiner Gemahlin Elisabeth sowie die Ruhestätten der ersten österreichischen Habsburger. Die Ausstattung ist eine der festlichen Veranlassung würdige; ein besonderer Schmuck sind die prächtigen Initialen und Vignetten, gezeichnet von J. Schönbrunner.

In den Mittheilungen der Central-Commission für Kunst- und hist. Denkmale (N. F. CXXI) bespricht E. Richter die ältesten Siegel der Salzburger Erzbischöfe und erweist die Echtheit des im Museum zu Salzburg aufbewahrten Typars des Erzbischof Thietmar (1025—41), welches 1874 in der Nähe von Werfen beim Bahnbau gefunden wurde.

Ein interessanter Aufsatz von H. Lörsch, Meister und Entstehungszeit der grossen Glocke von St. Peter zu Aachen (Zeitschrift des Aachener Geschichtsver. 4, 318—333), stellt fest, dass die älteste Aachener Glocke 1251 vom Meister Jakob von Croisilles (dép. Pas-de-Calais, arr. Arras), dessen Nachkommen namentlich im 14. Jahrh. als Glockengiesser berühmt waren, als Alarmglocke gegossen wurde, und begründet die Vermuthung, dass dieselbe ihre Entstehung König Wilhelm von Holland, dem Begründer der communalen Selbständigkeit der Stadt, verdanke.

In der Abhandlung Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin (Zeitschrift für hessische Gesch. und Landeskunde N. F. Bd. 10), wiederholt J. Rübsam, gegen die Darlegung Bussons (Mittheilungen 2, 45) polemisirend, in breiterer Ausführung, ohne dadurch die Beweiskraft zu stärken, seine frühere Behauptung, dass der Abt von Fulda das Amt eines Erzkanzlers der Kaiserin wahrscheinlich seit der Ottonenzeit, wenn sich dies auch nicht mit Siegel und Brief nachweisen lasse, innegehabt und Karl IV diese Würde nur bestätigt habe. Beigegeben ist ein nach dem Original berichtigter Abdruck der Verleihungsurkunde Karls IV.

J. Havet gibt in dem Aufsatz Maitre Fernand de Cordoue et l'université de Paris au XVe siècle (Mémoires de la Société de l'histoire de Paris et de l'Isle-de-France 9 (1882), 193—222), anknüpfend an den in der vierten bairischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik (Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, 373) überlieferten Brief an den Kanzler von Brabant, eine sehr sorgfältige Zusammenstellung der Nachrichten über Ferdinand von Cordova, der als junger Mann durch seine stupende Gelehrsamkeit, seine Gewandtheit in allen Wissenschaften und Künsten 1446 in Paris so ausserordentliches Aufsehen erregte, dass ihn eifersüchtiger Neid für den Antichrist oder einen Jünger desselben erklären wollte, und der, lange Zeit fast verschollen, 1486 als Subdiakon in Rom starb; von seinen wenig bedeutenden Werken sind nur zwei gedruckt. — Im Cabinet hist. N. s. 1882, 450—457 veröffentlicht Havet eine Chronique de Bourges 1467—1506 par Jean Battereau, ancien recteur de l'université de Bourges, et divers autres habitants de cette ville, welche ausser Localnachrichten auch einige für die französische Geschichte nicht unwichtige Notizen enthält.

In einer Tübinger Dissertation gibt K. Lindt „Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufi-

schen Zeit im Anschluss an die Kämpfe zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV" (Freiburg i. B. und Tübingen, J. B. Mohr). Ausgehend von der Bemerkung des Arnold von Lübeck VI, 2: Philippus . . cui plus roboris erat, astutia magis quam congressionibus vincere studebat, weist L. im einzelnen nach, wie die grossen Heere, die man damals aufstellte, den Feldschlachten aus dem Wege gingen, wie man den Gegner lieber wirthschaftlich matt zu setzen suchte, indem man das Land verheerte und Gefangenen hohe Lösegelder abzwang. Es werden weiter erörtert: die Zusammensetzung der Heere — aus Rittern und einem Fussvolk theils von Soldschützen, theils von städtischen Aufgeboten, dann die solda der milites — gerade die Kriege von 1198—1208 sollen zu einer Erhöhung geführt haben —, die Mittel der Fürsten zum Krieg und die Formen des Aufgebots. Manches bisher nicht Beachtete ist da hervorgehoben, z. B. Massregeln Philipps für die Heeresverpflegung; es ist der dankenswerthe Versuch gemacht für das jüngere Kölner Dienstrecht (von Fürth Ministerialen 519) die Entstehungszeit festzusetzen und zwar — nach Erwähnungen der beiden genannten Redactoren in niederrheinischen Urkunden — auf den Anfang des 13. Jahrhunderts. Ueberhaupt ist ein schätzbares Material gesammelt, dasselbe aber doch zu lückenhaft, als dass viel Neues von Belang sich hätte ergeben können. Nicht blos gegen L.'s Würdigung der Thatsachen, auch gegen seine Feststellung derselben wird man mehrfach Einspruch erheben, z. B. wenn er S. 59 behauptet, gegen Hermann von Thüringen hätten 1203 wohl nur staufische Dienstmannen gekämpft und man habe deshalb davon abgesehen, die Reichsheerfahrt wie sonst zu beschwören; die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher (ed. Wegele S. 96) berichten den Schwur, und es ist bekannt, dass zuweilen auch Dienstmannen die Heerfahrt beschworen, nicht bloss die Fürsten. B.

In der Einleitung der Schrift Documents concernant les Templiers extraits des archives de Malte (Paris 1882, 8⁰, 53 p.) bespricht J. Delaville le Roulx die Schicksale der Archive der Templer. Er unterscheidet zwischen dem allgemeinen Ordensarchiv und den besonderen Archiven der einzelnen Commenden. Während die Besitztitel dieser mit dem Besitz grösstentheils an die Johanniter übergegangen und erhalten sind, ist das Ordensarchiv, welches die Privilegien, den Verkehr der Grossmeister mit den Fürsten und dem h. Stuhl, die Acten der Verwaltung und Leitung des Ordens sowie die Urkunden der Commende des h. Landes enthielt, jetzt verschollen. Man hat verschiedene Vermuthungen über den Verbleib

desselben aufgestellt und auch angenommen, dass die Johanniter das Archiv ihrer einstigen Rivalen vernichtet haben. Diese Annahme ist wenigstens bezüglich der Besitztitel auf das h. Land kaum wahrscheinlich. Im Archiv von Malta finden sich allerdings noch Urkunden, welche auf die Templer Bezug nehmen, aber sie zählten wohl schon zum ursprünglichen Bestand, da sie zugleich die Johanniter betreffen, Verträge, Urkunden über früheren Besitz der Templer u. a. Dagegen sind die päpstlichen Bullen für die Templer — die älteste von Eugen III — im ganzen an 200 Stücke, aber fast gleichlautend mit den Bullen für die Johanniter und den deutschen Orden, in das in der Johanniterkanzlei im 16. Jahrh. angelegte Bullarium rubeum eingetragen. Damals muss also wenigstens noch dieser Theil des Ordensarchivs der Templer existirt haben. Anderes Material mag sich noch in den von den Templern dem päpstlichen Stuhl bei ihrem Process überreichten Denkschriften finden. Die theils im Auszug, theils vollständig mitgetheilten 45 Documente umfassen die Zeit von 1145—1383. Die Arbeit ist eine sehr tüchtige Leistung.

Die Abhandlung von A. Horawitz, Der Humanismus in Wien (Histor. Taschenbuch, VI. F. Bd. 2), schildert in anziehender Darstellung und mit Verwerthung handschriftlichen Materials die kurze Blüte des Humanismus an der Wiener Universität, die wirksame Unterstützung des Kaisers Maximilian, die bedeutendsten Vertreter der neuen wissenschaftlichen Richtung, zunächst Italiener wie G. Balbi, Camers (Riccuzzi), A. Cospi, R. Bartholinus, dann Deutsche wie der Tiroler J. Fuchsmagen (Fusemannus), der Passauer J. Krachenberger (Pierius Grachus), Cuspinian und vor allen Konrad Celtis, „den Bannerführer der frohen, freien Schaar", die Sodalitas Danubiana, welche 1497 von Ofen nach Wien übersiedelte, deren Mäcenaten und Anhänger wie den Juristen Capinius (Siebenburger), den Arzt J. Tichtel, den früh gestorbenen Vincenz Lang aus Schlesien, den ehemaligen Schulmeister in Klosterneuburg und späteren Universitätsprofessor Fabri (Schmidts), Joachim von Watt (Vadianus) aus St. Gallen, und die Anregungen, welche von Wien auf die anderen Länder des habsburgischen Reiches geübt wurden und auch in den Klöstern, wie beim Schottenabt Benedikt Chelidonius, nicht ohne Wiederhall blieben. Von Interesse ist noch eine nach Fächern geordnete Uebersicht der Wiener Drucke aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts.

A. v. Druffel weist in seinem Beitrag zur militärischen Würdigung des Schmalkaldischen Krieges (Sitzungsber. der

hist. Classe der Münchener Akademie 1882 Bd. 2) zur Controle der nach Abschluss des Krieges, wenn auch von den zunächst betheiligten Personen verfassten Schilderungen (Commentaires, Avila) nach, dass die zögernde Unentschlossenheit des Kaisers die Hauptursache war, durch welche die anfänglichen Schwierigkeiten herbeigeführt wurden und Karl V, der so lange den Krieg schon geplant hatte, im entscheidenden Augenblick nicht der Angreifer, sondern der Angegriffene war, und dass Jovius mit Recht den glücklichen Ausgang des Krieges mehr dem Ungeschick der Gegner als dem Geschick des Kaisers zuschrieb. Der quellenkritische Anhang erörtert die Echtheit des Briefes von Jovius, den von einem unbekannten Verfasser, vielleicht Cochlaeus, im Juli 1546 geschriebenen Dialog über den schmalkaldischen Krieg und einige anonyme Aktenstücke in den Papiers de Granvelle.

Ein Aufsatz von Fr. Zimmermann, Der Schweden-Durchzug durch Siebenbürgen um das Jahr 1714 (Arch. des Vereins für siebenbürg. Landeskunde N. F. 17, 291—337), verwerthet neues archivalisches Material, namentlich aus der Registratur des Militärcommandos in Hermannstadt, und bringt interessante Nachrichten, welche des Humors nicht entbehren. Zuerst genaue Instructionen des Hofkriegsraths an den commandirenden General in Siebenbürgen, wie König Karl XII nach Ueberschreitung der Landesgrenzen aufzunehmen und welche Ehrenbezeugungen ihm zu erweisen seien, dann umfassende Vorbereitungen, dann nach Uebertritt der schwedischen Trupps eine förmliche Suche nach dem König, der diesen voraneilte, am 8. Nov. Hermannstadt passirte und nach seinem berühmten Ritt in der Nacht vom 21. auf den 22. Nov. in Stralsund eintraf, endlich am 24. Nov. die Meldung des Hofkriegsraths aus Wien, dass derselbe „auch allhier unbekhant auf der Post ferrers durchpassieret seye, und wirdet mithin bald zu vernehmen seyn, wie Se. May. endlich Ihre Reyss geendiget haben." Die wichtigeren Aktenstücke sind im Anhang vollinhaltlich mitgetheilt.

Professor E. Winkelmann in Heidelberg gedenkt im Laufe des Jahres einen zweiten Band seiner Acta imperii inedita in den Druck zu geben, welcher Kaiserurkunden des 13. und 14. Jahrhunderts umfassen soll. Der Herausgeber wird für jede Mittheilung solcher Urkunden sehr dankbar sein.

Literatur.

Inventaire sommaire des archives communales de la ville de Strasbourg antérieures à 1790 redigé par J. Brucker, archiviste. Serie AA: Actes constitutifs et politiques de la commune. Première partie 1878. Deuxième partie 1878. Troisieme partie 1882. Strasbourg, R. Schultz. (Auch unter dem Titel: Summarisches Inventar des Communal-Archivs der Stadt Strassburg vor 1790 verfasst von J. Brucker, Archivar.)

Mit dem Erscheinen des dritten Bandes hat dieses Werk, die Frucht jahrelangen, angestrengtesten Schaffens, einen vorläufigen Abschluss erreicht. Die Serie A A, welche die Beziehungen Strassburgs zum Reich und zum Ausland enthält, ist fertiggestellt, und damit auch der Inhalt des für die allgemeine Geschichte bei weitem wichtigsten Urkunden- und sonstigen Actenmaterials veröffentlicht. Bei aller Verschiedenheit des Standpunktes, den man derartigen Werken gegenüber einnehmen kann, wird die gesammte archivalische Forschung und werden insbesondere die zahlreichen Besucher und Benutzer des Strassburger Archivs die durch die Liberalität der städtischen Verwaltung ermöglichte Publication mit Freuden begrüssen. Im Anschluss an die Normen des Circulars, das vom französischen Ministerium des Innern unterm 25. August 1857 für die Inventarisirung der Gemeindearchive erlassen wurde, vollendete Brucker einen guten Theil der Arbeit vor dem Jahre 1870; darum auch die Abfassung in französischer Sprache, welche der Verfasser beibehalten hat, da eine völlige Umarbeitung die Herausgabe auf längere Zeit verzögert haben würde. Dafür wird uns die Fortsetzung in deutscher Sprache versprochen; wäre nicht im Interesse der Einheitlichkeit die Fortführung in der nun einmal begonnenen Weise zu wünschen, zumal die französische Abfassung dem deutschen Benutzer kaum Schwierigkeiten bereitet?

Die nunmehr abgeschlossene Serie A A umfasst 2052 Fascikel von sehr verschiedenem Umfang; es gibt Fascikel mit einer oder einigen Urkunden und solche, die mehr als 200 Schriftstücke enthalten. In Aufschrift ist bei jedem die Zahl der Stücke und der Siegel, die Art (ob Pergament oder Papier) und die Erhaltung angegeben; bei dem Mangel einer Specialisirung, welche Nummer die Siegel noch besitzt oder Pergament ist, kann nur die letztere Angabe für den Benutzer von einigem Nutzen sein. Der erste und zweite Band sind den Beziehungen zu Kaiser und Reich, der dritte ist dem Verhältniss Strassburgs zu seinen Bischöfen und zum Auslande gewidmet. Einleitend werden die der Stadt von weltlichen und geistlichen Fürsten ertheilten Privilegien aufgeführt (A A 1—64). Originale scheinen über den Beginn des 13. Jahrhunderts

hinaus sich nicht vorzufinden. Es folgen Cartularien, von denen das erste 1370 begonnen wurde und als ältestes Document eine Urkunde von 1129 enthält. Die Beziehungen zum Reichsoberhaupte bis zu Karl IV. sind nur aus spärlichen Resten erkennbar; die erste einschlägige Urkunde ist eine Verpflichtung des Gegenkönigs Heinrich Raspe vom Jahre 1246 (A A 71—76). Mit Beginn der Luxemburger Periode wächst das Material bedeutend: Karl IV. ist vertreten durch 4 Fascikel mit 141 meist von ihm herrührenden Schriftstücken, Wenzel durch 12, Ruprecht durch 8 und Sigmund durch 8; dazu kommt noch der Niederschlag wichtiger Ereignisse, zu denen jene Fürsten in mehr oder minder naher Beziehung stehen: der Einfall der Engländer, die Gründung des Städtebundes, der Marbacher Bund, die Hussitenkriege, die Concile von Konstanz und Basel und neben diesen Ereignisse von mehr localer Bedeutung wie der Dachsteiner Krieg. Besonders reich fliessen die noch so wenig benutzten Nachrichten über die beiden Einfälle der Armagnaken (A A 181—195, über 1000 Schriftstücke). Aus der Regierungszeit Friedrich III. heben wir die Angaben über den burgundischen Krieg hervor (A A 259—298). Für die Geschichte der Reichstage des ausgehenden 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der Reformation, der Bauernkriege, der Liga von Schmalkalden findet sich reiches, zum Theil schon veröffentlichtes, theilweise aber auch noch der Ausbeutung harrendes Material. Mit den 88 Fascikel umfassenden Actenstücken der grossen auch für die Reichsgeschichte nicht unwichtigen Capitelswirren, die mit dem Eintritt des bekannten Kölner Erzbischofs Gebhard Truchsess in das Strassburger Capitel zusammenhängen, wird zum Jahre 1584 der zweite Band eingeleitet. Den breitesten Theil desselben nehmen die Actenstücke zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges ein, worunter die Correspondenz mit Gustav Adolf und seinen Leuten (A A 987—1073), und dazu als Anhang im dritten Bande: Einfall des Grafen Mansfeld ins Elsass (5 Fascikel). Die Acten über die Wegnahme des Elsass durch die Franzosen finden sich in 25 nicht auf einanderfolgenden Fascikeln zerstreut; dazu kommen noch die Beziehungen zu Frankreich im dritten Bande. Nicht ganz die Hälfte des letztern füllt das Urkundeninventar über das Verhältniss Strassburgs zu seinen Bischöfen, das mit einer Urkunde Heinrichs v. Veringen (1220) beginnt und mit den Briefen des letzten Bischofes aus dem Hause Rohan schliesst; hier ist reiches Material für eine auf Urkunden fussende Bisthumsgeschichte. Aus der Correspondenz Strassburgs mit fremden Fürsten und Staaten (Markgraf von Baden, Schweiz, Niederlande) ist als das weitaus wichtigste der Schriftenwechsel mit den französischen Königen zu bezeichnen. Er gibt ein hübsches Bild von der allmälig stärker werdenden Umschlingung Strassburgs durch Frankreich. Die ersten Könige (die Beziehungen beginnen mit Karl V), selbst Franz I. müssen sich gemeinsam mit einem Fascikel begnügen; dann wächst die Correspondenz rasch bis zum mächtigen Schriftenwechsel unter Ludwig XIII. und XIV. (ersterer A A 1864—1892, letzterer A A 1893—1918). An verschiedenen Stellen des zweiten und dritten Bandes mischen sich interessante politische Tagesneuigkeiten aus ganz Europa ein. Angaben über Urkunden mehr culturgeschichtlichen Inhalts und über die Theilnahme Strassburgs an den provinzialständischen Versammlungen und den états généraux schliessen den letzten Band.

Gegenüber der Verarbeitung eines so umfangreichen Materials bleibt immer für manche Wünsche Platz. Ref. verkennt keineswegs die Schwierigkeit der Beurtheilung derartiger Ordnungsarbeiten für jemanden, der nicht das gesammte Material oder einen grossen Theil desselben eingesehen hat, da nirgends leichter der wahre Eintheilungsgrund dem Auge verborgen bleibt, und wird sich darum auch auf wenige, mit Rücksicht auf der Fortsetzung des Werkes gemachte Bemerkungen beschränken.

Bei dem engen Zusammenhang und häufigen Ineinandergreifen von Reichs- und Bisthumsgeschichte ist es schwer überall die richtige Scheidung zu treffen; im allgemeinen kann man Bruckers Verfahren beistimmen, nur wäre hie und da etwas mehr Consequenz zu wünschen gewesen. So ist ein Grund für das Auseinanderreissen der Berichte vom Constanzer Conzil (A A 165 ff. Bd. I, A A 1441 ff. Bd. III) nicht ersichtlich. Da hier strenge Absonderung der auf den Bischof bezüglichen Berichte von den übrigen nicht zu erzielen war, so hätten sie zusammengefügt werden müssen. Ein anderer Punkt betrifft die Einreihung undatirter Stücke. Selbst ein so sorgfältiger Ordner wie Brucker muss bei der Unmöglichkeit, jede Geschichtsperiode mit ihren Verwickelungen genau zu kennen, wenn er jedes Stück unter einem bestimmten Datum anzubringen sucht, Fehler begehen, deren Folgen für den Benutzer um so unangenehmer sind, je sicherer und bestechender der Grund für richtige Einreihung zu sein scheint. Beispielsweise gehört die erste Nummer in A A 1441 (zum Jahre 1417: Uebergabe der Bisthumsschlösser an den römischen König, Weigerung Offenburgs) gar nicht in die Regierungszeit Sigmunds, sondern unter dem römischen König ist höchst wahrscheinlich Ruprecht gemeint und als Jahr 1405 anzunehmen vgl. A A 1446 fol. 762—770, wo auch der in dem Schreiben genannte Vogt Gerspach angeführt wird. Die Verhältnisse der Jahre 1405 und 1417 sind sich hierbei so ähnlich, dass, da keine Personen genannt sind, nur die genaueste Prüfung und Kenntniss des Details den richtigen Schluss ermöglicht. Derartige Beispiele liessen sich mehrere anführen. Solchen Schwierigkeiten gegenüber wäre es angezeigt undatirte Stücke an das Ende der Regierungszeit des betreffenden Bischofes zu setzen, was meist, wenn auch nicht gerade immer, vor Fehlern bewahren würde. Eine gewisse Ungleichmässigkeit in der Ausführlichkeit der Angaben fällt zuweilen störend auf; so wenn in A A 166 das erste Regest eines Briefes ohne hervorragende Wichtigkeit mehr Raum einnimmt als die Inhaltsangabe des wichtigen Fascikels A A 169 (Briefschaften vom Constanzer Concil). Knappere Zusammenfassungen wären namentlich am Schluss des dritten Bandes bei den Hochzeitseinladungen, Glückwünschen u. s. w., den Angaben über die états généraux am Platze gewesen. Im Interesse der Uebersichtlichkeit mag es wohl geschehen sein, dass nicht, wie sonst zu wünschen gewesen wäre, spätestens mit dem 15. Jahrhundert eine strenge Scheidung zwischen Urkunden und Briefschaften eingetreten ist.

Schliesslich sei der Wunsch verstattet, dass der Verfasser uns bald eben so gründlich mit den übrigen Schätzen des Strassburger Archivs bekannt mache.

Schleswig. H. Finke.



X. Mossmann, Cartulaire de Mulhouse. Strassburg, Heitz, 1883. Tom. I. XIV und 526 S.

Die glänzenden Vorbilder Schöpflins und Grandidiers haben bekanntlich keineswegs anregend auf die Veröffentlichung der Urkunden zur Geschichte des Elsasses eingewirkt. Während rechts des Rheines und jenseits der Vogesen erst mit dem Anfang dieses Jahrhunderts ein immer zunehmender Eifer sich den einheimischen Geschichtsquellen zuwandte, hat man im Elsass wol Pläne gemacht zu einem Strassburger Urkundenbuch oder zu einem Urkundenbuch der 10 elsässischen Reichsstädte, zur That ward aber nichts. Das Schmidt'sche vortreffliche Buch: Histoire du chapitre de s. Thomas enthält die einzige Urkundensammlung zur Geschichte eines Klosters, welche in einem Lande erschien, das in Schöpflin das Musterbild eines Provinzialhistorikers besessen hatte. Wie das kam, mag ich heute — so lehrreich es wäre — um so weniger erörtern, als ich die erste Frucht eines Unternehmens anzeigen kann, das seine Entstehung jenen Kreisen verdankt, die urkundlicher Forschung bisher allzu abgeneigt schienen.

Der Colmarer Stadtarchivar X. Mossmann, der seit Jahren zu den eifrigsten Förderern elsässischer Geschichte gehört, bringt nach langjähriger Vorbereitung den ersten Band eines Mühlhauser Urkundenbuches (820—1420), dem die Fortsetzung unmittelbar folgen soll. Die Mittel für das Unternehmen sind von Mühlhauser Privaten aufgebracht, deren Liberalität ja bekannt ist; dadurch war denn der Herausgeber in die Lage gesetzt, seinen Forschungen auch ausserhalb des Elsasses nachzugehen, so in den schweizerischen Archiven, in Nancy, Paris und Innsbruck, wo nach hier weit verbreiteter irriger Ansicht wichtige Materialien zur Geschichte der österreichischen Vorlande sich befinden sollen, ja selbst im vatikanischen Archiv ist er gewesen, ohne dort freilich für den ersten Band Ausbeute gefunden zu haben. Auch das Pariser Archiv hat nur wenig gespendet, aber um so werthvolleres, den Vertrag zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und König Karl von Frankreich von Bar sur Aube 1324, der bisher nur in Auszügen bekannt war. Bei Mossmann erscheint er nun aber zum Jahre 1323, in der Datirung steht deutlich gedruckt: „vigesimo tercio“, und doch muss hier ein Irrthum vorliegen, da nach Böhmer Reg. Ludw. Erghzft. I. 314 auch Waitz dasselbe Original sah mit dem Datum 1324 und auch der ganze politische Entwicklungsgang nur an dieser Stelle Platz für den Vertrag lässt.

Den Massstab bei diesem Urkundenbuch zu verwenden, den wir an die gewöhnlichen deutschen Urkundenbücher legen, würde unbillig sein bei einem Verfasser, der in ganz anderen Verhältnissen aufgewachsen und gebildet ist, als die Herausgeber jener. M. besitzt eine achtenswerthe Kenntniss der deutschen Literatur und im Anschluss an deutsche Werke hat er seine Aufgabe zu lösen versucht. Manche Bequemlichkeiten, an die uns unsere deutschen Urkundenbücher gewöhnen, wird man vergebens suchen: die im Urkundentext ausserhalb der Datirungszeile vorkommenden Daten sind nicht umgerechnet, die nur mit dem ersten Buchstaben bezeichneten Vornamen nicht vervollständigt, auch wo dies leicht möglich war, Verweise auf denselben Gegenstand betreffende Urkunden fehlen gänzlich.

Auch in der äusseren Gestalt findet das deutsche Auge manches Stö-

rende. Der Herausgeber hat es für gut befunden alle Theile der Urkunde auch äusserlich durch Beginn einer neuen Zeile hervorzuheben, so zerfällt eine mittelgrose Urkunde z. B. nr. 286 in 8 Abtheilungen; im Texte sind unsicher gelesene Stellen durch ein eingeschobenes Fragezeichen bezeichnet, bis in's 15. Jahrhundert hinein ist genau nach der Schreibung der Urkunde zwischen u und v, zwischen i und j und y, nicht nach ihrem vocalischen oder consonantischen Klange unterschieden und anderes mehr. Doch das sind ja Abweichungen von unseren Gebräuchen, die ich kaum unter die Mängel eines sonst trefflich gearbeiteten Urkundenbuches zählen würde.

Ich beschränke mich daher auf die einem Urkundenbuch gegenüber wichtigsten Fragen der Kritik: ist dasselbe innerhalb seiner Grundsätze vollständig umfassend, ist das Gegebene richtig abgedruckt, sind die sachlichen Beigaben des Herausgebers richtig.

Aus der Vorrede erfährt man leider nicht mit Gewissheit, ob es M.'s Absicht war, ein vollständiges Urkundenbuch zu geben oder nur eine Auswahl. Bestimmte Urkundenarten sind aber nach der Vorrede nicht ausgeschlossen, so haben Besitzurkunden und Urkunden der Klöster in Mühlhausen Aufnahme gefunden. Und wenn in der Vorrede S. XII folgende Grundsätze aufgestellt sind: es sollen alle auch schon vorher abgedruckten Urkunden wiederholt werden, wenn sie im Original gefunden sind, davon soll nur eine Ausnahme gemacht werden bei den bei Böhmer, Stumpf, Weizsäcker, Wiegand und Winkelmann abgedruckten Stücken, doch auch hier sollen kurze Regesten auf die Drucke hinweisen — so darf ich wohl schliessen, dass Vollständigkeit erstrebt ist. Sehr auffallend ist es mir dann, dass Privaturkunden und Urkunden der Klöster nicht mit der Zeit immer mehr anwachsen, sondern eher gegenüber den weit überwiegenden politischen Urkunden noch an Zahl abnehmen. Doch ist es ja sehr möglich, dass die Registraturen der benachbarten Klöster sehr mangelhaft erhalten sind.

Es ist für jeden, der einigermassen mit der Literatur vertraut ist, ein Leichtes in Urkundenbüchern, welche sich vorwiegend dem späteren Mittelalter zuwenden, Lücken nachzuweisen; ich rechne es daher nicht gross an, dass eine von Ficker, Reichsarchiv zu Pisa, veröffentlichte Urkunde von 1310 27. October, eine Urkunde von 1360 über die städtische Steuer bei Glafey, Anecd. collectio, übersehen, dass die Lichnowsky-Birk'schen Regesten nicht herangezogen sind. Schlimmer schon ist es, wenn infolge der Nichtbenützung von Hubers Regesten Karls IV. noch weitere 3 Urkunden dieses Kaisers übergangen sind, und bei Durchsicht der dort angegebenen Reichssachen würden ebenfalls mehrere Stücke noch zur Aufnahme haben gelangen müssen. Alle diese Urkunden betreffen die Bündnisse und Verträge zwischen den 10 elsässischen Reichsstädten und werden daher vielfach benützt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass im Mühlhauser Urkundenbuch das diesbezügliche Material nicht erschöpft ist; eine Nachlese würde sich dem Verfasser wohl ohne Zweifel aus dem Stadtarchive in Strassburg und dem sehr reichhaltigen von Oberehnheim, und wahrscheinlich auch noch auf der Heidelberger Bibliothek ergeben, aber selbst aus Schöpflins Alsatia dipl. wäre das Landfriedensinstrument von 1366 Octob. 17. nachzutragen. Ganz unverständlich ist mir das Verhältniss des Urkundenbuchs zu den Trouillat'schen Monuments. Ich war erstaunt, in diesen bis zum Jahre 1270 nicht weniger als 11 Urkunden zu finden, welche bei M. nicht erwähnt sind;

ich dachte natürlich zunächst daran, es sei alles bei Trouillat Gedruckte absichtlich übergangen, es sei das Urkundenbuch als eine Ergänzung zu den Monuments aufgefasst und suchte deshalb in der Vorrede einen Hinweis auf dieses Werk. Aber vergebens. Ich weiss nicht, ob dem Herausgeber nicht ein Ausweis darüber in der Feder stecken geblieben ist. So wird aber der arglose Benützer in den Glauben versetzt, im Urkundenbuch eine volle Sammlung vor sich zu haben, und dabei sind ihm z. B. die die wichtige Urkunde Friedrichs I. für Beinweil, die des Honorius II. für Lützel u. a. mehr entgangen. In einem Urkundenbuche aber, das so verschwenderisch mit dem Raum umgeht — davon nachher — hätten doch auch wohl knappe Regesten der Trouillat'schen Drucke Platz finden können. Wollte jemand den Versuch machen auf Grund des Mossmann'schen Chartulars eine Geschichte der Stadt Mühlhausen zu schreiben, dem würden sehr oft gerade die wichtigsten Actenstücke fehlen. — Zu nr. 1. 823, 21. Juni hätte Sickel, Acta Karol. II, 420 herangezogen werden müssen, der die Urkunde als unecht, aber unter Benützung einer echten Urkunde für das Formular entstanden bezeichnet. Eine Menge von anderen kleineren Ausstellungen übergehe ich. Nur möchte ich noch erwähnen, dass M. auch die Kaiserurkunden in Regesten aufgenommen hat, welche von Mühlhausen datirt sind. Ob aber vollständig? Keineswegs. Da ist Stumpf 4465 genannt, nicht aber 4463, 4464, 4466 und 4467 u. s. w.

Angaben der Literatur, wo bereits eine Urkunde gedruckt ist, finden sich durchgehends nicht bei den Urkunden, welche im Original benutzt werden konnten, gelegentlich ist auch von dieser Regel abgewichen. Es ist demnach sehr schwer einen Ueberblick darüber zu gewinnen, in wie weit die Literatur vom Herausgeber überhaupt herangezogen ist.

Die in den Geschichtschreibern vorkommenden auf Mühlhausen bezüglichen Stellen sind ebenfalls in Regesten dem Urkundenbuch einverleibt; aber auch hier sind Lücken, so fehlen 1271 Annales Basil. SS. XVII, 194, ebenso 1282 dieselben XVII, 209. Wenn aber einmal solche Chronikenstellen Aufnahme finden, dann ist es unerlässlich, dass auf die Quellenfiliation Rücksicht genommen wird. Das ist es ja gerade, woran zunächst unsere Provinzialgeschichte leidet, dass sie die strengen Gesetze der Quellenfiliation nicht kennt; zu dieser Kenntniss muss sie durch Urkundenbücher und andere Mittel erzogen werden. Es hätte für die Geschichte der Belagerung von Mühlhausen 1261 nur auf die Originalquellen Richer, Bellum Waltherianum und Annales Colmarienses hingewiesen werden sollen und beim Bellum Waltherianum wäre dann anzugeben gewesen, dass sein Bericht auf Closener und Königshofen übergieng. Anstatt dessen haben wir kurze Auszüge, zum Theil zusammengearbeitet aus verschiedenen Quellen, die so wenig übersichtlich geordnet sind, dass man nicht einmal weiss, ob von zwei Belagerungen oder einer Belagerung Mühlhausens die Rede ist; Königshofen ist auch zu den Angaben der Colmarer Annalen citirt, die ihm aber ganz unbekannt waren.

Ich komme zu der weiteren Frage, ob die Abdrücke getreu sind. Die von mir nach dem Original geprüften Abdrücke ergaben unwesentliche Abweichungen. So ergab eine Vergleichung von nr. 123 mit dem Original und dem Abdruck bei Mone, dass M.'s Abdruck weit besser ist als der Mones; nur ist Tancrazheim statt Tantrazheim (Mone Santrazheim) zu lesen.

In der Stückbeschreibung ist die Urkunde falsch als Papierurk. angegeben. Im allgemeinen hat sich M., wie schon bemerkt, zu streng an die Schreibung der Originale gehalten, offenbare Fehler nicht verbessert, sondern durch ein [sic] im Text bezeichnet u. s. w. An manchen Stellen finde ich aber doch Irrthümer, die nicht auf das Original zurückzuführen und auch vielleicht nur zu den Druckfehlern zu zählen sind. In nr. 24 ist gelesen „damus nostris litteris immediatis" statt „in mandatis"; in nr. 30; „et inter eos et alias quosdam" statt „alios"; in nr. 22: „permortui" statt „premortui" wozu in Vergleich zu setzen nr. 133: „per eadem" statt „pro eadem", wo dann das [sic] hinter eadem überflüssig wird; in nr. 65: „quondam aream" statt „quandam"; in nr. 68 ist gedruckt „in coaverunt, ad jutricem, de in iuncta", in nr. 84 steht: „Huic est quod" statt „Hinc est quod" und anderes mehr. Fehler in der Interpunction sind mir seltener aufgefallen, so in nr. 118.

Die am Kopf einer jeden Urkunde in französischer Sprache gegebene Inhaltsübersicht ist viel zu breit; der Herausgeber hat in dieselbe alle Bestimmungen der Urkunde aufgenommen, so dass, um ein starkes Beispiel hervorzuheben, z. B. bei nr. 121 die Urkunde selbst 81 Zeilen weitgedruckte, das Regest aber 47 enggedruckte Zeilen erfordert. Selbst über einfachen Ablassbriefen wie nr. 68 stehen Regesten von 68 Worten. Derartige Regesten mögen dem Benützer, welcher der lateinischen Sprache nicht mächtig ist, willkommen sein, aber für solche Leute giebt man doch keine Urkundenbücher heraus; der eigentliche Zweck des Regestes, möglichst knapp den Inhalt anzugeben, wird dabei völlig verfehlt, und der Benutzer wird dann lieber gleich den bequem gedruckten Text der Urkunde mit dem Auge überfliegen, als die enggedruckten Einleitungssätze sich durchsehen.

In der Stückbeschreibung, die dem Abdruck folgt, ist genau Aufbewahrungsort, Beschreibung des Pergaments, der Siegel, Siegelschnüre u. s. w. gegeben. Das Register ist nicht mit der nöthigen Sorgfalt gearbeitet. Eine Vergleichung der S. 78, 245 und 292 ergab, dass im Register nicht aufzufinden waren resp. die betr. Hinweise fehlen bei Serge Seyin, Klein Clewin, Bůrkart Maler, Clewin Dechan und Pfalzgraf Stephan; den Namen „Hachberg" findet man unter „Hochberg", „Hôwenstein" unter „Hauenstein", „Giltwilr" unter „Guildwilre", „Môrsberg" unter „Morimont". Es ist überhaupt Regel, dass nur die heutigen Namen der Ortschaften im Register angegeben sind und zwar in französischer Sprache. Zu welchen Unzukömmlichkeiten das führt, brauche ich wohl nicht näher auszuführen. Man suche Schlettstadt unter Sélestadt, unter Ratisbonne Regensburg, unter Cernay Senheim u. s. w. Im Register ist ferner die uns geläufige Verbindung von C und K nicht eingehalten, so steht denn Heneman Crotzinger unter C und unter K u. s. w. Den auf S. 292 vorkommenden Fritzscheman von Esch suchte ich vergebens unter Esch und Fritzscheman, um dann schliesslich unter dem Stichwort v o n zufällig die ganze Familie von Esch zu entdecken.

Nach alledem wird man für den zweiten Band des Unternehmens wünschen, dass eine noch grössere Sorgfalt dem Werke möge gewidmet werden. Aber ich mag doch nicht die Besprechung schliessen, ohne noch

einmal auf meine Eingangsworte zurückzukommen. Des Herausgebers Streben und Arbeit verdient alle Anerkennung, er hebt sich hoch über die empor, unter denen er zu arbeiten gelernt hat. Es ist erfreulich hier endlich einmal Königshofen nicht mehr nach Schilters Ausgabe, wie das hier zu Lande die Regel, endlich auch mit Consequenz die Monumenta Germaniae citirt zu finden. Wenn im zweiten Band etwa ein Nachtrag zum ersten auf Grund einer umfassenderen Literaturbenutzung bei einer schärferen Formulirung der Editionsgrundsätze gegeben würde, so darf dem Herausgeber Mühlhausen und Elsass warmen Dank zollen. Aber auch schon so ist ein Werk geliefert, das eine Wendung zum Bessern bekundet. Die Ausstattung des Werkes seitens der altbekannten Firma Heitz in Strassburg kann nur gerühmt werden.

Strassburg i. E. Aloys Schulte.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben von Richard Doebner. Hildesheim, Gerstenberg'sche Buchhaudlung 1881. VIII, 650. 8°.

Mehr und mehr hat sich, durch das Vorgehen der grossen Regierungen angeregt, im Kreise der verschiedensten Behörden die Bereitwilligkeit gemehrt, dem Streben nach wissenschaftlicher Grundlegung unserer mittelalterlichen Geschichte durch Gewährung der nöthigen Geldmittel entgegenzukommen. Der Munificenz des Magistrats zu Hildesheim, dem der hannover'sche Provinciallandtag unterstützend zur Seite getreten, verdanken wir die vorliegende Publication. Sie bringt uns die Urkunden der alten wichtigen Bischofsstadt Hildesheim bis 1346, im Ganzen 965 Nummern, von denen nicht weniger als 508 bisher ungedruckt waren. — Die Entwickelung der Stadt wird aus dem mit höchster Sorgfalt ausgeschiedenen und zusammengestellten Material überraschend klar; einen Theil der Resultate hat der Herausgeber schon in seinem Aufsatze: Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter Jahrg. IX, gezogen. — Das Material ist zur grösseren Hälfte dem Staatsarchive zu Hannover entnommen, dessen Benutzung dem Herausgeber als dortigem Archivar leicht war; das Hildesheimer Stadtarchiv selbst lieferte den grössten Theil der übrigen Beiträge. Die Behandlung der Texte entspricht vollständig der zur Zeit geltenden Editionsmethode; sie ist mit Sorgfalt und Sauberkeit durchgeführt, so dass die Arbeit den günstigsten Eindruck auf den Benutzer macht. Die solide, einfache Ausstattung und der klare deutliche Druck erhöhen diese Wirkung. — Der Herausgeber verspricht für das Jahr 1883 oder 84 einen zweiten Band; für die Fortsetzung sind auch Siegelabbildungen in Aussicht genommen. Wir möchten bitten, ja nicht die Beigabe eines oder mehrerer Stadtpläne zu versäumen. Personen- und Ortsregister sind beigegeben. Es möchte sich doch empfehlen, letzteres zu einem geographischen Register zu erweitern; jetzt vermag man nicht einmal ein so wichtiges Vorkommniss wie das der Flandrer als Ansiedler zu verfolgen. Flussnamen sind nur einzeln berücksichtigt; die Innerste selbst ist nicht mit aufgenommen.

Jena. Dietrich Schäfer.



Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. I: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, bearbeitet von Eduard Bodemann. LXXIX und 276. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung, 1883.

Wie der Titel erwarten lässt, wenn auch die Vorrede diesen Punkt nicht berührt, haben wir es hier mit einer neu eröffneten Reihe historischer Publicationen für ein in der deutschen Geschichte überaus wichtiges Gebiet zu thun. Der Anfang, ermöglicht durch die Munificenz der hannover'schen Provinzialstände und der Lüneburger Landschaft, ist ein sehr glücklicher. Als Ergänzung zu dem über Lübeck und Hamburg veröffentlichten gleichartigen Material konnte nichts erwünschter sein als die Zunfturkunden Lüneburgs; es fehlt jetzt nur noch das reiche Rostock, um ein verhältnissmässig in sich abgeschlossenes Gebiet in Bezug auf Entwickelung des Handwerks ziemlich vollständig übersehen zu können. — Die Arbeit des kgl. Oberbibliothekars in Hannover schliesst sich den Vorgängern Wehrmann und Rüdiger an, sie liefert das Material geordnet nach den Aemtern (in alphabetischer Folge) und hält innerhalb dieser die chronologische Ordnung fest. Eine längere Einleitung sucht den Stoff darstellend und forschend auszubeuten. Im Ganzen sind für 32 Aemter 159 Zunfturkunden aus den Jahren 1300—1600 mitgetheilt. Die Behandlung der Texte ist eine sorgfältige und durchaus methodische. S. 192 Z. 10 v. u. ist wohl „sette" zu lesen statt „seke", S. 195 Z. 3 v. o. wohl „lege" statt „tege". In das Glossar hätten ausser den berücksichtigten wohl noch manche andere Wörter des Textes Aufnahme finden können. Ueberhaupt würde der Herausgeber für eine etwas grössere Freigiebigkeit in Erklärungen wohl bei zahlreichen Benutzern Dank geerntet haben. Es ist ja zu berücksichtigen, dass vor allem auch Volkswirthschaftler, denen historische und sprachliche Schwierigkeiten naturgemäss grössere Hindernisse bereiten, derartiges Material zu benutzen wünschen. Aufklärungen, die nur der Localkundige geben kann, dürfen unbedingt nicht fehlen. Was ist z. B. die „Wappow" S. 200? Eine Localität an der oberen Ilmenau? — In der Einleitung S. X ist der Inhalt der Zollurkunden von 1278 doch kaum richtig wiedergegeben. Lüneburger Ausfuhrhandel nach Flandern lässt sich sicher nur nachweisen mit Metallen (Producten des Harzes), Wachs (Bienenzucht der Heide) und Getreide. Die übrigen genannten Waaren sind als Einfuhrgegenstände anzusehen, sofern sie nicht dem Handel mit Hamburg und andern Orten angehören. Der Stader Handel betrifft nur, soweit nachweisbar, Landesproducte (Bodenfrüchte). — 1427 (zu Seite XI) handelte es sich um eine „Baienflotte", die in erster Linie wohl französische Producte, Wein und Salz, brachte. — Dass Lüneburg den Stecknitz-Kanal angelegt habe (S. XI), ist neu; Belege dafür wären erwünscht. Uebrigens handelt es sich nicht um einen „Kanal von der Stecknitz aus bis Mölln" (die Stecknitz ist der Abfluss des Möllner Sees), sondern um die Verbindung der Delvenau mit diesem See. Meiner Bemerkung „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" S. 193 A. 1 möchte ich hier hinzufügen, dass die dort citirte Stelle aus dem Urkundenbuch dar Stadt Lüneburg I, S. 231 schon in der Urkunde von 1278 (Hans. Urkundenbuch I, n. 807) vorkommt, demnach, wenn die Stelle überhaupt heranzuziehen ist, eine Wasserverbindung

schon 1278 bestand. Ist dem so, so hat man ohne Zweifel an eine mehr oder weniger natürliche Verbindung zwischen der Delvenau und dem Möllner See zu denken, die, ähnlich wie die Stecknitz selbst, nur geringe, vielleicht ursprünglich gar keine künstliche Nachhülfe erforderte.

Dem neuen Unternehmen kann man nichts Besseres wünschen als einen Fortgang, der dem Beginn entsprechen möge, stets gleich glückliche Auswahl der Stoffe und der Bearbeiter.

Jena. Dietrich Schäfer.

Cesare Paoli, Programma di paleografia latina e diplomatica (Pubblicazioni del r. istituto di studi superiori di Firenze, collez. scolastica). Firenze, 1883. 8°, 67 p.

Wie Leists Katechismus der Diplomatik, Paläographie u. s. w., verdankte auch die Arbeit Paolis dem Bedürfniss nach einem Handbuch dieser Disciplinen ihre Entstehung. Ein Vergleich zwischen beiden drängt sich unwillkürlich auf. Das Ergebniss ist für das deutsche Buch ein möglichst ungünstiges. Ist dieses nur eine roh gezimmerte Compilation, welche der sichernden Grundlage eigener Arbeit gänzlich baar, ohne Verständniss und sogar ohne Kenntniss neuer bahnbrechender Forschungen, dem Verfasser des „Katechismus" noch für längere Zeit einen Platz unter den Katechumenen anzuweisen droht, so tritt uns in dem Büchlein Paolis die Arbeit eines Fachmannes entgegen, welcher, auf diesem Gebiete selbst als Lehrer und Schriftsteller in hervorragender Weise thätig, den Stoff vollkommen beherrscht und die wissenschaftlichen Resultate hier methodisch verwerthet. Durch diese Vertrautheit mit der Fachliteratur, der italienischen wie der französischen und spanischen, der deutschen sowol als der englischen, überragt sie weit die früheren italienischen Arbeiten und ihr gebührt das Verdienst, den Ergebnissen der deutschen Forschung auf dem Gebiete der Diplomatik zuerst in Italien weitere Kreise zu erschliessen. Wie der Verf. sich selbständige Ansicht wahrt, so findet sich etwa in einer bescheidenen Note eine neue beachtenswerthe Notiz, wie S. 64 über die ältesten Papierurkunden im Staatsarchiv zu Florenz. Die Darstellung ist klar und bündig.

Das Büchlein will nur einen Leitfaden bieten. Es beschränkt sich auf sehr knappen Raum; muss es sich öfter mit Andeutungen und Hinweisen, wie etwa bei den Abkürzungen, begnügen, das Schema feststellend und die Detailausführung dem Lehrer überlassend, so kommt doch jeder wesentliche Punkt zur Geltung; sogar den Notazione musicale ist ein eigenes Capitel, das sie auch in der Paläographie wol beanspruchen dürfen, gewidmet. Dass Facsimile fehlen, wird man kaum bedauern; es ist überall auf die besten Muster verwiesen.

Der diplomatische Theil zieht nur die Grundlinien der Urkundenlehre. Namentlich findet Brunners Buch, das für die italienische Urkundenforschung von so hervorragender Bedeutung ist, Verwerthung; für den Ausdruck „Aussteller" gebraucht und begründet P. die Bezeichnung „Autore".

So rückhaltslos ich die Vorzüglichkeit der Arbeit anerkenne, so erübrigen mir doch, wie das nun einmal Recensentenbrauch, einige Wünsche. Wenn auch der Schreibstoff hinreichende Beachtung findet (S. 11, 62), so halte ich doch ein einleitendes Capitel über das „Schriftwesen", das für viele

technische Ausdrücke eine Erklärung bietet, für wünschenswerth; dasselbe könnte auch die Ausschmückung der Handschriften einbeziehen. Bei den Abkürzungen dürften wol auch die Notarum laterculi und ihr Einfluss auf das mittelalterliche Kürzungssystem Erwähnung finden. Der diplomatische Theil scheint mir noch eine Erweiterung zu gestatten: auch die sachlichen Formeln des Textes der Diplome tragen nach den verschiedenen Urkundenarten ein bestimmtes Gepräge und stehen mit jenen der Privaturkunden vielfach in Beziehung; vielleicht liesse sich auch ein Capitel über päpstliche Diplomatik einschalten. Besonders aber möchte ich eine Ausdehnung des Programms noch nach einer Richtung befürworten, die Aufnahme der wichtigsten Ergebnisse der grossen Arbeit Fickers, sei es auch nur jener über Handlung und Beurkundung und die Zeugen. Zur Einbürgerung derselben in Italien ist P. wie kein anderer befähigt und berufen.

E. Mühlbacher.

Pič Jos. Lad., Der nationale Kampf gegen das ungarische Staatsrecht. Ein Beitrag zur Kritik der älteren ungarischen Geschichte. Leipzig, 1882, Duncker und Humblot. (2 Bl. 259 S. 8.)

Der Verfasser dieser Schrift sucht den Nachweis zu führen, dass es in Ungarn bis auf die neueste Zeit nie ein einheitliches Staatswesen gegeben habe. Zur Zeit der Einwanderung der Magyaren habe das Karpathenland mit der westlichen Hälfte zum grossmährischen, mit der östlichen Hälfte zum bulgarischen Reiche gehört, in beiden Fällen als Nebenland. Diese mährische und bulgarische Herrschaft sei auch durch die einwandernden Ungarn nicht vernichtet worden, sondern sie hätten unter Wahrung ihrer nationalen Einrichtungen in gesonderter Stellung fortbestanden. Dasselbe sei mit Siebenbürgen der Fall gewesen, wo ein slavisches und ein walachisches Fürstenthum bestanden habe. Die Ungarn hätten nur ein verhältnissmässig kleines Gebiet zu beiden Seiten der unteren und mittleren Theiss und einen Theil des alten Pannonien in Besitz genommen. Stephan der Heilige sei anfangs nur Beherrscher der Ungarn gewesen und habe dann einzelne nichtungarische Gebiete nur in eine mehr oder weniger lose Verbindung mit dem ungarischen Staate gebracht. Die neue Institution des feudalen Adels — der servientes regales — (für welche allein zunächst die Comitatsverfassung Geltung gehabt habe, während für die übrigen Bewohner die alte slavische Župenverfassung mit einer Hauptburg als Mittelpunkt fortgedauert habe) sei dazu bestimmt gewesen, diese Sonderstellung der slavischen Nebenreiche zu durchbrechen und durch die Gemeinsamkeit der Interessen des neuen Adels die lose verbundenen Theile fester zu verknüpfen. Allein diese hätten auf ihrer alte Burgverfassung fussend Kraft genug gehabt, diesem Systeme während der schwachen Regierung der letzten Arpaden einen ziemlichen Widerstand entgegenzusetzen und nach dem Aussterben derselben einen offenen Kampf zur Wahrung ihrer Sonderstellung aufzunehmen, in Folge dessen ihnen auch die neue Dynastie der Anjou im Sinne einer erweiterten Autonomie und unter Verzichtleistung auf die Reichseinheit Concessionen machen musste. Nach dem Aussterben der Luxemburger und dem baldigen Tode Albrechts II. hätten die nationalen

Territorien, die Slovakei an der Spitze, den Kampf neuerdings aufgenommen. Matthias Corvinus sei zwar vorübergehend der Bewegung Herr geworden, habe aber die nationalen und territorialen Gegensätze nicht auszugleichen vermocht und diese hätten unter schwächeren Königen nothwendig zu einem Bruche führen müssen. Die Auflösung des Staatengebildes an der mittleren Donau, welches man das ungarische Königreich nannte, nach 1526 sei nicht den zufällig erschienenen Türken zur Last zu legen, sondern sei nur die nothwendige Consequenz der nationalen und territorialen Gegensätze gewesen, welche von Anfang an gegeben waren, nie zu wirken aufhörten und nun bei der neuen Königswahl mit neuer Kraft sich geltend machten. „Die Slovakei nebst einem Theile von Nordungarn schlug sich zu dem böhmischen Könige Ferdinand, dessen Partei auch das deutsche Grenzland jenseits der Raab, sowie theilweise auch das an die österreichischen Stammlande grenzende und in steter Türkengefahr schwebende Slavonien ergriff. Das von Ungarn bewohnte Gebiet proclamirte dagegen aus nationaler Antagonie den Voiwoden von Transilvanien, Zapolski (!), zum Könige und beugte später willig seinen Nacken unter das türkische Joch." Deswegen seien auch die Kämpfe K. Leopolds I. gegen die Türken keine Freiheitskriege gewesen, „sie sind vielmehr einfache Eroberungskriege der habsburgischen Dynastie". Aber der zähe Widerstand des Adels und die Revolution Tököly's und Rákóczy's „geben ein deutliches Zeugniss, dass friedliche Elemente nur durch Gewalt aneinander gekettet werden können". Erst in Folge des Eroberungsrechte und der gleichzeitig in Europa überhand nehmenden Centralisations-Tendenzen, aber im Widerspruch mit der ganzen Vergangenheit des Landes habe man in Ungarn den Einheitsstaat hergestellt. Aber die gegenwärtig in die Formen des Parlamentarismus gekleideten ungarischen Bestrebungen könnten schliesslich doch nur dann siegen, „wenn die andern Nationalitäten, an die sie durch Blut und geistiges Leben geknüpft sind, durch eine chinesische Mauer getrennt wären, oder wenn Ungarn irgendwo weit im Meere auf einer einsamen Insel gelegen wäre."

Die Ergebnisse des Verf. sind ebenso neu wie interessant. Sind sie aber auch richtig?

Da wird man nun schon misstrauisch durch die Vorrede, nach welcher der Verf. nicht als Historiker sondern als „Slave" an die Arbeit herangetreten ist. Und dieser slavische Standpunkt macht sich in wahrhaft kleinlicher Weise geltend, wenn er Zapolya, der unter diesem Namen jedem in der Geschichte auch nur oberflächlich Unterrichteten bekannt ist, nie anders als Zapolski nennt, oder wenn er S. 123 N. die Niederlage der ungarischen Oligarchen im J. 1312 nicht bei Rozgony, sondern bei Rozhanovic stattfinden lässt. Es entspricht ganz dieser nationalen Exclusivität, wenn er nie die Arbeiten eines Deutschen (nur Rösler wird einmal genannt, um gegen ihn zu polemisiren) und nur ausnahmsweise die eines Ungarn erwähnt und die Resultate ihrer Forschungen consequent ignorirt, wenn er, um nicht die Mon. Germaniae erwähnen zu müssen, die Conversio Baioariorum noch nach der Ausgabe Kopitar's citirt [1]).

[1]) Welcher Ausgabe hat aber der Verf. die S. 50 N. 14 angeführte Stelle aus „Eginhard Vita Car. M. a. 805 (!)" entnommen?

Der ungünstige Eindruck wird nur verstärkt, wenn man die Untersuchungen des Verf. im Einzelnen prüft. Derselbe baut sein System auf ganz haltlosen Grundlagen auf.

Er prüft zunächst den Inhalt des Anonymus Belae notarius, den er ohne Beweise und mit Nichtbeachtung aller dagegen vorgebrachten Gründe in die Zeit Belas III. setzt und von dem er annimmt, dass er uns zum grössten Theile eine sonst verlorne ältere ungarische Quelle erhalten habe, „nämlich das exordium genealogiae regum et nobilium Hungariae, allem Anscheine nach eine Quelle von öffentlicher, juridischer und politischer Wichtigkeit, welche, wenn uns aus den Mittheilungen des Anonymus im voraus zu schliessen erlaubt ist, sowohl Stammtafeln der königlichen Familie als auch der vornehmsten adeligen Geschlechter enthielt, sammt Angabe ihres Besitzthums und Angabe derjenigen Umstände, unter welchen sie ihre Güter erworben oder geschenkt bekommen haben“ (S. 3). Nach der Schlacht bei Augsburg, namentlich aber seit der Zeit des h. Stephan, „wo man zwischen mein und dein auch in Betreff des unbeweglichen Besitzes zu unterscheiden anfieng“, habe sich nämlich das Bedürfniss fühlbar gemacht, nach dem Rechtstitel des unbeweglichen Besitzes zu forschen, und da habe man nach der Tradition sowohl den Besitzstand als auch den Rechtstitel des Besitzes d. h. die kriegerischen Thaten als Ursache des Besitzes durch Aufzeichnung sichergestellt und als öffentliche Rechtsquelle bei Hofe aufbewahrt. Bewiesen wird das alles nicht, sondern nur behauptet, um die Erzählung des Anonymus über die Existenz verschiedener nebeneinander bestehender slavischer und walachischer Fürstenthümer in Ungarn zur Zeit der Einwanderung der Magyaren glaubwürdiger erscheinen zu lassen. Es tauchen wohl einmal im Verf. selbst Zweifel an der unbedingten Glaubwürdigkeit des Anonymus auf. Er meint aber dann doch, „da die Mittheilungen unseres Gewährsmannes so ausführlich von einer Begebenheit zu erzählen wissen, welche ohne Widerspruch zu den folgenreichsten in Mitteleuropa zu rechnen ist, so wäre es wohl doch angezeigt, dieselben nicht einfach bei Seite zu schieben“ (S. 40). Nach dieser Logik wird man wohl auch die Erzählung Tschudi's über Wilhelm Tell künftig nicht mehr ignoriren dürfen!

Der Verf. glaubt indessen doch die Darstellung des Anonymus an den Berichten älterer auswärtiger Quellen prüfen zu sollen. Dabei nimmt er wieder trotz der von Rösler und Hunfalvy dagegen geltend gemachten Gründe und ohne Beweis die Ausdehnung der Bulgarenherrschaft nordwärts bis zu den Karpathen an und ignorirt die Beweise, welche Wenck und Quitzmann gegen die Abtretung Pannoniens an Swatopluk im J. 884 vorgebracht haben. Auch Aufsätze in den „Mittheilungen“ werden keiner Beachtung gewürdigt. Dagegen glaubt der Verf. (S. 54 N. 24) an die Existenz eines Erzbisthums Lorch. Schliesslich gesteht er aber doch, dass die glaubwürdigen auswärtigen Quellen „zu wortkarg sind, um den Anonymus Belae und seine Nachrichten zu beweisen oder auch nur die Folgen der ungarischen Einwanderung genügend zu beleuchten“. Er sucht daher seine These a posteriori zu beweisen durch die spätere Gestaltung des ungarischen Königreiches und die Stellung, welche die nichtungarischen Nationalitäten zur ungarischen Staatsidee eingenommen haben.

Da begeht er nun den schlimmsten methodischen Verstoss, indem er

nicht die ganze spätere Geschichte Ungarns prüft, sondern einzelne ganz anomale Zeitabschnitte herausgreift und die dort vorkommenden Erscheinungen in willkürlicher Weise deutet.

Bekanntlich ist erst Stephan der Heilige der Gründer eines einheitlichen ungarischen Staatswesens geworden, indem er mehrere Stammeshäupter und hohe Würdenträger wie den Gylas, die neben dem Grossherrn und vielleicht fast ganz unabhängig von demselben eigene Gebiete beherrschten, unterworfen hat. Der Verf. sieht darin nicht ungarische Theilfürstenthümer, sondern nationale (slavische und rumänische) Herrschaften, wofür er freilich den Beweis schuldig bleibt oder Gründe anführt, die nichts beweisen. Wenn er z. B. aus Cosmas und der Stiftungsurkunde von Prag, die er für ächt und glaubwürdig hält, schliesst, dass das obere Waagthal 973 böhmisch gewesen und von Boleslav I. nach der Schlacht auf dem Lechfelde unterworfen worden sei, und wenn andere Schriftsteller melden, dass dann Boleslav von Polen das nordwestliche Ungarn erobert habe, folgt dann daraus, dass in der Slovakei ein slavisches Fürstenthum bestanden habe? Dass der sog. Gylas Fürst von Siebenbürgen gewesen sei, melden erst spätere ungarische Chronisten wie Keza, Thurócz u. s. w., die der Verf. freilich für so glaubwürdig hält wie zeitgenössische Geschichtschreiber, und selbst die Richtigkeit dieser Nachricht vorausgesetzt, würde daraus ja nicht die Existenz eines nichtmagyarischen Fürstenthums in Siebenbürgen folgen, da in vollkommen glaubwürdiger Weise bezeugt ist, dass der Gylas der nächste ungarische Würdenträger nach dem Grossherrn gewesen sei. Und wenn im Decretum Ladislai von comites confinii die Rede ist und in Urkunden der Arpadenzeit Oedenburg als „in confinio Teutoniae" gelegen bezeichnet oder die Comitate Eisenburg und Oedenburg „confinia regni" genannt werden, darf man daraus schliessen, dass Confinium ein bestimmtes Territorium mit staatsrechtlicher Bedeutung bezeichnet habe?

Dann wird aus den vorübergehenden Zuständen einer revolutionären Periode unter Andreas III. und der ersten Zeit Karls I. von Anjou, und aus dem Streben ungarischer Magnaten, die Thronstreitigkeiten und die Schwächung der Königsgewalt zu benützen, um sich in ausgedehnten Gebieten eine möglichst unabhängige Stellung zu verschaffen, der ganz ungerechtfertigte Schluss gezogen, dass diese Magnaten gestrebt hätten, die Autonomie der slavischen und rumänischen Nebenländer des ungarischen Reiches (der Slovakei u. s. w.) wieder herzustellen. Und derselbe Schluss wird wieder gezogen aus den analogen Zuständen, die nach dem Tode Albrechts II., besonders aber nach dem Falle Wladislavs von Polen bei Varna in Ungarn eintraten. Nicht politische Persönlichkeiten, sondern einzelne Landesgebiete seien die Träger dsr verschiedenen Parteiprogramme gewesen. Wenn dieser Annahme vielleicht ein Körnchen Wahrheit zu Grunde liegt, so ist dies vom Verf. doch ebenso sehr übertrieben worden, wie das Verhalten der verschiedenen Nationalitäten gegenüber der Frage, ob Johann „Zapolski" oder Ferdinand von Oesterreich oder, wie der Verf. lieber sich ausdrückt, der „böhmische König" zum ungarischen Herrscher gewählt werden sollte.

Wir können daher nur bedauern, dass so viel Fleiss auf eine ganz verfehlte, nur von nationalem Parteiinteresse eingegebene Aufgabe verwendet worden ist. A. Huber.

Lindner Theodor, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346–1437). Stuttgart, 1882, Cotta. VIII, 222 S. 8⁰.

Noch mehr als die Geschichte des späteren Mittelalters ist die Diplomatik dieser Zeit bis auf die letzten Jahre vernachlässigt worden. Als Ref. aus Böhmer's Nachlasse die Regesten K. Karls IV. herausgab, fehlte es absolut an Vorarbeiten dafür. Was er dann in der Einleitung zu denselben S. XXXVI—LI über die Kanzleiverhältnisse unter Karl IV., über das Vorgehen bei der Beurkundung, über das Kanzleipersonale, über chronologische Eigenthümlichkeiten der Urkunden Karls zusammenstellte, konnte trotz aller aufgewendeten Mühe um so weniger erschöpfend sein, als er ja eine schon halb vollendete fremde Arbeit übernahm und Böhmer in den Regesten Karls diesem Gegenstande überhaupt keine Beachtung geschenkt hatte. Als nun Lindner im Auftrage von Sybel und Sickel für die von ihnen herausgegebenen „Kaiserurkunden in Abbildungen" die Bearbeitung der luxemburgischen Periode übernahm, konnte er sich einer eingehenden Untersuchung des Urkundenwesens jener Zeit nicht entziehen. Um auch eine grössere Anzahl von Originalen selbst prüfen zu können, besuchte er (neben Münster) die Staatsarchive zu Düsseldorf, Koblenz, Dresden, Wien, München, Stuttgart und Darmstadt, die Archive des Metropolitancapitels, der Universität und des böhmischen Museums in Prag, die Stadtarchive zu Köln, Dortmund und Frankfurt und einige kleinere Archive, ohne freilich überall Einsicht in sämmtliche Urkunden nehmen zu können, da z. B. in München, wie Ref. selbst erfahren hat, die Kaiserurkunden des späteren Mittelalters nicht separirt sind und das Heraussuchen derselben aus den nach territorialen Gesichtspunkten zusammengestellten Bündeln mit ungeheuerem Zeitaufwande verbunden ist. Ausserdem gaben sämmtliche preussischen Staatsarchive nach den von L. aufgestellten Gesichtspunkten Berichte über die in ihnen aufbewahrten Originale und übersandten die gewünschten Stücke zur Einsicht.

Dessenungeachtet war das Material, über welches der Verf. verfügt hat, nicht ausreichend. Freilich ist eine Untersuchung jeder einzelnen Urkunde, wie man das wohl von einem Diplomatiker der älteren Kaiserzeit verlangen kann, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, wo die Urkunden der einzelnen Herrscher nach Tausenden zählen, überhaupt nicht möglich. Aber es ist doch nur das Urkundenwesen Karls IV. einigermassen erschöpfend behandelt. Die Angaben über die Kanzleiverhältnisse und die Urkunden Wenzels und Ruprechts nehmen schon einen viel geringeren Raum ein. Bezüglich Sigismunds klagt der Verf. selbst über grosse Lückenhaftigkeit des Materials und es gibt sein Werk in der That mehr einzelne Notizen über das Urkundenwesen während seiner Regierung als eine Darstellung desselben.

Indem der Verf. so die Zeit Karls IV. besonders berücksichtigt, behandelt er die Gruppen und äussern Merkmale der Urkunden (Diplome, Patente, Briefe), die Reichskanzlei, mit der auch die Kanzlei für Böhmen vereinigt war, und die Nebenkanzleien, nämlich die Hofgerichtskanzlei, die luxemburgische Kanzlei, die Kanzlei der Landeshauptmannschaft Breslau und die Kanzlei für die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz, die Erzkanzlerwürden und die in den Kanzleien verwendeten Personen (Kanzler,

Registratoren, Notare und Protonotare, Correctoren), weiter die Besiegelung und die Siegel, deren Stoff und die Art ihrer Befestigung, die einzelnen Urkundenformeln, Invocatio, Titel, Schlussformeln, Wappenbriefe, Monogramm Correcturvermerk, Unterschrift des Königs und Recognition des Kanzlers, Bemerkungen über die die Ausfertigung der Urkunde anordnende und die den Befehl ausführende Person, wie über die Eintragung derselben in die Reichsregister, über Einrichtung und erhaltene Stücke dieser Register wie über Formelbücher aus der Zeit der Luxemburger, über Membranen d. h. unbeschriebene, mit dem königlichen Siegel versehene Urkundenblätter, welche besonders königlichen Bevollmächtigten bei ihren Sendungen mitgegeben wurden, über fertig eingelieferte Urkunden, Neuausfertigungen und officielle Copien, endlich über erschlichene Urkunden und Fälschungen.

Erschöpfend sind die wenigsten Capitel. Allein das vorliegende Werk bietet jedem, der sich mit den Urkunden der luxemburgischen Könige beschäftigt, ein sehr bequemes Hilfsmittel und Aufgabe späterer Forscher wird es sein, seine Angaben zu ergänzen oder auch im Einzelnen zu berichtigen. Wir hätten nur eine Prüfung der Frage gewünscht, nach welchem Muster Karl IV., dessen Urkunden sich doch in mehrfacher Beziehung von denen seiner nächsten Vorgänger unterschieden, seine Kanzlei eingerichtet habe. Auch das Capitel „zur Datirung" ist etwas gar zu dürftig. Bezüglich des Jahresanfanges unter Karl IV. ist einfach auf die Bemerkungen des Ref. in der Einleitung zu den Regesten desselben verwiesen, ohne dass auf die späteren Untersuchungen Fickers Bezug genommen worden wäre. Die Urkunden der Nachfolger Karls sind in dieser Beziehung gar nicht berücksichtigt.

Auch eine persönliche Bemerkung kann ich nicht unterlassen. Wiederholt z. B. S. 99 N. 5, S. 131 N. 4 ist mir ein „Versehen" oder „Irrthum" vorgeworfen. Sieht man aber näher zu, so handelt es sich immer um Urkunden, die mir gar nicht vorgelegen haben, sondern wo ich, wie sich aus den Regesten ergibt, nur Abschriften oder Auszüge, die mir von andern gütigst mitgetheilt waren, benutzen konnte. Dass übrigens von Seite des Verf. dies nicht in doloser Absicht geschehen ist, ergibt sich daraus, dass er über die Regesten Karls IV. wiederholt in schmeichelhafter Weise sich äussert. S. 202 lässt er mich einer Behauptung Böhmers beipflichten, dass eine Urkunde für Ulrich von Hanau wahrscheinlich erschlichen sei. Aus dem Beisatze, den ich (Reg. Kar. nr. 4001) zu Böhmers Bemerkung gemacht habe, hätte sich doch nicht schwer das Gegentheil schliessen lassen. Zu S. 134 bemerke ich, dass (Rudolf von) Warth kein Böhme war, sondern dass Warth bei Winterthur lag. S. 192 N. 1 muss es statt VIII. (kal. dec.) heissen VI.

Innsbruck. A. Huber.

V. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. Würzburg, Stuber, 1882. 8⁰, 70 S.

Wir haben im vorhinein zu bedauern, dass der Verf. seine Forschungen erst mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begonnen hat. So dürftig

die Quellen für die Verfassungsgeschichte der Städte bis zum 13. Jahrh. sind, so unerlässlich ist es dieselben in kritischer Weise zur Erklärung des Ursprungs der einzelnen Städte zu verwerthen. Bei den Bischofstädten ist dies doppelt nothwendig. Denn bekanntlich sind den Bischöfen durch die Ertheilung der Immunität Rechte der öffentlichen Gewalt u. a. auch über ihre Städte übertragen worden, so dass die bischöfliche Immunität in der Entwicklung der Stadtverfassung eine sehr wichtige Rolle spielt. Es ist ferner von grosser Bedeutung festzustellen, ob der Bischof Grundherr in der ganzen Stadt oder nur in einem Theil derselben war, sowie, was damit zusammenhängt, ob sich altfreie Bewohner in der Stadt erhalten haben, die nicht der Familia des Bischofs angehörten. Es ist weiter zu untersuchen, ob der Stadtrath auf Grund des Schöffenthums der öffentlichen Gerichte sich gebildet hat oder aus dem Ortsmarkvorstand hervorgegangen ist. Endlich ist die Doppelstellung des Burggrafen (resp. Vogts) und der Einfluss derselben auf den für das 13. Jahrh. doch wohl noch festzuhaltenden Charakter der Stadt als einer civitas publica zu beleuchten. Diesen fundamentalen Fragen der städtischen Verfassungsgeschichte darf man nicht aus dem Wege gehen, wenn eine nur einigermassen zusammenhängende Einsicht in die Verfassungsentwicklung einer Stadt gewonnen werden soll. Freilich lässt sich über die Anfänge der Stadtverfassung bei den meisten Städten im besten Fall nur ein allgemeiner Ueberblick gewinnen, der aber ganz unentbehrlich ist; was bei der städtischen Verfassungsgeschichte vorzugsweise interessirt, das ist die successive Entwicklung; diese bleibt unverstanden, wenn man von einem spätern Zeitpunkt anfängt. Hoffentlich wird der Verf. auf obige Fragen in einer ausführlichen Verfassungsgeschichte der Stadt Würzburg im Mittelalter, die er im Vorwort in Aussicht stellt, näher eingehen, denn die vagen Notizen, die er uns hierüber im Anfang seiner Schrift gibt, sind durchaus ungenügend und beruhen überdies nicht auf selbständiger kritischer Forschung. Im Folgenden wollen wir aus dem, was uns der Verf. in der vorliegenden, auf fleissiger Benutzung des vorhandenen Materials beruhenden Arbeit bringt, die wichtigsten Momente hervorheben.

Der Stadtrath tritt in W. urkundlich zuerst im J. 1256 hervor; damals stand der bischöfliche Schultheiss an der Spitze desselben. Wie überall, so geht auch in W. das Streben des Raths dahin, den Schultheiss zu verdrängen und an seine Stelle genossenschaftliche Beamte, Bürgermeister, einzusetzen, was ungefähr um 1290—1293 anch wirklich gelingt. Doch ist W. nicht so glücklich, sich gleich andern Bischofstädten im 14. Jahrh. zu einer freien Reichsstadt emporzuschwingen. Schon im 14. Jahrh., noch mehr aber im 15., trägt es den Charakter einer bischöflichen Landstadt. Der Grund davon ist, dass die Stadt nie so reich und mächtig war, um es mit den überlegenen Würzburger Bischöfen, die zu den angesehensten deutschen Kirchenfürsten gehörten und sich auf eine zahlreiche Lehens- und Dienstmannschaft stützten, aufnehmen zu können. Vor allem behaupteten die Bischöfe das Besatzungsrecht der städtischen Thore und Thürme, ferner die alleinige Gerichtsherrlichkeit, infolge deren alle peinlichen Sachen und alle Processe um Grundeigenthum vor das bischöfliche Landgericht, welches für das ganze Hochstift competent war, gebracht werden mussten. Das Besteuerungsrecht des Bischofs fand im 14. Jahrh., also zu einer Zeit,

wo die freien Reichsstädte dasselbe unabhängig von ihren Bischöfen übten, die kaiserliche Anerkennung (Karls IV. i. J. 1357). Nur mit Zustimmung des Bischofs durfte die Stadt Steuern erheben. Im Jahre 1344 musste sie auch noch das Recht, Landfriedensbündnisse mit fränkischen Reichsstädten einzugehen, aufgeben. Wenn bei Rathswahlen die Bestätigung der Bischöfe nicht eingeholt wird, haben diese widerholt den Rath ganz abgeschafft. Mit Beginn des 15. Jahrh. setzte der Bischof wieder seinen Schultheissen in den Rath, um allen Regungen der Selbständigkeit zu begegnen. Die Competenz des letzteren wird auf's äusserste beschnitten, er sollte sich nur mehr um die Verwaltung des Gemeindevermögens bekümmern. Sehr bezeichnend für die Uebermacht der Würzburger Bischöfe ist es endlich, dass über dem städtischen Rath seit Ende des 13. Jahrh. ein zweiter bischöflicher Rath, der „obere Rath", erscheint, welcher aus Domherren, bischöflichen Dienstmannen und Bürgern bestand und dem Stadtrath oder „untern Rath" das Gegengewicht halten sollte. Die Competenz desselben umfasste die gesammte Handels-, Gewerbs- und Verkehrspolizei, die Stadtmarkgerichtsbarkeit, endlich die polizeiliche Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. — Die städtische Wirthschaftspolitik verfolgte wie überall den Grundsatz, fremde Kaufleute und Gewerbetreibende den einheimischen gegenüber überall entschieden zu benachtheiligen. Nur da, wo das Interesse der Bürger selbst die Versorgung durch Zufuhr von aussen forderte, ward die Concurrenz der Fremden auf den städtischen Märkten in beschränktem Masse zugelassen. Ein anderer Grundsatz der städtischen Wirthschaftspolitik bestand darin zu verhindern, dass jemand seine Ueberlegenheit an Capital und Credit zum Schaden anderer ausbeute. Diesem Gesichtspunkt dienen besonders die häufigen Bestimmungen gegen den „Fürkauf" oder, wie wir sagen würden, den Aufkauf und Zwischenhandel. Was der Verf. hierauf über die Grundgedanken der Gewerbepolitik sagt, ist aus der Verfassungsgeschichte anderer Städte bereits bekannt. Die Geschworenen, welche die Güte der gewerblichen Erzeugnisse zu prüfen hatten, wurden von den Zunftgenossen jährlich neu gewählt und vom Oberrath bestätigt. Für die Ausübung der Verkehrspolizei ward durch das Gebundensein von Kauf und Verkauf an bestimmte Oertlichkeiten (Kaufhaus, Gewand-, Leinwandhaus u. s. w.) eine leichte Uebersicht ermöglicht. Mass und Gewicht zu handhaben waren in den Verkehrsmittelpunkten verschiedene Amtspersonen (Wagmeister, Streicher, Kohlenmesser, Münzkieser) bestimmt, vielfach Hausdiener, Eigenleute des Bischofs. Derselben Herkunft waren die Genossenschaften der Handwerker. Das älteste Zeugniss für eine genossenschaftliche Organisation der Würzburger Handwerker bietet die vom Bischof Embriko 1128 bestätigte Schusterordnung. Aus den hörigen Zünften wurden allmählig freie Zünfte, welch' letztere die Zunftordnung Bischof Bertholds von 1279 zur Voraussetzung hat. Von Anfang an freie Handwerker waren in W. wie auch in andern Städten die Goldschmiede. Von den Bischöfen wurden die Befugnisse der Zünfte, deren es i. J. 1373 30 gab, wiederholt eingeengt, seit 1377 ward ihnen die Zunftgerichtsbarkeit für immer entzogen und dem Oberrath zugetheilt. Ihre politische Bedeutung war dadurch dauernd gebrochen. Im Stadtrath erscheinen zuerst 1303 zwei Handwerker unter 20 Rathsherren, 1373 sind 4 Zunftmeister zugleich Rathsherren, welch' geringe Zahl darauf schliessen lässt, dass die Zünfte als ein

Ganzes im Rath vertreten waren. Im 15. Jahrh. dagegen waren die Handwerker theils insgesammt, theils nach Zünften (Bäcker und Fleischer) im Oberrath vertreten. Wie die gewerbliche, so war auch die Taglohnarbeit strengen Vorschriften unterworfen. Der Lohn ist festgesetzt, niemand darf mehr geben, niemand mehr nehmen; er war zwar nicht übermässig hoch, aber doch völlig genügend. Endlich sei noch der wichtigsten strassenpolizeilichen Massnahmen Erwähnung gethan. Die erste Aufzeichnung über Pflasterung in W. findet sich erst z. J. 1397. Damals liess der Oberrath aber nur den alten Eiermarkt pflastern, erst 1443 und 1444 geschah dies mit einigen andern Gassen in der Mitte der Stadt. Ein Stadtarzt findet sich erst i. J. 1476. Im Anhang verzeichnet der Verf. die benützten Handschriften und theilt drei bisher nur im Auszug bekannte Urkunden mit.

Prag. E. Werunsky.

Correspondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz vom J. 1664—1671. Herausgegeben von P. Schweizer. Basel, Felix Schneider (Adolf Geering), 1880. (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. II).

Von jeher strebten die Herrscher Frankreichs nach Gebietsvergrösserungen. Die trefflichsten Dienste leisteten ihnen hiebei, namentlich seit den Tagen König Ludwigs XI. die schweizerischen Söldner, die aus Abenteurei und Gewinnsucht ihren Fahnen folgten. Vergeblich schritten die schweizerischen Bundes- und Kantonsbehörden dagegen ein; sie konnten nur bewirken, dass die französische Truppenanwerbung vertragsmässig vor sich ging. Allein nicht selten kam es vor, dass die französische Regierung, wie besonders zu Anfang des 16. Jahrh., die den angeworbenen Schweizern gegebenen Versprechungen nicht hielt und diese dann gegen sich aufbrachte. Da fiel es den Schweizern ein unter ihren eigenen Fahnen auszuziehen und in Italien für sich Eroberungen zu machen. Es gelang, allein der Friedensvertrag mit Frankreich im J. 1516 hemmte sie darin und das „Reislaufen" nach Frankreich entwickelte sich wieder auf das üppigste, bis ihm die Reformation Halt gebot. In den katholischen Kantonen dauerte indes der Unfug fort. Auch aus den reformirten Kantonen eilten Freiwillige gegen den Befehl der Regierungen ihren Glaubensbrüdern, den Hugenotten zu Hilfe.

Während des dreissigjährigen Krieges wurde das „Reislaufen" von beiden Confessionen zu den beiden kriegführenden Parteien so allgemein, dass es die Regierungen nicht mehr zu hemmen vermochten, zumal selbst Glieder aus ihrer Mitte daran theilnahmen, hohe Stellungen errangen, wie General J. L. v. Erlach und andere seines Geschlechts, und Compagnien Schweizersöldner für den fremden Kriegsdienst anwarben. Dies benutzte nachher der eroberungslustige König Ludwig XIV. von Frankreich, als er im J. 1661 nach dem Tode des Minister-Cardinals Mazarin die Zügel der Regierung selbst in die Hand nahm. Sein Hauptaugenmerk war auf die Eroberung der Freigrafschaft Burgund gerichtet. Sie stand unter dem Schirm der Eidgenossenschaft; demnach musste er diese für sich gewinnen. Er schloss daher mit ihr den 24. Sept. 1663 ein Bündniss ab. Nun suchte er jenen Schirm unwirksam zu machen, um im geeigneten Augenblick sich der

Freigrafschaft zu bemächtigen. Dazu bedurfte er der Gunst der einzelnen Kantonsregierungen, die zu gewinnen, abgesehen von ihrer grossen Zahl, nicht leicht war. Nur ein ganz geschickter Unterhändler war im Stande die verschiedenen einflussreichen Persönlichkeiten in seine Hand zu bekommen, damit sie ihn von den Absichten und Verhandlungen der schweizerischen Räthe unterrichteten. Nach J. C. Zellweger (Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich v. 1698—1784) besass König Ludwig XIV. die „Kunst, Jeden an seine rechte Stelle zu setzen". Dies scheint in der That der Fall gewesen zu sein mit dem Residénten Mouslier, den er im J. 1664 zur Unterhandlung mit den schweizerischen Kantonen in die Schweiz abschickte und dessen Depeschen an den französischen Minister Lionne aus den Jahren 1664—1671 Paul Schweizer herausgegeben hat.

Diese Depeschen, welche der Herausgeber dem Archive des französischen Ministeriums des Auswärtigen enthoben hat, sind für die Geschichte der betreffenden Zeit von grösster Wichtigkeit, da sie sich auf die authentischen Mittheilungen schweizerischer Magistrate und sonstiger bedeutender Personen stützen. Wie leicht ersichtlich, geschahen diese zum grossen Schaden der Schweiz, den sie noch jetzt schwer empfindet. Sie verlor dadurch ihre Ansprüche auf die Freigrafschaft Burgund, deren Besitz sie gestärkt oder, in der Hand eines friedlichen Nachbars, ihre westliche Grenze gegen das eroberungssüchtige Frankreich besser gesichert hätte. Wir erfahren aus den Depeschen, welche Staatsmänner dem Franzosen um Geld und gute Worte die Frankreich betreffenden Verhandlungen der Räthe mittheilten, namentlich was im Schoosse der Tagsatzung verhandelt wurde. Laut Schreiben des Residenten Mouslier an Minister Lionne (S. 181—183) bemerkten ihm die damaligen Landammänner von Uri, Schwyz und Unterwalden, sie hätten ihm bisher alles in der Tagsatzung Frankreich Betreffende mitgetheilt; jetzt müsse aber jedes Mitglied sich durch einen Eid verpflichten nichts mehr mitzutheilen. Dazu bemerkt aber der Herausgeber: „Es wurde auch durch den Eid nicht besser; selbst von Zürich seien solche Mittheilungen geschehen."

In Zürich war Bürgermeister Waser, bekannt durch seine Vermittlung zwischen den Berner Bauern im Bauernkrieg i. J. 1653 und durch seinen Vorschlag zur Verbesserung des eidgenössischen Bundes, Berichterstatter an Mouslier, und in Bern Schultheiss Samuel Frisching, Stadtschreiber Gabriel Gross und General Sigmund von Erlach, der nach einem verheerenden Zuge i. J. 1653 die Bauern bei Herzogenbuchsee schlug und bei Villmergen (1656) die Schlacht gegen die katholischen Kantone verlor; er wurde 1675 Schultheiss der Republik Bern und starb 1699. Er verlangte für seine Dienstleistung im Interesse Frankreichs „le brevet du premier regiment" (vgl. Depesche 174). Den „Fetzen Papier", wie sich Minister Lionne ausdrückt, bewilligte der König gern (Depesche 176). Mouslier war indes mit seinen Leistungen nicht zufrieden (Depesche Nr. 186), was begreiflich ist, da die Gegner Frankreichs in den bernischen Räthen in der Mehrzahl waren. Durch die Mittheilung der genannten Depesche lässt uns der Herausgeber, was für uns von grosser Wichtigkeit ist, einen Blick in das Innere der Berner und anderer Räthe thun. Die Depeschen, welche das Verhältniss der beiden Staaten zu einander direct betreffen, werden (mit

Weglassung der Formeln) wörtlich mitgetheilt, und dann auch, „was sonst von besonderer Wichtigkeit für die Schweizergeschichte“ erscheint, also nach subjectiver Auswahl; und endlich nur das, was die Eidgenossenschaft der 13 Kantone als Staatsganzes betrifft mit Ausschlus der sogen. „zugewandten“ Orte (St. Gallen Abt und Stadt, Biel, Graubünden, Wallis u. s. w.), weil sie nicht einen Theil derselben bildeten, sondern nur in Bundesgenossenschaft mit ihr standen. Die beiden St. Gallen, mit ihr ewig verbündet, wurden seit dem Bündnisse mit Frankreich (1663) regelmässig zu der Tagsatzung eingeladen und waren nicht ohne Einfluss auf deren Entscheidung. Da die Depeschen der vorhergehenden Gesandtschaft nicht geordnet sind, so beginnt der Herausgeber seine Veröffentlichung mit denen des Residenten Mouslier an Minister Lionne vom J. 1664 an bis zum 4. Sept. 1671; am 26. Aug. 1671 berief ihn der König zurück, am 1. Sept. 1671 starb Minister Lionne; die letzte Depesche von Mousliers traf ihn also nicht mehr unter den Lebenden. Wenn der Herausgeber bemerkt, „die Benützung anderer Archive (als des zürcherischen) war überflüssig“, so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Die zu Genf bei Jaques Bordelier 1671 erschienenen Briefe des Residenten Mouslier an Freiburg beweisen hinlänglich, wie wichtig die auch in andern Archiven, namentlich in Bern und Freiburg, aufbewahrten Schriftstücke über den diplomatischen Verkehr der Schweiz mit Frankreich sind. Das Solothurner Staatsarchiv ist nicht massgebend. In der Zurlauben'schen Sammlung in Aarau fänden sich vielleicht Nachrichten über die Persönlichkeit von Mouslier, über deren Mangel der Hg. sich beklagt. Absichtlich wurde Mouslier ohne diplomatischen Charakter in die Schweiz geschickt, damit der König durch dessen Versprechungen und Zusagen als blos private Mittheilungen nicht gebunden war. Erst später wurde er auf das dringende Verlangen der Eidgenossen zum Residenten ernannt. Dagegen konnte Mouslier als Ueberbringer der Pensionen weit mehr erreichen als ein diplomatischer Agent. Als solcher durfte er sich auch im Briefe vom 13. Sept. 1670 (nicht unter den Depeschen des Hg.) zu sagen erlauben, wenn der König den Eidgenossen so viel Geld gebe, so dürften sie ihm auch unbedingt zu Willen sein. Er fand es sehr ungehörig, dass, als Frankreich die Freigrafschaft am 7. Febr. 1668 plötzlich besetzte, die Tagsatzung einmüthig gegen diese Besitzergreifung auftrat.

Mouslier genoss die Frucht seiner Bemühungen nicht; erst unter seinem Nachfolger Melchior von Harod, Baron von St. Romain gelangte Frankreich in den dauernden Besitz der Freigrafschaft im J. 1675. Die Versicherung Hans Rudolf Simmlers von Zürich (Ueberbringers eines Briefes der Eidgenossen an den französischen König) in seinen Briefen vom 9. und 12. Febr. 1666 aus Paris, Mouslier sei eine Creatur Colberts gewesen, hat manches für sich. Bekannt war das Bestreben Colberts, Bürgerliche emporzubringen, und seine Sparsamkeit, die einen theuer bezahlten vornehmen „Ambassadeur“ nicht gestatten wollte. Auch der Hass des schweizerischen Gardeofficiers Stupa aus Chiavenna in Paris und seines Protectors, des Ministers Louvois spricht dafür, da Colbert mit Louvois nicht gut stand. Uebrigens verkehrte Minister Lionne mit Umgehung des Residenten Mouslier direct mit einzelnen hervorragenden Schweizern wie mit dem fürstäbtlich-st.-gallischen Abgeordneten Fidel von Thurn, Sohn eines Italieners und einer Glarnerin.

In seiner vortrefflichen Einleitung gibt uns der Hg. eine Uebersicht

des Depescheninhaltes. Aus demselben ersehen wir, dass die Schweiz die ökonomischen Interessen allen übrigen voranstellte und die französischen Pensionen nicht glaubte entbehren zu können, ebenso wie einzelne Staatsmänner die Gratificationen, da ihnen ihre Staatsämter wenig eintrugen. Im J. 1668 empfieng Mouslier für letztere 40.000 Fr., Schultheiss A. v. Sonnenberg in Luzern erhielt für längere Zeit jährlich 500 Livres. Ansehnliche Gratificationen empfiengen noch eine Anzahl anderer Magistrate, wie Landammann Schmid von Uri, Stadtschreiber Georg Wagner von Solothurn u. a. m. Dieser Auseinandersetzung der politischen Nachtheile, welche die Schweiz durch ihre Hinneigung zu Frankreich empfand, stimme ich vollkommen bei, dagegen nicht, wenn der Hg. die fremden Kriegsdienste durch die damaligen Zeitverhältnisse zu entschuldigen sucht. Die Schweiz hat durch die Truppenüberlassungen wie überhaupt durch den fremden Kriegsdienst in jeder Beziehung, selbst in militärischer Beziehung, schwer gesündigt. Sie hat dadurch nicht allein ihre politische Unabhängigkeit preisgegeben, sondern auch das Eigenthümliche ihres Kriegswesens eingebüsst (vgl. Schweizerisches Museum, Jahrgang 1816, 1. Heft S. 126—148). Im 14., 15. und selbst noch im 16. Jahrhundert, bis die eigentliche Söldnerei kam, zeigte sich im Kriegswesen der Schweizer ein lebendig schaffender Geist, der sie fortwährend Neues erfinden und anwenden liess. Das Schweizervolk galt als das kriegstüchtigste und tapferste in Europa (vgl. Mon. Habsbrg. II, 1, 544: Fortissimi Helvetiorum populi, quorum quidem incredibilis virtus ac fides difficillimis sepe in bellis perspecta est hodieque cum primis viget). Als die Söldnerei bei den Schweizern im 17. und 18. Jahrhundert allgemein wurde, verschwand das Originelle ihrer Kriegsführung und der Eifer Neues im Kriegswesen aufzufinden; sie ahmten die Fremden nach. Schlagend wies schon im vorigen Jahrhundert die grossen und mannigfaltigen Nachtheile der Söldnerei F. B. Meyer von Schauensee, Grossrathsmitglied in Luzern, in seiner Eröffnungsrede der helvetischen Gesellschaften, Aarau 1796, nach (vgl. Verhandlungen der helvet. Gesellschaft 1796 S. 3—112). Wenn daher der Hg. den fremden Kriegsdienst für die damalige Zeit als Bedürfniss für die Schweiz wegen ihrer ökonomischen Unselbständigkeit hinstellt und diese der Unfruchtbarkeit des Bodens und dem Mangel der Verkehrsmittel u. s. w. zuschreibt, so kann ich ihm nicht beistimmen. Oekonomisch unselbständig heisst doch wohl, die Schweiz habe damals ihre Bewohner nicht zu ernähren vermocht. Wird denn das Land reicher, wenn die besten Arbeitskräfte — die für das Ausland angeworbenen Rekruten durften nur 18—30 Jahre alt sein — aus dem Lande gehen und die grosse Zahl der Verzehrer da bleiben? Aber abgesehen von diesem nationalökonomischen Grundsatze widerspricht auch die thatsächliche Wirklichkeit jener Annahme. Der Beginn der allgemeinen Werbung besonders für den französischen Kriegsdienst fällt ins J. 1661; das J. 1660 war ein sehr gutes (vgl. Chronik von Zofingen S. 263); es gab Lebensmittel in Hülle und Fülle, jedermann hatte zu leben. In den meisten Gegenden des Kantons Bern ernähren sich noch jetzt wie damals die Bewohner von Viehzucht und Ackerbau, nur dass deren Zahl sehr zugenommen hat. Im J. 1653 waren z. B. im Bernerischen Amte Seftigen, dessen Bevölkerung sich noch jetzt wie damals nur von Viehzucht und Ackerbau ernährt, 766 Familien und im J. 1870 sodann 3915.

Man hat die Veröffentlichung dieser Depeschen tadeln wollen, weil sie unserm Vaterlande nicht zum Ruhme gereichen. Ich fühle mich dagegen dem Herausgeber zu Dank verpflichtet, dass er es uns durch seine ausgezeichnete Arbeit ermöglicht hat auch diesen Theil unserer Landesgeschichte wahrheitsgetreu darzustellen. Wir sollen von unserer Vergangenheit nicht nur die Licht-, sondern auch die Schattenseite kennen lernen. Die Wahrheit kann nur nützen: Ἡ ἀλήθεια ἐλευθερώσει ὑμᾶς (Ev. Joh. 8, 32).

Bern. B. Hidber.

Der Temporalienstreit des Erzh. Ferdinand von Tirol mit dem Stifte Trient (1567—1578). Nach archivalischen Quellen dargestellt von Prof. Dr. J. Hirn in Innsbruck. Wien 1882, 146 S. (Separatabdr. aus dem Archiv f. öst. Gesch. Bd. 64).

Wir haben es hier mit einer Monographie zu thun, welche nicht blos die innere Geschichte Tirols im 16. Jahrhundert rücksichtlich einer wichtigen landeshoheitlichen und territorialen Streitfrage wesentlich ergänzt, sondern auch für die staatsrechtliche Geschichte Oesterreichs überhaupt einen nicht zu unterschätzenden Beitrag liefert. Hirns Publication beruht nahezu ausschliesslich auf archivalischen Studien, denn die gedruckten Behelfe konnten da nur wenig bieten, Barbacovi's Memorie stor., Mariani's Trento con il sacro concilio, Gasperi's Difesa del Card. Christ. Madruzzo haben mit dieser Specialfrage wenig zu schaffen, und die biographischen Skizzen von den Madruzzo's in Bergmanns „Medaillen“ konnten sie kaum streifen. Bidermann's Monographie „Italiener im tirolischen Provincial-Verbande“ verfolgt andere Zwecke und das verdienstliche Gesammtwerk über Geschichte Tirols von Egger musste sich begnügen, (2, 202, 7, 227—229) den Conflict Erzh. Ferdinands II. von Tirol mit Trients Bisthum in seinen Hauptphasen zu skizziren. Der Verf. liefert zunächst eine Vorgeschichte der Streitfrage, indem er die hiefür massgebenden Verträge der Habsburger mit dem Hochstifte Trient v. 1363, 1460 ff., die Haltung K. Max I., Karl V. und das Verhältniss Ferdinands I. zu den Cardinal-Bischöfen Bernhard Cles und Christoph v. Madruz, mit besonderer Rücksicht auf den bezüglichen Vertrag von 1548 beleuchtet und einerseits auf das conciliatorische Benehmen der letztgenannten Habsburger, anderseits auf den Umstand hinweist, dass alle diese Verträge einem leidigen Streite über die darin nicht gelöste Principienfrage Thür und Thor offen liessen.

Mit Erzherzog Ferdinand II. erschien das verkörperte Princip landesherrlicher Gewalt in Tirol und alsbald entbrannte der Streit um die „Temporalien“ des Bisthums Trient. Seine Vorbereitung begann zunächst mit der Frage über Pergine und bedenklicher noch in Sachen des Zollwesens. Erzherzog Ferdinand II. war durchaus nicht der Mann, einer Klarstellung in dem latenten staatsrechtlichen Principienkampfe aus dem Wege zu gehen, wie etwa die Innsbrucker Regierung, welche sicherlich den „modus vivendi more consueto“ vorgezogen haben würde; auch der Cardinal-Coadjutor Ludwig von Madruz wich schliesslich vor einer schärferen Auseinandersetzung bei aller Geschmeidigkeit nicht zurück. Zunächst allerdings schien er angesichts der Energie des neuen Landesfürsten, des Antagonismus der Trienter Bürgerschaft und der Haltung des Vasallenadels, so z. B. des Castelbarkers,

die Rolle des Nachgiebigen übernehmen zu wollen, aber gerade der bezügliche Vertrag von 1567 11. Oct. wurde bald der „Erisapfel" zwischen beiden Theilen, der eigentliche Ausgangspunkt des Trienter Temporalienstreites, dessen Motive allerdings tiefer, nämlich in dem Schwankenden der überkommenen Verhältnisse hafteten. Die Verstimmung des Domcapitels und des Coadjutor-Cardinals, zu dessen Gunsten Card. Christoph jetzt auf Trient förmlich resignirte, über die erzherzogliche Bestätigung der Trienter Stadtrechte ging Hand in Hand alsbald mit einer Reaction der bischöflichen Bürgerpartei der Stadt, gegen welche sich dann wieder eine dem Tiroler Landesfürsten befreundete erhob, und weder Papst noch Kaiser sollten mit ihrem Vermittlerwerke vorwärts gelangen. Als Cardinal-Bischof Ludwig und das Domcapitel vor dem Antagonismus der stärkeren Gegenpartei nach Riva zurückwichen und jener schliesslich unter Anrufung des Papstes aus Trient förmlich floh, stand der Conflict bereits in vollen Flammen und das Memoriale Erzherzog Ferdinands an den kaiserlichen Bruder bezeichnete unverholen den ganzen Handel als eine interne Frage, die nicht vor das Forum des Kaisers gehöre.

Die Sequestrationsmassregel K. Max II., dem die Energie des Erzherzogs unbehaglich war, zeigte sich ebenso wenig fruchtbar als die Negotiation des päpstlichen Diplomaten Lancelot, als die Verhandlungen am kaiserlichen Hofe und die Notula Spirensis, das Ergebniss der Besprechungen zu Speier (1570). Auch zu Prag (1572) kam man nicht weiter, und der Kaiser fand sich schliesslich (Dec. 1574) bewogen den fatalen Process durch eine Sentenz zu entscheiden, worin sein Bruder von der gegen ihn auf „Besitzstörung" angestrengten Klage frei und ledig gesprochen wurde. Um so weniger schien aber jetzt der Hacke der Stil gefunden, wie man zu sagen pflegt, denn die geistliche Herrschaft war nicht gewillt sich in eine solche Niederlage zu fügen. Da bot sich endlich ein willkommener Ausweg in dem Wunsche des Erzherzogs, seinem ältesten Sohne aus der Ehe mit der Welserin, Andreas „von Oesterreich", den Cardinalshut und eine bedeutende Kirchenpfründe herauszuschlagen, und der geschickte Unterhändler des Papstes, Morone, erkannte bald, dass der Vater des Prinzen auf Kosten des Landesfürsten mit sich handeln zu lassen geneigt wäre. Cardinalbischof Ludwig gewahrte sich nun im Vortheil; auch die Anrufung der Intercession des Reiches konnte als geschickter Schachzug seines vielbeschäftigten Anwalts Dr. Alberti gelten. Der Schlussvertrag von 1578 zeigt, dass der Erzherzog „eine stattliche Anzahl früher erhobener Ansprüche dem Ausgleich geopfert", wenn gleich im Verhältniss des Landesfürstenthums Tirol zu dem Trienter Bisthum nunmehr eine festere Grundlage gewonnen wurde.

Der Verf. hat sein Möglichstes gethan, eine wichtige aber gewiss nicht reizvolle Staatsaction actenmässig, klar und durchsichtig zu gestalten. Die eingestreuten Personalien vom Castelbarker, dem alten Nicolaus von Madruz, Pankraz Kuen, Lancelot u. a. sind willkommen.

Möge die von ihm versprochene Monographie über Erzherzog Ferdinand II. von Tirol bald erscheinen und eine Lücke in unserer Geschichtsliteratur ausfüllen.

Krones.

Geschichte des dreissigjährigen Krieges in drei Abtheilungen von Anton Gindely. I. Abth. Der böhmische Aufstand und seine Bestrafung 1618—1621. II. Abth. Der niedersächsische, dänische und schwedische Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1622 bis 1632. III. Abth. Der schwedische Krieg seit Gustav Adolfs Tode und der schwedisch-französische Krieg bis zum westfälischen Frieden 1632 bis 1648. (1. 3. 5. Band der deutschen Universal-Bibliothek für Gebildete „Das Wissen der Gegenwart". Prag. Tempsky. 1882).

Nachdem wir vor kurzer Zeit Gelegenheit gehabt hatten, den vierten Band der „Geschichte des dreissigjährigen Krieges" von demselben Autor einer Besprechung zu unterziehen und zu erwähnen, dass darin zum Schlusse erst die Strafdecrete Ferdinands II. und der pfälzische Krieg behandelt sind, überraschte uns das Erscheinen einer populären Darstellung der ganzen Kriegsperiode innerhalb weniger Monate. Es bleibt jedenfalls ein seltenes Vorkommniss, dass ein Forscher seine wissenschaftliche Arbeit unterbricht, um den grösseren, noch ausstehenden Theil derselben in einer Form zu behandeln, die ihm nicht gestattet, auf eine Begründung seiner Aeusserungen einzugehen und die zahlreichen zur Entscheidung drängenden Specialfragen eingehend zu erörtern. Es ist nicht unsere Aufgabe die Motive zu ergründen, welche G. zu diesem ungewöhnlichen Schritte veranlasst haben mögen, wir würden in diesen Blättern auch kaum Veranlassung haben auf die genannte Publication Rücksicht zu nehmen, die auf dem Gebiete der Geschichtsforschung ihrer ganzen Anlage nach keine Bedeutung haben kann, wenn der Verfasser nicht in einer Richtung, die gerade in den letzten Jahren vielfach behandelt worden ist, in auffallender Weise Stellung genommen hätte. Wir müssen demnach auch hier constatieren, dass G., dessen weitgreifende archivalische Studien ja längst anerkannt sind, an der Anschauung festhält, dass Wallenstein sich des Verrathes am Kaiser schuldig gemacht und demgemäss durch die Ermordung die verdiente Strafe erlitten habe. Die Beweise für diese Erklärung verspricht er in seinem Hauptwerke beibringen zu wollen, der Hinweis auf einzelne Punkte der in dem vorliegenden dritten Bande gegebenen Erzählung ist nicht stichhaltig, denn diese nimmt auf die gegentheilige Ansicht und deren Vertreter gar keine Rücksicht. Im Uebrigen zeigen sich wohl sehr viele Spuren noch unbekannter Quellen, sie entziehen sich jedoch in ihrer Vereinzelung der Beurtheilung. Für die populäre Darstellung ist G. fast zn sehr in der Durcharbeitung der diplomatischen Acten befangen, er häuft politische Details und vernachlässigt darüber die etwas breitere Situations- und Charakterschilderung. Was die Vertheilung des Stoffes betrifft, so ist die erste Periode des dreissigjährigen Krieges, welche einen ganzen Band füllt, besonders bevorzugt, dagegen die Zeit von 1629 bis 1634 verhältnissmässig kurz abgethan. Erwähnt muss werden, dass die drei Abtheilungen mit sehr hübschen Illustrationen, Porträts und Schlachtbildern nach guten Originalen bereichert sind und dass der Text gleichzeitig als VII. und VIII. Band der „Oesterreichischen Geschichte für das Volk" erschienen ist.

Graz. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Kinsky und Feuquières. Nachtrag zur „Lösung der Wallensteinfrage". Von Dr. Edmund Schebek. Berlin, Hofmann, 1882. VI. 181. S. 8°.

Was Sch. in seinem von uns bereits weitläufiger besprochenen Werke über die Wallensteinfrage nur vorübergehend angedeutet hat, das führt er in dem vorliegenden Buche gründlich aus, nämlich seine Ueberzeugung, dass jener Kinsky, mit welchem der französische Gesandte wegen des Beitrittes Wallensteins zur französisch-schwedischen Allianz verhandelte, eine mystische Persönlichkeit gewesen sei. Gestützt auf eine neuerliche, genaue Untersuchung der von und an Feuquières gerichteten Briefe, der Hallwich'schen Sammlung und aller anderen einschlägigen Daten, die er höchst scharfsinnig vergleicht und einander gegenüberstellt und mit Beziehung auf die Lebensverhältnisse und die sonstige politische Thätigkeit jenes Grafen Wilhelm Kinsky, welchem der Verkehr mit Feuquières zugeschrieben wird, kommt Sch. zu dem Schlusse, dass der französische Staatsmann unmöglich mit dem wirklichen Kinsky zu thun gehabt haben kann. Die Beweisführung ist äusserst geschickt und zwingt uns den Glauben an die überraschende Neuigkeit auf, dass die Feinde des Friedländers seinen Sturz mit solchen Intriguenstückchen vorbereiteten, wie es die Absendung eines diplomatischen Comödianten ist, der nur die Aufgabe hatte, die mangelnden Beweisstücke für den Verrath Wallensteins herbeizuschaffen. Sch. weist insbesondere nach, dass die Behauptungen des vermeintlichen Grafen Kinsky über die Absichten Friedlands mit dessen thatsächlichem Vorgehen nicht in Einklang zu bringen sind. Es ist nur zu wundern, „dass die klugen und erfahrenen Staatsmänner jener Zeit den Versicherungen Kinsky's Glauben schenkten, und dass dieselben auch von der Geschichte seit ihrem genaueren Bekanntwerden durch Aubery's Memoiren zur Geschichte Richelieus im Jahre 1660 und die Lettres et négociations de Feuquières im Jahre 1753 bis auf unsere Tage als ernstlich hingenommen und behandelt wurden". Sch. findet die Erklärung in dem Umstande, dass die betheiligten Personen „von der Grösse des im Zuge befindlichen Fanges geblendet den ihnen gespielten Betrug nicht gemerkt haben. Und was die Geschichtschreiber anbelangt, so hielt die Gegner Wallensteins ihre Voreingenommenheit von dessen Verrätherei, die Vertheidiger ihre eingewurzelte Ansicht entweder von dessen Nichtkenntniss der Kinsky'schen Umtriebe oder von der auf Verwirrung der Feinde abzielenden Berechnung derselben ab tiefer in die Sache einzudringen, und die in der Mitte stehenden Objectiven halfen sich durch combinirte Thatsachen über alle Widersprüche und Schwierigkeiten hinweg." Die Urheberschaft der Täuschung fällt nach des Verfassers Meinung dem Grafen Slawata zu, den er in seinem umfassenden Werke bereits als den Todfeind und Verderber Wallensteins bezeichnet hat. Auf dieses Gebiet der Annahme, auch wenn sie noch so geistreich ist, wird man dem Verfasser schwer folgen können, dagegen wünschen wir auf das lebhafteste, es möge ein glücklicher Fund seine Combinationen zur vollen Gewissheit gestalten. Bis jetzt wird man sich mit der Thatsache begnügen müssen, dass gegen die Echtheit der Unterhandlungen zwischen Wallenstein und Feuquières, wie sie letzterer erzählt, berechtigte Bedenken erhoben worden sind.

Graz. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der polnischen Geschichtschreibung in den Jahren 1880 bis 1881 [1]).

II.

Wir treten an die Schwelle der Neuzeit. Ein neues, reich bewegtes Leben durchweht auch in Polen die Geschichte seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die Quellen historischer Ueberlieferung beginnen in Hülle und Fülle zu strömen. Für den Geschichtschreiber wechselt aber nur die Art der Schwierigkeit. Wie er früher mit der Spärlichkeit, gar oft mit dem gänzlichen Mangel des zur Aufklärung wichtiger Lebensfragen dringend nöthigen Materials zu ringen hatte, so muss ihn jetzt der Mangel an Editionen und Vorarbeiten nicht minder empfindlich berühren. Denn welche Quellen haben uns die letzten Jahrzehnte zur Geschichte der beiden Sigmunde gebracht? In das erste Viertel des 16. Jahrhunderts fliesst noch aus den Kanzleracten Tomickis (Acta Tomiciana I—IX; 1506—1527) ein ziemlich reichliches Licht, aber die späteren Jahre des Königs Sigmund I († 1548) bedeckt ein durch ärmliche Chroniken nur kläglich beschimmertes Dunkel. In die Anfänge Sigmund Augusts wirft die von der Krakauer Akademie eben herausgegebene Correspondenz des Cardinals und Bischofs v. Ermland Stan. Hosius einiges Streiflicht; das letzte Decennium dieses Königs († 1572) ist durch einige Reichstagsdiarien, welche theils ebenfalls in Krakau von der Akademie (Script. rer. Pol. I, vgl. Mittheil. 1, 474), theils in Warschau auf Kosten der Krasińskischen Bibliothek herausgegeben sind und auch durch einige Actensammlungen — wie die von der letztgenannten Bibliothek [2]) besorgten und die noch früher (1856) vom Grafen Dzialyński edirten „Quellenschriften zur Geschichte der Polnisch-Littauischen Union von 1569“ — vertreten. Alles dies reicht natürlich zu einer grösseren Darstellung nicht aus und daher konnten bis jetzt nur kleinere Monographien auf diesem Felde gedeihen. Zu solchen gelungenen Monographien gehört der Aufsatz von Ant. Lorkiewicz, Der Danziger Aufruhr von 1552, eine fleissige, ein junges Talent verrathende Seminararbeit, welche vor der diesbezüglichen Abhandlung Dr. Strebitzki's (Altpreuss. Monatsschrift 1877 H. 7 und 8) den Vorzug hat, dass sie ausser dem in den Scriptores rerum Prussicarum veröffentlichten preussischen Material auch die Acta Tomiciana und andere polnische Quellen benützt, sowie die Abhandlung von Al. Hirschberg, Ueber das polnisch-französische Bündniss von 1527, beides Separatabdrücke aus dem Lem-

---

[1]) Vgl. Mittheil. 8, 488.

[2]) Ich führe hier die bisherigen Ausgaben der Krasinskischen Bibliohek zu Warschau an. 1 Serie: Bd. I: Diarium des Piotrkower Reichstages von 1564; Bd. II—IV: Vicecancellariatsacten des Franc. Krasinski 1569—1573, sämmtlich hg. von Chometowski. Bd. V: Gesandtschaftsacten und Correspondenz Fr. Krasinski's 1558—1576 hg. von Janicki und Beilage: Ein Beitrag zur Geschichte der Diplomatie in Polen 1546—1572 von W. Gf. Krasinski. — Serie 2. Bd. I: Die Correspondenz Joh. Karl Chodkiewiczs Bd. II: Materialien zur Geschichte des Ackerbaus in Polen im 16. und 17. Jahrh., beide hg. von Chometowski. Bd. III: Memoiren J. W. P. Odlanicki's (1640—1684) hg. von Gf. L. Potocki u. J. J. Kraszewski; Bd. IV: Saady's Gulistan (Rosengarten) übersetzt im Anfang des 17. Jahrhunderts von Sam Otwinowski, hg. von Janicki; Bd. V—VI Acta histor. res gestas Stephani regis illustrantia (1578—9) hg. von demselben.

berger „Prewodnik naukowy i literacki“. Mag man mit Stan. Lukas [1]) (Warschauer Ateneum, März 1882) das wirkliche Zustandekommen eines solchen Bündnisses bezweifeln, so wird man doch das von Hirschberg im allgemeinen frisch Angeregte und im einzelnen neu Gebotene dankbar annehmen müssen. Einen viel weiteren Ausblick gewährt das Buch von Prof. Jos. Szujski, Renaissance und Reformation in Polen. Bei seiner gründlichen Kenntniss polnischer Quellen vermochte er die beiden schwierigen, noch so manchen Beweismaterials bedürftigen Fragen weit vorwärts zu bringen. Es sind tiefe und fruchtbare Gedanken in diesem Buche ausgestreut; zu bedauern ist nur, dass seine parteiische Stellung ihn zu Gesichtspunkten leitet, von denen aus Katholicismus, Wohl des Vaterlandes und der Menschheit als unzertrennbare Ideen erscheinen.

Hiemit hätten wir das auf die Regierung der beiden Sigmunde indirect Bezügliche erschöpft, wenn uns nicht zweckmässiger erschiene, noch eine Frage in diesem Zusammenhange zu betrachten, welche sich zwar durch die ganze polnische Geschichte hinzieht, aber in dieser Zeit ihre Wurzeln geschlagen hat. Es sind dies die „Neapolitanischen Summen“ der Königin Bona Sforza, über die Kl. Kantecki zuletzt gehandelt hat. Nach dem Tode ihres königlichen Gemahls Sigmund I. zog die Italienerin mit Schätzen beladen heim; sie lieh (1557) davon 430,000 Dukaten an Philipp II, der eben in Frankreich und Italien Krieg führte, gegen 10% Jahreszins und die Verpfändung der Zolleinkünfte von Foggia. Nach ihrem, wenige Monate später erfolgten Tode erbte Sigmund August, hierauf seine Schwester Anna und zuletzt König Sigmund III. als Sohn der Jagellonin Katherina den Anspruch auf die „Neapolitanischen Summen“ und verschrieb ihn auf seinem Krönungsreichstag von 1588 der Republik Polen. Als mit dem Ableben Johann Kasimirs 1673 das jagellonische Haus auch in der weiblichen Linie erlosch und neben der Republik Polen noch die Familien Condé und Neuburg als Mitbewerber um die neapolitanischen Gelder auftraten, benutzte der Vicekönig von Neapel die Gelegenheit, um die Auszahlung der Zinsen überhaupt zu sistiren. Seit dieser Zeit bezog Polen, trotz wiederholter Remonstrationen durch das ganze 18. Jahrhundert aus Neapel keinen Groschen mehr, während die beiden anderen Competenten in der Durchführung ihrer Ansprüche glücklicher waren. Nicht der Verlust der Neapolitanischen Summen, meint K., sei zu bedauern — dieselben sind ja im Laufe des 16. und 17. Jahrhhundert als Zinsen nach Polen zurückgekehrt, — sondern nur, dass diese durch so viel diplomatische, anderswo besser zu verwendende Arbeit, durch solche dem polnischen Staatsinteresse zuwiderlaufende Bündnisse, wie die Sigmunds III. mit Spanien, hereingebracht werden mussten. Das von K. entworfene Bild ist recht anmuthig und in Folge der Benützung eines reichen handschriftlichen Materials (Ossolineum 155 und 2788) nicht minder lehrreich; die Arbeit allerdings wäre nur gehoben worden, wenn der Verfasser über die

[1]) Dieser junge talentvolle, wohl auch manchem deutschen Leser aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen (S. im Jahrg. 1880 S. 1163 seine Recension, der von K. Waliszewski edirten Acta Joannis III) bekannte Forscher ist am 13. Juni 1882 gestorben. Seine in den Archiven von Berlin und Paris gesammelten werthvollen Materialien zur Geschichte der Könige Joh. Kasimir, Michael und Johann III hat er seinem Lehrer Prof. Liske überwiesen.

Verhältnisse im 18. Jahrh. tiefere Untersuchungen angestellt und sich auch mit der bezüglichen ausserpolnischen Literatur bekannt gemacht hätte; waren ja doch an dieser Angelegenheit nicht nur Polen, sondern so viele andere Staaten und Dynastien betheiligt; der Gesichtspunkt des Verfassers müsste also durch Berücksichtigung fremdländischer Quellen und Anschauungen an Breite und Sicherheit gewonnen haben. Soeben ist eine deutsche von R. Löwenfeld besorgte Uebersetzung dieses historischen Essays in Posen erschienen.

Bisher haben wir unsere Betrachtungen um die königliche Jagellonenfamilie gruppirt. Aber es waren bereits in Polen Zeiten gekommen, wo mächtige fest consolidirte Magnatenhäuser nicht nur im Inneren, sondern auch in der äusseren Politik mit der königlichen Macht zu concurriren begannen. Es möge hier also gestattet sein den bisher festgehaltenen Leitfaden für den Augenblick fallen zu lassen, um eine Episode über diejenige Familie einzuschalten, welche so recht als das Prototyp solchen Magnatenübermuthes gelten darf. Es sind dies die Laski, welche in drei Generationen nacheinander das ganze 16. Jahrhundert mit ihren Thaten erfüllt haben, deren Name auch ausserhalb Polens, in Ofen, Wien und Stambul, in England und in Flandern wol bekannt war. Den ersten Abschnitt in dieser Familiengeschichte bilden die Namen der beiden Verbündeten Zapolyas, Johannes Laski, Erzbischof von Gnesen († 1531), und Hieronymus Laski, Wojewode v. Sieradz und von Siebenbürgen († 1542); den zweiten der in West-Europa wolbekannte Reformator Johannes (Bruder des letzteren und Neffe des ersteren); den dritten endlich Hieronymus Sohn Albrecht († 1605), ebenfalls Wojewode von Sieradz, der auf eigene Faust den Hospodarenthron in der Moldau besetzte. Diesen drei Abschnitten entsprechen nun ebensoviele Publicationen. Zunächst haben wir es mit einer grossartigen, von einer Biographie des Erzbischofs begleiteten und an dessen Namen geknüpften Quellenedition zu thun. Es ist dies Johannis de Lasko archiepiscopi Gnesn. etc. Liber beneficiorum archidiocesis Gnesn. societate litteraria Posnaniensi auspice ... ediderunt Jo. Lukowski et J. Korytkowski (Gnesnae 1880—1881, Bd. I—II). Die Libri beneficiorum sind Bücher, deren Aufgabe es ist den Güterstand eines Kirchensprengels in einer bestimmten Zeit darzustellen. Im früheren Mittelalter hatte man sich mit Copialbüchern, welche vorzüglich im historischen Interesse angelegt wurden, begnügt; seit dem 13. Jahrhundert trat das praktische Bedürfniss der rechtlichen Sicherung des Besitzes und der Schaffung einer Grundlage zur gerechten Steuervertheilung in den Vordergrund und es entstanden die Libri beneficiorum, die Urbaria, und wie sie sonst heissen mögen. Unter allen Bischöfen der Gnesener Metropole hat sich zuerst (um 1400) der Leubuser Joh. Borschnitz um ein solches Buch bekümmert (vgl. Wohlbrück, Geschichte des Bisthum Leubus); um die Mitte des 15. Jahrhunderts verfasste Dlugosz seinen Krakauer Liber beneficiorum, bis endlich das nach wiederholten Bemühungen Sigmunds I auf zwei Provinzialsynoden zu Piotrkow 1510 und 1511 zum Zwecke des Loskaufes veräusserter Krongüter beschlossene „subsidium charitativum“ ähnliche Bücher auch in Wloclawek in Posen, und in der Erzdiöcese ins Leben rief. Durch 13 Jahre (1511—1523) wurden von verschiedenen Commissären

immer an Ort und Stelle Daten gesammelt und niedergeschrieben; man kann sich also vorstellen, welche Ungleichmässigkeit bei dem Mangel eines festen Schemas und einer gemeinschaftlicher Redaction das Resultat eines solchen Arbeitens war. Die Pfarrbeschreibungen, welche nach den 7 Archidecanaten der Diöcese geordnet sind, enthalten gewöhnlich Daten über das Patronat, den Zustand der Kirche und Schule, über die zugehörigen und zinszahlenden Dörfer, wobei manchmal specielle, manchmal nur summarische Ziffern über die Morgenzahl und den Zinsbetrag zu finden sind. Hieraus ist die historische Wichtigkeit eines solchen geographischen, öconomischen und statistischen Materials ersichtlich; nicht minder war die praktische Bedeutung, da dem zu Gnesen (jetzt theilweise auch in Kalisz) aufbewahrten Autograph von der polnischen und später auch von der preussischen Regierung rechtliche Beweiskraft bei Besitzstreitigkeiten zugestanden war. In die Editionsarbeit haben sich die Herausgeber (beide Gnesener Domherrn) derart getheilt, dass Lukowski eine Abhandlung über die polnischen Libri beneficiorum unter specieller Berücksichtigung des Gnesener und über die demselben zu Grunde liegenden Münzwerthe und öconomischen Verhältnisse sehrieb, sowie auch den Textabdruck besorgte, Korytkowski aber erläuternde (meist topographische) Noten, den Index und eine Biographie des Erzbischofs Laski lieferte. Was jener über die Entstehung des Liber beneficiorum mittheilt, ist sehr lehrreich, weniger gelungen sind bei dem Mangel an entsprechenden Vorarbeiten die öconomischen Abschnitte; im Textabdruck (aus dem Autograph) hat sich der Herausgeber nicht bemüht die einzelnen Theile auszuscheiden und zu characterisiren. Korytkowski's Noten sind höchst schätzbar, weil sie zum grössten Theil aus der reichen Fundgrube des Gnesener Archives geschöpft sind; die Biographie des Erzbischofs dagegen, in welcher er mit der J. Laski als einen Verbündeten Zapolyas und der Türken characterisirenden Abhandlung Hirschbergs (J. Laski sprrymierrencem sultana tureckiego. Lwów 1875) heftig aber nicht glücklich polemisirt, selbst aber zu dem von Zeissberg in seiner Abhandlung „Joh. Laski Erzbischof von Gnesen und sein Testament“ (Arch. f. öst. Gesch.) Gebotenen nur wenige kirchliche Einzelheiten hinzuzufügen weiss, ist der schwächste und, da gar keine Spuren eines persönlichen Antheils Laski's am Liber beneficiorum hervortreten, der entbehrlichste Theil der ganzen Publication. Wir sind den beiden fleissigen Domherrn für das unerschöpfliche Material zu grossen Dank verpflichtet, doch man sieht es der Publication an, dass sie nicht von Fachmännern besorgt ist. — Merkwürdiger Weise sind die beiden anderen Laski, über welche wir noch zu handeln haben, einem ähnlichen Schicksal zum Opfer gefallen: über den Reformator Johannes schrieb (in deutscher Sprache) Herm. Dalton, ein evangelischer Theolog (Gotha 1881), über den Wojewoden Albrecht der Warschauer Advocat Al. Kraushar (Warschau und Krakau 1882). Beide hängen mit warmer Sympathie an den Gestalten ihrer Helden, beide sammelten ein reiches Material, doch keiner verstand es methodisch zu construiren. Aber wenn Dalton als Fremder oft durch Unkenntniss polnischer Verhältnisse sündigt, wenn er nicht weiss, wo das eigentlich ergiebige archivalische Material zu suchen ist und in Folge dessen so manche schwache Seite seines „Propheten“ nicht zu Gesicht bekommt, so kann man ihm dies eher verzeihen als Kraushar Verstösse gegen die

Geschichte des eigenen Landes, unmethodische Ausnützung der Quellen und eine Parteilichkeit, welche ganz zutreffend mit einer gerichtlichen Vertheidigung eines verdammenswerthen Clienten seitens eines Advocaten verglichen wurde (vgl. Zakrzewski's treffliche Recension im Lemberger „Przewodnik naukowy i literacki" 1882 H. 4).

Bezeichnend ist es, dass die mit der Staatspolitik concurrirende Thätigkeit der Herren Laski eben in die Zeit der beiden Sigmunde fällt. Denn kurz darauf nahm den Jagellonenthron ein Mann in Besitz, von welchem die Friedensstörer im Innern und nach aussen sich sehr bald überzeugten, dass es wahr sei, was er den in Thorn 1576 versammelten polnischen Ständen entgegenhielt: „Non sum rex fictus neque pictus" — der siebenbürgische Wojewode Stephan Bathory (1576—1586).

Und wieder bezeichnend für die Jetztzeit, in welcher man auch bei uns gelernt hat die Ursachen des Glücks und Unglücks vorzüglich in sich selber zu suchen, ist es, dass sich die Wissenschaft mit Vorliebe dieser mächtigen Gestalt zuwendet. Eine ergiebige Thätigkeit in dieser Hinsicht hat zuletzt Warschau entwickelt, es hat namentlich die letzten Bände von grossen Quellenpublicationen mit Materialien zur Geschichte dieses Königs gefüllt. Um mit dem bereits oben Erwähnten zu beginnen, sei zunächst erinnert, dass die Bände 5 und 6 der Krasińskischen Bibliothek, die Acta historica res gestas St. Bath., regis Pol. illustrantia a 3 Mart. 1578, usque ad 18 Apr. 1579 ed. J. Janicki (Varsoviae 1881), enthalten.

Es sind dies königliche Schreiben, Manifeste, Gesandschaftsinstructionen u. s. w., welche hauptsächlich die zwei wichtigsten der am Februarlandtag 1578 beschlossenen Angelegenheiten, die Gerichtstribunale und die Vorbereitung zum russischen Kriege, betreffen. Der officielle, den „Acta Tomiciana" ganz genäherte Character dieser Sammlung, ihr Beginnen mit dem Actenstück „Juramentum vicecancellarii regni" und zwar mit dem März 1578 verbunden mit dem Umstand, dass eben am genannten Landtag ein neuer Unterkanzler in der Person des Johannes Borukowski eingesetzt wurde, führen auf die Vermuthung, dass wir es hier eben mit dessen Vicecancellariatsacten zu thun haben. Dies würde die Wichtigkeit des Materials in demselben Grade erhöhen, in welchem es die Fahrlässigkeit des Herausgebers, der mit einem bloss mechanischen und gedankenlosen Abdruck der Handschrift genug geleistet zu haben meinte, desto tadelnswerther erscheinen liesse. — Wie günstig stechen davon die ebenfalls in Warschau von Pawiński und Jabłonowski seit 1876 herausgegebenen „Geschichtsquellen" (Zródła dziejowe) ab. In dieser fast ausschliesslich Polens Neuzeit gewidmeten Publication sind 4 Bände unter den 10 bereits erschienenen der Geschichte Stephans bestimmt. Die Bände III und IV enthalten unter den Titeln Steph. Bath. bei Danzig 1576—1577 und Regierungsanfänge Steph. Bathorys 1576—77 diesbezügliche officielle Actenstücke in der Bearbeitung Pawińskis, die beiden letzterschienenen (Bd. VIII 1880, Bd. IX, 1881) [1]) unschätzbares Material zur Ge-

[1]) Die 6 übrigen Bände enthalten Bd. I: Des Posener Wojewoden Chr. Grzymultowski († 1687) Briefe und Reden hg. von Al. Jablonowski: Bd. II: Geschichte der Union der polnischen Armenier mit der röm. Kirche im 17. Jahrh. aus 2 Hss. hg. von A. Pawinski; Bd. V: Revisionen der ruthenischen Krongüter in Podolien,

schichte des polnischen Staatshaushaltes, und zwar eine Ausgabe der Schatzmeisterbücher von 1576—1586 (Bd. IX) und eine darauf fussende Abhandlung über das polnische Finanzwesen unter Stephan Bathory, beides ebenfalls von Ad. Pawiński besorgt. Im Warschauer Kronarchiv, dessen Vorsteher der genannte Forscher ist, befinden sich Schatzmeisterrechnungen, welche zwar in Bruchstücken bis in das Ende des 14. Jahrh. zurückreichen, aber erst aus der Zeit des Königs Stephan in solcher Vollständigkeit erhalten sind, dass sie ein klares Bild von dem Finanzwesen dieser Zeit zu gewähren vermögen. Zwei Arten solchen Materials sind noch im Archiv vorhanden: Pliquen von losen Acten und geordnete von den Ständen revidirte Rechnungsbücher, in der Regel ein Band für ein Jahr. Von diesen Büchern fehlen aus der Regierungszeit Bathorys nur die Jahre 1579 und 1584, in welchen der König in Littauen verweilte und aus dem dortigen Schatze seine Auslagen bestritt; dagegen sind die Pliquen, welche Quittungen, Ausgabenregister u. s. w. enthalten und als Material bei der Zusammenstellung der Rechnungsbücher dienten, nach der Meinung des Herausgebers ihrer Unvollständigkeit wegen nicht historisch brauchbar. Jedes Buch zerfällt in 2 Abtheilungen „Einnahme" und „Ausgabe", jede Abtheilung in 14—16 Rubriken. Die Einnahmen fliessen aus der Verwaltung der Krongüter, der Salz- und Silberbergwerke, aus den Zöllen und den städtischen Abgaben; unter den Rubriken der „Ausgabe" sind diejenigen, welche uns über die königlichen Reisekosten, woraus sich ein sicheres Itinerar ergibt, die Pensionen, die Boten- und Gesandtschaftsspesen, die Landtagsdiäten belehren, von besonderem Interesse. Es war freilich weder nöthig noch möglich alles „in extenso" abzudrucken, aber ich möchte glauben, dass der Herausgeber doch zu sehr mit seinem Material geizte, wenn er uns nur von dem ersten Buch sämmtliche Rubriken mittheilte — und zwar mit der Einschränkung, dass wir von den weniger wichtigen nur Titel und summarische Ziffern erhalten — bei den anderen Jahrgängen sich aber nur mit dem Abdruck der historisch wichtigsten Eintragungen und der am Ende eines jeden Buches befindlichen Zusammenstellungen begnügte. Als Beilage zu diesen königlichen Rechnungsbüchern, deren Führung dem Hofschatzmeister oblag, sind allgemeine Zusammenstellungen aus den Staatsrechnungsbüchern, für welche der Kronschatzmeister verantwortlich war, abgedruckt. Die Creirung eines vom Hofärar abgesonderten Kron- (Staats)ärars erfolgte zu Beginn des 16. Jahrh.; dieses bestand in den von Fall zu Fall auf den Landtagen beschlossenen Erhebungen als ausserordentlichen, und den für die Erhaltung eines stehenden Heeres bestimmten Einkünften, der abgesondert in Rawa verwalteten „Quarta" (sc. pars des Einkommens von Krondomänen), als ordentlichem Einkommen. Zur allgemeinen Orientirung sei hier erwähnt, dass eine solche Erhebung eine Million Gulden jetziger öst. Währung einbringen konnte, während sich die jährlichen Einkünfte des Hofschatzes auf den halben, die Quarta

---

Wolynien und der Ukraine in der ersten Hälfte des 17. Jahrh; Bd. VI: Revision der Wolynischen Schlösser um die Mitte des 16. Jahrh., beide hg. von Al. Jablonowski. Bd. VII: Die ostpreussischen Angelegenheiten unter Sigmund August 1566—1568. Diarium der dreimaligen Gesandtschaft kgl. Commissäre, hg. von A. Pawinski; Bd. X: Wallachische Beziehungen unter den Jagellonen, ed. A. Jablonowski.

auf den vierten Theil davon belief, dass also die gesammte Staatseinnahme eines Jahres im besten Falle auf 2,000.000 fl. ö. W. oder 1,000.000 damaliger poln. Gulden berechnet werden darf, eine für jene Zeit, wo zur Durchführung eines grossen Krieges beiläufig so viel Millionen wie heute Milliarden genügten, nicht unbedeutende Summe. Detaillirte Aufschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben des Kron- und Hofschatzes, über Staatsschulden, über die Finanzeinrichtungen und das Münzwesen dieser Zeit findet man in dem bereits erwähnten Werk Pawińskis „Das polnische Finanzwesen unter Stephan Bathory", welches die erste feste Grundlage zu ähnlichen Studien in unserer Literatur bildet. — Schliesslich sei es mir gestattet auch der werthvollen Beiträge zur Geschichte dieses Königs dankbar zu erwähnen, welche die deutschen Gelehrten der russischen baltischen Provinzen — in letzter Zeit Rich. Hausmann — geliefert haben. In seiner zu Dorpat 1880 gedruckten Dissertation Studien zur Geschichte des Königs Stephan von Polen gab dieser Gelehrte eine erschöpfende und gründliche Kritik der auf den russischen Krieg Stephans von 1579—1581 bezüglichen Quellen, aus welcher erhellt, dass fast alle Quellen, die spärlichen russischen Nachrichten und einige deutsche Flugschriften ausgenommen, infolge des äusserst strengen, (mit der Todesstrafe drohenden) königlichen Censuredictes vom 7. Febr. 1580, auf den allerdings genauen und zuverlässigen officiellen Relationen beruhen.

Bei weitem nicht so fruchtbar sind die beiden letztverflossenen Jahre für die Geschichte des 17. Jahrh. gewesen. Von der Epoche der drei Wasa haben die Zeiten Sigmunds III. gar keinen, die seiner beiden Söhne und Nachfolger nur einen einzigen hervorragenden Bearbeiter in der Person Lud. Kubala's gefunden. Mit dessen Monographie über den Krongrosskanzler Georg Ossoliński († 1650), welche einen ausserordentlich wichtigen Beitrag zur Geschichte Wladislaws IV bildet, werden wir uns erst dann befassen, wenn der in vier Jahrgängen (1878—1881) des Lemberger „Przewodnik naukowy i literacki" zerstreute Stoff in einer einheitlichen Umarbeitung, wie sie eben jetzt dem Verfasser obliegt, die Presse verlassen wird; vorläufig wollen wir seinen Historischen Skizzen unsere Aufmerksamkeit widmen. Vorwiegend betreffen oder berühren sie wenigstens die in den Anfängen des Johann Kasimir (1648—1653) wüthenden Kosakenkriege, wie schon aus den folgenden Titeln zu entnehmen ist: Bd. I: Der Prinz Johann Kasimir. Die Belagerung von Lemberg 1648. Die Belagerung von Zbaraz und der Friede von Zborow (1649). Die Gesandtschaft Puszkins in Polen 1650. Die Schlacht bei Beresteczko (7. Juli 1651). Kostka Napierski (natürlicher Sohn Wladislaws IV, Bauernführer 1651). Bd. II: Der Process Radziejowski's (1652). Das erste „liberum veto" (1652). Blutige Brautwerbung (Thimotheus Chmielnickis des Sohnes von Bogdan Chm. um Domna Rosanda, die Tochter des Wallachischen Wojewoden Basil Lupul 1652). Der schwarze Tod (1652). Der Feldzug von Zwaniec (1653). Ein polnischer Stadtbürger im 17. Jahrh. (Notaten des Krakauer Kaufmanns Joh. Markowicz † um 1685 aus der Hss. 2. C 11 der Lemberger Universitäts-Bibliothek). Kaum würde jemand in diesen leichten und malerischen Erzählungen, deren stylistische Anmuth sie in den weitesten Kreisen der Gebildeten so beliebt machte, dass in wenigen Monaten eine zweite Auflage nöthig wurde, auch jene Tiefe und Gründlichkeit ver-

muthen, welche jetzt von historischen Monographien verlangt wird. Und doch wird ein Einblick in die „Noten und Beilagen“ genügen, um sich von der Thatsache zu überzeugen, dass es keine einzige unter diesen Skizzen gibt, welche nicht zum grösseren oder geringeren Theile auf handschriftlichem Material beruhen würde. Nicht nur die reichen Sammlungen des „Ossolineums“, und anderer Bibliotheken Lembergs, auch diejenigen Krakaus und Warschaus mussten zur Abfassung dieser kleinen Skizzen beisteuern. Den werthvollen Stoff hat der Verfasser nicht mit der Phantasie durchgeistigt, sondern mit tiefem und gründlichem Denken durchdrungen und logisch disponirt, ein Beleg, dass nicht Dichter, wie dies früher bei uns so oft der Fall war, sondern Männer wie Thukidides und Tacitus seine Lehrmeister in der Geschichtschreibung gewesen sind. Kubala ist dem König Johann Kasimir gegenüber ein strenger Richter, indem er meint, dass noch bei den damaligen bereits arg zerrütteten polnischen Staatszuständen bei grösserem Tact mehr auszurichten gewesen wäre, als es dieser Mann vermochte; andere Schriftsteller führen diese Strenge allerdings auf ein durch einseitiges, den Jugendjahren Joh. Kasimirs vorzüglich zugewandtes Studium dieses Charakters (vgl. die erste Skizze), geschöpftes Vorurtheil zurück, und meinen, bei der Beurtheilung eines Königs solle gar nicht in die Wagschale fallen, was er als Prinz gewesen ist. — Ausser Kubala hat sich in letzter Zeit mit den Kosakenkriegen noch Dr. A. J. Rolle (Dr. Anton. J.) beschäftigt; doch während jener diese Ereignisse vom allgemein polnischen Standpunkte betrachtet und sich nur auf eine gewisse Zeit beschränkt, findet Rolle nicht in der Zeit, sondern im Raum eine Beschränkung, indem er die Geschichte der polnischen Südostprovinzen Podolien, Wolynien und der Ukraine vom Ende des 16. Jahrh. angefangen zum Gegenstand seiner Studien machte.

Ein recht eigenthümliches Leben hatte sich damals in diesen „Grenzmarken“ (Kresy) des polnischen Reiches entwickelt. Mit dem Pfluge in der einen und dem Schwert in der anderen Hand drängte sich der polnische Ritter in diese dünn bevölkerten Ländereien ein, doch selten war es ihm vergönnt die Früchte seiner Arbeit selbst zu geniessen: einmal suchte der Tatare, ein andermal wieder der Kosake, zu denen sich Haufen der nicht sehr gut behandelten Landesbevölkerung willig gesellten, das Land mit Raub und Brand heim. Nicht selten gingen bei solchen Verheerungszügen die in Städten und Burgen niedergelegten Gerichtsacten in Flammen auf, nicht selten zerstoben Gerichtsversammlungen unverrichteter Dinge vor anrückenden Feindeshaufen. Es war ein Zustand ewigen Ringens, in dem sich Recht und Gericht illusorisch zeigten. So war es im 17. Jahrh.; im 18. hörten zwar die Türken-, Tataren- und Kosakenkriege auf, aber die Schwäche des polnischen Reiches eröffnete dem mächtigen östlichen Nachbar willkommene Gelegenheit zu fortwährenden Uebergriffen. Und so blieb das Land noch fortan ein Tummelplatz west- und osteuropäischer Einflüsse; die Strahlen der von Polen getragenen abendländischen Cultur haben es zu bescheinen, nicht aber zu durchdringen und zu befruchten vermocht. Wie die Geschichte des Landes, so ist auch seine Geschichtsschreibung von jeher bis auf den heutigen Tag gewesen: der Mangel an Kritik, an Ordnungssinn, an parteiloser Ruhe hat die Thatsachen nur zu oft bunt und grell und chaotisch übereinander geworfen. Auch Rolle, der

alle seine polnischen und ruthenischen Vorgänger auf diesem Gebiete hoch überragt, hat doch nicht diese characteristischen Fehler gänzlich von sich abzustreifen vermocht. Es ist ein Mann von Talent, welcher sich bei jeder Arbeit um archivalisches und handschriftliches Material eifrig bekümmert, welcher sich durch Parteilosigkeit und auch eine lebhafte Diction rühmlich hervorthut; aber in dem Mangel an kritischer Classification seiner Quellen — so citirt er z. B. für das 15. Jahrh. neben Długosz oder sogar statt Długosz dessen Abschreiber Wapowski — wie auch in dem Mangel einer logischen, klaren Disposition seines Stoffes erkennt man auch bei ihm die alten Fehler der ukrainischen Geschichtsschreibung.

Alle diese Schattenseiten treten recht deutlich in seinem umfangreichen Werke Podolische Grenzburgen hervor (Bd. I—II: Kamieniec podolski, Bd. III: Zwaniec, Okopy Sw. Trójcy, Braha, Paniowce, Uscie am Dniestr, Czarnokozińce, Bar, Mohylow a. Dniestr, Szarogród), welches zwar das Datum 1880 (Warschau und Krakau) am Titelblatt seiner 2. Auflage trägt, aber bereits seit mehreren Jahren geschrieben wurde, während die später in verschiedenen Zeitschriften gedruckten kleineren Abhandlungen und die zumeist durch Sammlung derselben entstandenen Historischen Erzählungen [1]) die Lichtseiten des übrigens immer fortschreitenden Schriftstellers deutlicher zu Tag treten lassen.

Für die Geschichte der Könige Michael Wisniowiecki und Johannes III Sobieski ist in letzter Zeit keine bedeutende literarische Erscheinung zu verzeichnen, denn das Buch des Wiener Pfarrers vom Rennweg G. Rieder über Johann III characterisirt sich selbst hinlänglich als Curiosum durch die Worte der Vorrede, dass wegen der Entfernung der öffentlichen Bibliotheken vom Hause des Verfassers nur wenige Werke ausser den in seinem Besitz befindlichen benutzt werden konnten. Doch werden bereits seit längerer Zeit Vorbereitungen getroffen, um die herannahende zweite Säcularfeier des Sieges von Wien (1683) auch durch Früchte der Wissenschaft zu ehren. Die Krakauer Akademie gibt fleissig aus dem Pariser und anderen Archiven Actenstücke zur Geschichte dieses Königs heraus und die Stadt Lemberg, unter deren Mauern der Heldenkönig glorreiche Siege erfocht, bestimmte eine Prämie von 4000 fl. ö. W. für den Verfasser der besten Geschichte desselben. So ist erst im Jahre 1883 eine reiche Ernte auf diesem Gebiete zu erwarten.

Uns erübrigt nur noch das letzte Jahrhundert polnischer Selbstständigkeit. Der gründliche und talentvolle Historiker August II Kas. Jarochowski aus Posen lässt uns nur allzulange (seit 1874) auf den 3. Band seiner Geschichte des Königs-Kurfürsten warten und liefert unterdes nur Recensionen und kleinere Abhandlungen, wie: Das Verhältniss Brandenburgs zur kathol. Kirche in Polen 1640—1740 (Krakauer „Przeglad polski 1881); Brandenburg und Polen in den ersten Jahren nach dem Frieden von Oliwa 1660 (Warschauer „Ateneum“ 1881); Die Attentate Augusts II auf Stan. Leszczyński (Warschauer „Niwa“ 1881). Dafür hat ein jüngerer, ebenfalls vorzüglich der Sachsenzeit zugewandter Historiker im letzten Bien-

---

[1]) Opowiadania historyczne (Hist. Erzähl.) Lemberg 1876. — Nowe opow. hist. (Neue hist. Erzähl.) L. 1878. — Gawedy z przeszlosci (Erzähl. aus der Vorzeit) L. 1879 Bd. 1—2. — Trzy opow. hist. (Drei hist. Erzähl.) L. 1880.

nium eine sehr rege Thätigkeit entwickelt. Wir meinen Klem. Kantecki, welcher uns ausser den obenerwähnten „Neapolitanischen Summen" noch zwei Monographien aus dieser Epoche über den Kronschatzmeister Max Ossoliński (1729—1736) und Stan. Poniatowski, den Vater des letzten Königs, geboten hat. Bei dem Talent dieses Schriftstellers und dem Reichthum des handschriftlichen und archivalischen Materials, über welches er verfügt, pflegen seine Aufsätze recht interessant und belehrend sein. Etwaige Mängel seiner Werke sind durch eine gewisse Eilfertigkeit, mit welcher er arbeitet, zu erklären. Dadurch ist er z. B. in der letztgenannten Monographie in die missliche Lage gerathen seinen Helden zuerst (in der ersten Bearbeitung, Ateneum 1876) tadeln, dann wieder (in der zweiten Bearbeitung, als selbständiges Buch, Posen 1881; Bd. I—II) loben und endlich noch (am Ende des Buches) über in letztem Augenblicke zugeschicktes Material berichten zu müssen, welches nicht mehr verwerthet werden konnte. Immerhin kann eben nur dieser Schriftsteller dem gründlichen Werke des Breslauer Professors Roepell, Polen um die Mitte des 18. Jahrh., Gotha 1875, Concurrenz bieten. Andere geringere Namen, wie Szymanowski (Die Poniatowski, Genf 1880 in deutscher Sprache) oder Kisielewski (Die Czartoryskische Reform von 1764, Sambor 1880) sind von dem Buche Roepells abhängig und bieten darüber hinaus wenig Neues [1]. — Dagegen hat der letzte Polenkönig Stanislaus August Poniatowski in P. Wal. Kalinka einen Historiker gefunden, dessen Werk Der vierjährige Landtag 1788—1792 alles bisher Angeführte weit übertrifft. Der Gegenstand selbst ist von grösster Wichtigkeit, in ihm liegt die Genesis der zweiten und dritten Theilung Polens. Als der vierjährige Landtag zusammentreten sollte, wüthete in Osteuropa der Krieg Russlands und Oesterreichs gegen die Türkei. Das strategische Resultat desselben war bereits festgestellt, als das politische durch das Eingreifen einer vierten Macht in Zweifel gezogen wurde. Friedrich Wilhelm II von Preussen und sein Minister Hertzberg wollten keine Vergrösserung Oesterreichs ohne eigenen Gewinn dulden; entweder „status quo ante bellum" oder Thorn und Danzig für Preussen war ihre Losung. Für diese Territorien sollte Polen Galizien, Oesterreich aber für Galizien die Moldau und Wallachei erhalten. Der Plan kam aber vorzeitig zur Kenntniss des Grafen Kaunitz und eine Folge davon war der Abschluss einer österreichisch-russischen Convention zum Schutze der Integrität Polens. Der König dieses Reiches Stanislaus August war mit seinen Sympathien auf Seite Russlands, weil er die Schwäche Polens wohl kannte und nur bei einer — wenigstens zeitweiligen — Fügsamkeit desselben der östlichen Macht gegenüber die Möglichkeit einer inneren Aufraffung und Erstarkung sah. Anders dachte aber die sogenannte „Patriotenpartei". Durch die Demüthigungen, welche Polen in den letzten Jahren von Russland erlitten hatte, erbittert, glaubten die „Patrioten" nach jeder Hand greifen zu müssen, welche eben Hilfe gegen Russland versprach, ohne zu fragen, wie und mit wem. Sie warfen daher, als sie

[1] Ein schätzbares Vademecum in den Grod- und Landesgerichtsacten-Archiven, wie sie in Lemberg, Krakau, Posen, Warschau etc. existiren, ist die Abhandlung von O. Balzer, Kancelarye i akta grodzkie w wieku XVIII. (Grodgerichtskanzleien und Acten im 18. Jahrh. im Lemberger „Przewodnik" 1881).

zur entschiedenen Majorität im Landtag gelangt waren, die von Russland garantirten Institutionen über den Haufen und brachten es zum Abschluss eines Defensivbündnisses zwischen Polen und Preussen am 29. März 1790, dessen Spitze zunächst im Sinne des oberwähnten Hertzbergischen Planes gegen Oesterreich gekehrt war. Indess rettete diesen Staat die kluge Politik Leopolds II. und Kaunitz', welche das Princip des „status quo ante bellum" in Reichenbach 27. Juli 1790 annahmen, vor der Eventualität eines preussischen Krieges. Seit diesem Augenblick war für Preussen das polnische Bündniss nutzlos, zumal da die „Patrioten" von einer freiwilligen Cession Thorns und Danzigs nichts hören wollten und naiv genug dem Berliner Cabinet die Rolle eines uneigennützigen Freundes zumutheten. Ja man konnte sogar das Aufhören des Antagonismus zwischen Preussen und Russland in kürzester Zeit erwarten und dies enthielt für Polen ein fatales Omen. So haben die Patrioten bei den reinsten Absichten durch ihre kurzsichtige Politik dem eigenen Vaterlande nur geschadet. Dies die überraschenden Ergebnisse der Arbeit Kalinkas, zu welchen den Verfasser gründliche Studien der Poniatowski'schen und Cratoryski'schen Sammlungen in Krakau, der geheimen Archive von Wien, Berlin und im Vatican geleitet haben. Und gewiss wird er nicht so bald in die Lage kommen seine Anschauungen ändern zu müssen, nachdem er über sein Thema 12 Jahre geforscht hat. In der That zeichnet sich das Werk durch gründliche Beherrschung des Stoffes in kritischer und formeller Hinsicht aus, durch weiten und klaren Blick nicht nur über polnische, sondern auch über allgemein europäische Verhältnisse (z. B. die Characteristik Josephs II. Bd. II, 9).

Am Schlusse unserer Betrachtungen angelangt hätten wir nun die Pflicht aus der Masse von Einzelnheiten das allgemein characteristische zu entnehmen und zu präcisiren. Aber die Geschichtsschreibung der letzten Jahre hat uns in dieser Hinsicht die synthetische Arbeit erspart, indem sie sich selbst in zwei Gesammtdarstellungen der polnischen Geschichte am besten darstellte. Wer die Summe der Thatsachen, in ihrer durch die neuesten Forschungen und Ausgaben erweiterten und geklärten Form kennen zu lernen beabsichtigt, der möge Szujski's Zwölf Bücher polnischer Geschichte (Warschau 1880) durchblättern, wer sich über die Richtungen, welche die neueste polnische Geschichtsschreibung eingeschlagen, einen Begiff machen will, der nehme Bobrzyński's Geschichte Polens zur Hand. Hier wird er den ersten kühnen Versuch finden, die Vergangenheit Polens nicht nach dessen äusseren Beziehungen, sondern nach der inneren staatlichen Entwicklung zu beurtheilen und darzulegen. Daraufhin musste das Urtheil strenger als bis jetzt ausfallen, und der junge Verfasser hat den Muth gehabt mit der bisherigen Methode der Glorificirung der Vorzeit zu brechen und eben statt der Tugenden die Fehler der Vorfahren in ihrer ganzen Nacktheit seinen Landsleuten vor Augen zu stellen. Ein ganzer Sturm von Kritiken erhob sich über diese pietätlose Behandlung der Vorzeit. Gewiss ist es, dass der Verfasser in seinem Pessimismus zu weit gegangen ist, aber dabei darf man nie vergessen, dass die gründliche Erkenntniss der eigenen Fehler ein gesundes Volk nur zur Besserung und zum Fortschritt anweisen kann.

Lemberg. Dr. Friedr. v. Papée.

Entgegnung von G. Waitz auf W. Sickels Besprechung der Deutschen Verfassungsgeschichte (Mittheil. 4, 120).

Nicht gewöhnt auf Besprechungen meiner Bücher etwas zu erwiedern, jedem gerne sein Urtheil über Werth und Bedeutung derselben überlassend, Berichtigungen im Einzelnen aber dankbar entgegennehmend und benutzend, glaube ich zu der Anzeige von II, 2 der D. V. G. 3. Aufl., oben S. 121, doch bemerken zu sollen, in Beziehung auf den Heerdienst unter den Merovingern, dass ich es mit Beweisen für historische Thatsachen nie so leicht genommen habe wie der Verf., und es sich mit meiner Auffassung von historischer Kritik und Methode überhaupt nicht verträgt, bestimmte Zeugnisse durch Vermuthungen und Deutungen zu beseitigen, die jeden Anhalts entbehren. Denn wo findet sich die geringste Andeutung, dass bei einem kriegerischen Aufgebot im Fränkischen Reich eine Auswahl unter den Dienstpflichtigen getroffen, in einer bestimmten Gegend nur ein gewisser Theil der verfügbaren Mannschaft einberufen, dem Beamten überlassen sei, einen Uebergangenen für den Ausgehobenen zu nehmen? Das sind moderne Vorstellungen, wie der Verf. sie wohl liebt ins Alterthum zu übertragen, die aber für den Historiker keinerlei Geltung haben; ich zweifle auch, ob für den besonnenen Juristen. Wenn es an einer andern Stelle heisst, dass ein Sohn „loco patris regis lateri adhaerebat", so macht er es möglich das zu erklären, der Sohn habe so gedient, wie auch einst der Vater den Monarchen begleitete. Ich meine, auf die Weise lässt sich wohl ziemlich alles aus allem machen. Soll aber die Erwägung, dass zur eigenen Rüstung, zur Beschaffung des Unterhalts, unter Umständen zur Zahlung des Heerbanns (60 solidi) Besitz erforderlich gewesen wäre, mit den Worten beseitigt werden: „Wie glücklich wären die Menschen, wenn niemals harte, ungleich belastende Rechtssätze über sie herrschten!", so erlaube ich mir doch zu bezweifeln, ob so überhaupt eine wissenschaftliche Discussion geführt werden kann. Dem allgemeinen Satz aber, die allgemeine Wehrpflicht sei in der Merovingerzeit, trotzdem dass kein Zeugniss zu Gebote stehe, vorhanden gewesen, so gewiss, „als wenn die besten Quellen sie berichteten", weil sie in der Vorzeit und in der Nachzeit bestanden, kann ich nur den andern gegenüberstellen: sie hat nachher niemals bestanden, und dass sie vorher bestanden, ist nicht nachzuweisen.

Erwidrung von W. Sickel.

Das negative Ergebniss, dass kein Zeugniss aus der Merovingerzeit einen Anhaltspunkt für die Behauptung bietet, die Wehrpflicht sei nach fränkischem Recht durch Grundbesitz bedingt gewesen, wird durch die vorstehende Erwiderung, welche durch keinen neuen beachtenswerthen Grund jene Ansicht unterstützt und eine Antwort auf einen S. 122 erhobenen Einwand vermissen lässt, nicht erschüttert. Den positiven Nachweis der allgemeinen Wehrpflicht des Unterthans werde ich an einem anderen Orte erbringen.

In Sachen der Besprechung des „Urkundenbuches des Herzogthums Steiermark".

Herr v. Zahn hat in seinen „Steiermärkischen Geschichtsblättern" eine weitläufige „Erklärung und Abwehr" gegen die in unserer Zeitschrift

(3, 455) erschienene Besprechung seines Urkundenbuches durch Herrn Laschitzer veröffentlicht und in Sonderabdrücken verbreitet, welche diesem förmlich zumuthet, „die Abfassung nach Form und Inhalt“ sei durch die abschlägige Bescheidung eines Gesuches desselben um Entlehnung von Urkunden aus dem steiermärkischen Landesarchiv für eine andere Arbeit veranlasst worden. Die Besprechung war, als jenes Gesuch nach Graz abging, längst in der Druckerei, Raummangel nöthigte mich aber den bereits corrigirten Satz für das 3. Heft zurückstellen zu lassen. Da Herr v. Z. sich verpflichtete durch Aufnahme der von mir eingesandten Berichtigung in das nächste Heft seines Organs diese — Zumuthung zurückzunehmen und der Berichtigung die gleiche Verbreitung zu geben, halte ich damit den persönlichen Theil für erledigt.

Ueber den sachlichen Theil ist mir von Herrn Laschitzer die folgende Erwiderung zugekommen:

„Auf den Ton einzugehen, welchen das verletzte Selbstgefühl des Herrn v. Zahn anschlägt, verbietet mir die Achtung vor dem literarischen Anstand. Ich begnüge mich die bestimmteste Versicherung zu geben, dass ich nach nochmaliger genauer Prüfung aller von Herrn v. Z., sei es direct in Abrede gestellten, sei es in Zweifel gezogenen Stellen meiner Recension bis auf die beiden folgenden Fälle, die ich theilweise zu berichtigen habe, alles dort Gesagte vollständig aufrecht erhalte: In II nr. 195 lautet die Stelle im Orig.: ut sic ecclesie se menbrum exhibeat, darnach bitte ich den Druck im steiermärk. UB. und in meiner Recension S. 463 zu bessern; statt der unrichtig gewählten Belege II nr. 10, 55 dafür, dass „Z. neben dem Original ganz unnöthiger Weise Varianten aus Copien mittheilt“ (S. 462), erlaube ich mir auf I nr. 690 und II nr. 241 zu verweisen; II nr. 390 halte ich trotz der Ausführungen der „Erklärung“ (Separatabdr. S. 21) für passend. Herr v. Z. beruft sich erst jetzt mehrfach auf Gewährsmänner; sonst ist es üblich jene, welche Urkundenabschriften oder Collationen geliefert haben, schon bei der Herausgabe zu nennen, nicht nur, um sie an der Verantwortlichkeit, sondern auch, um sie wie billig am Verdienst eines solchen Werkes participiren zu lassen.

Wenn ich noch darauf hinweise, dass Herr v. Z. sich genöthigt sieht seiner Erklärung S. 5 eine volle Seite Berichtigungen zu seinem Urkundenbuch aus meiner Recension einzuverleiben, so wäre meine Entgegnung eigentlich erschöpft. Da er aber einige Angaben meiner Recension als „Verdächtigung“, als „Unwahrheit, bewusste Unwahrheit“ bezeichnet, erwächst mir die Pflicht wenigstens diese Punkte klarzulegen.

Herr v. Z. wirft mir S. 7—8 vor, dass ich S. 462 an seinem Buche eine „verdächtigende Wahrscheinlichkeitsrechnung geübt“ habe. Ich constatirte dort nur das thatsächliche Verhältniss, dass von den verglichenen 74 Urkunden — es ist dies der 16. Theil sämmtlicher Stücke — nur vier fehlerlos sind. Es ist doch ein wesentlicher Unterschied vom Einzelnen, von zufälligen oder etwa gar willkürlich gewählten Stichproben auf das Ganze zu schliessen als von einem gewissen und ziemlich hohen Percentsatz.

Meine Bemerkung zu I nr. 632 (S. 467): „Er verdächtigt nr. 632 geradezu, weil es auf italienischem Pergament geschrieben ist“ nennt Herr v. Z. (S. 11) „eine bewusste Unwahrheit“. Ueber diese Urkunde sagt er aber UB. I Vorrede 38 Folgendes: „Das Document stellte sich als eine

um so gelungenere Fälschung dar, da die Zeit der Fälschung nicht sehr von jener des Datums entfernt ist. Das Siegel ist nachgemacht. Den ersten und greifbarsten Verdacht gibt aber das Pergament ab. Es ist italienisches oder Bullenpergament.«

Auf S. 16 der „Erklärung« heisst es: »3. Sagt er (der böse Recensent), die St. Pauler Urkunden seien erst vom zweiten Bande ab nach den Urkunden gedruckt. Das ist eine Unwahrheit«. Selbstverständlich sage ich nicht, dass jene Urkunden nach den Urkunden gedruckt seien, sondern ich sage (S. 458): »Mehreres scheint doch auch im Inlande unbekannt oder unzugänglich geblieben zu sein, wie ja erst im 2. Bd. die St. Pauler Urkunden nach den Originalen gedruckt werden können«. Ich stützte mich dabei auf das, was Herr v. Z. selbst in seiner Vorrede zu I S. 18 verbringt: »Sein Original (d. h. der St. Pauler Traditionscodex) — wie überhaupt das St. Pauler Archiv — war dem Bearbeiter nicht zugänglich.« Dazu lauten die Fundnotizen zu Nr. 626: »Neue Abschrift im st. Landesarchiv aus dem Orig. (?) zu St. Paul«, zu nr. 724: »Aus Orig. zu St. Paul (?) Abschr. im st. Landesarch.«. Daraus konnte ich nur schliessen, dass Herr v. Z. in das St. Pauler Archiv nicht Einblick genommen habe und deshalb nach den Abschriften des Landesarchivs drucken musste. Was er aber »nachträglich« eruirt hat, dass auch diese beiden Abschriften nach den Orig. des Staatsarchivs gemacht seien (S. 14), konnte ich nicht wissen. Selbst diese »nachträglichen« Ergebnisse sind nicht ganz richtig: das Orig. von nr. 626 ist nicht im Staatsarchiv, sondern im Archiv von St. Paul, nr. 724 ist nicht mehr im Orig. erhalten, sondern nur in einer Orig.-Bestätigung v. J. 1255, diese allerdings im Staatsarch. (Schroll UB. von St. Paul, Fontes r. Austr. II, 39 nr. 19, 21, 88). Aber auch von nr. 617, die nach Abschr. des st. Landesarch. gedruckt ist, befindet sich eine Orig.-Bestätigung im Arch. zu St. Paul (Schroll nr. 6).

In meinen Worten »die Sammlungen des Landesarchivs hätten den jetzigen politischen Umfang der Provinz als Basis« (S. 456) soll eine »doppelte Unwahrheit« liegen. Herr v. Z. scheint sie so interpretirt zu haben, das Landesarchiv sammle nur jene Urkunden und Urkundenabschriften, die innerhalb der heutigen Provinz noch erhalten sind, nicht aber auch solche, die in Archiven ausserhalb der Steiermark sich befinden und auf diese sich beziehen. Sie können aber doch nur besagen, das Landesarchiv sammle alle Urkunden und Urkundenabschriften, die sich auf das Gebiet der heutigen Provinz Steiermark beziehen ohne Rücksicht auf Landestheile, welche einst zur Steiermark gehörten, jetzt aber nicht mehr mit derselben vereinigt sind. Und das ist meines Wissens auch thatsächlich der Fall.

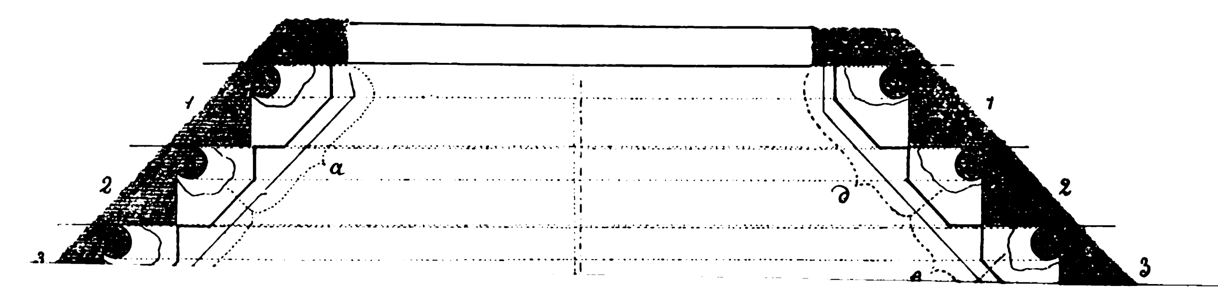
Bezüglich der Admonter Traditionen bemerke ich S. 457 u. a. Folgendes: »Uebrigens scheint Z. diesen Quellen gegenüber sein Thema nicht erschöpft zu haben; des Herausgebers, nicht des Benützers Aufgabe wäre es doch gewesen aus Muchars Papieren und Schriften zu eruiren, ob er noch weitere Admonter Traditionen gekannt habe oder nicht.« Dies bezeichnet Herr v. Z. (S. 13) als »Verdächtigung«. Das zu sagen glaubte ich berechtigt zu sein, da aus dem, was in der Vorrede zu I S. 28 Z. 10—12 v. o. bemerkt wird, hervorgeht, dass er die Werke Muchars mit Bezug auf die Admonter Traditionen nicht durchgenommen habe, denn er stellt dies als Aufgabe einer Specialübung hin. Ausserdem erklärt er (S. 19, 20),

dass er seine Drucke nur nach Abschriften der Abschriften Muchars ge-
macht habe; dass er auf diese selbst als die primäre Quelle auch nur ver-
gleichsweise zurückgegangen sei, wird nirgends erwähnt. Und doch hätte
sie ihm mehr geboten, wie der Nachtrag zum I. Bd. beweist. Daraus er-
gibt sich, dass er den Originalnachlass Muchars nicht benützte, sondern sich
mit Abschriften begnügte, von denen er nicht einmal wusste, von wem
(S. 16) und wie sie gemacht seien. Er konnte also auch nicht im vor-
hinein wissen, ob derselbe in diesen erschöpft sei; dass dies in der Th
nicht der Fall ist, zeigt jetzt auch sein eigenes Geständniss zu Nachtr
nr. 18 (S. 10).

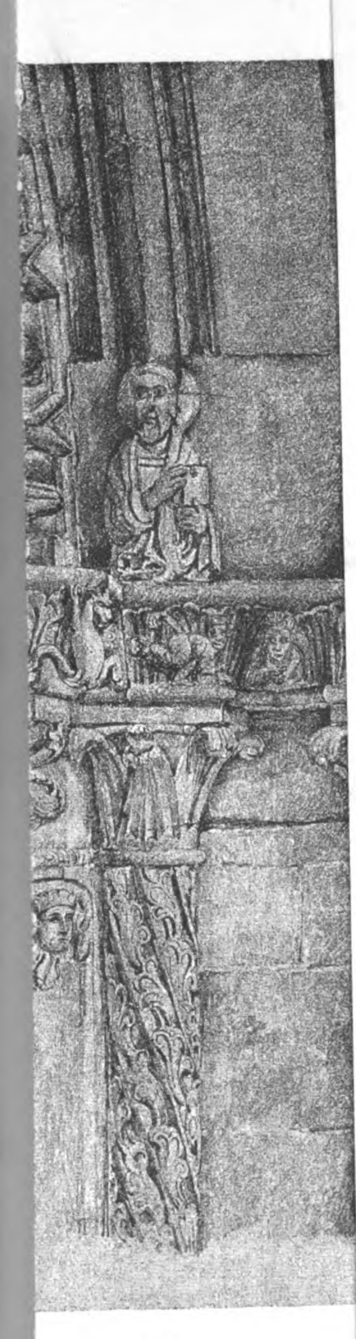
Ich verzichte darauf das Material zu besprechen, welches die „E
klärung und Abwehr" im Eifer der Vertheidigung für die volle Berech
gung meiner Kritik noch nachträglich beibringt, wie etwa, dass II nr. 2
nicht nach dem an die Spitze der Quellen gestellten Orig. im Wiener Staa
archiv, sondern nach der an dritter Stelle genannten Abschrift des 14. Jah
im st. Landesarchiv gedruckt und „die Existenz des Orig. nur notizwe
erwähnt ist" (S. 18), dass nach dem Zugeständniss auf S. 10—11,
Drucke von II Nachtrag nr. 18 und II nr. 17 seien nach Wichner Ges
von Admont hergestellt, ein sehr lehrreiches Beispiel für die Willkür
„Rückbesserung", das mir früher fehlte, gegeben ist. Nur eine St
möchte ich noch hervorheben; sie mag zugleich als Stilprobe gelten. „Z.
v. o.", schreibt Herr v. Z. S. 8, „will er marcas Frisacenses st. wie
Frisacensium setzen. Vielleicht kennt er die Abhandlung Grimms über
grammatikalischen Charakter dieser Locativbezeichnungen bei Geldwährun
nicht, der da untersucht, ob z. B. Frisacen. adjectivisch oder substantiv
aufzufassen sei und sich für letzteres, und zwar für den Genitiv Plur
entscheidet. Vielleicht auch theilt er die Ansicht Grimms nicht; ich th
sie, darum lese ich hier Frisacen. = Frisacensium." Grimms Abhandl
und Herrn v. Z.'s Kenntniss und Betonung derselben in allen Ehren —
glaube noch immer, dass in diesem Falle Frisacenses, nicht Frisacens
zu setzen ist, denn das Original hat vollständig und klar ausgeschrieben
Frisacenses".

Wir dürfen uns der Verpflichtung überhoben erachten' von d
Fortsetzung der Polemik Notiz zu nehmen. E. Mühlbache

Grundriss, $\frac{1}{60}$ der Naturgrösse.



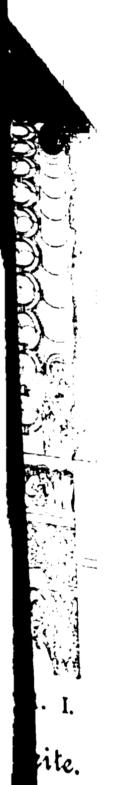




5. VI.

Wandcompartiment und

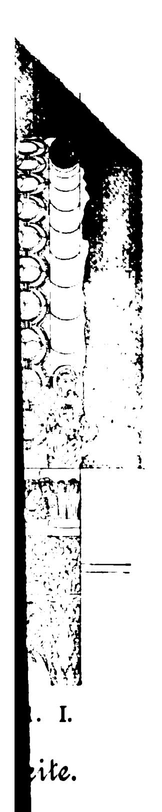
Tafel IV.



. I.

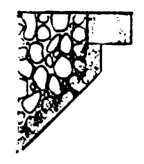
ite.

afel IV.



. I.

ite.



Die nach

Erörterungen zur Reichsgeschichte
des dreizehnten Jahrhunderts.

Von

Julius Ficker.

VIII. Die päbstlichen Schreiben gegen Kaiser Otto IV. von 1210 und 1211.

Es hat sich eine Reihe von Schreiben des Pabstes Innocenz III. erhalten, in welchen sich derselbe über die Undankbarkeit und Treulosigkeit des Kaiser Otto IV. beklagt, während dann weiter theils mitgetheilt wird, dass dem Kaiser mit der Excommunication gedroht sei, theils dass die Excommunication bereits über ihn verhängt wurde. Sie sind für uns Hauptquelle für die Beurtheilung der Entwicklung des Zerwürfnisses zwischen Pabst und Kaiser. Um so erwünschter scheint es zu sein, dass sie durchweg mit genügender Datirung nach Tag und Pontificatsjahr versehen sind. Aber eben das hat irreleitend eingegriffen. Denn zweifellos ist in einigen derselben das Pontificatsjahr um eine Einheit zu hoch oder zu niedrig angegeben; hielt man dennoch an der Angabe fest, so ergab sich eine Verschiebung des Inhaltes um ein ganzes Jahr, welche die Auffassung der Verhältnisse wesentlich beeinflussen musste; undatirt überliefert, würden die Stücke voraussichtlich schon früher richtiger verwerthet sein.

Es handelt sich hier vor allem um das vom Febr. 1, Pont. 13, also 1211, datirte Schreiben des Pabstes an den König von Frankreich, gedr. Notices et extraits 2, 282 und danach Böhmer Acta 629. Wie ich selbst beim Wiederabdruck an der Jahresangabe keinen Anstand nahm, so scheint auch sonst bis vor kurzem das Schreiben ausnahmslos zu 1211 gesetzt zu sein. Ist in demselben die Excommunication nur erst in Aussicht gestellt, so scheint das zunächst Böhmer auf die in den Pabstregesten ausgesprochene und seine weitere Anordnung beeinflussende Vermuthung gebracht zu haben, bei der zum

18. Nov. 1210 gemeldeten Excommunication habe es sich nur um die Androhung derselben gehandelt; bestimmter noch bin ich Böhmer Acta 631 unter Verweis auf jenes Schreiben der Annahme Böhmers gefolgt. Hat Winkelmann Otto 249 diese Vermuthung mit Recht, insbesondere gestützt auf das die Excommunication als bereits erfolgt voraussetzende Schreiben an Pisa vom 22. Dec., fallen lassen, so ist ihm allerdings der Widerspruch, der darin liegt, dass noch am 1. Febr. 1211 nur von einer Drohung die Rede ist, nicht entgangen; aber er begnügt sich, auf denselben hinzuweisen, ohne eine Erklärung zu versuchen. Erst Scheffer-Boichorst, der in einer frühern Arbeit (Forsch. zur d. Gesch. 8, 528) selbst der üblichen Annahme gefolgt war, hat dann 1881 in einer Besprechung des Werkes Winkelmanns in der Histor. Zeitschr. 46, 144 den Widerspruch dadurch gehoben, dass er nachweist, die Jahresangabe müsse ungenau sein und das Schreiben schon zum 1. Febr. 1210 gehören.

Die von ihm vorgebrachten Gründe überzeugten mich unmittelbar. Ein Schreiben, in dem die Excommunication nur angedroht erscheint, in dem der Pabst nur von Absichten des Kaisers auf das Königreich Sicilien weiss, kann nicht erst 1211, sondern muss vor Nov. 1210 entstanden sein. Ich möchte noch hinzufügen, dass der Pabst dem Könige von Frankreich mittheilt, was Otto äusserte, als er mit demselben „viva voce" über den Frieden mit Frankreich verhandelte. Hat Scheffer früher (Forsch. 8, 528) den Ausdruck anders zu erklären versucht, so dürfte auch er jetzt zugeben, dass derselbe sich wohl nur auf eine persönliche Zusammenkunft des Pabstes mit Otto beziehen kann, wie eine solche zuletzt bei der Kaiserkrönung am 4. Oct. 1209 stattfand. Dann aber ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Pabst dem Könige erst am 1. Febr. 1211 darüber berichtet haben sollte, zumal wir wissen, dass beide jedenfalls schon 1210 in brieflichem Verkehr über diese Angelegenheiten standen. Schliesslich fällt besonders ins Gewicht die von Scheffer betonte wörtliche Uebereinstimmung des Schreibens mit dem uns erhaltenen Bruchstück eines zweifellos zum 4. März 1210 gehörenden päbstlichen Schreibens an den Erzbischof von Ravenna. So trug ich schon vor einiger Zeit bei der Ueberarbeitung der Pabstregesten Böhmers keinerlei Anstand, anzunehmen, dass das Pontificatsjahr, sei es durch Schuld eines Abschreibers, sei es durch ein Versehen der päbstlichen Kanzlei, unrichtig angegeben und das Schreiben zum 1. Febr. 1210 zu setzen sei.

Nachträglich wurde mir nun noch ein anderes Schreiben des Pabstes bekannt, dessen Werth ich weniger darin sehen möchte, dass es jenes, wohl ohnehin genügend gesicherte Ergebniss ausser Frage

stellt, als in dem sonstigen Aufschluss, den uns dasselbe über eingreifende Verhältnisse gewährt. Es ist das Stück, welches in den Regesta Boica 2, 40 verzeichnet ist als: Innocentii papae III. literae hortatoriae ad episcopum Ratisponensem, ut se contra Fridericum imperatorem opponat ceu murum pro domo Israel; d. Laterani 15 kal. febr., pontif. 12. Aber am 18. Jan. 1210 gab es noch keinen Kaiser Friedrich, während doch auch eine Beziehung auf Gregor IX. oder Innocenz IV., an die ich zunächst dachte, als mich die Ueberarbeitung der Pabstregesten auf das Stück führte, auf Schwierigkeiten stiess. Hatte schon Abel Otto 134 vorgeschlagen, Otto zu lesen, gleichzeitig aber das Stück zu 1211 gesetzt, so konnte Winkelmann Otto 256 mit Recht einwenden, dass es zum Jan. 1210 gehöre, dieser Zeit aber der Inhalt noch nicht entspreche. Musste ich mich so vorläufig mit dem Ergebniss von Winkelmann begnügen, dass mit dem Regest, wie es vorliege, gar nichts anzufangen sei, so konnte ich kürzlich das Stück selbst einsehen und abschreiben, welches mir auf dem Reichsarchive zu München mit gewohnter Zuvorkommenheit zur Verfügung gestellt wurde.

Schon das neuere, richtige Regest auf dem Umschlage ergab, dass in den Reg. Boica der Name des Kaisers irrig angegeben und es sich um ein Schreiben gegen Kaiser Otto handle. Es ist ein sehr wohl erhaltenes Original; nur einige Silben sind unleserlich geworden durch eine Art des Verschlusses, wie sie Diekamp in den Mittheil. 3, 612 auch für einige andere Litterae clausae nachgewiesen hat. Das Schreiben ist von oben und von unten, dann einmal von links nach rechts gefaltet, so dass die beschriebenen Seitenränder aufeinanderliegen, in die nun Löcher für die Schnur behufs des Verschlusses, dann mit Ausnahme des Mittelrandes nach rechts Einschnitte bis zur Schnur gemacht wurden, um das Schreiben ohne Abtrennung der Bulle öffnen zu können. Adressirt ist es an den Bischof von Regensburg; aber beim Fehlen jeder persönlichen Beziehung auf diesen ist mit Sicherheit anzunehmen, dass es gleichlautend an alle deutschen Bischöfe ausgefertigt sein wird. Die Datirung stimmt mit der in den Reg. Boica gegebenen; insbesondere ist bei dem: pontificatus nostri anno duodecimo, jeder Zweifel ausgeschlossen. Das ganze Schreiben wird Winkelmann in der zweiten Folge seiner Acta imperii veröffentlichen.

Hier finden wir nun schon am 18. Jan. den gesammten Inhalt des Schreibens an den König von Frankreich vom 1. Febr. in wörtlich übereinstimmender Fassung mit Ausnahme des Einganges und des Schlusses, dann einer Stelle in der Mitte, wo die Fassung gleichfalls

auf den König persönlich berechnet ist. Ist nun hier auch abgesehen von dem Inhalte durch das Vorliegen der Originaldatirung das Jahr 1210 gesichert, so wird es keines weitern Eingehens darauf bedürfen, wie gewichtige Unterstützung damit die Versetzung des Schreibens vom 1. Febr. 1210 gewinnt.

Unser Schreiben ist nun aber ausführlicher und berührt einiges, was in dem Schreiben an den König übergangen ist. Aus dem Umstande, dass der Kaiser nach dem urkundlichen Itinerar von Foligno um die Weihnachtszeit 1209 nach dem nahe der Gränze des Königreichs gelegenen Terni geht und dann wieder nach Foligno zurückkehrt, glaubte ich Reg. imp. 5, Nr. 341[a] auf eine bestimmtere Veranlassung für diesen Zug schliessen zu dürfen, wobei zunächst an Verhandlungen mit sicilischen Grossen zu denken sei; freilich hinzufügend, dass bestimmtere Zeugnisse für solche Verbindungen in dieser Zeit noch fehlen. Ich musste mich Nr. 349[a] mit dem Ergebniss begnügen, dass das Vorkommen des Diephold von Acerra beim Kaiser am 6. Febr. 1210 das erste sichere Zeugniss biete, dass der Zug nach Apulien spätestens im Februar beschlossen sein muss und dass der Pabst nach dem Schreiben an den Erzbischof von Ravenna jedenfalls schon am 4. März von der beabsichtigten Unternehmung wusste. Das stellt sich nun anders. Nach der berichtigten Einreihung des Schreibens an den König von Frankreich weiss der Pabst schon am 1. Febr., und nach unserm Schreiben schon am 18. Jan., dass Otto: ad occupandum regnum Siciliae manus extendit. Wird darüber in beiden Schreiben in übereinstimmender Fassung geklagt, so fügt der Pabst am 18. Jan. noch hinzu, dass das geschehe mit Hintansetzung des Rechtes und Herkommens des Reichs, wonach der Kaiser niemand angreifen soll, der nicht vorher auf dem Rechtswege verurtheilt und geächtet sei: Ipse vero contra orphanum et pupillum, innoxium et insontem, quosdam ipsius recepit et decepit perfidos proditores, dum interim cum illo mandaverit de compositione tractari. Was ich vermuthete, erhält damit bestimmte Bestätigung. Otto hat so früh, dass der Pabst schon Mitte Januar darum wusste, mit apulischen Grossen eine Zusammenkunft gehabt und dabei die Unternehmung gegen Friedrich beschlossen; dass das um Weihnachten 1209 zu Terni geschah, kann dann kaum noch fraglich sein. Ist dabei zunächst an den Grafen Peter von Celano zu denken, so war der Ort für eine Zusammenkunft gerade mit diesem besonders gelegen.

Beachtenswerther scheint mir, dass durch unser Schreiben noch eine andere, früher von mir aufgestellte Annahme (vgl. Ital. Forsch. 2,395 ff.) bestimmtere Bestätigung findet; die nämlich, dass die ausgedehnten

Zugeständnisse, welche K. Otto der römischen Kirche am 22. März 1209 zu Speier verbrieft hatte, in weiterm Kreise bis dahin nicht bekannt geworden waren.

Die Zugeständnisse Ottos bezogen sich einmal auf den territorialen Besitz der Kirche. In dieser Beziehung enthält allerdings unser Schreiben nichts, was sich nicht wörtlich ebenso in dem Schreiben an den König von Frankreich fände. Wurde aber dieses früher zu 1211 gesetzt, während das Schreiben vom 4. März 1210 an den Erzbischof von Ravenna unvollständig ist, so sind wir erst jetzt in der Lage zu beurtheilen, ob der Pabst schon in den früheren Zeiten des Jahres 1210 sich berechtigt hielt, über Verletzung des Patrimonium durch Otto zu klagen. Allerdings ist die früher ohne jeden Widerspruch gebliebene Annahme, dass Otto sich sogleich nach der Kaiserkrönung eines grossen Theiles des tuscischen Patrimonium bemächtigte, von Winkelmann (Otto 211) nach andern Haltpunkten wenigstens nach meinem Erachten so überzeugend widerlegt, dass ich mich in den Regesten Ottos (vgl. Nr. 306) mit einem Verweis darauf glaubte begnügen zu dürfen. Aber bei einer für die gesammte Auffassung dieser Verhältnisse so massgebenden Frage ist es doch erwünscht, jenes Ergebniss auch noch auf anderm Wege bestätigen zu können. Hat Otto jedenfalls im Spätsommer 1210 einen Eroberungszug in das Patrimonium unternommen, so kann es nicht befremden, wenn der Pabst in den seine Excommunication kundmachenden Schreiben ihm nicht blos eine Invasio des Königreichs, sondern auch des Patrimonium zur Last legt. Bestimmter noch klagte der Pabst in einem in den Sept. 1210 zu setzenden Schreiben an den König von Frankreich, das uns nur aus dessen Antwort (Delisle Phil. Aug. 517) bekannt ist, dass Otto quedam de patrimonio Romane ecclesie in Besitz nahm, da die Orte sich ihm wegen ihrer mangelnden Widerstandsfähigkeit ergeben mussten. Wäre das schon gleich nach der Kaiserkrönung geschehen, wie ja an und für sich die bestimmt nachweisbare Heerfahrt im Spätsommer 1210 entsprechende frühere Unternehmungen nicht ausschliesst, so müsste das in den Schreiben vom 18. Jan. und 1. Febr. 1210 zum Ausdrucke gelangen. Aber vom Patrimonium ist in denselben gar nicht die Rede; selbst die Eroberungsabsichten werden ausdrücklich nur auf das Königreich bezogen. Dagegen klagt der Pabst allerdings in allgemeinen Ausdrücken über Persecutio der römischen Kirche durch den Kaiser und darüber, dass dieser: absque omni iudicio non solum prefatum regem, verum etiam nosmet ipsos quantum potuit spoliare presumpsit, paratos eidem iustitie plenitudinem exhibere. Hätte der Pabst dabei das Patrimonium im Auge

gehabt, so würde er, wie der Vergleich mit den spätern Schreiben ergibt, sich zweifellos deutlicher ausgedrückt haben. Aber wenn wir auch von Spoleto und Ancona absehen, würde die verweigerte Restitution des mathildischen Gutes diese Ausdrücke genugsam erklären. Wenn der Pabst es vermeidet, sich in dieser Richtung bestimmter auszudrücken, so stimmt das zu seinem sonstigen Vorgehen, dem Kaiser nie ausdrücklich die Nichterfüllung solcher territorialer Forderungen der Kirche zum Vorwurfe zu machen, welche nur in den früheren geheimen Abmachungen mit Otto ihre Begründung fanden.

Denn dass insbesondere die Zugeständnisse Ottos vom 22. März 1209 bis dahin noch geheim geblieben waren, ergibt eine andere Stelle des Schreiben vom 18. Jan. Otto hatte in jenem Privileg auch die völlige Freiheit der Wahlen der Kirchenfürsten und die unbehinderte Appellation an den Pabst gestattet, auf das Spolienrecht und Regalienrecht, und weiter auf jede Einmischung in die Spiritualien verzichtet. Das theilt nun der Pabst dem Bischofe von Regensburg und zweifellos ebenso den übrigen deutschen Bischöfen mit. Noveris autem, heisst es, quod pro utilitate ac libertate ecclesiastica huiusmodi ab ipso capitula per privilegii paginam studuimus impetrare; worauf dann in wörtlich genau übereinstimmender Fassung der ganze bezügliche Theil des Privilegs folgt. Mögen die territorialen Zugeständnisse Ottos dadurch, dass der Pabst am 25. Febr. 1209 dem Patriarchen von Aglei Abschrift des Privilegs von 1201 gegeben hatte, vielleicht schon in weiterm Kreise bekannt geworden sein, so setzt der Pabst sichtlich voraus, dass diese die kirchliche Freiheit betreffenden Zugeständnisse den deutschen Bischöfen, die doch das grösste Interesse an denselben hatten und bei denen eine Kenntniss am ersten zu erwarten wäre, bis dahin noch ganz unbekannt waren.

Entschloss sich der Pabst jetzt zur Veröffentlichung, so hatte er wohl zunächst im Auge, bei dem bevorstehenden Streite mit dem Kaiser die deutschen Bischöfe für sich zu gewinnen. Dann aber diente ihm dieselbe, um nun auch Klagen darüber anknüpfen zu können, dass der Kaiser seine Versprechungen nicht halte. Von solchen Klagen erhalten wir meines Wissens, wenigstens so weit sie sich auf Einzelthatsachen beziehen, erst hier Kunde. Es wird dem Kaiser vorgeworfen, dass er entgegen jenen Zusicherungen das Kloster Lorsch in Besitz halte, obwohl der Erzbischof von Mainz dort bereits auf päbstlichen Befehl einen Abt gesetzt habe; dass er angeblich ebenso mit der Abtei Hersfeld (?) verfahre; dass der bewegliche Nachlass des verstorbenen Bischof von Meissen von den Ministerialen des Kaisers

eingezogen sei; dass er die Belehnung mit vielen Kirchenlehen gewaltsam erzwang (vgl. Reg. Nr. 255.)

Das Schreiben schliesst dann, entsprechend der bezüglichen Stelle des Schreibens vom 1. Febr., mit der Mittheilung, dass er entschlossen sei, gegen den Kaiser, wenn dieser sich nicht bald eines bessern besinne, mit den kirchlichen Strafmitteln einzuschreiten, und dass er ihm bei Strafe der Excommunication und der sich damit ergebenden Lösung der Unterthanen von der Treue geboten habe, von der incepta persecutio gegen die römische Kirche und den König von Sicilien abzustehen und für die geschehenen Verletzungen genug zu thun; während dann noch eine Aufforderung an den Bischof folgt, sich wie eine Mauer den Gegnern der Kirche ohne Rücksicht auf ihre Macht entgegenzustellen. Dem gegenüber, was der Pabst von bestimmten Einzelnheiten in diesen Schreiben aufführt, muss es doch auffallen, dass er unmittelbar die schärfsten Massregeln in Aussicht stellt, zumal es sich bei der am bestimmtesten betonten Unternehmung gegen das Königreich zunächst nur um einen Plan handelte, dessen thatsächliche Ausführung, wenn sie überhaupt erfolgte, jedenfalls noch nicht in nächster Nähe stand. Dieser und ähnliche Umstände sind doch am wahrscheinlichsten daraus zu erklären, dass der Pabst dem Kaiser die Nichtachtung der territorialen Zugeständnisse, insbesondere auch der Anerkennung der Recuperationen im höchsten Grade verübelte, dass er aber, wie die ganze Sachlage und die unzureichende Begründung der päbstlichen Ansprüche das erklärlich macht, es nicht wagte, daraufhin es mit dem Kaiser zum offenen Bruche kommen zu lassen; dass er aber keinen Augenblick zögerte, in dieser Richtung bestimmter vorzugehen, seit ihm die Verabredungen des Kaisers mit den apulischen Grossen dafür einen andern Anknüpfungspunkt boten, dessen öffentlicher Geltendmachung nichts im Wege stand. Auch mit der Verhängung der schon jetzt angedrohten Excommunication hat dann der Pabst ja gezögert, bis der Einfall in das Königreich wirklich erfolgt war. Hätte der Angriff auf das tuscische Patrimonium dieselbe schon viel früher gerechtfertigt, so mochte der Pabst auch da zögern, weil es sich zunächst um den Theil des Patrimonium handelte, der früher zwischen Kirche und Reich streitig war, auf den die Kirche wenigstens kein zweifelloses Recht geltend machen konnte, so lange der Pabst es vermeiden wollte, sich öffentlich auf die Anerkennung der Recuperationen durch Otto zu berufen.

Die durch das Hinzukommen des Stückes vom 18. Jan. zweifellos gewordene Einreihung des Schreibens an den König von Frankreich zum 1. Febr. 1210 nöthigt nun weiter meiner Ansicht nach zu ge-

änderter Einreihung des undatirten Schreiben, durch welches der Pabst den deutschen Fürsten die erfolgte Excommunication des Kaisers und Lösung vom Treueide gegen denselben anzeigt, zugleich mit der Aufforderung, die dem entsprechenden Massregeln zu treffen; Not. et extraits 2, 284 und danach Böhmer Acta 630. Dasselbe wurde bisher allgemein erst zu 1211 gesetzt, von Böhmer und mir erst zum April wegen der vermeintlich am 1. Febr. nur erst gedrohten, am 31. März erfolgten Excommunication; von Winkelmann, wie früher von Scheffer, um Anfang Febr. 1211 als gleichzeitig mit dem Schreiben an den König von Frankreich. Gehört nun aber dieses schon zum 1. Febr. 1210, so entfällt jeder Grund für die eine, wie für die andere jener Einreihungen, da für beide nur das Schreiben vom 1. Febr. den Halt bot. Wir haben das Schreiben zweifellos in die Zeit unmittelbar nach der am 18. Nov. 1210 ausgesprochenen Excommunication zu setzen. Denn dass schon mit dieser, wie das nicht immer der Fall war, auch sogleich die Lösung vom Treueide gemäss der früheren Drohung verbunden war, ersehen wir aus dem päbstlichen Schreiben an Pisa vom 22. Dec.; hatte der Pabst, wie bemerkt, mit der Verhängung der Excommunication auffallend lange gezögert, so ging er nun dafür sogleich mit ganzer Schärfe vor. Aus demselben Schreiben wissen wir, dass die Excommunication alsbald zur öffentlichen Kunde gebracht wurde. Dann wurde sie aber wohl um so sicherer möglichst rasch den deutschen Fürsten angezeigt, als diese nach einem Schreiben des Königs von Frankreich, Delisle Phil. Aug. 517, eine dem Inhalte dieses Schreibens entsprechende Verbriefung des Pabstes zur Bedingung ihrer Erhebung gegen den Kaiser gemacht hatten.

Schwierigkeiten bezüglich der Datirung ergeben nun weiter noch zwei hieher gehörige, grossentheils wörtlich übereinstimmende Schreiben vom 4. und 6. Juli an den Erzbischof von Ravenna und den Bischof von Cremona. Beide sind nach den Originalen gedruckt Tarlazzi Appendice ai Monumenti Ravennati 1, 92 und BöhmerActa 632. Beide haben mit Worten: pontificatus nostri anno tercio decimo, was zu jenen Tagen 1210 ergeben würde. Aber durch den Inhalt ist Einreihung zum Juli 1210 unbedingt ausgeschlossen. Der Pabst wiederholt im Anschlusse an den Wortlaut des Schreibens an die Fürsten die Mittheilung der erfolgten Excommunication und Lösung vom Treueide; fügt dann aber anderes hinzu, insbesondere auch die Drohung, dass er den Otto, weil er die Schlüsselgewalt verachte und trotz der ihm genugsam bekannt gewordenen Excommunication vor sich Gottesdienst halten lasse, als Ketzer erklären werde. Dieser übereinstimmende Inhalt beider Schreiben kann frühestens in den

ersten Zeiten des Jahres 1211 entstanden sein, während er auch einer Entstehung erst im Juli 1211 noch durchaus entsprechen würde. Ich nahm daher bei Veröffentlichung des Schreibens an den Bischof von Cremona an, dass ein Versehen im Pontificatsjahre vorliege und 13 irrig statt 14 angegeben sei. Dem gegenüber glaubt Winkelmann Otto 257, dass das Versehen in der Tagesangabe stecke und dass das Schreiben in die frühere Zeit des Jahres 1211 vor den Beginn des vierzehnten Pontificatsjahres am 22. Febr. zu setzen sei. Der Grund, auf den er sich stützt, scheint allerdings ausschlaggebend zu sein. In dem Schreiben an Cremona folgt nämlich am Schlusse, lose mit dem übrigen Texte verbunden, ein Anhang, worin der Pabst dem Bischof und Clerus von Cremona kund thut, dass er mit Rath der Cardinäle beschliesse (decernimus), dass von dem Augenblicke an, an dem die Mailänder dem Otto gegen die römische Kirche Beistand leisten würden, ihr Bisthum für immer der Gerichtsbarkeit des Erzbisthums Mailand entzogen sein solle, dantes venerabili fratri nostro .. archiepiscopo, sancte Romane ecclesie cardinali, et dilectis filiis clero Mediolanensis ecclesie in mandatis, von da ab keine Gerichtsbarkeit mehr zu beanspruchen. Der hier anscheinend als lebend vorausgesetzte Erzbischof kann wegen der Bezeichnung als Cardinal nur Ubert sein, der bereits am 13. März 1211 gestorben war. Das war dem Pabste am 6. Juli natürlich längst bekannt, wie denn auch in Schreiben an den Legaten, Erwählten von Albano, vom 7. Juni, Epp. 14, 78, die Erledigung des Stuhls von Mailand berücksichtigt ist. Danach scheint kaum ein Zweifel zu sein, dass ii. nonas februarii, wo pont. 13 noch passt, statt iulii zu lesen sei.

Dennoch ergeben sich gegen diese Annahme schwere Bedenken. Ich möchte da weniger Gewicht darauf legen, dass der Inhalt kaum schon zum 4. Febr. zu passen scheint, dass man nach diesem annehmen möchte, es sei schon längere Zeit seit der Excommunication verflossen, dass insbesondere in dem allerdings kurzen Schreiben an den Legaten vom 7. Juni wohl von erneuerter Publication der Excommunication, aber noch nicht von den weiteren, in den vom Juli datirten Schreiben aufgeführten Drohungen und Verfügungen die Rede ist. Denn unbedingt ausgeschlossen ist eine Entstehung das Schreiben schon um Febr. 4 durch den Inhalt jedenfalls nicht; und einem so gewichtigen Grunde, wie dem von Winkelmann geltend gemachten gegenüber, würde wohl kaum etwas erübrigen, als ein Versehen in der Monatsangabe anzunehmen, wenn es sich eben nur um das Schreiben an Cremona handelte. Aber zu diesem mit 2. non. iulii, pont. 13, kommt nun das von Winkelmann noch nicht beachtete an

Ravenna mit 4. non. iulii, pont. 13, hinzu. Stimmen beide bis auf den die besondern Verhältnisse von Cremona betreffenden Anhang wörtlich überein, muss aber in dem einen, wie in dem andern ein Versehen in der Datirung vorliegen, so ist dieses sicher bei beiden in derselben Richtung zu suchen; die Annahme wird doch von vornherein als unstatthaft beseitigt werden dürfen, es sei etwa in dem einen Pont. 14 statt 13, in dem andern Februarii statt Julii zu lesen. Haben wir nur die Wahl, für beide Schreiben das eine oder das andere anzunehmen, so ist gewiss die Annahme, es sei in beiden Pont. 13 statt 14 geschrieben, die ungleich näherliegende. Aehnliche Versehen in der Jahresangabe, insbesondere auch Nennung des nächstvorhergehenden statt des laufenden Jahres, finden sich auch sonst nicht selten in Originalen, würden sich gerade auch für die päbstliche Kanzlei noch anderweitig nachweisen lassen. Dagegen ist Verwechslung zweier Monatsnamen, welche wie Februar und Juli weder aufeinanderfolgen, noch für Auge oder Ohr irgendwelche Aehnlichkeit haben, etwas so Unwahrscheinliches, dass wir ihre Annahme gewiss zu vermeiden haben, so lange noch irgendwelche andere Erklärung zu Gebote steht. Täuschte sich ein Schreiber einmal über die laufende Jahreszahl, so könnte es nicht befremden, wenn er dieselbe in einer Reihe von ihm herrührenden Ausfertigungen auch bei selbstständiger Zufügung irrig angegeben hätte. Es kommt hinzu, dass das Pontificatsjahr möglicherweise schon in der gemeinsamen Vorlage vorhanden war, also die Annahme einmaligen Versehens genügen würde, für das dann überdies eine bestimmtere Erklärung sich darin finden liesse, dass wenigstens ein Theil des Textes dieser Schreiben den der ersten Rundschreiben über die Excommunication, welche Pont. 13 ausgefertigt waren, noch wiederholt, demnach das irrige Jahr auf die Benutzung dieser Vorlagen zurückgehen könnte. Dagegen wurden auch bei gleichlautenden Schreiben jedenfalls Tag und Monat erst bei der Einzelausfertigung dieser entsprechend zugefügt. Wäre wirklich irrig der Juli statt des Februar angegeben, so müsste der Missgriff nothwendig zweimal selbstständig, wenn auch vielleicht von demselben Schreiber gemacht sein. Das ist mir nahezu undenkbar. Wenn ich mich aus irgendwelchem Grunde über die laufende Jahreszahl täusche, so macht mich nichts unmittelbar auf meinen Irrthum aufmerksam; das eine Jahr sieht dem andern gleich. Dass wir aber im Februar nicht im Juli sind, ist etwas, was sich durch den Unterschied der Jahreszeit so unmittelbar fühlbar macht, dass, wenn ein Schreiber auch einmal in nahezu unerklärlicher Gedankenlosigkeit sich einen solchen Missgriff sollte haben zu Schulden kommen lassen,

er denselben schwerlich zwei Tage später wiederholt haben wird. Ich glaube daher daran festhalten zu müssen, dass die beiden den 4. und 6. Juli nennenden Ausfertigungen auch im Juli entstanden sind, und dass, wenn das im Juli des 13. Pontificatjahres unbedingt noch nicht der Fall sein konnte, ein Versehen in der Jahresangabe anzunehmen ist.

Ich würde es kaum für nöthig gehalten haben, diese meine Annahme nach Hinzukommen der zweiten Ausfertigung eingehender zu begründen, wenn ich nicht den gegen dieselbe von Winkelmann geltend gemachten Grund als einen zweifellos sehr gewichtigen anerkennen und zugeben müsste, dass es seine Schwierigkeit hat, nun ausreichend zu erklären, wie von einem schon im März gestorbenen Erzbischof im Juli noch in der gegenwärtigen Zeit geredet werden konnte. Aber unerklärlich erscheint es mir gerade nicht. Es handelt sich um eine Massregel, durch deren Androhung der Pabst bezweckte, die Mailänder von Unterstützung des Kaisers abzuhalten. Für diesen Zweck war gleichzeitige Mittheilung an den erst eventuell von ihr betroffenen Bischof von Cremona in keiner Weise erforderlich. Es steht wohl nichts der Annahme im Wege, dass die Drohung schon zu Lebzeiten des Erzbischofs, also spätestens im März, nach Mailand, dagegen erst im Juli auch an Cremona, als dorthin ohnedies zu schreiben war, mitgetheilt wurde. Damit würde auch die ganze Fassung durchaus vereinbar sein, wenn wir uns berechtigt halten dürften, lediglich „decrevimus“ statt „decernimus“ zu lesen, da damit auch das „dantes archiepiscopo in mandatis“ in die vergangene Zeit gerückt würde. Aber freilich hat die von Cereda dem Originale entnommenen Abschrift, nach der ich das Stück veröffentlichte und die ich nun nochmals verglich, ganz deutlich „decernimus“, so dass ich, trotzdem hier ein Abschreiberversehen so überaus nahe liegt, nicht sicher behaupten möchte, es habe hier wirklich ein solches eingegriffen. Aber auch wenn wir davon ausgehen, es sei der Fassung nach von der Massregel als einer erst jetzt im Juli beschlossenen die Rede, so würde bei Festhalten des angenommenen Zusammenhangs zwar ein zweifelloser, aber doch kaum unerklärlicher Missgriff vorliegen. Man sieht oft in auffallendster Weise, wie alle über dieselbe Sache zu verschiedener Zeit in der päbstlichen Kanzlei gefertigten Schriftstücke bezüglich des Dictats im engsten Zusammenhange stehen, das der früheren in den späteren wörtlich wiederholt wird, so weit das nur irgend statthaft war. Wurde im Juli 1211 ein Kanzleibeamter beauftragt, dem Rundschreiben in der für Cremona bestimmten Ausfertigung den auf die Drohung an Mailand be-

züglichen Zusatz zuzufügen, so wurden ihm als zu benutzende Vorlage jenem Brauche gemäss die unserer Annahme nach schon zu Lebzeiten Erzbischof Uberts in derselben Angelegenheit an diesen und gewiss auch an die Stadt Mailand erlassenen Schreiben vorgelegt. Dass er sich dann durch seine Vorlagen dazu verleiten liess, in der Gegenwart zu reden, wo er sich jetzt der Vergangenheit hätte bedienen sollen, und es versäumte, den Erzbischof, auch wenn ihm dessen Tod bekannt war, ausdrücklich als verstorben zu bezeichnen, sind gewiss Missgriffe, die nicht über das hinausgehen, was anzunehmen gestattet ist, wenn ein Widerspruch vorliegt, dessen Erklärung in anderer Richtung wenigstens meiner Ansicht nach durch die gesammte Sachlage ausgeschlossen zu sein scheint.

Betonte ich vorhin den engen Zusammenhang des Dictats in den dieselbe Angelegenheit betreffenden päbstlichen Schreiben, so zeigt sich derselbe in auffallender Weise gerade auch in der Reihe der besprochenen Schreiben gegen Otto. Es lässt sich leicht verfolgen, wie das frühere immer auf das folgende einwirkt; und wenn der Bestand des übereinstimmenden Textes sich natürlich auch mehr und mehr mindert, so ergeben sich selbst beim Vergleiche zwischen den Stücken vom 18. Jan. 1210 und vom 6. Juli 1211 noch einzelne Wendungen, von denen sich unbedenklich behaupten lässt, dass sie sich in dem letztern nicht so finden würden, wenn nicht gerade diese Wendungen schon in dem ersten verwandt wären, obwohl da ein unmittelbarer Zusammenhang gar nicht besteht, derselbe durch eine Reihe von Zwischengliedern vermittelt ist. Das scheint mir nun sehr beachtenswerth für die Beurtheilung eines Schriftstückes, das seinem Inhalte nach in die Mitte dieser Reihe gehören würde. Es ist das vielfach in Handschriften erhaltene und mehrfach, zuletzt bei Huillard Hist. dipl. 2, 552, gedruckte Mahnschreiben des Pabstes an Otto: Quamvis — feriamus. Findet sich dasselbe in den Handschriften auch auf Friedrich bezogen, so ist das mit dem Inhalt unvereinbar, der lediglich auf Otto passt. Und zwar müsste das Schreiben, da es sichtlich durch einen Einfall in das Patrimonium veranlasst erscheint, ein solcher aber erst im Aug. 1210 stattfand, zum Sept. 1210 gehören. Die Authenticität der in den Handschriften folgenden groben Antwort Ottos wurde von Winkelman Otto 242 bezweifelt. Aber wie ich, Reg. Nr. 440, so glaubte auch Scheffer in der Histor. Zeitschr. 46, 144 für die Echtheit eintreten zu dürfen. Die Echtheit des päbstlichen Schreibens selbst ist meines Wissens überhaupt nie bezweifelt worden.

Es ist nun auffallend, dass bei diesem Stücke jeder Zusammen-

hang des Dictats mit den andern Stücken verwandten Inhaltes fehlt; höchstens dass man da, wo der Pabst davon spricht, dass er nicht schweigen dürfe und das Haus Israel wie eine Mauer beschützen müsse, einen Anklang an den Schluss des Schreibens vom 18. Jan. finden könnte. Im allgemeinen aber finden wir eine ganz und gar abweichende Fassung, auch da, wo dieselben Gedanken wiederzugeben waren und wo man sich vielfach ganz in den Ausdrücken der andern inhaltlich verwandten Stücke hätte bewegen können. So auffallend das ist, so wäre es ja immerhin denkbar, dass man hier ausnahmsweise eine ganz selbstständige Fassung gewählt hätte. Aber der dadurch erregte Verdacht, es dürfe sich nicht um ein aus der päbstlichen Kanzlei hervorgegangenes, sondern um ein fingirtes, wenn auch wahrscheinlich gleichzeitig in Umlauf gesetztes Schriftstück handeln, schien sich nun auch bei Prüfung des Inhaltes zu bestätigen.

Ich sehe davon ab, dass der Pabst den Otto zunächst als König anredet, ihn aber später als Kaiser behandelt und ausdrücklich die Kaiserkrönung als bereits geschehen erwähnt. Da könnten ja immerhin Mängel der Ueberlieferung eingreifen, obwohl der Umstand dadurch grösseres Gewicht erhält, dass auch Otto in seiner angeblichen Antwort sich in genau entsprechender Weise zunächst nur des Königstitels bedient. Aber sehr bedenklich ist zunächst die Stelle, an der der Pabst dem Kaiser verhält, dass er vergesse: qualiter es fidelitatis vinculo nobis nostrisque successoribus obligatus. Ein solcher Ausdruck würde in einem Schreiben an Friedrich II. durchaus an seinem Platze sein; wieder und wieder wird dieser von den Päbsten daran erinnert, dass er wegen seines Lehenskönigreichs ihnen Fidelitas schulde. Otto aber stand in keinem Lehensverhältnisse zur römischen Kirche. Ihm gegenüber liegt in jener Stelle die Behauptung, dass er als Kaiser den Päbsten zur Fidelitas verpflichtet sei. Hat 1245 Pabst Innocenz in einem Schreiben (Alb. von Beham ed. Höfler 89), in welchem sich überhaupt die höchste Steigerung der päbstlichen Ansprüche auf weltliche Gewalt ausspricht, das ausdrücklich behauptet, so wird uns das hier nicht massgebend sein können. Nun gibt es allerdings auch einen Ordo coronationis (Mon. Germ. L. 2, 188 und sonst; vgl. Waitz Krönungsformeln 52), wonach der künftige Kaiser schwört: tibi N. b. Petri vicario fidelitatem tuisque successoribus canonice intrantibus. Gehört dieser Ordo jedenfalls früherer Zeit an, scheint er in weitern Kreisen bekannt gewesen zu sein, so konnte er recht wohl irgendwelchen Meister des Stils zu jener Angabe veranlassen, der dann im weitern Verlaufe seines Aufsatzes auch Friedrich I. als zur Fidelitas verpflichtet auffasste. Aber zweifellos hat kein Kaiser dieser Zeit

einen solchen Eid geschworen, sicher auch Otto nur den üblichen Krönungseid geleistet, der nach Ueberlieferungen der verschiedensten Zeit sich wesentlich auf das Gelübde beschränkte, die römische Kirche zu schützen und bei ihren Besitzungen und Rechten zu erhalten. Ich werde da von weiterer Erörterung absehen und mich für den nächsten Zweck mit einer Bemerkung begnügen dürfen. Wenn die Päbste vom Kaiser als solchem Fidelitas zu verlangen gesonnen waren, so würde gewiss gerade an Otto solche Anforderung gestellt sein, der 1201 zu Neuss, wie 1209 zu Speier anstandslos sich jedem noch so weitgehenden Ansinnen fügte, jedes ihm vorgelegte Schriftstück zu besiegeln bereit war. In seine damals ausgestellten Verbriefungen ist denn auch sichtlich der Inhalt des üblichen Eides, wie er ihn später bei der Krönung zu schwören haben würde, aufgenommen. Aber von Fidelitas ist hier nicht die Rede; und das ist um so gewichtiger, als der König sich ganz ausdrücklich zu der Obedientia, Honorificentia und Reverentia verpflichtet, wie sie frühere Könige und Kaiser den Vorgängern des Pabstes erwiesen. Ich glaube danach mit voller Sicherheit annehmen zu dürfen, dass sich Otto dem Pabste nie zur Fidelitas verpflichtet hat, wie denn auch in allen zweifellos echten Schreiben des Pabstes jede bezügliche Andeutung fehlt. Ist es nun denkbar, dass der Pabst selbst so an den Kaiser geschrieben haben, diesem damit die erwünschte Gelegenheit geboten haben sollte, sich zu beklagen, dass jetzt vom Pabste ganz unberechtigte Forderungen an ihn gestellt würden?

Mag nun der sonstige Inhalt des Schreibens bezüglich der Richtigkeit an und für sich gerade keinen Anstand bieten, so dürfte sich meiner Ansicht nach dennoch mit voller Sicherheit behaupten lassen, dass dieser Inhalt in einem wirklich im Sept. 1210 vom Pabste an den Kaiser gerichteten Schreiben ein wesentlich anderer gewesen sein würde. Wie bezüglich seiner Fassung, so fügt sich auch bezüglich seines Inhaltes das Stück durchaus nicht der Reihe der andern Schreiben ein. So wissen wir aus diesen, dass der Pabst schon im Jan. 1210 den Kaiser zum Abstehen aufforderte, nicht blos unter Androhung der Excommunication, sondern auch der sofortigen Lösung der Unterthanen vom Treueide; in allen echten Schreiben ist das gleichmässig betont, wie denn ja auch der Pabst sogleich bei der ersten Verkündigung der Excommunication im Nov. 1210 demgemäss vorgegangen ist. Wie ist nun damit zu reimen, dass der Pabst im Sept. sich begnügt haben sollte, dem Kaiser lediglich die Excommunication in Aussicht zu stellen? Ungleich gewichtiger noch scheint mir in dieser Richtung ein anderer Umstand. Für den gemeinsamen Inhalt der

päbstlichen Schreiben gegen den Kaiser ist nichts bezeichnender, als dass in ihnen der beabsichtigte, beziehungsweise schon ausgeführte Einfall in das Königreich durchaus in den Vordergrund tritt, das Patrimonium aber überhaupt nicht oder doch nur nebenbei erwähnt wird. Hier ist ausschliesslich vom Patrimonium die Rede. Man könnte geltend machen, der Pabst habe in einem Schreiben an den Kaiser selbst von den Rücksichten absehen können, welche es ihm andern gegenüber rathsam erscheinen liessen, in erster Reihe das Königreich zu betonen. Das liesse sich hören, wenn in den andern Schreiben das Königreich lediglich zur Verdeckung dessen, was den Pabst zunächst gegen den Kaiser aufbrachte, vorgeschoben wäre, ohne dass dem Pabste im Grunde des Herzens daran gelegen hätte, ob Friedrich oder Otto in Unteritalien herrsche. Davon kann natürlich nicht die Rede sein; die wichtigsten Interessen des Pabstes selbst waren durch die Unternehmung gegen das Königreich bedroht. Dass diese geplant war, wusste der Pabst seit dem Beginne des Jahres; im September stand die Ausführung unmittelbar bevor. Und da sollte es denkbar sein, dass der Pabst gerade um diese Zeit ein ungewöhnlich langes Schreiben an den Kaiser richtete, in dem auch nicht mit einer Sylbe des Königreichs und des jungen Friedrich gedacht wäre? Dieser Umstand allein scheint mir für die Behauptung zu genügen, dass das Schreiben, wenn überhaupt echt, wenigstens nicht in diese Zeit gehören könne. Wir sähen uns dann auf die Zeit zunächst nach der Kaiserkrönung zurückgewiesen. Und da damals das, was man in jener Zeit als Patrimonium beati Petri bezeichnete, vom Kaiser noch nicht verletzt war, müssten wir dann weiter annehmen, der Pabst habe in damals ungewöhnlicher Weise auch die recuperirten Länder zum Patrimonium gerechnet und diese hier im Auge gehabt. Auf die Schwierigkeiten einzugehen, auf welche auch diese Annahme führen würde, kann überflüssig scheinen, so lange nicht etwa auch den von mir betonten Umständen gegenüber behauptet wird, es dürfe in einem irgendwelcher Zeit angehörigen echten päbstlichen Schreiben von Otto als einem dem Pabste durch das Vinculum fidelitatis Verpflichteten die Rede sein. Liegt uns hier nur ein fingirtes, wenn auch wahrscheinlich gleichzeitig entstandenes Schreiben vor, so ist damit natürlich auch das Urtheil über die angebliche Antwort des Kaisers gesprochen.

XI. Der Einfall Reinalds von Spoleto in den Kirchenstaat 1228.

Der Krieg, welcher während des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs II. im mittleren und untern Italien ausbrach, bezeichnet uns in so weit

einen beachtenswerthen Wendepunkt im langen Kampfe zwischen Pabstthum und Kaiserthum, als hier zuerst die römische Kirche als unmittelbar kriegführende und wenigstens bezüglich des Königreichs Sicilien als mit weltlichen Waffen angreifende Partei auftritt. Bis dahin hatten die Päbste selbst unmittelbar nur das geistliche Schwert gehandhabt, sich damit begnügt, andere zur Bekämpfung der gebannten Kaiser zu veranlassen und sie dabei in mannichfachster Weise zu unterstützen; selbst bei kaiserlichen Angriffen auf die Besitzungen der Kirche blieb es zunächst Sache der einzelnen Städte und Vasallen, der Besatzungen der Burgen, sich des Feindes zu erwehren, wie sie eben vermochten, hören wir kaum von der Aufstellung päbstlicher Heere zu umfassenderer Abwehr. Jetzt zum erstenmale erscheinen Heere im Felde, die vom Pabste als unmittelbarem Kriegsherrn aufgestellt und besoldet waren, die sich zudem nicht auf die Vertheidigung beschränken, sondern dem Kaiser das allerdings in Lehnsverhältniss zur Kirche stehende, aber bis dahin in dessen unangefochtenem Besitze befindliche Königreich zu entreissen suchen. Gerade diesen Krieg in seinen Veranlassungen und Anfängen genauer verfolgen zu können, würde daher von besonderem Interesse sein. Aber die Zeugnisse sind nicht allein dürftig, sondern auch anscheinend widersprechend.

Gehen wir in dieser Richtung, wie das in den neuern Darstellungen durchweg der Fall ist, zunächst von zwei Urkunden (Reg. imp. 5, Nr. 1728. 29) aus, welche der Kaiser unmittelbar vor seiner Abfahrt im Juni 1228 zu Brindisi ausstellte, so scheint allerdings der Zusammenhang im ganzen und grossen kaum einem Zweifel unterliegen zu können. In der einen ernannte er den schon im Mai als Statthalter für das Königreich bestellten Reinald, der sich als Sohn des einstigen Herzog Konrad Herzog von Spoleto nannte und bereits Reichslegat für Tuscien war, auch zum Legaten für die Mark Ancona, das mathildische Gut und, wie ich glaube (vgl. Ital. Forsch. 2, 437) die bezügliche Angabe verstehen zu sollen, das Herzogthum Spoleto. Das waren die früheren Reichsländer, welche Friedrich als Preis für die Unterstützung seiner Erhebung mit Zustimmung der deutschen Fürsten 1213 der römischen Kirche für immer abgetreten hatte; die Ernennung eines Reichslegaten für dieselben war daher gleichbedeutend mit stillschweigender Zurücknahme der Abtretung. Aber auch ausdrücklich wurde diese damals vom Kaiser in der zweiten Urkunde ausgesprochen, einem Schreiben an die Stadt Civitanuova, das gleichlautend auch an andere Städte der Mark Ancona ausgefertigt sein wird; der Kaiser zeigt darin an, dass er aus angegebenen Ursachen

die Abtretung der Stadt an die römische Kirche widerrufen, sie wieder unter seine Herrschaft genommen und den Herzog von Spoleto beauftragt habe, ihr eidlich zu versichern, dass er sie nie wieder veräussern werde. Das war gleichbedeutend mit einer Kriegserklärung an den Pabst als Herrscher des Kirchenstaates. Wie Andere, so habe auch ich früher daraus geschlossen, dass Friedrich, als er abfuhr, alle Hoffnung auf Wiederherstellung des Friedens bereits aufgegeben hatte und daher nun von jeder weiteren Rücksicht auf diese absehend, sich vor allem des gerade für ihn doppelt werthvollen Besitzes wieder zu bemächtigen suchte, den er früher dem Einvernehmen mit der Kirche zum Opfer gebracht hatte. Reinald wäre demnach in Ausführung seiner letzten Weisungen in das Gebiet der Kirche, insbesondere in die Mark eingerückt. Der Kaiser selbst hat das später aufs bestimmteste in Abrede gestellt und behauptet, Reinald habe eigenmächtig und ohne sein Wissen den Zug in die Mark unternommen; da aber konnte der Pabst ihn darauf verweisen, dass sein Legat mit kaiserlicher Verbriefung unter Goldbulle im Gebiete der Kirche erschienen sei. Liegt uns nun diese selbst noch vor, so scheint da ein weiterer Zweifel kaum noch gestattet.

Habe auch ich früher diesen Zusammenhang rückhaltlos vertreten, so wies ich allerdings (Ital. Forsch. 2, 437 Anm. 1) auf die Möglichkeit hin, die sehr allgemein gehaltene Bestallungsurkunde Reinalds sei nur zurückgelassen, um für gewisse Fälle davon Gebrauch zu machen und Reinald sei voreilig gegen Willen des Kaisers vorgegangen. Aber insbesondere mit dem viel bestimmter gehaltenen und eingehenderen Rundschreiben an die Städte schien mir damals diese Annahme nicht wohl vereinbar zu sein. Liegen jetzt die Pabstbriefe jener Zeit vollständiger vor, so sah ich mich bei der Ueberarbeitung derselben für die Reichsregesten, welche zugleich zu wiederholter Einsichtnahme der sonstigen Zeugnisse nöthigte, doch wieder aufs bestimmteste auf jenen Ausweg zurückgewiesen. Die Annahme, der Kaiser habe bei seiner Abfahrt seinem Statthalter die Weisung ertheilt, die abgetretenen Reichslande wiederzubesetzen, und habe dem entsprechende Aufforderungen an die Bewohner derselben gesandt, scheint mir allem, was wir sonst über die Sachlage und den Hergang wissen, aufs bestimmteste zu widersprechen.

An der Echtheit der Urkunden, von denen die eine sich eingerückt in ein Privileg Reinalds für Osimo vom März 1229, die andere im Stadtregister von Civitanuova erhalten hat, ist allerdings nicht zu zweifeln. Können wir auch nicht unmittelbar nachweisen, dass sie bei der Abfahrt des Kaisers schon vorhanden waren, so ist doch

kaum daran zu denken, dass sie von Reinald erst später eigenmächtig gefertigt seien. Allerdings war Reinald ein Siegel des Kaisers zurückgelassen; nach Rich. Sangerm. liess sich der Kaiser im Jan. 1231 alle während seiner Abwesenheit von Reinald ausgestellten Privilegien vorlegen: sive suo sive ipsius ducis sigillo signata. Aber das wird nur das Siegel des Königreichs gewesen sein, wie uns denn auch keine für dieses vom Kaiser während der Fahrt ausgestellte Urkunden bekannt sind. Wohl aber zahlreiche unter goldener Bulle des Kaiserreichs ausgestellte Privilegien, während gerade auch jene beiden Verbriefungen unter goldener Bulle gegeben sind. Und auch davon abgesehen hat Reinald sichtlich nicht die Befugniss und die Mittel gehabt, im Namen und unter Siegel des Kaisers für das Kaiserreich zu urkunden. Er stellt die Privilegien in eigenem Namen und unter eigenem Siegel (vgl. Huillard Intr. 101) aus und verspricht ausdrücklich, dass der Kaiser sie später unter Goldbulle bestätigen wird. Jene Verbriefungen unter Goldbulle waren daher zweifellos entsprechend ihrer Datirung noch vor der Abfahrt des Kaisers ausgefertigt.

Damit ist aber noch nicht erwiesen, dass sie nun auch unmittelbar zur Verwendung kommen sollten. Sollten andere Gründe dafür sprechen, dass sie nicht für sofortigen, sondern nur für eventuellen Gebrauch gefertigt wurden, so scheint solcher Annahme von vornherein nichts bestimmter im Wege zu stehen. Bietet die Ernennungsurkunde in dieser Richtung kaum einen Anstand, so könnte es eher auffallen, dass das ausführlichere Schreiben in einer Reihe von Exemplaren für nur eventuellen Gebrauch gefertigt und gesiegelt sein sollte, da natürlich nicht anzunehmen ist, dass in dieser Richtung nur das weniger bedeutende Civitanuova berücksichtigt werden sollte. Wenn man sich aber eventuell von solchen Verbriefungen für die einzelnen Städte besondern Erfolg versprach, so wird es bei so gewichtigen Zwecken, wie man sie hier im Auge hatte, auch kaum auffallen können, wenn man eine Reihe solcher Schreiben fertigte, ohne zu wissen, ob sie überhaupt zur Verwendung kommen würden. Weiter aber bietet auch der Inhalt nichts, was bestimmter auf die Absicht sofortiger Verwendung schliessen liesse. Es fehlt auffallenderweise jede Bezugnahme auf die besondere Sachlage gerade im Juni, jeder Hinweis auf die bevorstehende Abfahrt, insbesondere aber jede Erwähnung der Excommunication des Kaisers, auf welche dieser doch 1239 die abermalige Zurücknahme der Reichslande stützte; es werden jetzt für dieselbe Motive angeführt, welche mit dem augenblicklichen Zerfall des Kaisers mit dem Pabste überhaupt nicht näher zusammenhängen,

sich auf das Gesammtverhalten der Päbste bezüglich der abgetretenen Reichslande beziehen. Es war mir das schon bei der frühern Besprechung dieser Urkunde aufgefallen; ich vermuthete damals, die Motivirung möge so gewählt sein, um auch nach etwaiger Lösung vom Banne an der Zurücknahme festhalten zu können. Aber gerade die Annahme einer Vorausfertigung für nur eventuellen Gebrauch würde den auffallenden Umstand recht wohl erklären. Wusste man noch nicht, wie sich bis dahin die gerade jetzt obschwebenden Streitigkeiten bestimmter gestaltet haben würden, so lag es nahe, sich auf Gründe zu stützen, welche davon ganz unabhängig waren.

Es kommt nun hinzu, dass der Fall kein ganz vereinzelt dastehender sein würde, dass uns gerade aus der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. noch andere bekannt sind, bei welchen für eventuellen Gebrauch bestimmte Privilegien in einer Fassung vorausgefertigt wurden, welche das erwartete Ereigniss im Widerspruch mit der Datirung als bereits eingetreten hinstellt. Das Privileg, durch welches der Kaiser der Stadt Benevent, weil sie sich seiner Herrschaft unterwarf, angegebene Begünstigungen verbrieft, ist schon im Febr. 1241 ausgestellt (Reg. 3184), während die Stadt sich thatsächlich erst im April unterwarf. Im Jan. 1247 verbriefte der Kaiser der Stadt Viterbo Nachlass aller verwirkten Strafen, weil sie zur Treue zurückgekehrt sei; aber wir wissen, dass diese Urkunde vorausgefertigt wurde, um die Unterwerfung zu erwirken, die denn auch thatsächlich erst im Mai erfolgte (Reg. 3603). Auch die päbstliche Kanzlei bietet Belege. Es mag genügen, auf einen der auffallendsten hinzuweisen. Am 3. Aug. 1252 schreibt der Pabst dem Könige von England, dass er sich mit den Cardinälen geeinigt habe, dessen Bruder Richard von Cornwall das Königreich Sicilien zu übertragen. Nun finden sich Schreiben vom 5. Aug., ganz gleichlautend, nur dass darin dem Könige von Frankreich und dessen Bruder dem Grafen von Poitou dasselbe bezüglich deren Bruder Karl von Anjou gemeldet wird. Noch Capasso Hist. dipl. 326 hielt diese, die ihm nur aus ältern Drucken bekannt waren, für eine durch blosse Aenderung der Namen hergestellte Fälschung. Aber der Brief an den Grafen von Poitou ist nun aus dem Originale im französischen Reichsarchive veröffentlicht (Layettes du tr. des ch. 3, 165). Der auffallende Sachverhalt ist zweifellos daraus zu erklären, dass dem zunächst nach England geschickten päbstlichen Boten sogleich auch die auf Frankreich berechneten Verbriefungen zu dem Zwecke mitgegeben wurden, um im Falle der Ablehnung durch Richard von ihnen Gebrauch zu machen, wie das denn auch wirklich im folgenden Jahre geschehen sein muss.

Scheint mir so wenigstens von vornherein nichts, der Annahme im Wege zu stehen, jene Verbriefungen seien nur für eventuellen Gebrauch gefertigt, so wird es sich nun freilich darum handeln, die Behauptung näher zu begründen, dass die Annahme, es habe unmittelbar von ihnen Gebrauch gemacht werden sollen, mit allem, was uns sonst über die Sachlage bekannt ist, durchaus unvereinbar sei.

In dieser Richtung möchte ich allerdings die anscheinend naheliegende Folgerung nicht geltend machen, es sei nicht abzusehen, wesshalb der Kaiser den gewiss nur ungern unternommenen Kreuzzug dennoch antrat, wenn er einen so entscheidenden Schritt, wie die Zurücknahme der Reichslande, beabsichtigte und wissen musste, dass diese trotz des Kreuzzuges einen Ausgleich mit dem Pabste ohnehin zunächst unmöglich machen werde. Es war nicht die Erwartung, dadurch den Pabst wieder für sich zu gewinnen, was den Kaiser zur Fahrt drängte. Der Pabst war formell zweifellos in seinem Rechte, als er den Kaiser wegen Nichtantritts der Fahrt der Excommunication verfallen erklärte; und wenn er von diesem seinem Rechte zu dem Zwecke Gebrauch machte, um den Kaiser zum wirklichen Antritt der Fahrt zu nöthigen, so hatte er zweifellos auch sachlich die Meinung der christlichen Völker auf seiner Seite. Aber der Pabst war nicht dabei stehen geblieben. Hatte er am 29. Sept. 1227 die Excommunication lediglich wegen der Angelegenheiten des heiligen Landes verhängt, konnte er sie demnach nicht wohl aufrecht erhalten, sobald der Kaiser in dieser Richtung allen seinen Verpflichtungen nachgekommen war, so war die Sachlage eine wesentlich andere geworden durch die Wiederholung der Excommunicirung am 23. März 1228. Jetzt handelt es sich nicht mehr lediglich um das heilige Land; die Excommunication wird ausserdem ausgesprochen wegen einer Reihe anderer, das Königreich betreffender Angelegenheiten, bei denen auf ein Nachgeben des Kaisers kaum zu rechnen war. Der Kaiser behauptete daraufhin in seinem Rundschreiben vom April, Reg. nr. 1724, dass die Angelegenheit des heiligen Landes dem Pabste überhaupt nur den passenden Vorwand zu einem Vorgehen gegen ihn geboten habe, zu dem er ohnehin im Interesse seiner Feinde entschlossen gewesen sei. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus war es unerlässlich, dass er den Kreuzzug wirklich antrat, um die öffentliche Meinung wieder für sich zu gewinnen; gerade weil er schon voraussah, dass der Pabst ihn trotz des Kreuzzuges nicht werde lösen wollen, musste er diesen antreten, um damit das zu beseitigen, was das Vorgehen des Pabstes bis dahin in den Augen der Völker

gerechtfertigt hatte. Damit wäre immerhin vereinbar, dass er, sicher voraussehend, dass der Pabst den Kampf auch weiterhin fortsetzen würde, Befehl gegeben hätte, die abgetretenen Reichslande wieder zu besetzen, um dann nach der Rückkehr vom Kreuzzuge von günstigerer Stellung aus den Kampf fortsetzen zu können.

Unvereinbar aber erscheint mir das zunächst damit, dass der Kaiser nun auch nach seiner Abfahrt die Bemühungen um den Frieden noch fortsetzte. Wie bei der spätern Excommunication, so hat Friedrich es auch jetzt nicht an Bemühungen fehlen lassen, wieder zum Frieden mit dem Pabste zu gelangen. Nach einem Rundschreiben des Kaisers (Reg. 1731), das wohl vorbereitet war, um sogleich nach seiner Abfahrt versandt zu werden, hatte er noch kurz vorher den Erzbischof von Magdeburg nebst zwei Hofrichtern mit Friedensvorschlägen an den Pabst gesandt; dieser, wie wenigstens der Kaiser behauptet, hatte dieselben nicht allein abgewiesen, sondern sich auch geweigert, seinerseits Vorschläge zu formuliren. Dazu würden nun allerdings jene beiden Verbriefungen vom Juni an und für sich recht wohl stimmen; man könnte daraufhin annehmen, der Kaiser habe mit dem Fehlschlagen dieses letzten Versuchs jede Hoffnung auf Wiederherstellung des Friedens aufgegeben und sich nun entschlossen, auf die Ablehnung des Pabstes mit der schärfsten Massregel, die ihm zu Gebote stand, zu antworten. Dann aber wäre doch gewiss zu erwarten, dass er gerade dieses Rundschreiben, welches er bei seiner Abfahrt erliess, um sein Vorgehen öffentlich zu rechtfertigen, benutzt haben würde, um darzulegen, wie er sich durch die Halsstarrigkeit und Undankbarkeit des Pabstes zu jenem äussersten Schritt genöthigt sehe. Aber davon findet sich kein Wort. Er klagt ausser der Abweisung seiner Friedensanträge allerdings noch über weitere Feindseligkeiten des Pabstes; aber nicht um damit zu dem Schlusse zu gelangen, dass damit nun auch er berechtigt sei, zu Feindseligkeiten überzugehen, sondern lediglich um zu versichern, dass alle Feindseligkeit des Pabstes ihn nicht abhalte, sich mit ganzer Kraft der Sache des heiligen Landes zu widmen, indem er auffordert, ihn dabei zu unterstützen. Eine solche Fassung ist nicht wohl denkbar, wenn wir annehmen, es seien gleichzeitig auchschon die die Städte der Mark zum Abfalle vom Pabste auffordernden Schreiben versandt, wenn der Kaiser erwarten musste, dass seinen Weisungen gemäss nun unmittelbar nach seiner Abreise Reinald als von ihm bestellter Legat in die Lande der Kirche einrücken werde.

Der Kaiser hat dann aber seine Bemühungen um den Frieden auch noch weiter fortgesetzt. Als er im Sept. wirklich zu Accon ge-

landet war, hatte die Grundlage für Friedensverhandlungen sich insofern zu seinen Gunsten geändert, als nun nicht mehr eingewandt werden konnte, dass nach den bisherigen Erfahrungen keine Bürgschaft geboten sei, er werde trotz aller Zusicherungen die Kreuzfahrt wirklich antreten. Gleich nach seiner Ankunft sandte er daher den Erzbischof von Bari und den Grafen von Malta an den Pabst. Was dieselben diesem zu eröffnen hatten, wissen wir aus dem eigenen Schreiben des Pabstes an Genua vom 30. Nov. In ihrem Beglaubigungsschreiben meldete der Kaiser danach dem Pabste, dass er den Reinald als seinen Bevollmächtigten behufs der weitern Verhandlungen über den Frieden mit der Kirche zurückgelassen habe, und dass er wünsche, durch diesen zum Frieden zu gelangen. Der Pabst bezeichnet die Friedensbotschaft des Kaisers als schlauen Trug, um die Kirche hinzuhalten. Aber nicht als Schlauheit und Trug, sondern als beispiellose Unverschämtheit hätten wir es doch zu bezeichnen, dass der Kaiser, der inzwischen schwerlich weitere Nachrichten aus dem Abendlande erhalten hatte, behauptete, Reinald zur Vermittlung des Friedens zurückgelassen zu haben, wenn er annehmen musste, dieser habe inzwischen unter Veröffentlichung jener Schriftstücke vom Juni die abgetretenen Reichslande in Besitz zu nehmen gesucht. Allerdings war Reinald, als jene Boten zum Pabste gelangten, bereits in die Mark eingefallen. War das aber auf Grund seiner Bestellung zum Legaten für bis dahin zweifellos der Kirche zustehende Gebiete geschehen, war der Kaiser unmittelbar dafür verantwortlich, so hätte das in der Antwort des Pabstes nothwendig zum Ausdrucke kommen müssen. Dieser aber schnitt nach seiner eigenen Aussage die Verhandlungen einfach mit der Erklärung ab, dass Reinald kein Friedensvermittler, sondern ein Verfolger der Kirche geworden sei, dass daher mit ihm nicht über den Frieden verhandelt werden könne. Es fehlt auf die geringste Andeutung, dass der Kaiser selbst sich inzwischen einen so entscheidenden, die Wiederherstellung des Friedens zunächst ausschliessenden Schritt, wie es die Zurücknahme der Reichslande gewesen sein würde, habe zu Schulden kommen lassen. Wohl bemerkt an einer andern Stelle des Schreibens der Pabst beiläufig, dass die Uebergriffe Reinalds in Befolgung kaiserlicher Befehle geschehen seien. Aber selbst wenn er das Gegentheil wusste, lag es in seinem Interesse, das so darzustellen; höchstens mochte er es aus den Thatsachen selbst folgern, ohne doch einen Beweis dafür zu haben; hätte er von den Schriftstücken vom Juni bereits gewusst, wie das nothwendig der Fall sein musste, wenn diese sogleich verwerthet waren, so würde er hier sicher nicht unerwähnt gelassen haben, wie der Kaiser selbst

inzwischen durch die weitgehendsten Verfügungen den Frieden unmöglich gemacht habe.

Ich glaube, dass man da noch weiter gehen darf. Hat der Pabst, wie erwähnt, später allerdings gewusst, dass Reinald für sein Vorgehen in der Mark sich auf kaiserliche Briefe stützen konnte, so fehlt in den päbstlichen Schreiben aus der Zeit der Abwesenheit des Kaisers überhaupt jede Andeutung, dass dem Pabste bekannt war, der Einfall in die Mark sei auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers und in Ausführung einer so weitgreifenden Massregel, wie es die ausdrückliche Zurücknahme der Reichslande war, geschehen. Allerdings möchte Huillard (Hist. dipl. 3, 495) einen solchen Hinweis in dem Schreiben vom 30. Aug. 1228 finden, in dem der Pabst sagt, dass der Kaiser kurz vor seiner Abfahrt im Hafen: statuta edidit et litteras destinavit ad impugnandum et usurpandum patrimonium apostolice sedis. Aber im unmittelbaren Anschlusse gibt der Pabst selbst an, was er dabei im Auge hat, nämlich die Einschliessung der päbstlichen Stadt Benevent, dann die, wie wir sehen werden, zunächst aus anderen Gründen verfügte, aber vom Pabste auch sonst als Bedrohung des Patrimonium bezeichnete Aufstellung eines Heeres an dessen Gränze, welches dann eine päbstliche Burg einnahm, weiter Versuche, Städte und Vasallen im Patrimonium und im Herzogthum für sich zu gewinnen. Kannte der Pabst jene, zunächst auf die Mark bezüglichen Schreiben und deren weitgreifenden Inhalt, so würde er hier ganz andere Dinge betont haben. Aber gerade die Mark wird nicht einmal erwähnt; und wenn, worauf wir zurückkommen, dem Pabst der Einfall in die Mark ganz unerwartet gekommen zu sein scheint, so kann er unmöglich schon jetzt irgend genauere Kunde über jene Urkunden gehabt haben. Macht er beiläufig für die Uebergriffe Reinalds den Kaiser persönlich verantwortlich, so muss ihm doch jeder Beweis dafür gefehlt haben. Denn wo es sich um schärfere Formulirung handelt, ist es überall nur Reinald selbst, dem er insbesondere den Einfall in die Mark zum Vorwurfe macht. Am bestimmtesten scheint mir das die Excommunicationsformel (Mon. Germ., Reg. pont. 1, 318) zu ergeben, welche zwar erst im Aug. 1229 in die Regestenbücher eingetragen zu sein scheint, in der wir aber zweifellos die am Gründonnerstage, 12. Apr. 1229, angewandte zu sehen haben. Die Gründe, auf welche hin der Kaiser wiederholt excommunicirt wird, sind genau angegeben; es sind dieselben, das heilige Land und das Königreich betreffenden, wegen deren er schon vor der Abfahrt excommunicirt war; hinzugefügt ist nur, dass, weil der Kaiser sich in Verachtung der Excommunication den Geboten der Kirche nicht unterwarf, seine

Unterthanen vom Eide der Treue gelöst, die Orte, wo er sich aufhält, mit dem Interdicte belegt werden. War dem Pabste bekannt, dass der Kaiser inzwischen ausdrücklich seine frühere Abtretungen zurückgenommen hatte, so war das ein so schwerwiegender Grund zur Verschärfung der Sentenz, dass derselbe unmöglich unerwähnt bleiben konnte. Aber dem Kaiser persönlich wird nichts zur Last gelegt, was sich auf das Patrimonium bezieht. Dagegen wird nun in unmittelbarem Anschlusse daran Reinald ausdrücklich desshalb excommunicirt, weil er das Patrimonium der Kirche in der Mark und an andern Orten in Besitz nahm; und ebenso dessen Bruder Bertold wegen Verletzung des Gebiets der Kirche. Meldet dann Rich. Sangerm. zu 1230, dass der Pabst am Gründonnerstage, Apr. 4, den Reinald und Bertold excommunicirte, so ist das doch zweifellos dahin aufzufassen, dass die öffentliche Verkündigung der Excommunication des Kaisers selbst nicht mehr wiederholt wurde, wie das mit Rücksicht auf die weit vorgeschrittenen Friedensverhandlungen erklärlich ist; dann aber ergibt sich um so bestimmter, dass der Pabst die Uebergriffe Reinalds und Bertolds als etwas behandelte, was nur diesen persönlich, nicht auch dem Kaiser zur Last zu legen sei.

Wenn ich nach allem dem glaube annehmen zu müssen, dass jene Schriftstücke vom Juni nicht zu sofortigem Gebrauch bestimmt waren und dass sie auch thatsächlich erst so spät zur Verwendung gelangten, dass der Pabst noch im Frühjahr 1229 keine sichere Kunde von ihnen gehabt zu haben scheint, so wirft sich die Frage auf, wie denn dazu stimmt, dass nun Reinald nach der Abfahrt des Kaisers alsbald solchen Weisungen gemäss vorzugehen scheint, wie sie jene Schriftstücke voraussetzen lassen würden. Denn wenigstens die neueren Darstellungen gehen durchweg von dieser Annahme aus. Verfolgen wir aber an der Hand der allerdings dürftigen Quellen der Hergang genauer, so dürfte sich doch auch da ergeben, dass derselbe unserer Annahme keineswegs widerspricht, sie eher unterstützt.

Zunächst nämlich ergibt sich, dass die Folge der Begebenheiten keineswegs eine so rasche war, als das in den neuern Darstellungen vorausgesetzt wird und als das allerdings zu erwarten wäre, wenn der Kaiser bei seiner Abfahrt Reinald die Weisung zurückliess, nun ohne weitere Rücksichtnahme gegen das Gebiet der Kirche vorzugehen. Schiffte sich der Kaiser am 28. Juni ein, so hören wir im folgenden Monate noch nichts von Unternehmungen Reinalds, während der Pabst in Fortsetzung seines Verfahrens am 31. Juli mit Lösung der Unterthanen des Kaisers vom Treueide vorging. Im August begibt sich dann Reinald nach Antrodoco an die Gränze des Kirchen-

staats. Zweifellos nicht erst in Folge jenes Schrittes des Pabstes; denn dieser schreibt schon am 5. Aug., dass der Kaiser bei seiner Abfahrt ein grosses Heer gegen das Patrimonium geschickt habe. Dass damals ein kaiserliches Heer bereits nahe der Gränze stand, ist nicht zu bezweifeln. Um aber daraus einen Schluss auf die nächsten Absichten des Kaisers ziehen zu können, wird vor allem zu fragen sein, wo wir dieses Heer aufgestellt finden. Nun ergeben sowohl jene vom Kaiser zurückgelassenen Verbriefungen, wie das spätere thatsächliche Vorgehen Reinalds, dass, so weit man eine Besetzung päbstlichen Gebietes überhaupt im Auge hatte, es sich dabei zunächst um die Mark Ancona handelte, wie sich das leicht daraus erklärt, dass diese wegen der Verbindung des Königreichs mit Oberitalien für den Kaiser von besonderm Werthe war, während zugleich gerade in der Mark die Wiederherstellung der Reichsherrschaft von einer starken Partei jederzeit lebhaft gewünscht wurde. Ein Heer aber, das zur Besetzung der Mark bestimmt war, wäre am Tronto zu sammeln gewesen. Dagegen zeigt ein Blick auf die Karte, dass, wenn man das Heer in der Gegend von Antrodoco aufstellte, dasselbe unmöglich zunächst gegen die Mark bestimmt sein konnte.

Es scheint mir vielmehr für die Beurtheilung dieser Verhältnisse sehr ins Gewicht zu fallen, dass gerade hier der damaligen Sachlage nach die Aufstellung eines Heeres an der päbstlichen Gränze uns keineswegs schon zu dem Schlusse berechtigt, dass überhaupt ein Einfall in das Gebiet der Kirche in der Absicht lag. Wenn der Pabst es für gut fand, das so darzustellen, so hat er selbst zweifellos an irgendwelche umfassendere Unternehmung gegen den Kirchenstaat noch nicht gedacht, da er sichtlich von den sich dann entwickelnden Begebenheiten überrascht wird. In jenem Gränzgebiete, wo Abruzzo einerseits an das Patrimonium im engeren Sinne, andererseits an das von der Kirche neuerworbene Herzogthum Spoleto gränzte, insbesondere in Marsien, hatten wieder und wieder Erhebungen gegen den Kaiser stattgefunden. Es ist bekannt, wie langer Mühen es bedurfte, bis 1223 hier der Widerstand der Grafen von Celano und Aversa gebrochen wurde. Aber dauernd war damit die Ruhe nicht hergestellt. Gegen Ende 1226 setzte sich der aufständische Graf Rainald, Sohn des Rainald von Bareto, in Antrodoco fest; es bedurfte der Aufbietung eines von Bertold, dem Bruder Reinalds von Spoleto, geführten Heeres, um die wichtige Gränzfeste zu belagern und zu erobern. Im Jahre 1227 müssen in dieser Gegend wieder Aufstände erfolgt oder doch solche vom Kaiser für die Zeit seiner Abwesenheit befürchtet sein; denn nach Rich. Sangerm. liess er im

August von ganz Marsien Geisseln nehmen. Es folgt dann ein Ereigniss, welches wir allerdings nur aus den Rundschreiben des Kaisers (Reg. 1715. 1724) kennen. Kaum hatten die von Rieti, jetzt päbstliche Unterthanen, gehört, dass der Kaiser sich im Sept. 1227 zu Brindisi eingeschifft habe, als sie einen Einfall in das Königreich unternahmen und das kaiserliche Heer, welches einen Rebellen belagerte, angriffen, von diesem aber geschlagen wurden. Die Thatsache selbst ist gewiss nicht zu bezweifeln. Zieht der Kaiser die Folgerung, dass die von Rieti das schwerlich gewagt haben würden, wenn sie nicht der Zustimmung des Pabstes versichert gewesen wären, so müssen wir das dahingestellt sein lassen. Klagt der Kaiser weiter, dass der Pabst Gelder, welche für die Kreuzfahrer bestimmt seien, dazu verwandt habe, um gegen ihn bestimmte Söldner zu unterhalten, so lässt sich über die Genauigkeit der Angabe nicht wohl urtheilen. Schreibt aber der Pabst selbst am 30. Nov. 1228, es würde ihm leicht gewesen sein, den ersten Uebergriffen Reinalds entgegenzutreten, so dürfte danach wohl anzunehmen sein, dass in dieser Gegend päbstliche Truppen in grösserer Zahl, als sonst, aufgestellt waren, was dann allerdings die Widersetzlichkeit von Marsien um so bedenklicher machte.

Für die kriegerischen Ereignisse im Jahre 1228, an die sich dann der Einfall in den Kirchenstaat anschliesst, sind wir angewiesen auf die ziemlich dürftigen Angaben des Rich. Sangerm. und einiger päbstlicher Briefe, deren Verwerthung überdies dadurch erschwert ist, dass es mir nicht gelang, die Lage mehrerer dort genannter Orte genauer festzustellen. Das aber ergibt sich mit voller Sicherheit, dass es sich zunächst lediglich um einen Feldzug gegen Rebellen im Königreiche selbst handelte. Im Mai empörten sich die Herren von Popleto. Im Juni, also zur Zeit der Abfahrt des Kaisers, zog ein Heer gegen sie, das ihnen Popleto und andere Burgen nahm. Sie setzten sich dann in Capitinnano fest, das in der Gegend von Antrodoco, also unfern der päbstlichen Gränze, zu suchen sein wird. Denn dorthin begab sich im August Reinald behufs ihrer Bekämpfung. Das kaiserliche Heer nahm den Thurm von Renaria und eine neuerlich gegen den Kaiser angelegte Feste, welche es zerstörte. Reinald selbst belagerte die Herren von Popleto in Capitinnano, welches diese unter der Bedingung freien Abzugs übergeben mussten, worauf sie nach Rieti gingen.

Bis dahin bietet dieser Verlauf nichts, was auf umfassendere Absichten auf das Patrimonium deuten würde. Allerdings blieb schon bei diesem Kriege die päbstliche Gränze nicht unverletzt. Am 30. Aug

klagt der Pabst, dass die Kaiserlichen eine Burg der Kirche besetzt hätten. Solche Uebergriffe aber werden für den Gesammtcharakter der Unternehmungen ausser Rechnung bleiben müssen. Waren die Aufständischen in Marsien, wie es scheint, gewohnt, in den päbstlichen Gränzgebieten Unterstützung zu finden, war von daher im vergangenen Jahre sogar ein bewaffneter Einfall in das Königreich erfolgt, steht nicht das geringste der Annahme im Wege, dass auch jetzt die Aufständischen von jenseits der Gränze unterstützt wurden, so ist wohl nichts erklärlicher, als dass Reinald, statt sich mit fruchtlosen Klagen an den Pabst zu wenden, die Hindernisse selbst wegräumte, welche sich seiner Kriegführung in den Weg stellten. Wir erfahren eben von Einzelnheiten, ohne dass uns gesagt würde, was sie veranlasste. Klagt der Pabst in demselben Schreiben, dass der Kaiser die von Benevent von jedem Verkehr abschliessen liess, so mögen ja auch die Bewohner dieser päbstlichen Enclave recht wohl sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, was solche Massregeln rechtfertigte. An derartigen Anständen fehlte es in jener Zeit fast nie in den Gränzgebieten, auch wenn die Herrscher selbst in vollem Frieden waren. Ich möchte vermuthen, dass jene päbstliche Burg identisch sei mit dem bei Rich. Sangerm. genannten Thurm von Renaria und weiter dieser mit der Rocca Ranieri, südöstlich von Rieti unweit des Salto und unmittelbar an der Gränze gelegen. Dann würde sich um so bestimmter ergeben, dass es sich nur um einen Uebergriff handelte, wie ihn die Kriegführung gegen die Rebellen erfordern mochte, nicht um eine den spätern Einfall in das Herzogthum Spoleto vorbereitende Operation, da jener Punkt ganz abseits in anderer Richtung liegt.

Einen anderen Charakter nahmen die Unternehmungen erst an, seit Reinald dann weiter auf dem Gebiete des Herzogthums in der Richtung der Mark vordrang. Rich. Sangerm. erzählt das in unmittelbarem Anschluss, so dass seine Darstellung allerdings die Annahme zu unterstützen scheint, es handle sich um eine einheitliche, nach Weisung des Kaisers ausgeführte Unternehmung. Aber nach den sonstigen Haltpunkten scheint der Zug Reinalds in die Mark erst in die spätere Zeit des October zu gehören. Aeussert der Pabst allerdings schon am 23. Sept. auch Befürchtungen wegen der Mark, so ist zu beachten, dass dem Zuge selbst Versuche vorausgingen, in den abgetretenen Reichslanden Anhänger zu gewinnen. Seit der Streit zwischen Pabst und Kaiser offen ausgebrochen, mochte es allerdings dahinstehen, ob derselbe schliesslich in eine Bekämpfung mit weltlichen Waffen übergehen werde. Aber beide Parteien scheinen schon

früh darauf bedacht gewesen zu sein, für das Eintreten dieses Falles Unterthanen der andern für sich zu gewinnen. Auf die Abmachungen des Pabstes mit dem lombardischen Städten kommen wir zurück. Aber auch mit oberitalischen Grossen ist er in Verbindung getreten. Nach Schreiben des Pabstes vom 10. Apr. 1228 hatte Graf Thomas von Savoien, bisher Anhänger des Kaisers und dessen Legat, sich dazu verstanden, der römischen Kirche eine Burg zu Lehen aufzutragen und deren Vasall zu werden. Dass insbesondere mit dem Bischofe und den Bürgern von Strassburg bestimmtere Abmachungen für den Kriegsfall getroffen waren, ist nach den bezüglichen päbstlichen Verbriefungen vom Ende Sept. nicht zu bezweifeln. Andererseits wird kein Grund sein, die Richtigkeit der Nachricht der Ursperger Chronik zu bezweifeln, dass der Kaiser von den Frangipani und andern Römern deren Eigen zu erkaufen strebte, um es ihnen als Lehen zurückzugeben und sie damit zu Reichsvasallen zu machen. So wäre es möglich, dass schon der Kaiser selbst auch in den abgetretenen Reichslanden Verbindungen anzuknüpfen gesucht hätte. Aber wahrscheinlich ist das nicht. Noch im Schreiben des Pabstes vom 5. Aug. fehlt jede bezügliche Andeutung, wird nur über das angeblich gegen das Patrimonium bestimmte Heer geklagt. Zuerst im Schreiben vom 30. Aug. sagt dann der Pabst, dass der Kaiser die Städte und Vasallen der Kirche im Patrimonium und im Herzogthume für sich zu gewinnen und sie von der Treue gegen die Kirche abwendig zu machen suche. Von der Mark ist hier noch nicht die Rede. Erst in einem Schreiben an den Markgrafen von Este vom 23. Sept. heisst es, dass die Feinde der Kirche Boten in die Mark gesandt haben, um heimlich und öffentlich zum Abfalle aufzufordern, da sie die Eroberung derselben erstreben.

Hatte der Kaiser zur Zeit seiner Abfahrt wenigstens eventuell die Wiederbesetzung des Herzogthums und der Mark verfügt, so könnte man daran denken, dass Reinald jetzt, als er weiter vorging, den vorgesehenen Fall als eingetreten betrachtete. Aber es ist doch nicht abzusehen, was seit der Abfahrt des Kaisers oder wenigstens seit der feierlichen Lösung der Unterthanen vom Treueide am 31. Juli eingetreten sein sollte, in Folge dessen die Sachlage als eine wesentlich andere hätte erscheinen können. Ich denke vielmehr, dass für die Beurtheilung dieser Verhältnisse vor allem der Umstand bestimmter ins Auge zu fassen sein wird, dass die Führer der Kaiserlichen, Reinald und Bertold, Söhne des einstigen Herzog von Spoleto waren, dass sie hoffen mochten, sich wieder in Besitz des väterlichen Herzogthums setzen zu können, dass es sich um ein Unternehmen

handelte, welches durchaus ihren Privatinteressen entsprach. Mit Reinald war 1217 und noch 1219 päbstlicherseits über das Herzogthum verhandelt (vgl. M. Germ., Reg. pont. 1, 27. 65); aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich darum, ihm dasselbe, ähnlich wie dem Markgrafen von Este die Mark, als päbstliches Lehen zu übertragen. Wesshalb diese Verhandlungen ohne Erfolg blieben, wissen wir nicht. Es folgten dann 1222 Ereignisse, welche durchaus an die jetzigen erinnern. Bei der Zusammenkunft des Kaisers mit dem Pabste zu Veroli im April hatte jener Forderungen bezüglich des Herzogthums gestellt (vgl. Reg. 1384[b]). Ihr Inhalt ist uns unbekannt; doch hat es sich höchst wahrscheinlich auch jetzt um Restitution an die Söhne des Herzogs gehandelt, da der Kaiser später (Reg. 1416) an Bertold schrieb, dass er es ihm durch sein eigenmächtiges Vorgehen unmöglich gemacht habe, noch weiter für ihn und seinen Bruder Fürbitte einzulegen. Während nämlich der Kaiser im Sommer auf Sicilien, wo Reinald bei ihm war, die Sarazenen bekämpfte, hatte der kaiserliche Legat in Tuscien, Gunzelin von Wolfenbüttel, auf Betreiben Bertolds mit diesem und Conrad, Sohn des frühern Markgrafen Gotebald von Ancona, die päbstlichen Beamten aus dem Herzogthume und der Mark vertrieben, kaiserliche an deren Stelle gesetzt, die Festen in Besitz genommen und die Bewohner dem Kaiser den Treueid leisten lassen (vgl. Reg. 1410 ff., 1422. 1427 ff.). Der Kaiser hat jedes Einverständniss aufs bestimmteste geläugnet und behauptet, dass Gunzelin den ihm bei der Abreise ertheilten Befehlen geradezu entgegengehandelt habe. Auf solche Betheuerungen mag an und für sich wenig zu geben sein. Aber die ganze Sachlage lässt doch kaum einen Zweifel, dass der Kaiser damals einen Bruch mit dem Pabste, wie er bei solchem Vorgehen unvermeidlich war, nicht wünschen konnte. Man mag vielleicht erwartet haben, dass er sich mit der vollendeten Thatsache abzufinden wissen, auf dieselbe gestützt etwa den Pabst zur Restitution an die Söhne des Herzogs drängen werde; aber wenigstens soweit die vorliegenden Actenstücke das erkennen lassen, hat der Kaiser nichts versäumt, um alles sogleich rückgängig zu machen und dem Pabste jeden Grund zur Klage zu nehmen. Es scheint denn auch, dass dieser von der Schuldlosigkeit des Kaisers überzeugt war; andernfalls dürften wir sicher erwarten, dass insbesondere in dem ausführlichen Schreiben des Pabstes vom Mai 1226 (M. Germ., R. pont. 1, 216), in welchem alles aufgeführt wird, was der Kaiser sich gegen die Kirche zu Schulden kommen liess, jene Ereignisse nicht unerwähnt geblieben sein würden.

Waren jene Uebergriffe in einer Zeit geschehen, wo Pabst und Kaiser wenigstens äusserlich in gutem Einvernehmen waren, so liegt die Annahme gewiss sehr nahe, dass die Söhne des Herzogs auch jetzt wenigstens in so weit eigenmächtig handelten, als sie in ihrem eigenen Interesse nun alsbald zu Schritten übergingen, zu welchen der Kaiser sie nur für einen äussersten, bis dahin nicht eingetretenen Fall bevollmächtigt haben wird. Es ist doch zu beachten, dass der Pabst, wie schon bemerkt, wenigstens da, wo wir eine schärfere Fassung vorauszusetzen haben, die Besetzung des Herzogthums und der Mark nicht dem Kaiser, sondern nur den Brüdern von Spoleto zur Last legt. Dass der Kaiser zunächst nach seiner Rückkehr die von Reinald in der Mark getroffenen Anordnungen nicht widerrief, sondern ausdrücklich bestätigte (Reg. 1757. 58), ist mit unsern Annahmen durchaus vereinbar; denn mit der Besetzung des Königreichs durch die Päbstlichen war die Sachlage eine durchaus andere geworden. Der Kaiser hat später aufs bestimmteste behauptet, dass Reinald gegen seinen Befehl gehandelt habe. Im Rundschreiben vom 20. Apr. 1239 sagt er, der Pabst habe das Königreich angreifen lassen: sumpta occasione quod Raynaldus, filius olim ducis Spoleti, preter scientiam et voluntatem nostram, prout nos postmodum per ipsius penam expressimus, terram ecclesiae parabat intrare. Und als er 1239 seinem Sohn Enzio als Legaten in die Reichslande schickt, betont er ausdrücklich den Bewohnern gegenüber, dass die Verfügungen dieses mit seinem Wissen erlassene und endgültige seien: licet aliqui, qui pro tempore fuerunt, se nostros nuntios facientes vos nomine nostro receperint nec promissiones eorum potuerint observare, dum motu proprio sine nostra certa scientia processissent. Wenn der Kaiser auf die Bestrafung Reinalds hinweist, so lässt allerdings Rich. Sangerm. die Verhaftung desselben im Mai 1231 erfolgen, weil er nicht im Stande war, Rechnung zu legen. Aber auch wenn der Chronist hier gut unterrichtet war und der Kaiser ihn wirklich zunächst auf diesen Anlass hin verhaften liess, so schliesst das meiner Ansicht nach nicht aus, dass der eigentliche Grund seiner Ungnade jenes eigenmächtige Vorgehen war, welches den Kaiser in seinen Beziehungen zum Pabste in eine wesentlich ungünstigere Stellung gebracht hatte. Denn in dieser Richtung scheint es mir doch überaus beachtenswerth, dass der Pabst sich alsbald eifrig für Reinald verwendet und zwar aus dem im Schreiben vom 11. Juli 1231 ausdrücklich angegebenen Grunde, weil er es vermeiden möchte, dass man wegen der schweren Uebergriffe, welche Reinald sich gegen die Kirche zu Schulden kommen liess, etwa glaube, er habe die Bestrafung desselben veranlasst: quia

possent homines cogitare, quia (quod?) ideo motus es principaliter contra eum, quia nos taliter provocarat. Damit bleibt allerdings vereinbar, dass der Grund der Ungnade thatsächlich ein anderer war. Aber wenigstens scheint sich hier ganz bestimmt zu ergeben, dass die Provocation der Kirche durch Reinald unter Verhältnissen erfolgt war, welche den Gedanken nahe legen mussten, eben sie habe ihm die Ungnade des Kaisers zugezogen; der Pabst hätte unmöglich so schreiben können, wenn Reinald nicht eigenmächtig, sondern in Ausführung ausdrücklicher Weisungen des Kaisers vorgegangen wäre. Dem gegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn der Pabst lange Jahre später (vgl. Huillard 5, 330) betont, Reinald sei mit kaiserlichen Schreiben unter goldner Bulle in das Land der Kirche eingerückt. Das war ja richtig, und dem Pabst mag es ganz erwünscht gewesen sein, das betonen zu können und damit dem Leser die Meinung nahe zu legen, der Einfall sei auf Befehl des Kaisers erfolgt; denn ausdrücklich ausgesprochen hat das der Pabst auch jetzt nicht.

Der Pabst ist durch das Vorgehen Reinalds sichtlich überrascht worden. Das kaiserliche Heer, welches dann für die Unternehmung benutzt wurde, stand, wenn auch vielleicht noch nicht in späterer Stärke, schon zur Zeit der Abfahrt des Kaisers zu Ende Juni an der Gränze. Aber das war ganz unauffällig, da es, wie gesagt, zur Bekämpfung von Rebellen bestimmt war. Höchstens mag der Pabst gefürchtet haben, dass es zu Gränzverletzungen kommen oder dass Reinald die Gelegenheit benutzen werde, um Rieti für den Einfall in das Königreich zu strafen. Dass der Pabst eine umfassendere Unternehmung gegen das Patrimonium in keiner Weise erwartete, wenn er dasselbe auch schon am 5. Aug. als durch jenes Heer bedroht darstellt, ergibt sich aufs bestimmteste daraus, dass er noch auf keinerlei Gegenmassregeln bedacht war. Denn nach päbstlichem Schreiben vom 23. Sept. an den mächtigsten Vasallen der römischen Kirche, den Markgrafen Azzo von Este und Ancona, war dieser Ende Juli auf der Versammlung von Perugia, während der die Unterthanen des Kaisers von der Treue gelöst wurden, und erbat sich dann die Erlaubniss des Pabstes, die Mark Ancona zu verlassen. Diese muss ihm gewährt sein, da er nun am 23. Sept. aufgefordert wird, schleunig dorthin zurückzukehren, weil die Mark von Boten der Feinde der Kirche aufgewiegelt werde. Die Annahme, der Pabst habe schon Anfang August einen ernstlichen Angriff auf die Lande der Kirche erwartet, ist damit natürlich unvereinbar. Aber auch sonst hören wir vor Sept. nichts von Gegenmassregeln des Pabstes. In diesem Monate wandte er sich um Hülfe an die Lombarden. Als aber deren

Ritter zum Ausmarsche bereit waren, kam nach den Annalen von Piacenza die Weisung, mit dem Ausmarsche bis auf weitere Nachricht zu warten. Es scheint also der Pabst noch damals unsicher über die Tragweite der Unternehmungen Reinalds gewesen zu sein, über die wir nichts wissen, als was darüber im Schreiben des Pabstes an Reinald vom 7. Nov. gesagt ist, so dass wir insbesondere nicht ersehen, wie sich dieselben auf die Monate September und October vertheilten.

Es ist nun überaus auffallend, dass der Pabst den ersten Uebergriffen Reinalds im Herzogthume verhältnissmässig wenig Gewicht beizulegen scheint, erst dann entschieden vorgeht, als dieser in die Mark einfällt. Allerdings möchte ich annehmen, dass ein bisher in die Mitte oder zu Ende 1229 gesetztes undatirtes päbstliches Schreiben an Bischof und Clerus von Gubbio (M. Germ., Reg. pont. 1, 327), das gleichlautend an alle Bischöfe des Herzogthums geschickt sein wird, schon in die Zeit der Uebergriffe Reinalds im Herzogthum, also etwa in den Oct. 1228 gehört. In die Regestenbücher ist es freilich erst gegen Ende 1229 eingetragen. Aber es kann nicht erst in dieser Zeit entstanden sein. Denn in wörtlich übereinstimmender Fassung, nur mit abweichendem und zwar verschärftem Schlusse ist es schon am 3. Dec. 1228 an die Bischöfe von Tuscien ausgefertigt. Macht schon das frühere Entstehung der Ausfertigung für Gubbio wahrscheinlich, so kommt hinzu, dass hier am Schlusse ein päbstlicher Subdiacon und Capellan beglaubigt wird, dessen Name leider fehlt. Aber ich möchte doch kaum bezweifeln, dass es sich da um den in den Briefen des November genannten Cinthius handelt, der spätestens im October ausgesandt sein kann, um Reinald entgegenzuwirken. Nun wissen wir freilich, dass Reinald erst im November namentlich excommunicirt wurde, während in dem Schreiben Reinald und Bertold bereits als Excommunicirte behandelt werden. Aber gerade die Art, wie das geschieht, scheint mir für Entstehung vor dem November zu sprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass Friedrich und alle seine Anhänger excommunicirt seien; dass aber weiter Reinald und Bertold: cum invadere ceperint ecclesie patrimonium, excommunicationis sententiam incurrerunt. Dabei handelt es sich doch zweifellos nur um eine Censura latae sententiae, der die Brüder mit der Verletzung des Patrimonium unmittelbar verfielen, wie das nun allerdings öffentlich kundgemacht werden soll. Wäre Reinald bereits nach vorheriger Mahnung öffentlich und namentlich excommunicirt gewesen, so hätte man sich bei Concipirung des Schreibens sicher anderer Ausdrücke bedient; während es nicht gerade auffallen kann,

wenn dasselbe nachträglich auch noch am 3. Dec. gleichlautend ausgefertigt würde, da die einmal vorliegende Fassung auch jetzt noch dem Zwecke entsprach. Dieser Zweck ist Abhaltung der päbstlichen Unterthanen von der Unterstützung Reinalds und seines Bruders; den Zuwiderhandelnden werden die schärfsten Strafen gedroht. Gehört das Schreiben, wie ich denke, in den October, so gewinnen wir daraus in Verbindung mit dem Folgenden den Eindruck, dass der Pabst zwar bemüht war, dem um sich greifenden Abfall der päbstlichen Unterthanen mit scharfen Massregeln entgegenzuwirken, dass er aber aus irgendwelchem Grunde noch zögerte, gegen Reinald selbst mit geistlichen und weltlichen Waffen vorzugehen.

Denn mag nun meine Zeitbestimmung für das besprochene Schriftstück richtig sein oder nicht, jedenfalls steht fest, dass der Pabst sich erst nach dem Einfalle Reinalds in die Mark zu entschiedenen Massregeln entschloss. In dem Schreiben, welches er nun am 7. Nov. an Reinald richtete, beruft er sich ausdrücklich auf seine bisher bewiesene Geduld und Langmuth, darauf: quod non processimus hactenus ad iniuriam iniuria propulsandam; er hält ihm vor, wie er nicht zufrieden mit den angegebenen Uebergriffen im Herzogthume jetzt in die Mark eingefallen sei, te manifestum ostentans sedis apostolice inimicum; er fordert ihn auf, sofort die Mark zu räumen und binnen acht Tagen alles Genommene zu restituiren und Genugthuung zu leisten, widrigenfalls der Subdiacon Cinthius den Auftrag habe, ihn und seine Anhänger zu excommuniciren und die Orte, wohin sie kommen, mit dem Interdict zu belegen, während dem Edeln G. Theobaldi befohlen sei, ihm im Namen des Pabstes den Frieden aufzusagen diffidet). Nach päbstlichem Schreiben vom 30. Nov. ist die hier angedrohte Excommunication alsbald erfolgt, während der Pabst nun zugleich bestimmt ausspricht, dass er sich entschlossen habe, mit Waffengewalt das Land der Kirche zu vertheidigen. Dazu stimmt, dass erst im November die Befehle zur Aufstellung der päbstlichen Heere ergangen zu sein scheinen; denn die Schreiben, mit welchen der Pabst den Zehnten aller geistlichen Einkünfte behufs Unterhaltung dieser Heere verlangt, haben sich in Ausfertigungen vom 22. Nov. und 4. Dec. erhalten; es ist danach nicht wohl anzunehmen, dass schon längere Zeit vorher umfassendere Rüstungen vorgenommen wurden.

Für die Erklärung dieses auffallenden Umstandes sind wir bei der Dürftigkeit unserer Quellen auf blosse Vermuthungen angewiesen. Dass der Pabst sich zu schwach fühlte, sich fürchtete, Reinald noch mehr zu reizen, ist schwerlich der Grund gewesen; es ist nicht ab-

zusehen, wesshalb er die im November getroffenen Massregeln nicht schon im September traf, wenn er das Vorgehen im Herzogthum mit dem in der Mark auf gleiche Stufe stellte. Ich weiss kaum eine andere Erklärung, als dass es Reinald gelang, den Pabst über die Tragweite seines Vorgehens im Herzogthum zu täuschen, dasselbe bei ihm zu entschuldigen. Hat der Pabst später in seinem Rundschreiben vom 21. Juni 1239 behauptet, Reinald habe die Eroberung von Perugia, dem damaligen Aufenthaltsorte des Pabstes beabsichtigt, wie auch in der Vita Gregorii solches angedeutet ist, so muss sich das auf eine spätere Zeit beziehen. Ist nach der Vita Gregorii Foligno von Conrad von Lützelhard besetzt, so gestatten die verworrenen Angaben der Quelle keinen Schluss auf die Zeit; es kann auch das recht wohl erst nach dem Einfall in die Mark geschehen sein. Halten wir uns für das, was diesem vorherging, an die Angaben des päbstlichen Schreibens, so beziehen sich die hier betonten Uebergriffe auf Arrone, Monte Leone, Cascia, Arquata, also ausschliesslich auf den an die Abruzzen gränzenden Theile des Herzogthums, wie denn auch, als Reinald in die Mark einfiel, Bertold nach Rich. Sangerm. ebenda zu Norcia zurückblieb. Hatte Reinald von vornherein die Mark im Auge, so ist das Vorgehen gerade in dieser Richtung erklärlich, da er sich damit den Weg in dieselbe sicherte. Dagegen wird der Pabst, wenn er überhaupt weitergreifende Plane voraussetzte, von den Söhnen Herzog Konrads vor allem einen Versuch, sich das Herzogthum zu unterwerfen, erwartet haben; und darauf liessen jene sich an der Gränze hinziehenden Unternehmungen in keiner Weise schliessen. Es mag Reinald gelungen sein, den Pabst hinzuhalten mit Versicherungen, dass es sich nur um vorübergehende Massregeln handle, wie sie im Interesse der nachdrücklichern Bekämpfung der Rebellen im Königreiche selbst nöthig seien, oder um Bestrafung solcher, welche den Rebellen Hülfe gewährt hatten; der Umstand, dass der Krieg zunächst gegen Rebellen des Kaisers geführt wurde, mochte da für mancherlei Bemäntelungen einen Halt bieten. Wie manches sich gegen eine solche Erklärung einwenden lässt, fühle ich recht wohl. Aber wenn der Pabst am 7. Nov. betont, Reinald habe sich nun durch seinen Einfall in die Mark als offenkundigen Feind der Kirche dargestellt, so ist damit doch genugsam angedeutet, dass er bis dahin Mittel gefunden hatte, sein Vorgehen als ein der Kirche selbst nicht feindliches darzustellen. Damit könnte denn auch seine Erklärung finden, was bezüglich des Hülfegesuchs an die Lombarden im September gemeldet wird. Dasselbe mag gestellt sein, als Reinald zuerst seine Unternehmungen auf das Herzogthum ausdehnte und der Pabst einen

Versuch zur Unterwerfung desselben fürchten mochte; gelang es dann Reinald, dessen Befürchtungen in dieser Richtung zu beschwichtigen, so würde es sich erklären, dass daraufhin an die Lombarden die Weisung kam, vorläufig die Hülfstruppen nicht ausrücken zu lassen. Die endgültige Aufforderung zum Ausrücken ist dann aber sicher nicht erst, wie die Annalen von Piacenza melden, im folgenden Februar erfolgt, sondern wohl gleichfalls im November, da sich ein Schreiben der Rectoren des Bundes erhalten hat, in dem es heisst, dass die Absendung sich ungebührlich verzögert habe, und aufgefordert wird, die Truppen so bereit zu stellen, dass sie Mitte Januar ausrücken können (Savioli Ann. Bol. 3, 100).

Wenn Reinald in erster Reihe nicht das Herzogthum, sondern die Mark ins Auge fasste, wie auch schon die bezüglichen Verbriefungen des Kaisers zunächst auf die Mark berechnet zu sein scheinen, so wird der Grund der sein, dass hier die Verhältnisse seinem Vorgehen besonders günstig schienen. In der Mark gab es sichtlich jederzeit eine starke Partei, welche die Wiederherstellung der kaiserlichen Herrschaft wünschte. Gerade jetzt bestand hier eine weitverzweigte Verbindung auf die Reinald sich stützen konnte. Im Juli war Venedig ein Bündniss mit Osimo, Recanati, Umana und Castelfidardo eingegangen (Winkelmann Acta 1, 490). Ebendiese Städte mit Cingoli verbündeten sich dann am 2. Sept. mit Rimini, Fano und Sinigaglia zunächst gegen Pesaro, Ancona und Jesi (Tonini Rimini 3, 448). Der Pabst hat sichtlich jene Bündnisse als ihm feindliche betrachtet; nach einem Schreiben an den Dogen von Venedig vom 12. Oct. forderte er denselben auf, das Bündniss mit Osimo und Recanati aufzugeben, da er alle Bündnisse in der Mark, als gegen das Interesse der Kirche verstossend, aufgelöst und die Küste von Recanati und Umana seiner unmittelbaren Herrschaft vorbehalten habe. Dem gegenüber ergriffen nun insbesondere Osimo und Recanati die Partei des Kaisers, wie das die von Reinald ertheilten und später vom Kaiser (Reg. 1757. 58) bestätigten Privilegien für diese Städte erweisen.

Für die Fragen, welche diese Erörterung veranlassten, würde der durch die Dürftigkeit der Quellen ohnehin sehr erschwerte Versuch, das Vorgehen Reinalds in der Mark weiter zu verfolgen, ohne Bedeutung sein. Es galt vor allem, den Widerspruch zu lösen, der sich daraus zu ergeben scheint, dass der Kaiser vor seiner Abreise Urkunden ausstellte, welche Reinald ausdrücklich zu dem Einfall in das Patrimonium bevollmächtigten, während dieser doch nicht allein nach der eigenen Behauptung des Kaisers, sondern auch nach allen andern Umständen eigenmächtig unternommen wurde. In dieser Richtung

nun dürfte wohl nur noch die Frage aufzuwerfen sein, welchen Fall der Kaiser im Auge haben mochte, wenn er jene Urkunden nur für eventuellen Gebrauch zurückliess. Ueber Vermuthungen kommen wir da freilich nicht hinaus. Aber nach Erwägung aller Umstände ist mir wenigstens sehr wahrscheinlich, dass der Kaiser die Eventualität in Betracht zog, dass der Pabst während seiner Abwesenheit versuchen möchte, sich des Königreichs zu bemächtigen, und die Weisung zurückliess, darauf mit Besitznahme der früheren Reichslande zu antworten.

Dass thatsächlich der Hergang der umgekehrte war, scheint allerdings gegen unsere Annahme zu sprechen. Nach der Darstellung des Richard von S. Germano und der Vita Gregorii wäre der Einfall in das Königreich nur unternommen, um dadurch Reinald zum Aufgeben der Mark zu nöthigen. Das aber ist gewiss nicht richtig; gegen Reinald wurde ein eigenes Heer gesandt, welches ihn schliesslich zum Verlassen der Mark nöthigte; und wenn bei dem Einfall in das Königreich jener Gesichtspunkt miteingegriffen haben sollte, so ergibt doch das ganze Vorgehen aufs bestimmteste, dass es sich dabei nicht um eine blosse strategische Operation, sondern um einen Versuch zur Besitznahme handelte. Richtiger hat sich wohl später der Kaiser dahin ausgedrückt, dass der Einfall erfolgte, nachdem die Uebergriffe Reinalds dazu eine Gelegenheit geboten hatten (sumpta occasione; Huillard 5, 296.) Damit stimmt das Ergebniss unserer bisherigen Erörterung; die päbstlichen Heere wurden erst gesammelt, als Reinald bereits in die Mark eingedrungen war; der Pabst konnte sich mit vollem Rechte darauf berufen, dass er erst, nachdem er in seinem Besitze angegriffen, nun auch seinerseits zum Angriffe übergegangen sei.

Damit aber scheint mir die Annahme nicht ausgeschlossen, dass die durch Reinalds Vorgehen gebotene Gelegenheit eine erwünschte, ohnehin gehegten Planen des Pabstes begegnende war, und dass schon zur Zeit der Abfahrt des Kaisers die Sachen so lagen, dass die Möglichkeit eines Angriffes auf das Königreich nicht ausgeschlossen schien. Das Streben der römischen Kirche war seit einiger Zeit insbesondere auch auf Erweiterung ihrer weltlichen Herrschaft gerichtet. Pabst Gregor hatte es erlebt, dass seine nächsten Vorgänger durch geschickte Benutzung der Umstände den Umfang des Kirchenstaates mehr als verdoppelt hatten; sollte ihm der Gedanke fremd gewesen sein, auch seinerseits die Verhältnisse in dieser Richtung zu verwerthen? Bei der zweiten Excommunication 1239 kann da ein Zweifel nicht bestehen. Ehe der Kaiser das Gebiet der Kirche

irgendwie verletzt hatte, hat der Pabst damals ein schon vor der Excommunication vorbereitetes Bündniss mit Genua und Venedig zu gemeinsamer Eroberung des Königreichs geschlossen, während er sich ausserdem auch mit den aufständischen Lombarden bereits gegen den Kaiser verbündet hatte. Bei der ersten Excommunication liegen diese Verhältnisse allerdings nicht so klar zu Tage. Was wir aber wissen, scheint wenigstens die Annahme zu rechtfertigen, dass der Kaiser bei seiner Abfahrt immerhin die Eventualität zu beachten hatte, dass der Pabst, auch ohne in seinem Besitze angegriffen zu sein, es versuchen könne, den Kaiser auch mit weltlichen Waffen zu bekämpfen.

Vor allem dürfte in dieser Richtung zu beachten sein, dass die so folgenreiche Verbindung des Pabstes mit den rebellischen Lombarden nicht erst daher rührt, dass diese, als der Pabst von Reinald bedrängt war, um Hülfe ersucht wurden und dieselbe leisteten. Aeusserungen des Pabstes selbst ergeben mit grösster Bestimmtheit, dass dieser bei seinem Vorgehen gegen den Kaiser von vornherein im Einverständnisse mit den Lombarden handelte und mit diesen Abmachungen für den Kriegsfall getroffen hatte. Im Schreiben vom 26. Juni 1229, in welchem der Pabst die Rectoren des Bundes auffordert, die lombardischen Hülfstruppen jetzt bei dringender Noth nicht aus dem Königreiche zurückzuziehen, erinnert er sie daran, dass er: ex summo desiderio et deliberato consilio vestro contra Fridericum dictum imperatorem negotium inchoasse; dass sie: ad prestandum nobis auxilium contra eum vos certis obligationibus astrinxeritis, quia nunquam alias instanti periculo vestro poteratis efficacius obviare; dass ein schlimmerer Verrath nicht denkbar sei: quam promissum auxilium in ipso necessitatis articulo subtrahi confidenti, presertim in quem promissionis fiducia eum noscitur induxisse. Was die Zeit betrifft, so müssen diese Abmachungen jedenfalls über die Wiederholung und Verschärfung der Excommunicationssentenz am 23. März 1228 zurückreichen; ist in dieser selbst allerdings eben so wenig, wie 1239, von der Sache der Lombarden die Rede, so wissen wir doch, dass schon bei Verkündigung derselben der Pabst öffentlich für die Mailänder gegen den Kaiser eintrat, vgl. Huillard 3, 59; auch würde sich spätestens diese Wiederholung etwa noch als Beginn des Vorgehens gegen den Kaiser bezeichnen lassen. Verpflichteten sich bei diesen Abmachungen die Lombarden zur Hülfe gegen den Kaiser, so ist sicher an der Richtigkeit der spätern Behauptung des Kaisers nicht zu zweifeln, dass auch der Pabst sich zur Unterstützung der Lombarden gegen Kaiser und Reich verpflichtete, wenn es auch nicht richtig sein mag,

dass er das mit körperlichem Eide bekräftigte; vgl. Huillard 5, 306. 338. 1076. Wie weit sich die Verpflichtung zur Hülfeleistung erstreckte, ist nirgends gesagt. Einen Halt scheint mir da nur der Umstand zu bieten, dass die Hülfe von Seite der Lombarden schliesslich nur zögernd und ungern geleistet wurde, dass die lombardischen Ritter sichtlich nur darauf dachten, baldmöglichst zurückzukehren, dass sie demnach sicher zu keinen Unternehmungen bereit waren, zu denen sie nicht ausdrücklich verpflichtet waren. Leisteten sie aber, anfangs in der Mark verwandt, später auch Dienst im Königreiche, so muss das bei solcher Sachlage die Annahme sehr nahe legen, die Verpflichtung der Lombarden habe keineswegs nur auf Vertheidigung des Patrimonium gelautet, es sei schon bei den bezüglichen Abmachungen auch der Fall eines Angriffes auf das Königreich ausdrücklich ins Auge gefasst.

Auch wenn das richtig sein sollte, bleibt es fraglich, ob der Kaiser von diesen zweifellos geheimgehaltenen Abmachungen zur Zeit seiner Abreise Kunde hatte. Aber auch davon abgesehen musste schon das offenkundige Vorgehen des Pabstes dem Kaiser den Gedanken nahe legen, dass es dabei schliesslich darauf abgesehen sein könne, ihm das Königreich zu nehmen, weil nachträglich gerade die Angelegenheiten dieses in auffallender Weise vom Pabste in den Streit hineingezogen wurden. Die anfängliche Excommunication des Kaisers am 29. Sept. 1227 scheint mir, wie schon bemerkt, eine verhältnissmässig geringe Tragweite zu haben; sie erfolgte nur wegen des Kreuzzuges, war lediglich Verkündigung einer schon früher eventuell ausgesprochenen, jetzt wirksam gewordenen Sentenz. Unternahm nun der Kaiser, wie seine Vorbereitungen kaum bezweifeln liessen, im folgenden Jahre wirklich den Kreuzzug, so konnte auch die Lösung nicht wohl verweigert werden. Wenn der Pabst sagt, dass er auf Wunsch und mit Rath der Lombarden das Negotium contra imperatorem unternommen habe, so hat er dabei schwerlich jene Excommunication wegen des Kreuzzugs im Auge gehabt, sondern den meiner Ansicht nach ungleich gewichtigern Schritt der Ausdehnung derselben auf die Angelegenheiten des Königreichs. In auffallend entsprechender Weise erhob auch der Pabst 1236 Febr 29 wieder Klagen wegen des Königreichs gerade zu der Zeit, als die Nachgiebigkeit des Kaisers gegen die Lombarden ihr Ende erreicht zu haben schien. Jetzt wurden Anforderungen bezüglich des Königreichs unter der Drohung, bei Unwillfährigkeit des Kaisers nach Recht vorzugehen, zuerst gestellt in einem wohl zum Dec. 1227 gehörenden Schreiben des Pabstes (M. Germ., R. p. 1, 286); die beiden damals an den Kaiser

gesandten Kardinäle werden es überbracht haben. Dass der Kaiser darauf nicht eingehen würde, war wohl von vornherein zu erwarten; dass er insbesondere die von ihm verlangte Restitution der Güter von Verräthern abwies, ergibt sein Rundschreiben vom Apr. 1228 (Reg. 1724). Daraufhin hat dann der Pabst am 23. März 1228 die Excommunication insbesondere auch wegen jener sicilischen Angelegenheiten verhängt. Bezüglich der Einzelthatsachen, wie sie in der Mittheilung an die apulischen Bischöfe (M. Germ., R. p. 1, 288) angegeben werden, mag die Kirche Grund zu berechtigten Klagen gehabt haben; mindestens können wir das für unsern Zweck dahingestellt sein lassen. Es folgen dann aber noch Drohungen bezüglich allgemeiner gehaltener Forderungen, deren Nichtgewährung durch den Kaiser dann bei der Wiederholung 1229 ausdrücklich auch als Excommunicationsgründe aufgeführt werden. Heisst es, dass wenn der Kaiser von der Bedrückung der Kirchen und der Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit nicht abstehe, seine Unterthanen, et specialiter homines regni, vom Eide der Treue gelöst werden sollen, so bewegt sich das wenigstens noch auf kirchlichem Gebiete, wenn auch durch Betonung des Königreichs ein anderes bereits angedeutet ist. Schliesslich aber heisst es dann: si non cessaverit ab oppressione pupillorum, orphanorum et viduarum seu nobilium et aliorum hominum regni vel eius destructione, quod ad Romanam ecclesiam specialiter noscitur pertinere, pro quo — iuramentum fidelitatis exhibuit et homagium prestitit, merito poterit formidare se iure feudi privandum. An die Stelle des Pabstes tritt hier der Oberlehnsherr; in dem Schreiben vom Dec. ist das noch weiter ausgeführt, indem der Pabst betont, dass er als solcher eine Bedrückung seiner mittelbaren Unterthanen durch den Kaiser so wenig zugeben dürfe, als dieser eine solche durch seine Vasallen zugeben würde. Wir wollen nicht darauf eingehen, in wie weit das Königreich überhaupt andern Lehen einfach gleichzustellen war oder in wie weit die allgemeinen Grundsätze des Lehnrechts ein solches Vorgehen des Lehnsherrn rechtfertigen konnten; wie es denn auch kaum einer Bemerkung bedarf, dass wenn der Kaiser ein so allgemein hingestelltes Oberaufsichtsrecht des Lehnsherrn anerkannte, er weniger Herr im Königreiche, als päbstlicher Statthalter desselben gewesen sein würde. Für unsern Zweck genügt es zu beachten, dass schon geraume Zeit vor der Abfahrt des Kaisers die Entziehung des Königreichs bestimmt gedroht, dieselbe als Schlussstein des ganzen angedrohten Verfahrens hingestellt erscheint. Der Pabst ist dann in dieser Richtung auch weiter vorgegangen. Nach des Kaisers Abfahrt hat er am 31. Juli die Unterthanen des Kaisers,

und zwar unter namentlicher Aufführung der im Königreiche, vom Treueide gelöst. Dass der Pabst dann noch eine ausdrückliche Absprechung des Lehens folgen liess, ist allerdings weder gemeldet, noch wahrscheinlich; er scheint sich damit begnügt zu haben, dass der Kaiser wegen Verharrens in der Excommunication nach Lösung der Unterthanen vom Treueide ohnehin sein Recht auf das Königreich verwirkt habe. Denn in seinem Schreiben vom 7. Sept. 1229 an die Bevölkerungen von Amiterno und Forcone, in dem er das Verhältniss berührt, sagte er nur, es sei offenbar: quod dictus Fridericus feudatarius feudo taliter abutendo, eo privari meruerit, quamquam iam sit ex aliis causis iure privatus.

Dass dem Pabste schon früher der Gedanke nicht fremd war, sich je nach der Gestaltung der Verhältnisse des Königreichs zu bemächtigen, dass er sich davon bei seinem Vorgehen beeinflussen liess, möchte ich demnach kaum bezweifeln. Andererseits ist es allerdings kaum wahrscheinlich, dass es zum Versuche der Ausführung gekommen wäre, wenn nicht Reinalds Uebergriffe denselben erleichtert hätten. Hatte der Pabst wenigstens nach Behauptung des Kaisers an der Gränze des Königreichs Söldner gesammelt, mag er daran gedacht haben, dass die Aufstände in den Gränzgebieten weitere Ausdehnung gewinnen und einen Versuch gegen das Königreich begünstigen könnten, so hatte sich da die Sachlage damit geändert, dass auch kaiserlicherseits ein Heer an der Gränze aufgestellt wurde und Reinald den Aufstand unterdrückt hatte. Wäre dieser mit seinem Heere im Königreiche geblieben, so würde ein Angriff auf dieses an und für sich weniger Aussicht auf Erfolg gehabt haben. Vor allem aber würde ein ausreichender Grund gefehlt haben, um einen solchen Angriff in den Augen der christlichen Welt genügend rechtfertigen zu können. Als dieser Grund nun aber durch das Vorgehen Reinalds in erwünschtester Weise geboten war, da wird auch alsbald der Zug in das Königreich unternommen; nicht um dadurch Reinald zum Verlassen der Mark zu nöthigen, sondern um dasselbe als verwirktes Lehen der unmittelbaren Herrschaft des Pabstes zu unterwerfen. Die Urkunden lassen darüber keinen Zweifel. Die besetzten Theile des Königreichs werden nicht lediglich als erobertes Land behandelt, dessen Wiederherausgabe man dann etwa von der Restituirung der von Reinald besetzten Theile des Kirchenstaats abhängig machen konnte. Es werden sogleich dauernde Einrichtungen getroffen; der Pabst verleiht den unterworfenen Städten das Recht der campanischen Städte, verbrieft ihnen, dass er sie immer unter seiner unmittelbaren Herrschaft behalten wolle. Der längst ausgesprochene Gedanke einer solchen Einziehung des Königreichs

hat sich nicht erst in Folge des Einfalles Reinalds ergeben; aber dieser ermöglichte es, denselben unter anscheinend günstigen Verhältnissen zur Ausführung zu bringen.

Nach allem Gesagten ist es mir wahrscheinlich, dass der Kaiser schon vor seiner Abfahrt eine solche Eventualität berücksichtigte und dass seine Weisungen dahin gingen, von den die Zurücknahme der abgetretenen Reichslande aussprechenden Verbriefungen Gebrauch zu machen, sobald der Pabst versuchen würde, das Königreich als verwirktes Lehen in Besitz zu nehmen. Denn dass er dabei blosse weitere Sentenzen des Pabstes, wie etwa die am 31. Juli erfolgende Lösung vom Treueide, im Auge gehabt hätte, ist, auch abgesehen von der Zeitfrage, ganz unwahrscheinlich; derartige Sentenzen waren oft erfolgt, ohne dass doch ein Pabst daran gedacht hätte, ihnen mit weltlichen Waffen Nachdruck zu geben. Auch möchte in dieser Richtung das Vorgehen des Kaisers nach seiner Rückkehr und der Inhalt des dann folgenden Friedens von San Germano zu beachten sein. Zeigt sich da trotz aller Nachgiebigkeit eine bestimmte Gränze scharf eingehalten, so ist es doch sehr wahrscheinlich, dass eben diese Gränze auch schon für frühere bezügliche Erwägungen des Kaisers ins Gewicht fiel. Sobald er ein Heer gesammelt, macht er sich rasch ans Werk und vertreibt in kurzer Zeit das päbstliche Heer aus dem Königreich. Dann aber hält er ein, sieht von einem Einrücken in das Patrimonium ab, beschränkt sich von da ab auf Verhandlungen. Und im Frieden selbst hat er sich nicht blos den sonstigen Anforderungen des Pabstes gefügt, sondern auch den das Königreich betreffenden, so weit diese das kirchliche Gebiet betrafen oder doch, wie bei der Angelegenheit der Grafen von Celano und Aquila, der Pabst seine Forderung auf einen besondern Grund stützen konnte. Dagegen hat er nicht die geringste Concession gemacht, aus der sich schliessen liesse, er habe anerkannt, dass, wenn auch das Vorgehen des Pabstes im übrigen ein berechtigtes gewesen sein sollte, diesem daraus eine Befugniss habe erwachsen können, ihm das Lehnskönigreich abzusprechen und sich desselben zu bemächtigen. Hatte der Pabst den eroberten Städten zugesichert, sie nie wieder aus seiner Herrschaft zu entlassen, so war irgendwelcher Verzicht auf den geringsten Theil des Königreichs sichtlich das, was dem Kaiser nicht zugemuthet werden durfte, wenn die Verhandlungen überhaupt Erfolg haben sollten. Selbst bezüglich solcher Orte, welche noch im Interesse des Pabstes Widerstand leisteten, war nichts zu erreichen, als die Einwilligung des Kaisers, dass ihre Wiederunterwerfung unter seine Herrschaft in einer die Ehre der Kirche möglichst schonenden

Art und Weise bewerkstelligt werde. (Reg. 1798). Dem entsprechend werden die Kriegskosten behandelt; die Frage scheint zur Zeit des Abschlusses des Friedens noch nicht bereinigt gewesen zu sein (vgl. Reg. 1817); aber jedenfalls wissen wir, dass selbst die Forderungen des Pabstes sich nur auf die zur Vertheidigung des Patrimonium aufgewandten Kosten unter ausdrücklicher Ausschliessung des Königreichs erstreckten. So zeigt sich der Einfall in das Königreich überall durchaus anders behandelt, als das sonstige Vorgehen des Pabstes, als etwas, wozu derselbe auch dann nicht berechtigt war, wenn man die Berechtigung des sonstigen Vorgehen nicht in Frage stellen konnte oder wollte.

Sehen wir uns bei diesen Erörterungen wegen der Dürftigkeit der Quellen vielfach auf blosse Vermuthungen hingewiesen, so glaube ich doch das Hauptergebniss derselben für genügend gesichert halten zu dürfen, das nämlich, dass das Vorgehen Reinalds ein eigenmächtiges war und dass die dasselbe anscheinend auf Weisungen des Kaisers zurückführenden Verbriefungen ihm nur zu dem Zwecke zurückgelassen waren, um davon in einem Falle Gebrauch zu machen, der zur Zeit der Verwendung noch nicht eingetreten war. Lediglich das Vorliegen dieser Urkunden war bisher für eine Auffassung dieser Verhältnisse massgebend, die, wie ich denke, den sonstigen Zeugnissen durchaus widerspricht. Und dann bietet unser Ergebniss einen überaus auffallenden Beleg, zu wie manchen Trugschlüssen uns nicht blos die gefälschten, sondern die an und für sich unverdächtigsten urkundlichen Zeugnisse verleiten können.

Aber auch in anderer Richtung scheint es mir beachtenswerth zu sein. Für manche schwerwiegende Thatsachen der Geschichte dieser Zeit bilden die Rundschreiben, durch welche Kaiser Friedrich sein Vorgehen zu rechtfertigen suchte, unsere einzige Quelle. Dass wir bei der Beurtheilung solcher Schriftstücke auf die mannichfachsten Verschiebungen, Bemäntelungen, Verschweigungen gefasst sein müssen, liegt in der Natur der Sache. Aber von da ist doch ein weiter Schritt zu einfach unwahren Behauptungen über mehr oder weniger offenkundige Thatsachen, bezüglich deren, auch abgesehen von aller Wahrheitsliebe, schon berechnende Vorsicht auf das Einhalten einer bestimmten Gränze hinweist, wenn es auch nicht jedes Sache ist, dieselbe einzuhalten. Um in dieser Richtung einen Halt für das Urtheil zu gewinnen, sind wir auf Fälle hingewiesen, wo andere glaubhafte Zeugnisse eine Prüfung gestatten. Ein solcher besonders massgebender Fall schien nun gerade hier vorzuliegen; eine wiederholt ausgesprochene thatsächliche Behauptung des Kaisers schien durch von ihm

selbst ausgestellte und besiegelte Urkunden aufs bestimmteste als lügenhaft erwiesen zu sein. Schon vor Jahren (Ital. Forsch. 2, 437) glaubte ich das Gewicht des Falles als des auffallendsten dieser Art besonders betonen zu sollen. War ich seitdem genöthigt, sämmtliche thatsächliche Behauptungen in den Schreiben des Kaisers von irgend grösserer Bedeutung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, war dabei mein Vorurtheil nichts weniger als ein günstiges, so gelangte ich zu dem Ergebnisse, dass jener Fall nicht blos der auffallendste, sondern, so weit ich sehe, der einzige ist, bei welchem nach dem bisherigen Stande der Forschung nicht eine blosse Entstellung, sondern eine einfach lügenhafte Behauptung über geschehene Thatsachen vorliegen würde. Stimmt man mir darin zu, dass nun auch dieser Fall wegen Verkennung der Beweiskraft der anscheinend widersprechenden Zeugnisse zu beseitigen sei, so bedarf es keiner weitern Ausführung, wie damit die Bedeutung unseres Ergebnisses weit über die Richtigstellung des Einzelfalles hinausreicht.

X. Die Ernennung Erzbischof Konrads von Köln zum päbstlichen Legaten 1249.

In den Regesten der Päbste der spätern staufischen Zeit nahm Böhmer an, dass Pabst Innocenz IV. den Erzbischof Konrad von Köln erst im Mai oder Juni 1249 zu seinem Legaten in Deutschland ernannt habe. Er stützte sich dabei auf die Chronik Christians, welche früher dem mainzer Erzbischof dieses Namens zugelegt wurde, aber nach den Untersuchungen von Will im Histor. Jahrb. 2, 335 ff. jedenfalls nicht von diesem, sondern wahrscheinlich vom Weihbischofe Christian von Litthauen herrührt. Nach dieser sehr beachtenswerthen Quelle, Mon. Germ. 25, 248, hätte der Pabst dem Konrad die Legation zur Entschädigung dafür übertragen, dass er es ablehnte, auf dessen Postulation auch zum Erzbischofe von Mainz einzugehen. Auch in den Annalen von St. Pantaleon findet das in so weit Unterstützung, als dieselben die Bestellung zum Legaten erst nach Beendigung der mainzer Angelegenheit erwähnen. Da nun das Ablehnungsschreiben am 4. Mai erlassen ist, so glaubte Böhmer auf jenes Zeugniss hin die Ernennung erst nach diesen Tag setzen zu sollen. Dabei scheint er übersehen zu haben, dass er selbst bereits früher in der Regestenabtheilung seit 1246 das Schreiben vom 14. März verzeichnet hatte, durch welches der Pabst dem Erzbischofe seine Ernennung zum Legaten in Deutschland anzeigt. Dazu kam nun, dass die von Cardauns in den Forsch. zur deutschen Gesch. 14, 379, dann in den Annalen

des Vereins für den Niederrhein 35, 1 ff. zusammengestellten Regesten des Erzbischofs eine Ernennung erst im Mai aufs bestimmteste auszuschliessen schienen, insofern er danach schon seit dem 10. Apr. den Legatentitel führt. So trug ich nicht das geringste Bedenken, in den Reg. imp. 5, Nr. 4969[a] jene Angabe der Chronik Christians ausdrücklich als irrig zu bezeichnen, und glaubte auch, als mich kürzlich die Ueberarbeitung der Regesten der Päbste auf den Gegenstand zurückführte, von derselben ganz absehen zu dürfen. Aber beim Ausgehen von der anscheinend einen so festen Halt bietenden Urkunde stiess ich bald auf Schwierigkeiten, die eine eingehendere Prüfung unerlässlich machten; und schliesslich schien sich dennoch zu ergeben, dass die auf den Mai führende Angabe der Chronik begründet sein müsse, wenn ich auch die gewichtigen Bedenken, welche dieser Annahme im Wege zu stehen scheinen, in keiner Weise verkennen.

Hätten wir an der Datirung des päbstlichen Ernennungsschreiben vom 14. März, Baluze Miscellanea 7, 495 (ed. Mansi 1, 226), unbedingt festzuhalten, so müsste freilich jede Erörterung von vornherein überflüssig erscheinen. Es ist uns, wie die meisten andern für unsere Frage in Betracht kommenden päbstlichen Schreiben, erhalten in den zu Paris befindlichen Originalregesten des sechsten Pontificatjahres, aus welchen Baluze eine grosse Zahl von Schreiben veröffentlichte, während uns der gesammte Bestand bekannt ist aus den Auszügen, welche Höfler in der Bibl. des litterar. Vereins 16, 161 ff. seiner Ausgabe des Albert von Beham anhängte, alle Adressen, aber leider nicht alle Datirungen angebend und überdies bei vielen Stücken den Inhalt im Auszuge oder auch vollständig mittheilend. Dass die Datirung 2. idus Martii wirklich auf die Regesten zurückgeht, kein späteres Versehen eingreift, ergibt die übereinstimmende Angabe bei Baluze und bei Höfler Nr. 517 wohl mit genügender Sicherheit.

Eine andere Frage ist aber die, ob nun gerade jede Datirung in den päbstlichen Regestenbüchern als unbedingt richtig zu betrachten ist. Zumal seit uns die Regesten der ersten Pontificatsjahre Innocenz' IV. durch Berger in so genauer, jede willkürliche Besserung vermeidender Ausgabe vorliegen, sehen wir deutlich, dass die Abschreiber der päbstlichen Kanzlei keineswegs gegen Irrthum geschützt waren Versehen, wie sie sich auch sonst beim Abschreiben einzustellen pflegen, machen sich in den Texten oft genug unmittelbar kenntlich. In Einzelfällen selbst in der Datirung. Lesen wir Berger Nr. 885: 5. ianuarii, oder Nr. 2053: 5. non. aug., so sind beide Angaben an und für sich unzulässig. In andern Fällen ist ein Schreib-

fehler wenigstens sehr wahrscheinlich. Finden sich Berger Nr. 499 ff. nacheinander Stücke von kal. martii, kal. maii, wieder kal. martii und dann weiter Stücke vom Ende des Februar und Anfang des März, so ist doch kaum zu zweifeln, dass: maii Schreibfehler sei. Ist es gerade nicht selten, dass Schreiben eines Pontificatsjahrs erst in den Regesten des folgenden eingetragen wurden, so liegt es bei B. Nr. 2125 mit Sept. 9, Pont. 3, doch gewiss nahe, die letztere Angabe für verschrieben zu halten, wenn das Stück nicht blos in den Regesten des vierten Jahres, sondern gerade unter Stücken vom September desselben steht. Finden wir wohl in den erhaltenen Originalen eine andere Tagesangabe, als in den Regesten, wie etwa B. Nr. 2928 und 2938, in den Regesten zum 5. Juli eingetragen, in den Originalen vom 7. und 10. Juli datirt sind, vgl. Tarlazzi Appendice 1, 188. 195, so ist schwerlich an mehrfache Ausfertigung von verschiedenen Tagen zu denken; und wenn da auch nicht gerade ein Abschreiberversehen eingreifen muss, so zeigt es mindestens, dass wenig Gewicht darauf gelegt wurde, dass die Regesten gerade denselben Tag, wie die Originalausfertigungen nannten. Zuweilen ergibt der Inhalt Unrichtigkeit der Datirung. So in einem Falle, der dem Gegenstande unserer Untersuchung näher liegt. Schon Cardauns Konrad von Hostaden 27 nahm zweifellos richtig an, es sei in der für Erzbischof Sifrid von Mainz als Legaten ausgestellten Vollmacht bezüglich der Verleihung von Beneficien, Höfler Nr. 399, das 6. cal. Maii ein Schreibfehler für 6 cal. Martii. Denn Sifrid war am 9. März gestorben, was am 26. April zu Lyon natürlich längst bekannt war. Und selbst wenn wir es für zulässig halten wollten, durch ein grobes Versehen sei ein früher concipirtes Schreiben so lange nach dem Tode noch ausgefertigt worden, so müsste schon die Stellung in den Regesten an und für sich an einen Schreibfehler denken lassen. Denn in der Nachbarschaft von Nr. 399 finden wir, wenn wir von Nr. 397 mit 4 non. Maii absehen, wenigstens nach den von Baluze und Höfler mitgetheilten Datirungen lediglich Stücke aus den spätern Zeiten des Februar und den frühern des März; bei Richtigkeit des 6 cal. Maii müssten wir bis Nr. 470 vorgehen, um zuerst auf ein gleichzeitiges Schreiben zu stossen. Nun ergibt sich allerdings leicht, dass bei der Eintragung in die Regestenbücher auf die chronologische Folge keinerlei Werth gelegt wurde; lediglich die Natur der Sache brachte es mit sich, dass sich wenigstens ganz im allgemeinen eine gewisse chronologische Folge zeigt, wenn dieselbe auch kaum weiter geht, als dass die grössere Zahl der Schreiben des vorhergehenden Monats zwar früher eingetragen erscheint, als die des folgenden, daneben aber doch auch die Schreiben beider Mo-

nate aufs mannichfachste gemischt erscheinen. Sehr häufig sind die Abweichungen ungleich bedeutender. Doch ist da zu unterscheiden. Fassen wir als normal eingetragen alle die Stücke, welche uns eine chronologisch fortschreitende Reihe darstellen, so ist es gar nicht selten, dass sie durch Schreiben unterbrochen werden, welche nicht blos Wochen, sondern eine Reihe von Monaten zurückliegen; so finden sich z. B. Berger Nr. 687. 2703 vom Juli erst unter den Urkunden des folgenden Mai. Das hat natürlich nichts Auffallendes; die Stücke wurden später, als gewöhnlich, zur Registratur übergeben und demgemäss eingetragen. Um so mehr muss der umgekehrte Fall einer verfrühten Eintragung auffallen. Erklärt es sich höchst einfach, wenn wir ein Stück vom Anfang des März unter Stücken vom Anfang des Mai finden, so würde der umgekehrte Fall, das vereinzelte Erscheinen eines Stückes vom Anfang des Mai unter denen von Anfang März voraussetzen lassen, dass die ganze Masse der dann folgenden Stücke des März und April erst im Mai zur Registrirung gelangt sei und trotzdem, dass man auf die chronologische Folge gar kein Gewicht legte, dennoch gerade nur jenes eine Stück des Mai so verfrüht eingetragen wäre. Wenn aber die letztere Annahme gewiss unzulässig erscheinen müsste, so würde sich auch davon abgesehen leicht nachweisen lassen, dass sich wenigstens für die Masse der Urkunden die Eintragung nicht leicht über ein oder andere Woche nach der Datirung verzögert hat. Dennoch habe ich in den vier ersten, jetzt genau übersehbaren Pontificatsjahren mehrere Fälle einer so auffallenden Verfrühung von einem bis zwei Monaten gefunden. So etwa bei Berger Nr. 2607 ff. die Reihe: Apr. 27, Juni 13, Mai 2, Mai 5 u. s. w., während wir bis Nr. 2743 vorgreifen müssen, um wieder ein Schreiben vom Juni, und bis Nr. 2787, um ein solches vom 13. Juni zu finden. Vgl. auch Berger Nr. 121. 320. 370. 390. 1714. 1790. In Einzelfällen würde sich wohl eine muthmassliche Erklärung finden; Nr. 121 scheint eine Seite zu schliessen, man mag nachträglich freigelassenen Raum benutzt haben; Nr. 320 betrifft denselben Gegenstand, wie das vorhergehende Schreiben, und es mag sich möglich gezeigt haben, dasselbe hier noch unterzubringen. Um aber im allgemeinen darüber urtheilen zu können, wie sich solche auffallende Verschiebungen mehrfach ergeben konnten, würde wohl Einsicht der Originalregesten selbst unerlässlich sein. Für unsern Zweck mag es genügen, dass solche Verschiebungen, zumal wo sie, wie in unserm Falle, zwei ganze Monate betragen würden, doch so selten vorkommen, dass sie immer Bedenken erregen werden. Kommt nun hinzu, dass es sich nur um die nächstliegende Vertauschung von Martii und Mai handelt, dass bei Richtigkeit der letztern Monats-

angabe das Schreiben an einen längst Verstorbenen gerichtet sein würde, so ist doch nicht weiter zu bezweifeln, dass jenes Schreiben an Sifrid nicht zum 26. April, sondern zum 24. Februar einzureihen ist.

Das Ansehen der päbstlichen Regestenbücher wird uns also nicht abhalten dürfen, auch Schreibfehler in Rechnung zu ziehen. Sollten wir Grund finden, einen solchen bei der Ernennungsurkunde Erzbischof Konrads mit 2. id. Martii anzunehmen, so liegt gewiss auch hier die so häufige Verwechslung von Martii und Maii von vornherein am nächsten. Und wenigstens eine gewisse Unterstützung würde diese Annahme auch hier in der Stellung in den Regesten finden. Von Höfler Nr. 490 ab ist die Reihe der Datirungen, so weit uns diese überhaupt bekannt ist: Mai 4.4. Apr. 30. Mai 5. 6. 6. Oct. 16. Mai 8. 4. 11. Apr. 29. 27. März 14. Mai 14. 14. 15. 15. 16. 5. 15. 17. Apr. 28. Mai 18. 18 u. s. w.; vgl. die Zusammenstellung bei Potthast Reg. pont. S. 1133. Diese Eintragungen müssen im Mai anscheinend kurz nach der Ausfertigung der Urkunden dieses Monats vorgenommen sein, da die Reihe derselben sonst schwerlich so regelmässig verlaufen würde; dazwischen Nachtragungen, die im allgemeinen nur bis in die letzten Tage des April zurückgreifen. Finden wir nun ausserdem die so weit zurückreichende Nachtragung vom 16. Oct., so könnte es natürlich an und für sich gar nicht auffallen, wenn ein Stück vom 14. März erst im Mai eingetragen wurde. Nehmen wir aber an, es greife da ein nächstliegender Schreibfehler ein und es gehöre zum 14. Mai, so fügt es sich so überaus genau der Reihe der übrigen Schreiben des Mai ein, dass da eine zufällige Gestaltung zwar nicht ausgeschlossen, aber mindestens sehr unwahrscheinlich ist. Immerhin erscheint mir der damit gebotene Halt, so wenig er entscheidend sein kann, gewichtig genug, um der thatsächlich überlieferten Datirung die Wage zu halten, es eben so wahrscheinlich zu machen, dass bei dieser ein nächstliegender Schreibfehler, als bei jener auffallenden Stellung blosser Zufall eingegriffen habe; dass wir uns demnach darauf hingewiesen sehen, ganz unabhängig von der überlieferten Datirung zu erwägen, ob der 14. März oder aber der 14. Mai der sonstigen Sachlage besser entspricht.

Gegen den 14. März nun scheint mir vor allem zu sprechen, dass der apostolische Legat, Erzbischof Sifrid von Mainz, erst am 9. März zu Bingen starb, dass fünf Tage später sein Tod schwerlich schon zu Lyon bekannt war, ganz gewiss aber an diesem Tage nicht schon die Ernennung eines Nachfolgers beschlossen und verbrieft sein konnte. Wurde Konrad wirklich schon am 14. März zum Legaten

für das deutsche Königreich bestellt, so muss diese Verfügung ganz unabhängig vom Tode Sifrids erfolgt sein. Und da die ganze Sachlage die Annahme ausschliesst, man habe daran gedacht, Sifrid die Legation zu nehmen und sie Konrad zu übertragen, so könnte nur ein gleichzeitiges Fungiren beider als Legaten für ganz Deutschland beabsichtigt gewesen sein. Nun bestand allerdings gerade damals ausnahmsweise ein solches Verhältniss in Oberitalien, wo seit 1247 zum Legaten Gregor von Montelongo ein zweiter, der Cardinaldiacon Octavian von Sta Maria in Via lata, hinzugekommen war, und zwar so, dass ihre Legationssprengel dieselben Gebiete umfassten. Es wird nun keiner weitern Ausführung bedürfen, wie überaus verschieden die Sachlage in der Lombardei und in Deutschland war, wie das, was dort angemessen sein mochte, hier aller Voraussicht nach nur zu unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den beiden Häuptern der kirchlichen Partei geführt haben würde, wenn sie gleichzeitig zu Legaten in ein und demselben Gebiete bestellt worden wären.

Allerdings wissen wir, dass Sifrid zwar zunächst für ganz Deutschland ernannt war, aber in besonderm Schreiben die Weisung erhielt, dass die kölner Provinz von seiner Legation eximirt sein solle; vgl. Höfler Nr. 413. Es liesse sich daran denken, dass auch Konrad, obwohl zum Legaten für ganz Deutschland bestellt, eine ähnliche einschränkende Weisung erhalten hätte. Dann aber würde diese, von andern Schwierigkeiten abgesehen, doch sicher ebenso in die Regesten eingetragen sein, wie das bei den übrigen, die Legation Konrads betreffenden, durchweg die Vollmachten Sifrids wörtlich wiederholenden Schreiben der Fall ist. Das Verhältniss würde dadurch nur noch unerklärlicher, wenn man wirklich gleichzeitiges Fungiren beider Erzbischöfe als Legaten für Deutschland im Auge gehabt hätte. Diese Umstände weisen doch bestimmt darauf hin, dass wir Konrad, wie das auch Cardauns anzunehmen scheint, als Nachfolger Sifrids zu fassen haben. Dann aber kann er nicht schon am 14. März ernannt sein.

Auf dasselbe führt ein anderer Umstand. Es war feststehender Brauch der päbstlichen Kanzlei in der Adresse der an Legaten gerichteten Schreiben der sonstigen Bezeichnung den Titel: apostolice sedis legato zuzufügen. Sind wir über die Zeit der Ernennung Sifrids anderweitig nicht genauer unterrichtet, so genügt der Umstand, dass in Schreiben an ihn vom 2. Jan. 1249 der Titel noch fehlt, zum Belege, dass er damals noch nicht ernannt war. Dagegen fehlt der Titel in keinem der seit 26. Jan. an ihn erlassenen Schreiben; vgl. Höfler Nr. 324. 52. 67. 412. 13. 14. Dasselbe sollte nun auch für Konrad

zutreffen. Aber der Titel fehlt noch in allen Schreiben bis über den 20. April hinaus, vgl. Höfler Nr. 462. 66. 67. 77. Erst am 11. und 15. Mai, Nr. 511. 21, und dann weiter wird Konrad vom Pabste als Legat bezeichnet. Da es sich da nicht um einen Einzelfall handelt, bei dem ein Versehen eingreifen könnte, so ist der Schluss nicht abzuweisen, dass Konrad nicht schon am 14. März ernannt sein kann.

Endlich ist noch ein Umstand zu beachten. Die früher Sifrid ertheilten Empfehlungen und Vollmachten wurden für Konrad wörtlich gleichlautend ausgefertigt. Ihre Datirung war von Höfler nicht mitgetheilt. Da sie aber in den Regesten als Nr. 486—9 zwischen Stücken vom 28. Apr. und 4. Mai stehen, da weiter auch die beiden unmittelbar folgenden Schreiben vom 4. Mai insofern Konrad betreffen, als in denselben die erbetene Uebertragung der Verwaltung der mainzer Kirche an ihn abgelehnt wird, und es, auch von der ausdrücklichen Angabe in Christians Chronik abgesehen, mindestens wahrscheinlich ist, dass die Uebertragung der Legation als Ersatz für das Abgeschlagene erfolgte, so war wenigstens zu vermuthen, dass sie um den Beginn des Mai ausgefertigt sein dürften. Diese Vermuthung bestätigte sich; nach Mittheilung von Havet, der die Güte hatte, die Originalregesten zu vergleichen, sind jene vier Stücke vom 30. Apr. datirt. Wie unwahrscheinlich es damit wird, dass dem Erzbischofe selbst die Ernennung schon am 14. März angezeigt sein sollte, bedarf keiner weitern Bemerkung.

Ist mit allem Gesagten eine Datirung der Ernennungsurkunde vom 14. März nicht wohl zu vereinen, so sehen wir uns bestimmt auf den 14. Mai hingewiesen. Denn eine Aenderung auf 2. id. Apr., wie sie die Zeit des Todes Sifrids allerdings gestatten würde, ist nicht blos durch die Unwahrscheinlichkeit der Verwechslung von Martii und Aprilis und der auf den Mai weisenden Stellung in den Regesten, sondern insbesondere auch durch das Fehlen des Legatentitel noch in den spätern Zeiten des April ausgeschlossen. Aber so ausreichend dieses Ergebniss an und für sich begründet scheint, so führt es doch auf Schwierigkeiten.

Zunächst liesse sich einwenden, dass wenn die Vollmachten für den Legaten schon am 30. April ausgestellt wurden und derselbe schon am 11. Mai einen Auftrag als Legat erhält (Höfler Nr. 511) die Ernennung nicht erst am 14. Mai erfolgt sein kann. Das ist insoweit richtig, als die thatsächliche Ernennung allerdings früher fallen muss. Aber diese ist ja nicht identisch mit der formellen Verbriefung derselben. Nachdem der Pabst einen Legaten ernannt hatte, waren eine Menge Schriftstücke für denselben zu fertigen, die nun

keineswegs etwa auf den Tag der thatsächlichen Ernennung zurückdatirt wurden, sondern nach ihrer wirklichen Entstehung Tage nennen, welche zuweilen weit von einander liegen; so ist die Hauptmasse der Vollmachten für den Cardinallegaten Octavian von Sta Maria in Via lata theils vom 8. März, theils vom 13. Apr. 1247 datirt. Nun musste die formelle Anzeige der Ernennung an den Ernannten, die ja weniger dazu bestimmt war, ihm dieselbe zur Kunde zu bringen, als ihm eine Beglaubigung zu bieten, keineswegs gerade das erstgefertigte Schriftstück sein. Es mag genügen, als Beleg auf den nächstliegenden Fall zu verweisen. Die Anzeige der Ernennung an Sifrid von Mainz selbst ist allerdings nicht in die Regesten eingetragen; wohl aber die bezügliche Anzeige an den deutschen Clerus, welche für unsern Zweck jener gleichzustellen sein dürfte. Sie datirt vom 25. Febr.; aber schon am 26. Jan. bei Ertheilung eines Einzelauftrags heisst Sifrid Legat, war also damals bereits ernannt, wie das weiterfolgende Schreiben mit demselben Titel bestätigen; und auch die auf seine Legation selbst bezüglichen Verbriefungen sind überwiegend früher datirt, als die Anzeige der Ernennung; vgl. Höfler Nr. 324. 352. 367. 391. 399. 412. 413.

Eben so wenig wird gegen unsere Annahme ins Gewicht fallen können, dass Konrad schon im April auf ganz Deutschland oder doch auf fremde Diöcesen bezügliche Aufträge erhält, vgl. Nr. 462. 66. 67. 77, bei denen er zwar nicht Legat genannt wird, welche aber durchaus der Stellung eines Legaten entsprechen würden. Nach dem Tode seines mächtigen Genossen erschien Konrad der ganzen Sachlage nach als das unbestrittene Haupt der deutschen Kirche; ihn zum Legaten zu bestellen, mag sogleich beabsichtigt gewesen sein und wenn sich die Ausführung verzögerte, so wird der nächstliegende Grund nur in dem Eingreifen der Frage nach Wiederbesetzung des mainzer Stuhls zu sehen sein, durch deren Lösung die künftige Stellung Konrads aufs wesentlichste bedingt war. Dass ihm aber schon jetzt der Pabst Aufträge ertheilte, wie sie zunächst Legaten ertheilt zu werden pflegten, aber doch auch jedem andern ertheilt werden konnten, kann nicht auffallen.

Um so gewichtiger ist das Bedenken, das sich daraus ergibt, dass Konrad in seinen eigenen Urkunden sich bereits im April des Legatentitels bedient. Am 10. April bestätigt er, sich als Legat bezeichnend und: autoritate legationis nobis a sede apostolica concessa, dem Stift S. Ursula zu Köln die von ihm selbst am 29. Aug. 1248 bewilligte Incorporirung der Pfarrkirche zu Kelz; Crombach Vita S. Ursulae 800. Und am 30. April gibt er als Legat Auftrag, die Prä-

monstratenser von Bedburg im Besitze einer Kirche im Bisthume Utrecht zu schützen, und zwar ohne Rücksicht auf eine Verfügung des früheren Cardinallegaten Petrus; Sloet Oorkkb. van Gelre 701. Selbst eine dritte Urkunde mit dem Legatentitel vom 14. Mai (vgl. Cardauns Regg Nr. 233) könnte noch auffallen, wenn die Verbriefung seiner Ernennung erst an demselben Tage erfolgte. Würde es sich nur um eine einzelne Urkunde handeln, so liesse sich an irgendwelches Versehen in der Datirung denken; hier ist das zweifellos unzulässig. Und würde es sich nur um den Titel handeln, so liesse sich annehmen, die Datirung beziehe sich etwa nur auf die Handlung, es sei dann bei der spätern Beurkundung der vollere Titel zugefügt; aber vor allem die erste Urkunde ergibt aufs bestimmteste auch eine Handlung, die sichtlich nur durch die inzwischen erhaltenen Vollmachten eines Legaten veranlasst war. Halte ich andererseits das frühere anscheinend widersprechende Ergebniss für durchaus gesichert, so wird uns nur eine Lösung genügen können, welche es erklärt, dass Konrad sich schon im Apr. als Legat bezeichnen und doch wieder erst im Mai zum Legaten ernannt werden konnte. Da scheint mir nun einen Halt die Weisung des Pabstes vom 20. Febr. an Sifrid von Mainz, Höfler Nr. 413, zu bieten, wonach Sifrid sein Legatenamt in der kölner Provinz nicht üben soll, da er diese von demselben eximirt habe. Ich möchte nun annehmen, dass gleichzeitig oder auch im Laufe des März, da sich aus diesem Urkunden mit dem Legatentitel noch nicht erhalten haben, Konrad nur für seine eigene Kirchenprovinz Befugnisse erhielt, auf die hin er sich zur Führung des Legatentitels berechtigt hielt. Dass ein Metropolit zum Legaten nur für seine Provinz ernannt wurde, war nicht ungewöhnlich. Es läge am nächsten, durch die Annahme einer solchen Ernennung Konrads den anscheinenden Widerspruch zu lösen, wenn damit nicht der Umstand unerklärt bleiben würde, dass, während er selbst sich schon als Legaten bezeichnet, die päbstliche Kanzlei ihm den Titel noch versagt. Möchte ich daher annehmen, dass er zwar nicht ausdrücklich zum Legaten für seine Provinz ernannt, ihm aber Vollmachten ertheilt wurden, die es nahe legen konnten, sich als Legaten zu bezeichnen, so würde ich allerdings einen so gekünstelt scheinenden Ausweg kaum vertreten mögen, wenn sich nicht aus naheliegender Zeit ein ähnlicher Fall bestimmter nachweisen liesse.

Am 5. Dec. 1251 erhielt der Erwählte Philipp von Ravenna päbstliche Vollmachten für die ganze Romagna zunächst behufs Wiederherstellung des Friedens, mit der Befugniss, Procurationen von den dortigen Kirchen zu erheben; vgl. Fantuzzi Mon. Rav. 3, 89. 90. Tarlaziz

25*

Appendice 1, 218. Er wird dabei weder als Legat, noch sein Amt als das der Legation bezeichnet; und dem entsprechend führt weder er den Legatentitel, noch wird ihm derselbe in den in der Folgezeit an ihn gerichteten päbstlichen Schreiben ertheilt. Aber letzteres mit einer Ausnahme. Am 3. Apr. 1252 schreibt der Pabst dem nur hier ausdrücklich als Legaten des apostolischen Stuhls bezeichneten Philipp, dass er, so lange der Cardinallegat Octavian in der Lombardei verweile, die Uebung des ihm verliehenen Officium legationis beruhen lassen solle (Amadesius Antist. Rav. 3, 190). Und nochmals wird dann Philipp ganz vereinzelt am 4. Jan. 1253 in einer Urkunde des Grafen von Bagnacavallo als apostolischer Legat bezeichnet (Tarlazzi 1, 227). Am 20. Dec. 1255 wird Philipp dann allerdings commisso sibi legationis officio für ganz Oberitalien bevollmächtigt (Amadesius 3, 191). Doch heisst es auch hier nicht: plene legationis officio, und als seine nächste Aufgabe wird nur die Bekämpfung Ecelins betont. Jetzt führt er zunächst selbst in seinen Urkunden den Titel eines Legaten (so Mon. patr. 16, 1426. Verci Ecelini 3, 391. Fantuzzi 6, 94) und wird auch vom Pabste so bezeichnet (Verci 3, 392). Bald aber wird der Gebrauch des Titels wieder ein so schwankender, wie das bei den Legati a latere oder den mit voller Gewalt ernannten Legaten nicht der Fall ist. Obwohl seine Vollmachten fortdauerten, wird er in Urkunden Anderer nicht mehr als Legat bezeichnet, während er selbst am 30. Mai 1258 zwar den Titel nicht führt, aber noch autoritate legationis commisse handelt (Tarlazzi 1, 253. 259. 260). Hören damit im allgemeinen die Belege für die Fortdauer seiner Vollmachten auf, so finde ich ihn doch wieder vereinzelt am 13. Mai 1259 und sogar noch am 6. Aug. 1268 in Urkunden von Untergebenen als Legaten bezeichnet (Fantuzzi 5, 337. Tarlazzi 2, 76.)

Diesem Falle gegenüber wird nun die Annahme kaum mehr gewagt erscheinen, dass Konrad schon vor seiner Ernennung zum Legaten für Deutschland in seiner eigenen Provinz zwar nicht volle Legationsgewalt erhalten hatte, in welchem Falle auch die päpstliche Kanzlei ihn als Legaten bezeichnet haben würde, aber doch so ausgedehnte Vollmachten, dass er daraufhin sich zur Führung des Titels berechtigt hielt. Ich glaube daher trotz des anscheinend widersprechenden Umstandes, dass Konrad sich schon im April als Legaten bezeichnete, an dem Ergebnisse festhalten zu dürfen, dass das Schreiben, in welchem er zum Legaten für ganz Deutschland bestellt wird, nicht zum 14. März, sondern zum 14. Mai gehört.

Ausser den in die päbstlichen Regesten eingetragenen wird nun für die Bestellung Konrads zum Legaten noch ein bei Hartzheim

Concilia 3, 440 gedrucktes Schreiben zu beachten sein, in welchem ein ungenannter Pabst allen Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten in Theutonie regno meldet, dass er in dem Wunsche, das Negotium dei et ecclesiae, quod in Theutonie partibus agitur, zu glücklichem Ende zu führen, dem Erzbischofe von Köln das Amt der Legation in favorem ipsius negotii übertragen habe, und sie auffordert, ihm super ipso negotio zu gehorchen und ihm die gebührenden Procurationen zu leisten. Hartzheim bezog es auf Erzbischof Philipp und setzte es zu 1187. Dass das unzulässig sei, hat bereits Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. Streit mit der Curie 213, nachgewiesen. Dass das Schreiben sich seinem Inhalte nach sehr wohl auf Konrad beziehen könne, dass es schwer sein dürfte, eine andere passende Beziehung aufzufinden, ist ihm dabei nicht entgangen. Dennoch glaubte er davon aus dem Grunde absehen zu sollen, weil uns das Empfehlungsschreiben für Konrad an den deutschen Clerus anderweitig, Höfler Nr. 486, erhalten sei und eine andere Fassung zeige. Der Grund erscheint mir nicht stichhaltig. Es findet sich kein anderer Erzbischof von Köln, auf den der Inhalt passen würde; die Ausdrücke, in denen von der Sache der Kirche in Deutschland die Rede ist, finden sich gerade in der Zeit König Wilhelms gerade so in päbstlichen Schreiben häufig angewandt. Auch dem Cardinallegaten Petrus S. Georgii waren 1247 Empfehlungsschreiben verschiedener Fassung an die Bischöfe mitgegeben; vgl. Berger Nr. 2980. 81; der von Scheffer betonte Umstand würde also an und für sich kein Bedenken ergeben.

Gerade in diesem Falle aber trifft das um so weniger zu, als hier der Zweck des einen Schreibens neben dem andern recht wohl abzusehen ist. Das Schreiben Nr. 486, welches die entsprechende Empfehlung für Sifrid, Nr. 411, wörtlich wiederholt, ist nach einer ganz allgemein gehaltenen Formel gefertigt, welche bis auf die Namen für jeden andern Legaten und für jedes andere Land ebenso passen würde; schon der Umstand, dass in dem zweiten Schreiben betont wird, die Ernennung sei insbesondere mit Rücksicht auf den in Deutschland geführten Kampf für die Sache der Kirche erfolgt, den Weisungen des Legaten also insbesondere in dieser Richtung zu folgen, würde es erklären, wenn man dem üblichen, ganz allgemein gehaltenen Schreiben dieses zweite zufügte. Es kommt hinzu, dass Nr. 486 zwar nur an den Clerus adressirt ist, seiner ganzen Fassung nach aber eben so wohl an Laien gerichtet sein konnte, und höchst wahrscheinlich gleichlautend auch für die weltlichen Fürsten und Grossen ausgefertigt wurde, wie das in entsprechenden Fällen in den Regestenbüchern ausdrücklich bemerkt ist. Dieses zweite Schreiben

dagegen passte nur für den Clerus; wird dieser insbesondere ausdrücklich angewiesen, die üblichen Procurationen zu leisten, so würde ja das allein es genügend erklären, wenn man der üblichen allgemeinen Empfehlung dieses zweite Schreiben zufügte.

Der Umstand fällt um so schwerer ins Gewicht, als es sonst wenigstens bei Uebertragung der vollen Legationsgewalt nicht üblich war, die Leistung der Procurationen, die ja als selbstverständlich behandelt werden konnte, ausdrücklich zu erwähnen. So vollständig uns jetzt die ganze Masse der Verbriefungen, welche für einzelne Legaten dieser Zeit beim Antritte ihres Amtes ausgefertigt wurde, insbesondere aus der Veröffentlichung von Berger bekannt ist, so ist doch, so weit ich sehe, dabei von den Procurationen nie ausdrücklich die Rede. Sind weiter die für Konrad ausgestellten Schreiben durchweg wörtlich aus denen seines Vorgängers Sifrid wiederholt, so dürfte sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten lassen, dass ein diesem gleichlautendes Schreiben für Sifrid nicht vorhergegangen war, wenn auch der Inhalt an und für sich auf diesen gleichfalls passen würde. Es ist nämlich die Bezeichnung des deutschen Legationssprengels in den Schreiben für die verschiedenen Legaten eine verschiedene, doch so, dass bei ein und demselben Legaten durchweg nur die eine Bezeichnung gebraucht wird. In den Verbriefungen für den Legaten Philipp von Ferrara, Berger Nr. 2917 ff., heisst es ausnahmslos: Teutonia, in denen für den Cardinal Petrus S. Georgii, Nr. 2964 ff.: Alamannia schlechtweg; dagegen in denen für Sifrid von Mainz eben so regelmässig: regnum Alamannie. Denselben Ausdruck finden wir denn auch in den erweislich aus den letztern wiederholten Verbriefungen für Konrad. Dagegen heisst es regnum Theotonie in Nr. 466, welches, wie der Vergleich mit den entsprechenden, aber weniger weit gehenden Weisungen an Sifrid, Nr. 399. 414, ergibt, für Konrad selbstständig concipirt wurde. Dasselbe wird dann auch für unser Schreiben anzunehmen sein, da uns darin wiederholt derselbe Ausdruck begegnet.

Daraus dürfen wir denn wohl weiter schliessen, dass für die ungewöhnliche Erwähnung der Procurationen sich gerade bei Konrad ein besonderer Grund ergab. Gleich bei seiner Ernennung dürfte das kaum der Fall gewesen sein. Aber weiterhin scheint dann Konrad bei Uebung der ihm verliehenen Befugnisse auf manchen Widerstand gestossen zu sein. Der Erzbischof von Trier machte geltend, dass seine Provinz nur zum Empfange eines Legatus a latere verpflichtet sei, und wusste denn auch die Exemtion derselben beim Pabste zu erwirken; vgl. Gesta Trevir., Mon. Germ. 24, 410. Weiter aber stiess

dann auch in der Salzburger Provinz die Uebung der Legationsbefugnisse auf Widerstand, wie wir das insbesondere aus dem Schreiben eines seiner Boten an Konrad ersehen, vgl. Höfler Alb. v. Beham 60, in welchem derselbe über die Widersetzlichkeit des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Regensburg und Freising klagt und ersucht, die von ihm gegen dieselben gesprochenen Sentenzen zu bestätigen. Dass es sich dabei insbesondere auch um die Procurationen handelte, ergibt die Stelle: Hoc sciatis certo certius quod, si saepedicti episcopi passi fuissent, mille ccc. marcas examinati argenti vobis per eorum episcopatus procurationis vestrae nomine commode et sine scandalo collegissem. Vgl. auch Cardauns Konrad 30. Danach ist es mir am wahrscheinlichsten, dass jenes die Procurationen in ungewöhnlicher Weise ausdrücklich betonende Schreiben an die deutschen Bischöfe und Prälaten erst einige Zeit nach der Ernennung Konrads auf Klage desselben erlassen wurde, dass er bei Erhebung der Procurationen auf Widerstand stosse.

Diese Procurationen, daneben aber auch manche andere Befugnisse machten das Amt eines päbstlichen Legaten zu einem überaus einträglichen. Der Pabst mochte daher immerhin erwarten, dass sein mächtigster Anhänger in Deutschland darin einen genügenden Ersatz finden werde für die Vereitlung seines Wunsches, auch das Mainzer Erzstift zu verwalten. Doch scheint es, dass der Pabst ihm auch noch anderweitige Vortheile zuwandte. Mattheus Paris ed. Luard 5, 74 erzählt, der Pabst habe nach dem Tode Sifrids an Konrad die Verwaltung des Erzstifts Mainz, dann aber eine der reichsten Abteien der Welt Namens Wolsa übertragen; Konrad habe die Einkünfte und die Kostbarkeiten beider Kirchen zur Besoldung seiner Ritter verwandt und dieselben vollständig ausgeraubt. Da die Nachricht, so weit sie Mainz betrifft, entschieden irrig ist, so ist es erklärlich, wenn Cardauns Konrad 28 auch den Rest als Fabelei betrachtete. Seitdem ist aber ein päbstliches Schreiben vom 3. Mai 1247, Berger 1, 392, bekannt geworden, aus dem sich ergibt, dass damals die Vertheidigung der Abtei Fulda dem Erzbischofe von Mainz übertragen war; die Prälaten der von der Abtei abhängigen Klöster werden darin angewiesen, dem Erzbischofe nach ihren Mitteln Beisteuer zu leisten. Solche Ueberweisungen von Abteien an Bischöfe, sichtlich zu dem Zwecke, um sie durch die Verfügung über die Einkünfte und Güter derselben für ihren Eifer bei Bekämpfung der kaiserlichen Partei zu belohnen, werden jetzt mehrfach erwähnt; vgl. Reg. imp. 5, Päbste zu 1248 Sept. 7 und 1253 Jan. 28, wegen der an den Bischof von Konstanz überwiesenen Abteien Rheinau und Kreuzlingen. Wissen wir nun,

dass Fulda im Besitze Sifrids von Mainz war, so dürfte damit die Angabe des Mattheus Paris, wonach die Abtei nach dessen Tode an den Erzbischof von Köln überwiesen worden wäre, doch einen sehr gewichtigen Halt gewinnen.

Konrad führt den Titel eines Legaten noch im Apr. 1250, aber nicht mehr am 1. Mai. Die Art der Beendigung seiner Legation kann danach keinem Zweifel unterliegen. Der vom Pabste zum Legaten für Deutschland ernannte Cardinalbischof Petrus von Albano kam im April 1250 in seinen Amtssprengel und hielt gegen Ende des Monats ein Concil zu Lüttich; vgl. Reg. imp. 5, Nr. 4996a. Mit dem Erscheinen eines Legatus a latere erreichten die Konrad ertheilten Vollmachten ihr Ende.

Die

ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht

von

Otto v. Zallinger.

Das vor wenigen Jahren unter dem Titel: „Das steirische Landrecht" durch F. Bischoff veröffentlichte [1]), vermuthlich aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts stammende [2]) Rechtsbuch erscheint als eine, wie für die Kenntniss des bairisch-österreichischen Rechts im Mittelalter überhaupt, so besonders auch für die Geschichte der Standesverhältnisse und zwar speciell der Rechtsverhältnisse der ritterlichen Klassen in der Steiermark, sehr beachtenswerthe, interessante Quelle. Der Darstellung von „der Herren Recht" ist darin eine längere zusammenhängende Reihe von Artikeln (Art. 85—120) gewidmet. Das Verständniss dieser Stellen wird nun aber durch den Umstand wesentlich erschwert, dass sich daselbst statt der in den gleichzeitigen und älteren süddeutschen Quellen, Urkunden und Rechtsaufzeichnungen, allgemein und regelmässig üblichen Standesbezeichnungen eine abweichende, eigenthümliche Terminologie angewendet findet.

Nirgends ist im steirischen Landrecht von Grafen, freien Herren (Freien, im österreichischen Landrecht), Dienstmannen oder Landherren, (unter welcher Bezeichnung die drei genannten Klassen seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts bekanntlich vielfach zusammengefasst werden), ebensowenig von Rittern und Knappen die Rede. Wir begegnen in demselben vielmehr als Benennungen von — wie sich aus dem Inhalt der bezüglichen Stellen mit Sicherheit ergibt — ritterlichen Personenklassen ausschliesslich folgenden Ausdrücken: Herr, Dienstherr, Edelmann, Landmann, Gotteshausmann, Eigenmann.

---

[1]) Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, bearbeitet von Dr. Ferdinand Bischoff; herausgegeben — vom historischen Vereine für Steiermark. Graz 1875.
[2]) Vgl. das Einleitung S. 57 ff.



Sind uns diese nun, etwa mit Ausnahme des Ausdrucks Landmann, auch aus der Sprache anderer Quellen geläufig, so zeigt sich aber weiter bald, dass sie im steirischen Landrecht zumeist offenbar nicht in dem gewöhnlichen Sinne gebraucht werden, dass sich z. B. die Begriffe der Dienstherren oder Edelleute hier keineswegs vollständig oder immer mit denjenigen decken, welche wir sonst mit diesen Bezeichnungen zu verbinden gewohnt sind.

Der Gedanke, dass etwa die Entwickelung der Standesverhältnisse in der Steiermark um die Entstehungszeit des Landrechts zu besonderen, eigenthümlichen Gestaltungen geführt haben könnte, kann da aber von vorneherein gar nicht aufkommen; die im Wesentlichen vollständige Gleichförmigkeit der ständischen Ordnung in Steiermark mit der anderswo, speciell in dem benachbarten Oesterreich, bestehenden, wird für jede Zeit durch zahlreiche urkundliche Zeugnisse ausser Zweifel gestellt, welche zugleich erweisen, dass regelmässig auch in Steiermark die bekannten, sonst gebräuchlichen Standesbezeichnungen angewendet wurden.

Wir können es demnach in dem steirischen Landrecht jedenfalls nur mit einem mehr oder minder ungewöhnlichen Sprachgebrauch zu thun haben und es wird sich also auch nur darum handeln im Einzelnen festzustellen, welche der bekannten Klassen oder Gruppen des Ritterstandes hier unter den erwähnten Kategorien begriffen, als Dienstherren Landleute u. s. w. zusammengefasst oder unterschieden werden. Die sichere Beantwortung dieser Frage erweist sich als nothwendige Vorbedingung für die Verwerthung des in jenem Rechtsbuch gebotenen Materiales und sie bildet die nächste Aufgabe der nachfolgenden Untersuchungen.

Dieselben bilden zugleich gewissermassen einen Nachtrag zu meiner Arbeit über „Ministeriales und Milites", in welcher ich das steirische Landrecht noch gänzlich ausser Betracht gelassen, einerseits weil es bereits ausserhalb der zeitlichen Grenze lag, welche ich mir damals gesteckt hatte, andererseits aber auch eben in Folge der erwähnten Schwierigkeiten, welche sich der Benützung desselben zunächst entgegenstellten und deren Lösung mir seitdem, wie ich meine, gelungen ist. Darnach finden nun aber nicht blos die in jener Arbeit gewonnenen Resultate in dem steirischen Landrecht ihre neuerliche Bestätigung, sondern dasselbe eröffnet uns überdies im Zusammenhalt mit den anderen Quellen interessante neue Einblicke in die rechtliche Stellung und Entwickelung speciell des niederen unfreien Ritterstandes, mit welcher Klasse sich die gegenwärtigen Erörterungen auch zum allergrössten Theile zu beschäftigen haben werden.

I. Die Dienstherren[1]) oder Herren[2]).

Der Ausdruck „Dienstherr" findet sich bekanntermassen seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts speciell in Oesterreich und Steiermark sehr gewöhnlich als gleichbedeutend und abwechselnd mit den älteren Bezeichnungen „Dienstmann" oder „Ministerialis" [3]), indem nun in der Bezeichnung als Herren der Aufschwung zum Ausdruck kommt, der sich in der politischen und gesellschaftlichen Stellung dieser Klasse vollzogen hatte, welche aber doch noch als der im Dienstverhältniss stehende von dem freien Herrenstande geschieden wurde.

Man wird nun natürlich von vornherein geneigt sein, denselben Begriff der Dienstherren auch im steirischen Landrecht anzunehmen. Geht man aber die einzelnen in Betracht kommenden Stellen genauer durch, so kommt man zu Ergebnissen, welche, wie ich glaube, zu dem Schlusse drängen müssen, dass dieser Ausdruck hier in einem abweichenden neuen Sinne angewendet wird.

Es zeigt sich nämlich einmal, dass das Landrecht eine über den Dienstherren stehende ritterliche Klasse offenbar nicht kennt; die Dienstherren bilden in demselben unverkennbar die erste, höchste Adelsklasse. Weder Grafen noch freie Herren werden, wie schon früher bemerkt, jemals daneben genannt. Zwar findet sich der Ausdruck „Herren" an manchen Stellen sichtlich als Bezeichnung einer bestimmten Standesklasse; aber der Gedanke an einen begrifflichen Gegensatz zwischen Herren und Dienstherren wird sofort mit Bestimmtheit ausgeschlossen durch eine inhaltliche Vergleichung der bezüglichen Bestimmungen, welche nothwendig zur Ueberzeugung führt, dass die beiden Ausdrücke als völlig gleichbedeutend in durchaus zufälligem und willkürlichem Wechsel verwendet werden. Es ergibt sich endlich überdies, dass nicht eine einzige Stelle, in welcher von den Dienstherren die Rede ist, nach ihrem Inhalt eine specielle Beziehung auf die Klasse der Ministerialen zulässt, dass vielmehr jener Ausdruck ausnahmslos ganz allgemein entweder durch „Lehensherren" oder durch „Grundherren" ersetzt werden kann.

Gleich die ersten beiden Artikel des Abschnitts von „der herren recht" können das Gesagte erhärten. Dieselbe lauten:

---

[1]) Siehe Art. 72, 80, 86, 87, 88, 90, 95, 97, 107, 109, 110, 112. [2]) Art. 85, 91, 96, 115, 118 u. a. [3]) Vgl. Fürth, Die Ministerialen S. 491; Hasenöhrl, Oesterr. Landr. S. 74; und jetzt auch Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert S. 6, welche erst nach Abschluss gegenwärtiger Arbeit erschienene Abhandlung hier leider im Einzelnen nicht mehr gebührend berücksichtigt werden konnte.



Art. 85: Ain îsleich *her* tut wol das recht hincz sinen diener vmb varend gût oder vmb gült.

Art. 86: Wann ainem ain fürpot chûmpt von aim *dienstherrn*, wann daz furbot zwelf wochen alt wirdet, an dem tag schol der mit recht antwurten — wann dann der dritte tag ist. — Chumpt er aber nicht auf den dritten tag, so ertailt man daz gût in vron gewalt dem *herrn* da ez von ze lehen ist.

Wie nun einerseits das in Art. 85 den „Herren“ zugesprochene Recht der niederen Gerichtsbarkeit über hörige Leute in Steiermark notorisch schon im 13. Jahrhundert auch den Ministerialen allgemein zustand [1]), so verträgt andererseits der Inhalt des Art. 86 selbstverständlich keine Einschränkung des Begriffes Dienstherr speciell auf diese Klasse, ebensowenig wie die folgenden Bestimmungen, worin überall in gleicher Weise des von den Dienstherrn Gesagte offenbar für alle Lehensherren gilt:

Art. 87: Ez mag dhain *dinstherr* dhain gût behalten, daz von im ze lehen ist, ez chôm ee mit recht in vrongewalt.

Art. 88: Chain *dinstherr* mag nyemant angesprechen vmb das gût, das von im ze lehen ist, er leich ims ee.

Ganz deutlich erscheinen sodann in der *nachstehenden* Artikelreihe die Dienstherren geradezu als *der* Stand der Lehensherren, als *die* (einzige) Klasse, von welcher andere Ritterliche Gut zu Lehen haben:

Art. 107: Wann ein edelman den andern anspricht vmb ain gut, daz von aim *dînstherren* ze lehen ist, so seczt der *dînstherr* wol ain an sein stat; —

Art. 109: Ez chawft ain edelman ains *dînstherren* aigen wol, daz er ee von im ze lehen gehabt hat.

Art. 110: Chawft ain edelman ain aygen von ainem *dinstherrn*, daz aim ander edelman von in ze lehen hat u. s. w.

Art. 112: Spricht ain *dînstherr* ainen an vmb daz gut, das von im ze lehen ist, so geit der *dienstherr* seinem verlehenten man wol teg auf sein aigen in dem lant u. s. w.

In einer anderen Folge von Artikeln wechseln dann die Ausdrücke Dienstherren und Herren offenbar in der allgemeinen Bedeutung von Grundherren:

---

[1]) Vgl. z. B. in der Anmerkung zu diesem Art. (Steierm. Landr. S. 112) die Urkunde v. J. 1272, wonach durch Rechtsspruch dem Abt von Reun das Recht zuerkannt wird „quod causas super questione rerum mobilium de hominibus suis — *sicut ministeriales* et alii nobiles terre debeat iudicare.“

Art. 95: Ain inwert aigen [1]), daz zu ains dinstherren herschaft gehort, daz mag seiner aigen man ainer dem andern wol geben, daz sew dez herren hant nicht bedurffen, — die in der herschaft siczent u. s. w. [2])

Art. 96: Spricht ains herren aigen man ainer den andern an, ez mûs der antwurter bewären, daz er daz aigen hab gehabt dreissig jar vnd ain tag vnuersprochen u. s. w.

Art. 97: Ain îsleich dinstherr der soleich aigen hat, der richt wol darumb. —

Art. 118: Ez habent oft die herren aigen gût, da ir richter vber ain schedleichen menschen die fünf hörent vnd der den pan hat nûr die zwen. — [3])

Die Identität der Begriffe Herren und Dienstherren in diesen Bestimmungen liegt wol am Tage und es wird somit nach allem, wie mir scheint, als sicher gelten können, dass das steirische Landrecht unter den Dienstherren nicht einen Theil, sondern die Gesammtheit des Herrenstandes begreift, die Klasse der Besitzer von Grundherrschaften, die Herren von Land und Leuten. Nirgends findet sich eine Andeutung, dass es sich da um Personen handle, welche selbst in einem Dienstverhältniss stehen, sie erscheinen überall nur als Herren über andere, über ihre „Diener". [4]) (Art. 85).

Diese Bedeutung des Ausdruckes Dienstherr hat denn auch schon der Herausgeber des Landrechts, Bischoff angenommen, indem er im Glossar denselben durch das lateinische „Senior" wiedergibt [5]). Unsere ganze Auffassung erhält nun aber eine meines Erachtens sprechende Bestätigung durch einen mit dem steirischen Landrecht ungefähr gleichzeitigen urkundlichen Beleg. Im Jahre 1360 bekundet nämlich Herzog Rudolf IV. von Oesterreich, dass die Aebtissin des Stiftes Göss ihn namens des Conventes angegangen, „das wir in and irm Kloster daselbs geruechten ze geben dienstherren recht in unsserm Landt ze Kerndten auf allen iren Guettern, dy si da habent. Das habn wier gethan und haben in und irm Kloster dienstherren recht geben, vnd geben auch auf allen iren Guetteren in unserem Landt ze Kerndten inzehaben mit allen den Rechten und löbleichen Gewonhaiten als dy unser Herren da habent und als auch dienstherren Recht ist, in dem eegenantten unsern Landt zu Kerndten" [6]). Das

---

[1]) Vgl. unten S. 428 Anm. 5. [2]) Vgl. auch Art. 116. [3]) Siehe die Note zu diesem Art. (Steir. L. R. S. 127). — Vgl. ausserdem noch Art. 72 und Art. 80. [4]) Vgl. bezüglich des entsprechenden lateinischen Ausdrucks „servitor" Minist. u. Mil S. 40 Anm. 1. [5]) Steierm. Landr. S. 216. [6]) Diplomata sacra Styriae 1, 41.

dem steirischen Stifte Göss für seine kärntnerischen Besitzungen verliehene „Dienstherren-Recht“ wird hier also ausdrücklich erklärt als „die Rechte und Gewohnheiten der Herren“ d. h. des Herrenstandes im Allgemeinen, wobei wol in erster Linie an die Patrimonialgerichtsbarkeit zu denken ist. Den Ausdruck etwa im Sinne von „ius ministerialium“ zu fassen würde sich hier übrigens schon von vorneherein verbieten, da eine Verleihung der besonderen rechtlichen Stellung der Dienstmannen wenn auch nur in ihrer Eigenschaft als Grundherrn an ein von Hause aus fürstliches Stift, wie Göss schon an sich ganz undenkbar wäre [1].

Auch in dem Landrecht von Kärnten (und von Krain) finden wir die Bezeichnung Dienstherren zweimal, wie es scheint, in der für das steirische Landrecht angenommenen Bedeutung, so wenn es heisst: „Ouch habent vnser dienstherrn ze Chernden die recht, daz si daz recht tun mugen vber ir biderb diener vmb gult vmb gelubde vnd ouch umb schaden“. (Vgl. Steir. Landr. Art. 85 oben S. 396) oder: „Waz ouch dienstherren ist di Stok vnd galgen habent, vnd begriffen si dhainen in irem gericht der dem Lande schedlich ist, daz mugen si wol verhoren vnd ouch richten“ [2]. (Vgl. Steir. Landr. Art. 118 oben S. 397). Daneben werden aber an einer andern Stelle desselben der freie und dienstmännische Adel als Landherren zusammengefasst: — „daz fur vns chomen vnser getrewen lieben vnsser Lantherren Ritter vnd chnecht“ [3]), und wieder an einer anderen sogar noch in alter Weise unterschieden: „Ouch wellen wir daz alle Herren, dienstleut vnd ander edelleut ze Chernden in allen andern sachen — richten nach dem recht als vnser herren vnd edel leut in vnserm Lande ze Steyer“ [4]. (Vgl. Steir. Landr. Art. 107 ff. oben S. 396).

Die Darstellung des steirischen Landrechts und die Entwickelung jener Bedeutung des Ausdrucks Dienstherren wird sich nun aber durch einen Hinweis auf die Geschichte des Adels in Steiermark leicht erklären lassen. Wir sehen da, wie einerseits die steirischen Ministerialen in Folge der politischen Schicksale des Landes schon sehr

[1] Es kann da natürlich gar nicht in Vergleich gebracht werden, wenn 1265 (?) König Ottokar das Kloster Heiligkreutz von der Gerichtsbarkeit der Landrichter in Processen um Grundbesitz eximirt „quia commune ius ministerialium huius terre eis favo rabiliter conferentes, nec querimonias respondere, nec aliis astare volumus iudiciis nisi nostris“. Dipl. et Acta 11, 164 Vgl. Luschin Gesch. d. älteren Gerichtswesens in Oesterr. S. 62. 64. [2] Archiv f. vaterl. Gesch. und Topogr. herausgegeben vom histor. Verein f. Kärnten 3, 56. [3] Das S. 5?. [4] Das. S. 56.

frühzeitig als eine geschlossene Corporation in bedeutsamer Weise in den Vordergrund treten und zu Macht und Ansehen gelangen, während andererseits in derselben Periode, im Laufe des 13. Jahrhunderts, die noch zu Anfang desselben zahlreichen [1]) freien Dynastengeschter, wie es scheint, bis auf ein einziges (die Grafen von Pfannberg) erloschen. So waren es denn allein die steirischen Ministerialen, welchen in ereignissreichen und bewegten Zeiten die erste Rolle in den Landesangelegenheiten zufiel, ohne dass daneben ein freier Adel als eine selbständig unterschiedene Klasse in bevorzugter Stellung vertreten gewesen wäre. Die Begriffe Dienstherren und Landherren fielen also in der Steiermark thatsächlich fast zusammen, der steirische Herrenstand war (mit einer einzigen verschwindenden Ausnahme) [2]) dienstmännisch: Andererseits wieder waren aber schon zu Ende des 13. Jahrhunderts Besitz und Rechte der dienstmännischen Familien so bedeutend, ihre Stellung zum Landesfürsten so unabhängig, ihr Auftreten demselben gegenüber ein so selbstbewusst trotziges, dass es sehr begreiflich scheinen muss, wenn das Moment der Unfreiheit fast ganz zurücktrat, sehr bald völlig vergessen und auch in dem Ausdruck Dienstherr, der daran erinnerte, nicht mehr erkannt und verstanden wurde.

Und dass in Steiermark gerade dieser und nicht wie in andern Ländern, insbesondere auch in Oesterreich, wo die Verhältnisse sonst in Vielem ähnlich lagen, der Ausdruck Landherr zur allgemeinen Bezeichnung für die erste Klasse des Adels, den Herrenstand geworden [3]), darauf dürfte sicherlich auch der Umstand nicht ohne Einfluss geblieben sein, dass hier, wie wir sehen werden, die ähnlich klingende Bezeichnung Landmann (Landleute) bereits für eine andere ritterliche Klasse üblich war [4]).

II. Die Edelleute [5]).

Die Quellen des dreizehnten Jahrhunderts gebrauchen den Ausdruck „nobilis“ bekanntlich in doppelter Weise [6]). Noch erscheint derselbe vielfach abwechselnd mit „liber“ als specielle Bezeichnung

---

[1]) Vgl. Urkkb. d. Herzogth. Steier 2, 651. [2]) Nur die Grafen von Pfannberg erscheinen, wie bemerkt, in der spätern Zeit des 13. Jahrhunderts noch neben den Dienstherrn, aber nach ihrem ganzen Auftreten in den Urkunden völlig wie Genossen derselben, ohne jedes Anzeichen einer jenen gegenüber bevorrechteten Stellung. [3]) Vgl. Hasenöhrl Oesterr. Landesr. S. 75, 76; Siegel, Die rechtl. Stellung d. österr. Dienstm. S. 12 Anm. 1. [4]) Vgl. unten S. 402 ff. [5]) Artt. 89, 93, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 224, 225. [6]) Vgl. Ficker Vom Heerschild 140 ff.

der ritterlichen Freien, der freien oder edlen Herren, während er daneben, insbesondere gegen Ende des Jahrhunderts, auch schon allgemein das Prädicat aller Ritterbürtigen, auch der niederen unfreien Ritter bildet [1]).

In dem steirischen Landrecht findet sich der Ausdruck „edel“ nur mehr in dem letzteren Sinne und zwar regelmässig in der Verbindung Edelmann oder edle Leute. Wenn es nun aber auch an keiner Stelle desselben angeht, darunter speciell die freien Adeligen zu verstehen, so ergibt sich doch sofort, dass nichts destoweniger auch hier der Begriff des Edelmannes keineswegs überall derselbe ist, dass vielmehr diese Bezeichnung abwechselnd in einem doppelten, in einem weiteren und einem engeren Sinne gebraucht wird.

In einer Anzahl von Artikeln finden wir ihn, in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Sprachgebrauch ebenfalls als Gesammtbenennung aller ritterlichen Personen. So in:

Art. 89: Wann man chriegt vmb veld oder vmb holcz, ist sein fünf tagwerch oder min, so sagent wol p a w r n darumb mit recht; ist sein aber mer, so müzzen e d e l l e w t darumb sagen; oder in:

Art. 93: Ez mag dhain p a w e r ainem e d e l n m a n n, der ain erbar mann ist, gesagen vber sein leib vber sein er oder vber sein aigen [2]). — Wir haben hier deutlich den Gegensatz von Ritter und Bauer; edel ist soviel wie adelig [3]), unter den edlen Leuten sind alle Ritterbürtigen begriffen.

In der Mehrzahl der vorhandenen Stellen erweist sich aber eine solche Interpretation des Ausdrucks Edelmann als durchaus unmöglich; es zeigt sich vielmehr unverkennbar, dass unter den Edelleuten nur eine einzelne, bestimmte Klasse ritterlicher Leute, nicht die Gesammtheit derselben gemeint ist und verstanden werden muss. Zu dieser Annahme sieht man sich doch offenbar genöthigt, wenn in den folgenden Artikeln der Edelmann censequent und bestimmt dem Dienstherrn gegenübergestellt wird:

Art. 107 und Art. 109, siehe oben S. 396.

Art. 110: Chawft ain e d e l m a n ain aygen von ainem d i n s t-

---

[1]) Vgl. Ministeriales und Milites S. 42; ausserdem Urk. König Rudolfs I. v. J. 1278: „universis et singulis nobilibus: comitibus, ministerialibus, militibus, clientibus et aliis nostris fidelibus per Stiriam constitutis“. (Wichner Gesch. von Admont 2, 381 desgl. Urk. Herzog Albrechts a. 1288 das. 398). [2]) Vgl. weiter Art. 224 und 225; ebenso Art. 111. [3]) Vgl. Art. 141: Ez hat cheinerlay, w i e d e l der ist, chain gericht, noch chain zehnt, daz sein aygen sey.

herren, daz ain ander edel man von im ze lehen hat, daz mag nicht sein. Ez leicht ain edelman nûr zu seinem leben.

Aus dem Inhalt dieser Stellen scheint nun aber auch die Beantwortung der Frage, welche Klasse hier technisch als Edelleute bezeichnet sei, sich ohne Schwierigkeit zu ergeben. Die Edelleute erscheinen überall als die Vassallen der Dienstherren; das weist auf den niederen unfreien Ritterstand, die Klasse der Ritter und Knechte. Diese Vermuthung wird durch Artikel 110, wie ich glaube, geradezu zur Gewissheit erhoben. Wenn darin das Verbot, dass ein Edelmann das Eigenthum an einem Lehen seines Genossen von einem Dienstherren von diesem erwerbe, ausgesprochen und mit dem Satze begründet wird, dass ein Edelmann nur zu seinem Leben leihen könne, so müsste das alles ganz unverständlich bleiben, wenn man auch hier unter dem edeln Mann den Ritterbürtigen überhaupt verstehen wollte; es wird aber mit einem Schlage klar und verständlich, wenn man darin den „einschildigen" Ritter erkennt, der Lehensherr seines Genossen nicht werden, nicht weiter als zu seinem Leben leihen kann, weil er eben der activen Lehensfähigkeit ermangelt [1]).

Und dieser Sprachgebrauch [2]) hat denn auch nichts Befremdendes. Ganz ebenso, wie diese unterste ritterliche Standesklasse früher und später regelmässig als Milites oder Ritter κατ' ἐξοχήν bezeichnet wird, weil eben für dieselben das Moment der Ritterbürtigkeit insoferne als das speciell und allein charakteristische erschien, als sie im Gegensatz zu allen übrigen ritterlichen Ständen, bei denen zu der Ritterbürtigkeit noch besondere auszeichnende Momente, Hofdienst, persönliche Freiheit, später politische Bevorrechtung u. s. w. traten, nach welchen sich dieselben nannten, nichts anderes als Ritter, also die Ritter schlechthin waren, — mit demselben Rechte mochte man denn dieselben auch nach dem der Ritterbürtigkeit entsprechenden Prädicate, als einfache Edelleute, als die Edelleute schlechtweg den höheren Adelsklassen gegenüberstellen [3]).

---

[1]) Ministeriales und Milites S. 53. „Einschildig" ist das ständige Beiwort der Ritter in Seifrid Helbling's Gedichten (in Haupts Zeitschr. f. deutsch. Altertum 4 B. S. 1 ff.); siehe z. B. VIII, 282. 347. 374. 579. 585 u. s. w., gerade da, wo sie den Dienstmannen gegenübergestellt werden, für welche andererseits als charakteristisches Erforderniss ausgesprochen wird, dass sie belehnte Mannen haben; vgl. das. VIII, 80 ff. 472 ff. Vgl. Siegel a. a. O. S. 14 ff. [2]) Dieselbe Bedeutung dürfte auch anzunehmen sein in Artt. 111 uud 114. Vgl. auch die oben S. 398 (zu Anm. 4) angeführte Stelle aus dem Landrecht von Kärnten und Krain.

[3]) Es mag an dieser Stelle auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Ausdruck „Mann", (Leute) seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, sowol für sich, als namentlich in verschiedenen Verbindungen vielfach in specieller Be-

Wir sehen also, dass das steirische Landrecht den gesammten Ritterstand (im weiteren Sinne) in die zwei Klassen der Dienstherren und Edelleute scheidet. Innerhalb der letzteren greift in demselben nun aber wieder eine weitere Eintheilung Platz und wir haben uns im Folgenden mit den einzelnen Gruppen (beziehungsweise ihren Bezeichnungen) zu beschäftigen, welche zusammen den Stand der einfachen Edelleute bilden.

III. Die Landleute [1]).

Dieser Ausdruck kehrt als Bezeichnung einer bestimmten Personenklasse an mehreren Stellen des steirischen Landrechts wieder und zwar in einem Zusammenhang, welcher von vorneherein ebensowol eine Auffassung desselben im vulgären Sinne, als gleichbedeutend mit Bauer (Landsasse), als auch den Gedanken ausschliesst, dass derselbe anstatt des regelmässigen „Landherr" stehen könnte. Mit Rücksicht auf:

Art. 90: Ez mag dhainis dinstherren aigenman sagen vmb ain aigen vom lant, ob ez von dem herczogen ze lehen ist, da sullen dez herczogen lantlewt vmb sagen. Vnd vmb allez das das vonn fursten ze lehen ist, ez sey pischof abt oder abtessynn, da sullen die der fursten vmb sagen;

erklärt Bischoff: „Man wird daher unter den Landleuten vornehmlich Leute zu verstehen haben, welche mit solchem Eigen (nämlich Eigen vom Land) vom Herzog belehnt sind, herzogliche Vasallen" [2]). Diese Definition, nach welcher ebensowol Mitglieder des Herrenstandes als des niederen Adels, Dienstherrn wie einfache Edelleute, insofern sie Landesgut vom Herzog zu Lehen tragen, zu den Landleuten gehören würden, erweist sich als zu weit und unbestimmt. Die genauere Bestimmung und feste Abgränzung der als Landleute bezeichneten Klasse lässt sich aber, wie ich glaube, schon aus den wenigen Stellen des Landrechts mit Sicherheit gewinnen.

Dass darunter lehensfähige, also ritterliche Leute verstanden

---

deutung zur technischen Bezeichnung dieses niederen Ritterstandes gebraucht erscheint. Auf einzelne Spuren dieses Sprachgebrauchs im Schwabenspiegel habe ich schon in Min. u. Mil. S. 42 Anm. 4 hingewiesen. Deutlicher tritt derselbe hervor in den Bezeichnungen Mitterleute, Semperleute (Min. u. Mil. S. 38 u. 49 ff.: 80 ff) — vergl. dagegen Mittelfreie, Semperfreie — und endlich wieder im steirischen Landrecht in den Ausdrücken Edelleute, Landleute (Siehe das Folgende.) — vergl. edle Herren, Landherren.

[1]) Artt. 90, 95, 96, 111. [2]) Steiermärk. Landr. d. Mittelalters S. 224 im Glossar zum Worte‹ Landlewt›.



werden müssen, geht allerdings mit Nothwendigkeit nicht bloss aus der oben angeführten Stelle [1]), sondern auch aus Artikel 111 hervor, welcher bestimmt:

Umb wew ain lantman sait, da sait ains fürsten gotshausman wol vmb, der ain edel man ist.

Darnach ist also wol auch der Landmann ein „edel man". Ebenso erscheint die Annahme, dass die zu dieser Klasse gehörigen Personen in einem speciellen unmittelbaren Verhältniss zum Herzog stehen, durch Artikel 90 völlig hinreichend begründet. Wir sehen nun aber in den citirten Stellen die herzoglichen Landleute in Parallele gebracht mit den Eigenleuten der Dienstherren einerseits und den ritterlichen Gotteshausleuten andererseits. Ebenso wird auch in den beiden übrigen Artikeln der Landmann wieder mit dem Eigenmann eines Dienstherrn in Vergleich gestellt:

Art. 95: Ain inwert aigen, daz zu ains dienstherren herschaft gehort, daz mag seiner aigen man ainer dem andern wol geben, daz sew dez herren hant nicht bedurffen, der ez da chawft and der ez da hin geit, die in der herschaft siczent. Chawft daz aigen ain man der zu dem land gehort, der můzz ez emphachen von dem dinstherren.

Art 96: Spricht ains herrn aigen man ainer den andern an, ez můs der antwurter bewären, daz er das aigen hab gehabt dreissig jar vnd ain tag vnuersprochen. Ist ez aber ain lantman, der ain soleich aigen verantwurten sol, der bewärt, daz er ez zwelf jar vnd ain tag vnuersprochen hab gehabt [2]).

Dass nun die Dienstherren, obwol sie durchaus herzogliche Vasallen sind, doch nicht zu den Landleuten gehören können, geht

[1]) Vgl. dazu Art. 89: Ist ez lehen, so sagent lehenmessig darumb. Die Begriffe des „Lehenmässigen" und des „edeln Mannes", welche in diesem Art. in einen gewissen Gegensatz gebracht erscheinen, (vgl. oben S. 400) fallen allerdings insoferne nicht völlig zusammen, als die Lehenmässigkeit schon seit dem 13. Jahrhundert bekanntlich vielfach auch allgemein den Bürgern der Städte durch besondere Verleihung zukam, welche dadurch doch noch nicht zu Rittern (edlen Leute) wurden, sondern eben nur das Recht erhielten, wie Ritterliche Lehen zu haben. Vgl. z. B. schon Art. 81 des österr. Landr. oder die Privilegien Rudolfs v. J. 1277 für Wiener-Neustadt (Winter, Urkkl. Beiträge zur Rechtsgesch. ober- und niederösterr. Städte u. s. w. S. 85), v. J. 1278 für Wien, Tomaschek, Rechte u. Freih. v. Wien 1, 53 vgl. das. S. XXXV u. s. w. [2]) Dass hier und demgemäss auch in Art. 95 der Begriff des Landmanns, derselbe ist wie in den beiden früher erwähnten Stellen, d. h. dass es sich auch hier um ritterliche (edle) Leute handelt, erhellt aus der Ersitzungsfrist von 12 Jahren und 1 Tag, welche nach Art. 130 speciell für Lehen gilt. Vgl. Steir. Landr. Anm. zu Art. 96.

meines Erachtens aus diesen Stellen wol mit Sicherheit hervor. Landleute und Dienstherren erscheinen überall bestimmt genug als verschiedene Stände und zwar jene deutlich als eine untergeordnete mit den Eigenleuten der Herren verwandte, in ähnlicher Stellung befindliche Klasse charakterisirt. Und so werden wir also unter „des Herzogs Landleuten", „dem (ritterlichen) Mann der zu dem Land gehört" wol nichts anderes verstehen können, als die unfreie niedere Ritterschaft des steirischen Herzogs im Gegensatz zu den Rittern und Knechten der fürstlichen Kirchen und der Dienstherrn, jenen Theil des Standes der unfreien „edlen Leute" der „zum Lande" d. h. dem Herzog als Landesherren gehört.

Die Verwendung des Ausdrucks Landmann in dem angegebenen Sinn mag auf den ersten Blick als völlig singulär und dem steirischen Landrecht eigenthümlich erscheinen: In Wirklichkeit steht dieser Sprachgebrauch keineswegs ganz isolirt und unvermittelt da. Der „Entwurf" des österreichischen Landrechts erwähnt in § 54 die Ritter vnd knappen die zu dem land gehoren oder die Bischof angehorent oder andre gotzheuser oder die herren von dem land"[1]). Die Analogie dieser Stelle mit dem Art. 90 des steirischen Landrechts ist so schlagend, dass bei einer Vergleichung der beiden die Bedeutung des Ausdrucks Landleute, wie mir scheint, ganz von selbst hervorspringt. Ganz entsprechend heisst es in der Urkunde der „Städte und Ritter und Knappen von dem Lande zu Oesterreich" über die Beschwörung des Landfriedens aus dem Jahre 1281: „wir die Stêt, ritter vnd chnappen, die dem lande zv gehôrent vnd die der landesherre gerne haben wil vnd die im ouch gerne dienen wellent"[2]). Und wieder begegnen wir dieser Ausdrucksweise, wenn im Jahre 1288 die Gräfin von Schleuntz beurkundet, dass sie zwei ihrer ritterlichen Eigenleute dem Herzog Albrecht von Oesterreich vnt dem lande ze Oesterreich geschenkt habe[3]).

Stammen diese Belege für den in Rede stehenden Sprachgebrauch sämmtlich aus Oesterreich, so haben wir einen steirischen in der folgenden interessanten Urkunde des Magister Conrad, Landschreiber

---

[1]) Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht S. 271. [2]) UB. d. Landes ob d. Enns 3, 580, wo übrigens diese undatirte Urkunde irrthümlich in das Jahr 1277 versetzt, also auf den ersten österreichischen Landfrieden König Rudolfs, erlassen am 8. Dec. 1276 und bis zum 6. Jan. 1277 von Jedermann zu beschwören. (Mon. Germ. 4, 410) bezogen wird, während sie sicher, wie schon Kurz, Oesterreich unter den Königen Ottokar u. Albrecht 2, 190 u. Kopp, Reichsgesch. 1, 354 angenommen, in den Anfang des Jahres 1281 gehört. [3]) UB. d. Landes ob. d. Enns 4, 87.

von Steiermark aus dem Jahre 1274 über einen Gütertausch zwischen ihm und dem Stifte Göss [1]), vollzogen daselbst, worin als Zeugen angeführt erscheinen: ministeriales tredecim videlicet: — [2]); Domini: 3 plebani; Milites vero terrae Stiriae et alii nobiles milites, Domini videlicet: — [3]); clientes autem: — [4]); Cives etiam: —

Dass wir in den nach den Ministerialen und Geistlichen und unmittelbar vor den Bürgern stehenden Milites und Clientes Angehörige des niederen Ritterstandes zu erblicken haben, ist wol ausser Zweifel. Fraglich könnte aber scheinen, in welchem Sinne die Unterscheidung von „milites terrae Stiriae“ und „alii nobiles milites“ zu interpretiren ist. Mit Rücksicht auf die eben angeführten Zeugnisse

---

[1]) Diplomata sacra Ducatus Styriae 1, 90.

[2]) Es sind: „Herrand et Hertn. fr. de Wildonia, Otto jun. de Liechtenstein Hertn. de Stadecke, Wulf. et Ort. fr. de Trewenstein, Otto de Pernecke, Mainh. de Zemlinsdorff, Otto de Erenvels, Heinr. de Puechaym et Alb. fil. eius“. Als Besiegler der Urkunde werden vorher genannt: Bischof Wernh. von Seckau, Graf Heinr. v. Pfannberg und die Herrn Wulfing v. Stubenberg u. Ulr. v. Liechtenstein.

[3]) Ekkeh. de Dobrenge (vgl. Urkk. a. 1275, 1277, 1280; Dipl. s. Styr. 1, 236. Fontes rer. Austr. 31, 369; Wichner Gesch. v. Admont 2, 376. 389), Wern. de Hues (Haus) (vgl. a. 1280, 1285; Wichner a. a. O. 2, 389. 414), Alhoch; capitaneus de Radkerspurg (vgl. a. 1269, 1280, 1281, 1284, 1285, 1287, Wichner 2, 359. 389. 398. 413. 414. 420), Henulo de Tulna, Albr. et Ott fr. de Lüttenberch, (vgl. a. 1285 u. 1294 Wichner 2, 414 u. 457), Ditr. de Fridberch et fr. eius Liup., Ortolf. et Ditm. fr. de Stretwich (vgl a. 1240, 1245, 1263, 1266, 1269, 1277, 1278, 1295 etc. Steir. Urkkb. 2, 502. 575. Wichner 2, 323. 344. 352. 355. 467 u. s. w. Dipl. Styr. 1, 335 Murr. Journal d. Kunstgesch. u. allg. Litt. 14, 312), Herm. et Otto fr. et Herw. dicti de Chrottendorf (vgl. a. 1245, 1263, 1269, 1277 Steir. Urkkb. 2, 575; Wichner. 2, 344. 359. 379), Chunr et Walt. fr. de Valle (vgl. a. 1270, 1277, 1280, 1281, 1284, 1285, 1286, 1288, 1294, 1295; Wichner 2, 361. 376. 389. 398. 406. 414. 417. 419. 420. 457. 487; Steierm. Geschichtsblätter 1, 56), Wolfker de Khegel, Hugo de Donerstein, Heinr. dictus Steibnich, Ulr. Monachus, Nicol de Lengenburch.

[4]) Otto comes de S. Petro (vgl. a. 1269 Wichner 2, 359 siehe auch a. 1245 das. 324), Heinr. Bigand et Alb. fr. de Massenberch (vgl. a. 1270, 1275, 1277, Wichner 2, 379 Dipl. Styr. 1, 237, 138), Gebolf de Chumeberch (l. Chinneberch) (vgl. a. 1263, 1269, 1273, Wichner 2, 344. 359. 370), Hertelo de Liuben (vgl. a. 1273, 1284, 1293, 1294, 1295, Wichner 2, 370. 412. 413. 443. 451. 465 466. 467), Ditm. de Mür (vgl. a. 1257, 1264. Dipl. Styr. 1, 74, 75), Otto de Puzeil (vgl. a. 1240 Steir. Urkkb. 2, 493 u. 495 auch das. a. 1230 S. 368) Otto de Challnperch (Chaphenberch?) vgl. a. 1240 Steir. Urkkb. 2, 493 u. 495 ausserdem a. 1230 das. 368 u, 1233 Dipl. Styr. 1, 205). Ruger de Linsperch, Jungeric. de Tulna, Chunr. de Herttensdorff (Herbeinsdorff?, vgl. Dipl. Styr. 1, 340, 344 a. 1278, 1290). Heinr. de Judemoye, Walch. de Strompach.

und die Stellen des steirischen Landrechts wird sich die Vermuthung nahe legen, dass es sich dabei wol nicht um den Gegensatz von einheimischen und fremden, sondern von Rittern und Knechten, „die zum Land gehören“ und denjenigen anderer Dienstherren handeln dürfte.

Diese Vermuthung erhält, wie mir scheint, ihre volle Bestätigung, wenn wir das Vorkommen der zahlreichen mit Namen genannten Personen resp. Familien in den gleichzeitigen Urkunden verfolgen.

In überwiegender Mehrzahl begegnen wir nämlich denselben Namen auch sonst wiederholt in solchen, meist ebenfalls in Zeugenreihen, wo sie dann ganz übereinstimmend mit unserer Urkunde eventuell stets den Ministerialen nachstehen, oder auch in anderer Erwähnung. Es ist nun freilich nicht möglich, aber wol auch nicht nothwendig, diese Untersuchungen in allem Detail hier wiederzugeben, den Standesnachweis für jeden Einzelnen der Genannten, soweit er überhaupt möglich ist, separat zu führen [1]; es mag genügen, die wesentlichen, für die Begründung der oben ausgesprochenen Meinung, wie ich glaube, hinreichenden Ergebnisse dieser Nachforschungen, namentlich insoweit sie zugleich für die Kenntniss der rechtlichen Stellung des Ritterstandes von Interesse sind, im Folgenden kurz zusammenzufassen.

Zunächst ist nun die Thatsache zu constatiren, dass es sowol in der Abtheilung der Milites als in jener der Clientes gerade die in erster Reihe genannten Personen sind, welche sich auch fast ausnahmslos mehr oder minder häufig auch anderweitig urkundlich nachweisen lassen, während umgekehrt in beiden Abtheilungen gegen Ende, ebenfalls mit nur vereinzelten Ausnahmen, sonst unbekannte Namen stehen und man wird nach der Ueberschrift berechtigt sein in jenen ungefähr die milites (resp. clientes) terrae Stiriae in diesen die alii nobiles milites (resp. clientes) zu erblicken. Jene Thatsache könnte nun schon insofern für unsere Auffassung sprechen als sie sich darnach leicht aus dem ungleichen Rang und Ansehen der herzoglichen und der dienstmännischen Ritterschaft erklären lassen würde. Es kommt aber dazu, dass sich in der Gruppe der Clientes wenigstens für eine der voranstehenden Familien die Zugehörigkeit

[1]) Die hiefür in Betracht kommenden Urkunden sind, allerdings mit Beschränkung auf das mir zur Hand liegende Material und ohne dass auch da immer absolute Vollständigkeit angestrebt worden wäre, oben S. 405 in Note 3 und 4 zu den einzelnen Namen angemerkt.



zur landesherrlichen [1]) und für eine (oder zwei) der nächstfolgenden die Zugehörigkeit zur Mannschaft eines Ministerialengeschlechts [2]) mit Sicherheit urkundlich erweisen lässt. Endlich aber charakterisiren sich in beiden Gruppen die zuerstgenannten Personen schon durch die Umstände ihres Auftretens in den Urkunden ganz deutlich als Ritter und Knappen des Landesherrn.

So finden wir dieselben fast sämmtlich mehrfach als Zeugen und Urtheiler im Gericht der steirischen Generalrichter [3]) auch des landesherrlichen Statthalters [4]) und zwar an verschiedenen Orten,

---

[1]) Anlässlich der Verheiratung eines Ministerialen des Klosters Göss mit einer Tochter des Dietmar v. Müre bekundet die Aebtissin dieses Stifts: „quod H. filius domini E. de Pelse a familia nostrae ecclesiae per matrimonium emigravit ad terrae dominum se vertendo“ Dipl. s. Styr. 1, 74. [2]) Die von Puzeil (Passail) sind Milites der Stubenberger; (ebenso die von Caphenberg); Wulf. v. Stubenberg bestimmt i. J. 1240 als Schiedleute in einem Streite „viros prudentes H. de Parnecke Ortolfum de Chaphenberc, S. de Kezi, Wolfgerum de Pozeil milites suos“ Steir. Urkkb. 2, 493 u. 494 vgl. das. 2, 368. [3]) Vgl. z. B. a. 1269 Urk. des Herbord v. Fullenstein judex Stirie generalis, sedens pro tribunali in Leuben über die Entscheidung eines Zehentstreites zu Gunsten des Stiftes Admont per sententiam nobilium terre ordinatam. Zeugen: comes Bernh. de Pfannberg; magister Willeh. notarius; domnus Wig. de Maessenberch, d. Alhohus de Ratgerspurch, d. Herm. et Otto fr. de Chrotendorf, d. Herw. de Chrotendorf d. Walch. de Tuemersdorf milites; Otto dictus comes de Leuben, Gebolf de Chinnberch Chunr. Grabner u. s. w. Per sententiam etiam predictorum coram judicio est inventum, quod easdem decimas nomine advocati possessioni dicti monasterii assignarem, quod extunc feci, dans super eo Geb. de Chinnberch meo nomine nuncium et tutorem. (Wichner 2, 359); ferner a. 1280 beurkundet Wulfing v. Treuenstein seine Auflassung genannter Rechte an das Kloster Admont. Zeugen: Dominus Otto de Lichtenstein tunc judex generalis per Stiriam, Ortolfus frater meus, Ulr. de Wildonia, gener meus, (sämmtlich Ministerialen), dominus Ekkeh. de Dobreng, d. Wern. de Hous, d. Alochus, d. Otto d. Hornekke, d. Walth. et d. Chunr. dicti fr. de Valle, milites; — cives. Datum in Graz. (Wichner 2, 389). Vgl. ausserdem die Urkunden aus dem Jahre 1245. Wichner 2, 323, 324 u. s. w.

[4]) Zeugen in placito sive judicio generali zu Graz unter dem persönlichen Vorsitz des Bischof Bruno von Olmütz, Statthalters könig Ottokars im Jahre 1268: 5 Abte und Pröpste; 14 steirische Dienstherren, endlich Ort. de Stretwich, Conr. de Surawe, Herm. et Otto de Krotendorf, Ghebolf de Kynnenberch (Wichner 2, 344); vgl. auch die Zeugen der Urkunde des Burchard v. Klingenberg, marschalcus regni Bohemiae, Capitaneus Stiriae über eine Entscheidung de communi nobilium sententia — in generali placito zu Marburg im Jahr 1270. — Am Schlusse: — D. Wernh. de Haus, — D. Ort. et Dietm. fr. de Stretwich. (Dipl. s. Styr. 1, 234) vgl. auch Urk. v. 1277 (Fontes rer. Austr. 31, 368): Ekhardus de Tobringen Zeuge im Gericht des Heinr. gr. v. Pfannberg, iudex a domino nostro serenissimo rege Romanorum deputatus, zu Wien.

manchmal auch ohne dass daneben noch Dienstherrn genannt werden, als deren Gefolge sie sonst allenfalls aufgefasst werden könnten. Einzelne derselben werden sogar mit freien Herren und Ministerialen als Zeugen im königlichen Hofgericht genannt [1]) und erscheinen auch sonst am Hofe des Landesherren [2]). Einer aus ihnen ist selber einmal Richter im Auftrag des steirischen Landeshauptmanns über die Klage eines Standesgenossen gegen die Kirche von Seckau [3]); ein anderer appellirt von dem Gericht der landesherrlichen Richter unmittelbar an den Landesherrn [4]) und compromittirt später in derselben Streitsache auf den Schiedspruch König Rudolfs [5]) u. s. w. Nach diesen Thatsachen, welche durch den Gesammteindruck, den eine eingehendere Vergleichung der Urkunde hervorruft, noch in ihrer überzeugenden Kraft verstärkt werden, erscheint die rechtliche Stellung der betreffenden Personen als eine solche, welche schwerlich den ritter-

---

[1]) Urk. König Rudolfs d. d. Wien 10. mai 1277: Der Abt von Admont obtinuit coram nobis in sententia publica et communi —; obtentum est etiam — per sententiam omnium —; Testes huius rei sunt: Heinr. com. de Phannenberch, Ulr. de Thuvers, Otto de Haselov, Otto de Berhtolzdorf, Henr. de Wildonia, Hartn. fr. suus, Albero de Puochaim, Otto de Vrovenburg, Eggehardus de Dobereinge, Conradus de Valle (Wichner 2, 376).

[2]) Vgl. Urk. Herzog Albrechts, d. d. Wien 1284. Zeugen: Ulr. de Capella judex provincialis super Anasum, Fried. dapifer de Lengenbach, Otto de Lichtenstein judex provincialis per Stiriam, Chunradus miles de Valle, Yringus plebanus ecclesie in Prilep. (Wichner 2, 406). Siehe auch die Zeugen in der Urk. König Rudolfs v. 1277. Steiermärk. Geschichtsbl. 1, 56.)

[3]) Urk. v. J. 1275: Ego Ekkehardus de Dobreng profiteor, — quod cum ex mandato magnifici viri, Domini Milotae Capitanei Styriae una cum Domino Jryngo Notario et Domino Brewico marschalco suo — apud Graetz in caemiterio s. Egidii judicio praesideremus, Heinricus de Maessenberch loco sui et fratrum suorum querelando proposuit u. s. w. (Dipl. sacr. Stiriae 1, 286 vgl. auch die Urk. König Rudolfs in dieser Sache v. J. 1277 das. 288.) Bezüglich des Heinr. v. Massenberg vgl. Urk. des grafen Heinr. v. Pfannberg Generalrichter u. des Conr. v. Himberg Landschreiber in Steier als Schiedsrichter in einem Streite des Klosters Admont mit Hervicus miles de Chrotendorf v. J. 1277. Zeugen: dominus Walch. de Dumersdorf, d. Chunr. Grabner, d. Herw. miles de Lyuben, d. Ort. de Torseul, Hainr. de Massenberch (Wichner 2, 379 vgl. wegen des Standes dieser Personen auch die Zeugen in Urk. v. J. 1284 das. 408).

[4]) Vgl. Urk. König Rudolfs v. J. 1277, worin derselbe eine Entscheidung König Ottokars gegen Ditmarum seniorem de Stretwich bestätigt, welcher vor Ottone de Liechtenstein Juniore vices patris sui in placito apud Graz gerente et Mag. Conrado scriba Styriae, ex commissione Illustris Ottokari Regis Bohemiae, tunc per Styriam judicio praesidente, von dem Bischof von Seckau beklagt, non exspectata sententia an jenen appellirt hatte. (Dipl. sacr. Stiriae 1, 335).

[5]) Vgl. Urk. desselben v. 1277 Murr. Journal der Kunstgesch. u. d. allg. Lit. 14, 312.

lichen Eigenleuten der Ministerialen, sondern wol nur den unmittelbar landesherrlichen Rittern und Knechten zukommen konnte [1]).

Endlich ist noch als besonders wichtig und beweiskräftig eine Urkunde König Rudolfs aus dem Jahre 1288 zu erwähnen, worin derselbe den seinerzeit in Oesterreich vor ihm ergangenen Rechtsspruch beurkundet, dass alles Gut des letzten Babenbergers, Friedrichs des Streitbaren, in Oesterreich und Steier von ihm selbst oder demjenigen in Besitz genommen werden möge, den er diesen Landen zum Herzog geben werde. Diese Sententia war „obtenta et approbata per principes imperii, per comites, per liberos, per ministeriales et per provinciales Austrie et Stirie" [2]) oder nach der deutschen Version der Urkunde „von des Reiches fursten, von Grafen, von Vreyen, von Dienstmannen und von Landleuten ze Oesterreich und ze Steyr" [3]).

Der Begriff der hier auf die Ministerialen folgenden Provinciales oder Landleute kann hier, wie ich meine, gar nicht zweifelhaft sein. Dass auch die niederen unfreien Ritter unter Umständen berechtigt waren im Reichshofgerichte als Urtheiler mitzuwirken, ist sowol durch das bereits oben angeführte Zeugniss [4]) als auch noch durch eine Urkunde König Albrechts I. von 1291 unanfechtbar sicher gestellt. Auch hier ergeht auf die Frage des Erzbischofs von Köln „per principum, nobilium, ministerialium et militum tunc nostro consistorio astantium sententiam" die Entscheidung, dass Töchter und Frauen in Lehengüter nur mit Zustimmung des Lehensherrn succediren können [5]). Da in der grundsätzlichen Entscheidung dieser lehenrechtlichen Frage im Reichsgericht als oberstem Lehenhof alle ritterlichen Kreise, die Ritter und Knechte nicht minder als Fürsten und Herren, interessirt waren, mochten auch Vertreter aller Klassen an dem Zustandekommen des Rechtsspruchs sich betheiligen. Dabei muss es aber als selbstverständlich gelten, dass ein solches Recht auf alle Fälle, wie nur den Reichsministerialen [6]),

---

[1]) Vgl. das Folgende. [2]) Mon. Germ. 4, 453. [3]) Schroetter Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht 1, 104. [4]) Siehe S. 408 note 1. [5]) Mon. Germ. 4, 471.

[6]) Vgl. Sachsensp. III. 29: „Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat si deme rike hulde dun, ir ieweder na sime rechte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vrien man noch ordel vinden noch getüch wesen, dar't ime an den lief oder an sin ere oder an sin erve gat". Es scheint mir nicht gegründet, wenn Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter 2, 127 Anm. 5 aus der entsprechenden Stelle des Schwabensp. ed. Lassb. c. 278: „Vrie lvite vnd dez riches dienest man vnd der fvirsten dienestman, die mvgen viber alle vrie herren vnd vber alle vrie

so auch nur jenem Theil des Standes der Ritter und Knechte zukommen konnte, welcher in unmittelbarer Beziehung zum König stand.

So werden wir also auch hier, nämlich in der Urkunde Rudolfs von 1288 schon aus inneren Gründen und ganz unabhängig von den aus dem steirischen Landrecht für die Bedeutung des Ausdrucks Landmann gewonnenen Ergebnissen, mit fast zwingender Nothwendigkeit dahin geführt unter den als die letzte Klasse der Urtheiler im Hofgericht auftretenden Landleuten die Vertreter des Standes der Ritter und Knechte und zwar speciell der Ritterschaft des Landesfürsten zu verstehen, welche eben damals — der Rechtsspruch fällt in die Zeit der Reichsmittelbarkeit jener beiden Länder — direkt unter dem

---

lvite wol gezvige sin, vnde vrteil vber si zevindenne, aber die dienest manne. die hie vor genennet sint, die mvgen drier dinge vber vrie lvite nvt gezvg sin daz ez an ir lip oder an ir ere (oder an ir erbe — Wackernagel c. 229 —) gat, da svln ir genozsen vber sprechen« — schliessen will, dass in dieser Zeit die Befugniss vor dem Reiche Urtheil zu finden auch auf der Fürsten Dienstmannen ausgedehnt worden wäre. Es ist da, wie ich glaube, wol zu beachten, dass, wenn hier einerseits auch die letzteren neben den Reichsdienstmannen genannt werden, dafür andererseits die Worte des Sachsensp.: ›vor'me rike‹ oder wie es in dem sonst wörtlich mit diesem stimmenden Deutschensp. c. 229 heisst: ›vor igleichem richter‹ ausgelassen sind. Diese Auslassung muss aber an dieser Stelle um so mehr als eine bewusste betrachtet, die specielle Beziehung des Satzes auf das Reichsgericht darf um so weniger stillschweigend als selbstverständlich angenommen werden, als dieses ganze Capitel sich der Vorlage gegenüber als selbständige und wolüberlegte Bearbeitung des Schwabenspieglers charakterisirt. Ebensowenig aber als das Recht der fürstlichen Dienstleute zu Zeugniss und Urtheil im Reichsgericht in den Worten des Schwabensp. ausgesprochen ist, lässt sich dasselbe, soweit ich sehe, urkundlich nachweisen. Und es ist an sich innerlich so unwahrscheinlich, dass Ministerialen eines Fürsten im königlichen Hofgericht jemals, und gar nicht blos über Standesgenossen, sondern auch über freie Herren hätten urtheilen können; der Grundsatz, dass vor dem Reiche zu urtheilen nur derjenige berufen ist, der demselben unmittelbare Hulde thut, ist vielmehr nach der mittelalterlichen Rechts- und Staatsauffassung so sehr in der Natur der Dinge begründet, dass jedenfalls nur ausdrückliche bestimmte Zeugnisse die Annahme einer Durchbrechung desselben begründen könnten. Der Satz des Schwsp. befindet sich aber nichtsdestoweniger in vollem Einklang mit dem wirklich geltenden Rechte seiner Zeit, nach welchem allerdings die Befugniss fürstlicher Ministerialen über freie Herren zu zeugen und zu urtheilen zweifellos anerkannt war. Aber freilich nicht im königlichen, sondern im fürstlichen Gerichte, das eben für sie allein in Betracht kommen konnte, in welchem die Stellung derselben von vorneherein eine derjenigen der Reichsministerialen im Reichsgericht völlig analoge war. Für Oesterreich bezeugt der Entwurf des Landrechts sogar schon eine über den Standpunkt des Schwabensp. hinausgegangene Entwickelung, indem hier in § 52 den Dienstmannen des Landes auch das Recht zugesprochen wird über freies Eigen der Bischöfe, Prälaten, Grafen und freien Herren zu urtheilen. Vgl. Luschin, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich p. 58 ff.

Könige standen und somit befugt und berufen erschienen vor dem Reiche mitzustimmen und mitzuwirken bei der Entscheidung über die Geschicke der Länder, zu deren Ständen sie als eine in unmittelbarem Verhältniss zum Landesherren stehende Klasse gehörten [1]).

Durch diese urkundlichen Zeugnisse dürfte somit unsere Annahme über die Bedeutung des Ausdrucks Landmann im steirischen Landrecht wol hinreichend gesichert erscheinen. Wir sehen, wie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sowol in Steiermark als in Oesterreich, wiederholt die Anschauung zu deutlichem sprachlichen Ausdruck kommt, dass die dem Landesherren gehörigen Ritter und Knechte nicht sowol sein freies und unmittelbar persönliches Eigenthum, sondern als Zubehör des „Fürstenamtes", an das Land gebunden sind, eine Auffassung, welche bei dem wiederholten Wechsel in der Dynastie der Landesfürsten und der zeitweiligen Reichsunmittelbarkeit dieser Länder naturgemäss lebendig werden resp. bleiben musste und welche bezüglich der Ministerialen in gleichzeitigen Quellen bestimmt dahin formulirt erscheint, dass dieselben nicht Eigen des Herzogs, sondern mit dem Lande Lehen desselben vom Reiche seien [2]).

---

[1]) In solcher Eigenschaft sehen wir beispielsweise in Oesterreich speciell die Ritter und Knappen des Landesherren, „die dem lande zv gehoerent", als eine geschlossene Gesammtheit zusammen mit den Städten des Landes den Landfrieden von 1281 beschwören (vgl. oben S. 404), in welcher Urkunde wiederholt die Landherren, die Städte und die landesfürstlichen Ritter als die drei (weltlichen) Stände des Landes aufgezählt werden.

[2]) Vgl. Minist. und Mil. S. 58, ausserdem Seifr. Helbling VIII; 34 ff. u. 140 ff. Vgl. übrigens auch bezüglich der herzoglichen Ritter und Knappen die Stelle der Urkunde Friedrichs II. v. 1236 unten S. 418. In einer etwas anderen Nuancirung erscheint der Ausdruck „zu dem Land gehörig" z. B. in der Aufzeichnung des österr. Landrechts Art. 1. „Es soll dhain graff, noch freie, noch dienstman, die ze recht zu dem lannd gehorent", in Sachen die an Leib, Eigen oder Ehre gehen anderswo zu Recht stehen, als in offener Schranne vor dem Landesherren; oder in Art. 46: Es soll kein Landrichter auf dhaines grafen gůt, auf dhaines freien gůt, noch auf dhaines dienstmans gůt, die ze recht zu dem lannd gehorent — nichts zu schaffen haben. Der Zusatz: „die ze recht zu dem land gehorent", ist wol in beiden Stellen nicht blos auf die zuletzt genannten Dienstmannen zu beziehen, sondern es muss sicher angenommen werden, dass hier nur eine Umschreibung des sonst als zusammenfassende Bezeichnung für dieselben Klassen gewählten Ausdrucks „Landherren" (vgl. Art. 15: „nach rat der herrn in dem lande" Entw. § 41: „an der lantherren Rat"; u. s. w.) vorliegt. Vgl. auch Helbing IV, 640: „daz er der hereu willen tuo — die daz lant gehoerent an" u. 655: „der lantherren willen tuot". — Vgl. darüber jetzt auch Siegel a. a. O. S. 7 ff. insbesondere auch die daselbst S. 10 Anm. 3 angeführte Urkunde v. J. 1294: „alle dienstman vnd ritter des herzogen vnd landes" (Dipl. et Acta 11, 275.)

Was dann weiter speciell den Gebrauch des jenes Verhältniss andeutenden Ausdrucks „Landmann", als technische Standesbezeichnung, wie wir ihn im steirischen Landrecht finden, anbelangt, so ist derselbe, soviel mir bekannt, für Oesterreich allerdings nur durch jene Urkunde Rudolfs zu belegen, wie denn überhaupt eine Zusammenfassung und Heraushebung der Ritter und Knechte des Herzogs unter einer besonderen Bezeichnung im Gegensatz zu denjenigen der übrigen Herren hier sonst nicht nachweisbar erscheint. Dagegen lässt sich jener Sprachgebrauch in der Steiermark einerseits in ununterbrochener Continuität zurückverfolgen bis ins 12. Jahrhundert, während andererseits der noch heute geführte Titel der immatriculirten steirischen Adelsgeschlechter (Landmann in Steiermark) mit demselben in deutlich erkennbarem Zusammenhange steht.

Wenn nun auch durch ein näheres Eingehen auf die Geschichte jener Bezeichnung der dieser Arbeit eigentlich gesteckte Rahmen einigermassen überschritten wird, so mag doch eine solche Ueberschreitung durch den Umstand, dass sich diese Untersuchung gerade in dem gegenwärtigen Zusammenhang am passendsten einfügt, wol entschuldigt werden.

Zum erstenmal begegnen wir den Provinciales als einer besonderen Klasse herzoglicher Leute neben und unter den Ministerialen in der Urkunde Herzog Ottokar's von Steier über den Vertrag betreffend die Uebergabe seines Landes an den Herzog von Oesterreich aus dem Jahre 1186, in der für die Entwickelung des Rechtes des unfreien steirischen Adels hochwichtigen, sogenannten Georgenberger Handfeste. Nach der Verkündigung der Erbeinsetzung heisst es zunächst: „Uerumtamen, ne aliquis de successoribus suis (des Herzogs Leopold von Oesterreich) paterni moris simul et mutue familiaritatis obliuiscens in ministeriales et prouinciales nostros impie crudeliterve presumat agere, iura nostrorum secundum petitionem ipsorum scripto statuimus comprehendere ac privilegio munire — statuentes": —. Und am Schlusse der nun folgenden Aufzählung der einzelnen Rechte und Freiheiten heisst es wieder: „Quisquis ergo ille fuerit, qui rerum summam post nos habuerit circa nostros, videlicet claustrales, ministeriales, comprouinciales, hanc formam petitione eorum conscriptam modeste conseruabit"[1]. Auch in der gleichzeitig an die Kirchen und Klöster des Landes gerichteten Notification des Erbvertrages erklärt der Herzrg: „Iura ministerialium meorum et comprovincialium, sicut scripto

[1] Urkkb. d. Herzogthum Steiermark 1, 651, 652.

comprehensa sunt, uolo ut illibata maneant" [1]. Wieder finden wir sodann den Ausdruck in derselben Verbindung mehrmals in dem nächsten uns erhaltenen steirischen Freiheitsbriefe, dem Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1237, welches derselbe ertheilte „cum ministeriales et comprovinciales Styrie, fideles nostri celsitudini nostre hvmiliter supplicarint, ut eos in nostra et imperii dicione perpetuo recipere ac tenere, nullique alii concedere nec non ivra et consvetudines approbatas, que per Otakarum Stirie et per Lupoldum Austrie ducis ex eorum priuilegiis obtinuisse noscuntur — confirmare dignaremur". Unter den Bestimmungen, welche hier zu den in der Georgenberger Handfeste enthaltenen hinzugefügt werden, stehen auch die folgenden: „Concedimus insuper eisdem ministerialibus nostris et aliis comprouincialibus Styrie, vt liceat eis eorum predia vendere vel donare; und: Ad hoc statuimus — confirmantes, vt sepedictis ministerialibus ac comprouincialibus Styrie homines ipsorum proprietatis vel in prediis eorum modo quolibet positos", welche zur Erlangung der Freiheit in die Städte entflohen „sine licentia dominorum, ad quos pertinent, propriis dominis ipsorum restituantur cum rebus, occasionibus quibuslibet pretermissis" [2]. Es folgen dann weiter, wenn wir von dem gefälschten Privileg Friedrichs II. d. d. 1249, worin derselbe angeblich den „ministerialibus ac prouincialibus Stirie" neuerlich die alten Rechte bestätigte [3]) absehen, die Bestätigungsbriefe König Rudolfs v. J. 1287 [4]) und Herzog Albrechts v. J. 1292 [5]), worin die angeführten Stellen der Fridericianischen Urkunde wiederkehren, nur dass in dem zweitgenannten der Eingang folgendermassen abgeändert erscheint: „Noverint — quod nos dilectorum nostrorum fidelium ministerialium et comprouincialium Stirie, quos peramplo favore prosequimur — supplicationibus inclinati eis approbatas consuetudines atque iura — confirmamus".

Für diese Zeit, das Ende des 13. Jahrhunderts ist uns nun die Bedeutung des Ausdrucks (com)prouinciales, die begriffliche Identität dieser Klasse mit den Landleuten des steirischen Landrechts durch die gleichzeitige Hofgerichtsurkunde Rudolfs völlig sicher gestellt. Es könnte sich aber immerhin die Frage erheben, ob derselbe Begriff mit dieser Bezeichnung auch schon bei deren erstem Vorkommen verbunden werden darf. Ich glaube, dass dies um so weniger bezweifelt werden kann, als der Zusammenhang durch das dazwischen liegende

---

[1]) Ebendas. 1, 654. [2]) Ebendas. 2, 461, 463. [3]) Luschin, Die steirischen Landhandfesten (Separatabdr. aus dem 9. Jahrg. der Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtsquellen, S. 64. [4]) Schrötter Abhandlungen 3, 16. [5]) Ebendas. 3, 26.

Fridericianische Privileg hergestellt erscheint. Und es dürfte da besonderes Gewicht auf den Umstand zu legen sein, dass diese letztere Urkunde nicht lediglich eine blosse wörtliche Reproduction, sondern eine Erweiterung der Georgenberger Handfeste darstellt, und dass gerade in den neuhinzugekommenen Stellen der Ausdruck Comprouinciales ganz in derselben Weise wie dort gebraucht wird, so dass sich derselbe also als ein der lebendigen Rechtssprache auch dieser Zeit bekannter erweist, während andererseits der zwischen den beiden Zeugnissen liegende Zeitraum wol zu kurz erscheint, um dem Gedanken Raum geben zu können, dass sich indessen in der Zusammenstellung „Ministeriales et Comprovinciales" der Begriff der letzteren Klasse verändert haben möchte. Noch weniger kann dies sodann aus denselben Gründen für die Privilegien Rudolfs und Albrechts angenommen werden.

Bei der Wichtigkeit der Ottokarischen Urkunde und da das geschlossene, selbständige und so bedeutende Hervortreten der herzoglichen Milites neben den Ministerialen in so früher Zeit auf den ersten Blick immerhin etwas Ueberraschendes haben mag, dürfte es trotzdem nicht überflüssig erscheinen, unsere Auslegung auch schon für jenes älteste Privileg durch eine Widerlegung der dagegen allenfalls möglichen Einwendungen und eine Begründung jener aus dem Inhalte desselben möglichst über jeden Zweifel festzustellen.

Man hat bisher, da man freilich auf den niederen unfreien Ritterstand überhaupt noch gar nicht aufmerksam geworden war, die (Com) provinciales in der Georgenberger Urkunde, wie überhaupt in den genannten steirischen Privilegien, allgemein durch Landeseingesessene, Landesinsassen wiedergegeben [1]), eine Uebersetzung, die sich nach der Bedeutung von provincia [2]) allerdings zunächst darbot [3]).

Dieser Begriff ist aber in seiner wörtlichen Ausdehnung auf alle

---

[1]) Vgl. noch Luschin, Steir. Landhandf. S. 9, 12, 19 [2]) Vergl. z. B. Urk. Herz. Ottokars v. 1182: per omnem dicionis et ducatus nostri provinciam Dipl. s. Stiriae 1, 167; urk. v. 1282: alles Gut in provincia — ducis Karinthie das. 1, 85. [3]) In einem anderen und zwar gar nicht misszuverstehenden Sinne steht der Ausdruck Comprovinciales schon in einer Urkunde vom Jahre 1172 über eine Schenkung des Otto v. Culm, ministerialis sti. Rudperti an das Kloster Admont vollzogen „coram comministerialibus et comprovincialibus suis. Das „suis" sowie der Ausdruck „comministeriales" ergibt die relative Bedeutung von comprovinciales, das hier offenbar durch „Landsleute" zu übersetzen ist. Die besondere Hervorhebung dieser Eigenschaft der Zeugen erklärt sich daraus, dass der Beschenkte das steirische Kloster Admont, der Schenker aber salzburgischer Dienstmann ist. Die Stelle kann demnach für die Erklärung der Comprovinciales in unsermPrivileg gar nicht in Betracht kommen.

Fälle unhaltbar. Es könnte einmal doch gewiss schon von vornherein nicht angenommen werden, dass unter den immer neben und nach den Ministerialen erwähnten „übrigen Landeseingesessenen" auch die freien Edlen des Landes miteinbegriffen sein sollten. Noch Anderes lässt sich aber gegen jene Auslegung geltend machen. Wenn der Herzog Eingangs der Urkunde von 1186 erklärt, dass er dieselbe auf specielle Bitte seiner Ministeriales und Provinciales und zu dem Zwecke ausgestellt habe, um die Rechte derselben gegen willkürliche Eingriffe für die Zukunft sicher zu stellen, so scheint es mir doch wol ganz unmöglich das so aufzufassen, als ob hiemit etwa auch die Aufzeichnung des für die freien Landeseingesessenen, also, da es vollfreie bäuerliche Grundbesitzer überhaupt kaum gab, die persönlich freien Hintersassen geltenden, gemeinen steirischen Landrechts erbeten und beabsichtigt worden wäre. Offenbar handelt es sich dabei vielmehr lediglich um die schriftliche Fixirung der Rechte bestimmter, dem Herzog als ihrem Herren persönlich unterstehender Klassen (iura nostrorum), welche angesichts des bevorstehenden Herrschaftswechsels natürlich wünschen mussten, durch eine solche Verbriefung sich die ungeschmälerte Anerkennung der erworbenen rechtlichen Stellung auch durch den neuen Herrn zu sichern, deren Verletzung insbesondere etwa in solchen Punkten zu besorgen war, worin sich dieselbe freier und günstiger entwickelt hatte als das Recht der entsprechenden Klassen in Oesterreich [1]).

Dieser Auffassung entspricht auch allein der Inhalt der Urkunde. Sie enthält bekanntlich keineswegs eine umfassendere Aufzeichnung allgemeiner Rechtssätze, sondern als ein rechtes Privileg nur eine Anzahl besonderer Freiheiten und Begünstigungen und zwar zum grossen Theil speciell der steirischen Ministerialen. Von den anderen Sätzen, wo im Allgemeinen von „Stirenses" oder „nostri" die Rede ist und welche also auch auf die Comprovinciales zu beziehen sein werden, können die lehenrechtlichen naturgemäss nur ritterliche Leute treffen, so dass überhaupt nur ganz wenige und isolirte privat- oder processrechtliche Bestimmungen eventuell auch auf die bäuerlichen Landeseingesessenen ausgedehnt werden könnten. Dass man aber wirklich auch unter den Provinciales, nur eine bestimmte in persönlichen Abhängigkeitsverhältniss vom Herzog stehende Klasse zu verstehen hat ergibt wol auch die Schlussstelle: „Quisquis ergo etc. — circa nostros, uidelicet claustrales, ministeriales comprovinciales, hanc formam petitione eorum conscriptam modeste conseruabit"; wo die

[1]) Vgl. Luschin Steir. Landhandf. S. 31.

Uebersetzung: „Klosterleute, Dienstmannen und alle übrigen Landeseingesessenen", meines Erachtens völlig unzulässig erscheint.

Diese Erwägungen könnten im Zusammenhalt mit dem für die spätere Zeit sicher erwiesenen Gebrauch der Bezeichnung (Com)provincialis, wol schon völlig hinreichen, um die Annahme, dass wir auch hier schon in den Provinciales die zweite Klasse der unfreien Ritterschaft des steirischen Herzogs, neben den Ministeriales die Milites niederen Ranges zu erblicken haben, ausser Frage zu stellen, wenn nicht noch zwei Stellen in der grossen und der kleinen Georgenberger Handfeste dieser Auffassung bestimmt zu widersprechen schienen. Einmal heisst es nämlich in der ersteren: „De prediis, que duci Austrie post obitum nostrum designavimus, interim si ex his ministerialibus ac propriis nostris dederimus ratum esse decernimus"; und wieder in der letzteren: „Itaque ducem Austrie — filiumque suum — heredes designavi, ministeriales more (l. iure) ministerialium, proprios iure propriorum dando"[1]). Dass hier wirklich die „proprii" auch dem Sinne nach an Stelle der Comprovinciales stehen, wird in der That nicht bezweifelt werden können, da kurz nach der letzteren Stelle der oben erwähnte Satz folgt „Jura ministerialium meorum et comprovincialium sicut scripto comprehensa sunt, uolo ut illibata maneant". Ich glaube aber, dass darin kein wirkliches Hinderniss für unsere Auffassung der Comprovinciales liegt, sondern vielmehr angenommen werden muss, dass auch der Ausdruck proprius hier nicht in der gewöhnlichen, nächstliegenden Bedeutung des unfreien Bauern, sondern in prägnantem Sinne als Bezeichnung der herzoglichen Milites gebraucht wird. Die Möglichkeit wenigstens einer solchen Annahme dürfte sich nicht bestreiten lassen.

Es braucht dafür gar nicht geltend gemacht zu werden, dass in späteren Quellen die Ritter und Knechte sehr gewöhnlich technisch als „Eigenleute" bezeichnet werden[2]), und eben so wenig, dass wir auch früher jederzeit die Eigenschaft der Unfreiheit bei dieser Klasse durch die Bezeichnung als „proprii milites" häufig genug besonders betont finden[3]). Es finden sich nämlich auch steirische mit der in Rede stehenden aus ungefähr gleicher Zeit stammende Urkunden, worin Personen als „proprii" schlechthin aufgeführt werden, in denen wir nachweislich unfreie Ritter zu erkennen haben. So widmet im Jahre 1184 Wielandus proprius ducis Styrie O. gelegentlich seines und seiner Gattin Eintritts in das Kloster Admont demselben licentia

[1]) Urkkb. d. Herzogth. Steierm. 1, 652, 654. [2]) Vgl. unten S. 428. [3]) Siehe Beispiele in Minist. und Milites S. 9.

domini sui predia sua und zwar 5 Huben zu Kraubat, einen Hof und eine halbe Hube zu Wirflach in Oesterreich, 2 Weinberge, davon 4 stechaimper sibi antea persolvebantur, ausserdem einen Wald zu Eichberg, einen Weinberg zu Gumpoldskirchen und 8 mancipia [1]). Der Herzog bestätigt sodann nachträglich noch persönlich diese Schenkung Wielandi proprii sui [2]). Ist es schon an sich ganz undenkbar, dass ein bäuerlicher Eigenmann so ausgedehnten und zerstreuten Grundbesitz innegehabt haben könnte, so werden wir über den prägnanten Gebrauch des Ausdrucks proprius durch die Zeugenreihe völlig vergewissert. Es werden genannt: — — ministerialis ducis Styrie; Otto de Hadmarsdorf, Reinh. Vuller proprii eiusdem ducis; H. de Gutenberch (wol ein miles der Edlen gleichen Namens) et de ministerialibus Salzburgensis ecclesie tres u. s. w. [3]) Die Stellung der beiden Proprii ducis zwischen herzoglichen und Salzburgischen Ministerialen, sowie die Beifügung von Geschlechtsnamen charakterisiren dieselben mit Sicherheit als ritterliche Leute. Ueberdies erscheint Otto v. Hadmarsdorf noch in zwei Urkunden von 1165 und 1185 als Zeuge mit lauter ritterlichen Personen [4]). Ein solches wiederholtes Auftreten in so verschiedenen Jahren wäre bei einem bäuerlichen Unfreien ganz und gar ungewöhnlich.

In einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1227 beurkundet sodann Herzog Leopold von Oesterreich und Steier, dass Otto et Herm. de Chindberch proprii homines nostri coram nobis gegen das Kloster Admont Klage erhoben, aber durch seine Vermittlung auf ihre Ansprüche verzichteten [5]). Die von Kindberg (das gleichnamige Edelgeschlecht erlosch zu Anfang des 13. Jahrhunderts) gehörten erweislich zu der unfreien Ritterschaft der steirischen Herzoge [6]).

Wir befinden uns somit jedenfalls in voller Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauch jener Zeit, wenn wir unter den Proprii in den Ottokarischen Urkunden speciell die ritterlichen Unfreien, die Milites des Herzogs verstehen. Und ist einmal die Zulässigkeit dieser Deutung erwiesen, so lässt, wie mir scheint, gerade der Umstand, dass die Ausdrücke (Com)provinciales und Proprii offenbar als gleichbedeutende gebraucht werden, dieselbe sofort auch als zutreffend, ja allein möglich erscheinen. Da nämlich in den Urkunden dieser Zeit ausschliesslich die persönlich unfreien Bauern als Proprii bezeichnet,

---

[1]) Urkkb. d. Herzogth. Steierm. 1, 600. [2]) Ebendas. 1, 601. [3]) Ebendas. 1, 601. [4]) Ebendas. 1, 458 u. 623. [5]) Ebendas. 2, 339. [6]) In der oben besprochenen Urkunde von 1276 erscheint bekanntlich Gebolf v. Chinneberch unter den milites resp. clientes terrae Stiriae, vgl. S. 405.

die freien und halbfreien Zinsleute und Hintersassen dagegen von jenen regelmässig als Coloni oder Censuales unterschieden werden [1]), so müsste eventuell auch der Begriff der Comprovinciales auf diese niedrigste Klasse der bäuerlichen Leute des Herzogs eingeschränkt werden, woran doch auf keinen Fall gedacht werden kann.

Es kommt endlich hinzu, dass gerade in dem citirten Satze der grossen Georgenberger Urkunde, in welchem an Stelle der Provinciales neben den Ministerialen die Proprii stehen, eine Auffassung derselben als bäuerliche Eigenleute dem Inhalt ungleich weniger entsprechen würde. Wenn sich nämlich darin Herzog Ottokar gegenüber seinem künftigen Erben und nunmehrigen Anwärter das Recht zu freier Vergabung von Grundstücken (praedia) [2]) an seine Ministerialen und Proprii vorbehält (de praediis, — si interim ministerialibus et propriis nostris dederimus ratum esse decernimus), so wird man dabei wol kaum auch an eine blosse Zuweisung zu zinsbarer Bewirtschaftung an leibeigene Bauern, sondern lediglich an die Ausstattung seiner ritterlichen Leute mit Lehen denken können, worin eben eine völlige Veräusserung der Grundnutzungen gelegen war und bezüglich deren auch allein die Befürchtuug einer etwaigen Nichtanerkennung von Seite des Nachfolgers und darum eine solche Vorsicht und Sicherstellung begründet und begreiflich erscheinen kann. So ergibt sich also auch inhaltlich für diese Urkunde eine durchaus befriedigende und natürliche Erklärung in jeder Hinsicht nur, wenn wir die Bezeichnungen „(com)provinciales" und „proprii" in der für beide anderweitig bestimmt nachweisbaren technischen Bedeutung nehmen.

Für das Fridericianische Privileg von 1237 wird sodann unsere Auffassung der Comprovinciales in verstärktem Masse durch innere Gründe unterstützt. Wenn sich hier einmal anstatt der Verbindung „ministeriales et comprovinciales" der Ausdruck findet „tam ministeriales quam ceteros in eodem ducatu Styrie con(stit)utos fideles nostro (sub nostram et imperii recepimus dicionem"), so dürfte für die Feststellung des Begriffs der „ceteri fideles" die folgende Stelle der Urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1236 heranzuziehen sein, worin derselbe vom Herzog Friedrich von Oesterreich und Steier sagt: „Ministeriales et alios infeodatos, quos ab imperio tenet, tanto graviori persequitur voluntate, quanto in odium nostrum et imperii

[1]) Vgl. z. B. Urk. v. J. 1229: ipsorum homines siue colonos, siue proprios; Urk. v. 1228: homines ipsius ecclesie siue colonos sive proprios, siue censuales. Urkkb. d. H. Steierm. 2, 488, 405. [2]) Vgl. über die Bedeutung von praedium Luschin, Steir. Landhf. S. 12 Anm. 19.



afflictos immaniter ab ipso percepimus et quanto de ipsis cogimus dubitare" [1]), wo unter den alii infeodati etc., wol nur die Ritter und Knechte des Landesfürsten verstanden werden können. Wenn ferner die Erlaubniss ihre praedia zu veräussern, welche in der Urkunde von 1186 auf die Ministerialen beschränkt war, auch auf die Comprovinciales ausgedehnt und wenn endlich bestimmt wird, dass den ministerialibus et comprovincialibus die homines ipsorum proprietatis vel in prediis eorum — positi, welche zur Erlangung der Freiheit in die Städte entflohen, zurückgegeben werden sollen, so kann doch wol kein Zweifel sein, dass unter den Comprovinciales hier überall nicht bäuerliche Horige, sondern offenbar nur die zum Lande gehörigen Milites gemeint sein können. Dürfte es somit als erwiesen gelten, dass der Ausdruck „provincialis" oder „comprovincialis" zu deutsch „Landmann" in Steiermark seit dem ersten Vorkommen in dem Privileg von 1186 bis herauf in die Zeit der Entstehung des steirischen Landrechts in fortdauernd gleicher Bedeutung als technische Bezeichnung derselben Standesklasse, der unfreien Ritter und Knechte des Landesherren gebraucht wurde, so erübrigt uns nun noch das Schicksal dieses Ausdrucks in der späteren Zeit in kurzem Ueberblick zu verfolgen.

In der dem Landrecht zeitlich nahe stehenden Handfeste Herzog Albrechts II. vom Jahre 1339, welche eine authentische Verdeutschung der Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1277 enthält [2]), finden wir auch die Sprache des Landrechts wieder. Die Uebersetzung von „ministeriales et comprovinciales" lautet regelmässig: „Dienstherren und Landleut" und auch in dem angehängten Schlusszusatz wiederholt sich zweimal diese Combination: „Nun wöllen Wir auch also der vorgeschriebnen Unserer Dienstherrn und Unserer Landtleut zu Steyr gebett gütlich verhengen und vernehmen und bestätten und bewären jhn auch aller jhrer Recht und gewonheit mit diser gegenwertigen Handvest als sie darinne da obnen von Wort zu Wort sind geschrieben vnd als wir auch die in Latein denselben Unsern Dienstherrn vnd Landtleuthen auch bestettet und vernewert haben". Es kann wol als selbstverständlich angenommen werden. dass auch der Begriff der Landleute hier derselbe ist wie im Landrecht

[1]) Urkkb. d. H. Steierm. 2, 444. [2]) Landhandvest des Fürstenthumbs Steyer Graetz 1685 fol. 16 ff. Der neueste Druck der steirischen Landhandfeste, Graz 1842, nach welchem im Folgenden citirt werden soll, enthält nur die inserirte Uebersetzung des Rudolfinischen Privilegs, ohne den Eingang und Schluss der Urkunde Albrechts II. Vgl. Luschin, Steir. Landhf. S. 68.

Schon ein Jahrhundert später aber lässt sich ein völlig neuer Sprachgebrauch constatiren. Das Wort Landmann hat in dieser Zeit denjenigen Sinn gewonnen, den wir heute noch damit verbinden. Es deutet nicht mehr eine privatrechtliche, sondern eine politische Verbindung mit dem Lande an. Die Landleute sind nicht mehr Leute die dem Lande, sondern die zur Landschaft gehören, welche Landstandschaft besitzen. Landmann ist gleichbedeutend geworden mit Landstand. Als Landleute werden also seit dem 15. Jahrhundert alle Mitglieder des landständischen Adels, innerhalb dessen übrigens fortwährend noch die zwei Klassen der Herren und der Ritter und Knechte unterschieden werden, zusammenfassend bezeichnet.

Diesen Gebrauch zeigt uns z. B. in völlig fester Ausbildung eine Urkunde König Friedrichs IV. aus dem Jahre 1445 [1]); es mögen im Folgenden einige der am deutlichsten sprechenden Stellen vergleichend herausgehoben werden, z. B.: „Item zu Gräz soll kein Praelat noch Landmann von seinem Wein, die er da fürführt, kein Fürfahrt oder Mauth nit geben“ u. s. w. Vgl.: „Item, dass alle Praelaten, Herren, Ritter und Knecht ihre Bau-wein, Zins-wein u. s. w. —, dass die als Mauth- und Zoll-frey geführt werden“ [2]). — „Item welcher Landmann oder Bauer einen Burger einer Geldt-Schuldt Bezieh [3]) u. s. w.; vgl.: „Item dass alle Praelaten, Grafen, Herren, Ritter und Knecht, und Bauren allerley Handwerker bey ihn auf dem Land gehaben mögen“; u. s. w. [4]) „Item es sollen alle Praelaten, Grafen, Herren, Ritter und Knecht und die ihren, das Knecht und Bauren seyn und heissen“ [5]); vgl. „die Landleuth, die Burger und ihre Bauren“ [6]) und wiederholt: „unser Landleuth Holden, der Landleuth Erb-Holden, der Landleuth Holden und Bauren [7])“. — „Ein jeder Praelat, Herr, Ritter oder Knecht Burger oder Baur u. s. w.; vgl.: alle Landleuth, Burger und Gäst auf dem Gey [8])“ u. s. w.

Es sei weiter beispielsweise noch hingewiesen auf die Worte der bei der Erbhuldigung vom Jahre 1564 dem Landesfürsten (Erzherzog Karl) vorgelesenen Eidesformel [9]): „Ewer Fürstl. Durchl. werden schwören mit derselben Aydt als künftiger Herr vnd Landtsfürst in Steyr allen Landtleuthen (:), Herren, Rittern vnd Knechten

---

[1]) König Friedrichs Entscheidung, wie es in Steyr mit den Mäutten, Tafernen, Weinfuhr, Eln, Mass, Gewicht und anderen Artikeln mehr, solle gehalten werden. Steirische Landhandfeste (Druck v. 1842) S. 14—21. [2]) das. S. 15. [3]) das. S. 16. [4]) das. S. 17. [5]) das. S. 17 u. 19. [6]) das. S. 19. [7]) das. S. 19, 20. [8]) das. 18. [9]) Landhandvest des Fürstenth. Steyer v. 1635 fol. 19.b.

des bestimpten Fürstenthumbs Steyer etc. — Als Vns jetzt vorgelesen ist, Schwören Wir allen Landleuthen dess Fürstenthumbs Steyr etc.“

Man sieht, wie hier überall der Ausdruck: „Landleute“ als völlig gleichbedeutend mit „Landstände“ gebraucht wird und zwar so, dass darunter entweder bloss die Klassen der Herren und Ritter, also der Adel des Landes verstanden oder aber ausserdem auch die Praelaten mitbegriffen werden. Daneben finden wir nun aber auch in dieser Zeit und späterhin ganz regelmässig eine den älteren Sprachgebrauch fortsetzende Anwendung jenes Ausdrucks, welcher in der sehr gewöhnlichen Combination: „Herren und Landleute“ immer noch als technische Bezeichnung der zweiten Adelsklasse, des Standes der Ritter und Knechte erscheint. Auch diese Bedeutung mag im Folgenden durch einige Beispiele belegt werden.

Solche bietet unter anderen eine ständische Urkunde vom Jahre 1502 als „Beruff belangend die frembden Wein vnd vnordentlichen Kauffmannshändel“ überschrieben [1]). Sie enthält Verordnungen, welche die gemeine Landschaft durch „etlich Herrn vnd Landtleuth“, die sie dazu verordnet im Verein mit kaiserlichen Räthen beschlossen. In den einzelnen Artikeln derselben wechselt der Begriff der Landleute in der angegebenen Weise. Im allgemeinsten weitesten Sinne steht der Ausdruck, wenn es heisst: „Ob aber ein Landtmann, Er wer Geistlich oder Weltlich seiner Mann einen — in seinen nöthen gelt liehe, Oder aber ein Burger einem armen Mann liehe“ u. s. w. Regelmässig aber werden die Prälaten besonders genannt; so am Eingang des gleichen Artikels: „Item es sollen auch die Praelaten vnnd Landtleute ihren Undersässen nicht verbieten“ u. s. w. [2]) (vgl.: „Ob aber die Praelaten, die vom Adel oder die jhren“ u. s. w. [3]) In den meisten Stellen aber greift noch eine weitere Scheidung Platz und finden wir die Ordnung: „Praelaten, Herren vnd Landtleuth“ [4]).

Dass diese letztere Verbindung nicht etwa im Sinne von „Herren und zugleich Landleute“, aufgefasst werden darf, vielmehr eine Aufzählung der verschiedenen landständischen Gruppen mit besonderer Unterscheidung der beiden Klassen des Adels beabsichtigt ist, erhellt einmal schon daraus, dass der Ausdruck abwechselnd lautet: „Praelaten, Herren und (oder noch) ander Landtleuth“ [5]). Es geht dies weiter schon klar genug aus dem Inhalt der betreffenden Bestim-

[1]) Landhandvest d. Furstenth. Steyer a. 1635 fol. 26—30. [2]) das. fol. 27. [3]) das. f. 28. [4]) Siehe das. f. 26b, 27b. [5]) das. f. 27b zweimal.

mungen hervor, welche keineswegs etwa eine Einschränkung auf den Praelaten- und Herrenstand leiden, sondern sich durchwegs sichtlich auf den gesammten Adel beziehen, und ergibt sich überdies ganz bestimmt aus einer Vergleichung mit anderen Stellen. So wenn bei Festsetzung der Strafe für Uebertretung des Beruffs angeordnet wird: „Ob die Verbrecher weren Praelaten, Herren, Ritter oder Knecht, die sollen vnd wollen Wir vmb dieselb vberfahrung — fur Uns vnd die Herrn vnnd Landtleuth, so Wir vngefehrlich darzu gehaben mögen, erfordern u. s. w. Item weren aber die Verbrecher Burger — so sollen Burgermaister, Richter vnd Räthe — gegen denselben verbrechern — gleicher weise, wie Wir vorgeschriebener mainung gegen den Herrn und Landtleuten, so solch Geboth, vnd Ordnung verfüren auch ernstlich handeln“ [1]). Oder wenn es einmal heisst: „die Praelaten, Herrn vnd Landtleut oder ander Inwoner, sie sein Geistlich oder Weltlich“ [2]) und in einem der nächsten Artikel ausführlicher: „all Praelaten, Grafen, Herrn, Ritter vnd Knecht, auch die Klosterleuth vnd Ertzpriester, Pfarrherr Vicari vnd Gemaine Priesterschafft, ihr Diener vnd Undersassen, das Bawern seyn“ u. s. w. [3]), während gleich darauf wieder zusammenfassend gesagt wird: „vnder den Praelaten Herrn vnd andern Landleuthen vnd sonst allenthalben“.

Auch in der „Ordnung des lanndsrechten in Steier“ vom Jahre 1503 [4]) begegnet wiederholt diese Unterscheidung z. B. Art. 19: „Es sullen auch die herren vnd lanndlewt, so amb rechten sitzen, vleissiglich auf clag, antwurt u. s. w. aufmerken vnd hören, dadurch sy dest gruentlicher mögen rechtsprechen [5]); während an anderen Stellen unter den Landleuten auch die Herren einbegriffen erscheinen [6]).

Es ist nun wol selbstverständlich, dass auch bei diesem Gebrauch, in der Verbindung „Herren und Landleute“, dieser letztere Ausdruck dem Sinne nach in der Bedeutung von Landstände zu nehmen ist. Die Ritter und Knechte sind nun eben wieder neben den Herren, die „anderen Landleute“ die Landleute schlechthin [7]).

Gerade von diesem Gesichtspunkte aus würde sich nun aber freilich die specielle Bezeichnung der zweiten Gruppe des Adels als Landleute auch leicht erklären, ohne dass ein unmittelbarer histo-

---

[1]) das. f. 28b, 29. [2]) das. f. 26b. [3]) das. f. 27. [4]) Herausgeg. v. F. Bischof als Anhang II zum Steir. Landrecht S. 194 ff. [5]) das. S. 201 vgl. auch Art. 17 S. 200: der herrn vnd landlewt diener. [6]) Vgl. weiter den sogenannten Landauer Vertrag von 1501. (Steier. Landhandf. v, 1842 S. 24 ff. und andere ständische Urkunden. [7]) Vgl. oben S. 401 und auch die Analogie „ministeriales et alii comprovinciales“ oben S. 413.

rischer Zusammenhang dieses Sprachgebrauchs mit der vom zwölften bis ins vierzehnte Jahrhundert fortwährend nachgewiesenen Anwendung desselben Ausdrucks als Benennung der herzoglichen Ritter und Knechte nothwendig angenommen werden müsste. Es kann jedoch, wie ich glaube, wol keinem Zweifel unterliegen, dass ein solcher Zusammenhang wirklich vorhanden ist, dass wir in der Bezeichnung „Landmann" auch im Sinne und der Verwendung, welche wir seit dem fünfzehnten Jahrhundert ausschliesslich beobachten, nicht etwa ein selbständiges originäres Erzeugniss des politischen Lebens, der ständischen Entwickelung jener Zeit, sondern das alte in ununterbrochenem Gebrauch fortlebende „provincialis" zu erkennen haben.

Veranlassung und Verlauf des Ueberganges der älteren Bedeutung und Verwendung des Wortes in die spätere lassen sich im Ganzen leicht begreifen und durchschauen. Seitdem zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts auch die Ritter und Knechte (die herzoglichen sowol, wie jene der anderen Herren) ebenso, wie schon viel früher die der Ministerialität angehörigen Personen zur vollen Anerkennung der persönlichen Freiheit durchgedrungen, war natürlich auch die Bezeichnung Landmann in der ursprünglichen etymologischen Bedeutung unzutreffend und gegenstandslos geworden. Da aber diese Aufhebung der persönlichen Unfreiheit sich nicht mit einem Schlage oder überhaupt in bewusster Weise, sondern ganz allmälig und unbemerkt vollzog, so konnte man sich auch ebensowenig jemals deutlich bewusst werden, dass jene Standesbenennung dem historischen Wortsinn nach den geänderten Verhältnissen nicht mehr entsprach. Das Verständniss derselben musste vielmehr ebenso unbemerkt, wie das Verhältniss, welches in ihr zum Ausdruck gebracht war, verloren gehen. Dass aber nicht auch der ganze, wie es allerdings scheint, von Hause aus mehr der officiellen Rechtssprache als der Sprache des täglichen Lebens angehörige Ausdruck mit verloren gieng, sondern sich auch weiterhin als Standesbezeichnung forterhalten konnte, erklärt sich aber leicht aus dem Umstande, dass sich eine den neuen politischen und socialen Gestaltungen völlig entsprechende Deutung desselben wie von selbst darbot. In das 15. Jahrhundert fällt das Aufblühen und die kraftvollste Entwickelung des landständischen Lebens in der Steiermark. Da lag nun die Interpretation des gerade in den ständischen Privilegien seit der ältesten Zeit regelmässig als Benennung der zweiten ritterlichen Klasse wiederkehrenden Ausdrucks (Com)provinciales, Landleute, in dem Sinne von Landstände gewiss nahe genug; eine Interpretation, bei welcher eben einerseits unter dieser Bezeichnung sehr gut auch jetzt noch insbesondere die zweite

Gruppe des Adels, der Stand der Ritter und Knechte begriffen werden konnte, während sich andererseits die Ausdehnung derselben auch auf den hohen Adel und die Geistlichkeit von selbst ergab.

Es ist somit sicher der historische Name der niedern leibeigenen Milites des steirischen Herzogs, welcher zunächst sprachlich in einem neuen Sinne verstanden wurde, in diesem neuen Verstande zu einer Gesammtbezeichnung des landständischen Adels werden konnte und heute noch, nachdem auch diese Bedeutung den politischen Verhältnissen der Zeit nicht mehr entspricht, als wesentlich historischer Ehrentitel von den immatriculirten Geschlechtern des Landes weitergeführt wird.

IV. Die fürstlichen Gotteshausleute.

Zwei schon früher citirte Stellen des steirischen Landrechts erwähnen diese Klasse:

Art. 111: Vmb wew ein lantman sait, da sait ains fürsten gotshawsman wol vmb, der ain edel man ist; und

Art. 90: — Vnd vmb alles das, das vonn fursten ze lehen ist, ez sey pischof, abt oder abtessyn, das ullen die (zu erg.: (aigen) lewt) der fursten vmb sagen [1]). Der Zusatz „die edle Leute sind" ist auch hier hinzuzudenken, da bäuerliche Leute ja überhaupt um Lehen zu sagen nicht fähig sind.

Die Feststellung des Begriffs der fürstlichen Gotteshausleute macht nunmehr keine Schwierigkeiten. Wir finden sie an beiden Stellen den Landleuten an die Seite gestellt und haben somit darin offenbar die unfreie ritterliche Mannschaft der geistlichen Stifter zu erblicken, als die zweite Gruppe des Standes der Ritter und Knechte, der einfachen Edelleute nach der Terminologie des Landrechts.

Zu diesen Stellen drängen sich nun aber noch folgende Bemerkungen auf. Dass überall nur von Leuten fürstlicher Stifter die Rede ist, entspricht vollkommen den bekannten Grundsätzen des mittelalterlichen Lehen- und Staatsrechts, wonach streng genommen den nichtfürstlichen Kirchen die active sowie die passive Lehensfähigkeit und damit das Recht, weil eben auch das Bedürfniss fehlte eine ritterliche Dienstmannschaft zu führen [2]). Und in der That findet sich gerade ein Zeugniss aus Steiermark, aus welchem hervorzugehen scheint, dass dieser in der Praxis keineswegs immer und überall beachtete Satz [3]) hier im dreizehnten Jahrhundert zu wirksamer Geltung kam. Ein Privileg Herzog Friedrichs II. vom Jahre 1242 für das

---

[1]) Vgl. oben S. 402. [2]) Vgl. Ficker, Vom Heerschild S. 99 ff. [3]) Vgl. das S. 105 ff.

Kloster Admont enthält den Satz: „mandamus, ut de omnibus suis possessionibus — sub censu vel iure emphyteutico personis aliquibus collocatis, cum infeodandi dicta ecclesia non habeat potestatem, pensio debita persoluatur“ [1]). Während nun in älterer Zeit Milites dieses nichtfürstlichen Stiftes urkundlich nachweisbar sind [2]), werden in der That später nie mehr ritterliche Leute desselben erwähnt.

Es erscheint nun aber weiter sehr beachtenswerth, und vielleicht auf den ersten Blick befremdend, dass das steirische Landrecht die unfreien edlen Leute fürstlicher Gotteshäuser ganz allgemein ohne Unterschied zu dem niederen Ritterstand zu rechnen, ja sogar als den Landleuten an Rang eher unter- als übergeordnet zu betrachten scheint, während doch von Hause aus die grösste Zahl der unfreien Ritter fürstlicher Kirchen zur Klasse der Ministerialen gehörte [3]) und sich auch die Unterscheidung von Dienstmannen und Rittern in der Mannschaft derselben und speciell der auch in Steiermark begüterten Salzburger Kirche im dreizehnten Jahrhundert urkundlich erweisen lässt [4]). Jene Auffassung und Darstellung des Landrechts lässt sich aber, wie ich glaube, leicht begreifen, wenn wir uns die für dasselbe massgebenden Zustände, zu denen die Entwickelung der politischen und Standesverhältnisse in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geführt hatte, vor Augen halten.

Von bischöflichen Kirchen oder fürstlichen Abteien hatten in der Steiermark, ausser den im Lande gelegenen Seckau und Göss, noch die benachbarten Salzburg, Freising und Gurk bedeutendere Besitzungen. Da nun aber Salzburgische und Freisingische Ministerialen kaum in grosser Zahl auf den steirischen Gütern dieser Hochstifter sitzen mochten, kam natürlich für die Auffassung des steirischen Landrechts hauptsächlich die rechtliche Lage der ritterlichen Mannschaft der Kirchen Seckau und Göss, sowie auch Gurk, in Betracht, welche jenes zweifellos da, wo es von fürstlichen Gotteshäusern redet zunächst im Auge hatte.

Alle drei hatten nun in früherer Zeit nachweislich Ministerialen. Noch in einer Urkunde von 1257 wird sogor die Ehe eines Ministerialen der Abtei Göss mit der Tochter des zu den „milites terrae Stiriae“ gehörigen Dietmar von Müre [5]) als „disparis condicionis conjugium“ bezeichnet [6]). Und wenn auch der Reichs-Fürstenstand und

---

[1]) Urkkb. d. H. Steierm. 2, 517. [2]) Vgl. noch Urk. v. J. 1185 das. 1,628; unter den Zeugen mehrere „milites proprii ecclesie nostre“. [3]) Vgl. Schwabensp. ed. Lassberg c. 308. [4]) Vgl. Minist. u. Mil. S. 25. [5]) Vgl. oben S. 407 Anm. 1. [6]) Dipl. s. Stiriae 1, 74 vgl. 75.

daher die Fürstenrechte den Bischöfen von Seckau und Gurk von Rechtswegen streng genommen nicht zukamen [1]), so heisst es doch in der Urkunde, durch welche König Friedrich II. im Jahre 1218 die Gründung der Bisthümer Chiemsee und Seckau durch den Erzbischof von Salzburg genehmigte, diesbezüglich ausdrücklich: „Ministeriales uero earundem ecclesiarum iuramentum fidelitatis suis prestent episcopis et ipsi omnia ministerialium iura obtineant, que ministeriales ecclesiarum Alamannie obtinere hactenus consueuerunt" [2]). Ebenso führen auch die ritterlichen Leute von Gurk die Bezeichnung Ministerialen.

Welch' tiefgehender Unterschied hatte sich nun aber seit der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts allmälig zwischen der ganzen Lage der Ministerialen dieser Kirchen einerseits und andererseits jener der steirischen Dienstmannen, der nunmehrigen Dienstherren des Herzogthums Steier herausgebildet! Zur Erlangung einer ähnlichen politisch bedeutenden und bevorrechteten Stellung, wie sie diese innehatten, fehlte für jene schon die nothwendige Voraussetzung, die Entwickelung der selbständigen Landeshoheit in den Territorien dieser Kirchen. Nur die Dienstleute eines Landesherrn konnten zu Landherrn werden. Das von Hause aus reichsfürstliche Göss aber stand zunächst unter Vogtei des steirischen Herzogs, die sich allmälig in Landeshoheit verwandelte [3]), und sank so selbst zu einer derjenigen der steirischen Dienstherren ähnlichen Stellung herab [4]), wodurch auch seine unfreien Ritter einfach in eine Reihe mit der Ritterschaft der Dienstherren kommen mussten. Die Bischöfe von Seckau und Gurk waren nie reichsunmittelbar, auch sie konnten in dieser Zeit nicht zu Landesherren werden und auch ihre Dienstmannen konnten sich nur mehr etwa durch den Namen von der Klasse der Ritter und Knechte unterscheiden.

Der Ausdruck Dienstmann ist nun aber in der Zeit der Entstehung des steirischen Landrechts überhaupt im Verschwinden begriffen. Kennt dasselbe nur die zwei Klassen der Dienstherren und einfachen Edelleute, so fielen die Ritter geistlicher Stifter naturgemäss unter die letztere [5]).

---

[1]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand S. 287 ff. [2]) Urkkb. d. Herzogth Steierm. 2, 242. [3]) Ficker Reichsfürstenst. S. 344. [4]) Vgl. die Urk. v. 1463 oben S. 397. [5]) Ich habe bereits in Minist. u. Mil. S. 70 ff. darauf hingewiesen, wie der durch die Ausbildung der Landeshoheit bedingte Aufschwung in der rechtlichen Stellung der landesfürstlichen Ministerialen gegenüber allen ritterlichen Unfreien des gesammten selbst landsässigen Adels schon den Schwabenspiegler zur Aufstellung des Satzes führen konnte, dass nur Fürsten Dienstmannen haben können (Lassb. c. 308). Zu den dort angeführten urkundlichen Zeugnissen für die thatsächlich

Ja es ist sogar begreiflich, wenn die Stellung der herzoglichen Landleute als eine bessere und angesehenere nicht bloss als jene der Ritter und Knechte der Dienstherren, sondern auch als die der ehemaligen Ministerialen der Kirchen des Landes erscheinen konnte. Mochte die rechtliche Lage der herzoglichen Milites sich ursprünglich von derjenigen der übrigen Leute dieses Standes auch nicht wesentlich unterscheiden, so konnte es doch nicht anders kommen, als dass das unmittelbare Verhältniss zum Landesherren auch ihre Stellung hob und sie als eine bevorrechtete geschlossene Klasse aus der Gesammtheit ihrer Genossen hervortreten liess. Wir sahen, wie schon in der Georgenberger Handfeste die Grundlage einer solchen privilegirten Stellung derselben geschaffen, wie dann ihre Rechte insbesondere durch das Privileg Kaiser Friedrichs II. noch vermehrt wurden, wie endlich ihre Landes- und zeitweilige Reichsunmittelbarkeit sie zu den Ständen des Landes gesellte, auch sie mit politischen Rechten ausstattete. Gerade dadurch erscheinen aber die Landleute des Herzogs nicht blos vor den ritterlichen Leuten der Dienstherren, sondern auch vor ihren früheren Uebergenossen, den Dienstmannen jener Kirchen ausgezeichnet, welche zur Entwickelung der Landeshoheit in ihrem Gebiete nicht gelangen konnten. So mag es begreiflich erscheinen, wenn sich das steirische Landrecht veranlasst sieht, die principielle Ebenbürtigkeit der edlen Gotteshausleute mit den Landleuten zum Urtheilen erst ausdrücklich zu constatiren.

---

seit Ende des 13. Jahrhunderts allgemein durchdringende Einschränkung der Benennung Dienstmann auf die fürstlichen Ministerialen ist mir seitdem ein neues bekannt geworden, das diesen Sprachgebrauch auch für Mitteldeutschland erweist. In einer i. J. 1314 zu Eger zwischen dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und Herzog Rudolf von Baiern bezüglich einer verabredeten Heirath ihrer Kinder ausgestellten Vertragsurkunde setzt der erstere als Bürgen: den Bischof von Naumburg, sechs Grafen, drei Edle, „die zehen herren sind‟ und „zehen dyenstmann‟. Im Fall des Vertragsbruches soll „ie der herre zwen ritter senden‟, welche in Erfurt Einlager halten sollen, während die „dyestherren‟ in Person einzureiten haben. Und wenn „der herren ritter‟ sechs Monate geleistet haben, so sollen die Herren persönlich einlagern „zů iren rittern und zů den dyestmannen und sullen danne di selben herren mitsampt iren ritteren und den dyenstmannén‟ daselbst bis zur Erfüllung des Vertrages aushalten. „Wir nemen ouch aus unsern herren den bischoff von Niwnburch, daz der selbe nicht sol leisten, ez sullen doch sein zwen ritter aus und an seiner stat leisten‟. (Forschungen z. deutsch. Geschichte 20, 288). Man sieht, wie hier consequent zwischen den landgräflichen „Dienstmannen‟ (Dienstherren) und den „Rittern‟ der Herren unterschieden wird. Auch die Mannen des reichsunmittelbaren Bischofs von Naumburg, der hier aber ohne Hervorhebung seines fürstlichen Standes zu den zehn „Herren‟ gerechnet wird, erscheinen nur als Ritter bezeichnet.

V. Der Dienstherren Eigenleute[1]).

Auch diese Klasse resp. Bezeichnung erscheint im steirischen Landrecht zuerst in dem wiederholt besprochenen Art. 90:

Ez mag dhainis dinstherrn aigenman sagen vmb ain aigen vom lant u. s. w., worüber nur des Herzogs Landleute, noch um Lehen der fürstlichen Kirchen, worüber die ritterlichen Eigenleute dieser zu urtheilen berufen sind, sondern, wie wir also in analoger Weise zu ergänzen haben, nur um Lehen von Dienstherren[2]).

Nach all' dem früher Gesagten ergibt sich fast mit Nothwendigkeit, dass unter den in dieser Stelle mit den Land- und fürstlichen Gotteshausleuten in Parallele gebrachten, und offenbar an sich zum Urtheil über Lehen befähigten „Eigenleuten" der Dienstherren speciell nur die ritterlichen Eigenleute derselben, ihre Ritter und Knechte als die dritte und letzte Gruppe des unfreien Ritterstandes gemeint und zu verstehen sein können. Diese Annahme erscheint dann auch in Art. 95 und 96 schon durch die allgemeine Vergleichung der Eigenleute mit den Landleuten nahe gelegt[3]). In beiden letztgenannten Stellen und ebenso auch in Art. 116[4]) erscheinen jene überdies als Inhaber von „Inwärtseigen" einer von Lehen und Zinsgut verschiedenen, von Hause aus den Kreisen der unfreien Ritter specifisch eigenthümlichen Form von Grundbesitz[5]).

Es zeigt sich also, dass das steirische Landrecht den Ausdruck „Eigenmann" überall nur in prägnanter Bedeutung gebraucht, in dem es darunter ausschliesslich den ritterlichen Eigenmann versteht[6]). Zu dieser Annahme wird man sich übrigens von vorneherein um so unbedenklicher entschliessen können, als gerade jener Sprachgebrauch unserem Rechtsbuch am allerwenigsten eigenthümlich ist. Er findet sich in derselben Consequenz und Ausschliesslichkeit bekanntlich

---

[1]) Art. 90, 95, 96, 116. [2]) Vgl. Art. 97. [3]) Siehe oben S. 408. [4]) Der Vermittelung des Herrn zur gegenseitigen Veräusserung von Inwertseigen bedürfen „des herren aigen lewt nicht, die in der herschaft siczent". [5]) Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen in meiner nächstens zu veröffentlichenden Abhandlung über das „Inwärtseigen". [6]) Für die bäuerlichen Unfreien und Hörigen hat dasselbe die Bezeichnungen „Holden" oder „Bauern" schlechtweg. Vgl. Art. 91. Ez sol ain her gewert werden von seinen holden vor allen geltern. — Art. 99. Ez mag ain man seinen holden wol bestetigen der an recht von im gevarn ist. — Art. 120. Wann ain pawer ainem herren entrinnet, waz er guts fürt, treibt oder trait, wer ims nympt auf ainer strassen, die weil er flüchtig ist, des ist ez. Chumpt der pawer vnd daz gût in ain stat — — vnd chumpt der herr hinnach, dez der hold vnd daz gût ist, der bestetigt seinen holden vnd das gut. — Art. 115. Wann ainem herren ain pawer fûder vert, den bestetigt sein amptman wol. Vgl. ebenso Artt. 196, 202, 247, 248, 251 u. s. w.

schon im Schwabenspiegel [1]), zeigt sich ferner auch in anderen ungefähr gleichzeitigen Rechtsaufzeichnungen, wie dem Rechtsbuch Ruprechts v. Freising und dem österreichischen Landrecht [2]) und findet auch in den Urkunden seine Bestätigung. Es sei diesbezüglich hingewiesen auf die erwähnte Urkunde von 1288, worin die Gräfin von Schleuntz, hern U. v. Weiderfeld und seinen Bruder, „die mein reht aigen sind gewesen von ir mveter vrovn Hiltegarten", an den Herzog Albrecht von Oesterreich verschenkt [3]); sowie auf eine Urkunde aus dem Jahr 1270, worin die Witwe des Truchsessen Albr. von Veltsperch bekundet, dass sie zum Ersatz des auf 500 Mark geschätzten Schadens, den ihr Bruder Hartm. v. Ort dem Kloster Admont zugefügt, diesem „quinque homines mihi iure proprietatis attinentes, non meliores nec etiam infimos, sed tamen de genere militares" mit ihrer Nachkommenschaft und ausserdem 10 mark jährliche Einkünfte übertragen habe [4]).

Es scheint denn auch leicht erklärlich, dass man, seit die privatrechtliche Unfreiheit der Ministerialen mehr und mehr in das politische Lehensverhältniss übergieng, die Ritter und Knechte, nunmehr die einzige ritterliche Klasse, bei welcher jene noch in voller Schärfe anerkannt und wirksam war, auch schlechthin als die eigenen Ritter, die Eigenleute [5]) bezeichnete. Dagegen mag es in der That einigermassen überraschen, wenn sich herauszustellen scheint, dass auch die im steirischen Landrecht hervortretende ausschliessliche Einschränkung der Bezeichnung Eigenleute auf die ritterlichen Unfreien der allgemeinen Anschauung der Zeit über die eigenthümliche rechtliche Natur des Verhältnisses, in welchem die Ritter und Knechte zu ihren Herren standen, im Gegensatz zu jenem der hörigen Bauern entspricht, dass man nämlich schon seit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts nur allein jenes ritterliche Abhängigkeitsverhältniss, nicht auch das bäuerliche als volle persönliche Unfreiheit als „Eigenschaft" im technischen Sinne auffasste, welche sich demnach für die Ritter und Knechte auch allen bäuerlichen Klassen gegenüber als charakteristisches Moment erwies. Dies ist mit grösster Bestimmtheit in einer sehr beachtenswerthen Stelle der Gedichte Helblings ausgesprochen, wo auf die Frage:

> waz ein rechter dienstman sî,
> ist er eigen? ist er vrî? — —
> ob der herzoge
> eigenschaft jeh ûf in? (VIII, 141—145).

[1]) Vgl. Minist. u, Mil. S. 3. [2]) Vgl. das. S. 31 u. 57. [3]) Urkkb. d. L. ob d. Enns 4, 87. [4]) Dipl. 1, Stir. 1, 248. [5]) Vgl. oben S. 401 Anm. 3.

die Antwort erfolgt:

daz lant ist sîn (nämlich des Herzogs) eigen niht,
wan man inz enphâhen siht
ze lehen von dem rîche. — —
in disem lant ze rehte
sint rîter, edel knehte,
eigen der rehten dienstman'
die daz riche hoerent an,
die geburen alle vrî,
swes ir guot ze rehte sî,
si sitzent ûf burcrehte.
dienstman rîter knehte
jehent ir ze holden
daz si dienen solden
niht wan ir rehten zins.
si hieten alsô vil gewins,
der si braeht ze hôchvart.
got hât si dâ mit bewart,
swaz die selben vrîen
zesamen als die bîen
durch daz jâr bringent,
dâ mit si kûme gedingent.
dienststiure von ir guot
wert in dicke übermuot. (VIII, 146—170),

und wieder die Entgegnung:

doch wolt ich lieber eigen sîn
do man mir lieze das mîn,
dan ich ein vrî hieze
und man mich niht erlieze,
ich müeste staete sîn bereit (VIII 173—178)
mit dienst von mîner arbeit [1]).

Der im steirischen Landrecht eingehaltene Sprachgebrauch findet hier seine vollste Bestätigung und Begründung.

Es gibt darnach in dieser Zeit nur eine Klasse „eigener" Leute, die Ritter und edlen Knechte. Die Dienstmannen, welche zwar noch nicht als frei bezeichnet werden können, sind doch zum mindesten

---

[1]) Vgl. auch Helbling VIII 80—85:

ein dienstman haben sol ze recht
rîtaer und edel knehte,
die gerne unde rehte
im dienen eigenlîche.

nicht Eigen ihres Herren, des Herzogs, die Bauern überhaupt nicht Eigen, sondern nur „Holden“ ihrer Grundherren. Man könnte nun freilich versucht sein, die thatsächliche Richtigkeit dieser Darstellung Heblings in Zweifel zu ziehen, wenn er 500 Jahre vor der Aufhebung der Leibeigenschaft „die Bauern alle (in dem Land)“ ausnahmslos als „Freie“ bezeichnet, ihre Freiheit wiederholt und bestimmt in Gegensatz stellt zur Eigenschaft der edlen, in socialer und wirthschaftlicher Beziehung ungleich höher und besser gestellten Ritter und Knechte. Dennoch aber glaube ich, dass der Dichter, welcher selbst dem Stande der Ritter angehört und warm für dessen Ehre eintritt [1]), nur die allgemeine rechtliche Auffassung dieser Verhältnisse wiedergibt. Es zeigt sich in der That eine charakteristische Verschiedenheit des bäuerlichen und des ritterlichen Hörigkeitsverhältnisses, welche jene Auffassung wohl erklären kann.

Der Grundholde ist an die Scholle gebunden und darin liegt gewiss eine wesentliche Beschränkung seiner persönlichen Freiheit und ein Moment, das ihn auch der willkürlichen Bedrückung seines Grundherrn, der zugleich auch sein Gerichtsherr ist, fast schutzlos preisgibt. Aber eigentlich und in erster Linie geht das Recht des letzteren jenem gegenüber, doch nur auf den „rechten Zins“, auf bestimmte, regelmässige Sachleistungen. Der hörige Ritter aber erscheint unmittelbar an die Person seines Herrn gebunden und demselben in unbeschränkter Weise zu dem streng persönlichen, wenn auch ehrenvollen Waffendienst verpflichtet. Das Recht des Herrn erscheint hier augenfällig als ein Recht an der Person. Gerade im Hinblick auf diese die Persönlichkeit direkt und vollständig ergreifende ritterliche Eigenschaft mochte man leicht den im hofrechtlichen Hintersassenverhältniss stehenden Bauern als persönlich frei auffassen und bezeichnen.

Dass aber noch in derselben Zeit, in welcher bei den von Hause aus in derselben rechtlichen Stellung befindlichen Ministerialen das Bewusstsein der Unfreiheit völlig verloren ging, diese bei dem Stand der Ritter so energisch betont und festgehalten wurde, darf uns nicht Wunder nehmen. Die Ritter und Knechte bilden im 13. und 14. Jahrhundert die Hauptmasse der Armeen [2]). So lange aber die kriegerischen

---

[1]) Vgl. Zeitschr. f. deutsch. Alterthum 4, 244.

[2]) Vgl. die Ausführung bei Siegel a. a. O. S. 17 ff.; allenfalls auch Hebling VIII, 268:

> Der herzog nach des landes kraft
> wit haben grôze rîterschaft,

ferner daselbst VIII, 921:

> des wir zen besten êren jehen
> daz ist von rîterschaft geschehen.

Dienste, speciell der schwere Reiterdienst regelmässig nicht für Geld erkauft, sondern nur in Folge eines erblichen persönlichen Verhältnisses gefordert und geleistet wurde, musste die Masse des Kriegerstandes nothwendig unfrei bleiben. Das freie Lehensverhältniss mit seiner überaus beschränkten und bedingten Dienstpflicht des Vasallen konnte dem militärischen Bedürfniss nie genügen. Eine immer verfügbare, schlagfertige und zu ungemessenem, wenn auch nicht auf eigene Kosten zu leistenden Dienst verpflichtete, d. h. bei den mittelalterlichen Zuständen eben unfreie Mannschaft war nicht zu entbehren.

So können wir also immerhin gestützt auf das steirische Landrecht und die Worte Helblings die interessante Thatsache constatiren, dass sich der Begriff der persönlichen Eigenschaft, der Leibeigenschaft im strengen Sinn des Wortes, wenigstens in den österreichischen Ländern, am längsten bei einer ritterlichen Standesklasse erhalten hat.

Die Auffindung der römischen Leiche vom Jahre 1485.

Von

Chr. Hülsen.

Wenn ich noch einmal auf das merkwürdige Ereigniss zurückkomme, welches den Gegenstand der in dieser Zeitschrift 4, 75—91 publicirten Abhandlung Thodes bildet, die Auffindung einer antiken römischen Leiche an der Via Appia im J. 1485, so ist es nicht meine Absicht, auf die kunsthistorischen Sätze der genannten Arbeit einzugehen. Ich beschränke mich vielmehr auf eine Untersuchung des rein historischen Fundaments, der gleichzeitigen und wenig späteren Fundberichte. Von dem umfänglichen Material hat Thode nur einen kleinen Theil benützt, und auch meine Zusammenstellung wird keinen Anspruch auf Vollständigkeit, namentlich was ungedruckte Quellen betrifft, machen können. Aber sie wird doch genügen, um eine abermalige Untersuchung berechtigt erscheinen zu lassen, bei welcher freilich das Urtheil über den Werth der Quellen und den „historischen Kern" der Erzählungen im einzelnen wesentlich anders ausfallen muss, als dies bei Thode der Fall ist.

Ich beginne mit einigen Berichtigungen zu den von Thode benutzten Autoren.

Bei Wiedergabe des Berichtes des Notarius a Nantiportu[1]) ist Muratori, abgesehen von der Modernisirung der Sprache, seiner Quelle, dem Cod. Vat. 6823 (Papierhandschr. d. 16. Jahrh.) f. 250 genau gefolgt. Nur der letzte Satz lautet abweichend: molti credono sia stato morto delli anni 1700 (so, nicht 170; s. u.).

Bedeutender sind die Abweichungen im Texte des Infessura. Muratori gibt denselben nach einem Codex Estensis, Eccards Abdruck

[1]) Im Verlauf der Arbeit bediene ich mich der kürzeren, wenn auch incorrecten Bezeichnung dieses Autors als Nantiportus.

legt eine Berliner Handschrift zu Grunde; ich selbst konnte vier Vatikanische Codices, sämmtlich Papierhandschriften des 16. Jahrh. — Vat. 5522, 6823, Ottobon. 1116, 2626 — einsehen. Diese vier stehen sich allerdings sehr nahe, Ottob. 2626 ist vielleicht direct aus Vat. 5522 geflossen: besonders auffallend zeigt sich dies Verhältniss in einer gemeinsamen Corruptel. Der Satz, in welchem das schliessliche Schicksal der Leiche beschrieben wird, lautet nämlich: Cumque conservatores . . . in eodem pilo ad (ad om. Ottob. 1116, 2626) locum iuxta cisternam eiusdem (cuiusdam Vat. 6823, Ott. 1116) palatii posuissent, a dicto Innocentio iussi in locum incognitum de nocte extra portam Pincianam (ex porta Pinciana Ottob. 2626) in quodam vico vicino eius in quadam fovea proiecta fuit reportaverunt ibique eam sepeliverunt. Der Satz ist offenbar contaminirt aus den beiden: iussu Innocentii . . . proiecta est, und: a dicto Innocentio iussi . . . reportaverunt ibique eam sepeliverunt, welche im gemeinsamen Original als Text und Correctur oder als Text und Marginalie nebeneinanderstehen mochten. Mit Uebergehung der zahlreichen unwesentlichen Varianten notire ich folgende: oben p. 83 Anm. Z. 7 v. o.: Dentes albi et firmi, ungulae manuum et pedum firmissimae ac albae (so Vat. 5522; deinde albi et firmi Ottob. 2626; deinde albae et firmae Vat. 6823, Ottob. 1116); Z. 17 ut passim in platea Capitolii vendentes olera (nicht olia) et alia ad instar fori reperirentur. Endlich, was das wichtigste ist, fehlt der ganze Satz: Et creditur fuisse corpus Juliae Ciceronis filiae in sämmtlichen vier Vatikanischen Handschriften, ebenso wie in dem von Eccard benutzten Codex, so dass der Verdacht, Muratori habe eine an dieser Stelle interpolirte Handschrift zu Grunde gelegt, begründet erscheint.

Der dritte von Thode benutzte Bericht, der des Francesco Matarazzo, ist, wie unten gezeigt werden soll, aus der Reihe der Originalquellen zu streichen.

Demnächst stelle ich die von Thode nicht herangezogenen Quellen zusammen. Raffaele Maffei von Volterra, gewöhnlich Rafael Volaterranus genannt (1451—1522), bringt im 31. Buch seiner Commentarii urbani (col. 954 der Lyoner Ausgabe von 1552) bei Besprechung der im Alterthum üblichen Bestattungsweisen folgendes bei: Unguebantur quoque corpora et cum aromatis condebantur tanta cura, ut nos Romae testes simus ante paucos abhinc annos feminam in tumulis Albanis fuisse effossam, supra mille tercentos annos sepultam, ut e vestigiis sepulchrorum animadvertimus: integram membris, crasso opertam unguento. Quidam ausi Tulliolam dicere, quod eodem prope loco multa Tulliorum me-

moriae et Herenniorum et Tulliolae reperta fuerint; kürzer im 20. Buch (col. 608 derselben Ausgabe): Tulliolae et reliquorum Tulliorum monumenta in via Appia, sexto abhinc lapide, marmora quoque inscripta plurima ante hos annos retecta sunt.

Der bekannte Polyhistor Alexander ab Alexandro (geboren 1461 in Neapel, gestorben in Rom, wo er den grössten Theil seines Lebens verbracht hatte, i. J. 1523) erzählt im 3. Buch seiner Dies geniales c. 2 folgendes: Memini dum Romae agerem, in vetustis sepulcris, quae in via Appia plurima visuntur, inter aedificia hortosque interque coagmenta lapidum erutum cadaver fuisse multo aevo vetustum adulescentulae mulieris, facie capillo oculis naribus et reliquis lineamentis prorsus integris et incorruptis, nisi quod vestigia liquaminum et unguentorum quibus delibutum fuerat apparebant: recenti specie, inscriptione nulla, qua nomen defunctae innotesceret. Pomponius Laetus tamen, vir, ut in ea aetate veterum litterarum impense doctus, Tulliolam Marci Tullii Ciceronis filiam, de cuius obitu ad Servium Sulpicium sunt epistulae, aut Priscillam Abascantii, de qua sylva Papinii extat, fuisse augurabatur. Id quibus argumentis asseverarit, cum nulla inscriptionis vestigia extarent, prorsus nescimus.

Zu diesen Schriftstellerzeugnissen kommen nun noch mehrere gleichzeitige Briefe. Der erste unter diesen, von dem Florentiner Humanisten Bartolomeo Fonte (1445—1513) an den ihm befreundeten Kaufmann und Handschriftensammler Francesco Sassetto in Florenz [1]) gerichtet, ist publicirt in Janitscheks Gesellschaft der Renaissance p. 120; da ein zweiter correcterer Abdruck zu erwarten steht, wiederhole ich ihn an dieser Stelle nicht.

Der zweite Brief findet sich in der Handschrift XIV, 267 (nicht XIV, 268, wie Gregorovius angiebt) der Marciana in Venedig: die Nachweisung desselben verdanke ich G. B. de Rossi, eine Abschrift Hrn. Soranzo in Venedig. Einige Sätze daraus hat Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom 3. Aufl. VII, 571) publicirt: bei der Wichtigkeit, die er für unsere Untersuchung hat, wird ein vollständiger Abdruck gerechtfertigt erscheinen. Das Schriftstück beginnt auf f. 1 des Codex:

Copia di una lettera mandata da Roma nel anno MCCCCLXXXV per missier Daniel de San Sebastiano canonico Veronese ha Jacomo di Maphei citadino di Verona.

In questi giorni cavandose per ritrovare Teverine et marmi in via Appia fuora di muri soto terra circha do canne forno trovati tre

[1]) S. über beide namentlich Mehus in der Vorrede zu den Briefen des Ambrogio Traversari p. 55.

sepulcri marmorei, l'uno erra Ciceronis Terentiae et Tulliolae, li altri sine titulis propter vetustatem. In uno di questi è ritrouata una gioveneta integra con tutte le suo membra aromatizata cum una scorza de pasta grossa un deto dal capo in fino ali piedi che hauendo levata questa scorza che se existima fosse da myrrha incenso et aloe et altra compositione digna, si scoperse uno viso cossì grato accepto et venusto, che quantunque se conjectura sia de anni MCCCCC, zoè 1500, e più: parea fosse manchata quello giorno medesimo cum li suoi capilli collecti in capo more romano che pariano a hora pectinati cum li occhii et palpebre mobile, cum li orecchie et naso integro i quali togando se mouetino et tornavano a suo locho, et tocando la faza ho altroue la carne se machiava et reveniva, li labri et la lingua uno pocho apparenti, li denti eburnei, le mane e i piedi cum li articuli che se piegavano per quella conserva: in modo che tutta Roma, mascoli et femine andarono a uederla cum admiratione et stupor grandissimo, et fo dal giorno che per la via de San Sebastiano andarono persone ventimilia per vederla, de che mi he parsso darve notizia azio intendiate quanto li antiqui nostri studiavano li animi gentili farli inmortali, ma ancora li corpi neli quali la natura per farli belli hauea posto ogni suo inzegno, che in vero se hauesti veduto questo viso saresti non meno innamorato che maravelgiato e credo se tegnira sopra la terra tanto che ciascuno sara del veder satisfacto.

Darauf folgt mit der Ueberschrift ‚Attende hos versus' ein Epigramm, dessen Text mit Hülfe der gleich zu erwähnenden Münchener Handschrift sich folgendermassen herstellen lässt:

Me licet absumptum corpus spectetis et umbram
   Et nihil extincto gutture posse loqui:
Spiritus hic habitat, vivo quoque clauditur arctu
   Nostraque in exiguo sanguine vena tepet.
5 Quid iuvat hoc igitur spoliato cortice membra
   Inficere et somnos laedere quidve iuvat?
Ne mihi sunt vestes; has si mihi surripis, alter
   sic veniat cineri crudior ore tuo.
Nonne satis fuerat violasse sepulcra, parentes
10 quae mihi cum luctu composuere gravi?
Proh pudor! hinc illinc iaceant cum mille ruinae
   huic poteras saxo parcere, saeva manus.
Attamen hoc nihil est, dolor hic est triste quod urbem
   quo quondam visa est lumine, non video [1]).

[1]) Die Varianten des Marcianus und der Schedelschen Handschrift sind folgende: 2 corpore M — 3 vivo que M — 6 inficere beide Handschr.; daß

Endlich auf f. 1 verso:

Epitaphium suprascriptae mulieris.

Diana Curcii Quinti tercentis annis ab urbe condita huic sarcophago clauditur. N. L. AP. [1]) — und Nota: Urbs Roma conditur anno mundi 4484. Q. Curtius fuit anno mundi 4784. Christus nascitur anno mundi 5199.

Die letzte von uns zu berücksichtigende Quelle ist die Abschrift eines Briefes, die sich im Codex 716 der Münchener Bibliothek unter den Collectaneen des Hartmann Schedel findet. Da auch diese meines Wissens bisher nicht vollständig publicirt ist [2]), gebe ich sie gleichfalls ausführlich nach einer unter den Papieren des Corpus inscriptionum Latinarum befindlichen, von Mommsen revidirten Abschrift. Der Brief beginnt auf f. 285 und lautet:

1485. Aprilis XV. Romae.

Salutem. Quum te rerum novarum cupidissimum esse sciam, non alienum ab animo meo duxi ea ad te perscribere, quae nuper accidissent mirabilia. Inventum est superioribus (scheint diebus ausgefallen) ab his qui fundamenta antiquorum edificiorum percontantur, extra portam Appiam longe ab urbe quinque lapidum vel quinque milium passuum muliebre cadaver penitus integrum in loco quod nunc statuarium appellatur in sepulcro marmoreo speciosissimo, habens caput, crines in nodum tortos et in nexum collectos in occiput (quemadmodum hodie Ungari) infulaque aurea tectum erat, cum aureo funiculo caput cingente. Sed infulà funiculumque raptum fuere una cum annulo quem in sinistra manu gerebat annulari digito, ut vestigium indicat. Oculi aperti erant, aures nasus malae venter brachia manus femora crura genua tibiae pedes. Quid plura? totius corporis partes integrae, tactaeque et pressae, surgebant, perinde ut ac cera

---

inspicere? — 7 nec für ne S; die Stelle ist unverständlich, vielleicht durch Schuld des Poeten, man könnte nae oder vae vermuthen; — 8 si mihi surristis, alter S im Text, si mihi surripuistis S am Rande. — 10 tam luctu S — 11 iaceant tum S — 12 poterat M. — 13 quam urbem M.

[1]) Was sich der Verfasser der Inschrift bei diesen Siglen gedacht hat, ist schwer zu sagen; ob non licet aperire? [2]) Kurz erwähnt wird er von Gregorovius G. d. St. Rom VII[3], p. 571. In Schedels Weltchronik habe ich eine Erwähnung des wunderbaren Ereignisses vergebens gesucht. Aber der Brief muss im 16. Jahrh. in Deutschland bekannt gewesen sein; wenigstens citirt z. B. Fortunius Licetus in seinem Werke De reconditis antiquorum lucernis einen Passus aus Libavius De cadav. emer. (gemeint ist wohl das Buch des Alchemisten Andreas Libau De cruentatione cadaverum; in der einzigen mir hier zu Gebote stehenden Ausgabe — Frankfurt 1594 — habe ich das Citat allerdings vergebens gesucht), welcher sich auf den Fund der Leiche bezieht und genau mit dem Schedelschen Briefe stimmt.

ducebantur. Omnis illius cadaveris liniamenta eximiam pulchritudinem in ea fuisse prae se ferunt. Annos 24 ex specie nata fuisse videtur. Cadaveris quippe inventores, qui nusquam reperiuntur — est enim opinio illos res magni valoris cum corpore invenisse — publicaverunt esse 1500 annos quibus illa mortua est. Sed de hoc in diversa et in contraria scinduntur vulgus, prorsus tamen existimatur esse prope millesimum annum. Plerique Ciceronis filiam voluere Tulliolam. Namque monumentum illius, cuius epigramma vidi et legi eo loco, patris illic est in proximo loco: tum quod eo in loco, ubi humata illa erat, agros habuerit Cicero. Verum cuiuscunque vel filia vel uxor fuerit, illustres profecto parentes habuit, cum tanta adhibita sit ad illius nobilissimi corporis (f. 285 v.) conuersacionem (sic) et industria et cura. Mirra et balsamo [ex] oleo Cedrino multisque ex aliis liquoribus fragrantissimis corpus munitum est duorum digitorum spissitudine, quorum virtute in hunc usque diem integerrimum mansit sub specie ridentis. Quam cuperem una mecum eo in loco vidisses, ubi repertum extitit. Cutis alba erat et omnia mollia, optime olebat: profecto tibi iucundissimum visum fuisse. Quantum hominum concursus, quanta tum illius loci et cadaveris frequentatio populi erat, verbis vix consequi possum. Postero autem die allatum in Capitolium fuit, ubi tunc maior atque maior confluctus hominum, praesertim feminarum. Crederes indulgentias illic fuisse: et hodie accedunt. Monumentum illius ex terra non est adhuc evulsum, ferunt tamen epitaphium quoddam inventum quod dicit illam fuisse Juliam Priscam Secundam, Quinti Clodii filiam. Et inferius: nihil unquam peccavit, nisi quod mortua est, subtusque: Romae in domo Scipionis. Haec sunt quae novissime Romae contigerunt, et quomodo tota urbs spectatum profecta est. Si qua alia acciderint, te certiorem reddam. Quo pacto se habeat pontifex noster, mihi non satis constat, a nemine enim videtur; puto tamen eum adhuc aliqua aegritudine laborare. Tu vale et ineptiis meis parce. Haec ut scripsi ita contigere. Existimo certe hoc magno fuisse prodigio: dii bene vertant. Iterum vale.

Darauf folgt das schon oben angeführte Epigramm, endlich eine zweite Abschrift des am Ende des Briefes erwähnten Epitaphs, aber in folgender Gestalt: DM | IVLIA. II. PRISCA | V. A. XXVI M. I | Q. CLODIVS HIL | ARVS. V. A. | XXXXVI | NIHIL | unquam peccavit nisi quod mortua est | hoc monumentum heredes non sequitur.

Die vorstehenden Berichte scheinen mir allerdings zur Genüge zu beweisen, dass der Aufsehen erregende Fund wirklich in einer wunderbar conservirten Leiche bestand und dass Burckhardts Vermuthung „über den Kopf der Leiche sei eine farbige Maske des idealen

Stiles aus Wachs modellirt gewesen" von Thode (oben p. 86) mit Recht als zu skeptisch zurückgewiesen ist. Aber dass von den Detailangaben nur ein Theil auf genauere Beobachtung, ein anderer sehr bedeutender auf die Phantasie der Berichterstatter zurückzuführen ist, scheint gleichfalls ausser Zweifel. Das beweisen schon die Widersprüche, welche zwischen den verschiedenen Autoren in wesentlichen Punkten bestehen. Das Alter der Verstorbenen schätzt Nantiporto auf 15, der Anonymus des Schedel auf 24, Infessura auf 12 Jahre. Nantiporto und Fonte bezeugen, dass die Farbe der Haare schwarz war, während Infessura von capilli aurei spricht. Alessandro, Volaterrano, der Canonico Daniele heben die vorzüglichen Erhaltung des Kopfes und der Extremitäten hervor, der Schedelsche Brief und Fonte dagegen geben eine so detaillirte Beschreibung aller Körpertheile, dass daneben die Aeusserung Nantiportos: Non si sa certo se fusse maschio o femmina im höchsten Grade befremden muss. Die Haare schildern die drei Berichterstatter übereinstimmend als am Hinterhaupt zu einem Knoten geschlungen; Infessura und der Schedelsche Brief erwähnen ausserdem die goldene Haube, die bei Fonte ein Haarnetz aus Gold- und Seidenfäden ist [1]); aber der Anonymus, dessen Brief das Datum des 15. trägt, fügt ausdrücklich hinzu, der kostbare Schmuck sei entwendet worden, während Fonte ihn anscheinend noch als an Ort und Stelle befindlich beschreibt. Endlich stellen Alessandro, Daniele und Fonte ausdrücklich das Vorhandensein einer Grabschrift in Abrede, während der Schedelsche Brief eine solche ganz ausführlich zu berichten weiss.

Welche von den uns vorliegenden Quellen verdient nun den meisten Glauben? Thode hat diese Frage dahin beantwortet, dass die grössere Ausführlichkeit im Detail auch für die höhere Glaubwürdigkeit entscheide (p. 85), und demgemäss den Bericht des Infessura zu Grunde gelegt, Nantiporto dagegen als „wenig interessirten trockenen Chronisten" in zweite Reihe gestellt. Zu einem abweichenden Resultate führt uns dagegen, wie ich glaube, eine kritische Untersuchung der sämmtlichen Berichte mit Hülfe der Monumente selbst. Von diesen sind freilich die hauptsächlichsten — die Leiche selbst und der Sarkophag — verschwunden; dagegen besitzen wir genauere Kenntniss über die gleichzeitig gefundenen Inschriften, von deren Besprechung ich also ausgehe.

---

[1]) Capilli . . . reticulo erant serico intertexto auro obvoluti wird man statt des in Janitscheks Abdruck mit ‚sic' bezeichneten ferito vermuthen dürfen (so auch H. Grimm in dem mir erst während der Drucklegung zugekommenen Aufsatze: Der Liller Mädchenkopf, Jahrb. der preuss. Kunstsammlungen IV p. 107).

Mit dem Funde in Verbindung gebracht werden von Raphael Volaterranus ‚multa Tulliorum memoria et Herenniorum et Tulliolae.' Diese Denkmäler sind sämmtlich auch aus epigraphischen Autoren bekannt; und zwar bestehen die auf die Herennier bezüglichen aus zwei Basen, deren erste, für eine Statue in militärischer Tracht bestimmt, die Inschrift trug: Q. Herennio Potenti pr[ae]f(ecto) pr[ae]t(orio); die zweite, zu einer Togastatue gehörig: Q. Herennio Potenti v(iro) c(larissimo.). Beide sind publicirt im Corpus Inscriptionum Latinarum vol. VI n. 1427. Für die Tullierinschriften entnehme ich die bezüglichen Notizen aus den Scheden desselben Werkes. Es sind folgende:

a) TERENTIA. T...
M. TERENTIO...
TVLLIAE...
M. TERENTIO...

b) M. TERENTIO. M. F. CL...

c) M. TVLLIO. CICER...
TVLLIAE. T V ...
TVLLIAE. C. L. P...
TVLLIAE. M. L. P ...

Die Texte der Inschriften finden sich zusammen nur in der Inschriftensammlung des Fra Giocondo, der bekanntlich nicht nur in der Geschichte der Architektur, sondern auch in der Epigraphik einen hervorragenden Rang einnimmt. Seine Inschriftensammlung besitzen wir in mehreren Recensionen, von denen die älteste in dem Codex der Veroneser Bibliothek n. 270 enthalten ist: dieselbe ist vor dem Jahre 1489 dem Lorenzo Medici gewidmet. In dieser Handschrift nun finden sich sämmtliche fünf Inschriften auf f. 100 mit der Bemerkung: In via Appia nuper inventa miliario VI ab urbe. Zu den beiden des Herennius Potens ist noch hinzugefügt: ‚sed modo translata in S. Anastasio ad tres fontes'. Ein zweiter gleichzeitiger Autor, der in der Textesüberlieferung der Inschriften gleichfalls von Jucundus abhängt — der bisher nicht näher bekannte Epigraphiker, auf den die Inschriftensammlungen des Codex Constantini Corvisieri *a* (jetzt in der königlichen Bibliothek zu Berlin) und des Codex n. 170 der Bibliothek des Seminars zu Padua zurückgehen — hat die Fundnotiz in folgender genauerer Form: In via Appia VI miliario repertum, anno Christi 1487 translatum ad S. Anastasium ad tres fontes [1]).

Die Originalsteine müssen unmittelbar nach der Auffindung aus

[1]) So ist offenbar zu interpungiren; im C. J. ist irrthümlicherweise die Jahreszahl zu dem vorhergehenden repertum statt zu dem folgenden translatum gezogen. Von des Jucundus allgemeineren Ausdrücken nuper und modo bezeichnet also der erstern einen Zeitraum von drei, der letztere einen solchen von nur einem Jahre. — Aus Iucundus schöpft Fulvius Ursinus Imagines et elogia p. 80, aus diesem wieder Gruter 478, 4.

Rom entfernt sein; sie tauchen nur noch einmal im Anfang des 16. Jahrhunderts in der Antiquitätensammlung eines Venetianers [1]) auf, und sind seitdem spurlos verschwunden.

Wir sehen, dass diese aus sicher unabhängigen Quellen geflossenen Angaben die des Volaterranus durchaus bestätigen; ebenso, dass sie sich vollkommen mit der des Alexander Daniele und Fonte in Einklang befinden, dass nämlich keine zu der Leiche selbst gehörige Inschrift gefunden worden sei [2]): denn offenbar ist keine von den drei auf Terentier und Tullier bezüglichen Inschriften geeignet das Epitaph der jungen Römerin zu bilden. Jene Inschriften beweisen weiter nichts, als dass an jener Stelle der Via Appia ein Monument von Freigelassenen eines Tullius Cicero — möglicherweise eines Verwandten des grossen Redners — bestanden habe; aber es ist leicht begreiflich, dass die Gelehrten das 15. Jahrhunderts durch die ihnen plausibel scheinende Ergänzung von *c*, 2: T u l l i a e T u [l l i o l a e] dazu veranlasst wurden, den Leichnam der Tochter Ciceros — die beiläufig in einer Inschrift nie das Cognomen Tulliola führen könnte — in der Nähe jenes inschriftlich bezeichneten Monuments zu suchen. Auch Nantiporto weiss von keiner Inschrift: die angebliche Jahreszahl 170, aus welcher Thode (p. 87) das Gegentheil schliessen wollte, beruht, wie oben bemerkt, nur auf einer Ungenauigkeit des Muratorischen Druckes.

---

[1]) Der Venetianer Marino Sanuto (um 1500) gibt in seiner Inschriftensammlung die beiden Inschriften *a* und *c* mit der Ortsbezeichnung „Venetiis in contrata servorum retro ecclesiam in loco D. Hieronymi Donato doctoris epitaphia antiqua alibi reperta". Die Abschrift ist weniger genau als die des Jucundus, bemerkenswerth besonders, dass *c*, 2 statt TVLLIAE. TV steht TVLIE. TER ... Mommsen (C. J. L. V n. 127*) hat die Inschriften, von denen ihm allein die Abschrift des Sanutus vorlag, unter die falschen gestellt. Nach Heranziehung der übrigen scheint es mir durchaus wahrscheinlich, dass die an der Via Appia gefundenen Steine selbst nach Venedig verschleppt und dort von Sanutus gesehen sind. An moderne Copien der fragmentirten Inschriften ist nicht zu denken; und wenn jemand am Ende des 15. Jahrhunderts die Tulliergrabschrift auf Stein wiederholt hätte, würde er sich das Supplement TVLLIAE TVLLIOLAE gewiss nicht haben entgehen lassen, welches die Venetianer Steine dem Zeugniss des Sanutus zufolge nicht hatten. [2]) Es genügt kurz darauf hinzuweisen, dass die zweite Vermuthung des Pomponius Laetus, deren Grund Alessandro nicht anzugeben weiss, auf einer natürlich irrigen Interpretation des Gedichtes des Statius Silv. V, 1 beruht. Der Dichter spricht dort von dem kostbaren Grabmal, welches Abascantus, der Freigelassene und Sekretär des Domitian, seiner Gemahlin errichten liess: ihr Leichnam wurde nicht verbrannt, sondern in ein Purpurgewand eingehüllt beigesetzt; so, fährt Statius fort (v. 225): nil longior actas
Carpere, nil aevi poterunt vitiare labores.
Siccatam membris.
Nun ist zwar das wirkliche Grabmal der Priscilla nach des Dichters eigenen

Ganz anders stellt sich der Sachverhalt dem Schedelschen Briefe zufolge dar, dessen Verfasser die Tullierinschriften nur kurz erwähnt, dafür aber die Grabschrift der jungen Römerin selbst genau zu berichten weiss. Freilich sind mehrere seiner Angaben höchst sonderbar: das doppelte Cognomen der Verstorbenen; der Umstand, dass die Tochter Julia, der Vater Clodius heisst; der ganz unerklärliche Schluss Romae in domo Scipionis. Auch hier werden wir also die aus epigraphischen Quellen über dieselbe Inschrift bekannten Notizen heranziehen müssen. Die fragliche Inschrift ist ausser bei Schedel in mehreren unabhängigen Abschriften erhalten, von denen nur eine jünger ist als 1485. In den Epigrammata antiquae Urbis des Jac. Mazochi (1517) finden wir sie auf f. 38 mit der Ortsangabe in S. Martino de montibus. Sie lautet: D. M. IVLIA. L. F. PRISCA. VIX. ANN. XXVII. Q. CLODIVS. HILARVS. VIX. ANN. XXXV. NIL VNQVAM PECCAVIT. NISI QVOD MORTVA EST. Schon Mariangelus Accursius, der bis zum J. 1521 die Nachträge und Emendationen zu Mazochis Sammlung geliefert hat, suchte den Stein dort vergebens.

Ausser Mazochi haben wir noch zwei Quellen. Der Veroneser Felix Felicianus, dessen Inschriften wir in zwei Recensionen besitzen, gibt unsere Inschrift auf f. 92 des Marcianus, f. 150 des Veronensis in folgender Gestalt: Prope forum Judeorum in loco privato. IVLIA. L. L. PRISCA. Q. CLODIVS. HILARVS VIX. ANN. XXXXV. NIHIL VNQVAM PECCAVIT NISI QVOD MORTVA EST. Die erste Recension des Felicianus ist abgeschlossen i. J. 1463, die zweite i. J. 1464. An eine spätere Eintragung ist keinesfalls zu denken; ebenso scheint ein Irrthum in der Ortsangabe dadurch ausgeschlossen, dass auf unsere Inschrift eine zweite folgt mit der Ueberschrift: Inter campum florae et Judaeorum plateam via triumphali ad angulum eminentem domus Andreae gentis Cruceae Romani civis.

Der dritte Zeuge ist Michael Fabricius Ferrarinus. Von den drei Recensionen, in denen wir seine Sammlung haben, enthält nur die jüngste zwischen 1484 und 1489 abgeschlossene unsere Inschrift, mit der offenbar irrigen Ortsangabe Camerini, im Text vollständig mit der zweiten Schedelschen Abschrift stimmend.

Wir haben also das Resultat, dass die Grabschrift der Julia Prisca

---

Worten am Almo (der Caffarella), fast fünf Miglien vom Fondo Statuario, gelegen gewesen, und vielleicht sind Reste desselben noch jetzt vorhanden (Canina Via Appia I p. 63). Aber man begreift wohl, dass das merkwürdige Zusammentreffen der Schilderung des Statius mit dem Funde einer wohlconservirten antiken Leiche einen Humanisten des Quattrocento veranlassen konnte jene Leiche mit der Gemahlin des Abascantus zu identificiren.

dreissig Jahre nach der Auffindung der Leiche in der Kirche S. Martino ai Monti, zwanzig Jahre vor der Auffindung in einem römischen Privathause gewesen ist. Sollen wir annehmen, dass der Stein inzwischen sechs Miglien weit vor das Thor verschleppt, dass er bei der Ausgrabung den Inschriftensammlern von Fach wie dem Fra Giocondo und seinem Genossen, den Antiquaren wie Volaterranus und Alexander ab Alexandro verborgen geblieben sei? Wir werden vielmehr annehmen müssen, dass die ganze Combination des Leichenfundes mit der Inschrift auf einer absichtlichen Fälschung beruht.

Derjenige, welcher jene Combination gemacht hat, bediente sich einer Inschriftensammlung, die dem Ferrarinus resp. dessen Quelle sehr nahe stand. In derselben fand er in der ersten Zeile für IVLIA. L. F. PRISCA verlesen IVLIA. II. PRISCA und löste dasselbe ungeschickt auf in Julia Secunda Prisca. Ebenso verkehrter Weise schrieb er aus seinem Original die Ortsangabe der folgenden Inschrift Romae in domo Scipionis ab und fügte sie der vorhergehenden als letzte Zeile an. Das Motiv, gerade diese Inschrift mit der gefundenen Leiche zu combiniren, scheint mir in den Worten Nihil unquam peccavit nisi quod mortua est gegeben: sie erschienen dem für die Schönheit und Lieblichkeit der Verstorbenen Begeisterten als würdiges Epitaph.

Wir haben somit die Unglaubwürdigkeit des Schedelschen Briefes in einem wesentlichen Punkte nachgewiesen: der Schreiber desselben, wie alle, welche die Leiche Julia Secunda, Julia filia Claudii oder ähnlich benennen, wiederholen eine mit der Absicht zu täuschen gemachte, gänzlich unbegründete Combination [1]). Träfe dies nun auch für Infessura zu, so müsste dieser Umstand seine Glaubwürdigkeit sehr erschüttern; wir haben jedoch oben (S. 434) gesehen, dass die handschriftliche Ueberlieferung es mindestens sehr zweifelhaft macht, ob der fragliche Satz wirklich dem Infessura oder einem späteren Interpolator angehört. Aber auch abgesehen davon bietet seine Erzählung soviel des Wunderbaren, dass ihr Vorkommen bei einem Schrift-

[1]) Ausser Matarazzo, den ich aus diesem Grunde aus der Reihe der Zeugen ausgeschlossen habe, und dem oben genannten Libau wären von epigraphischen Autoren hier noch zu nennen Jacques Malaguy (um 1508) und Giulio Giano Fantaguzzi (c. 1500—1514), von denen der erste (in der Handschr. C 112 inf. der Ambrosiana zu Mailand) ausführlich, der letztere (Cod. bibl. Classensis n. 135, in Ravenna) kürzer die gefälschte Fundnotiz und Beschreibung der Leiche gibt. Malaguy setzt die Fälschung insofern fort, als er statt der letzten Zeile HMHNS den Satz hat: sancta virginitas latere ultra non potuit. Dagegen fehlt bei ihm wie bei Fantaguzzi das Romae in domo Scipionis.



steller von der Zuverlässigkeit und dem Charakter Infessuras [1]) sehr auffallen muss. Die Briefschreiber, wie Fonte, Daniele und der Anonymus des Schedel, haben natürlich das Interesse, ihren abwesenden Freunden das Ereigniss mit möglichst lebhaften Farben auszumalen: dass ein solches Interesse für Nantiporto nicht vorhanden war, zeigt sein Bericht deutlich, und das gleiche sollte man von Infessura erwarten. War er wirklich Augenzeuge des Fundes, wie es Thode annimmt?

Für die Beantwortung dieser Frage gibt uns den richtigen Gesichtspunkt die Betrachtung des Zusammenhangs, in dem er den Bericht bringt. Das Werk des Infessura ist rein annalistisch angeordnet, und zweifelsohne zum grössten Theile unmittelbar oder bald nach den Ereignissen niedergeschrieben. Nicht selten bemerkt er, dass er zur Zeit des Geschehenen in Rom verweilt habe; einmal (i. J. 1478) auch, dass er damals Praetor der Stadt Orte gewesen sei. Mit unserer Erzählung steht es nun so: Nachdem er den im August 1484 erfolgten Tod Sixtus IV. und die Wahl Innocenz VIII. ausführlich erzählt hat, gibt er für den ganzen Rest des Jahres nichts und zwar ohne, wie er sonst häufig thut, beizufügen: a die illo — ad illum nihil memorabile actum est. Es folgt eine Notiz über die am 6. Januar 1485 erfolgte Kanonisation Leopolds von Oesterreich; dann zurückspringend die Erzählung von einem Kirchenraub im Lateran am 22. November 1484; dann die Notiz, dass im März 1485 der neugewählte Papst lebensgefährlich erkrankt sei; darauf mit eodem die, ohne dass ein Datum vorhergegangen ist, die Erzählung von dem Funde der Leiche. Hierauf aber geht er sofort über auf den Juli 1485 und damit beginnt wieder eine fortlaufende, fast für jeden Tag etwas bringende Reihe von Nachrichten über römische Ereignisse.

Der ganze Bericht über das Jahr vom August 1484 — Juli 1485 füllt kaum zwei Spalten in Muratoris Druck — eine ganz ungewöhnlich geringe Ausdehnung für einen solchen Zeitraum. Dies verbunden mit dem auffallenden Zurückspringen vom Januar zum November des vorigen Jahres, die bei Infessuras sicher gleichzeitigen Notizen wohl beispiellose Unklarheit des Datums geben uns durchaus den Eindruck, als sei der Chronist während des ganzen Zeitraums nicht in Rom gewesen, sondern habe erst später die hauptsächlichsten Ereignisse aus indirecten Quellen nachgetragen.

Was insbesondere den Fund der Leiche anbetrifft, so gibt er sich auch keineswegs als Augenzeuge aus, sondern hat offenbar die kurz

[1]) S. über Infessura besonders Gregorovius VII², 611.

nachher über die Sache in Umlauf gewesenen Gerüchte möglichst ausführlich gesammelt. Es ist in Folge dessen wohl möglich, dass seine Angaben über die ferneren Schicksale der Leiche [1]) auf zuverlässigen Informationen beruhen. Sicher ist, dass der Körper nicht lange erhalten blieb, denn es hat ihn später niemand in Rom gesehen. Aber die begeisterte und bis ins einzelne gehende Schilderung, die er von der Schönheit der Verstorbenen gibt, ist gewiss nicht aus eigener Anschauung, sondern aus übertreibenden und phantastisch ausgeschmückten Berichten, die er von anderen überkam, hervorgegangen.

Wir haben bisher gesehen, dass in einem wesentlichen Punkte, nämlich hinsichtlich der zugleich mit der Leiche gefundenen Inschriften, gerade die ausführlicheren Berichte weniger Glauben verdienen als die kürzeren; dass sich vielmehr unmittelbar an die Auffindung nachweisliche Fälschungen anknüpfen; dass ferner der von Thode hauptsächlich zu Grunde gelegte Bericht höchst wahrscheinlich nicht als der eines Augenzeugen zu betrachten ist. Aber selbst, wenn wir alle demzufolge als Ausschmückungen zu erklärenden Detailzüge entfernen, dürfen wir noch nicht glauben den sicher historischen Kern aus den Erzählungen herausgesondert zu haben. Die weitere Kritik beruht freilich auf Erwägungen allgemeinerer Art und kann daher nicht zu so sicheren Resultaten führen.

Dass die Leiche in der That wunderbar gut erhalten gewesen sei, scheint allerdings, wie schon oben (S. 438) bemerkt, ausser Zweifel. Dass ferner die Formen des Körpers, die Biegsamkeit der Glieder, die Oberfläche der Haut bei einzelnen ägyptischen Mumien in einer Weise conservirt sind, die den Berichten über die römische Leiche durchaus ähnlich erscheinen, hat schon Thode bemerkt. Selbst für die Erhaltung der Fleischfarbe findet sich das von ihm gesuchte Analogon [2]) Aber wenn unsere Gewährsmänner — insbesondere der Anonymus

---

[1]) Etwas ähnliches berichtet unter den zeitgenössischen Autoren nur noch Caelius Rhodiginus (1460 - 1525) im 2. Buche seiner Antiquae lectiones im 23. Capitel (p. 69 der Aldina von 1516), der die Erzählung von dem Funde mit den Worten schliesst: Ceterum cadaver in urbem delatum tridui mora computruit medicamine amoto aut vitiato. Auch dieser Autor aber kann nicht als zuverlässiger Zeuge gelten, da er die ganze Begebenheit noch unter der Regierung Sixtus IV. geschehen lässt. Wahrscheinlich war er im Jahre 1485 gar nicht in Rom oder überhaupt in Italien, sondern in Frankreich (vgl. Tiraboschi Storia della lett. ital. VII p. 853 der Venetianer Ausg. von 1796). [2]) Vgl. die Beschreibung eines Mumienarmes, welche der Mediziner de Verneuil in Passalacquas Catalogue raisonné p. 285 gibt: Les formes ont toute leur intégrité; la peau, lisse et tendue apresque retenu sa couleur naturelle; seulement elle affecte une teinte safranée et qui . . peut dépendre du tanin dont elle est impregnée.

des Schedel, Fonte und Infessura — annehmen, der Körper sei einfach durch Ueberziehen mit einer aromatischen Masse in so vollendeter Weise conservirt worden, so berichten sie etwas thatsächlich Unmögliches. Die dem Alterthum bekannten Conservirungsmethoden setzen entweder voraus, dass der Leiche die Baucheingeweide herausgenommen und die Höhlung des Alvus mit Harzen und aromatischen Substanzen gefüllt wurde [1]): eine solche Behandlung musste aber natürlich die deutlichsten Spuren zurücklassen und ist ganz unvereinbar mit den Beschreibungen Fontes [2]) und des Schedelschen Briefes [3]). Eine zweite Methode, welche zwar das operative Eingreifen vermied, aber durch Einspritzung harziger Substanzen das Fleisch vollkommen zerstörte, so dass von der Leiche nur Haut und Knochen übrig blieben [4]), passt ebensowenig zu den Angaben der ausführlicher berichtenden Autoren, denen man sonach auf keinen Fall den Vorwurf ersparen kann, dass ihre Detailangaben nicht sowohl exacter Betrachtung als ausmalender Phantasie entstammen.

Doppelt schwer fällt also die Angabe des Nantiportus ins Gewicht: Non si sa certo se fusse maschio o femmina. Nantiporto hatte seine Notizen in der uns vorliegenden Form sicher nicht zur Herausgabe bestimmt [5]); wie schon oben bemerkt, fehlt ihm daher das Interesse,

---

[1]) S. das oben p. 89 Anm. gegebene Gutachten eines Sachverständigen. Auf die Nothwendigkeit der Entfernung der Eingeweide weist auch der italienische Arzt Morichini hin, dessen Urtheil über die Möglichkeit der Conservirung von Leichen namentlich mit Bezug auf unseren Fall abgedruckt ist bei Riccy Il pago Lemonio (Rom 1802) 115 ff. [2]) Die Stelle: pectus autem et stomachus venterque in latitudinem coaequabant et odoro amoto cortice conducebant . . . cervix quidem et renes sedesque statum suum et gratiam obtinebant etc. ist zwar im einzelneu dunkel, scheint aber dem Zusammenhange gemäss nichts anderes bedeuten zu können, als dass auch diese Körpertheile durchaus erhalten waren. Grimm a. a. O. vermuthet coaequabantur und conducebantur und fügt hinzu, dass diese Theile gleichmässig platt wurden, ist natürlich: jedenfalls hat Fontius sagen wollen, sie seien nachdem die Kruste abgehoben wurde, in ihre natürliche Form zurückgekehrt.

[3]) Nach der vollständigen Aufzählung der Körpertheile, worunter auch venter, femora, crura sagt er: totius corporis partes integrae, tactaeque et pressae, surgebant: perinde ut ac cera ducebatur. [4]) Auf diese Art war die oben citirte Passalacquasche Leiche präparirt. De Verneuil sagt a. a. O.: Cette enveloppe cutanée, qui indique jusqu' aux saillies productes par l'action des muscles, n'est soutenue par autre chose que par sa propre solidité, car le tissu musculaire a presque entièrement disparu; il n'en reste du moins que quelques débris, et même si tenus, que si le bras offrait quelques traces d'incisions, on pourrait croire . . . que les chairs en ont été extraites. Vgl. Passalacquas eigene Bemerkungen a. a. O. p. 158, 179 und über die beiden Methoden des Einbalsamirens die Auseinandersetzungen De Lattres in demselben Werke p. 289 f. [5]) Auffallend ist die Aehn-

welches die Schreiber der drei Briefe hatten, ihren auswärtigen Freunden das Ereigniss möglichst wunderbar darzustellen: so ist unter allen Berichten der seinige am sachlichsten und nüchternsten gehalten, enthält in knappster Fassung alles wesentliche Detail, kurz er kann unter allen den grössten Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen [1]).

Eine Schwierigkeit bleibt allerdings noch übrig, deren Lösung mir bis jetzt nicht gelungen ist, nämlich die exacte Feststellung des Datums sowohl der Auffindung der Leiche wie ihrer Ueberführung nach dem Capitol. Nantiporto setzt sie auf den 18. und 19., der Schedelsche Brief, wie es scheint, auf den 13. und 14., Fonte auf den 14. resp. 16. April — von der verdorbenen Angabe Infessuras sehe ich ab. Nantiportos Angabe gewinnt dadurch an Gla ubwürdigkeit

---

lichkeit der Phrasen, deren Nantiporto und der Anonymus des Schedel sich bei Beschreibung des lebhaften Verkehrs auf dem Capitol bedienen: pareva vi fosse la perdonanza — und: crederes indulgencias illic fuisse. Man wird aber keineswegs daraus auf eine Abhängigkeit des einen Autors vom andern schliessen dürfen: vielmehr wiederholen wohl beide eine damals mit Bezug auf jenen starken Zudrang in der Stadt im Umlauf befindliche Redensart.

[1]) Mit einem Wort gedenke ich noch der zahlreichen Fabulirungen, die sich im 16. Jahrhundert an den Fund der Leiche knüpfen und zum Theil gleichfalls mit dem Anspruch auftreten, von Augenzeugen zu stammen. Einzelne, denen das Factum an sich noch nicht wunderbar genug war, fügten die Fabel hinzu, man habe bei der Leiche eine seit 1500 Jahren brennende Lampe gefunden, die erst im Augenblicke der Eröffnung des Grabes verloschen sei. In dieser Form findet sich die Erzählung in Leander Albertis Descrittione dell' Italia (1551) f. 141, der sich auf mündliche Mittheilungen seines Lehrers Giovanni Garzoni von Bologna beruft, ferner in Guido Pancirolis Rerum memorabilium deperditarum cap. 87 de oleo incombustibili; der erste setzt das Ereigniss unter Alexander VI., der zweite unter Paul III. Wie schliesslich der Paduaner Professor Fortunio Liceto so glücklich gewesen ist, einen ganz genau unterrichteten Augenzeugen dieses Mirakels in der Person eines uralten Paduaner Edelmanns aufzufinden, mag, wer sich dafür interessirt, in der dritten Auflage (Padua 1662) von dessen Buch De reconditis antiquorum lucernis l. V cap. IV nachlesen. — Auch in Deutschland fand die Wundergeschichte Verbreitung. Georg Spalatin (1484—1545) hat in seinen handschriftlichen Ephemerides (Bibliothek zu Weimar) zum Jahre 1485 die Notiz: Hoc eodem ipso anno repertum est Romae, ut epitaphium ait, corpus Tulliolae filiae M. T. Ciceronis tam recens sub domus cuiuspiam fundamentis, ac si eo die defuncta fuisset, his verbis: Tulliola filia mea unica, quae nunquam peccavit, nisi quod mortua fuit. Infelix pater posuit M. T. Cicero. Veröffentlicht ist diese Stelle von L. Preller, Archäologische Zeitung 1850 p. 224. — Nach der Angabe des Georg Fabricius (in seiner Roma, 1550 p. 219) soll auch Sulpicius Verulanus eine Notiz über den Fund haben: in den mir zugänglichen Werken desselben, namentlich seinem Commentar zu Lucan, habe ich eine solche jedoch vergebens gesucht.

dass er dem zweiten Datum auch den Wochentag hinzufügt: und dass in der That der 19. April 1485 ein Dienstag war, ist leicht zu controliren [1]). Bei dem Schedelschen Briefe, der nicht im Original erhalten ist, könnte man an einen Abschreiberfehler (XX. Aprilis statt XV?) denken. Ob Fonte bei der Umrechnung des modernen Datums in das antike geirrt hat, oder wie seine Abweichung sonst zu erklären sei, weiss ich nicht: er unterscheidet sich auch von den anderen dadurch, dass er zwischen Auffindung und Transport nicht einen, sondern zwei Tage vergehen lässt [2]).

Versuchen wir das Resultat unserer Untersuchung in einer kurzen Darstellung des Ereignisses zusammenzufassen. — Mitte April 1485 wurden bei Gelegenheit von Grabungen in dem dem Kloster S. Maria Nuova gehörigen Fondo Statuario etwa am 6. Meilenstein der Via Appia mehrere antike Monumente gefunden: zwei Statuenbasen mit Inschriften des Praefectus praetorio Herennius Potens, Reste eines Grabes von Freigelassenen der gentes Tullia und Terentia, endlich in einem inschriftlosen Sarkophag eine durch künstliche Mittel conservirte antike Leiche. Dass sie weiblichen Geschlechts gewesen, ist von der Mehrzahl der Autoren überliefert. Die Glieder hatten ihre natürliche Biegsamkeit, das Haar seine schwarze Farbe, die Zähne und Nägel ihre Festigkeit und Weisse bewahrt. Angeblich fand man auch Schmuck an Haupt und Fingern der Leiche. — Der Körper wurde am folgenden oder am zweiten Tage im Palast der Conservatoren öffentlich ausgestellt und erregte das Interesse der Antiquare wie die Neugierde des Volkes im höchsten Grade. Nach wenigen Tagen aber ward der Körper durch den Einfluss der Luft schwarz, worauf er in Folge eines päpstlichen Befehles heimlich ausserhalb der Porta Pinciana verschart wurde.

Es sei mir zum Schluss gestattet, mit wenigen Worten den Punkt zu berühren, von dem Thodes ganze Untersuchung ausgegangen ist:

---

[1]) Es wäre von Interesse zu constatiren, ob die englischen Gesandten, deren Ankunft Nantiporto mit der Ueberführung der Leiche unter gleichem Datum erzählt — auf das Molti credono sia stato morto degli anni 1700 folgt: et in questo dì venne l'ambasciatore di Bretagna — wirklich am 19. April in Rom angekommen sind. Gemeint ist jedenfalls die von Richard III. an den neugewählten Papst gerichtete Gesandtschaft, deren Beglaubigungsschreiben, datirt Westminster d. 16. December 1484, abgedruckt ist in Rymers Foedera XII, 253. Aber die mir zugänglichen Quellen ergeben darüber nichts: Bzovius gibt in den Annales ecclesiastici z. J. 1485 (t. XVIII p. 279) zwar die Geschichte des Leichenfundes aus Infessura, aber keine Notiz über die Gesandtschaft; Raynaldus erwähnt keine von beiden.

[2]) Sollte das Datum richtig sein? Wenn Fontius nach Florenz schrieb, wäre die Antwort etwas rasch erfolgt, wendet Grimm a. a. O. mit Recht ein.

die modernen Kunstwerke, welche jenem Aufsehen erregenden Funde ihre Entstehung verdanken sollen. So ansprechend seine Hypothese auf den ersten Blick erscheint, wird es doch schwer sein dieselbe gegenüber den aus einer genaueren Prüfung der Quellen gewonnenen Sätzen festzuhalten. Schon Infessuras Worte: Et multi de longinquis partibus venerunt causa videndi eam et depingendi eius pulchritudinem et non potuerunt eam videre müssen die Existenz von künstlerischen Nachbildungen überhaupt als sehr problematisch erscheinen lassen; und wenn Thode, der nicht nur die plastische Nachbildung in Wachs, sondern auch noch Zeichnungen, endlich (p. 90) sogar eine Todtenmaske in Gyps annimmt, jene Worte dahin auffasst, dass die fremden Künstler zwar zu spät gekommen seien, die einheimischen dagegen sich die Gelegenheit zur Nachbildung der Leiche gewiss nicht hätten entgehen lassen — so muss diese Interpretation eine höchst gewagte genannt werden. Wenn er ferner die „goldig blonde Haarfarbe“ der Julia auf dem Liller Wachskopf wiederfindet, so ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, dass die Leiche gerade den zuverlässigsten Berichten zufolge schwarzes Haar hatte. Sollte sich aber wirklich aus stilistischen Gründen beweisen lassen, dass der Liller Kopf und die Wiener Kreidegeichnung — deren Zusammengehörigkeit mir auch keineswegs so ganz zweifellos scheint, wie Thode annimmt, — auf ein antikes und römisches Original zurückgehen, sollte sich ferner wahrscheinlich machen lassen, dass der Künstler zu seinem Werke durch den Fund von 1485 veranlasst worden sei: so würde man doch nicht mehr annehmen dürfen als eine Inspiration im weitesten Sinne des Wortes. Die Erhaltung jenes jugendlichen Körpers, von dem die Vorsichtigeren unter den Augenzeugen nicht sicher zu entscheiden wagten, ob er männlich oder weiblich sei, kann nicht von der Art gewesen sein, dass wir glauben dürften, das Porträt jener wiedererstandenen Römerin zu besitzen.

Kleine Mittheilungen.

Die angiovinischen Register im Archivio di Stato zu Neapel. Bei der ungemein wichtigen politischen Stellung, die das angiovinische Herrscherhaus durch seine Beziehungen zu den Päpsten und zu Rom, zu den toskanischen Städten und zur Lombardei, durch den Besitz von Provence, Forcalquier und Anjou, durch seinen freundlichen Verkehr mit der verwandten Dynastie Frankreichs und seine feindliche Stellung zu Aragonien, durch die Erwerbung Ungarns und endlich durch die auf die Länder der Balkanhalbinsel gerichteten Eroberungspläne Karl I. einnahm, finden wir besonders in den Registern des 13. und 14. Jahrhunderts ein für die Geschichte beinahe aller europäischen Staaten wichtiges Material. Obwol diese Register für manche Perioden, fast in gleichem Masse wie die päpstlichen, das allgemeinere Interesse beanspruchen, ist doch bisher verhältnissmässig wenig aus den 378 noch jetzt erhaltenen Bänden derselben publicirt worden. Für deutsche Geschichte sind sie bisher noch nicht durchforscht worden. In den Acta extera der ungarischen Akademie wurden sie für die Zeit von 1268—1426 herangezogen. In Italien hat man die Bedeutung der Register weniger im 17., aber ganz gut im 18. Jahrh. erkannt und in unserm sind sie besonders von Michele Amari, dem bekannten Geschichtschreiber der sicilischen Vesper, ausgebeutet worden. Die erste grössere Publication liegt jedoch erst in dem Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angió von Del Giudice vor, von dem freilich nur die beiden ersten Bände erschienen sind, die den Zeitraum von 1265—68 umfassen, gelegentlich aber darüber hinausgehen. Eine grosse Zahl von Briefen und Urkunden veröffentlichte dann Camillo Minieri Riccio in seinem Saggio di Codice diplomatico und in andern kleinern Publicationen [1]. So zahlreich aber

[1]) Wir verdanken dem um die Geschichte Neapels hochverdienten, vor kurzem verstorbenen Forscher die meisten und werthvollsten Publicationen aus den Registern. Von seinem Saggio di codice diplomatico sind 2 Bände in 3 Abtheilungen und der erste Theil eines Supplementbandes (Neapel 1878—82) erschienen. Von andern seiner Publicationen nenne ich hier Diario Angioino del 4 genaio 1284 al 4 genaio 1285 formato sui registri Angioini, Napoli 1872,

auch die von Minieri Riccio veröffentlichten Urkunden sind, — die Register sind damit selbst für neapolitanische und italienische Geschichte, auf welche die oben angeführten Publicationen fast ausschliesslich Rücksicht nehmen, noch lange nicht erschöpft.

Noch schlimmer steht es mit unserer Kenntniss der Register selbst. Eine genauere Untersuchung über ihre Beschaffenheit, die Art ihrer Anlage und ihrer Entstehung, besitzen wir überhaupt noch nicht. Einige Mittheilungen verdanken wir Del Giudice und ausführlicher scheint sich darüber Minieri Riccio in zwei seiner Publicationen [1]), die mir leider nicht zur Hand sind, ausgesprochen zu haben. Doch betreffen diese Mittheilungen mehr die Geschichte des Archivs, als die Register selbst. Ich habe daher die Gelegenheit wahrgenommen, bei einem kurzen Aufenthalt in Neapel einige Registerbände daraufhin durchzusehen. Die wenigen Bemerkungen darüber will ich an eine Besprechung des Registerbandes von 1274 B n⁰ 21 anknüpfen. Sie wollen nicht mehr sein als eine kleine orientierende Mittheilung, die nur auf eine Art von Registern etwas näher eingehen, die andern nur flüchtig berühren wird.

In dem 19. Bande des Registers Karl I. von Anjou — und dasselbe gilt in höherm oder geringerm Masse von allen folgenden, soweit ich sie durchgesehen (bis 1278) — liegt uns nicht etwa ein vollständiges und gut geordnetes Register des Jahres 1274/75 vor; es enthält vielmehr eine Reihe von ganz ungeordnet zusammengebundenen Quaternionen und einzelnen Blättern, die mit einer durchgehenden Numerirung von einer Hand des 17. oder 18. Jahrh. versehen sind. Die alte mit der Entstehung der Register gleichzeitige Foliirung ist zum Theile noch sichtbar, zum Theile aber weggeschnitten oder ganz unleserlich. Dadurch wird die Herstellung der ursprünglichen Ordnung sehr erschwert. Noch grösser aber wird die Verwirrung dadurch, dass in diesen Band, wie oft auch in den folgenden, Blätter und ganze Lagen eingebunden sind, die entschieden nicht Karl I., sondern erst Karl II. und zwar dem Jahre 1289/90 angehören. Wie diese Stücke hineingekommen sind, erklärt sich leicht. Derjenige, der die Ordnung dieser Registerfragmente vornahm, um

Studi storici fatti sopra 84 registri Angioini nell archivio di Stato, Napoli 1876, Notizie tratte da 62 registri Angioini, Napoli 1879, und seine Publicationen im Archivio storico italiano, Il regno di Carlo I. Ausserdem hat er in vielen seiner Schriften die Register benützt. Ein vollständiges Verzeichniss derselben findet man im Arch. stor. per le provincie Napolitane 7, 457.

[1]) Brevi notizie intorno all' archivio, Napoli 1862 und Studi storici intorno all' archivio 1863 vgl. auch desselben Studi storici sui fascicoli Angioni, Napoli 1863.

sie dem Einband zu übergeben, hielt die ihm unter die Hand gekommenen Quaternionen von 1289/90 als dazu gehörig, weil die einzelnen Briefe derselben ebenso wie die von 1274/75 mit indictio III versehen waren. Das was auf fol. 11, 34, 37—38, 85—87, 88—91, 115—118, 169—184 steht, gehört Karl II. an. Es liegt also die Vermuthung nahe, dass sich umgekehrt in den Registern Karl II. von 1289/90 Registerfragmente von 1274/75 befinden. Wenn man die Publicationen von Del Giudice und Minieri Riccio daraufhin durchsieht, so bemerkt man, wie bunt die einzelnen Register durcheinander gewürfelt sind. Wer also das Register Karl I., so weit es überhaupt noch möglich ist, reconstruiren will, muss die Bestandtheile desselben aus verschiedenen Bänden zusammensuchen.

Dass dies keine leichte Arbeit sein dürfte, ergibt sich aus folgendem. Wenn man die alte Foliirung verfolgt, bemerkt man bald, dass wir in dem 19. Bande, soweit er Karl I. und dem Jahre 1274/75 angehört, Registerbestandtheile vor uns haben, die ursprünglich mehreren Bänden angehörten. Denn wir finden, um nur einzelne Beispiele herauszuheben, Blattlagen mit der alten Numerirung 1—8 und 41—48 (f. 12—19, 22—29); die alte Numerirung 1—8 findet sich aber auch auf f. 39—46 und zum dritten Male auf f. 1—4, auf welchen man die alten Nummern 6 und 25 noch ersieht; f. 4 bildete überdies das letzte Blatt eines besondern Heftes, denn die Rückseite desselben ist unbeschrieben und stark beschmutzt und trägt die Worte: Deo gratias amen. Ueberdies wäre die alte Foliozahl 26, die sich hier findet, nicht in Einklang zu bringen mit der alten Foliirung 20, 21, 24, 25, die wir auf f. 54—57 antreffen. Diese Beispiele genügen, um den Beweis zu erbringen, dass uns in dem 19. Bande Fragmente von mehreren ursprünglichen Codices, von denen jeder selbständig numerirt war, vorliegen. Dies lässt sich übrigens auch ohne näheres Eingehen auf die alte Foliirung zeigen. Es ist uns ein für die Register Karl I. äusserst wichtiges Document, ein Brief des Königs von 1284, erhalten, in welchem dem Generalcapitän des Landes citra Faro der Empfang der auf königlichen Befehl nach Bari geschickten Register bestätigt wird [1]). Die einzelnen Registerbände werden ganz genau angeführt. Unter andern wird nun der Empfang eines Registers folgendermassen bestätigt: Item librum unum intitulatum in prima pagina: In nomine domini. Incipit registrum factum sub magistro Guillelmo de Farumvilla decano sancti Petri virorum Aurelianensium regni Sicilie vice-

[1]) Veröffentlicht von Del Giudice in seiner Einleitung zum CD. (LXXXVII bis XLVI).

cancellario in anno domini MCCLXXIIII; inceptum primo septembris IIIe indictionis. Quaternus iustitiariorum Aprutii ultra flumen Piskarie, ubi continentur lictere directe eidem iustitiario super factis curie et privatorum, cuius coperte titulus inlegibilis erat. Genau dieselbe Aufschrift lesen wir auf f. 39 des 19. Bandes, mit welchem, wie oben bemerkt, die alte Numerirung 1—8 beginnt. Dieser Quaternio war also der erste eines besondern Registerbandes. Ein zweiter Band muss angenommen werden, weil wie bemerkt auf f. 12—19 die alte Numerirung 1—8 sich wieder findet. Es ist dies unzweifelhaft der erste Quaternio jenes Registers, dessen Empfang Karl mit folgenden Worten bestätigt: Item librum unum intitulatum in coperta: Registrum divisum per omnes insticiarios regni semotim et inceptum XXVII° novembris IIIe indictionis aput Precinam de mandato archidiaconi. Die Coperta dieses Registers ist uns freilich nicht mehr erhalten, aber der erste Brief trägt wirklich das angegebene Datum. Ferner bestätigt Karl den Empfang eines dritten Registers desselben Jahres: Item librum: unum intitulatum in prima pagina, quia titulus coperte est inlegibilis In nomine domini. Incipit registrum factum sub magistro Guillelmo de Farumvilla decano sancti Petri virorum Aurelianensium regni Sicilie vicecancellario anno domini MCCLXXIIII; inceptum primo septembris IIIe indictionis. Quaternus extravagantium infra regnum ubi continentur lictere misse privatis personis infra regnum existentibus. Genau dieselbe Ueberschrift aber lesen wir auf f. 122 des 19. Bandes, das also den Beginn eines dritten Registerbandes bildete. Ausserdem erwähnt jene Empfangsbestätigung noch ein viertes Register mit den quaterni singulorum secretorum und solchen der magistri procuratores und der portulani, deren freilich spärliche Reste wir ebenfalls im 19. Bande antreffen. Die Empfangsbestätigung nennt nur diese vier Registerbände des Jahres 1274/75; dass wir aber deren mehrere anzunehmen haben, ergibt sich aus der alten Foliirung. Ausserdem zeigt uns der nächste 20. Band zwei neue Arten von Registern desselben Jahres, welche die Empfangsbestätigung ebenfalls nicht nennt.

Schon aus den oben angeführten Ueberschriften ersieht man, dass man verschiedene Arten von Registern je nach dem Inhalt der einregistrirten Stücke zu unterscheiden hat Wir erfahren, dass es einen besondern Registerband gab, in welchen die Briefe für alle Justiciare des Königreiches und zwar ‚semotim‘ eingetragen wurden. Was wir unter ‚semotim‘ zu verstehen haben, lehrt ein näheres Eingehen auf diejenigen Blattlagen des 19. Bandes, welche eben Briefe an Justiciare aufweisen. Wo uns ein vollständiger Quaternio vorliegt, finden wir, dass er Briefe enthält, welche nur an einen einzi-

gen Justiciar gerichtet sind. Wir finden die Ueberschriften: „Justiciario Terre Laboris et comitatus Molisii, Justiciario Vallis Graciarum, Justiciario Sicilie citra flumen Falsum pro factis curie et etiam privatorum, Justiciario Aprutie etc. Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, dass in den Justiciariatsregistern für jedes einzelne Justiciariat eine besondere Unterabtheilung bestand. Diese Ordnung wurde strenge eingehalten [1]). Nur einmal fand ich mitten unter Briefen an den iusticiarius Terre Laboris einen Brief an den iusticiarius terre Bari. Aber man wusste, dass man damit einen Fehler begangen; denn am Rande lesen wir die Bemerkung: Scribenda fuit in instrumentis terre Bari et scriptum fuit hic per errorem; und in dem Quaternio, welcher Briefe an den iusticiarius Terre Laboris et comitatus Molisii enthält, finden wir die gleichzeitige Randbemerkung: Hic debuit scribi littera una responsalis de peccunia assignata camere per iusticiarium Terre Laboris que propter errorem scripta est in quaternione terre Bari sub dat. Venusii I oct. III indictionis. Es ist wenig wahrscheinlich, dass man gleich von Anfang an die Briefe an die einzelnen Justiciare getrennt von einander in einen Band eingetragen hat. Viel näher liegt die Annahme, dass für jedes Justiciariat ein besonderer Quaternio geführt und dass am Schlusse des Jahrs alle diese Quaternionen zu einem oder mehreren Bänden vereinigt wurden. Es mochte aber wol oft vorgekommen sein, dass man für einzelne Justiciare neue Quaternionen anlegte, bevor noch die alten ausgefüllt waren. Bei dem häufigen Ortswechsel des Hofes unter Karl I. mochte es auch geschehen sein, dass man die für das betreffende Jahr bestimmten Register nicht immer zur Hand hatte. Spuren dieses Verfahrens glaube ich auch im 19. Bande gefunden zu haben. Hier will ich nur bemerken, dass uns, wie man aus den oben angeführten Ueberschriften ersieht, Fragmente von 2 Bänden Justiciariatsregistern vorliegen; während nun der eine nachweislich mit Sept. 1 in Lacopesole beginnt, ist in dem zweiten der erste Brief erst vom nov.27 in Precina. Da die neuen Register immer mit dem ersten September, d. h. mit dem Beginn einer neuen (griechischen) Indiction angelegt wurden, so ist es wahrscheinlich, dass der zweite Band in Precina erst am 27. November angelegt wurde, weil man hier eben die Quaternionen für einzelne Justiciariate nicht zur Hand hatte oder aus irgend einem

[1]) In der Empfangsbestätigung wird einmal ein Register angeführt mit Briefen an die iusticiarii und erarii Aprutii. Es ist wohl anzunehmen, dass auch hier die Briefe getrennt von einander geführt wurden. (Vgl. Del Giudice I, XXXIX).

andern uns unbekannten Grunde. Doch kann darüber erst eine mehr in das Detail eingehende Untersuchung Licht schaffen [1]).

Innerhalb der einzelnen Abtheilungen nach Justiciariaten finden sich, wie schon die oben citirten Stellen aussagen, ‚littere pro factis curie et etiam privatorum' oder kurzweg wohl auch ‚littere de curia' und ‚littere private' genannt. Doch wird desshalb innerhalb der Abtheilungen nach Justiciariaten, nicht nach littere curiales und private geschieden, sondern beide Arten von Briefen sind bunt durcheinander gemischt und bei den meisten ist am Rande in der Regel mit ‚de curia' oder einem p (= privata) die Art desselben vermerkt. Nach diesen Angaben fiel es nicht schwer den Unterschied zwischen littere curiales und private zu constatiren. Wir finden auf f. 13[b] drei Briefe an den iusticiarius Terre Laboris. In allen dreien wird der Justiciar angewiesen ‚de pecunia presentis generalis subventionis pro maritagio imperatricis Constantinopolitane' Auszahlungen zu leisten; während aber die beiden ersten als de curia bezeichnet werden, ist der dritte eine privata. Der Unterschied der grossentheils wörtlich übereinstimmenden Briefe liegt einzig und allein darin, dass in den beiden ersten Fällen die Auszahlung an die königliche Kammer, in letzterem Falle aber an Philipp den Kaiser von Konstantinopel erfolgen soll. Wir haben hier also einen klaren Hinweis. Geht von der Kanzlei an den Justiciar ein Mandat aus einzig und allein im Interesse des Hofes, so haben wir littere curiales vor uns; es werden also alle sehr zahlreichen Schreiben, in welchen der Justiciar aufgefordert wird Geld an den Hof einzusenden, als littere de curia bezeichnet; die Mandate aber im Interesse dritter Personen, wie Anweisungen für Geldauszahlungen, mögen die Personen mit dem Hofe in Berührung stehen oder nicht, als littere private. Diese Scheidung nach private und curiales fand ich bei allen Dingen, welche überhaupt Gegenstand eines Mandates an einen Justiciar sein können. Bekanntlich haben die päpstlichen Register eine ähnliche Scheidung zwischen ‚littere communes' und ‚curiales' aufzuweisen. Nur sind sie hier streng von einander getrennt, während sie die angiovinischen Register durcheinander mengen.

[1]) Nach der Empfangsbestätigung bestand ein Justiciariatsregister ‚factus ab XI° aprilis VIIIe indictionis' und zwar ‚in antea quo nova ordinatio facta fuit'. Hier hat also die spätere Anlage einen ganz besondern Grund. Ich verweise auch auf eine Stelle der Empfangsbestätigung wo es heisst: Registrum item petias decem et octo quaternorum divisas, ligatas cum quadam cordella in quibus continentur littere directe diversis iusticiariis. Hier ist also ausdrücklich gesagt, dass ein Band Justiciariatsregister aus verschiedenen von einander getrennten Quaternionen bestand, die man zu einem Bande zusammengebunden hat.

Bei den nahen Beziehungen zwischen den Anjou's und den Päpsten ist es wahrscheinlich, dass die Bezeichnung der Briefe als ‚private' oder ‚curiales' auf päpstliches Vorbild zurückgeht. Was aber die angiovinischen Register auszeichnet, ist die Scheidung nach Territorien und Beamten. Sie erscheint uns in den Registern Karl I. schon so streng durchgebildet, dass es wol keine gewagte Annahme ist, wenn wir diese Ordnung schon auf Friedrich II. zurückführen werden, von dessen Registern nur die Excerpte weniger Jahre in den Handschriften von Neapel und Marseille vorliegen. Ich will nur darauf hinweisen, dass sich auch hier jene Ordnung nach Justiciariaten bisweilen noch erkennen lässt.

Abweichend von den päpstlichen Registern steht das Datum oft an der Spitze des Briefes und hier berühren sich diese Register wieder mit den Excerpten aus denen Friedrich II. So heisst es z. B.: XX° ian. IIIe ind. scriptum est iusticiario Principatus oder: XVIII° ian. IIIe ind. Neapoli scriptum est iusticiario terre Bari. Natürlich wird der Amtsbezirk des Justiciars nicht immer genannt. Welches Iusticiariat gemeint ist, ersieht man ja schon aus der allgemeinen Ueberschrift welche jede einzelne Abtheilung trägt. Es heisst demnach gewöhnlich: XVI° feb. IIIe ind. aput Neapolim scriptum est eidem iusticiario. Das Datum am Schlusse des Briefes fällt dann natürlich weg und wird nur mit ‚Dat. etc.' angedeutet. Fast ebenso häufig aber finden wir eine andere Form der Eintragung. Das Datum steht nämlich am Schlusse der einzelnen Briefe, doch die Briefe werden auch hier ebenso eingeleitet: scriptum est iusticiario Terre Laboris. Beide Formen aber sind streng von einander geschieden: innerhalb einer Justiciariatsabtheilung findet sich immer nur eine dieser beiden Formen. Deshalb möchte ich auch glauben, dass die Verschiedenheit dieser beiden Formen sich einzig und allein aus dem verschiedenem Verfahren der einzelnen Registratoren erkläre und nicht etwa auf die Verschiedenheit der zu registrirenden Vorlagen — etwa Concepte oder Originale — zurückgehe. Auf die Frage selbst, ob Concepte oder Originale die Vorlagen bildeten, bin ich ausser Stande einzugehen.

Wie in den päpstlichen Registern war man auch hier darauf bedacht, die Briefe so viel als möglich zu kürzen. In den päpstlichen Registern ist freilich die Abkürzung der Formeln viel häufiger und viel strenger und gleichmässiger durchgebildet, so dass es nicht schwer fallen würde, die Regeln der päpstlichen Formelkürzung aufzustellen. Aehnlich, wenn auch nicht so häufig und lange nicht mit derselben Gleichmässigkeit, finden wir die Abkürzung der stehenden Formeln in den angiovinischen Registern durchgeführt. Ich verzichte

darauf, auf die verschiedenen Arten der Formelkürzung näher einzugehen. Die bei Minieri Riccio gedruckten Briefe geben viele Beispiele. Ich will nur die wichtigeren Punkte berühren. Die ausgiebigste Verkürzung erzielen die päpstlichen Register bekanntlich dadurch, dass sie von mehreren gleichlautenden Briefen nur einen und auch den mit den gleichmässigen Verkürzungen der bekannten Formeln geben, alle andern aber mit Angabe der verschiedenen Adressen unter ‚in eundem modum', eventuell mit dem Zusatze ‚verbis competenter mutatis' und der etwaigen abweichenden Datierung diesem Briefe anreihen. Ein analoges Verfahren treffen wir auch in den angiovinischen Registern an; nur wird hier die Formel ‚In eundem modum' durch die ebenso feststehende ‚Similes facte sunt' ersetzt, die wir schon in den Registerfragmenten Friedrich II. antreffen. Das gleiche Datum bezeichnen die päpstlichen Register mit ‚Datum ut supra'; entsprechend heisst es demnach in den angiovinischen Registern, ‚Eodem die, ibidem, similes facte sunt iustitiario Aprutii' oder wol, wenn auch viel seltener, ‚Eodem die ibidem in eadem forma scriptum est eidem'. In Briefen Karl II. habe ich auch die Abkürzungsformeln ‚Similes facte sunt (Adresse) de verbo ad verbum ut supra' und ‚Dat. ut supra' gefunden. Wo nothwendige und nicht selbstverständliche Veränderungen vorgenommen werden sollen, helfen sich die päpstlichen Registratoren damit, dass sie die gleichlautenden Stellen mit ‚etc. ut supra' anzeigen, die andern Stellen in extenso geben. Ein etwas anderes und vielfach variirendes Verfahren finden wir in den angiovinischen Registern. Auf f. 15 des 19. Bandes finden wir ein Mandat Capua märz 1, in welchem dem iusticiarius Terre Laboris befohlen wird, dem Notar Margaritus de Adria ‚uncias auri sedecim ponderis generalis in suis et scriptoris sui gagis computandas' auszuzahlen. Dieser Brief ist als der Hauptbrief mit den gewöhnlichen Verkürzungen bekannter Formeln gegeben. Zwei andere sind ihm angereiht und da heisst es: Eodem die ibidem scriptum est eidem ut magistro Alexandro de Verulis dilecto clerico familiari et fideli nostro duodecim uncias auri in suis et scriptorum suorum gagis computandas etc. Hier also ist die zu verändernde Stelle in extenso gegeben und das, worin die Briefe sonst übereinstimmen mit ‚etc.' angedeutet. Ein anderes Verfahren erscheint auf f. 21. Ein Mandat zwei Notaren je ‚24 uncias auri ponderis generalis in suis et scriptoris sui gagiis computandas nec non et duas alias uncias auri eiusdem ponderis cuilibet ipsorum notariorum pro roba sua presentis estatis' auszuzahlen, ist als Hauptbrief in extenso gegeben und ihm sind viele andere angereiht und zwar in Regestenform, in welcher besonders

auf die nothwendigen Veränderungen Rücksicht genommen wird, so z. B.: Eodem die ibidem similes facte sunt iusticiario Aprutii pro notario Margarito de Adria de 24 unciis pro gagiis et duobus pro roba.

Wir haben schon oben bemerkt, dass die Register mit dem 1. September, der in Sicilien allgemein gebräuchlichen griechischen Indiction beginnen. In den oben angeführten Ueberschriften der einzelnen Registerbände wird dies ja ausdrücklich bemerkt und wo uns im 19. Bande der Beginn einer Justiciariatsabtheilung vorliegt, beginnen die Briefe wirklich mit 1. Sept. und laufen bis Ende August und nie darüber hinaus. Es ist also klar, dass die Register nach den Indictionen auch geordnet waren. Der Umstand, dass fast bei jedem Briefe die Indiction angegeben ist, wird die Benützung und Ordnung der Register erleichtern Im allgemeinen kann man wol sagen, dass die Anordnung der einzelnen Briefe eine chronologische ist. Aber eine strenge chronologische Ordnung treffen wir hier ebenso wenig an als in den päpstlichen Registern. Die Verschiebungen treten hier freilich nicht so oft auf und sind auch nicht so bedeutend wie in den päpstlichen Registern. In f. 30—34 haben wir einen schon ursprünglich zusammengehörigen Registerbestandtheil vor uns, der die Briefe an den iusticiarius Terre Laboris etc enthält; wir finden hier folgende Daten:

September 1, 1, 8, 9, 3, 15, 20, 16, 20, 19, 24, 24, 24, 26, 23.

October 1, 1, 1, September 20, October 6, 8, 20, 25, 28, 28 etc.

Weniger bedeutend sind die Verschiebungen auf f. 39 ff. Wir finden hier folgende Daten:

September 1, 4, 1, 11, 12, 13, 28.

October 8, 9, 9, 22, 30, 30.

November 4, 7, 11, 10, 13, 15 etc.

Dass die Verschiebungen in den Daten häufiger und bedeutender in den päpstlichen Registern sind, erklärt sich ja schon aus dem weitern Geschäftskreis der Curie. Auch ist im Auge zu behalten, dass die Justiciariatsregister nur Briefe und sonstige Mandate enthalten. Dass sich jene Verschiebungen in den päpstlichen Registern aus der Expedirung der einzelnen Briefe erklären, hat Munch vermuthet. In dieser Vermuthung liegt gewiss etwas wahres. Doch scheint Munch von der Annahme auszugehen, dass die Privilegien das Datum trugen, an welchem das Stück mundirt wurde. Dies ist im 14. Jahrh. gewiss nicht mehr der Fall. Es lässt sich vielmehr nachweisen, dass in das Datum der Tag aufgenommen wurde, an welchem die von der Partei eingereichte Petitio günstig erledigt wurde. Es war Sache der einzelnen Partei die mit dem Datum versehene günstig erledigte

Petitio vom Abbreviator als Urkunde stilisiren zu lassen, dies Concept dem Ingrossator zu übergeben und das mundirte Stück endlich zur Registratur zu befördern. Bei diesem Geschäftsgange war es natürlich nicht zu vermeiden, dass später erledigte Petitionen früher in das Register eingetragen wurden und umgekehrt. Es hieng dies eben von der Partei ab, welche die Sache schneller oder langsamer betreiben konnte. Dies ist gewiss auch bei den angiovinischen Registern im Auge zu behalten und vielleicht würde eine nähere Untersuchung ergeben, dass jene Verschiebungen der Daten in den Justiciariatsregistern gerade die littere private betreffen.

Am Rande findet sich bei einzelnen Briefen oft eine Anmerkung, die gewöhnlich die Deregistrirung derselben betrifft, so z. B.: Vacant quia restitute fuerant et laniate (f. 12); vacat quia restituta fuit in camera et laniata (f. 14); deregistratur quia fracta, oder aber: Deregistratum quia debet refici (f. 22); ista littera emendata fuit (f. 28). Die Bemerkungen sind ziemlich häufig und betreffen begreiflicher Weise gewöhnlich die littere private.

Wir haben bisher nur die Justiciariatsregister näher besprochen. Eine Spur von einer zweiten Registerart finden wir auf f. 119, wo wir die Ueberschrift lesen: Secretis Principatus de privatis. Was wir über die Art der Eintragung von den Justiciariatsregistern gesagt haben, gilt auch von diesen. Hier haben wir hervorzuheben, dass die Correspondenz mit den Secreti der einzelnen Provinzen durchaus nicht so geordnet war, wie die mit den Justiciaren. Von einer Trennung nach den Provinzen ist hier nichts zu merken. Wir finden neben einander Briefe an den secretus Aprutii und an den secretus Terre Laboris etc. Da die Correspondenz mit den Secreten jedenfalls nicht so bedeutend war wie die mit den Justiciaren, so wird man wol aus praktischen Rücksichten von einer ähnlichen Scheidung der Briefe abgesehen haben. Nach den Ueberschriften in der schon genannten Empfangsbestätigung waren die Secretariatsregister gewöhnlich mit denen der magistri procuratores und der portulani vereinigt. Doch werden wol auch besondere libri angeführt, welche die Secretariatsregister enthielten, und ebenso besondere Register für die magistri procuratores und portulani (vgl. Del Giudice p. XLI und XXXVIII). Es ist demnach anzunehmen, dass sie auch dort, wo sie in einem Bande vereinigt waren, doch besondere Abtheilungen bildeten. Die Register der magistri procuratores und portulani bilden demnach eine besondere Classe für sich.

Jedenfalls aber bestand noch eine vierte Art von Registern. Wir fanden sie zuerst auf f. 92 des 19. Bandes, auf zwei Blättern, die

mit den vorausgehenden und folgenden Lagen in keinerlei Zusammenhang stehen; die Briefe sind gerichtet an einen magister Trabariae, an den Bavilus magister et iuratus Precine, an den Castellan von Melfi etc. Auf f. 122 haben wir jedenfalls dieselbe Art von Register vor uns, denn wir finden hier Briefe an iurati, iudices, capitanei, oder aber auch an den marescallus regni Sicilie, an die Prälaten, Grafen, Barone und Gemeinden per partes Calabrie, hier wie dort bunt durcheinander. Dass wir es hier mit einer besondern Art von Registern zu thun haben, lehrt die oben angeführte eben auf f. 122 befindliche Ueberschrift. Es ist dies der Quaternus extravagantium infra regnum, die, wie man aus der Empfangsbestätigung ersieht, besondere Bände oder Hefte bildeten. Hier wurde die Correspondenz mit den sonstigen Beamten und Personen in öffentlicher Stellung niedergelegt. Es hätte natürlich zu weit geführt z. B. für capitanei oder iudices etc. besondere Register anzulegen. Auch hier wie in den drei vorher genannten Registerarten treffen wir nur Briefe und Mandate an. In den Extravaganzen konnte so ziemlich der grösste Theil derjenigen Briefe eingetragen werden, die man in die Justiciariats und Secretariatsregister oder in die der procuratores und portulani nicht eintragen konnte Aber jedenfalls wurden auch für manche andere Beamten besondere Registerhefte geführt. Mir sind solche zwar nicht untergekommen, sie bestanden aber jedenfalls. Denn die Empfangsbestätigung (p. XXXIX) erwähnt einmal einen Band: Item apodixiarius, matrimonia, iudices, notarii Regni et Provincie, medici, advocati et magistri iurati anni II[e] indictionis, während die magistri iurati und iudices doch sonst in den Extravaganzen erscheinen. Ein anderesmal (p. XLI) finden wir iudices und notarii Regni bei einem Register genannt, das Briefe an die secreti und magistri portulani enthält Doch bilden dieselben auch hier besondere Quaternionen. So heisst es z. B. quaternus notariorum. Einmal (p. XLIII) wird ein Registrum „continens magistros iuratos, iudices, advocatos, fisicos et notarios publicos" erwähnt. Jedenfalls hat man diese Register mit den Extravaganzen nicht gleichzusetzen. Sie bildeten ursprünglich wol kleine Hefte, die man aber noch zur Zeit Karl I. zu Bänden vereinigt hat.

Wenn man die Empfangsbestätigung durchsieht, so wird man noch so manches andere besondere Registerheft erwähnt finden, wie z. B. einmal einen Quaternus novi vicarii Sicilie (p. XXXVIII), so dass wir also auch besondere Register für die einzelnen Vicare anzunehmen hätten. Man kann aus der Empfangsbestätigung aber auch ersehen, dass schon zu Zeit Karl I. oft ganz verschiedene Register-

hefte zu einem Baude vereinigt wurden. So wird uns beispielsweise ein Band der XIV. Indiction genannt, der neben den Extravaganzen auch Secretariats- und Justiciariatsregister enthält. Schon damals hat also bei dem Einband der einzelnen Hefte Willkür geherrscht.

Wir haben schon oben erwähnt, dass in einem und demselben Jahre für dasselbe Justiciariat bisweilen ein zweites Heft angelegt wurde, bevor noch das erste ausgefüllt war. Besondere Umstände zwangen oft dazu. Dasselbe gilt auch von den andern Register. So wurde 1272 am 27. October ein neues Secretariatsregister angelegt, weil von diesem Tage an wegen Erkrankung des Kanzlers der Erzbischof von Palermo das königliche Siegel führte und zu siegeln begann. Im Jahre 1273 wurde aber ein neues Register sogar erst am 14. März angelegt, weil der Kanzler sich entfernte und ein Archidiacon das königliche Siegel übernahm (Empfangsbestätigung p. XL).

Damit will ich die Besprechung dieser verschiedenen Registerarten, die man am besten die Beamtenregister nennen kann, schliessen. Daneben bestanden natürlich auch andere. Besondere Register müssen für die Eintragung der Privilegien bestanden haben. Mir sind sie zwar nicht untergekommen. Die Empfangsbestätigung nennt aber solche mehrmals. Sie sind gewöhnlich mit den Matrimonia (den Heiratsbewilligungen) und den apodixae in einem Bande vereinigt wurden aber jedenfalls sonst getrennt von diesen geführt.

Für die ausserhalb des Regnum liegenden Provinzen der Anjou's hat man ebenfalls besondere Register geführt. Der 20. Band, der viel besser geordnet und erhalten ist als der 19., beginnt mit der Aufschrift: Quaternus extravagantium extra regnum in Francia, comitatibus Andegavie, Provincie, Folkalkerie et etiam Lombardie und enthält Briefe an Beamte und sonstige Personen dieser Provinzen. Daneben finden wir von f. 72 an ein Registrum Provincie et Tuscie, das unter andern die Friedensartikel mit Asti enthält. Für die Verhältnisse in der Lombardei und Toscana, in welchem letztern Lande Karl als paciarius eine mit der Reichsgewalt concurrirende Herrschaft ausübte, sind diese Register von der grössten Wichtigkeit. Sie müssen also jedenfalls für die Geschichte der Stellung des Reiches zu diesen Gegenden im umfassendsten Masse herangezogen werden. Blicken wir daraufhin die Empfangsbestätigung durch, so sehen wir, dass die Extravagantia Francie et Provincie gewöhnlich zusammenstanden und dass die Italiens wieder eine besondere Abtheilung bildeten (p. XLVII); daneben aber bestanden auch solche ‚in insulis de Corfo de Albania et Achaya et tota Romania sive in partibus Orientis'. Oft aber werden diese Register einfach als ‚extravagantia extra Regnum,

bezeichnet. Doch enthalten auch diese Register, so viel ich bei flüchtiger Durchsicht bemerkte, nur Briefe und Mandate. Wir haben innerhalb der Extravagantia extra regnum nur die eben angeführte Scheidung nach Ländern anzunehmen; eine Scheidung nach einzelnen Beamten oder Beamtenclassen tritt nicht hervor.

Ich verzichte darauf etwas über die Schicksale der Register zu sagen [1]). Schon früh scheint viel davon verloren gegangen zu sein. Trotzdem bestanden noch im 17. Jahrh. 436 Registerbände, während heute nur mehr 378 vorhanden sind. Die Register Karl I. haben sich seither von 55 auf 49 Bände vermindert und selbst in neuerer Zeit sind viele Blätter aus den einzelnen Codices verschwunden.

A. Fanta.

Die Originalhandschrift Königshofens. Die Originalhandschrift der deutschen Chronik des Jacob Twinger von Königshofen (Recension A), welche seit der französischen Revolution als verschwunden galt, hat sich in der Bibliothek des Strassburger Priesterseminars wieder gefunden. Königshofen hatte sie für die Fabrik des Strassburger Münsters geschrieben, wo sie noch 1789 F. J. Oberlin sah und von ihr eine Schriftprobe entnehmen konnte (Diss. de Jacobo Twingero Regiovillano). Der Text der Handschrift liegt der Ausgabe von Schilter 1698 zu Grunde, und dass gerade der wiedergefundene Codex abgedruckt ist, beweist die Uebereinstimmung der bei Schilter angegebenen Blattzahlen mit denen des Codex. Es würde sich so kein Gewinn für die Kenntniss der Königshofen'schen Geschichtschreibung ergeben, wenn es sich nicht herausstellte, dass Schilter bei seiner Ausgabe doch recht leichtsinnig verfuhr, indem er zwischen den verschiedenen Handschriften des Codex nicht unterschied. Es ist der Hauptstock der Chronik von einem Copisten sorgfältig abgeschrieben, der am Ende jedes der 5 Capitel, in die die Chronik zerfällt, Raum für etwaige Nachträge liess. Da sind denn auch zum Theil recht umfängliche Fortsetzungen eingeschoben, und zwar sind die ältesten Nachträge von Königshofens eigener Hand hinzugefügt, die uns aus Copialbüchern des Thomasstiftes, dem Facsimile der Handschrift C bei Hegel (Facsimiletafel) und ebenso dem der Originalhandschrift der lateinischen Materialiensammlung (ebendaselbst) genügend bekannt ist. So hat Königshofen selbst nachgetragen die Darstellung des grossen Städtekrieges u. a. mehr. Unter diesen Umständen wird die Untersuchung über die Abfassungszeit, Zusammenhang der Recensionen

---

[1]) Ich verweise hier auf Minieri Riccio und die Einleitung zu CD von Del Giudice.



untereinander noch einmal die Hegel'schen Aufstellungen revidiren müssen. Ich bemerke zugleich, dass die Jahreszahl 1386, mit welcher Königshofen im Cod. A die Abfassungszeit der Chronik bezeichnet (Hegel S. 889), auf einer Rasur steht; von dem wegradirten liess sich vorläufig nichts entziffern, jedoch erstreckt sich die Rasur auf 1½ Zeilen, während die Zahl 1386 in römischen Ziffern geschrieben nur wenig Raum in Anspruch nimmt. Wenn ich daher gegen Hegel (Martin und Wiegand, Strassb. Studien I, 297) allzusehr den Werth dieser von Königshofen selbst herrührenden Zahl urgirte, so ist das jetzt natürlich hinfällig. Der durch seine Arbeiten über Geiler von Kaisersberg bekannte Regens des Priesterseminars L. Dacheux wird demnächst über die Handschrift Bericht erstatten im Bulletin der Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.

Strassburg i. E. Aloys Schulte.

König Enzios Gefangenschaft in Bologna. Ueber die Gefangenschaft Enzios berichtet unter andern auch Giovanni Villani (VI, 38): J Bolognesi uscirono fuori vigorosamente . . . incontra il detto re Enzo . . . e presonlo nella detta battaglia con molta di sua gente, e lui misonlo in carcere in una gabbia di ferro, e in quella con grande misagio finí sua vita a gran dolore. Dies geschah am 26. Mai 1249. Dass die Bolognesen den königlichen Gefangenen milde und ehrenvoll behandelten, geht aus dem Bruchstücke eines Documentes hervor, das sich in einem Codex des Catull saec. XV (Manuscritti vari n. 54 der k. Bibliothek zu Turin) erhalten hat. Auf der Innenseite der Holzdeckel sind zwei Stücke Pergament aufgeklebt, welche Fragmente des Protocolls eines bolognesischen Notars aus dem 13. Jahrh. enthalten. Die hier erhaltenen Stücke beziehen sich auf das Kloster S. Stefano in Bologna und eines derselben beginnt folgendermassen: [Anno M]CCL secundo, die XI exeunte octubrio, indiccione X; actum Bononie in claustro monasterii sancti Stephani presentibus domino Romiolo de Bançis de st[rata] maiori et domino Guillelmo sartore domini Hençi regis et Guidoto filio condam Boaterii de Butrio testibus rogatis et vocatis. Wir ersehen also daraus, dass Enzios Lage im Jahre 1252 keine besonders harte gewesen sein kann, da man ihm einen eigenen Schneider gestattete.

Turin. C. Cipolla.

Zur Lebensgeschichte Jacob Unrest's. Im 70. Jahrgange der Carinthia (1880) p. 316 theilte Baron Hauser aus dem Archive des kärntnerischen Geschichtsvereines ein nur in Copie erhaltenes, von Jacob

Unrest verfasstes Urbar der Pfarre S. Martin am Techelsberge mit, in welcher der Copist die bis dahin unbekannten Thatsachen erzählt, dass Unrest 35 Jahre lang Pfarrer zu S. Martin war und im J. 1500 gestorben ist. Neue Aufschlüsse über den Chronisten bringt nun die abgedruckte Urkunde, welche einer Papierhandschrift des 18. Jahrhunderts in den Sammlungen des kärntnerischen Geschichtsvereins entnommen ist. Dieselbe besteht aus 28 Blättern und enthält eine Reihe Urkunden und Acten, aus denen, wie f. 1 gesagt wird, bewiesen werden soll, dass nur dem Propste von Maria-Saal das Vogtei-Patronats- und Besetzungsrecht über gewisse in seinem Sprengel gelegene Kirchen zustehe. Auf f. 5 steht unsere vom 8. Okt. 1466 datirte Urkunde, laut welcher der Propst Christian von Maria-Saal Achaz, Pfarrer von Pirk (in Kärnten), den Auftrag gibt den Priester der Regensburger Diöcese Jacob Unrest in den Besitz der erledigten Pfarre S. Martin am Techelsberg einzuführen. Damit stimmt die Nachricht des Urbar-Copisten, dass Unrest 35 Jahre lang Pfarrer in S. Martin war. Interessant ist noch der Umstand, dass der Chronist, dessen Heimath noch unbekannt ist (vgl. Krones im Arch. f. öst. Gesch. B. 48 Abthlg. 2, p. 429) der Regensburger Diöcese angehörte; daraus folgt allerdings noch nicht nothwendig, dass seine Heimath in Baiern zu suchen ist, wenn auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht.

Wie ich glaube, dürfte diese Urkunde nicht die letzte sein, die uns Nachrichten über Unrest's Leben bringt. Noch ist in Maria-Saal ein reiches, bisher unerforschtes Propstei-Archiv, das mit Rücksicht auf das Verhältniss der Techelsberger Pfarre zur Propstei vielleicht neue Daten über Unrest in sich birgt. Eine eingehende Untersuchung dieses Archives ist für nächstes Frühjahr in Aussicht genommen.

1466 Okt. 8. Maria-Saal.

Cristianus prepositus ecclesie collegiate b. Marie V. in Solio Salzeburgensis diocesis dilecto nobis in Christo Achatio rectori parochialis ecclesie s. Uldarici in Pürk [1]) dicte Salzburgensis diocesis salutem in domino. Vacante ad presens ecclesia s. Martini in Thechelsberg dicte diocesis, cuius collatio provisio et omnimoda dispositio ad me tanquam prepositum Soliensem plenarie pertinere dignoscitur, per liberam resignationem dilecti nobis in Christo domini Joannis Rottenburg ultimi et immediati ipsius ecclesie rectoris in manibus nostris factam et per nos acceptam et admissam, recepto tamen primitus ab ipso domino Joanne iuramento, ne huiusmodi resignationem fraus dolus simoniaca pravitas neque quevis alia corruptela intervenerit, dilecto

[1]) Pirk westl. von Pörtschach (am Wörthersee).



nobis in Christo domino Jacobo Unrest, presbytero Ratisbonensis diocesis, contulimus et conferimus per presentes ipsumque per bireti traditionem et capitis sui impositionem, ut moris est, investivimus de eodem curam animarum et administrationem spiritualium et temporalium sibi committendo. Quare dilectioni tue committimus et mandamus, quatenus eundem dominum Jacobum seu suum hac in parte procuratorem eius nomine in ipsius ecclesie parochialis s. Martini prefate realem et corporalem possessionem inducas et inductum defendas faciensque sibi de fructibus redditibus proventibus iuribus et obventionibus integre responderi, contradictores et rebelles quoscunque authoritate nobis per apostolica privilegia concessa per censuram ecclesiasticam firmiter compescendo. Datum et actum in curia prepositure Soliensis octava die mensis octobris anno domini milesimo quadringentesimo sexagesimo sexto.

Klagenfurt. August v. Jaksch.

Notizen. Die von uns bereits angekündigte Untersuchung Sickels ist unter dem Titel: Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche bei Wagner in Innsbruck erschienen. Nach eingehender Untersuchung des auf uns gekommenen Exemplars, welches nie besiegelt gewesen ist und in der Weise der Copien bloss eine notitia testium bietet, kommt S. zu dem Schlusse, dass uns in der vaticanischen Urkunde eine gleichzeitige und officielle, aber erst zweite Ausfertigung vorliegt, welche von einem italienischen Chrysographen in der im 10. Jahrh. auch in Italien üblichen Minuskel unmittelbar nach dem eigentlichen mit dem gewöhnlichen Wachssiegel und den theilweise autographen Unterschriften der Zeugen versehenen Originale geschrieben wurde. Nachdem S. so die Grundlage für die Beurtheilung der Urkunde gewonnen, erklärt er die besondere Fassung des Contextes und Protokolls aus dem Einflusse der die Verhandlungen in der Form von Capitularien verzeichnenden Voracten und aus dem Umstande, dass bei Verträgen nicht die Regeln massgebend waren, welche bei Abfassung der Diplome beobachtet wurden. Schon der Vertrag von 817 ist unter dem Einflusse der neurömischen und der fränkischen Urkunde entstanden. Ersterer äussert sich in der scharf hervortretenden subjectiven Fassung, welche nach römischer Anschauung die persönliche Promission zum Ausdrucke bringen sollte, weshalb auch von der Recognition hier wie bei den Urkunden von 962 und 1020 abgesehen wurde; er tritt hervor in der Betonung der Traditio, in der eigenthümlichen Art der Aufzählung der Besitzungen und endlich auch darin, dass das Ludovicianum, anders als die nach 877 fallenden

Urkunden, nicht besiegelt worden ist. Das verkürzte und den Diplomen wahrscheinlich nur im Namen und Titel entsprechende, aber doch zeitgemässe Protokoll des Vertrages von 817 erklärt sich theilweise wie bei der Invocation aus dem Streben eine so wichtige Urkunde mit gewähltern Formeln auszustatten, oder ist wie bei der Subscriptio regis von römischen Bräuchen beeinflusst, während die Anführung einer Zeugenreihe sich geradezu als ein Erforderniss dieser Urkunden darstellt. Der fortwirkende Einfluss der Vorurkunden erklärt auch das Protokoll des Ottonianum, das aber auch Wendungen aufweist, wie sie nicht nur der Zeit Otto I., sondern speciell dem Jahre 962 entsprechen. Um den Einfluss der Vorurkunden genau zu constatieren, geht S. auch auf die Ueberlieferung des Ludovicianum ein. Da die Handschriften des Cencius als blos abgeleitete ausser Betracht kommen, Anselm aber, Deusdedit, Albinus und der Collectaneencodex Vat. 1984 den Text desselben mit gleichmässiger Verkürzung des Protokolls und Auszüge in gleicher Auswahl und gleichem Ausmass der Urkunden von 962 und 1020 bieten, so weisen alle auf eine gemeinsame Quelle hin, auf eine zwischen 1083—1086 angelegte Privilegiensammlung. Eine zweite davon unabhängige Ueberlieferung des Ludovicianum ist uns im Ottonianum erhalten, soweit es die Vorurkunde wiederholt. Diesem theilweise ungeschickt concipirten ersten Theile des Ottonianum schliesst sich durch Klarheit des Dictates ausgezeichnet ein zweiter Theil an, der die Rechte des Kaisers gegenüber dem Papstthum zum Ausdrucke bringt und auf drei Urkunden des J. 824 zurückgeht, die grossentheils wörtlich mit zwei noch erhaltenen Documenten von 824 übereingestimmt haben müssen (constitutio Romana und sacramentum Romanorum).

Die Widersprüche, welche die Urkunde enthält, erklären sich daraus, dass, da einmal der Anspruch der Kirche auf gewisse Besitzungen anerkannt war, von einer genauern Prüfung des Inhaltes abgesehen wurde. Selbst der Widerspruch in den Bestimmungen in Bezug auf das langobardische Tuscien und Spoleto kann kein Argument gegen die Echtheit bilden, da ähnliche und grössere Widersprüche auch in andern Ottonischen Diplomen begegnen. Indem der auf Roselles folgende Theil sich als ein Werk verschiedener Dictatoren darstellt, trägt er ganz den Charakter eines Stückwerkes an sich, das die wahrscheinlich in den J. 875, 915 und endlich 962 gemachten Zusätze enthält. Schon das Ludovicianum wiederholt einfach die Bestimmungen der Vorurkunde, man war daher auch bei der Abfassung des Ottonianum nicht darauf bedacht die durch die Vereinigung verschiedener Urkunden geschaffenen Widersprüche zu beseitigen. —

Dort wo das Ottonianum über die Vorurkunde hinausgeht, tritt der Charakter des gleichzeitigen Amtstiles hervor, zugleich aber Anklänge an die Correspondenz der Päpste mit Karl dem Grossen. So weitgehende Benützung der Documente des 9. Jahrh. macht es wahrscheinlich, dass die Unterhandlungen schon 961 geführt und dass der Entwurf zu dem Pactum schon in Deutschland vollendet wurde. Der Untersuchung ist eine neue Ausgabe des Ludovicianum und ein palaeographisch genauer Abdruck der Urkunde von 962 beigegeben. F.

Der zweite Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde constatirt ein rüstiges Vorschreiten der unternommenen Arbeiten. Die gedruckten und viele ungedruckte Weisthümer sind unter Leitung von Lamprecht verzeichnet, das mehr als 1000 Nummern umfassende Verzeichniss ist bereits veröffentlicht; an der Sammlung der Trierischen Weisthümer, deren Herausgabe Prof. Lörsch übernommen hat, wird fleissig gearbeitet. Die erste Abtheilung der rheinischen Urbare (Erzdiöcese Trier) ist vorläufig zurückgestellt worden, die zweite Abtheilung (Erzdiöcese Köln) unter Prof. Crecelius rasch gediehen; die Publication der von Lacomblet ganz ungenügend edirten Heberegister des Klosters Werden steht in naher Aussicht. Die Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen durch Prof. Lörsch wird noch in diesem Jahre beginnen können. Die Untersuchungen des Archivars Höhlbaum über das Buch Weinsberg haben ergeben, dass dies ungeheure chronikalische Werk vom Localpatriotismus überschätzt worden ist; aber es enthält noch immerhin eine Fülle werthvollen, namentlich culturhistorischen Materials; zunächst wird eine Auswahl aus dem ersten Buche (1518—78) veröffentlicht werden. Von den wichtigen Schreinskarten von Köln soll von Höniger nur der ältere Theil bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts vollständig edirt, über die nachfolgenden Partien nur eine statistische Bearbeitung des überreichen Stoffes gegeben werden; die Publication dürfte im nächsten Jahre beginnen. Endlich ist die Katalogisirung der Trierer Stadtbibliothek angeregt und eine bedeutende Unterstützung in Aussicht gestellt worden.

Neue historische Zeitschriften. Die neugegründete Société historique et cercle St. Simon in Paris veröffentlicht seit Beginn des Jahres ein Bulletin, von dem mindestens 10 Hefte im Jahre erscheinen werden. Dasselbe wird die dort gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge hervorragender Gelehrter veröffentlichen. Das 1. Heft wird durch den Rapport des Präsidenten G. Monod, welcher

die Bildung, die Zwecke und Erfolge der Gesellschaft schildert, eröffnet. Es enthält auch die Statuten, Listen der Mitglieder und der aufliegenden Zeitschriften und Journale. Bis jetzt sind 4 Hefte erschienen. — In Trient erscheint ein Archivio Trentino pubblicato per cura della direzione della biblioteca e del museo comunali di Trento, welches namentlich das heimische Material veröffentlichen und damit eine wesentliche Ergänzung zum Archivio stor. per l'Istria, Trieste ed il Trentino bieten soll, dessen Mitarbeiter grossentheils fern den Orten weilen, an denen sich die wichtigsten Quellen der Geschichte dieser Gegend befinden. Das Programm umfasst Abhandlungen, Herausgabe von Documenten und Geschichtschreibern, Biographien, Erläuterung von Geschichts- und Kunstdenkmälern, Bibliographie. Das 1. Heft enthält: A. Panizza, Sui primi abitatori del Trentino mit dem Anhang Gli oggetti preistorici conservati nel museo comunale di Trento sammt Fundkarte; F. Ambrosi, Di Pietro Mattioli sanese e del suo soggiorno nel Trentino; P. Bottea, La sollevazione dei rustici nelle valli di Non e di Sola nel 1525; C. Giuliani, Lettere di G. B. Spinelli e di M. A. Colonna a Bernardo Clesio Principe Vescovo di Trento (1515—16); L. Campi, Castello et famiglia di S. Ippolito sopra Mechel nella Naunia; G. de Vigili, Lapide mitrica di S. Zeno nella Naunia; Varietà: due frammenti di are votive romane; Notizie bibliografiche. — Vom Lahnsteiner Alterthumsverein wird unter der Redaction von G. Zülch ein Monatsblatt Rhenus, Beiträge zur Geschichte des Mittelrheins, herausgegeben. — Der Verein für Geschichte der Stadt Meissen veröffentlicht Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen, von denen zu Schluss des Vorjahres das 1. Heft ausgegeben wurde. — Seit April d. J. erscheint in Prag eine neue historische Zeitschrift mit dem Titel Sborník Historický (Historischer Sammler) unter der Redaction des Prof. Rezek. Dieselbe soll nur selbständige Originalarbeiten aus der politischen, der Rechts- und Kirchen-Geschichte und der historischen Topographie sowie aus allen jenen Zweigen des historischen Forschens bringen, welche man unter dem Namen Culturgeschichte zusammenzufassen pflegt. Jedem Hefte soll eine reiche Literaturübersicht beigegeben werden. Jährlich werden 4 Hefte erscheinen. Das erste uns vorliegende Heft enthält folgende Abhandlungen: Kalousek, Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (gegen den gleichnamigen Aufsatz Loserth's in den Mittheilungen 1881, 15); Tadra, Das Schlossarchiv zu Bruck an der Leitha; Massaryk, Renan über die Nationalität; Herben, Klenovský-Paleček, eine literar-historische Studie; Rezek, Die französische Politik in Böhmen (1519—1534) I; Matzner, Topographische Beiträge; Kolář, Die Niederlage der Taborer durch Zdeněk Malovec an der Blanic; Literatur.

Literatur.

Bischofs- und Fürsten-Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Beiträge zur Urkundenlehre. Mit sechs Schrifttafeln. Von Gustav von Buchwald. Rostock, Wilh. Werthers Verlag, 1882. 8°. 484 S.

In den Beiträgen zur Urkundenlehre hat Ficker zu wiederholten Malen betont, dass neben der Königsurkunde in gleichem Masse die deutsche Privaturkunde für die Erkenntniss des Urkundenwesens in Betracht komme, dass beide Urkundenarten in steter Wechselbeziehung auf einander eingewirkt haben und dass demnach die Privaturkunde vielfach zur Erklärung der an den Präcepten wahrnehmbaren Erscheinungen dienen könne. Dieser unzweifelhaft richtigen Anschauung entsprechend hat Ficker denn auch im Verlaufe seiner umfassenden Untersuchungen stets der Privaturkunde die vollste Aufmerksamkeit gewidmet und die massgebenden Grundsätze für ihre Behandlung aufgestellt. Eine Diplomatik derselben zu liefern lag ausserhalb der Grenzen, die er seiner Arbeit gesteckt hatte, es ist dies überhaupt eine Aufgabe, die nicht von einem Einzelnen gelöst werden kann. Der Natur des Stoffes nach muss hiebei die territoriale Abgrenzung eingehalten werden; eine grosse Anzahl eingehender Specialuntersuchungen muss geliefert werden, bevor eine umfassende, auf sicherer Grundlage beruhende Diplomatik der deutschen Privaturkunde geschaffen werden kann. Nach dem Erscheinen von Fickers Werk war es die erste und wichtigste Aufgabe wissenschaftlicher Localforschung geworden, die Vorarbeiten zu einer solchen in Angriff zu nehmen. Zuerst wurde dieser Forderung im äussersten Norden des deutschen Reiches entsprochen, als erste Frucht dieser Bestrebungen können wir das vorliegende Buch G. v. Buchwalds begrüssen. In demselben sind die Urkunden der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen, des Herzogs Heinrich des Löwen, der Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg, der Grafen und Bischöfe von Schwerin, der Fürsten von Mecklenburg, Pommern, Lauenburg, Sachsen-Wittenberg und Anhalt aus dem 12. und 13. Jahrhundert einer eingehenden Erörterung gewürdigt worden. Die feste Grundlage der Forschung wird gebildet durch die sorgfältige Untersuchung der äusseren und inneren Merkmale der Urkunden. Schrift- und Formelvergleichung führten auch hier zu sicheren Ergebnissen und damit hat die bei der Königsurkunde mit Erfolg angewendete Methode auch auf dem Gebiete der Privaturkunde ihre vollgültige Probe bestanden.

Dass das Resultat der Untersuchungen v. B.'s im direkten Widerspruche zu den für die Diplomatik der Königsurkunde geltenden Grund-

sätzen steht, erklärt sich aus der principiellen Verschiedenheit beider Urkundenarten. Mit Recht hebt v. B. als wichtigstes Ergebniss hervor, dass innerhalb des bezeichneten Zeitraumes und Gebietes von einem Kanzleiwesen nicht die Rede sein kann, wie sich daraus ergibt, dass nur in ganz vereinzelten Fällen mehrere Urkunden von einem und demselben Schreiber herrühren und dass dieser Verschiedenheit der Hände die ungleichmässige, regellose Gestaltung des Formelwesens entspricht. B. sieht in diesen Thatsachen den Cardinalpunkt der ganzen Untersuchung, er scheidet mit Rücksicht darauf, alle Urkunden in zwei grosse Gebiete: Urkunden bekannter und unbekannter Hand. Bei den Urkunden der ersten Art ist es fast ausnahmslos möglich, Schreiber und Verfasser festzustellen und den Nachweis zu führen, dass dieselben einer bestimmten Kanzlei angehört haben. Hieher gehören neben der päpstlichen und merovingischen Urkunde auch die Präcepte der Herrscher über die aus der Universalmonarchie Karl des Grossen hervorgegangenen Reiche und die Urkunden der Städte, während die englische und skandinavische Königsurkunde und die meisten Privaturkunden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zu den Urkunden der unbekannten Hand zu rechnen sind.

Dem entsprechend ist an die beiden Urkundenarten auch ein ganz verschiedener kritischer Massstab anzulegen. Bei Urkunden, welche aus einer Kanzlei hervorgegangen sind, wird die Untersuchung zunächst die Einrichtung dieser Kanzlei, den in derselben herrschenden Gebrauch, die an der Arbeit betheiligten Personen festzustellen haben, und daraus werden sich jederzeit bestimmte und sichere Anhaltspunkte für die kritische Würdigung der einzelnen Urkunden ergeben. Man wird in diesem Falle immer den Nachweis der Kanzleigemässheit zu führen haben, um die volle und unbezweifelte Echtheit der betreffenden Urkunde sicher zu stellen. Anders bei den Urkunden unbekannter Hand. Hier wird man sich in den meisten Fällen mit dem Nachweis der zeitgemässen Schrift und des anderweitigen beglaubigten Nachrichten nicht widersprechenden Inhalts begnügen müssen. Als einziges entscheidendes Merkmal bleibt nur das Siegel. Dazu kommt, dass bei den Urkunden unbekannter Hand die Herstellung durch den Empfänger, welche bei den Urkunden des anderen Gebietes als Ausnahme betrachtet werden kann, viel häufiger auftritt, ja unter gewissen Umständen zur Regel wird, wie dies bei den von Privaten für geistliche Stiftungen ausgestellten Urkunden der Fall ist. Bereits das Mittelalter hat den Unterschied der zwischen diesen beiden Urkundenarten herrscht, anerkannt, indem es der Privaturkunde eine nur bedingte Geltung im Beweisverfahren einräumte (vgl. Ficker Beitr. 1, 83 f.; 89; 106 f.)

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts aber tritt die Urkunde unbekannter Hand mehr in den Hintergrund. Der Einfluss des päpstlichen Urkundenwesens, die allmälig erstarkende Landeshoheit, welche die Einrichtung von Kanzleien bedingte, die Verbreitung einer besseren Schulbildung, sowie die Blüthe der städtischen Gemeinwesen — alle diese Umstände trugen dazu bei, der Urkunde bekannter Hand grössere Verbreitung zu verschaffen. Dadurch erhält denn auch die Privaturkunde gleich der Königsurkunde den Werth eines selbständigen Beweismittels.

Der vorhin dargelegte Gegensatz zwischen den Urkunden bekannter und unbekannter Hand liess es dem Verf. nützlich erscheinen, eine ver-

änderte Terminologie zu wählen. Mit Recht bemerkt er, dass der Ausdruck Original, wie er bisher in der Diplomatik verwendet wurde, irrthümliche Vorstellungen über den Werth der damit bezeichneten Urkunden unbekannter Hand erwecken könnte. Er wählt statt dessen das Wort: Authenticum, womit er Urkunden bezeichnet, „deren Schrift zur Zeit und deren Siegel zum Aussteller stimmen“. Unter der Bezeichnung Authenticat fasst er Renovation und Fälschung zusammen. Er unterscheidet die Renovation von der Innovation. Die erstere soll „den durch Alter oder Unfall veränderten, also unbrauchbar gewordenen Rechtstitel“ ersetzen, die zweite tritt ein, wenn „der Rechtsinhalt sich verändert hat und dadurch der (erste) Rechtstitel unbrauchbar geworden ist“; durch diese Erweiterung des Rechtsinhaltes unterscheidet sie sich wieder von der Confirmation. Alle diese verschiedenen Formen der Erneuerung können natürlich in rechtmässiger oder unrechtmässiger Weise gehandhabt werden. Weitere Forschungen auf diesem Gebiete werden zu beweisen haben, ob diese neue Terminologie dem Bedürfnisse in jeder Weise entspricht und ob sich dieselbe allgemeine Geltung erringen wird.

Den grössten Theil des Buches nehmen die eingehenden Erörterungen über das Urkundenwesen der zu Anfang angeführten geistlichen und weltlichen Grossen ein, in welchen die in der Einleitung aufgestellten Grundsätze ihre Begründung und detaillirte Ausführung erhalten. Besonders eingehend hat sich B. mit den Urkunden der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen beschäftigt, während er denjenigen der anderen Grossen eine mehr summarische Behandlung angedeihen lässt, ein Verfahren, das er in der Einleitung gerechtfertigt hat. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Gesichtspunkte, von welchen aus B. die Geschichte dieser Gegenden betrachtet, sowie die Ergebnisse, zu welchen er hiebei gelangt ist, zu prüfen, ich begnüge mich mit der Hervorhebung der für die Urkundenlehre wichtigen Resultate. Der Titel der Erzbischöfe von Bremen schwankt, bald nennen sie sich nach Hamburg, bald nach Bremen. Die Incarnationsjahre werden vorwiegend nach dem Calculus Pisanus, vereinzelt auch nach dem Florentinus berechnet, erst unter Hartwig II. (1185—1207) tritt die Rechnung nach Weihnachten oder Circumcisio ein. Hartwig, unter welchem auch nur mehr der Titel Bremensis verwendet wird, ist überhaupt der Reformator Bremischen Urkundenwesens. Er war vorher Notar Heinrich des Löwen und Buchwald vermuthet, dass er eine ähnliche Institution auch an seinem Hofe geschaffen habe. Als den wichtigsten Theil der ganzen Untersuchung glaube ich den Abschnitt über den Reim in den Urkunden bezeichnen zu dürfen. Wenn B. hier auch an manchen Stellen über das Ziel hinaus schiesst, so ist doch die Thatsache durch seine sorgfältigen Zusammenstellungen ganz ausser Frage gestellt. Jedenfalls ist er in Hamburg seit den frühesten Zeiten beliebt gewesen, da er sich bereits in einer ausserhalb der Kanzlei stilisirten Urkunde Otto I. für Hamburg findet (vgl. Mon. Germ. Diplomata 1, 98 n⁰ 11).

Was B. über die Urkunden Heinrich des Löwen bemerkt, ist natürlich bei dem weiten Umfange des Gebietes, in welchem dieser Fürst geurkundet hat, nicht abschliessend, aber schon diese in gewissem Sinne fragmentarischen Ergebnisse lassen eine Untersuchung der Urkunden desselben als überaus lohnend und erfolgreich erscheinen.

Von grossem Interesse ist der Nachweis des Einflusses, den die verschiedenen geistlichen Orden, welche an der Verbreitung der Religion und Cultur in diesen Gegenden betheiligt waren, auf die Gestaltung des Urkundenwesens genommen haben. B. hat in vielen Fällen diesen Einfluss mit Erfolg für die Erklärung der Differenzen zwischen den einzelnen Urkundenausfertigungen verwerthen können, namentlich wird in Bezug auf Formeln und Datirung diesem Momente überall Rechnung zu tragen sein.

Die Kritik der Urkunden bot dem Verf. vielfach Anlass sich über die verschiedenartigsten Fragen auszusprechen, die Ergebnisse, zu denen er gelangte, sind in zahlreichen Einzeluntersuchungen niedergelegt. Ich führe nur die Titel der wichtigsten an: S. 187. Die Chronikenspur, S. 214 die Reise der Urkunde, S. 246 über Promotio, S. 261 über die Recognitio per pollicem, endlich wird an zahlreichen Stellen über die Entwicklung der Datirungsformel gehandelt. Den Schluss des Buches, dem 8 Tafeln mit gut gewählten und sorgfältig ausgeführten Facsimile beigegeben sind, bilden genaue Zusammenstellungen über Form und Vorkommen der Arenga sowie etliche Bemerkungen über die Authenticitätsformel und die Bedeutung des Siegels. In Betreff der Arenga lässt sich ein bestimmtes Princip, nach welchem sich ihre Verwendung richtete, auch hier nicht erkennen. Sicher ist nur, dass sie gegen Ende des 13. Jahrhundert, in welcher Zeit überhaupt eine einfachere, rein geschäftsmässige Behandlung der Urkunde eintritt, seltener wird.

Bei aller Anerkennung der grossen Sorgfalt und Mühe, welche der Verf. für die Lösung seiner Aufgabe aufgewendet hat, wird man sich aber der Erkenntniss gewisser Mängel des Buches nicht verschliessen können. Wie mir scheinen will, hat B. zu viel subjective Wahrnehmungen und Anschauungen in den Gang der Beweisführung eingeflochten, welche das Verständniss der an und für sich schwierigen Untersuchungen nur noch mehr erschweren. Er geht von der Anschauung aus, dass die Abfassung und Ausstellung einer Urkunde zumeist als ein Act von besonderer Bedeutung betrachtet worden sei, dass demnach auch für die Erklärung und Ausdeutung derselben nicht genug exegetischer Scharfsinn aufgewendet werden könne, ja an einer Stelle spricht er sogar davon, dass in die mittelalterlichen Urkunden „hineingeheimnisst“ wurde (S. 130). Damit ist nun allerdings der diplomatischen Kritik jede Schranke genommen und frei waltet des Interpreten „Divinationsgabe“. Da darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir S. 84 lesen: „Zu diesem donavi als dem Reimtone, der das Thun trägt, klingt tiefer der ione-Reim, als der Klang der Thaten“ oder „verstärke man die musikalische Wirkung dieses Thatreimes und dieses Thunsreimes stetig durch eine gleich melodische Klangfigur“ oder wenn B. „die schwermüthig fromme und doch männlich stolze Lyrik, die aus der Dichtung des Vicelindiploms atmet“, als gewichtigen Grund für dessen Echtheit anführt. Gesucht ist auch, dass S. 48 die Arenga einer Urkunde für ein Marienkloster, in welcher naturgemäss von der h. Jungfrau die Rede ist, „als zierliche“ Ankündigung des in der Datirung verwendeten „pisanischen Marienjahres“ gedeutet wird. Was B. über die Sangbarkeit der Urkunden bemerkt, verdient wohl Beachtung, bedarf aber jedenfalls noch eingehender Begründung. Dafür, dass die J-Striche in der Regel vor dem Buchstaben stehen, zu dem sie gehören, während der Accent über denselben angebracht ist, habe ich weder in den dem

Buche beigegebenen Tafeln noch irgendwo anders Belege gefunden. Aus den Facsimile B.'s geht nur hervor, dass auch in den nordischen Schreibschulen die Striche zuerst über doppel-i und später über dem einfachen i gesetzt wurden. Dagegen ist die Vermuthung, welche B. aufgestellt hat, dass zwischen der Form der Unterscheidungszeichen und derjenigen der Neumen ein Zusammenhang bestehe, weiterer Nachforschung werth. Ob auch ein Zusammenhang in der Bedeutung besteht, wird sich dann ergeben, wenn jene Vorfrage gelöst ist. Wenn B. S. 17 behauptet, „dass die Mehrzahl sehr alter Siegel, welche uns in den Archiven durch ihre Frische überraschen, ... renovirt ist", so wird er hiebei kaum die Billigung irgend eines Fachgenossen erhalten. Wenn man die Siegel einer Serie von Urkunden desselben Ausstellers mit einander vergleicht, so ergibt sich einerseits ein verschiedener Zustand bei den im selben Archive aufbewahrten Stücken, andererseits stimmen die Siegel der verschiedenen Archiven angehörigen Urkunden so genau miteinander überein, dass man annehmen muss, die Originalsiegel vor sich zu haben, da eine derartige Uebereinstimmung selbst unter der Voraussetzung unmöglich wäre, dass die Siegelerneuerer in allen Theilen Deutschlands in gleicher Weise vorgegangen seien.

Derartige absonderliche Aufstellungen sind im Vereine mit der weitschweifigen Darstellung und einer schwülstigen, überreich mit Fremdwörtern gespickten Sprache wohl im Stande dem Werthe und der Verbreitung des sonst verdienstvollen Buches Eintrag zu thun, was um so bedauerlicher ist, als in den meisten Kreisen, wie B. mit Recht hervorgehoben hat, noch ganz falsche Vorstellungen über die Bedeutung und Behandlung der Privaturkunden herrschen, deren Beseitigung und Aufklärung eines der vornehmsten Ziele seiner wissenschaftlichen Thätigkeit bildet.

Wien. Karl Uhlirz.

A. Rhomberg, Die Erhebung der Geschichte zum Range einer Wissenschaft oder die historische Gewissheit und ihre Gesetze. Wien, Pest und Leipzig, A. Hartleben, 1883. 8⁰, 94 S.

Das Recensiren zählt in der Regel nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens, selten für den Recensirten, noch seltener für den Recensenten. Um so anerkennenswerther ist die Sitte dem Recensionsexemplar eine „buchhändlerische Anzeige" als Geleitschein mitzugeben, welche noch dadurch an Interesse gewinnt, dass sie häufig vom Verfasser selbst geliefert wird. Diese Anzeigen pflegen nach altbewährtem Rath „Prospecte nicht und nicht Maschinen zu schonen". So erfahren wir denn auch hier, dass der Verf. „in eine ganz neue Bahn der historischen Kritik trete, in die Bahn einer Evidenz schaffenden Beweisführung". „Um gründlich, recht wissenschaftlich zu sein", heisst es weiter, „erörtert der Verf. zunächst den Begriff und das Wesen der Wissenschaftlichkeit, zeigt die Nothwendigkeit evidenter, unabänderlicher Gesetze, denen der Naturforscher und der Mathematiker die ganze Gewissheit verdanken, und dass daher auch für die Geschichte solche gesucht werden müssen, wenn man sie zu einer förmlichen Wissenschaft erheben will. Er beweist, dass die Geschichte bis jetzt noch keine

Wissenschaft gewesen sei« — der Conjunctiv ist in der That ominös — »und bestätigt dies durch competente Geständnisse hervorragender Historiker. Der Verf. hat eine Reihe von Gesetzen entdeckt, die den werdenden historischen Thatsachen zu Grunde liegen, er hat ihre Evidenz dargethan und an der Hand von zahlreichen Quellenberichten zu beweisen gesucht, dass schon vieles in der Geschichte vollkommen gewiss und so die wissenschaftliche Basis für die Geschichte nun erreicht sei. Das Buch ist vollkommen selbständig und originell. Da man historische Gewissheitsregeln bis jetzt noch für ein Ding der Unmöglichkeit hielt, so muss dieser erste Versuch den Historikern jedenfalls willkommen sein und . . .« Doch des Guten ist genug geschehen. Ich darf darauf verzichten die Vortheile des Buches für den »angehenden« und angegangenen Historiker noch weiter abzuschreiben. Nur der Schluss sei noch angeführt: »Es gibt auch praktische Winke für solche, die Bahnbrecher werden wollen, indem es viele neue Gesichtspunkte eröffnet«.

Das Büchlein hat wie ehedem die Ritterromane zwei Titel. Ist man vielleicht durch die Nothwendigkeit der »Rangerhebung« der Geschichte einigermassen überrascht, so beruhigt wenigstens der »Oder«-Titel »Die historische Gewissheit und ihre Gesetze«. Es handelt sich also — »das Publikum will die Beweise haben«, heisst es S. 5 — doch nur um ein nicht mehr ganz neues Thema, um die Regeln der historischen Kritik. Aber die »Entdeckungen« oder, wie der Verf. selbst sich ausdrückt, »der neue formelle Aufbau auf die bisherige Geschichtswissenschaft«? Er besteht nur in »historisch-kritischen Axiomen«, welche sich in »intellectuelle« und »moralische« theilen, im Ganzen 9 Stücke, und die sich daher selbst mit Einbeziehung des angehängten »physischen Axioms« gerade noch, wofür unsere künftigen »Bahnbrecher« dem Verf. gewiss Dank wissen werden, an den Fingern abzählen lassen. Die Axiome sind richtig, so etwa, dass jedes Volk den Dingen die Namen aus der eigenen Muttersprache gebe und daher aus dem nationalen Charakter der Benennungen auf die betreffende Nation als Urheber zurückgeschlossen werden müsse (nr. 2), oder dass ein Volk das, wofür es traditionell ein Wort, resp. einen Namen habe, kenne und eventuell brauche (nr. 5); man wird nicht in Abrede stellen, dass es für jeden unmöglich ist seine Verhältnisse und seine eigenen Anschauungen und Lebensumstände vollständig zu verläugnen (nr. 3), dass die intellectuelle Entwicklung des Menschen dem Gesetze der Allmähligkeit des Fortschrittes (nr. 4), die Menschheit dem Gesetze der allmähligen An- und Abgewöhnung in ihren Sitten und Gebräuchen (nr. 8) unterworfen ist, dass ein Volk ohne irgend ein Interesse die Zukunft nicht absichtlich über seine Geschichte täuschen wollen kann (nr. 9), dass Gleichheit hinsichtlich einer bestimmten Eigenart der menschlichen Körperbildung oder Haut- und Haarfarbe etc. nähere Blutsverwandtschaft beweist (physisches Axiom). Nicht minder werden die noch übrigen Axiome auf Anerkennung rechnen dürfen, dass das, worin die unabhängigen Berichte zeitgenössischer Zeugen mit zufälligen Details übereinstimmen, wahr sei, wenn über die Thatsache keine Täuschung möglich war (nr. 1) — »es gereicht«, versichert der Verf. S. 32, »den Historikern gewiss zum grössten Troste, dass die Uebereinstimmung mehrerer Zeugen schon genügt« — dass das selbstbeschämende Geständniss parteiischer, gutunterrichteter Berichterstatter das zugestandene, beschä-

mende Factum gewiss mache (nr. 6), endlich, dass das einheitliche, aber nicht absichtliche Stillschweigen sämmtlicher gut unterrichteter Zeitgenossen über eine allgemein bekannte Thatsache ein Beweis sei, dass dieselbe nur eine Erfindung ist (nr. 7). Der Verf. hat nur eines zu entdecken vergessen, dass diese „Entdeckungen“ ja längst gemacht, dass sie für die kritische Forschung längst in Verwendung und, soweit sie Regeln historischer Kritik sind, auch bereits, wenn gleich nicht mit diesem Geklingel philosophischer Terminologie, formulirt sind. Und nicht nur diese, sondern auch noch andere. Die Geschichte hat ja nicht mehr nöthig zum Range einer Wissenschaft erhoben zu werden.

E. Mühlbacher.

Geschichte der landständischen Verfassung Tirols von Albert Jäger. Zweiten Bandes erster Theil: Die Genesis der Landstände Tirols von dem Ende des XIII. Jahrhunderts bis zum Tode des Herzoges Friedrich mit der leeren Tasche 1439. Innsbruck, Wagnersche Buchhandlung, 1882, 8⁰, IX und 410 S.

Ref. hat den ersten Band des bedeutenden Werkes an diesem Orte (3, 142—145) zur Anzeige gebracht und begrüsst das verhältnissmässig rasche Erscheinen der stattlichen Hälfte des zweiten mit dem angenehmen Vorgefühle, dass darin für den Abschluss des Ganzen die beste Bürgschaft liege. Indem er zunächst den reichen Inhalt zu skizziren gedenkt, behält er sich vor zum Schlusse auf die bedeutsamen Erörterungen zurückzukommen, die der Verf. der Vorrede einverleibt.

Die erste Abtheilung (5—126) behandelt „die Keime der ständischen Verfassung Tirols und ihre allmälige Entwicklung bis 1363“.

Der Verf. verfolgt diese Keime in den „Hof und Gerichtstagen“ der Bischöfe von Trient, der Grafen von Tirol und findet in der wachsenden Bedeutung der „socialen Stände“, besonders der drei weltlichen, in den Geldverlegenheiten der Landesfürsten und in dem dreimaligen Dynastiewechsel des 14. Jahrhunderts die Genesis der ständischen Verfassung Tirols, „die einerseits ein Bild des Vorrückens“, anderseits „der Zurückstauung“ darbiete. Er behandelt zunächst die „günstige Entwicklung der Keime ständischer Verfassung“ unter den görzischen Herzogen Otto und Heinrich, dessen gutmüthige Schwäche und arge Finanzverlegenheit sattsam beleuchtet erscheint, bespricht den „Rath“ des letzteren, indem er die Anschauung Kinks, dass die Landeshauptleute aus den Burggrafen von Tirol hervorgegangen seien, als unrichtig bezeichnet, geht dann zu den „ständischen Verfassungsformen in den Fürstenthümern Trient und Brixen“ über, wo es trotz der Zurückdrängung der Ministerialen von den Bischofswahlen dennoch zu gelegentlichen Einberufungen derselben kam, die gewissermassen ein „Mittelding zwischen Hoftag und Ehehaft- oder Landteiding“ abgaben, ohne jedoch einen eigentlich landtäglichen Charakter an sich zu tragen, und behandelt dann die „Werbungen um das tirolische Erbe“, deren Schwerpunkt in der luxemburgischen Politik lag. In den Abmachungen zwischen Heinrich und Johann von Luxemburg gewahrt er einerseits die aus der

begrifflichen Verwechslung des grundherrschaftlichen mit dem landesfürstlichen Wesen entwickelte Ansicht von dem freien Verfügungsrechte der Fürsten über ihr Land und Volk, anderseits eine absichtliche oder unabsichtliche Zurückdrängung des amtlichen Charakters, den auch die Grafschaft und das Herzogthum dem Reiche gegenüber an sich trugen, und ebenso eine Nichtberücksichtigung der Reichsgesetze. Um so günstiger musste sich aber der Einfluss der ohnehin von Heinrich in sehr lockerer Zucht gehaltenen „Landherrn" Tirols unter dem jungen Ehepaare Margaretha und Johann Heinrich gestalten; der Verf. findet es sehr beachtenswerth, dass der luxemburgische Markgraf Mährens, Karl, die Zustimmung derselben zur Uebernahme der Vormundschaft und Landesverwaltung nicht umgehen konnte.

Als nun aber die luxemburgische Landesherrschaft besonders nach zwei Richtungen hin — was die Rückerwerbung des arg zersplitterten und verpfändeten Herzogsgutes und das feste Beharren auf den landesfürstlichen Prärogativen überhaupt betrifft — dem durch die frühern Fürstenwirthschaft verwöhnten Hochadel die Furcht einflösste, sein vielfach erlistetes und errafftes Gut und Vermögen einzubüssen, war der Sturz des „fremden" Regiments in diesem Kreise beschlossen und das zweite Mal mit Erfolg in Scene gesetzt.

Der Verf. findet eine neue Signatur der ständischen Verhältnisse in dem politischen Einflusse der „Landherren", d. i. des mächtigen Adels, der nobiles provinciae, nobiles terrae, wie sie der Victringer, der domini terrae, wie sie Goswin von Marienberg nennt, anderseits in den 2 wittelsbachischen Bestätigungen der Landesfreiheiten v. 28. Jänner 1342, die in den handschriftlichen Exemplaren der „Landesfreiheiten Tirols" mit Recht an die Spitze der Grundrechte des Landes gestellt wurden. Er wendet sich da gegen Kink, der diesen Urkunden eine solche epochemachende Bedeutung nicht zuspricht und anderseits gegen Huber und Ladurner, welche in der Action der tirolischen Landherrn zu München vor allem den privaten Egoismus herausfinden. Dass die am 22. und 29. Nov. 1341 nur vom Kaiser allein ausgestellten Verleihungsurkunden jenen zwei von diesem und dessen Sohn Markgraf Ludwig verliehenen Handfesten vorangingen, erklärt J. dadurch, „dass es dem Kaiser nicht viel früher gelang den Widerstand seines Sohnes gegen die Ehe mit Margaretha zu überwinden". Er charakterisirt hiebei die Politik Wittelbachs als die der reinsten Willkür, desselben Schlages wie 1330 in den Abmachungen mit den Habsburgern, denn der Kaiser hätte kein Recht gehabt die Grafschaft Tirol als Lehen zu behandeln. Dieses Verdict bildet auch den Inhalt des anhangsweisen Excurses (S. 412—415). Folgerichtig erscheint ihm daher in der wittelsbachischen Aera Tirols die Behandlung des Hochadels, voran eines Villanders als eine gewaltsame Unterdrückung der weiteren Ausbildung des ständischen Wesens; während Huber die ganze Adelsbewegung als „unberechtigte" Rebellion auffasst, klammert sich der Verf. an den Rechtsgrundsatz von der zweiseitigen Verpflichtung, welche in jedem Vertrage läge, und gewahrt den „Wortbruch" zunächst auf wittelsbachischer Seite (109). Die Landesordnung vom 9. Jänner 1352 gilt ihm als „landesfürstliches", nicht landständisches Gesetz, wie es Hormayr anzusehen beliebte.

In der Auffassung des Bozner Landtages von 1362 Aug. und Sept. als

eines solchen, wo wir zum ersten Male den Abgeordneten der Städte und Märkte als politisch berechtigten Standes begegnen, schliesst sich — wie auch sonst in der Behandlung des unmittelbar Folgenden — der Verf. der Darstellung Hubers an; er nimmt dann Gelegenheit, auf die Fabel vom Bozner Landtage im Okt. 1361 als Ergebniss kritikloser Leichtgläubigkeit und falschen Standesehrgeizes einzugehen, der sich zur Zeit des kastenartigen Abschlusses der Adelschaft im 16. und 17. Jahrhundert so stark regte und die lächerlichsten Hirngespinnste hervorrief, was Ursprung, Verwandtschaft, die Ahnherrn u. s. w. betrifft.

Die zweite Abtheilung: „Entwicklung der ständischen Verfassung Tirols unter den Habsburgern Rudolf IV., Albrecht III. und Leopold III.“ (1363—1370) behandelt auf S. 127—175 zunächst das Thema, womit sich die beiden Monographien Hubers „Die Vereinigung Tirols mit Oesterreich“ (1863) und „Herzog Rudolf IV.“ (1865) so eingehend beschäftigen. Im Grossen und Ganzen läuft auch hier die Anschauung J.'s, namentlich was das Verhalten der Landherrn während der zehntägigen sogenannten „Wirthschaft“ Margarethens, der Landesfürstin, betrifft, der Huber'schen parallel, nur detaillirt er die inneren Fragen umständlicher, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. In Einzelheiten allerdings, z. B. (S. 162) betreffs der Chronologie des bairischen Einfalles (Herbst 1363), weicht J. ab, indem er ihn Mitte Oktober ansetzt. Das Ergebniss der rudolfinischen Epoche für die Verfassungsgeschichte Tirols fasst J. dahin zusammen, dass er den Habsburger als den „eigentlichen Begründer der landständischen Verfassung“ in der vierfachen Ständevertretung der gemeinen Landschaft, Edel und Unedel bezeichnet.

Die dritte Abtheilung (S. 189—252) erörtert „die habsburgischen Ländertheilungen“ und Vormundschaftsstreitigkeiten von 1370—1411 als „Quelle der Ständemacht“. Der Verf. geht diesem Moment von den Hausordnungen Albrechts II. und Rudolfs IV. bis zu dem Abschlusse der unseligen Ländertheilungs-Verträge und Vormundschaftsstreitigkeiten i. J. 1411 nach, nicht ohne diese auch Tirol betreffenden Abmachungen einer ausführlichen Würdigung zu unterziehen. Selbstverständlich findet dabei die sog. leopoldinische Landesordnung v. 22. Okt. 1404 ihre inhaltliche Anzeige aus dem Gesichtspunkte ständischen Wesens.

Ein besonderes Gewicht müssen wir dem Schlusscapitel „die Ausbildung der Landstände Tirols unter Herzog Friedrich IV. mit der leeren Tasche 1406—1439“ beimessen, denn es betrifft ja eine der bewegtesten und farbenreichsten, anderseits für die Abklärung des Principienkampfes zwischen ständischer Autonomie und landesfürstlicher Gewalt fruchtbarsten Perioden des Geschichtslebens Tirols. Sehr genau und durchsichtig wird der Trienter Handel Herzog Friedrichs und — mit scharfer Aburtheilung des adeligen Uebermuthes — die Empörung des Rotenburgers dargestellt; in Hinsicht endlich auf die loyale Stimmung der Landgemeinden der Huldigung der Gerichte Pfunds und Castelbell 1412 in einem besondern Abschnitte gedacht.

Selbstverständlich bietet sich in der Geschichte der Jahre 1414—18 dem Verf. Anlass genug, seinen Ansichten über die massgebendsten Vorfälle begründeten Ausdruck zu geben. Der Landtag zu Innsbruck vom 10. Juli 1415, die hochwichtige Urkunde der Adelsbündler vom 6. Mai 1416, die

Kropfsberger und Innsbrucker Ausgleichshandlung zwischen den habsburgischen Brüdern von 1417 können nicht leicht sachgemässer dargestellt werden. Gleiches gilt dann von der Geschichte der Adelsempörungen gegen Herzog Friedrich und deren Ausgang und von der gründlichen Erörterung der Landtage zu Bozen (1420), Meran und Brixen (1423), Meran (1423), sowie von der Skizzirung des Streites mit den Herrn von Spaur. Die Uebersicht der letzten „zehn Jahre Herzog Friedrichs" macht den Schluss.

Wir gelangen nun zum „Rückblick" (393—411). Darin fasst J. seine gesammten Forschungs-Ergebnisse in Bezug auf die Gestaltung der tirolischen „Landschaft", das Wesen landständischer Rechte und Pflichten, der Landeshauptmannschaft, des Hofrechts, der Landtage, ihrer ständischen Gliederung u. s. w. zusammen und erörtert endlich in eingehender Weise das ständische Steuerbewilligungsrecht. Hiemit bietet er gewissermassen eine ausführliche Begründung jener Anschauungen, die sich in der „Einleitung" ausgesprochen finden. Mit Recht betont er hier gewissermassen in einer Mittelstellung zwischen der Ansicht eines Hörmann v. J. 1816, der den Ursprung der Landstände Tirols „sich im Dunkel der Geschichte verlieren" lässt, und der Kinks, welcher Ständevertretung und Landtag vor Herzog Friedrich IV. negirt — dass die „Genesis der Landstände nicht eine isolirte in sich abgeschlossene Erscheinung bilde, sondern in der Landesgeschichte wurzle, in und mit ihr sich entwickle" (S. VIII). Das bleibende Verdienst seines Werkes, speciell dieses Bandes, ruht eben darin, die Phasen der naturgemässen Entwicklung dessen, was dann unter Herzog Friedrich feste Grundlagen und Formen gewann, mit ebensoviel Umsicht als Gründlichkeit dargelegt zu haben. Krones.

Clemens V. und Heinrich VII., Die Anfänge des französischen Papstthums. Ein Beitrag zur Geschichte des XIV. Jahrhunderts von Carl Wenck. Halle, Niemeyer, 1882. 8°, 183 S.

Die geschichtliche Theilnahme, welche die grossen Kämpfe des Kaiserthums und Papstshums begleitet, hat mit dem Abschluss der Staufertragödie ihren Höhepunkt überschritten, aber nicht ihr Ende erreicht; sie erwacht aufs neue, da zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Vergangenheit sich wieder zu beleben scheint und die beiden massgebenden Mächte des Mittelalters ihre Ansprüche nun ins Masslose steigern. Die Wandlung des Papstthums, das gewaltige Anwachsen französischer Macht, das Schicksal der hochfliegenden Pläne Heinrichs VII. sind in vollstem Masse geeignet die Geschichtsforschung zu immer neuer Thätigkeit anzuspornen, und doch hat die Wissenschaft weniger, als man erwarten sollte, für die Erkenntniss jener Epoche gethan. Dantes überragende Gestalt beherrscht alle unsere Vorstellungen, der Dichter hat der Geschichte seiner Zeit den Stempel seines Geistes aufgedrückt und Licht und Schatten in einer Weise vertheilt, welche die nüchterne Forschung nicht immer zu billigen vermag. Neben Dante kamen in der Hauptsache doch nur Villani und Albertus Mussatus zu Worte. Erst seit einigen Jahrzehnten hat sich die Geschichtschreibung auf ihre Pflicht besonnen; die Veröffentlichung vieler Urkunden und Acten, vor allem die grossen

Sammlungen von Dönniges und Bonaini, machten eine Fülle unschätzbaren Materiales allgemein zugänglich und regten zahlreiche Forscher zu Einzeluntersuchungen an, welche den Grund für eine künftige Gesammtdarstellung legten.

Diesen Arbeiten schliesst sich W.'s Buch als einer der werthvollsten Beiträge an. Mit vollkommener Beherrschung der einschlägigen Literatur verbindet der Verf. genaue Kenntniss und sorgfältige Prüfung des umfangreichen Quellenmaterials. Er hat mit grossen Fleisse alles durchstöbert, was nur irgend eine Hoffnung auf Ausbeute gab, und es ist ihm in der That gelungen, zwar nicht unbekannte Quellen zu erschliessen, wol aber in wenig verbreiteten Büchern manches auszugraben, was der Aufmerksamkeit älterer Forscher entgangen und somit für unsere Kenntniss verloren war. Diese mühsame Arbeit verräth sich in den — vielleicht etwas zu zahlreichen — Anmerkungen; die Darstellung selbst ist von allem schwerfälligen Ballaste verschont geblieben, sie behandelt ihren Gegenstand klar und geschmackvoll, ohne über den Einzelheiten der Untersuchung das Ganze der politischen Verwicklung aus den Augen zu verlieren.

Der Inhalt des Buches entspricht nicht ganz seinem Titel. Man erwartet eine Schilderung der Beziehungen des Kaisers zu der von Frankreich abhängigen Curie, aber man muss die volle Hälfte des Bandes lesen, ehe man zum eigentlichen Gegenstande der Darstellung gelangt. Indem der Verf. mit grösster Ausführlichkeit erst die päpstlich-französischen Verhältnisse bespricht, ohne Deutschlands zu erwähnen, dann aber das Schwergewicht der Erzählung in die deutschen Ereignisse verlegt, geht, wenn ich so sagen darf, der Mittelpunkt, die Einheit der Handlung verloren. W. hätte besser gethan, den ersten Theil seines Buches als eine Abhandlung über die Anfänge des französischen Papstthums zu veröffentlichen und einen kurzen Auszug aus demselben dem zweiten Theile voranzustellen, oder aber die deutschen Verhältnisse unberücksichtigt zu lassen, so weit nicht die Politik der Curie hineinspielt.

Hat man sich aber mit dieser Anordnung des Stoffes abgefunden, so wird man der Arbeit W.'s in den meisten Punkten beistimmen und anerkennen müssen, dass dieselbe genug Neues und Werthvolles enthält, um ein näheres Eingehen auf ihren Inhalt zu rechtfertigen.

Die Geschichte der Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Frankreich leitet W. mit einem Rückblick auf Bonifaz VIII. ein; er zeigt die Unhaltbarkeit der Stellung desselben und die Nothwendigkeit eines Einlenkens, welcher sich Benedict XI. nicht verschloss. Ausführlich, aber meist Bekanntes bietend, wird das Conclave von Perugia und die geschäftige Diplomatie Philipps IV. geschildert und die Vorgeschichte Clemens V. erzählt. Einen neuen Aufschluss erhalten wir über die Hauptfrage, die der Uebersiedelung des Papstthums: während man bisher der Ansicht zuneigte, dass über den entscheidenden Schritt des Papstes schon vor der Wahl beschlossen worden sei, führt W. einen bereits 1670 gedruckten, aber bisher nicht beachteten Brief Clemens VII. an den König von England an, aus welchem hervorgeht, dass der Papst noch im August 1305 die Absicht hatte, sich im November in Vienne krönen zu lassen und dann nach Rom zu ziehen. Erst in Lyon bei der Zusammenkunft mit Philipp habe sich der Papst eines andern besonnen. Der Grund dieses Entschlusses bleibt nach wie vor in Dunkel gehüllt.

Bei der Betrachtung der Persönlichkeit und Politik des Papstes wendet sich W. unseres Erachtens mit Recht gegen Heidemann und Pöhlmann, von denen der letztere den Charakter Clemens V. überschätzt hatte und die übereinstimmend in dem Kreuzzugsgedanken den Kern- und Angelpunkt der päpstlichen Politik erblickten. Aber der Rückschlag führt W. zu weit in entgegengesetzter Richtung. Dass Clemens so ganz und gar energielos und abhängig vom Willen Philipps des Schönen gewesen sei, ist mit der Politik der Curie in der deutschen Thronfrage und im Prozesse gegen das Andenken Bonifaz VIII. nicht vereinbar. Auch den Kreuzzugsgedanken hat der Papst mit Zähigkeit festgehalten, wenn er demselben auch nicht jede andere Rücksicht unterordnen konnte; und wenn seine Pläne nicht zur Ausführung gelangten, so lag die Schuld nicht an Clemens, sondern in dem, wie W. selbst ausführt, verwandelten Geiste der Zeit. Den Gegensatz zwischen dem schwankenden Papste und dem zielbewussten Könige von Frankreich lässt W. besonders in der Darstellung des Templerprocesses und der Zusammenkunft in Lyon (1308) scharf hervortreten — es war ein drückendes Verhältniss, das der Papst zu mildern suchte, indem er das französische Gebiet verliess.

Nach einer Schilderung der Persönlichkeit Karls von Valois und der Beziehungen Albrechts I. zu Frankreich und zur Curie — für die Bemühungen des Königs von Clemens V. die Kaiserkrone zu erlangen, werden zwei allerdings sehr unsichere Zeugnisse angeführt — gelangt W. zur Darlegung der deutschen Thronfrage. Er greift im Gegensatz zu Heidemann und Pöhlmann auf die ältere Ansicht zurück, dass der Papst die Candidatur Karls von Valois nicht aufrichtig unterstützt, sondern erst dann persönlich zu Gunsten des Franzosen eingegriffen habe, als er wissen konnte, dass es zu spät war. Es ist das eine berechtigte Consequenz der Ansicht W.'s über die Kreuzzugspläne des Papstes. In der That konnte die Curie, die eben erst die wuchtige Hand Philipps gefühlt hatte, selbst um den Preis eines Kreuzzugs keine Machtvergrösserung Frankreichs wollen; ebensowenig konnte Peter von Mainz, welche Absichten immer er dem Papste zuschreiben mochte, die Candidatur Karls von Valois aufrichtig unterstützen, der gegen die oligarchischen Pläne des Erzbischofs einen mächtigen Rückhalt an seinem Bruder von Frankreich gefunden hätte. W. meint, dass Peter den Papst wahrscheinlich durchschaut und in dessen Sinne gehandelt habe; er habe von Heinrich von Luxemburg nur deshalb verlangt, „tollere indignationem sedis apostolice“ (Bodmann Cod. ep. 318), um ihn den Werth seiner Unterstützung fühlen zu lassen. Doch hält W.'s Beweisführung (S. 119) nicht Stand, wenn man tollere mit „auf sich nehmen“ und nicht mit „beschwichtigen“ übersetzt. Es ist wahrsheinlicher, dass Peter über die Meinung des Papstes im Unklaren war — eine Alternative, die W. offen lässt — und sich für alle Fälle den Rücken decken wollte. Die Wahlverhandlungen und die Stellung der andern deutschen Fürsten schildert W. übereinstimmend mit Pöhlmann, nur mit stärkerer Betonnung des habsburgischen Einflusses. Das Folgende beruht zum grossen Theile auf einem höchst interessanten Berichte der französischen Gesandten am päpstlichen Hofe vom Dezember 1310, den W. als Beilage (aus der Revue des questions histor. XI.) abdrucken liess.

Heinrich tritt nun in den Mittelpunkt der Darstellung; er wechselt

höfliche Freundschaftsversicherungen mit König Philipp, der gute Miene zum bösen Spiele macht, aber den Papst zu Rede stellt. Clemens entschuldigte sich damit, dass er trotz öfterer Anfragen ohne Briefe vom französischen Hofe geblieben sei; auch habe im h. Colleg nur ein Cardinal gegen Heinrichs Bestätigung gesprochen, und auch dieser habe schliesslich zugestimmt.

Von grösster Bedeutung ist, was W. über das Verhältniss des Königs zu Robert von Neapel und die beabsichtigte Familienverbindung vorbringt. Während man bisher der Meinung Pöhlmanns beistimmte, dass die neapolitanische Politik von Anfang an auch bei dem Heiratsprojecte mit der französischen zusammenging, und der Papst diesen Gedanken im Interesse seiner Kreuzzugspläne begünstigte, zeigt der § 19 des Gesandtschaftsberichtes, dass sich die französischen Gesandten die Geschichte des Planes als etwas neues erzählen lassen, das ihnen nur als vollendete Thatsache bekannt war. Der Papst erklärt, dass nicht er, sondern der Cardinal Stefaneschi-Gaetani die Sache eingeleitet habe, ihm selbst sei erst später von den beiden Königen Mittheilung gemacht worden. Er entschuldigt sich geradezu vor den Franzosen, so dass man mit W. annehmen sollte, das Bündniss habe seine Spitze gegen Frankreich gerichtet. Aber andererseits sprechen so viele Zeugnisse für die enge Verbindung der beiden verwandten Höfe — auch die Gesandten sprechen sich nicht gegen die Heirat aus, sondern machen nur den Papst auf die Gefahr aufmerksam, die eine deutsch-neapolitanische Allianz der Kirche bringen könnte — dass man sich des endgiltigen Urtheils entschlagen muss, ehe es nicht neuen Untersuchungen gelungen sein wird die verschlungenen Wege der angiovinischen und welfischen Politik zu erforschen.

Den Grund zu dieser Verwicklung findet W. in der Missstimmung Clemens V. über den Prozess Philipps gegen Bonifaz VIII, von dem wieder die Rede war und welchen der Papst nicht weniger als Cardinal Stefaneschi, ein eifriger Bonifazianer, habe vereiteln wollen, indem er versucht habe der drückenden Uebermacht Philipps ein deutsch-neapolitanisches Bündniss entgegenzustellen. W. verweist auf den Gesandtschaftsbericht, nach welchem den Franzosen die Einstellung des Prozesses dringend angerathen wird. Die Aussöhnung des Papstes mit Philipp, besiegelt durch die Bulle Rex glorie, sei erfolgt, sobald der König sich entschlossen hatte vom Prozesse abzustehen. Aber so peinlich das Verfahren gegen das Andenken des todten Papstes war, wir glauben kaum, dass diese Frage die Politik der Curie ausschliesslich beherrschte — hatte man doch schon Zeugen gegen Bonifaz VIII. verhört und die gravirendsten Aussagen entgegengenommen. Die Annäherung Clemens V. an Philipp war vielmehr ein Ergebniss der gesammten politischen Lage; sie hätte auf jeden Fall kurze Zeit nachher erfolgen müssen, als Heinrich sich zum Angriff auf Neapel entschloss. Mit dem Prozesse wurde nur ein Hinderniss dieser Verbindung beseitigt.

An die Darstellung, deren wesentlichen Inhalt wir hier zusammengefasst haben, schliessen sich: ein Excurs über die Parteiverhältnisse im Cardinalscolleg unter Benedict XI. und bei der Wahl Clemens V. und 4 Beilagen: der Brief Clemens V. an Eduard von England vom August 1305, ein Briefwechsel Philipps mit Heinrich vom Jahre 1309 und der Gesandtschaftsbericht.

S. Herzberg-Fränkel.

Edward Leupold, Berthold von Buchegg, Bischof von Strassburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsasses und des Reiches im 14. Jahrhundert. Strassburg, Trübner 1882.

Nikolaus Rosenkränzer, Bischof Johann I. von Strassburg genannt von Dürbheim. Trier, Dasbach, 1881.

Der Titel des Leupold'schen Buches verräth es schon, dass wir es hier mit einer Arbeit zu thun haben, welche über den engen Rahmen einer gewöhnlichen Bischofsbiographie hinausgreift, und auch der Stoff, den Rosenkränzer behandelt, gehört grösstentheils in die Reichsgeschichte. Johann von Dirpheim hat als Kanzler König Albrechts, dann als Vertrauter der Habsburger und Heinrichs VII. in den 3 ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts eine grosse Rolle gespielt; sein Nachfolger Berthold hat recht mitten in den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst gestanden, er hat in einem reichbewegten Leben gerade und offen, wie es einem alten Deutschordensritter sich ziemte, gestritten. Reichs- und Landesgeschichte sind hier nicht zu trennen.

Leupolds verdienstliche und umsichtige Arbeit hat nun nicht eine volle Bischofsbiographie liefern wollen: alles, was Vermögensgeschichte und rein geistliche Amtswaltung betrifft, ist nur leise gestreift. In den zwei grossen Capiteln: „Bischof und Stadt" und „Bischof und Reich" ist eine Geschichte der Kämpfe gegeben, welche die oberrheinische Tiefebene in den Jahren 1328—53 erfüllten. Die vom Verfasser als Grundlage für seine Arbeiten mit grossem Fleisse aus Strassburger (Luzerner u. a.) Archiven gesammelten Regesten verspricht er demnächst in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins zu veröffentlichen; von den chronikalischen Quellen kommt natürlich vorwiegend „Mathias von Neuenburg" in Betracht. In einem besonderen Excurs hat der Verfasser zu ihm Stellung genommen, im allgemeinen Soltau's Anschauungen sich anschliessend; als wichtige Beigabe hat er eine reiche Lese von neuen Notizen zur Geschichte dieses Chronisten gegeben, die dessen Leben nun in allen wesentlichen Punkten klarstellen. Nur wäre noch nachzutragen aus Huggle: Geschichte von Neuenburg das Vorkommen eines Matthias v. Neuenburg in einem dort entstandenen Nekrologium, des Mathias Gattin ist hier als dem bekannten Geschlechte der Mönche in Basel angehörend bezeichnet.

In dem Capitel: „Bischof und Stadt" führt L. zunächst die verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen von Heusler und Hegel fort, namentlich in die vielbesprochene Frage: „Schöffel und Amman" einsetzend. Bei der Darstellung der Kämpfe während der Zeit der Geschlechterherrschaft ist aber die Tendenz des Aufstandes von 1309 irrig bezeichnet, wenn L. sagt, sie sei gegen die Partei der Zorn, welche in späterer Zeit mit den Mülheimern rivalisirte, gerichtet. Wir wissen nicht einmal, ob schon damals dieser Gegensatz bestand, und in den Quellen ist immer nur von der Feindschaft die Rede, die der Schultheiss Nikolaus Zorn sich bei dem „Gedigene" zugezogen habe. Es war so wahrscheinlich ein Kampf gegen diesen mächtigen Herrn, der als Mitglied der angesehensten Familie nun auch noch all' den Einfluss gewonnen hatte, den das allerdings im Niedergang begriffene Amt des Schultheissen noch verlieh. Nach den 3 bisher bekannten Stadtrechten dachte man sich, seit 1266 seien die alten

bischöflichen Aemter des Schultheissen, Burggrafen (und auch des Vogts) nur wenig mehr als Titel gewesen; die neuerdings aufgefundenen, zum Theil auch schon von Leupold benutzten Quellen, deren Veröffentlichung im Strassburger Urkundenbuch bevorsteht, beweisen aber, dass bis etwa 1350 diese Aemter, speciell das des Schultheissen, noch immer ein ausgedehntes, freilich stets zusammenschrumpfendes Machtgebiet besassen. Sehr erfreulich ist es, dass L. dann von der schematisirenden Auffassung der Parteibildung in Strassburg, die auch Schmoller in seinen geistvollen Aufsätzen vertritt, abgegangen ist. Nach jener waren die Zorn habsburgisch, die Mülnheim bayrisch gesinnt, dieser Gegensatz bestimmte jede Handlung aller Glieder dieser weitverzweigten Familien und ihres Anhanges. Aber jetzt wird uns gezeigt, dass im Heere Ludwigs z. B. gerade der Mann dient, der zuerst im Kampf gegen die Mülnheim zu den Waffen griff, und der Banquier des Hauses Habsburg war eben ein Mülnheimer. Heinrich von Mülnheim — ein bisher der Geschichtschreibung unbekannter Name — ist eine so interessante Figur, dass es gestattet sein mag, hier mit ein paar Worten seine Stellung zu bezeichnen und die Züge des Bildes bei L. zu vervollständigen. Friedrich der Schöne hatte schon vor seiner Königswahl bei dem Strassburger Bürger sich Gelder geborgt, über deren Deckung die Familie in Aufregung gerieth. Nach der Krönung streckte ihm Heinrich dann weitere 3500 Mark Silber vor, zu denen er bald 400 hinzufügte; Herzog Leopold erhielt 1317 610 Mark. Für alles dieses verpfändeten die Habsburger ihre elsässischen Burgen Ortemberg und Reichemberg, die Dörfer Bergheim, Scherweiler u. s. w. und ebenso in der Schweiz die Steuern der aargauischen Städte, Aarau, Sursee, Zofingen, Lenzburg, Bruck, Winterthur u. s. w.[1]) Auch Otto von Ochsenstein, den Habsburgern verwandt, entnahm das Geld zu seinen vielen Fehden der Bank des Mülnheimers; seine Schuld belief sich 1328 auf 626 ½ Mark und ausserdem waren die Dörfer Kirchheim, Nordheimund Marlenheim von ihm verpfändet. Als Herzog Otto im Mai 1330 bei Herxheim mit dem Böhmenkönig Johann zusammentraf, da wurden die Mannschaften des Habsburgers von Heinrich von Mülnheim verproviantirt, wofür ihm der Herzog 400 Mark zu zahlen hatte. Der Mainzer Erzbischof Mathias hatte von ihm 1000 Mark Silber entnommen[2]), und dessen Bruder, unser Berthold, ihm auf 10 Jahre die Strassburger Münze und ebenso den Zoll von Strassburg (für 1100 Mark) verpfändet. Diese Angaben, welche sich leicht noch erweitern lassen, beweisen, in welcher Weise schon damals städtische Banquiergeschlechter der Fürsten nothwendige Stütze waren, wir dürften kaum aus älteren Zeiten über einen deutschen Banquier genauere Angaben haben. Trotz seines Einflusses, trotz seines Reichthums, der ihn in den Stand setzte 2 grosse Stiftungen zu gründen, hat doch Heinrich nie sich zum Ritter schlagen lassen, er blieb immer, während seine Verwandten längst alle milites waren der einfache civis Argentinensis.

Der Schwerpunkt der Leupold'schen Arbeit liegt aber in der Dar-

[1]) Vgl. die Urk. von 1462 8. Februar in Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau, welcher leider diese älteren Urkunden (ihm ist auch Reg. boica V. 303 entgangen) noch nicht kannte. Noch 1462 hatten die meisten Städte sich aus der Pfandschaft nicht losgekauft. [2]) Chmel, Handschriften II, 317.

stellung der Beziehungen Bertholds zu Ludwig, den Habsburgern, den Ständen des durch Parteiungen zerklüfteten Elsasses und des rechtsrheinischen Oberlandes. Mit vorsichtiger Kritik wird hier der ursächliche Zusammenhang der einzelnen Fehden, Bündnisse, Verträge u. s. w. nachgewiesen; und dabei ist natürlich für die Darstellung der Politik Ludwigs, soweit sie das Elsass überhaupt betrifft, die Hauptarbeit erledigt. Die treffliche Charakteristik Bertholds zeigt uns keinen grossen Mann, aber als kernhafter Mensch, echt ritterlich, hat er seine Stellung mit Energie und Consequenz gewahrt. Mit den 3 Brüdern Mathias, Erzbischof von Mainz, Hugo, der als tapferer Rittersmann in den Diensten der Angiovinen stand, und unserm Berthold erlosch das Haus der Buchecker, das nur während etwa 80 Jahre in der deutschen Geschichte genannt wird. Rein auf reichsgeschichtlichem Gebiete liegt die Beilage I, in welcher die Versammlung zu Rhense, in der in Verfolg des Vertrages von Bar das Projekt, König Karl IV. von Frankreich auf den deutschen Thron zu bringen, gefördert werden sollte, auf die Zeit von September 18 bis Oktober 3 1324 festgesetzt wird. Zu S. 22, wo der Verfasser für seine Behauptung, dass B. Berthold vor 1328 ein Kanonikat am Strassburger Münster gehabt habe, sich auf das „amtliche“ Verzeichniss der Capitulare bei Grandidier beruft, muss ich bemerken, dass dieses Verzeichniss von Grandidier erst zusammengestellt, nicht wie einzelne ältere dem Liber coquinae capituli entnommen, demnach ohne Werth ist.

Um noch einmal auf die Quellen zur Geschichte Bertholds zurückzugreifen, so äussert L. S. 58 Zweifel gegen die Angaben, welche sich in den Specklinschen Collektaneen vorfanden. So oft man auf diese mit Vorliebe namentlich von elsässischen Schriftstellern benutzten Collektaneen zurückgeführt wird — sie selbst sind 1870 verbrannt — drängt sich der Verdacht auf, ob wir es hier nicht mit mancherlei Fälschungen zu thun haben. Da wir eine systematische Untersuchuug der Collektaneen wohl nie erhoffen dürfen, so halte ich es für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit vor sorgloser Benutzung der aus ihnen entnommenen Angaben zu warnen. Die von Bischof Berthold erlassenen Synodalstatuten sind bei Martene mit der falschen Jahreszahl 1435 gedruckt, man setzte sie dann später allgemein ins Jahr 1335; ist nun aber die Angabe Rohrers in Kopp V, 2, 362 richtig, nach der die Luzerner Handschrift die Jahreszahl 1341 trägt, so würde damit die Darstellung des Verfassers auf S. 95 f., wo der Streit über das Gebot Bischof Bertholds, jeder Pfründner solle die Weihen empfangen, behandelt wird, einer Revision bedürfen, wobei nach meinem Ermessen auch das Urtheil über diese Massregel, in der der Verfasser nichts als eine Finanzmassregel erblickt, zu ändern sein dürfte.

Zum Schlusse möchte ich noch ein paar Worte über das jüngst wieder aufgefundene Urbarium des Strassburger Bisthums hinzufügen, das Bischof Berthold auf Grund eines älteren aus der Zeit Bischof Johannes I. anlegen liess und das von L. zuerst wieder benützt ist. In der genauen Uebersicht über die Vertheilung der Lehen des Bisthums, über die Einkünfte desselben dürfte allein schon der national-öconomischen und verlassungsgeschichtlichen Betrachtung hier eine neue wichtige Quelle eröffnet sein. Der Werth der Handschrift wird aber sehr wesentlich dadurch erhöht, dass sie mehrere zum Theil recht alte Weisthümer über

Waldungen, Dorfschaften und daneben auch mehrere Rechtsaufzeichnungen über die bischöflichen Aemter enthält, welche die Reste althofrechtlicher Verfassung vor Augen führen. Ein kleiner Theil, der sich auf die Stadt Strassburg selbst bezieht, wird ja in das Strassburger Urkundenbuch aufgenommen werden müssen, wir können aber nur wünschen, dass der Gesammtinhalt dieses seit 100 Jahren verschollenen Codex bald einen tüchtigen Bearbeiter finden möge.

An Leupolds Arbeit reicht in keinem Punkte die Rosenkränzers. Die Aufgabe, welche sich dieser stellte, unter Verzicht auf eine künstlerische Darstellung und Abrundung, nur das Material für die Geschichte Johanns zu sammeln und kritisch zu sichten, ist von ihm aber im Allgemeinen gelöst. Abgesehen von dem gedruckten Material hat er auch aus den Archiven noch einen recht ansehnlichen Bestand von Urkunden zusammengebracht, von dem im Anhang ein Theil abgedruckt wird. Von den aus dem Bezirksarchiv des Unterelsass entnommenen 4 Königsurkunden, welche nebst 8 andern Urkunden abgedruckt sind, sind 3 bereits in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 12 nach derselben Vorlage gedruckt (Albrecht 1308 1. April = BR. 598, Friedrich 1315 16. Februar = BR. 295 und 1316 2. Dezember = BR. 337). In der genannten Urkunde Albrechts hatte Mone Blapoltzheim richtig als Plobsheim gedeutet, während bei Rosenkränzer die irrige Deutung Blodelsheim wiederkehrt, die unmöglich ist, da Blodelsheim im Baseler Bisthum liegt, in der Urkunde aber ausdrücklich vom Bisthum Strassburg die Rede ist. Die Urkunde nr. 9 von 1321 erhält im Text S. 69 von Rosenkränzer eine irrige Deutung. Er glaubt, es sei ein erneutes Treuversprechen, welches der schon längere Zeit im Amte befindliche Schultheiss der Stadt Strassburg seinem Bischof habe ablegen müssen. Er denkt, die Codificirung des Stadtrechts im Jahre 1322, die wohl damals schon geplant war, sei ein Anlass gewesen, den vom Bischof ernannten Beamten ein neues Treuversprechen abzuverlangen, damit in das neue Gesetzbuch nichts dem Bischof Nachtheiliges aufgenommen würde. Der Gedankengang des Verfassers ist mir nicht ganz verständlich, da die Gesetzgebung von 1322 nicht von Seiten des Schultheissen oder Burggrafen ausgieng; die Deutung wird aber vollends unmöglich, wenn man die Urkunde mit jüngeren mutatis mutandis völlig gleichlautenden Urkunden vergleicht: es ist die Urkunde eben nichts anders als der Anstellungsrevers eines neuen Schultheissen. Das Dokument ist darum nicht ohne Interesse; aus seinen Angaben lernen wir die Reste der alten bischöflichen Organe kennen, an deren Vertheidigung dem Bischof noch etwas lag. Das wichtigste Fundament seiner Arbeit fand R. aber in dem Formelbuche Bischof Johanns, das in der Strobel'schen Geschichte des Elsasses wohl genannt, nicht entfernt aber ausgebeutet war. Der erste auf Strassburg bezügliche Theil ist sehr wahrscheinlich kurz nach Johanns Tod geschrieben, er beruht nicht auf fingirten, sondern auf wirklich geschriebenen Briefen und Urkunden, deren Angaben ich nun doch nicht ganz so zweifellos hinnehmen möchte, wie R., der selbst in 2 Fällen Abweichungen von den erhaltenen Originalen nachweist. Leider hat der Verfasser seine verdienstvolle Untersuchung nicht auf den älteren, aus Eichstätt stammenden Theil ausgedehnt; so bleibt hier eine bei dem argen Zustande, in welchem sich die Eichstätter Geschichte noch immer befindet, gewiss recht lohnende Arbeit für die Zukunft übrig. Eine dritte ebenfalls ausserordentlich wichtige Quelle.

deren Existenz zu erfahren man freilich erst auf des alten Mosheims Buch über Beghardеn und Beghinen zurückgreifen muss, ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verschwunden. Die Handschriften (2 oder 1?), welche Mosheim benutzte und aus denen wenigstens ein paar Urkunden uns erhalten sind, betrafen, so scheint es, das Verhältniss des Bischofs zur Sekte der Beginen und Begarden, gegen welche Johann mit grosser Schärfe vorging. Aus ihr wollte Mosheim eine Geschichte dieses Kampfes, den Johann führte, geben, aber er starb, und der Herausgeber seines Werkes Martini konnte die von ihm benutzten Handschriften nicht mehr auffinden, wusste überhaupt nicht, woher Mosheim sie hatte. Man wird den Verlust dieser Handschrift — oder darf man noch hoffen, dass sie vielleicht im Privatbesitz erhalten ist? — doppelt schmerzlich bedauern, da die wenigen uns bei Mosheim erhaltenen Aktenstücke noch heute die beste Grundlage für die Geschichte dieser Sekte bilden. Wenn R. aber überhaupt einmal auf diese Fragen eingehen wollte, so hätte er den auf umfassendster Grundlage beruhenden Aufsatz von Ch. Schmidt in der Stöber'schen Alsatia 1858—61: „Die Strassburger Beginenhäuser im Mittelalter“ heranziehen müssen, der ihm eine ganz neue Welt gezeigt haben würde.

Was die Darstellung selbst anbelangt, so mag R. die Bedeutung Johanns eher unter- als überschätzt haben. Es kann kein Zweifel sein, dass Johann am meisten von den deutschen Bischöfen durch seine Persönlichkeit auf die Entwicklung der Dinge eingewirkt hat; es zeigt sich das am besten darin, dass er wol einmal mit den Kurfürsten in Reichsangelegenheiten Reverse ausstellt, die in der That eine Art Willebriefe sind (S. 29 f.). Aber darin hat R. sich versehen, dass er Johann viel zu abhängig von den Habsburgern hinstellt. In den letzten Jahren Heinrichs VII. war er ganz sicher nicht mehr der Pionnier der Habsburger, damals scheint er Heinrich viel näher zu stehen als den österreichischen Herzogen. Nach Heinrichs Tode wendet sich dann Johann ganz energisch wieder den Habsburgern zu, er ist mit dem Ochsensteiner als Genossen der eigentliche Wahlagent Friedrichs. Für das Elsass sorgte er in der Zeit des folgenden Kampfes, indem er auf alle Weise vom Lande den Krieg fern zu halten sich bemühte. Zur Stadt Strassburg stellte er sich gut und vermied jeden Anstoss mit ihr, die im Königsstreit sich für Neutralität entschieden hatte, weil in ihrer Mitte die Parteien sich die Wage hielten. R. macht zum Haupt der wittelsbachischen Partei den Heinrich von Mülnheim, dessen Stellung vorhin erörtert ist. Bei Behandlung des Verhältnisses des Bischofes zu seinem Clerus hat der Verf. sich auf das Nothdürftigste beschränkt, Strobel, Grandidier und Schmidt folgend, ohne eigentlich etwas Neues zu bieten. Auch hier haben wir den Verlust einer wichtigen Quelle, der Synodalstatuten von 1310, zu verzeichnen, welche im Bibliotheksbrand von 1870 zu Grunde giengen — wie es scheint, ohne je benutzt sein. Auch hiervon scheint R. keine Kenntniss zu haben. Einigen Ersatz hätten die Synodalstatuten B. Bertholds bieten können, die zum grossen Theil die Statuten Johanns wiederholen. Es ist im Abdruck bei Martene regelmässig die Quelle angegeben. — Ueber die Anwesenheit Bischof Johanns, welche R. aus 3 Urkunden des Formelbuches erschliesst, gibt eine meines Wissens bisher unbekannte Urkunde des Strassburger Thomasarchives von 1312 Januar 8 recht interessanten Aufschluss. Die Procuratoren des Capitels von St. Thomas in Strass-

burg, Rheinau, Surburg, Murbach, des Strassburger Domcapitels u. s. w. verlangen von den Erzbischöfen von Köln, Magdeburg, Bremen, Lund und York und den Bischöfen von Strassburg, Brandenburg, Chiemsee und Röskilde Zutritt zu den von ihnen gehaltenen geheimen Berathungen. Im Namen dieser erklärt aber der Erzbischof von Bremen, es sei ihnen vom Papst der Auftrag zu Theil geworden, über einige Artikel im Geheimen zu berathen, unter dem ausdrücklichen Verbot, die Petenten hinzuzuziehen. Die Procuratoren protestiren nun dagegen, dass von den Bischöfen irgend etwas auf das Concil Bezügliches verhandelt würde, zu dem ja auch sie berufen seien. Aus den Namen der vertretenen Capitel möchte man schliessen, es hätten sich die Verhandlungen um den Streit zwischen Bischof Johann und seinen Capiteln gedreht, die sich jedweder Besteuerung widersetzten. Die Behandlung dieses Streites bei R. hätte mehr den grossen Zusammenhängen nachgehen sollen zur päpstlichen und bischöflichen Finanzgeschichte, die Darstellung einer einzelnen Episode aus dem Kampf der Capitel gegen die Bischöfe ist ohne Interesse, wenn sie nicht auf der breiten culturgeschichtlichen Basis entworfen ist.

Bevor Johann nach Strassburg kam, hatte er schon 7 Monate auf dem bischöflichen Stuhle zu Eichstätt gesessen. Für diese Zeit ist R. eine wichtige Quelle entgangen: das merkwürdige Bischofsbuch von Eichstätt, dessen jüngerer Theil (vorher von Suttner) nun von Waitz im 25. Band der M. G. veröffentlicht ist. Diese allerdings sehr dürftige Quelle gibt uns die Anschauungen der Eichstätter Prälaten wieder: mit dürren Worten wird gesagt, dass Johann wegen seiner Weisheit und seiner Macht gewählt sei für den Schutz der Eichstätter Kirche; er sollte ihr die Hirschbergische Erbschaft gewinnen. Der von R. aus Gretser citirte Lobspruch ist dem Liber pontificalis entnommen, wo er dem fast gleichzeitigen Bild des Bischofs beigegeben wird. Es ist nicht einzusehen, was die übrigen von R. fleissig gesammelten Lobsprüche Gretsers, Bucelins u. a. sollen. Hätte der Verf. den Liber pontificalis gekannt, so hätte sich aus einer leichten Berechnung der Daten ergeben, dass in der That Johann Anfang 1306, nicht 1307 nach Strassburg kam, wie das R. auf anderem Wege erweist.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass Bischof Johann seiner Zeit als ein grosser Jurist galt, er führte den Magistertitel, woraus zu schliessen ist, dass er seine Studien in Italien (oder Paris) gemacht hatte; weshalb aber Adlige nicht diesen Titel führen sollen, wie R. meint, ist gar nicht verständlich. Wenn nun aber gar der Verfasser S. 86 schliesst, „angesichts der ausser allem Zweifel stehenden Befähigung Johanns und seiner eifrigen Betheiligung an allen wichtigeren politischen und kirchlichen Vorgängen“ sei es in hohem Grade wahrscheinlich, dass er auch an dem literarischen Streit zwischen den Franziskanern und den Anhängern Johanns XXII. Theil genommen habe, so ist damit ein Gedanke ausgesprochen, der für die Behandlung der Literaturgeschichte ausserordentlich fruchtbar werden könnte.

Ich will aber nicht schliessen, ohne noch einmal Rosenkränzers Fleiss anerkannt zu haben.

Strassburg, i. E. Aloys Schulte.

Werunsky Emil Dr., Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit. 2. B. (1346—1355). Erste Abtheilung. Innsbruck, 1882. Wagner. (324 S. 8.)

Als wir in den „Mittheilungen des Instituts" (1, 468 f.) den ersten Band der Geschichte K. Karls IV. kurz besprachen, äusserten wir hauptsächlich Bedenken gegen den Umfang, welchen dieses Werk nach dem Plane des Verfassers erhalten sollte. Leider scheint es, dass dasselbe noch viel mehr als die damals in Aussicht gestellten vier Bände umfassen wird. Denn während der zweite Band von der Wahl Karls IV. zum römischen Könige (1346) bis zu seiner Rückkehr vom ersten Römerzuge (1355) reichen sollte, schliesst derselbe, wie er jetzt vorliegt, mit dem Sommer 1350, umfasst also von den zweiunddreissig Regierungsjahren Karls nur vier. Allerdings wird er als „erste Abtheilung" bezeichnet. Allein dies ist schliesslich doch nur eine andere Benennung, da 324 Seiten immerhin einen ganz anständigen Band bilden. Zugleich hegen wir starken Zweifel, ob es dem Verf., wenn er sich nicht mehr beschränkt, möglich sein werde, in einer gleich starken zweiten „Abtheilung" die Geschichte Karls bis zum Abschlusse seines ersten Römerzuges fortzuführen, da in demselben eine Schilderung der Lage Italiens in jener Zeit nicht wegbleiben kann.

Wir meinen doch, dass der Verf. sowohl in Beziehung auf Anmerkungen als auch auf den Text viel kürzer hätte sein können, ohne dass sein Werk an Gründlichkeit verloren hätte.

Wer überhaupt das Bedürfniss nach Quellencitaten hat, wird doch kaum die Regesten Karls IV. ignoriren können. Daher dürfte es nach unserer Ansicht genügen, in einer Geschichte Karls für die einzelne Ereignisse auf die Regesten zu verweisen und nur etwaige Ergänzungen anzuführen, statt alle dort gesammelten Belegstellen, Schriftsteller wie Urkunden, noch einmal aufzuzählen. Wir glauben aber, man dürfte noch einen Schritt weiter gehen und könnte sich auch ersparen die Nummern der Regesten zu citiren, wo die Erzählung mit den Regesten in chronologischer Beziehung parallel läuft und daher die betreffende Nummer ohne Mühe zu finden ist. Aber nicht blos die Regesten, auch neuere Specialarbeiten hätten den Verf. zur Beschränkung der Anmerkungen veranlassen sollen. Wir haben über „das Königthum Günthers von Schwarzburg" von Karl Janson (Leipzig, 1880) im 1. Hefte der „Historischen Studien" eine vortreffliche, den Gegenstand erschöpfende Untersuchung erhalten. Werunsky hat natürlich dieselbe benützt und sich nicht blos meistens in Beziehung auf das Thatsächliche, sondern vielfach auch in den Urtheilen, ja selbst blossen Hypothesen sehr enge an dieselbe angeschlossen. Wäre es nun nicht zweckmässig gewesen, wenn er über viele Fragen z. B. über Günthers Anhänger, über seine und Karls Streitkräfte einfach auf Janson verwiesen und allenfalls vereinzelte Ergänzungen angeführt, statt alle Belegstellen, die schon bei Janson sich finden, mehrmals halbe Seiten, wiederholt hätte? Dass er die Quellen selbst gelesen und geprüft habe, wird ja doch niemand bezweifeln. Auf diese Weise hätten hunderte von Anmerkungen erspart und ein sehr bedeutender Raum gewonnen werden können.

Aber auch in Beziehung auf den Text hätte sich der Verf. und zwar nur zum Vortheile seines Werkes sehr einschränken können. Oder war es

wirklich nothwendig, den König von Ort zu Ort zu begleiten und immer anzuführen, wer ihm da oder dort die Huldigung geleistet, wem er ein Privileg ertheilt oder alte Freiheitsbriefe bestätigt, bei wem er Schulden gemacht und wem er darüber eine Urkunde ausgestellt habe u. dgl., ohne auch nur das unbedeutendste Kloster oder den einflusslosesten Herrn mit Stillschweigen zu übergehen? Das Werk macht in der gegenwärtigen Form den Eindruck von Regesten, die unter Verbindung chronologischer und sachlicher Gesichtspunkte zusammengestellt sind. Auch die Auszüge aus den Urkunden, die ja doch nicht Geschichte, sondern nur Material für die Geschichte bieten, sind oft weitläufiger, als es nothwendig sein dürfte, es sind auch manche unwichtige Bestimmungen aufgenommen. Man hat bei der Lectüre manchmal das Gefühl, als wenn man ein Werk von Kopp vor sich hätte.

Diese Ausstellungen beruhen indessen auf subjectiven Ansichten, die vielleicht nicht jedermann theilen wird. Massgebend für das allgemeine Urtheil wird doch vor allem der sachliche Inhalt eines Werkes sein müssen. Gegen den Inhalt der Geschichte Karls IV. aber können wir, wenn wir auch neuerdings betonen müssen, dass dieselbe nicht gerade wesentlich Neues enthält, nur wenige Einwendungen erheben. Am besten scheint uns das erste Capitel „die Verfassung des deutschen Reiches um das Jahr 1346“ (S. 1—59) zu sein, worin die allgemeinen Zustände, die Stellung des Königthums, der Fürsten, des Adels, der Städte und der Bauern bündig und anschaulich geschildert sind. Mit einzelnen Annahmen sind wir allerdings nicht ganz einverstanden; namentlich die Ansicht des Verf. über die grosse Ueberbürdung der Bauern in jener Zeit scheint uns doch näherer Untersuchung zu bedürfen. Auch über die grosse Pest von 1348—1351 und die dadurch veranlassten Judenverfolgungen und Geisselfahrten handelt der Verf. im letzten Capitel recht hübsch, wenn auch etwas breit (86! Seiten), namentlich wenn man erwägt, dass ihm über die Pest schon die tüchtige Arbeit von R. Höniger[1]) vorlag. Was die Geschichte Karls IV. selbst betrifft, so ist S. 83 wohl mit Unrecht angenommen, dass die tirolischen Adelsgeschlechter der Villanders und Greifenstein sich schon im April 1347 an Karl angeschlossen haben. Sicher ist dies doch nur von Morlin von Greifenstein, während wir mehrere Glieder der genannten Familien noch im Mai auf Seite der Wittelsbacher finden. Es scheint, dass sie erst im folgenden Jahre durch die Härte des Statthalters Ludwigs des Brandenburgers, des Herzogs Konrad von Teck, zum Abfalle bewogen worden sind. S. 173 bezweifelt Werunsky (wie Janson), dass Aachen dem Könige Günther gehuldigt habe. Allein Karl IV. selbst zählt ja (Reg. nr. 958) Aachen unter jenen Städten auf, die Günther „gehuldet und geschworen haben.“

Innsbruck. A. Huber.

---

[1]) Ergänzungen und Berichtigungen zu derselben bietet jetzt die noch unvollendete Abhandlung von Dr. K. Lechner, Das grosse Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351, im Programm des k. k. Gymnasiums in Mitterburg (in Istrien) 1882.



Gottlob Adolf Dr., Karls IV. private und politische Beziehungen zu Frankreich. Innsbruck, 1883. Wagner. (2 Bl. 146 S. 8.).

Winckelmann Otto, Die Beziehungen Kaiser Karls IV. zum Königreiche Arelat. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Strassburg, 1882. Trübner. (VIII, 153 S. 8.)

Stoy Stephan, Die politischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst in den Jahren 1360—1364. (Strassburger Inaugural-Diss.) Leipzig, 1881. Druck von Breitkopf und Härtel. (2 Bl. 88 S. 8.)

Eine Untersuchung über die Beziehungen K. Karls IV. zu Frankreich, wie sie sich die erste der angeführten Schriften zur Aufgabe gesetzt hat, muss auch nach dem Erscheinen der Regesten Karls als eine sehr dankenswerthe Aufgabe bezeichnet werden. Denn die Regesten bringen ja nur die Urkunden des Kaisers und von anderen ausgestellte nur dann, wenn sie von besonderer Wichtigkeit für das Reich oder den Kaiser waren, können aber weder die Umstände genauer erörtern, welchen diese Urkunden ihre Entstehung verdanken, noch die Folgen, welche sie nach sich gezogen haben. Dann bleibt für die Regesten späterer Kaiser, deren Quellenmaterial ebenso massenhaft als zerstreut ist, immer eine Nachlese übrig, besonders wenn man bei Ausarbeitung derselben auf die Hilfsmittel einer kleinen Bibliothek angewiesen war und nur vorübergehend eine grössere benützen konnte. Ich habe daher von vorneherein die Hoffnung gehegt, dass die Regesten Karls IV. zu manchen Specialarbeiten Anlass geben, durch diese aber auch manche Ergänzung und Berichtigung erhalten würden.

Die erste der obigen Schriften hat nun freilich diese Hoffnung nicht erfüllt. Dieselbe macht zwar auf den ersten Blick einen recht gelehrten Eindruck. Prüft man sie aber genauer, so entdeckt man bald, dass es dem Verf. an der nothwendigen methodischen Schulung und an kritischem Sinne vollständig fehlt. Identische Chroniken und originale und abgeleitete Quellen werden ruhig neben einander citirt, neben Johannes Victor. der Anonymus Leobiensis oder Martini Poloni Contin. ap. Eccard, Twinger von Königshofen neben Mathias von Neuenburg, Pulkawa neben Peter von Zittau. Die Salzburger Annalen scheint der Verf. nur in der Ausgabe von Pez zu kennen. Zugleich nimmt er sich die Mühe, späte Quellen oder veraltete darstellende Werke zu corrigiren. Andererseits schreibt er wieder letzteren gläubig nach, wo die Aufdeckung ihrer Irrthümer auf Grund unserer jetzigen Hilfsmittel sehr leicht wäre. So lässt er nach Lenz, Jean l'Aveugle 1329 durch K. Johann von Böhmen als Statthalter der Gascogne die Engländer aus dem südlichen Frankreich zurückgedrängt werden, was doch schon nach dem Itinerar Johanns sich als falsch erweist. Für die grösste Autorität in geschichtlichen Fragen sieht er aber offenbar Damberger an, den er mit Vorliebe citirt. Für das Itinerar Karls IV. beruft er sich wohl auf Pelzel statt auf die Regesten. Die erste Hälfte der Arbeit „Karls französische Verbindungen unter König Johanns Autorität (1323—1346)" hätte ganz wegbleiben können oder wenigstens viel kürzer gefasst werden sollen, da Werunsky diesen Abschnitt des Lebens Karls bereits eingehend behandelt hatte und

der Verf. nicht wesentlich von ihm abweicht. Was den zweiten Theil, die selbständige Regierung Karls betrifft, so können wir uns wenigstens mit der Gesammtauffassung der Politik des Kaisers, dass er die Rechte des Reiches gegen Frankreich, so weit dies ohne Krieg möglich war, zu wahren, ja zu verstärken gesucht habe, einverstanden erklären. Im Einzelnen finden wir auch hier manche Verstösse, welche anzuführen oder zu erörtern indessen wohl überflüssig sein dürfte.

Mit der besprochenen fällt die zweite der oben angeführten Schriften ihrem Inhalte nach grossentheils zusammen. Denn die Beziehungen Karls IV. zu Frankreich seit seiner Thronbesteigung drehen sich ja eben hauptsächlich um das Königreich Arelat, welches die französischen Könige ganz oder stückweise an sich zu bringen suchten. Winckelmann schlägt bei seinen Untersuchungen nicht den chronologischen Weg ein, sondern bespricht zuerst die Cession des Delfinats an Frankreich, dann die Rivalität Frankreichs und Savoiens, welches Karl IV. zu kräftigen suchte, um in ihm ein Gegengewicht gegen Frankreich zu schaffen, weiter die Anerkennung der Lehenshoheit des Reiches über die Grafschaften Provence und Forcalquier und endlich die Stellung der Grafschaft Burgund oder der Franche Comté. Das Resultat seiner Einzeluntersuchungen fasst Winckelmann dahin zusammen, dass Karl, da er einsah, dass die deutschen Könige in Burgund eine wirkliche Herrschaft zu üben nicht mehr im Stande seien, sich mit einer formellen Anerkennung seiner Oberhoheit begnügt, diese aber auch ohne Waffengewalt erreicht habe. „Indem er das Bestehende schonte und sich aller übermässigen Forderungen enthielt, brachte er nach und nach auf friedlichem Wege die fast verschollene Oberherrschaft des Reiches in allen Kreisen des Arelats wieder zur Geltung.“ Seiner Hauptaufgabe, das Umsichgreifen des französischen Einflusses im Arelat möglichst einzuschränken, sei er bis kurz vor seinem Ende in anerkennenswerther Weise gerecht geworden. Zu diesem Zwecke habe er namentlich Savoien als das letzte Bollwerk gegen das weitere Vordringen der Franzosen begünstigt. Wenn er bei der Durchführung dieses Gedankens nicht mit der wünschenswerthen Consequenz verfahren sei und namentlich kurz vor seinem Tode den französischen Thronfolger zum Reichsstatthalter im Königreiche Arelat ernannt habe, so sei das noch kein genügender Grund ihn zu verurtheilen, da wir die Concessionen nicht kennen, welche ihm Frankreich dafür gemacht hat.

Wir müssen die Arbeit Winckelmann's trotz ihres geringen Umfangs zu den besten zählen, die wir über einzelne Abschnitte der deutschen Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts besitzen, und haben durch sie reiche Belehrung erhalten. Nur in einer untergeordneten Frage sind wir nicht seiner Ansicht. In den Reg. Kar. nr. 2586 haben wir die Frage aufgeworfen, ob nicht die angeblich am 4. Jänner 1357 vom Kaiser an den Grafen von Savoien gerichtete Aufforderung, Gesandte nach Metz zu schicken, in eine frühere Zeit falle. Winckelmann S. 43 N. 2 nennt diese „Annahme“ eine willkürliche. Allein ist es denn wahrscheinlich, dass Karl an den Grafen von Savoien noch am 4. Jänner die Aufforderung gerichtet habe, Gesandte nach Metz zu schicken, das er selbst drei Tage darauf, und zwar gewiss nicht in Folge raschen Entschlusses, verlassen hat? Wir kennen das Stück ja nur aus einem Auszuge von nicht sehr verlässlicher Seite.

Die Politik Karls IV. in Beziehung auf das Königreich Arelat erör-

tert, freilich nur im Vorbeigehen, auch die oben an letzter Stelle genannte Strassburger Dissertation von Stoy, indem er darzuthun sucht, dass der Kaiser im Jahre 1360 den Plan gehabt habe, mit Waffengewalt die Wiedergewinnung des Arelat zu versuchen, zu welche Zwecke er mit Bernabò Visconti einen Vertrag geschlossen habe, nach welchem dieser das Reichsvicariat über Pisa (und Lucca?) erhalten, dafür aber dem Kaiser zu dem erwähnten Zwecke Hilfstruppen stellen sollte. Winckelmann S. 136 ff. hat sich bereits gegen die Annahme Stoy's erklärt, dass das betreffende (undatirte) Actenstück in das J. 1360 gehöre, und findet es wahrscheinlicher, dass dasselbe mit Sickel in das J. 1355 zu setzen sei. Davon abgesehen hat die Arbeit Stoy's, welcher den Krieg der Curie mit Bernabò Visconti um den Besitz von Bologna bis zum Frieden vom März 1364 und das Verhalten des Kaisers zu demselben behandelt, manche Verdienste. Sie ist mit Sorgfalt und verständiger Verwerthung der Quellen gemacht, wenn auch nicht frei von unbewiesenen Combinationen, deren Prüfung Sache des Biographen Karls IV. sein wird. Wir bemerken hier nur, dass Tyrnau nicht in Mähren liegt (S. 8), dass der Kaiser dem Bernabò Visconti das Reichsvicariat über Bologna einfach deswegen nicht verleihen konnte (S. 10), weil dies der Kirche und nicht dem Reiche gehörte, und dass es S. 69 Brescia statt Brixen heissen sollte. Wenn ich in Reg. Kar. nr. 3586 das Datum der Reg. Boica 13. April in 13. März geändert habe, so ist dies ohne Zweifel auf Grund des betreffenden Regestenzettels im Münchner Reichsarchiv geschehen, da Lang bei Zusammenstellung des betreffenden Bandes der Reg. Boica sich auch nur auf diese Zettel, aber nicht auf die Urkunden selbst gestützt hat. A. Huber.

Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1883.

Die jährliche Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae hat in den Tagen vom 31. März bis 2. April hier stattgefunden Von den Mitgliedern fehlten Justizrath Dr. Euler in Frankfurt a. M., der durch Geschäfte verhindert war, und Prof. Sickel in Wien, der sich auf einer Reise in Italien befand.

Die Prof. Sickel und Maassen, deren Mandat abgelaufen war, sind kurz vorher von der Akademie der Wissenschaften in Wien wieder auf 4 Jahre zur Theilnahme an der Centraldirection delegirt worden. Der letzte hat sich ebenso wie die anderen auswärtigen Mitglieder, die Prof. v. Giesebrecht in München, Hegel in Erlangen, Dümmler in Halle, und die hier wohnhaften, Prof. Mommsen, Director der Preussischen Staatsarchive v. Sybel, Prof. Wattenbach und Geh. Regierungsrath Waitz als Vorsitzender, an den Verhandlungen betheiligt, die einen gedeihlichen Fortgang der Arbeiten in den verschiedenen Abtheilungen ergaben.

Vollendet sind im Laufe des letzten Jahres von der Abtheilung Scriptores:

1) Tomus XXVI der grossen Ausgabe in Folio;
2) Deutsche Chroniken Bd. IV, Abth. 1 in 4;

3) Waltrami, ut videtur, liber de unitate ecclesiae conservanda. Recognovit W. Schwenkenbecher in 8;

4) Annales Bertiniani. Denuo recensuit G. Waitz in 8;

von der Abtheilung Leges:

5) Sectio V. Formulae Merovingici et Karolini aevi. Edidit K. Zeumer. Pars prior. in 4.;

von der Abtheilung Epistolae:

6) Epistolae saeculi XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz. Edidit C. Rodenberg. Tomus I. in 4.;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

7) Band VIII in 3 Heften.

Viel bedeutender ist die Zahl der Bände, welche sich im Druck befinden und zum Theil nur zufällig nicht zum völligen Abschluss gekommen sind.

Das gilt namentlich in der Abtheilung Antiquitates unter Leitung des Prof. Mommsen, von den Bearbeitungen des Avitus von Dr. Peiper in Breslau, des Ausonius von Prof. Schenkl in Wien, des Symmachus von Prof. Seeck in Greifswald, die der Vollendung nahe sind. Begonnen hat der Druck des Sidonius von Dr. Lütjohann in Kiel und des Ennodius von Dr. Vogel in Regensburg. Jenem werden die Briefe des Ruricius beigefügt, deren Handschriften in Paris und Sangallen verglichen sind. Zur Benutzung von Codices des Claudian befindet sich Dr. Birt auf einer Reise in Italien. Andere Collationen haben Dr. Frankfurter in Oxford und Wien, Dr. Maas in London, Dr. Schwartz in Bologna, Florenz, Perugia, Rom und Neapel angefertigt.

Die Abtheilung Scriptores, die unter der Leitung des Vorsitzenden der Centraldirection steht, hat in der Reihe der Geschichtschreiber der Staufischen und nächstfolgenden Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts den 26. Band vollendet, der alles enthält, was Französische Autoren für diese Periode darbieten, wie das im vorigen Bericht näher dargelegt ist. Die Ausgaben des Guilelmus de Nangis von Dr. Brosien, des Philipp Mousket von Prof. Tobler und mehrerer kleinerer Stücke von Dr. Holder-Egger wurden in diesem Jahr gedruckt; das ausführliche Register lieferte mit dem letzteren zusammen Dr. Francke, der als ständiger Mitarbeiter eingetreten ist. Hieran wird sich demnächst Band 27 mit Auszügen aus den Englischen Historikern der Zeit anschliessen, mit deren Bearbeitung noch Prof. Pauli in Göttingen beschäftigt war, als ihn ein früher Tod ganz unerwartet der Wissenschaft entriss; ein Aufsatz über Gervasius von Tilbury war kurz vorher vollendet und ist in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaft veröffentlicht worden. Dr. Liebermann in Berlin, der schon früher einen bedeutenden Theil der Arbeit übernommen hatte, ist jetzt bereitwilligst auch in die Lücke eingetreten und hat die Sache so weit geführt, dass der Druck sofort beginnen kann. Nur für die späteren Theile, namentlich die Geschichtschreiber von St. Albans, die ein so überaus reiches Material für die Geschichte namentlich der Zeit Kaiser Friedrich II. enthalten, wird noch einmal eine Reise nach England nöthig sein, bei der es dann hoffentlich gelingen wird auch einige Arbeiten in den jetzt dem Brittischen Museum zum Kauf angebotenen Handschriften

des Lord Ashburnham und in den reichen Sammlungen zu Cheltenham und Holkham auszuführen. — Inzwischen ward der Druck des Tomus 14 fortgesetzt, der weitere Nachträge zu den ersten 12 Bänden bringt: ausser mehreren kleineren Werken fanden Aufnahme der neuerdings bekannt gewordene spätere Theil der Gesta episcoporum Cameracensium aus der jetzt in Paris befindlichen Handschrift und die Tournaier Geschichtsbücher, diese zum ersten Mal kritisch bearbeitet aus den Handschriften in Cheltenham, Tournai und Brüssel, an die sich die Gesta episcoporum Magdeburgensium anschliessen, herausgegeben von Prof. Schum in Halle, der eine unerwartet grosse Zahl von, wenn auch meist neueren, Handschriften zusammengebracht hat: eine im hiesigen Hausarchiv verglich Dr. Holder-Egger, der in ihr das Original der einen Fortsetzung aus dem 14. Jahrhundert erkannt hat; eine andere von Werth ist in der Bibliothek des Fürsten Metternich zu Königswart zu Tage gekommen, ganz zuletzt noch eine in Bremen aufgetaucht. Band 15 wird die bisher übergangenen Vitae der Karolingischen, Sächsischen und Fränkischen Zeit bringen: benutzt sind dafür neuerdings Handschriften aus München, Wien und Maihingen. — Der Druck der Merovingischen Scriptores ist, wenn auch langsam, fortgesetzt; die Historia Gregors, herausgegeben von Prof. Arndt in Leipzig, bis zum Anfang des 7. Buchs gelangt. Auch die Bearbeitung der Miracula von Dr. Krusch nähert sich ihrem Abschluss. Derselbe hat im Lauf des letzten Jahres eine Anstellung am hiesigen k. Staatsarchiv erhalten, widmet aber die ihm verbleibende Zeit fortwährend den hier einschlagenden Arbeiten, für die er Handschriften aus Paris, Lyon und Brüssel benutzen konnte; andere verglich in Paris Dr. Löwenfeld. Mit einer einzelnen Schrift Gregors, den Acta S. Andreae, hat sich in Frankreich A. Bonnet näher beschäftigt und die Ausgabe in den Monumenta übernommen. Er sowohl wie Dr. Krusch beabsichtigen auch über die Grammatik und Rechtschreibung Gregors eingehender zu handeln. — Die Arbeiten für die Edition des Liber pontificalis hat der Leiter der Abtheilung so weit gefördert, dass zunächst nur noch eine Reise nach Italien zur Ergänzung und Revision des vorhandenen handschriftlichen Materials als nothwendig erscheint. An die späteren Papstgeschichten, deren Bearbeitung in den Händen des Geh. Rath von Giesebrecht in München liegt, werden sich die Schriften von päpstlicher und kaiserlicher Seite aus der Zeit des Investiturstreits anschliessen. Eine derselben, das Buch des Waltram (oder Walram) De unitate ecclesiae conservanda, ist in der Bearbeitung des Dr. Schwenkenbecher vorläufig in einer Octavausgabe erschienen. Die Edition von Humberts Liber adversus Simoniacos hat Prof. Thaner in Innsbruck vollendet; mit den Schriften aus der Zeit Heinrichs V. ist Dr. Bernheim in Göttingen beschäftigt. Ausserdem hat Dr. K. Francke seine Thätigkeit hauptsächlich diesem Gebiete zugewandt und zunächst die Karlsruher Handschrift des Manegold vollständig abgeschrieben. — Eine neue Ausgabe der Annales Bertiniani besorgte der Leiter der Abtheilung auf Grund zunächst der Pertz noch unbekannten, von Dr. Heller verglichenen Handschrift in St. Omer, über die in einer Abhandlung in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie nähere Mittheilung gemacht ist; als ein weiteres wichtiges Hülfsmittel erwies sich die Pariser Originalhandschrift des Continuator Aimoini, der einen grossen Theil der Annalen wörtlich

abgeschrieben hat; eine genaue Collation von A. Molinier zeigte, wie willkürlich der Text der früher benutzten Ausgaben war. In den genannten Sitzungsberichten ist auch ein verbesserter Abdruck der kleinen Lorscher Frankenchronik (Annales Laurissenses minores) unter Benutzung einer Handschrift in Valenciennes gegeben. In Havre ward die Handschrift der Gesta abbatum Fontanellensium von Dr. Löwenfeld verglichen. — Eine besondere Reihe bilden die Deutschen Chroniken. von denen die erste Hälfte des vierten Bandes die Limburger Chronik enthält, auf Grund eines reichen handschriftlichen Materials in wesentlich verbesserter Gestalt herausgegeben vom Archivar Wyss in Darmstadt, der den Schreiber Tilemann Elhen von Wolfhagen als Verfasser ermittelt und zur Feststellung seiner Sprache eine bedeutende Anzahl von ihm geschriebener Urkunden aus den Archiven zu Wiesbaden und Limburg nebst einem ausführlichen Glossar beigefügt hat. Demnächst wird der Druck der Kaiserchronik, bearbeitet von Dr. Schröder in Göttingen, beginnen, der neuerdings noch Handschriften aus den Bibliotheken des Fürsten Waldburg-Zeil, des Grafen Schönborn zu Pommersfelden und aus der k. Bibliothek zu Kopenhagen benutzt hat.

In der Abtheilung Leges erschien die erste Hälfte der Formelsammlungen Merovingischer und Karolingischer Zeit, bearbeitet von Dr. Zeumer, und gleichzeitig die Ausgabe der Pariser Handschrift der früher sogenannten Carpentierschen Formeln in Tironischen Noten in phototypischer Nachbildung mit Erklärung von Director Schmitz in Köln, die auch für ein wichtiges Capitulare Ludwigs d. Fr. in Betracht kommt. Dr. Zeumer hat inzwischen die Alamannischen Formeln mit Hülfe der Handschriften in München und Sangallen bearbeitet und ihnen bereits eine eingehende kritische Abhandlung im 3. Heft des 8. Bandes des N. Archivs gewidmet. Begonnen und ziemlich weit vorgeschritten ist der Druck bei der Ausgabe der Lex Ribuaria von Prof. Sohm in Strassburg, die verbunden mit der kleinen Lex Chamavorum sich als zweites Heft an den 5. Band der Leges in der Folioausgabe anschliesst, für welchen ausserdem eine neue Ausgabe der Lex Romana Utinensis in Aussicht genommen ist, während die Lex Wisigothorum später die Sectio I der Quartausgabe eröffnen wird. — Auch der Druck der neuen Ausgabe der Capitularien von Prof. Boretius in Halle ist in gutem Fortgang; mit dem Ansegisus wird der erste Band abgeschlossen werden. — Für die Fränkischen Concilien, welche Hofrath Prof. Maassen in Wien übernommen, hat sich eine wichtige Handschrift in der Hamilton-Sammlung gefunden, die für Berlin erworben ist. — Prof. Weiland und Frensdorff, beide in Göttingen, setzen die Arbeiten für die neue Ausgabe der Reichsgesetze und die Sammlung der älteren Stadtrechte fort.

Der Leiter der Abtheilung Diplomata Prof. Sickel war auch in diesem Jahr durch Unwohlsein in seiner Thätigkeit gehemmt; er vollendete aber eine eingehende Untersuchung über die wichtige Urkunde Otto I. für Papst Johann XII., die neuerdings veröffentlicht ist und auch dem älteren Privilegium Ludwig d. Fr. eine sorgfältige kritische Prüfung widmet, ausserdem mannigfache Beiträge zur Paläographie und Diplomatik des 10. Jahrhunderts enthält. Demnächst ist der Druck des 3. Hefts der Diplomata wieder aufgenommen, der die Urkunden Otto I. zu Ende führen wird.

Ausgeschieden ist der ständige Mitarbeiter Dr. Uhlirz, ohne doch seine Thätigkeit für die Abtheilung ganz einzustellen, eingetreten Dr. Fanta. Weitere Mithülfe gewährten Dr. v. Ottenthal, Dr. Diekamp, Dr. Herzberg-Fränkel. — Abschriften von Urkunden späterer Kaiser in den Sammlungen der Monumenta wurden Hofrath Winkelmann in Heidelberg für eine Fortsetzung seiner Acta imperii zur Verfügung gestellt.

Die Abtheilung Epistolae unter Prof. Wattenbach's Leitung lieferte den ersten Band der päpstlichen Briefe, wie sie vor langen Jahren schon Pertz aus den Regesten im Vaticanischen Archiv abschreiben konnte, geordnet, ergänzt und, soweit es nöthig schien, erläutert von Dr. Rodenberg. Einiges gewährten dazu Auszüge der Regestenbände in der gräflich Plettenberg'schen Bibliothek zu Nordkirchen, die bereitwillig mitgetheilt wurden; anders besorgte Dr. Mau in Rom. Der umfangreiche Band (über 90 Bogen) betrifft die Zeit Honorius III. und Gregor IX.; der nächste wird sich vornehmlich mit Innocenz IV. beschäftigen. Inzwischen hat auch der Druck des Registrum Gregor d. Gr. einige Fortschritte gemacht und wird im nächsten Jahr rascher gefördert werden können, nachdem der Herausgeber Dr. Ewald seine Thätigkeit für die neue Bearbeitung von Jaffés Papstregesten abgeschlossen hat.

Von der grossen Sammlung der Poetae Latini aevi Carolini, mit welcher der Leiter der Abtheilung Antiquitates Prof. Dümmler sich fortwährend beschäftigt hat, ist ein erheblicher Theil des zweiten Bandes gedruckt und die Vollendung im Lauf des Jahres zu erwarten. Den Nachweis der benutzten Dichter des Alterthums und der früheren christlichen Zeit ist eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt; hierbei und bei anderen Vorarbeiten ist Dr. Manitius thätig gewesen. Daneben beginnt der Druck der Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfävers und Reichenau, herausgegeben von Dr. Piper in Altona, dessen typographische Ausführung manche Schwierigkeiten gemacht hat. Auch Archivar Baumann in Donaueschingen hofft im Lauf des Jahres mit der Sammlung der Alamannischen Nekrologien zum Abschluss zu gelangen, nachdem er die Schweizer Bibliotheken ausgebeutet und einige umfangreiche Handschriften zugesandt erhalten hat; das wichtige Necrologium von Reichenau hat sich in Zürich wiedergefunden. Anderes scheint zerstört oder verschleppt, die Hoffnung, dass einzelnes in Französischen oder Englischen Bibliotheken erhalten sein könne, jedenfalls unsicher. Allerdings tauchen immer noch einzelne Handschriften auf, worüber, soweit es zur Kunde kommt, das Neue Archiv in seinen „Nachrichten“ und den Auszügen aus neueren Handschriftenverzeichnissen Auskunft giebt.

Zum päpstlichen Urkundenwesen

von Alexander IV. bis Johann XXII. (1254—1334).

Von

Wilhelm Diekamp.

Die im vorigen Jahrgang der ‚Mittheilungen' veröffentlichten Untersuchungen über Original-Papsturkunden sollen hier fortgeführt werden bis in die avignonesische Periode. Auch Papst Johann XXII. noch einzubeziehen, also über die gewöhnliche Grenze hinauszugreifen, bestimmte mich der Wunsch festzustellen, wie weit die umfassenden von ihm getroffenen Aenderungen im Urkundenwesen [1]) auf die Anfertigung und Behandlung der Originale eingewirkt haben. Und um gleich das Resultat hier vorweg zu nehmen: die Urkunden Johanns XXII. schliessen sich in allem und durchaus an die seiner Vorgänger an [2]), wie überhaupt die hier behandelte Periode nur darin eine wesentliche Entwicklung zeigt, dass unter Alexander IV. die Bullen im engern Sinne des Wortes, d. h. die ad perpetuam rei memoriam ausgestellten Erlasse, aufkommen und unter ihm der Kostenvermerk auf den Urkunden eingeführt wird. Auf die Aufstellung von Schreiberlisten oder Procuratoren-Verzeichnissen, sowie auf die Aufzählung von sonstigen Kanzleivermerken, wie sie in dem ersten Aufsatze bis 1254 geboten sind, glaube ich trotz der Wichtigkeit derselben für die Kenntniss des Urkundenwesens vorderhand verzichten zu sollen; nicht zwar aus dem Grunde, aus welchem die gelehrten Verfasser des Nouveau Traité sich zu gleichem Vorgehen entschliessen, da diese „Unterzeichnungen zu den Bullen nicht gehören,

[1]) Johann XXII. war vor seiner Erhebung zum Cardinal Kanzler des Königs Robert II. von Sicilien (s. Vita VII. Joh. auctore Amalrico Augerii bei Baluze Vitae paparum Avenionensium 1, 185). [2]) Die entgegenstehende Behauptung der Mauriner N. Lehrgeb. 7, 485 ist irrig.

auch nur „um ihrer Stellung willen", und die sich „daher nicht einlassen, lange und verdriessliche Verzeichnisse von Personen beyzubringen, welche weder ihre Titel noch Würden melden, und deren Namen man oft errathen müste", — sondern wegen der Unvollständigkeit. Denn wenn auch die fast dreihundert Originale, welche ich bislang aus unserer Zeit durcharbeiten konnte, nach diesen Richtungen reiche Ausbeute gewähren, z. B. 130 verschiedene Schreiber aufweisen, so ist das doch gegenüber dem erdrückenden Materiale verschwindend wenig. Selbstverständlich erhebt dieser Aufsatz ebenso wenig als der vorige Anspruch darauf, vollständiges oder abschliessendes zu bieten.

Was zunächst die feierlichen Privilegien angeht, so genügt schon ein Blick in die bei Potthast den einzelnen Päpsten angehängten Verzeichnisse, um zu erkennen, dass ihre Zahl ganz erheblich abnimmt. Während Potthast z. B. von Innocenz IV. noch 100 verzeichnet und von Alexander IV. deren 60, kennt er von Gregor X. nur mehr 19, von Martin IV. gar nur eines, von Bonifaz VIII. sechs. Mir ist nach Gregor X. noch kein Original vorgekommen. Bis dahin aber bewegen sie sich ganz in den festgestellten Normen. Die Alexanders IV. zeichnen sich durch prächtige Ausstattung aus; auf die Ausschmückung des Papstnamens [1]) und des In perpetuum ist die grösste Sorgfalt verlegt. Die Ausführung dieser Theile wurde vielleicht oft einem besonderen Schreiber anvertraut; mit Bestimmtheit kann ich es nur constatieren von dem Privileg für Kloster Freudnitz von 1257 April 4 [2]); in P. 20731 (Gregor X.) ist wenigstens der Papstname besonders gefertigt. Auf ein Nachtragen weist es hin, dass in P. 15703 in den ersten sechs Zeilen für die Ausschmückung des Papstnamens freier Raum gelassen wurde, den der kunstfertige Schreiber nur in dreien benutzte, da er dann die Verzierungen am Rande fortführte.

Das kleine Kreuz der Rota hebt sich stets augenfällig ab. Alexander IV. behält das durch vier Punkte in den Winkeln und durch gewundene Abschlusslinien charakterisierte Kreuz bei, mit dem er schon als Cardinalbischof (Rainald) von Ostia zeichnete [3]). Das Kreuz Gregors X., der auf den Stuhl Petri erhoben wurde, ohne dem Cardinalscollegium anzugehören, entbehrt aller Ausstattung; aber sonderbarer Weise sind an den vier Enden Punkte vorgezeichnet,

---

[1]) Unter Gregor IX. war es Sitte geworden, den ganzen Namen und nicht bloss die Initiale zu verzieren. [2]) Die Originale beruhen, wenn es nicht anders ausdrücklich angegeben ist, in Wien. [3]) S. Mittheilungen 3, 582.

zwischen denen es verlaufen soll; jedoch hat der Papst sie nicht stets genau getroffen, so in P. 20731. Eigenhändig trug der Papst das Kreuz ein, nachdem der Vicecanzler ihm das ingrossierte Privileg vorgelegt hatte [1]).

Von besonderer Hand ist stets die Umschrift der Rota eingetragen, aber sie wechselt; P. 17909 (Or. Wilten) und 1257 April 4 z. B., sowie P. 20731 und 1273 Mai 15 sind je unter sich verschieden. Dass in P. 15703 (Or. Graz) die Kreise der Rota aus freier Hand gezeichnet sind, grossentheils radiert und von neuem gemacht werden mussten, ist nur eine Ausnahme. — Das E der subscriptio behält seine eigenartige Bedeutung. In keinem Falle rührt es von der Hand der sich anschliessenden Unterschrift her; in P. 15703 dagegen und dem Privileg von 1257 April 4 ist es sicher in Hand und Tinte mit der Umschrift identisch. In den beiden Privilegien Gregors ist daran corrigiert: in P. 20731 war es zuerst in halber Höhe geschrieben, aber der Kopf wurde radiert und ein langer Strich in mehreren Ansätzen aufgesetzt, deren Anfang und Ende merkwürdiger Weise gerade wie beim Randkreuze dieses Papstes durch Punkte markiert sind; ganz ähnlich auch in der zweiten Urkunde [2]). — Die subscriptio ist in den Privilegien Alexanders IV. vom Schreiber des Contextes gefertigt, unter Gregor X. dagegen besonders eingetragen.

Unterschriften der Cardinäle finden sich schon seit lange nur mehr auf feierlichen Privilegien, privilegiis dumtaxat apostolicis, wie sie bereits 1224 in einem Briefe an Ludwig VIII., König von Frankreich, erklären [3]). Die Art ihrer Betheiligung bleibt dieselbe [4]): sie ist eine individuelle, den einzelnen Cardinälen freigestellt, bei den einzelnen nicht einmal, wenigstens nicht erkennbar, constant. Unter vier Unterschriften des Cardinalbischofes Odo von Tusculum war in zweien das Kreuz besonders eingetragen (P. 17909 und 1272 December 13), bei den beiden anderen war dies nicht zu constatieren, bei Cardinalbischof Stephan von Präneste unter vier Fällen nur einmal (P. 17909), während die Unterschrift des Cardinalbischofes Frater Johannes von Porto in P. 20731 und 1272 December 13 von einer und der-

[1]) Vgl. ausser der von Delisle in Bibliothèque de l'école des chartes 19, 73 veröffentlichten Kanzleiregel die Nicolaus' III. bei Merkel in Archivio storico Italiano, Appendice 1847, V Nr. 19 S. 141 Nr. 14: Item privilegia communia non legebantur, sed scripta in grossam per vicecancellarium portabantur ad papam, ut signarentur. [2]) Vgl. die Bemerkungen über das E des Papstes Cölestin III. Mittheilungen 3, 579. [3]) Wailly Éléments de paléographie 2, 211. [4]) Von den Cardinals-Unterschriften P. 20400 sagt von Heinemann Codex dipl. Anhalt. 2, 255 Nr. 348 noch: „Sie sind von verschiedenen Händen geschrieben, also (!) „autograph".

selben Hand herrührt, ohne dass ein Theil besonders gefertigt scheint. Der Cardinalpriester Johannes s. Laurentii setzte 1257 April 4 zuerst † und SS, worauf die Unterschrift von einem andern zwischengetragen wurde; dieselben Theile weichen in P. 15703 bei der Unterschrift des Cardinalpriesters Hugo s. Sabinae ab, während je zwei andere Unterschriften der beiden keinen Unterschied erkennen lassen. † Ego unterschreibt Cardinalpriester Symon s. Martini P. 20741 und 1272 December 13; aber auch der Rest der Formel ist in beiden Urkunden von einer und derselben Hand hinzugefügt; von éiner Hand rührt in beiden Urkunden auch die Unterschrift des Cardinalpriesters Ancherus s. Praxedis her. Von den Cardinaldiaconen setzt Richard s. Angeli P. 17909 und 1257 April 4 das Kreuz, Octavian s. Mariae in via lata: † Ego, Ottobonus s. Adriani P. 20731 und 1272 December 13 das Kreuz, während der Rest von ganz verschiedenen Händen hinzugefügt wurde, P. 17909 lässt sich ein Unterschied des Kreuzes nicht erkennen. Von verschiedenen Händen rühren auch die Unterschriften des Gottofrid s. Georgii in denselben Urkunden her, aber das Streben nach Aehnlichkeit ist unverkennbar.

Dass die Cardinäle unterschrieben und zwar meistens in ihrer hierarchischen Reihenfolge, nachdem Rota, Subscriptio papae und Monogramm angefertigt waren, ist bereits Mittheilungen 3, 586 f. hervorgehoben. Erst nachher wurde die Datierungszeile geschrieben. Dafür lässt sich als Beweis zunächst die Unterschrift des letzten Cardinalpriesters in J. 6872 anführen [1]), dessen Schreiber zuerst die letzte gezogene Linie benützt hatte, noch zwei Zeilen unter dem jetzigen Datum, dann aber radieren musste, und drei Linien weiter hinauf nochmals schrieb, worauf der Cardinal sein SS hinzufügte. Ein solches Versehen war offenbar viel leichter möglich, wenn die Datierungszeile noch nicht eingetragen war. Völlige Sicherheit gewährt aber die Unterschrift ebenfalls des letzten Cardinalpriesters im Privileg von 1272 December 13, Symon s. Caeciliae, dessen Zeile ganz schräg herabgeschrieben wurde, so dass sie in die Datierung hineinragt und der Schreiber der letzteren gezwungen war, auszuweichen und zu dem Zwecke zwischen per und manum eine grosse Lücke zu lassen. Da nun die Datumszeile vom Schreiber des Contextes herrührt, so geht daraus hervor, dass das Privileg, nachdem es vom Papste signiert war und bei den Cardinälen circuliert hatte, an seinen Schreiber zur Vollendung zurückgelangte, ein Vorgang, den wir auch bei den literae bemerken werden, die

[1]) Vgl. Mittheilungen 3, 588 A. 11.

eventuell behufs Ausführung der Correcturen, Nachtragen des Datums, Subsignieren, an ihren Schreiber ausgefolgt wurden.

Der Datar trug in gleicher Weise wie früher den Anfangsbuchstaben seines Namens ein [1]), der auch jetzt wiederholt von der plicatura bedeckt ist.

Aber immer häufiger werden die Fälle, dass die Petenten die Verleihung und Bestätigung von Rechten und Besitzungen sich in weniger feierlichen Formen ausfertigen liessen, so dass die ertheilten Privilegien sich äusserlich in nichts von den literae cum filo serico unterschieden. Dafür aber entwickelte sich in unserer Zeit eine neue Art von Urkunden, welche Eigenschaften der feierlichen Privilegien und der literae cum filo serico mit einander verbinden. Wie jene bringen sie die ganze erste Zeile literis oblongatis, schliessen sie aber mit ad perpetuam rei memoriam statt mit inperpetuum; besonders hervorgehoben werden der Papstname, das a der characteristischen Schlussformel und in den wenigen Fällen, wo ein besonderer Empfänger genannt wird, der erste Buchstabe nach dem Titel des Papstes. Von den literis cum filo serico entlehnen sie die Ausstattung des Contextes und das Eschatokoll, d. h. die kleine Datierung bei gänzlichem Fehlen der Unterschriften des Papstes und der Cardinäle. Schon die Mauriner vermerken den ersten Gebrauch jener Formel und damit das Auftauchen dieser neuen Urkundenart zu Alexander IV. [2]); auch ich habe kein Original aus früherer Zeit bis jetzt gefunden. Auffällig ist aber eine Art Uebergangsform, wie sie ein Erlass Papst Gregors IX. von 1237 März 31 [3]) an den Bischof von Olmütz über die Stigmata des hl. Franciscus von Assissi aufweist: auf den gewöhnlichen Titel des Papstes folgt ad perpetuam rei memoriam venerabili fratri episcopo Olomucensi salutem et apostolicam benedictionem [4]). In einem Originale ist aber eine solche Verbindung mir ebensowenig vorgekommen als die wohl aufgeführten Varianten: ad futuram rei memoriam [5]), ad memoriam et observantiam perpetuam oder ähnliche [6]).

---

[1]) Dieser Brauch ist also durchaus nicht, wie Kaltenbrunner in Mittheilungen 1, 397 meint, durch den Vermerk der andern Kanzleibeamten verdrängt. [2]) Neues Lehrgebäude 7, 425 A. K. [3]) Oder April 12, P. 10308, vgl. P. 10319a. [4]) Aus dem Register Gregors, s. Boczek Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae 2, 322 f. Nr. 281. [5]) In späterer Zeit gewöhnlich. [6]) Diese soll sich unter Innocenz IV. finden, s. Delisle in Bibliothèque de l'école des chartes 19, 28 A. 2. Aus dem Register ist belegt: ad certitudinem presentium et memoriam futurorum P. 22980—22982 (Nicolaus IV.) in Angelegenheiten des Kirchenstaates, wo auch datiert ist Actum und nach dem Festkalender (in die cene domini), ebenso



Auch sind diese Schriftstücke keine eigentlichen Privilegien, sondern Decrete, Constitutionen von allgemeiner Gültigkeit [1]), die sich nur selten an einen bestimmten Adressaten richten [2]). Ihnen war vor andern der Name Bulle eigenthümlich [3]).

Schon Kaltenbrunner [4]) hat nach Delisles Vorbild [5]) den Versuch gemacht festzustellen, ob und wann die einzelnen von Delisle veröffentlichten [6]) Kanzleiregeln Papst Bonifaz VIII. über die Scheidung der literae in die cum filo serico und die cum filo canapis sich Eingang in die päpstliche Kanzlei verschafft haben; ich selbst habe die Untersuchung bis 1254 weitergeführt. Eine solche ist nun auch durchaus berechtigt und zur Erkenntnis der Entwicklung nothwendig, aber doch nur unter der einen Voraussetzung, dass auch in der Zeit Bonifaz' und seiner Nachfolger — und hierin muss ich Delisle [6]) widersprechen — man sich nicht unbedingt an diese Regeln band, dass auch damals einzelne von ihnen in unzweifelhaft echten Urkunden ausser Acht gelassen wurden.

Die Artikel 1 und 13 über die Scheidung im allgemeinen und die Datierung nach römischem Kalender kommen hier nicht in Betracht.

Artikel 2, 4, 7, 10 und 12, welche über die Schreibweise des Papstnamens, des auf den Titel folgenden Buchstabens D(ilecto) oder V(enerabili), der auf die inscriptio folgenden Initiale des Contextes und der Formeln Nulli ergo und Si quis autem, sowie über die von Eigennamen, Aemtern und Titeln handeln, sind zum Theil schon im XII. Jahrhundert, sonst von Innocenz III. an innegehalten.

Artikel 3 heisst im Text bei Delisle: Sal't et āpca bēn in omnibus sic scribitur; das emendiert er S. 24 in: apl'ica', welches Winkelmann und Kaltenbrunner (āplicā) aufnehmen. So habe ich aber in unserer Periode das Wort nie abgekürzt gefunden und auch in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nur äusserst selten; vielmehr war es stets geschrieben āplicam, und ist diese Form zweifellos in die Regel einzusetzen. Das tironische Zeichen für et ist bis zu Nicolaus III. einschliesslich sehr oft gebraucht, dann noch vereinzelt unter Nicolaus IV.,

P. 24090 (Bonifaz VIII). So sind die vom Papste als weltlichem Herrscher ausgestellten Urkunden sehr wohl von den übrigen zu scheiden; vielleicht erklären sich so auch viele der von den Maurinern aufgezählten Ausnahmen.

[1]) Nicht so Bibliothèque de l'école des chartes 38, 140 Nr. 23 (Alexander IV.). [2]) So P. 25234 (Mon. graph. X. 13). [3]) Munch-Löwenfeld S. 19 A. 1. [4]) Mittheilungen 1, 405 ff. [5]) Bibliothèque 19, 24 ff. [6]) A. a. O. S. 22 f. A. 4, danach Winkelmann Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuche des 13. Jahrhunderts S. 33 f. [7]) Er sagt S. 26: Toutes ces formalités étaient rigoureusement remplies du temps de Boniface VIII.

worauf es aus der salutatio ganz verschwindet. In den literis cum filo serico wurde statt des Abkürzungsstriches auch in der salutatio oft das diplomatische Abkürzungszeichen angewendet, seltener unter Bonifaz, sehr häufig aber unter Clemens V. und Johann XXII.

Artikel 5 schreibt durchaus nicht vor, wie bisher angenommen wurde, dass in den literae cum filo serico nur das diplomatische Abkürzungszeichen dürfe angewendet werden; vielmehr wird dies Zeichen ausdrücklich nur gefordert super nominibus, non tamen in omnibus. Der Abkürzungsstrich findet sich demgemäss in den literis cum filo serico in der ganzen Zeit sehr oft, auch in den feierlichen Privilegien und Bullen. Aber auch in der Beschränkung auf die Namen ist die Regel nicht beobachtet; abgesehen davon, dass die besonderen Abkürzungen für rum, er sich wiederholen, zeigen sich Abweichungen — der einfache Abkürzungsstrich über dem Namen auch noch unter Johann XXII., allerdings nicht unter Bonifaz und seinen nächsten Vorgängern bis auf Martin IV. Strenge wird dagegen daran festgehalten, dass in den literis cum filo canapis nur der Abkürzungsstrich verwendet wird, und Fälle, dass sich ein vereinzeltes diplomatisches Abkürzungszeichen einschleicht und dem strengen Auge des Correctors entgeht, gehören zu den grössten Seltenheiten. Der Mittheilungen 3, 597 aufgeführten Urkunde Innocenz' IV. von 1247 October 12 reiht sich noch je eine Urkunde Alexanders IV. und Urbans IV. an, von 1256 December 23 und P. 18284. Solche Versehen konnten den Schreibern, die ja beide Arten literae unterschiedslos anzufertigen hatten [1]), immerhin passieren, auch wenn die Regel schon Geltung hatte.

Auch im Artikel 6 muss auf zwei Worte mehr Rücksicht genommen werden, als bislang geschehen, auf das aliquantulum prolongari. Die einfache cursive Verbindung ſt nämlich, welche nach der früheren Auffassung ein unterscheidendes Merkmal der literae cum filo serico gegenüber denen cum filo canapis gewesen wäre, findet sich auch oft in letztern; vorbehalten und erforderlich für die ersteren ist nur ein verzierter oder gewundener Strich, welcher die „etwas von einander entfernt stehenden" Buchstaben ct oder st verbindet, oder doch eine Andeutung desselben. Auch hier sehen wir denselben Vorgang: die literae cum filo canapis zeigen bereits andauernd die bestimmten Formen, während die cum filo serico noch schwanken. Eine cursive Verbindung von ct oder eine solche, wie sie hier beschrieben ist, man

[1]) Das ist Mittheilungen 3, 596 erwiesen; in unserer Periode schrieb z. B. Sy. Ber. drei literae cum filo serico und zwei cum filo canapis.



möchte fast sagen: feierlichere, von st fand ich in keiner litera c. f. c. unserer Periode, während die c. f. s. bis Martin IV. oft noch ein nicht ligiertes ct bringen, z. B. P. 21881 (Mon. graph. VI. 9) Zeile 4 dilecti, wo doch das unmittelbar vorhergehende effectum wie die übrigen ct und st ausgezeichnet sind. Bei st ist es allerdings nicht immer zu entscheiden, ob der Schreiber nur die Ligatur anwendet oder sich nach der Regel richtet.

Artikel 8, welcher gewisse Abkürzungen ausschliesst, bestände zu Recht, wenn prae statt per dürfte gelesen und per dann nicht unter den et hiis similes müsste verstanden werden. Die Abkürzung für pro kommt nur auf radierten Stellen vor, wo das Zwischentragen eine möglichste Ausnützung des Raumes verlangt, so noch P. 22287 (Honorius IV.), ähnlich auch prae (P. 20525, Gregor X.), das sich aber unter Alexander IV. noch anstandslos findet. Die Abkürzung für per verschwindet nur während der letzten Jahre Bonifaz' VIII.; die Urkunden bis 1299 April 1 zeigen sie ununterbrochen; unter Clemens V. und Johann XXII. kommt sie seltener vor, aber doch oft genug, dass von einer stricten Kanzleiregel keine Rede sein kann. Die Endsilbe ur [1]) wird zwar nicht so häufig abgekürzt, aber doch auch noch unter Bonifaz VIII.; nicht mehr seit dem angegebenen Termine [2]). In den literae cum filo serico waren diese Abkürzungen von Anfang an seltener und sind in unserer Periode ganz daraus geschwunden.

Artikel 9 verbietet jedes Loch und jede auffällige Naht (suturam apparentem), die ich denn auch in unserer Zeit nicht gefunden. Von „Rasuren" ist aber gar keine Rede; in Betreff dieser hatte vielmehr schon Alexander III. erklärt, dass literae in narratione facti abrasae keinen Verdachtsgrund abgäben [3]), und nach Innocenz' III. Spruch durften paucarum literarum rasurae nequamquam sapientis animum in dubitationem vertere [4]). Noch Gregor XV. erliess die Bestimmung, dass auch die Eigennamen, mit Ausnahme der der Betheilten, Correcturen aufweisen dürften [5]), was auch Clemens XIV. wiederholte [6]). Allerdings war die Correctur dem Vicekanzler vorbehalten.

---

[1]) Auf diese und wohl nicht auf die ähnliche Abkürzung rum ist das immerhin zweifelhafte Zeichen zu beziehen; die Abkürzung für rum hält sich z. B. im Worte apostolorum stets. [2]) In den so sehr häufigen Urkunden „Conquestus est" unterliegen super . . iniuriatur und das Schlusswort perhibere am meisten der Abkürzung. [3]) J. 9212 (Decret. Gregor. IX. lib. II. tit. XXII. c. 3 ed. Friedberg Corpus iuris can. 2, 345). [4]) P. 355 (Decret. Gregor. IX. lib. V. tit. XX. c. 9 a. a. O. 2, 822). [5]) Cohellius Notitia cardinalatus S. 196. [6]) Regulae ordinationes et constitutiones cancellariae apostolicae von 1769 Juni 9 § 72. Bullarii Romani continuatio 4, 15 (Romae 1841).

Mit der Zeilenabtheilung im Datum hat man es nicht so strenge genommen, als Artikel 11 es vorschreibt. Neben dem regulären findet sich wiederholt, auch noch unter Papst Johann XXII. die Trennung hinter Dat., wie P. 21881 (Mon. graph. VI. 9), viel häufiger, in fast vierzig Urkunden, und unter allen Päpsten die Trennung zwischen Ort und Tagesangabe [1]). Der Regel aber widerspricht es geradezu, wenn in drei Urkunden unter Papst Honorius IV. abgetheilt wird: Dat. Rome || apud sanctam Sabinam oder wie in P. 24296 (Bonifaz VIII.) Dat. Rome || apud sanctum Petrum [2]).

Dass auch in dieser Zeit hin und wieder das Datum oder ein Theil desselben nachgetragen wurde, ist schon in der ersten Abhandlung 3, 591 bemerkt, dort zugleich auf den einzigen bisher bekannten Fall hingewiesen, dass eine päpstliche Urkunde der Partei ausgeliefert wurde, ohne dass die Lücke ausgefüllt war [3]). Für das Clarissenkloster in Brixen [4]) erliess nämlich Papst Alexander IV. am 11. und 15. März 1257 je drei Urkunden, in denen er den Nonnen verschiedene Vorrechte ertheilte, ebenso am 17. April desselben Jahres (annus III.) und eine am 15. Februar 1256; ausserdem liegt diese vor, in der die Lücke zwischen Laterani und pontificatus nostri anno tertio offen gelassen ist. Da nun zwei von den vom 11. März datierten Urkunden wie auch diese ohne Monatstag von der Uebertragung der Seelsorge des Klosters an die Franciscaner handeln und eine von ihnen wie auch die dritte deutlich V. id. martii nachgetragen zeigt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass auch die ohne Datum am 11. März erlassen ist. — An Nachtragungen selbst sind ausser diesen noch 12 Fälle mit Sicherheit zu constatieren; sie beschränken sich meist auf die Zufügung des Monatstages, so in zwei an den Propst von Gurk zu Gunsten des Erzbischofs von Salzburg erlassenen Mandaten von 1285 October 23, während in drei andern von gleichem Tage und in gleicher Angelegenheit, allerdings an einen anderen Adressaten ergangenen Urkunden kein Unterschied wahrnehmbar ist. In einer Urkunde von Neapel 1255 März 30 ist alles auf Dat. folgende mit abweichender Tinte geschrieben. In der Ausfertigung von P. 20525 an den Salzburger Erzbischof ist Lateranis II. kal. aprilis, in P. 20816

---

[1]) Z. B. 1259 März 23, Facsim. der École des chartes Nr. 244). [2]) Dazu kommen im 14. Jahrh. die erweiterten Ortsangaben in der Datierung, auf welche schon die Mauriner N. Lehrgeb. 7, 484 hinweisen. [3]) Ebenso auffallend ist, dass ein feierliches Privileg, wie J. 3967 (Gregor VII.) in der besonders eingetragenen Datierungszeile (s. Ewald N. Archiv 6, 351 f.) Monat und Tag nicht aufgenommen hat. [4]) Die Benutzung der Urkunden wurde mir auf Vermittlung von P. H. Grisar freundlichst gestattet.

dagegen nur X. kal. nachgetragen. Höchst characteristisch ist es aber, wenn in einer um die Wende des Pontificatsjahres ausgestellten Urkunde ausser dem Monatstag auch die Jahreszahl zunächst nicht gesetzt wird; so ist in einer litera Papst Johanns XXII. an den Electen Conrad von Freising XV. kal octobr. und nono von anderer Hand und Tinte eingetragen; zwölf Tage vorher, September 5, hatte das Pontificatsjahr umgesetzt.

Wenn wir uns den Beurkundungsgang vergegenwärtigen: wie eine Reihe von Supplications-Extracten auf éinem Zettel geschrieben dem Papste vorgelegt [1]) und das Datum der Genehmigung nur einmal aufgezeichnet wurde, wie dann der Destinatär selbst, bezüglich sein Procurator für die Anfertigung der Minute sowohl als der litera grossa, für Bullierung, Registrierung [2]) und eventuell auch für Duplicierung [3]) Sorge tragen musste, wie die litera grossa vor dieser Vollendung nochmals verlesen wurde; so bleiben zur Erklärung einer derartigen Nachtragung nur zwei Möglichkeiten, die bereits Mittheilungen 3, 599 angedeutet wurden. Entweder blieb das Ausfüllen des Datums einem besonderen, man möchte dann fast sagen: Recognitionsacte vorbehalten, nachdem der Notar die Urkunde von seinem scriptor entgegengenommen und auch der Corrector sie durchgesehen hatte, oder aber und das ist wohl das wahrscheinlichere: dem abbreviator lag bei Abfassung des Minute das den Moment der Bewilligung bezeichnende Datum nicht vor, wenn z. B. bei einer Reihe solcher Bewilligungen die Anfertigung der Concepte mehreren übertragen war, dabei nun der eine oder andere einen Theil des zerschnittenen Supplicationsrotulus ohne Datum erhielt. War das Datum nicht in die Minute aufgenommen, so lag es auch dem grossator nicht vor. So würde es sich erklären, dass doch immerhin verhältnismässig wenige Urkunden das Nachtragen des Datums erkennen lassen, dass bei mehreren von éinem Tage in der einen es sofort geschrieben wurde, in anderen nicht.

Zur mehren Sicherheit der Urkunden und zur Erleichterung des Kanzleiverkehrs führte Innocenz III. die Vermerke ein, die sich mehr und mehr entwickelten. Seit dem Jahre 1204 bezeichnete sich der

---

[1]) Omnes petitiones, quas promovendas accepit (notarius), simul et semel exhibeat scriptas in una carta vel etiam diversis consutis. Merkel Documenta aliquot quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent Nr. IX. im Appendice all' archivio storico Italiano 1847, V Nr. 19 S. 146. [2]) Cum .. autem notas correctas acceperit, sine dilatione fatiat eas scribi et scriptas bullari; et postquam bullatas accepit, non fatiat longam moram, set expeditus ad propria revertatur. Merkel a. a. O. S. 147. [3]) S. das von Nordhoff in Archival. Zeitschrift 5, 142 A. 1 angeführte Schreiben.

Schreiber auf der plicatura; in dorso oder auch zuweilen in der obern Ecke rechts wurde der Procurator namhaft gemacht, in eben dieser Ecke sehr oft, wie es scheint, der Corrector; ein kleines R in irgend einem Winkel kündet die vorzunehmende Registratur an, während ein grosses R in dorso die geschehene Eintragung anzeigt; in der Ecke links in dorso findet sich oft ein kleiner Buchstabe, ohne dass seine Bedeutung erhellt; oft versah ausserdem, wie sich wohl nicht bezweifeln lässt, der Notar [1]) die Urkunde meist am obern Rande mit kleinen auf das Beurkundungsgeschäft bezüglichen Vermerken, die aber fast immer vor der Ausfolgung getilgt werden.

Wenn die Mittheilungen 3, 602 aufgeführten Kostenvermerke aus der Zeit Innocenz' IV. und Alexanders IV. aus der päpstlichen Kanzlei herrühren [2]), so stellen sie nur eine kurze Uebergangsperiode vor. Kostenvermerke, wie wir sie durch Munch [3]) aus den päpstlichen Registern kennen und wie sie sich noch heute auf den päpstlichen Urkunden finden, sind durch Alexander IV. eingeführt und zeigen nach ihrer formellen Seite eine nur ganz geringe Entwicklung. Sie finden sich stets auf der Urkunde links unter dem Texte, gewöhnlich gleich rechts von der horizontalen Abschlusslinie, und in den bei weitem meisten Fällen durch die plicatura verdeckt. Zuerst sah ich einen solchen auf einer in Form einer litera cum filo serico ausgestellten Privilegienbestätigung für das Kloster Freudnitz von 1257 März 13 [4]). Auf 25 vor dieser Zeit ausgestellten Urkunden Alexanders findet sich nichts. Aber auch nachher fehlen sie oft, so in zehn Urkunden des Jahres 1257, ohne dass es bis jetzt geglückt wäre, für das Setzen oder Auslassen Grundsätze zu finden. In den consuetudines cancellariae, welche das Verhältniss der Schreiber zu den No-

[1]) Dass der Notar diese schrieb, schliesse ich aus den consuetudines cancellariae bei Merkel S. 186 Nr. 4, wo bestimmt wird, dass der Notar die für einen Cardinal ausgestellten Urkunden mit einem diesbezüglichen Vermerk versehe: Qui notarius scribebat in margine grosse mittende ad cancellariam: Non legi, sed domnus (talis) cardinalis mandavit. — Leider bieten die von Merkel einer Handschrift saec. XIV. entnommenen, von ihm unter I, II, III und V veröffentlichten Regeln keinen Anhaltspunkt zur Zeitbestimmung; sie beziehen sich aber offenbar auf das XIII. Jahrhundert; der grosse Kanzleiapparat der Folgezeit ist ihnen völlig fremd. [2]) Von dem zweiten ist das schon aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil nach solidi Hallensium (so ist zu lesen) gerechnet wird. Vgl. einen ähnlichen Vermerk P. 20024 (Clemens IV.) Rübel Dortmunder U. B. 1, 58 Nr. 122. [3]) Munch-Löwenfeld S. 80. [4]) Von den zehn mir bekannten Facsimiles von Papsturkunden unserer Periode giebt nur Mon. graph. VI. 9 (P. 21881, Martin IV.) einen derartigen Vermerk unter dem hier umgeschlagenen Bug wieder; die in die zehnte Lieferung der Mon. graph. (ed. Rieger) aufgenommenen Urkunden Bonifaz' VIII. und Johannes' XXII. leider nicht.

taren regeln, wird bestimmt, dass die Schreiber die Urkunden für die Notare und bestimmte Verwandte derselben unentgeltlich anfertigen müssen, und zwar sofort, so dass nur die Curial-Arbeiten vorgehen [1]. So erklärt sich der Vermerk pro persona notarii auf der plicatura unter dem Namen des Schreibers auf der Urkunde von 1265 November 29, durch welche Papst Clemens IV. seinem Notar magister Johannes de Capua eine jährliche Pension von 30 Mark Silber ad pondus Venetorum auf die Kammer des Erzbischofs von Salzburg anweist [2]. Ob und in wie weit die literae curiales, die ja auch besonders registriert wurden [3], unentgeltlich angefertigt werden mussten, ergibt sich nicht. Drei Urkunden, welche neben oder unter dem Namen des Schreibers den Vermerk de curia aufweisen, nämlich P. 20525, 20716 und 21264 alle drei in den Ausfertigungen an den Erzbischof von Salzburg, tragen keinen Kostenvermerk [4], während z. B. in einer zu Gunsten der päpstlichen Kammer ausgestellten Urkunde [5] die Kosten eingetragen sind. Vollständigere Vermerke, wie gratis de mandato domini pape, zeigen sich erst nach unserer Periode, aber noch im XIV. Jahrhundert [6]. — Vielleicht war auch hier die Scheidung der Urkunden in solche de iustitia und de gratia nicht ohne Einfluss; wenigstens gab es für die Abbreviatoren ursprünglich bei den Concepten de iustitia noch keine Taxe [7])

Ein dreifaches glaube ich nun scheiden zu sollen: die Zahlzeichen, begleitende anderweitige Zeichen und die hinzugefügten Namen von Kanzleibeamten. Die Zahlzeichen sind zunächst nur nebeneinandergestellte Punkte wie auf Mon. graph. VI. 9. Aber statt der Punkte kommen auch Querstriche vor, meist sehr kleine,

[1]) Item tenebantur et tenentur scriptores scribere gratis litteras pro personis notariorum, fratrum et nepotum suorum, et pro regesto ab eisdem nichil dari consuevit. Item tenentur litteras factas sibi rescribendas gratis sive per manus notarii seu abreviatorum rescribere sine aliqua dilatione preponendo eas omnibus aliis, nisi essent negotia curie. Bei Merkel a. a. O. S. 187 Nr. 7, 8. [2]) S. die Urkunde unten S. . . . Nr. . . [3]) Vgl. z. B. Berger Les registres d'Innocent IV. S. 207, 291, 486. [4]) Auch wohl nicht die Alexanders IV. von 1259 März 23 (Facsimile der École des chartes Nr. 244). Möglicherweise bezieht sich aber der Vermerk de curia auf die Registrierung unter den „curiales". [5]) S. die Urkunde unten S. . . Nr. . . [6]) Das de mandato domini auf dem obern Rande einer Urkunde Papst Nicolaus' IV. (Schmidt Halberstädt. U. B. 1, 171 Nr. 214) bezieht sich nicht auf die Kosten. [7]) S. den Eid der Abbreviatoren in der früheren Fassung bei Merkel S. 145 Nr. VII; die 1380 gültige Fassung bei Lindner in Forschungen zur deutschen Geschichte 21, 73 hat diese Stelle schon nicht mehr, sondern verspricht die durch Johann XXII. eingeführte Taxation der notae getreu zu beobachten. Noch allgemeiner ist die moderne Fassung bei Ciampini De abbreviatorum de parco maiori antiquo statu (Romae 1691) S. 71.

oft so, dass kaum zu entscheiden ist, ob wir es mit einem verstärkten Punkte oder einem Striche zu thun haben, zuweilen aber auch etwas längere, etwa —. Dass Punkt und Strich dieselbe Bedeutung haben, geht nicht bloss aus der Unmöglichkeit einer graphischen Scheidung hervor, sondern auch daraus, dass von zwei wörtlich übereinstimmenden und völlig gleich ausgestatteten Ausfertigungen einer Urkunde von 1266 Januar 23 die eine den Kostenvermerk in Punkten, die andere in Strichen gibt. Ferner lässt sich dafür noch anführen, dass die den päpstlichen Urkunden wie dem Register eigenthümliche [1]) additative Schreibweise der Zahlen, die sich nach Zehnern, Fünfern und Einern zerlegen, die dann über einander geschrieben werden, statt der Querstriche auch Punkte aufweist. Für die Zahlen 2 bis 4 reichen Punkte oder Striche aus; darüber hinaus geht bis zu Clemens IV. nur eine einzige Urkunde mit XVI, welche Zahl in dieser vom Kanzleigebrauch abweichenden Weise geschrieben ist. Von Clemens IV. bis Johann XXII. gibt es noch folgende höhere Ansätze: V, $\overline{V}$ und $\dot{V}$, $\overline{\overline{\overline{V}}}$, X, $\overset{\vdots}{X}$ neben $\overline{\overline{X}}$, $\overset{\overline{\overline{\overline{V}}}}{X}$, XX neben $\overset{X}{X}$, $\overset{\overline{\overline{\overline{X}}}}{X}$, $\overset{\overline{V}}{\overset{X}{X}}$, $\overset{X}{\overset{X}{X}}$, $\overset{X}{\overset{X}{\overset{X}{X}}}$, L und je einmal L$\overline{\overline{X}}$ und $\mathring{V}$I.

Die Punkte oder Querstriche bedeuten natürlich eine Einheit, und so lassen sich die Zahlen leicht lesen. Munch bezeichnet als Münzeinheit den Gulden oder Florin; in der That ist der von ihm aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts veröffentlichten [2]) Gehaltsberechnung der Kanzleibeamten der Gulden zu Grunde gelegt. An die höhere Münzsorte, die Mark, welche in den päpstlichen Briefen oft als Münze genannt wird [3]) ist sicher nicht zu denken, da jene Summen ganz exorbitant sein würden [4]). Es handelt sich vielmehr um eine weit geringere Geldsorte, um Grossi.

Ueber die früheren Zeiten können wir allerdings nicht mit Sicherheit urtheilen, sondern nur aus vereinzelten Andeutungan schliessen

---

[1]) Nach freundlicher Mittheilung von Sickel findet sich diese sehr oft in französischen und auch in englischen Urkunden vom XIV. Jahrhundert ab; er verweist zugleich auf die romanische Sprachweise, die es liebte die Zahlen zu zerlegen und an die noch jetzt quatre-vingt erinnert. [2]) Uebers. von Löwenfeld S. 12 f. A. [3]) Vgl. z. B. von Pflugk-Harttung Acta pontificum Rom. inedita 1, 344 Nr. 395 (Clemens III.), 365 Nr. 425 (Cölestin III.), die Urkunde unten Nr. 1 (Clemens IV.). [4]) Ph. Woker Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, bei dem man zunächst Auskunft erwarten würde, lässt uns gleich bei der Cardinalfrage nach dem Werth und dem Verhältniss der Münzsorten in Stich. Rein willkürlich (oder auf welchen Grund hin?) setzt er die Mark S. 25 zu 5 Goldgulden, S. 39 zu 4, S. 49 zu 3.

dass für die Urkunden überhaupt gezahlt werden musste. Dies geht z. B. aus der in die Decretalien aufgenommenen [1]) Urkunde Innocenz' III. P. 532 hervor, wo erzählt wird, wie ein betrügerischer Cleriker es verstanden, einem erkrankten Bittsteller Geld abzulocken, das er für die literae zahlen müsse [2]). Die Kanzleiregeln des XIII. Jahrhunderts ferner sprechen wiederholt von einer zu beobachtenden Taxe, auch wohl von der „alten Taxe" [3]), ohne aber nähere Aufklärung zu geben. Mehr als eben dieses Factum, dass gezahlt werden musste, ergibt sich auch nicht aus dem von Mabillon veröffentlichten Carmen apologeticum adversus obtrectatores Curiae Romanae aus dem XIII. Jahrhundert [4]); doch können die Bestimmungen nicht drückend gewesen sein, da keine der dort vorgebrachten und zurückgewiesenen Klagen sich darauf bezieht [5]). Die Taxe für die literae quae per audientiam transeunt, war im liber provintialis der Kanzlei verzeichnet und wurde auch von Johann XXII., der im übrigen bald nach seiner Consecration mehrere neue Verfügungen traf, unverändert gelassen [6]). Er wollte den vielen Uebelständen abhelfen, welche die verschiedene Taxation der päpstlichen Schreiben mit sich bringe; die Begabten sollten fühlen, dass der apostolische Stuhl nicht karge, und keine Gelegenheit zum Klagen haben, andererseits sollten die Beamten, die Abbreviatoren, Schreiber und Registratoren, für ihre Mühewaltung entschädigt werden. Er legt der Berechnung den grossus zu Grunde; seine Taxenordnung bestand noch im Jahre 1380 zu Recht, wenigstens was die Minuten anging [7]); nach Grossi rechnen auch die spätern Constitutionen eines Martin V. [8]), Eugen IV. [9]), sowie das in seiner jetzigen Fassung nicht vor der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts abgeschlossene Taxenbuch der apostolischen Kanzlei [10]). So dürfen wir wohl annehmen, dass auch

---

[1]) Decret. Gregor IX. lib. V. tit. XX. c. 8 ed. Friedberg Corpus iuris can. 2, 821. [2]) Expensas . . quas pro literis ipsis se expensurum proponebat. Vgl. auch Ann. s. Nic. Rem. M. G. SS. 18, 85. [3]) Bei Merkel a. a. O. S. 137, 145. [4]) Der interpellierende Aprilis fragt:

Quis breviore via, quis pro m e r c e d e m i n o r i
Expediet factum, dic, vir amice, meum.

Darauf antwortet Gaufrid, dass alle gleichmässig behandelt würden.

[5]) Nur wird darüber geklagt, dass die Procuratoren beiden streitenden Parteien zugleich dienten: Et sic exhaurit tertia bursas duas.

[6]) Avignon 1316 December 10 „Cum ad sacrosanctae" Extravag. Joh. XXII. tit. XIII ed. Friedberg a. a. O. 2, 1213 ff. [7]) S. den Eid der Abbreviatoren bei Lindner in Forschungen z. d. Gesch. 21, 73. [8]) „In apostolicae dignitatis" von 1418 September 1 bei Ciampini De abbreviatorum de parco maiori antiquo statu S. 9 ff.; auch die späteren „Romani pontificis" a. a. S. 12 ff. und die S. 16 f. [9]) „Romani pontificis providentia" a. a. O. S. 17 ff. [10]) Nach der Pariser Ausgabe von 1520 wiederholt bei Woker a. a. O. Anhang unter I. S. 161 ff.

früher Grossi [1]) die Münzeinheit bildeten. Doch wurde von Johann XXII. eine Aenderung insofern herbeigeführt, als jetzt nicht mehr nach Römischen, sondern nach Turoneser Grossi gerechnet werden sollte, so lange die Curie „citra montes" weile; wenn sie in Rom oder irgend einem andern Orte „ultra montes" sei, sollten die Römischen Grossi wieder in ihr Recht eintreten [a]).

Ueber den Werth sind wir nicht genau unterrichtet; doch sind die Zahlen, wenn wir die damaligen Geldverhältnisse in Betracht ziehen, immerhin nicht gering; konnte doch der Rompilger zur Zeit der Theuerung, während des Jubiläums im Jahre 1300, um einen Grosso Wohnung für sich und Stallung für sein Pferd bekommen [2]). Gerade im Beginne des XIV. Jahrhunderts schwankte der Werth dieser Münze ungemein, wie ein Blick schon in die von Du Cange zusammengestellten Angaben zeigt [3]). Später, unter Martin V., wurde von Seiten des Papstes das Verhältnis dahin bestimmt, dass 16 Grossi einen Goldgulden ausmachten [4]), unter Eugen IV. deren schon 10 [5]), und dies ging auch in das Taxenbuch über [6]). So war es eine schon empfindliche Strafe wenn nach der Anordnung Martins V. die Abbreviatoren für die Versäumung eines Kanzleitages 4 Grossi zahlen mussten [7]), die Assistenten des Vicekanzlers für das Zuspätkommen von $1/3$ Stunde oder das Zufrühfortgehen deren 6 und für das Fehlen sogar 12 [8]).

Eine Zusammenstellung von Kostenvermerken, nach dem Betrage und nach dem Inhalte der Urkunden geordnet, möge hier folgen:

2 Grossi sind angesetzt für die Reinschrift der bereits S. 507 erwähnten Privilegien-Bestätigung für Kloster Freudnitz (11 Zeilen), gleicher Urkunden für dasselbe Kloster (P. 18264, 13 Z. und 1274 April 22), für die militia s. Jacobi (1273 Januar 13, 2 Ausfertigungen, 10 und 11 Z.), Kloster Millstatt (1278 April 25, 11 Z.), Kloster Tulln (1283 Januar 13 und Mai 9, beide 12 Z.), das Schottenkloster in Wien (P. 18882 = Mon.

---

[1]) Turnosen finden sich zuerst unter Ludwig d. Hl. nach 1251, s. Blancard in Zeitschr. für Numismatik 11, 89 ff.

a) „Cum ad sacrosanctae" a. a. O. Diese Bestimmung ist auch in das Taxenbuch übergegangen bei Woker S. 179 Col. 1. [2]) Reumont, Geschichte der Stadt Rom 2, 648. [3]) Glossarium s. v. Moneta, ed. Henschel 4, 501 ff. [4]) „In apostolicae dignitatis" a. a. O. Es ist zwar an dieser Stelle von Avignoneser Grossi die Rede, doch werden sie wohl ebenso wie die in der Constitution „Sanctissimus dominus noster" a. a. O. S. 17 genannten grossi papales identisch sein mit den Turnosen; in einer andern Constitution Martins V. „Romani pontificis" werden wenigstens 16 Grossi überhaupt einem Goldgulden gleichgesetzt. [5]) „Romani pontificis providentia" a. a. O. [6]) Bei Woker S. 189 Col. 2. — Die von Neller Instructio brevis monetario-canonica (bei Schmidt Dissertationes selectae in ius canonicum 7, 295) aufgeführte Kanzleiregel Johanns XXII. „de moneta" ist mir sonst nicht bekannt. [7]) „Romani pontificis" a. a. O. [8]) „In apostolicae dignitatis" a. a. O.

graph. VI. 9); — Urkunden über Schutzverleihung, für Kloster Tulln (P. 18264 und 1283 Januar 13, 12 Z.), Kloster Frauenthal (P. 20590, 11 Z.) St. Annenkloster in Eger (P. 24544, 12 Z. und 1311 October 22), Kloster Gamink (1333 October 3, 11 Z.); — Besitzbestätigung, für Rector Peter der St. Leonhardskirche in Prag (1311 October 7, 12 Z.); — Urkunden mit der Erlaubniss zu celebrieren während eines Interdictes, für den Erzbischof von Salzburg (1268 Mai 15, 10 Z.), zu Gunsten des Klosters Tulln (1283 Januar 27, 11 Z.); — mit der Erlaubniss Güter zu behalten, für Kloster Tulln (1283 Januar 12, 11 Z.); — zu collectionieren, für die militia s. Jacobi (1266 Januar 12, 2 Ausfertigungen zu 12 Z., die eine mit . ., die andere mit[1] - -); — mit Gewähr eines Ablasses von 40 Tagen, Augustinerkloster in Seckau (1259 Mai 21, Or. Graz); — Mandate in den Streitigkeiten über das Erzbisthum Salzburg (P. 17096, 11 Z., ein zweites von 1257 December 4, 12 Z., 1264 Juli 14, 10 Z., 1265 November 27, 13 Z., 1267 December 2, 12 Z.); — in Streitigkeiten über Besitz, zu Gunsten des Erzbisthums Salzburg (1274 Juli 4 und 11, 1285 October 23, 13 und 12 Z.); — des St. Annenklosters in Eger (P. 24547, 12 Z.), des Klosters Imbach (1283 Januar 13, 12 Z.); — über streitige Kirchen, zu Gunsten den Erzbisthums Salzburg (1283 Mai 15, 1289 August 4, 11 und 13 Z.); — in Schuldangelegenheiten, zu Gunsten des Erzbisthums Salzburg (1268 März, 5, 2 Ausfertigungen, 10 und 11 Z.).

Mit 3 Grossi wurden berechnet Privilegien-Bestätigungen, für Kloster Freudnitz (1308 Januar 31, 14 Z.), Kloster Zderas 1317 April 13, 12 Z. und 1322 Juni 9, 14 Z.); — Schutzverleihung, für Kloster Tulln (1285 December 18, 11 Z.), Kloster Zderas (1312 April 5, 11 Z.); — Schenkungs-Bestätigung, für Kloster Tulln (1283 Mai 9, 15 Z.)[1]), Kloster Zderas (P. 22030 und 24296, 13 und 11 Z.); — Befreiung von Abgaben, für St. Annenkloster in Eger (1295 Juni 2, 13 Z.); — Schutzempfehlung, zu Gunsten von Salzburg (P. 18987); — Mandate wegen streitiger Güter, zu Gunsten von Kloster Gamink (1319 Mai 7 und 1333 October 3, 15 Z.); — in den Streitigkeiten über das Salzburger Erzbisthum (P. 19786, 15 Z.); — Aufforderung abzustehen von Verfolgung, zu Gunsten des Klosters St. Paul im Lavantthal (P. 20168, 11 Z., opulent geschrieben).

4 Grossi sind vermerkt auf Urkunden mit Erlaubnis zu testamentieren und zu andern vermögensrechtlichen Verfügungen, für den Erzbischof von Salzburg (1291 April 9, 12 Z.); — Schreiben an denselben über den vom Lyoner Concil befohlenen Zehnten (1291 September 18, 13 Z.); — Mandate gegen den Abt von St. Peter und gegen zwei Pfarrer, zu Gunsten des Erzbischofs von Salzburg (1257 December 8, 17 Z.[2]) und 1289 August 23, 15 Z.); — in einem Patronatsstreit (P. 19869, 23 Z. zu c. 28 Worten.)

5 Grossi kosteten Urkunden mit Bestätigung einer Bischofswahl, Salzburg (1273 Mai 7, 2 Urkunden zu 12 Z.); — einer Schenkung, für Kloster Tulln (1283 Mai 7, 16 Z.)[3]); — eines Tausches, für dasselbe (1286 Januar 23, 16 Z., breit geschrieben); — mit Befreiung von Abgaben, für dasselbe (P. 23698, 15 Z.); — über Litthauen, für den König von

---

[1]) Vgl. auch unter 5 Grossi; diese erstere ist nicht so vollständig.
[2]) Ausser den vier Punkten rechts von der Abschlusslinie finden sich mehr nach unten und links von dieser Linie noch zwei Punkte, die mit den obern durch einen Haken verbunden sind. [3]) S. oben unter 3 Grossi.

Böhmen (P. 20229, 2 Ausfertigungen, 15 und 16 Z.); - Schutzempfehlung, zu Gunsten des Königs Wenzel II. von Böhmen (1286 Mai 7, 12 Z.) [1]).

6 Grossi eine Urkunde mit verschiedenen Vergünstigungen zu Zeit des Interdictes, für den Dominicaner-Orden (P. 22287, 13 Z., schön ausgestattet; — mit Befreiung von Abgaben, für Dominicarinnen (P. 24546 al. 2, 2 Ausfertigungen aus Kloster Himmelpforte in Wien und St. Anna in Eger, beide 12 Z.) [2]); — Schutzempfehlung, zu Gunsten des Electen von Trient (P. 20924, 19 Z).

8 Grossi ein Statut, zu Gunsten der Dominicaner (P. 22759, 16 Z., sehr breit geschrieben).

10 Grossi eine Urkunde, welche Kloster Gamink der Privilegien der Carthäuser theilhaftig macht (1331 September 28, 14. Z.); welche Kloster Tulln dem Dominicaner-Orden überweist (1286 Januar 23, 2 Urkunden, jede in 2 Ausfertigungen zu 19, 20 und 21 Z.); welche dem Propst Eberhard von Salzburg die Propstei überträgt (1317 April 12, 25 Z.); ein Mandat in einer Appelationssache des Grafen Egeno von Freiburg (1312 April 29, 19 Z.).

12 Grossi Urkunden mit Bischofsernennungen, des gewählten Conrad von Gurk (1282 Juni 17, 21 Z.) [3]), Conrads zum Erzbischof von Salzburg entgegen der Wahl (P. 23558, 17 Z., breit geschrieben); Gründungs-Bestätigung, für Kloster Gamink (1332 Juli 1, 16 Z.); Bulle „Clericis laicos“ (P. 24291, Salzburger Ausfertigung, 21 Z.).

16 Grossi Bestätigung mit wörtlicher Inserierung von Böhmer-Ficker Reg. imp. V. 2275, für Salzburg (1257 November 27, 29 Z. zu c. 40 Worten) [4]).

18 Grossi litera pro consecratione für Electen von Freising (1324 September 17).

20 Grossi Bestätigung mit wörtlicher Inserierung von Böhmer-Ficker Reg. imp. V. 1263, Ausfertigung für Salzburg [5]) (P. 20901, 29 Z. mit c. 33 Worten).

24 Grossi eine Urkunde mit Privilegien-Bestätigung, für Kloster Freudnitz (1333 Februar 28, 35 Z.); Erlaubnis zur Cumulation von Beneficien, für die Pröpste von Friesach (1313 Januar 3, 16 Z. ausserordentlich opulent); ein Mandat im Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und seinen Suffraganen einerseits und den Herzogen von Baiern andererseits, Salzburger Provenienz (1331 April 3, 18 Z.) [6]).

26 Grossi Urkunde mit Erlaubnis zum Tragen des Palliums an bestimmten Festtagen, für Erzbischof von Salzburg (1324 August 16, zwei Ausfertigungen, 13 und 14 Z., aber sehr opulent geschrieben).

30 Grossi Privilegien-Bestätigung mit Insertion von J. 10179 und 10180, sowie P. 5561 und 8275, für die Klöster Mauerbach, Schnals und Gamink (1332 Januar 23, 30 Z.).

---

[1]) Gedr. Emler Reg. Bohemiae 2, 580 Nr. 1344, aber wie die meisten Papsturkunden zu falschem Jahr eingereiht. [2]) Eine dritte Ausfertigung aus Kloster Tulln hat keinen Kostenvermerk. [3]) Ursprünglich waren drei Punkte über die X gesetzt; doch ist der oberste radiert. [4]) Einzige Zahl über 4 vor Clemens IV. [5]) Als Procurator ist Johannes de Castro Plebis genannt in dorso, der als solcher in vielen Salzburger Urkunden jener Zeit erscheint; auch beruht das Original im Wiener Archiv unter den Salzburger Urkunden. [6]) Diese und die S. 514 A. 1 erwähnten Urkunden sind die höchst berechneten literae cum filo canapis.

40 Grossi Incorporation einer Pfarrkirche [1]), für Kloster Gamink (1331 September 28, 24 Z.); Bestellung eines Conservators, für Carthäuser-Orden (1318 Juli 4, 29 Z.)

50 Grossi Privilegien-Bestätigung mit Inserierung von fünf Urkunden Clemens' IV. und einer Innocenz' IV. für Kloster Gamink (1333 März 1, 49Z.); Anerkennung König Albrechts (P. 25234, 37 Z. zu c. 30 Worten).

61 Grossi eine gleiche mit Inserierung von acht Urkunden Alexanders IV. und drei Clemens' IV., für dasselbe Kloster von gleichem Tage (54 Z.).

106 Grossi endlich Gründungs-Bestätigung mit Inserierung von Urkunden des Königs Johann von Böhmen und der Königin Elisabeth, für Cistercienserinnenkloster in Altbrünn (1324 November 17, 64 Z.)

Ein solcher Ueberblick ist nicht ohne Interesse. Zunächst fällt das Steigen der Taxen auf, wenigstens insofern als grössere Summen für die älteren Urkunden nicht gefordert werden; auf der andern Seite ist aber festzustellen, dass auch in später Zeit sich Urkunden mit den geringen Kostenansätzen von 2 und 3 Grossi finden. Dann ergibt sich klar, dass der Inhalt nicht ausschliesslich ins Gewicht fiel; Privilegien-Bestätigungen kommen vor in fast allen Categorien. In gewisser Weise bildete der Inhalt natürlich die Grundlage der Taxation, da er ja an bestimmte Formeln gebunden war und so auf die Ausstattung, Länge oder Kürze der Urkunden bestimmend einwirkte. So wird schon das ältere Taxenbuch die Urkunden nach dem Inhalte geschieden haben; so ging auch Johann XXII. vor [2]), und wurde es später erweitert. Aber bereits die Kanzleiregeln des XIII. Jahrhunderts fordern, dass bei der Taxierung der Reinschrift ihre Länge oder Kürze in Betracht zu ziehen sei [3]). Aehnlich bestimmte Johann, dass beim Hinzufügen ungewöhnlicher Clauseln ganz ohne Rücksicht auf den Werth der verliehenen Gnade für jede volle Zeile $1/4$ Grossus solle entrichtet werden, jeder Bruchtheil der Zeile aber unberücksichtigt bleiben; sogar die Zahl der eine Zeile bildenden Worte und Buchstaben wurde festgesetzt: zu 25 [4]) bezüglich 150. Eine andere Avignoneser Bestimmung ging

[1]) Eine andere Ausfertigung nur 20 Grossi, 28 Z., diese ist 60 cm. breit und 41 cm. hoch, mit 6 cm. hohem Rande, jene 61 cm. breit und 40 cm. hoch mit gleichem Rande; beide cum filo canapis. [2]) Die litera gratiae über irgend ein kirchliches Beneficium sollte nicht über 10, ihr Executorium nicht über 12 Turoneser Grossi kosten, die in forma pauperum aber nur 8. „Cum ad sacrosanctae" a. a. O. [3]) Item in signum iurisdictionis, quam habent vicecancellarius et notarii in scriptores, consuevit vicecancellarius primo pro vice sua et postea qualibet notarius successione per se unum de scriptoribus facere distributorem notarum grossandarum generalem, cuius offitium durat per sex menses, et qui habet taxare grossatos secundum taxationem antiquam, vel consideratione ipsius habita, si littera maior vel minor occurrat. Bei Merkel a. a. O. S. 187 Nr. 10. [4]) Dieser Ansatz ging auch in das Taxenbuch über bei Woker S. 179 Col. 1. Als Beispiele führt Papst Johann an.

dahin, dass in den nicht im Taxenbuch verzeichneten literis audientie je drei Zeilen für einen Turoneser geschrieben werden sollten bis zu 30 Zeilen, von da an aber nur mehr je zwei [1]).

Diese Verrechnung bezog sich aber ausschliesslich auf die Reinschrift [2]); die Concipierung, Bullierung und Registratur verursachten besondere Auslagen. Wo in den consuetudines cancellariae festgesetzt wird, welche Schreiben umsonst anzufertigen seien, ist nur von literae grossatae die Rede; ausdrücklich wird hinzugesetzt, dass auch für das Eintragen in das Register [3]) wie für die Bullierung [4]) nichts gegeben wird. Und Johann XXII. bestimmt, dass dieselbe Taxe, wie für die Reinschrift, auch für die Registratur gelten und für die Concepte der literae gratiae, während die Abbreviatoren für die Minuten der Executorien nur 2 Grossi erhalten sollten [5]). Daher wurden auch die Doppelausfertigungen besonders berechnet und werden in den aus späterer Zeit erhaltenen Berechnungen die einzelnen Posten getrennt aufgeführt [6]). Von Interesse wäre es nun zu untersuchen, ob sich denn die Kostenvermerke der Originale mit denen im Register decken. E. von Ottenthal hatte die Freundlichkeit, bei etwa 20 Urkunden dem nachzugehen; doch ergab sich kein positives Resultat, da der Vermerk im Register entweder ganz fehlte oder beim Einbinden bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt war.

Das Geld war an erster Stelle dazu da, die Beamten der Kanzlei, qui interdum in eis (literis apostolicis) etiam multo labore desudant [7]), zu entlohnen; ob ein Theil damals in den päpstlichen Schatz floss, lässt sich nicht entscheiden. Die baaren Auslagen, wie die Kosten für das Pergament, wurden durch das für das Bleisiegel eingenommene Geld bestritten; nur wenn es sich um die besonderen Curialgeschäfte handelte, wurde den Notaren nichts für den Schreibstoff verrechnet [8]).

---

dass die Formeln Verum ne sub eo praetexta und Praebendam vero ac dignitatem je einen Turoneser Grossus kosten sollten.

[1]) Taxenbuch a. a. O. Die Rechnung nach Turnosen weist auf Avignon. Viel detaillierter sind z. B. die Bestimmungen Leos X. in der Constitution „Pastoralis" vom Jahre 1518. [2]) Anders Munch-Löwenfeld S. 31. [3]) S. die oben S. 508 A. 1 angeführte Stelle. [4]) Bei Merkel S. 187 Nr. 9. [5]) „Cum ad sacrosanctae" a. a. O. [6]) Vgl. z. B. O. Mejer, Die heutige römische Curie, in Jakobson und Richter Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche Heft 2, S. 208 f. Das mehrfache Zahlen der Taxe für die verschiedenen Vacabilisten-Collegien wurde erst später eingeführt. [7]) „Cum ad sacrosanctae" a. a. O. [8]) So sind die Bestimmungen der consuetudines cancellariae zu deuten: Item notarii consueverunt habere cartas, quando spetialia negotia sibi (*statt* ibi *zu lesen*) a curia committuntur. Similiter et scriptores consueverunt habere a curia cartas pro omnibus litteris quas scribunt, cuiuscunque conditionis (*statt* condictionis, vgl. z. B. S. 186 Nr. 2) existant; que

Ueber den Zahlzeichen sind oft Hacken angebracht, deren Deutung nicht gelingen will. Sie haben die Form eines Fragezeichens, wie es sich hin und wieder in den Handschriften findet, mit lang hinaufgezogenem Schlussstrich oder, und das ist bei weitem das gewöhnlichste, die des vertical gesetzten Circumflexes, also die Form des aus dem tironischen r entstandenen Abkürzungszeichens für re oder er oder auch des tachygraphisch zu erklärenden Zeichens ης; nur einmal war es ein einfacher schräger Strich. Sie finden sich über Punkten wie Querstrichen; nur in Verbindung mit ihnen kommt der einzelne Punkt vor, während sonst wenigstens zwei stehen; bei mehreren Punkten oder Strichen kann der Hacken über dem ersten, zweiten oder dritten stehen; die höchste Summe, die ich bisher fand, X.

Mit einem Punkte wären zu verzeichnen Urkunden mit Schutzverleihung und Privilegien-Bestätigung, für Kloster Sonnenburg (1257 April 30 und Mai 3, 3 Originale Innsbruck); Privilegien-Bestätigung, für St. Georgskloster in Prag (P. 19285, 12 Z.); Mandat wegen zurückzugebender Kirchengüter, zu Gunsten von Salzburg (P. 19558, zweite Ausfertigung, 12 Z.); Mandat zu Gunsten des Propstes von Seckau (1257 September 21' Or. Graz). Zwei Punkte oder Querstriche mit übergesetztem Hacken zeigt eine Urkunde mit Erlaubnis zur Cummulation von Beneficien, für Propst Wladislaus von Wishegrad (1262 Mai 26, 14 Z.) [1]), sowie drei Mandate im Salzburger Bischofsstreit (1264 Juli 14, 13 Z., 1265 November 28, 13 Z., P. 19539, 14 Z.); Schutzempfehlung, für die militia s. Jacobi (1273 Januar 13, 13 Z.), für Kloster Tulln (1283 Januar 3, 13 Z.); Schutzverleihung, für dasselbe Kloster (1285 December 18, 10 Z.) [2]), für Kloster Frauenthal) 1272 August 5, 13 Z.); Schenkungsbestätigung, für Kloster Minchendorf (1301 December 13, 13 Z.); für König Ottokar von Böhmen über Litthauen (P. 20246, 14 Z.); drei Punkte oder Querstriche mit dem Hacken haben Mandate wegen einer Geldschuld des Salzburger Erzbischofs (1208 März 5 und 9, beide zu 15 Z.); im Salzburger Bischofsstreit (1265 November 28, 16 Z.); in einer Excommunicationssache (P. 19093, 18 Z. zu c. 20 Worten); in Besitzstreitigkeiten für Kloster Freudnitz (1307 Nov. 24, 14 Z.), des Electen von Brixen (1307 April 3, 14 Z.); je eine

carte debent emi de pecunia bulle. Bei Markel S. 188 Nr. 19. 20. Martin V. verordnete, dass die Bullatoren die von altersher und vor dem Schisma gebräuchliche Taxe nicht überschreiten dürften nec de litera duplicata ultra quatuor et de litera correcta iterum bullanda nec non de litera super sumpto habito de registro ultra octo nec non de literis alias bullatis et iterum, non tamen propter defectum partium bullandis et in dicto registro corrigendis ultra unum Turonensem grossum recipere aut exigere praesumant.

[1]) Als Wladislaus später Erzbischof von Salzburg wurde, nahm er die ihn persönlich betreffenden Urkunden mit und beruhen sie noch jetzt im Salzburger Fonds des Wiener Archivs, fehlen aber im Codex dipl. Bohemiae. [2]) S. oben zu 8 Grossi die andere Ausfertigung.

$\bar{X}$ und $\overline{\overline{\overline{X}}}$ mit dem Hacken haben Collationsurkunden über die Kirche von Waidhofen (beide von 1324 November 28, 20 und 22 Z.).

Ebenso unverständlich bleiben andere Zeichen, die gleich bei den ersten Vermerken dieser Art sich finden und in der ganzen Periode sich zeigen, nicht bei jedem, aber doch oft, und zwar meist von anderer Tinte als die Zahl. Zuerst ist es ein langer Hacken mit spitzigem Winkel, eine bis zwei Zeilen unter den Zahlen und links von der Abschlusslinie; dann aber ein Zeichen, das sich am besten mit einer in zwei Zügen gemachten 9 mit langem gebogenen Unterschaft vergleichen lässt.

Aus der oben S. 564 A. 3 aufgeführten Kanzleiregel ersehen wir, dass die Berechnung der Kosten der Reinschrift je sechs Monate hindurch einem vom Vicekanzler oder einem der Notare bezeichneten scriptor oblag, der während dieser Zeit auch die Concepte zur Ingrossierung vertheilen musste [1]). Nur wenige Kanzleivermerke lassen sich direct damit in Verbindung bringen, zwei mit verschiedenen Namen, aber von éinem Tage, 1286 Januar 23: die Urkunde, welche das Kloster Tulln dem Dominicaner-Orden überträgt, liegt in vier Ausfertigungen vor, je zwei für das Kloster und den Orden, jede mit 10 Grossi verrechnet. Eine von jenen trägt nun am obern Rande die Worte ascul(tatum) et co(m)p(utatum) p(er) O. Laud(unensem), eine von diesen in der Mitte der plicatura: A. Med(iolanus) ascult(avit) et comput(avit). Von den hier genannten Kanzleibeamten lässt sich A. Med. 1291 September 18 und 1297 August 5, O. Laud. dagegen von 1274 August 18 (P. 20901) — bis 1289 Mai 21 in fünf Urkunden als Schreiber nachweisen [2]). Vielleicht werden die beiden ausdrücklich genannt, weil es ja gegen die Regel verstiess, dass an éinem Tage zwei verschiedene Computatoren thätig waren. Oder aber: das Datum ist zwar

[1]) In ähnlicher Weise wurde unter den Abbreviatoren monatlich ein oder zwei Distributoren durch die Notare ernannt. So scheint mir wenigstens der schwer verständliche Satz in dem überhaupt sehr unbeholfen construierten Eide der Abbreviatoren zu interpretieren zu sein: Item non recipiam peticiones seu notas literarum audiencie preter eas, que michi de communi data provenient, nisi de mandato domini vicecancellarii seu notarii, et has peticiones recipiam per manus duorum vel unius iurati distributoris earum, qui sit abbreviator per unius mensis vel minus spacium, prout est vel fuerit ordinatum per notarios, duraturus, quibus vel cui succedant alii abbreviatores simili modo iurati. Später hatten die Abbreviatoren das Vorschlagsrecht, und der vom Vicekanzler oder Cancellariae regens ernannte Distributor waltete seines Amtes durch drei Monate. S. die Constitution Pius' II. „Vices illius gerentes“ § 5 und 6, von 1463 Nov. 15 bei Ciampini a. a. O. S. 26.

[2]) Nämlich noch P. 20924, 1282 Februar 20 und 1288 Mai 7.



identisch, weil dem Beurkundungsbefehle entsprechend, aber die Urkunden sind doch erst in einem gewissen Zwischenraume entstanden, innerhalb dessen das Amt des Taxierens von dem einen auf den andern überging. — Die erste der beiden Urkunden trägt nun ausser der Randbemerkung und der Zahl keinen auf die Kosten bezüglichen Vermerk, wohl aber die zweite, und zwar 2 Zeilen unter der X einen complicierten, der genau hergesetzt werden soll, zumal ähnliche auf vielen Urkunden erscheinen:

℞ M. Roca .ıı̈| \ Jac. bud.
℞ O. Laūd. j /

Die obere Zeile von ℞ bis bud ist durchstrichen und ebenso die untere, beides unmittelbar vor der Bildung der plicatura, da die Striche unter dieser abgeklascht sind. Eben an dieser Stelle erscheinen wiederholt ein oder zwei Namen, oft mit vorgesetztem ℞, oft durchstrichen, wobei wenigstens dieser Strich auch der plicatura sich mittheilte. Vielleicht ist es ein Quittungsvermerk und das R mit recepit zu deuten, oder es heisst auch hier registravit und bedeutet ein Eintragen in die Rechnungsbücher der Kanzlei, wie solche von Bonifaz VIII. an erhalten sind [1]); so würde dann das Nennen mehrerer Beamten sich durch das Verrechnen für verschiedene participierende Theile erklären [2]).

Wie die folgende Zusammenstellung der hier genannten Kanzleibeamten ergibt, lassen sich die meisten einer 6monatlichen Amtsdauer einreihen, andere aber, wie B. de Vidalh., G. de Lhugato in Verbindung mit G. de Valle nicht. Dass sie nicht die Berechnung anstellten, ergibt sich daraus, dass die Namen oft mit ganz anderer Tinte als die Zahlzeichen eingetragen sind.

A. de Villa (vorgesetztes ℞ darunter Jo. aud, beide zweimal schräg durchstrichen, 1331 April 3; Schreiber derselben Urkunde).

Ancōn. (1307 November 24, 1313 Januar 3).

B. de Vidalh̄. (1332 Januar 23, 1333 Februar 28, März 1 in 2 Urkunden, October 3 auch in 2 Urkunden).

Demetrius (1272 August 5, 2 Urkunden, darunter P. 20590).

f. (1259 Mai 21; mit vorgeschriebenem ℞ in P. 18264, 18285, und 1262 Mai 26; ein anderer f. 1274 Juli 11, 1278 Mai 7 und 1283 Mai 7); Schreiber 1257 November 27, P. 17096 und in einer zweiten Urkunde vom selben Tage [3]).

---

[1]) Ein solcher liber censualis camere domni pape wird auch bei Merkel S. 146 Nr. VIII genannt; Merkel freilich S. 132 f. bezieht es auf den bekannten liber censualis des Cencius-Honorius III. [2]) So vielleicht in der obigen Urkunde M. Roca mit 1½, O. Laud. mit ½ Grosso (j = ½, vgl. Diekamp in Histor. Jahrbuch 3, 252 A. 3). [3]) Ein f. war Schreiber 1256 Juni 11 Wiegand Strassburger

f. arm. (vgl. G. Mūt.; mit vorgeschriebenem ℞ 1283 Mai 9).
G. de lhugato 1324 September 17; Schreiber 1324 August 16.
G. de Valle (1324 August 16, in zwei Ausfertigungen, in beiden unter der Zahl, in der einen aber noch ausserdem weiter nach unten: ℞ R. de Chameyraco, und 1324 November 8 in zwei Ausfertigungen, November 17; Schreiber 1333 März 1).
G. Mūt. (℞; dahinter und darunter F. arm., letzteres durchstrichen; 1273 Januar 13 in der einen Ausfertigung; Schreiber der andern) [1]).
H. pad. (1233 Januar 12, Januar 13 auf 3 Urkunden, Januar 27, Mai 9, P. 24347 von 1297 Juli 21).
Jac. adin. (? 1311 October 7).
Jac. bud. (1286 Januar 23, s. oben S. 657, auf der zweiten Ausfertigung allein, durchgestrichen; in der einen Ausfertigung der für das Kloster bestimmten Urkunde hinter ℞: Jo. Laūr.; 1286 Mai 7 hinter ℞: M. Roccā).
Jac. Me. (1264 Juli 14 und Juli 17 = P. 18987; als J. Me. P. 21812 = Mon. Gr. VI. 9; ein Jacobus de Mevania Schreiber P. 17812 von 1260 März 15).
Jāc. Romanus (P. 20816 von 1267 December 17, 1268 März 5, beide Male darunter durchgestrichen R. parm, 1268 Mai 15, 1285 October 23 in 2 Urkunden, 1285 December 18) [2]),
Jo. aud. (vgl. A. de Villa und unten S. 525).
J. F. (1317 April 12, 13, 1319 Mai 7).
Jo. Laur. (vgl. Jac. bud.; auf der andern Ausfertigung als Schreiber).
J. M. (vgl. Palm. Reat Mich.)
Jo. Parm. (1273 Mai 7 in 2 Urkunden, Schreiber derselben beiden und 1268 März 9, Johēs Parmēn. 1262 Mai 26).
Lanz, (1308 Januar 31).
M. (1266 Jan. 23 in der 2. Ausfertigung und P. 19786 von 1266 Aug. 3).
M. de Adr. (P. 24544 von 1297 Juli 15).
M. F. (P. 20816 von 1274 April 22).
M. Roca (s. oben S. 518 und Jac. bud.; auf einer anderen Urk. von 1286 Januar 23; Schreiber 1274 Febr. 18 Cod. dipl. Sax. reg. 1, 179 Nr. 220).
Nepul. (1289 August 4; Schreiber P. 21881 = Mon. Gr. VI. 9).
N. Viviani (1278 April 25);
O. Laud. (s. oben S. 517).
Palm. Reat. Mich. (R 1266 Januar 23 und Februar 9 = P. 19539, an der zweiten Urkunde statt Palm nur P und unter J. M.) [3])
P. de Cap. (1322 Juni 9).

U.-B. 1, 301 Nr. 401, 1260 Januar 16 Wiegand 1, 341 Nr. 452. Der dort 1, 422 Nr. 555 (1264 Mai 7) und 1, 426 Nr. 559 = P. 18914 als „unten links“ stehend aufgeführte B. fu' wird auch zum Kostenvermerk zu rechnen sein.

[1]) G. Mutin. Schreiber P. 17159 und 1258 Januar 25 Wiegand Strassburger U.-B. 1, 315 Nr. 418, 419. Ein G. M. unter der plicatura 1307 Mai 26 Pressel Ulmisches U.-B. 1, 290 Nr. 237. [2]) Dieser Jacobus Romanus ist auch wohl der Dāt. Romān., den die Mauriner von einer Urkunde Nicolaus' III. c. 1278 aufführen N. Lehrgeb. 7, 428 A. O. [3]) Ein P. Reat. Schreiber 1291 April 9, 1302 März 5 und Schmidt Halberst. U.-B. 1, 224 Nr. 295, ein Mich. P. 19538 von 1266 Februar 9 und 1260 Januar 28 Schmidt 1, 101 Nr. 114.

R. de Chameyraco (vgl. G. de Valle; Schreiber der andern Ausfertigung).
R. Parm. (vgl. Jac. Romanus, P. 20229 von 1268 Januar 20 in der einen Ausfertigung, P. 20246 von 1268 Januar 26, wo er auch Schreiber ist).
Vitalis (1331 September 28, 2 Urkunden, 1332 Juli 1).

So bleiben noch manche Unklarheiten, aber ich glaubte doch diese bis jetzt unbeachtet gebliebenen Vermerke ausführlicher behandeln zu sollen. Weitere Aufschlüsse werden hoffentlich die Kanzleiregeln geben, wie umgekehrt diese oft nur durch eine systematische Untersuchung der Urkunden rechtes Licht gewinnen.

Andere Beispiele für das computare habe ich nicht gefunden; dagegen kommt auch jetzt ascultetur wiederholt vor: in der Mitte oben 1257 November 27, wo Böhmer-Ficker Reg. imp. V. 2275 wörtlich inseriert ist; in P. 20901 mit dem inserierten Reg. imp. V. 1263 ist von einer drei Zeilen langen Notiz nur noch ascultetur zu lesen; in der Mitte oben trägt auch P. 20525, die Aufforderung zum Concil, den Vermerk ascul. Womit die beiden ersten Urkunden zu collostionieren waren, ergibt sich von selbst; in P. 20525 ist die „Ascultation" genau gewesen, an mehreren Stellen ist corrigiert, in der vierten Zeile ist der Relativsatz von: in subversione morum, que universaliter in clero graviter obrepsisse videtur auf Rasur geschrieben; überall dort, wo corrigiert ist, steht am Rande ein Kreuz. So nähert sich das ascultare, das übrigens stets schräg durchstrichen ist, dem cor. (s. Mitth. 3, 597). Wenn sich mehrere Rasuren [1]) in einer Urkunde fanden, nahm man Anstoss daran und scheint in Betreff der Auslieferung geschwankt und dazu noch einen besonderen Befehl eingeholt zu haben. Das Mandat von 1257 December 8 gegen den Abt von St. Peter zu Gunsten des Erzbischofs von Salzburg weist viele Correcturen auf; auf diese bezog sich wohl ein längerer, dann radierter Kanzleivermerk am obern Rande, von dem nur noch das letzte Wort remittatur zu lesen ist, also ähnlich wie schon P. 8539 (s. Mitth. 3, 600). War die Correctur in einem wesentlichen Theile vorzunehmen, so musste die Urkunde sogar neu ausgefertigt werden. So hatte der Schreiber in der Urkunde von 1264 Mai 7, durch welche Papst Urban IV. die Zahl der Schwestern des Stephansklosters in Strassburg bestimmt, ordinis sancti Benedicti statt sancti Augustini geschrieben; deswegen musste ein anderes Exemplar ausgestellt werden, das durch eine Kanzleinotiz am obern Rande uns über den Vorgang belehrt [2]). Vielleicht beruht die erste Ausfertigung noch jetzt im päpstlichen Archive, das ja nach

---

[1]) Ueber Rasuren vgl. oben S. 504. [2]) Renovata et correcta, quia fuit erratum in ordine; cum enim deberet dici sancti Augustini, dicebatur per errorem ordo sancti Benedicti. Wiegand Strassb. U.-B. 1, 422 Nr. 555.

Munch [1]) mehrere derartige Reinschriften enthält, die nicht bulliert und nicht an ihren Bestimmungsort abgegangen sind.

Seltener kommt es vor, dass eine solche Urkunde, welche durch eine zweite Ausfertigung ersetzt wurde, dennoch an den Destinatär ausgeliefert wurde. Aber wie wir aus der königlichen Kanzlei solche Fälle verzeichnen können [2]), so kann wenigstenss ein Beispiel auch aus der päpstlichen Kanzlei beigebracht werden. Von der unten unter Nr. 4 gedruckten Urkunde Papst Cölestins V. werden im Wiener Archive zwei Exemplare aufbewahrt, welche bis auf einige Interpunktionszeichen nnd etwa fünf Abkürzungen auch graphisch übereinstimmen; aber die zweite Ausfertigung ist durch den Schlusssatz erweitert, dass die Urkunde a data presentis volle Geltung haben sollte. Eben diese Schlussbestimmung ist in der ersten Ausfertigung in sehr abgekürzter Cursive auf den Bug geschrieben und das Fehlen derselben offenbar der Grund, dass die Urkunde nochmals geschrieben wurde. Hervorzuheben ist, dass das auf der plicatura abgekürzte dat. in der zweiten Urkunde mit data wiedergegeben ist, ein neuer Beweis, dass die päpstliche Kanzlei in unserer Zeit so und nicht mit datum geschrieben wissen wollte. Warum nun die unvollständige, aber schon bullierte Ausfertigung, die noch aller Kanzleivermerke entbehrt, trotzdem mit der zweiten ausgeliefert wurde, entzieht sich unserer Kenntniss [3]). — Als eine wegen der vielen Correcturen cassierte Original-Ausfertigung werden wir auch wohl das im Kloster Marienberg aufbewahrte Schriftstück anzusehen haben, das bereits vom Chronisten P. Goswin als Minute angesehen wurde [4]). Nach freundlicher Mittheilung von P. H. Grisar weist es viele Correcturen und Kanzleivermerke auf, aber auch schon die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle. Eine Einsichtnahme war mir bis jetzt nicht möglich.

Während der Vermerk cor., welcher auch jetzt wieder in etwa 25 Urkunden am obern Rande in ausserordentlich flüchtiger und salopper Weise sich geschrieben findet, in der Art, wie Mon. graph. VI. 9 es versinnbildet, und auch stets in ähnlicher Weise schräg

[1]) Munch-Löwenfeld S. 20. [2]) Eine Urkunde Karls III. z. B. für St. Gallen (Böhmer Nr. 929, Mühlbacher Nr. 41) beruht noch jetzt in zwei Originalen im St. Gallener Archive; das zweite hat, abgesehen von einigen formellen Aenderungen, wie in der Arenga, vor dem ersten nur die Poenformel voraus, und eben das Auslassen derselben veranlasste die zweite Ausfertigung. [3]) Aus der früheren Zeit führt Pflugk-Harttung Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei S. 75 zwei Fälle an von Nachträgen von Alexander II. und Calixt II. [4]) Ed. Schwitzer Tirolische Geschichtsquellen 2, 168 A. 1. Ausserdem sollen von der Urkunde (P. 6322) zwei Original-Ausfertigungen im Klosterarchive beruhen, s. Schwitzer S. 262.



durchstrichen, nicht wesentlich erscheint, da auch jetzt für sein Fehlen oder Setzen kein Grund ersichtlich ist, ist für die Art und Weise des Corrigierens die schon genannte kleinere Ausfertigung von 1283 Mai 9 nicht uninteressant. Da findet sich in dorso die Notiz: aream de Vienna, in qua situm est longum cellare; in der Urkunde selbst ist in der Besitzaufzählung dieser Satz von Vienna an, allerdings mit der durch den Raum gebotenen Variante: ubi est, von der Hand und Tinte des Contextes auf Rasur geschrieben. Derjenige also, welcher die Urkunde prüfte, corrigierte nicht selbst; er schrieb anderweitig auf, was zu ändern, bezeichnete auch wohl diese Stellung mit bestimmten Zeichen [1]); dann wanderte die Urkunde, wie wir es auch bei den Privilegien gesehen haben (S. 500), an den betreffenden Schreiber zurück, und dieser nahm die Aenderungen vor. Daher sind es verhältnismässig wenige Urkunden, in denen verschiedene Hände sichtbar sind, während die Tinte der Correctur oder der Nachtragung sich häufig abhebt, so auch in dem einzigen Eigennamen, den ich in dieser Zeit auf frei gelassenem Raum nachgetragen fand: 1295 März 21 de Coldek. Auch hat es jetzt nichts auffälliges mehr, dass der Schreiber seinen Namen auf der plicatura oft mit vom Texte abweichender Tinte eintrug, die denn in der That wiederholt mit der Tinte der Correcturen identisch ist.

Im übrigen glaube ich nicht, dass diese minutiöse Durchsicht der literae grossae dem hochgestellten corrector litterarum papalium oblag. Selbst wenn er sich nur überzeugen wollte, dass jede Urkunde dem Beurkundungsbefehle des Papstes entsprach, war seine Arbeit besonders in der späteren Zeit eine so gewaltige, dass der einzelne kaum genügen konnte, auch wenn er, wie es ausdrücklich in den Kanzleiregeln heisst, kein anderes Amt übernehmen durfte [2]). Diese Arbeit wird anderen Kanzleibeamten obgelegen haben. Wenn der Vicekanzler ad examinationem literarum jeden beliebigen abbreviator heranziehen konnte [3]), so mochten auch die einzelnen scriptores zur Durchsicht der literae grossae verwendet werden können. Wahrscheinlicher aber war dieses doch die Pflicht des Notars, der für seine Grossatoren einstehen musste; ihm lag ja auch die Durchsicht der Minuten auf, wenigstens wird mit Bezug auf diese von einer correctio notarii vel abbreviatoris gesprochen [4]). Doch lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob der in die obere Ecke rechts gesetzte Namen,

---

[1]) So oben S. 570. [2]) Bei Merkel S. 188 Nr. 16. [3]) A. a. O. Nr. 26; vgl. die debita, consuetudines et ceremoniae ex approbato more antiquorum bei Merkel S. 185 Nr. 1, [4]) A. a. O. S. 187 Nr. 8; ‚notae correctae‘ S. 147.

auf dessen Zusammenhang mit dem Correcturvermerk Mittheilungen 3,598 aufmerksam gemacht ist, den Namen des Correctors oder des revidierenden Notars wiedergibt. Dafür sind wir zu wenig mit den Persönlichkeiten bekannt. Aus der Zeit von 1274, wo wir mal einem solchen corrector literarum papalium mit Namen begegnen [1]), dem Canonicus von Teano magister Petrus, der damals auf besonderen päpstlichen Befehl zugleich das Amt eines auditor contradictarum führte, liegt keine Urkunde mit pe oder ähnlichem vor. Wohl zeigt eine frühere, P. 19869 von 1266 November 2, in der Ecke rechts zweimal durchgestrichen pe, aber bis 1274 finden sich noch andere Vermerke. So kommen vor:

J (P. 16321 von 1256 April 4),
Jac. (von 1257 März 13 bis December 8, viermal),
be. (von P. 18285 = 1262 März 27 bis 1278 Mai 7, zehnmal [2]); dazwischen aber P. 19869 pe.),
an (von P. 21881 = Mon. graph. VI. 9, 1282 April 5 bis 1286 Januar 23, in 13 Urkunden),
G (von 1289 Mai 27 bis August 5, viermal),
N (von 1295 März 21 bis 1301 April 13, zehnmal, dann wieder 1306 Juli 8, 1307 November 24, 1321 Mai 12; aber 1301 December 13 und 1302 März 15: M) und
J (von 1311 October 7 bis 1320 April 13, achtmal und dann 1313 October 3 wieder).

Diese Vermerke sind stets eigenhändig eingetragen; bezeichnen sie den Corrector, so lassen sich die in die einzelnen Amtsperioden hineinfallenden Ausnahmen durch besondere Stellvertretung erklären. — Auf den Notar sind die auf die Behandlung der Urkunden bezüglichen Vermerke zurückzuführen: das „commune privilegium“, von dem Mittheilungen 3, 599 drei Beispiele geboten werden konnten, und das auch jetzt wieder sich findet: P. 20731: „commune privilegium ordinis s. Augustini. Pāul.“ 1257 April 4; „commune privilegium Cartusiensiensis ordinis“ und von anderer Hand der Name des Schreibers vorgesetzt: B. parm.; die über mehrere Ausfertigungen: fiant tres. F. Vic. (1273 Januar 13, zwei Ausfertigungen erhalten), duplica B. (P. 20186 du. M. (? P. 20229, 20246) u. a. am obern Rande, später duppl. auf der plicatura, wie 1318 Juli 4, 1333 März 1, oder auch einfaches D. ebendort, wie 1333 Februar 28. Die eine Ausfertigung der Urkunde, welche Kloster Tulln an die Dominicaner überträgt, zeigt am obern Rande: fiat similis pro monasteriis pro quibus dicet frater Raynerius; ähnlich eine der Urkunden für die Clarissen in Brixen von 1257

---

[1]) Aus früherer Zeit s. Winkelmann in Forschungen zur deutschen Geschichte 9, 459; 10, 258. [2]) Es ist die Zeit des bekannten Notars Berardus de Napoli.

März 15 auf der plicatura links: fiant similes monasterio s. Apolinaris Mediolanen. ordinis sancti Damiani. Auch bei den Notaren zeigt sich wieder die allgemeine Erscheinung: ihre persönliche Betheiligung an der Anfertigung der Urkunden wird immer geringer und hört zuletzt ganz auf [1]).

Eine besonders wichtige Stellung in der päpstlichen Kanzlei nahm in dieser Zeit schon der auditor contradictarum literarum domini papae ein. Urkundlich wird ein solcher zuerst genannt unter Honorius III., und zwar ist es Sinibald, der spätere Papst Innocenz IV., welcher an Stelle des Kanzlers das feierliche Privileg P. 7610 unterschrieb und in gleicher Eigenschaft wiederholt unter Gregor IX. bis 1227 Juni 30 erscheint, worauf er Juli 28 zum Vicekanzler ernannt ist [2]). Schon damals war die audientia contradictarum ein förmliches Amt und der auditor wohl zu unterscheiden von den zur Entscheidung der einzelnen Streitfälle ad hoc ernannten auditores [3]), aus denen sich die Rota Romana entwickelte. In unserer Zeit führt die audientia contradictarum bereits ihr eigenes Amtssiegel [4]); es ist spitz oval und zeigt links einen auf einem verzierten Sessel sitzenden Geistlichen, der die Linke über einem vor ihm auf einem Pulte aufgeschlagenen Buche hält, während die ausgestreckte Rechte ein Spruchband hält [5]); oberhalb des Pultes ist die Mondsichel, mit den Spitzen nach oben sichtbar und darüber die Sonne (oder ein achtzackiger Stern?). Umschrift zwischen zwei Perlenreihen: † S. AUDIENT [6]).

Die audientia publica war der Wirkungskreis des auditor; dort wurden die Urkunden öffentlich verlesen, bevor sie in die Registratur wanderten oder den Parteien ausgeliefert wurden. Dort konnte der unterlegene Theil seine Anstände erheben — contradicere [7]). Nur eine Urkunde fand ich vom Auditor ausdrücklich unterzeichnet, als Papst Johann XXII. 1331 April 3 die Aebte von Raitenshaslach, Rein und Victring beauftragte, der friedlichen Einigung zwischen dem Erz-

---

[1]) Vgl. Phillips Kirchenrecht 6, 391 ff., über die Abbreviatoren 6, 394 ff. [2]) Vgl. Potthast I, S. 679, 939. [3]) Einer solchen Verwechslung macht sich Potthast II S. 943 schuldig, wo er von Innocenz sagt: Auditor in multis causis statim datus est [4]) Auch die andern Auditoren hatten Siegel, wie aus der Bestimmung Johanns XXII. hervorgeht, dass sie für ihr Siegel nichts fordern dürfen. „Ratio iuris exigit" § 6. 8 Magnum Bullarium Romanum (Luxemb. 1727) 1, 205 f. [5]) Wenigstens scheint es so auf dem einzigen mir vorliegenden, nur zum Theile erhaltenen Abdrucke an der unten unter Nr. 2 gedruckten Urkunde von 1274 Juli 11. [6]) Der Rest ist abgefallen. [7]) Vgl. unten die Urkunde Nr. 2 Später beschränkte sich seine Thätigkeit auf das Contumacial-Verfahren und wollte man contradictae durch edictum publicum oder citatio per edictum wiedergeben. Cohellius Notitia cardinalatus S. 204.

bischofe von Salzburg und seinen Suffraganen einerseits und den Herzogen von Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein Heinrich und Otto und deren Oheim Heinrich andererseits die päpstliche Genehmigung zu ertheilen. Unter der Kostenaufstellung und dem R A. de Villa [1]) findet sich Jo. aud., zweifelsohne der auditor, welcher in einer so wichtigen Sache zu fungieren hatte. Aber auch sonst von 1282 Juni 17 an, zeigen sich kleine Vermerke, die mit ihm in Verbindung stehen, auf der Vorderseite der Urkunde in der Ecke oben links, häufig dort zwischen den beiden verticalen Abschlusslinien oder unmittelbar an denselben: l, das wohl mit lectum wiederzugeben ist und das geschehene öffentliche Verlesen ankündigt [2]). Auf einer Urkunde von 1286 Januar 23 ist noch hinzugefügt: in aud., das sich auch 1283 Mai 7 findet, und von anderer Hand lm̄, dies auch 1286 Mai 7; die Ergänzung des erstern in audientia ist zweifellos, lm̄ wird nichts anderes sein als legendum. Wichtiger ist, dass das l mehrmals von einem Namen begleitet ist; zwei Urkunden von 1286 Januar 23, andere als die eben genannte, und die von 1286 Mai 6 zeigen links oder rechts vom l noch D. Jac., Urkunden von 1331 April 3, September 28, 1332 Juli 4 ebendort d. i. In diesem dominus Jacobus oder dominus Johannes (s. oben) vermuthe ich den Auditor. — Am 23. Mai 1282 ist der päpstliche Caplan Gifrid von Anagni auditor contradictarum [3]).

In unserer Periode fällt die Entwicklung des Procuratorenwesens. Schon früh war es Sitte geworden, dass derjenige, welcher vom Papste eine Urkunde erwirken wollte, selbst oder durch einen Bevollmächtigten seine Bitte bei der Curie anbrachte; und von Innocenz III. an wurden ihre Namen in dorso der Urkunde aufgeschrieben (Mitth. 3, 603 f.). Aber während die früheren Procuratoren je nur in wenigen Urkunden aus einer kurzen Spanne Zeit erscheinen, treten sie um die Mitte des XIII. Jahrhunderts in einer langen Reihe von Jahren auf. Schon Mittheilungen 3, 604 ist ein Johannes als Salzburger Procurator 1247, 1248, 1249, 1250, 1252 und 1253 nachgewiesen, der auch 1255 und 1256 wieder genannt wird. Ein späterer Procurator für dasselbe Erzstift Bartholomeus de Fulginio erscheint im Februar 1282, Mai 1283, November 1284, September 1285 [4]), Mai

[1]) S. oben S. 568. [2]) An die Stelle des l trat später ein mir unverständliches langes i, das der Regens cancellariae eigenhändig auf die literae gratiosae setzte, wie in die obere Ecke rechts ein Majuskel-A. Cohellius Notitia cardinalatus S. 210. Ein kleines a an dieser Stelle findet sich schon oft im XIII. Jahrhundert. [3]) P. 21908. [4]) Im October desselben Jahres in fünf Urkunden Rodolfus de Rinowe.



bis August 1289, Februar 1291, März 1295, August 1297, März 1298. Es lässt sich doch kaum annehmen, dass derselbe Jahr für Jahr zweimal den beschwerlichen Weg über die Alpen gemacht habe. In gleicher Weise war ununterbrochen von November 1265 bis Mai 1268 Thomas de Pontecurvo für Salzburg thätig und Nicolaus Waldini für Kloster Tulln und andere Klöster der Passauer Diöcese von 1282 bis 1297; letzterer war wohl ein Verwandter des von 1263—1266 genannten Waldinus und erbte von ihm auch die Art des Unterschreibens, den Namen in zwei Rechtecke einzuschliessen.

Unter Innocenz III. musste der Bittsteller noch persönlich erscheinen und vom Papste oder den dazu beauftragten Beamten [1]), d. h. wie sich aus einer anderen Urkunde ergibt, vom Bullator [2]), die litera in Empfang nehmen. Einen Boten zu schicken, war das Vorrecht der durch hohe Würde ausgezeichneten Personen; diese Boten mussten treu, geschickt und bekannt sein. Aber der Kreis der so Bevorzugten muss schon bald zugenommen haben, und wie schon früher der Bote des einen Klosters auch die Geschäfte der befreundeten oder benachbarten Klöster besorgte, so geschah das noch fortwährend. So mochten einzelne ihren Aufenthalt bei der Curie über Gebühr ausdehnen [3]). Schon die Kanzleiregeln des XIII. Jahrhunderts treten dem entgegen durch die Bestimmung, dass wenn einer bereits zwei Jahre an der Curie weile, er in Monatsfrist Rom zu verlassen habe; doch lassen auch sie eine Hinterthüre offen, indem ihm Verlängerung des Aufenthaltes zugestanden wird, falls er für sich oder seine Auftraggeber noch Rechtssachen zu verhandeln habe [4]). Daher finden wir auch fortwährend Procuratoren, welche durch Angabe der Heimat oder des Ordens als Vertreter einer einzelnen Angelegenheit [5]) in alter Weise gekennzeichnet werden.

Daneben aber zeigt sich in unserer Zeit zuerst der Gebrauch, dass geschäftskundige oder hervorragende und bei der Curie angesehene Männer, Geistliche (und Laien?), welche ihren Sitz in Rom oder seiner Umgebung hatten, von den einzelnen Petenten immer

---

[1]) P. 202 (Decret. Gregor. IX. lib. V. tit. XX. c. 4 ed. Friedberg Corpus iuris can. 2, 819 f.). [2]) P. 865 (a. a. O. c. 5). Daraus ist wohl zu folgern, dass die Bullierung damals nach dem Eintragen ins Register stattfand. [3]) Vier bittstellende Mönche von St. Vaast weilten fere per triennium expectantes an der Curie. Berger Nr. 38. [4]) Item omnes procuratores, qui fuerint in curia per biennium, intra mensem recedant, nisi habeant propriam causam sive dominorum suorum in curia in iuditio pertractandam; alioquin ex tunc non admittantur ad impetrandum, contradicendum vel aliud alieno nomine faciendum. Bei Merkel Nr. IX S. 147. [5]) Die Ludwig des Baiern stellt z. B. zusammen Rohrmann Die Procuratorien L. d. B. Gött. Diss. S. 8 ff.

wieder zu Procuratoren ihrer Angelegenheiten gemacht wurden. Das beweisen die stets wiederkehrenden Namen der Procuratoren, welche unverkennbar auf deren italienische Heimat hinweisen, die schon genannten de Fulginio, Pontecurvo, die de Ancona, Interamna [1]), Bononia, Secia, Guarino, Gualdo, Forolivio, Trevio, Barreo, Verulis, Luguris, Bosketo, Vico, und andere; darauf weist, dass bestimmte Familien sich wieder und wieder finden, Waldinus und Nicolaus Waldini, ein Jacobus de Fractis (1331 ff.) und ein Nicolaus Furonis de Fractis (1311), während wir aus einem Notariats-Instrument von 1324 November 14 einen apostolischen Notar Petrus Nicolai de Fractis, Cleriker der Diöcese Gaëta, kennen lernen. Auch die allgemein gehaltenen oder an einen speciellen Fall anknüpfenden Beglaubigungsschreiben für solche Procuratoren, wie sie in den Summen unserer Zeit erhalten sind, lassen eine derartige Entwicklung erkennen [2]), wie nicht weniger das Carmen apologeticum aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, das nur ständige Procuratoren kennt, die sich ein Geschäft aus der Betreibung der Angelegenheiten machten [3]). Aus dem Schreiben König Rudolfs I., in welchem er einen neuen Procurator bei dem neugewählten Papste (Martin IV.) ernennt [4]), dürfen wir wohl nicht schliessen, dass die Procuratoren nur ad personam des jeweiligen Papstes beglaubigt waren; kurz vorher war auch der frühere Procurator des Königs gestorben [5]). Noch weniger aber darf die in dem Schreiben vorkommende biblische Wendung: tibi tuisque a progenie in progenies uns veranlassen, den neuen Geschäftsträger für einen Laien zu halten. — Eine Regelung der Verhältnisse wurde dann angebahnt durch Benedict XII. in der Constitution „Decens et necessarium“ [6]).

Solche Procuratoren traten natürlich in manche Wechselbeziehung zu einander. In Streitfällen ernannte jede Partei einen Richter, und einen dritten bestimmten beide gemeinschaftlich; so belehrt uns eine Dorsualnotiz auf P. 19869, dass Waldinus [7]), als Vertreter

---

[1]) Magister Paulus de Interamna, clericus et procurator in audientia curiae Romanae . . domini Rudolphi regis erscheint unter den Zeugen einer Urkunde von 1278 (Rainaldi annales ad a. 1278 Nr. 50). Als Procurator wird er in dorso der Urkunden P. 20924 und 1283 Mai 7 genannt. [2]) Vgl. die Summa dictaminis des Dominicus Dominici Nr. 99 bei Rockinger Briefsteller und Formelbücher S. 582 f., die für die römischen Verhältnisse besonders wichtige Summa des Magister Johannes von Bologna a. a. O. S. 611 f. [3]) V. 137 ff. bei Mabillon Vetera analecta S. 869 ff. [4]) Codex epistolaris Rudolphi I. regis lib. III Nr. 26 ed. Gerbert S. 175 f. [5]) Gerbert S. 176 A. 5; vgl. oben A. 1. [6]) 1340 October 26, Magnum Bullarium Romanum (Luxemb. 1727) 1, 209 f. [7]) Von dem weitern Namen lässt sich leider nur noch: de Be . . . nia lesen.

des Bischofs von Freisingen den Propst von Donauwörth und Thomas von Pontecurvo für den Abt von Seitenstetten den Propst von St. Florian gewählt hätten, „et in magistrum Ulricum canonicum Pataviensem de Nertingen communiter convenerunt. Fiat litera“; zugleich ein Beweis, dass solche Vermerke auch vor der Anfertigung der Urkunde aufgezeichnet wurden. Andere Notizen bleiben unverständlich, so wenn auf zwei Urkunden für das Kloster Tulln von 1283 Januar 12 und 13, von denen die eine die Privilegien erneuert, die andere neue Vorrechte gewährt, unter dem Namen des Procurators N. Waldini geschrieben ist: Restituatur magistro Bartholomeo de Fulginio, ein Vermerk der in vier ähnlichen Urkunden für dasselbe Kloster und von denselben Tagen fehlt. Auf einem Mandat an den Propst von Lavant, der die Klage des Erzbischofs von Salzburg gegen den Bischof von Seckau entscheiden soll, steht unter dem Bartholomeus de Fulginio nach einer radierten Zeile: Fiant litere excusationis Nicolai Waldini (1289 Juli 1). Nicht uninteressant ist es zu bemerken, dass wenn eine Urkunde in mehreren Ausfertigungen ertheilt wurde, z. B. eine Gunstverleihung für einen Orden für die verschiedenen Klöster, ausser der üblich gebliebenen allgemeinen Bezeichnung des Ordens auch die einzelnen Klosterprocuratoren auftreten, so P. 24546 al. 2 in den drei aufgeführten Urkunden. Predicatorum dagegen lautet allein der Vermerk auf den Urkunden von 1286 Januar 23, durch welche Kloster Tulln diesem Orden incorporiert wird, sowohl auf den Ausfertigungen für den Orden als für das Kloster, obgleich der Procurator des letzteren N. Waldini auf einer andern Urkunde von demselben Tage genannt wird.

Alle diese Procuratoren-Vermerke sind, soweit sie sich auf bestimmte Persönlichkeiten beziehen, eigenhändig geschrieben; so hat Bartholomeus de Fulginio 20mal sich selbst eingetragen und nur zweimal nicht. Der Ort, wo diese Aufzeichnung geschah, war ohne Zweifel die audientia, wo sie ja in Person erscheinen mussten [1]).

Die im XII. Jahrhundert zwischen Innocenz II. und Innocenz III. eingeführte Weise, das Bleisiegel nicht mittelst einer einzigen durchgezogenen Schnur an der Urkunde zu befestigen, sondern durch zwei Stücke, deren vier Enden in der Bulle eingeklemmt wurden, dauert fort. Wenn es nothwendig wäre, den Mittheilungen 3, 608 f. beigebrachten Erweis zu verstärken, so könnte auf eine Urkunde von 1313 Oct. 18 verwiesen werden, wo verschiedene Hanfschnüre verwendet sind,

---

[1]) Procuratores vero ad contradicendum personaliter audientie intersint nec aliqui substituantur ab eis, nisi sua absentia rationabiliter excusetur. Bei Merkel S. 147.

die untere dicker und gröber als die obere; auf über zwanzig Urkunden des Wiener Staatsarchivs, aus deren Bullen ein oder zwei Theile der Schnur herausgefallen sind in der Art, wie es Mitth. 3, 611 von einer Urkunde von 1284 November 9 berichtet ist. Die Schnüre hielten um so weniger fest, als die Bullen meist oben und unten unvollständig sind. In keinem einzigen Falle war unter Martin IV. und Honorius IV. der ganze Stempel abgeprägt, es fehlte bald der obere, bald der untere Theil. Es ist das wohl nur dadurch zu erklären, dass die beiden Cistercienserbrüder, denen die Besiegelung oblag, die fratres barbati [1]) oder fratres de plumbo [2]), beim Prägen eine besondere Vorrichtung anwandten, die Enden in den Bleiklumpen festzuhalten.

Auffällig ist diese Befestigungsweise gewiss, auffällig auch, dass sie sich lange halten konnte, obgleich doch die Nachtheile auf der Hand lagen, sie das Fälschen wesentlich erleichterte. So war es viel eher möglich, ein Stück der Schnur oben aus der Bulle zu ziehen und sie an gefälschten Urkunden aufs neue zu befestigen.

Einer eingehenden Untersuchung bedarf noch die Frage, die hier nur kurz berührt werden soll, nach dem Unterschiede der Bullierung mit Seiden- oder Hanfschnur. Die Mauriner, Wailly u. a. wollten scheiden nach dem „günstigen oder strengen" Inhalt. Delisle spricht für die Zeit Innocenz' III. die Wahrnehmung aus, dass mit den literis cum filo serico Rechte, mit denen cum filo canapis Befehle ertheilt wurden, und Kaltenbrunner stimmt ihm für das XII. Jahrhundert durchaus zu. So ganz aber stimmt dies doch nicht. Hadrian IV. ertheilt z. B. den Erzbischöfen von Salzburg das Recht, Prieer und Diacone an sechs statt an vier Zeiten im Jahre weihen zu dürfen, in einer Urkunde cum filo canapis [3]). Diese widerstreitet aber auch der Ansicht Munchs: die Briefe, welche für alle künftigen Zeiten in Kraft bleiben sollten, seien mittels Seide, die, welche nur temporären Werth hatten, mittels Hanf plumbiert. Aber auch spätere Urkunden lassen sich nicht in diese Regel einzwängen. Man sollte doch meinen, wenn ein Recht nur für einen bestimmten kurzen Zeitraum gegeben wird, müsse die Urkunde cum filo canapis besiegelt werden. Eine solche Einschränkung wirkte aber nicht im geringsten ein. Papst Clemens IV. ertheilte 1268 Mai 15 dem Erzbischof Wladislaus von Salzburg [4]) das Recht, in interdicierten Orten bei ge-

[1]) Phillips Kirchenrecht 6, 898. [2]) Fumagalli Delle istituzioni diplomatiche 2, 149. [3]) Meiller Reg. archiep. Salisburg. S. 78 Nr. 118. [4]) Vor archiepiscopo ist W. mit anderer Tinte und von anderer Hand zwischengetragen.

schlossenen Thüren celebrieren zu dürfen, mit dem Zusatz: presentibus post quinquennium minime valituris. Diese Urkunde hatte also gewiss „nur temporären Werth“, und doch ist sie wie alle Urkunden, welche diese Erlaubniss verleihen [1]), ausgestellt cum filo serico, ganz in Form und Ausstattung dieser Art, mit der Arenga Famosa merita et honestatis, den auf valituris folgenden Schlussformeln Nulli ergo und Si quis. Wenn Papst Martin IV. dagegen 1283 Januar 13 das Kloster Tulln dem Schutze des Bischofs von Regensburg empfiehlt, so war dies nur vorübergehend, und die litera wäre cum filo canapis besiegelt, auch ohne den Zusatz: presentibus post triennium minime valituris. Die alte Meinung der Benedictiner ist vielleicht doch nicht so naiv, als es auf den ersten Anblick scheinen könnte, wohl nur etwas ungeschickt ausgedrückt. Wir werden den Unterschied wohl in der alten Scheidung der literae de gratia und de iustitia suchen müssen, der in fast allen alten Kanzleiregeln und Constitutionen mannigfach seinen Ausdruck findet und unter Alexander IV. [2]) endlich zu der noch heute bestehenden Trennung der signatura gratiae und der signatura iustitiae führte. Hiermit wird sich auch Delisles Meinung vereinigen lassen. Es bleibt aber noch zu untersuchen, ob diese Scheidung von Anfang an und stets innegehalten ist.

Der von 1253 Juni 6 an nachweisbare Apostelstempel (Abbildungen Nr. 6) hält sich nur kurze Zeit; zwischen 1259 März 7 und 1260 März 15 wurde gewechselt. Der neue Stempel [3]) zählt wie der alte 73 Randpunkte, 28 Punkte im Barte des hl. Petrus, 25 im Kopfe desselben und 25 in seiner Gloriole, dagegen nur 24 in der Gloriole um den hl. Paulus statt der 25 in den letzten Stempeln. Im übrigen ist der alte Stempel fast ängstlich genau wiedergegeben; es finden sich nur folgende Unterschiede: der Bart des hl. Petrus ist bis unmittelbar unter das linke Ohr fortgesetzt, die beiden Punkte vor demselben treten schärfer hervor, der sechste Punkt an der Peripherie des Kopfes liegt etwas unterhalb der Linie; der Halbkreis unter dem Kreuz reicht bis an die Randpunkte; der Zwickelbart des hl. Paulus reicht nicht so nahe an die Randpunkte als auf dem früheren Stempel; von den Buchstaben stehen die beiden S etwas über der Linie, der Schlussstrich des ersten trifft den vierten Punkt der Gloriole um Paulus vorn, früher hinten; der Strich über A ist nicht so schwer; an der Rundung des ersten P endlich ist der Grabstichel

[1]) So P. 22287, 1288 Januar 27 für Kloster Tulln. [2]) Cohellius Notitia cardinalatus S. 811. [3]) Die Beschreibungen in Archives de l'Empire. Inventaires et documents. Collection des sceaux 2, 415 ff. Nr. 6025 ff. genügen für unsere Zwecke nicht.

nach oben ausgeglttien und dadurch ein kleiner Fehlstrich hervorgerufen. — Durchmesser 34 cm.

Abbildungen: Muratori Antiquitates Italicae 3, 133 Nr. 21; Facs. der École des chartes pl. XL Nr. 247.

Vier Urkunden von 1284 November 9 tragen noch diesen Stempel [1]); eine von 1285 September 1 [2]) weist einen neuen Stempel auf, welcher in der ganzen hier behandelten Zeit blieb. Die Aehnlichkeit mit dem vorigen ist noch besser erreicht als früher. Die Zahl der Punkte ist dieselbe, auch die andern Eigenthümlichkeiten sind getreu wiederholt; aber der Schlussstrich des ersten S trifft den dritten, nicht den vierten Punkt der Gloriole um den hl. Paulus; das A ist oben breit, der quer übergelegte Balken reicht bis T, die Zunge liegt höher und bildet einen geraden Strich, nicht mehr einen Winkel. — Durchmesser 34 cm.

Abbildungen: de Wailly Éléments de paléographie 2, 576 pl. U Nr. 8 = Trésor de numismatique et de glyptique 2 pl. 24 Nr. 8; Hanthaler Recensus Lilienfeld. 2 tab. 1 Nr. 28; Lupi Man. di paleografia delle carte tav. 14 Nr. 3; Muratori Ant. Ital. 3, 133 f. Nr. 22, 23, 24; Schwartner Introd. in artem diplom. tab. 2 Nr. 12; Facsimile der École des chartes pl. XLI Nr. 249.

Während sich der Apostelstempel vererbte, hatte jeder Papst naturgemäss seinen eigenen Namensstempel. In neuerer Zeit hat man die Behauptung aufgestellt [3]), die Namensstempel seien aufbewahrt und der neugewählte Papst habe den Typar seines letzten gleichnamigen Vorgängers genommen und nach Aenderung, bezüglich Ergänzung der Zahl wieder verwerthet. Aber der Namensstempel wurde ja sofort beim Tode des Papstes öffentlich in Gegenwart des Vicekanzlers durch die Plumbatoren zerbrochen oder doch gänzlich unbrauchbar gemacht, während der Vicekanzler den Apostelstempel in Linnen einhüllte, zuschnürte und mit seinem Siegel verschloss und ihn so dem Camerarius übergab, so dass niemand sich seiner bedienen konnte. Wann dieser Gebrauch, den das alte römische Ceremoniar genau beschreibt [4]), ein-

[1]) Allerdings ist an einer die Bulle nachträglich befestigt. [2]) Bei einer andern vom gleichen Tage liegt die von der Schnur heruntergefallene Bulle (mit dem neuen Apostelstempel) bei. [3]) Leist Urkundenlehre S. 284. [4]) Lib. I Sectio XV. Ausgabe Venetiis 1516, fol. LXVII[b]: Vicecancellarius, ut primum pontifex expiravit, bullas quibus literae apostolicae signari consueverunt a plumbatoribus accipit et partem illam in qua literae cum nomine pontificis inscriptae sunt publice et coram pluribus per ipsos plumbatores frangit et ad signandum omnino ineptas reddit. Aliam vero partem in qua apostolorum capita sunt sculpta lineo panniculo involutam alligatam et sigillo suo signatam camerario tradit et diligentissime curat, ne aliquae literae signari possint post pontificis obitum. Wann

geführt wurde, lässt sich nicht genau bestimmen. Die vitae pontificum bekunden wohl, dass beim Tode des Papstes das hergebrachte Ceremoniell eingehalten sei, ohne aber nähere Details zu berichten. Doch lässt sich jener Gebrauch wenigstens im Beginn des XV. Jahrhunderts nachweisen, wo bei der Absetzung Johanns XXIII. sein Namensstempel in feierlicher Sitzung des Concils zerbrochen wurde [1]). — Ausserdem zeigt der erste Blick auf die Siegel gleichnamiger Päpste z. B. Alexander des dritten und vierten, der Clemens, Urban, Innocenz, Honorius und Nicolaus, dass es ganz verschiedene Stempel sind.

Als durchaus gesichertes Resultat der früheren Untersuchung ergab sich, dass ein Papst nacheinander mehrere Namensstempel anwenden konnte, aber bei keinem mehrere nebeneinander sich nachweisen lassen. Das gleiche gilt für die hier behandelte Periode — mit éiner Ausnahme. Alexander IV. hatte zu gleicher Zeit und, wie es scheint, von Anfang an zwei Stempel nebeneinander, die sich allerdings so gleichen, dass sie nur bei sorgfältigster Prüfung zu scheiden sind. Der eine begegnete mir zuerst an einer Urkunde von 1255 Januar 28, der andere 1255 September 17, jener zuletzt 1260 März 15 (P. 17812) dieser 1257 December 9, beide an mehr denn 20 Urkunden. Ein Unterschied im Gebrauch zeigt sich so wenig, dass zwei an éinem Tage für ein und dasselbe Kloster ausgestellte, von éinem Schreiber gefertigte Urkunden mit denselben Kanzleivermerken, die erste eine Privilegien-, die andere eine Besitzbestätigung für Tulln 1257 Mai 3, die verschiedenen Stempel aufweisen. Beide zeigen: ALE‖XANDER‖·PP ·IIII· und 56 Randpunkte, beide E Uncial. In I sind X und das erste P etwas von den Randpunkten entfernt, in II stossen sie unmittelbar daran; der Schlussstrich des Abkürzungszeichens verläuft in I zwischen

der Stempel dem neuerwählten Papste übergeben wurde, wird nicht gesagt, dagegen ist die Bestimmung aufgenommen, dass der Papst vor seiner Consecration nur mit halber Bulle siegeln dürfe und die literae vor der Datierung einen diesbezüglichen Vermerk, der sich mit P. 20510 (Gregor X.) deckt, enthalten, dass die „Data“ lauten solle: suscepti a nobis apostolatus officii anno primo und der Neugewählte, nur wenn er schon Bischof war, den Titel episcopus servus servorum dei führen dürfe, sonst electus s. s. d.

[1]) Concilium Constantiense, sessio XII: Deinde de mandato concilii dominus Joannes archiepiscopus Regensis bullam papae portavit et praesentavit eam concilio tanquam eius (i. e. papae) custos. Qua praesentata fuit per magistrum Henricum de Piro promotorem petitum, an placeret, quod dominus vicecancellarius, tanquam ad eum pertinens, rumpi faceret arma (*alias* nomen) Balthassaris; fuit responsum, quod ita, et placuit omnibus. Qua bulla recepta sive ferro quo bulla fabricabatur et ibidem in praesentia omnium per magistrum Arnoldum aurifabrum praedicta bulla fuit rupta et arma ipsius Joannis deleta. Mansi Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Venetiis 1784. 17, 715.

A und N, in II unter dem ersten Balken des N; am leichtesten kenntlich ist aber I dadurch, dass der erste Balken der IIII oben und unten unter der Linie steht. I 34 cm. hoch, 33 cm. breit; II 35 cm. hoch und breit.

Abbildungen: von II de Wailly Éléments de pal. 2, 276 pl. U Nr. 5 = Trésor de numismatique et de glyptique 2 pl. 24 Nr. 5; Muratori Ant. Ital. 3, 134 Nr. 20 und Neues Lehrgeb. 7, 332 Taf. 82 (zweifelhaft ob I oder II).

Urban IV. Zwei Namensstempel: VR‖BANVS‖·PP· IIII· 56 Randpunkte.

I. Die breit gehaltenen Buchstaben stehen nahe bei einander; das erste V mit der Spitze über dem ersten Balken des N, B mit seiner Rundung über dem ersten P, die Spitze des zweiten V über dem dritten Balken der IIII, der letzte Balken derselben wie das erste P unmittelbar an den Randpunkten. Durchmesser 34 cm.

P. 18230 bis P. 18285, 1262 von Februar 18 bis April 27.

II. Die Buchstaben sind viel zierlicher und in gemessenen Zwischenräumen; das erste V mit der Spitze zwischen A und N, B ganz für sich, die Spitze des zweiten V zwischen dem dritten und vierten Balken der IIII. Durchmesser 34 cm.

1264 April 4 [1]) bis Juli 17.

Clemens IV. Zwei Namensstempel: CLE‖MENS‖·PP· IIII· 56 Randpunkte; beide E Uncial.

I. Auch hier sind die Buchstaben wieder breiter gehalten, in II zierlicher; C ragt noch weit über das zweite E, dies viel grösser als die übrigen Buchstaben der zweiten Zeile; am Abkürzungszeichen grosse Abschlussstriche; erstes P und letzter Balken der IIII bis unmittelbar an die Randpunkte; der zweite Randpunkt über L und der zweite unter dem ersten P erscheinen durchstrichen. Durchmesser 34 cm.; die erste Zeile umfasst 15 cm.

P. 19093 bis P. 19539, von 1265 April 16 bis 1266 Februar 9.

II. Die Buchstaben stehen weiter auseinander; die erste Zeile umfasst 17 cm.; C reicht nur bis an das zweite E, S steht weit von N, das erste P weit von den Randpunkten. Durchmesser 35 cm.

Von 1266 November 2 (P. 19869) bis 1268 Mai 15.

Die folgenden Päpste hatten sämmtlich nur einen Namensstempel

Gregor X: GRE‖GORIVS‖·PP· X⁹· 75 Randpunkte.

Sorgfältig geschnitten, G, R und X sind verziert, der nach rechts hinaufgehende Schaft der X gewunden, E Uncial, Durchmesser 35 cm.

[1]) Von sämmtlichen eingesehenen Urkunden zwischen 1262 April 27 und 1264 April 4 war die Bulle abgefallen.

P. 20525 bis P. 20924, von 1271 März 31 bis 1274 September 20.

Abbildungen: de Wailly Élém. 2, 576 pl. U Nr. 6 = Trésor de num. 2, pl. 24 Nr. 6; Facs. der École des chartes pl. XL. Nr. 247.

Auf diesen Stempel beziehen sich die Worte des Martin von Troppau, der ja domini pape penitentiarius et capellanus war, in seiner Tabula decreti: Quod false littere percipi possunt in bulla, puncta numerando [1]). Nam vera bulla in circulo, ubi sunt apostoli sive capita apostolorum, habet 73 puncta, alius vero circulus in alia parte 75; alius qui est supra caput Petri habet 25, qui (etiam) [2]) sunt in fronte beati Petri, sed in fronte beati Pauli non sunt nisi 24, et in barba beati Petri 28 [3]). Diese Angaben stimmen zu keinem anderen Papste; die Margarita Decreti, wie das Buch auch genannt wird, ist also unter Gregor X. und nach der ersten Recension der Chronik [4]) geschrieben.

Nicolaus III.: NICO‖LAVS⁚ ‖ PP ⁚ III ⁚ 65 Randpunkte.

Die drei Zeilen stehen ganz genau unter einander, die einzelnen Buchstaben sorgfältig geschnitten, A mit grossem Querbalken über der Spitze; breites Abkürzungszeichen, dessen zweiter Theil aber kürzer ist als der erste. Durchmesser 34 cm.

P. 21264 bis P. 21502, 1278 von Januar 15 bis December 21.

Martin IV.: MAR‖TINUS‖· PP· IIII· 71 Punkte.

M, R, T, N, S, erstes P und letzter Balken der IIII sind verziert, A hat doppelten Querbalken und oben einen über der breiten Spitze, M und N Uncial. Die Randpunkte sind lang und eng nebeneinander, die Buchstaben breit und kräftig, der Stempel sehr sorgfältig geschnitten. Durchmesser 35 cm.

Von 1282 Februar 20 bis 1284 November 9.

Abbildung: Muratori Ant. Ital. 3, 133 Nr. 21.

Honorius IV.: HONO‖RJVS·‖ PP· IIII (ohne Schlusspunkt). 82 Randpunkte.

H, N, R, I, S, erstes P, Abkürzungszeichen, erster und letzter Balken der IIII sind verziert, H und N Uncial, die Zeilen genau untereinander. Durchmesser 86 cm.

Von 1285 September 1 bis 1286 Mai 7.

Abbildungen: de Wailly Élém. de pal. 2, 576 pl. U. Nr. 7 = Trésor de num. 2 pl. 24 Nr. 7; Muratori Ant. Ital. 3, 134 Nr. 22.

---

[1]) Auch Conrad von Mure wusste, dass es auf die Zahl der Punkte ankam: Et circumferentia utrobique certis punctulis est expressa, ut eo difficilius possit falsificari et eo facilius falsitas valeat deprehendi, bei Rockinger S. 475. [2]) Dies Wort muss eingesetzt werden. [3]) Nach Delisle in Bibl. de l'école des ch. 19, 48 A. 1. [4]) Diese fällt in die Zeit nach dem Tode Clemens' IV. und vor der Wahl Gregors X., s. Weiland in SS. XXII, 378 f.

Nicolaus IV.: NICO‖LAUS‖·PP· IIII· 52 Randpunkte.

N, A, U, S verziert; N Uncial; besonders charakteristisch ist A, der erste Schaft ist geschweift, durch übergelegten Querbalken mit dem zweiten verbunden, die Zunge wieder ein Winkel. Durchmesser 34 cm.

Von 1288 Juli 28 (P. 22758) bis 1291 September 18.

Abbildung: Muratori Ant. Ital. 3, 133 Nr. 23.

Cölestin V.: CELE‖STINVS‖: PP: V: 66 Randpunkte.

Beide E und N Uncial, die beiden V laufen unten breit aus, der zweite Schaft verdünnt sich nach unten sehr. Durchmesser 34 cm.

1294 September 30 an zwei Urkunden.

Bonifatius VIII.: BONJ‖FATJVS‖PP: VIII (ohne Schlusspunkt). 60 Randpunkte.

N Uncial, zweite Zeile nicht gerade, der erste Schaft des A verdickt sich nach unten, Querbalken und Zunge wie bei Nicolaus IV., aber ohne Verzierung, die beiden V wie bei Cölestin V. Durchmesser 34 cm.

Von 1295 März 21 bis 1302 März 15.

Abbildungen: de Wailly Élém. de pal. 2, 576 pl. U. Nr. 8 = Trésor de num. 2 pl. 24 Nr. 8; Leuckfeld Antiquitates Michaelstein. 106; Coelestinus Codex probationum . . monast. s. Emmerami Ratisb. S. 320; Muratori Ant. Ital. 3, 134 Nr. 24; Schwartner Introd. in artem diplom. tab. 2 Nr. 12; Mon. graphica X. 13.

Clemens V.: CLE‖MENS‖:PP: V (ohne Schlusspunkt). 76 oder 77 Randpunkte.

Unegal geschnitten, besonders M schief; beide E Uncial. V wie bei Cölestin V. Durchmesser 34 cm.

Von 1306 Juli 8 bis 1314 Januar 4.

Johannes XXII: JOHA‖NNES‖·PP: XXII (ohne Schlusspunkt). 67 oder 68 Randpunkte.

H und E Uncial, die N Capital, A mit doppeltem Querstrich, erster Schaft wie bei Bonifaz VIII., die beiden X wie bei Gregor X. Durchmesser 34 cm.

Von 1317 April 9 bis 1333 October 3.

Abbildungen: Hanthaler Recensus Lilienfeld. 2 tab. 1 Nr. 10; Lupi Man. di paleogr. tav. 14 Nr. 3; Facsim. der École des chartes pl. 41 Nr. 249.

Zwar bedienten sich die Päpste des XIII. Jahrhunderts auch schon des Fischerringes in ihren Secreten, wie Clemens V. in dem

Schreiben an seinen Neffen P. 19051 ausdrücklich bezeugt [1]); doch ist bis jetzt kein erhaltener Abdruck aus unserer Zeit bekannt geworden.

Beilagen.

I.

Perugia 1265 November 29. Papst Clemens IV. weist den Electen Wladislaus von Salzburg an, dem Ueberbringer die für das laufende Jahr fällige Pension von 30 Mark für den päpstlichen Notar Johann von Capua zu zahlen.

Clemens episcopus servus servorum dei. Dilecto filio W. Salsburgensi electo [2]) salutem et apostolicam benedictionem. De benivola cordis nostri affectione processit, quod dilecto filio magistro Johanni de Capua notario nostro in annua pensione triginta marcarum argenti ad pondus Venetorum sibi quoad vixerit annis singulis persolvenda a te voluimus de tua camera provideri. Cum itaque beneplacitum nostrum super huiusmodi provisione prefati notarii a te fuerit liberaliter adimpletum, prout in patentibus litteris inde confectis et tuo sigillo signatis plenius continentur, discretionem tuam affectuose rogandam duximus et monendam per apostolica tibi scripta districte precipiendo mandantes, quatinus Jacobo de Neapoli familiari et procuratori eiusdem notarii, latori presentium, pensionem ipsam pro anno presenti nomine ipsius notarii solvas cum promptitudine liberali, studendo nichilominus pensionem eandem in certis bonis ad mensam tuam spectantibus prefato notario sine dilatione aliqua liberaliter assignare, prout te ac successores tuos de nostra licentia speciali ad hoc per supradictas litteras obligasti. Preces autem et preceptum nostrum tua sinceritas sic diligenter et reverenter adimpleat, ut exinde tibi oportunis temporibus gratiosi favoris premia compensemus. Dat. Perusii, III. kal. decembr.,|| pontificatus nostri anno primo.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Bulle an Hanfschnur; Apostelseite s. oben S. 583. Namenseite s. oben S. 580.

Schreibervermerk auf dem Bug rechts: h. R., *darunter:* pro persona notarii.

II.

Lyon 1274 Juli 11. Canonicus Petrus von Theano beurkundet als auditor contradictarum literarum unter wörtlicher Inserierung einer Protectionsurkunde Papst Gregors X. für Kloster Nonnenberg bei Salzburg von 1274 Juni 23, dass der Procurator des Capitels von Salzburg seinen Einspruch gegen diese Urkunde zurückgezogen habe.

Omnibus presentes litteras inspecturis magister Petrus canonicus

---

[1]) Schon Mabillon S. 180 macht auf diese Stelle aufmerksam. [2]) Da in der päpstlichen Kanzlei genaue Regeln über das Schreiben der Anfangsbuchstaben bestanden, müsste vielleicht in guten Drucken darauf Rücksicht genommen werden.

Theanensis, domini pape subdiaconus eiusque litterarum corrector ac ipsarum ‖contradictarum auditoris officium de mandato domini pape gerens, salutem in domino. Noveritis quod cum Bartholomeus de Fulginio clericus, procurator .. abbatisse et conventus monasterii de Nunnenburch Salzeburgensis, ordinis sancti Benedicti, pro ipsis impetrarat litteras apostolicas sub hac forma: „Gregorius episcopus et licet. Venerabili fratri .. archiepiscopo Salzeburgensi salutem et cet. Sub religionis habitu vacantibus pie vite studio ita debemus esse propitii, ut in divinis beneplacitis exequendis malignorum non posset obstaculis impediri. Cum itaque dilecte in Christo filie .. abbatissa et conventus monasterii de Nunnenburch Salzeburgensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis, ordinis sancti Benedicti, a nonnullis, sicut accepimus, qui nomen domini in vacuum recipere non formidant, graves patiantur iniurias et iacturas, nos volentes et eorundem abbatisse et conventus providere quieti [et] [1]) perversorum malitiis obviare fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus abbatissam et conventum predictos pro nostra et apostolice sedis reverentia favoris oportuni presidiis prosequens non permittas eas contra indulta privilegiorum sedis ipsius ab aliquibus indebite molestari, molestatores et cet. attentius provisurus, ut de hiis, que cause cognitionem exigunt et que indulte huiusmodi non contingunt, te nullatenus intromittas. Nos enim, si secus presumpseris, tam presentes litteras quam et processum, quem per te illarum auctoritate haberi contigerit, omnino carere viribus ac nullius fore decernimus firmitatis. Huiusmodi ergo mandatum nostrum sic prudenter et fideliter exequaris, quod eius fines quomodolibet non excedas, presentibus post triennium minime valituris. Dat. Lugduni, X. kal. iulii, pontificatus nostri anno tertio" — eisdem litteris Johannes de Ancona clericus, procurator .. prepositi et capituli Salzeburgensis, pro ipsis in audientia publica contradixit. Quas tandem ea conditione absolvit, quod super litibus motis inter prefatos abbatissam et conventum ex parte una et dictos prepositum et capitulum ex altera nullum eisdem preposito et capitulo per predictas litteras preiudicium generetur, quod pars altera promisit firmiter coram nobis. In cuius rei testimonium nos predictus magister Petrus presentes litteras scribi fecimus et audientie contradictarum sigillo muniri. Dat. Lugduni, V. idus iulii, pontificatus domini ‖Gregorii pape X. anno tertio.

Original im Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Ein Theil des Siegels in rothem Wachs hängt am Pergament-

[1]) *fehlt in der Urkunde.*

streifen an, vgl. oben S. 524. Auf dem Pergamentstreifen steht am Ende: J. de Ancona *von der Tinte des Contextes, aber von anderer Hand.*

Dorsualbemerkung: Littera Bartholomei de Fulginio, *von anderer Hand und Tinte, als Adresse.*

III.

Orvieto 1291 September 18. Papst Nicolaus IV. weist den Erzbischof Conrad von Salzburg an, das für das heilige Land gesammelte Geld benannten Kaufleuten der päpstlichen Kammer zu übergeben.

Nicolaus episcopus servus servorum dei. Venerabili fratri Conradi archiepiscopo Salzeburgensi salutem et apostolicam benedictionem. ||Cum collectionem decime subsidio terre sancte in Lugdunensi concilio deputate necnon exactionem depositorum factorum de dicta decima legatorum etiam et obventionum quarumcumque ipsius terre tibi per alias nostras litteras sub certa forma in Salzeburgensi provintia plene et specialiter duximus committendas, volumus et presentium tibi tenore in virtute obedientie districte precipiendo mandamus, quatinus totam pecuniam et quicquid ex huiusmodi decima depositis legatis et obventionibus ipsius terre te vel alios quos ad hoc deputaveris continget recipere, dilectis filiis Bonacurso Foresii, Francisco Deutaiute, Johanni Dulcibene, Huguccio Pegolotti, Thomasio Huberti, Cauolo Delbene et Masio Aldobrandini de societate Lambertutii de Frescobaldis civibus Florentinis camere nostre mercatoribus vel aliquibus ex eis has nostras litteras deferentibus nostro et prefate terre sancte nomine integre assignare procures, fatiens de singulis assignationibus huiusmodi duo publica instrumenta confici, quorum unum tibi retineas et reliquum per fidelem nuntium ad nostram cameram transmittere non postponas, rescripturus nobis nichilominus frequenter per tuas litteras sub tuo sigillo, quicquid receperis et prefatis mercatoribus assignaveris de premissis ac singula alia, que circa commissum tibi negotium videris expedire. Dat. ||apud Urbem veterem, XIII. kal. octobr., pontificatus nostri anno quarto.

Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Bulle sammt Hanfschnur abgefallen.

Schreibervermerk auf dem Bug rechts: A. Med.

Kostenvermerk unter dem Bug links: . ---- (= *4 grossi*).

Dorsualvermerk nicht mehr zu lesen.

Eine andere Florentiner Gesellschaft von Kaufleuten der päpstlichen Kammer, die Alfani, nennen P. 22311, 22312, 22556, andere P. 18250, 23352 f., die des Guidicio aus Lucca P. 21900, die Paganelli aus Lucca P. 22314.

IV.

Aquilä 1294 September 20. Papst Cölestin V. beauftragt die Bischöfe Wolfhard von Augsburg und Emicho von Freising und den Abt von Wilten, nach geschehenem Vergleich den über Herzog Maynard von Kärnthen wegen Belästigung des Bischofs Philipp von Trient verhängten Bann aufzuheben.

Celestinus episcopus servus servorum dei. Venerabilibus fratribus .. Augustensi et .. Frisingensi episcopis ac dilecto filio .. abbati monasterii Wiltinensis ‖ Brixinensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis nobilis vir Maynardus dux Carinthie petitione monstravit, quod ipse, ad quem advocatio ecclesie Tridentine pertinet ab antiquo verisimiliter, dubitans, ne per venerabilem fratrem nostrum fratrem Philippum episcopum Tridentinum, qui rancorem et odium sine culpa sua conceperat contra eum, occasione quarumdam munitionum seu fortelliciarum predicte ecclesie iuxta terram ejusdem ducis consistentium sibi nocumentum aliquod inferretur, ut evitare posset periculnm sibi exinde imminens, fecit per suos servientes predictas munitiones seu fortellicias custodiri. Et licet idem dux prefato episcopo separatum obtulerit tamquam diligentem advocatum ipsius ecclesie, fructus et proventus non solum earumdem munitionem et fortelliciarum, verum etiam aliorum ad suam sedem episcopalem spectantium, sibi facere ministrari; dictus tamen Episcopus illos recipere vilipendens, sed suggerens felicis recordationis Nicolao [1]) papa IIII^to^ [1]) predecessori nostro, quod idem dux prefatus munitiones seu fortellicias [2]) et quedam alia bona ipsius ecclesie contra iustitiam occuparat et detinebat taliter occupata, per dictum predecessorem ac quosdam delegatos et subdelegatos iudices, quos obtinuit super hoc per eiusdem predecessoris litteras deputari, adversus dictum ducem eiusque filios ac posteros atque vassallos et terram nec non et eorumdem ducis et filiorum ac posterorum fautores vassallos et terras ad excommunicationis et interdicti sententias et alias etiam spiritualiter et temporaliter occasione huiusmodi procuravit procedi. Quare dictus Dux nobis humiliter supplicavit, ut cum ipse paratus sit nostris et ecclesie humiliter parare mandatis, dummodo ei super hoc caveatur, quod ab eodem episcopo vel suis non inferatur per dictas munitiones et fortellicias nocumentum, providere in hac parte sibi circa relaxationem huiusmodi sententiarum et processuum spiritualium et temporalium salubriter paterna diligentia curaremus. Nos igitur intendentes huiusmodi supplicationibus dicti ducis sic annuere, quod per hoc ius predictorum episcopi et ecclesie non ledatur, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus

---

[1]) *In A stehen die beiden Schluss-*o *auf Rasur statt des ursprünglichen* i.

[2]) cia *in B in Folge Durchlöcherung des Pergamentes jetzt ausgefallen.*

vos vel duo aut unus vestrum a predicto duce super premissis debita iuxta vestrum arbitrium satisfactione impensa, et a prelibato episcopo, quod eidem duci per predictas munitiones seu fortellicias non inferat aliquam molestiam seu gravamen sufficienti et ydonea prestita cautione, vel si forsan idem episcopus noluerit aut neglexerit huiusmodi cautionem prestare, vos a predicto duce, quod super predictis prefatam satisfactionem prestabit, postquam dictus episcopus ei, ut premissum est, sufficienter cavebit, ydonea cautione recepta, huiusmodi excommunicationis et interdicti sententias et quoslibet alios processus spirituales et temporales adversus ducem vassallos terram filios et posteros eius et fautores predictos per eosdem predecessorum et delegatos seu subdelegatos vel quoscumque alios eiusdem predecessoris auctoritate occasione huiusmodi habitos sine difficultate qualibet auctoritate presentium relaxatis, contradictores auctoritate nostra appellatione postposita compescendo. Volumus autem quod a data presentium hec nostra presens commissio perpetuitatem perinde recipiat ac robur accipiat firmitatis acsi per citationem vel alium actum seu modum perpetuata legitimum extitisset. || Dat. Aquile, II. kal. octobr., pontificatus nostri anno primo.

Original in zwei Ausfertigungen, A und B, s. oben S. 521, im Haus-Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

An beiden Bulle an Hanfschnur; Apostelseite s. S. 581, Namenseite s. S. 585.

In A fehlt der Schlusssatz Volumus—extitisset, *der von anderer Hand und Tinte auf dem Bug links in zwei Zeilen nachgetragen ist.*

Dorsualvermerk in A: Litere ducis (Ca)r., *in B:* Carinthie, *beide, als Adresse; in B ausserdem:* pro duce. *Ueber den Inhalt vgl. P. 25172.*

Zur Vita Heinrici imperatoris

von

Arnold Busson.

Eine Dissertation von Anton Koch [1]), die sich eine kritische Würdigung der Todtenklage um Kaiser Heinrich IV. zur Aufgabe gesetzt hat, veranlasst mich, hier noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Dass die Vita von Unrichtigkeiten in Bezug auf das Thatsächliche, von den gröbsten Verstössen gegen die Zeitfolge der Begebenheiten strotzt, war längst jedem, der sich auch nur flüchtig mit derselben beschäftigt hat, kein Geheimniss. Es wäre deshalb kaum nöthig gewesen, in so breiter Ausführlichkeit alle einzelnen Unrichtigkeiten aufzuzeigen, wie es in dieser Arbeit geschieht. Doch mag das immerhin als vielleicht nicht ganz überflüssig passiren, da doch noch hie und da die Neigung herrscht, aus der Vita, trotz ihrer im Ganzen erkannten Unzuverlässigkeit in Wiedergabe der Ereignisse, einzelne Züge für historische Darstellungen zu entlehnen. Aber unbedingt hätte eine kritische Würdigung darüber hinauszukommen, tiefer in die Art, wie der Autor der Vita arbeitet, einzudringen, seinen Kunstgriffen nachzuspüren, seine Manier, die Thatsachen zu gruppiren und darzustellen zu charakterisiren suchen müssen. Dazu aber sind in der erwähnten Dissertation keine Anläufe gemacht. Ihr Verfasser geht fast überall aus von der Annahme, dass der Autor [2]) der Vita sich über die Dinge, über welche er unrich-

[1]) Vita Heinrici (kritisch gewürdigt) Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde bei der hochlöblichen philosophischen Facultät zu Jena eingereicht von Anton Koch aus Fulda, Fulda 1882. Der Verfasser hätte vor allem der formellen Seite seiner Arbeit grössere Sorgfalt widmen müssen. Ich begnüge mich, hier hinzuweisen auf S. 8, 49 affektvoll, Affekthascherei, statt effektvoll, Effekthascherei, S. 8 „nach dem unmittelbaren Tode des Kaisers“ S. 17 „im Dunkel der historischen Wahrheit umhertappend“ S. 37: „Bedarf es noch weiterer Worte, um das unrechtmässige Handeln des Sohnes von Seiten unseres Verfassers zu verwerfen?“ [2]) Die von Koch vorgetragene Vermuthung, dass derselbe in Regensburg geschrieben habe, ist bekanntlich nicht neu — s. Druffel Kaiser Heinrich IV.



tiges erzählt, in Unkenntniss befunden habe. Dabei handelt es sich zum Theil um Sachen, wie z. B. den Namen Canossa, die Namen von zeitgenössischen Päpsten u. dgl. [1]), deren Unkenntniss man doch allenfalls nur bei einem der Welt ganz abgestorbenen Waldbruder begreiflich finden wird, nicht aber bei einem so hochgebildeten, für die politischen Händel sich so lebhaft interessirenden Manne, wie es der Verfasser der Vita nun einmal ist. Diese ganze Auffassung bezeichnet nach meiner Ansicht einen entschiedenen Rückschritt. Nicht auf Unkenntniss des Verfassers wird man in den meisten Fällen die Unrichtigkeiten der Vita zurückzuführen haben, sondern auf seine Gleichgültigkeit gegen die historische Wahrheit. Ich möchte zu dem, was ich früher in dieser Beziehung nachzuweisen versucht habe [2]), hier noch einen Nachtrag erbringen. Zu den confusesten Partieen der Vita gehört ihre Darstellung der Sachsenkriege Cap. 3. 4. Und gerade für diese scheint doch dem Verfasser der Vita eine Quelle zugänglich gewesen zu sein, die, selbst auf Seite des Kaisers stehend, ihm Richtigeres geboten hätte — die Annales Augustani nämlich. Es finden sich in ihnen und in der Vita einige doch sehr auffallende Uebereinstimmungen in Bezug auf das Thatsächliche [3]).

Ann. August. Scr. III, 130:	Vita Cap. 4.
a. a. 1080: ... Rex Henricus denuo Saxoniam invadens vastat incendit. Roudolfus auctor seditionis sine damno exercitus trucidatus occiditur, utrimque praelium Dei nutu dirimitur.	Tod Rudolfs. Sed et aliud notandum in illa victoria contigit, videlicet quod tam victor quam victus exercitus fugit; nimirum hoc ordinante desuper divina clementia, ut post ruinam capitis ex alterna fuga tolleretur nefas alternae caedis.

Wir haben hier eine Uebereinstimmung in einem Punkte, der dem thatsächlichen Verlauf der Begebenheiten schnurstracks widerspricht, da in Wirklichkeit das Heer Heinrich IV. in dieser Schlacht bis zur Vernichtung geschlagen wurde. In beiden Quellen wird der angebliche Ausgang der Schlacht auf Gottes Eingreifen zurückgeführt. Der auch anderweitig zu beobachtenden Weise des Verfassers der Vita entspricht es ganz, wie er sich aus der kurzen Bemerkung

und seine Söhne S. 108 — die von Koch S. 61 ff. versuchte Begründung aber ist überaus schwach.

[1]) S. Koch S. 13 al. 9 v. o. al. 6 v. u., S. 17 al. 19 v. o., S. 21 al. 6 v. o., S. 31 al. 8 v. u., die Ausführung S. 57. [2]) In dieser Zeitschrift III, 386 ff. [3]) Auf den einen hat Koch S. 25 aufmerksam gemacht, ohne weitere Consequenzen daraus zu ziehen.

der Vorlage die Sache zurecht macht, mit Hervorhebung einer Flucth beider Theile, von der in der Quelle nichts gesagt ist.

Ann. Augustani S. 133.	Vita Cap. 4.
a. a. 1087: . . . Hostes vero ad pristinam revoluti contumaciam, spretis iuramentis pactum irritum faciunt, depulso Herimanno Eggipertum regnare disponunt.	Nam cum Saxones eum (Hermann) de terra sua proturbarent, quicquid illud fuerit quod eis in illo displicuit.

Die angebliche Vertreibung des Gegenkönigs Hermann aus Sachsen ist die zweite Unrichtigkeit, in der die Vita mit den Annales Augustani übereinstimmt. Auch die prononcirte Weise, in der die Vita Cap. 4. 5 dem Markgrafen Ekbert das Streben nach der Rolle eines Gegenkönigs zuschreibt, möchte auf die oben mitgetheilte Notiz der Ann. Augustani zurückgehen. Doch ist daran zu erinnern, dass auch die Schrift De unitate ecclesiae dem Autor der Vita bezüglich Ekberts ähnliches bot [1]).

Ann. Augustani S. 129.	Vita Cap. 4.
a. a. 1077: Rex Heinricus Italiam ingressus cum omni honore suscipitur a papa in Canusio primo ex consilio ducum repudiatus. Postea a banno absolvitur, honorifice tractatur. Rege in Italia morante Roudolfus rex constituitur in Phorchheim . . . Rex Heinricus reversus a Pawariis cum omni fide recipitur. Roudolfus in Saxoniam expellitur, fautores eius repugnantes praedationibus, incendiis et cladibus diversis opprimuntur, sequaces eius vastantur infelices et sacrilegi trucidantur.	Igitur rex ab apostolico regressus, benedictione pro maledictione accepta, Roudolfum super se regem creatum invenit; qui audita regressionis eius fama ante paratus ad fugam quam ad pugnam ante pulsus quam victus in Saxoniam fugit . . .
a. a. 1078 . . Roudolfus de bello 7· Idus Augusti profugus in Saxoniam rediit. Rex autem, Saxonibus victis et trucidatis, Alemanniam in-	Itaque rex cedente Roudolfo . . Pawariam Sueviam invasit et coniurationis adversus se sotios vastavit munitiones eorum fregit.

[1]) De unitate ecclesiae, Schulausgabe S. 115 Cap. 35: ac deinde cum fuissent manus omnium principum Saxoniae contra eum et manus eius contra omnes, postremo miserabilites occisus est, proditus in quodam tugario, ut non dicam id quod verius est in molendino; sicque regie nobilitatis adolescens bellum consummavit quo regnum sibi expugnare quaesivit.

vasit, vastavit et incendit castella satis munita destruxit.

Ich möchte hier besonders aufmerksam machen auf den in beiden Quellen begegnenden Gebrauch von vastare mit Bezug auf Personen — sequaces eius vastantur und sotios vastavit — daneben dann aber auf die auch hier wieder im Sachlichen waltende Uebereinstimmung. Einiges Gewicht wird man auch darauf legen legen dürfen, dass die Ann. Augustani S. 130 a. a 1080 die Sachsen bezeichnen als gentem durissimam et perfidam, die vita Cap. 3. sie gentem duram nennt. Das sind Uebereinstimmungen, von denen die meisten einzeln nicht viel bedeuten, die aber in ihrer Gesammtheit kaum eine andere Deutung zulassen, als Erklärung aus einer Benützung beziehungsweise Lectüre der Annalen durch den Verfasser der Vita. Ist dem so, dann muss man, wenn man die Darstellung der Kämpfe Heinrich IV. in der Vita vergleicht mit dem Bericht der doch auch gut kaiserlich gesinnten Annalen sagen, dass der Verf. der Vita nicht nur gleichgültig war gegen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit historischer Thatsachen, die er mittheilt, sondern dass er seiner Tendenz zu Liebe geflissentlich der historischen Mehrheit aus dem Wege geht.

Ich bemerkte vorhin, dass hie und da immer noch in neueren Darstellungen Mittheilungen der Vita verwerthet werden, obwohl doch im Ganzen die Unzuverlässgkeit des Autors in thatsächlichen Angaben allgemein anerkannt ist. Es ist die oft äusserst lebendige, farbenreiche Schilderung, die dazu verleitet. Ich will versuchen, hier an einem Beispiel [1]) zu zeigen, wie ungerechtfertigt das ist. In Cap. 12 gibt die Vita eine recht anschauliche Darstellung von dem Gefecht, das eine Abtheilung königlicher Reiter am 22. März 1106 mit ungünstigem Erfolg den Kaiserlichen an der Maasbrücke bei Viset lieferte. Koch [2]) meint darüber, dass die einzelnen Momente der Schlacht, wenn auch vielfach ausgemalt, doch im wesentlichen Glauben verdienen, dass die einzelnen Züge sicher auf mündlicher Ueberlieferung beruhen. Das ist nun doch wohl ganz gewiss unrichtig. Nicht die „wesentlichsten Züge des Kampfes" sind dem Verf. der Vita durch mündliche Mittheilungen bekannt geworden, sondern eine nichts weniger als genaue Kunde von dem vorgefallenen Gefecht hat der Verfasser in seiner Weise ausgeschmückt. Druffel hat ganz recht mit seiner Ausführung [3]), dass die ganze Art, wie die Vita das Gefecht zu Stande kommen lässt — durch

[1]) Ich wähle dasselbe, weil sogar Giesebrecht III, 727 von dieser Schilderung der Vita für seine Darstellung mehr Gebrauch gemacht hat, als nach meiner Meinung zulässig ist. Giesebrecht lässt nur die Einzelheiten fort, die Druffel a. a. O. S. 100 als unglaubwürdig angefochten hat. [2]) S. 45. [3]) A. a. O. S. 100.

eine Art Kampfspiel am Charfreitag, den die Vita statt des richtigen Gründonnerstag hat — sehr wenig glaubwürdig erscheint. Aber noch wichtiger erscheint es mir, dass dem Verfasser der Vita nachweislich die ganze Bedeutung des von ihm erzählten Vorgangs, die Situation der beiden Theile, aus der das Ereigniss entsprang, unklar geblieben ist, dass er das eigentliche Object, um das gekämpft wurde, den Maasübergang bei Viset, in seiner Wichtigkeit gar nicht erfasst hat. In der Vita heisst es: Jamque multus equitatus faciem regis longe praecedens, ad pontem fluvii qui vocatur Masa venerat, et alterius ripae crepidinem filius praedicti ducis cum paucis occuparat; nam turbam armatorum non longe per oportuna loca in insidiis locaverat. Dass die königlichen Reiter bei ihrer Ankunft an der Maasbrücke die Feinde am jenseitigen Ufer schon angetroffen, lässt sich auf's bestimmteste als unrichtig nachweisen. Ueber den Zweck, zu welchem die Abtheilung des königlichen Heeres vorausgeschickt war, erfahren wir von dem Verfasser der Vita nichts. Aus anderen Quellen aber wissen wir, dass sie die Aufgabe hatte, die bei Viset über die Maas führende Brücke für Heinrich V. zu sichern, da alle anderen Uebergänge über den Fluss von den Feinden unterbrochen waren [1]). Wir dürfen vermuthen, dass Heinrich V. Kunde erhalten hat von den Massregeln seiner Gegner, vielleicht auch die, dass die nicht zerstörte Brücke bei Viset mangelhaft bewacht war, und auf das hin seine Anordnungen traf. Bei der Wichtigkeit des Objects, des einzigen noch verfügbaren Maasüberganges, dessen man sich wohl unbedingt bemächtigen musste, sollte der Zug auf Lüttich überhaupt ausgeführt werden, erklärt es sich vollständig, dass man an die Ausführung des Werkes gieng ohne Rücksicht auf die heil. Zeit der Charwoche, die unter gewöhnlichen Verhältnissen Waffenruhe geboten haben würde, wie umgekehrt, dass auch die Gegner ohne Rücksicht auf den Gründonnerstag sich daran machen, die verlorene Brücke wieder zu gewinnen. Es gelang der von Aachen aus vorausgeschickten Abtheilung der Königlichen, ihre Aufgabe zu lösen. Sie bemächtigte sich des vor der Brücke auf dem rechten Maasufer gelegenen festen Ortes Viset, der den Uebergang beherrscht zu haben scheint und wohl, wie gesagt, nicht genügend besetzt war, und sicherte

[1]) Ekkehardi Chron. Scr. VI, 235: . . . Qua de re premissis 300 viris, qui pontem super Masam fluvium loco qui Wegesaz dicitur, observarent — nam omnes eiusdem fluminis transitus iam hostes interruperant. Sigeberti Chron. Scr. VI, 371: premisit suos preoccupare pontem apud Wisatum, ne quis sibi venienti obstaret. Ann. Hildesheim Scr. III, 110: movit (Heinrich V.) exercitum magnum, venit ad Aquasgrani, praemisitque quosdam de exercitu ad flumen qui vocatur Mosa, pontum sibi optinere.

die Brücke. Als die Nachricht von dem Vorgefallenen — wohl durch Flüchtige aus Viset — nach Lüttich kam, brach unverzüglich Walrabo, der Sohn des Herzogs Heinrich von Lothringen mit Heeresmacht auf, um die verlorene Position wieder zu gewinnen [1]).

Ein Angriff, den die Kaiserlichen auf die Brücke selbst machten, ergab bei der tapfern Vertheidigung derselben kein Resultat. Da versuchten es die Kaiserlichen mit Kriegslist. Es gelang ihnen — wahrscheinlich durch verstellte Flucht — die Vertheidiger von der Brücke fortzulocken. Die königlichen Reiter liessen sich verleiten, auf das linke Maasufer vorzugehen — jedenfalls um die scheinbar fliehenden Feinde zu verfolgen. Hier auf freiem Feld wurde die kleine Schaar der Königlichen von überlegener Macht angegriffen, von der Brücke abgedrängt, theils niedergehauen, theils gefangen genommen, theils auf ihrer Flucht in die Maas gesprengt, in deren Fluthen sie den Untergang fanden [2]). Dass Ereigniss bewog Heinrich V. von Aachen

---

[1]) Ann. Hildesheim. Scr. III, 110: Hoc vero audientes qui patri auxilium promiserunt, scilicet filius ducis, ex altera parte fluminis convenerunt. Herimanni hist. rest. abbat. Tornac. Scr. XII, 661: Praecedente igitur feria cum episcopus iam vesperis finitis (sie finden am Gründonnerstag Morgens statt) ex more ecclesiastico pedes canonicorum lavaret et coenam dominicam celebraret, ecce subito nuntiatur, milites iuvenis regis castrum quod Visetum dicitur obtinuisse. Exiliunt cum impetu Leodienses et praecedente Namucensi comite obviam venientibus festinant. Den Herzog Heinrich nennt als Anführer der Kaiserlichen Ekkehard a. a. O., dann auch Chron. Huberti Andaginensis Scr. VIII, 629: Dux Henricus a filio subductus cum patre tunc Leodii morabatur. Hic hortatu Otberti in tempore conficiendi chrismatis, collectis secum militaribus auxiliis, emotis etiam viribus eiusdem civitatis cis pontem Visuensem adventantibus occurrit illisque paene interfectis et submersis, maximam cladem regno intulit, sibique et patriae inexorabiles inimicicias conscivit. Den von der Hist. rest. abbat. Tornac. als Anführer der Kaiserlichen genannten Grafen von Namur nennen neben dem Herzog Heinrich und seinem Sohne (Paganus, Walrabo) als Anführer die Ann. Colon. Maximi Scr. XVII, 745. — Die Annales Blandinienses Scr. V, 27 lassen irrig den Kampf zwischen dem Kaiser und dem König selbst stattfinden.

[2]) Dass so der Hergang gewesen sein dürfte, ergibt sich aus Ekkehard a. a. O.: dux Heinricus cum exercitu caesariano regios ad pontem invadit milites, naviterque resistentes arte quadam equitandi qua gens illa plus caeteris utitur in latiora deductos multitudine legionum cingit opprimit sternit atque capit: nonnullos etiam cedentes fluvius voravit. Mit ihm stimmt wesentlich überein der Bericht des Sigebert Scr. VI, 371. Sed militibus patris concurrentibus ad exoccupandum pontem, milites filii a ponte repelluntur; aliis eorum captis, aliis in Mosam demersis, aliis occisis: inter quos etiam Bruno comes occisus est. Das „a ponte repelluntur" kann nur den Sinn haben „von der Brücke abgedrängt", wegen des folgenden: aliis in Mosam demersis. Den Tod des Grafen Bruno hebt auch die sonst belanglose Notiz über das Gefecht von Viset in den Ann. Blandinienses Scr. V, 27 hervor, nach der die Kaiserlichen nur einen Mann verloren hätten.

nach Bonn – da Cöln ihm den Zutritt versagte — zurückzugehen. Wenn es auch übertrieben sein mag, was eine Quelle [1]) berichtet, dass er selbst nun den Angriff der Feinde gefürchtet habe, den Zug gegen Lüttich gab er auf. Es blieb ihm kaum eine andere Wahl, seit der einzig noch praktikabele Uebergang über die Maas bei Viset sich als Frucht des siegreichen Kampfes wieder in der Gewalt der Feinde befand.

Nach alle dem, was sich so aus anderen Quellen über den Hergang des Kampfes an der Brücke von Viset ermitteln lässt, wird man die Darstellung desselben in der Vita durchaus nicht als zuverlässig und in ihren einzelnen Zügen auf mündlicher Ueberlieferung beruhend ansehen dürfen. Es verhält sich mit dieser Darstellung genau so wie mit andern ähnlichen Schilderungen der Vita z. B. der vom Tode Ekberts und der von der Einnahme Roms. Die Erzählung des Unterganges Ekberts ist voll Leben und mit den anscheinend concretesten Zügen ausgestattet — die Darstellung z. B. wie der müde Reiterzug in der Mittagshitze durch den Wald dahinschleicht, ist von der unmittelbarsten Anschaulichkeit, ein wahres Kabinetstückchen. Aber gerade in diesem Falle können wir unserem Verfasser bestimmt nachweisen, dass er bei der ganzen Schilderung, mit der er die ihm bekannt gewordene Thatsache, dass Ekbert in einer Mühle erschlagen wurde [2]), umgibt, sich gründlich vergriffen hat mit der versengenden Mittagsgluth, die Ekbert und seine Begleiter veranlasst in der Mühle Rast zu halten, da wir anderweitig erfahren, dass Ekbert vor einem Regenschauer in der Mühle Unterstand gesucht hat [3]). Ebenso ist die lebendige Schilderung von der Einnahme Roms Cap. VI. frei ausgesponnen um die dem Verfasser bekannt gewordene Thatsache, dass

---

Die Nachricht des Chron. Hub. Andag. — oben S. 546 Anm. 1 — dass der Herzog den cis pontem adventibus occurrit, verkennt den richtigen Hergang. Die kleine Abtheilung der Königlichen von 300, nach der höchsten aber nicht zuverlässigen Angabe 500 war genügend, die Brücke zu nehmen und bei zweckmässig geleiteter Vertheidigung auch zu halten, aber konnte doch nicht, wie es nach dieser Angabe den Anschein hat, sich jenseits des Flusses in das feindliche Gebiet vorwagen. Dass viele der Flüchtigen in der Maas den Tod gefunden, heben auch hervor die Ann. Hildesh. a. a. O.: Instigante Diabolo in coena domini magna caedes facta est inter eos, multi etiam per emersionem fluminis perierunt und Ann. Rosenveldenses Scr. XVI, 102: Qui terga verterunt et precipicio fluminis interiit maxima multitudo eorum.

[1]) Ann. Hildesheim a. a. O.: Rex vero ut comperit hoc factum, timuit ne inimici irruerent super eum. Declinavit inde et ad castellum Bunna venit: ibique sanctum pascha prout potuit celebravit. [2]) S. oben S. 598 Anm. 1 [3]) Ann. Ottenburani Scr. V, 8: 1090: Egbertus marchio in molendinum fugiens imbrem occisus est.

die Stadt durch die Unachtsamkeit der Wächter erobert wurde [1]), wobei wieder die ermüdende Hitze des Mittags von dem Verfasser für seine Darstellung verwerthet wird.

Auch für das Gefecht bei Viset hat höchst wahrscheinlich der Verfasser nur eine ziemlich dürftige Kunde gehabt, dass in der heiligen Zeit der Charwoche die Königlichen an einer Maasbrücke von den Gegnern durch List in einen Hinterhalt gelockt und entscheidend geschlagen und dabei namentlich viele im Flusse ertrunken seien. Diese ihm bekannt gewordenen Thatsachen hat der Verfasser in seiner Weise ausgemalt — und auch dabei möchten ihm wieder einige Missgriffe begegnet sein. Dem Verfasser der Vita Glauben zu schenken für einen förmlichen Hinterhalt der Kaiserlichen scheint mir sehr bedenklich. So wie er die Sache erzählt, hat dieser angebliche Hinterhalt ganz entschieden zur Voraussetzung die erweislich unrichtige Annahme, dass Walrabo mit den Seinen bereits am linken Ufer steht, als die Leute Heinrichs V. bei der Brücke ankommen. Keine der zahlreichen anderen Quellen weiss von einem solchen Hinterhalt etwas [2]). Bedenkt man nun, wie geneigt stets der Besiegte ist, sein Unglük auf Verrath oder dem Aehnliches zurückzuführen, beachtet man

---

[1]) Wie Verschiedene sich das Verdienst beimessen, diesen Umstand ausgenutzt zu haben, lehren die Berichte in Landulfi hist. Mediolanensis l. III Cap. 32. Scr. VIII, 99 und Ann. Pegavienses Scr. XVI, 238.

[2]) Von einem Hinterhalt spricht nur noch der Brief Heinrich V., den die Vita Cap. 13 mittheilt: Cum enim Leodium ituri, ubi nobis curia pascalis habenda fuerat, ad fluvium Masa venissemus, episcopus Leodicensis et dux Heinricus, de quorum fide et obsequii devotione multum praesumebamus, nobis latentes insidias posuerant et nostros inscios et ad pugnam imparatos caedebant, capiebant, fugabant. Quae et quanta clades ibi acciderit, tam pudet referre, quam inultum dimittere. Der grosse Widerspruch zwischen der Darstellung des Gefechtes von Viset hier, die ihrerseits unzweifelhaft den wahren Hergang entstellt, und der Vita Cap. 12 lässt sich gegen die Annahme Druffels a. a. O. S. 99 und Jaffés Uebersetzung p. VII, der Brief sei eine Composition des Autors der Vita, und für die Meinung Giesebrechts III, 1145, dass derselbe, wenn auch vielleicht von dem Verfasser stilisirt, doch seinem Inhalte nach gewiss auf einem echten Aktenstücke beruhe, anziehen. Diesem wird der Verf. der Vita für seine Darstellung wol den Hinterhalt entlehnt haben. Mit der Darstellung des Briefes berühren sich sehr nahe die Angaben der Ann. Colon. Maximi Scr. XVII, 745, soweit sie nach den ihrer Quelle entlehnten Worten: Cumque Aquisgrani venisset quosdam suorum principum premisit observare pontem, qui trans Mosam flumen ducit ad oppidum Wegesaz selbstständig sind: Ibi Henricus dux Lotharingiae filiusque eius Paganus et Godefridus de Namut venientes nilque timentes excipiunt vulnerant trucidant fugant. Denique fugientes in flumine Mosae fere ad 200 equites merguntur. Inter quos periit Herimannus de Bocebach, filio regis acceptus, pluresque ingenui capiuntur.

den muthmasslichen Hergang des Gefechtes, in das höchst wahrscheinlich die Kaiserlichen nicht gleich von Anfang in voller Stärke eingriffen, sondern bei dem eiligen Aufbruch von Lüttich erst nach und nach in einzelnen Abtheilungen eintreffend, so begreift sich leicht, wie auf Seite der Königlichen sich die Meinung von einem wohlvorbereiteten Hinterhalte, in den die ihrigen gelockt seien, bilden konnte.

Sehr bedenklich erscheint mir weiter, der Vita Glauben zu schenken für ihre Angabe, dass die Brücke unter dem Gedränge der Fliehenden eingebrochen sei. Man sollte doch meinen, dass ein so prägnanter Umstand mindestens in einzelnen der nicht wenigen Quellen, die über das Gefecht von Viset berichten, Erwähnung gefunden hätte, was nicht der Fall ist [1]). Die Thatsache, dass von den Königlichen viele in der Maas ihren Tod gefunden haben, wird von vielen Quellen erwähnt [2]), und zwar zum Theil in der Weise, dass es als unwahrscheinlich bezeichnet werden muss, als seien die Königlichen schliesslich auf die Brücke zurückgeworfen, die vielmehr annehmen lässt, die Flüchtigen seien direct vom Ufer in die Maas gesprengt [3]).

Koch [4]) glaubt, was die Schilderung der Persönlichkeit des Kaisers angeht, nachgewiesen zu haben, dass fast jeder Zug der Vita volle Glaubwürdigkeit verdient. Er steht damit wesentlich mit der herrschenden Ansicht in Einklang [5]). Aber ich meine, dass auch diese Ansicht einer gewissen Einschränkung bedarf, dass bezüglich der betreffenden Angaben der Vita eine scharfe Scheidung platzgreifen muss. Die Behauptung der Vita Cap. 1 z. B.: nec illud a laude vacat, quod in turba procerum caeteris eminentior et maior se ipso videbatur, et quod in vultu terribile quoddam decus praeferebat, unde intuitus aspicientium tamquam fulmine reverberaret, cum inter domesticos suos et raram turbam vultu placidus et statura aequalis appareret beruht doch

---

[1]) Nur allein Herimanni hist. rest. abbat. Tornac. Scr. XII, 661 berichtet von einem Einsturz der Brücke: Ecce autem dum militia novi regis inconsulte et praepropere pontem Mosellae fluminis conscendit, repente pons fluminis frangitur et quingenti fere milites loricati et armati cum equis in flumine corruentes necantur — in einer Weise also, die allem sonst sicher zu stellendem widerspricht. [2]) Vgl. die oben S. 546 Anm. 1 zusammengestellten Angaben. [3]) Giesebrecht III, 727 nennt die Brücke, deren Einsturz er annimmt, eine leichte. Das ist aus den Quellen nicht zu belegen, ist aber auch an und für sich unwahrscheinlich. Wäre die Brücke bei Viset eine leichte gewesen, so würden die Kaiserlichen sie wol ebenso wie die anderen Flussübergänge unpraktikabel gemacht haben. [4]) A. a. o. S. 65. [5]) Giesebrecht III, 1146: „Für die Charakteristik Heinrichs IV. gibt sein alter Biograph die wichtigsten Beiträge; manches mag zu günstig gefärbt sein, aber die wesentlichsten Züge werden doch auch anderweitig bestätigt."

auf einem rein subjectiven, bis in das Gebiet der Sinnestäuschung hinüberstreifenden Eindruck des Verfassers, den gewiss Andere, die nicht so wie er von glühender Verehrung gegen den Kaiser erfüllt waren, nicht empfangen haben [1]).

Dem gegenüber macht den Eindruck vollkommener Zuverlässigkeit die Schilderung, welche die Vita Cap. 1 von Heinrichs Verhalten im Fürstenrathe gibt: Intendebat aliorum verbis ipsemet pauca loquebatur, nec prior ad sententiam erumpebat, sed aliorum expectabat, da schlechterdings nicht abzusehen ist, dass der Verfasser einen Zug, der so durchaus individuelles Gepräge an sich trägt, einfach erfunden haben sollte, andererseits der Verfasser wohl Gelegenheit genug gehabt hat, diese Eigenthümlichkeit des Kaisers zu beobachten [2]).

Auch bezüglich der so lebhaften Schilderung Vita Cap. 1 von Heinrichs Milde gegen die Armen wird man genau jeden einzelnen Zug prüfen müssen. Eine Angabe: Sed et per curtes suas usquequaque stipendia pauperibus disposuerat, quorum numerum et obitum ipse scire voluit, ut et defuncti memoriam ageret, et in eius locum alterum subrogatum nosset lässt sich ohne thatsächliches Substrat schwerlich erfinden. Die Darstellung, wie den König auf der Reise die Armen schaarenweise umdrängen, die Schilderung Cap. 13, wie die Armen um den todten Kaiser, ihren dahingeschiedenen Wohlthäter jammern mögen übertrieben, vielleicht sehr stark übertrieben sein, vollständig erfunden sind sie schwerlich. Das darf man um so eher annehmen, da ja des Kaisers Milde gegen die Armen anderweitig genügend verbürgt ist [3]). Dagegen wird man meiner Ansicht nach Alles, was der Verfasser der Vita im Stile so mancher Legenden Cap. 1 von dem Heroismus berichtet, mit dem der Kaiser Arme und an den ekelhaftesten Krankheiten Leidende persönlich gepflegt, dabei die niedersten Dienste nicht gescheut habe, mit dem allergrössten Misstrauen aufnehmen müssen. Er übertreibt hier auf's äusserste — man muss doch fragen, was für multa plura, die der Verfasser nicht erwähnt, der Kaiser ausser all' den mitgetheilten Einzelheiten denn noch gethan haben kann? Für diese ganze Pflege der Armen und Kranken durch Heinrich IV. persönlich haben wir anderweitig keinerlei Belege, wie sie für seine Güte und Milde gegen die Armen, allgemein gesprochen,

[1]) Koch a. a. O. S. 6 meint, dass diese Schilderung in hohem Grade durch die von ihm angeführte Stelle des Ekkehard bestätigt werde: quod nemo nostris temporibus natu ingenio fortitudine et audacia statura etiam totaque corporis elegantia videretur fascibus imperialibus ipso aptior, was kaum viel Zustimmung finden dürfte. [2]) Druffel a. a. O. 106. [3]) Giesebrecht III, 1146. Koch a. a. O. S. 4, vgl. auch Steindorff, Heinrich III I, 518 ff.

angeführt werden können. Nach meiner Auffassung lässt sich mit dem, was wir sonst über Heinrich IV. wissen, wol die auch sonst bezeugte grosse Milde gegen die Armen, auch wol ein vereinzeltes persönliches Eingreifen im Ueberwallen des Gefühls in Einklang bringen, nimmermehr aber die von der Vita behauptete beständig persönlich durch den Kaiser geübte Armen- und Krankenpflege, die das Hoflager zum Spital, und den Kaiser zum Krankenwärter gemacht hätte [1]).

[1]) Ich halte es demnach hier ganz ungerechtfertigt, dass Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser I, 668 die ganze Stelle seiner Darstellung einverleibt hat.

Die Operationen Karls von Anjou

vor der Schlacht von Tagliacozzo 1268.*)

Von

G. Köhler.

Bekanntlich geben die Chroniken über die Bewegungen Karls von Anjou vor der Schlacht von Tagliacozzo nicht den geringsten Anhalt. Die Urkunden lassen erkennen, dass Karl nach dem 24. Juli von Foggia aufgebrochen ist und vom 6. bis 14. August in Scurcola anwesend war. Wo hat er sich nun aber vom 14. bis zum 22. August, an welchem letzteren Tage er nach seinem Bericht an den Papst aus der Gegend von Avezzano nach Alba marschirte, aufgehalten? wann ist Konradin aus Rom abmarschirt und nach welcher Richtung hin? was hat man sich unter den drei Tagen, wo Karl nach seinem Bericht mit dem Heere Konradins Fühlung gewonnen hatte, vorzustellen? welches war der Fluss, der nach dem Berichte Karls vom

*) Der nachfolgende Aufsatz wurde eingesandt unter Zufügung des Ersuchens, denselben zunächst Ficker mitzutheilen, damit dieser sich darüber äussere. Von diesem erhielten wir die Rückäusserung, dass ihm die Annahmen des Verfassers ganz unhaltbar schienen und dass er ersuche, das demselben mitzutheilen; dass er, wenn dieser trotzdem die Aufnahme wünsche, unter andern Verhältnissen dieselbe allerdings kaum befürworten würde, dass aber in einem Falle, wo gerade er selbst der Angegriffene sei und zugleich der ganzen Sachlage nach eine Abweisung als zunächst durch ihn veranlasst erscheinen müsse, eine solche ihm nicht erwünscht sein könne, und dass er, wenn die Redaction sich zur Aufnahme entschliesse, bereit sei, eine Entgegnung zuzufügen. Erfolgte daraufhin eine Zusage, so mochten wir dieselbe auch dann nicht zurückziehen, als spätere Erörterungen, über welche in der Entgegnung S. 568 das Nöthigste mitgetheilt ist, zu ergeben schienen, dass der Verfasser bezüglich kritischer Fragen einen Standpunkt einnimmt, der von dem der Mitarbeiter und wohl auch der meisten Leser unserer Zeitschrift so wesentlich verschieden ist, dass die Redaction sich kaum noch entschliessen dürfte, etwaige weitere Beiträge des Verfassers aufzunehmen. Jedenfalls aber betrachten wir, nachdem der Angegriffene entgegnet hat, für unsere Zeitschrift die Besprechung dieser Frage als geschlossen. Die Redaction.



22. zum 23. beide Heere trennte? Das sind Fragen, welche auch durch die neuesten Quellenpublicationen (M. G. SS. XXVI) nicht gelöst werden. Alleinigen Aufschluss darüber gewähren die Berichte Karls an den Papst und an die Stadt Padua; aber wie verschieden sind sie gedeutet worden [1]). Unter diesen Umständen muss der Versuch einer Lösung dieser Fragen fachmännischerseits nicht unerwünscht kommen.

Man ist bisher zu leicht über die Frage hinweggegangen, warum hat Konradin nicht den Weg über Ceperano bis San Germano und von hier in die Querthäler des obern Volturno und seines Nebenflusses Cavaliere, auf überall gebahnten Wegen in den zugänglichern Theil der Abruzzen eingeschlagen? Die Strasse ist näher nach Lucera zur Verbindung mit den Saracenen und berührt von San Germano aus die nicht unbedeutenden Städte Venafro, Isernia, Cantalupo, Vinchiatura, Jelsi und Volturaro. Die Ann. Plac. Gib. sagen: (Conradinus) habito consilio dicti senatoris et principum romanorum . . . cum rex Conradus non posset per pontem de Ceperano iter facere, per terram de Bruzio cepit festinare gressus suos [2]). Warum er den Weg über Ceperano nicht einschlagen konnte, erfährt man daraus allerdings nicht, aber man sieht, dass darüber berathschlagt worden ist; Villani giebt uns den Grund an, weil die Brücke besetzt war [3]). Man kann das jedoch nicht so auffassen, dass hier eine Armee gestanden hätte, denn Karl hatte alle Kräfte an sich gezogen [4]). Die Brücke war aber, wie wir aus Del Giudice urkundlich wissen, befestigt und auch weiterhin war die Strasse durch günstig gelegene Sperrpunkte, wie die uneinnehmbare Rocca d'Arce und das feste San Germano gedeckt, während die Via Valeria durch die Abruzzen nicht durch Burgen geschützt war [5]). Konnte Karl aber, der unbekümmert

---

[1]) Der Bericht an den Papst ist mitgetheilt in Rainaldi Ann. eccles. 14, 164, in Martene-Durand Thes. 2, 624 und Del Giudice Cod. dipl. Angiov. 2, 185; der an die Stadt Padua in Murat. Antiq. 4, 1144 und Del Giudice 2, 190. [2]) M. G. SS. 18, 528. [3]) Ricord. Malesp. Murator. 8, 1013: „non feciono la via di Campagna perocche seppe che il passo di Ceperano era guarnito“. [4]) Primatus M. G. SS. 26, 656: „Rex, castris remotis et civitatis Leutherie obsidione relicta, unde cumque collecto maiori exercitu quam habebat, contra hostes intrepidus iter arripuit“. Dass auch Villani nicht an eine Armee bei Ceperano gedacht hat, geht aus der nächstfolgenden Stelle hervor: „ma fece (Conradino) la via della Montagna fra l'Abruzzo e Campagna per Val di Celle (Carsoli), dove non avea guardie“. Da Karl zur Zeit des Kriegsraths in Rom, der über die Wahl des Wegs entschied, sich auf oder doch in der Nähe dieser Strasse befand, meint Villani die deckenden Burgen der Strasse. [5]) Celle (das heutige Carsoli) war zwar befestigt, mag aber vielleicht, wie Ficker vermuthet, in Händen von Ghibellinen gewesen sein.

um diese Festen der Terra di Lavoro im J. 1266 die Via latina eingeschlagen und alle Hindernisse überwunden hatte, wissen, dass Konradin sie nicht zur Operationslinie nehmen würde? Er sagt ja in seinem Schlachtbericht, dass Konradin und seine Anhänger sich den Grenzen genähert hätten „querentes foramine per que possent latenter ingredi“. Er war also keineswegs sicher, welchen Weg sie einschlagen würden. Da die genannten beiden Strassen, die Via Valeria und die Via latina, überhaupt nur zur Sprache kommen können — denn die dem Strande entlang auf Terracina gehende und die über Rieti und Antrodoco auf Aquila führende waren einer Vereinigung mit den Saracenen nicht günstig, da der Umweg zu gross gewesen wäre — so war es für Karl geboten auf beide Bedacht zu nehmen. Er hat sich daher unzweifelhaft zu der Zeit, wo er den Ausmarsch aus Rom erwarten konnte und zwar nach dem 14. von Scurcola aus in Bewegung gesetzt, um sich Rom zu nähern, nicht um dem Gegner eine Schlacht zu liefern, denn dazu ist das gebirgige Terrain, in das er sich begab, für ein Reiterheer nicht geeignet, sondern um frühzeitig zu entdecken, welche Operationslinie derselbe wählen würde, um ihm an den betreffenden Eingange (Loch, foramen) zuvorzukommen. Das Schlachtfeld lag für ihn für den Fall, dass der Gegner die Via valeria einschlug, auf der Palentinischen Ebene, wenn er die Via latina wählte, in der Ebene des Garigliano, entweder bei Ceperano oder bei San Germano.

Die Möglichkeit dem Gegner auf diesen Punkten zuvorzukommen, lag in einer Stellung auf der Verbindungsstrasse von Carsoli über Subiaco, Guarcino, Frosinone, Ceperano, etwa zwischen Subiaco und Guarcino. Karl konnte von hier aus Parteien bis in die Gegend von Rom vorschicken, welche den Feind bei seinem Ausmarsch daselbst beobachteten; mit der Armee durfte er sich nicht von der bezeichneten Strasse entfernen, weil er sonst die direkte Verbindung mit den Endpunkten derselben aufgegeben und dadurch Zeit verloren hätte. Auch sagt sein Schlachtbericht nicht, dass er mit der Armee selbst in dem Raum zwischen Rom und der Grenze dem Feinde nahe gewesen sei, es sind seine Parteien gewesen, welche denselben sequens und persequens begleiteten und harzelirten [1]). Die Behauptung Schirr-

[1]) Relatio: „postquam Conradinus eiusque sequaces regni mei finibus propinquarent querentes foramina per que possent latenter ingredi seque conjungere Saracenis, ego ipsos de passu in passum per tres dies totidemque noctes sequens et persequens . . .“ Das ego bezieht sich auf seine Parteien, durch die er mit dem Feinde Fühlung hielt. Wie aus der Stelle hervorgeht, fand das alles zwischen Rom und der Grenze statt.

machers [1]), die drei Tage des Kontakts mit dem Feinde hätten erst begonnen, als dieser an der Grenze des Königreichs angekommen wäre, ist durch nichts gerechtfertigt, da Karl in keiner Weise an die Grenze gebunden war. Das päpstliche Gebiet war ein ihm befreundetes und der Zweck seines Vormarsches wäre gänzlich verfehlt gewesen, wenn er Konradin erst an der Grenze hätte erwarten wollen. Noch merkwürdiger ist die Behauptung Schirrmachers, die er aus dem tandem percepto des Berichts [2]), herleitet, Karl habe nach den drei Tagen die Spur Konradins verloren; es bedeutet vielmehr, dass Karl nach den drei Tagen über die Absichten des Gegners vollkommen aufgeklärt war, nämlich, dass dieser über Tivoli (Tettui, Tecli) die Gegend von Magliano dei Marsi (Marsicana) gewinnen wollte, um sich über Solmona mit den Saracenen von Lucera zu vereinigen. Karl konnte sich daher nunmehr nach dem Punkte hinbegeben, wo es ihm unter diesen Umständen zweckmässig erschien, die Schlacht anzubieten, und das war die Palentinische Ebene.

Die drei Tage, die er zu diesen Beobachtungen verwendete, sind sehr reichlich bemessen. Er konnte schon am ersten Tage des Ausmarsches aus Rom, wie wir sehen werden den 18. August, beurtheilen, welchen Weg der Gegner einschlug; aber Konradin konnte ihn täuschen wollen und sich nach dem andern Eingange wenden, sobald Karl zurückgegangen war; dieser hielt daher drei Tage Stand, selbst auf die Gefahr hin, dass Konradin ihm bei Carsoli zuvorkam. Er hatte noch einen andern Weg recognoscirt die Palentinische Ebene vor Konradin zu erreichen, wenn dieser ihm die Via valeria abgewann. Der Umstand nämlich, dass Karl nach dem Schlachtbericht am 22. aus der Gegend von Avezzano nach Alba marschirte, am 21. also daselbst eingetroffen sein muss, deutet darauf hin, dass er an diesem Tage (den 21.) von seiner Stellung am Wege Subiaco-Guarcino nach der Gegend von Avezzano abmarschirt ist. Wahrscheinlich ist er den Aniene (oberen Teverone) bis zu seiner Quelle am Monte Viperello hinaufmarschirt, hat den Berg überschritten und ist so über Capistrello nach Ovinuli am Fuciner See in der Gegend von Avezzano gelangt [3]). Der Monte Viperello ist der niedrigste Berg

[1]) Die letzten Hohenstaufen S. 571. [2]) Relatio im Anschluss an Note 1: „tandem (pro certe) percepto, quod dicti hostes per Tittui (Tecli) partes ingressi, sperabant per Marsicana rura descendere (oder wie der Bericht an Padua sagt sperabant libere pertransiti via recta descendere) et pervenire Sulmonam (exinde ire Luceriam) . . .“ [3]) Relatio: „die mercurii in octava videlicet assumptionis B. Virginis (22. Aug.) . . . de pratis Ovinuli secus lacum Fucini et villa Avecini aciebus instructis . . . procedens, demum ad quemdam collem prope Albam . . .



der den Liri westlich begleitenden Gebirgskette und liegt nur 900 Meter über der Palentinischen Ebene. Der Marsch beträgt allerdings gegen vier deutsche Meilen, was jedoch mit andern Marschleistungen der Reiterheere des 13. Jahrhunderts verglichen nicht übermässig ist [1]); dass der Marsch Mannschaften und Pferde sehr angegriffen hatte, gesteht Karl selbst ein. Er nahm aus diesem Grunde am 22. die Schlacht, zu der ihn der Gegner provocirte, nicht an [2]).

Demnach werden die drei Tage, welche Karl auf die Beobachtung des Gegners verwendete, auf den 18. 19. und 20. August fallen, so dass Konradin am 18. aus Rom ausmarschirt sein muss, was auch mit sonstigen Ueberlieferungen übereinstimmt [3]).

Konradin fand daher bei seinem Marsch auf der Via valeria über Tivoli und Carsoli nicht die geringsten Schwierigkeiten [4]) und traf am 22. in Scurcola ein [5]), hatte also die gegen 20 deutsche Meilen

---

perveni". Es gehört zu den merkwürdigsten Irrthümern historischer Forschung, dass der Ort Ovinuli, der heute nicht mehr existirt, auf Ovindoli hat gedeutet werden können, das weder auf einer Wiese, noch am Fuciner See, noch in der Gegend von Avezzano, sondern $1^1/_4$ deutsche Meile nordwestlich Celano an der Strasse von Aquila liegt, und doch ist dieser Irrthum von sämmtlichen Forschern, zuletzt noch von Winkelmann Acta imper. Register. und von Ficker, begangen worden. Es ist um so auffallender, als die Ann. Januenses auf die Gegend von Avezzano hätten führen müssen, indem sie sagen, dass Karl auf die Nachricht des Anmarsches Konradins nach Avezzano am Fuciner See marschirt ist, Ann. Januens. M. G. SS. 18, 268: Rex autem Karolus audiens dictum Conradinum ... adversus ipsum regem venturum, Vezanum ad Maxilacum accessit. Die Stelle an sich ist bei der vorgefassten Meinung, Ovinuli wäre Ovindoli, allerdings nicht verständlich, aber durch meine Annahme wird sie es, und bestätigt diese wiederum.

[1]) Konradin legte in demselben Jahre die 24 deutsche Meilen betragende Entfernung von Verona nach Pavia in vier Tagen zurück. Kaiser Friedrich II. marschirte am 31. Oct. und 1. Novbr. 1236 in einem Zuge von Cremona über Verona nach Vicenza (über 17 deutsche Meilen) und ging sogleich zur Erstürmung der Stadt über. Er hatte nur in San Bonifacio einige Stunden angehalten, um abfüttern zu lassen. [2]) Relatio: „quia gens me et equi potissime erant prae labore nimio fatigati, deliberavi ..." [3]) Ann. Plac. Gib. 528: „et mora facto in Urbe 28 dies ... per terram de Bruzio cepit festinare gressus suos". Da Konradin am 24. Juli in Rom eingezogen war, fällt der Ausmarsch, wenn man den Tag des Eintreffens und des Ausmarsches einrechnet, auf den 18. Dieses Datum gibt Ptol. Lucensis (Mur. SS 11, 1286) speciell an: „die autem 18. Augusti exivit de Roma", so auch die Exc. ex Jord. chron. 1006. Villani sagt irrthümlich den 10. Aug. [4]) Villani: „e senza niuno contrasto passo (per Val di Celle), e pervenne al piano di Santo Valentino nella contrada della Tagliacozza". Dass Konradin von Carsoli nach Tagliacozzo einen Umweg über Pietrasecca gemacht hat, ist nur eine Ansicht Raumers (4, 514), der unmöglich wissen konnte, wie die Via valeria im 13. Jahrh. beschaffen war. [5]) Ann. Plac. Gib. 528: (Conradino) cum fuisset in valle Albe 10 exeunte Augusti (22. Aug.) Karulus cum gente sua ultra aquam cui Riale

lange Strecke von Rom bis Scurcola in 5 Tagen zurückgelegt. Da Karl an demselben Tage, wie wir gesehen haben, nach Alba vorgegangen war, trennte der Fluss Imele (Salto) vom 22. zum 23., dem Tage der Schlacht, beide Heere [1]).

Damit wäre meine Untersuchung eigentlich zu Ende, wenn nicht die Version im Schlachtbericht Karls, dass Konradin inter Sculculae et Charchii montes in quadam planitie sein Lager geschlagen habe, neue Schwierigkeiten bereitete. Ficker [2]) hat nämlich daraus Veranlassung genommen, Konradin bei Carsoli von der Via valeria abbiegen und über Castelvecchio und Torano das Thal des Salto gewinnen zu lassen, auf dessen rechten Ufer entlang er dann bis zum Fuss des Monte Carce westlich Magliano marschirt sein soll und daselbst sein Lager aufgeschlagen habe. Dass der heutige Monte Carce mit dem Monte Charchii des Berichts identisch sei, weist Ficker

---

dicitur apparuit. Mit dem, was Karl im Schlachtbericht sagt, dass er auf dem Berge von Alba angekommen das Lager des Feindes in der Palentinischen Ebene in der Entfernung von 2 (ital.) Meilen gesehen habe, zusammengehalten, ergibt sich, dass unter valle Albe der Annalen die Palentinische Ebene, welche am Berge von Alba beginnt, und unter dem Riale der Fluss Imele gemeint ist. „Flumen, quod inter utrumque decurrebat exercitum“ sagt der Schlachtbericht und es gibt in der ganzen Gegend nur diesen einen Fluss.

[1]) Die Richtigkeit vorstehender Ausführungen wird in keiner Weise beeinträchtigt oder deren Werth abgeschwächt, wenn ich nachträglich in Erfahrung gebracht habe, dass König Karl am 15. August in Sora stand (Matthäus Spinelli ap. Muratori SS. 7, 1107). Karl kann ja über Sora und Quarcino nach dem Punkt zwischen letzterem Ort und Subiaco, den ich als die Aufstellung desselben vom 18. bis 20. Aug. bezeichnet habe, marschirt sein. Aber auch abgesehen davon bietet eine Aufstellung Karls bei Sora für die Zwecke, die er im Auge hatte, ihre Vortheile, da sie auf der direkten Strasse zwischen Ceperano und der Palentinischen Ebene liegt. Wenn es nur darauf ankam, die kürzesten Linien von der Aufstellung ab sowohl nach Rom als nach Avezzano zu ermitteln und ich den Umstand berücksichtigte, dass es unter Umständen vortheilhaft sein konnte den Weg über Carsoli offen zu halten, so musste ich doch den schwierigen Rückmarsch über Monte Viperello in den Kauf nehmen. Dies ist durch eine Aufstellung bei Sora vermieden, da von hier nach Avezzano ein gebahnter Weg zu benutzen ist, der nur um eine deutsche Meile weiter ist. Allerdings liegt Sora sehr viel weiter von Rom ab; aber wenn Karl die Rücksicht auf die Strasse über Carsoli fallen liess, so konnte er füglich noch von Sora aus um einen Tagemarsch, etwa bis Anagni vorgehn, und von hier aus seine Parteien gegen Rom entsenden. Er konnte dann bereits am 8. Tage des Ausmarsches Konradins aus Rom nach Sora zurückgehen, während seine Parteien noch Fühlung mit der Armee des Gegners behielten, so dass dem Wortlaut des Schlachtberichts Karls noch immer entsprochen worden wäre.

[2]) Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 515 ff über „Konradins Marsch zum Palentinischen Felde“.

durch Urkunden nach. Um den Marsch Konradins zu motiviren, nimmt er an, dass Karl von Anjou auch noch nach dem 14., unter welchem Datum seine letzte Urkunde daselbst ausgestellt ist, in Scurcola geblieben sei, so dass Konradin Anstand genommen hat unter seinen Augen aus den Engpässen von Tagliacozzo in die Palentinische Ebene zu debouchiren.

Diese Annahme ist jedoch nicht im Einklange mit dem Berichte Karls, wonach, wie wir oben gesehen haben, die drei Tage, an welchen beide Armeen in Fühlung waren, in den Raum zwischen Rom und der Grenze des Königreichs Sicilien, die damals schon dieselbe war wie später, fallen. Karl kann also nicht in Scurcola geblieben sein, sondern muss sich nach dem 14. August Rom genähert haben. Wo er sich wahrscheinlich befunden hat, habe ich oben angezeigt.

Der Grund für den Marsch Konradins nach Torano fällt also weg und damit erweist sich die ganze Annahme als hinfällig. Dieselbe steht aber auch im Widerspruch mit den Chroniken, indem, wie ich oben gezeigt habe, Villani den Marsch Konradins per val di Celle, welches doch erst bei Carsoli beginnt, und von hier nach der Palentinischen Ebene bei Tagliacozzo ausdrücklich erwähnt und die Annalen von Piacenza in dem Sinne, wie ich sie erläutert habe, sein Eintreffen am 22. in der Palentinischen Ebene (valle Albe) diesseits des Imele (verstümmelt Riale) constatiren. Auch die Angaben des Bart. von Neocastro, des] Ptolomäus von Lucca und der Gesta Florentinorum bei Hartwig, welche das Lager Konradins wie Villani nach Tagliacozzo auf der Palentinischen Ebene benennen [1]), stimmen damit überein. Vor allem stellt aber der Bericht Karls an die Stadt Padua, wo er an Stelle des Tecli oder Tittui (Tivoli) Sculculae (Scurcola), setzt [2]), nicht um damit dasselbe, sondern die Richtung des Marsches zu bezeichnen, den Marsch Konradins auf Scurcola ausser Zweifel.

Dem gegenüber kann es sich nur darum handeln, eine Erklärung über die Bezeichnung inter Sculculae et Charchii montes zu finden, und die ist wiederum durch den Bericht Karls an die Stadt Padua gegeben, indem es daselbst heisst: „inter Sculculae et Tancii (Taucii) montes“. Während die Varianten des Berichtes an den Papst alle mit einem C anfangen, haben die in dem Bericht an Padua ein T. Von einer Korrumpirung des Namens Tancii oder Taucii aus Charchii kann daher füglich nicht die Rede sein, es ist damit etwas anderes

[1]) Bart. de Neocastro: in campum Tagliacozii; Ptol. Luceusis: in loco quem gesta Tuscorum Tallingozzo vocant, aliae autem historiae campum Valentinum; die Gesta: nel pian di Sanvalentino a Tagliacozzo. [2]) Relatio: „tandem percepto quod dicti hostes per Sculculae partes ingressi . . .“

gemeint und da der Bericht an Padua der spätere ist (vom 24. nämlich), während der an den Papst in der Aufregung des Schlachttages (23. Aug.) geschrieben wurde, so unterliegt es kaum einen Zweifel, dass Taucii eine Berichtigung des Namens Charchii, und damit der später sogenannte Monte Felice gemeint ist. Wie letzterer zur Zeit der Schlacht geheissen hat, wird sonst nirgends überliefert. Ein Lager zwischen den Bergen Nicola bei Scurcola und San Felice würde genau den sonstigen Angaben, namentlich der Karls, dass es zwei (italienische) Meilen von seinem Lager abgelegen habe [1]), entsprechen.

Wenn man zu diesen Thatsachen noch das Missverständniss in der Verwechslung von Ovinuli und Ovindoli, auf das oben bereits hingewiesen ist und den Umstand hinzurechnet, dass zwischen einem Lager Konradins am Fuss des Monte Carce und der Stellung Karls bei Alba kein Fluss existirt, auf den sowohl der Schlachtbericht Karls als die Chroniken hinweisen, so wird man die Annahme des Marsches Konradins auf Torano nothwendig fallen müssen.

Ovindoli wird in keinem der Verzeichnisse von königlichen Burgen erwähnt, wie es überhaupt fraglich ist, ob es als Ortschaft im Mittelalter existirt hat. Ovinuli hingegen, dessen Lage im Schlachtbericht Karls genau präcisirt wird, womit auch der Text in dem Verzeichnisse der königlichen Burgen bei Winkelmann Acta imp. S. 780 (nicht N. 780 wie Ficker S. 539 sagt) übereinstimmt, wo es heisst, dass die Ortschaften Paterno und Avezzano, obgleich nicht dazu verpflichtet, bei Bauten an der Burg Ovinuli herangezogen werden können [2]), kommt in den Verordnungen Kaiser Friedrichs II. als eine derjenigen Burgen vor, deren Besetzung durch einen Kommandanten (Kastellan) der Kaiser sich vorbehält [3]).

In Betreff des Flusses sucht sich Ficker dadurch zu helfen, dass er einen vom Monte Velino kommenden Giessbach, der ohne Quellenzuflüsse nur bei anhaltenden Regengüssen Wasser hat, im Monat

---

[1]) Relatio: „demum (aus der Gegend von Avezzano) ad quemdam collem prope Albam, qui pro duo parva milliaria distabat ab hostibus, ex quo campus Palentinus se explicat, iter meum prosequendo, perveni et hostium exinde castra prospiciens . . . deliberavi et jussi, castra metari in eodem colle exercitum christianum“. [2]) Die Ortschaften, welche speciell zu den Bauten an der Burg Ovinuli verpflichtet waren, darunter Fuci, von dem der See wahrscheinlich den Namen hat, scheinen jetzt nicht mehr zu existiren. Ob unter St. Johannes de Zelano das heutige Celano zu verstehen ist, wage ich nicht zu entscheiden. [3]) Huillard-Bréholles 5,418 und Winkelmann N. 840. Ficker sagt S. 539 in Bezug auf dieses Verzeichniss statt Ovinuli, Ovindoli, was zu dem Missverständniss Veranlassung geben kann, es stände so in der Urkunde.

August aber gewiss ausgetrocknet war, als den Fluss ansieht, der beide Heere trennte. Er bezieht auf diesen S. 549 die Stelle des Primatus [1]): descenderunt ad ima fluminis . . ., weil sie, wie er meint, für den Salto unverständlich wäre. Ich kann dem gegenüber nur anführen, dass nicht bloss die beiden Uebersetzer ins französische des 13. Jahrhunderts [2]), sondern auch heutige Philologen, darunter nicht die Mündung eines Flusses, sondern einen Grund eines Flusses, welcher durch die Ausbreitung des Wassers und die Beschaffenheit der Ufer den Pferden als Furth diente, verstehen [3]). Die Stelle ist daher ganz gut auf den Imele (Salto), und da dieser überhaupt der einzige Fluss der Gegend ist, ausschliesslich auf diesen zu beziehen.

Noch will ich bemerken, dass die Ansicht Fickers (S. 530), dass der Marsch Karls von Foggia nach Scurcola darauf hindeutet, dass er die Ueberzeugung hatte, Konradin werde auf der Via valeria vorgehn, nicht stichhaltig ist. Karl war auf diesen Weg, der mitten durch das Land führte, durchaus angewiesen, weil er so am leichtesten die von allen Seiten zuströmenden Verstärkungen an sich ziehen konnte. Der bequemere und nähere Weg in die Nähe von Rom zu kommen, durch die Terra di Lavoro, würde eine rechtzeitige Sammlung der im Lande zerstreuten Kräfte (das Aufgebot der Vasallen) rein unmöglich gemacht haben. Speciell war Scurcola als Sammelplatz für die Armee vortrefflich geeignet.

Was die Wege betrifft, welche die Truppen Konradins auf der Flucht einschlugen, auf die Ficker S. 530 zur Begründung seiner Ansicht zurückgreift, so können diese im vorliegenden Falle nicht

---

[1]) M. G. SS. 26, 658. [2]) M. G. SS. 26, 658 und Recueil 20, 482.

[3]) Abgesehen von dieser sehr gekünstelten Stelle selbst und deren Deutung spricht es Primatus gleich darauf aus, dass er damit nur eine Furth des Flusses hat bezeichnen wollen, indem er sagt: „fere totus phalangis illius numerus (Konradins) per predictum vadum ultra pertransiens“ — und wenn ich hierin noch fortfahre „gressu retrogradu Francos supra rippam fluminis assistentes et quod ad eos per vadum transissent penitus ignorantes, improvidos a tergo cum magnis clamoribus invasere“, so ergibt sich die völlige Unmöglichkeit der Situation, wie sie sich Ficker durch die Annahme, jener Giessbach sei der Fluss gewesen, der beide Heere getrennt, geschaffen hat. Nimmt man nämlich seinen Plan zur Hand, in den er die Brücke über diesen vermeintlichen Fluss eingetragen hat, so ist die Entfernung derselben von der Mündung dieses Flusses in den Imele eine so geringe, dass der Uebergang der Truppen Konradins hier nicht bloss den Truppen Karls nicht entgangen sein kann, sondern dass das erste Treffen derselben, welches zur Vertheidigung der Brücke und des Flusses aufgestellt war, bis dahin (zur Mündung) gereicht haben muss. Wie sich nun die Truppen Konradins dennoch durchgezwängt haben mögen und in den Rücken des Gegners gelangt sind, entzieht sich der kühnsten Phantasie.

massgebend für die Richtung des Anmarsches sein, weil die Brücke über den Imele, die sich in der Nähe des Schlachtfeldes befand, nur von einem kleinen Theil der Flüchtigen benutzt werden konnte, der grössere Theil, wenn er nicht in den Fluss geworfen werden wollte, daher nothwendig demselben entlang fliehen musste. Namentlich gilt dies von den von der Verfolgung zurückkehrenden Truppen des Senators und Infanten Don Arrigo, welche den König Karl bereits in der Ebene in der Nähe der Brücke vorfanden und nun ihrerseits geschlagen, nothwendig in das Thal des Salto geworfen wurden, so dass sie in der Richtung auf Rieti flohen. Konradin selbst ist schon frühzeitig nach dem Vorbrechen Karls aus dem Hinterhalt geflohen, hat also jedenfalls die Brücke passirt und ist daher gewiss nicht über Torano nach Vegium (Castelvecchio) gekommen. Dadurch verliert aber der Weg den er genommen alle Bedeutung in Betreff der Folgerungen über den Anmarsch.

Im übrigen gestehe ich gerne, dass mir die Abhandlung Fickers über den Marsch Konradins sehr lehrreich gewesen ist.

Entgegnung.

Von

Julius Ficker.

Bei meiner Erörterung über den Marsch Konradins zum palentinischen Felde schien mir die Richtigkeit des Hauptergebnisses so zweifellos zu sein, dass ich es für nöthig hielt, mich wegen der Ausführlichkeit der Begründung zu entschuldigen; ich strebte danach, durch diese auch den etwa zu erhebenden Einwendungen von vornherein zu begegnen und damit für mich und andere die Nothwendigkeit nochmaligen Zurückkommens auf den Gegenstand zu beseitigen. Auf Einwendungen, wie sie in dem vorstehenden Aufsatze des Herrn General Köhler erhoben wurden, konnte ich freilich nicht gefasst sein. Es ist gewiss nicht meine Sache, an einer einmal geäusserten Meinung hartnäckig festzuhalten, wenn ich wirklich eines besseren belehrt werde. Dazu genügt mir aber noch keineswegs, dass das abweichende Urtheil von fachmännischer Seite ausgeht, wie hier betont wird. Auch der Fachmann kann irren; massgebend wird mir nur die Stichhaltigkeit der von ihm vorgebrachten Beweise sein, auf deren selbstständige Prüfung zu verzichten ich wenigstens so lange keinen Grund habe, als sie nicht auf Gebiete führt, bei denen der Mangel fachmännischer Vorbildung das weitere Folgen von vornherein ausschliessen würde. Davon kann hier keine Rede sein.

Um meine früher ausgesprochenen Annahmen zu vertheidigen, würden vielleicht einige kurze Bemerkungen genügen. Der Gegner scheint es aber zu lieben, mit Historikern eine Lanze zu brechen, und dabei mehr als billig

von der Ansicht auszugehen, dass dieselben sich überhaupt in kriegsgeschichtlichen Dingen dem fachmännischen Urtheil des Kriegskundigen unterzuordnen hätten. Dem gegenüber scheint es mir nicht überflüssig, die Gelegenheit zu benutzen, um im Anschlusse an den Einzelfall zugleich in Kürze auf die Frage nach der Berechtigung jener Auffassung im allgemeinen einzugehen; zumal ich in keiner Weise zu den Historikern gehöre, die sich mit Vorliebe mit kriegsgeschichtlichen Studien beschäftigen, so dass meine bezügliche Ansicht als eine um so unbefangenere erscheinen mag.

Für die Kriegsgeschichte der Neuzeit erkenne ich ohne Zögern den Militär als den Fachmann schlechtweg an; so weit es sich da um die Kriegsgeschichte im engern Sinne, um die militärischen Bewegungen und Zusammenstösse handelt, wird dem Historiker, der sich mit der Geschichte des Kriegs im weitern Sinne zu beschäftigen hat, gewiss nichts erwünschter sein können, als wenn er sich für jene auf eine militärisch-fachmännische Vorarbeit stützen kann. Wesentlich anders scheint mir aber das Verhältniss bei der Kriegsgeschichte des Mittelalters zu liegen. Nicht desshalb, weil das Kriegswesen selbst da ein wesentlich verschiedenes war; mit diesem wird ja auch der Historiker, wenn er speciellere kriegsgeschichtliche Studien betreibt, sich erst bekannt machen müssen; und mag er da diesen oder jenen Vortheil haben, so möchte ich der Behauptung, dass der Militär sich leichter hineinarbeiten wird, wenigstens nicht widersprechen. Ausschlaggebend für meine Behauptung ist mir die so völlig verschiedene Art der Quellen. Für die Kriege der Neuzeit ist in der Regel zu arbeiten nach gleichzeitigen Berichten, ausgehend zumeist von solchen, welche die Operationen selbst leiteten, welche das volle Verständniss der Dinge hatten, über die sie berichten; für kritische Bedenken ist da wenig Veranlassung geboten; das Verständniss wird dem militärisch Gebildeten keine Schwierigkeit bieten; er wird unmittelbar zur Verwerthung des vorliegenden Materials übergehen können. Wie ganz anders diese Verhältnisse im Mittelalter liegen, bedarf keiner nähern Ausführung. Die kritischen Vorfragen nach der Echtheit, der Unverfälschtheit, der Glaubwürdigkeit der einzelnen Quellen stehen da ganz in erster Reihe; vor ihrer Lösung fehlt jede sichere Grundlage für die combinirende und ergänzende Verwerthung. Es ist mir kaum denkbar, dass der zunächst kriegswissenschaftlich Gebildete, wenn er sich nachträglich vom Gesichtspunkte der Kriegsgeschichte auch so viel mit den Quellen beschäftigt hat, wie der Gegner, in dieser Richtung die Hülfe des Historikers wird entbehren können, der sich nicht blos mit gewissen, den Einzelgegenstand treffenden Nachrichten der Quellen, sondern mit diesen überhaupt zu beschäftigen hat; der über Vorkenntnisse verfügt, welche, wenn auch nicht zur Würdigung gerade der kriegsgeschichtlichen Angaben an und für sich, wohl aber zur Würdigung der gesammten Quelle, und damit doch auch des Werthes jener, unerlässlich sind.

Für diese Behauptung hätte ich mir kaum einen treffenderen Beleg wünschen können, als die vom Gegner nachträglich zugefügte Note 1 S. 557 in Verbindung mit Erläuterungen, durch welche er der Redaction gegenüber sein Beharren auf Aufnahme derselben zu rechtfertigen suchte. Von dem Bedenken, ob es bei kritischem Vorgehen gestattet sein kann, eine Stelle, in welcher die Texte neben „sottosora“ auch das einen ganz guten Sinn gebende „sottosopra“ bieten, ohne jede weitere Bemerkung auf eine

Stellung bei Sora zu beziehen, kann ich absehen. Es wird hier aber weiter, wie an anderer Stelle Ricordano Malespini, Matteo Spinelli als vollgültiger Zeuge aufgeführt; und zwar gleichfalls ohne jede weitere Bemerkung. Ich denke, dass jeder andere sich, gleich mir, daraufhin zu der Annahme berechtigt gefühlt haben würde, dem Gegner sei entgangen, dass die Diurnali jetzt als Fälschung nachgewiesen sind[1]). Da es mir widerstrebte, mir das zu Nutzen zu machen, ersuchte ich die Redaction, den Gegner darauf aufmerksam zu machen und um Zurückziehung der Note anzugehen. Der völlig unerwartete Erfolg meines wohlgemeinten Schrittes war der, dass der Gegner es mir verübelte, ihm solche Unkenntniss zuzutrauen; das Programm von Bernhardi sei ihm wohl bekannt; dieser weise jedoch nur nach, dass Matteo nach einigen Richtungen hin zu bestimmten Zwecken gefälscht sei; wollte man desshalb das Ganze verwerfen, so würde sich die Geschichtschreibung ebenso, wie bei Ricordano Malespini und Dino Compagni, sehr wichtiger Hülfsquellen begeben; namentlich sei aber die Nachricht des Verfassers über sein Eintreffen im Lager Karls am 15. Aug. so harmlos, dass man an eine Fälschung hier nicht denken könne; zur Zeit der Ausführung derselben sei von einer Differenz der Ansichten in Betreff der Operationen Karls noch keine Rede gewesen; er wünsche daher nach wie vor Aufnahme der nachträglich eingesandten Note.

Es bedarf da wohl keines Commentars. Ein Uebersehen der Untersuchungen über die Echtheit der Diurnali wäre meines Erachtens dem zunächst militärisch gebildeten Fachmanne nicht gerade hoch anzurechnen. Wenn derselbe aber nach Kenntnissnahme der das ganze Werk als Fälschung nachweisenden Schrift von Bernhardi sich auf die angegebenen Gründe hin nach wie vor für berechtigt hält, eine ihm passende Angabe der Diurnali ohne weitere Bemerkung zu verwerthen, so gibt das doch den schlagendsten Beweis, wie hülflos selbst ein militärischer Fachmann, der sich so viel mit den Geschichtsquellen des Mittelalters beschäftigt hat, wie der Gegner, den sich hier bietenden kritischen Aufgaben gegenübersteht, wie überaus schwer es ihm wird, sich in dieselben auch nur so weit hineinzufinden, als nöthig ist, um die bezüglichen Untersuchungen der Historiker richtig verstehen und verwerthen zu können. Noch weniger würde er natürlich, und möchte er auf dem besondern Gebiete der Kriegsgeschichte auch noch so tüchtig sein, der selbstständigen Lösung kritischer Aufgaben gewachsen sein. In dieser Richtung wird unbedingt die fachmännische Thätigkeit des Historikers die vorhergehende und grundlegende sein müssen; er zunächst wird festzustellen haben, welche Angaben nach Massgabe des verschiedenen Werthes der Quellen als feststehend nicht weiter in Zweifel gezogen werden dürfen, was vorläufig dahingestellt bleiben muss, was endlich wegen völliger Werthlosigkeit der bezüglichen Quelle überhaupt keine Berücksichtigung verdient. Dann erst, wenn es sich um das Verständniss der festgestellten Vorgänge, um ihre richtige Verbindung, um die Entscheidung von Fragen, bei denen

[1]) Ich würde natürlich auch hier nur von dieser Annahme ausgehen können, wenn ich mich lediglich an den Aufsatz, wie er gedruckt vorliegt, halten wollte, während mir das der Gegner nicht mit Unrecht verübeln würde, da sich aus der bezüglichen Correspondenz anderes ergibt; ich kann es daher nicht vermeiden, auch auf diese Rücksicht zu nehmen, so weit das jenes Umstandes wegen unumgänglich nöthig scheint.

die Quellen verschiedener Auffassung Raum lassen, um die wahrscheinliche Ergänzung der Lücken der Ueberlieferung handelt, werden sich Aufgaben ergeben, bei welchen dem militärisch gebildeten Fachmann das erste Wort gebühren mag.

Für den gegebenen Einzelfall fällt bezüglich der Hauptfrage das Bemerkte allerdings nicht ins Gewicht; wie der Gegner, bin auch ich von der vollen Zuverlässigkeit der Hauptquelle, des Berichtes Karls, ausgegangen. So hoch ich aber im allgemeinen die Ansicht des militärisch gebildeten Fachmanns zu schätzen weiss, so möchte ich doch dagegen Einsprache erheben, dass er auch nur da, wo die kritischen Vorfragen gar nicht ins Spiel kommen, in kriegsgeschichtlichen Dingen als der Fachmann schlechtweg zu betrachten sei. Zumal wo es sich um strategische und nicht um tactische Verhältnisse handelt. Für die richtige Beurtheilung der letztern werden dem Historiker als solchen allerdings in der Regel manche Vorkenntnisse fehlen; für die meisten geschichtlichen Zwecke genügt es ja, das Ergebniss der Schlacht zu kennen. Versucht der Historiker sich an eingehender Bearbeitung einer Schlacht, so wird gewiss von ihm zu verlangen sein, dass er sich auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft mehr umgesehen hat, als das bei seinen Fachgenossen in der Regel der Fall zu sein pflegt. Aber ganz das entsprechende trifft ja auch auf der andern Seite zu. Die geschichtlichen Vorkenntnisse des Militär schlechtweg sind natürlich eben so wenig ausreichend. Und wer dann als der berufenere Fachmann zu betrachten sein würde, der Militär, der sich die nöthigen geschichtlichen, oder der Historiker, der sich die nöthigen militärischen Vorkenntnisse anzueignen suchte, würde doch eine Frage sein, deren Beantwortung immerhin zweifelhaft sein möchte. Das einzig richtige dürfte hier, wie in entsprechenden Fällen sein, wenn beide sich zu unterstützen und zu ergänzen, durch Zusammenwirken ein möglichst gesichertes Ergebniss zu erreichen suchen.

Als Historiker schlechtweg, der nie Veranlassung hatte, sich mit dem Kriegswesen jener Zeit genauer zu beschäftigen, würde ich dem Urtheile des Gegners jedenfalls von vornherein das grösste Gewicht beilegen, wenn sich mein Aufsatz auf tactische Verhältnisse bezöge. Das ist nicht der Fall. Nur ganz nebenbei habe ich am Schlusse die Einleitung der Schlacht berührt. Wenn der Gegner da meint, wie nach meiner Annahme die Truppen Konradins sich auf dem engen Raume zwischen der Brücke und der Mündung des Riale hätten durchzwängen und in den Rücken des Feindes gelangen mögen, entziehe sich der kühnsten Phantasie, so würde zu der spitzen Bemerkung jede Veranlassung gefehlt haben, wenn er meine Annahme nicht nach seiner Phantasie gestaltet, sondern sich an das gehalten hätte, was ich selbst sage[1]). Dass ich die Brücke, über welche der Uebergang nicht erzwungen werden konnte, da annehme, wo der Riale den Weg von Magliano nach Capelle schneidet, ist S. 549 bestimmt genug betont; von da aber sind anderthalb Kilometer bis zur Mündung, welche für den Zweck eines unver-

[1]) Wie denn auch sonst etwas mehr Aufmerksamkeit wenigstens da zu erwarten wäre, wo er sich zu Correcturen berufen fühlt. Wenn er S. 559 bemerkt, dass es bei mir S. 589 nicht Winkelmann Acta N. 780, sondern S. 780 heissen müsse, so steht da bei mir einfach Acta 780 und die Vergleichung des ersten besten meiner Citate hätte ihn belehren können, dass ich so in nicht gerade ungewöhnlicher Weise die Seite zu bezeichnen pflege.

theidigten und unbemerkten Ueberganges vollständig ausreichen dürften. Allerdings steht auf meinem Hauptplane eine Brücke nahe der Mündung, die den Gegner anscheinend verleitet hat, mir eine grobe Gedankenlosigkeit zuzutrauen, zu deren Vermeidung gewiss grössere fachmännische Bildung nicht erforderlich gewesen sein würde. Sie kommt nicht auf meine Rechnung, sondern findet sich genau so auf der Karte 1 : 250000. Dass ich auf meinem Hauptplane diese lediglich wiederholte, habe ich S. 547 ausdrücklich bemerkt; und wenn der Gegner von meinem Plane spricht, „in den er die Brücke über diesen vermeintlichen Fluss eingetragen hat," so wäre es jener ausdrücklichen Bemerkung gegenüber wohl nicht überflüssig gewesen, wenn er sich etwas vorsichtiger ausgedrückt hätte, da der Leser seine Worte zweifellos dahin verstehen wird, ich hätte eine Brücke willkürlich eingezeichnet, um damit eine Unterstützung meiner Ansicht zu erschleichen. Und wenn der Gegner glaubt, mich belehren zu dürfen, dass sich die Stelle: descenderunt ad ima fluminis .... nicht auf den untersten Lauf des Flusses, sondern auf den als Furth benutzbaren Boden des Flusses beziehe, so würde dem Leser die unmittelbare Würdigung seiner Bemängelung wesentlich erleichtert sein, wenn er die Stelle etwas vollständiger mitgetheilt hätte: descenderunt ad ima fluminis, ubi latex diffusa lacius et ripparum utrimque fractio inventa equis vadum transeuntibus ministrabat; (descendirent au plus bas du fleuve, la ou l'eaue estoit et plus plate et plus lee u. s. w.) Wie da die französische Uebersetzung die überraschende Annahme des Gegners unterstützen soll, ist mir unerfindlich; und auf die Namen der neuern Philologen wäre ich begierig, welche nach seiner Behauptung für eine Uebersetzung einzustehen bereit wären, wonach die Furth nicht am untersten Laufe des Flusses, sondern auf dessen Grund und Boden aufgefunden worden wäre.

Ich habe diesen einzigen Punct, wo meine Arbeit tactische Verhältnisse berührt, nicht unerwähnt lassen mögen, da ich für solche dem Urtheil des Militär im allgemeinen bereitwilligst besonderes Gewicht beimesse. Wo es sich, wie im grössten Theile meines Aufsatzes, lediglich um strategische Verhältnisse handelt, da scheint es mir von vornherein ungleich weniger gerechtfertigt, das massgebende Urtheil vorzugsweise für den militärisch Gebildeten in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich ja nicht zunächst darum, einen den Regeln der Kriegskunst entsprechenden strategischen Plan zu entwerfen, sondern vor allem die thatsächlich ausgeführten Bewegungen nachzuweisen. Was dazu in erster Linie nöthig ist, Kenntniss des Terrains, wird dem Historiker eben so wohl, als dem Militär, durch Karten vermittelt, da ja auch die genauesten dem Civilisten nicht mehr vorenthalten werden. Was dann weiter in Frage kommt, damalige Bezeichnung der Oertlichkeiten, damalige Gangbarkeit der Wege, damalige Marschfähigkeit der Heere, so sind das Aufgaben historischer Forschung; und nur etwa bezüglich der letztern mag da derjenige, der sich ausschliesslich mit Kriegsgeschichte beschäftigt, über dieselben Kenntnisse gebieten, die dem Historiker zu Gebote stehen, der die Geschichte der Zeit in den verschiedensten Richtungen zu verfolgen hatte. Wenn etwa der Gegner die Frage für nicht genügend beachtet hält, wesshalb Konradin nicht den Weg über S. Germano und von hier in die Querthäler des obern Volturno und Cavaliere über Venafro, Isernia u. s. w. auf überall gebahnten Wegen nach Lucera eingeschlagen

habe, so wird freilich ein Historiker nicht leicht auf eine solche Fragestellung verfallen; er weiss von vornherein, dass die sicilischen Herrscher des dreizehnten Jahrhunderts, so oft sie auch mit oder ohne Heer gerade den Weg aus der Gegend von S. Germano in die von Lucera zu machen hatten, nie jene allerdings in geradester Richtung verlaufende Strasse benutzten; schlugen sie immer wieder den Umweg durch das Beneventanische ein, so wird dieser Umstand doch einige Zweifel bezüglich des damaligen Vorhandenseins gebahnter Wege durch jenes schwierige Gebirgsterrain ausreichend rechtfertigen. Und weiter wird dann gewiss die Erwägung, in wie weit die damaligen politischen Verhältnisse den strategischen Plan beeinflussen mochten, zunächst Sache des Historikers sein. Wenn der Gegner seine Annahme, Karl habe seine Operationen auf päbstliches Gebiet ausgedehnt, durch die Bemerkung, dass dieses ein ihm befreundetes war, für genügend gerechtfertigt hält, so wird der Historiker diese Uebertragung dessen, was für den Papst persönlich zutrifft, auf dessen Gebiet mit einigem Kopfschütteln entgegennehmen. So viel wir wissen, waren die festen Puncte am obern Teverone in den Händen von Ghibellinen; und wenn das Karl noch nach dem Siege anscheinend zögern liess, von Celle weiter vorzurücken (vgl. Reg. imp. 5, Nr. 4858[m]), so wird es vor demselben Operationen in dieser Gegend doppelt bedenklich gemacht haben. Umgekehrt musste das die Benutzung der valerischen Strasse durch Konradin von vornherein wahrscheinlich machen; und wenn ich auch glaube, dass das Nichteinschlagen der Strasse über Ceperano zunächst durch militärische Gesichtspuncte veranlasst war, so wird der Historiker, der sich der Einzelnheiten der Geschichte Konrads IV und Manfreds erinnert, daneben immerhin in Anschlag bringen, dass Konradin in der Terra di Lavoro zunächst gerade den Theil des Königreichs betreten hätte, der der staufischen Herrschaft am wenigsten geneigt war.

Hat der Historiker, wo strategische Verhältnisse in Frage kommen, jedenfalls ein sehr gewichtiges Wort mitzusprechen, so ist natürlich nicht in Abrede zu stellen, dass dabei auch Gesichtspuncte ins Gewicht fallen, welche zunächst dem Gebiete der Kriegswissenschaft angehören. Aber die Sachlage ist da doch eine wesentlich andere, wie bei den tactischen Verhältnissen. Im allgemeinen handelt es sich um so einfache Grundsätze, dass auch der Historiker ihrer Beachtung und Würdigung wohl gewachsen sein dürfte. Halten wir uns an die Erörterung des Gegners. In wie weit bot sich denn die Gelegenheit, das fachmännische Licht leuchten zu lassen? Ich weiss kaum etwas zu finden, als die Anwendung des Satzes, dass, wenn man nicht weiss, auf welcher von zwei Strassen der Feind vorrücken wird, man nicht etwa die eine Hälfte der Armee auf die eine, die andre auf die zweite stellt, sondern mit der Gesammtmacht eine Mittelstellung einnimmt, die es gestattet, dem Feinde eventuell auf der einen, wie auf der andern Strasse zuvor zu kommen. Aber das haben doch ich und vor mir andere Historiker auch zu treffen gewusst. Genau so, wie der Gegner den Satz verwerthet, um eine Stellung zwischen Ceperano und Scurcola wahrscheinlich zu machen, haben wir gefunden, dass eine Stellung zu Ovindoli jener Forderung ganz vortrefflich entspricht, wenn man annimmt, dass es sich um das Vorrücken durch die Gegend von Scurcola oder aber die von Aquila handelte. Es ist möglich, dass es sich da nicht immer um so einfache Dinge handelt. Ich kann nur sagen, dass sich das mir selbst bisher nicht fühlbar

gemacht hat, obwohl ich, ohne mich mit dem Kriegswesen je eingehender beschäftigt zu haben, mich genöthigt sah, bei Ueberarbeitung der Regesten die Feldzüge der spätern staufischen Herrscher so genau zu verfolgen, als die vorhandenen Nachrichten das irgend gestatten. Es mag ja sein, dass meine Unkenntniss militärischer Dinge mich da zu argen Missgriffen verleitet hat; und der Fall könnte demnach ganz geeignet erscheinen, um zu prüfen, in wie weit jene Unkenntniss für einen Historiker, der sich bescheidet, seinen Helden nur bis zur Schlacht zu geleiten, um ihn dann als Sieger oder Besiegten wieder in Empfang zu nehmen, denn wirklich ein gar so bedenklicher Uebelstand sei. Und dass da auch die Belehrung durch den militärischen Fachmann von sehr zweifelhaftem Werthe sein kann, beweist der Aufsatz des Gegners an mehr als einer Stelle. Wenn Karl, nachdem er die Ankunft Konradins zu Rom erfahren, von Foggia auf Scurcola zog und dort Stellung nahm, so glaubte ich mir den Schluss erlauben zu dürfen, dass er eben dort den Einmarsch des Feindes erwartete. Weit gefehlt! Ich werde belehrt, dass Karl auf diesen Weg, „der mitten durch das Land führt“, „durchaus“ angewiesen war, weil er so am leichtesten die von allen Seiten zuströmenden Verstärkungen an sich ziehen konnte, während ein Einschlagen des nähern und bequemern Weges durch die Terra di Lavoro eine rechtzeitige Sammlung der im Lande zerstreuten Kräfte „rein unmöglich“ gemacht haben würde. Ich weiss nicht, wie militärische Fachmänner darüber denken; für Historiker bedarf es da keiner weitern Bemerkung.

Man wird es mir nicht verübeln können, wenn ich wenigstens solchen Urtheilen gegenüber das Eingreifen des militärischen Fachmannes für ziemlich entbehrlich halte. Es müsste aber geradezu als ein Uebelstand bezeichnet werden, wenn es häufiger in der Art und Weise erfolgen sollte, wie der Gegner die Hauptfrage behandelt hat; wenn es wirklich fachmännisch wäre, sich um die Angaben der Quellen über die jedenfalls berührten Puncte nicht zu kümmern, sich einfach an das zu halten, was von mehr oder weniger begründeten Voraussetzungen aus der Feldherr nach den Regeln der Kriegskunst und nach Ansicht des Fachmannes hätte thun sollen, ihn danach vorgehen zu lassen und dann die klarsten Angaben der glaubwürdigsten Quellen demgemäss umzudeuten oder auch ganz zu verwerfen, wenn sie sich trotz gewaltsamster Interpretation der vorgefassten Ansicht nicht fügen wollen. Der Gegner geht davon aus, dass für Konradin die Aufgabe war, von Rom nach Lucera zu kommen; dass er zu diesem Zweck entweder die Strasse über Ceperano oder die über Scurcola einschlagen konnte: dass demnach für Karl die nächste Aufgabe war, eine Mittelstellung zwischen jenen Orten einzunehmen. Das liesse sich ja hören, wenn wir überhaupt nichts wüssten, als dass Konradin von Rom ausmarschirte und dann auf den palentinischen Feldern die Schlacht erfolgte. Und da die Historiker zu wissen pflegen, dass über die Brücke von Ceperano der bequemste und nächste Weg in das Königreich führt, so würden auch sie denselben schwerlich unbeachtet gelassen haben, wäre nicht ausdrücklich gemeldet, dass Konradin diesen Weg nicht einschlagen konnte, und ergäbe nicht alles, was wir sonst über die Vorgeschichte der Schlacht wissen, aufs bestimmteste, dass Karl gar nicht in Rechnung gezogen haben kann, Konradin werde vielleicht auf dieser Strasse vorrücken.

Es ist nun ganz unnöthig, die Annahmen des Gegners im einzelnen zu verfolgen und nachzuweisen, wie sie überall auf Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche führen. Es genügt, zwei Ortsangaben ins Auge zu fassen. Habe ich diese richtig bestimmt, hat Konradin am Tage vor der Schlacht zwischen Monte Carce und Monte S. Nicola gelagert, ist Karl an demselben Tage von Ovindoli aufgebrochen, so ist jede weitere Erörterung überflüssig; der Gegner sieht selbst ein, dass dann von seiner Annahme nicht die Rede sein kann. Er behauptet also einfach, die Montes Carchii sind nicht Monte Carce und Ovinulum ist nicht Ovindoli; sind so die beiden festen Puncte glücklich beseitigt, welche für die gesammte Untersuchung massgebend sind, so ist dann freilich dem Vorgehen nach den Regeln der Kriegskunst oder auch der Phantasie freiester Raum geschaffen.

Ich gestehe nun gern, dass es eine missliche Aufgabe ist, noch weiter beweisen zu sollen, dass die Montes Carchii wirklich da lagen, wo die neuern Karten den Monte Carchio oder Carce verzeichnen und wo auch gerade in jener Zeit das Castrum Carcii oder Carci wiederholt genannt wird; es fällt das doch so ziemlich mit der Aufgabe zusammen, beweisen zu sollen, dass der Monte Carce wirklich der Monte Carce ist, und nicht der Monte S. Felice, wie das der Gegner allerdings wünschen würde. Aber Berge lassen sich eben schwer versetzen. Der Gegner verweist freilich auf die Lesart des Schreibens an Padua, wo es zwar leider auch nicht Mons S. Felicis, aber doch abweichend Montes Taucii heisst, und vermuthet darin die Berichtigung eines für ihn allerdings sehr lästigen Schreibfehlers, den sich die Kanzlei in der Aufregung des Schlachttages zu Schulden kommen liess. So lange aber ein Monte Taucio in jener Gegend noch nicht gefunden, wohl aber ein Monte Carce mit grösster Deutlichkeit auf den Karten verzeichnet ist, dürfte es sich empfehlen, in jener Lesart des schlecht überlieferten Textes einfach eine Corruption zu sehen.

Was dann die Deutung von Ovinulum auf Ovindoli betrifft, so soll diese nach Behauptung des Gegners zu den merkwürdigsten Irrthümern historischer Forschung gehören, dessen sich alle Forscher bis auf Winkelmann und mich schuldig gemacht haben. Man wird uns das zu gute halten müssen; das am Lago Fucino liegende Ovinuli war eben noch nicht entdeckt. Der Werth dieser Entdeckung wird freilich wesentlich beeinträchtigt durch das kleine Gebrechen, dass dort ein Ovinuli nicht mehr existirt und auch schwerlich jemals ausser in der Phantasie des Gegners existirt hat. Und so lange wir in der Gegend, wo der Ort zu suchen ist, wohl ein Ovindoli, aber weit und breit keinen andern Ort auch nur annähernd ähnlichen Namens finden, dürften die Historiker geneigt sein, vorläufig an ihrem merkwürdigen Irrthum festzuhalten. Und das um so mehr, als die Orte, welche einst zu Ovinulum burgbaupflichtig waren, keineswegs, wie der Gegner sonderbarerweise behauptet und wie es für ihn allerdings bequemer wäre, heute nicht mehr existiren, sondern wieder mit unangenehmer Deutlichkeit auf der Karte verzeichnet sind, und zwar so, dass Ovindoli ziemlich in ihrer Mitte liegt, also da, wo wir aller Wahrscheinlichkeit nach das Castrum Ovinuli auch dann anzunehmen hätten, wenn dort ein Ort ähnlichen Namens nicht mehr existiren würde. Oder sollte es gleichfalls ein merkwürdiger Irrthum sein, dass ich Rocca de Medio und Roborum für das heutige Rocca di Mezzo und Rovere halte? Habe ich ausserdem betont, dass gerade die



Erwähnung der prata Ovinuli trefflich zur Lage von Ovindoli passe, so stellt der Gegner dort Wiesen in Abrede. Aber wesshalb denn? Gesehen hat er wohl die Gegend so wenig, wie ich. Wenn sich aber unmittelbar bei Ovindoli ein zum Lagerplatz überaus geeignetes Plateau von etwa vier Kilometer Länge und nahezu zwei Kilometer Breite findet, auf dem bei einer Höhe von 1350 Meter schwerlich Getreide gebaut wurde, während es an der nöthigen Bewässerung nicht zu fehlen scheint, so möchte ich doch jede Wette darauf eingehen, dass es sich dort ebenso um Wiesen handelt, wie das etwas weiter nördlich gelegene Plateau auf den Karten ausdrücklich als Prati di Rocca di Mezzo bezeichnet wird. Wie der Gegner überhaupt nur auf den Gedanken gekommen, Ovinulum sei nicht das heutige Ovindoli, würde mir unerklärlich sein, wenn da nicht die Bemerkung, dass Ovindoli ja nicht am See liege, eine Fingerzeig gäbe. Er muss demnach in der Stelle: de pratis Ovinuli secus lacum Fucini et villam Aveceni ... procedens, das: secus lacum, als Bezeichnung der Lage von Ovinulum gefasst haben. Haben ich und andere darin bisher eine Angabe gesehen, in welcher Richtung das Procedere erfolgte, so dürfte jeder Grund fehlen, diese Ansicht zu ändern.

Bei der Leichtigkeit, mit der der Gegner die seinen Annahmen entgegenstehenden Orte in eine denselben entsprechende Lage zu bringen weiss, hat es mich überrascht, dass er nicht auch meiner Behauptung, Castrum Vegium, wohin Konradin sich zunächst zurückzog, sei das jetzige Castelvecchio, entgegentritt. Er muss trotz meiner ausdrücklichen Betonung (S. 526) des Umstandes übersehen haben, dass auch diese Behauptung mit seiner Annahme unvereinbar ist, dass für den, der die Saltobrücke zur Verfügung hat, der Weg nach Rom nicht über Castelvecchio, sondern über Tagliacozzo führt, dass sich damit auch für jemanden, der nach der früher herrschenden Annahme Konradin wieder über Tagliacozzo heranziehen und am linken Saltoufer lagern lässt, dass Bedürfniss ergibt, die Lage von Castrum Vegium anderweitig zu bestimmen.

Hatte ich mich vergeblich bemüht, die Lage eines weitern Punctes, der partes Tittui oder Teoli, zu bestimmen, so ist der Gegner da allerdings glücklicher gewesen, und hat sie in Tivoli entdeckt. Von einem Eingehen auf diese Annahme werde ich füglich absehen dürfen. Für solche aber, welche dieselbe etwa nicht völlig befriedigen sollte, bemerke ich, dass ich nun im Gegensatze zu dem S. 530 Bemerkten geneigt bin anzunehmen, es habe sich hier in dem sonst schlechteren Texte des Berichtes an Padua mit: per Sculcule partes, die richtige Lesart erhalten. Denn nach dem neuesten Abdrucke des Berichtes an den Pabst (I papi ed i vespri Siciliani, Ed. III, S. 120) heisst es in den päbstlichen Regesten: per Siculi partes, in andern vaticanischen Handschriften Cicli und Scicli, Lesarten, welche recht wohl auf ein undeutlich geschriebenes Sculcule zurückgehen können. Ist diese Annahme begründet, so wird die Angabe für die nächsten Zwecke werthlos. Denn wir wissen ohnehin, dass Konradin in der Gegend von Scurcola vorrückte und nicht etwa, wie Karl das nach seiner Stellung zu Ovindoli als andere Möglichkeit zunächst im Auge gehabt haben muss, in der Gegend von Aquila oder doch im Gebiete des Aterno.

Sind die in den Quellen genannten Oertlichkeiten zweifellos nicht anders zu bestimmen, als auf Ovindoli, Monte Carce und Castelvecchio, und

sind damit die Annahmen des Gegners von vornherein unvereinbar, so ist es überflüssig, alles zu betonen, was auch davon abgesehen gegen dieselben sprechen würde. In dieser Richtung begnüge ich mich mit einer Bemerkung. Wo es sich um Gebirgskrieg handelt, da wird ausser dem Militär und dem Historiker noch ein dritter Fachmann mitsprechen dürfen, der Gebirgskundige. Habe ich seit drei Jahrzehnten den grössten Theil meiner freien Zeit dazu benutzt, das Gebirge mit der Karte in der Hand abzusteigen, hat es mich dabei von jeher gereizt, Uebergänge aufzufinden oder auf ihre leichtere oder schwerere Gangbarkeit zu prüfen, kommt dann noch hinzu, dass ich Gelegenheit hatte, auch vom Gebirgskriege selbst so viel mitzumachen, dass ich mir wohl ein Urtheil darüber zutrauen kann, was da dem Mann und dem Ross zugemuthet werden darf und wie unverhältnissmässigen Zeitverlust das Vorrücken einer Truppe auf schmalen Gebirgssteigen erfordert, so wird man es kaum unbescheiden finden, wenn ich mich da nicht blos dem Historiker, sondern auch dem Militär gegenüber einigermassen als Fachmann fühle. Schwerlich würde ich auf die vorliegende Frage so viel Zeit und Mühe verwandt haben, hätte sie mich nicht in jener Richtung besonders angezogen und hätte ich nicht geglaubt, da über dieses und jenes sicherer urtheilen zu können, als mancher andere.

Nach dieser Vorbemerkung wird der Gegner es mir nicht verübeln dürfen, wenn ich mich frischweg dahin ausspreche, dass er, um Karl rechtzeitig auf das Schlachtfeld zurückzubringen, diesen einen Weg einschlagen lässt, der im günstigsten Falle für ein Maulthier practicabel sein mag, für ein Ritterheer aber von vornherein ausser Rechnung bleiben muss. Als Historiker würde ich mich da mit der Bemerkung begnügen müssen, dass meines Wissens jedes Zeugniss fehlt, dass dieser Weg, wie es doch so oft nahe gelegen hätte, jemals für militärische Zwecke benutzt worden wäre. Aber die neue italienische Aufnahme 1 : 50000, Bl. Subiaco und Civitellaroveto, mit ihren Angaben der Höhenlinien von zehn zu zehn Metern gestattet es ja demjenigen, der sich überhaupt an die Benutzung solcher Karten practisch gewöhnt hat, sich die Steigungsverhältnisse und was da sonst zu beachten ist, nahezu so genau zu vergegenwärtigen, als wenn er den Weg selbst gemacht hätte. Ich kann mir kaum denken, dass der Gegner den Weg genauer verfolgt hat. Er begnügt sich bezüglich der Schwierigkeit desselben mit der Bemerkung, dass der Monte Viperella, den Karl zu überschreiten hatte, sich nur 900 Meter über die palentinischen Ebene erhebt. Das ist nur richtig für die stärkste Senkung des Kammes an dem Sattel zwischen Monte Viperella und der Serra S. Antonio mit 1601 M. absoluter Höhe, der aber wegen des überaus steilen Abfalles zum Liristhale überhaupt unbenutzbar zu sein scheint. Der Pfad aber von den Quellen des Aniene nach Capistrello, den auch der Gegner im Auge zu haben scheint, überschreitet den Kamm zwischen den höchsten Gipfeln des Monte Viperella in einer Höhe von 1820 M. Nun würden auch die sich damit ergebenden 1100 M. über der palentinischen Ebene das wenigste sein, wenn sie sich bei Anstieg und Abstieg hübsch gleichmässig auf die ganze Entfernung vertheilten und die Schwierigkeit lediglich in der zu überwindenden Höhe läge. Ich glaube den Leser mit genaueren Angaben über die Schwierigkeiten verschonen zu sollen, welche die Karte für einen Weg ergibt, der aus einer Stellung auf der Strasse zwischen Subiaco und Guarcino, also

wohl vom Piano d'Arcinazzo hinab in das Thal des Aniene, dieses, das noch jetzt keine fahrbare Strasse hat, aufwärts und über den Monte Viperella nach Capistrello, dann weiter noch über die beiden die Gebiete des Liris, des Salto und des Lago Fucino scheidenden Rücken nach Avezzano führen würde. Was insbesondere den Uebergang über Monte Viperella betrifft, so ist er allerdings auf der Karte 1 : 50000 als für Maulthiere practicabel bezeichnet; dass er aber wegen der grossen Schwierigkeiten des Terrains als Saumpfad nicht häufiger benutzt wird, ergibt wohl genügend der Umstand, dass die Karte 1 : 250000, welche doch sonst die Saumpfade sehr vollständig verzeichnet, am Monte Viperella überhaupt keinen Uebergang kennt.

Aber selbst dann, wenn wir von der zweifellosen Unverwendbarkeit dieses Weges für ein Ritterheer ganz absehen wollten, müsste die Annahme des Gegners schon an der Zeitfrage scheitern. Wenn derselbe bemerkt, der nach seiner Annahme in einem Tage zurückgelegte Weg betrage allerdings vier Meilen, was jedoch nicht übermässig sei, und dann zum Vergleiche auf bedeutend grössere Marschleistungen in der lombardischen Ebene verweist, so erinnert mich das doch unwillkürlich an das Erlebniss eines Freundes, dem 1859 aufgetragen wurde, in bestimmter Zeit eine angegebene Strecke am Monte Baldo abzustreifen, und der auf seine Bemerkung, dass bei der ihm bekannten Gestaltung des Gebirges die Zeit nicht reichen könne, vermittelst Meilenmassstabs und Cirkels von der Grundlosigkeit seines Einwandes überzeugt werden sollte. Die Entfernung bis Avezzano beträgt allerdings nur vier Meilen, aber wohlbemerkt, nicht vier Meilen Weges, sondern vier Meilen Luftlinie. Ueber den Werth, beziehungsweise über die völlige Werthlosigkeit der Luftlinie für eine auch nur annähernd richtige Schätzung der auf einen Gebirgsweg zu verwendenden Zeit habe ich mich wohl nicht weiter auszusprechen. Nach meinen Erfahrungen würde im gegebenen Falle für einen rüstig und ungehindert vorschreitenden Bergsteiger die Zurücklegung jener vier Meilen Luftlinie in einem Tage eine ganz respectable Leistung darstellen. Wie das aber ein Ritterheer fertig bringen sollte auf Wegen, auf welchen grossentheils von Reiten nicht die Rede sein konnte, im günstigsten Falle die Pferde eins hinter dem andern zu führen waren, das ganze Heer in eine unabsehbare Linie aufgelöst, welche jedes geringste Hinderniss zum Stillstande bringen musste, das entzieht sich, um mich des Ausdruckes des Gegners zu bedienen, der kühnsten Phantasie!

Habe ich über diese Arbeit des Verfassers ein sehr abfälliges Urtheil aussprechen müssen, so bin ich weit entfernt, daraus auf andere Arbeiten desselben schliessen zu wollen, welche, zunächst tactische Verhältnisse behandelnd, mir zwar persönlich ferner liegen, über die ich aber manches lobenswerthe gehört habe; lese ich doch erst eben in einer Besprechung seiner Arbeit über die Schlachten von Nicopoli und Warna, dass bei der umfassenden Gelehrsamkeit und dem scharfen kritischen Sinne des Gegners jede seiner Schriften eine wirkliche Bereicherung unserer kriegswissenschaftlichen Literatur sei. Aber im Interesse seiner weitern Arbeiten dürfte es trotzdem wünschenswerth sein, wenn derselbe sich mehr, als das bisher der Fall zu sein scheint, mit dem Gedanken befreundete, dass zumal bei der Kriegsgeschichte des Mittelalters nicht blos der Historiker vom militärischen Fachmanne zu lernen hat, sondern dass es da recht viele Dinge gibt, bei welchen auch das umgekehrte Verhältniss zutreffen kann.

Wiener Münzverhältnisse
im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts

von

Karl Schalk.

Für eine richtige Beurtheilung der Wiener Münzverhältnisse im späteren Mittelalter, die sich hauptsächlich dadurch charakterisiren, dass eine Silbermünze (Pfenninge) mit schlechtem Feingehalte ausgebracht wurde, wie für die Erkenntniss des Münzwesens in analogen Verhältnissen befindlicher Orte ist die richtige Erklärung zweier Erscheinungen von wesentlicher Bedeutung:

1. dass in Münzfunden Pfenninge verschiedener Jahrgänge mit verschiedenem Feingehalte gefunden werden, eine Erscheinung, die deren gleichzeitiges Cursiren annehmen lässt, und

2. dass grössere Zahlungen in vollwichtigen beständigen Goldmünzen — in Oesterreich zumeist in ungarischen Gulden — ausbedungen und gemacht wurden. Diese Gulden tauschten sich nicht nach dem zur betreffenden Zeit zwischen den Edelmetallen bestehenden Werthverhältnisse aus, sondern in einer Relation, die sich zu Ungunsten der Pfenningmünze stellte.

Diese beiden Thatsachen scheinen mir durch folgende Erklärung ihre Lösung zu finden. Im täglichen Handel und Wandel wurden Pfenninge verschiedener Jahrgänge und verschiedenen Feingehaltes eingenommen und ausgegeben, deren eine gewisse Zahl etwa ein Pfund (℔ = 240 Stück) oder eine Aufzahlmark (zu unserer Zeit 300 Stück) ein gewisses Durchschnitts-Feingewicht ergab, das, selbst wenn es zu einer Neuprägung kam, sich ziemlich gleich bleiben konnte, wenn nur die neu emittirten Pfenninge nicht zu erheblich vom Schrote und Feingehalte der bis dahin circulirenden Pfenninge abwichen. In Kenntniss dieses Feingewichtes taxirte man die umlaufenden Pfenninge in ungarischen Gulden (in den Quellen oft Gulden

schlechtweg) auf Grund der Werthrelation der Edelmetalle (damals Silber zu Gold wie 1: 12), aber in einem unter derselben stehenden Verhältnisse [1]), um sich gegen allfällige Verluste zu schützen, die durch das Einfliessen besonders geringhältiger oder auch ausländischer Pfenninge verursacht werden konnten.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Erwägungen zur Betrachtung der Münzverhältnisse Wiens zu Anfang des 15. Jahrhunderts, um den den Thatsachen unterlegten Erklärungsversuch an einem concreten Falle zu erproben. Ich knüpfe meine Betrachtung an den Moment einer Neuemission, die Prägung der unter dem Namen der Steinböcke [2]) bekannten, in der Wiener Münzstätte geschlagenen Pfenningsorte.

Mit derselben beschäftigte sich eine Reihe von Forschern, ja sie gab Veranlassung zur ersten bahnbrechenden Arbeit über österreichische Münzwerthe, zu Blumbergers Abhandlung: Ueber den Gehalt des österreichischen Pfennings im 14. Jahrhundert [3]). Vergegenwärtigen wir uns zunächst den Zustand des österreichischen Münzwesens in der Zeit, als man daran gieng die Ausprägung der Steinböcke in Erwägung zu ziehen. Der Werth, der im Jahre 1399 als Geld umlaufenden Pfenninge lässt sich daraus erkennen, dass 150 derselben (5 β ₰) auf einen ungarischen Gulden [4]), 7 derselben auf einen böhmischen Groschen [5]) gingen. Die Münzthätigkeit hatte zu Ende des 14. Jahrhunderts geruht, es mochte Mangel an Münze sich im täglichen Verkehre bemerkbar machen. Bei dieser Sachlage legten der Oberstkämmerer Hans von Eberstorf, der Wiener Münzmeister Dietrich der Prenner [6]) und die Wiener Hausgenossen den Herzogen Albrecht IV. und Wilhelm das Project einer Neuprägung von Pfenningen vor, dem die Fürsten am 28. September 1399 ihre Zustimmung gaben [7]). Die Gesichtspunkte, von denen sich die Projectanten

[1]) Daher häufiges Auseinandergehen des inneren Werthes und des Handelswerthes der Pfenninge. [2]) Auch „pökchler" genannt von dem den Schrötlingen aufgeprägten Steinbockkopfe. Abbildung bei Luschin Wiener Pfenninge Num. Zeitschr. 7 Tafel 8 Nr. 15, Sep. Abdr. Taf. 1 N 15. [3]) Archiv f. Kunde öst. Geschichtsquellen 8, 131 f. [4]) Sailer Niederöster. Münzwerthe im XV. Jahrh. Blätter des Vereins für Landeskunde N.-Oest. Jgg. 1869 S. A. 28 und zwei Angaben zum 20/2 1898 in Testament- und Geschäftsbücher der Stadt Wien 1396—1404 Sign. Inv. N. 4 fol. 59a im Wiener Stadtarchive.
Sign. M/IV

[5]) UB. der Schotten in Wien in Fontes rer. Austr. II/18, 469 N. 384. Die Bedeutung der böhm. G. für das öst. Münzsystem s. Beilage B. [6]) Lichnowsky 6 Reg. N 361b erscheint als Münzmeister am 31/10 1399; vgl. auch Raimann Num. Z. 14, 312 Tabelle. [7]) Kurz Oesterreich unter Herzog Albrecht IV, 208 f. N. 14 und Karajan Münzbuch Albrechts von Eberstorf in Chmel Oester. Geschichtsforscher 1 N. XLIII, 455, S. A. 103.

wenigstens vorgeblich leiten liessen und welche die Herzoge acceptirten, waren folgende: Es sei in Folge des hohen Silberpreises unmöglich nach dem bisher üblichen Münzfusse Pfenninge zu schlagen, die Ausprägung habe daher bereits einen Stillstand erfahren und so drohe die Gefahr, dass sich ausländische schlechtere Münze im Lande verbreite, deren Einströmen den Pfenningcurs in ungarischen Gulden verschlechtern würde. Um nun dem Mangel an Münze abzuhelfen, sollen neue Pfenninge geschlagen werden, deren 100 auf einen ungarischen Gulden gehen und von welchen zwei dreien der alten bis dahin cursirenden im täglichen Verkehre an den herzoglichen Mauthen, Zöllen, Gerichten, Ungelten und andern Aemtern gleichgeschätzt werden, deren Aequivalent bilden sollen. Durch die drei aufeinander folgenden Jahre 1400, 1401 und 1402 sollen die alten neben den neuen Pfenningen im Umlaufe bleiben.

Die Münzerneuerung lässt sich aus den von der Urkunde gebotenen Daten dadurch vollständig erkennen, dass wir über Schrot und Feingehalt der Steinböcke genau unterrichtet werden und durch Versuche mit in Funden erhaltenen Exemplaren uns von der Uebereinstimmung der Gussvorschriften mit den ausgeführten Münzen überzeugen können [1]. Die Steinböcke wurden mit 9 Loth Silber auf die Rauhgewichtsmark ausgebracht; auf dieselbe gingen 400 Stück, so dass 1 Steinbock ein virtuelles Gewicht von 0·7 Gramm und ein Feingewicht von 0·39 Gramm haben sollte, und sonach einen Werth von 3·543 Kreutzern öst. Währung repräsentirt [2].

Die Kunde von der beabsichtigten Emission einer neuen Münzsorte unter den angegebenen Modalitäten erzeugte in Wien übles Blut. Das Austauschverhältniss zwischen den Steinböcken und den alten Pfenningen war für das Publikum ein entschieden ungünstiges; man sollte 3 alte Pfenninge mit $(3 \times 0{\cdot}2922)$ [3] $= 0{\cdot}8766$ Gramm Feinsilber die einen Werth von 7·875 Kreuzern ö. W. hatten, an die Wechseltische abliefern, um dagegen 2 Steinböcke mit $(2 \times 0{\cdot}3937) = 0{\cdot}7874$ Gramm Feinsilber im Werthe von 7·086 Kreuzern ö. W. zu erhalten; auch der Wechsel des ungarischen Guldens, der um 100 neue Pfenninge mit 2·25 Loth Feinsilber eingezogen werden sollte, während er vom täglichen Verkehre 2·5 [4]) Loth Feinsilber haltenden 150 alten Pfenningen

[1]) Luschin Wien. Pfen. N. Z. 9, 186 f. S. A. 210 f. und derselbe Studien über öster. Münzfunde, Mittheilungen der Central Comm. III/4 N. F. CXLVII f. [2]) Muffat, Ueber das Gewicht und den Gehalt der öster. Pfenninge, Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie, hist. Classe XII/1, 113. [3]) Schalk Der Münzfuss der Wiener Pfenninge vor der Reform Herzog Albrecht IV. N. Z. 11, 111. [4]) Schalk l. c. 114.

gleichgeschätzt wurde, war für das Publikum verlustbringend. Bedenkt man, dass diese Differenzen im inneren Werthe der Münzsorten nicht nur dazu dienten, die Münzkosten zu decken, sondern auch noch den Hausgenossen, welche das Münzgeschäft als eine Einnahmsquelle betrieben, Gewinn zu bringen, so bleibt die Frage zu entscheiden, ob in der That die Erkenntniss von dem Mangel an einheimischer Münze oder nicht vielmehr die Aussicht auf den durch Ausübung des Münzwerks zu erzielenden Gewinn die Projectanten bestimmte den Herzogen jenen Münzfuss und Wechsel zu empfehlen. Die Landesfürsten, die ein Interesse daran hatten, dass die Münzstätte in Thätigkeit blieb, weil der ihnen zufliessende Schlagschatz von den vermünzten Metallquanten berechnet wurde, zu überzeugen mag nicht schwer gehalten haben, da ein unter so günstigen Bedingungen in Angriff genommenes Münzen der Münzstätte reiche Thätigkeit zu schaffen versprach.

Einen andern Interessenstandpunkt hatten die Unterthanen. Ihnen kam es darauf an, dass die Münze „füglich, beständig und beleiblich sei." So sehen wir denn auch die Wiener alle Hebel in Bewegung setzen, um im Verein mit der Bürgerschaft nieder- und oberösterreichischer Städte gegen die Ausführung der geplanten Steinbockprägung bei den Landesfürsten zu petitioniren. Dass die Bewegung von Wien ausging, beweisen die Originalbriefe der Städte Eggenburg, Enns, Freistadt, Linz, Marcheck, Neustadt, Vöklabruck, Waidhofen an der Thaya, Weitra und Ybs [1]), die sich als Antwortschreiben auf Zuschriften, welche von Wien bezüglich der bevorstehenden Münzemission erflossen waren, erweisen. Die oberösterreichischen Städte hatten die der Stadt Wien zu gebende Antwort in gemeinsamer Berathung festgesetzt, vielleicht einen Voract darüber aufgenommen, der in den disponirenden Theil der Briefe von Enns (IV), Freistadt (V), Linz (VI) und Vöklabruck (VII) übergegangen zu sein scheint. Lautete die Antwort in allen Briefen inhaltlich nahezu gleich missbilligend und wird die Stadt Wien aufgefordert, die Herzoge anzugehen, um eine Sistirung der Neuprägung zu erwirken, so verdient doch die loyal-oppositionelle Haltung Eggenburgs (II), wie das die localhistorischen Verhältnisse jener Zeit anschaulich spiegelnde Schreiben Waydhofens (X) besondere Beachtung. In allen Briefen wird die geplante Münzfusserneuerung als dem Lande verderblich dargestellt, eine detaillirte Begründung dieser Ansicht aber fehlt in allen. Unschwer sind die jede Münzfussänderung begleitenden Preisschwankungen,

[1]) Beilagengruppe A I—X

vor allem aber das für die Bevölkerung höchst verlustbringende Umtauschverhältniss der alten Pfenninge gegen die Steinböcke — es bedang 10% Geldverlust [1]) — als die ausschlaggebenden Motive für die Abneigung der Städte gegen die Einführung des neuen Münzfusses zu erkennen. An einer Besserung des Korns (Feingehalts) der Landesmünze war die Bevölkerung nur in zweiter Linie interessirt, ihr handelte es sich, wie schon erwähnt, um Beständigkeit des Münzfusses und Garantien einer gesetzlichen Gebahrung der Münzer und ihrer Arbeiter. Darum ist die Steinbockprägung wol eine Reform von Korn und Schrot, nicht aber eine solche im münzpolitischen Sinne gewesen, da nur ein vollständiger Bruch mit der mittelalterlichen Auffassung, dass das Münzgeschäft eine für den Landesfürsten und die Münzer gewinnbringende Operation sei, auf den Beifall der Unterthanen hätte rechnen können. Wenn es an Münze fehlte, hätte man die Münzthätigkeit auf Grund des bisherigen Münzfusses eröffnen, beziehungsweise nach dem Durchschnittsfeingehalte der zur Zeit circulirenden Sorten sich richten und die neuen Pfenninge zu ihrem inneren Werthe abzüglich der eigentlichen Erzeugungskosten im Verkehr setzen sollen. Die Bemühungen der Städte blieben erfolglos; die Prägung der Steinböcke erfolgte in bedeutendem Umfange, wie dies deren häufiges Vorkommen in Münzfunden [2]) und die Erwähnungen von Steinböcken als speciell notificirter Münzsorte in Werthtarifen der späteren Zeit beweisen. So sind sie erwähnt in einem Tarife, der nach dem Jahre 1416 [3]) entstanden und in einem zweiten, der in das Jahr 1427 [4]) zu versetzen ist.

Trotzdem realisirte sich die anfängliche Absicht mit dem Jahre 1403 die alte Pfenningsorte gänzlich aus dem Verkehre zu ziehen, nicht; nach wie vor blieb die alte vor 1399 cursirende Pfenningmünze die Beherrscherin des täglichen Verkehrs, die eigentliche marktgängige Hauptmünze. Dies beweisen uns zahlreiche Angaben darüber, dass in den Jahren 1404, 1407, 1415, 1416, 1417, 1420, 1422 und in den folgenden Jahren 7 Pfenninge auf einen böhmischen Groschen giengen [5]), geradeso wie vor der Steinbockemission am 26. April 1399; wären die Steinböcke in jenen Jahren die herrschende Münze gewesen, so hätten die böhmischen Groschen sich um eine geringere Zahl der ja besseren Steinböcke umtauschen lassen müssen. Für unsere Behauptung spricht auch der in Pfenningen

---

[1]) Schalk l. c. 112. [2]) Luschin Studien l. c. CXLVII und derselbe N. Z. 9, 186 f., S. A. 208 f. [3]) Karajan Mzb. Geschf. N. LXVIII, 482, S. A. 180. [4]) Beilagengruppe C X. [5]) Beilage B.

ausgedrückte Curs der ungarischen Gulden, die sich im Jahre 1407 [1]) gegen 5 β 10 ₰, ebenso im Jahre 1414 [2]), i. J. 1415 [3]) gegen 5 β 10 ₰, i. J. 1416 [4]) gegen 5 β 15 ₰, i. J. 1418 [5]) gegen 5 β 26 ₰, i. J. 1420 [6]), i. J. 1422 [7]) und folgenden bis 1435 gegen 6 β ₰ umtauschten. — Wenn, verglichen mit dem Guldencurse des Jahres 1399, wo der ungarische Gulden um 5 β ₰ in den Wechsel ging, im Jahre 1407 die Gulden höher bewerthet, also die Pfenninge entwerthet erscheinen, so lässt sich diese Erscheinung durch die Abnützung der circulirenden Münzen im Verkehre, wie das allmälige Eindringen ausländischer schlechter, namentlich baierischer Gepräge erklären; ich komme auf diese Thatsache zurück. So wenig wie die Steinböcke konnten sich die Weisspfenninge [8]) des Jahres 1416 eine dominirende Stellung erringen, den Verkehr des täglichen Lebens vermittelten der Hauptsache nach wol noch die alten Schwarzpfenninge, die in den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts diese Function erfüllt hatten. Gleich den Steinböcken erhielten sich die Weisspfenninge bis in spätere Zeit und erfreuten sich noch im Jahre 1460 [9]) grosser Beliebtheit, aber allgemein wurden sie nicht.

Der Werthmesser des Kleinverkehrs blieb nach wie vor die schwarze Pfenningmünze, welche collectiv ältere Wiener Pfenningsorten, das „Wiener Geld“ [10]) und verschiedene andere, ungefähr gleich feine, daher auch gleichwerthige fremde, namentlich baierische Gepräge umfasste. Das Nebeneinandercursiren verschiedener Gepräge, neben Wiener hauptsächlich baierischer Münzen bestätigt fast jeder Münzfund. Klagen aus dieser [11]) wie aus späterer [12]) Zeit über das Einströmen oberländischer: Ingolstetter, Augsburger, Münchner, Landshuter, Oettinger, Halser Hälblinge und anderer Münzsorten nach Oesterreich beweisen, dass das Volk im täglichen Verkehre eine Münzsorte für die andere annahm, so dass eine grössere Zahlung damaliger Zeit einer modernen Münzsammlung en miniature geglichen haben mag. Bedenkt man den primitiven Charakter der damals

[1]) Kirchenmaisteramts-Rechnung von Sct. Stephan in Wien im Wiener Stadt-Archive, eine Post. [2]) Cod. 1088 fol. 96b im Grundbuch des k. k. Landesgerichtes Wien. [3]) Km. R. v. St. St. zwei Posten. [4]) Km. R. v. Sct. St. eine Post. [5]) Notizblatt der Wiener Ac. 5, 105. [6]) Km. R. v. Sct. St. eine Post. [7]) Kammeramts-Rechnung der Stadt Wien von 1424 im Wiener Stadtarchive; Remanenzpost aus dem Jahre 1422. [8]) Muffat l. c. 117. [9]) Schalk Münzfuss der Wiener Pfenninge v. 1424—80 N. Z. 12, 278, S. A. 94. [10]) Muffat l. c. 119 mit willkürlicher Datirung. [11]) Karajan Mzb. Geschf. Nr. LX, 476, S. A. 124 aus der Zeit zwischen 1406 und 1411. [12]) Karajan l. c. Nr. L, 460, S. A. 108. Ich setze diese Urkunde später als 1485, weil erst nach diesem Jahre 2 ℔ ₰ auf die Mark giengen, ein Ansatz, der sich im angezogenen Stücke findet.

üblichen Gepräge, deren genaue Kenntniss wol nur Sachverständigen zuzutrauen war [1]), so drängt sich die Ansicht auf, dass wir es in Cursangaben, in welchen ungarische Gulden mit Pfenningen verglichen werden, nicht mit Paritäten von Gulden gegen eine bestimmte Pfenningsorte sondern von Gulden gegen die cursirende Münze, welche verschiedene Elemente in sich begriff, zu thun haben. Notorisch bessere Münzsorten wie Steinböcke, Weisspfenninge von 1416 etc. verschwanden wol baldigst aus dem Verkehre, der sie, wenn er sie der circulirenden Münze gleichsetzte, entschieden zu gering bewerthete, doch kommen sie oft noch später zum Vorschein, wie heutzutage noch (vor der Silberentwerthung) versteckt gehaltene Silbergulden zeitweilig die Truhen der Bauern zu verlassen pflegten. So lange im allgemeinen in Oesterreich wie in den Nachbarreichen der Münzfuss ziemlich constant blieb, lässt sich der constante Guldencurs, wie er von 1420—35 sich zeigt — der ungarische Gulden galt durch die ganze Zeit 6 β ₰ [2]) — erklären, da man erwarten konnte in der Pfenningmenge von 180 Stück (6 β ₰) jenes Silberäquivalent zu finden, das nach der Werthrelation der Edelmetalle einem Goldgulden entsprach, für unsere Zeit 2·56 Loth Feinsilber [3]).

Ich habe für die Jahre 1424—35 auf Grund einer Combination das Feingewicht der cursirenden Pfenninge [4]) zu eruiren gesucht, nunmehr vermag ich für das Jahr 1426 mein damaliges Resultat zu vervollständigen; es wird seiner Wesenheit nach direct bestätigt. Ein Münztarif des Jahres 1427 [5]) weist aus: Item münss die herzog Albrecht nymbt, bestet ano etc. XXVIto zu VII lottn, pürt ain mark umb II ℔ XIII ₰ [493 ₰], 1 lot XXXI ₰. Wenn auf die 7-löthige Mark 493 ₰ gehen, so entfallen auf die feine Mark $1126\frac{6}{7}$ ₰. Die Differenz zwischen dieser Berechnung und meiner durch Combination gewonnenen, so geringfügig sie an und für sich ist, erklärt sich dadurch, dass die Ziffergruppen der Aufzahl auf die feine Mark 490 ₰ auf 7 Loth fein, also 70 ₰ auf 1 Loth fein, nicht aber jene auf die rauhe Mark 490 ₰ auf 16 Loth rauh, also 30·625 ₰ auf 1 Loth rauh in ganzen Zahlen commensurabel sind und der Tarif von der rauhen Mark ausgehend statt mit dem Decimalbruche ungenau mit $30\frac{1}{2}$ ₰ rechnete; $30·5 \times 16 = 493$. Halte ich an meinen Ziffern fest, so ergibt sich für die cursirende Münze der Jahre 1420—35 folgende Tabelle:

[1]) Directe Belege, dass das Volk nicht zwischen den verschiedenen Münzsorten unterscheiden konnte und sich dadurch schädigte aus dem Jahre 1460, Copeybuch Fontes II/7 N. XCVIII, 185 und Anonymus bei Rauch 48; aus dem Jahre 1478 Chmel Mon. Habsburg. I/2, 638. [2]) Schalk N. Z. 12, 219, S. A. 34. [3]) Schalk N. Z. 12, 210, S. A. 25. [4]) Schalk l. c. 221 Tabelle S. A. 36. [5]) Beilagengruppe C X, 20

Innerer Werth der cursirenden Schwarzpfenninge 1420—35.

	Aufzahl	Rauhgewicht		Feingewicht		Werth nach dem Münzvertrag von 1857
		Loth	Gramm	Loth	Gramm	
Feine Mark	1120	$86^{20}/_{49}$	639·52	16	280·006	fl. 25·20^{054}
Rauhe „	490	16	280·006	7	122·5	11·02^{52}
₰	1	$^{8}/_{245}$	0·571	$^{1}/_{70}$	0·25	— 2^{25}

Der Pfenning ist also für die Zeit von 1420—35, wo nicht ausdrücklich von einer bestimmten Geldsorte die Rede ist, mit $2^1/_4$ Kreuzern anzusetzen, ein Resultat, das ich schon früher für die Jahre 1424—35 gewonnen hatte [1]). Fassen wir die Art und Weise ins Auge, wie die besprochenen Pfenninge im Münztarife charakterisirt werden: „münss, die herzog Albrecht nymbt“, so fällt hier die allgemeine Bezeichnung auf, während die übrigen im Tarife bewertheten Münzsorten nach ihrem Erzeugungsorte oder durch eine bestimmte conventionelle Bezeichnung wie Plapharte, Groschen etc. bezeichnet werden. Eben diese Unbestimmtheit im Ausdrucke scheint dafür zu sprechen, dass man es mit einem Sammelnamen für verschiedene Münzsorten zu thun hat.

Zu Ende des Jahres 1426 (14. December) begann man in Wien eine neue Sorte Schwarzpfenninge, die Pfenninge mit dem neuen Schilde zu prägen; genaue Angaben [2]) über Aufzahl, Rauh- und Feingewicht verschaffen uns Kenntniss von ihrem inneren Werthe.

Innerer Werth der Wiener Pfenninge mit dem neuen Schilde seit 14. Dec. [3]) 1426.

	Aufzahl	Rauhgewicht		Feingewicht		Werth nach dem Münzvertrag von 1857
		Loth	Gramm	Loth	Gramm	
Feine Mark	1080	$42^{2}/_{3}$	746·28	16	280·006	fl. 25·20^{054}
Rauhe „	405	16	280·006	6	105·002	9·45^{02}
₰	1	$^{1}/_{25}$ *)	0·691	$^{2}/_{135}$	0·259	— 2^{33}

*) abgerundet, eigentlich $^{16}/_{405}$.

1) Schalk N. Z. 12, 362, S. A. 135. 2) Beilagengruppe C X: 18, 27; XI.
3) Die am 4. December erfolgte Verleihung einer Hausgenossenschaft an den Wiener Bürgermeister Scharfenberger (Lichnowsky 6 Reg. Nr. 2502) steht gewiss insofern in Zusammenhang mit der Neuprägung, als man das Capitalistencollegium der Hausgenossen zu der bevorstehenden Operation finanziell kräftigen wollte.

Die neuemittirte Pfenningsorte war also etwas besser als die bis dahin circulirenden Pfenninge im Durchschnitte. Ob sich die neue Münzsorte gleich zur Zeit ihres Auftauchens dadurch bemerkbar machte, dass der Guldencurs stieg, vermag ich nicht zu entscheiden, da mir bis jetzt speciell für das Jahr 1427 keine Parität zwischen ungarischen Gulden und Wiener Pfenningen bekannt ist. Nachhaltig wirkte sie jedenfalls nicht ein, da sowohl im Jahre 1428 [1]), wie 1429 [2]) der ungarische Gulden wie zur Zeit vor der Emission der neuen Pfenninge mit dem neuen Schilde im Jahre 1426 zu 6 β ₰ umgesetzt wurde, doch erfolgte die Bewerthung der verschiedenen Münzsorten in dem im Jahre 1427 [3]) angelegten Tarife Michael Graners in Pfenningen mit dem neuen Schilde [4]). Die Münchener und Oettinger Pfenninge werden im Tarife an Werth der im Jahre 1426 circulirenden Münze gleichgestellt, und dies erklärt sich aus dem Umstande, dass eben diese Münzsorten einen Hauptbestandtheil der in Wien umlaufenden Münze bildeten. Als die bairischen Münzen an Feingehalt sanken (nach 1435), richteten die österreichischen Stände ihr Augenmerk darauf, dass „auswendige und fremde“ Münze neben der Landesmünze mit „chauffen und verchauffen vertan“ werde [5]), ein directer Beweis für unsere Annahme eines verschiedene Elemente umfassenden Collectivgeldes; der Guldencurs steigt in Folge dessen, und „mag dem wechsel der sechs schilling nicht besten“ [6]), ein Beleg, dass der Guldencurs nicht allein durch die jeweilig letzte Münzsorte, sondern durch die überhaupt cursirende, mehrere Sorten begreifende Münze bestimmt wurde.

Auf Grund des Guldencurses gewinnen wir für die betrachtete Periode nachfolgende den Handelswerth der in Wien Geld repräsentirenden Schwarzpfenninge in österreichischer Währung ausweisende Uebersicht:

1399, 1 ungarischer fl. = 5 β ₰; fl. ö. W. $\frac{3\cdot93758}{150} = 2\cdot625$ [7]) kr. ö. W.

1407, } „ „ „ 5 β 10 ₰; „ „ „ $\frac{4\cdot03208}{160} = 2\cdot52$ „ „ „
1415, } = = = = = = =

[1]) Km. R. v. Sct. Stephan dieses Jahres 1 Posten und Cod. 1086 fol. 11a im Grundbuch des k. k. Landesger. Wien. [2]) Schalk N. Z. 12, 218, S. A. 33. [3]) Die Ueberschrift des Tarifes (zedl) gibt zwar 1425 an, da aber in demselben die Jahre 1426 und 1427 erwähnt sind und die Umrechnung in einer Pfenningsorte geführt wird, die man erst zu Ende 1426 zu giessen begann, hat allein das Jahr 1427 Berechtigung. [4]) Eine Ausnahme bilden nur die Münchner und Oettinger Pfenninge und die Plapharte. [5]) Karajan Mzb. Geschf. Nr. LII, 461, S. A. 109. [6]) Der Gulden stieg erst seit 1436 über 6 β ₰ vgl. Schalk N. Z. 12, 219, S. A. 34. [7]) Schalk, N. Z. 11, 111.

1416,	1 ungarischer fl.	5 β 15 ₰;	fl. ö. W. $\frac{4·03208}{165} = 2·443$	kr. ö. W.
1418,	„ „ „	5 β 26 ₰;	„ „ „ $\frac{4·03208}{176} = 2·29$	„ „ „
1420,	„ „ „	6 β — ₰;	„ „ „ $\frac{4·03208}{180} = 2·25$	„ „ „
1422,	= = =	=	= =	=

Ich komme nun zur Besprechung der Beilagen:

Beilage A. Briefe, die sich im Wiener Stadtarchive befinden, sind nach ihrer münzpolitischen Seite bereits gewürdigt.

Beilage B ist ein Versuch die böhmischen Groschen als Theil des österreichischen Münzsystems in der von uns betrachteten Zeit nachzuweisen.

Beilage C ist der in der fürstlich Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg befindlichen Handschrift II, 177, beschrieben von Dudik Handschriften der fürstlich Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg in Mähren [1]), entnommen. Diese Handschrift ist dem überwiegenden Theile nach rechtshistorischen Inhalts und enthält zahlreiche auf Wiener Neustadt bezügliche Urkunden. — Andere Aufzeichnungen volkswirthschaftlichen Inhalts (bei Dudik Nr. 5 und 6) finden sich anscheinend in derselben Reihenfolge auch in der heute noch in Wiener Neustadt befindlichen Handschrift Loc. scrin. A 1, Nr. 3 [2]), und diesen geht in beiden Handschriften ein Lehenrechtsbuch des Schwabenspiegels voraus. — Zum Schlusse des Lehenrechts lesen wir in der Nikolsburger Handschrift: Beschehen nach Christi geburt 1474 an pfinztag vor Georgi per S. Schräffenberger, mit welchen Satz auch das Lehenrecht im Cod. 7702 der Hofbibliothek in Wien [3]) schliesst, nur dass hier der Name P. Schrauffenberger lautet. Dudik glaubte in jenem Schräffenberger den Anfertiger der Nikolsburger Handschrift entdeckt zu haben. — Die Nikolsburger Handschrift enthält ferner zwei auf das Münzwesen bezügliche Aufzeichnungsgruppen (Dudik Nr. 8 und 9), von denen erstere auch im Cod. 3083 der Hofbibliothek vollständig gleichlautend sich findet; diese Handschrift ist zweifellos in Neustadt entstanden [4]). — Die zweite Gruppe münzgeschichtlicher Aufzeichnungen ist mir, dem weitaus grössten Theile nach, nur aus der Nikolsburger Handschrift bekannt und vollständig als Beilage C

[1]) Archiv für öst. Gesch 39, 505. [2]) Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts, Arch. f. ö G, 60, 81. [3]) Winter l. c. 82, S. A. 12. [4]) Winter Mitth. der Central Com. IV/1 N. F. 9.

abgedruckt. Das bisher über den Inhalt der Nikolsburger Handschrift Gesagte legt wohl die Vermuthung nahe, dass auch sie in Neustadt ihre Entstehung gefunden habe. Die Nikolsburger Handschrift ist nicht foliirt, ich habe die Blätter mit Ausschluss des Titelblatts abgezählt und werde mich beim Citiren meiner Zählung bedienen. In der Handschrift glaube ich drei Hände constatiren zu können: Die älteste der Mitte des 15. Jahrhunderts angehörige Hand schrieb die erste Münzurkundengruppe (Dudik Nr. 8 auf fol. 261 bis 279) und die sich daran schliessende von Dudik wohl wegen des gleichen Schriftcharakters übersehene, mit dem Münzwesen in keinem Zusammenhang stehende Urkunde Winter Wien. Neust. Str. 40, Nr. 52 auf fol. 279[b] bis 284. — Die älteste Hand wandte keine rothe Farbe zu Verzierungen an. Das jüngste datirte Stück ist aus dem Jahre 1450 Februar 26; doch dürfte eine nicht datirte Gussberechnung und Münzproject aus dem Jahre 1456 stammen; näheres darüber bei Besprechung von Beilage D IV. Eine zweite dem Ende des 15., vielleicht dem Anfang des 16. Jahrhunderts angehörende Hand schrieb alles Andere mit Ausnahme des Titelblatts, das bei weitem später ist. Die zweite Hand bediente sich der rothen Farbe zur Ausschmückung der Ueberschriften; zum Schlusse des Lehenrechts ist eine blühende Distel gemalt. — Die in dieser Handschrift zu Ende des 15. Jahrhunderts eingetragene Urkundengruppe C scheint im Jahre 1427 zusammengestellt zu sein. [fol. 293[b]: das puch ward hernach gehabn in den XXVII ten jar.] Einzelne nicht datirte Tabellen für den Guldenwerth werden von mir in den Anmerkungen zu den einzelnen Stücken derselben Zeit zugewiesen.

Beilage D enthält bisher nicht bekannte Stücke, die der von mir als erste bezeichneten Gruppe angehören (Dudik Nr. 8). Diese findet sich, wie gesagt, vollständig gleichlautend auch im Cod. 3083 der Wiener Hofbibliothek fol. 189[a] f., wobei aber ausdrücklich zu bemerken ist, dass der grössere Theil dieser Stücke bereits aus dieser und andern Urkunden und Aufzeichnungen für das Münzwesen enthaltenden Handschriften mitgetheilt sind, nämlich von Karajan Mzb. aus der jetzt im Haus- Hof und Staatsarchiv in Wien befindlichen Nr. 429 (Suppl.) und Cod. 3083 der Hofbibliothek und von Kaltenbäck Wiener Münzrecht vom Jahre 1450 aus einer Handschrift des Klosters Seitenstetten [1]), beschrieben von Schuster Wiener Stadtrecht- und Weichbildbuch.

[1]) Neuerdings völlig kritiklos ohne Commentar und Versuch einer Datirung der einzelnen Stücke bei Tomaschek Recht und Freiheiten der Stadt Wien. 2, CXLVIII.

Ich werde mich im Folgenden an die Foliirung des Cod. 3083 halten. Die Ueberschrift der Sammlung aus dem 16. Jahrhundert auf fol. 188ª übergehe ich; die Hand des 15. Jahrhunderts beginnt auf fol. 189ª mit: Volgt die muenzordnung (Nikolsb. Handsch.: Tabula istius libri et cetera XLVI [1]) jare. Aide). Es folgt nun ein Index der mit dem thatsächlich Gebotenen nicht übereinstimmt, und zwar sowohl, was die Anzahl der Stücke wie die Reihenfolge derselben anbelangt. Es gibt Ueberschriften im Index, zu denen die Stücke fehlen und umgekehrt Stücke, die im Index nicht ausgewiesen sind. Ich führe im Folgenden die einzelnen Stücke nach ihren Ueberschriften mit dem Nachweise ihres Druckortes an, die Nummerirung ist von mir eingesetzt: 1. Diversarum ex parte monete fol. 190ª (Karajan [2]) Einleitung zum Mzb. Geschf. 1,302, S. A. 29). 2. Des anbalts ayd etc. fol. 190ª (Kaltenbäck 10); als 5., bei Kaltenbäck fehlendes Alinea, folgt hier: Er sol auch dem versucher dy munss zw dem korn zw dem ofen tragen und schawen, das er es gants und recht insetz und pey im sein als lang, untz das korn ganz abget und berait ist; ee sol er es tragen zw der wag, das es gut selber sey und gerecht, als es sein sol. 3. Ander recht des anwalts in der munss fol. 190ᵇ (Kaltenbäck 8). 4. Von dem gewicht der munss fol. 191ª (Kaltenbäck 7). 5. Nota aliud etc. fol. 191ᵇ (Beilagengruppe D I.) 6. Des versuecher ayd fol 191ᵇ (Kaltenbäck 12). 7. Der giesser ayd fol. 191ᵇ (Kaltenbäck 12 = Karajan Mzb. Geschf. 1 Nr. XXXVI, 446, S. A. 94). 8. Des eysenhueter ayd fol. 191ᵇ (Kaltenb. 12). 9. Der zainmaister ayd fol. 192ª (Kaltenb. 12). Als letztes Alinea folgt hier: Sy sullen auch zwen beschawmaister aus in erwellen, dy dye werich beschauen, das dy ordenleich und recht gearbait werden an gever und als sy ir ayd darumb thuen. 10. Der schrotmaister ayd etc. fol. 192ª (Kaltenbäck 11), als letztes Alinea folgt analog dem unter 9 angeführten Alinea bezüglich der Beschaumeister. 11. Der setzmaister ayd fol. 192ᵇ (Kaltenbäck 11). Alinea 3 fehlt hier, Alinea 4 schliesst mit: sunder den hausgenossen sein gelt hinwider geben, als sy es von im emphangen haben on gever. Darauf folgt die Bestimmung bezüglich der Beschaumeister. 12. Des eysengraber ayd fol. 192ᵇ (Kaltenbäck 12). Nach „gesaumbt werd“ folgt: und das dy eysen nyemand anders handel, dann er allain und das thue in grosser gehaym weder mit seinem weib, kindern oder knechten noch diernn

[1]) Die Zahl 1446 kann sich nicht auf die Zusammenstellung der Sammlung beziehen, da in ihr ein vom 26. Febr. 1450 datiertes Stück sich befindet. [2]) Die von Karajan als in der Einleitung zum Münzbuche gedruckt angeführten Stücke entstammen dem ihm bekannten Cod. 3083 der Hofb.; die übrigen aus Staats-Arch. Cod. 429.

nichtz damit handln in chainerley weiss, sunder allweg mit verslossen gemach damit handlen. 13. Vermerchkt wass auf ein guss gått fol. 192ᵇ (Beilagengruppe D II). 14. Vermerckt des munsmaister gerechtikait fol. 193ᵃ (Karajan Einl. z. Mzb. Geschf. 1,308 S. A. 35). 15. Vermerckt was ain hausgenoss gibt, wann er hausgnoss wirt etc. fol. 193ᵇ (Karajan Mzb. Geschf. 1 Nr. IX, 426, S. A. 74 theilweise übereinstimmend). Die Abgabe an den Anwalt fehlt hier „in dy pruderschaft" sollen 2 ß ₰ gegeben werden. 16. Vermerckt das rueffen der münss fol. 193ᵇ (Karajan Mzb. Geschf. Nr. XXXIX und XL, 453 und 454, S. A. 101 und 102). 17. Ain austragen zwischen dem munsgericht und dem statgericht zu Wien fol. 194ᵃ (Tomascheck Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 2, CXIX. mit unvollständiger Datirung); zu ergänzen ist: und ist geschehen zw hern Rudolfs Angeruelder [1]) zeiten dyzeit burgermaister und munsmaister und Stephans des Pöllen [2]), dyzeit statrichter zu Wienn. 18. Raitung auf guldein und munss fol. 195ᵃ (mit Ausnahme des letzten Alinea Karajan Mzb. Geschf. Nr. XXIX letzter Absatz, XXX, XXI 1. Absatz 442 und 443, S. A. 90 und 91; das letzte Alinea ausführlich besprochen Schalk Mzfs. v. 1424—80 Num. Zeitsch. 12, 231 und 232, S. A. 46 und 47). 19. Raitung auf allerlay munss und korn fol. 195ᵇ (Beilagengruppe D III.) 20. Der hausgenossen ayd, wann sy hausgenossen werden anno 1450 (arabische Ziffern) [3]) quinta ante reminiscere fol. 196ᵇ (Kaltenbäck 15 = Karajan Mzb. Nr. LXXIII, 486 S. A. 134, doch fehlt bei Kaltenbäck die Tagbezeichnung [²⁶/₂], bei Karajan auch das Jahr; bei Kaltenbäck allein sind die Personen genannt, denen der Eid am ²⁶/₂ 1450 geleistet wurde). 21. Der wechsler ayd fol. 197ᵃ (Kaltenbäck 15 = Karajan Mzb. Geschf. Nr. LXXVII, 489, S. A. 137). 22. Der smelzer ayd fol. 197ᵃ (Beilagengruppe D IV). 23. Vermerchkt ain betrachtung der munss etc. fol. 197ᵃ (Karajan Einl. z. Mzb. Geschf. 291, S. A. 18 mit unwesentlichen Weglassungen). 24. Vermerckt dye raitung der munss fol. 198ᵃ (Beilagengruppe D IV.) 25. Der versuecher ayd etc. fol. 198ᵇ (Beilagengruppe D V.) 26. Das ist der hausgenossen prief fol. 198ᵇ Protokoll und Narratio einer Urkunde Albrecht I. mit der inserirten Urkunde Rudolf I.) 27. Aber ain prief der hausgenossen und der munss, fol. 199ᵃ, in erweiterter vollständigerer Gestalt Karajan Mzb. Geschf. Nr. LVI, 467, S. A. 115 vgl. daselbst Anmerkung**; neuerdings Luschin Num. Zeitschrift 9, 180 f. S. A. 254 f.)

Was das Verhältniss zwischen Hofbl. Cod. Nr. 3083 und dem

---

[1]) Nik. Cod.: Angerfelder. [2]) Nik. Cod.: Pollens. [3]) Nik. Cod.: anno etc. LI (römische Ziffern).

Nik. Cod. anbelangt, ob nämlich beide einer dritten Handschrift die besprochene Urkundengruppe entlehnten oder einer die Vorlage des andern war, mache ich, da diese Frage wohl nur mit Rücksicht auf den sonstigen Inhalt beider Handschriften gelöst werden könnte, nur auf die Beobachtung aufmerksam, dass die abweichende Jahresangabe beim Hausgenosseneide (20) dadurch zu erklären wäre, dass der Schreiber des Nikolsburger Codex die arabischen Ziffern des Codex Nr. 3083 missverstanden hat; neben einer grossen 5 |ᒪ₇⁰| befindet sich eine unverhältnissmässig kleine o; eine Figuration, die etwa zum Verlesen in LI Veranlassung gegeben hat.

Der Hausgenossenbrief Rudolfs (27) endet fol. 200[b]; auf fol. 201[a] trug eine Hand des 16. Jahrhunderts „Wil du ein guet ziment machen" (Beilagengruppe C XVII.) ein.

Beilage E umfasst dem Seitenstettner Codex entnommene Angaben über das venetianische (I) und Wiener (II) Münzwesen, letztere stammen wol aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts und zwar später als 1416 und früher als 1422.

Beilagengr. A ist paläographisch genau wiedergegeben, mit Ausnahme der Interpunction und der Behandlung der Anfangsbuchstaben. Die übrigen Beilagen sind den von Weizsäcker für Publication Abschriften entnommener Urkunden entwickelten Grundsätzen gemäss behandelt; eckige Klammern deuten auf vom Herausgeber gemachte Zusätze; ebenso sind römische und arabische § Ziffern, die in den Handschriften fehlen, zum Behufe des Citirens eingesetzt.

Beilagengruppe A:

[Originalbriefe auf Papier im Wiener Stadt-Archive.]

I.

Schreiben der Stadt Weitra vom 4. Februar.

Sign. Nr. $^{13}/_{1400}$.

Den fürbesichtigen weẙsen herren dem purgermaister und dem ganczen ratt der statt ze Wẙenn embiten wir der burgermaister und der rat und dew gancz gemain der stat ze Weẙtra unser willig dinst mit allem fleizz bevor. Liebenn herren, als uns ewer weyshait ze wissen getan hat an ewrem brif von der newn munzz begen, daz wer uns hir unserer statt und der ganczen lantschaft verderben; davon bitten wir ew und getrawen ew allen wol, ir arbaitt das an unser genedig fursten und underbeẙset sew, daz sew uns bey der munczz beleẙben lassen dẙ yczund gengig ist und was ir uns darin ratet, da wellenn wir ew gern gehorsam in sein nach allem unserm vermugen, daz wir mitsampt ew pey unsern alten rechten freẙhaiten und gebanhaiten weleiben, als lang sich der ungelt vergangen

hat. Versigilt mit unserm chlainn aufgedrucktem insigill. Geben ze Weytra am phincztag var Dorothee anno etc. CCCC.

Keine Aussenadresse.

Auf der Vorderseite: Papiers. über grünem Wachs ohne sichtbaren Stempelabdruck.

II.

Schreiben der Stadt Eggenburg vom 6. Februar.

Sig. Nr. $^{10}/_{1400}$.

Den erbern weisen dem burgermaister dem innern und dem aussern rat der stat ze Wyenn unsern getrewn dinst in frewntlicher gehorsam bevor. Erbern weisen und liben herren, als ůns ewer erwerge weishait auz ewrm innern und aussern rat verschriben hat von wegen der newn múncz, daz haben wir wol vernomen, lassen wir ewr erberchait wissen, daz wir allenthalben getracht von wegen derselben múncz und gedacht haben und chůnnen darinn nichts anders ytz versten denn, scholt si ainn ganczen fúrganch gewynnen, daz ez dem lande und lewten kayn gemayner nucz nicht můg gesein sunder ain ursach verderblicher schêden mênichlichs und ain schadhafftz ůbl; davon wêr unser ger und will, daz si kainen fúrganch scholt gewynnen. Waz aber dy hochgeporenn fúrsten unser lib genêdig herren mit ewch v̊beraindlich darinn trachten und tůn, daz landen und lêwten gemainen nucz und frum bringet, des wellen wir gern gehorsam sein und wellen auch wann ez sich gepurt gern darzů tůn waz wir erenthalben also, daz wir unser trew und gewizzen gen der hochgeborenn unserr genêdigen herschafft icht verrukchen, pillich darinn tůn schullen und můgen. Geben Dorothee anno etc. CCCC^mo^.

Der burgermaister und der rat
zu Egemburg dy ewrn.

Aussenadresse. Den erbern weisen n. dem burgermaister und dem rat ze Wynn unsern liben frewntlichen gepietern.

Auf der Rückseite beinahe vollst. erhaltenes Papiers. über grünem Wachs.

III.

Schreiben der Stadt Marcheck vom 10. März.

Sig. Nr. $^{4}/_{1400}$.

Den erbern den weysen den purgermayster dem richter und dem rat dem ynneren und dem ausseren der stat zů Wyenn enbiet wir der richter und der rat und dew gancz gemain der stat zů Marichekk fleizziclich unssern willigen dinst. Lieben herrn wir danchen ewch ewr trew und ewr lieb dew ir uns erczaygt habt und auch der erbern potschaft dew ir zů uns gesant habt von der weswårung wegen und grassen scheden der newen můnizz dew unser gnådigen herrn dew fůrsten aufwerffen wolten; pit wir ew mit ganczen fleizz ymer durch unser dinst willen, daz ir secht und daran seyt, daz unser gnådig fürsten dez gewendigt werden, wenn wir andres nicht getrachten chunen denn, daz der herschaft und auch lant und layten ein grazz fürderibleich schêden wår und daraws chomen wůrden. Und alles daz wir darzůtůn schullen mitsant ew, dez well wir ew gern geharsam sein, wenn ir unser pegert und fadert. Geben zu Marichekk am mittichen far Gregorii anno domini CCCC° etc.

Aussenadresse: Den erbern und den weysen dem purgermayster und dem richter und dem rat dem yneren und dem aussern der stet zů Wyenn detur etc.

Auf der Rückseite Bruchstücke des gelben Wachssiegels.

IV.

Schreiben der Stadt Enns vom 10. März.

Sig. Nr. 11/1400.

Ersam und weys unser willig dinst wisset alczeit. Als ir ewer potschafft bey ůns gehabt habt von einer newen můnzz wegen, die dew hochgeborn fursten unser genådig herren di herczogen cze Ősterreich etc. maẏnent aufzewerffen, darůmb haben wir ůns mit andern steten ob der Enns beraten und chůnnen anders nicht erdenkchen, wenn solt die můnzz also furgankch haben oder gewinnen, als wir ez vernomen haben, dacz wěr ůnser aller verderben; getraw wir ewrer weyshait wol ir ratet und helffet mit sôleicher pett an die genådig unser herschafft, daz wir sôlichs versechlichs ůnsers verderbens uberhaben werden. Unserr stat sigill. Geben an mittichen vor Gregorii pape anno etc. XIIIIc.

Richter rat und gemain
der stat zu Enns.

Aussenadresse: Den erbarigen weysen unsern lieben herrn und freunten dem innern und dem aussern rate der stat ze Wienn.

Auf der Rückseite zum Verschlusse dienendes Papiers. über grünem Wachs, zur Hälfte erhalten.

V.

Schreiben der Stadt Freistadt vom 12. März.

Sign. Nr. 8/1400.

= IV.

Datum in die sancti Gregory anno etc. millesimo. CCCC⁰.

N. der richter, N. der rat und die purger
gemayndleich z der Freinstat.

Aussenadresse: Den ersamen wolweysen N. dem ynnern und N. aussern ratt zu Wyenn unsern lieben herren und frewnten detur littera.

Auf der Rückseite das grüne zum Verschlusse dienende Wachssiegel ganz abgefallen.

VI.

Schreiben der Stadt Linz vom 12. März.

Sign. Nr. 12/1400.

= IV.

Beslôzzen ůnder unserm stattinsigill. Geben an freytag in der kottemmer [1]) in der vasten anno millesimo CCCC⁰.

Der richter rat und gemain
die purger der stat ze Lynncz.

Aussenadresse: Den ersamen weysen dem innern und dem aussern rat der stat ze Wienn unsern lieben herren und frěwnten.

Auf der Rückseite Reste des zum Verschlusse dienenden aufgedrückten grünen Wachssiegels.

[1]) Quatember.

VII.

Schreiben der Stadt Vöklabruk vom 12. März.

Sig. Nr. $^{1}/_{1400}$.

Den ehrsamen weysen dem ynnern und dem aussern rat der stat ze Byenn enpewt ich Mertt Wnsinger statrichter zu Veklapruck und wir der ratt nnd dy purger gemainchleich daselbs vleizchleich unsern willigen dinst.

= IV.

Daz well wir all zeit umb ew und umb dye ewren verdyen. Versigelt mit der stat aygen aufgetruchten insigel. Geben am freytag vor reminiscere in der vasten im vierczehenhundteristen iar.

Aussenadresse: Den ersamen weisen wolbeschaiden dem ynnern und awssristen rat der wolwirdigen stat zů Wienn.

Rückseite. Das zum Verschlusse aufgedrückte grüne Wachssiegel nur bruchstücksweise erhalten.

VIII.

Schreiben der Stadt Ybs vom 12. März.

Sign. Nr. $^{6}/_{1400}$.

Den erbern weisen dem ganczen rat dem innern und dem aussern ze Wienn embiet wir der rat und di gmain der stat ze Ybs unsern stêten dienst. Lieben herren als ir uns von ewrer beschaidenheit und durich nucz willen der stet und armer lôwt verschriben habt und ewr erber potschaft getan habt di wir wol vernomen haben von der newen múnnzz wegen, bitt wir ewr weishait durich unsern dienst willen, das ir hielfleich seyt, das diselb new múnnzz understanden und underkômen werd, wann es der stat und armer lôwt merkchleichs verderben wêr; das well wir umb euch verdienn als pest wir kunnen und vermúgen. Besigelt mit der stat aufgedrukten insigel; geben Gregorii pape M°CCCC°.

Aussenadresse: Den erbern weisen dem innern und dem aussern rat der stat ze Wienn unsern lieben herren.

Rückseite: Geringe Reste des zum Verschlusse dienenden gelben Wachssiegels.

IX.

Schreiben der Stadt Neustadt vom 14. März [1]).

Sign. Nr. $^{7}/_{1400}$.

Unsern frewntleichen dinst vor. Uns ist anchomen, swie unser genedige herschaft die hertzogen maynen ein newe swêrerew münzz Wienner pfenning ze slahen; darauf haben wir ainmütichleich gedacht und versten, daz derselbig hanndel der herschafft lannden und lêwten ein verderbleicher schad wêr. Darumb bitten wir ewr erberchait mit vleizze, daz ir unser genedige herschaft des also underweiset, daz ein solher gemainer schad unterstanden und nicht verhenget werde; daz wellen wir gen ew getrewleichen verdienn. Geben den sunntag reminiscere in der vasten anno domini M° quadringentesimo.

Burgermaister richter und der
rat in der Newnstat.

---

[1]) Vollständig missverstanden hat diesen Brief Gleich [Bergenstamm] Geschichte von Wiener-Neustadt.

Aussenadresse: Den erbern weisen, dem burgermaister dem richter und dem rat der stat ze Wienn unsern sundern frewnden detur.

Auf der Rückseite das zur grössern Hälfte erhaltene grüne Wachssiegel.

X.

Schreiben der Stadt Waidhofen an der Thaja ohne Datum.

Sign. Nr. 5/1400.

Unsern undertanen gehorsamen willigen dinst wist lieben herren alczeit vor. Ez sint von ewern gnaden zu uns chŏmen ewer erber poten mit ewerm brief, den haben wir dymuticleich vernomen von wegen einer andern münzz die dy fürsten awf das lant wolten legen. Nu czimt uns in ainvoltiger verstentikeit, ez wer ein verderben armer lewt und nicht nůczleich, wenn wir in andern sachen manige jar und auch noch grosse beswernůzz leiden und gross scheden gehabt haben, und awch noch von unfrits wegen und von ůberlast unserr veint der Pehem dy uns nachstellent unserm leib und unserm gut pey tag und pey nacht, daz wir vor in nyndert sicher sein, und sint uns so vast obgelen und awch noch, daz wir nicht freyleich für dy stat torsten gen und awch noch. Also habent si uns unser narung enczogen und unser aribaitt nidergelegt die wir zu der stat tegleich můssen tůn, wann wir anders nichts haben dann waz yderman zu der stat der aribaitten mag. Davon getraw wir ewern gnaden wol und pitten dienstleich ewer erberkait und ewr weishait, daz ir dy beswernüzz der münczz und den unnucz armer lewt understet, wenn wir anders leidens, dez wir alles nicht geschreiben mugen so vil haben, daz arm lewt in solich verczagnüzz nye mer so grozzleich sint gefallen alz nu; pit wir ewer gnad lieben herren und ewer erberkait, daz ir ew uns empfolhen lat sein, wenn ez unser und auch anderr lewt grozz verderben wer; wir haben auch dy hoffnung, daz ir wol understen mügt.

Der purgermaister der gancz rat
und dy purger gemainlich zu Waydhofen auf der Tey.

Aussenadresse: Den erbern weisen unsern lieben herren dem purgermaister und dem ganczen rat der stat ze Wienn detur etc.

Rückseite: Fragmente des Verschlusssiegels aus grünem Wachs.

Beilage B.

Die böhmischen Groschen als Theil des Münzsystems in den Jahren 1404—30.

In Wien wurden zu Beginn des 15. Jahrhunderts nur Pfenninge und Hälblinge geschlagen von so geringem Rauh- und Feingewichte, dass man sie als Scheidemünze betrachten könnte. Eigentlicher Werthmesser, Grundlage aller bedeutenderen Werth- und Preisangaben war der ungarische Goldgulden, das Mittelglied zwischen Gulden und Pfenningen bildeten die böhmischen Groschen. Die Tendenz der landesfürstlichen Gesetzgebung, die Pfenningmünze zu einem Creditgelde (Scheidemünze in modernem Sinne) zu gestalten, derzufolge sie zu einem ihren inneren Werth übersteigenden Nominalwerthe sich austauschen sollte, scheiterte an dem Widerstreben der damaligen Gesellschaft, welche die Landesmünze nur zum

inneren Werthe annehmen wollte. Ganz deutlich kommt die böhmische Groschenmünze als Bestandtheil des österreichischen Münzsystems in dem Münzfuss des Jahres 1436 zum Ausdrucke [1]). Das überaus zahlreiche Vorkommen der böhmischen Groschen im Verkehre in früherer Zeit, wie es sich aus den Kirchenmeisteramts-Rechnungen von Sct. Stephan (Wiener Stadtarchiv Inv. Nr. 32 Sign. XV. a—l) ergibt, wie der Umstand, dass in Urkunden jener Zeit böhmische Groschen ausdrücklich ausgenommen werden, wenn es sich um Verbote gegen fremde Münzsorten handelt, beweisen, dass man in späterer Zeit das thatsächlich Gewordene gesetzlich anerkannte. Der überwiegende Theil von Angaben für den Groschencurs findet sich in den Kirchenmeisteramts-Rechnungen unter jenen Rubriken, in welchen die allwöchentlich in die Steinhütte bezahlten Beträge verrechnet werden. Als Beispiel mag die Km. R. des Jahres 1404, die älteste der uns erhaltenen dienen. Hier heisst es: Hie ist vermerkt das ausgeben, das ich Hanns der Mosprunner die zeit kirchmaister und verweser das paws Allerheyligentumkirchen daz sand Stephan ze Wienn getan hab von allen rënten, die der kirchen gevallen sind; und hab angehebt, do man zalt nach Christi gepurd tausentvierhundert jar darnach in dem vierden jar am nachsten sampztag nach dem heyligen weichnachttag (29. Dec. 1403); von erst in die stainhutten zu lon alle wochen.

Item von erst am sampztag nach dem weichnachttag. Diesen Rubriken folgen äusserlich gekennzeichnete Wochenabrechnungen, die in der Regel an Samstagen über die im Laufe der Woche gelieferten Steinmetzarbeiten gelegt wurden. Die einzelnen Summen sind im Pfenniggelde [𝔱𝔩, β, ₰ und hälbling (obolus)] ausgezeichnet, wie ja die Rechnungen überhaupt in Landeswährung geführt sind. Die einzelnen Posten der Wochenrechnungen lauten theils auf Groschen, theils auf Pfenninge. Die Lösung einfacher Gleichungen ergibt den Groschenwerth in Pfenningen. Eine Schwierigkeit in der Berechnung verursacht in einzelnen Fällen der Umstand, dass innerhalb der Summanden theilweise inconsequent vorgegangen ist. Bald sind

1. Einheitspreise eingereiht, so dass das Produkt erst entwickelt werden muss; bald erscheint
2. nur das Produkt, bald
3. Einheitspreis und Produkt.

Ob man es mit Fall 1 oder 2 zu thun habe, ist häufig nicht zu entscheiden, weshalb ich nicht alle Wochenabrechnungen auszunützen vermochte. Als Beispiel einer Wochenabrechnung wähle ich die 1. Rechnung des Jahres 1404 von Samstag nach dem Weihnachtstage (29. Dec.) 1403.

1.	In die stainhutten mayster Wentzla sein sold	XV β ₰	
2.	Item dem parlyr	XVI grozz II ₰	
3.	Item dem Peter von Wrachawitz 1 viallen	X grozz	
4.	Item dem Micheln Egenburger 1 vyaln per	X gross	
5.	Item dem Jeny von Prag 1 vyaln per	XV g	
6.	Item Hannsen von Mayntz 2 ellen phosten per	VII g	[XIV]
7.	Item dem Niclas von Krems 1 plümen per	VIII g	
8.	Item dem Valtein Unger 1 plümen per	VIII g	
9.	Item dem Jeny Pechaim 2 ellen pantstain per	I½ g	[III]

[1]) Schalk Mzfs. 1424—80 l. c. 231, S. A. 46.

10. Item ain phosten per		V g
11. Item Nyklas Egenwurger 4 ellen phosten per		II
12. Item in derselben wochen 1 knecht 2 tag per		VII ₰
13. Item dem huttenknecht		XLII ₰
	Summa der wochen IIII g, V β	XXVIII ₰
	Die Summa =	1138 ₰
	ab Post 1	450 ₰
	» » 2	2 ₰
	» » 12	7 ₰
	» » 13	42 ₰
	bleiben als Aequivalent d. Grosch.	637 ₰

den Groschen zu 7 ₰ angenommen kämen 637 : 7 = 91 Gr. vor, die zu erhalten man die Posten 6 und 9 als Einheitspreise fassen muss, vgl. Post 11 die in gleicher Stylisirung als Produkt zu fassen ist [1]).

Man wird nach den unten angegebenen Resultaten wol annehmen dürfen, dass der böhmische Groschen in den ausgewiesenen Jahren in Wien für 7 ₰ gerechnet wurde. Die nächste Frage geht nach dem Werthe dieser böhmischen Groschen. Eine Darstellung des Werthes derselben für unsere Zeit, der Regierung Wenzels und Sigmunds, steht meines Wissens noch aus. Sie könnte auch, falls sie bestünde, nur unter Voraussetzungen für unsere Zwecke verwendet werden. Denn es kann der Münzfuss in Prag verändert und in Folge dessen die Groschen besser oder schlechter werden als die bis dahin üblichen, in dem Ausland, hier Wien wird die Münzfussänderung sich gewiss später, eventuell gar nicht bemerkbar machen; dem Wiener Münzsystem ist eine gewisse Sorte Groschen eingefügt, die in ihrem Schicksale in Wien durch Verrufungen in Böhmen nicht alterirt wird. Für uns sind daher Ausweise über die Resultate von in Wien mit Groschen vorgenommenen Feuerproben von besonderer Bedeutung. Ich kenne zwei derartige Ausweise, einen, der zur Zeit des Wiener Geldes [2]) abgefasst wurde und den ich in die Zeit von 1416 bis 1420 versetze, und einen zweiten zur Zeit der Pfenninge mit dem neuen Schilde im Jahre 1427 [3]) abgefassten.

Der erste Tarif aus der Zeit des Wiener Geldes bietet folgende An-

---

[1]) Die Kirchenmeisteramts-Rechnung
von 1404 hat 52 Wochenabrechnungen, 1 Gr. 7 ₰ fand sich in 35 Fällen; und 2 Fälle unter einer andern Ausgabenrubrik;
» 1407 » 48 » » » » » » » fand sich an 38 Tagen
» 1415 » 50 » » » » » » » an 40 Tagen;
» 1416 » 52 » » » » » » » an 49 Tagen;
» 1417 » 52 » » » » » » » an 48 Tagen;
» 1420 » 51 » » » » » » » an 48 Tagen;
ausserdem noch einmal in der Rubrik: Nota daz ausgeben concepcionis Marie.
» 1422 hat 39 Wochenabrechnungen, in 14 Wochenabr. fehlt überhaupt die Erwähnung von Groschen. 1 Gr. = 7 ₰ an 25 Tagen und zwar gleich bei den einzelnen Rechnungsposten in Pfenninge umgerechnet in 62 Posten.
1426. In der Rechnung werden Groschen nicht erwähnt.
1427. 1 Gr. = 7 ₰ in dem ausgebn dem slosser.
1428. 1 Gr. = 7 ₰, dreimal, nicht zu datiren.
1430. In der Rechnung werden Groschen nicht erwähnt.

[2]) Karajan Mzb. Geschf. N. LXVIII, 482, S. A. 180. [3]) Beilagengruppe C X, 14.

gaben: Item hundert gross sullen auf die markch gen, die bringent nach der zall zway phunt syben schilling und zehen phennig [700 ₰], wann man ain grossen rait fuer siben phennig. Die markch halt inn zehen lat silber, ain lot silber gerait umb funfundsibenzig phennig und das kuppher wann mans insezt. Darnach ergibt sich folgende Tabelle:

	Aufzahl	Rauhgewicht		Feingewicht		Werth nach dem Münzvertrag von 1857
		Loth	Gramm	Loth	Gramm	
Feine Mark	160	$25\,{}^{3}/_{5}$	448·009	16	280·006	fl. $25{\cdot}20^{054}$
Rauhe „	100	16	280·006	10	175	15·75
	1	${}^{4}/_{25}$	2·8	${}^{1}/_{10}$	1·75	$0{\cdot}15^{75}$

Ein böhmischer Groschen hätte demnach ein Feingewicht von 1·75 Gramm und einen innern Werth von 15·75 Kreuzern; dividirt man diese Beträge durch 7 [1 ₰ = $^{1}/_{7}$ gr.], so erhalten wir für die damals cursirenden Pfenninge ein Feingewicht von 0·25 Gramm und einen Werth von 2·25 von Kreuzern, ein Ergebniss, das mit dem auf anderem Wege gewonnenen völlig stimmt, siehe meine Tabelle über den inneren Werth der cursirenden Schwarzpfenninge in den Jahren 1420—35.

Der 2. Tarif aus dem Jahre 1427, dessen Daten ich hier nicht wiederhole, erlaubt folgende Aufstellung:

Zahlgroschen im Jahre 1427.

	Aufzahl	Rauhgewicht		Feingewicht		Werth nach dem Münzvertrag von 1857
		Loth	Gramm	Loth	Gramm	
Feine Mark	184·4	$25\,{}^{3}/_{2}$	448·009	16	280.006	fl. $25{\cdot}20^{054}$
Rauhe „	84	16	280·006	10	175	15·75
	1	${}^{4}/_{21}$	3·3334	${}^{5}/_{42}$	2·083	$0{\cdot}18^{75}$

Das Resultat stimmt nicht mit dem obigen; zwar werden auch die Zahlgroschen als 10löthig angegeben, und diese Angabe wird auch durch Quellen böhmischer Provenienz bestätigt [1]), aber die Aufzahl der Zahlgroschen auf die rauhe Mark ist geringer und dadurch das Feingewicht des einzelnen Stückes höher, ein solcher Groschen war 8·332 cursirenden Schwarzpfenningen an Werth gleich 2·083: 0 25, und doch gingen in den Jahren 1427 und 1428 nur 7 ₰ auf einen Groschen. Mir fehlt bisher der Erklärungsgrund dieser Erscheinung. In die Jahre 1416 bis 1420 fällt wahrscheinlich auch ein nicht datirter Wechseltarif [2]), aus dem

[1]) Voigt Adauctus Beschreibung der bisher bekannten böhm. Münzen 2, 189 IV. Wenzels Münzordnung vom Jahre 1407 (Anm. 44). [2]) Karajan Mzb. Geschf. N. XXXVIII, 458, S. A. 101.

ich folgende zwei Ansätze heraushebe: Item ain schokch gross [60] chauft er [der Wechsler] umb vierzehen schilling und gibts um vierzehen schilling und umb zwainzig ₰, da hat er gewin zwainzig pfennig.

Item der guldein, der in dem kloben stett, den chauft er umb funf schilling und zwainzig pfennig, den geit er umb sechs schilling, daran hat er zehen pfennig. Der Groschen zu 7 ₰ und der Gulden zu 5 β 20 ₰ Ankaufspreis dürfte zu den Cursen des Jahres 1416 oder eines folgenden vor 1420, wo der Guldencurs auf 6 β ₰ stieg, stimmen. Zum Schlusse komme ich auf meine obige Behauptung, dass Wiener Geld und der darauf basirte Tarif in die Zeit zwischen 1416 und 1420 fallen, zurück. In dem Tarife werden die Steinböcke des Jahres 1399, böhmische Groschen, alte Wiener Pfenninge und weisse Pfenninge in Wiener Geld valvirt. Die 9löthigen Weisspfenninge hat Muffat überzeugend dem Jahre 1416 zugewiesen, der Tarif ist also frühestens 1416 entstanden; da der Pfenningcurs von 5 β 15 ₰ im Jahre 1416 auf 6 β ₰ im Jahre 1420 stieg, scheint das Einfliessen einer schlechtern Münzsorte als der bis dahin gängigen in die cursirende Münze wahrscheinlich, für diese schlechtere Münzsorte halte ich das Wiener Geld. Was die alten Wiener Pfenninge betrifft, so scheinen mir damit die alten vor 1399 cursirenden Pfenninge gemeint zu sein, von welchen

im Jahre 1399 [1]), 420 Stück auf die rauhe 7löthige Mark, und 150 St. auf 1 ung. fl.
» » 1416 [2]), 440 » » » » » » » 165 » » » » »
zwischen 1416 u. 1420 [3]), 480 » » » » » » » [170] » » » » »
» » 1426 [4])—1435, 490 » » » » » » » 180 » » » » »
giengen.

Die rapide Verschlechterung in den Jahren 1416—1420 setze ich auf Rechnung des Wiener Geldes, die Beständigkeit seit dem Jahre 1420 auf das Einfliessen der bessern Pfenninge mit dem neuen Schilde im Jahre 1427.

Beilagengruppe C.

[Nikolsburger Codex.]

[fol. 286 a] I.

Als hernach geschrieben stet, sol der wechsl zw Wyen gehalten werden [5]).

Item umb alt Wyener I mark sol man gebn XVIIII β ₰;
» für alt Münicher XVII β ₰, 1 lot umb XXXII‡ ₰;
» für Ungrisch dreyling XVIIII β ₰;
» für Ungrisch zwaylung XVIIII β ₰;
» für new Münicher XIII β XX ₰, I lot umb XXV‡ ₰;
» für Gretzer helbing XII β ₰, das lot umb XXII‡ ₰;
» für Landshueter helbing XII β ₰;
» für Halser helbing XII β ₰;
» für pankchartn X β ₰;

[1]) Num. Z. 11, 111. [2]) Beilage E II allerdings fraglich. [3]) Siehe oben in Karajan Mzb. Nr. LXVIII. [4]) Beilagengr. C X, 20. [5]) Die Daten stimmen nicht mit jenen von Tabelle X überein, weshalb sie unverkürzt wiedergegeben wurden.

Item für weiss Prager XII β XXIIII ₰;
» für Hussn phening VIIII β XIII ₰;
[fol. 286b]
» für pôkchler I lot XXXVI ₰; für dreylig alsvil; für zwaylig alsvil;
» für ain markch swerer Prager X β ₰.

II.

Nota was das golt gilt [1]).

	Item	ain	markch	zu	XII graten	gilt	XVII ducaten	LXV ₰ [2]),
	»	»	»	»	XIII »	»	XL gulden	LXXX ₰,
	»	»	»	»	XIIII »	»	XLIII »	III β X ₰,
	»	»	»	»	XV »	»	XLVI »	IIII β ₰,
	»	»	»	»	XVI »	»	XLVIIII »	IIII β XX ₰,
	»	»	»	»	XVII »	»	LII »	V β X ₰,
	»	»	»	»	XVIII »	»	LVI »	— —,
	»	»	»	»	XIX »	»	LVIIII »	XX ₰,
	»	»	»	»	XX »	»	LXII »	XL ₰,
	»	»	»	»	XXI »	»	LXV »	LXX ₰,
[fol. 287a]	»	»	»	»	XXII »	»	LXVIII »	LXXX ₰,
	»	»	»	»	XXIII »	»	LXX »	III β X ₰,
	»	»	»	»	XXIIII »	»	LXXIIII »	IIII β ₰;

mues man albegen ein korat rayten für I groschen [3]).

III.

Nota was allerlai silber gilt auf sechs gulden I ort den vein prant [4]).

Item I mark [16 Loth] fein prant umb VI gulden I ort, das lot LXX ₰.

[Nun folgt eine Scala für die Gewichtsmark zu 15, 14, 13 etc. Lothen fein, den Schluss bildet:]

[fol. 287b] Item I mark zu I lot fein prant umb LXX ₰, das lot IIII½ ₰.

IV. [5])

Nota was ain hawsgenoss bedarf zu einem gûss.

Item vom ersten modl r. VIIII mark argenti, VII mark unz auf hundert XXXVI mark.

Item den versuechern fruestukch und ein korn und gussgros, wievil man wil; item dem giesser fruestukch und mal und gussgros, alsvil man wil; item dem knecht, der da plesst I groschen; [fol. 288a] item dem

---

1) Der Gulden wird in dieser Tabelle = 6 β ₰ gerechnet, denn [56+56/3] fl. = 74 fl. + 4 β ₰: [74 2/3−74] fl. = 4 β ₰; 2 fl. = 12 β ₰; 1 fl. = 6 β ₰, diese Tafel fällt daher in die Zeit dieses Curses, nach 1416 bis 1427, der Zeit, als diese Sammlung zusammengestellt wurde. Die Mark Goldes ist hier gleich 74 2/3 fl. um das Jahr 1436 setzte man sie gleich 75 fl. Schalk Mzfs. in den Jahren 1424—80 l. c. 211, S. A. 26. 2) In der ersten Zeile wird es statt XVII ducaten [= gulden] heissen müssen XXXVII; denn wenn eine Mark zu 24 Karaten 74 fl. 4 β ₰ gilt, gilt eine solche von 12 Karaten 37 fl. 60 ₰. 3) Karajan Mzb. Gescht. Nr. XXIX, 442, S. A. 90 wird der Strichkarat mit 7 ₰ berechnet, dem Aequivalente eines böhmischen Groschen. 4) Also 2·56 Loth Feinsilber für den Gulden vgl. Schalk Mzfs. d. Jahre 1424—80 l. c. 209, S. A. 24. 5) Vgl. Beilagengruppe D II.

hausgesind gussgrosch, alsvil man wil; item chumbt ein frombder darzu, dem geit man, ob man wil. Item man wigt zwain maistrn aus, jegleichn XXXIIII mark; item die schrottmaister gebent wider dem hausgenozzen nicht mer wider dan XXXIII½ mark. Item die zwen maister gebent wider den schrotmaister unz dem hawsgenozzen; und ob in abget, so seucht man in ab für ein lot XXXII ₰. Und wan ir aynem abgeet bey IIII lotten, das sol man an den munssmaister bringen und sol ir jegleichn des hausgenozzen prenner geben von dem werich I ₰, und sol der prenner aygenlich zuluegen und auflosen, ob ich holz oder ståwdl oder ander ding darin sey. Auch sol dan der hausgenos habn ain wag uud jeglichem wegen mit dem guldn aus der markch, ob er recht hab getan oder nicht haymleich; so sol es der hausgenos zeln mit im selbs und sol irn knaben zu trinkchgelt gebn jedm ıIII helbing. Item in der slagstuben wigt man den setzmaistr aus [fol. 288b] pey XXXII mark mer oder mynder. Item die setzer wegent also wider mit der wag, nnd get in ab, so zewgt man yns ab an irem lot; get in aber nicht ab, so nymbt der camerknecht I ₰. Item dem setzer zu lon von der markch III ₰. Item dem versuecher irn gesatzten lon, das ist V β ₰. Item den zaynmaistern ze lon jegleicher von dem werkch LI ₰ mit dem abgang von der halben mark wegen haben sy darzue. Item den schrottmaistern jegleichen zu lon LXXXVII ₰. Item dem camerknecht XII ₰; wer da wil, der geyt mer. Item münssmaister das korn in der slagstubn; prent man mer dan ain korn, das sol man widergeben dem hausgenossen.

V.

Nota was ain jeder hawsgenos von eynem guss in der slagstubn phlichtig ist ze geben.

Item von erstn dem herzogn 1 ℔ ₰.
[fol. 289 a] item zu der übrigen markch XXVIII ₰.

Dem munssmaister:	Dem anwalt:
Item XXXII ₰,	Item XXXII ₰,
item XVI ₰,	item XL ₰,
item LXXX ₰,	item des nachts XIX ₰,
Summa V β VI ₰.	Summa III β VI ₰.

Item dem eysenhueter LII ₰, des nachts XXIIII ₰, item dem eysengraber XL ₰ und haissent frawnpfening; item umb wein XIII ₰, item umb fruestukch XXVI ₰, item umb pley II ₰. Summa totalis was der hawsgenos des morgns in der slagstube ze lon sol XI β XI ₰.

[fol. 289b]. In die XXVIII ₰, die zů der übrigen markch gevallent, auch gevellt dem anwalt an dem vierden guss von dem schreinrecht XL ₰.

VI.

Nota wie man mődl sol nemen zů aynem gůss.

Item silber zw syben marken, der zusatz ist VIIII mark; item alt Regenspurger pesten zu XII lot auf einem mark, der zusatz ist XIIII lot; item alt Wyener pesten zu VIIII lot silber, der zusatz der mark IIII lot; item dreyling und wardusch, die mark hat X lot silber, der zusatz VI lot;

item die zerditzin bestent zu XV lot. der zusatz der mark XX lot; item die Tůrkischen phening geleich als silber, [fol, 290 a] item Prager phening, VIIII lot zusatz, der besten zu XI lot; item sind die Prager altgrosch, so setz zu der mark XV lot.

VII.

Nota was man zu Wiensilber kupher setzen sol.

Item von erst zu ayner markch III½ lot und ½ lot ist ůbrig,
» » » anderthalben » VI » » III quintet,
» » » II » VIII » —,
» » » II½ » III mark I lot,
[die Berechnung fehlt im folgenden, nur die Ansätze sind ausgesetzt.]

[fol. 290b] VIII.

Nota wie vil zů einer jeder munss pley gehȯrt.

Item setz zu einer munss, die zu dem achtail bestett, X lot pley,
» » » » » » » » newntail » , VIII lot III quintet,
» » » » » » » » zehendentail » , VII½ lot,
» » » » » » » » ayndliftentail » , VI lot ½ quintet,
» » » » » » » » XII. tail » , V lot,
» » » » » » » » XIII. tail » , III lot III quintet,
» » » » » » » » XIIII½ tail » , II½ lot,
» » » » » » » » XV. tail » , I½ lot,
» » » » » » » » sibendentail » , XI lot ½ quintet,
» » » » » » » » sechzehntail » , XII½ lot,
» » » » » » » » XVII.tail » XIII lot IIII lot quintein.

[fol. 291 a] Item wan ain korn abgeet an XXXII tal, das bringt an ainer markch ½ quintat; item an LXIIII bringt es an einer markch, I quintat.

IX.

Nota wie man kapelln sol machn.

Primo. Nym rebaschn und vhe in durch ein syb und tue in dan in ain langen schaff und gews wasser daran alslang, unz es nicht mer daraus seygen wil; und las dan den aschen trukchen werden, doch das er nicht gor dürr werde. Darnach reyb den aschen under den henden, unz er getrukchent. So nym dan zway tail aschen und ain tail geprant weins und můsch das undereinander und gews daran ein wenig wassers und reyb es aber undereinander under den henden, unz das er trukchn werd, doch das er trukchen werd und fewcht peleyb; und slag es darnach in den form und tue darauf vischpain oder widerhȯrner und las es trukchn werden: so ist der tesst perait und gerecht.

X.

Anno domini tausent IIII^c XXV. Niklas Graner [1]) hat die zedl gemacht, als dan die zeit die phening gewesen sint:

[1]) Zum 29/7 1448 erscheint ein Hans Graner als herzoglicher Anwalt in der Münze zu Wien, Hormayr Gesch. Wiens 8b, 165. wahrscheinlich nach der im Eisenbuche im Wiener Stadt-Archive auf fol. 151 eingetragenen Urkunde Im Eisenbuche fehlt der Vorname Hans. Ein Niclas Graner schwört am 24|8 1428 Urfehde auf Herzog Albrecht, Lichnowsky 5 Reg. Nr. 2118.

1. Item die alten gůtten pankchartten besteen zu VI lotn; [fol. 291 [b]] půrt die markch umb XIIIƗ β, das lot umb XXXV ₰ [also 1 Wiener Loth Feinsilber zu |405/6| 6·75 ₰].
2. Item die gar bosen kupfrein pankcharten [1]) besten wol zů zwain lotn bringt die mark IIIIƗ β, das lot umb VIIIIƗ ₰ [1 W. L.F. zu |135/2| 67·5 ₰].
3. Item new dreyling [2]) besteen zu VIIIƗ lotn; bringt I mark XVIIII β; IIII ₰, das lot XXXVƗ ₰ [1 W. L. F. zu |574/8·5| 67·53 ₰].
4. Item die lagen dreyling mit dem korn besten zu X lot; půrt I mark umb IIƗ ℔ ₰ LXXX ₰, das lot XLII ₰ [1 W. L. F. zu |680/10|68 ₰].
5. Item die zweyling mit dem [korn] sy besten zu VIII lot; půrt I mark XVIII β ₰ das lot umb XXXII ₰ [1 W. L. F. |540/8| 67·5 ₰].
6. Item die beydenn besten zu VIIIƗ lot; gepůrt I mark umb XVIIII β IIII ₰, das lot XXXVƗ ₰ [1 W. L. F. |574/8·5| 67·5294 ₰].
7. Item beydusch bestent als gut silber; půrt die mark IIIIƗ ℔ ₰, das lat umb LVIIƗ ₰ [1 W. L. F. |1080/16| 67·5 ₰].
8. Item pôs Ungrisch gsmeyd, das rott ist, bestet zu VIIII lotn; půrt die markch umb IIƗ ℔ ₰, das lot umb XLV ₰ [1 W. L. F. |600/9| 66·67 ₰].
9. Item plikchsilber oder Tůrkisch silber oder Tůrkisch phening bestet XIII lot; gepůrt I mark um IIIƗ ℔ und XXX ₰, [fol. 292[a]] das lot umb LIII ₰ [1 W. L. F. |870/13| 66·932 ₰].
10. Item die swarzn Hussenphening [3]) zu lotn V; bringt I mark XI β V ₰, das lot umb XXI ₰ [1 W. L. F. |335/5| 6·7 ₰].
11. Item die weissen Rosenburger besten auch zu V lotn; půrt ain mark umb XI β V ₰ das lot umb XI ₰ [1 W. L. F. |335/5| 67 ₰].
12. Item die gar pôsen swarzen Sisko [4]) bestent zu Ɨ lot; půrt ain mark umb XXXIIIƗ ₰, das lot umb II ₰ [1 W. L. F. |33·5/0·5| 67 ₰].
13. Item die newen Průnner, die mein herr, herzog Albrecht slagen lêt, pesten zu VI [5]) loten; půrt I mark umb XI β V ₰, das lot XXI ₰ [1. L. W. F. |335/5| 67 ₰].
14. Item zalgrosch nach meiner . . . . [6]) besten zu X lotn; půrt ain mark umb IIƗ ℔ und LXXX ₰, das lot XLII ₰; und gent LXXXIIII auf die mark [1 W. L. F. |680/10| 68 ₰].
15. Item weiss Prager besteen zu VI lotn; půrt ain mark um XIIIIƗ β [7]), das lot umb XXV ₰ [1 W. L. F. |405/6| 67·5 ₰].
16. Item grosch, haissent Karolus [8]), bestent zu XIII lot; půrt I mark IIƗ ℔ ₰ und XXX ₰ [9]), das lot umb LIIII ₰ [1 W. L. F. |864/13| 66·46 ₰].
17. [fol. 292[b]] Item grosch, haissent Johannes primus [10]) bestent zu XIIII loten; půrt I mark umb IIII ℔ minus XX ₰, das lot umb LVIII ₰ [1 W. L. F. |940/14| 67·142].

---

[1]) Karajan Mzb. Geschf. Nr. XXXVIII, 458 S. A. 101. [2]) Karajan Mzb. Geschf. Nr. XXXVIII, 453, S. A. 101. [3]) Luschin Wiener Pfennige S. A. 186 Nr. 88. SS. rer. bohem. 8, 46 zum Jahre 1421 Tehož léta dêlali mêdêné penieze spánwa a z kotluow etc. [4]) Voigt Adauctus Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Münzen 2, 216. [5]) Nach Analogie von 10 soll es hier heissen V. [6]) Hier steht ein Wort, das ich nicht entziffern konnte. [7]) Soll nach Analogie von 27 heissen XIIIƗ. [8]) Siehe Voigt Adauctus l. c. 2, 162 Nr. VI Münzordnung Karl IV. vom 2/11 1378, die Groschen sollen 14$^4/_7$löthig sein. [9]) Nach dem Ansatz das lot umb 54 ₰ ist die mark [16 × 54] = 864 ₰ [IIIƗ ℔ XXIV ₰]. [10]) Vgl. Muffat Oest. Pfenninge l. c. 148 und 144

18. Die raittung ist gemacht, wann die mark silber gilt IIIIɫ ℔ Wyener phening [1 W. L. F. |1080/16| 67·5 ₰].
19. Item die guttn alten Wyener und pôkhler [1]) bestent zu VIIII lotn; pûrt I mark IIɫ ℔ VIII ₰, das lot XXXVII ₰ [1 W. L. F. |608/9 67·56 ₰].
20. Item mûnss, die herzog Albrecht nymbt, bestet ano etc. XXVIto zu VII lottn; pûrt ain mark umb II ℔ XIII ₰, 1 lot XXXI ₰ [1 W. L. F. |493/7| 70 ₰].
21. Item Mûnicher [2]), Ottinger pesten zu VII lotn; purt I mark umb I[1] ℔ ₰ und XIII ₰, I lot XXXI ₰ [1 W. L. F. |493/7| 70 ₰].
22. Item die Halser besteen zu VI lotn; pûrt die mark umb XIIIɫ β ₰ das lot umb XXX ₰ |1 W. L. F. |405/6| 67·5 ₰].
23. Item Regensburger bestent zu XII lot [3]); pûrt die mark III ℔ III β, das lot umb LI ₰ [1 W. L. F. |810/12| 67·5 ₰].
24. Item Grätzer [4]) bestent zu VII lot; pûrt ain mark XV β XXV ₰, das lot umb XXVIIII ₰ [1 W. L. F. |475/7 67·86 ₰].
25. Item die Agler [5]) bestent zu VI lotn; purt I mark [fol. 293 a] umb XIIIɫ β, das lot umb XXV ₰ [1 W. L. F. |405 6| 67·5 ₰].
26. Item die Friawler [6]) bestent VIIIɫ lot; purt I mark umb XVIIII β IIII ₰, das lot umb XXXVɫ ₰ [1 W. L. F. |574/8·5| 67·53 ₰].
27. Item die swarzn Wyener, die mein herr, der herzog lesst slachen mit den newen schilt anno etc. XXVIIto, die pestent zw VI lotn; pûrt die mark zu kaufen umb XIIIɫ β, das lot umb XXV am wechsl [1 W. L. F. |405/6| 67·5 ₰].
28. Item newe mûnss hat der kûnig von Ungern lassen slachen und aufgeworfen in seinem land, die haissent ducatn [7]), die pessten zu zwain lottn, anno domini etc. XXVIIto; pûrt die mark zu kaufen umb ɫ ℔ X ₰, das lot VIII ₰ [1 W. L. F. |130/2| 67·5 ₰].
29. Item die ersten plapharten [8]) mit dem wurm an einer seittn und an der andern seittn ain helm und ainen wurm darauf mit zwain flûgn, die besteent mit dem korn zu Xɫ lotn und ain quintet; und pûrt die mark um III ℔ ₰ XXIIII ₰, das lot XLVIɫ ₰ [1 W. L. F. 744/10·5| 70·85 ₰].
30. Item die andern plapharten [9]) mit dem bischof an ainer seitten und an der andern der wurm und ain klainer adler darauf, die bestent

---

[1]) Die Steinböcke vom Jahre 1899. [2]) Karajan Mzb. Geschf. Nr. L 406, S. A. 108 bezieht sich auf spätere Zeit, nach 1435, vgl. Muffat Beiträge zur Geschichte des bayerischen Münzwesens, Abh. der hist. Classe der kgl. bayer. Ac. XI/1, 254f. [3]) Vgl. Karajan Geschf. Nr. XXXI 448, S. A. 91: 24 Reg. auf ein Wr. Loth macht 192 Reg. auf eine halbe 6löthige Mark = 405 Wr. Pf. mit 6 Loth Feingehalt also 1 Reg. ₰ = $2^{7}/_{64}$ W. ₰. [Item ein Regenspurger phening ist wohl zwayr Wienner pfening wert und ain ort ains helblings und damit jeder hausgenoss wol giessen mag.] 1 Reg. ₰ = 0·78 Gr. mit 0·546 Gr. Feinsilber. vgl. damit Muffat Beiträge l. c. 285 zu den Jahren 1395 und 1406. [4]) Vgl. Lichnowsky 5 Reg. Nr. 1068 zum 1/1 1409, die Wiener Münze soll Vorbild der Grazer sein. [5]) Vgl. die Weigerung der Görzer, Wiener Münzen auzunehmen, Schalk Mzfs. in d. J. 1424—80 l. c. Beilage Nr. IV S. A. 157, die Wiener Pfenninge waren zu jener Zeit 1480 21/9 nur 7löthig; die Friauler $8^{1}/_{2}$löthig. [6]) Liruti Della moneta propria e forestiera etc. 118. [7]) Vgl. Rupp Numi Hungariae 2,45 und 50 [8]) Die von den Italienern Bissolo genannte Münze des Barnaba Visconti von Mailand (1354—1385) vgl. Argelati 3, Taf. 8 Nr. 12. [9]) Der sogenannte Mailänder Pezione des Barnaba und Galeazzo II. Visconti (1354—1378) Argelati 3, Taf. 8 N. 8.

mit dem chorn zu X lotn und 1½ quintet; die mark um III ß VI ₰, das lot umb XLV½ ₰ [1 W. L. F. |726/10·375| 69·98 ₰].

31. Item die dritten plapphartn [1]) haben an der andern seytten ain bischof und an der ain seyttn ain clains schild und ain wûrmbl daryn und auf dem helm ain wurm mit flûglein und ein erml an einer stangen an einer seyttn daneben, pestent mit dem chorn zu X½ lotn; pûrt die mark umb III ß XV ₰, das lot umb XLVI ₰ in der markch [1 W. L. F. |735/10·5| 70 ₰].

XI.

Nota anfankch der mûnss.

Item am sambstag vor sant Tomastag vor weichnachten [14/12] hueb man die mûnss an mit dem ersten guss, die lies slachen herzog Albrecht zu Österreich und markgraf zw Mêrherien etc. anno domini XXVIto; aber das puch wart hernach gehabn in den XXVIItn jar.

XII.

Wan man ein mûnss versuchen wil [2]) mit dem chorn auf der cappeln, wie new sy bestet der mûnss, nem von der mûnss ain lot und munss das abtreyben, so vindt er es:

	Pestet	die munss	zu	ainem	lot,	treybs ab	mit	XVI	lot	pley,
	»	sy	»	II	loten	»	»	XV	»	»
	»	»	»	III	»	»	»	XVI	»	»
	»	»	»	IIII	»	»	»	XIIII	»	»
[fol. 294a]	»	»	»	V	»	»	»	XIII	»	»
	»	»	»	VI	»	»	»	XII	»	»
	»	»	»	VII	»	»	»	X	»	»
	»	»	»	VIII	»	»	»	VIII	»	»
	»	»	»	VIIII	»	»	»	VII½	»	»
	»	»	»	X	»	»	»	VII	»	»
	»	»	»	XI	»	»	»	VII	»	»
	»	»	»	XII	»	»	»	VI	»	»
	»	»	»	XIII	»	»	»	V	»	»
	»	»	»	XIIII	»	»	»	III	»	»
	»	»	»	XV	»	»	»	II	»	»
	»	»	»	XVI	»	wirt veinsilber.				

Wer mûnss auf aynen testn well prennen zu Wyenner silber, der mues dem lot II lot pley geben und der mark II mark pley; bedarf es dan mer, so geb man im ain wenig mer aber nur dem kupfer das pey der mûnss ist, sol man zusetzn.

XIII.

Vermerkt die Mûnicher und Payrisch ₰.

Item XXXIIII Mûnicher phening mit dem b h [3]) get auf das lot, wiert aus der markch V½ [lot] ½ quintet, das lot LXX ₰ [fol. 294 b], facit die mark XIII ß IIII ₰ [4]).

[1]) Der zu Pavia geprägte Pezione des Galeazzo II Visconti (1354 – 1378), Argelati 1, Taf. 14 Nr. 22 [2]) Eine Tabelle ganz gleichlautend im Anfang und Schluss aber mit verschiedenen wahrscheinlich richtigeren Zahlenansätzen bei Kaltenbaeck Wiener Münzrecht vom Jahre 1450, 15 und 16. [3]) Beierlein Die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach, Oberbayerisches Archiv 29, 44 Taf. VI Nr. 110 bis 124. [4]) Wenn auf ein Loth Feinsilber LXX ₰ gehen, entfallen auf die rauhe Mark mit 5·625 Loth Feinsilber (V½ lot ½ quintet) (70 × 5·625) 393·75 ₰ XIII ß IIII ₰).

XIV.

Payrisch helbing.

Item aus dem Payrischen helbling werdent aus der mark V lot IƗ quintet veinsilber; geet auf das lot LXXI helbling, das lot per LXVIIII ₰, facit die mark XII β XVIƗ ₰ [1]).

XV.

Das lot ze setzn nach dem versuechen I lot[2]).

Item das halb lot bedeẘt I lot,
» » quintein bedeut IIII »
» » Ɨ » » II »
» » achtail dez loz I »
» » XVItail macht I quintat,
» » XVIIII » » Ɨ »
» » Ɨ quintein halb auf ein model des guss.

XVI.

Vermerkcht auslegung der mödel zu aynem guss.

Item das erst II mödel bedeuttn VI mark zusatz veinsilber,
[fol. 295 a] » » ander 1 modl bedeẘt III mark auch zusatz veinsilber,
» » dritthalb mödl » XXIIII lot » » »
» » vierdt die halb bedeut XII » » » »
Item scriptori II groschen et non minus.

XVII.

Wil du ain gut ziment machen [auch Hofb. Cod. Nr. 3083 fol. 201 a]

So nimb kupferwasser darzue und salmiak und rötl und salz und zieglstain als vil du sein bedarfst; und wiss, das du das kupferwasser als vil nembst als des salmiak, und den rötl als vil als der pede, und des salz als vil als der dreyer, und des ziegels als vil als der vierr; und mach das feẘcht mit ainem harn und setz das in ain feuer und lass darin stehn sechs stund, so hat es sein genůg. Und wen du das ausnimbst, so leech es ab mit ainem harn, so ist es berait.

Beilagengruppe D.

[Hofbibliothek Codex Nr. 3083.]

I.

[fol. 191 b] Nota aliud etc.[3])

Wer aber, das ymand under den hausgenossen oder munssern oder andern, dy zw der munss gehornt nicht gehorsam wern, das sol der munsmaister und der anwalt pringen an den obristen kamergraffen. Es sol auch der munnsmaister nach der anwalt kain newung nicht machen in der munss an wissen des obristen kamergraffen nach kain ambt mynnern nach mern dann als von alter herkommen ist und meins herrn gnad bestet hat, als das dy hantvest und dy gesetzt dann inhalten. Wer das ubervert und als oft das geschicht, der ist meins herrn gnaden vervallen zu puessen nach genaden. Der wirt in dem munsshof sol gesetzt werden von dem hausgenossen nach willen und wissen ains münsmaister und anwalts.

---

[1]) Wenn die raube Mark auf XII β XVIƗ ₰ (376·5 ₰) V lot IƗ quint (5·375 Loth) Feinsilber enthält, entfallen auf ein Loth rauh 23·5 ₰ und auf ein Loth fein 70 ₰.
[2]) Vgl. damit Kaltenbaeck 16. [3]) Vgl. Karajan Mzb. Geschf. Nr. LXV, 481, S. A. 129.

II.

[fol. 192b]

Vermerckt wass auf ain guss gêtt.

	℔	β	₰	Seitenst. Cod. Kaltenbaeck, 18	Staats-Arch. Cod. Karajan Nr. XXII	Staats-Arch. Cod. Karajan Nr. XXXVII	Nik. Cod. Beilagengr. C. IV und V.
Item von erst umb ain gusstegl, kol, gussgross, fruestuck und malwein	I ℔	β	₰	—	—	XIV β ₰	—
Item dem giesser und sein gesellen . .	„	IIII β	XXV „	LXXXVII ₰ II gr. [1]) I gr. I gr.	IIII β ₰ und die kost	LX XXVII ₰	—
Item dem versuecher vor dem tegel und	„	„	XXVIII „	IV gr.	—	—	—
sein knecht	„	„	VII „	= I gr.	—	—	= 1 gr.
Item und das korn darzue	—	—	—	—	—	—	—
Item der den guss halt	„	„	XIIII „	—	—	—	—
Item den vier zainmaistern VIIII β V ₰ facit	IIII⸗ „	„	XX „	V ℔ XX ₰ I zu X β V ₰	einer zu IX β V ₰	IIII⸗ ℔ XX ₰	—
Item den vier schrotmaistern X β IIII ₰	[V „	„	XVI „]	V ℔ „ „	einer zu X β — ₰	V ℔ ₰	—
Item den setzmaistern von yder mark III [2]) ₰	. . .	[XII „	XXI] „	III ₰ per mark = XII β XXI „	III ₰ =	III ₰ =	III ₰
Item dem munsmaister	„	V „	XXIII [3]) „	= V β XXIII = und ein korn = IV gr.	V β XXIII ₰ = und ein korn	V β XXIII ₰, und ein korn	V β VI ₰
und das korn, und sein prenner . .	„	„	IIII „	= IIII „	—	—	—
[fol. 193a] Item dem anwalt	„	III „	VI „	= III β VI ₰ =	III β VI ₰ =	III β VI ₰ =	III β VI ₰
Item dem kamerknecht	„	„	XII „	= „ XII =	XII =	XII =	XII ₰
Item dem eysenhuetter	„	„	XL „	= XL „ 1 vers. zu LXXV „	= XL =	XL ₰	{ LII XXIIII
Item den versuechern in der slachstuben beiden V β ₰ und ain korn	„	[V „]	„	—	V β ₰ „ = und ein korn	V β ₰ = und ein korn	V β ₰
Item fur kol und dem gluer	. . .	. . . . .	XLIIII „	—	—	—	—
Item dem herzogen in dy kamer . . .	I „	„	„ =	I ℔ (zu handen des anwalts)	= I ℔	— =	I ℔ ₰
Item in den stochk	„	„	XXXII „	—	— =	XXXII ₰	—
Item umb fruestuckh, malvasia und chol	„	„	XL „	—	—	—	—
Item schreingelt	„	„	XL „	(anwalt) = XL =	XL =	XL ₰ =	(anwalt) XL ₰
Item pley	„	„	VI „	(versucher) = VI =	VI „	—	II ₰
Item dem wirt	„	„	VIII „	. . . . = VIII =	VIII =	VIII	—
Item dem eysensmid	„	„	XX „	. . . . = XX =	XX =	XX ₰	—
Item eysengraber	„	„	XL „	. . . . = XL =	XL =	LX =	LX

[1]) böhm. Groschen à 7 ₰. [2]) C. N. IIII. [3]) C. N. XXIII.

Einige Posten, so die Auslagen für Kohlen, Tegel verschiedene Mahlzeiten etc. sind in den verschiedenen Berechnungen verschieden zusammengefasst, so dass eine Nebeneinanderstellung dadurch nicht möglich wird.

III.

[fol. 195 b] **Raitung auf allerlay munss und korn.**

Item wil du wissen und erkennen allerlay munss, sy bestee hoch oder nider, wievil dy mark silber in ir haben, so nym von ersten ain lat derselben munss, dy du dann begerst zw wissen, sy sey von Ungern oder von Payren etc. und setz dasselb latt můnss in ain kappeln und prenn es in aim offen, als dw waist, darauss wirt ain silber.

[fol. 196 a] Item die raitung vindest du in der austailung des lats; das lat ist getailt in vierundsechzig tail. Von erst ist das lat getailt in zway tail, das sind zway halbe lat; darnach in vier tail, das sind vier quintat; darnach in acht tail, das sind die halben quintat: darnach in sechzehn tail: darnach in zwayunddreyssig tail; darnach in vierundsechzig tail, das ist auf das geringist: du magst auch hart ringer münss gehaben.

Item so nym dasselb silber, das du geprennt hast aus ainem latt můnss — welherlay munss sy sey, hoch oder nider — und leg dasselb kornt silber auf ain wagel. Wigt es ain LXIIII tail ains lats, so vindest du nach rechter raitung und austailung nicht mer dann I quintat silber in ainem ganzen marchk.

Item wigt es dann ain XXXII tail aus einem lat, so halt dyselb můnss nach rechter austailung und raitung ½ lat silber.

Item wigt es ain sechzehntail ains lats, so hat dy mark derselben můnss ain lat silber.

Item wigt es dann ain achtail ains lats, das ist halb quintat, so hat dy mark II lat silber.

Item wigt es aber ain quintat, so hat die marchk můnss IIII lat silber.

Item wigt es 1 ½ quintat, so hat dy mark můnss VI silber.

Item wigt es ½ lat, so hat dy mark můnss VIII lat silber.

Also vindest du in der austailung des lats, wye all můnss bestend.

IV.

[fol. 198 a] **Vermerckt dye raitung der munss.**

	Seitenst. Cod. fol. 156a.	S. C.f. 156b (2. Fassung.)
Item zw ainem guss nymbt man CXXX VI mark, wann das besten sol ze VII loten, so [muss] man darzw haben vein silber LVIIII mark VIII lot und muess darzw haben kupher LXXVI mark VIII lot.	Item wann die mark soll besten zu VII loten, zu dem gus soll mon nemen LIX mark VIII lot weiss und LXXVI mark VIII lot rots, die vermischung bringt CXXXVI markh.	Item wann mon ein guss modeln will, das die markh VII lot hab, darzu sol mon nemen LVIIII mark VIII lot weis, das pringt in gold IIIc gulden IIII½ lot.

Item das silber ze raiten umb VI gulden I ort., das pringt in gulden CCC LXXI florinn [1]) vierdhalb örter.

Item das kupher gerait umb II½ gulden.

Item so gett darauf ze lon bei XX ℔ ₰, fat in gulden XXXII fl, der burden V β ₰ fur ain gulden gen.

Summa bringt CCCCVI fl I½ ört.

Darauss werden CXXXVI marken, werden X mark abschraten, dy mark gerait umb XIII β ₰, fat XII ℔ LX ₰.

Item so macht man XVI mark helbling, der gent XXXIIII auf ain lot, fat XXXVI ℔ LXIIII ₰.

Dannoch belaibent CX mark, daraus macht man phennig, fat CCXX ℔ ₰.

Summa, das aus dem guss wird CCLXXI ℔ IIII β IIII ₰.

Der sullen gen V β fur ain gulden, das pringt in gulden CCCCXXXVI fl IIII ₰; also hiet der hausgenoss an aim guss XXVIIII gulden III β VII ₰, pringt in gelt XVIII ℔ IIII β VII ₰.

Daraus werden CCLXXII [℔] ₰, der gend auf die mark II ℔ ₰, darin ist vein weis VII lot; auf die aufzal mark X β ₰, darin ist vein weiss IIII lot I½ quintat.

Der muntz bezalend V β IIII ₰ ain gulden und zway sibentail ains phening, darin ist weis II lot I quintat; der ₰ XXX an I lot, darin ist weiss I quintat und III viertl ains quintens.

Item so get darauf allenthalben XXXV fl XXX ₰, fat XXII ℔ ₰;

. daraus wirt CXXVIII mark III ₰ und VIII mark abschroten bringent in gulden XXXI und CCCC gulden LXX ₰ also gegen einander abgezogen, pleibt XXIIII fl LXXVII ₰ I obolus. Item das lot silber gepurt uber LVIII½ ₰; uber V β ₰ die haben VIII quintat und III viertel ains quintat [2]).

Nun folgt im Cod. 3083 Dy raitung ist dem hausgenossen gemacht worden etc. [Karajan Mzb. Geschf. Nr. LXXVI, 488, S. A. 136]. Die vorliegenden Gussberechnungen beziehen sich auf die im Codex vorangehende „Betrachtung der munss“ (23). Die in derselben entwickelten Bestimmungen wurden, wie ich früher nachzuweisen suchte [3]) im Anfange des Jahres 1456 von König Ladislaus seiner Weisspfenningprägung zu Grunde gelegt, so dass auch vorliegende Berechnungen in das Jahr 1456 fallen dürften.

V.

Der versuecher ayd etc.

Ir werdet swern unserm genedigisten herrn dem kinig etc., das ir das versuhen und prennen trewlich und ungeverlich handeln und verwesen wellet und kainerlay vorteil noch unpilliche handlung ir nach dy ewern suhen nach thun wellet. Ir sult auch keinem gast versuchen nach prennen, so ir verstient, das er das silber aus dem land fueren wolt an wissen des munsmaister und anwalts, sunder ir sult prennen den hausgenossen und den dy den wechsel verwesen und handlen und den gesten, dy das silber in das land pringen, als von Ungern, Pehem und Merhern, und albeg thuen mit wissen des munsmaister und anwalts, und voraus so des silbers oder münss vil war, damit das silber oder münss nicht verrer gefuert werd

[1]) C. N. [2]) Vgl. Schalk Mzfs. v. 1424—80 l. c. 248 Anm. 87. [3]) Schalk Mzfs. l. c. 242 f.

aus dem land sunder nur allein den hausgenossen verkauft werd zw nutz der munss. Und was, wie vil und wem ir prennt und versucht, es sey hausgenossen, lantleuten oder gesten, das sult ir zw zeiten dem munsmaister und anwalt ansagen und in das in geschrifft geben.

Wegen des Zusammenhanges dieses Eides mit dem Hausgenosseneide von 1450, dürfte auch dieser um jene Zeit zu setzen sein.

Beilage E.

[Seitenstettner Codex, ist auch übergegangen in n.-ö. landst. Archiv Mscpt. Nr. 267 (Bergenstamms Collectaneen)].

I.

[fol. 87b] [1.] Regula von der zal nach raittung der münss.

Hie wiss, das dhain raittung geschehn mag an munss; davon wil du lernen raitten, so muestu von ersten dy munss lernen erchennen, damit du raitten wild. Darumb wiss, das in Venedig [1]) sind zwo munss ain swere

---

[1]) In Venedig cursirten zur Zeit der Abfassung obiger Münzparitäten:

1. Zechinen oder Ducaten in unserer Quelle Gulden (fl.) genannt, eingeführt vom Dogen Giovanni Dandolo 1284 (Carli, Opere 5, 148).

2. Groschen oder Matapane eingeführt vom Dogen Enrico Dandolo um 1194 (Carli l. c. 5, 140).

3. Halbe Groschen schon 1308 erwähnt (Carli l. c. 155).

4. a und b. Zwei Sorten Perner in ital. Quellen piccoli, in lateinischen denarii parvi genannt. Für die Abfassungszeit unserer Ansätze scheint sich Folgendes zu ergeben. Der Groschen stieg im 13. Jahrhunderte im Werthe und zwar von 26 Pernern auf 27 und schliesslich im Jahre 1290 auf 32 (Carli l. c. 158); unsere Quelle kennt bereits diesen Ansatz sub I [5]. Im Jahre 1336 galt der Groschen bereits 36 Perner (Carli l. c. 158).

Der Gulden galt in Venedig um 1318 nicht mehr als 2 Schilling Groschen (Carli l. c. 155 und 168), ein Ansatz, der sich in unserer Quelle sub I [4] findet.

Verglichen mit Pernern galt der Gulden anfänglich 3 Pfund (lire); im Jahre 1351 war er auf 3 ℔ 4 β perner gestiegen (Archivio Veneto 19, 120); in unserer Vorlage erscheint er gleich 3 ℔ 3 β siehe I [5 Anmerk.]. Als Abfassungszeit gewännen wir hiemit den Beginn des 14. Jahrhunderts, nach 1290 und vor 1336.

Pfunde Perner, Pfunde und Schillinge Groschen waren Rechnungsmünzen, dagegen sind Schillinge Perner seit 1330 unter dem Dogen Francesco Dandolo, ausgeprägt worden; sie wurden marchetti genannt (Carli l. c. 159). Der Name Perner ist ihrer Ursprungsstätte Verona [Bern] entlehnt (Ladurner Ueber die Münze in Tirol, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols 5, 5). Mochten in Venedig schon im Laufe des 14. Jahrhunderts recht schlechte Sorten Perner geprägt werden, so wurde doch noch spät im 15. Jahrhundert nach den besseren Sorten, deren 32 auf den Groschen giengen, gerechnet, siehe die folgende Abrechnung des Erträgnisses einer in Venedig gemachten Stiftung eines Wiener Bürgers (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederöstereich. Neue Folge 15, 121 II) in der Kammeramts-Rechnung der Stadt Wien vom Jahre 1470 (Wiener Stadtarchiv).

Rubrica: Innemen aws Mathiasen Bon geschefft, so er armen junkhfrawn, die statkinder hie sein, im prestiti zu Venedig [der Bank die nach Quadri Storia della Statistica 101 angeblich seit 1171 bestand] zu hewratgut zu geben geschafft hat.

Item vou Steffann Hörtl, die er daselbs zu Venedi im prestiti auf ainen geschefftbrief ingenomeu hat, die gevallen sein de anno etc. XLVIIII guldein per X β ₰, ainn grossen per XIIJ ₰ und XXIIII permer per VIIIIJ ₰ facit LXI ℔ LXXX ₰. Berechnet man diese Angaben so findet man, das in dieser Abrechnung 1 guldein zu 24 Groschen, 1 Groschen zu 32 Pernern angenommen

und ain ringe. Mit der sweren munss verkauft man kuppher, zin, pfeffer und alle gute tewre kaufmanschatz, mit der ringen munss verkauft man hutscherey, als sind: messer, gurtel, portel, prot, wein, flaisch und andere claine kaufmanschatz. Auch wiss, das in Venedig zwo munss sind, aine guldein, die andere silbrein muntz, sie sei von perner oder von groschen, die raitt man all auf guldein [, wann alle grosse werung die ist mit gulden] [1]); wie aber die raittung zuget, das lernt man dich hernach.

[2.] Regula, wie man perner zu groschen und zu phunden macht.

Item zwelf perner machen ein schilling perner.

Item XX schilling machen ein phunt perner.

[3.] Regula, wie man perner zu groschen macht in schwerer munss.

Item dreizehn perner machen ein halbn groschen.

Item zwen schilling II perner machen ein groschen etc. Die raittung ist also gerecht an dy markch, [fol. 38 b] das ist an dem abgang, wann von yglichen phunt grosch get ein grosch herab.

[4.] Regula, wie man groschen zu guldn macht.

Item XII gross macht I β gross,
» II β » » I guldn,
» XX β » machen I 𝔴 gross,
» I 𝔴 » » X gulden.

[5.] Regula wie man perner zu grossen macht nach ringer munss.

Item XVI perner machent ɪ̵ grossen
» XXXII » » I »
» XX [2]) β » etc. » VIII »
» 1 𝔴 IV β [3]) » » I gulden.

II.

[1. Regula von dem golt [theilweise uncorrect gedruckt bei Kurz Oesterreichs Handel, 467 Nr. L.]

Item hundert 𝔴 macht I centner etc.
» VI seiten » I latth
» IIɪ̵ und I seith macht I untz
» ɪ̵ quintat und I helbinggewicht macht I achttail.

wird. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, dass unsere Münztabelle in Oesterreich im 15. Jahrhundert zusammengestellt wurde, wo man die schlechten Pernersorten nicht annahm und nur die alten besseren Sorten tolerirte oder wenigstens nach ihnen rechnete. Im 16. Jahrhunderte waren die Perner, von welchen 32 auf den Groschen giengen, entschieden zum Rechengelde geworden vgl. Christoff Rudolf Künstliche Rechnung mit der Ziffer und mit den zalphenningen etc., Nürnberg 1558 bei Gabriel Hayn mit Vorrede vom 26/6 1526. Hier heisst es im 205. Rechenexempel in welchem mit Ducaten per 24 groschen, der groschen pro 32 piczoli gerechnet wird, erläuternd: Zu verstehen, das die keuff dermassen nach den piczoli zu Venedig nicht geschehen. Denn piczoli diser Zeit kain muncz wirdt durch die kaufleut daselbs in iren buchhalten und registern gebraucht von geschickter untertheilung wegen gleich als die β und h(älblinge) in gold in Germanien. Vgl. auch Lorenz Meder's Handel Buch aus dem Jahre 1558, Vb: Bescheyd der leufftigen muntz inn Venedig und in Beziehung des Rechengeldes (lire die nome) die Anmerkung zur Lira Tron in Padovan Documenti per la storia della zecca Veneta (Archivio Veneto 16, 118).

[1]) Das in Klammern befindliche nur in Mscpt Nr. 287 [2]) Soll heissen XXI β IV perner. [3]) Richtig III 𝔴 III β perner.

[2.] **Regula von der zal. das ist von der raittung** [1]) **[nicht gedruckt].**

Du solt wissen, das mon etliche kaufmonschatz verkauft umb groschen, etlich umb markh, etlich umb phening, etlich umb β, etlich umb phund; und wiewol das mon umb groschen oder umb markh kauft, so mus mon doch das gros und die markh raitten zu Wiener ₰, wann wir nicht grosse muntz haben. Wie aber das zugee, das lernt mon dich hernach.

Item	VI	₰ machen I gros		
»	VI ₰	minus I ort machen I quintat		
»	XXVII½	₰	[»	I lot]
»	I½	℔ minus X ₰	»	I vierding
»	V½	β ₰	»	I fl.
»	VII	β minus X ₰	»	fl.
[fol. 40a]	XV	β minus X ₰	»	I mark.

Item wie vil I markh I karg gilt als oft II ₰ git I ℔.

Item wie vil pfenning I ℔ gilt, als oft I ortgilt I vierdung; hie wis, das I karg macht II^cXX ℔. [2])

---

[1]) Diese Tabellen II (1, 2) bieten uns Wiener Verhältnisse. Die Datirung des 2. Absatzes ist äusserst schwierig; in derselben ist der Gulden zu 5 β 15 ₰ angesetzt, ein Curs, der frühestens im Jahre 1416 erreicht wurde. allerdings galt damals der Groschen 7 und nicht nicht wie oben 6 ₰; auf die Mark (ob rauh oder fein ist nicht zu constatiren) giengen 440 ₰; auf ein Loth 440/16 = 27·5 ₰ auf ein Quentchen 27·5/4 = $6^7/_8$ ₰, darum wird die 2. Post wol lauten müssen VII ₰ minus I ort. Post 6 hat vor dem Guldenzeichen ein mir unverständliches Schriftzeichen, geformt wie folgt: m fl. Der Pfenningwert von 7 β 10 ₰ = 220 ₰ entspräche nach der Tabelle $1^1/_3$ Gulden = $^1/_2$ Mark.

[2]) Der letzte Passus ist bei Kurz l. c. 467 gedruckt; ist aber unrichtig und soll heissen I karg macht I^cXX ℔, denn 2 ₰ sind der 120te Theil eines Pfundes [240 ₰].

Kleine Mittheilungen.

Das Capitelarchiv zu Sarzana. Ein Auftrag der Diplomata-Abtheilung der Mon. Germ. führte mich auf der Rückreise von Rom auch nach Sarzana. Da dieses Archiv meines Wissens weder von Bethmann noch in jüngerer Zeit von anderen Gelehrten besucht wurde, sind einige Notizen darüber vielleicht nicht unwillkommen. — Der ursprüngliche Sitz des Bisthums Luni wurde 1010 von den Sarazenen zerstört, im Lauf des 12. Jahrh. übersiedelten die Bischöfe nach Sarzana, im J. 1820 wurde dann das Bisthum Brugnata damit vereint, so dass auch jetzt noch die Bischöfe abwechselnd in beiden letzteren Orten residiren. Diese Wanderungen waren der Erhaltung des Archives natürlich nicht günstig und so hat denn das Capitelarchiv von Sarzana, in dem sich wie gewöhnlich in Italien auch die alten Privilegien für die Bischöfe und das Bisthum befinden, nur geringen Umfang.

Durch den Bischof von Sarzana-Brugnata Monsignore Giacinto Rossi empfohlen, wurde mir der Zutritt zum Archive bereitwilligst gestattet. Der Archivar Canonicus Don Luigi Podestà, ein in der Local- und Bisthumsgeschichte gut bewanderter, würdiger Geistlicher, führte mich dahin und ermöglichte mir mit grösster Liebenswürdigkeit ununterbrochene Arbeit bis zur Vollendung meiner Aufgabe.

Das Archiv befindet sich in einem kleinen Thurmgewölbe der Kathedrale selbst. Ein kleiner Schrank, behütet durch einen interessanten alten dreiläufigen Revolver mit Steinschloss, enthält die werthvollsten Schätze desselben, vor allem das grosse Copialbuch, den sogenannten Codex Pallavicinus, der die von mir gesuchten Kaiserurkunden enthalten sollte.

Dieses Chartular ist ein Band in Grossfolio, Pergament, mit dem ursprünglichen Einband aus schwarzem Leder, auf Befehl des Bischofs Heinrich von Luni-Sarzana in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts durch den Notar Egidius de Beligneio angelegt. Egidius hat den grössten Theil des Bandes, 400 Blätter, selbst geschrieben. Seine Arbeit zerfällt in drei Abschnitte, die er selbst durch Unterfertigungen markirt hat. Der Codex beginnt mit der wegen des zerriebenen Zu-

standes des Pergamentes schwer und theilweise unsicher leserlichen Aufschrift: In nomine dei. Anno incarnationis domini MCCLXXXVIII indictione prima facte sunt rubricelle (memoriales et?) magistri generalis iurium Lunensis episcopatus et contractuum et (exemplum?) privilegiorum cartarum et instrumentorum et aliorum librorum et scripturarum ad ipsa iura exspectantium factus et compositus tempore venerabilis patris Henrici dei gratia Lunensis episcopi et comitis qui ipsum librum fecit fieri. Darauf folgt das Inhaltsverzeichniss für den ganzen Codex, auf dieses der eigentliche Codex Pallavicinus, ein Verzeichniss der Güter, Mannen etc. der Kirche, wie sich aus der Unterfertigung am Schlusse dieses Abschnittes ergibt. Es heisst f. 40: Iste liber vocatur magister, compositus et factus tempore domini Uberti Pelavisini generalis vicarii in provincia Lunisana de mandato et auctoritate ipsius, in quo nihil est additum vel diminutum, nisi ut in ipso libro antiquo continetur. Bona fide est scriptus et completus per predictum magistrum Egidium. Darauf folgen mehrere ursprünglich unbeschriebene Blätter, welche in spätern Jahrhunderten zu Eintragungen benutzt wurden, so befindet sich hier eine Authenticirung des Codex durch Papst Innocenz VIII. Erst mit f. 49 beginnt wieder die Hand des Egidius. Ueber den Inhalt dieser Abtheilung spricht er sich wieder am Ende derselben f. 69 aus. In nomine dei. Anno domini MCCLXXXVII, indictione XV, die XII. dec. venerabilis pater dominus Henricus miseratione divina Lunensis episcopus natione Ficehio fecit redigi in istud volumen omnia privilegia concessa a sanctissimis patribus pontificibus Romane ecclesie et a serenissimis imperatoribus et regibus Romani imperii sibi et predecessoribus suis et Lunensi ecclesie concessa et etiam omnia alia instrumenta spectantia ad utilitatem et honorem ecclesie inventa et que ubicunque potuit invenire. Dann folgt die letzte und umfangreichste Abtheilung, welche f. 400 mit folgenden Worten abgeschlossen wird: Venerabilis pater dominus Henricus dei gratia episcopus Lunensis et comes .... voluit disposuit et mandavit ad eternam rei memoriam omnia et singula scripta per me Egidium de Beligneio super Oscharam Eduensis diocesis, familiarem eiusdem in volumine presenti debere conscribi et ideo ego magister Egidius subscriptus omnia et singula instrumenta et iura predicta, ut in originalibus repperi, hic fideliter exemplavi nil addens minuens vel immutans quod sensum mutet vel variet intellectum. Hec autem incepi anno nativitatis domini MCC octuagesimo VIII, indictione secunda, in castro Sarzane Lunensis diocesis et ibidem ipsa perfeci anno nativitatis ejusdem MCC octuagesimo IX, indictione secunda.

Also im December 1287 gab Bischof Heinrich dem Notar Egidius

zunächst den Auftrag die alten Privilegien des Bisthums zu copiren, dann im folgenden Jahre auch alle übrigen Instrumente und Rechtstitel desselben zusammen zu schreiben; damit wurde er im Lauf des Jahres 1289 fertig. Schon im vorigen Jahr hatte er auch den „Magister" copirt und das Inhaltsverzeichniss begonnen, dem er dann auch die Rubrice des dritten Theiles angefügt hat. Man kann also nur in sehr beschränktem Sinne von einem Codex Pallavicinus sprechen, es handelt sich thatsächlich um ein Copialbuch von 1288—1289, das dann von f. 104 an eine Reihe von Nachträgen späterer Zeit enthält.

Für mich kam vor allem die zweite Abtheilung, Privilegia pontificum et imperatorum, in Betracht. Sie enthält wirklich, was Egidius f. 69 von ihr aussagt. Vorausgehen die Papstbullen, von denen ich mir leider aus Mangel an Zeit nur die Namen der Aussteller notiren konnte. f. 49 Eugen III., f. 50 Anastasius IV., f. 51 Innocenz II. (?), f. 52 Honorius II. (?), f. 53 Lucius II., f. 53 Innocentius III. (?), f. 53 Alexander III., f. 54 Gregor, f. 54 Urban, f. 54' Innocentius, f. 55' Gregor IX., f. 55 Innocenz IV., f. 55' Alexander IV. F. 56' beginnen die Kaiserurkunden: Berengar I., Böhmer Reg. 1314, f. 57 Otto I., Stumpf Reg. 325, f. 58 Otto II., St. 797, welche beiden ich zu copiren hatte, f. 59 Konrad II., St. 1933 (Dat. a. inc. MXXVIII, VII. id. apr., ind. X., a. r. III., a. imp. I.; Roma), f. 59' Friedrich I. St. 4428, f. 61 Heinrich VI., St. 4684, f. 62 Rudolf I., Böhmer Reg. Rud. 819 (der Ausstellungsort scheint mir am ehesten Aleluerhem gelesen werden zu müssen). Ich füge gleich bei, dass auch im dritten Theil einzelne Kaiserurkunden sich finden, so kehrt auf f. 377 St. 4428 wieder und zwar mit vollständigerer Datirung als f. 59', f. 272 steht das laudum Henrici III. St. 2471, dann ein Brief Friedrichs II. an den Bischof von Luni vom J. 1239.

Die Quelle, welche Egidius benutzte, werden meist die Originale gewesen sein; ich schliesse das weniger aus seiner Versicherung „sic in originalibus repperi" als aus dem Umstande, dass er richtige Nachbildungen von Monogrammen gibt. Zeigt er sich darin also verlässlich, so ist umsomehr sein Mangel an paläographischen Kenntnissen zu bedauern; es finden sich in seinen Copien mehrfach arge Entstellungen, die nur aus fehlerhafter Lesung zu erklären sind. Seine Schrift sieht schön und gleichmässig aus, lässt aber an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Der Codex muss viel benutzt worden sein, da die Schrift mehrfach stark abgerieben ist.

Das Original des „Magister" oder Codex Pallavicinus befindet sich nicht im Archiv, welches ausser dem Chartular von 1288—1289 nur noch 2 Handschriften besitzt: ein Exemplar der Capitelstatuten, und

ein Calendarium des XIV.—XV. Jahrh., das wol zu nekrologischen Eintragungen bestimmt, aber nicht benutzt wurde. Vorausgeht eine Papst- und Kaiserchronik, die mit Christi Geburt in den beiden Martinianischen Chroniken gebräuchlichen Worten beginnend in einem Zug bis 1258 geschrieben ist, dann noch von zweiter Hand, die auch sonst viele Zusätze machte, bis 1260 fortgesetzt wurde. — Die Einzelurkunden sind in Fascikel geordnet, sie enthalten wohl Notariatsinstrumente die bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen, aber keine Kaiserurkunden.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Ein Brief des Dr. Johann Eck an König Ferdinand I. Nachstehender Brief des bekanntesten von Luthers Gegnern ist nicht allein Ecks Biographen Wiedemann [1]) unbekannt geblieben, sondern meines Wissens auch seither nicht publicirt worden. Und doch ist er nicht allein durch die Person des Schreibers, sondern auch inhaltlich in mehrfacher Beziehung interessant. Gleich eingangs beruft sich Eck darauf, er habe erfahren, dass Papst Clemens VII. König Ferdinand erlaubt habe in der Mainzer und Salzburger Kirchenprovinz Pfründen zu verleihen. Nachforschungen, welche ich im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien anstellte, um das diesbezügliche Schreiben des Papstes aufzufinden, blieben erfolglos und es muss daher die Richtigkeit dieser Nachricht vorderhand dahingestellt bleiben. Der Cardinal Sanctorum Quattuor, auf dessen Rath Eck im folgenden Bezug nimmt, ist wol identisch mit dem Cardinal Laurentius tituli Sanctorum Quatuor Coronatorum, mit welchem er noch von seinem Aufenthalte in Rom her in freundschaftlichem Verhältnisse gestanden haben dürfte und welchem er am 8. October 1523 sein Buch „De satisfactione et aliis penitentie annexis“ widmete [2]). Nach der im Briefe folgenden Bemerkung Ecks scheint er sich unter jenen 15 Cardinälen befunden zu haben, die den Papst begleiteten, als dieser am 7. October von Rom nach Bologna aufbrach, um dort zum Zwecke von Verhandlungen wegen Vollendung des Friedens und Karl V. Kaiserkrönung mit diesem zusammenzutreffen [3]). Im weiteren Verlaufe weist Eck auf die Verdienste hin, die er sich durch seine beiden Disputationen gegen Luther in Leipzig (27. Juni — 15. Juli 1519) und gegen Oecolampadius in Baden (16. Mai bis 18. Juni 1526) sowie durch die Publication der gegen Luther gerichteten päpstlichen

---

[1]) Wiedemann, Dr. Johann Eck, Professor der Theologie an der Universität Ingolstadt, eine Monographie, Regensburg 1865. [2]) Wiedemann a. a. O. 525 nr. 40. [3]) Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten, 3, 421 ff.



Bulle in Sachsen, Meissen, Thüringen, Franken, Schwaben und Baiern erworben habe. Die sermones per circulum anni de tempore, an welchen er bereits ein Jahr und 2 Monate gearbeitet hat und die er bis Weihnachten zu vollenden hofft, sind offenbar identisch mit seinem im Auftrage der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern geschriebenen Buche: Christenliche ausslegung der Euangelienn vonn der Zeit, durch das gantz Jar nach gemainem verstand der Kirchen vnnd heiligen vätter von derselbigen angenommen, dessen erster Theil auch wirklich im J. 1530 in Ingolstadt erschien und dem bis 1534 drei weitere Theile nachfolgten [1]). Ob Ecks Wunsch, eine Pfründe in der Wirzburger oder Bamberger Diöcese zu erhalten, in Erfüllung gieng, muss bis auf weiteres dahingestellt bleiben. In den im Wiener Staatsarchive befindlichen Reichsregistraturbüchern ist keine Pfründenverleihung für ihn verzeichnet; unter seinen zahlreichen Grabschriften nennt ihn zwar die ihm von der theologischen Facultät zu Ingolstadt gewidmete Canonicus Aichstadianus [2]) und er selbst bezeichnet sich auf dem Titelblatte des dritten Theiles seiner Predigten als „Thumbherren zu Eystet vnd Lüttich" [3]); allein nirgends konnte ich eine Angabe entdecken, die sich auf eine Pfründe jener beiden Diöcesen bezöge. Im zweiten Theile seines Briefes berührt Eck die Ereignisse, welche der letzten Hälfte des Jahres 1529 angehören, und beweist durch seine Aeusserungen, dass er sowol über die kriegerischen Ereignisse wie über die vorhergehenden Verhandlungen Ferdinands mit den Reichsfürsten wegen der Türkenhilfe sehr gut unterrichtet war. Der von ihm erwähnte Fürstentag zu Regensburg war von Ferdinand auf den Maria Magdalena Tag (22. Juli) [4]) einberufen worden, nachdem er durch Kundschafternachrichten erfahren hatte, dass Suleiman am 9. April von Konstantinopel aufgebrochen sei und dass die Vorposten schon den Savestrom erreicht hätten. Den dringenden Vorstellungen Ferdinands gegenüber wurde von den Abgesandten einiger Fürsten der Einwand erhoben, dass wohl den Worten der Kundschafter noch kein unbedingter Glauben zu schenken sei, man möge erst bewährte Männer nach Ofen senden, um eigentlich zu erfahren, was an der Sache

---

[1]) Wiedemann a. a. O. 573—580 nr. 54. [2]) Ebenda 357, [3]) Ebenda 575.
[4]) Dieses Datum bezeichnet ausdrücklich als Einberufungstermin Kurfürst Joachim von Brandenburg in einem Schreiben an König Ferdinand von St. Margarethentag (12. Juli) 1529, worin er das eventuelle Nichterscheinen seines Bevollmächtigten zu entschuldigen bittet und unbeschadet dessen allen Beschlüssen des Tages nachkommen zu wollen sich bereit erklärt. Or. Pap. im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

sei [1]). Das war, wie Eck bemerkt, im August, bald darauf erschienen die ersten Türken vor Ofen, am 23. September vor Wien [2]). Die 7000 Mann Reichstruppen, von denen Eck spricht, wurden bei der Ankunft der Türken noch erwartet [3]). Angesichts der Türken kamen am 25. September noch 2 Fähnlein derselben in die Stadt, allein der auf dem Reichstag zu Speier zum Feldhauptmann ernannte Pfalzgraf Friedrich traf erst am 27. in Krems ein, konnte, da die Stadt bereits völlig eingeschlossen war, nicht mehr in dieselbe gelangen und musste in Tuln umkehren. Darauf bezieht sich wol Ecks Bemerkung: et illorum nullus capitaneus fuit. Nur übersieht er dabei, dass unter dem Pfalzgrafen Philipp doch auch 14 Fähnlein Reichstruppen in Wien standen. Dass ihre Haltung zu wünschen übrig liess, scheint nicht der Fall gewesen zu sein; wenigstens waren sie an der Stelle postirt, wo nachher der Hauptangriff erfolgte [4]). Klagen über die Zuchtlosigkeit deutscher Truppen wurden im Jahre 1529 namentlich in Ungarn mehrfach laut [5]). Interessant ist endlich auch die Nachschrift zu Ecks Brief, welche einen neuen Beweis liefert, dass er nicht nur theologischen Studien oblag, wie sich denn auch in seinem handschriftlichen Nachlasse eine Abhandlung über die Antipoden und ein Introductorium breve cosmographicum ad Ptolomaei tabulas utilissimum vorfindet [6]).

Dr. Johann Eck bittet König Ferdinand I. unter Hinweis auf seine Verdienste um Verleihung einer Pfründe in der Wirzburger oder Bamberger Diöcese.

1529 December 8, Ingolstadt.

Fęlicitatem ac de inimicis ac hostibus victoriam. Invictissime rex. Binis litteris ab Urbe acceptis intellexi, sanctissimum dominum nostrum dedisse indultum pro nominandis a maiestate tua ad beneficia vacatura per provinciam Moguntinam et Salisburgensem pro his, qui contra pestilentissimos errores Lutheri et Carlostadii laborarunt. Unde reverendissimus cardinalis Sanctorum Quattuor commisit cuidam amico meo in itinere, quando pontifex petiit Bononiam, ut quantotius super ea re me faceret certiorem, quo apud maiestatem tuam tempestive interpellarem. Cum vero vigilantibus iura subveniant, nolui hanc prebitam occasionem negligere confisus de clementia maiestatis tue, quę et obtutu laborum meorum in causa fidei habitorum

---

[1]) Bucholtz a. a. O. 262, 263. [2]) Ebenda 292. [3]) Ebenda 290. [4]) Ebenda 294, 295. [5]) Ebenda 270—273. [6]) Wiedemann a. a. O 652 nr. 9 und 22.



et zelo quo accendor erga cesaream et tuam maiestatem, me indonatum abire minime sinat. Nam pręter geminas disputationes, quibus una cum Lutero Lipsię, altera cum Oecolampadio Badę Heluetiorum congressus sum, bullam quoque contra Luterum in Saxonia, Misna, Turingia, Franconia, Sueuia et Bauaria publicavi atque pluribus scriptis contra pręfatos et adhęrentes militavi et iam integro anno et duobus mensibus laboravi in sermonibus per circulum anni de tempore conscribendis, qui ad proximum natalem absolventur. Rogo igitur plurimum, maiestas tua dignetur me nominare per civitates et dioceses Herbipolensem et Bambergensem aut saltem, si id nimium foret, ad Herbipolensem civitatem et diocesim in meliori et larga forma. Quod si maiestas tua petitioni mee clementes et vere regias aures prebuerit, licet alioquin ei sim addictissimus et Ferdinandicus per la vita, agnoscam tamen me multo tum obligatiorem.

Non frangatur animo celsitudo tua regia ab hac Thurcarum incursione. Augustinus inquit: „Deus mala fieri non sineret, si non melius bonum ex his elicere posset". Unde malum illud precor magni boni causam futurum. Iam enim credent aliqui impii principum consiliarii Thurcam esse in foribus, qui Ratisponę in augusto adhuc fabulam reputabant, cęsarem Turcarum cum exercitu venire. Non est magna ignominia, quod imperium tam paucos misit 7000 viros et illorum nullus capitaneus fuit in Vienna neque ex equitum neque ex peditum turma? Et hi qui fuerunt Viennę, parum tuis profecerunt, ut intelligo. Vincet maiestas tua Turcam indubie, sed non solo Germano milite, qui est nimium insolens et disciplinę impatientissimus. Deus optimus maximus conservet maiestatem tuam incolumem et trophea statuat de hostibus speciosa. Ingoldstadii conceptionis Marię 1529.

Maiestatis tue ex animo deditissimus
Eckius.

Mitto corographiam Turcici passagii, quam indubie maiestas tua dudum vidit; at ea fuit mendosa et manca; ego eam correxi plus 70 locis et locupletavi in pluribus.

Adresse: Serenissimo ac potentissimo principi et domino domino Ferdinando, Hungarię ac Bohemię regi, Hispanię infanti et principi, archiduci Austrię, duci Burgundię, Styrię, Carinthię, Wirtenbergi etc., domino suo et mecenati clementissimo.

Or. Pap. mit früher rückwärts aufgedrücktem jetzt abgefallenem und verlornem Verschlusssiegel im k. k. Haus- Hof- und Staats-Archiv zu Wien, Regentenacten Ferdinand I., Fasc. 1.

H. Zimerman.



Notizen. Die zu Beginn April d. J. constituirte badische historische Commission „hat im allgemeinen die Aufgabe, die Kenntniss der Geschichte des grossherzoglichen Hauses und des badischen Landes zu fördern“ und zwar, soweit dies noch nicht in genügender Weise geschehen, durch Herausgabe des erforderlichen Quellenmaterials oder durch Veranlassung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über einzelne Abschnitte dieser Geschichte und über die geschichtliche Entwicklung der socialen Zustände des Landes.“ Die Arbeiten sollen in einer zu bestimmenden Zeitschrift oder in zwangslosen Heften veröffentlicht werden. Die Commission besteht aus 10—20 ordentlichen Mitgliedern, darunter die Mitglieder des General-Landesarchivs, und einer unbestimmten Anzahl ausserordentlicher Mitglieder. Zum Vorstand derselben wurde Prof. Winkelmann in Heidelberg, zum Secretär Geh. Archivrath v. Weech ernannt. Aus der in der Plenarsitzung vom 20. und 21. April in Vorschlag gebrachten Menge von Themen wurde nach verständiger Sichtung durch den Secretär die sofortige Inangriffnahme folgender Arbeiten beschlossen: 1. Sammlung und Herausgabe der politischen Correspondenz des Grossherzogs Karl Friedrich aus den Jahren 1783—1806 unter Leitung von Prof. Erdmannsdörffer in Heidelberg; 2. Regesten der Bischöfe von Konstanz bis zu Ausgang des 15. Jahrh. (als 1. Theil einer „Badensia sacra“) unter der Leitung des Geh. Archivrath v. Weech; 3. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein von 1214 bis auf König Ruprecht unter Leitung von Prof. Winkelmann; 4. Geschichte der Besiedelung und Gewerbsthätigkeit des Schwarzwaldes unter Leitung von Archivar Baumann in Donaueschingen und Prof. Lexis in Freiburg. Für die Publicationen, für die lateinische Lettern und nur Lumpenpapier in Verwendung kommen sollen, wurden zwei Formate bestimmt, Quart für Regesten, Urkundeneditionen u. a., Octav für andere, besonders darstellende Werke; jeder Publication werden Register beigegeben werden. Der 1. Nummer der „Mittheilungen der badischen historischen Commission“ ist eine Zusammenstellung von wissenschaftlichen Publicationen aus dem Gebiet der badischen Landesgeschichte angefügt.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde gibt in dem kürzlich versandten Verzeichniss der Rheinischen Weisthümer (Trier 1883) Zeugniss, wie planmässig und eifrig sie das gesteckte Ziel zu erreichen sucht. Das Verzeichniss führt sich zwar nur ein als eine Vorarbeit zu der von der Gesellschaft unternommenen Ausgabe. Es ist aber eine Arbeit, die als umfassende und

ausserordentlich übersichtliche Aufzählung der sämmtlichen gedruckten und aller bisher bekannt gewordenen ungedruckten Weisthümer der Preussischen Rheinprovinz unter Einbeziehung der angrenzenden Gebiete schon an sich von grösster Wichtigkeit ist. Die Ortschaften, im ganzen 1144, werden unter fortlaufenden Nummern alphabetisch aufgezählt, bei jeder die einzelnen chronologisch geordneten Weisthümer durch Buchstaben bezeichnet; Trier z. B. hat 13, Losheim 12, Emmel 11, beides kleinere Orte im Trierischen, wie denn überhaupt der südliche Theil der Rheinprovinz vor dem nördlichen durch seine Reichhaltigkeit hervorragt. Zeitlich reicht das Verzeichniss vom 11. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts; ein Aachener Vogtgeding ist noch vom Jahre 1792, das St. Maximiner Weisthum ist schon 1056 entstanden; die meisten gehören dem 14. bis 16. Jahrh. an. Auf den Namen des Ortes folgt die Angabe seiner Lage, ein Hinweis auf die beigegebene, nach Quadraten eingetheilte Orientierungskarte und auf die jetzige politische Eintheilung. Die folgende Rubrik gibt die Entstehungszeit des Weisthums an, worauf die Angabe der Drucke und der handschriftlichen Ueberlieferung, sowie eventuell des Oberhofes, Aachen oder Ingelheim, folgt. Dem zweiten Verzeichniss, das die topographische Vertheilung der Weisthümer veranschaulicht, liegt die Quadrat-Eintheilung der Orientierungskarte zu Grunde.

Für die Publication selbst lässt die hier zu Tage tretende Gründlichkeit und Sorgfalt das Beste hoffen. Als Vorarbeit wird das Verzeichniss besonders dann seinen Zweck erfüllen, wenn man in weiteren Kreisen jetzt sein Augenmerk auf Rheinische Weisthümer richtet und etwaige Ergänzungen den Herausgebern (Crecelius in Elberfeld, Lamprecht und Lörsch in Bonn) übermittelt, die auch gern zur Uebersendung des Verzeichnisses bereit sind. W. D.

In dem Schriftchen Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft (Heilbronn, Gebr. Henninger, 1883; 8⁰, 40 S.) weist G. Bossert in ebenso sachlicher wie geistvoller Vertheidigung das Unberechtigte der Anklagen zurück, welche von Haag als Vertreter der zünftigen Geschichtswissenschaft in seinem Buch über die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung nach dem Vorgang von Waitz gegen die historischen Vereine, ihren Dilettantismus, Verwässerungen früherer Forschungen, Werthlosigkeit der Stoffsammlungen und Publicationen, Kleinigkeitskrämerei, Kirchthumsstandpunkt, Vernachlässigung der ihnen obliegenden Aufgaben wie Veröffentlichung von Urkundenbüchern, Regesten und Chroniken

oder der Kunde des Volkslebens erhoben wurden. Das Wahre an denselben mit vollem Freimuth anerkennend verweist es auf die Isolirung der „Männer der Wissenschaft“ von den Vereinen, welche ganz auf sich selbst, auf Mitarbeiter, welchen eine Fachschulung fehlt, auf ein enges Gebiet angewiesen, von der zünftigen Kritik kaum beachtet, in ihren Mitteln beschränkt, von den Archiven vielfach getrennt unter diesen Verhältnissen kaum Besseres zu leisten im Stande sind, aber oft ganz recht nützliche Kärrnerdienste leisten; die Wissenschaft, müsse eben den lebendigen Verkehr mit den historischen Vereinen und die persönliche Einwirkung mehr pflegen.

Wie zu den älteren westfränkischen Formeln hat K. Zeumer in dem Aufsatze Ueber die alamannischen Formelsammlungen (Neues Archiv 8, 473—553) auch eine durch Gründlichkeit und Scharfsinn ausgezeichnete Vorarbeit zur Ausgabe dieser Formeln veröffentlicht, welche die handschriftliche Ueberlieferung, ihre Zusammensetzung und Entstehungszeit erörtert und vielfach neue Resultate gewinnt. So ist S. 498 die Zugehörigkeit der auch in den Regesten der Karolinger nr. 972[a] dem Jahre 840 zugewiesenen Formel Rozière nr. 699 zum Jahre 833 sicher gestellt. Für die sogenannten Formulae Salomonis ist der Nachweis erbracht, dass sie eine aus 4 Gruppen bestehende Compilation sind, welche nur zur Zeit des Bischofs Salomo III von Konstanz angefertigt wurde; Zeumer ist geneigt in dem Compilator Notker von St. Gallen zu vermuthen. Ebenso wird erwiesen, dass Iso nicht der Verfasser der ihm zugeschriebenen Formeln ist.

Stumpf's Reichskanzler sind endlich zum Abschluss gelangt; Ficker hat sich der mühevollen Aufgabe der Bearbeitung des noch grösstentheils von Stumpf gesammelten Materials unterzogen. Das Schlussheft bringt die Nachträge, Zusätze und Berichtigungen, die bei Böhmer gegebenen Drucknachweise, Verzeichnisse der Empfänger und Ausstellorte und eine Uebersicht der Literatur. Der erste Band des Werkes wird leider Torso bleiben.

Eine ebenso mühsame als dankenswerthe Arbeit liefert W. Diekamp in den beiden Aufsätzen Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatik (Hist. Jahrbuch 4 H. 2, 3), welche eine systematische Zusammenstellung der neueren Arbeiten, selbst der kleinsten Aufsätze, zu der nun in raschem Aufschwung begriffenen Disciplin liefern und dieselben kritisch würdigen. Sie besprechen zunächst die Papst-

regesten, deren Neubearbeitung und die Urkundenpublicationen, dann die Register und die darauf bezüglichen Arbeiten, endlich die eigentliche diplomatische Literatur. Beigegeben sind zwei unedirte Fälschungen aus Wiener Handschriften und ein Verzeichniss der Facsimile von Papsturkunden. Zwei andere Aufsätze desselben Verfassers bringt die Zeisschrift für Westfälische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 41. Der eine, Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken und Archiven I, verzeichnet die aus Westfalen stammenden Handschriften in der Dombibliothek von Trier; der zweite, Das angebliche Privileg des h. Liudger für das Kloster Werden, zeigt, dass die in der Berliner Hs. der Vita II s. Liudgeri überlieferte und von Diekamp in der Ausgabe der Vitae s. Liudgeri veröffentlichte Fassung die ursprünglichere, wenn auch noch bedeutend interpolirte, und um die Mitte des 9. Jahrh. entstanden ist.

Wir begnügen uns indes auf einige soeben erschienene diplomatische Arbeiten hinzuweisen. Die bedeutendste derselben ist das Buch von A. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (Berlin, W. Weber, 1883; 8°, 128 S.), das nach eingehender Erörterung der äusseren und inneren Merkmale und des sachlichen Inhalts die Einheitlichkeit der Fälschung, deren Vorlagen, Zeit (Beginn des 13. Jahrh.) und Zweck darlegt. Daran schliesst sich ein Excurs über die Hirschauer Kaiserurkunden in ihrer Bedeutung für die Diplomatik und Rechtsgeschichte. Als Beilagen sind die 13 gefälschten Urkunden und 3 inedita nach den Originalen abgedruckt; von jenen sind auch Schriftproben in verkleinertem Massstab beigegeben. Umsichtige Kritik, Klarheit und Beherrschung des Stoffes zeichnen die Arbeit aus. — Eine Königsberger Dissertation von Julius Aronius bietet Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden (8°, 90 S.) und beschäftigt sich mit den Schreibern und Dictatoren, den Zeugen, der Petition und Intervention, dem Consense, der Ausfertigung. Die Arbeit war auf die eben nicht mustergiltige Ausgabe der Urkunden im Cod. diplom. aevi Saxonici von Kemble angewiesen. — Mehr dem Gebiete der Wirthschaftsgeschichte gehört eine K. Lamprecht in Bonn gewidmete Berliner Dissertation von Franz Wolff an, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Traditiones Wizenburgenses (8°, 43 S.). Die Verarbeitung des Materials zeigt Fleiss und Gewandtheit, aber die Weissenburger Traditionen bieten eben weder formelle noch sachliche Besonderheiten, sondern nur Detailbelege für bekannte That-

sachen. Interessant ist die statistische Tabelle auf S. 21, welche erweist, dass auch hier nach und nach die Schenkungen abnehmen und die bedingten Uebertragungen sich mehren.

Ein Theil des in Unordnung geratenen Archivs der Stadt Radolfzell wurde 1865, der Rest 1881 vom Gemeinderath dem badischen General-Landesarchiv in Karlsruhe übergeben, hier geordnet und repertorisirt. Ein summarisches Verzeichniss der Urkunden und Akten gibt Fr. v. Weech in der Abhandlung Das Archiv der Stadt Radolfzell (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 37. Bd.). Die systematische Anordnung der Urkundengruppen (kaiserliche und königliche Privilegien, Verhältnisse zu dem Erzhause Oesterreich, zur Abtei Reichenau u. s. w.) gewährt einen trefflichen Ueberblick; 38 unbekannte Urkunden von 1315—1546, darunter Urk. von Friedrich dem Schönen, Ludwig dem Baier, Karl IV. und den folgenden Königen, Herzog Rudolf IV. von Oesterreich, sind vollständig mitgetheilt. Dem Separatabdruck der Abhandlung (Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1883; 8°, 79 S.) sind 3 Tafeln mit Abbildung von 31 Siegeln in jener Vorzüglichkeit, wie sie die Publicationen v. Weechs bieten, beigegeben. Damit ist ein bedeutenderes Archiv der wissenschaftlichen Verwerthung zugänglich gemacht.

Eine willkommene Ergänzung zum „Jahresberichte der Geschichtwissenschaft" bietet ein Aufsatz von K. Lamprecht, Die wirthschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1882 (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik N. F. 6. Bd.), der eine sorgfältige Uebersicht über die neuen Erscheinungen auf dem Gebiet der Wirthschaftsgeschichte und ihre wissenschaftlichen Ergebnisse gibt.

In der Abhandlung Die slavischen Ortsnamen im nordöstlichen Theile von Niederösterreich (Archiv für slavische Philologie 7, 256 - 281) legt O. Kaemmel zunächst dar, dass am Anfang des 11. Jahrh. die Grenze zwischen der Ostmark und Mähren etwa am Nordrande des Tullner Beckens hinlief, also im wesentlichen dieselbe war wie zur Karolingerzeit, und dass der Regensburger Friede von 1041 die Thajalinie als Grenze festgestellt habe, und führt auf Grundlage der urkundlichen Namensformen den Nachweis, dass slavische Niederlassungen verhältnissmässig am dichtesten gesät waren um die mittlere (deutsche) Thaja und längs des Manhartsberges, namentlich um Meissau, dünner am Kamp und weiter östlich



im Gebiete der Schmida und Göllers, dagegen in dem niederen Hügellande, das zur unteren March sich abdacht, fast gänzlich fehlten. Die Abhandlung lässt wol eine baldige Fortsetzung des Werkes über die Entstehung des österreichischen Deutschthums hoffen.

P. Alphons Nestlehner, Das Seitenstettener Evangeliarium des 12. Jahrhunderts. Mit 10 Tafeln. (Berlin, Prüfer, 1882). Eine recht interessante Miniaturenpublication, von der es uns nur Wunder nimmt, dass dieselbe, um in die Oeffentlichkeit zu gelangen, erst den Weg über Berlin nehmen musste; man könnte fast an dem Glauben an die Existenz einer Centralcommission irre werden. Der Codex scheint bairisch, und zwar in Oesterreich geschrieben zu sein, wenngleich uns der Herausgeber in seinem überaus stiefmütterlich bedachten Blatte Text über die Provenienz vollständig im Unklaren lässt. Schrift und Charakter der Miniaturen lassen aber den Codex als ein Product des 13. Jahrh. erkennen. Die Reproductionen, worunter auch 2 colorirte, sind recht wol gelungen; zumal die Initialen enthalten eine Fülle köstlichen Details und neckischer Einfälle, woran die spätromanischen Miniaturen überhaupt so reich sind. R.

In der Dissertation Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch (Wien, A. Hölder, 1883; 8⁰, 55 S.) tritt J. Lampel gegenüber der Behauptung Meillers, dass die Stellen des Fürstenbuches in seinen jetzigen Ausgaben und Handschriften durchaus in keiner chronologischen und systematischen Reihe stehen, den Beweis an, dass die Anordnung der bisher gewöhnlich als descriptio de finibus Austriae et Styriae bezeichneten Einleitung innerhalb der Gebiete der Steiermark und Ostmark eine chronologische ist, für letztere aber noch eine Unterabtheilung stattfindet, je nachdem es sich um Passivlehen oder Familiengüter oder endlich neue Erwerbungen handelt, die wieder nach gewissen Gebieten zusammengestellt werden. Die umfangreichen Anmerkungen ergeben auch genealogische und topographische Erörterungen.

In dem Aufsatze der Numismatischen Zeitschrift, Die italienischen Beischläge der Meinhardszwanziger (Kleine Beiträge zur mittelalterlichen Münzkunde Tirols II), führt A. Busson aus, dass das Tiroler Geld in den Gebieten des südwestlichen Oberitaliens durch den Zug Conradins in Curs gekommen ist und in den dortigen Münzstätten bald nachgeahmt wurde.

Im Jahrbuch für Schweizer Geschichte gibt Staatsarchivar P. Schweizer auf Grundlage des habsburgischen Urbars und handschriftlichen Materials des Züricher Archivs eine Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern mit dem Nachweis, dass die Annahme, die Steueranforderungen Albrechts I. hätten zum Aufstand getrieben, unhaltbar ist und dass diese Steuern, wie sie Albrecht und seine Nachfolger bezogen hatten, bis zu ihrem Loskauf in neuester Zeit unverändert geblieben sind; Beilage 2 gibt eine statistische Tabelle der Steuern vom 13.—19. Jahrh., Beilage 1 Emendationen zu Pfeiffers Ausgabe des habsburgischen Urbars aus dem Berner Originalfragment.

Eine für die Landesgeschichte werthvolle Publication liefert der 23. Bd. der Mittheilungen für Salzburger Landeskunde, das Urbar des Benedictiner-Stiftes Nonnberg, bearbeitet von A. Doppler, ergänzt und herausgegeben von P. Willibald Hauthaler. Das Urbar gehört dem 14. Jahrh. an; Ergänzungen boten namentlich Urbare von 1334 und 1405. Der topographische Kreis, den es umfasst, ist ein ziemlich weiter, er erstreckt sich bis Niederösterreich. Beigegeben ist ein Namensregister und am Schluss der einen guten Ueberblick gewährenden Anmerkungen eine Vergleichstabelle über Mautordnungen von 1405—1663. Die wissenschaftliche Bearbeitung ist das Verdienst Hauthalers.

Ernesto Degani hat die Geschichte Friauls durch zwei neue Arbeiten bereichert. Die bedeutendste sind die Statuti civili e criminali della diocesi di Concordia MCCCCL (Venezia, 1882; 4⁰, 124 p.), herausgegeben nach der Originalhandschrift im Besitz der bischöflichen Mensa. Die rechtsgeschichtlich bedeutsamen Statuten umfassen 275 Capitel. Die Einleitung gibt eine Uebersicht der territorialen und rechtlichen Entwicklung jenes Gebietes bis 1450. Die vorangestellten 13 Urkunden umfassen die Zeit von 1140—1535. Beigegeben ist ein Personen- und Ortsverzeichniss. Die zweite Arbeit, eine Gelegenheitsschrift, Documento inedito dell' abazia di Sesto in Friuli (nel solenne ingresso del Rev. D. Luigi Rosso alla chiesa arcipretale di Sesto al Reghena), veröffentlicht aus der Fontaninischen Sammlung eine um 1170 abgefasste Beschwerdeschrift der Mönche von Sesto an den Papst über die Gewaltthätigkeiten der Patriarchen von Aquileja, gegen welche dieselben auch vergeblich von den Kaisern Abhilfe erbeten hatten, und aus der Sammlung Joppis ein Schreiben des Grafen Engelbert von

Görz, welches das Bittgesuch der Mönche der Unterstützung der Frangipani in Rom empfiehlt.

Nach dem Berichte des Athenaeum Belge 1883 nr. 2, 3 S. 24, 40 wurden von der belgischen Regierung das bekannte Chartular der Lütticher Kirche, nach dem vormaligen Besitzer gewöhnlich als Cartulaire Hénaux bezeichnet, und die Originale für das Kloster Blandigni in Gent, für die Staatsarchive in Lüttich und Brüssel käuflich erworben. — In einem Artikel des Arch. stor. ital. 12, 296: Le Carte dei Gondi donate all' archivio di Stato di Firenze, berichtet Cesare Paoli über die von Cav. Vincenzo Gondi an das Staatsarchiv in Florenz geschenkte Sammlung. Die bis 1394 zurückreichenden Familienurkunden umfassen allein 780 Documente und 132 Manuscripte. Einige andere Stücke der Sammlung gehören noch dem 13. Jahrh. an. Von besonderem Interesse für das Statutarrecht von Florenz ist eine Urkunde von 1316, welche einen vollständigeren und besseren Text zu einem von Rondoni (J più antichi frammenti del Costituto fiorentino n. 20) veröffentlichten Capitel liefert.

F. Grassauer's Handbuch für österreichische Universitäts- und Studien-Bibliotheken (Wien 1883), zunächst ein Handbuch für Bibliothekskunde, gewinnt dadurch allgemeineres Interesse, dass es historisch-statistische Daten über jene Bibliotheken gibt und in dem umfangreichen Anhang (S. 169—310) eine vollständige Sammlung der auf das Bibliothekswesen in Oesterreich bezüglichen Verordnungen, Erlässe und Gesetze von 1747—1882 bietet.

Literatur.

Deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. 3. Band. Zweite Auflage. Kiel. Ernst Homann. 1883. A. u. d. T.: Die Verfassung des fränkischen Reichs. Zweiter Band. XIV, 648 Seiten 8°.

Nachdem das vorige Jahr die neue Auflage des zweiten Bandes gebracht hat, ist in diesem Jahre die des dritten vollendet und das Erscheinen der zweiten Ausgabe des nächsten Bandes ist für 1884 in Aussicht gestellt. Es ist nicht leicht von dem Verhältniss der neuen Auflage zu der ersten dem Leser eine genaue Vorstellung zu geben. Man kann den grössten Theil des Textes lesen, ohne auf Aenderungen zu stossen, welche mehr als geringe stilistische Abweichungen sind, aber es würde irrig sein zu glauben, dass irgend ein Theil des Buches von der Revision ausgeschlossen gewesen sei. Richtet man den Blick auf die Anmerkungen, so nimmt man allenthalben wahr, dass der Verf. vieles, was ihm für die Verfassungsgeschichte von Werth zu sein schien, nachgetragen hat, hier eine Quellenstelle, dort neue Literatur und neue Ausführungen. Haben diese Ergebnisse der letzten Jahrzehnte auch verhältnissmässig wenig auf den Text zurückgewirkt, so sind sie doch sehr nützliche Bereicherungen des Werkes. Wir nehmen davon Umgang derartige Hinzufügungen im Einzelnen zu nennen, aber es bleiben noch weitere Veränderungen übrig, von denen Bericht zu erstatten ist. Einer tiefgehenden Umarbeitung ist der Abschnitt über die Gesetzgebung S. 602—624 unterzogen und erhebliche Neuerungen treffen wir ferner in der Behandlung der Kanzler S. 513—515, geringere bei dem gräflichen Unterbeamtenthum S. 391 ff. und bei der Erwerbung des Kaiserthums S. 196. S. 132 wird der dominus der sächsischen Gesetze auf „eigenthümlich ausgebildete Schutzverhältnisse" gedeutet. Als diese Abtheilung des Bandes gedruckt wurde, konnte Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes und hier I, 203 vergl. 198 noch nicht benutzt werden, wo eine andere Auslegung des dominus vorgetragen wird. Nitzsch sieht in dem dominus einen Gefolgsherrn. Er beruft sich auf den Gefolgsherrn im Heljand und auf Helmold I, 67, der die Fortdauer des Gefolges zeige. Allein der Thatbestand der Bestimmungen des alten Sachsenrechts über den dominus, wie er in den Gesetzen vorliegt, trägt kein Merkmal an sich, welches auf Gefolgschaftsrecht hinweist, und ohne solche für dieses Recht charakteristische Bestandtheile wird sich die Annahme, dass der Gefolgsherr gemeint sei, nicht wohl begründen lassen.

Unter den grösseren Zusätzen der neuen Auflage verdienen besondere Hervorhebung die gehaltreiche Anmerkung über Capitularia missorum S. 482—488, das Verzeichniss von Stellen, in denen das Wort gratia vor-

kommt, S. 326 und die Untersuchung der Bestätigung der Pippinschen Schenkung an den Papst durch Karl S. 218—220 vergl. 87 f. 181 f. Dass die Anmerkung, welche Urtheile neuerer Schriftsteller über Karl den Grossen sammelt, durch Hinzufügung der Meinungen zahlreicher neuester Schriftsteller vermehrt werden würde S. 338—340, war zu erwarten, aber überraschend ist es, dass wir am Schluss des Bandes S. 644—648 nachträgliche Mittheilungen aus zwei Schriften erhalten, aus dem Werke Fahlbecks und der Geschichte von Nitzsch. Jetzt ist Fahlbecks Arbeit in erweiterter Gestalt in französischer Uebersetzung erschienen [1]; sie darf auf Beachtung Anspruch machen, da sie auf eigenen Studien und eigenem Denken beruht.

Es fehlt hier der Raum um Widerspruch gegen Ansichten des Verf. mit der Ausführlichkeit zu begründen, welche wünschenswerth oder nothwendig ist, um Missverständnissen vorzubeugen, aber ich glaube doch darauf wenigstens hinweisen zu sollen, dass der Satz über das Wesen des Reichstags, wonach der Regierungsbeamte seinen Regierungsbezirk, der Bischof seine Diöcese oder „auch" seine Hintersassen vertreten oder beide „im Namen der Gesammtheit" gehandelt haben, S. 596 f. unverändert abgedruckt wird, ohne dass notirt wird, dass Gierke I, 114 diese Annahme für unrichtig erklärt hat. Eine Frage von solcher Bedeutung hätte wohl eine eingehendere Untersuchung verdient. Ferner ist auf Seite 308 Note 2 wiederholt, ohne dass Roth, Feudalität S. 321 N. 84 berücksichtigt wird, obgleich dieser grosse Gegner W. in seinem Proteste gegen die Art der Polemik, die wider ihn geübt worden ist, auf jene Note ausdrücklich Bezug genommen hatte. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die S. 488 im Auszug mitgetheilte Urkunde über eine missatische Versammlung in Istrien auch im Codice diplomatico Istriano, anno 804 gedruckt ist. Simson, Karl 2, 338 setzt ihre Zeit zwischen 801 und 810.

Nur einem Gegenstand will der Referent eine eingehendere Behandlung widmen und da sich seine Ausführungen zugleich auf den zweiten Band beziehen, haben sie hier ihren Platz erhalten müssen. Der Verfasser hat III, 393 ff und bereits II, 2, 6 f. 132 f., erörtert, dass der Tribunus, der Centenarius und der Vicarius ursprünglich verschiedene Beamte gewesen sind und erst in Karolingischer Zeit Centenare zu Vicaren und auch Tribunen zu Centenaren [2]) wurden. Unter den Beweismitteln, welche er gegen die oft behauptete Identität der Aemter geltend macht, befinden sich Stellen aus merovingischer wie karolingischer Zeit, welche eine Verschiedenheit der Aemter äusserlich erkennen lassen. Gregor VII, 23 macht einen Unterschied zwischen dem Tribunus und dem Vicarius; zu einer Untersuchung berief man vicarios, tribunos et centuriones (Vita Salvii § 19, Acta Sanctorum, Juni VII, 178); ep. Desiderii, Bouquet IV, 42 stellt den Tribunus

---

[1]) Fahlbeck, La royauté et le droit franc durant la première période de l'existence du royaume (486—614), traduit par Kramer. Lund (1883).

[2]) Sohm I, 239 f. hat einen und denselben Mann als Tribunus und Centenarius aus den Angaben bei Wartmann II, 262. 383. III, 20 ermitteln zu können geglaubt und Waitz II, 2, 6 sowie Meyer von Knonau in den Mittheilungen von St. Gallen XIII, 108 und im Jahrbuch für schweizerische Geschichte II, 118 f. stimmen ihm zu. Setzen wir die Identität der Person voraus, so scheint mir doch die Identität des Amtes noch nicht mit der Gewissheit wie bei den Baiern (Sohm I, 262 f) zu folgen.

neben den Centenarius, Syn. Aschaim. c. 11, LL. III, 458 centoriones neben vicarios; Formeln und Urkunden zählen Vicare und Centenare auf (Zeumer S. 111. 197, Pertz, Dipl. I, 108, 125), und endlich verfügt Conc. Mogunt. 813 c. 50, Mansi XIV, 74 f. über die Absetzung von schlechten centenariis atque tribunis seu vicariis. Die Aufmerksamkeit, welche die neue Bearbeitung dem Gegenstande gewidmet hat, ist durch die Wichtigkeit desselben gerechtfertigt. Für die Geschichte der Grafschaftsverwaltung ist es von hoher Bedeutung, durch welche Mittel, zu welcher Zeit und in welchen Ländern es ihr gelang Nebenämter zu überwinden und sich unterzuordnen, welche vormals Aemter der Hundertschaftsgemeinde und des Königs gewesen waren. Es war eine der ersten Machtentwicklungen des Grafenamts, welcher jene Aemter erlagen, und der grosse Erfolg, den der Regierungsbeamte auf diesem Gebiete errungen hatte, musste ihm neuen Anstoss und neue Kraft zu weiterer Ausdehnung der Amtsgewalt geben. Da das von Waitz gewonnene Resultat in neueren Untersuchungen Widerspruch erfahren hat, mag es gestattet sein, dasselbe hier ausführlicher, als es einer Anzeige zukommt, zu besprechen. Wir können die Erörterung nicht beginnen ohne gewisse Voraussetzungen zu machen. Wir setzen voraus, dass die Umbildung und Neubildung der Aemter nicht durch Volksbeschluss oder Königsgesetz vor sich gegangen ist, sondern dass der massgebende Factor die Grafen waren, deren energische auf amtliche Einheit ihres Bezirks gerichtete Thätigkeit ein eigenes Amt an die Stelle des fremden gesetzt hat. Wir nehmen ferner an, dass die Einrichtungen, welche seit der Gründung des fränkischen Reiches in den eroberten Provinzen eingeführt wurden, nach dem Muster derjenigen, die in dem alten Lande bestanden, gestaltet wurden und dass Abweichungen, welche man sich dort erlaubte, dadurch veranlasst waren, dass sich eine unveränderte Uebertragung als unausführbar oder die Benutzung vorgefundener Institute als zweckmässig erwies. Der eine wie der andere Umstand lässt erwarten, dass das so entstandene Recht nicht eine völlige Gleichheit zeigen wird. Sind wir für immer ausser Stande, die zeitlichen und landschaftlichen Verschiedenheiten im einzelnen festzustellen, so bleibt uns doch die Möglichkeit den Gang der allgemeinen Bewegung ungefähr zu erkennen. Es ist rathsam bei der Untersuchung für jedes einzelne Amt vier Fragen zu stellen, um durch Vergleichung der Antworten, die auf sie zu geben sind, die Verschiedenheit, Aehnlichkeit oder Identität der Aemter leichter zu constatiren. Wir haben zu fragen nach Erwerbungsart und Rechtverhältniss zum Grafen, nach Inhalt und Bezirk des Amtes. Wir können nicht auf jede Frage Auskunft ertheilen, aber wenn es nur gelingt einige Bestandtheile zu ermitteln, so sind wir vielleicht nach sachlicher Würdigung der Verhältnisse im Stande mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit behaupten zu dürfen, wie sich die Amtsnamen oder die Aemter zu einander verhalten.

Vielleicht der älteste unter den öffentlichen Provincialbeamten des altfränkischen Königs ist der Sacebaro. Aus der Lex Salica, welche allein über ihn Aufschluss gibt, erfahren wir, dass ihn der König, für den er Gelder erhob[1]), ernannte und dass er in dieser Thätigkeit mit dem Grafen concurrirte, dem er dienstlich nicht untergeordnet war. Das Gesetz schreibt

[1]) Vgl. Lehmann, Der Rechtsschutz nach altfränkischem Recht 1883 S. 10 ff.

vor, dass mehrere aber nicht mehr als drei in einem Volksgericht zugegen sein dürfen, eine Beschränkung der Anzahl, die nicht zu erklären ist. Das örtliche Gebiet, innerhalb dessen er zu verwalten hatte, ist nach dem Vorigen dahin zu bestimmen, dass es nicht kleiner als das der Hundertschaft war, aber dass es dieses Gebiet war, hat Sohm I, 85 ff. meiner Meinung nach nicht erwiesen.

Im 6. Jahrhundert hiess ein königlicher Beamter Tribunus. Er wurde nach Ven. Fortunatus VII, 16, 17 S. 171 vom König ernannt. Waitz II, 2, 11 f. zieht die Genauigkeit dieser Mittheilung in Frage. Allein da wir wissen, dass Tribunus zu jener Zeit ein technischer Amtsname so gut wie comes und domesticus war, ist es willkürlich, für unsere Quelle es in Abrede zu stellen. Der Tribunus hatte, wie Heiligenleben übereinstimmend erzählen[1]), die Gefängnisse zu bewachen und die Verbrecher zur Hinrichtung zu führen. Hiermit ist nun dargethan, dass er dem Grafen diente und zu gehorchen verpflichtet war, weil Gefängniss und Executionsgewalt der Grafschaftsverwaltung angehörten. Wie aber hätte eine derartige Thätigkeit den König veranlassen können selbst den Unterbeamten zu ernennen? Wir vermuthen, dass ihm noch eine andere Aufgabe oblag, welche das Interesse des Königs begründete. Zwei Stellen, von denen keine an sich beweiskräftig sein würde, um uns die sonstige Thätigkeit des Tribunus zu zeigen, werden uns verständlich, wenn wir unser Auslegungsmaterial durch die angegebene königliche Anstellung ergänzen. Wenn ein Tribunus der Königin Steuern ablieferte (Gregor, de gloria confess. c. 41), so wissen wir durch diese Nachricht nicht, ob er sie auch zu erheben oder nur zu überbringen hatte; wenn das Leben der Radegunde einen tribunus fisci nennt, so ergibt der Ausdruck an sich nicht mit Gewissheit, dass der Tribunus mit finanziellen Geschäften betraut war. Berücksichtigen wir jedoch die Ernennung durch den König, so wird es, dünkt mich, keinem Bedenken unterliegen, wenn wir aus den angeführten Zeugnissen entnehmen, dass der Tribunus auch Fiscalbeamter war. Nur das fiscalische Interesse vermochte meines Erachtens den König zu bestimmen, die Tribunen einzusetzen, und der Untergang der königlichen Anstellung würde demnach auf Aenderungen in der Fiscalverwaltung zu Gunsten der Grafschaftsverwaltung schliessen lassen. Während uns nun die Quellen gestatten die doppelte Function des Beamten wahrzunehmen, versagen sie uns die Möglichkeit sein ursprüngliches Amtsgebiet zu ermitteln. Paris besass einen Tribunus, ein tribunus Bessorum lebte vielleicht im Anfang des 7. Jahrhunderts und in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts berichtet ein Alemanne, dass praecipiebatur a duce tribuno Arbonensi, ut ad aedificium cellae cum cunctis pagensibus illis adiuvasset ei (Vita Germani § 39. Pardessus, Dipl. I, 208. Vita s. Galli c. 21, Mittheilungen XII, 26 f.). Ist es zulässig aus diesen zwei oder drei Thatsachen einen allgemeineren Schluss zu ziehen, so kann es kein anderer sein als der, dass der Amtsprengel kleiner war als die Grafschaft, aber eine nähere Bestimmung des ursprünglichen Districts scheint mir unerreichbar und nur die Annahme unstatthaft, dass der Tribunus

---

[1]) Fortunatus, vita Germani § 35. 39, Acta Sanctorum, Mai VI, 775, 776; vita Radegundis § 34. 35, ebenda August III, 74. Jonas, vita Columbani c. 34. 35, Mabillon II, 19. Vita Dalmatii, Labbe II, app.

Ortsvorsteher war. Ich lasse mich nicht auf eine Erörterung der Behauptung, er sei Ortsvorstand gewesen, ein, glaube aber doch hervorheben zu sollen, dass, wenn Waitz II, 2, 6 die citirte Stelle der Vita s. Galli in diesem Sinne zu deuten versucht, schon Sohm I, 239 diese Auslegung durch die Bemerkung entkräftet hat, dass die Dienstleistung der pagenses nur von einem Beamten des pagus zu leiten war. Ueberdies hat der Herausgeber Meyer von Knonau darauf hingewiesen, dass der Verfasser der Lebensbeschreibung mehrmals den pagus Arbonensis erwähnt hat, so dass an unserer Stelle lediglich eine stilistische Abkürzung des Ausdrucks denkbar bleibt. Wir dürfen uns jedoch nicht verhehlen, dass die Thätigkeit, mit der hier der Tribunus beauftragt wird, der amtlichen Function desselben wohl nicht entspringt, und dass man daher geneigt sein könnte den Ausdruck nicht in dem älteren Sinne, sondern in der Bedeutung von Centenarius zu fassen, wenn nicht der Mönch von Sanct Gallen II, 21 die Verschiedenheit von „tribunis“ und „centurionibus“ bestätigte.

Zu derselben Zeit, wo wir auf alemannischem Boden dem Tribunus begegnen, treffen wir einen deutschen Namen für ihn an. Dürfen wir der Zeitbestimmung Graffs I, LXV vertrauen, so hat im 7. Jahrhundert ein Alemanne tribunus mit sculthaizeo glossirt, derselbe, welcher für centurius scario setzt. Diese Glosse würde die werthvollste unter denen sein, welche über den Tribunus bekannt sind. Dass Schultheiss und Hundertschaftsvorstand verschieden waren, lehrt ferner eine alemannische Glosse des 8. oder 9. Jahrhunderts, welche quinquagenarius mit Schultheiss wiedergibt (Steinmeyer I, 289); derselben Landschaft aber späterer Zeit gehören die Glossen an, welche für praeco und commentariensis Schultheiss haben (Graff IV, 1091). Nach dem Material, welches vorliegt, zu schliessen, dringt der Schultheissenname von Süddeutschland aus nach dem Norden vor. Dürfte man vielleicht in ihm einen altsuevischen Amtsnamen vermuthen? In Baiern finden wir Schultheissen und zwar zwei in einem Grafengericht (Trad. Frising. 244 S. 140), dann erscheint der Name bei Tatian 108, 1 S. 209 (Sievers) auf fränkischem Boden, jedoch in eigenthümlicher Anwendung für einen grundherrschaftlichen villicus. Otfrid, der nach dem Glossar von Kelle 1881 S. 539 centurio Matth. VIII, 5. XXVII, 54 mit sculdheizo übersetzt, zeigt uns den Beamten in der älteren Function. Sehen wir von Stellen ab, die keinen weiteren Aufschluss über das Schultheissenamt gewähren als etwa die Thatsache, dass zu seinem Inhalt Gerichtsdienst gehörte[1]), so bleibt uns nur noch übrig zu erklären, dass, wenn wir nach den Quellen aus der fränkischen Zeit entscheiden sollen, ob Schultheiss nur der deutsche Amtsname des Tribunus ist, wir für die Bejahung der Frage uns kaum auf bessere Beweismittel als auf ein Paar Uebersetzungen berufen

[1]) Waitz. II, 2, 7. 424. III, 406 verzeichnet solche. Bairische Glossen des 10. Jahrhunderts übersetzen iudices scyldheizun scefinun (Steinmeyer II, 750); scultheizun exactoribus populi (Graff IV, 1091); aus derselben Heimath aber von unbekannten Alter ist die Glosse procurator: provisor secularis honoris: krauio odo sculdheizzo (Steinmeyer II, 103). — Der Tribunus kommt oft vor, ohne dass wir von seinem Recht erfahren, so z. B. Gregor VII, 23. X, 21; mir. s. Martini II, 11. Pardessus, Dipl. I, 214. II, 355. Wartmann. I, 43. 81. 114. 120. II, 110. 194 (764—874). Eine andere Bedeutung, nicht die technische, schreibt Waitz III, 404 meines Erachtens richtig den Tribunen bei Alcuin ep. 14, Jaffé VI, 167 und wohl auch bei Walafrid Strabo, de exord. c. 31, Migne CIV, 964 zu.

können. Das Schultheissenamt würde demnach ein staatliches Amt und zwar ein gräfliches Unteramt sein, nicht ohne fränkisches Amtsrecht fortgebildet, aber vielleicht nicht aus ihm entlehnt. Waitz selbst hat sich für die Identität des Tribunus und des Schultheissen ausgesprochen II, 2, 7, 134. III, 404.

Vergleichen wir jetzt die bisher besprochenen Beamten. Sind es mehrere Amtsnamen, oder ist es nur ein Amt? Die Antwort hängt ab von dem Anstellungsrecht und dem Amtsinhalt; irrelevant würde eine Ungleichheit des Amtssprengels sein und nicht erheblich eine quantitative Verschiedenheit der Selbständigkeit gegenüber dem Grafen. Sacebaro und Tribunus waren staatliche Beamte, im 6. Jahrhundert wurden sie vom König ernannt, seitdem erfahren wir nicht, wer sie angestellt hat, bis auf Mon. Sangall. II, 21. Das Schweigen unserer Ueberlieferung besagt nicht, dass wir hierüber nichts wissen können, sondern wenn kein Zeitgenosse einen Fall der Anstellung durch den König erwähnt hat, so werden wir anzunehmen haben, dass der König aufgehört hatte solche Beamte einzusetzen, und wenn dies richtig ist, so folgt weiter daraus, dass der Regierungsbeamte das Anstellungsrecht erworben hatte. Ich enthalte mich eine Vermuthung darüber zu äussern, von welchem Puncte aus diese Veränderung begonnen hat. Was sodann den Amtsinhalt betrifft, so tritt quellenmässig eine Verschiedenheit der Function des Tribunus von der des Sacebaro hervor, aber die Verschiedenheit ist nicht von der Art, dass sie eine genetische Verbindung beider ausschlösse. Ich sehe in dem Amt des Tribunus die Fortsetzung und Weiterbildung des Amtes des Sacebaro. Allerdings sind es ›nur‹ sachliche Gründe, auf welche sich meine Ansicht stützt. Wir kennen von dem Inhalt des Amtes des Sacebaro nur die fiscalische Dienstleistung und sie wird die ursprüngliche Thätigkeit, wie möglicherweise auch die Etymologie des Wortes bestätigen wird, gewesen sein, aber dass sie die alleinige geblieben sei, ist nicht daraus zu folgern. Man weiss, dass nach altsalischem Recht der Graf dem Volksgericht amtlich nicht beiwohnte, dass aber dort ein Todesurtheil gefällt werden und nur ein staatlicher Beamter dessen Execution sicher stellen konnte. Wer als der Beamte des Königs, der bei der Gerichtsversammlung zugegen war, kann hier eingetreten sein? Es ist bekannt, dass sich in den Gefängnissen Schuldner des Königs, welche Strafgeld oder Steuer nicht bezahlt hatten, befanden, und der geringere Beamte, der Königsgelder erhob, erscheint als der gegebene Gefängnisswächter. Wenn endlich nicht denkbar ist, dass das altsalische Amt des Sacebaro in den neu erworbenen Landestheilen nicht eingeführt wurde, während die übrige Provincialverwaltung soweit als thunlich Anwendung fand, so müssen wir das Amt, welches in Anstellung und Fiscaldienst mit jenem übereinstimmt und in keiner Beziehung in einem wesentlichen Gegensatz mit ihm steht, für das Amt des Sacebaro halten. Ein anderes Amt als das des Tribunus, das ihm entsprechen könnte, finden wir nicht. Dass die Vermehrung der öffentlichen Königsgelder durch Erwerbung der römischen Steuer zu der Erhebung der Bussen die Einziehung der Steuer hinzufügte und dass die Zunahme der Strafgefangenen und der Todesstrafen die Thätigkeit der Beamten vervielfältigte und etwa eine Verringerung des Amtsbezirkes oder eine anderweitige Geschäftsvertheilung veranlassen mochte, bedarf hier nicht der Ausführung, sondern nur der Erwähnung, weil unter

den Einflüssen dieser Ereignisse eine stärkere Einwirkung der Grafen auf den Beamten unvermeidlich wurde.

Deutlicher als die Geschichte des behandelten Amtes liegt die Entwicklung des Amtes vor uns, dessen Inhaber ursprünglich bei den salischen Franken Thunginus und später im ganzen Reiche Centenarius hiess. Da dieser Beamte im Anfang weder ein gräflicher noch ein königlicher Beamter war, so kann er nur ein Beamter der Hundertschaftsgemeinde gewesen sein. Wie jedoch die Gemeinde die Anstellung bewirkte, wissen wir nicht, und weder lässt sich aus Lex Alam. XLI, 1 fränkisches Recht entnehmen noch kann aus Boretius, Capit. I, 149 c. 11; 151 c. 22, vgl. v. Sybel, Königthum 358 ein Rückschluss auf die Urzeit gemacht werden, da der Anordnung der Capitularien auch advocati, praepositi und vicedomini unterliegen. Die Vorstandschaft der Hundertschaft enthält ursprünglich nur eine gerichtliche Function. Centenar wird, wem das Gerichtsamt im Volksgericht übertragen wird, und er hört auf es zu sein, wenn diese Amtsthätigkeit erlischt. Die erste bekannte Erweiterung seiner Function ist im 6. Jahrhundert durch Capitularien (Boretius I, 7 c. 16. 17. c. 9. 11) erfolgt. Der Gemeindebeamte erhält den Auftrag Uebelthäter zu verfolgen, wie Waitz II, 2,134 mit Recht erklärt, und wird hierdurch zugleich ein Staatsbeamter, welcher der Aufsicht des Grafen unterworfen ist. Die nächste Ausdehnung seiner Thätigkeit geht von den Grafen aus und betrifft seine Theilnahme an der Heerverwaltung. So ist er in einem Lande beschäftigt, in welchem er eingeführt war (Lex Bajuw. II, 5), und nach Capitularien des 9. Jahrhunderts ist es im Reiche üblich (Boretius I, 137 c. 3, 138 c. 7, 165 c. 3), dass er die kriegerische Mannschaft aufbietet. Als Staatsbeamter sorgt er für die Beherbergung der königlichen missi (das. I, 96 c. 28). Mochte er hin und wieder als Richter Selbständigkeit behaupten, dem Gesammteindruck nach gewöhnen sich die Zeitgenossen ihn als einen Diener des Beamten zu betrachten, von dem er entweder allein oder unter rechtlicher Mitwirkung des Bezirks seine Anstellung erhält, sie pflegen ihn jetzt zu den gräflichen Beamten zu rechnen (Conc. Cabil. 813 c. 21, Mansi XIV, 98. Boretius, Cap. I, 137 c. 3., 165 c. 2. 290 c. 19). Wird nun die ganze dienstliche Function des Unterbeamten zusammengedacht, so dass seine gerichtliche Thätigkeit nur als ein einzelner Bestandtheil des einheitlichen Amtes aufgefasst wird, so ist der rechtliche Gegensatz aufgehoben, welcher bis dahin zwischen dem Centenarius und dem Vicarius bestanden hatte, und hinfort ist für das eine Amt ein doppelter Amtsname vorhanden, wie Sohm I, 215 mit Beispielen aus der karolingischen Zeit belegt hat. Wo sich die angedeutete Entwicklung vollzog, war das ehemalige Volksamt nur noch als geschichtlicher Beitrag zur Bildung des neuen Amtes anzusehen, ohne dass in dem rechtlichen Wesen desselben jener älteste Bestandtheil eine besondere juristische Stellung behauptet hätte.

Als Vorläufer und Vorbild für die Umbildung des Volksamtes in ein gräfliches Unteramt erscheint uns das Amt des Vicarius. Waitz hat II, 2,133 f. die ursprüngliche Verschiedenheit beider Aemter gezeigt, aber meines Erachtens das. S. 42 f. die Ernennung des Vicarius durch den Grafen mit Unrecht zweifelhaft gelassen. Verbot ein König den Grafen solche Stellvertreter einzusetzen (585, Boretius, Cap. I, 12 mit der zutreffenden Bemerkung von Waitz II, 2, 42 N. 1), wurde jedoch das Stellver-

tretungsrecht bereits im 6. Jahrhundert in dieser Weise ausgeübt (Gregor VII, 23. X, 5) und finden wir nur Anzeichen davon, dass das Amt gräfliche Befugnisse enthielt und demgemäss sein Inhaber dienstlich dem Grafen untergeordnet war (Formul. Salic. Merk. 51 S. 259 Zeumer), so kann hier nur eine Schöpfung der Grafschaftsverwaltung vorliegen; der Graf musste den Beamten bestellen, der für ihn und in seinem Namen handeln sollte. Er richtete statt des Grafen, bis Capitularien die gerichtliche Stellvertretung einschränkten [1]); er diente ihm in der Heerverwaltung (Boretius, Cap. I, 137 c. 3. 138 c. 7. 165 c. 3) und in der Beherbergung (das. I, 144 c. 2. Pertz, LL. I, 329 c. 3) und war hier mit denselben Dienstleistungen betraut, die anderwärts dem Centenar oblagen. Dass sein Amtssprengel eine Unterabtheilung der Grafschaft war, wie es die örtliche Centene war, wird durch geographische Benennungen von Sohm I, 192 ff. 199 erwiesen und ist auch aus der zunehmenden Gleichheit des Amtsinhalts zu schliessen. Es scheint mir hieraus hervorzugehen, dass ursprünglich nur eine Art von Unterabtheilung, entweder unter einem Centenar oder unter einem Vicar, vorhanden war, und dass der Vicar dort verwaltete, wo sein Graf einen Centenar, der richtete, nicht vorgefunden hatte. Wir können es nicht für einen Zufall halten, dass der Vicar historisch zuerst in Ländern auftritt, in denen die germanische Hundertschaft nicht bestand, und da dort die Grafschaftsverwaltung eingeführt wurde, werden wir in der Errichtung von Abtheilungen innerhalb des Regierungsbezirks eine Nachahmung der fränkischen Centene zu erblicken haben. Selbst wenn damals der Centenar in dem alten fränkischen Lande noch ausschliesslich Gemeindebeamter gewesen und der Sacebaro oder Tribunus nicht für den District der Hundertschaft bestellt worden wäre, würde das Bedürfniss nach einer örtlichen Gliederung der Grafschaft sich geltend gemacht haben. Aber wie es unmöglich war eine völlig neue Organisation für die neuen Provinzen zu erdenken, so war es auch unmöglich in jedem neuen Landestheil die fränkische Einrichtung unverändert zu wiederholen. Bezirke liessen sich bilden, an Grösse und Aufgabe den Hunderten ähnlich, aber ein Verband unter den Bezirksangehörigen, wie er von alter Zeit her bei den fränkischen Völkern bestand, liess sich nicht durch obrigkeitliche Anordnung ins Leben rufen. Was der Graf wollen und ausführen konnte, war die Errichtung kleiner Verwaltungsbezirke, die er bestimmte und deren Vorstand er ernannte. Weder die Bildung doppelter Bezirke [2]) noch die Bestellung eines doppelten geschäftsverschiedenen Vorstandes für einen und denselben Bezirk werden der Urzeit der Grafschaftsverwaltung angehören. Wo der Vorsteher ursprünglich Volksbeamter war, konnte ihm, dem Richter, ein Vicar zur Seite treten um zu verwalten, aber wo er ursprünglich Vicar war, würde in einer Zeit, in der sich beide Aemter einander näherten, die Anstellung eines Centenars

---

[1]) Vergl. Form. Senon. 20; rec. 1. 8. 6; Bignon. 7. 18, bei Zeumer S. 194. 211. 213. 214. 280. 282. Boretius, Cap I, 158 c. 3. 154 c. 15. 210 c. 14. 291 c. 21. 302 c. 5. 315 c. 3. Pertz, Leges I. 354 c. 5.

[2]) 860 Guérard, Irminon I, 48: in pago B., in vicaria B., in centena C., wogegen Irmino XII, 24 f. S. 126 vicaria und centena identisch sind. Jene Verschiedenheit wird nicht mit Sohm I. 200 f. zu erklären sein, sondern ist eine particuläre Erscheinung, welche keinen Gegenbeweis gegen die ursprüngliche Identität von vicaria und centena erbringt.

besondere Gründe erfordert haben. War das Vicariat nicht ohne Rücksicht auf das altfränkische Amt geschaffen, so hat es gewiss rückwirkend die Behandlung des Volksamts beeinflusst und ihm vielleicht den mächtigsten Anstoss zu seiner wesentlichen Umbildung gegeben.

Göttingen. W. Sickel.

K. Lamprecht, Initial-Ornamentik des VIII. bis XIII. Jahrhunderts. Vierundvierzig Steindruck-Tafeln meist nach Rheinischen Handschriften nebst erläuterndem Text. Leipzig, 1882. A. Dürr, 1882. 4⁰. 34 S.

Eine gerechte Kritik über ein Werk, wie das vorliegende, zu schreiben, ist äusserst schwierig. Auf dem Gebiete des behandelten Gegenstandes ist fast noch nichts gearbeitet. Dem Fernstehenden ist es unmöglich die Arbeit des Verf. nach seinen Quellen zu controliren, denn selbst die beigegebenen Illustrationen bieten nicht das nöthige Substrat, da sie an sich keine Gewähr geben, ob ihre Auswahl in jeder Beziehung zutreffend und nach jeder Richtung genügend war. Ebenso unmöglich ist es endlich auch noch festzustellen, ob die letzte Voraussetzung für die Richtigkeit der gewonnenen Resultate, d. i. die richtige Datirung und örtliche Zuweisung der betreffenden Handschriften auf gesicherter Grundlage ruht oder nicht. Man kann demnach nur beurtheilen, ob auf Grund der beigegebenen Illustrationen unter der Voraussetzung ihrer richtigen Auswahl und einer verlässlichen Datirung der Handschriften die vom Verf. entwickelten Resultate sich wirklich ergeben. Aber ein anderes kann auch der Fernstehende richtig abschätzen und abwägen, ob nämlich alle für eine solche Arbeit in Betracht kommenden Gesichtspunkte, soll sie wissenschaftlich brauchbar sein, Beachtung gefunden haben oder nicht. Von diesem Standpunkte aus möchte der Referent die folgenden Bemerkungen beurtheilt wissen.

Das Buch besteht aus zwei Theilen und einem Anhange. In dem ersten Theile: »Erläuterungen zu den Tafeln« ist mehr geboten, als man nach dem Tiiel erwartet, denn er enthält eine systematische Geschichte der deutschen Initialornamentik bis zum Ausgang des 13. Jahrh., wozu der zweite Theil, die »Tafeln«, nur als illustrirende Belege dienen sollen. Auf diesen Theil mit den Tafeln passt der dem Buche gegebene allgemeine Titel. Und doch wieder nicht ganz, da in der Einleitung ausdrücklich bemerkt wird, was auch aus dem Werke selbst sich ergibt, dass die gewonnenen Resultate nur auf die Verhältnisse in den Rheingegenden ihre Anwendung finden. Andererseits ist die Darstellung doch wieder so allgemein gehalten, als hätte das Gesagte für ganz Deutschland Geltung, wie in ihr überhaupt die Tendenz zu generalisiren vorherrscht. Der Verf. versucht es hier auf Grund der Gräberfunde der deutschen Stameszeit und vor allem der Initialen des frühern Mittelalters die Entwicklung der ursprünglichen ornamentalen Kunstanschauung der Deutschen und ihre Abwandlung bis zu ihrem Verschwinden im 13. Jahrh. darzulegen. Er gibt daher in dem ersten Abschnitte eine übersichtliche Darstellung der Ornamentik der deutschen Stammeszeit, die freilich mit der eigentlichen Initialornamentik nur insoferne im Zusammenhange steht, als sie die Basis für die Beurtheilung dieser bildet. Im 2. Abschnitte schildert er dann die

karolingische Kunst unter irischem und classischem Einflusse und charakterisirt endlich im 3. Abschnitte die Pflanzenornamentik der deutschen Kaiserzeit und die Kalligraphie des 12. und 13. Jahrh.

Die hier dargestellte Entwicklung der Initialornamentik, vorausgesetzt, dass die Grundlage, auf der sie aufgebaut erscheint, auf festem Grunde ruht, mag in ihrer Beschränkung auf die Rheingegenden im Allgemeinen ihre Richtigkeit haben. Eine vollständige und erschöpfende Geschichte der gesammten deutschen Initialornamentik, die nach jeder Richtung hin genügen würde, kann sie aber nicht bilden, denn es fehlt besonders für die spätere Zeit eine Darlegung der Wechselbeziehungen mit den ornamentalen Kunstübungen der übrigen Kunstgebiete und andererseits eine gleichmässige Rücksichtnahme auf die Einwirkungen von aussen, abgesehen davon, dass die Geschichte der Initialornamentik von jener der Buchornamentik überhaupt und von der Miniaturmalerei gar nicht getrennt werden kann, da ihre Wechselbeziehungen und gegenseitigen Einwirkungen zu innige sind, um ihre Entwicklung abgesondert und unabhängig von einander richtig erfassen zu können. Der Verf. scheint dies selbst gefühlt zu haben, denn sonst wäre es unerklärlich, warum er die beiden Tafeln 4 und 5, sowie die den beiden Theilen des Buches vorgesetzten unnumerirten Tafeln aufgenommen hat, da sie ja mit der Initialornamentik nichts zu thun haben. Uebrigens hätte die Reproduction der Tafel 5 auch sonst ganz wol unterbleiben können, da uns davon bereits in dem monumentalen Werke von Westwood ein schöner und auch in der Zeichnung viel genauerer und correcterer Farbendruck geboten ist. Und noch nach einer anderen Seite hin erschöpft die Darstellung das behandelte Thema nicht. Da die Tafeln nur in Schwarzdruck und nicht in Farbendruck hergestellt werden konnten, so hätte darin in ergänzender Weise ein besonderer Nachdruck auf eine Darlegung und Charakterisirung der mit dem Ornament unzertrennlichen Farbengebung und ihrer Entwicklung gelegt werden sollen. So aber wird dieser nur gelegentlich und in ganz ungenügender Weise gedacht.

Es sei mir ferner noch gestattet auch auf einen theilweise wunden Punkt der Grundlage, auf der die Darstellung aufgebaut ist, hinzuweisen. Das vom Verf. behandelte Thema, das auf der Grenzscheide zweier verschiedener wissenschaftlicher Erforschungsgebiete, der Kunstgeschichte und der Paläographie liegt, kann nur mit Hilfe und auf Grund der letzteren mit einiger Sicherheit behandelt werden. In der älteren Zeit waren eben der Schreiber und Initialornamentist, ja manchmal auch der Miniator ein und dieselbe Person; fast ausnahmslos aber gehörten sie demselben Kloster und derselben Schule an. Hat man also auf Grund paläographischer Merkmale die Codices nach ihrer Entstehung, sowol was die Zeit als auch was den Ort anbelangt, richtig bestimmt und eingereiht, so ist damit auch für die Beurtheilung der Ornamentik eine feste Grundlage gewonnen. Das ist nun aber nach dem heutigen Stand der Wissenschaft der Paläographie noch ein äusserst schwieriges Unternehmen. Nur die wenigsten Handschriften sind eben bestimmt datirt uud nur von den wenigsten kennt man die Person des Schreibers oder Illuminators. Für eine sichere Zeitbestimmung der übrigen undatirten Handschriften ist aber von der paläographischen Wissenschaft noch sehr wenig vorgearbeitet, um bestimmte Schreibschulen

nach ihren charakteristischen Merkmalen zeitlich und örtlich genau unterscheiden und feststellen zu können. Es war also für den Verf. die erste und wichtigste Aufgabe, diese unumgängliche Vorarbeit zu machen. Diese soll durch das Verzeichniss der kunstgeschichtlich wichtigen Handschriften des Rheinlandes vom 8. bis 13. Jahrhundert im Anhange gegeben sein. Es umfasst 149 Handschriften [1]). Obwohl die Beschreibungen derselben meist sehr kurz und vielfach zu dürftig sind, indem die beigegebenen kunsthistorischen Notizen, wie der Verf. in der Einleitung selbst sagt, nur als „eine Nebenfrucht anderer Studien“ entstanden sind, so ist doch nach meinem Dafürhalten gerade dieser Theil der werthvollste. Er repräsentirt, wie bereits gesagt, eine nothwendige Vorarbeit und zwar von theilweise bleibendem Werthe für eine Geschichte der Miniaturmalerei und der Buchornamentik des Mittelalters. Eine Geschichte der mittelalterlichen Miniaturmalerei und der Buchornamentik, also der Buchillustration im allgemeinen zu schreiben und zu ziemlich richtigen allgemeinen Ergebnissen dieser Kunstentwicklung zu gelangen, wird eben erst dann möglich sein, wenn der erhaltene Monumentenvorrath annähernd vollständig wird verzeichnet sein. Das kann nur auf zwei Wegen erreicht werden: Entweder man legt von sämmtlichen öffentlichen und privaten Bibliotheken und Archiven Deutschlands Manuscriptenkataloge an, die auch auf die Forderungen der Kunstgeschichte Rücksicht nehmen, uud veröffentlicht sie, oder man verfasst in der Weise der vorliegenden Arbeit Specialverzeichnisse. Da der erste Weg, obwol in letzterer Zeit in dieser Hinsicht schon sehr Bedeutendes geleistet wurde, noch sehr weit zur Vollendung hat, so wird der zweite die Kunsthistoriker schneller zum Ziele führen. Von diesem Standpunkte aus kann man das vorliegende Verzeichniss nur mit Freuden begrüssen. Gerade darum muss man es aber auch bedauern, dass der Verf. nur für das 8. bis 10. Jahrh. Vollständigkeit anstrebte, so zwar, dass er auch die aus den Rheinlanden stammenden, jetzt aber an verschiedenen auswärtigen Orten befindlichen Codices verzeichnete, für die fernere Zeit jedoch sich mit einer Auswahl begnügte und dass er ferner die Beschreibungen auf das geringste Mass beschränkte. Ob nun alle hier der Entstehung nach für die Rheinlande in Anspruch genommenen Codices auch thatsächlich dort entstanden sind, muss dahingestellt bleiben, da eine Nachprüfung mir nicht möglich ist. Dass aber der Verf. betreffs ihrer zeitlichen Aneinanderreihung öfters und nicht unbedeutend geschwankt hat, beweist ein Vergleich der Zeitbestimmungen im Verzeichnisse mit jenen, die an den Tafeln angebracht erscheinen. Ich verweise u. a. vorzüglich auf Cod. nr. 4, Taf. 3a, b, 4 und 5; Cod. nr. 9, Taf. 2b, 17 g - m; Cod. nr. 61, Taf. 28a, 33b—c. Vor allem aber vermisst man eine Classificirung der Codices nach Schreibschulen und eine Rücksichtnahme auf die daraus sich ergebenden Gesichtspunkte.

Im Grossen und Ganzen hat also der Verf. selbst schon seine Arbeit in entsprechender und bezeichnender Weise charakterisirt, indem er sie als

---

[1]) Ein erweitertes Verzeichniss der „kunstgeschichtlich wichtigen Handschriften des Mittel- und Niederrheins“, welches bis zum Schluss des Mittelalters reicht und 241 Nummern umfasst, gibt Lamprecht in den Bonner Jahrbüchern H. 74, 130—146. E. M.

»eine Nebenfrucht« hinstellte. Wir aber müssen ihm auch für diese dankbar sein, da auf dem von ihm bearbeiteten Gebiete bis jetzt überhaupt noch keine Früchte hervorgebracht wurden. S. Laschitzer.

J. Delaville le Roulx, Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'Ordre de Saint-Jean de Jerusalem à Malte (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. 32). Paris, E. Thorin, 1883. 8°, 286 p.

Der Studie über das Archiv der Templer in Malta (vgl. Mittheil. 4, 293) lässt der Verf. in kurzer Frist eine grössere Arbeit über das Archiv der Johanniter folgen. Dieselbe ergänzt und vervollständigt nicht nur in wesentlichen Punkten den Bericht des Comte de Mas-Latrie (Notice sur les archives de Malte à Cité la Valette, 1857) und durch Mittheilung einer bedeutenden Anzahl von Documenten das Urkundenbuch des Ordens von P. S. Pauli (Codice diplomatico del sacro militare ordine Gerosolimitano, Lucca 1733—37, 2 vol.), sondern bietet auch sonst des Interessanten genug, um ein ausführlicheres Referat zu rechtfertigen.

Das Ordensarchiv der Johanniter ist ziemlich unversehrt erhalten, selbst die bis 1290 reichenden Besitztitel auf das h. Land wurden bei den Uebersiedlungen nach Rhodus und Malta mit besonderer Sorgfalt bewahrt. Zwei jetzt verlorene Urkundenbände — der eine umfasste die Zeit von 1200—37, der andere von 1260—78 — sind zum grössten Theil bei Pauli abgedruckt; von den 21 Bänden der Papsturkunden sind allerdings nur 9 auf uns gekommen, doch in den Bullarien sind sämmtliche Papsturkunden wenigstens abschriftlich überliefert.

Das Ordensarchiv umfasst nach der neuen Anordnung jetzt 17 Serien. Ich hebe die wichtigsten hervor, um zugleich einen Einblick in die Reichhaltigkeit desselben zu geben. Serie I: Pièces originales (Papstbullen, Diplome u. s. w.), 70 vol.; II. Conseils 1459—1798, 179 vol.; III. Conseil d'Etat, 1623—1798, 25 vol.; IV. Chapitres généraux 1330 bis 1776, 35 vol.; V. Bulles de chancellerie (Bulles magistrales) 1346 bis 1798, 318 vol.; VII. Bulles (en copies) et brefs pontificaux, 51 vol.; IX. Correspondance (lettres adressées par les ambassadeurs de l'Ordre ou par les souverains, et lettres emanées des grands maîtres) 16.—18. Jahrh., 442 vol.; X. Constitutions 14.—18. Jahrh., 61 vol.; XII. Marine 1636—1797, 174 vol.; XIV. Langues, 157 vol. (die ältesten England von 1338; von Deutschland 17.—18. Jahrh. 6 vol.); XVI. Visites, 1126 vol. (darunter Papiers, fondations de commendes de la langue d'Italie, 29 vol., Prieuré d'Allemagne 33 vol., Prieuré de Bohême 12 vol.).

Die zweite Abtheilung des Archivs gehört der Localgeschichte und fast ausnahmslos der Neuzeit an (Université de La Valette 454 vol.).

Der Verf. beschäftigt sich eingehend mit dem ältesten Material, welches Serie I bietet: er verzeichnet sämmtliche in den ersten 5 Bänden enthaltenen Urkunden (1107—1259), für welche sich seit etwa 1235 die französische Sprache einbürgert, und fügt hier eine Reihe von Berichtigungen zu Paulis Ausgabe ein; mehr summarisch berichtet er über die Papstbullen (vol. 6—14, in 15 nur Copien), von denen die von den gleich-

namigen Päpsten stammenden, wie in vol. 7 jene Urbans III—VIII, zu Bänden vereinigt sind, und über die Bulles magistrales (vol. 16, 18—35); vol. 17 enthält wieder Diplome, darunter die bei Boczek C. d. Morav. 1, 307 abgedruckte Urk. des Herzogs Friedrich von Böhmen 1183), bietet aber auch hier in Regesten viel neuen Stoff. Ueber den zweiten Theil dieser Serie gibt er nur einen Ueberblick; wir erfahren daraus wenigstens, dass vol. 38, 39 die Privilegien der deutschen Kaiser, vol. 49, 59 jene der Könige von Spanien, darunter 24 Briefe Karls V. an den Grossmeister 1522—30, vol. 45 ein Visitationsprotokoll der deutschen Commenden von 1495 enthält; ein Diplom Friedrichs II. von 1214 März und eine Urk. des Königs Andreas von Ungarn von 1217 haben sich auch in andere Bände verirrt. Besonderes Interesse beanspruchen noch die Register der Grossmeister (Serie V). Sie sind seit 1527 vollständig erhalten und selbst die ältere Zeit weist nur geringe Lücken auf. Nach Prioraten geordnet umfassen sie die gesammte Leitung und Verwaltung des Ordens.

Die Zahl der Bullarien beträgt 11; eines derselben, das Bullarium Germanum, ist ein Incunabel und, wie der Verf. vermuthet, um 1496 in Deutschland gedruckt.

Ein eigenes Capitel ist den Siegeln gewidmet, von denen bisher fast nur ungenügende Abbildungen vorlagen. Eine genaue, sachkundige Beschreibung der interessantesten Stücke begleitet deren Liste; über die Siegel der Grossmeister hat der Verf. schon früher in einem eigenen Aufsatze gehandelt (vgl. Mittheil. 4, 105).

Die Bibliothek besitzt 345 Manuscripte. Sie gehören in überwiegender Zahl der neueren Zeit und der Geschichte des Ordens an, nur einige behaupten einen grösseren Werth. Unter den Druckwerken verdienen besonders die „Miscellanea" in 378 Bänden Beachtung, Mémoires, Broschüren, Dissertationen, Adelsproben, Gesandtschaftsberichte, Reisebeschreibungen, Deductionsschriften zu Gunsten des Ordens, Leichenreden u. ä., welche in Malta, wo 1756—94 im Palast des Grossmeisters eine Druckerei bestand, gedruckt wurden. Cataloge der Bibliothek wurden schon früher veröffentlicht.

Auch eine nicht dürftige kunstgeschichtliche Literatur hat Malta aufzuweisen. Von den früheren Kunstschätzen ist allerdings wenig übrig geblieben. Der Verf. bespricht dieselben im letzten Capitel und gibt noch einen Auszug des Inventars von 1756.

Im Anhang sind 100 zum grössten Theil bisher unbekannte Urkunden von 1112—1290 vollständig mit sachgemässen Erläuterungen und Verweisen abgedruckt, bei einigen nur umfangreichere Berichtigungen zum Urkundenbuch Paulis gegeben. Besonders zahlreich sind die Urkunden der palästinischen Fürsten vertreten. Daneben finden sich Documente der Patriarchen von Jerusalem und 2 Papstbullen (Urban III 1186 Juni 6, Gregor X 1272 Juli 11). Daran schliessen sich Listen sämmtlicher Würdenträger und Mitglieder des Ordens bis 1290 und ein Personen- und Ortsregister.

Die für die Geschichte des Ordens bedeutsame Publication beschränkt sich auf deren älteste Epoche, den Aufenthalt in Palästina. Ihre Gediegenheit zeigt, wie sehr der Verf. zu der in Aussicht gestellten Bearbeitung der späteren Perioden befähigt und berufen ist. E. Mühlbacher.

Dr. Paul Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreformen unter den ersten Saliern. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht; 1883. 8⁰. 158 S.

In neuerer Zeit ist man mehrfach darauf bedacht gewesen, die mit Cluny in Zusammenhang stehende Klosterreform in Deutschland näher zu verfolgen, denn in ihr hat man mit Recht einen Vorläufer der gregorianischen Zeit erkannt. Hat Helmsdörfer in seinen Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau den Grund gelegt für eine Darstellung dieser für Süddeutschland so wichtigen Congregation, so zeigt uns das Buch von L. die Einflüsse, welche Cluny schon früher und zwar vornehmlich in Lothringen ausübte. Mit einer Biographie des Abtes von Stablo ist freilich der Stoff noch lange nicht erschöpft; denn neben Poppo und gleichzeitig mit ihm wirken noch mehrere andere Männer in demselben Sinne, vor allen aber der Begründer der cluniacensischen Richtung in Lothringen der Abt Richard von S. Vannes. Doch geht schon aus der Betrachtung der reformatorischen Wirksamkeit Poppo's zur Genüge hervor, dass die Cluniacenser nicht von Anfang an mit den Ideen hervortreten, die den ersten Kampf zwischen Staat und Kirche veranlasst haben, dass ihr Streben vielmehr in einer Reform des sittlichen Zustandes der Klöster ausläuft. Auch die Behauptung, dass Konrad II. den Plan gehabt habe, alle Reichsabteien unter Poppo als Reichsabt zu vereinigen, kann, wie L. zeigt, nicht aufrecht erhalten werden, trotzdem Matthäi sich dabei auf eine Stelle der Vita Popponis c. 19 berufen konnte. Die Erklärung freilich, wie die Vita dazu kommt Konrad II. eine solche Absicht zuzuschreiben, gibt uns L. nicht, denn die Stelle als einfach phrasenhaft bei Seite zu schieben, geht doch nicht gut an. Indem L. ganz richtig den Unterschied zwischen der ältern Richtung der Cluniacenser und dem die gregorianischen Ideen vertretenden Hirschau hervorhebt, scheint er mir doch zu weit zu gehen, wenn er durch Erwähnung des Widerstandes, den Gregor VII. im lothringischen Episcopate eine Zeit lang fand, beweisen will, dass die Schüler Poppos für die neuen Ideen nicht zu gewinnen waren. Ist doch L. selbst der Ansicht, dass durch die Verbreitung des Cluniacenserthums der Boden für die gregorianischen Ideen geschaffen wurde. Das Leben Poppos behandelt L. mit vollständiger Benützung aller Quellen im 2. und 3. Abschnitte. Es hätte sich empfohlen den 4. Abschnitt, der Clunys Stellung bis 1048 und die Hirschauer behandelt, mit dem 3. Abschnitte zu vereinigen und die grössern Gesichtspunkte, unter denen die reformatorische Thätigkeit des Abtes von Stablo betrachtet werden muss, gleich hier hervortreten zu lassen. Dadurch hätte auch der 3. Abschnitt, der auf den Leser den Eindruck sehr fleissig gesammelter, aber trockener und oft ermüdender Notizen macht, jedenfalls gewonnen. Auch das Verhältniss, in welchem Heinrich II. und die beiden ersten Salier zu Cluny standen, hätte genauer als es geschehen ist erörtert werden sollen. In einem Excurse sucht L. nachzuweisen, dass die vita Popponis von dem im Prologe als Verfasser genannten sonst unbekannten Onulf verfasst von Abt Everhelm aber umgearbeitet worden sei.

A. Fanta.

Das Kloster Muri im Kanton Argau. Von P. Martin **Kiem**, O. S. B. (*Quellen zur Schweizer Geschichte.* III. Bd. 3. Theil.) Basel, F. Schneider, 1883. 8⁰. V, 206 S. Mit 3 Karten [1]).

Das Kloster Muri im Argau sw. von Zürich, dessen „letzte Jahre und Uebersiedlung nach Gries" (bei Bozen) Dr. Lierheimer geschildert hat (Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden 1882, Heft I, 5—41; II 262—285; III, 96—113), wurde der Ueberlieferung gemäss um 1027 durch das habsburgische Grafengeschlecht gestiftet. Wie es in den Klöstern im allgemeinen überall Uebung war, fieng man auch in Muri bald an verschiedene Aufzeichnungen zur Beleuchtung der Hausgeschichte anzulegen und Urkunden zur Sicherung des Besitzes und verschiedener Rechte zu sammeln. Leider scheint durch den Brand vom J. 1300 fast alles zu Grunde gegangen zu sein. Die wichtigsten jener alten Aufzeichnungen bestanden einerseits in einer aus Urkunden und sonstigen Notizen zusammengestellten Hausgeschichte (Acta fundationis) nebst einer kurzen Genealogie des habsburgischen Grafengeschlechtes und andererseits in einem Nekrologium. Von diesen Aufzeichnungen ist nun nichts mehr in der Urschrift erhalten; die Urschrift der Acta wird bei dem erwähnten Brande zum mindesten sehr gelitten haben und wurde im 14. Jahrhundert neu abgeschrieben; diese Copie bildete die Vorlage der gegenwärtigen Publication; das Nekrologium gieng nach der Vermuthung Kiems zur Zeit der Kriegsereignisse von 1531 zu Grunde.

Was der Herausgeber in dem vorliegenden Bande bietet, besteht nun erstlich in dem genauen Abdrucke der z. Z. in der Cantonsbibliothek zu Aarau aufbewahrten Handschrift des 14. Jahrhunderts der „Acta fundationis", ferner in einem sehr sorgfältigen Abdrucke der 10 ältesten noch vorhandenen Urkunden, wovon 9 dem 11. und 12. Jahrhundert angehören, während die letzte Nummer (13) [2]) aus dem J. 1279 gegen den Wortlaut des Programmes noch aufgenommen wurde, weil sie viele Beiträge zur Beleuchtung der ältesten habsburgischen Genealogie enthält; den letzten Theil endlich bildet der Abdruck des Nekrologiums von Hermetschwil, jenem Nonnenkloster, das in der Nähe von Muri gelegen in geistlicher und weltlicher Beziehung immer der Abtei Muri untergeordnet war und dessen Nekrolog mit Benützung der Geschichtsquellen von Muri in der Zeit von 1119—1145 angelegt wurde. Dasselbe bildet somit einen sehr willkommenen Ersatz für das 1531 verloren gegangene Nekrolog von Muri.

Die hier gebotenen Quellen gehören unstreitig zu den wichtigste[n] und meist benützten, aber auch zum Theil sehr viel angestrittenen Quelle[n] des Mittelalters. Dies gilt speciell bezüglich der Acta, über welche der H[g.] im Nachworte S. 167—180 ausführlich handelt. K. gibt hier auch ei[ne] vollständige Geschichte der Ueberlieferung, Veröffentlichung und Benützu[ng] dieser wichtigen Quelle, sowie des Streites über deren Echtheit. Er b[e]handelt dann selbständig die Frage der Echtheit und Glaubwürdigkeit u[nd]

[1]) Den 1. Theil dieses Bandes (Das Kloster Allerheiligen in Schaffhause[n] hg. von Dr. F. L. Baumann) hat E. v Ottenthal besprochen. Vgl. Mittheilunge[n] 3, 641—644.

[2]) Von den 13 aufgeführten Nummern sind 3 nur nach den vorausgehende[n] Acta citirt, da sie nicht in der Urschrift erhalten sind.

kommt dabei zum Schlusse, dass die Acta von 2 verschiedenen, dem Namen nach unbekannten Verfassern herrühren, wovon der ältere Anonymus gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, genauer 1128—1140 geschrieben haben muss (S. 174—175), während der jüngere, wie K. nachzuweisen sucht, nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, zwischen 1264 und 1280 (S. 171), oder noch genauer zwischen 1273—1280 (S. 179) gearbeitet hat.

Für den Abdruck dieser Acta theilte K. die ganze Quelle in 5 Abschnitte, nämlich: I. Genealogie der Stifter; II. Gründungsgeschichte (1027—1065), III. Geschichte der Abtei bis zur Freiung durch Papst und Kaiser (1055—1114); IV. Culturhistorisches; V. Index des Anonymus. Der Abdruck der Quelle scheint sehr genau zu sein. Auf dem Rande des Textes sind fortlaufend die Blatt- oder Seitennummern der Hs. sowie deren Marginalnoten beigefügt. Die Aufschriften der Abschnitte und der einzelnen Capitel sind vom Hg. selbständig verfasst und weichen von dem Index des Copisten des 14. Jahrhunderts ab.

Die Hs. wie der Abdruck beginnen mit der habsburgischen Genealogie, woran der Hg. unmittelbar einen Excurs, „Beleuchtung der Genealogie" überschrieben, anreiht (S. 4—15), den ich passender am Schlusse des Bandes vor dem Nachworte eingereiht wünschte, um die Acta als ein zusammenhängendes Werk nicht so sehr zu unterbrechen. „Der Beleuchtung der Genealogie" sind auch zwei Stammtafeln (I.) des habsburgischen Geschlechtes selbst und (II.) der damit verschwägerten Häuser beigegeben. Diese Genealogie der Habsburger, die dem Umfange nach unvollständig ist, da sie hauptsächlich nur die für die Hausgeschichte von Muri verdienten Persönlichkeiten berücksichtigt, bildete seit ihrem Bekanntwerden den Zankapfel der Gelehrten sowohl als der Diplomaten, da Tendenzgenealogen wie Peireskius, der erste Herausgeber der Acta, sie im Dienste der französischen Politik ausnützten, um Alter, Verdienste und Ansehen des habsburgischen Hauses herabzusetzen (vgl. Nachwort S. 167 ff.). K. kommt im Nachworte S. 178 bis 179 zu dem Resultate, dass die Genealogie nach der Wahl K. Rudolfs I. 1273 vom jüngeren Anonymus verfasst wurde, aber mit Benützung älterer Aufzeichnungen, alter Urkunden und des 1531 zu Grunde gegangenen Nekrologs.

Der weitere Inhalt der Acta bietet im II. und III. Abschnitte theilweise Urkundenauszüge sowie auch ganze Urkundenabschriften, deren Originale nicht mehr erhalten sind, wie z. B. die Bestätigung der Freiheiten des Klosters durch Kaiser Heinrich V. (Basel 1114 März 4) S. 41—44, welche Urkunde vollständig transsumirt ist. Der IV. Abschnitt der Acta enthält ausserordentlich vieles zur Erläuterung von Culturverhältnissen. Nebstdem ist noch besonders die sprachliche Ausbeute, die unsere Quelle gewährt, hervorzuheben; werden diese Acta doch auch im Glossar von Ducange sehr häufig citirt.

Was die Art und Weise der Edition dieser Acta betrifft, so wären offenbare Fehler der Copie des 14. Jahrhunderts lieber in die Anmerkung versetzt und dafür im Texte die Correctur eingestellt worden, wie S. 73 „palus" für „plus". Auch würde die alte Capiteleintheilung vollkommen ausgereicht haben und das Ganze hätte dann den alten Charakter der Quelle mehr bewahrt. Das Inhaltsverzeichniss und die Reihenfolge der Klostervorstände (bis 1310) würde ich auch am Kopfe des Ganzen

lieber gesehen haben als mitten im Buche, vor dem Abdrucke der Urkunden.

Auch die Urkundenedition macht den Eindruck grosser Genauigkeit. Das erste Stück (S. 107) wird wohl eine verstümmelte Nachbildung sein, wobei man die einleitenden Formeln des Protokolls bis zur Arenga übergangen hat. Für ein Original mit nachträglicher Beurkundung im Sinne Fickers wird man sie nach allem, was K. angibt, wol kaum halten. Die Beschreibung der einzelnen Urkunden nach Editionen, beziehungsweise Benützung und Vorlage ist sehr eingehend. K. führt immer zuerst den Aufbewahrungsort, dann die Drucke und Regestenwerke, ferner einzelne Texterläuterungen und endlich die eingehende Beschreibung und Kritik der heutigen Vorlage an. Die Beschreibung der Vorlage, gewöhnlich des Orginals, hätte von der Angabe des Aufbewahrungsortes nicht getrennt und Fundort, Vorlage, Drucke möglichst knapp, am besten zwischen Regest und Text eingefügt werden sollen.

Eine sehr willkommene Beigabe ist das Nekrolog von Hermetschwil (S. 134—166), worüber der Hg. im Nachworte S. 181—183 handelt und zeigt, dass die erste Hand von 1119 bis gegen 1145 geschrieben habe. Die Editionsweise ist ganz entsprechend, durch dreierlei Schriftarten sind die Namen der Einträge classificirt, wobei Rf. nur die Bemerkung machen will, dass, wenn die wenigeren älteren Namen des Grundstockes durchschossen und dafür die Namen der späteren Einträge des 12. und 13. Jahrhundert in gewöhnlichem compressen Satze gedruckt wären, der Eindruck des Ganzen ein entschieden günstigerer, weil ruhiger und übersichtlicher, wäre und es würde ein solches Verfahren zudem auch natürlicher gewesen sein, weil dann durch den durchschossenen Satz die ältesten Einträge als solche ausgezeichnet und entsprechend hervorgehoben wären. Auf jeder Textseite der Acta und des Nekrologiums finden sich in sehr zweckmässiger Weise zweierlei Anmerkungen, nämlich textkritische in Petitlettern und texterläuternde in Halbpetitlettern. Den Schluss des Ganzen bilden 3 Register und 3 Karten. Das erste Register (S. 185—194) ist ein gewöhnlicher kurzer Namenindex zu den Acta, der so kurz wurde, weil im Texte Seite für Seite die nöthigen Erläuterungen gegeben sind, die freilich zum grossen Theil viel vortheilhafter diesem Index hätten vorbehalten werden können. S. 194 sind jene Wörter verzeichnet, von welchen im Texte sachliche Erklärungen und Erläuterungen sich finden. Das 3. Register (S. 195—206), das am besten mit dem ersten vereinigt worden wäre, bezieht sich auf das Hermetschwiler Nekrolog; die Namen sind in zwei Theile gruppirt, nämlich: A. Geistliche, B. Weltliche.

Die drei beiliegenden Karten gehören zum ganzen Band und bilden eine sehr werthvolle Beigabe desselben. Die erste ist die allgemeine Gaukarte des in den Acten von Allerheiligen (Schaffhausen), Rheinau und Muri behandelten topographischen Gebietes und ist gemeinschaftliches Werk Baumanns und Meyers von Knonau; die zweite und dritte sind ausschliesslich Werke des letzteren. Die zweite Karte enthält die Namen der Klosterbesitzungen von Allerheiligen (blau) und Rheinau (roth); Namen, die in der zweiten nicht den nöthigen Raum fanden, sind in die erste Karte ergänzungsweise eingetragen. Die dritte Karte endlich enthält die in den Murer Acten vorkommenden Ortsnamen. Auf der ersten Karte finden sich

ausserdem noch 2, in der dritten 3 Kartons für Gebiete ausserhalb des Rahmens der betreffenden Hauptkarte. Diese Beigaben veranlassen den Rf. den lebhaftesten Wunsch auszusprechen, dass in allen ähnlichen Specialquellen-Publicationen das vorliegende Beispiel recht häufige Nachahmung finden möge.

Salzburg. P. W. Hauthaler.

Krones R. v. Marchland, Grundriss der österreichischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen- und Literaturkunde. In 4 Abtheilungen. Wien 1881—1882. 8°. V, 926 S.

Prof. Krones hat mit seinem Handbuche der österreichischen Geschichte einen glücklichen Wurf gemacht. An bedeutenden Vorarbeiten fehlte es wol für ein solches Unternehmen nicht: einzelne Länder hatten bereits ihre Urkundenschätze publicirt und die erzählenden Quellen wenigstens für die ältere Periode, welcher auch die Monumenta Germaniae zugute kommen, kritisch gesichtet edirt, auch konnten sich die einzelnen Ländergruppen mit mehr oder weniger gelungenen Darstellungen der Geschichte ihres staatlichen Sonderlebens oder wenigstens einzelner Perioden desselben ausweisen; aber es fehlte bisher die einheitliche, das Kleine wie das Grosse, das Einheimische wie das Fremde mit gleicher Sorgfalt behandelnde Zusammenfassung. Dazu kam noch der erschwerende Umstand, dass seit dem Aufschwunge der nationalen Sprachen in Oesterreich die zu verwerthenden Vorarbeiten und Detailuntersuchungen in sehr verschiedenen Sprachen erschienen sind: der Historiograph Oesterreichs musste demnach auch die Kenntniss der österreichischen Sprachen mitbringen. Dies letztere Erforderniss trat um so kategorischer an den Bearbeiter heran, als es noch vor Kurzem einem viel gebrauchten Handbuche der österreichischen Geschichte gestattet war, die fremdsprachige Geschichtschreibung schon deshalb ignoriren zu dürfen, weil sie in dem einen oder anderen Punkte von der bisherigen Auffassung abwich oder parteiisch war, als die bisherigen Versuche einer Geschichte Oesterreichs entweder unvollendet blieben oder aber die einschlägige Literatur anzuführen für überflüssig hielten. Wie schwierig und zeitraubend noch vor wenigen Jahren die Orientirung über die Geschichtsquellen und Bearbeitungen irgend einer Periode war, ist bekannt. Von diesen Gesichtspunkten muss die Arbeit von Kr. beurtheilt werden und das Verdienst des Verfassers kann durch kleinliche Ausstellungen über Auffassung, Anordnung, Darstellung, einzelne Missgriffe, Versehen und Ungenauigkeiten nicht geschmälert werden.

Von diesem 5bändigen Werke, welches eine ausführliche Darstellung des Entwicklungsganges der österreichischen Staatsbildung auf geographisch-ethnographischer Grundlage gibt, ist der vorliegende Grundriss der österreichichischen Geschichte in 4 Abtheilungen ein mehr gleichmässig durchgearbeiteter und abgerundeter pragmatischer Auszug. Es soll ein Hilfsbuch für die Universitätshörer, die Lehramtscandidaten und die Schule überhaupt sein; Kr. hat daher hier seine politischen Bemerkungen bis auf einige wenige Stellen unterdrückt und einen interessanten Abriss über die Methodik der Geschichte und die Quellen- und die Literaturkunde als Einleitung

vorausgeschickt. Er eröffnet seine Darstellung mit der Definition oder vielmehr mit der Erklärung des Begriffes einer österreichischen Geschichte. Darüber, wie die österreichische Geschichte namentlich in ihren älteren Perioden zu behandeln sei, theilen sich bekanntlich die Ansichten. Bis vor Kurzem pflegte ein Theil der österreichischen Geschichtschreiber für die Periode vor der Vereinigung der drei Ländergruppen unter dem habsburgischen Scepter blos die Geschichte der deutschen Länder zu geben und auf die böhmische und ungarische Ländergruppe bei ihrem Eingreifen in das Staatsleben der deutschen Länder nur recapitulirend etwas näher einzugehen oder sie in einen mageren Nachtrag zu verweisen. Kr. theilt nicht diese Anschauung und kommt, indem er einerseits dem dynastischen Moment als dem Einheitsgedanken Rechnung tragen will, andererseits auch der Geschichte der einzelnen Bestandtheile vor ihrer Vereinigung zum Gesammtstaat als dem Vielheitsprincip gerecht zu werden sucht, zu der Forderung, dass die Geschichte Oesterreichs die Geschichte der einzelnen Bestandtheile mit Hervorhebung der für alle Ländergruppen gemeinsam wichtigen Momente, wie sie sich in kriegerischen Unternehmungen, Allianzen, Heiraten, der Wahl eines und desselben Herrschers u. s. w. manifestiren, zu enthalten habe. Er nimmt daher zwischen jenen Forschern und den kronländischen Geschichtschreibern eine vermittelnde Stellung ein. Der dem Verfasser deshalb gemachte Vorwurf und das Hinweisen auf die Behandlung der preussischen Geschichte erscheint mir nicht gerechtfertigt und nicht zutreffend. Auf der anderen Seite lässt sich freilich nicht leugnen, dass Krones dadurch, dass er einzelne für das heutige Oesterreich wichtige Momente wie 976, 1278, 1386 u. s. w. als Eintheilungsgrund annimmt und darnach nicht nur die Geschichte der drei Ländergruppen, sondern auch die Historiographie derselben behandelt, unlogisch verfährt, indem es z. B. gar nicht einzusehen ist, welchen Einfluss etwa das Jahr 1278 auf die Entwicklung der Historiographie der drei Ländergruppen gehabt haben mag, um einen Abschnitt zu bilden. Ja in den seltensten Fällen ist ein so hervorgehobenes Moment selbst für die Geschichte aller dieser Ländergruppen epochemachend. Mögen diese die gemeinsamen Berührungspunkte der Länder bildenden Momente auch dem Leser vor der eigentlichen Erzählung als Repräsentanten des sich vorbereitenden Anschlusses der noch getrennten Gebiete vor Augen geführt werden, so wird man sie doch kaum als Eintheilungsgrund der Geschichte und der Historiographie der drei Ländergruppen gelten lassen können. Wo kein einheitliches Geschichtsleben vorhanden ist, da wird auch die Geschichte für jede historische Gruppe für sich dargestellt werden müssen. Durch eine getrennte Behandlung wäre es möglich gewesen, grössere Abschnitte vorzuführen, es hätte sich das häufige Wiederholen einer und derselben Literatur vermeiden, viel Raum für die eigentliche Erzählung gewinnen, namentlich bei der Schilderung des Entwicklungsganges der österreichischen Historiographie vieles aus den Anmerkungen in den Text aufnehmen und so für die drei Ländergruppen ein viel markanteres Bild der Historiographie entwerfen lassen. Auch die Uebersichtlichkeit würde dadurch gewonnen haben.

Der Methodik lässt Kr. die Epochen der österreichischen Geschichte folgen: es sind dies die Jahre 976, 1278, 1386, 1437, 1493, 1526,

1620, 1648, 1700, 1740, 1780, 1792, 1815, 1848, 1850, 1859 und 1866. Auffallend ist, dass unter diesen das Jahr 1806, das Geburtsjahr des Kaiserthums Oesterreich, fehlt.

Nach den Epochen der österreichischen Geschichte gibt der Verfasser ein recht anschauliches, ziemlich ausführliches Bild des Entwicklungsganges der Historiographie Oesterreichs. Waren die Geschichtsquellen bis 1526 bereits mehr oder weniger durchgearbeitet, so musste der Verfasser nach diesem Zeitpunkte fast durchwegs erst die Bahn selbst brechen. In dieser Fortführung der Historiographie bis auf die neueste Zeit, so wie in den reichen, fast vollständigen Literaturnachweisen und den chronologischen Uebersichten ruht das Hauptverdienst dieser Arbeit. Daraus geht schon hervor, dass das Buch mehr für Professoren, Geschichtschreiber, Literaten u. s. w. als für ein Compendium für die studirende Jugend berechnet zu sein scheint.

In der nun beginnenden eigentlichen Geschichte hat Kr. mit glücklicher Hand die Anordnung so getroffen, dass jeder Abschnitt mit der betreffenden Literatur eingeleitet wird, der sich die Erzählung — wohl die schwächste Partie des Buches — anschliesst, welcher kleingedruckte chronologische Uebersichten und reiche Anmerkungen folgen.

In der 1. Periode, welche bis 976 (1000), also den Anfängen der Babenberger in der Ostmark, reicht und wieder in Unterabtheilungen zerfällt, gibt der Verfasser einen guten Abriss von der vorgeschichtlichen Epoche, einen Abschnitt, für welchen wir dem Verfasser bei den immer mehr und mehr sich ausbreitenden und vertiefenden prähistorischen Forschungen und Studien, in welchen freilich oft der Dilettantismus sich breit macht, zu Danke verpflichtet sind. In dem folgenden Abschnitte behandelt er die römische Eroberung, die Völkerkreise sowie die Abstammungsfrage der Hauptvölker und findet, dass die sogenannten europäischen Völker in historischer Zeit bereits diesseits des Kaukasus sesshaft waren. Er hält auch mit den gegentheiligen Ansichten nicht zurück, berührt auch die Frage bezüglich der Identität der Germanen und Kelten, die Ursässigkeit der Slaven in den Süddonauländern und in Ostdeutschlaud u. a. Auch diesen Vorgang wird man gewiss nur billigen können; denn die Anthropologie scheint in der That für ein höheres Alter jener Völker zu sprechen, wie denn auch die Sesshaftigkeit der Kelten in diesen Gegenden nach den Resultaten dieser Disciplin fast fraglich geworden ist.

In dem nun folgenden, die Völkerwanderung überschriebenen Capitel spricht sich Kr. für das Aufgehen der Markomannen in die Baiern aus und fixirt das Auftreten der Nordslaven mit 562—568 und das der Slaven in Carantanien mit 591—595. Hier dürfte es sich empfohlen haben, die Ausdehnung der Colonisation, die Abgrenzung der einzelnen Völkerstämme, daher auch die Zugehörigkeit der Slovaken zu erwähnen. In dem Capitel: das samonische Slavenreich, die Chorvaten- und Serbenwanderung hält Kr. die Einwanderung dieser Stämme vom Norden her noch für so sicher, dass er nicht einmal die gegentheilige Ansicht bezüglich der Einwanderung derselben vom Osten her anzuführen für nöthig hält; und doch scheint gerade diese letztere Hypothese am meisten der Wahrscheinlichkeit zu entsprechen. Constantin Porphyrogenitos, dem wir bekanntlich diese Nachrichten verdanken, (ich folge hier Miklosich) ist über das 10. Jahrh. sehr gut unter-

richtet, aber über entferntere Perioden sind ihm nur unsichere, ja verworrene Nachrichten zugekommen. Für die Einwanderung vom Osten spricht die Verwandtschaft der Sprache sowie der Mangel jeder historischen Nachricht, was den Zeitgenossen des 7. Jahrh. doch nicht entgangen wäre, wenn ein ganzes Volk durch bevölkerte Länder in der Nähe Deutschlands von Norden nach Süden gezogen wäre; dagegen lässt sich das bei einer Emigration von Osten recht gut denken. Mit den Anklängen von Eigennamen an Chorvati lässt sich als von Appellativen herrührend nichts erweisen. Durch die auch bei Thietmar von Merseburg auftretende Nachricht, dass Otto I. über den Stamm der Kroaten bei Korbet herrschte, lässt sich vielmehr Constantin zu einer Ableitung der Kroaten im Süden von jenen im Norden verleiten. Nach demselben Forscher kann Parathalassia (p. 149) nicht identisch sein mit Primorje, weil hier Serben sassen; auch Pset muss noch in suspenso bleiben. Mokrum, Rastoca und Dalen waren im Gebiete der Serben gelegen, welche zerfielen 1) in die Narentanoi (= Paganoi), 2) die Zachlumer, 3) Trabunoi und 4) Dokla. Die Kroaten hatten damals eine viel grössere Verbreitung als heutzutage. Bei Anführung der Župen und der Župane wäre auch Župan-Ban für das 10. Jahrh. anzuführen gewesen, obgleich der Ursprung des Namens, wie bekannt, noch nicht aufgeklärt ist.

Auf weiteres Detail gedenke ich nicht einzugehen — bei dem Umfange der Arbeit und der Masse des zu bewältigenden Materials waren Versehen unvermeidlich — und schliesse mit dem Wunsche, dass der Verfasser Zeit und Musse finde, sein Verdienst auch noch in der Richtung voll zu machen und seine reichen Literatur- und Quellennachweise als österreichischen Dahlmann herauszugeben. F. Mareš.

Das alte und neue Kronstadt von George Mich. Gottlieb von Herrmann. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert bearbeitet von Oscar von Meltzl. Herausgegeben vom Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 1. Bd.: Von dem Uebergang Siebenbürgens unter das Haus Habsburg bis zum Tode der Kaiserin-Königin M. Theresia (1688—1780). Hermannstadt, F. Michaelis 1883. (XLV, 476 S. 8°).

Die von G. v. Herrmann nachgelassene handschriftliche Arbeit »Das alte und neue Kronstadt« ist mit als eine Quelle des in den Mittheilungen 3, 159 ff. besprochenen Werkes von Dr. v. Zieglauer, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen, genannt worden; heute liegt ein namhafter Theil der Herrmann'schen Arbeit die Jahre 1688—1780 umfassend gedruckt vor. Herrmann's Arbeit zerfällt in drei Bände: 1. von der Einwanderung der deutschen Ritter in das Burzenland (dies der Name des deutschen Gaues im Südostwinkel Siebenbürgens) bis 1688, 2. von 1688 bis 1780, 3. von 1780—1800. Grundverschieden von einander der Ausarbeitung nach sind der 1. Band auf der einen, der 2. und 3. Band auf der anderen Seite. Der 1. Band gibt eine Geschichte Kronstadts und des Burzenlandes von 1211 bis zum Jahre 1688, eine grosse Geschichtsperiode

auf verhältnissmässig sehr beschränktem Raum. Der in diesem Bande bearbeitete Stoff ist gegenwärtig entweder ausführlicher und gründlicher oder in mindestens ebenbürtigen Arbeiten der siebenbürgischen Literatur behandelt. Herrmann reiht da oft einzelne Stellen erzählender Geschichtsquellen einfach aneinander, ohne den Stoff gründlich durchzuarbeiten, und zieht dabei Urkunden- und Aktenmaterial häufig gar nicht zu Rathe. Ganz anders steht es mit Band 2 und 3 seines Werkes, welche zusammen ein Ganzes aus einem Guss bilden. Der Titel sagt zu wenig, denn diese beiden Bände enthalten eigentlich eine Geschichte der Sachsen im 18. Jahrhundert mit vorherrschender Rücksicht auf Kronstadt. Herrmann schreibt über eine Zeit, der er sehr nahe steht, beziehungsweise, in welcher er selbst lebt. Er fusst nicht nur auf erzählenden Geschichtsquellen, sondern -- und zwar meistens — auf archivalischem Material. Der Leser wird beständig unterrichtet über die benützten Quellen und das Wort jedesmal durch aktenmässigen Beleg oder durch Berichte glaubwürdiger Zeitgenossen gerechtfertigt, während gleichzeitig eine gewisse Formgewandtheit der Darstellungsweise Herrmann's zuerkannt werden muss.

Der Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde hat demnach mit Recht von der Veröffentlichung des 1. Bandes abgesehen. Diese könnte zum Nutzen der siebenbürgischen Landesgeschichte überhaupt nur in vollständiger Umarbeitung des Herrmann'schen Manuscriptes geschehen, was einer durchaus neuen Arbeit gleichkäme; einfacher Abdruck mit Beifügung einiger berichtigender und ergänzender Noten würde keinesfalls genügen.

Prof. Dr. v. Meltzl, welcher vom Verein für siebenbürgische Landeskunde mit der Herausgabe des 2. und 3. Bandes betraut worden ist, hat die Ausgabe des vorliegenden 1. (Herrmann 2. Band) Bandes in anerkennenswerther Weise besorgt. In der Textausgabe vorausgeschickten Einleitung wird ein Ueberblick über die Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert gegeben und zugleich bis auf das Jahr 1688 zurückgegangen, in welchem (am 3. Mai) die drei ständischen Nationen Siebenbürgens (Ungarn, Szekler und Sachsen) bestimmten Räthen des Fürsten Michael Apafi und Ständemitgliedern uneingeschränkte Vollmacht ertheilen, mit General Graf Anton Caraffa zu verhandeln und abzuschliessen, worauf von diesen ständischen Bevollmächtinten die Lossagung Siebenbürgens von der Ottomanischen Pforte und die Unterwerfung unter die Herrschaft Oesterreichs beschlossen und mittelst eigener Urkunde vom 9. Mai 1688 bezeugt wird [1]). Im Anschluss an diese historische Skizze entwirft Meltzl auf Grund selbst angestellter Quellenstudien ein Lebensbild Herrmanns, welcher aus einer im Dienst für Kaiser und Vaterland treuen Familie stammend, deren Sprossen noch heute zum Theil in hoher militärischer Stellung leben, als pflichttreuer Beamter durch nichtswürdige Kreaturen auf die Anklagebank gebracht wurde. Geboren 29. September 1737 zu Kronstadt verrieth Herrmann schon in früher Jugend ausserordentliche

[1]) Beide Aktenstücke sind vollständig abgedruckt auf S. 39—45 in „Sylloge tractatuum aliorumque actorum publicorum historiam et argumenta benigni diplomatis Leopoldini resolutionis item quae Hoincziana vocatur illustrantium. Edidit Carolus Szász de Szemeria. 8° Claudiopoli 1833. Das Werk ist für die Geschichte des Ueberganges Siebenbürgens unter österreichische Herrschaft gegen Ende des 17. Jahrhunderts unentbehrlich.

Begebung. 1758 trat er in den öffentlichen Dienst bei dem vom Hof improvisirten Directorium oeconomicum in Herrmannstadt und im Januar 1763, nach Auflösung dieser Behörde, in den Dienst des Kronstädter Districtsmagistrates. Hier erwies er sich in den verschiedenen Dienstesstellen als tüchtiger Arbeiter. Zuerst diente er als Magistratssekretär, seit 1764 als Archivar, 1768 als Allodialperceptor (Kassier), 1772 als Notarius, 1783 als Senator (Magistratsrath), worauf er nach kurzer Dienstleistung als Stadthann (oberster Wirthschaftsbeamter) - Stellvertreter von K. Joseph als Gerichtsrath zur neuerrichteten königlichen Tafel (Appellationsgericht) nach Hermannstadt berufen wurde. Nachdem nach dem Widerruf der Josephinischen Neuerungen, 28. Januar 1790, auch dieser Gerichtshof aufgehoben wurde, traf ihn wenig später (April 1790) die Wahl zum Stadthann von Kronstadt. Doch Herrmann war, wie so mancher andere ehrliche Sachse jener Zeit beständig Anfeindungen ausgesetzt, indem besonders der in Folge seines Uebertrittes zur römisch-katholischen Kirche nach und nach zum Hofrath aufgestiegene Johann Cloos von Kronenthal seinen Einfluss bei Hof zum grössten Nachtheil der sächsischen Nation geltend machte. Obwohl zweimal zum höchsten Amt seiner Vaterstadt berufen, konnte Herrmann die im blossen Verordnungswege, nicht im Wege des Gesetzes, eingeführte höhere Bestätigung der Erwählung zum Stadtrichter nicht erlangen. Das Mass an Kränkungen ward voll, als er am 29. Juli 1799 mit einigen Amtsgenossen „auf höhern Befehl" seines Amtes entsetzt wurde, ohne das gegen die Betreffenden je eine Untersuchung eingeleitet und geführt worden wäre. Am 31. Juli 1807 starb Herrmann, nachdem er in Folge der bitteren Lebenserfahrungen fast zwei Jahre krank an Geist und Körper hingesiecht hatte. An seinem Todestag kam seiner Schwester die amtliche Mittheilung zu, dass er „durch ein Hofdekret von sämmtlichen ihm bisher zur Last gelegten Beschuldigungen freigesprochen und ihm in Rücksicht seiner langwierigen treuen Dienste eine jährliche Pension von 500 fl. vom 1. Juli 1806 ab „allermildest" bewilligt worden sei. Es liegt darin das Eingeständniss, dass alle Verdächtigung seiner Ehrenhaftigkeit, alle ihm angethane Gehässigkeit und Verfolgung vollkommen grundlos war. In diesem Hofdekret ist das Urtheil über die ganze traurige Regulationsperiode enthalten, die eine so grosse Anzahl schuldloser sächsischer Familien ins Elend gestürzt hat. Den Manen Herrmanns ist dadurch die Genugthuung zu Theil geworden, dass seine Ehre von keinem Makel befleckt der Nachwelt überliefert wird.

Als Schriftsteller steht Herrmann auf der Höhe seiner Zeit. Seine Darstellung verräth „hohe Bildung, nicht gewöhnliche Kenntniss der einheimischen Verhältnisse, scharfe Urtheilskraft, patriotische Gesinnung und, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, unerschütterliche Wahrheitsliebe." Meltzl bespricht die literarische Thätigkeit Herrmanns und gibt ein Verzeichniss der ihm bekannt gewordenen gedruckten und handschriftlichen Arbeiten desselben.

Hieran reiht Meltzl den Quellenbericht zum „alten und neuen Kronstadt", 2. und 3. Bd. Wie oben hervorgehoben wurde, sind die Quellen dieser Bände vornehmlich amtlicher Natur; sie werden gewissenhaft nach ihrer archivalischen Signatur bezeichnet und sind vom Herausgeber verglichen worden. Zur Ergänzung der Herrmann'schen Darstellung hat Meltzl

in Anmerkungen unterhalb des Textes sowohl seine eigenen namentlich im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation und im Kronstädter Archiv angestellten Quellenstudien als auch die neuere historische Literatur verwerthet.

Ohne auf die einzelnen Details in diesem Bande einzugehen, sei hier ein Wort über den Inhalt im Allgemeinen gesagt. An die Unterordnnng Siebenbürgens unter österreichische Herrschaft knüpfte sich die Hoffnung auf äusseren und inneren Frieden, auf allmäliges Aufblühen und Erholung des durch die wahrhaft türkische Wirthschaft einiger Landesfürsten und langjährige Kriege ausgesogenen Landes. Die erwartete ruhige Entwicklung der inneren Zustände blieb indessen aus, erst das Jahr 1711 brachte mit dem Szathmarer Frieden wenigstens das Ende offenen Krieges. Der Wiener Hof richtete sein Streben auf möglichste Ausdehnung der absoluten Regierungsgewalt, was denselben nothwendiger Weise in Gegensatz zu den freiheitsgewohnten Ständen Siebenbürgens bringen musste. Der äussere Rahmen der politischen Landesverfassung ward allerdings nicht angetastet, aber trotzdem sprang der commandirende General mit dem Lande nach Belieben um. Die Vertreter der ständischen Nationen wurden meist nur zu dem Zweck zu Landtagen versammelt, um Geld und Militär zu bewilligen. In gleichem Masse wurde daneben für die Ausbreitung der katholischen Religion in einer Weise gearbeitet, welche der schreiendsten Verletzung der vertragsmässig gewährleisteten siebenbürgischen Religionsgesetze gleichkam. Kirchen, Schulen, Stiftungen, Buchdruckereien wurden den Evangelischen mit offener Gewalt genommen und den Katholiken übergeben, in evangelischen Orten katholische Schulen gegen den Willen der Bevölkerung errichtet, evangelische Beamten aus ihren Stellen getrieben, der Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche belohnt, der Austritt aus dieser Kirche hingegen als Apostasie (crimen apostasiae) mit Strafen belegt (S. 148 ff., 354 ff.). Dass unter solchen Gewaltakten der Regierung die Sachsen, welche sammt und sonders der evangelischen Kirche Augsburgischer Confession angehörten, besonders litten, braucht nicht ausdrücklich betont zu werden. Zu diesen Vergewaltigungen kam aber noch die hohe Steuerlast, welche die sächsische Nation schwer drückte. Der Adel unter den Ungarn und Szeklern war bekanntlich in Folge Gesetzes, nicht etwa in Folge einseitiger Regierungsverordnung, von jeder Steuer befreit, während den Sachsen eine verhältnissmässig übergrosse Steuer aufgebürdet wurde. Erhöht wurde diese noch durch ausserordentliche, wenn auch mit dem Hinweis auf das Bedürfniss motivirte Contributionen an Geld und Naturalien für die kaiserlichen Truppen, so dass die sächsischen Gemeinden vom letzten Dorf an bis zur Metropolis der Sachsen, Hermannstadt, über und über in Schulden geriethen. In solcher Nothlage wendeten sich die sächsischen Gemeinden an den abgabenfreien ungarischen und szeklerischen Adel, welcher sein Geld den sächsischen Kommunitäten gege hohe Zinsen borgte. Unter Maria Theresia wurde endlich durch Verordnung ein neues Steuersystem eingeführt, in Folge dessen die Besteuerung eine gerechte wurde. — Herrmann behandelt den Stoff in vier Zeitabschnitten, innerhalb welcher er Unterabtheilungen macht, je nachdem er die allgemeine Landesgeschichte, über die sächsische Nation oder speciell über Kronstadt und dessen Lokalgeschichte schreibt.

Wir stehen nicht an, dem Verein für siebenbürgische Landeskunde und dem Herausgeber Prof. v. Meltzl Dank zu sagen für diese bedeutende Publikation, auf welche wir hiermit die aussersiebenbürgischen Kreise dringend aufmerksam machen. Nicht nur für den Historiker ist damit eine gediegene Arbeit erschienen, auch jener Politiker, für welchen die Geschichte als Lehrmeisterin einigen Werth hat, wird aus Herrmann's Arbeit die Gegenwart mit verstehen lernen.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philos.-hist. Classe 33. Bd. 1883: Höfler, Zur Kritik und Quellenkunde der ersten Regierungsjahre K. Karls V. III. Abtheilung. Das Jahr 1521. — Karabacek, Der Papyrusfund von El-Faijûm. — Mordtmann und Müller, Sabäische Denkmäler. — Klein, Die griechischen Vasen mit Meistersignaturen.

Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe 100. Bd. 1882. Heft 2: Pfizmaier, Drei mystische Schriften Tojo-tomi Katsu-tosi's. — Horawitz, Erasmus von Rotterdam und Martinus Lipsius. — Gartner, Die judicarische Mundart. — Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. II. Die Stendaler Glosse. — Haberlandt, Zur Geschichte einiger Personalausgänge bei den thematischen Verben im Indogermanischen. — Pfizmaier, Erörterungen und Aufklärungen über Aino. — Bacher, Die grammatische Terminologie des Jehûdâ b. Dâwîd (Abu Zakarjâ Jahjâ ibn Dâud) Hajjûg. — 101. Bd. 1882. Miklosich, Beiträge zur Lautlehre der rumunischen Dialekte. Consonantismus II. — Brentano, Ueber den Creatianismus des Aristoteles. — Sickel, Beiträge zur Diplomatik VIII. — Pfizmaier, Fortsetzungen aus der Geschichte des Hauses Sui. — Kałużniacki, Kleinere altpolnische Texte aus Handschriften des XV. und des Anfangs des XVI. Jahrhunderts. — Knieschek, Der čechische Tristram und Eilhart von Oberge. — Schönbach, Mittheilungen aus altdeutschen Handschriften. Fünftes Stück: Priester Arnolts Legende von St. Juliana. — Meyer, Ueber die Namen Papúa, Dajak und Alfuren. — A. Zingerle, Beiträge zur Kritik der dritten Dekade des Livius. — Meinong, Hume-Studien. II. Zur Relationstheorie. — Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. III. Die Petrinische Glosse. — Pfizmaier, Erklärungen unbekannter und schwieriger japanischer Wörter. — Schuchardt, Kreolische Studien. I. Ueber das Negerportugiesische von S. Thomé (Westafrika). — 102. Bd. 1882: Miklosich, Beiträge aur Lautlehre der rumunischen Dialekte. Lautgruppen. — Werner, Die Cartesisch-Malebranche'sche Philosophie in Italien I. M. A. Fardella; II. Giac. Sig. Gerdil. — Tomaschek, Zur historischen Topographie von Persien I. Die Strassenzüge der Tabula Peutingerana. — Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrhundert. — Kałużniacki, Beiträge zur älteren Geheimschrift der Slaven. — Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedict (1629). — Seemüller, Studien zum kleinen Lucidarius („Seifried Helbling“). — Horawitz, Erasmiana III.

(Aus der Rehdigerana zu Breslau.) 1519—1530. — Schuchardt, Kreolische Studien. II. Ueber das Indoportugiesische von Cochim. — Register zu den Bänden 91 bis 100 der Sitzungsberichte.

Archiv für österreichische Geschichte. Hg. von der hist. Commission der k. Akademie der Wissenschaften, Wien 1882, 64. Bd. 2. Hälfte: Hirn, Der Temporalienstreit des Erzherzogs Ferdinand von Tirol mit dem Stifte Trient. (1567—1578). Nach archivalischen Quellen. — Wertheimer, Die Heirat der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon I. Nach ungedruckten Quellen. – Gelcich, Ein Gedenkbuch der Erhebung Ragusa's in den Jahren 1813—1814.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. Karl Lind. Neue Folge 8. Bd. 1882. 4. Heft: Böhm, Der römische Strassenzug Lederata-Tibiscum im einstigen Dacien. — Richter, Die ältesten Siegel der Salzburger Erzbischöfe. — Leicht, Der Pranger zu Gradwein. — Graus, Ueber Neuberg. — Ilg, Aus Brunnecken. — Lind, Reisenotizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten. XIII. — Wandmalereien in der Barbara-Kirche zu Kuttenberg. — Notizen. — 9. Bd. 1883 1. Heft: Eitelberger, Die Beuroner Benedictiner-Congregation und die Restaurirung der Benedictiner-Abtei „Emaus“ in Prag. — Hohenbühel, Die Holzschnitte der Handschrift des Heilthum-Büchleins im Pfarr-Archive zu Hall in Tirol. — Deschmann, Ein Kunstwerk altetruskischer Metalltechnik I. — Ržiha, Studien über Steinmetz-Zeichen III. — VIII. Bericht der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale über ihre Thätigkeit im Jahre 1882. — Lind, Notizen über Denkmale in Kärnten XIV. — Beck-Widmanstetter, Ueber Archive in Kärnten. — Notizen.

Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien. 21. Bd. 1882. Berichte des Vereins. — Das Grabmal Alberts Ritter v. Camesina. — Sacken, Josef Ritter von Aschbach, Nekrolog. — Die Baudenkmale der Habsburger in Niederösterreich. — Kenner, Der römische Grabstein von der Zweierwiese bei Fischau. — Lind, Beiträge zur Kunde mittelalterlicher Denkmale in Niederösterreich. I. Aeltere Gemeindewappen. II. Demolirungen. III. Restaurirungen. — Meindl, Die Grabmonumente des Chorherrnstiftes Reichersberg am Inn. — Berger, Studien zu den Beziehungen des Erzherzogs Leopold Wilhelm von Oesterreich zu dem Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg. — Hartmann-Franzenshuld, Das Wiener Bürgerthum und sein Geschlechterbuch. — Hauser, Die Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien. — Sacken, Ein Altar im Style der Früh-Renaissance in der Kirche Maria Stiegen in Wien. — Blaas, Eisenarbeiten aus dem 16. und 17. Jahrh. in Niederösterreich. — Helfert, Caspar Zdenko Graf von Capliers. — Sacken, Die Kirche zu Murstetten und die Grabdenkmale der Familie Althann daselbst. — Blaas, Die Regenbogenschüsselchen. — Kleine Mittheilungen: Sacramenthäuschen in Schrattenthal und Pulkau; Augustinerklostersiegel von Marcheck; Relief in Dornbach; Grabmale in Heiligenkreuz, Gross-Enzersdorf, St. Michael, Steyr, St. Gotthart; Inschrift in Hallstatt; Karner in Pottenstein. — Register.

Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Red. von Franz Ritter von Hauer etc. 10. Bd. Wien, 1881:

Deschmann, Ueber die neuesten Funde in den Hügelgräbern von St. Margarethen. — Fligier, Neuere ethnologische Entdeckungen auf der Balkanhalbinsel; Die Psyche des thrakischen Volkes. — Geitler, Die Sage von Orpheus-Orfen der Rhodope-Bulgaren; Die Juda in den Mythen der Balkanvölker. – Gurlitt, Ueber Thongefässe und die Entwicklung ihrer Ornamentik. — Hochstetter, Ueber einen Kesselwagen aus Bronze aus einem Hügelgrab von Glasinac in Bosnien. — Kittl, Neuere prähistorische Funde im mittleren Goldbachthale. — Kohn, Mainows ethnographische Forschungen im Innern Russlands. — Luschan, Ueber altbosnische Gräber; Mittheilungen aus dem Museum der Gesellschaft. — Luschin-Ebengreuth, Ueber Orts- und Personennamen in Krain. — Much, Bericht über die Versammlung österr. Anthropologen und Urgeschichtsforscher zu Laibach. — Müllner, Ueber anthropologische Forschungsergebnisse aus Untersteiermark und die Methode bei den Arbeiten auf dem Gebiete der Anthropologie und Urgeschichte. — Obermüller, Ueber die vorrömische Bevölkerung Noricums. — Osborne, Zur Beurtheilung des prähistorischen Fundes auf dem Hradischt bei Stradonic in Böhmen. — Scheyer, Ueber Heidengräber im Bezirke Ratschach. — Woldřich, Ueber einen prähistorischen Schmuck aus Esseg. — Wurmbrand, Ueber die Methoden anthropologischer Forschung. — Kleinere Mittheilungen, Literaturberichte, Vereinsnachrichten, allgemeines Inhaltsverzeichniss der ersten 10 Bände. — 11. Bd. (Der neuen Folge 1. Bd.) Wien 1882: Hochstetter, Ueber einen alten keltischen Bergbau im Salzberg von Hallstatt. — Karner, Künstliche Höhlen in Niederösterreich II. — Kollmann, Europäische Menschenracen. — Luschan, Ueber die Geschichte der slavischen Literaturen. — Much, Ueber die Zeit des Mammuth im Allgemeinen und über einige Lagerplätze von Mammuthjägern in Niederösterreich im Besonderen. — Rzehak, Beiträge zur Urgeschichte Mährens. — Weisbach, Die Schädelform der Griechen. — Wolřich, Beiträge zur Geschichte des fossilen Hundes, nebst Bemerkungen über die Lössbildung; Die diluvialen Faunen Mitteleuropas und eine heutige Sareptaner Steppenfauna in Niederösterreich. — Kleinere Mittheilungen, Literaturberichte, Vereinsnachrichten.

Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich hg. von O. Benndorf und O. Hirschfeld. 6. Jahrg. 1882 Heft 1: Točilescu, Inschriften aus der Dobrudscha. — Petersen, Angebliche Phineusdarstellung. — Löwy, Antikensammlung des Fürsten Liechtenstein. — Hübner, Die Beinschienen der römischen Legionare. — Tschudi, Eine unbekannte Replik der Laokoongruppe. — Orsi, Scoperte archeologico-epigrafiche nel Trentino (Schluss). — Majonica, Unedirte Inschriften aus Aquileja. — Gomperz, Eine archaische Inschrift. — Hirschfeld, Epigraphische Mittheilungen. — Heft 2: Torma, Inschriften aus Dacia, Moesia superior und Pannonia inferior. — Schneider, Bronze-Henkel aus Dodona. — Benndorf, Vorläufiger Bericht über zwei österreichische Expeditionen nach Kleinasien. — Jahrg. 7. Wien 1883, Heft 1: Swoboda, Vertrag des Amyntas von Makedonien mit Olynth. — Klein, Studien zur griechischen Künstlergeschichte. III. Die Dädaliden. — Diner, Archäologisch-epigraphischer Bericht aus Oesterreich-Ungarn I. — Loewy, Unedirtes aus Rhodos; Inschriften aus Gjölbaschi. — Orsi, Iscrizioni dell' Albania. — Benndorf, Griechische Inschriften von Physkos. — Gomperz, Zu griechischen Inschriften. —

Hirschfeld, Epigraphische Mittheilungen. 1. Inschriften aus Bosnien. 2. Inschriften aus Kärnten.

Numismatische Zeitschrift hg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien 12. Bd. Jahrg. 1880, 2. Hälfte: Mordtmann, Neue himjarische Münzen. — Schalk, Der Münzfuss der Wiener Pfenninge in den Jahren 1424 bis 1480. (Forts.). — Luschin von Ebengreuth, Die Rollbatzen. Ein Beitrag zur numismatischen Etymologie. — Trachsel, Unedirte Münzen von Appenzell und St. Gallen. — Donebauer, Die Fälschungen böhmischer Münzen und deren Stempel. — Trachsel, Uebersicht der bekannten gräflichen und fürstlichen öttingenschen Münzen und Medaillen. — Meyer, Zwittermünzen mit den Bildnissen des Kaisers Franz I. und seiner Gemahlin Maria Theresia. — Haas, Ueber siamesische Münzen. — Numismatische Literatur. — Miscellen, Nekrologe. — General-Index der bisher erschienenen Bände I bis XII. — 13. Bd. Jahrg. 1881: Stickel, Arabische Tortosa-Münze mit Monatsnamen. — Bahrfeldt, Beiträge zur Brandenburgischen Münzkunde. — Raimann, Ueber einige Aufgaben der österreichischen Münzforschung. — Schalk, Der Münzfuss der Wiener Pfenninge in den Jahren 1424 bis 1480 (Schluss). — Newald, Die lange Münze in Oesterreich. — Trachsel, Uebersicht der bekannten Münzen der Grafen von Montfort. — Missong, Einige Worte über die anscheinend kaiserlichen, eigentlich Hohenlohe'schen XVer vom Jahre 1685. — Meyer, Zwittermünzen mit den Bildnissen des Kaisers Franz I. und seiner Gemahlin Maria Theresia. (Nachtrag). — Bahrfeldt, Die Kupfermünzen der römischen Metelli; Unedirter Denar des Allius. — Trau, Römische Inedita. — Luschin von Ebengreuth, Der Bracteatenstempel von Lettowitz. — Schalk, Der Wiener Münzverkehr im XVI. Jahrhundert. — Schratz, Ueber Plato-Wild und die regensburgische Münzkunde. — Numismatische Literatur. — Miscellen.

Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereines Adler in Wien. 8. Jahrg. Mit 5 Bildtafeln und in den Text gedruckten Illustrationen. Wien 1881. Vereinsnachrichten. — Hohenlohe-Waldenburg, Culturhistorische Bilder aus der Züricher Wappenrolle. — Bormans, Ueber die Kalendarien der Domstifter 2. — Beckh-Widmanstetter, Die Familienchronik der Grafen Barbo von Wachsenstein. Mieroszowice-Mieroszowski, Ein Bosnisches Wappenbuch. — Weyhe-Eimke, Die Erhebung der Grafen von Buquoy aus dem Hause Longueval, Linie der Freiherren von Vaux, in den Fürstenstand unter dem Namen Fürsten von Longueval. Nach Urkunden aus dem Schlossarchive zu Gratzen. — Oswalt v. Querfurth, Zur Züricher Wappenrolle. — Pettenegg, Die Freiherren Schirndinger von Schirnding (Böhmischer Linie). — Luschin von Ebengreuth, Wappen des Königs Matthias Corvinus von Ungarn. — Seyler, Genealogische Miscellen. — Altmann, Ueber den Adel im Königreiche der Niederlande. — Heilmann, Standeserhöhungen und Gnadenacte unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. — Standeserhöhungen des Jahres 1879. — Geistliche Wappen. — Ergänzungen. — Die heraldisch-genealogische Literatur. — Berichtigungen. — Von Spiessen.

Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs. Hg. von der Direction des Kriegs-Archivs. Jahrg. 1881 Heft 4: Die Armee Napoleon I. im Jahre 1809, mit vergleichenden Rückblicken auf das österreichische Heer, dargestellt nach dem Urtheile von Zeitgenossen. — Der Krieg mit

der Pforte 1736—39 (Schluss). — Originalbriefe König Friedrichs II. im Kriegs-Archive zu Wien (Schluss). — Tagebuchblätter aus dem Jahre 1805. — Jahrg. 1882 Heft 2 bis 4: Oesterreich nach dem Frieden von Wien 1809. Politisch-militärische Studie eines Zeitgenosssn. — Zur Geschichte Wallensteins. Aktenstücke aus dem gräflichen Schlick'schen Familienarchive zu Kopidlno. -- Werbung grosser Männer in Ungarn für Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, in den Jahren 1732 bis 1735. — Nosinich, Kaiser Josef II. als Staatsmann und Feldherr. Oesterreichs Politik und Kriege in den Jahren 1763 bis 1790; zugleich Vorgeschichte zu den Kriegen Oesterreichs gegen die französische Revolution. — Rechberger, Wiens militärische Bedeutung. (Eine historische Studie). — Die erste Belagerung Wiens durch die Türken im Jahre 1529. — Aus dem dreissigjährigen Kriege: Armeebefehl Wallensteins vor dem Feldzuge 1632, ddo. Pilsen, 14. Mai 1632; Feldzugs-Disposition Wallensteins für den Grafen Mathias Gallas pro 1633. — Gömöry, Die Invasion Oberösterreichs und die Wiedereroberung von Linz 1741—42. Spigl, Die Besoldung, Verpflegung und Bekleidung des kaiserlichen Kriegsvolkes im dreissigjährigen Kriege. — Die Wehrverfassung der habsburg-österreichischen Länder vor dem Ausbruche des dreissigjährigen Krieges.

Beiträge zur Geschichte der österreichischen Kavallerie. Die österreichische Kavallerie in Feldzügen des 18. Jahrhunderts und in jenen der neuesten Zeit (1859—1866). Im Auftrage und unter Leitung der Direction des k. k. Kriegs-Archivs verfasst in der Abtheilung für Kriegsgeschichte von dem k. k. Major Friedrich Freiherrn von Mühlwerth-Gärtner. Mit 18 Karten und Plänen. Wien 1881—1882. Liefg. 1 3 compl.

Streffleurs Oesterreichische militärische Zeitschrift red. von Moriz R. v. Brunner 23. Jahrg. Wien 1882. 1—4. Bd., Hist. Abhandl.: Dangelmaier, Das Militär-Strafrecht des Alterthums und der Gegenwart. — J. G., Reglements und Instructionen für die Ausbildung der Truppe und ihrer Führer, von der Beendigung des ersten Feldzuges gegen das französische Kaiserreich im Jahre 1805 bis zum Kriege 1866. — Bichmann, Beiträge zur Kriegsgeschichte. Der rumänische Landsturm während der Jahre 1848—49 in Siebenbürgen. — Rechkron, Die Ereignisse zur See während der Revolutionskämpfe des Jahres 1848 in Italien. — Amon von Treuenfest, Erstürmung von Mâcon am 11. Juli 1815. — Pitreich, Ueber das Studium des siebenjährigen Krieges. — Amon von Treuenfest, Hans Carl Reichsgraf von Thüngen.

Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik etc. Haupt-Red. P. Maurus Kinter 2. Jahrg. 2. Bd. Würzburg und Wien 1881: Brunner, Regesten aus der Geschichte des Cistercienserstiftes Sittich in Krain. — Friess, Geschichte des Benedictinerstiftes Garsten in Oberösterreich (Forts.). — Kornmüller, Die Pflege der Musik im Benedictiner-Orden (Schluss). — Ringholz, die Einführung des Allersellentages durch den heil. Odilo von Cluny. — Sattler, Die Benedictiner-Universität Salzburg (Forts.). — Wimmer, Kurze Geschichte der Benedictinerabtei S. Ludwig am See in Minnesota (Nordamerika) 1. Artikel. — Eine literarische Reliquie von P. Pius Zingerle. — Verschiedene Mittheilungen: Baumgartner, Ueber die Anwendung der S. Benedicts-Regel

auf die Seelsorge (Schluss). — Bernhard, Briefe des P. Felix Pfeffer von Ottobeuren aus seiner Gefangenschaft und seinem Exil 10. October 1646 bis 16. Februar 1647 (Schluss); die Buchdruckerei des Klosters Ottobeuren. — Braunmüller, Der Custos und sein Amt. — K. M., Indicia statistica de Benedictinorum monasteriis etc.; Vetus quoddam Officium proprium S. P. Benedicti. — Lamey, Gallia Benedictina hodierna. — Moosmüller, Die Negermission der Benedictiner in Georgia (2. Artikel). — Plaček, Aphorismen aus der Geschichte der römischen Päpste I. Benediktiner-Päpste. — Rickenbach, Die Ausgrabungen in Olympia 1875—1881. — Schneider, die Feier des goldenen Priester-Jubiläums des hochwdgst. Herrn Prälaten Bonifacius Wimmer von St. Vincent etc. — Literarische Referate und Notizen. — Miscellen. — 3. Jahrg. 1. Bd. Würzburg und Wien 1882 (unter dem Titel: Studien und Mittheilungen etc.): Vorwort (Ein Wort zur rechten Zeit). — Braunmüller, Conföderationsbriefe des Klosters S. Emmeram in Regensburg. — Dippel, Die Urstätten der Benedictiner im bayrischen Walde. — Kinter, Oliverius Legipontius O. S. B. — Lierheimer, Des Stiftes Muri letzte Jahre und die Uebersiedlung nach Gries. — Sattler, Die Benedictiner Universität Salzburg (Forts.). — Schramm, Regesten zur Geschichte der Benedictiner Universität Salzburg. — Tomanik, Aus dem Sonettenkranze: S. Benedict und sein Orden. — Vogel, Die Benedictiner Colonie Neu-Engelberg in Conception (1. Artikel). — Wimmer, St. Ludwig am See (Nordamerika) (Schluss). — Wolfsgruber, Drei Mauriner Studien zur Imitatio (1. Artikel). — Verschiedene Mittheilungen: Braunmüller, Die Reihe der Aebte im Kloster Prüfening; Ein guter Soldat und eifriger Mönch; Zur Reformgeschichte der Klöster im 15. Jahrhundert. — Zum Canonisations-Processe Papst Urban II. — Kinnast, Zusammenstellung derjenigen Regularen aus anderen Ordenshäusern, welche in Admont selbst etc. gewirkt haben. — Mittermüller, Das S. Rupert-Jubiläum in Salzburg. — Mittheilungen aus S. Meinrad. — Naeff, Montserrat. — Nekrologe. — Pavel, Heinricus Hagwaldarius, Gluniacensis. — Reiners, Wo befinden sich zur Stunde die kostbaren Reliquien etc. von Echternach; Das Fest aller heil. Reliquien entstanden in der Abtei zu Echternach. — S. Adalbert, Werthschätzung einer Abtei. — Schneider, Mittheilungen aus St. Vincent. — Veränderungen im Personalstatus der österr.-ung. Benedictiner Klöster. — Literarische Referate und Notizen. — Miscellen. — 3. Jahrg. 2. Bd. Würzburg und Wien, 1882: Falk, Zur Trithemnis-Literatur. — Friess, Geschichte des Benedictinerstiftes Garsten. — Gsell, Beitrag zur Lebensgeschichte des Abtes Wolfradt. — Kinter, Oliverius Legipontius O. S. B. — Lierheimer, Des Stiftes Muri letzte Jahre und die Uebersiedlung nach Gries. — Lindner, Die Schriftsteller O. S. B. im heutigen Königreiche Württemberg. — Salzer, Ueber die Entwicklung der christl.-röm. Hymnenpoesie. — Schmid, Beiträge zur Geschichte Mondsee. — Schramm, Regesten der Benedictinerabtei Bževnov-Braunau. — Tomanik, Aus dem Sonettenkranze: S. Benedict und sein Orden. — Vogel, Die Benedictiner Colonie Neu-Engelberg in Conception (Schluss). — Wolfsgruber, Drei Mauriner Studien zur Imitatio. — Zingerle, Das Alexanderlied. — Mittheilungen: Beuzler, Ueber den heil. Thomas von Aquin. — Braunmüller, Zur apostolischen Klostervisitation von 1593. — Doeink, Quaestio Liturgico-Moralis. — G. S., Benedict und das heil. Land. — Haldbala, Ein Werk der Benedictiner in Minnesota. — Kreuz des heil.

Ulrich. — Mittermüller, Ueber die lit. Thätigkeit der bayrischen Benedictiner Congregation. — Nekrologe. — Ringholz, Das Leben des ehrw. Abtes Wilhelm von Dijon. — W., Die Benedictiner Mission in Neu-Nursia; Der heil. Maurus-Segen. — Wichner, Aus einem Admonter Formelbuche. — Literarische Referate und Notizen.

Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich. 1. Jahrg. Wien und Leipzig 1880: Die Entstehung der Gesellschaft. — Otto, Die Anfänge der Reformation im Erzherzogthum Oesterreich (1522—1564). — Elze, die Anfänge des Protestantismus in Krain. — Trautenberger, Evangelisches Bücherwesen in Olmütz und Prossnitz. — Haase, Die Organisation der evangelischen Gemeinde in Bielitz nach dem Erscheinen des Toleranzpatents (1782—1784). — Koch, Die Lage der evangelischen Kirche in Oberösterreich beim Regierungsantritte Kaiser Ferdinands I. — Wolf, Grundsätze der Behandlung der Protestanten in Oesterreich vom 14. November 1777. — Trautenberger, Bücherschau. Wolfs „Oesterreich und Preussen 1780—1790". — Heck, Verzeichniss der Geschenke für die Bibliothek und das Archiv der Gesellschaft. — Czerwenka, Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark. — Kühne, Einige Nachrichten über Freiherrn Hans Rueber zu Puxendorf und Gravenwerth, kais. General-Obristen in Ungarn. — Trautenberger, Böhmen zur Zeit der Schlacht auf dem weissen Berge. — Koch, Lied mitgetheilt von. — Trautenberger, Zur Geschichte der Religionsbewegungen in der mährischen Wallachei. — Preidel, Bericht Hay's über die Unruhen in der mährischen Wallachei vom 3. September 1777. — Trautenberger, Bücherschau. Fr. Nippold „Handbuch der neuesten Kirchengeschichte". — Heck, Zweites Verzeichniss der Geschenke für die Bibliothek und das Archiv der Gesellschaft. — Mitgliederverzeichniss. — 2. Jahrg. Wien und Leipzig 1881: Frank, Vier Urkunden, das Toleranzpatent betreffend. — Czerwenka, Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark (Schluss). — Aumüller, Die ungedruckten Staupitz-Predigten in Salzburg. — Reissenberger, Gottesdienstordnung der Stadt Elbogen in Böhmen. — Koch, Seltsame Bücherschränke und deren Inhalt. — Kotschy, Mittheilungen über Joh. Tob. Kiessling. — Escher, Die erste Versammlung von Vertrauensmännern der evangelischen Kirche Oesterreichs. — Trautenberger. — Bücherschau. Saliger über Wolfgang Schmelzl. — Erste Generalversammlung der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich. — Haase, drei Monate nach dem Erscheinen des Toleranzpatentes. — Kotschy, Der erste Toleranzpastor in Steiermark, Samuel Karl Tobias Hirschmann. Selbstbiographie. — Trautenberger, Magister Riecke, der erste Pastor in Brünn. — Statuten der sich bildenden Zweigvereine der Gesellschaft in den österreichischen Kronländern. — Kotschy, Miscellanea. — Trautenberger, Die Kirchenordnungen von Iglau im 16. Jahrh. — Frank, Generalverordnung der beiden k. k. evangelischen Consistorien in Wien vom 25. November 1789, zur Beförderung eines brüderlichen Verhältnisses zwischen den Augsburgischen und Helvetischen Confessionsverwandten in den k. k. Erblanden erlassen. — Heck, Drittes Verzeichniss der Geschenke für die Bibliothek und das Archiv der Gesellschaft. — Mitgliederverzeichniss. — 3. Jahrg. Wien und Leipzig 1882: Elze, Paul Wiener, Mitreformator in Krain, Gebundener des Evangeliums in Wien, erster evangelischer Bischof in Siebenbürgen. —

Bericht des Centralausschusses für das Vereinsjahr 1881. — Wolkan, Studien zur Reformationsgeschichte Nordböhmens I. — Kühne, Analekten. — Wolf, Zur Geschichte der Protestanten in Oesterreich. — Frank, Zwei evangelische Glaubensbekenntnisse aus der Toleranzzeit. — Schmidág, Die höheren Lehranstalten der evangelischen Kirche Augsb. Conf. in Ungarn. — Bücherschau. — Trautenberger, Julius Wallner: „Kurzer Abriss des Schulwesens zu Iglau bis zur Begründung einer protestantischen lateinischen Schule 1561“; Otto, Gustav Trautenberger; „Kurzgefasste Geschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich“. — Haase, Martin Philadelphus Zamrscenus. — Wolkan, Studien zur Reformationsgeschichte Nordböhmens II. — Böhl, Von „Jo. Jacobi Simleri, Coll. Parthenici Ephori, Oratio solemnis de nato Jesu Christo, recitata die 24 Decembris anno 1749, zweiter Theil, die Beziehungen zwischen den böhmischen Brüdern und der schweizerischen Kirche betreffend. Aus dem MS. zum ersten Mal veröffentlicht. — Zalm, Beiträge zur Geschichte der Landschaftsschule in Graz. — Trautenberger, „Circulare, ddo 31. Augusti 1752, in Religionssachen“ erlassen von dem Präsidenten und den Räthen der k. k. Repräsentantenkammer des Herzogthums Steyer. — Scheuffler, Aus Martin Boos' Leben. — Unser erster Zweigverein und unsere erste Ausstellung. — Witz, Die Schulordnung von Loosdorf. — Koch, Zur Geschichte einer merkwürdigen Bibel. — Bücherschau. Scheuffler, Oesterreichische Exulantenlieder; Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark und Kärnten. — Mitgliederverzeichniss, Namensregister.

Oesterreichisches Jahrbuch. Für den österreichischen Volksschriften-Verein geleitet und herausgegeben von Frhr. v. Helfert. 7. Jahrg. Wien, 1883: Radics, Krains Huldigungen für das Haus Habsburg. — Helfert, Die confessionale Frage in Oesterreich 1848. Zugleich ein Beitrag zur Tages- und Flugschriften-Literatur jener Zeit. — Lind, Ueber mittelalterliche Grabdenkmale. — Proschko, Oesterreicher in der Ferne. — Obermayer, Zwei österreichische Schul-Comödien.

Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Red. W. Hartel, K. Schenkl. 32. Jahrg. Wien 1881: Enthält nur einige Aufsätze zur alten Geschichte. — 33. Jahrg. Wien 1882: Enthält ausser einigen Aufsätzen zur alten Geschichte: Wolf, Die hochadelige Akademie zu Kremsmünster (1744—1788). — Literarische Anzeigen, Zur Didaktik und Pädagogik, Miscellen, Programmenschau, Verordnungen, Erlässe, Personalstatistik, Personal- und Schulnotizen in jedem Jahrgange.

Zeitschrift für das Realschulwesen. Hg. und red. von Dr. Josef Kolbe. Wien 5. Jahrg. 1880: Enthält keine historische Abhandlung — 6. Jahrg. 1881: Grienberger, Das Museum für nordische Alterthümer in Kopenhagen und dessen Bedeutung für die Prähistorie Nord- und Mitteleuropas. — 7. Jahrg. 1882: Enthält keine historische Abhandlung. — Schulnachrichten, Archiv zur österr. Schulgesetzgebung, Bücher- Zeitungs- und Programmschau in jedem Jahrgange.

Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, red. von A. Mayer. N. Folge 16. Jahrg. 1882 Nr. 10—12: Zeissberg, Rudolf von Habsburg und der österreichische Staatsgedanke. — Luschin von Ebengreuth, Das Münzwesen in Oesterreich zur Zeit König Rudolfs I. von Habsburg. — Fries, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Oesterreich. — Sacken, Ueber die authentischen Porträts König

Rudolfs von Habsburg und dessen Grabsteine. — Pettenegg, Das Stammwappen des Hauses Habsburg. — Lind, Sphragistische Denkmale Albrechts, des ersten habsburgischen Herzogs von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth; Die Ruhestätten der ersten österreichischen Habsburger. — Vereinsnachrichten. 17. Jahr. 1883. Nr. 1—3: Schalk, Zur Finanzverwaltung Wiens am Ende des 14. Jahrhunderts (1368—1385). — Neill, Topographie der verschollenen Ortschaften im Viertel ober dem Wienerwalde. — Rollet, Urbar des verschwundenen Schlosses Kielmansegg in Niederösterreich. — Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte (Forts.) — Becker, Regesten zur Geschichte von Eggenburg. — Kopal, Nachtrag zur Geschichte des Wiener Vorortes Währing. — Karner, Ein Grabfeld zu Roggendorf. — Besprechungen, Vereinsnachrichten.

Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Hg. von dessen Ausschusse. XXX. Heft. Graz, 1882: Vereinsangelegenheiten. — Gedächtnissrede zu Erzherzogs Johanns 100. Geburtstage: Ilwof, Erzherzog Johanns Bedeutung für die steiermärkische Geschichte. — Reissenberger, Prinzessin Maria Christierna von Innerösterreich (1574—1621). — Zwiedeneck-Südenhorst, Beiträge zur Geschichte der Verwaltung aus dem Protokolle der Herrschaft Hohenwang. — Lange, Die Ausgrabungen in Dietersdorf. — Rottmanner, In welchem Jahre und an welchem Tage ist Irimbert von Admont gestorben? — Lange, Dorfrechte und Freiheiten; das Commende-Archiv zu Fürstenfeld. — Wastler, Das Inventar einer Kaiserin. — Zahn, Vischerianum. — Lange, Der Einfall der Kuruzzen in die Steiermark (1704). — Luschin-Ebengreuth, Wiens Buchdruckergeschichte 1482—1882 von Dr. Anton Mayer.

Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen hg. vom historischen Vereine für Steiermark 18. Jahrg. Graz 1882: Wichner, Materialien zur Geschichte verschiedener Pfarren und Kirchen in und ausser Steiermark. — Zahn, Nachträge zu den Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark vom 15. bis inclusive 17. Jahrh. — Bischoff, Ueber zwei Handschriften des steiermärkischen Landrechtes. — Krones, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilians I. und Ferdinands I. (1493—1564). — Register.

Steiermärkische Geschichtsblätter hg. von Dr. J. v. Zahn. 2. Jahrg. Graz 1881, 4. Heft: Reisen von Steiermärkern. Wolf Andreas' von Steinach Edelknabenfahrt nach Constantinopel. (1583). — Landesgendarmerie im 16. Jahrhunderte. Fünf Berichte des steiermärk. Landprofosen Jakob Bithner an die Stände über seine Fahrten und Fährlichkeiten und den Sicherheitszustand im Lande. — Literatur-Anzeiger: Besprechungen, Historisch-bibliographische Notizen für Steiermark. — 3. Jahrg. Graz 1882, 1. Heft: Steiermärkische Bergwerksromane. — Zur Geschichte des österreichischen Finanzwesens. — Privilegien steiermärkischer Städte und Märkte. — Besprechungen. — Historisch-bibliographische Notizen.

Carinthia. Hg. vom Geschichtvereine und naturhistor. Landesmuseum in Kärnten. Red. von Markus Frhr. v. Jabornegg. 72. Jahrg. Klagenfurt 1882. Geschichtl. Aufsätze: Laschitzer, Die Archive und Bibliotheken des Jesuitencollegiums in Klagenfurt und der Stifter Eberndorf und Millstatt. — Herbert, Urkunde Ernsts, Bischof von Bamberg, ausgestellt

im Schlosse zu Wolfsberg, 24. November 1588; Aus dem Wolfsberger Rathsprotokolle 1534—1546. — Beckh-Widmannstetter, Der Markt Spittal, abgebrannt am 29. April 1797. — Hauser, Ueber die Zeit der Zerstörung Virunums. — Schroll, Wolfsberger Schützen-Ordnung vom Jahre 1571. — Geschichtliche Notizen. Maler Frohmüller. — Rader, Pfarre Friedlach im Dekanate St. Veit. Auszug aus dem Liber memorabilium. — Hauser, Eines alten Soldaten Römerstudien nach der Natur. I. Teurnia; Eine Fischordnung an der Gurk aus dem Jahre 1577; Schloss Wernberg. Eine historische Skizze; Neue Römerfunde. — Die Reise Sr. Majestät des Kaisers durch Kärnten in den Tagen vom 8. bis 11. September 1882. — Hauer, Chronik 1880—1881. — Schell, Ueber Pfahlbauten und Crannogs. — Nekrologe, Biographien, Vermischtes.

Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. XXI. Vereinsjahr 1881. Red. von E. Richter: Vorträge des Dr. Prinzinger. Die Eisenbahn und die alten Verkehrswege IV. Kuchl-Georgenberg. — Zillner, Salzburgische Geschlechterstudien. III. Die Werfener Burggrafen. Mit einem Anhang: Die Gärr. — Prinzinger, Befund über die Begehung des Radstätter Tauern, Pongauer Seite, zur Erhebung des Zuges der Römerstrasse und ihrer Denkzeichen. — Steub, Die romanischen Ortsnamen im Lande Salzburg. — Pirckmayer, Kleine Beiträge zu den Nachrichten über Paul Hofhaymer. — Hauthaler, Der handschriftliche Nachlass Dr. Leopold Spatzeneggers. — Huber, Salzburgische Bibliographie. — Miscellen: Maier, Eine Urkunde von 1444; Pirckmayer, Würdigung der Verdienste Franz Thaddä v. Kleienmayrns durch den Fürsten Erzbischof Hieronymus. — Anton Sauter, Eine biographische Skizze. — Gesellschaftsangelegenheiten.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Hg. von dem Verwaltungs-Ausschusse desselben. 3. Folge, 25. Heft, Innsbruck 1881: Schneller Statuten einer Geissler-Bruderschaft in Trient aus dem 14. Jahrh. Mit geschichtlichen und sprachlichen Erläuterungen. — Orgler, P. Justinian Ladurner, Ord. S. Franc. (Biographie nebst Verzeichniss seiner Werke); Die Ausgrabungen antiker Bauüberreste und Gräber am Debantbache bei Lienz. — Vintler, Franz Hellweger, ein tirolisches Künstlerleben. — Hohenbühel, Untersuchungen über den tirolischen Ortsnamen Igels. — Vereinsnachrichten. 26. Heft, Innsbruck 1882: Waldner, Dr. Jacob Strauss in Hall und seine Predigt am grünen Donnerstag 1522. — Seeböck, Dreifache Chronik der Stadt Hall im Innthale. — Noggler, Der Wolkenstein-Hauensteinsche Erbschaftsstreit und dessen Austragung unter Oswald von Wolkenstein. — Zingerle, Ein Beitrag zu den Hexenprocessen in Tirol im 17. Jahrh. — Wieser, Die archäologisch-prähistorischen Funde am Martinsbühel und bei Völs. — Vereinsnachrichten.

XX. Rechenschafts-Bericht des Ausschusses des Vorarlberger Museum-Vereins in Bregenz über den Vereins-Jahrgang 1880: Vereinsangelegenheiten. — Jenny, Bauliche Ueberreste von Brigantium. — P. Johannes Baptista, Ord. Cap., Biographien ausgezeichneter Vorarlberger: Abt Georg Wegelin von Bregenz gebürtig, Prälat von Weingarten. — Urkunden — Zösmair, Urkundenauszüge aus dem Hohenemser Archive. — Bestand der Gesellschaft im Jahre 1880.

Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section der

k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. (Beilage zu den Mittheilungen etc. derselben). Red. von Chr. Ritter d'Elvert, Jahrg. 1881, Brünn: Zur mähr.-schles. Biographie: Gans, 152. Franz Krumpholz; 153. Franz Kindermann; 154. Anton Drechsler; 155. Procházka, Friedrich Graf von Sylva-Tarnoca; 156. Gans, Johann Spatzier. — Domluvil, Ueberschwemmungen im Gebiete der Bečva; Die Fischerei im oberen Bečvathale. — Temple, Wladislaus der erste Herzog von Auschwitz; Begabungsbrief für die Stadt Kenty des Herzogs Johann II. von Auschwitz von 1391; Zur Geschichte der Juden im Herzogthume Auschwitz. — Peyscha, Bad Ullersdorf. — Langhans, Zu Carl Zierotin's Campagne in Frankreich. — Peter, Geschichte der Communal-Volksschule in Teschen; Geschichte der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Teschen. — Komers, Ein Trebitscher Leumundszeugniss in böhmischer Sprache aus dem J. 1509. — Wozak, Littau unter den Herren von Wlaschim. — Bojakowsky, Kurze Beiträge zur Landeskunde Mährens und Schlesiens. Das Lehenfürstenthum Olmütz. — d'Elvert, Zur Geschichte der Kunst in Mähren und Oesterreich-Schlesien mit Rücksicht auf die Nachbarländer; Landesfürstlicher Einfluss auf die Klöster; der Piaristen-Orden in Mähren und Oesterr.-Schlesien. — Zur Geschichte des Postwesens in Schlesien und den angrenzenden Landschaften; Zur Militär-Geschichte Mährens und Oesterr.-Schlesiens; die Privat-Mäute in Mähren; Zur Geschichte der Schiffbarmachung und Regulirung der March; der stabile Kataster nach dem Gesetze vom 23. Dec. 1817 und sein Resultat in Mähren und Oesterr.-Schlesien; die Erwerbsteuer; die Steuern in Mähren und Oesterr.-Schlesien von 1838—57. — Jahrg. 1882: Zur mähr.-schles. Biographie: d'Elvert, 157. Chrisostomus Taborsky; 158. Franz Turka; 161. Michael Franz von Canaval; 162. Karl Eduard Grammerstötter; 163. Andreas Anton Richter; 164. Anton Josef Dreser; 165. Gottfried Josef Bilowsky; 167. Thomas Fritschay; 168. Franz Hassenwein von Festenberg; Gans, 160. Cajetan Rudolf Koschatzky; 169. Ferdinand Lauffer; 159. Gottlieb Biermann; 166. Anton Peter. — Zur mähr.schles. Adelsgeschichte: d'Elvert, 102. Die Tauber Freiherrn von Taubenfurth; 103. Die Grafen Walderode von Eckhausen; Weltzel und d'Elvert, Zur Geschichte der Kaschnitz von Weinberg. — Bojakowsky, Kurze Beiträge zur Landeskunde von Mähren und Schlesien. Das Lehenfürstenthum Olmütz. — Temple, Die Sanct Adalbert-Legende im Herzogthume Auschwitz; Herzog Johann von Auschwitz. Noch eine Urkunde zur Regierungszeit Herzog Kasimir von Auschwitz; Culturgeschichtliche Skizzen aus den Herzogthümern Auschwitz und Zator. — Komers, Eine prähistorische Kupferschmelzstätte in Kallendorf bei Znaim. — Kammerling, Woher führt der Karlswald bei Iglau seinen Namen. — Peter, Kloster der barmherzigen Schwestern vom heil. Carolus Boromäus in Teschen; Die Pfarrkirche in Olbersdorf; Geschichte des evangelischen Gymnasiums in Teschen. — Trapp, Jahresbericht der hist.-stat. Section für 1881. — Ikač, Jahrmarktsbewilligung für Triesch im Jahre 1570. — d'Elvert, Die allgemeine Verzehrungssteuer. Die Gemeindezuschläge zu derselben in Mähren; das Incolat, die Habilitirung zum Lande, die Erbhuldigung und der Intabulations-Zwang in Mähren und Oesterr.-Schlesien; Zur Geschichte des Postwesens in den böhmischen Ländern und der Nachbarschaft; die Subventionirung des Franzens-Museums von Seite des Landes.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungar. Akademie der Wissenschaften hg. von Paul Hunfalvy. 2. Jahrg. Budapest 1882, 5. bis 10. Heft: Ipolyi, Die bildende Kunst in Ungarn. — Hofmann, Antike Bleigegenstände im ungarischen Nationalmuseum. — Kertbeny, Zur Theatergeschichte Budapest's III, (1817 1827). — Radó, Die Petöfi-Uebersetzungen Giuseppe Cassone's. — Szilágyi, Gabriel Bethlen und die schwedische Diplomatie. — Duka, Denkrede, auf William Stephen Atkinson. — Darvai, Das ungarische Unterrichtswesen in der 1. Hälfte des 18. Jahrh. — Ungarische Kirchenlieder des 18. Jahrh. — Zur vergleichenden Tropik. — Lipp, Das Grabfeld am Dobogó bei Keszthely. — Tréfort, Denkrede anf Moriz Lukács. — Henszlmann, Die Kirchenruine von Topuszko. — Palóczy, Ungarische Dichtungen in Amerika. — Festliche Jahressitzung der ungarischen Akademie der Wissenschaften. — Pesty, Die Kroaten. — Gyulai, Denkrede auf Anton Csengery. — Ábel, Die Landes-Bücherausstellung. — Finály, Der altrömische Kalender. — Himpfner, Toldi und Piroschka. — August Trefort's Neue Essays. — Zur Geschichte der Graner Diöcese. — Zur Enthüllung des Petöfi-Denkmals. — Trefort, Zur Reform des ungarischen Oberhauses. — Acsády, Die Jugendjahre Franz Rákóczi's II. — Rosenfeld, Die Lieder der Zigeuner. — Kurze Sitzungsberichte der Akademie. — Vermischtes. — Ungarische Bibliographie. —, 3. Jahrg. 1883, 1. bis 6. Heft: Johann Arany's Selbstbiographie. — Ábel, Petrus Garázda, ein ungarischer Humanist des 15. Jahrh. — Marczali, Zur sächsischen Frage in Siebenbürgen. — Mikszáth, Wie ich um den Grabstein meiner Schwester fuhr. — Sturm, Koloman Mikszáth. — Pesty, die staatsrechtliche Stellung Fiumes. — Schwicker, Zehn Jahre Unterrichtsminister I. bis II. — Pauler, Der nationale Kampf gegen das ungarische Staatsrecht. — Trefort, B. Jos. Eötvös und sein Werk über die herrschenden Ideen des 19. Jahrh. — Hampel, Ein Grabvers aus Aquincum. — Heinrich, Ungarische Volksballaden. — Professor Dr. August Greguss (Nekrolog). - Ábel, Die Anfänge des ungarischen Buchhandels. — Wenzel, Der Fugger Bedeutung in der Geschichte Ungarns. — Hampel, Das Bürgerdiplom des Dasius. — Sieben Sonette von J. L. Klein. — Scilágyi, Georg Rákóczy I. im dreissigjährigen Kriege, 1630 bis 1640. — Smolka, Der schwarze Iván. — Hanus'z, Die Städte im Königreiche Ungarn. — Arany, Toldi's Liebe. — Schwarcz, Ueber den Ursprung der Minister-Verantwortlichkeit in der europäischen Vertassungsgeschichte. — Werthheimer, Beziehungen Napoleon's I. zu Ungarn. — Salamon, Zur ungarischen Kriegsgeschichte im Zeitalter der Herzoge. I. und II. — Ábel, Johannes Mezertius, der Begründer der dacischen Epigraphik. — Ungarische Christus-Märchen. — Hunfalvy, Die magyarischen Ortsnamen und Herr Prof. Heinrich Kiepert. — Kállay, Ungarn an den Grenzen des Orients und Occidents. — Kurze Sitzungsberichte der Akademie. — Vermischtes. — Ungarische Bibliographie.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge 16. Bd. 3. Heft. Hermannstadt 1881: Teutsch, Denkrede auf Samuel Schiel. — Dietrich von Hermannsthal, Unter Oesterreichs Doppeladler. Kriegsgeschichtliche Erinnerungen an und für seine Landsleute. — Wittstock, Aus Briefen des M. Georg Hauer. 1713—1740. — Zimmermann, Die Wirthschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt in dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. — Theil, Michael

Conrad von Heidendorf. Eine Selbstbiographie (Fortsetzung). — Vereinsnachrichten.

Kroatische Revue. Berichte über die socialen und literarischen Verhältnisse der südslavischen Völker hg. von Dr. Ivan von Bojničić. Agram 1882. 1.—2. Heft. Hist. Abhandl.: Kukuljević, Der Buchdruck in Kroatien im 16. und 17. Jahrh. — Friedrich Pesty über Kroatiens Verhältnisse zu Ungarn. — Kurze Sitzungsberichte der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram, Literaturberichte, Vermischtes.

Archivio storico per Trieste, l' Istria ed il Trentino diretto da S. Morpurgo ed A. Zenatti. Roma 1881 Fasc. 1.: Malfatti, Etnografia Trentina. — Luciani, Un ara Albonese. — Cipolla Il monumento di Gianesello da Folgaria in S. Anastasia di Verona. — Cesca, XVI documenti inediti sulle trattative fra Trieste e Venezia prima dell' assedio del 1368. — Picciola, Quattro lettere inedite di Clementino Vannetti a Saveric Bettinelli. — Zenatti, Il Bombabá, canzone popolare trentina. — Rassegna bibliografica. Annunzi bibliografici. — Fasc. 2: Joppi, Inventario delle cose preziose lasciate dal Patriarca d' Aquileia Nicoló di Lussemburgo. — Orsi, Le antichitá preromane, romane e cristane di Vezzano. — Monaci, Antica mariegola istriana. — Novati, Poeti veneti del trecento. — Morpurgo, Rime inedite di Giovanni Quirini e Antonio da Tempo. — Zenatti, Andrea Antico da Montona. Luciani, Documenti Albonesi del secolo XVII. — Novati, Ancora sulla canzone del Bombabá. — Cipolla, Il monumento di Gianesello da Folgaria. Aggiunta. — Annunzi bibliografici. — Publicazione periodiche.

Przewodnik naukowy i literacki. (Wissenschaftlicher und literarischer Anweiser.) Beilage zur officiellen „Gazeta Lwowska" (Lemberger Zeitung) Red. W. Loziński. Vorzüglich der Geschichte und Literatur gewidmet (Vgl. Mittheilungen 1, 656). Histor. Inhalt des Jahrg. 8, 1880. Heft 6—12: Fortsetzungen: Jul. Bartoszewicz, Das Schloss Biala (Alba ducalis in Litthauen den Radziwillen gehörend). — A. Lorkiewicz, Danzinger Aufruhr 1525. L. Kubala, Georg Ossoliński (Krongrosskanzler † 1650). — Neue Artikel: J. Tretiak, Die Eintheilung der Menschheit in Racen und Stämme. — J. Szujski, Dlugosz's Stellung in der europäischen Historiographie. — A. Prochaska, Der Hofnarr Henne bei Witold. — Jul. Kolaczkowski, Nachricht über die alten Fabriken in Polen. — A. Prochaska, Dlugosz über Witold. — Recensionen und kleinere Mittheilungen. — Jahrg. 9, 1881: L. Cwikliński, Homer und die Homeriker. — Kantecki, Der Tod Heinrichs des Herzogs von Sandomir (1167). — L. Kubala, G. Ossoliński (Fortsetzung). — W. Ketrzyński, Preussen und Polen vor der Ankunft der Kreuzherrn. — K. Kantecki, Die Nachkommen der Kreuzherrn (Geschichte Kurlands). K(antecki): Ein Thronkandidat (Johann Odrowaž Pieniažek, Wojewode von Sieradz, auf welchen Karls XII. Augen zuerst fielen, bevor er sich zur Erhebung Stan. Leszczyński's entschloss. — Al. Hirschberg, Das Bündniss (Polens) mit Frankreich 1524. — Osw. Balzer, Die Grodgerichtskanzleien und Acten im 18. Jahrh. — Recensionen und kleinere Mittheilungen. — Jahrg. 10, 1882: Kl. Kantecki, Die kurländische Commission von 1727. — O. Balzer, Die Grodgerichtskanzleien. — A. Prochaska, Der Brief Andreae de Palatio über die Niederlage bei Warna. — M. Krzywosad, General Heinrich Dabrowski, seine Familie und

Jugend. — A. Wybranowki, Aus dem Hausarchiv. Die Porembski und die Zydowski. — J. Szujski, Die ersten polnischen Beziehungen mit dem Grafen Saint Paul de Longueville; zwei Abschnitte aus der Geschichte des Königs Michael. — P. Polkowski, Das Tagebuch von P. Hugo Kollataj († 1812). — J. Szujski, Abbé Paulmiers und weitere polnische Beziehungen mit dem Grafen St. Paul de Longueville. — W. Ketrzyński, Der Antheil der Polen und anderer Völker an der Colonisation von Preussisch-Masuren. — Br. Czarnik, L. Górnicki (Schriftsteller des 16. Jahrh.) — K. Heck, Die polnische Bibliographie von 1881 (statistisch) verglichen mit der böhmischen, ungarischen und russischen. — M. Sokolowski, Archäologische Forschungen in Ostgalizien. — A. Hirschberg, Die Coalition Frankreichs mit den Jagellonen 1500. — Recensionen. — Kleinere Mittheilungen. — Jahrg. 11, 1883, H. 1—5; S. Kwiatkowski, Die letzten Jahre Wladislaus III. (1440 bis 1444). — W. Ketrzyński, Einige Bemerkungen über die Annales S. Crucis Polon. — J. D. Kolaczkowski, Die Andenken Joh. Sobieski's. — A. Prochaska, Polen und die Hussiten nach der Abberufung Sig. Korybut's aus Böhmen. — J. Nacher, Die Schlacht bei Byczyna (Pitschen 1588). — Recensionen. — Kurze bibliographische Notizen.

Przeglad lwowski (Lemberger Rundschau), Zeitschrift für Religion, Wissenschaft, Literatur und Politik red. von P. E. Podolski (monatl. 2 Hefte, clerical). Historische Aufsätze: Jahrg. 1880 H. 10—12 (Schluss des 19. Bandes). — P. St. Zaleski, Der vierjährige Reichstag 1788—1792 von P. W. Kalinka. — Der historische Congress in Krakau. — Band 20 (H. 13—24. 1880): Fr. Lutrzykowski, Die letzten Augenblicke Polens. — J. Badeni, Albert der Grosse. (Der Scholastiker im 13. Jahrh.) — Die Reform der russischen Kirche durch Peter I. und Alexander I. — Die Popowci und Bezpopowci (Sekten) in der russischen Kirche. — M. Gf. Dzieduszycki, Katholische Synoden im alten Polen (Fortsetzung). — Dr. Lukowski, Wann ist der Gnesener Erzbischof Primas geworden? — Prof. Pat. Jaroński über St. Stanislaus. — Aus dem 17. Jahrh. (Historische Skizzen von L. Kubala). — Vor einem halben Jahrhundert (Memoiren zur Geschichte des polnischen Aufstandes 1831). — Maria Kazimira's (der Wittwe Johann Sobieskis) Romreise 1699. — P. W. Kalinka, Ueber das Buch K. Kanteckis: Stan. Poniatowski. — M. K(antecki), Die Polen auf dem Constanzer Concil; Recension der Würzburger Dissertation von St. F. Fabisz: Quidnam Poloni gesserint adversus schisma occidentale synodosque Const. et Basil.? — Z. Milkowski's, In Galizien und im Orient 1863. — Actenstücke zur Geschichte Johann III. ed Fr. Kluczycki von Ω. — Jahrg. 1881. Band 21 (H. 1—12). Ausser Fortsetzungen noch: Die Paschafrage auf dem Nicäer Concil. — Der preussische Culturkampf in neuer Gestalt. — Klagen der Juden über die Intoleranz der Christen (seit Constantin dem Grossen). — P. W. Kalinka, Galizien 1790 (Einige Abschnitte aus dessen Werk: Der 4jährige Reichstag). — Verzeichniss der Lemberger Suffragane. — Fürst Adam Czartoryski von Br. Zalewski (Besprechung). — Die polnische Geschichte in der Volkserzählung (nach Sz. Matusiak — Vgl. „Przeglad polski"). — Auszüge aus den Briefen A. Wielopolski's. — Zur Geschichte der Piaristen. — Jahrg. 1881, Band 22 (H. 13—24): P. Kalinka, Die Bedeutung der Heiligen in der Geschichte. — Jul. Sutowicz, Ueber die spanische Inquisition. — Ueber P. Chotkowski's: Die Aus-

breitung des Protestantismus in polnischen Ländern unter preussischer Regierung im 17. und 18. Jahrh. — Kalinka's: Der vierjährige Reichstag. — Jahrg. 1882, Bd. 23: Stef. Pawlicki, Ueber die Märtyrer von Scylla in Africa nach einer neuen griechischen Handschrift (s. IX, gedruckt im Universitäts-Programm von Bonn 1881 Sem. 2.); Die Kirchenpolitik Marc Aurels nach den letzten Forschungen. — P. Thom. Dabrowski, Die lithurgischen Sprachen: Das Slavische, Rumänische und Armenische in den Grenzen der österr.-ung. Monarchie. — P. St. Zaleski, Die h. Kinga († 1292) und ihre Zeit in Polen. — M. Turkawski, Demetrius der (falsche) Czarensohn in Polen. — Besprechungen. — Bd. 24: Ausser Fortsetzungen: P. St. Zaleski, Die Reform der Basilianer in Polen im 13. Jahrh. — Die Jesuiten in Russland (Nach dem Werke von P. Gagariń, Les Jesuites de Russie 1805—1816 etc.). — M. Tukawski, Die Hochzeit der Maryna Mniszech (mit Demetrius dem Falschen). Kleinere Besprechungen und Notizen. — Bd. 25, H. 1—10. Machiavelli (nach dem Werke P. Villari's) — Gregor XIII. und Stephan Bathory (nach P. Pierling, Gregoire XIII. et Bathori). — Die Ausgaben der Krakauer Akademie der Wissenschaften von 1882, besprochen ven L. Debicki. — H. Lisicki, Josef Szojski. — Die Patriarchen in Moskau. — St. Zaleski, Peter der Grosse und die Sorbonne nach Pierling)1714 bis 1747). — H. Lisicki's, A. Z. Helcel (polnischer Rechtshistoriker † 1870), besprochen von L. Debicki. — Kleinere Mittheilungen in den „literarisch-bibliographischen Notizen".

Przeglad archeologiczny (Archäologische Rundschau). Organ des k. k. Conservatoriums der Denkmäler und der archäolog. Gesellschaft in Lemberg. Red. Karl Widmann 1882 H. 1 (bis jetzt nicht mehr erschienen): Aufruf der archäol. Gesellschaft in Lemberg. — Woj. Grf. Dzieduszycki, Die Holzbauten in Reussen; Das Bildniss St. Johannis Bapt. in der St. Nikolauskirche (rit. graeci) in Buczacz. — P. A. S. Petruszewicz, Nachricht von dem Diarium des Pater Porfirius Wazyński (1780 bis 1804). — K. Widmann, Nachricht von dem Lemberger Stadtarchiv. — Historische Materialien die polnischen und reussischen Länder betreffend, aus den Jahren 1387, 14 . ., 1411, 1596, 1613, 1643, 1762 hg. von Detmerski, P. Petruszewicz und Dr. Szaraniewicz. — Petruszewicz, Archäologisch-linguistische Notizen. Die Bedeutung und Provenienz des Wortes „rokosz". — Bericht über die archäol. Gesellschaft zu Lemberg. Aus der archäol. Literatur. — Verschiedenes. — Bibliographische Chronik.

Zorja. (Morgenrot). Literar-wissenschaftliche Zeitschrift für ruthenische Familien, Lemberg zweimal monatlich. Red. O. Partycki. Histor. Aufsätze von selbstständigem wissenschaftlichem Werth im Jahrg. 1880 H. 10—24: Dr. Szaraniewicz, Halszka v. Ostrog (die reichste Braut Polen-Littauens 1530 bis 1550); Ueber die Lage des alten Halicz. — K. Zakliński, Russische Annalen im 17. Jahrh. — Denkmäler altrussischer Malerei (12—17. Jahrh.) — Jahrg. 1881: K. Zakliński, Die Chronik von Chmelnik (am Boh, aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh.) — E. Ogonowski, Kurze Uebersicht der reussischen Literaturgeschichte vom 13. bis zum 17. Jahrh. — Jahrg. 1882: Ausser breiten Inhaltsangaben der neueren auf Reussen bezüglichen Werke polnischer und russischer Schriftsteller folgende selbständige Aufsätze: Celewicz und Szuchiewicz, Ueber Alex. Dobosz (berühmter Räuberhäuptling in den Kolomeer Karpathen † 1745). — Mich. Podolinski, Ueber den Fall und

Das Privilegium Otto I.

für die Römische Kirche vom Jahre 962

erläutert von

Th. Sickel.

Mit 1 Facsimile. 1883. Preis fl. 3.—

Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite.

Von Dr. **Franz Martin Mayer.**

1883. Preis fl. 2.40

Das Nürnberger Reichsregiment.

Gründung und Verfall 1500—1502.

Ein Stück Verfassungsgeschichte aus dem Zeitalter Maximilian I.

Nach archivalischen Quellen dargestellt von

Dr. Victor v. Kraus.

1883. Preis fl. 2.80

Karl's IV

private und politische Beziehungen zu Frankreich

Von **Dr. Adolf Gottlob.**

1883. Preis fl. 1.25

Die alten Localmaase und Gewichte

nebst den Aichungs-Vorschriften bis zur Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystem und der Staatsaichämter in Tirol und Vorarlberg

von **Wilhelm Rotleuthner.**

1883. Preis fl. 1.20

Die Feldkircher Unruhen von 1768.

Von **Hermann Sander.**

Mit dem Bildnisse des Stadtammanns P. J. Leone.

1883. Preis 80 kr.

Oesterreich und Brandenburg

1685 — 1686.

Von **A. Pribram.**

Der englische Investiturstreit.

Als Anhang:

Die Quellen und ihr Abhängigkeits-Verhältnis.

Von **Dr. Maximilian Schmitz.**

Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV.

Ein Beitrag zur Diplomatik des salischen Herrscherhauses.

Mit einem Excurse über den Verfasser der Vita Heinrici IV.

Von **Dr. Wilhelm Gundlach.**

In Vorbereitung:

Verlobung und Vermählung

im XII. und XIII. Jahrhundert.

Von **Julius Ficker.**

Urkundenbuch des Erzstiftes Salzburg.

Herausgegeben von

P. Willibald Hauthaler O. S. B.

die Wiedergeburt der böhmischen Nation. — Konst. Lewicki, „Prawda ruska“ (der Reussenspiegel) als die erste Sammlung reussischer Gesetze. — Erinnerungen aus Bosnien. — Archäologische Berichte über die Ausgrabungen bei Halicz. — Kleinere historische Notizen. Jahrg. 1883. Nr. 1—9. Denis, Der ruthenische Fürst Roman Danilowicz und seine Frau, die österr. Prinzessin Gertrud. — K. Zaklinski, Die Verhältnisse des Kaisers Rudolf II. zu den Kosaken und der Antheil der letzteren im ungarisch-türkischen Kriege 1594—1595. — Eine alte romanisch-germanische Novelle („El conde Lucanor“ — Das Lied vom Zornbraten) im Munde des ruthen. Volkes von J. Franko. — Die Anfänge des Christenthums nach dem griechischen Ritus in Böhmen, Polen und Halicz nach Petruczewicz.

Przeglad polski (Polnische Rundschau). Krakau, in monatl. Heften, Red. Ign. Skrochowski. 14. Jahrg. IV. Bd. 3. H. (Juni 1880): J. Szujski, Renaissance und Reformation in Polen. — Dr. (Myciel) . . ski. Die Dlugosz-Feier und der historische Congress zu Krakau. — 15. Jahrg. Bd. I. (Juli bis September 1880) K. Morawski, Pompei. — P. W. Kalinka: Pius IX. von P. Dr. Pelczar; Entgegnung auf diese Recension. — Anton J . ., Benedict aus Drozdenie Nowina Hulewicz. — Aus dem Werke Smolkas Mieszko der Alte, Abschnitt III.: „Der Staat“. — Neue Bücher. — Bd. II. (October bis December 1880): Aus dem Werke Smolkas, Mieszko der Alte: „Der erste Krakauer Monarch“ (Abschn. IV.). — L. Powidaj, Rytwiany (im Sandomir'schen) und seine Besitzer. — Ant. J., Dyzma Bończa Tomaszewski (Sekretär der Conföderation von Targowica 1792). — P. Popiel, Kalinka's vierjähriger Reichstag. — Sew. Przerowa: (K. Jarochowski) Das Verhältniss Brandenburgs zur katholischen Kirche in den polnischen Ländern 1640—1746. — Tomkowicz, Einiges über Witze, Spässe und Gelegenheitsgedichte an dem Hofe Stan. August's. — Neue Bücher. — Bd. III. (Jänner bis März 1881): Anton J., Gf. Berg, der gewesene Gouverneur des Königreiches Polen. — P. Fel. Rozanski, Dir. der kgl. Bibliothek in Escurial: Der ungarische Feldzug des spanischen Cavallerie-Generals Bernh. Aldana 1548—1556. (Aus dem spanischen A. R. Villa's). — J. Mycielski, Hosius Kanditatur zum Ermländischen Bisthum 1548—9. — Sz. Matusiak, Die polnische Geschichte in der Volkserzählung (bei den Bauern im Bezirk Tarnobrzeg). — K., Aus Sibirien aus den Papieren der Frau Rosa Sobańska. — Neue Bücher. — Bd. IV. (April bis Juni 1881). K. Briefe Br. Zaleski's und Z. Sierakowski's aus Orenburg. — Tomkowicz, Die Polen an der Leipziger Universität im 15. und 16. Jahrh. — Jahrg. 16. Bd. I. (Juli bis September 1881). K. Morawski, Die Beredsamkeit und die Redner im Alterthum. — Anton J., Des Majors A. Ptaszycki Memorienbuch 1769—1793. — Neue Bücher. — Bd. II. (October bis December 1881). Sew. Przerowa, Ueber Dalton's Werk: Joh. a Lasco. Beitrag zur Reformationsgeschichte Polens, Deutschlands und Englands. Gotha 1881. — Der russische Nihilismus in seiner histor. Entwicklung von Aër. Rozański: Der ungarische Feldzug B. Aldana's. Bd. III. Jahrg. 15. Die polnische Poesie in Deutschland. (Uebersetzungen Krasiński's von Weiss und Slowacki's von Reschke. Bd. III. (Jänner bis März 1882): Ausser Fortsetzungen: G. Mycielski, Die Mutter des Fürsten „Panie Kocanku“ (Karl Radziwill † 1790). — Anton J. (Rolle). — Neue Bücher. — Bd. IV. (April bis Juni): K. Jarochowski, Die sächsische und österreichische Politik nach dem Frieden von Altran-

städt (Besprechung von Danielson: Zur Geschichte der sächsischen Politik 1706—9 und Goll: D. Vertrag von Altr., Oesterreich und Schweden 1706 bis 1707 in der Zeitschrift der k. böhmischen Gelehrtengesellschaft. — St. Tarmowski, Die Republik von Babin (eine satyrische Genossenschaft in Polen im 16. bis 17. Jahrh. durch das Gemälde Mateyko's an die Tagesordnung gebracht. — M. Mycielski, Die Huldigung und Secularisation Preussens 1525. — Neue Bücher. — Jahrg. 17. Bd. I. (Juli bis September 1882): K. Jarochowski, Die Arbeiten des Pat. Joh. Korytkowski (vorzüglich: Die Prälaten und Domherrn von Gnesen seit 1000 bis zum heutigen Tage.) — Aug. Sokolowski, Albrecht Laski. — Neue Bücher. — Bd. II. (October bis December 1882) Anton J. (Rolle), Der Emir Rzewuski (bekannt im polnischen Aufstand 1831). — P. Popiel, Z. A. Helcel. — P. Fas, Pat. Thom. G. Ejtwid Dobszewicz († in Zytomir 1881). — Th. Dobszewicz, Erinnerungen aus Zeiten, welche ich durchlebte. — Gf. Karl Zaluski (Oesterreichischer Gesandter in Persien), Von der persischen Sprache und Literatur. — Neue Bücher. — Bd. III. (Jänner bis März 1883): Jul. Falkowski, Die Unseren an der Beresina 1812. — L. Zychliński, Ein Blatt aus der Geschichte des öffentlichen Lebens im Grossherzogthum Posen. Die ersten Landtage und ihr Marschall Fürst Anton Sulkowski. — St. Koźmian, J. Szujski. — H. Derdowski, Die Kaschuben (in Pommern und Westpreussen). — J. Falkowski, Der Uebergang der französischen Armee von Smolensk nach Orsza; Die Abenteuer der Unseren in diesem Uebergang. — Neue Bücher. — Bd. IV. April und Mai 1883: St. Tarnowski, Ueber die Briefe König Johanns III. aus dem Wiener Feldzug. — C. Haller, A. Z. Helcel in Warschau 8. April 1861. — Wal. Kalinka, Das Schisma und die Union. — Stef. Pawlicki, Ueber die Anfänge des Christenthums (Resultate der neuen Forschungen). — Neue Bücher.

Muzeum (Krakau seit 1. Jänner 1881), 2 H. monatlich; Red. Th. Rutowski. Historische Artikel: Bd. I.: Th. Korzon, Die Bevölkerung Polens 1791 (Statistik und Charakteristik der Stände). — M. Sokolowski, Eine grosse Residenz und eine grosse Familie (Palazzo Colonna in Rom). — Kritiken und Recensionen. — Bd. II.: J. Grzegorzewski, Russische Rationalisten und Dissidenten. — Anton. J., Sophie geb. Korabczewska, 1° voto Rozyńska, 2° Chodkiewicz, Kastellanin von Wilno (eine polnische Amazone in der Ukraine ca. 1645). — M. Chyliński, Die Thätigkeit der Krakauer Akademie der Wissenschaften 1880. — E. S. Biechoński, Sobiesciana im polnischen National-Museum zu Rapperswyl bei Zürich. — Kritiken.

Przeglad akademicki (Akademische Rundschau). Organ der polnischen Jugend hg. von der Krakauer akad. Lesehalle unter Leitung Dr. Iz. Kopernicki's und Redaction v. Sz. Matusiak. Krakau in zwangslosen Heften. Seit Juli 1880 bis Ende 1881 4 Hefte, worin 3 histor. Aufsätze: J. Leniek, Die Universität Kasimir des Grossen im Lichte der mittelalterlichen Universitätsverhältnisse. — W. Mikrot, Der Kampf um das Verhältniss des Staates zur Kirche in Polen 1434—1440. — Wl. Abraham, Der Begriff und die Stellung des Diebstahls im poln. Recht. Jahrg. 1882 H 1—5 ist nichts hervorzuheben.

Przewodnik bibliograficzny (Bibliographischer Anweiser). Gibt in monatlichen (1—1½ Bogen starken) Heften ein Verzeichniss der jeden Monat neuerschienenen polnischen und auf Polen bezüglichen Bücher unter

Berücksichtigung der höchstens zweimal im Monat erscheinenden Zeitschriften; auch buchhändlerische Annoncen, literarische Konkursausschreibungen etc. Redigirt in Krakau von dem Custos der Universitätsbibliothek Dr. W. Wisłocki. Jahrgänge III—VI (1880—1883). — Zu erwähnen sind noch vereinzelnte historische Aufsätze in anderen Materien gewidmeten periodischen Schriften: Petruszewicz, Acten zur Geschichte der Lemberger stauropigischen Genossenschaft aus den Jahren 1558—1694, (Schreiben der Patriarchen Cyril v. Alexandrien und Cyril v. Konstantinopel, wie auch der Wojewoden und Bojaren der Moldau) im Wremennyk instytuta stauropig (Jahrbuch des staur. Inst.) 1880—1883. — Petruszewicz, Archäologische Funde bei Halicz im Wiestnik naroduoho domu (Berichte des ruthen. Nationalhauses seit Dec. 1882 monatlich ein Heft). — Zacharjewicz, Die Ausgrabungen in Załukwia am Dniestr; Zacharjewicz und Szaraniewicz, Ausflug nach Załukwia, Halicz, Kryłos; Math. Moraczewski, Das Kreuzherrn-Schloss zu Marienburg in Preussen in der Lemberger technischen Zeitschrift Dzwignia (Der Hebel). — Literarische Zeitschriften ohne wissenschaftlichen Charakter in polnischer und ruthenischer Sprache wurden hier nicht berücksichtigt.

Pojednàni kràl. české společnosti nauk. Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Prag 1882. Rezek, Neue Beiträge zur böhmischen Wahl im Jahre 1526 und den Anfängen der Regierung Ferdinands in den Kronländern. — Höfler, Monumenta Hispanica II. Spanische Regesten v. 1515—1520. — Menčík, Einige Statuten und Verordnungen der Prager Erzbischöfe Ernest und Johann (1355—1377).

Zprávy o zasedání král. české společnosti nauk. Sitzungsberichte der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Prag 1882. Tomek, Nachrichten über die Eroberung Náhod's im Jahre 1456. — Rybička, Herr F. B. Martinic und die Stadt Muncifaj 1600—1612. — Kalousek, Tractat Johanns von Jenstein über das Heimfallsrecht gegen Adalbert Ranconis gerichtet. — Mareš, Lied des Znaimer Stadtschreibers Nicolaus von der Niederlage der Böhmen bei Weidhofen a. Th. den 14. October 1431. — Menčík, Grabrede auf den Erzbischof Johann von Jenstein. — Procházka, Die kleineren Schriften Peter's von Mladenovic. — Rezek, Beiträge zum Passauer Einfalle in Prag 1611. Der Wiener Bischof Johann Faber und die böhm. Utraquisten. — Ergänzungen und Verbesserungen zu Barto's Prager Chronik. — Diplomatische Missionen des Fürsten Karl von Münsterberg für König Wladislaw und Ludwig.

Časopis Musea královstvi českého. (Zeitschrift des Museums für das Königreich Böhmen). Red. J. Emler. Jahrg. 56. Prag 1882. S. Truhlář, J. Chmela, ein biographischer Versuch. — Briefe Jungmanns an Marek. — J. Truhlář, Ein böhmisches erotisches Gedicht aus dem Beginne des 15. Jahrh. — F. Dvorský, Die Anzahl der Häuser in Prag und den königlichen Städten in Böhmen vom 16.—19. Jahrh. — K. Adámek, Aus der Geschichte der Gemeindeverwaltung Polička. — J. Kalousek, Russische Forschungen von den Gründen und Zielen der husitischen Bewegung. — A. Patera, Altböhmisches Lied aus dem 13. Jahrh. — J. Simek, Beitrag zur Geschichte des Jahres 1622. — J. Kořán, Die Nationalitäten Oesterreichs, kritische Bemerkungen zu den Resultaten der letzten Volkszählung. — A. Rezek, Beiträge zur böhmischen Geschichte

unter König Wladislaus und Ludwig. — H. Metelka, Die geographischen Congresse in Deutschland. — Anenkor und Patera, Nachricht von der Auffindung eines Manuscripts mit den Schriften P. Chelčickýs. — K. Prinz Schwarzenberg, Ausflug nach Hissarlik. — J. Strnad, Simon Plachý und seine Denkwürdigkeiten von Pilsen. — J. Kalousek, Die neue Umarbeitung der böhmischen Geschichte im Zeitalter der h. Ludmila. — J. Čelakovský, Die rechtsgeschichtlichen Manuscripte der Stadt Brünn. — A. Patera, Neue Fragmente altböhmischer Passionale aus dem 14. Jahrh. — Nehring, Einige Briefe Heinrichs von Münsterberg und seiner Söhne an Margaretha von Anhalt. — Vertrag betreffs des Schreibens einer Bibel aus dem Jahre 1416. — Nachträge und Verbesserungen zu den Biographien älterer Schriftsteller. Literarische Rundschau. Musealnachrichten.

Památky archaelogické a místopisné. (Archäologische und topographische Denkmäler. Organ der archäologischen Section des böhmischen Museums und des historischen Vereines in Prag.) Red. J. Smolík, 12. Bd. Smolík, Mohylen in Böhmen und ihr Inhalt. — Zwei böhmische Grabstätten aus dem 11. Jahrh.: Woldřich, Die Grabstätte bei Netolic; Mužík, Die Grabstätte bei Otmík. Smolík, Schlussbemerkung. — Rybička, Beiträge zur heimatlichen Topographie. — Baum, Kleine Beiträge zur Biographie einiger in Prag angesessener Maler. — Smolík, Auffindung von Münzen und ihre Erklärung. — Berger, Die Brüxer Bronce. — Chytil, Malereien aus der Zeit Karl's IV. in der St. Veitskirche. — Jelinek, Hradiště (Burg) bei Butovic. — Lašek, Eingegangene Ortschaften im Kestelecer Bezirke. — Teige, Antheil der Böhmen an der Schlacht bei Mühldorf 1322. — Woldřich, Slavische Grabstätte bei Netolic. — Rezek, Die confiscirten Güter i. J. 1547 und ihr Verkauf. — Smolík, Die lange Münze. — Kleine Mittheilungen und Vereinsnachrichten.

Časopis Matice Moravské (Zeitschrift der mährischen Matice. Red. F. Bartoš. Brünn. 14. Jahrg. Herben, Fünf kroatische Gemeinden in Mähren. — Stránecká, Der Verfall der Nationaltracht. — Brandl, J. Dubčanský und die Lulečer Brüder. — Novàk, Der Hahn und seine Familie, eine historisch-philologische Studie. — Brandl, Die Häuser der böhmischen Brüder. Literarische Nachrichten und Resensionen.

Osvěta. (Rundschau auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaften und der Politik.) Red. W. Vlček. Prag. 12.Jahrg. 1882. Rezek, Die ersten Versuche eines gemeinsamen Parlaments für alle österreichischen Länder. — Kořenský, Ausflug nach Skandinavien. — Holeček, Boccha di Cattaro. — Hudec, Dr. J. Bleiweiss. — Toužimský, A. A. Kotljarevskij. — Albert, J. Škoda. — Hudec, August Šensa, — Prasek, Der Kampf um die böhm. Sprache. — Albieri, Skobelev. — Třebízský, J. Ehrenberger. — Jireček, Aus Ostrumelien. — Wünsch, Im Lande der Pheaken. — Čenský, A. Šembera. — Vlach, Neue geographische Entdeckungen in Russland. — Mourek, Henry Longfellon. — Truhlář, Geschichte der Klementiner Bibliothek. — Gabler, Die Marseillaise und ihr Componist. — Popelka, Die Fiumaner Frage. — Zelený, Rybička. — Literatur.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. SICKEL, M. THAUSING UND H. R. V. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

IV. BAND.

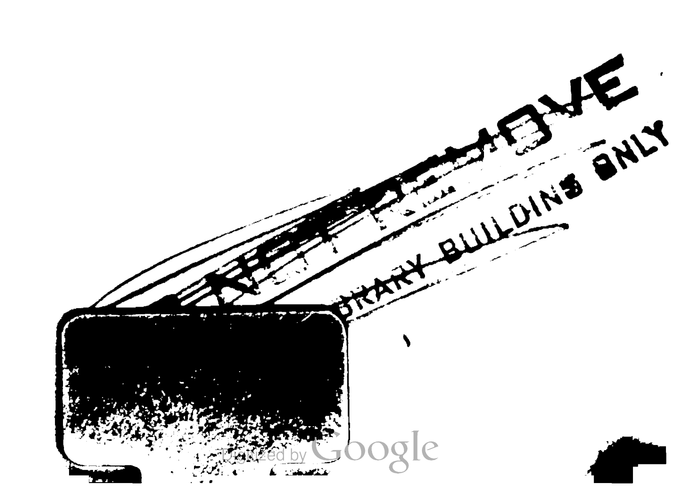
INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1883.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.


Stanford University Libraries
3 6105 014 936 178


LIBRARY BUILDING ONLY

